Mittheilungen des Instituts für Oesterreichische ...

Universität Wien. Institut für Österreichische Geschichtsforschung

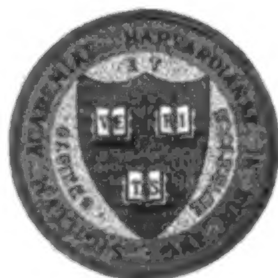

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, E. v. OTTENTHAL UND FR. WICKHOFF

REDIGIRT VON

OSWALD REDLICH.

XXVI. BAND.

MIT ZWEI TAFELN.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1905.

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIV.-BUCHDRUCKEREI IN INNSBRUCK.

Inhalt des XXVI. Bandes.

Literatur und Notizen:

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, E. v. OTTENTHAL UND FR. WICKHOFF

REDIGIRT VON

OSWALD REDLICH.

XXVI. BAND. 1. HEFT.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1905.

Zusendungen an die Redaktion wolle man gefälligst an das Institut f. österr. Geschichtsforschung in Wien, k. k. Universität, richten.

Die Abonnenten der „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung" erhalten als Beilage zu den einzelnen Heften ohne Erhöhung des Abonnements-Preises die „Kunstgeschichtlichen Anzeigen", welche auch gesondert zum Preise von K 2.40 für den Jahrgang ausgegeben werden.

Minot Fund

Zur Entstehung der lex Utinensis.

Von

Ernst Mayer.

I.

Wenn ich von neuem ein Problem behandle, das schon so oft und so verschiedenartig diesseits und jenseits der Alpen behandelt worden ist, so geschieht das, weil ich mit Untersuchungen über italienische Verfassungsgeschichte beschäftigt, zum Streit über den Ursprung der lex Romana Stellung nehmen muss. Denn wenn eben doch — im Widerspruch mit der herrschenden Meinung in Deutschland — das Rechtsbuch in Italien entstanden sein sollte, so wäre das eine starke Stütze für jene, welche an die Fortdauer der römischen Munizipalverfassung glauben; ja manches Detail dieses Vorgangs würde eben nur aus der lex erhellen. Hat man aber an dem rätischen Ursprung festzuhalten, so stellt das Gesetz ein absterbendes Recht dar, dass weder auf die Kulturentwickelung des Südens noch des Nordens erheblichen Einfluss hatte.

Was besonders seit Stobbe's trefflicher Erstlingsarbeit[1]), bisher an Gründen für die beiden Anschauungen beigebracht wurde, ist erschöpfend zusammengefasst hier in den vortrefflichen Untersuchungen Schupfers[2]), zuletzt in seinen manuale[3]), dort von Brunner[4]) und

[1]) Stobbe, De lege Romana Utinensi 1853.

[2]) Atti della accademia dei Lincei, classe di scienze morali memorie ser. III vol. III S. 47—101 (Schupfer I), ser. III vol. X S. 179—236 (Schupfer II), ser. IV vol. III S. 77—159 (Schupfer III), ser. IV vol. VI S. 242—339 (Schupfer IV).

[3]) Manuale di storia des diritto italiano: le fonti 1904 3 ed. S. 189 f.

[4]) Rechtsgeschichte I S. 361 ff.

namentlich von Zeumer[1]). Später kommt dann noch Mercati's[2]) Fund der Mailänder Fragmente und die grosse und manches ganz neue bringende Besprechung Besta's[3]) in Betracht; dagegen ist die antiqua iurisdictio Retie, welche v. Voltelini so bestechend auf unsere lex deutete, durch Besta einfach als ein Frauenprivileg nach den Anfangsworten von Cod. Just. IV. 29. 23 erwiesen und scheidet für die gegenwärtige Erörterung aus[4]). Bei dieser Gestaltung der Literatur ist es vielleicht um der Kürze willen gestattet, für die älteren Darstellungen im allgemeinen auf die Angaben bei Schupfer und Zeumer zu verweisen. — Die gegenwärtige Erörterung aber soll lediglich auf die äusseren oder wenigstens unmittelbar deutlichen Momente sich beschränken, aus denen man die Herkunft erschliessen kann. Es ist ja von beiden Seiten versucht worden, die allgemeine Übereinstimmung der lex entweder mit dem rätischen oder dem italienischen Recht nachzuweisen. Allein vorderhand wissen wir vom italienischen Recht des 8.—12. Jahrhunderts so wenig und vom rätischen Recht werden wir stets so wenig wissen, dass vieles in einer solchen Beweisführung auf petitio principii hinauslauft.

II.

1. Von den Gründen, welche für den rätischen Ursprung sprechen, betont Zeumer[5]) die handschriftliche Überlieferung. Er nimmt an, dass nicht nur die Handschrift von St. Gallen (A_1) und von Pfäffers (B), sondern gerade so auch die gemeinsame Vorlage des A_1 und des Cod. Utinensis (A_2) rätischer Herkunft seien.

Die Schlüssigkeit der Zeumer'schen Beweisführung ist nun aber zunächst durch die Auffindung der Mailänder Fragmente (X) erschüttert worden. Bei der Kürze dieser Texte ist eine Klassifizirung schwierig, zumal für das erste Fragment der hier lückenhafte B nicht herangezogen werden kann. Auch sind in X wie in den anderen Handschriften manche Besonderheiten gewiss nur auf Rechnung des Kopisten zu setzen, der eine anscheinend fehlerhafte, vulgäre Form korrigirt oder umgekehrt aus dem Schriftlatein in Vulgärlatein verfällt. Aber immerhin ergibt das erste Fragment doch recht bedeutende Abweichungen

[1]) Zeitschr. Sav.-Stift. germ. Abt. IX S. 1 ff. (Zeumer I); Mon. Germ. leg. V S. 289 ff. (Zeumer II).

[2]) Gedruckt bei Zanetti, La legge Romana Retica-Coirese o Udinese 1900 S. 142 f. Sonst entbehrt die Arbeit eines selbständigen Werts.

[3]) Rivista italiana per le scienze giuridiche XXX S. 309—347; XXXI S. 1—64.

[4]) Voltelini in Mitt. d. Inst. österr Gesch. Erg.-Bd. VI S. 145 ff. — Besta in rivista ital. per le scienze giuridiche XXXV. S. 291—301.

[5]) Zeumer I S. 8; II S. 296 ff. mit S. 294.

von A_1 A_2: Zanetti S. 143 Z. 2 prohibuerit st. proierit, Z. 3 puellam st. eam, Z. 4 nonas st. cal., Z. 5 prendere st. prehendere, Z. 8 virginitas (die richtige Lesung) st. ingenuitas, Z. 21 quod st. qui; S. 144 Z. 17 iter (die richtige Lesung) st. de terra, Z. 28 incantatores st. invocationem.

Das zweite Fragment hat als selbständige Lesarten gegenüber A_1 A_2 und B nachstehendes: S. 145 Z. 20 dilectionem st. eleccionem, S. 146 Z. 3 Arcadius st. Gracianus, Z. 6 eum qui discurreret st. hoc illucque discurrere.

Soweit aber die beiden Fragmente mit irgend einer der anderen Handschriften zusammentreffen, zeigt sich folgendes. Das erste Fragment steht in den zahlreichen allerdings meist unbedeutenden Differenzen zwischen A_1 und A_2 sehr viel häufiger auf Seite von A_2 [1]). Ich zähle 20 Fälle, in denen X mit A_2 zusammengeht, gegen 6 Fälle, in denen es A_1 gleicht. Von diesen 20 Fällen gehen 18 auf eine Differenz im Laut oder in der Flexion: S. 143 Z. 11 priserit st. preserit, Z. 17 propinquos st. propincos, Z. 18 via st. vii, Z. 20 violencia st. violenciam, Z. 21 homicidium st. omicidium; S. 144 Z. 2 custodia st. costodia, Z. 3 violentes st. violentis, Z. 5 lege st. legem, Z. 6 homicidii st. omicidii, Z. 8 propinquorum st. propincorum, Z. 10 propinquos st. provincos, Z. 10 ipsi st. ipse, Z. 15 infantem st. infante, Z. 15 homicidii st. omicidii, Z. 16 horis st. oris, Z. 20 morte st. mortem, Z. 24 homicidam st. omicidam, Z. 28 his st. hiis. — Das zweite Fragment aber tritt manchmal auf die Seite von B gegen A_1 A_2: S. 145 Z. 8 debent habere st. habeant, Z. 21 inventi statt Lücke, Z. 21 dispendium statt dispensacionem. Öfters geht es mit A_1 A_2 gegen B: S. 145 Z. 14 praeserit st. se comprehenderit, S. 146 Z. 9 minores st. iuniores, S. 146 Z. 14 ad iudicem reclamet st. proclamet, S. 146 Z. 15 requirere st. retinere, S. 146 Z. 24 sibi st. semet ipsos, S. 146 Z. 28 infirmandis st. firmandis. Ob dabei das zweite Fragment in genaueren Beziehungen zu A_1 oder A_2 steht, lässt sich nicht erkennen, weil bei Abweichungen von B die beiden Texte A_1 und A_2 übereinstimmen.

Fasst man alles zusammen, so zeigt sich, dass X zwischen B und A_1 A_2 steht, aber A_1 A_2 etwas näher. Von den beiden Texten der A Gruppe aber ist A_2 den Fragmenten wesentlich näher als A_1. Diese Erscheinungen lassen eine doppelte Erklärung zu. Entweder kommt A_2 dem Urtext näher als A_1; denn da X nicht von A_1 A_2 abgeleitet ist, sondern zwischen A_1 A_2 und B steht, so kann man die grössere Ähnlichkeit mit A_2 daraus erklären, dass A_2 der gemeinsamen Vorlage

[1]) Schon angedeutet von Ferrini in Studii giuridichi dedicatia Francesco Schupfer II S. 117.

von B A_1 A_2, von der auch X stammt, mehr gleich kommt als A_1. Oder weil die Ähnlichkeiten zwischen A_2 und X gerade die Sprachformen betreffen, so können sie auch daraus abgeleitet werden, dass X und A_2, die beide in Italien gefundenen Texte in einem anderen Sprachgebiete geschrieben wurden, als A_1 und B.

Ist die erste Auffassung richtig, dann kann natürlich aus dem Verhältnis von A_2 zu der rätischen Handschrift A_1 weiter gar nicht auf die Heimat der lex Romana geschlossen werden. Ist die zweite Auffassung zutreffend, so muss wenigstens A_2 als solcher als italienisch betrachtet werden. — Jedenfalls hat das bisherige nichts ergeben, was gegen den äusserlichen Handschriftenbefund zwingen würde, A_2 auf eine rätische Quelle zurückzuführen. Bei den Mailänder Fragmenten aber ist kein Spur eines auswärtigen Ursprungs zu erkennen[1]). Es bleibt also lediglich bei der Tatsache, dass man vier Texte des Gesetzes kennt, von denen zwei in Italien, zwei in Rätien gefunden wurden.

Eine Lücke lässt freilich die bisherige Beweisführung. Wenn A_2 doch mit A_1 eine gemeinsame Vorlage gegenüber X hat, bleibt, wie wir sahen, die Möglichkeit, dass diese gemeinsame Vorlage rätisch ist, wenn auch A_2 in Italien geschrieben wurde. In der Tat hat nun Zeumer in äusserst bestechender Weise versucht eine solche Heimat der gemeinsamen Vorlage darzutun. Bestimmend sind für ihn die Formen, in denen das Wort Falcidia bei A_2 auftritt. Im allgemeinen schreibt A_2 Falcidia, während A_1 und B Falsicia haben, und die letztere Form auch in einer Reihe rätischer Urkunden vorkommt[2]). Im Index Nr. 11 zu lib. XXII hat nach Zeumer's Annahme jedoch auch A_2 ursprünglich Falsicia angewendet, und erst hinterher daraus Falcidia korrigirt. Da der Urkunden wegen Falsicia als rätische Form zu betrachten sei, so müsse aber auch die Vorlage von A_2 rätisch gewesen sein. — Ausser einer Urkunde[3]) sind nun alle anderen rätischen Belege für Falsicia ein oder mehrere Jahrhunderte nach der lex entstanden und auch jene älteste Nachricht ist nach der herrschenden Lehre jünger wie die lex und ist, wie wir sehen werden, deutlich von der lex beeinflusst. So liegt an sich der Gedanke nahe genug, dass Falsicia eben zufällig die Form der nach Rätien gebrachten Handschriften der lex war, und diese sodann aus der lex in die Urkunden

---

[1]) Mercati's Behauptung, dass die Fragmente paläographisch nicht italienisch, sondern schweizerisch seien (a. a. O. S. 150 f.), darf man wohl ohne weiteres übergehen. Ferrini a. a. O. S. 115 sagt umgekehrt: è però notevole, che tutti gli indizi paleografici ci riducono all' Italia.

[2]) Aufgezählt bei Zeumer I S. 23. Dass hier Falcidia allein die portio legitima bedeutet, halte ich mit Zeumer gegen Schupfer IV S. 308 f. für ausgemacht.

[3]) Wartmann II. 421 (852).

übergegangen ist[1]). Damit würde natürlich jeder Schluss aus der Gestaltung von Index 11 zu l. XXII A_2 zusammenbrechen. — Allein es soll einmal dieser Einwand vernachlässigt und Falsicia wirklich als die rätoromanische Sprachform betrachtet werden. Dann hängt die Bündigkeit der Zeumer'schen Argumentation davon ab, dass 1. wirklich die von Zeumer behauptete Korrektur stattgefunden hat 2. dass nicht auch im italienischen Gebiet die Falcidia als Falsicia und sachlich in derselben Bedeutung vorkommt, wie in Rätien.

Die erste Frage muss nun allerdings bejaht werden. Das Faksimile der Monumenta allerdings lässt die von Zeumer behauptete Korrektur nicht mehr deutlich erkennen[2]) und legt namentlich das Bedenken nahe, ob die angeblichen Buchstabenreste unter dem c am Ende nichts weiteres als Flecken sind, wie sie sich ähnlich etwa 2 cm rechts vom Wort Falcidia finden. Da der Kodex nicht verliehen wird, so habe ich die Direktion der Leipziger Universitätsbibliothek befragt und teile aus der freundlichen Antwort, für die ich auch hier meinen Dank abstatte, die entscheidenden Stellen mit: „das Wort Falcidia auf Bl. 336 col. b unseres Cod. 3493 zeigt an der Stelle, auf der das c steht, deutliche Spuren von Rasur. Dabei ist zwischen dem oberen und unteren Hacken dieses Buchstabens und darüber der schwache Schein eines geraden Striches noch erkennbar, der dieselbe Richtung zeigt, wie der Strich in dem Buchstaben s in dem darunter stehenden Wort fideiussore. Von dem unteren Ende des Strichs hat sich unter dem unteren Hacken des c eine deutliche Spur erhalten, die nicht weiter unter das c herabreicht, als der Strich des s in dem Worte quibus in Zeile vier des Faksimile unter die Grundlinie der andern Buchstaben. Oben endigt die Spur des Striches eben da, wo des gerade Teil des s, falls es dort gestanden hätte, endigen würde. Von einem Hacken ist nichts mehr zu erkennen, wohl aber steht fast über dem folgenden Buchstaben (wie im Faksimile wiedergegeben ist) ein schwacher Punkt, der das Ende des s-Hackens gewesen sein kann. Der Strich, der im Faksimile zwischen dem c und diesem Punkte und darüber hinaus zu sehen ist, ist im Originale nicht vorhanden, es sind an dieser Stelle

---

[1]) Seit Brunner's Rezension (Zeitsch. Sav.-Stift. germ. Abt. IV S. 265) wird immer wieder angedeutet, dass die Falcidia sich in den rätischen Urkunden vor der Entstehung der lex nicht finde und so aus der lex stamme. So etwas würde natürlich das Gewicht des Einwands verstärken; aber die rätische Urkunden vor 852, welche eine Erwähnung der Falcidia erwarten lassen, sind so wenige (eigentlich nur Wartmann I. 72. 774), dass daraus kein Schluss gezogen werden kann. Im allgemeinen handelt es sich ja nur um Verkäufe oder Schenkungen einzelner Grundstücke.

[2]) Vgl. Zeumer II S, 296.

nur die Spuren der Rasuren da. — Der im Faksimile am Schlusse der Zeile sichtbare Fleck ist ein auf der anderen Seite des Pergaments vorhandener, der durchscheint. — In dem Buchstaben d lässt sich das ursprüngliche c aus dem noch sichtbaren Punkt deutlich erkennen, obwohl der entgegengesetzte Hacken hindurchgezogen ist. Auch hat dieser vom Ansatze am unteren Hacken des c ab eine etwas abweichende (mehr rötliche) Färbung*.

Anders verhält es sich mit der Frage nach der Bedeutung und der Form von Falcidia in Italien. Darüber besteht Einverständnis, dass Falcidia auch in Italien den Pflichtteil bedeutet[1]). Allein während nach der lex Romana dieser Pflichtteil eine quarta ist, soll das für Italien nicht zutreffen, weil hier das justianische Recht mit seinen bekanntlich abweichenden Quoten gegolten habe. Nun ist schon der Satz von der ausschliesslichen Anwendung des justianischen Rechtes in Italien selber unsicher; denn dass auch die Überreste der theodosianischen Schicht in Italien gebraucht wurden, ist gewiss[2]), und nur über das Mass des Gebrauchs lässt sich streiten; hier wird dann eben von entscheidender Bedeutung werden, wo man sich die lex Romana entstanden denkt. Vor allem aber trifft es nicht zu, dass in Italien die Falcidia wirklich nur den justinianischen Pflichtteil bedeutet hätte. Die Rechtsquellen freilich, die vom justinianischen Recht abgeleitet sind, geben der Falcidia den justinianischen Wert[3]), dagegen hält eine frühe süditalische Urkunde[4]) so sehr an der älteren Bedeutung von Falcidia = quarta fest, dass das Wort auch auf die quarta übertragen wird, welche nach langobardischem ehelichen Güterrecht die Frau vom Mann beanspruchen kann[5]). Andermale wird das Frauenrecht als Falcidia

[1]) Zeumer I S. 25.

[2]) Conrat, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im frühen Mittelalter I S. 46 f. Schupfer, Manuale S. 27, 46 f.

[3]) Juliani epit. 34 (c. 114—116); Brachylogus II. 23. § 3 II. 24; Prochiron legum XXVIII, ed. Brandileone; Petri exceptiones I. 12. Dass die letzte Quelle den justinianischen Ansatz nur für die Deszendenten hat, für die Eltern aber die quarta beibehält, wird wohl unter der Einwirkung von Julian 34 c. 114 (Keller, Pandekten § 513) geschehen sein; anders Schupfer IV S. 307.

[4]) Regii neapolitani archivii mon. II. n. 143. 970. Jemand vergabt sein ganzes Vermögen an ein Kloster; die Frau soll den lebenslänglichen Niessbrauch haben, dann soll das Vermögen an das Kloster kommen set tollat (die Frau) sivi exinde quartam partem falcidii sui.

[5]) Bekanntlich hat Liutprand die Höhe des Morgengabe auf $1/4$ des gesamten Mannsvermögens in maximo begrenzt. Von da ab kommt die Morgengabe in ganz Italien als quarta pars des gesamten Mannsvermögens vor: Adelchis 3; lib. Pap. Roth. 182 form, 195 form. I, Grimoald 8 exp., Luitpr. 88 gl. meta, Otto I 3 exp. § 11; Muratori Ant. II col. 117 1185 Piemont, III col. 1085.

bezeichnet, ohne dass es unmittelbar als eine quarta zu erkennen wäre[1]). Endlich gehört hierher, dass an Stelle der lombardischen Quarta den Frauen eine tertia zugeschrieben und das als römisch bezeichnet wird[2]). Römisch ist ja dieses gesetzliche Recht der Frau am Mannesvermögen nicht und so bleibt nur die Erklärung übrig, dass es sich um eine eigentümliche Umbildung der lombardischen Weiberquart handelt. Weil man sich gewöhnt hatte, das Weiberrecht als ein Pflichtteilsrecht zu behandeln[3]), so setzt man nun da ein Weiberrecht von einem Drittel, wo man das justinianische Pflichtteilsrecht aufgenommen hatte. So spricht die tertia der Romanin weithin für

---

1056. Pisa, V col. 622. 1000 Salerno; cod. Paduanus I 79. 999. 181. 1001; cod. Cremon. saec. XI n. 72. 1036; Memorie di Lucca V. 3. 1614 S. 498. 986; cod. Cavensis sehr oft z. B. I. 1. 792, I. 88, 882, II. 272. 972, III. 476. 995; über Bari vgl. Besta il diritto consuetudinario di Bari S. 77: lib. cons. Mediol. 17, (leg. municip. II. col. 894 ff.); St. Brixiana c. 151 (leg. municip. II. col. 1759); consuet. Neapolit. c. 13. Zum ganzen Lattes, Il diritto consuetudinario delle città lombarde S. 249 f.

[1]) Cod. dipl. Gaetanus 42. 939. Jemand hat Grundstücke eingetauscht für sich und andere Verwandte; derselbe bestellt nun an den eingetauschten Grundstücke das falcidium matris, welches diese an den umgetauschten Grundstücken hatte. — Stat. di Bologna (ed. Frati) von 1250 lib. IV. c. 35. Das Recht der überlebenden Frau wird als hereditas et falcidia bezeichnet.

[2]) Lib. jur. reip. Genevensis I. 25. 1130 ut si aliqua femina maritum acceperit vel acceperit ad secundum usum et consuetudinem hujus terre id est ad antifactum et tertiam, I. 79. 1143; dabei ist zu bemerken, dass in Genua sogar die Stellung der longobardischen Ehefrau durch römisches Recht bestimmt ist (lib. jur. gen. I. 1. 958). C. Pad. I. 58. 972 der überlebende kinderlose Mann (ein Romane) erbt von seiner Frau eine tertia an seinem eigenen Vermögen. Cod. dipl. Longobard. 494. 921 bei Pavia: Giselbertus lege vivente Romana erklärt seiner Braut: manifesta est michi quam die illa, quando te sponsavi, promiserim tibi dare iusticiam tuam secundum legem meam in dotis evidencia id est tertiam portionem; 681. 9[illegible]4. Brescia: promisi tibi dara ipso die quando te sponsavi — tertiam porcionem secundum lege mea romana. Einige andere spätere Fälle, wo tertia und quarta nebeneinander stehen bei Pertile, Storia del diritto it. III S. 336 N. 49, Lattes, Il diritto consuetudinario delle città lombarde S. 249 N. 75, besonders Neumeyer, Die gemeinrechtliche Entwickelung des internationalen Privat- und Strafrechtes I. S. 107 f. — Das Drittelsrecht der const. regni Siciliae III. 13 (Huillard-Bréholles) gehört wohl eher auf die Seite des französischen Drittelsrechtes, das sich aus ganz anderen Wurzeln entwickelt hat (Viollet, Les établissements de S. Louis I. S. 132 f.). Ebensowenig hat das Drittelsrecht der nach römischem Recht lebenden Italiener in den byzantinischen Quellen irgend welchen Anhalt (Zachariae, R. G. 3. Aufl. S. 85 ff.).

[3]) Ganz deutlich ist die quarta als Pflichtteilsrecht behandelt im Constitutum placitorum communis Sienarum (Studi Senesi VI S. 172) c. 22 (vor 1180) et non permittam mulierem vel patrem ipsius mulieris ad plus venire quam ad quartam partem legitime successionis ab intestato omnium rerum.

Gleichstellung von Weiberrecht und Pflichtteilsrecht, wie sie ja in dem vorausgegangenen Falle auch direkt bezeugt ist. Die Gleichstellung des Weiberrechtes und des Pflichtteils aber ist, wenn man das massenhafte Vorkommen der Weiberquarta bedenkt, nur möglich, sobald in den altlongobardischen Zeiten auch der römische Pflichtteil weithin als Quarta vorkam. Was in Neapel unmittelbar bezeugt ist, muss also eine viel breitere Anwendung gehabt haben. Dem gegenüber hat es keine Bedeutung, dass die Falcidia als Quart der Deszendenten allerdings nicht ganz sicher bezeugt ist; denn die italienischen Quellen lassen das Deszendentenpflichtteilsrecht selbst nur selten und undeutlich erkennen[1]). — Ähnlich steht es mit der Wortform. In den italienischen Drucken findet sich Falcidia[2]), Falcitia[3]), Falsidia[4]). Da kein Zweifel ist, dass t vor einem i-Laut so viel als c bedeutet[5]), so hat das italienische alle Elemente[6]) von Falsitia und es ist nur ein Zufall, vielleicht eine Schuld der Herausgeber, wenn nicht auch Falsicia vorkommt. Ist aber einmal die Form Falsicia in Italien möglich gewesen, so ergibt sich für unsere Frage zweierlei. Entweder hatte die Vorlage von A_1 A_2 ursprünglich stets die Form Falsicia und das ist dann von A_2 etwa aus

[1]) Allenfalls Pertile IV S. 104 f. — In Cod. dipl. Long. 72. 800 sieht es allerdings fast so aus (Schupfer IV. S. 306), als ob die Falcidia der heredes als quarta (statt quenda des Textes) portio aufzufassen wäre. Aber sicher ist das nicht. Ferner kommt in Betracht, dass sich in dem Glossar das Papias von etwa 1063, welches sicher italienisch ist (Löwe prodromus corporis glossariorum latinorum S. 237 N. 2, dann die Worte gasindius, morgnicaph bei Conrat die epitome exactis regibus S. 192, S. 196) und gerade auch juristische Worte in das Auge fasst, Falcidia definirt wird als (Conrat a. a. O. S. 191) lex, ne quis plus in extraneos legaret quam ut quarta pars superesset haeredibus; es ist das eine Abweichung von Isidorus ethymol. V. 15 § 2, wo es heisst ne quis plus testamento legaret quam et quarta pars superesset haeredibus. Freilich steht im wesentlichen die gleiche Abweichung schon in dem glossarium Salomonis (Conrat a. a. O. S. 191), also einer im fränkischen Gebiet entstandenen Sammlung (Löwe a. a. O. S. 234), aber dass Papias die Glosse herübernahm, kann doch als eine Art Beleg für italienisches Recht verwendet werden, wenn man an seine selbständigen Angaben über italienisches Recht denkt. — Übrigens bezeichnet Papias (Conrat a. a. O. S. 196) morgnicaph einfach als quarta pars in lege Longobardorum und unterstützt so die vorher angenommene Gleichung.

[2]) Cod Longob. 72. 800; Memorie di Lucca IV. 2 app. 5 803, V. 2. 178. 1780 263 797, 306 803. Dann die schon vorher erwähnten Fälle.

[3]) Memorie di Lucca V. 2. 177. 179. 780.

[4]) Giulini, Memorie di Milano (Ausgabe von 1857) VII S. 11. 857. Dieselbe Urkunde ist in cod. Longob. 183 abgedruckt; in dieser Sammlung steht Falcidia und so liesst es Zeumer (I. S. 25 N. 2). Man sieht, wie berechtigt Schupfer's Warnung ist.

[5]) Z. B. discutiant in dem Mailänder Fragment S. 144 Z. 11.

[6]) So richtig Besta, Rivista XXX S. 34.

puristischen Gründen sofort korrigirt bis auf die Indexstelle zu lib. XXII; dann würde aber aus der Form Falsicia, die auch in Italien möglich ist, noch nicht der rätische Ursprung der Vorlage folgen. Oder aber A_2 hatte einen Text vor sich, in dem von vornherein die verschiedenen Formen von Falcidia etwa so wechselten, wie in den luchesischen Urkunden; der Schreiber von A_2, der überhaupt ziemlich viel am Text gebessert hat, versuchte dann eine einheitliche Schreibung durchzuführen, hat das aber ursprünglich aus Versehen an der vielbesprochenen Indexstelle unterlassen. Im zweiten Fall kann natürlich noch weniger der rätische Ursprung der Vorlage behauptet werden.

Damit ist alles erschöpft, was unmittelbar aus dem handschriftlichen Befund für den Entstehungsort der lex Curiensis beigebracht werden kann. Das kunstreiche Gebäude Zeumers ist eben doch nicht gegründet und es bleibt lediglich die Tatsache, dass zwei Texte der lex Romana in Italien, zwei in Rätien gefunden wurden. Natürlich berechtigt diese Erscheinung für sich allein noch nicht zu sicheren Schlüssen. Die einen Handschriften können ja zufällig in den Norden oder Süden der Alpen gekommen sein — freilich das eine so gut wie das andere; denn eine Wanderung von Mailand, zu dessen Metropolitensprengel Chur bis in die Mitte des 9. Jahrhunderts gehörte, nach der Schweiz ist mindestens so wahrscheinlich als der Weg von St. Gallen nach Udine. — Aber immerhin das ist fast sicher, dass die lex in Italien oder Rätien, wo allein sich Handschriften finden, entstanden sein muss. Für die Entstehungszeit aber trägt der handschriftliche Befund so viel aus, dass die lex nicht nach dem 9. Jahrhundert geschrieben sein kann und wahrscheinlich nicht mehr in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts gehört.

2. Weiterhin soll eine Reihe von anderen Worten oder Satzformen den rätischen Ursprung bezeugen. Zeumer selber hat freilich diesen Beweisgrund mit viel grösserer Zurückhaltung, wie andere verwendet und auf Schlüsse aus hornung, dann aus atto, atta, das ja gerade im Dialekt von Como bezeugt ist, verzichtet. Ebensowenig beweist aber auch anteponere, auf das sich Zeumer stützt. Es ist ja richtig, dass anteponere auch sonst im rätischen vorkommt, aber gerade so gut wird es, wie das ja auch schon Sohm und nach ihm Zeumer[1]) gesehen hat, in der Lombardei verwendet[2]). Dass es in einer schon

[1]) I. S. 6 N. 1.

[2]) Vgl. die Zusammenstellung von Sohm Zeitschr. f. Kirchenr. IX. S. 224 N. 78; dazu Giulini, Memorie di Milano VII S. 10. 853 antepositum familiis et mobilis is rebus S. 27, 679 anteposito exinde in omnibus edificium. Cod. dipl. Long. 850 antepositum familiis et illa mobilia quae pertenit de peculiare de familia mea und oft.

zitirten rätischen Urkunde heisst: exceptu falsicia anteposita[1]) und in der lex (XVIII. 1) einmal: excepto de terra aut de mancipia anteponimus, ist ebensowenig etwas besonders; denn genau dieselbe tautologische Verbindung ist in Italien nachweisbar[2]). Für linea der lex Romana im Sinn von Geschlecht vermag ich einen direkten Beleg nicht vorzuführen, während das Wort allerdings einmal in den Cap. Remedii c. 3 vorkommt; allein wenn man bedenkt, dass im italienischen lignaggio genau den gleichen Sinn von Geschlecht hat, so wird man auf diese Zufälligkeit weiter keinen Wert legen; zudem wird sich anderwärts ergeben, dass gerade die Capitula Remedii durch longobardische Elemente beeinflusst sind. Ebensowenig kann man aus patrianus der lex und der capitula Remedii schliessen; denn patria ist auch im späteren italienischen die Bezeichnung für die einzelnen Gerichtsbezirke und wenn anderwärts davon patriot gebildet wurde, so ist natürlich auch die Bildung patrianus ebensogut möglich[3]); wir wissen viel zu wenig vom italienischen Vulgärlatein, um ein solches argumentum a silentio brauchen zu können. — Ebensowenig ist umgekehrt mit fränkischen Worten, wie fredus oder admallare anzufangen, wie auch Zeumer sich nicht auf dieselben stützt[4]). Sie kommen beide

[1]) Wartmann II. 421. 852.

[2]) Ein Beleg aus den Memorie di Lucca schon bei Sohm Zeitschr. für Kirchenr. IX S. 224 N. 78, der von Zeumer II S. 296 offenbar übersehen wurde; dann z. B. Memorie di Lucca V. 3. 1603. 1604. (985) exceptasti et anteposuisti exinde omnem retditum. Murat. Antiqu. III. col. 1119 1115 Pisa exceptamus et anteponimus inde unam casam.

[3]) Cod. Padav. II. n. 318. 1137. Johanne de Tadho vicedomino ipsius patriae; gemeint ist die grosse plebs Sacco bei Padua. — Patriot kommt nicht nur (Schupfer IV S. 304) in Friaul vor, sondern noch heutzutage heisst sich der Enneberger Bauer Patriot.

[4]) Beiläufig bemerkt finde ich nicht, wie Zeumer II S. 321 N. 2, dass die lex Romana das Wort fretum missverstanden hätte. An drei Stellen bedeutet fretum die öffentliche Strafe, welche der Richter neben dem Privatanspruch des Klägers eintreibt: IV. 8. 1, IV. 15, 2, IV. 19. 1. (Anders Zeumer). In II. 16. 2 ist die Situation die, dass der Kläger zwei Gerichte angeht, bei dem einen den fretus einzahlt, dann aber von diesem Richter, weil er nur ein iunior, kein senior, d. h. weil er nicht mächtig ist, an einen mächtigen geht und dort seinen Anspruch (actus) geltend macht; es soll das verboten sein. Hier kommt allerdings fredus nicht in dem der herrschenden Lehre bekannten Sinn vor, sondern ist, genau so wie in fränkischen Quellen, der Klageinsatz, also dilatura, clamor, arramentum, d. h. die Prozessstrafe, welche der Kläger vorläufig einsetzt und dann nachher vom Beklagten eintreibt (meine Verfassungsgeschichte I S. 154 f., bes. S. 159). Cod. Long. 221. 862 erwähnt ein mallatio, welche normal der Kläger zahlen muss. In Ferara wird ganz entsprechend von dem leugnenden aber unterliegenden Beklagten eine tertia erhoben. Muratori Ant. V. col. 753. 1055; Ughelli It. sacr. II. col. 525).

nach der fränkischen Eroberung auch in italienischen Quellen vor[1]). Wertlos freilich sind diese Formen für unsere Untersuchung nicht. Denn das würde sich aus ihnen mit Notwendigkeit ergeben, dass die lex nicht italienisch sein kann, wenn sie vor dem Eindringen der Franken entstanden ist, und umgekehrt, dass sie erst seit dem Ende des 8. Jahrhunderts geschrieben sein kann, wenn ihr Ursprung in Italien liegt.

Als entscheidendes Argument für den Ursprung in Rätien verwendet Zeumer[2]) das eigenartige Zusammentreffen zwischen dem Testament des churischen Bischofs Tello von 766 und unserer lex[3]). Dort heisst es: Et donatio haec post obitum meum firma permaneat tam agris quam pradis, solis, ortis, aedificiis, farinariis, alpibus, silvis, aquis, pascuis, accessionibus, vineis, pomiferis, peculiis majore, minore, arramentis, ferraturis, loramentis, vasis, utensilibus, mobile et immobile omne, quidquid ad vitam hominis pertinet. Hier (XXV. 9. 4): Qui testamentum facit, omnia et ex omnibus de suam facultatem tam terris quam mancipiis et omnia tam mobile quam imobile, quid ad vitam hominis pertinet, in suo testamento scribere debit. Die Formel mobile vel immobile ist in fränkisch-alamannischen, wie in norditalienischen Urkunden und Formeln so gemein, dass daraus kein Schluss gezogen werden kann. Aber woher kommt das eigenartige quidquid (quid) ad vitam hominis pertinet? Zeumer nimmt an, dass die Urkunde jene Formeln aus der lex entlehnt hat und so müsste die lex vor 766 und dann zweifellos in Rätien entstanden sein. Man kann dieses ausgezeichnete Argument nicht damit pariren, dass man das Testament des Tello als gefälscht erklärt; der Versuch, den Schupfer[4]) in dieser Richtung machte, ist nicht gelungen. Vielmehr lasst sich der Zusammenhang jener Stelle der lex Romana mit dem rätischen Urkundenwesen auch nach einer anderen Seite verfolgen. In der oft besprochenen rätischen Urkunde von 852 heisst es[5]): omnes facultates meas tam mobile quam immobile, agra prada, orta, casas accessionibus alius juris, pascuis, peculium majore et minore omnia ex omnibus sicut lex continet excepta falsicia anteposita. Mir scheint, — im Gegensatz zu der gebräuchlichen Auslegung — dass das sicut lex

---

[1]) Fredus z. B. l. Pap. Roth. 192; Karol. 88, 89, 125; Lud. 7, 14, 15; Cod. Longob. 1006 § 21 de leudis vel freda vel reliquis compositionibus. (ad) mallare z. B. l. Pap. Loth. 78, 80; cap. 214.

[2]) I S. 37 f., II S. 297.

[3]) Mohr cod. dipl. I. 9.

[4]) IV S. 320 f.; ihm folgt Besta rivista XXX S. 357—368.

[5]) Wartmann II. 421.

continet sprachlich zum vorausgehenden gehört und dann finde ich hier den obenzitirten selbständigen Satz der lex XXV. 9. 4 angewendet, dass der Testator sich nicht, wie im römischen Recht, mit der Erbeseinsetzung bezw. der Angabe der Quote begnügen darf, sondern dass er die Vermögensstücke einzeln aufzählen muss. Da aber nur die lex Romana, nicht die interpretatio oder andere epitomae der letzteren diese Bestimmung enthält, so muss demnach die lex Romana vor 852 in Rätien angewendet worden sein. — Wenn dem aber so ist, kommt dann nicht auch die Formel im Testament des Tello auf Rechnung unserer lex? Vergleicht man nun aber die Aufzählung dieser Verfügung mit der Beschreibung der vermachten Vermögensstücke in den Formeln und Urkunden nördlich und westlich der Alpen, so ergibt sich ein sehr scharfer Gegensatz. Im Testament sind die Gerätschaften mit 5 Worten, welche auf die Beschreibungen der Immobilien und der Tiere folgen, angegeben. Von einer solchen Spezifikation der Gerätschaften ist nun in den alamannischen Testamentsformeln und Testamentsurkunden nichts zu finden; es werden lediglich die Immobilien samt den Gebäulichkeiten, da und dort auch die Unfreien oder die Tiere genannt, niemals aber wird von den Gerätschaften gesprochen oder sie gar in ihre Unterarten zerlegt[1]. — Es trifft das mit der Urkundenpraxis im ganzen fränkischen Reich zusammen: nach dieser werden zwar in Dotalurkunden alle Bestandteile des Mobiliarvermögens, auch die Gerätschaften sehr breit erwähnt[2], was aus der Geschichte des ehelichen Güterrechts sich leicht erklärt; auch die alamannischen Formeln schliessen sich diesem Brauch an[3]. In denselben familienrechtlichen Bereich mag es zählen, wenn auch bei Adoptionen ein paarmal das suppelectile erwähnt wird[4]. Dagegen im fränkischen Testament werden regelmässig die Gerätschaften oder gar ihre Unterarten nicht genannt[5]; nur vereinzelt kommt das Gegenteil vor[6]. — Testamente von rätischen Romanen sind nur wenige überliefert[7]; aber die wenigen vorhandenen haben, so beträchtlich sie sonst von den alamannischen Testamenten abweichen,

---

[1] Form. Aug. B. 1, 3, 4, 6, 7, 14, 25. Sangall. A. 1. — Wartmann 9, 12, 19, 20, 21, 23—26, 33, 39, 45, 62, 67, 69, 73 u. s. w.; Cartular v. Rheinau (Qu. z. Schweiz. Gesch. III) 4, 9, 11—15, 21, 23 u. s. w.; Züricher U.-B. I. 131; Würtemb. U.-B. I. 41.

[2] Form. Andeg. 40, 54: Marc. II. 15; Turon. 17; Bit. 15; Sen. 25.

[3] Form. Aug. B. 24; Sangall. misc. 12, 10.

[4] Marc. II, 10, 13.

[5] Form. And. 41, 46; Marc. I 13: II. 1 (S. 72), II. 3 (S. 75), II. 4 (S. 77), II. 11, II. 17. Turon. 1. b., 4, 21; Senon. 14, 31; Lind. 12, 13; Visig. 21.

[6] Form. Senon. 41; Merk. 1; Lindenb. 1.

[7] Vgl. die nützliche Zusammenstellung bei Schupfer III S. 135 ff.

ebenfalls nur die fränkisch-alamannische Immobiliarbeschreibung[1]. — Ganz anders als die nördlichen Urkunden und ganz so wie das Testament des Tello verhalten sich die longobardischen Vergabungen von Todes wegen: da an norditalienischen Testamenten sehr wenig überliefert ist, so muss man, wie so oft, vorwiegend wenn auch nicht ausschliesslich auf die reichen Nachrichten aus Lukka verweisen[2]. Hier werden die Vorräte, Kleider, Gerätschaften — häufig als scerpae, scirpolae zusammengefasst — besonders genannt, entweder so, dass sie als eine besondere Masse neben den Immobilien, den Unfreien, den Herden gegeben werden, oder so, dass sie von der allgemeinen Verfügung ausgenommen und für eine besondere Bestimmung zurückgehalten werden. — Eine Vergleichung mit dem Testament des Tello ergibt sofort, dass das letztere den italienischen Brauch übernommen hat — kein Wunder, wenn man an die damalige kirchliche Abhängigkeit Chur's von Mailand denkt. Weiter macht der italienische Brauch die Worte quidquid ad vitam hominis pertinet erst verständlich. Wie in dem Testament des Tello das schliessende mobile et immobile einen Teil des vorausgehenden zusammenfasst und zwar immobile die Worte von tam agris — pomiferis, mobile das peculiis maiore, minore, so bedeutet das letzte Glied der Schlussformel eine Zusammenfassung aller Utensilien, von denen vorher die Rede war und zugleich eine erschöpfende Verallgemeinerung,

---

[1] Wartmann 72. 774 hoc est agra, prada, sola, orta, alpes, juris accessionibus, vias, introitibus et exitis, cultum et incultum; 353. 835 curte cum ecclesia et cum omnibus appendiciis suis, agris, pradis, alpis, iuris (offenbar accessionibus), juniores, silvis.

[2] Troya codice Longobardo III n. 527. 740 Lukka parte meam de casa — cum omni adjacentia sua cum movile vel immovile seu semoventibus, omnia usitilia seo scherpa meam tam pannis eramen vel auricalco codicis (Lederzeug? Handschriften?) vel omnia quidquid in meo dominio esse videtor tam horto, fenile, casas massaritias, cum omnia ad se pertinentinentibus, cum territoriis cultis vel incultis; Troya V. 869. 764 Lukka der Vergebende gibt die Grundstücke, die spezifizirt werden, behält aber den Niessbrauch derselben einer Verwandten vor und gibt dieser auch omnes servos, ancillas, aldiones meos, qui adhuc a me non iudicati remanserint, simul et scherpa, aeramina, ferramenta, usitilia. Troya V. 848 766 Brescia rebus mobilibus et immobilibus diversisque territoriis universisque edificiis, familiis, avialiis, atque vasa sacra, auro, argento, erramenta, ferramenta vel qualicumque scirfa. Memorie di Lucca IV. 1. 101. 787 schenkt casa cum fundamento suo, curte, fenile et petre sive cum omni edificio permaneat in potestate prefate Dei ecclesie in prefinito excepto buttes, chapitella, arcas, ferramenta sive alia usitilia vel scherpa que in ipsa casa est, que nobis reservamus ad disponendum. V. 2. 261. 797 jemand gibt sein Land mit einer Ausnahme wegen der Falcidia et exceptata mobilia mea et scherpa, quem in meo reservo potestate cum nutriminibus meis pro anima mea dandum V. 2. 306. 803 ebenso das Vermögen gegeben excepto res movile et hominibus

so dass namentlich auch die nutrimina der langobardischen Urkunden darin Platz haben. Ist aber diese Deutung richtig, dann ist das quidquid ad vitam hominis pertinet sehr leicht ebenso formelhaft gewesen, wie das schliessende mobile et immobile, mag oft gebraucht, freilich auch so gut wie mobile et immobile oft weggelassen worden sein. Dass sich die Formel in Italien nicht unmittelbar nachweisen lässt, so sehr sie gerade nur aus der italienischen Praxis verständlich ist, ist leicht zu erklären. Denn bei den Langobarden wurden die Gerätschaften und was dazu gehört, mit dem Wort scerpa zusammengefasst und dass dieses Wort in Testamentsformulare für die nach römischem Recht lebenden Leute übergegangen wäre, ist freilich nicht wahrscheinlich. Römische Testamente aber sind in Norditalien nur ein paar erhalten. — Findet sich also die gleiche Formel quid (quid) ad vitam hominis pertinet im Testament des Tello und in der lex Romana, so bedeutet das nicht, dass die eine Aufzeichnung von der andern entlehnt hat, sondern beide haben aus ein und derselben Quelle, der italienischen Urkundenpraxis geschöpft.

3. Als Beweis für den rätischen Ursprung hat Zeumer bis zuletzt trotz Schupfer die Erwähnung der lex, welche in den capitula Remedii stehen soll, festgehalten. Es handelt sich um das Zitat in c. 9, wo der Diebstahl bestraft ist, sicut in lege nostra scriptum est und in c. 10, wo das falsum testimonium gestraft wird secundum legem nostram; dann in c. 11, wo zwar keine direkte Beziehung auf irgend eine lex stattfindet, aber der Inhalt angeblich mit l. Cur. IX. 1. 3 zusammentrifft. Hier hat Schupfer alles entscheidende schon gesagt[1]).

sive notriminibus et scerpum quem minime offerui. IV. 2. app. 4. 813 jemand schenkt portionem de omnibus rebus meis, que mihi ligibus a filie mee in sorte competat, tum de casa abitationis mee cum fundamento et edificio suo seu granario, fenile cum curte sive casis massariciis, cum terris, vineis, olivetis, silvis, virgareis, pratis, pascuis . . . exceptato res movile et hominibus vel nutriminibus et scherpam quem minime offerui. V. 2. 432. 820 excepto res movile idest ischerpas et usitilias meas et omnibus nutriminibus meis. — Cod. dipl. Longob. 54. 776 jemand vermacht sein Vermögen extra animalia vel singolas sgirvolas (scirpolas) (mea. — Woher diese Spezifizirung der Gerätschaften in Italien stammt, kann ich nicht sicher ermitteln; dass hier im Städteland die Mobiliarvorräte eine grössere Rolle spielen als im mittleren und nördlichen Frankreich, ist möglich. Möglicherweise hat aber auch die interpr. nov. Theod. II. 11. 2 gewirkt, wonach die Testamentserben eines curialis, die nicht Söhne des Erblassers sind, und die desshalb eine quarta abgeben müssen, bezüglich des Werts das praesidium, also der Tiere, Gerätschaften und Vorräte eine eidliche Versicherung abgeben müssen, während die Immobilien geschätzt werden. Bei dieser Sachlage mag der Erblasser den Erben mit einer Angabe der Vorräte zu Hilfe gekommen sein. Die curiales aber entsprechen den spätern boni homines.

[1]) Bes. I S. 57 f., III S. 133 f.

Betonen will ich nur, dass wenn man nach Ähnlichkeiten des Kapitel 11 jenes churrätischen Gesetzes mit andern Rechtsquellen sucht, man doch zunächst an die Beziehung desselben zum longobardischen Recht denken sollte. Denn hier[1]) kehren die Normen von c. 11 fast vollständig wieder. Beidemal muss der Zorn, in dem die Beleidigung ausgestossen sein soll, durch Eid beteuert werden; gelingt der Eid, so wird der Beleidiger zu einer kleinen Komposition verurteilt. Auch der Betrag derselben im longobardischen Recht (12 sol. oder 20 sol.) entspricht ungefähr dem der capitula Remedii (6 s.), wenn man bedenkt, dass auch das einfache lombardische Wergeld $^5|_2$ des einfachen rätischen Wergelds ausmacht. Freilich haben beide Normen zusammen eine grosse Ähnlichkeit mit der lex Romana IX. 1. 3. Aber immerhin bleibt doch der Unterschied, dass die lex Curiensis von einer Komposition für den Fall der eidlichen Erklärung, man habe im Zorn gesprochen, gar nichts sagt. So ergibt sich auch hier wieder ein Anzeichen von rätisch-italischer Kultur und Rechtsgemeinschaft, das natürlich schliesslich auf der int. C. Theod. IX. 1. 3 beruht. Dafür, dass dann die lex Romana gerade mit der rätischen Formulirung des gemeinsamen Rechtssatzes zusammen gehangen habe, fehlt jeder Beleg. — Wie dann die beiden Zitate in den Capitula aufzufassen sind, darüber kann man streiten. Man kann darin eine Berufung auf römisches Recht sehen; dann passt aber natürlich die interpretatio hier genau so gut oder schlecht als Vorlage, wie die lex Romana selber[2]). Man kann auch den scharfsinnigen Ausführungen Schupfers[3]) folgen und die lex nostra als das Deuteronomium fassen, wie ja auch sonst Einflüsse der Bibel auf die Capitula zu erkennen sind[4]). Das eine oder andere ist möglich. Jedenfalls zwingt nichts, das lex nostra gerade auf die lex Romana zu beziehen. Die blosse Möglichkeit einer solchen Beziehung aber beweist natürlich gar nicht.

4. Das Ergebnis[5]) der bisherigen Untersuchung ist, dass Belege für die Entstehung der lex Romana in Rätien sich nicht finden. Was

---

[1]) Rothari 198, 381.

[2]) So schon Brunner M. G. I S. 364.

[3]) Bes. II S. 139.

[4]) Das nubat cui vult tantum in Domno des c. 5. Vgl. Zeumer I S. 48.

[5]) Kein Argument (anders Conrat Geschichte I. S. 290 N. 3) ist es, dass die lex zweimal (I. 4; IX. 33. 1) den Papinian als Papian bezeichnet. Denn das sagt nichts anderes als dass im Heimatland der lex Romana, wie im Land westlich der Alpen (für letzteres die scintilla, epit. Guelf., epit. monachi zu brev. C. Th. I. 4) Papinian unter dem Name Papian geht. Irgend eine Verwendung der l. Romana Burgundiorum, die übrigens selber noch nicht gegen Italien und für Rätien sprechen würde, ist damit nicht im entferntesten angedeutet.

an solchen aufgeführt wird, kann gerade so gut auf den Ursprung in Italien deuten. Aber das muss man allerdings im Gegensatz zu Schupfer zugeben, dass das Gesetz im Oberrheingebiet gebraucht worden ist. Denn auch nach meiner Meinung ist dasselbe von der rätischen Urkunde des Jahres 852 zitirt; es sind ausserdem doch zwei Handschriften in Rätien gefunden worden. Dagegen kann die Formel antiqua iurisdictio Retie in Südwesttiroler Urkunden nicht auf unsere lex und deshalb auch nicht auf deren Gebrauch in Rätien bezogen werden[1]).

III.

1. Immerhin ist das, was bereits gewonnen ist, kein bloss negatives Resultat. Denn das ist schon jetzt klar, dass die Quelle entweder dem rätischen oder dem italienischen Boden entsprungen sein muss und damit sind dann Vermutungen ausgeschlossen, wie sie früher und jüngst angedeutet worden sind[2]). Denn gegen den romanischen Westen spricht zunächst der handschriftliche Befund — die vier vorhandenen Texte gehören ja alle dem italienischen oder rätischen Gebiet an —, dann auch die ein oder andere Formeleigentümlichkeit; nicht nur ist das oben besprochene „quidquid ad vitam hominis pertinet" aus der italienischen Urkundenpraxis viel leichten zu erklären, als aus der fränkischen, sondern vor allen kommt anteponere im Sinn von ausnehmen anscheinend nur im italienischen und rätischen Latein vor[3]). Endlich lässt sich die Benützung der lex in Rätien erklären, wenn sie im benachbarten Italien entstanden ist, während man sich das schwer vorstellen kann, wenn sie in Südfrankreich heimisch wäre. Umgekehrt kommt Dalmatien wegen der zahlreich übernommenen fränkischen Ausdrücke nicht in Betracht; das damals noch weithin romanische Ostalpengebiet, das nicht zum Longobardenreich gehört, scheidet aus, weil es hier an den civitates fehlt, welche die lex voraussetzt[4]). Gegen Dalmatien und

---

[1]) Oben S. 2, N. 4.

[2]) Voltelini a. a. O. S. 171.

[3]) Vgl. die Nachweise von Sohm Zeitschr. f. Kirchenrecht IX. S. 224; dann cap. 88, 2; 91, 4; 93, 1; 214, 3. In fränkischen Kapitularen oder Formeln (cf. den Index der Kapit. und der Formeln) ist nichts entsprechendes zu finden; was Besta rivista XXX S. 352 dafür zitirt, sind jene vorher erwähnten italienischen Kapitularien.

[4]) XII. I. 2 setzt mehrere Civitates jede mit einer eigenen Kurie voraus. Von solchen civitates ist in dem Teile Tirols, den man als romanisch betrachten kann, keine Rede; Sublavio (Sabiona) später der Sitz des tirolischen Bistums ist in der römischen Zeit gewiss keine civitas mit einer curia gewesen, sondern gehörte als eine statio zur civitas Tridentum, wie ganz Südtirol (corp. inscr. lat. III S. 707. V S. 531, 538, 542). Später ist dann der nördliche Teil des trientinischen Gebietes stark germanisirt (Jung, Römer und Romanen S. 218 f.) und an

das romanische Ostalpengebiet spricht auch noch der handschriftliche Befund. — Die Frage ist nun, ob sich nicht positiv die italienische Herkunft nachweisen lässt, nachdem die Beweise für die rätische Herkunft versagten.

2. Ein erstes Moment ist die Beziehnung der lex Romana zu den in dem Cod. Med. Ambros. O 55[1]) gesammelten 43 Capiteln[2]); Conrat hat zuerst auf diesen Zusammenhang hingewiesen[3]). Es entspricht nämlich c. 20, c. 21 der Sammlung der lex Romana XXIII. c. 25; c. 42 der lex Romana XXIII. c. 26. Weil aber Conrat die Mailänder Sammlung selber als eine fränkisch-rätische betrachtet, hat er aus seinem Fund weiter keine Folge gezogen. So dreht sich zunächst alles um die Frage der Mailänder Sammlung; die Erörterung, die ich im folgenden unternehme, ist nur möglich auf Grund der wundervollen Arbeiten von Boretius. — Boretius hat — mit wenig Ausnahmen[4]) — bereits in seinen Kapitularien im Langobardenreich die Quellen nachgewiesen, aus denen die Sammlung geflossen ist. Conrat hat dann noch darauf aufmerksam gemacht, dass c. 19 der epit. Aegidii C. Theod. 4. 5. 1 und wie gesagt c. 20, 21, c. 42 zwei Stellen unserer lex Romana entspricht. Im übrigen ist man über die Bestimmungen von Boretius nicht hinausgekommen. Anderwärts nicht nachweisbar sind c. 2, c. 4, c. 10, c. 11, von denen übrigens c. 10 ein merkliches Anzeichen italienischen Ursprungs an sich trägt[5]). Im übrigen ist ein guter Teil der Stücke direkt in Italien entstanden: c. 1, c. 2, c. 5[6]), c. 8, c. 13—18, c. 22[6]), c. 23—25, c. 26, c. 27, 28; c. 29, c. 35. Die übrigen Bestandteile gehen auf allgemein fränkisches Material zurück; einige (c. 6, c. 9, c. 38) sollen aus Ansegis entnommen sein und da nach der bisherigen Meinung Ansegis in Italien nicht gebraucht wurde, so schliesst Conrat daraus, dass die Sammlung im

die Bayern gekommen. Trient selber aber und die näherliegenden Täler sind longobardisch geworden und kommen also hier nur als italienisches Gebiet in Betracht.

[1]) Leg. I. S. 524—527.

[2]) Darüber Boretius, Die Kapitularien im Langobardenreich S. 192—195. Conrat, Geschichte I S. 285 f.

[3]) Conrat in Zeitschr. Sav.-St. Germ. Abt. X S. 239 f.

[4]) Er hat c. 33 noch nicht bestimmt, welches c. 37 der stat. Rhispacensia (cap. 12) ist, dann die 4 Stellen, welche Conrat untergebracht hat.

[5]) Die hier erwähnte domus coltilis, welche im Index der Kapitularien fälschlich als cortile erklärt ist, begegnet in Italien wiederholt als Bezeichnung des Herrenlandes gegenüber den manentes z. B. Troya cod. Longobardo V. n. 991. 774 Bergamo: volo et instituo habere . . . curte domo culta juris mei quam habere videor in fundo Bonnat . . cum casas massaritias et aldionalis.

[6]) Dazu Boretius, Die Kapitularien im Langobardenreich S. 137 f.

Frankenreich entstanden sei und rät der Einschiebungen aus der lex Romana wegen auf rätischen Ursprung. Allein zunächst ist es ja mehr als fraglich, ob Ansegis als solcher wirklich nicht auch in Italien gebraucht worden ist[1]). Vor allem aber stammt der ganze Teil der Sammlung, der nicht unmittelbar den italienischen Kapitularien entnommen ist, aus Material, das auch sonst nachweisbar in Italien verwendet worden ist. Der Beweis für diese Behauptung kann auf doppeltem Weg erbracht werden. Einmal sind die Kapitel dieser Masse aus gemeinfränkischen Kapitularien oder Konzilsbeschlüssen genommen, deren handschriftliche Benützung in Italien auch anderweitig zu erkennen ist[2]). Dann kehrt ein grosser Teil der Mailänder Sammlung im liber Papiensis, namentlich unter den Zusätzen der glossirten Form des liber Papiensis wieder[3]). Durch die beiden Argumente zusammen ergibt

[1]) Patetta in Atti di Torino XXV. S. 876 ff.

[2]) C. 7 findet sich in der Handschrift Wolfenbüttel-Blankenburg 130. 52, die eine der italienischen Kapitulariensammlungen ist: Capit. I S. 315 und Boretius a. a. O. S. 46 ff. — C. 9 = Konzil von Chalons von 813 c. 18; die Benützung dieses Konzils in Italien folgt aber aus lib. Pap. Karol. 128 (Boretius in leg. IV S. LXVII). — C. 12 = Cap. 196 c. 15 (Wormser Synode von 829 c. 12). Dieses Aktenstück ist nun aber ausschliesslich in italienischen Kapitulariensammlungen, dem Lupus (Boretius a. a. O. S. 32 f.), dem Gothanus 84 (ebenda S. 37) und dem Monac. 3853 (Capit. II S. 26) überliefert. — C. 30 = Cap. 44 c. 2; ist in einer Reihe italienischer Handschriften überliefert (Boretius a. a. O. S. 87). — C. 31 = Cap. 20. 8 und zwar in der italienischen Form des Kapitulars — C. 32, c. 33, c. 36 stammt aus den Rhispacher Statuten (c. 31, c. 37, c. 14), die vollständig in den italienischen Sammlungen Wolfenbüttel-Blankenburg 130. 52, und bruchstückweis auch in anderen italienischen Texten überliefert sind. (Cap. I. S. 226). — c. 38 = conc. Mogunt. von 813 c. 6. Die Benützung dieses Konzils in Italien folgt aus lib. Pap. Hlud. P. 56 (Boretius in leg. IV S. LXVII). — C. 39, 41, 43 = Cap. 138. 7, 8, 12, was wieder in Kod. Wolfenbüttel-Blankenburg 130. 52 überliefert. — C. 40 = Cap. 139. c. 15, das in einer Reihe italienischer Handschriften (Cap. I S. 280) überliefert ist. — Wenn man von den nicht bestimmbaren Stücken, dann den aus der lex Romana herübergenommenen absieht, lässt sich auf diesem Weg nur c. 6, c. 37 nicht als italienisches Material nachweisen; aber für diese kleine Lücke setzt dann die zweite Methode ein.

[3]) C. 1 = lib. Pap. Hlot. 107. — c. 3 = lib. Pap. Hlot. 106. — c. 6 = extrav. 7 (leges IV S. 586). — c. 9 = lib. Pap. Hlot. 104. — c. 12 = extr. c. 38 (leges IV S. 589). — c. 13—15 = extrav. 31 (leges IV S. 588). — c. 30 = extrav. 4 (leg. IV 586). — c. 36 = lib. Pap. Hlot. 103. — c. 37 = extrav. 37 (leg. IV S. 589). — c. 38 = extrav. 13 (leg. IV S. 587). — c. 39 = extr. c. 36 (leg. IV S. 589). — c. 40 = lib. Pap. Hlud. 21. — Danach kommen im liber Papiensis von der gemeinfränkischen Masse des Cod. O. 55 nur nicht vor: a) c. 31, c. 32; allein beide gehören zu den Rispacher Statuten, von denen ja zwei Kapitel (c. 13, c. 14) in den lib. Papiensis übergegangen sind (vorige N. und Boretius in leg. IV S. LXVII) b) c. 41 und c. 43; aber sie gehören zu Kap. 138, von dem c. 7 nach obigen in den extravagantes c. 36 (leg. IV S. 589) übernommen ist.

sich, dass alle Stücke des Ambr. O. 55 immer von den vier unbestimmbaren und den vier Auszügen aus der lex Romana abgesehen einem in Italien gekannten und später zu Kompilationen verwendeten Material entnommen sind. Dasselbe ist von Ambr. O. 55 auch noch gerade in der Form vorgeführt, die dafür in Italien gebräuchlich war. Das zeigt einmal c. 31, wo die langobardische Form des Heristaller Kapitulars zu Grund gelegt ist, dann aber c. 12. Letzteres hat nämlich den Schluss: et ideo non debemus ante tempus per suspectionem iudicari sed patienter expectari, donec ipsa veritas manifesta fiat, utrum magis audiendi an improbandi simus. Genau der gleiche Satz findet sich in der glossirten Form des liber Papiensis[1]), fehlt dagegen in den sonst entsprechenden Kapiteln der Pariser und Wormser Synoden von 829[2]). Auch die drei Stellen, welche unsere Sammlung mit Ansegis gemeinsam hat, kehren im liber Papiensi wieder. Deshalb kann man nicht mit irgend welcher Sicherheit behaupten[3]), dass Ambr. O. 55 den Ansegis benutzt habe. Schon längst wies Boretius darauf hin, dass die zwei Stellen des liber Papiensis, welchen Kapitularien mit Ansegiszitaten zu Grunde liegen, den Hinweis auf Buch und Kapitel des Ansegis getilgt haben[4]). Das sieht doch so aus, als ob dem Kompilator des italienischen Kapitulars die von der Vorlage zitirte Sammlung des Ansegis unbekannt gewesen wäre. Vielmehr ist sehr wohl möglich, dass der Stoff, den unsere Sammlung und der lib. Papiensis mit Ansegis gemeinsam hat, in Italien nicht durch das Sammelwerk des Ansegis, sondern durch verloren gegangene anderweitige Handschriften überliefert worden ist[5]). Aber auch wenn man wirklich an eine Beeinflusung unseres Textes und des lib. Papiensis durch Ansegis glaubt, so würde daraus dann natürlich nicht mehr der fränkische Ursprung unseres Textes folgen. — Fundort, Bestandteile, Textformen zwingen also gleichmässig dazu, die Mailänder Sammlung als eine in Italien entstandene Quelle anzusprechen. Zeitlich muss sie wegen des c. 3 nach 850 liegen[6]) und dazu passt auch die Überschrift: incipiunt capitula secundum Lodoici imperatoris, filius Lothari imperatoris. Auf der anderen Seite ist es nicht gut denkbar, dass die Kompilation ein offizielles Kapitular ist, denn dann hätte c. 8 in seiner uns vorliegenden Form nicht aufgenommen werden können. Es handelt sich

[1]) Leg. IV S. 589, c. 38.

[2]) Mansi XIV col. 550 c. 16; Kap. 196 c. 25. Die Sache liegt also ganz anders als Conrat I S. 285 N. 4 annimmt.

[3]) So Patetta a. a. O. S. 882 f.

[4]) Boretius a. a. O. S. 149.

[5]) A. M. Patetta a. a. O. S. 882.

[6]) C. 3 = Kap. 228 c. 20.

also um eine italienische Privatarbeit nach 850. In derselben sind nun wie gesagt ein paar Stellen unserer lex Romana und eine aus der von Petrus Aegidius herausgegebenen epitome aufgenommen. Die letztere Quelle ist nachweisbar auch in Italien bekannt, und gerade wieder von der glossirten Form des liber Papiensis[1]) verwendet. Dass der Kompilator der Mailänder Sammlung für die Stellen aus der lex Romana auf ein in Italien nicht gebrauchtes Gesetz gegriffen haben sollte, ist nach der rein italienischen Natur des Textes unmöglich. So ergibt das bisherige wenigstens den Gebrauch der lex Romana in Italien. Dass dieselbe dort entstanden ist, folgt freilich daraus noch nicht; es bleibt zunächst noch immer möglich, wenn es auch dem einen oder andern höchst unwahrscheinlich vorkommen wird, dass die lex von Rätien nach Italien kam.

3. Zur unmittelbaren Entscheidung führt eine Beobachtung, die bereits von Schupfer gemacht, aber von ihm noch nicht in vollem Mass ausgebeutet wurde. Ich meine die Bedeutung, welche in der lex Romana dem Wort princeps zukommt. Unter princeps versteht die lex nach der überwiegenden deutschen Auffassung[2]) gewöhnlich den König, Schupfer[3]) umgekehrt deutet ihn gewöhnlich, aber nicht immer auf den grossen Provinzialbeamten (also dux, marchio oder comes). Nach meiner Meinung gibt es eine Reihe von Stellen, in denen das Wart princeps auf den hohen Provinzialbeamten bezogen werden muss, eine Reihe anderer, die neutral sind, in denen princeps der Provinzialbeamte sein kann. Nirgends aber muss princeps den König bedeuten.

Ich beginne mit den Belegen der ersten Art.

Besonders deutlich ist eine bisher noch nicht verwendete Bestimmung: II. 21 quod si quicumque princeps vel iudex per sua forcia ei ipsum tollere voluerit aut alii homini illum dederit, pro ipsa causa, eo quod ei illum iniuste tollit, 20 libras auri solvat. Hier wird in scharfem Gegensatz zur Vorlage, in der princeps, wie immer, der Kaiser ist, von einer Bestrafung des princeps geredet; dieser muss also ein Beamter sein. — In den gleichen Zusammenhang gehört II. 5. 1: nam in amplius secundum legem a nullo principe ei nullam licentiam detur. Hier wird dem princeps eine Amtspflicht auferlegt; zudem ist princeps hier offensichtlich dasselbe, wie der vorher genannte judex.

Weiter rechnet II. 9. 3 hierher, ein Kapitel, das selbst Schupfer[4])

[1]) Leg. IV S. 587 c. 12 = ep. Aeg. C. Theod. 5. 12.

[2]) Noch vorsichtig Salis in Zeitschr. Sav.-St. Germ. Abt. VI S. 150, S. 156 f.; bestimmt Zeumer I S. 38 ff. und II S. 303. — Am nächsten kommen dem hier Vertretenen die noch immer trefflichen Ausführungen Stobbe's S. 28 f. S. 33 ff.

[3]) Am ausführlichsten und eindringendsten IV S. 251 f. [4]) IV S. 266.

und Besta[1]) auf den König beziehen. Hier kommt daraus in Betracht: nam diem sanctum dominicum — et diem natales Domini vel Epifaniae et natales principum vel inicium regni hec dies sine omnes causaciones celebrare precipimus. Ich lege hier keinen grossen Nachdruck auf den oft wiederkehrenden und allerdings auffälligen Plural principum, während in der Vorlage der Singular steht; entscheidend ist vielmehr VIII. 8: quando aliqua publica gaudia nunciantur, hoc est aut elevatio regis aut nuptias aut barbatoria aut aliqua alia gaudia, quod ad judices pertinet, nihil invidum ad populum nec dona nec nulla dispendia exsequantur. Denn in der letzten Stelle steht ganz deutlich die elevatio regis Formen gegenüber, die sich mit der Person der iudices beschäftigen, nuptiae, barbatoria im Haus des judex und andere gaudia derart. In Frankreich, Deutschland[2]), wie Italien[3]) ist es später der Graf, der bei der Werhaftmachung des Sohnes und bei der Verheiratung der Tochter eine Abgabe erhält. Wenn nun die lex Romana von derlei Festen in Bezug auf den judex spricht, so darf man nach jenen späteren Quellen den judex sicherlich nicht niederer, wie als Grafen deuten. Auf der anderen Seite erwähnt VIII. 8 von öffentlichen Feiern, die sich an die Person des Königs knüpfen, nur die elevatio regis, die natürlich mit dem inicium regni der anderen Stellen zusammentrifft. Die andern gaudia gehen auf den judex. So muss man in II. 9. 3 denselben, ohnedies durch das principum nahegelegten Unterschied machen; es ist hier nicht vom Geburtstag des Königs, sondern der iudices die Rede.

Eine weitere Stelle[4]) der ersten Gruppe ist: XXII. 2. 1 per minutas cartas et ante principem vel ante amicos omnes suos servos vel ancillas libertare potest. In der Vorlage steht ante consulem, nicht ante principem. Es ist nicht nötig, mit Schupfer[5]) zu untersuchen, welche Freilassungsform des langobardischen Rechts gemeint sein könnte; vielmehr genügt unsere lex Romana selber. Denn der Cod. B., also die eine der beiden Textformen hat ja für ante principem das ausführlichere ante iudicem vel principem nec non ante amicos. Darnach kennt also die lex selber eine Freilassung vor dem judex, und weiterhin scheint iudex vel princeps dasselbe zu sein, was in der andern Textform princeps heisst. Ich meine einem Autor des 9. Jahr-

[1]) XXX S. 338 ff.

[2]) Meine Verfassungsgesch. II. S. 72 N. 55.

[3]) Z. B. lib.-jur. resp. Genev. I und 924. 1259 debebant dare comiti ausilium in itinere ad imperatorem et in nuptiis filiarum.

[4]) Ganz anders Zeumer I S. 39.

[5]) IV S. 265.

hunderts lag eine solche Umdeutung von consul auch nahe genug[1]). Denn bekanntlich ist im 9. Jahrhundert und später consul häufig im Sinn von consiliarius regis, also gleich bedeutend mit princeps oder anders angesehen mit comes gebraucht worden[2]). Auch in Italien kommt consiliarius als technische Bezeichnung für Bischöfe, Herzoge, Grafen oft vor[3]); die sinngleiche Form consul ist mir allerdings hier in dieser Anwendung nicht begegnet, mag aber in Italien genau so gut gebraucht worden sein, wie im benachbarten Südfrankreich; in einer andern Sphäre, für die städtischen consules lässt sich, wie anderwärts ausgeführt werden soll, die Gleichung wirklich nachweisen. Wie in XXII. 2. 1 ist dann der princeps auch in IV. 9 zu deuten.

Sicherlich ist dann der princeps ein judex in III. 10. Hier mag vorläufig die Frage bei Seite bleiben, welchen Rechtsvorgang die Stelle eigentlich meint. Denn schon der Wortlaut, der mit principem aut iudicem beginnt, dann nachher zuerst von iudex spricht, so dass darunter nur judex und princeps befasst sein kann, schliesslich umgekehrt princeps für iudex und princeps zusammen braucht, erweist die Gleichheit von princeps und iudex[4]). Auch sonst wird wiederholt der princeps unter dem judex mitbefasst[5]) oder umgekehrt setzt die lex da princeps, wo die Vorlage judex hat[6]). Schon seit den Römerzeiten ist ja in Italien judex die Bezeichnung für die hohen Provinzialbeamten[7]) und es mag auch daran erinnert werden, dass noch ein späteres Rechtsbuch, welches dem italienischen Rechtsgebiet wenigstens nicht ferne liegt, den princeps als den maior judex loci bezeichnet[8]).

Eine andere Reihe von Belegen schildert den princeps in seiner Tätigkeit als Richter. Bei genauerem Zusehen erweist sich der Ausweg, hier an die Hofgerichtsbarkeit des Königs zu denken als unmöglich;

---

[1]) Auf das Folgende hat schon Besta, Rivista XXXI S. 17 hingewiesen.

[2]) Waitz III S. 532; Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien I S. 312.

[3]) Z. B. Tiraboschi, Memorie modenesi I 52. 895 illustrissimi comitis atque summi consiliarii nostri. Affò, Storia di Parma I 54. 924. Hermengardam inclytam comitissam nec non Bonifacium strenuissimum marchionem nostrae regiae potestatis consiliarios. — Cod. dipl. Longob. 361. 894. Linulfus comes ac dilectus consiliarius noster.

[4]) So mit Recht Schupfer IV S. 263, dem ich hier sonst im Detail nicht überall zustimme.

[5]) IX. 4. 2; IV. 4. 5; IV. 19. 5. [6]) X. 4. 1.

[7]) Z. B. Troya codice Long. III 408. 715 Liutpr. 1: duces = judices; Murat. ant. I. col. 126. 910 comitis et aliis iudicibus. Lib. Pap. Roth. 23 exp., Liutpr. 34 mit Form. II und exp. § 1.

[8]) Exc. Petri I. 38; bemerkenswert ist, dass hier genau so wie bei unserer lex Romana die Vorlage princeps im Sinn von Kaiser gebraucht.

es muss sich um einen Provinzialrichter handeln: das gilt für II. 1. 6 und XI. 8, welche im Zusammenhang betrachtet werden müssen und zu einer allgemeinen Erörterung über die Behördenverfassung der lex Romana nötigen. — Es wird von der lex dreierlei Gerichtsbarkeit unterschieden[1]): einmal die des judex privatus, bei der keine actiones publicae in Betracht kommen, d. h. kein Bann erhoben wird (IV. 13). Ein judex privatus ist der actor ecclesie (II. 16. 2); ob diese Gleichung als erschöpfende Definition oder nur als Beispiel zu betrachten ist[2]) und ob in letzterem Fall der judex privatus überhaupt nur ein grundherrlicher Richter ist oder der Vorsitzende jedes Gerichts, das keine öffentlichen Gerichtsgefälle erhebt, kann hier dahingestellt bleiben. Als zweite Gewalt über den judices privati stehen die judices fiscales, welche von den ersteren unterschieden werden[3]); diese iudices fiscales sind aber mit den judices publici identisch[4]), zu denen selber wieder der tabularius rechnet[5]). Umgekehrt gehören die judices publici zu den curiales[6]). Als dritte Instanz steht darüber eine höchste Gerichtsbarkeit, an deren Ausübung der princeps beteiligt ist[7]). — Die dreifache Kompetenz ist dann auch sehr deutlich in II. 1. 6 dargestellt. Die judices privati haben die minores causae der privati zu behandeln. Darüber stehen dann die mediocres judices und sind also nicht, wie man gewöhnlich glaubt, mit den privati judices gleichbedeutend. Sie haben die Gerichtsbarkeit über Diebstahl, die kleinere Immobiliargerichtsbarkeit, kurz das, was in den französischen Quellen als Vikariatsgerichtsbarkeit, als mittlere Gerichtsbarkeit, erscheint[8]). Den principes endlich fallen die maiores causae der altae personae zu. — Unsicher ist nun, wie sich dazu XI. 8[9]) verhält. Unter allen Umständen ist nicht eine Verhandlung in der Be-

---

[1]) Regelmässig scheidet man nur zwei Klassen: Savigny, Gesch. d. R. R. (1. Aufl.) I S. 440 f.; Bethmann, Ursprung der lombardischen Städtefreiheit S. 32; Hegel, Geschichte der Städteverfassung in Italien I S. 110; Stobbe S. 44; Schupfer IV S. 240.

[2]) Vgl. die Zitate bei Stobbe S. 41 f.

[3]) I. 8 similiter omnes judices aut fiscales sint aut privati hoc sciant.

[4]) XII. 2. 3 judices publicos, qui fescales causas iudicant.

[5]) VIII. 1 tam in provincia quam et per singulas civitates tabularii vel alios judices publicos ad omnes vel causas publicas tractandas non colonos nec servos sed ingenuos et cum bona fide secundum legem constituat.

[6]) XII. 1. 1 iudices publici alios curiales, que sub se habent, non eos dimittant.

[7]) II. 1. 6; XI. 8.

[8]) Meine Verfassungsgesch. I S. 348 f.

[9]) Si quicumque persona de criminale causa accusatus fuerit aut de homicidiis aut de magnis criminibus de ipso crimine a principem dicendum est, ut bonorum personarum iudicia ante principem finiantur.

rufungsinstanz gemeint, wie man nach der Überschrift „quorum appellationes non recipiantur“ annehmen könnte. Denn vorausgesetzt ist ein Urteil ante principem, ohne dass von irgend einem Rekurs die Rede wäre. Appellare wird eben, wie auch sonst in unserer lex, genau in dem gleichen Sinn verstanden, den die italienische Praxis des 10. und 11. Jahrhunderts mit dem Wort verbindet: es bedeutet einfach klagen[1]. Aber die Frage ist: handelt es sich nur um eine Klage gegen bonae personae, was der Textüberlieferung mehr entspricht, wenn es auch befremdet, dass am Anfang der Stelle nur von persona, nicht von bona persona die Rede ist? Oder soll die alte Konjektur judicio[2]) festgehalten werden, so dass dann vor dem princeps in Kriminalsachen überhaupt geurteilt würde? Für uns braucht auf diese Zweifel keine Antwort gegeben zu werden. Den nach dem bisherigen nehmen entweder alle Leute oder wenigstens die bonae personae in Kriminalsachen ihr Recht vor dem princeps. Die bonae personae aber sind einesteils dasselbe, wie die Leute de bona gente, die sozial mit den curiales gleichstehen, andernteils entsprechen ist den boni homines[4]). Dass aber die boni homines eine breite Klasse sind, in Italien mindestens die nobiles der Stadtrechte, darüber lassen die fränkischen Quellen so wenig als die italienischen im dunkeln. Sie können also natürlich nicht ihren Kriminalgerichtsstand nur vor dem König haben. So bleibt in XI. 8 nur die Deutung von princeps mit comes (marchio, dux) übrig. Dann aber können natürlich auch die personae altae von II. 1. 6 selber nichts anderes als diese boni homines sein; jedenfalls ist ferner der princeps von II. 1. 6 derselbe wie in XI. 8.

Eine weitere Reihe ergeben die Stellen, welche von suus princeps eines Beamten oder eines Privaten reden[5]), und welche eben nur so erklärt werden können, dass es im Geltungsbereich der lex mehrere principes gibt[6]). Dass die Vorlage in den meisten Fällen prin-

---

[1]) Als Klage versteht es die lex in XI. 6. 2, XI. 6. 3, XI. 7 verglichen mit der Vorlage. Für die Bedeutung von appellare in der italienischen Praxis ist jeder Spezialnachweis unnötig; sie findet sich auf jeder Seite des lib. Papiensis. — Ganz unmöglich ist die von Zeumer I S. 40 N. 3 herangezogene Parallele aus Cap. I. 77. 12: da handelt es sich doch nicht um eine Kriminalklage, sondern um das Offizialeinschreiten gegen vornehme schädliche Leute.

[2]) Stobbe S. 45.

[3]) XVI. 1. 4 Schupfers (noch III S. 116 f.) Annahme, dass die Curiales unter den boni homines stehen, vermag ich nicht zuzustimmen.

[4]) Stobbe S. 44 f.

[5]) So schon mit voller Klarheit Stobbe S. 33 und später immer wieder Schupfer, zuletzt IV S. 257 f.

[6]) I. 3; II. 16. 1; XII. 1. 1.

ceps, dann natürlich nur im Sinn von König hat, lässt die bewusste Abweichung der lex noch deutlicher erkennen. Zwingend wird das alles besonders, wenn man XVII. 8 heranzieht. Denn hier hat der „suus senior“ genau dieselbe Funktion wie in XII. 1. 1 der suus princeps, nämlich beidemal die Verfügung über den Kurialen; in XVII. 8 aber ist dem „senior suus“ eine gewisse Verfügung über den Curialis verboten, was natürlich nicht an die Adresse des Königs gehen kann. — Zeumer[1]) hat gegen die Schlüssigkeit der besprochenen Stellen angeführt, dass in zwei anderen Stellen „suus princeps“ den König bedeute, nämlich in I. 3 und in I. 9. 2. Allein das ist nicht zutreffend. In I. 9 2 wird davon gesprochen, dass Witwen, Waisen, Hilfsbedürftige vor dem zuständigen Richter in der patria klagen sollen; sie haben aber das Recht, sich an die Entscheidung der sui principes zu wenden. Gewiss stehen nun die Witwen und Waisen unter dem Schutz des fränkischen Königs und die allgemeine Phrase ist auch in das italienische Recht übergegangen[2]). Aber die Quellen des 9. Jahrhunderts bezeugen, dass auf der Halbinsel der König diesen Schutz der Witwen und Waisen den comites oder den missi übertragen hat[3]), wie das ja praktisch gar nicht anders denkbar war und in die Formeln des liber Papiensis übt der comes den Schutz über den mundvaldus de palatio aus[4]). Es stimmt das vollkommen damit, dass auch im späteren französischen Recht die Reklamation der Witwe die Sache nicht nur vor das Königsrecht, sondern, wenn sie will, auch vor die cort au baron bringt[5]). Also ist es sehr wohl möglich, auch die sui principes unserer lex I. 9. 2 als principes anzusehen. — Nicht anders steht es mit I. 3. Weshalb die mandata principum de qualecumque rem und unter andern de puelle sponsalias gerade königliche Heiratsbefehle sein müssen, ist nicht zu verstehen. In der römischen Verwaltung, die ja für grosse Teile Italiens erst mit dem Ende des 8. Jahrhunderts beendet war, wird der Heiratszwang auch von Beamten

---

[1]) I. S. 41.

[2]) Lib. Pap. Hlot. 103.

[3]) Cap. 228 a. 20 Comperimus, quod ab his, qui secundum mundanas leges viduarum et orfanorum tutelam sibi vindicant, non solum neglegantur u. s. w.; dazu 216 § 3 sancimus, ut singuli comites et exactores reipublicae — pupillos et viduas protegant; c. 217 c. 2 Gerichtsbarkeit der missi in Sachen der Witwen und Waisen.

[4]) Lib. Pap. Roth. 195 form. 1.

[5]) Et. de S. Louis I 137 et qui le feroit tort de son douaire ele s'en poroit bien plaindre en la cort le roi ou en la cort au baron on en la cort de sainte eglise et si en seroit en sou choix et si en seroit pas la corz randue au segnoir en qui terre ele seroit (letzterer der ordentlichen Richter).

geübt¹). Das spätere französische Recht²) verwerdet denselben Zwang in ziemlich ausgedehntem Umfang, aber allemal als ein Recht des Lehensherrn gegen die Tochter des Vasallen. Das ist ja nicht unmittelbar eins mit dem Heiratsbefehl des Fürsten, aber gewiss ist dadurch ein Heiratsbefehl des Königs ausgeschlossen und da doch weithin Lehenshoheit und Grafschaft zusammentrifft, so folgt daraus jedenfalls tatsächlich vielfach ein gräflicher Heiratszwang. In Italien aber kommt zwar einmal eine Einwirkung des Königs auf Eheschliessung vor³). Eine andere frühere Stelle aber kennt die Verheiratung einer Frau, die sich in königliches Mundium kommendirt hat, durch den comes, so zwar, dass das missbräuchlich auch da geschieht, wo die Frau im Mundium ihrer Verwandten steht⁴). Anderwärts ferner hat der Lehensherr als solcher das Recht über die Verheiratung der Vasallentochter zu bestimmen⁵). Also auch in Italien ist keine Rede lediglich von einem Heiratsbefehl des Königs. So spricht denn auch die lex Romana selber von einem Heiratsbefehl des judex; denn nur von einem solchen und nicht von einer Legitimation handelt III. 10.

Andere Bestimmungen sind neutral, man kann aus ihnen zwar nicht zwingend ableiten, dass der princeps gerade ein judex ist, aber ebensowenig, dass der princeps den König bedeutet. Hierher zähle ich I. 2. 2, I. 2. 3, besonders wenn man bedenkt, dass in den vorausgehenden I. 2. 1, der die Gedanken von I. 2. 2, I. 2. 3, nur grundsätzlicher ausspricht, wirklich judex statt des princeps der Vorlage steht⁶); II. 1. 1; II. 1. 5, wiewohl auch hier eigentlich der princeps ein iudex ist; VI. 1 mit I. 7, weil die Verleihung der niederen Ämter durchaus kein Vorrecht des Königs zu sein braucht, vielmehr in einem Fall von der lex selber eine Bestätigung seitens des judex angedeutet ist⁷). Neutral ist weiter IX. 30. 3, XVIII. 2 und dasselbe gilt auch für II. 15. Allerdings wird man das se comendare in II. 15 mit der

---

¹) Brunner N. G. II S. 56.

²) Etabl. de S. Louis I. 67; Jean d'Ibelin c. 171, 177, 179, 217 a. 228, 230. Philippe de Navarre 86; livre au roi 30—32; Teulet layettes du trésor des chartes I. 34; Grand cont. Normand. I. 31 § 13 (Tartif).

³) So in dem berühmten Privileg Heinrich IV. für Pisa von 1081 (Murat. ant. IV col. 20) puellis nec viduis maritum interdicamus in comitatu Pisano.

⁴) Lib. Pap. Roth. 195 gl. amittat mundium, quia puella, que in mundio alicuius est, numquam potest nec a comite nec aliqua potestate ad maritum dari absque eo mundvaldo nisi ut hic legitur. Im Text ist davon die Rede, dass ein Mädchen, dem der Mundwalt nachstellt, an die curtis regia sich kommendiren darf.

⁵) Mon. patr. chart. II. 1689. 1186 Vercelli (Pertile III S. 238).

⁶) Ganz anders Zeumer I S. 39; dagegen Besta, Rivista XXXI S. 17.

⁷) XII. 2. 1.

emancipatio zusammenbringen müssen, welche dadurch geschieht, dass der Vater die Kinder per manum dat ad alium seniorem et eos ei commendaverit (XXII. 6). Es ist also diese später gerade in Italien ganz unverändert nachweisbare[1]) Form der Emanzipation, auch auf die Selbständigmachung der Minderjährigen — wohl nicht nur der vaterlosen Minderjährigen —, also auf die Grossjährigkeitserklärung übertragen. Bei der Emanzipation wird nun wirklich von einem commendare an den König oder einen anderen patronus geredet (XXIII. 7. 1; XXIV. 8. 1). Es entspricht das vollkommen dem späteren Recht, wo nebeneinander eine Emanzipation durch Kommendation an den missus regis und eine Emanzipation durch Kommendation an die Kommunalbehörde vorkommt. Allein daraus folgt doch noch nicht, dass die Selbstkommendation des Minderjährigen, wie sie II. 15 schildert, eine Kommendation an den König sein muss. Zunächst erfolgt ja auch die Kommendation, welche der Vater zur Emanzipation vornimmt, nicht nur an den König, sondern gerade so gut an andere patroni. Das aber kann man sich kaum denken, dass bei der Selbstkommendation des Minderjährigen, um die venia zu erlangen auch eine so freie Wahl des patronus stattgefunden haben sollte; hier liegt die Mitwirkung gerade der Behörde am nächsten. So bleibt von alledem nur die materielle Gleichheit unserer lex und des späteren italienischen Rechts in Bezug auf Kommendation.

Eher scheint princeps da den König zu bedeuten. wo seine Beziehungen zum Fiskus besprochen werden[2]), denn in X. 1. 1 und X. 5 heisst es, dass der König de fesco schenkt; in III. 19. 2 wird erwähnt, dass die Eltern eines Mündels etwas hatten pro suo servicio a principem de fisco und X. 4. 2 bestimmt, dass das Vermögen des

[1]) Mon. patr. leg. municip. II col. 309. 1224 Mailand der Richter (hier missus regius) nimmt den Sohn ex manu illius Henrici et ex parte publica eum emancipavit et laubivit. col. 621. N. 1. Novara 1283 in Gegenwart der consules justitiae accepit dictus Wilhelmus (der Vater) ipsum Jacobum et Francinum filios suos per manus destras et posuit et tradidit eos in virtute et fortia ipsius consulis et auctoritate et decreto ipsius consulis eos emancipavit 1254. Novara unde Ugo suis manibus accepit ipsos Olricum et Bernardum filios suos per manus destras et tradidit in manu dicti consulis emancipando. — Das Beispiel, das Lattes a. a. O. S. 180 aus Monza gibt, vermag ich nicht zu vergleichen. Dagegen ist, da das Handeln des Richters laubire heisst, die Sache schon Mitte des 11. Jahrhundert in Cremona bezeugt (Cod. dipl. Cremon. Saec. XI. 120 (1058) qui Gotefredus professus erat, quod da eundem Redulfus genitor suo in iuditio laubitus et emancipatus esse. Zum ganzen Besta, Rivista XXXI. S. 60, dem das Verdienst zukommt, zuerst auf diese Ähnlichkeit zwischen lex Romana und italienischem Recht hingewiesen zu haben.

[2]) So besonders Zeumer I S. 39: zweifelnd Besta, Riv. XXXI. S. 17.

wegen crimen maiestatis verurteilten an den fiscus kommt und vom princeps weiter verschenkt werden kann. — Allein bei genauer Untersuchung zerfallen auch diese Bedenken in sich. Besta hat bereits bemerkt, dass das crimen maiestatis unserer lex nichts mit Hochverrat oder Majestätsbeleidigung zu tun hat, sondern infolge eines eigenartigen Missverständnisses als Religionsvergehen betrachtet wird[1]. So handelt es sich nun einfach in X. 4. 2 um Konfiskation wegen eines Kriminalverbrechens. Bereits im unabhängigen Longobardenreich fällt aber das konfiszirte Gut an die curtis regia, d. h. an das Zentralgericht und die Zentralverwaltungsbehörde der civitas[2]), welche unter dem gastaldio der civitas, also später dem comes[3]) steht; es bedeutet das ja allerdings einen Anfall an den König, zugleich aber auch an den Beamten der curtis regia und deshalb wird in nachfränkischer Zeit die Konfiskation dem Träger der Provinzialgewalt zugeschrieben[4]), soweit nicht der König unmittelbar richtet[5]). Genau derselbe Prozess hat sich ja auch westlich der Alpen vollzogen, wo die Fürsten die Friedloslegung des Vermögens für eigene Rechnung vornehmen[6]). Das longobardische Recht beachtet nun widerholt die Anrechte dritter auf einen Teil des konfiszirten Vermögens[7]). Ein solches Anrecht scheint in unserer lex Romana bei crimen maiestatis dadurch ausgeschlossen werder zu sollen, dass verboten wird, in diesem Fall konfiszirtes Vermögen vom princeps zu verlangen. Die Liquidation des konfiszirten Vermögens aber erfolgt nach fränkischem Reichsrecht[8]), das auch in Italien aufgenommen wurde[9]) seitens des Grafen. So darf man ohne Bedenken unter dem princeps von X. 4. 2 den hohen Provinzialbeamten verstehen. Auch II. 4. 1 möchte ich darauf beziehen, dass der konfiszirende Beamte (princeps) über Vermögen verfügt hat, das dem sachfälligen nicht gehört. — So steht X. 4 2 durchaus nicht in Widerspruch mit X. 1. 1 und X. 5, wonach eine Schenkung von Fiskalgut durch den König oder genauer per verbum regis erfolgt. Solche königliche Schenkungen treten

---

[1]) IX. 3. Überschriften und mit C. Th. IX. 3 mit Text von IX. 3, dazu Besta, Riv. XXX S. 330. Offenbar denkt der Verfasser an den magus und liefert damit einen frühmittelalterlichen Beleg für das Zusammenfallen von Zauberei, Gotteslästerung und Häresie.

[2]) Z. B. Rothari 185; Liutprand 138 a. E.

[3]) Z. B. lib. Pap. Liutpr. 58 a. E. mit der Formel dazu.

[4]) Z. B. Acta Sanct. Julii III col. 358 Florenz 1067 der Markgraf von Tuszien droht: si autem quis nostrum his minis territus de urbe fugeret, ad dominium potestatis assumeretur, quidquid possedisset.

[5]) Z. B. Morbio, Storie dei municipii Italiani I S. 57 1013.

[6]) Meine Verfassungsgesch. I S. 209.

[7]) Rothari 185; Liutpr. 138.

[8]) Cap. 139. 11.

[9]) Lib. Pap. Hlud. 16.

in den italienischen Quellen des 9. und 10. Jahrhunderts wiederholt hervor[1]) und werden, was auffällig genug ist, als mundburdium regis bezeichnet[2]), in genauer Analogie zur Schenkung per verbum regis. Die Schenkungen des Königs nun, von denen X. 1. 1 und X. 5 spricht, werden ausdrücklich (X. 1. 1), mit Worten, die nicht der Vorlage entnommen sind, als perpetuae geschildert. Damit löst sich dann auch der scheinbare Widerspruch zu III. 19. 2. Denn nach dieser letzten Stelle kann ein Pupille durch die Nachlässigkeit seines Tutor eine Schenkung verlieren, welche die Eltern de fisco vom princeps erhielten. So handelt es sich um etwas, was die Eltern für ihren Dienst bekamen, als Beamten oder Vasallen[3]). Wie nun aber in Frankreich die Masse der Vasallen Mannen der Comites sind, so beweist auch die italienische Verfassungsgeschichte bereits des 10. und 11. Jahrhunderts, dass die capitanei und vavassores als Lehensleute der duces, comites, Bischöfe dienen — man denke nur an die Verhältnisse im Mailändischen, im Gebiet der Markgrafen von Tuszien. Es ist deshalb ganz korrekt, dass der provinziale princeps aus den Fiskus Lehen verleihen kann, dass aber eine Übereignung vom Fiskalgut nur durch den König möglich ist. — Gegen das bisher ausgeführte lässt sich endlich auch XVI. 4. 2[4]) nicht anführen. Möglich ist freilich, dass unter den principes terrarum Kaiser gemeint sind, welche die vorausgehenden Gesetze erlassen haben. Aber wenn das richtig wäre, so käme in Betracht, dass diese principes durch den Ausdruck principes terrarum von allen andern geschieden sind[5]). Es ist aber auch nicht unmöglich in XVI. 4. 2 zwei ganz verschiedene Rechtsvorgänge angedeutet zu finden und zwar einesseits einen Akt der principes terrarum, andererseits eine handeln jener Gewalt, die als Gesetzgeber in erster Person spricht und notwendig der König ist. Jene principes terrarum haben „roborirt" antiquas leges et novellas. Denn es ist nichts weniger als sicher, dass so wie die Ausgabe dies hat, interpunktirt werden muss; vielmehr weist die Sprachform darauf, dass novellas eine Zufügung zu leges ist. Dann würden die principes terrarum eben die Fürsten sein, welche durch ihre Zustimmung die An-

[1]) Z. B. Cod. Long. 344. 889 der König verfügt über eine mansioncula — de curte rei publicae nostrae Muciana in civitate Brixia.

[2]) Regesto di Farfa 405 (990) investituram reddimus. Et si inventus fuerit qui contra nostram investituram sive mundburdium — fecerit.

[3]) Ich lasse es dabei ganz dahin gestellt, ob auch das von der lex mehrfach erwähnte beneficium hierher gehört.

[4]) Principes terrarum omnes antiquas leges eorum clementia roboravit et novellas vero tituli legum per omnia sacratissime custodire precipimus.

[5]) Ähnlich hat Hincmar für König princeps terrae; vgl. Waitz V. G. III S. 243 N. 3.

ordnung des Königs bestärken[1]). Dass von einer clementia der Fürsten gesprochen wird ist auch nicht beispiellos und namentlich dann erklärlich, wenn wir uns den Redaktor des Gesetzes nicht zu hoch oben denken[2]).

Das Ergebnis der letzten langwierigen Erörterungen ist, dass der princeps ein Beamter mit Hochgerichtsbarkeit ist, und dass mehrere principes nebeneinander vorkommen. Schon Schupfer hat ausgeführt, dass so etwas nicht auf Rätien passt. Denn in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts gehört eben doch dem Bischof von Chur die öffentliche Gewalt und es ist kein Platz für einen princeps im Sinn der lex[3]). Im 9. Jahrhundert allerdings kommen vielleicht zwei Grafschaften vor[4]). Ob nun diese zwei comites der Mehrzahl der principes, welche die lex voraussetzt, entsprechen, das mag unbeantwortet bleiben, weil es darauf keine exakte Antwort geben kann; freilich geht man nach Eindrücken, so würde man diese Frage wohl verneinen. Allein zum Glück lässt sich zufälligerweise noch im 9. Jahrhundert erkennen, dass man in Rätien nicht die grossen Provizialbeamten allein als principes bezeichnet, sondern ähnlich, wie im benachbarten Bayern[5]), die angesehenen Leute des Landes überhaupt[6]). Es hängt das offenbar mit der alamannisch-bayrischen Bezeichnung der ersten Bevölkerungsklasse als primi zu-

---

[1]) Cap. 77 pr. qui et ipse manu propria firmavit capitula ista, ut omnes fideles manu roborare studuissent.

[2]) Form. Marc. aevi Karol. 21 spricht von der clementia des comes palatii.

[3]) Zeumer's Ausführungen I S. 13—17 haben, wie ich glaube, die alte Meinung, dass der Bischof von Chur den Rektorat besass, nicht zu beseitigen vermocht. Man kann ihm ja zugeben, dass das Privileg für den Konstantius nicht notwendig auf weltliche Gewalt des Bischofs zu gehen braucht und kann zur Analogie allenfalls das ähnlich klingende Privileg für Istrien von 815 (Zeitschr. Sav.-Stift. Germ. Abt. XXIV S. 261 N. 6, heranziehen: hier wird gleichfalls die freie Wahl des Bischofs zugegeben, freilich daneben auch direkt die Wahl des weltlichen rector et gubernator. Allein die Cap. Remedii können nicht mit Brunner N. G. I S. 364 und Zeumer a. a. O. nur als die Wirkung einer bischöflichen Immunitätsgerichtsbarkeit betrachtet werden. Denn eine derartige Immunitätsgerichtsbarkeit über freie Leute, dass der Immunitätsherr, wegen Tödung Blendung verhängen könnte, (c. 3) kommt im fränkischen Recht der damaligen Zeit nicht vor; nicht einmal der König hat für seine Güter eine so weitgehende Gerichtsbarkeit. Meine Verfassungsgesch II S. 72 ff.

[4]) Planta, Das alte Rätien S. 357 f.

[5]) Ficker, Reichsfürstenstand S. 61, 65.

[6]) Wartmann II 680 (890) der Bischof Salomo lässt zusammenkommen omnes principes de tribus comitatibus, de Turgouve, de Lintzgouve, et Raetia Curiensi, damit sie zeugen. Es sind aus dem kleinen Thurgau 29, aus den Linzgau 16, aus Rätien 7. Dass das keine Beamten mit Hochgerichtsbarkeit sind, ist klar und von Stobbe S. 32 längst gesehen.

sammen. Dagegen sind in Italien schon seit dem beginnenden 8. Jahrhundert die principes die vornehmsten Beamten, welche über den gewöhnlichen judices stehen[1]). Wie gross die selbständige Gewalt eines hohen italienischen Provinzialbeamten war, zeigt für den Anfang des 9. Jahrhunderts das berühmte placitum von Risano[2]). Auch die mehreren civitati, welche unsere lex voraussetzt, fehlen in Rätien.

4. Ein weiteres zwingendes Merkmal der italienischen Heimat unserer lex ist darin zu finden, dass die eigenartige Emanzipation der lex geradeso in den späteren italienischen Rechtsquellen vorkommt[3]).

5. Endlich kommen zwei Notizen geographischer Natur in Betracht. Sie lassen sich aber nur verwenden, wenn man sich zuvor klar wird, wie der Verfasser der lex Utinensis gearbeitet hat, wie er sich zu seiner Vorlage stellt, wie weit er selbständig gewesen ist. — Ich will nicht genauer darauf eingehen, ob wirklich, wie man behauptet, die lex Romana die Arbeit eines schwachen Juristen ist. Die Frage wird sich ohnedies im folgenden da und dort mittelbar beantworten. Aber das möchte ich doch betonen, dass nach der ganzen Art des mittelalterlichen Wissens Unkenntnis und Missverständnisse in Bezug auf Rechtsgeschichte natürlich gar keinen Schluss auf die juristische Befähigung und Selbständigkeit des Verfassers gestatten[4]). Gerade so fehlen um ein zeitlich naheliegendes Beispiel zu gebrauchen, dem raffinirten Fälscher des Constitutum Constantini die elementarsten historischen Kenntnisse. — In genauere Erwägung soll hier nur gezogen werden, wie die Auslassungen der lex Romana im Verhältnis zur Interpretatio zu beurteilen sind.

Oft handelt es sich lediglich um eine manchmal sehr geschickte Zusammenziehung mehrerer Kapitel: so III. 9 statt Int. C. Th. III.

---

[1]) So das Testament des Abbo, Mon. Novaliciensia I. S. 7 von 726, das hier doch im wesentlichen für italienische Verhältnisse zeugt: sanctis et in Christo patribus domnis episcopis, abbatibus seu et inlustribus viris principibus et omnibus iudecebus; Troya 896. 768 princeps civitatis (= dux civitatis); ich halte, wie anderwärts auszuführen ist, diese wie alle anderen angeblichen Fälschungen des Dragoni für echt. [2]) Zeitschr. Sav.-Stift. Germ. Abt. XXIV. S. 255 f.

[3]) Die Belege für diesen Fund Besta's ob. S. 27 N. 1.

[4]) Ein solches Beispiel ist z. B. das Missverstehen von testamentarius in III. 18, und XXII. 7. Allein gerade dieses Missverständnis beweist, dass der Verfasser bei jeder einzelnen Stelle den ganzen Zusammenhang der lex vor sich hatte. Denn es ist nicht zweifelhaft, wie Zeumer II S. 339, N. 1 meint, woher das Missverständnis stammt; sondern dasselbe erklärt sich einfach daraus, dass in XXII. 1. 4 der libertus civis Romanus als derjenige bezeichnet wird, welcher testamentum facere potest. So hat schon bei III. 18 der Verfasser die Angabe in XXII. 1. 4 im Auge gehabt, eine Reife der Technik, die bei mittelalterlichen Kompilationen gerade nicht die Regel ist.

8, 2, 3. — III. 15 statt Int. C. Th. III. 16, 1, 2. — IV. 10, statt int. C. Th. IV. 10, 1, 2[1]). — IV. 14 statt int. C. Th. IV. 15, 1, 2. — V. 1. 4 statt int. C. Th. V. 1, 4, 6, 7[2]). — V. 5 statt int. C. Th. V. 5, 1, 2. — V. 7 statt int. V. 7, 1, 2. — IX. 26 statt int. C. Th. IX. 26, 1, 2; sehr oft in der ja überhaupt so selbständigen Bearbeitung der receptae sententiae z. B. XXV. 9, 4 statt rec. sent. III. 9; XXVII. 5, 2 statt rec. sent. III. 4.

Häufig erfolgt die Auslassung aber auch, weil die lex Romana abweichendes Recht zu Grund legt. Es handelt sich um folgende Fälle:

a) Ausgelassen sind die Stellen über den Beginn des Zivilprozesses durch Einreichung einer Klagschrift[3]). Nach der lex Romana wird eine Klagschrift nur mehr im Kriminalprozess verwendet[4]).

b) In der Schilderung des kriminellen Inskriptionsprozesses ist gestrichen, was auf eine Einkerkerung des Klägers und Beklagten hinweist[5]). Denn die lex verwirft diese Einkerkerung und fordert libera custodia[6]).

c) Die lex Romana kennt nicht mehr das rein römische Beweissystem. Beibehalten ist der Überführungsbeweis bei dinglichen Klagen[7]). Sonst aber geht die lex Romana[8]), wie später der liber Papi-

[1]) Patronus ist nach lex Romana II. 1. 1 und öfters jeder Herr eines abhängigen, nicht nur der manumissor, als den ihn int. C. Th. IV. 10. 1 hinstellt. Deshalb deckt der patronus in lex Romana IV. 10 auch die patronorum heredes von int. C. Th. IV. 10. 2. — Dass in lex Romana XVIII. 6 von filii und nepotes patronorum die Rede ist, widerspricht nicht; denn diese denkt sich die lex als Kinder und Enkeln lebender patroni.

[2]) Denn das in 6, 7 gesagte steht schon in der genannten Fassung von V. I. 4.

[3]) Int. C. Th. II. 4. 1—4; II. 6. 3; IX. 1. 4; vgl. auch lex Romana II. 1. 8, wo nicht mehr von schriftlicher Klage die Rede ist, mit der Vorlage.

[4]) II. 1. 6 maiores causae inter altas personas, qui per scripta in causatione veniunt, ante seniores principes definiantur; IX. 26 omnes criminales causas, qui per scripta amallantur infra anni spatium finiantur; IX. 27.

[5]) Int. C. Th. IX. 1. 11; IX. 27. 3.

[6]) Lex Rom. XI. 6. 1 nam hoc observandum est, ut antequam iudex veritatem cognoscat, quod ipse homo, qui accusatus est, dum eum culpabilem non invenerit, sub liberam custodiam ambulet, ut nec in carcere nec in custodia mittatur, sed ad agendam causam liber observet.

[7]) Lex Romana XI. 15. 3; ganz entsprechend sagt l. Pap. Roth. 151 gl., dass der römische Kläger im Gegensatz zum Langobarden bei dinglichen Klagen zu beweisen hat.

[8]) Lex Romana XI. 13 sic postea judex, quem honestiores et meliores et plus iustas personas viderit, nisi si minor numerus sit, ipsa pars iurare debet. XXIV. 1. 1 ambe partes in placito iuratores presentare debent et qui meliores et plus iustas personas habuerit, ipse iuret.

ensis[1]) davon aus, dass die beiden Parteien iuratores zu stellen haben und dann derjenige siegt, welcher die meliores et plus iustas personas präsentirt. Das ist nichts anderes als ein Reinigungszwang für den Beklagten, ohne Rücksicht darauf, ob dem Kläger dia Überführung gelingt, ist nichts anderes als das germanische Beweisprinzip, das genau in dem gleichen Umfang später der liber Pap. für die Romani zulässt[2]). Es ist also für die Klagen um Schuld der Formelbeweis des germanischen Rechts aufgenommen und deshalb fallen Stellen der Vorlage, welche eine Überführung oder eine materielle Beweiswürdigung oder sonst römisches Beweisrecht voraussetzen[3]).

Im Zusammenhang mit dem Beweisrecht steht der Satz, dass nach deutschem Rechte allemal nur das forum domicilii, nicht das forum delicti commissi massgebend ist[4]). Den germanischen Standpunkt hat im Gegensatz zum römischen Recht der liber Papiensis offenbar auch für die Romanen[5]). Gerade so fehlt in der lex Romana die Stelle der Vorlage über das forum delicti commissi[6]).

d) Wie schon erwähnt, versteht die lex Romana unter appellare die gewöhnliche Klagerhebung und die spätere italienische Praxis folgt diesem Gebrauch[7]). Deshalb sind nun die Normen gefallen, bei denen appellare nur im Sinn des Rekurses gefasst und nicht umgedeutet werden kann[8]).

e) Nicht übernommen sind die Bestimmungen über in integrum restitutio, welche im ganzen mittelalterlichem Recht ohne Gegenstück sind[9]).

f) Gestrichen ist alles, was auf eine procuratio in rem suam, also auf eine Zession weist[10]). Offenbar hängt das damit zusammen, dass

---

[1]) Lex Pap. Lud. 15 Zl. probationis alia est, cui non potest dari contraria, ut probationi optimorum, quae caret contraria.

[2]) Roth. 359 exp. § 4. Der Verfasser sucht den ihm aus den römischen Quellen bekannten Satz, dass den Kläger der Beweis trifft mit der Praxis zu vereinigen und behauptet, dass nach römischen Recht actor, si potest, approbet et si probare non potest, ipse, qui appellatus est, se purificet.

[3]) Int. C. Th. II. 7. II. 28, 1, IX. 1. 7; rec. sent. II. 1. 2—5, das gerade nach der Stelle steht, die l. Ut. XXIV. 1. 1 entspricht.

[4]) nur bei den Offizialverfahren gegen famosi ist das anders und nur auf dieses bezieht sich das Beispiel bei Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 328 N. 108.

[5]) Lib. Pap. Lud. 1. exp.

[6]) Int. C. Th. IX. 1. 5.

[7]) Oben S. 24 N. 1.

[8]) Int. C. Th. XI. 11. 4; XI. 12; XI. 13.

[9]) Rec. sent. I. 7.

[10]) Int. C. Th. II. 12. 1; int. C. Th. II. 13 vgl. dazu die Auslassung des

das germanische Recht keine Zession kennt; gerade das longobardische Recht gibt dafür einen deutlichen Beleg durch die Ausbildung des Versprechens tibi vel cui ordinaveris.

Ferner ist zu erkennen, dass die lex die Hauptstücke über advocati auslässt[1]), wenn es ja auch das Amt des advocatus nicht beseitigt[2]). Es ist — den italienischen Ursprung vorausgesetzt — wenigstens möglich, dass die starke Beschränkung der Parteivertretung durch das langobardische Recht[3]) irgendwie eingewirkt hat.

g) Lex Rom. II. 10. 1 geht im vollkommenen Gegensatz zum römischen Recht und im Anschluss an Gedanken, wie sie in manchen germanischen Rechten vorkommen, davon aus, dass die als Miterben (heredes) gefassten Miteigentümer (die consortes der Vorlage) prozessual nicht nur über ihren Teil verfügen können, sondern dass gegen jeden Miteigentümer auf das ganze geklagt werden kann[4]). Infolge dessen sind auch die anderen Bestimmungen gefallen, welche dem Miteigentümer die prozessuale Verfügung nur über seine Quote gewähren[5]).

h) Durchweg sind alle Stellen ausgelassen, welche von einem Auftreten der Frau als Prozesspartei sprechen oder sie sind wenigstens so umgebildet, dass nur von einem aussergerichtlichen Handeln der Frau die Rede ist[6]). Damit stimmt es, wenn nach der lex Pap. und anderen italienischen Berichten auch die römischen Ehefrauen dem mundium des Mannes unterworfen sind[7]).

Schlusses von int. C. Th. II. 12. 7. in l. Rom. II. 11; dann ist zu beachten, wie in l. Rom. IV. 18. 2 gegen die Vorlage ganz entsprechend der Urkundenpraxis unter Zession lediglich die Tradition verstanden wird.

[1]) Int C. Th. II. 10 2; II. 11.

[2]) L. Rom. II. 9. 1; II. 103.

[3]) Rachis 3 und 11.

[4]) L. Rom. III. 1. 6 mit Vorlage und Zeumer II. S. 318 N. 1.

[5]) Int. C. Th. II. 5; II. 12. 2.

[6]) Int. C. Th. II. 1. 7; II. 12. 4. 5. II. 16. 3. — In l. Romana XXIII. 4. 3 ist das pro re sua agere possunt umgebildet in das suorum res sic recipiat — procurationem ad gubernandum illum.

[7]) Lib. Pap. Liutpr. 92 gl. quae in alterius mundio est: caret enim mundoaldo saepe nunc; set olim unaquaeque mulier non habebat proprium consensum, etiam Romana (unzutreffend ist die Auffassung von Rosin die Formvorschriften für die Veräusserungsgeschäften der Frauen S. 63 N. 84; an Reminiszenzen aus der altrömischen Rechtsgeschichte ist im liber Papiensis nicht entfernt zu denken). Tiraboschi, Memorie-Modenesi II. 223. 1066 Albertus et Odelberga iugalibus — qui professi sumus jugales ambo ex natione nostra lege vivimus Romana. ipso namque jugale et mundoaldo meo mihi consentiente. Anderwärts freilich, wie in Genua (lib. jur. Genev. I. 1) ist jede Frau handlungsfähig; das entspricht auch ganz der Schilderung der Glosse.

Dagegen darf man in diesen Zusammenhang nicht die Weglassung von int. C. Th. III. 13. 2 zählen. Da die lex Romana einem frühmittelalterlichen Sprachgebrauch entsprechend den Ausdruck dos mit Vorliebe auf die Gabe des Mannes an die Frau bezieht[1]), so könnte man daraus auf eine Anwendung des germanischen Ehegüterrechts seitens der lex Romana schliessen, die Dotalbestellung als ein Geschäft zwischen Bräutigam und Gewalthaber der Braut betrachten und von daher alle pacta dotalia zwischen Mann und Frau ausschliessen; von diesen aber redet int. C. Th. III. 13. 2. — Allein tatsächlich ist die Dosbestellung unserer lex anders als bei den Langobarden[2]), ein Vertrag zwischen Mann und Frau[3]) und es werden deshalb auch während der Ehe pacta dotalia zwischen Mann und Frau für giltig erklärt[4]). Vielmehr erklärt sich der Wegfall von int. C. Th. III. 10 einfach daraus, dass das Brevier die in int. C. Th. III. 10 angekündigten Bestimmungen über retentiones dotis aufzunehmen vergessen hat[5]). Der umsichtige Redaktor unserer lex hat deshalb die Stelle nicht brauchen können.

i) Die lex Romana geht davon aus, dass dem Vater die freie Verfügung über alles Vermögen des Kindes entzogen ist, nicht nur über das Vermögen, welches ihm von der Mutter zukommt[6]); deshalb fällt die Stelle weg, welche an Gütern, die das Kind von dritten erwirbt, dem Vater das Eigentum zuschreibt[7]), ebenso eine Bestimmung, wonach der Vater beim Tod des Kindes in die bona materna sukzedirt[8]); denn nach dem Standpunkt der lex besteht eben der Nachlass des Kindes nicht nur aus den bona materna. Auch ein Kapitel, welches so aussieht, als ob die Kinder an ihrem grossmütterlichen Erbe erst mit dem Tod des Vaters Eigentum erlangten ist folgerichtig beseitigt[9]).

---

[1]) Vgl. die für dos angegebenen Stellen des Index. Ausschliesslich ist freilich dieser Sprachgebrauch nicht. Es kommt dos auch für die Ehegabe an den Mann vor (III. 15. 2. V. 1. 5; vgl. auch Stobbe S. 64) und das beweist, dass dos eben nicht mehr als Ehegabe bedeutet, durchaus nicht allenfalls gerade das pretium puellae oder die Morgengabe. Dieser Sprachgebrauch begegnet schon in den römischen Quellen des 6. Jahrhunderts (C. Iust. V. 27. 10).

[2]) Lib. Pap. Roth. 182 exp.; cf. Liutpr. 127.

[3]) L. Romana III. 13. 2.

[4]) L. Rom. XXIV. 20. 1.

[5]) Savigny, Geschichte des römischen Rechts II (1. Aufl.) S. 50.

[6]) L. Romana VIII. 9. 1. Die interpretatio sagt anscheinend allerdings dasselbe, verweist aber ausdrücklich auf den Gesetzestext und dann ergibt sich, dass sie doch nur an bone materna denkt.

[7]) Int. C. Th. VIII. 9. 3.

[8]) Int. C. Th. VIII. 9. 6.

[9]) Int. C. Th. VIII. 9. 4.

Es steht dahin ob hier germanischer Einfluss — oder was wahrscheinlicher ist — die autonome Entwickelung des römischen Rechts[1]) die Auffassung der lex Romana hervorzurufen hat.

k) Die lex Romana kennt den Gegensatz zwischen impuberes und minores nicht, wirft vielmehr beides zusammen[2]), und macht deshalb auch keinen Unterschied zwischen tutor und curator[3]). Auch hier hat das oströmische Recht sich auf derselben Linie fortgebildet[4]). Natürlich kann dann die lex dasjenige Stück nicht gebrauchen, welche die minores in Bezug auf Verjährung anders behandelt als die impuberes[5]). Die Bestellung des tutor erfolgt nach der lex durch die seniores civitatis[6]). Damit ist im Sinn die lex wohl ausgeschlossen, dass für ein und denselben Pupillen in verschiedenen provinciae verschiedene tutores handeln; die Stelle, welche davon spricht, ist nicht aufgenommen[7]).

l) Eine Anzahl von Auslassungen beziehen sich auf das Erbrecht. Hier hat ja, wie wir schon sahen, die lex Romana in scharfer Abweichung von der Vorlage verlangt, dass der Testamentserbe auf die einzelnen Nachlasssachen eingesetzt werde[8]). Damit stimmt dann, dass das Testament nicht mehr den ganzen Nachlas zu erfassen braucht[9]) und dass das jüngere Testament das ältere nicht aufhebt, sondern umgekehrt das widersprechende spätere Testament ungiltig ist, wenn nicht das ältere Testament ausdrücklich aufgehoben würde[10]). Es hat sich eben das römische Testament in die mittelalterliche Vergabung von Todeswegen verwandelt, die keine Universalsukzession begründet; auch sonst ist im italienischen Recht des früheren Mittelalters dieser Gedanke deutlich zu erkennen[11]). Die lex Romana macht keinen Unterschied zwischen der Inoffiziosität und der Ungiltigkeit des Testaments, weil der Noterbe übergangen ist; es wird nur ganz allgemein von einer

---

[1]) Zachariae, Geschichte d. griech.-röm. Rechts (3. Aufl.) S. 110 ff.

[2]) L. Rom. XVIII. 11 minores vero parvuli; XXIII. 9; XXV. 1. 1.

[3]) L. Rom. III. 17. 19; IV. 2. XXII. 8 parvuli hoc est qui in minore aetate sunt, post 25 annos etatis sue de tutorem potestatem exeunt; XXIII. 5. 4.

[4]) Zachariae a. a. O. S. 125.

[5]) Int. C. Theod. IV. 12.

[6]) L. Rom. III. 17. 2 entsprechend der interpr., die aber hier schon ganz von dem Gesetzestext abweicht.

[7]) C. Th. II. 4. 1.

[8]) L. Rom. XXV. 9. 4.

[9]) L. Rom. IV. 7,

[10]) L. Rom. XXV. 9. 5; vgl. auch l. Romana XVII. 9 mit nov. Theod. 9.

[11]) So Aregis 10: der Erblasser setzt seine Intestaterben durch Testament zu Erben ein, um sie dadurch der Notwendigkeit zu entziehen, die Nachlassschulden zu tragen; der Herzog verbietet das jetzt. Gänzlich missverstanden bei Pertile IV S. 134 N. 26.

Anfechtung des Testaments gesprochen[1]). Deshalb ist die Stelle ausgelassen, welche die querela inofficiosi von der Geltendmachung des formalen Noterbrechts scheidet[2]). Der Satz, dass einer, der aus einem Testament annimmt, dieses Testament nicht anfechten kann[3]), mag deshalb nicht aufgenommen sein, weil im römischen Vulgärrecht seine Giltigkeit zweifelhaft war. Die südfranzösische scintilla juris wenigstens trägt das direkte Gegenteil vor[4]). — Dass der Vater den Sohn für sein Viertelsrecht in Geld abfinden kann, sagt die lex Romana an einer Stelle, wo ihr dafür jede Vorlage fehlt; dafür ist der Satz dann da weggefallen, wo ihn das Brevier vorbringt[5]). — Die Bestimmungen über das Pflichtteilsrecht der Brüder gegenüber einem instituirten Unfreien[6]) ist gestrichen, weil das Gesetz ein Pflichtteilsrecht der Brüder überhaupt nicht kennt[7]).

m) Die lex Romana vermeidet durchweg die Bezeichnung defensor und curator und gebraucht dafür judex[8]). Wie sich das erklärt, braucht hier nicht erörtert zu werden. Aber es ist dann verständlich, wenn das Kapitel der Vorlage wegbleibt, welches verlangt, dass man erst nach Absolvirung der Kurialämter defensor oder curator wird[9]). — Die öffentliche Abgabe ist zu einen census geworden, d. h. zu einem dauernd gleichbleibenden Betrag[10]); deshalb musste die Angabe der Vorlage über Superindictio gestrichen werden[11]). Polyptycha über die Abgaben sind noch vorhanden[12]), aber man darf wohl annehmen, dass im 8. oder 9. Jahrhundert keine Steuerquittungen mehr ausgestellt wurden, deshalb fällt wieder die einschlagende Bestimmung[13]). Ebenso darf man ohne

---

[1]) L. Romana II. 17. 3 gegen int. C. Th. II. 19. 5 es hiesst aliquid causare contra testamentum statt inofficiosum dicere testamentum. Beibehalten ist allerdings noch, dass das blosse Übergehen als solches das Testament unwirksam macht (l. Rom. XXII. 10.

[2]) Int. C. Theod. II. 19. 6.

[3]) Int. C. Th. II. 19. 7.

[4]) C. Theod. II. 20. 7 (Hänel lex Romana Visig. S. 591) quicumque per testamentum sibi aliquid relictum acceperit, contra voluntatem defuncti nihil agere presumat, nisi si eius heredibus quarta legitima non fuerit derelicta.

[5]) L. Romana XXV. 9. 3 gegen int. C. Theod. II. 19. 4.

[6]) Int. C. Theod. II. 19. 3.

[7]) L. Romana II. 19. 1.

[8]) Z. B. l. Romana II. 1. 6.

[9]) Int. C. Theod. XII. 1. 4.

[10]) Z. B. l. Romana III. 1. 2.

[11]) Int. C. Th. XI. 3.

[12]) L. Romana XI. 5.

[13]) Int. C. Th. XI. 7.

weitere Belege annehmen, dass die römische Verteilung der Jahressteuer in drei Quoten das römische Reich und seinen Verwaltungsapparat nicht überdauert hat; so fällt auch hier wieder die Stelle, welche so etwas verfügt[1]). — Ebenso sind natürlick die Zinsbeschränkungen beseitigt, welchen Senatoren unterliegen[2]). — Antiquirt ist auch der Satz, wie weit freigelassene in der Armee avanziren können[3]). — Unmöglich passt für die rein mündlichen Verkehrsformen des 8. und 9. Jahrhunderts das Gebot, dass von jedem Urteil über Königsschenkungen an den Monarchen berichtet werden müsse[4]).

Das Vorstehende sind die Auslassungen, welche sich auf einen bestimmten Arbeitsplan des Verfassers zurückführen lassen. Nicht zu erkennen vermag ich den Grund der Weglassung in folgenden Fällen: einmal bei int. C. Th. II. 30. 2, wiewohl der Redaktor hier die hier erwähnte rei obligatio lediglich als eine obligatorische Haftung angesehen und dann im Widerspruch mit der sofort folgenden lex Rom. II. 31 gefunden haben mag. Ähnlich ist es mit der Beseitigung des Titels über S. C. Claudianum (int. C. Th. IV. 11); man kann sich leicht denken, dass diese Bestimmungen über Heiraten zwischen freien Frauen und Unfreien nicht mehr passten, aber es lässt sich nicht genauer erkennen, was die lex Romana hier als geltendes Recht betrachtet. Nicht ersichtlich ist ferner, warum int. C. Th. IV. 8. 3, IX. 1. 6, IX. 4. 6, IX. 32. 4 gestrichen ist. Aber auch in diesen wenigen Fällen weist nichts auf unabsichtliche Auslassung. Keine Beleuchtung im Detail bedürfen im ganzen die ausserordentlich starken Veränderungen des Gaius und besonders des Paulus, an denen man die Hand des überlegten Bearbeiters überall erkennen kann.

Die angestellte Untersuchung hat ergeben, dass die Abweichungen von der Vorlage mit grosser Planmässigkeit geschehen. Nicht nur, dass allenfalls die einzelne Stelle, so wie der Redaktor darauf stiess, umgearbeitet oder ausgelassen wurde, sondern es wird der Gedanke, dem die Änderung entspricht, im ganzen Gesetzbuch folgerichtig festgehalten, der Verfasser macht am Anfang Auslassungen, wegen eines Rechtssatzes, der erst am Ende erscheint. Der Grund aber aus dem alle Abweichungen hervorgehen, ist der Widerspruch der Vorlage zu den Rechtsverhältnissen, wie sie in der Abfassungszeit der lex Romana galten. Man muss daraus umgekehrt schliessen, dass das was der Verfasser mitteilt, auch für seine Zeit passt und hat damit erst das rich-

---

[1]) Int. C. Th. XI. 1. 1.
[2]) Int. C. Th. II. 33. 3.
[3]) Int. C. Th. IV. 10. 3.
[4]) Int. C. Th. X 4.

tige Mass für die Ausbeutung der Quelle gewonnen. Für uns aber ist jetzt der feste Standpunkt gewonnen, von dem aus man zwei geographische Notizen der Quelle behandeln kann.

Die eine ist die schon längst bemerkte Erwähnung von mare in lex Rom. XXIV. 7, das in der Vorlage, den receptae sententiae II. 7 allerdings überall gemeint, aber nicht ausdrücklich genannt ist. Nach der ganzen Art des frühmittelalterlichen Schriftwesens ist es kaum denkbar, dass einer von Meer spricht, wenn er dasselbe nicht aus Erfahrung kennt; wenn dagegen Salis behauptet, dass der Verfasser kein territorial abgegrenztes Recht schildern wollte[1]), so ist das zunächst eine Behauptung ohne nähere Begründung und trifft auch nicht den Kern; denn eine solche Absicht eines etwa im rätischen Hochgebirg lebenden Verfassers ist eben literarisch unmöglich. Gar kein Gegenargument[2]) ist es, dass angeblich unser Redaktor die Bestimmung über Haverei mit denen über Bergelohn verwechselte und deshalb keine Kenntnis von maritimen Verhältnissen gehabt haben kann; denn wie vorher breit erwiesen wurde und wie es gerade die Überarbeitung der receptae sententiae zeigt, ändert der Verfasser seine Vorlage sehr bewusst und willkürlich und ihm mag mit Fug eine Vorschrift über Strandrecht und Bergelohn wichtiger erschienen sein, als eine Regelung der Haverei. Wäre er aber wirklich der mechanische, ungeschickte Jurist, für den ihn Zeumer wegen dieser angeblichen Verwechselung hält, dann wäre es eben gerade unmöglich, dass er in Graubünden an Seerecht sollte gedacht haben. — Nur dann kann man, glaube ich, das Argument aus lex Rom. XXIV. 7 abschwächen, wenn man nachweisen könnte, dass unser Gesetz das mare aus einer Vorlage herübernahm. So hat denn in der Tat Zeumer darauf hingewiesen, dass das Wort mare in der epit. Aegidii II. 7 rec. sent. vorkommt und behauptet, dass die lex Romana es aus der ep. Aegidii entliehen habe[3]). Irgend einen Detailbeweis seiner Behauptung hat Zeumer nicht gegeben. Erst Besta hat einige angebliche Ähnlichkeiten zusamengestellt[4]), denen er aber jede Bedeutung abspricht. Conrat endlich hat die Beeinflussung der lex Curiensis durch die epitome Aegidii direkt bestritten[5]). Ich habe mich nun der letzten Meinung auf das bestimmteste anzuschliessen. Wenn man die Stellen, welche Besta bringt, durchprüft, wird man kaum wo irgend eine Ähnlichkeit, sondern weithin die grösste Verschiedenheit

[1]) Zeitschr. Sav.-Stift. G. A. VI. S. 168.
[2]) Anders Zeumer I. S. 34.
[3]) Zeumer I S. 34.
[4]) Rivista XXX S. 335.
[5]) Geschichte der Quellen I S. 291.

finden und das widerholt sich allerorten. Man kann sogar im Gegensatz zu Zeumer behaupten, dass die lex Utinensis dem Brevier selber stehts näher steht, als der Fassung irgend einer der fränkischen epitomae. — So scheint mir lex Rom. XXIV. 7 zur Annahme der italienischen Herkunft zu zwingen. Aber freilich ist das die Eigenart einer solchen Argumentation mit allgemeinen Eindrücken; so wenig sie bestimmt überzeugt, so wenig lässt sie sich auch mit voller Evidenz widerlegen. Wenn jemand es wirklich für möglich hält, dass ein Rätier des 8. und 9. Jahrhunderts eine Darstellung des römischen Rechts für die ganze karolingische Monarchie hat schreiben wollen und dadurch auch auf Seerecht gekommen ist, so lässt sich dagegen eben nicht viel mehr einwenden, als dass das ganz unglaublich ist[1]).

Darum gewinnt ein anderes an der Literatur bisher übersehenes Moment grösste Bedeutung. In lex Rom. II. 9. 3 werden als Gerichtsferien aus der Vorlage herübergenommen die Tage der Getreideernte von 8. Juli—1. August und die Tage der Weinernte vom 1. September bis 15. Oktober. Diese Zeitangaben passen vortrefflich zu italienischen Verhältnissen und kehren in der Tat in den Gerichtsferien späterer italienischen Städterechte[2]) wieder. Die kleinen Abweichungen ge-

---

[1]) Auch l. Romana II. 6 hat in einer wenigstens formell selbständigen Bestimmung das mare erwähnt (vergl. dazu int. C. Th. II. 7. 3).

[2]) St. Pisani (Bonaini) I S. 234 Gerichtsferien geregelt wegen der Erntezeit: statuimus, ut nullus judex vel iudicans pisane civitatis a kalendis julii usque ad kalendas augusti et a festo nativilatis S. Maria (8. Sept.) usque ad octo dies inclusive intrante mense octobris, aliquem civem ad jus venire compellat; ebenso II. S. 672, (constitutum legis c. 5), S. 868 (constitutum usus c. 13). — Stat. potest. communis Pistorii (ed. Zdekauer) S. 56 a medio mense Junii usque ad festum Beate Marie Virginis mensis augusti et a medio mense septembris usque ad medium mensem octobrem; S. 81 fast gleich, nur enden die Getreideferien mit 1. August. — St. de comune di Padova ed. Gloria n. 554 nemo vocetur ad iudicium nec placita fiant per quindecim dies ante festum sancti Petri et per quindecim post (14. Juni bis 13. Juli) et per octo dies ante festum S. Michaelis et per olto dies post (14. Sept.—6. Oktober); in den St. di Vicenza 1264 S. 93 X, wo die Bestimmung widerholt ist, wird der eine Termin ausdrücklich mit der Getreidernte, der andere mit der Weinernte zusammengebracht. — St. civ. Brixiae III. 60 (leg. munic. II. col. 1738). Ferien: et XV dies ad exitum iunii et totidem ad introitum julii et XV dies ad exitum septembris et totidem ad introitum octobris. — Lib. Stat. Cons. Cumanorum c. 40 (leges munic. II. col. 30. 1). statutum est, ut consules Cumarum iusticie et negociatorum non possint nec debeant dillatare sive induxiare causas nec tempus messium vel vendemiarum statuere vel interdicere' nisi tantum per duos menses in anno, scilicet per unum mensem messium et per unum alium mensem vendimiarum; später additum est millesimo ducentesimo octuagesimo primo mense iulii, ubi dicitur nisi per duos menses in anno intelligatur per tres menses, videlicet per

stalten sich so, dass bald (in Bezug auf Weinernte) die lex die Erntezeit ein paar Tage früher beginnen lässt, bald (in Bezug auf Getreideernte) die Statuten. Bezeichnend ist, dass in Pisa die Getreideernte mit demselben Tag abschliesst, wie in der lex.

Zu den rätischen Witterungsverhältnis passen aber die Angabe der lex absolut nicht. In dem grössten Teil Rätiens ist von einer Weinernte keine Rede, nur im Rheintal und dem untersten Illtal wird bis auf den heutigen Tag Wein gebaut. In diesem wärmsten Teil Rätiens ergeben sich folgende Ernteverhältnisse, gemäss den freundllichen Mitteilungen, welsche mir darüber Herr Rektor Bazzigker in Chur, der Herr President der naturforschenden Gesellschaft Graubündens Herr Dr. Lorenz und Herr Kollege v. Wettstein in Wien gemacht haben. Die Getreideernte beginnt in Chur Ende Juli mit der Roggenernte, bis Mitte August dauert die Waizenernte, die Gerste und der Hafer — also die beiden wichtigsten Fruchtarten für das Gebirg — werden um die Mitte August geschnitten. Für die Weinernte liegen einmal fortlaufende Aufzeichnungen für die Zeit von 1824—1879 vor; danach hat in 33 Jahren die Ernte vom 20.—31. Oktober, in 5 Jahren im November stattgefunden; in 17 Jahren wurde vom Anfang Oktober bis 19. Oktober gelesen. Ein Jahr war ein Missjahr. Im besten Weinjahr des ganzen Jahrhunderts aber — 1811 — erntete man 26. September. Andere Nachrichten[1]) aus dem 18. Jahrhundert aber ergeben, dass man überwiegend von 8.—18. Oktober vereinzelt von Anfang Oktober ab, öfters aber auch nach den 10. Oktober wimmelte. Vergleicht man nun diese Daten mit denen der Lex, so fällt im 19. Jahrhundert der überwiegende Teil der Jahre (38/57) überhaupt jenseits des gesetzlichen Raumes, ein kleiner Teil (17/57, wobei aber zu bemerken ist, dass hier bis 19. Oktober, nicht wie in der lex bis zum 15. Oktober gerechnet wird) an den Schluss. Im 18. Jahrhundert liegt die Ernte noch ein klein wenig früher, aber auch damals hat ganze, grosse Ferienteil vom 8. September—1. Oktober für churische Verhältnisse gar keinen Sinn. — Ebenso findet die Getreideernte ganz und gar jenseits der gesetzlichen Frist statt; nur die Roggenernte kommt gerade noch an das Ende zu stehen. So ist die Sache in den begünstigten Landesteilen, dem Rheintal und dem unteren Illtal. In dem weitaus grösseren Teilen des Gebietes aber, dem obersten Rheintal, dem

unum mensem et medium tempore messium et per unum mensem et medium tempore vindemiarum; quod tempus messium intelligatur a medio mense iunii usque ad kalendas augusti et tempus vindemiarum a medio mense septembris usque ad kalendas novembris.

[1]) Brügger, Beiträge zur Naturchronik der Schweiz V. VI (Programm der bündnerischen Kantonsschule 1882, 1888).

Engadin, den hohen Nebentälern verschiebt sich die Getreideerntezeit noch weit mehr bis herein in den September, wie das ja jeder weiss, der in Gebirg gewandert ist. Ernteferien zu einer Zeit, wo die Ernte noch nicht gehalten wird und umgekehrt sind nun ein Widersinn, der zu den schlimmsten praktischen Folgen führt. Man könnte an sich leicht denken, dass der Redaktor über juristische Widersprüche der Vorlage mit dem zeitgenössischen Recht weggesehen hätte, die eben doch nicht nicht so handgreiflich sind. Oben ist aber durchgeführt, dass er sogar in dieser Beziehung äusserst umsichtig und planmässig gewesen ist; gerade in II. 9. 3 hat er das natalem principis der Vorlage in natale principum verwandelt und so auf die grossen Provinzialbeamten bezogen. Es ist deshalb ganz undenkbar, dass er einen so groben und handgreiflichen Widerspruch mit den tatsächlichen Lebensverhältnissen, wie sie die Erntezeiten von Rätien und von der Vorlage enthalten, hätte stehen lassen. Dagegen passen die Zeiten ausgezeichnet für das nördliche Italien bis herab nach Toskana. — So sehr die Angaben gegen die Enstehung in Rätien sprechen, ebenso natürlich auch gegen die Herkunft aus dem romanischen Ostalpengebiet.

Nicht ganz bedeutungslos ist es auch, dass lex Romana IV. 4. 3 in einer ziemlich selbständigen Form die Angaben über Beurkundung in urbe Roma übernommen hat.

IV.

So ist die lex Curiensis eine italienische Rechtsquelle; sie war schon vor der Mitte des 9. Jahrhunderts vorhanden, weil sie ja 852 auch in Rätien benützt wird und weil der Cod. Ambr. O. 55 nicht viel später entstanden ist, andererseits kann sie erst nach der Eroberung Italiens durch die Franken ausgearbeitet sein, weil sich nur so manche fränkische Bezeichnungen erklären. Nach dem Fundort der einen Handschrift empfiehlt es sich also die lex als lex Utinensis zu zitiren[1]).

[1]) Bethmann, Ursprung der lombardischen Städtefreiheit S. 43 f. und Wagner Zeitschr. Sav.-Stift. G. A. IV S. 54 f. haben bekanntlich den Ursprung in Istrien gesehen. Nun ist kein Zweifel, dass lex Rom. XXIV. 7 mit dem byzantinischen νόμος Ῥοδίων ναυτικός, dessen Vorhandensein im Amfang des 9. Jahrhunderts nichts weniger als sicher ist, gar nichts zu tun hat, im Gegensatz zu Wagners Meinung. Bethmann's Hinweis auf das besondere istrische Recht trifft aber auch nicht zu. Denn weder ist nachgewiesen, wodurch sich das istrische Recht vom sonstigen italienischen unterscheidet, noch auch, wie so die lex diesem angeblichen Sonderrecht besonders nahe steht. Auch der handschriftliche Befund weist nicht nach Istrien; denn Udine gehört zu dem stets langobardischen Friaul, und nicht zu Istrien. Es lässt sich eben die lex nicht innerhalb Italiens noch weiter lokalisiren.

Soweit betrachte ich das gewonnene als ein vollkommen sicheres Ergebnis, und damit ist dasjenige festgestellt, was an der Kontroverse über die Entstehung der lex Romana das wichtigste ist. Denn jetzt ist es möglich unser Rechtsbuch als einen Beleg für das italienische Recht des 9. Jahrhunderts zu verwenden; was sich dann aus ihm für die Autonomie und die Behörden der civitates, für Steuerwesen und anderes gewinnen lässt, ist von der grössten Bedeutung und stimmt zugleich mit den anderen Nachrichten. Hier freilich ist nicht der Ort, das weiter zu verfolgen.

Immerhin wird man darüber hinaus zu der Frage gedrängt, wie man sich die Entstehung des Rechtsbuches genauer vorstellt. Wenn ich auch noch darauf zu antworten suche, so will ich aber nicht mehr als eine Hypothese aufstellen, die vielleicht anderen auf den Weg zum richtigen Ziel dient. — Conrat[1]) hat ausführlichere Mitteilungen über eine Mailänder Handschrift des 10. Jahrhunders gemacht, welche neben viele Auszügen aus den Kapitularien und kirchenrechtlichen Quellen 47 Titel aus dem Codex Theodosianus und zwar in der Form der epitome Aegidii enthält. (Ambros. A. 46). Als Überschrift der 47 Titel dienen die Worte Incipiunt tituli legum ex corpore theodosiani breviter succincti Theodosii liber primus de constitutionibus principum et edictis. Nebenbei steht als Randglosse haec capitula a karolo primo et Pipino filio eius inter leges Francorum recepta et posita sunt[2]). Es ist nun klar, dass der ganze Ambr. A. 46 selber, der viel jüngere Bestandteile enthält, keinesfalls auf Karl M. und seinen Sohn Pipin zurückgehen kann. Vielmehr ist die Glosse vielleicht dadurch zu erklären, dass der Glossator irgend eine Bearbeitung des Codex Theodosianus, welche er in jener Partie der Ambr. A. 46 zu besitzen glaubte, unter Karl M. und seinem Sohn Pipin entstanden wusste. In der Tat sind uns ja zwei[3]) Andeutungen dafür überliefert, dass der grosse Frankenherrscher dem Brevier in derselben Weise seine Aufmerksamkeit zuwendete, wie etwa der lex Ribuariorum[4]). Unserer Glosse nach scheint das aber nicht nur in Frankreich geschehen zu sein, sondern auch in Italien; denn die Nennung Pipins, der niemals etwas anderes als König von Italien war[5]), lässt sich eben nur auf Italien beziehen. Ist da die Vermutung zu kühn, dass diese italienische lex romana emendata eben gerade unsere lex Utinensis ist, so gut wie die fränkischen epitomae

---

[1]) Geschichte der Quellen u. s. w. I S. 226 f.
[2]) Schupfer III S. 78 N. 1; Conrat S. 227.
[3]) Hänel, l. Romana Visig. S. XXII f.; Conrat S. 44.
[4]) Vgl. meine Entstehung der lex Ribuariorum S. 66 ff.
[5]) Mühlbacher Regesten S. 202.

die gallische lex romana emendata darstellen mögen? Es würde damit stimmen, dass ein paar Stücke aus unserer lex und eines aus der epit. Aegidii mit fränkisch-italienischen Kapitularien zu der oben besprochenen Kompilation der Ambr. O. 55 verbunden sind. Die karolingischen Rezensionen der alten Rechte bedeuten zwar keine neue Gesetzgebung aber doch eine offizielle Durchsicht der Texte. Daraus liesse sich dann auch die Gesetzgebersprache erklären, welche unsere lex vereinzelt anschlägt[1]). Jedenfalls möchte ich aber noch einmal betonen, dass das zuletzt vorgetragene lediglich eine mir allerdings wahrscheinliche Hypothese ist, über die man aber ohne selbständige Kenntnis der Handschrift nicht zur Gewissheit kommen kann.

---

[1]) Das Material bei Besta, Rivista XXX S. 313. Dazu kommt dann noch XVI. 4. 2, wenn die zweite oben vorgeschlagene Erklärung zutrifft.

Ignatius von Loyola's Selbstbiographie.

Eine quellengeschichtliche Studie.

Von

Josef Šusta.

Schwer scheint es über Ignatius von Loyola Neues sagen zu wollen. Soviel ist bereits über ihm geschrieben worden, viel mehr als über alle anderen Ordensstifter. Schon zu Lebzeiten des Meisters haben die Jesuiten dafür Sorge getragen, sein Lebensbild genau festzuhalten, und in der Folgezeit zieht sich, mit Ribadeneira anfangend, bis auf unsere Tage eine lange Reihe jesuitischer Biographen. Von der anderen Seite aus dem Kulturkreise, welcher mit den Grundanschauungen des Katholizismus nicht übereinstimmt, stammt ebenfalls eine ansehnliche Reihe von Arbeiten über dasselbe Thema, die zahllosen Streitschriften und Gelegenheitsbücher ungerechnet. Und bei allen diesem Fleisse, welcher auf die Erforschung eines einzigen Menschenlebens verwandt wurde, ist doch noch kein vollkommen befriedigendes Loyolawerk geschrieben worden. Die Schwierigkeit liegt vielleicht im Gegenstande selbst. Weniger als ein anderer Ordensstifter eignet sich Ignatius zu hagiographischer Darstellung, um welche es den Ordensmitgliedern in letzter Linie doch immer zu tun sein wird. Nicht nur die alten, sondern auch die neuesten Arbeiten der Ordensmänner, wie die eingehenden Werke von Nieuwenhoff oder Astrain streben ja solches an, so sehr sie die historische Unbefangenheit betonen mögen. Bei den Schriften aus dem anderen Lager zieht wiederum der allzubreite Rahmen, in dem das Bild gefasst wird, das meiste Interesse auf sich und schlägt das Portrait. So ist es bei dem bedeutendsten Buche der

[1]) Da diese Abhandlung schon vor Monaten gesetzt wurde, wegen Raummangels jedoch nicht früher erscheinen konnte, war es dem Autor nicht mehr möglich, auf die neuesten Hefte der Monum. Hist. Societatis Jesu Bezug zu nehmen. D. Red.

letzten Jahre, dem Werke Gotheins. Mit einem weiten Blicke und feiner Kunst verstand es der deutsche Nationalökonom unter dem Titel einer Loyolabiographie die Genesis der Gegenreformation zu bieten, die Arbeiten Philippson's, weit überholend. Aber die Persönlichkeit des Heiligen wird uns durch ihn nicht besonders näher gerückt. Seinem grossen Vorwurfe gemäss hat Gothein das lebensgeschichtliche Kleinwerk flüchtig behandelt und vielfach auch stilisirt, um es den weiten Linien seines Fresco anzupassen. Ein sorgfältiges Eingehen auf die Einzelheiten der psychischen Entwicklung des Mannes würde wohl ein feiner abgetöntes Bild bringen, als die grell aufgetragene aber innerlich unhaltbare Gestalt des „alten Officiers" Gothein's.

Man möge die Bedeutung einer biographischen Kleinarbeit in diesem Falle nicht unterschätzen. Loyola hat wie kein Anderer die Schätze seiner subjektiven Erlebnisse in der Ordensschöpfung objektiv zu verkörpern gewusst. Nur durch das Eingehen auf seine seelischen Wandlungen gelangt man zur Erkenntniss der untersten Grundlage dieses Institutes, welches zu den wirksamsten Faktoren der neueren Geschichte gehört.

Aber die gegenwärtige Zeit wäre wohl der wenigst günstige Moment zu grösseren Versuchen einer Loyolabiographie. Sie würden vorzeitiger Antiquirung ausgesetzt sein, denn fast jeder Tag bringt neue Materialien aus den Ordensanfängen herbei. Derselbe Geist systematischer Erforschung der eigenen Geschichte, welcher im ersten Jahrhundert der Gesellschaft die Arbeiten Orlandino's und Sacchini's, im zweiten die zusammenfassenden Werke der Bollandisten leitete, meldet sich seit einigen Jahrzehnten wiederum, vornehmlich durch eine ansehnliche Reihe von neuen Quelleneditionen. Unter der Mitarbeit des ganzen Ordens veranstaltet sie insbesondere eine Gruppe von spanischen Jesuiten; durch ihren Fleiss wurde in den Jahren 1874—1879 die erste grosse Sammlung der Briefe Loyola's veröffentlicht, deren sechs starke Bände mit den bisherigen, kümmerlichen Kollectionen Menchaca's und Genelli's seltsam kontrastiren. Aber diese Edition genügte dem Eifer des Ordens nicht auf lange; seit einem Jahre ist man daran, eine vermehrte und mit kritischem Apparat versehene neue Ausgabe der „Monumenta Ignatiana" zu veröffentlichen. Sie soll ausser den Briefen auch andere Aufzeichnungen des Heiligen enthalten und bildet eine Gruppe in der Grossen Sammlung „Monumenta Historica Societatis Jesu", welche in mehreren nebeneinander laufenden Serien geordnet seit dem Jahre 1894 in Monatsheften erscheint, und einen umfassenden Corpus der Ordensgeschichte bilden soll. Dem Forscher wächst das durch Jahrhunderte vorent-

haltene Material sozusagen unter den Händen und es wird wohl noch eine Reihe von Jahren dauern, bevor der Strom der neuen Quellen die ersten Zeiten des Ordens passirt haben wird. Wenn dieser Zustand neuen, darstellenden Arbeiten wenig günstig ist, um so mehr verlangt er nach kritischen Studien, welche die alten und neuen Quellenbestände sichten. Der folgende Beitrag will solches für die Selbstbiographie Loyola's versuchen.

Es ist jene kurze, aber eigenartige Erzählung, welche der alte General dem jüngsten Professen fast am Ende seiner Tage diktirt hat. Sie umfassst zwar nur einen Teil seines bewegten Lebens und entbehrt jedes literarischen Schmuckes, ist aber eines der wichtigsten Dokumente für die Geschichte der menschlichen Seele. Die Jesuiten bezeichnen das Werk mit dem hagiographischen Titel „Acta Antiquissima", ein moderner Forscher möchte es hingegen, wohl in Erinnerung an das Werk des grossen Kirchenlehrers, als „Bekentnisse" benannt wissen; am einfachsten dürfte die bereits öfters gebrauchte Bezeichnung als Selbstbiographie sein. Denn die Erzählung ist, wie wir sehen werden, ein wohlbedachtes und zusammenfassendes Zeugnis, welches Ignatius selbst über seine geistige Entwicklung vorgetragen hat, wenn er es auch durch einen Anderen zu Papier bringen liess.

1. Wie die Aufzeichnung entstand.

Ignatius von Loyola war kein Literat. Schöngeistiges Wesen war ihm ebenso fremd wie der eigentliche Forschungsdrang. Er griff wohl oft zur Feder, sobald es ihm nötig schien, in Briefen und Instruktionen seinem Willen Ausdruck zu verschaffen oder sich selbst über innere Fragen Rechenschaft zu geben; sonst verfasste er nur eine einzige Schrift, die Exercitia spiritualia, ein Buch, welches ebenfalls mehr dem praktischen Gebrauche als der Literatur angehört. Mitteilsam war er ebenfalls nicht. Sehr selten und nur in jüngeren Jahren hörte man ihn mit kargen Worten über die eigenen Schicksale sprechen, wenn dadurch ein verzagender oder schwankender Genosse aufgerichtet werden sollte. Später als Ordensgeneral war Loyola in jeder Hinsicht verschlossen und schweigsam[1]). Wie kam er also dazu, sich am Ende seiner Tage in eine ausführliche Erzählung über die eigenen Geschicke einzulassen? Wir haben einige Nachrichten darüber.

---

[1]) P. Ribadeneira, Vita Ignatii liber V. cap. 3. Nur gegen Laynez scheint er mitteilsamer gewesen zu sein. Wenigstens konnte derselbe bereits im Jahre 1547 in einem Briefe die Schicksale des Meisters anderen Genossen mitteilen. Dieses bei den jesuit. Historikern oft erwähnte Schreiben scheint jedoch niemals gedruckt worden zu sein.

Pedro Ribadeneira erwähnt in der Vorrede der ersten Ausgabe (1572) seiner „Vita Ignatii" ganz kurz, Ignatius hätte sich im letzten Jahre seines Lebens (er starb am 31. Juli 1556) „multorum annorum flagitatione victus et omnium fere patrum contentione" entschlossen, dem Pater Luys Gonçalves über seine Lebensgeschichte ausführliche Mitteilung zu machen. In der späteren Ausgabe vom Jahre 1586 erweitert er diesen Passus und erzählt in schwungvollen Worten von dem heissen Drange, welcher alle Genossen erfüllte, die wundervollen Erlebnisse des Meisters zu erfahren, um seinem glänzenden Vorbilde nacheifern zu können. Dem Zaudernden wurden angeblich Aussprüche Bonaventura's und das Beispiel des seine Stigmata offenbarenden Franciscus vorgeführt, und nur dem Vorbilde dieser Heiligen nachgebend, habe sich Ignatius bewegen lassen, die geheimen Regungen seiner Seele, sowie die Geschichte des göttlichen Waltens in seinem Leben der Öffentlichkeit preiszugeben. Von göttlichem Willen geleitet hat er Gonçalves als Vertrauten herangezogen „ut de se ipse ea narraret, quae ille accurate diligenterque ex Ignatii ore excepit et totidem ferme verbis perscripsit."

So weit berichtet Ribadeneira. Er legt besonders Gewicht auf jenes Motiv, welches Ignatius auf seiner ganzen geistigen Laufbahn begleitete, nämlich das Streben die grossen Ordensgründer in allen Stücken zu erreichen. Aber seine Angaben sind zu allgemeiner Art und man möchte sagen zu legendarisch empfunden, als dass wir uns mit ihnen begnügen könnten. Wir können sie zum Glück durch andere Zeugnisse erweitern. Zunächst kommt ein anderer Zeitgenosse zum Worte, Pater Nadal.

Hieronymus Nadal (latinisirt Natalis) war ein überaus tätiges Mitglied der Gesellschaft Jesu in den ersten Jahrzehnten ihrer Expansion. Bereits als achtundzwanzigjähriger Theologe aus Maiorca kam er in Paris mit dem keimenden Kreise Loyola's in Berührung, liess sich aber damals noch nicht festhalten. Das geschah erst im Jahre 1545 bei einem Aufenthalte in Rom. Loyola scheint bei Nadal von Anfang an den nüchteren und unternehmenden Geist geschätzt zu haben. In seiner originellen Weise drückte er diese hohe Schätzung des Mannes wohl oft durch herbe Zurechtweisungen, wie er sie gegen unbedeutende Ordensmitglieder selten verwandte, aus. Nach einer mehrjährigen Tätigkeit in Sicilien und Afrika wurde Nadal im März 1552 nach Rom gerufen, um in dem engen Kreise der Professen Aufnahme zu finden. Ignatius sah in ihm vorzugsweise den Mann, welcher fähig war, durch visitatorisches Eingreifen, die einheitliche Befolgung der damals vollendeten Konstitutionen bei den einzelnen, jungen Anstalten des Ordens

durchzuführen. Für Nadal begann damals das bewegte Wanderleben, welches die führenden Jesuiten so sehr von den sesshaften Mitgliedern der älteren Orden unterschied. Nach zweimonatlichem Aufenthalte in Rom ging er nach Sicilien zurück, um dort mit der Einführung der Konstitutionen den Anfang zu machen, und im folgenden Jahre nach Spanien und Portugal, wo er durch 18 Monaten in allen Provinzen herumreiste. Im Herbste 1554 ist er endlich wiederum in Rom, wo diesmal eine schwere Aufgabe seiner wartete. Loyola war leidend und behauptete, die Last der Geschäfte nicht mehr tragen zu können. Ein Generalvikar sollte ihn entlasten und dieses, in die Gesamtordnung der Gesellschaft schwer sich fügende Amt, wurde Nadal zugedacht, ohne dass man sich über den Titel und Kompetenz vollständig entschieden hätte. Bald zeigte sich aber, wie wenig Loyola geeignet war, einen Vertreter neben sich zu sehen. Nicht ohne einige Bitterkeiten nahm er Nadal in kurzer Zeit das Heft aus den Händen und sandte ihn wieder in die Ferne, zuerst nach Deutschland zum Augsburger Reichstag, und als er von dort im Oktober 1555 zurückgekehrt war, sogleich wieder nach Spanien. Nach dem Tode Loyola's verweilte Nadal die wichtigsten Würden versehend längere Zeit in Rom; erst in den Jahren 1560—63 durchstreifte er als Visitator wiederum fast das ganze westliche Europa. Auch unter dem Generalate Franz Borgia's ging er nochmals nach Deutschland und Frankreich und leitete in der Abwesenheit desselben während der Jahre 1571—72 die in Rom zusammen laufenden Geschäfte des Ordens. Im Jahre 1580 starb er, nach einigen Jahren grösserer Ruhe, die er abwechselnd in Rom und in Hall bei Innsbruck verlebte[1]).

In diesen Bahnen bewegte sich das wechselvolle Dasein des Mannes, welcher für unsere Angelegenheit eine besondere Bedeutung hat. Denn er war es, welcher Ignatius vor allen anderen zu der Erzählung seiner Denkwürdigkeiten bewogen hat. Lassen wir Nadal zuerst selbst darüber berichten.

„Ich und andere Ordensbrüder haben unseren Vater Ignatius öfters behaupten gehört, er hätte sich von Gott erbeten, drei Sachen noch vor seinem Tode verwirklicht zu sehen; nämlich die päpstliche Bestätigung der Gesellschaft und der geistlichen Exerzizien, sowie die endgiltige Niederschrift der Konstitutionen. Als ich mir dieses vor Augen hielt und auch sah, dass alles bereits erreicht war, wurde ich

---

[1]) Die ausführlichsten Nachrichten über Nadal bieten die drei Bände seiner Briefe, welche unter dem Titel „Epistolae P. H. Nadal" in den Jahren 1898—1903 als eine Serie der „Mon. Hist. Soc. Jesu" erschienen sind.

von der Furcht befangen, Ignatius könnte uns demnächst in das bessere Leben hinüberwandern. Es ist bekannt, dass heilige Männer, welche einen neuen Orden in's Leben gerufen haben, demselben gewöhnlich als letztes Vermächtnis erbauliche Ermahnungen zu hinterlassen pflegten. Darum erspähte ich einen günstigen Augenblick, um Gleiches von Ignatius zu erbitten. So geschah es im Jahre 1551 als wir zusammen weilten, dass Ignatius, wohl von einer seiner gewohnten Verzückungen betroffen, plötzlich bemerkte: „Jetzt war ich höher als in denHimmel selbst geflogen." Voller Ehrfurcht frage ich: „Und was ist dort oben, Vater"? Er wandte das Gespräch auf andere Fragen, ich hielt aber die Zeit für gekommen, und beschwor ihn mit vielen Bitten, er möge uns erklären, in welcher Weise ihn die göttliche Gnade vom Anfange seiner Bekehrung geleitet hat. Diese Erzählung solle uns an Stelle eines Vermächtnisses und einer väterlichen Mahnung sein. „Denn" sagte ich, „da Du, Vater, die Erfüllung von allen drei Wünschen erlangt hast, fürchten wir, der Himmel könnte Dich uns entziehen". Ignatius entschuldigte sich mit seinen Geschäften, er könne darauf weder Geist noch Zeit verwenden. „Aber sei es," sagte er endlich, „leset du, Polanco und Pontius[1]) drei Messen zur Entscheidung dieser Frage, und berichtet mir, welchen Entschluss euch das Gebet eingegeben habe." „Denselben sicher, den ich jetzt vertrete" wandte ich noch ein, er antwortete aber leise „Tuet dennoch, was ich rate." Die Messen wurden gelesen, der Entschluss blieb der gleiche; da versprach er, sich fügen zu wollen. Im folgenden Jahre, als ich aus Sicilien zurückkam, um mich nach Spanien zu begeben, fragte ich den Vater, ob er etwas unternommen habe. „Nichts" sagte er. Im Jahre 1554 aus Spanien zurückgekehrt fragte ich wiederum, doch mit gleichem Erfolge. Er hat die Sache nicht einmal angerührt. Da sagte ich, von einem ungekannten Mut erfasst, dem Vater recht herzhaft folgendes: „Es wird schon fast vier Jahre her, dass ich Dich, Vater, nicht nur im meinen sondern auch in anderer Genossen Namen beschwöre, Du möchtest uns erklären, wie Dich Gott von Deiner Konversion an geleitetet habe. Wir hoffen, dieses müsse für uns und für die Gesellschaft von einen besonderen Nutzen sein. Da ich aber sehe, dass Du es nicht unternehmen willst, wage ich folgendes zu behaupten: Erfüllst Du unseren heissen Wunsch, so werden wir die Wohltat sicher eifrig geniessen; tust Du es aber nicht, so sinken wir dennoch nicht im Mut, sondern werden ebenso auf Gott vetrauen, als ob Du Alles geschrieben hättest." Ignatius antwortete nichts, liess aber noch am

[1]) Über Polanco siehe unten; Pontius Cogordan war einer der ältesten Genossen.

selben Tage (wie ich glaube) Pater Ludwig Gonçalves zu sich kommen und begann ihm seine Lebensgeschichte zu erzählen, welche dieser Pater, da er ein ausgezeichnetes Gedächtnis besitzt, später niederzuschreiben pflegte. So entstanden die „Acta Ignatii", welche jetzt von Hand zu Hand gehen. Dieser Pater Ludwig fungirte dann in der ersten Generalkongregation[1]) als Wähler und wurde daselbst zum Assistenten des Generals Pater Laynez ernannt. Später wurde derselbe tugendsame und fromme Mann Lehrer und Erzieher des Königs Sebastian von Portugal. Die Erzählung schrieb er teilweise spanisch teilweise italienisch nieder, je nachdem er Schreiber zur Hand hatte, In die lateinische Sprache übersetzte es der gelehrte und fromme Vater Annibal de Codretto. Beide, der Schriftsteller sowie der Übersetzer leben noch heute."

Nadal gibt uns also eine viel eingehendere Entstehungsgeschichte der Ignatianischen Selbstbiographie als Ribadeneira. Er bestätigt zwar im Ganzen die wichtigsten von Ribadeneira angeführten Motive, insbesondere das Streben der Genossen, zu erbaulichen Zwecken ein biographisches Vermächtnis des Meisters zu erlangen, und das lange Zaudern, welches Loyola diesem Wunsche entgegensetzte, bringt aber den Vorgang in einem lebhafteren, die unmittelbare Betätigung verratenden Ton und mit vielen wichtigen Einzelnheiten vor. Wir erfahren, dass schon im Jahre 1554 an dem Werke gearbeitet wurde, dass Gonçalves, nur seinem Gedächtnis vertrauend, die Geschichte nachträglich niederschrieb und zwar teilweise spanisch, teilweise italienisch.

Wo und wann hat aber Nadal diese auch sonst hochinteressante Aufzeichnung vorgenommen? Stammt sie aus den nächsten Jahren nach dem Tode Loyolas oder ist sie eine verblasste Erinnerung des Alters? Die Bollandisten[2]) druckten sie ohne weitere Erklärungen nach einer Handschrift des römischen Ordensarchivs ab, in der sie einer lateinischen Übersetzung der Selbstbiographie vorangesetzt war, welche Korrekturen von Nadals eigener Hand aufwies und den Bollandisten überhaupt als Vorlage zum Drucke der Acta antiquissima diente. Ein Datum trägt diese ebenfalls lateinisch verfasste Erklärung nicht, doch ist ihre Abfassungszeit mit genügender Wahrscheinlichkeit zu ermitteln.

Erstens wissen wir aus den allgemeinen Ordensgeschichten, dass Luys Gonçalves im Jahre 1575 gestorben ist, nachdem er im Jahre 1560 Erzieher jenes jungen, unglücklichen Königs geworden war. Zwi-

[1]) Vom Jahre 1558.

[2]) Acta SS. Julii VII. 592.

schen diese beiden Termine fällt die Abfassungszeit sicher, sie lässt sich aber vermutungsweise noch näher bestimmen.

Pater Nadal fand in seinem Alter einen, wenn auch recht unbedeutenden Biographen in Diego Jimenez, einem Spanier, welcher im Jahre 1558 in den Orden getreten war. In seinem fragmentarischen, auf gelegentlichen Mitteilungen beruhenden „Commentarius de vita P. N.“ wiederholt auch Jimenez in kurzen Worten das oben angeführte Gespräch Nadals mit Loyola, dem die Diktate an Gonçalves auf dem Fusse gefolgt sein sollen. Er fügt hinzu, Nadal habe ihm diese Geschichte selbst erzählt und auf seine dringliche Bitte auch gestattet, sie ausführlich als Einleitung in ein nun im römischen Zentralarchiv befindliches Exemplar der Selbstbiographie eintragen zu lassen[1]. Damit ist zweifellos die Vorlage der Bollandisten gemeint. Jimenez bemerkt zwar auch nicht, wann diese Eintragung geschehen sei, aber wir wissen, dass er nur zweimal in dauernde, enge Berührung mit Nadal gekommen war; nämlich zuerst in den Jahren 1560—62, wo er ihn als junger Mann auf seiner Visitationsreise durch Spanien, Frankreich und die Niederlande begleitete, und das zweitemal bei dem Aufenthalte in Deutschland in den Jahren 1566—67. Er diente ihm als Sekretär und schrieb seine Briefe; im Jahre 1567 erhielt er aber auch die unten noch zu berührende Aufgabe, sämtliche Aufzeichnungen, welche Nadal über das Leben Loyolas besass, für Ribadeneira zu kopiren. Damals dürfte es sicher gewesen sein, dass ihm der mit Durchsicht und Ordnung dieser Papiere beschäftigte Patron die obigen Erklärungen gab und auf seine Bitte auch schriftlich festlegen liess.

Bei diesem Diktat scheint Nadal sein älteres Tagebuch zu Hilfe genommen zu haben, wo sich zum Jahre 1554 der folgende Eintrag befand: „Dixerat mihi P. Ignatius, tria se desiderasse a Deo consequi: Societatis confirmationem, editionem constitutionum et exercitiorum approbationem. Haec quum ego meminissem et dixisset: „In spiritu modo eram ego altior,“ sumpseram occasionem rogandi eum, scriberet,

---

[1] „Narrandomi egli questo dissi io che lo lasciasse scritto, acciò si sapesse il modo come s'erano sapute le cose del P. Ignatio. Il che fece P. Natale e me lo fece copiare in uno de suoi quinterni che stanno nel archivio, cioè al principio d'una copia dell'istesso memoriale che fece il P. Luigi Gonzalez delle cose narrategli dal P. Ignatio“. Epist. Nadal. I. 35. Jimenez, welcher seinen Kommentar erst in späten Jahren niederschrieb und auch sonst mehrere chronologische Verstösse hat, begeht den Fehler, dass er den Anfang der Diktate ins Jahr 1553 verlegt. Dies ist aber nicht möglich, da Gonçalves erst am 23. Mai 1553, als Nadal schon seit einem Monat nach Spanien abgereist war, in Rom eintraf. (Vgl. Cartas de San Ignatio III 213). Die beiden Väter kreuzten damals bei Genua ihren Weg und kamen erst im Oktober 1554 bei Ignatius zusammen.

quibus mediis eum Deus juvisset: id quum primum veni ex Sicilia; secundo item quum ex Sicilia redii; tertio idem ursi hoc tempore etc. Id fecit per Ludovicum Gonzalez" [1]). Diese ältere, summarische Notiz diente Nadal offenbar als Grundlage zu der breiteren Erzählung, welche er nach mehr als zehn Jahren unternahm. Er hat aus ihr Einiges wörtlich entlehnt, liess sich aber durch ihre Kürze und die eigene, verblasste Erinnerung zu Ungenauigkeiten verleiten. So zu der Behauptung, dass er bereits im Jahre 1551 die ersten Schritte bei Ignatius unternommen habe. Er täuschte sich nämlich in der Berechnung seiner ersten Rückkehr aus Sicilien, welche in Wirklichkeit erst im März 1552 stattfand, nachdem das ganze vorhergehende Jahr teilweise auf der Insel, teilweise bei der spanischen Flotte in Nordafrika zugebracht wurde [2]). Daraus sehen wir, dass auch die Mitteilungen Nadals, wenn sie auch überaus wertvolle Nachrichten enthalten, doch kein gleichzeitiges, durch Erinnerungsfehler ungetrübtes Dokument sind und einer Kontrolle bedürfen. Zu diesem Zwecke müssen wir noch eine andere Aufzeichnung heranziehen, eine ähnliche Erklärung eben jenes jungen Mannes, dessen sich Ignatius bei der Niederschrift seiner Denkwürdigkeiten bediente.

Aus einem portugiesischen Adelsgeschlechte entstammend, trat Luys Gonçalves de Camara in jungen Jahren in den neuen Orden ein, um daselbst, von der Gunst seines Königs gefördert, bald zu bedeutenden Stellen zu gelangen. Noch ein Jüngling, wurde er im Jahre 1548 Rektor in Coimbra und 1553 sieht er sich schon unter den wenigen Professen. In der portugiesischen Provinz kam es damals vornehmlich durch die Unbeugsamkeit von Simon Rodriguez zu argen Verletzungen der Ordensdisziplin und Ignatius war gezwungen, diesen Angelegenheiten seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Um ihn gründlich zu informiren, wurde Gonçalves nach Rom gesandt, wo er am 23. Mai 1553 anlangte [3]). Die Verhandlungen waren lang, und Loyola gewann den jungen Portugiesen so lieb, dass er ihn zu seinem vertraulichen Verkehr heranzog und im September 1554 zum Minister des römischen Professenhauses ernannte. Harten Zurechtweisungen von seiner Seite entging auch Gonçalves nicht, wie denn Loyola in der kränklichen Laune seiner letzten Jahre überhaupt recht

[1]) Epistolae Nadal II. 33.

[2]) Epistolae Nadal I. 99 ff. Dass es sich nicht etwa um einen Schreibfehler handelt, ist aus dem Umstande ersichtlich, dass Nadal im Jahre 1554 Loyola gegenüber behauptet haben will, er liege ihm bereits seit vier Jahren mit seinen Bitten an.

[3]) Vgl. die Chronik Polanco's Tom. III 12—14; Epistolae mixtae III. 100 ff.

reizbar war und eben damals neue, strenge Bestimmungen über den persönlichen Verkehr mit den Vorgesetzten einführte[1]). Aber sonst galt Gonçalves für den Lieblingsschüler des Meisters und wurde von ihm erst im Oktober 1555 in die Heimat beurlaubt.

Über seinen dritthalbjährigen Aufenthalt in Rom hinterliess Gonçalves bedeutsame Aufzeichnungen. Er kam dorthin bereits mit dem festen Vorsatze, über den merkwürdigen heiligen Mann recht Vieles in Erfahrung zu bringen; selbst sein König gab ihm einen derartigen Auftrag[2]). Wie die meisten jüngeren Genossen Loyolas verzeichnete er fleissig die ernsten Aussprüche des Meisters, welche er erhaschen konnte, und führte insbesondere vom Jänner 1555 angefangen ein zusammenhängendes Tagebuch darüber. Zu einer systematischen Verarbeitung dieser Aufzeichnungen gelangte er erst in späten Jahren. Als er nämlich von seinen Ordensbrüdern darum wiederholt gebeten wurde, sammelte er im Jahre 1573, in Ebora weilend, zwei Jahre nur vor seinem Tode, die spanisch geschriebenen Notizen in einen einheitlichen Band mit portugiesischen Glossen; so entstand das sogen. „Memoriale P. Ludovici Gonçalves", aus welchem mehrere jesuitische Schriftsteller geschöpft haben, dessen Ausgabe aber noch bevorsteht[3]). Von diesen privaten Aufzeichnungen des jungen Professen ist jedoch die Niederschrift der Ignatianischen Denkwürdigkeiten streng zu unterscheiden. Bei derselben fungirte Gonçalves nur als ein Gehilfe des greisen Meisters und übernahm die Arbeit gewissermassen im Auftrage des Ordens.

Wären wir nur auf das Zeugnis Nadals angewiesen, so müssten wir annehmen, Loyola habe dem Pater seine Geschichte einfach in den letzten Monaten des Jahres 1554 zusammenhängend erzählt, und dieser habe sie nachträglich, so gut es sein Gedächtnis vermochte, zu Papier gebracht. Wir müssten in diesem Falle wohl die Behauptung Ribadeneiras, die Erzählung gebe die Bekenntnisse Loyolas „totidem ferme verbis" wieder, wohl mit einigem Misstrauen aufnehmen. Glücklicherweise hat aber Gonçalves selbst rechtzeitig dafür Sorge getragen, dass wir über das Entstehen der bedeutsamen Schrift genügende Nachricht erhalten.

In einer nicht näher bezeichneten spanischen Handschrift der Selbstbiographie, welche wohl Eigentum von Gonçalves war, aber mit

[1]) Epistolae Nadal I. 37; II 32.

[2]) Ribadeneira, Vita Ignatii ed. 1586 lib. IV. cap. XVII.

[3]) Bereits Jimenez hat diese Memoiren für seine Nadalbiographie benützt; von den späteren insbesondere Lancicius, Gloria S. Ignatii 1622 und K. Linek, Imago virtutis S. Ignatii 1717. Auch die Bollandisten, Com praev. § 961 haben Einiges daraus. Die Beschreibung der Originalhandschrift und ihre Vorrede findet sich in dem ersten Bande der Epist. Nadal p. LVIII—LX.

der später zu besprechenden Originalniederschrift nicht identisch sein dürfte, haben die Bollandisten eine ausführliche, spanisch geschriebene Denkschrift gefunden, welche, von Gonçalves selbst verfasst, ähnliche Zwecke verfolgte, wie die oben mitgeteilte Erklärung Nadals. Sie haben dieselbe in lateinischer Übersetzung als Vorrede zu den Acta antiquissima abgedruckt[1]). Folgendes ist der Inhalt.

Am 4. August 1553, einem Freitag vor dem Feste der Muttergottes im Schnee, entspann sich im Garten des römischen Professenhauses zwischen Loyola und Gonçalves ein angeregtes Gespräch. Der junge Mann klagte über die Versuchungen seiner Ruhmessucht, der erfahrene Meister der Seelendisziplin unterrichtete ihn über die Mittel, wie dieses Übel zu bekämpfen sei, und kam auf die eigenen Erfahrungen zu sprechen, insbesondere darauf, wie er als unscheinbarer Pilger auf der Fahrt nach Jerusalem durch strenges Schweigen sein Selbstgefühl, welches ihn in den ersten zwei Jahren des geistlichen Lebens verfolgte, niederzuringen suchte. Gonçalves vergoss Tränen und auch Ignatius war angegriffen, als sie auseinandergingen. In der Zurückgezogenheit seiner Kammer fasste nun Loyola den bis dahin verschobenen Entschluss, die wiederholte Bitte seiner Genossen, insbesondere des P. Nadal, zu erfüllen, und die Geschichte seiner Seelenkämpfe dem Orden als ein erbauliches Vermächtnis zu hinterlassen. In abgerissenen Andeutungen sprach er darüber bei dem bald darauf folgenden Mahle, welches er mit Gonçalves und seinem Sekretär Polanco teilte, und zeigte eine Begeisterung, als ob sein Geist von Gott erleuchtet worden wäre. Gonçalves, der den letzten Anstoss gegeben hatte, sollte ihm als Werkzeug dienen. Der kränkliche Greis, der sonst jeden kommenden Tag als unsicher zu bezeichnen pflegte, sprach die feste Hoffnung aus, Gott werde ihm drei oder vier Monate zur Vollendung des Werkes schenken. Aber diese Begeisterung liess rasch nach und die Ausführung verzog sich. Als nämlich Gonçalves gleich am nächsten Tag wiederkam und ungeduldig auf den Anfang drängte, wurde er von Loyola auf freie Stunden verwiesen und erhielt die Weisung, an den folgenden Festtagen wieder vorzusprechen. Im September kam es endlich dazu, dass der General Zeit gewann, seine Erzählung anzufangen und er brachte sie in vier oder fünf Diktaten bis zum Anfange seines Aufenthaltes in Manresa, sein ganzes Leben beschreibend, ohne die weltliche Sinnesart seiner jungen Jahre zu ver-

---

[1]) Acta SS. Julii VII 634—635. Dieselbe Aufzeichnung soll auch in einem portugiesischen Buche von P. Franco über das Lissaboner Noviziat gedruckt sein; dies war mir jedoch nicht erreichbar. Ich beschränke mich im Folgenden auf eine freie, aber den vollen Sinn der Erzählung enthaltende Wiedergabe.

schweigen. Die gewohnte Klarheit und Schärfe seines Wesens zeigte sich auch bei dieser Gelegenheit; mit einer grossen Anschaulichkeit brachte Ignatius alles wesentliche in seiner spanischen Muttersprache, geordnet zur Darstellung und Gonçalves hatte nicht nötig, irgendwelche Fragen zu stellen. Ohne eine besondere Aufforderung von Seiten Loyolas hatte er sich gleich von Anfang an das Schreibzeug mitgebracht und notirte in hastigen Bemerkungen soviel er vermochte; später benützte er diese Aufzeichnungen, um einem Kopisten die ganze Erzählung ausführlich zu diktiren[1]). Dabei suchte er ängstlich die Worte Loyolas genau wiederzugeben und nicht einen einzigen Laut zu verändern, so dass er später fast die Befürchtung hegte, Einiges dürfte in der Erzählung ziemlich dunkel geblieben sein, da er sich scheute, die knappe Redeweise des Meisters durch eigene Zutaten zu erläutern. Aber nach einigen Diktaten im Monate September 1553 liess der Eifer des Erzählers plötzlich nach. Loyola entschuldigte sich fortan teilweise mit seiner Kränklichkeit, teils mit den vielen Geschäften, verschob die Fortsetzung bis zur Vollendung dieser oder jener Sache und war zu der Wiederaufnahme des Diktates nicht zu bewegen.

Endlich kam am 18. Oktober 1554 Pater Nadal aus Spanien zurück, freute sich zwar über den Anfang, forderte aber Gonçalves auf, im Gesamtinteresse der Gesellschaft dem General die Sache wieder in Erinnerung zu bringen und sprach auch selbst mit Loyola darüber. Seine Worte scheinen Wirkung gehabt zu haben, denn Loyola versprach die Fortsetzung, sobald einige dringende Angelegenheiten besorgt sein würden. Die Mission nach Aethiopien war die letzte derselben und am 9. März 1555 gelangte er wirklich dazu, wieder ein Stück weiter zu erzählen. Aber ihre Vollendung erhielt die Sache auch damals nicht. Der bald darauf folgende Tod Julius III. und Marcellus II., sowie die Wahl Paul IV. nahmen den Ordensgeneral gewaltig in Anspruch, die erdrückende Hitze der Sommermonate folgte gleich darauf und so verzog sich die Wiederaufnahme der Erzählung bis in den Monat September. Damals stand es aber bereits fest, dass Gonçalves demnächst nach Portugal zurückgesandt werden solle; darum

---

[1]) Die Bedenken Druffel's (Ignatius von Loyola an der römischen Kurie 35), ob Loyola seine Erzählung Gonçalves diktirt habe, oder ob er ihm nur die Gelegenheit zu einzelnen Notizen bot, dürften wohl in der Art zu lösen sein, dass Ignatius auf und abgehend, aber nicht besonders rasch erzählte und Gonçalves stehend, vielleicht an einem Pult angelehnt, mitschrieb. Dass das Tempo der Erzählung kein gar zu rasches war, bezeugt der Umstand, dass in den ersten vier oder fünf Sitzungen nur 22 Paragraphe des Bollandistischen Textes bezwungen werden.

drängte er eifrig auf die Vollendung des Werkes. Am 22. September vormittag befahl Ignatius also, Gonçalves solle ihn in dem sog. roten Turm erwarten. Der junge Pater dachte, der Meister werde ihn lange warten lassen und hielt sich auf dem Hinwege im Gange mit einem Ordensbruder plaudernd auf. Ignatius war ihm aber an den verabredeten Ort vorangeeilt und ärgerte sich sehr, als er Gonçalves noch nicht traf; nur eifrige Bitten bewogen ihn, die Erzählung dennoch aufzunehmen, aber seine Stimmung war so gereizt, dass er einige kleine Verstösse gegen die vorgeschriebene Etiquette, als sich Gonçalves nämlich, um besser zu hören, einigemal näher zu ihm hinneigte, zum Vorwand nahm, um das Diktat abzubrechen. In den folgenden Tagen[1]) kam er aber doch noch darauf zurück und beendete im roten Turm die Erzählung. Es war schon die höchste Zeit, denn gleich am Tag nach dem letzten Diktat war Gonçalves gezwungen, seine Reise anzutreten, so dass er nicht mehr Zeit hatte, die letzten Notate in Rom abschreiben zu lassen. Er kam erst im Dezember in Genua dazu. Dort fand sich jedoch kein spanischer Schreiber und darum nahm der offenbar wenig schreiblustige Pater nicht Anstand, die letzte Partie der Erzählung in das italienische zu übertragen und so niederschreiben zu lassen.

So schildert Gonçalves die Entstehungsgeschichte des Werkes. Er bestätigt dadurch zwar in mehreren Punkten die Erzählung Nadals, geht mit ihr aber auch vielfach auseinander. Bestätigt wird, dass es vornehmlich Nadals Bemühungen waren, die Loyola zu seinen Bekenntnissen bewogen, dass sein wiederholtes Drängen die Arbeit förderte; weiterhin, dass die erste Aufzeichnung zum Teil spanisch zum Teil italienisch niedergeschrieben wurde. Aber die Niederschrift erfolgte nach Gonzalves in einer ganz anderen Weise, als es Nadal an-

[1]) Hier ist die Vorlage nicht ganz klar. Gonçalves erzählt von dem erzürnten Abgange des Meisters am 22. September und sagt dann „Et tandem postea venit, ut in eadem turri faceret finem dictandi id, quod scriptum est. Sed quando quidem ego jam diu stabam in procinctu itineris (dies quippe discessui praevius fuit postremus, quo Pater mecum locutus est de ista materia) non potui omnia ad longum scribere Romae". Böhmer, Die Bekenntnisse des Ignatius von Loyola VIII. 4, erklärt die Stelle so, als ob die Rückkehr Loyola's in den roten Turm noch am selben Tage (22. September) erfolgt wäre und Gonçalves gleich am nächsten Tag Rom verlassen hätte. Nach eigenen Aufzeichnungen (Epist. Nadal I. LIIX; vgl. auch Cartas de S. Ignatio VI 19 ff.) verliess Gonçalves Rom jedoch erst am 23. Oktober 1555, die Angaben des mit ihm reisenden Nadal und das Eintreffen in Genua (Epist. Mixtae V 108) bestätigen dieses Datum. Somit dürfte sich das obige „postea" auf die letzten Septembertage oder den Monat Oktober beziehen und man darf für diese Zeit mehrere Diktate annehmen.

gedeutet hat. Nicht in einem Zuge am Ende des Jahres 1554 ist sie vor sich gegangen, sondern ein Teil soll im September 1553, der andere im Frühjahr und Herbst 1555 entstanden sein. Auch will Gonçalves nicht aus dem Gedächtnisse, sondern mit Hilfe einer Art Stenogramm gearbeitet haben.

Um das Gewicht dieser Behauptungen richtig einschätzen zu können, müssen wir zuerst fesstellen, wann und wie sie von Gonçalves aufgestellt worden seien. Wir besitzen seine Denkschrift nur in der lateinischen Übersetzung der Bollandisten, ihr Original war aber spanisch. Als Portugiese gebrauchte Gonzalves gewöhnlich seine Muttersprache, in Rom zeichnete er aber vielfach seine Notizen in der im Ordenshause überwiegenden spanischen Sprache auf, um nach der Rückkehr in die Heimat wieder zu dem Portugiesischen zurückzukehren. Sein Privattagebuch zeigt diese Wandlungen. Darum dürfen wir von vornherein annehmen, dass die fragliche Aufzeichnung nicht lange nach der Abreise aus Rom niedergeschrieben wurde. Sicher scheint sie noch vor dem Ableben Loyola's (31. Juli 1556) geschrieben worden zu sein; sonst wäre wohl eine Bemerkung, wie „seligen“ oder „heiligen Andenkens“ gefallen und auch der Satz über die Erzählungskunst Loyola's[1]) wäre anders geschrieben worden. Das Schriftstück schliesst mit den Worten: „scriptioni finem imposui mense Decembri anni 1555 Genuae“. Sie beziehen sich wohl auf die Mundirung des Ignatianischen Diktates, klingen aber auch fast wie eine Datirung für die Denkschrift, welche vorangeht. Gonçalves kam gemeinsam mit Nadal Anfang November nach Genua und war gezwungen, dort fast ganze zwei Monate auf die Überfahrtsgelegenheit nach Barcelona zu warten. Sie wohnten in dem gastlichen Hause Nicolao Sauli's[2]). In dieser Zeit untätigen Harrens vollendete Gonçalves die Redaktion der Ignatianischen Selbstbiographie und in denselben Tagen dürfte er auch nach seiner gewohnten Weise zu eigenem Gebrauche die Umstände, unter welchen dies geschehen war, als eine Art Einleitung in sein Exemplar der Selbstbiographie eingetragen haben. In jedem Falle hat seine Aufzeichnung vor den späten Erinnerungen Nadal's den Vorzug, dass sie unter dem unmittelbaren Eindrucke jüngstvergangener Ereignisse verfasst wurde.

---

[1]) In modo narrandi, quem servat Pater, idem obtinet, quod in omnibus solet in rebus; qui est adeo clarus, ut quidquid est praeteritum, sistere homini praesens videatur; atque adeo non erat necesse, aliquid ipsum interrogare.

[2]) Epist. Nadal II 37; Polancus, Hist. V 116; Epist. Mixtae V 108 ff.

Das gilt jedoch unbedingt nur für den letzten Teil; die ersten Partien befassen sich auch mit Vorgängen, die schon mehr als zwei Jahre alt waren, und für welche die Erinnerung bereits weniger sicher sein musste. Doch scheint sich Gonçalves nicht nur auf sein Gedächtnis gestützt zu haben; wir können mit Sicherheit annehmen, dass er sich auch einzelner Angaben seines privaten Tagebuches, welches er mit sich in die Heimat mitnahm, bedient hat. Gleich der Anfang seiner Denkschrift lässt solches vermuten. Das erste Gespräch mit Loyola und die etwas dunkle, von momentaner Inspiration erfüllte Ausdrucksweise des Meisters werden mit einer solchen Treue vorgeführt, wie sie aus dem blossen Gedächtnisse kaum mehr darzustellen wäre; auch das umständliche, in allen Stücken richtige Datum (4. August am Freitag vor Maria ad nives) ist dafür bezeichnend. Aber Gonçalves gesteht selbst [1]), sein Tagebuch erst vom Jänner 1555 an systematisch geführt zu haben; früher machte er nur gelegentliche Notizen über die wichtigsten Vorfälle. Darum konnte er später nicht mehr genau sagen, an welchem Tage Loyola seine Diktate angefangen habe: er meinte nur, es sei im September gewesen [2]). Und das scheint nicht richtig zu sein [3]). Seine ersten inneren Kämpfe im väterlichen Hause beschreibend, erwähnt Ignatius (im § 10 der Bollandistenausgabe), er habe damals mit der Keuschheit begonnen und sie bis zu dem heutigen Tage, dem August 1555, nicht mehr verletzt. Das Jahresdatum ist wohl ein Fehler der späteren Kopisten oder des Übersetzers, welcher wie oben Ribadeneira nur allgemein informirt war, dass Loyola in seinem letzten Lebensjahre die Biographie diktirt habe. Im Original war sicherlich 1553 oder dem Gesprächston entsprechend bloss der Monat ohne die Jahresangabe angeführt. Demnach hätte aber das erste Diktat nicht erst im September, sondern schon im August 1553, vielleicht am Ende des Monates, stattgefunden. Gonçalves hatte diesen Passus nicht mehr im Gedächtnis, seine Erinnerung war nur durch die Vorstellung eines langen mehrwöchentlichen Harrens zwischen dem Versprechen und der Erfüllung beherrscht, sowie auch von der Tatsache, dass der erste Teil grösstenteils im September 1553 diktirt wurde. Das kleine Versehen entkräftet also keineswegs seine sonstigen Ausführungen, sondern es bestätigt sie vielmehr gegenüber der Behauptung Nadal's, dass die Diktate erst im Herbst 1554 nach seiner Rückkehr aus Spanien begonnen hätten.

---

[1]) Epist. Nadal I. LXIX.
[2]) Mense Septembri proximo, quo die non recordor.
[3]) Schon Böhmer l. c. 66 hat darauf hingewiesen.

Für die spätere Zeit kamen Gonçalves wahrscheinlich wieder seine tagebuchartigen Notizen zu Gute. Er kennt genau das Datum der Ankunft Nadal's in Rom, weist im Einzelnen die Geschäfte, welche Loyola damals festhielten nach [1]), bezeichnet die Tage der einzelnen Diktate. Wir dürfen also wohl seine Erzählung als die beste Entstehungsgeschichte der Selbstbiographie annehmen, besonders wenn wir sie mit einigen zuverlässigen Angaben Nadal's ergänzen.

2. Die weiteren Schicksale des Werkes.

Die Bollandisten legten ihrer Ausgabe der Selbstbiographie Loyola's die alte lateinische Übersetzung Codretto's zu Grunde, sie behaupten aber zur Kontrolle auch das spanisch-italienische Original in der ersten Niederschrift herangezogen zu haben. Es war eine Handschrift, die sich damals im römischen Archive des Ordens befand und vor wenigen Jahren von P. Ehrle in der vatikanischen Bibliothek wiedergefunden wurde. Die Herausgeber der Briefe Nadal's bieten einige Nachrichten über dieselbe, die Signatur verschweigend [2]). Die Annahme, dass wir es wirklich mit der Urschrift zu tun haben, wird insbesondere durch einen bezeichnenden Wechsel der Schreiberhände nahegelegt. Gonçalves sagt nämlich von der ersten, im September 1553 beendigten Partie: „Historiam perduxit usque ad commorationem Manresanam per dies aliquot, ubi spectatur scriptum diverso charactere". In der Originalhandschrift musste also am Anfange des Aufenthaltes in Manresa ein Wechsel der Schrift sichtbar gewesen sein. Die Bollandisten bemerken wirklich im § 22, welcher von den ersten Gewissensnöten Iñigo's in Manresa handelt, dass hier ihre spanische Vorlage eine andere Hand aufwiese und wir finden dasselbe in der vatikanischen Handschrift auf Fol. 10 [3]). Die zweite Diktatengruppe

[1]) So stimmen die Angaben über den mehrfachen Wechsel der Päpste und über die Sendung nach Äthiopien; vgl. Cartas V. 68 ff.

[2]) Epist. Nadal I., XL. Sie äussern sich über die Originalität der Handschrift nicht, und aus einer Bemerkung F. Fita's (Bolletin de la Real Academia de Historia a Madrid XXXIII, 516) kann man ersehen, dass sie daran zweifeln. Aber der Zweifel scheint nur den einzigen Anhaltspunkt zu haben, dass die Handschrift ehemals Nadal und nicht Gonçalves selbst gehört hat, was unten zu erklären sein wird. Bei einer endgültigen Untersuchung müsste man eventuelle Korrekturen und Nachträge, wie sie bei einem Diktat gewöhnlich sind, besonders in Betracht ziehen.

[3]) Nach Epist. Nadal I. XLI endet der Bereich der ersten Hand mit den Worten „aunque casi conoscía que aquellos escrúpulos le hacian mucho daño, que sería bueno quitar dellos; mas no lo podía hacavar consigo: pensava algunas vezes que le sería remedio mandarle su", wogegen das Ende des Satzes, nämlich „confessor en nombre de Jhesu Christo que no confessase" bereits von

muss recht kurz gewesen sein, denn Loyola hat nur für einen Tag (9. März 1555) die Erzählung wieder aufgenommen. Dementsprechend findet sich in der Handschrift nur der kurze, die §§ 23—34, umfassende Abschnitt auf zwei Blättern (fol. 11—12') von einer anderen Hand geschrieben. Im September und Oktober 1555 kam es hingegen zu mehreren Diktaten, deren grösseren Teil Gonçalves noch in Rom mundiren liess; diesen entspricht eine längere Partie der Handschrift (fol. 13—18', § 34—79). Die letzten Abschnitte konnte Gonzalves aber nicht mehr in Rom ins Reine bringen, da er gleich nach dem notdürftigen Abschlusse der Erzählung Rom verlassen musste; er liess diesen Teil in Genua in italienischer Sprache niederschreiben. Dieser Umstand ist in der vatikanischen Handschrift besonders deutlich zum Ausdruck gebracht; die zweite Seite des Fol. 18, wo der spanische Text endet, ist freigelassen und erst auf Fol. 19 finden wir die Bemerkung „seguita l'historia in italiano", worauf eine neue Hand den Faden der Erzählung mit den Worten „Et per poter conseguir questo, gli veniva desiderio" wieder aufnimmt und bis zu Ende (fol. 28) führt.

Wir dürfen demnach der Annahme, dass die vatikanische Handschrift die Urform des Werkes darstellt, mit genügendem Grund beipflichten und können auch mit einiger Wahrscheinlichkeit auf ihre Schicksale zurückschliessen.

Das Heft trägt nämlich die Aufschrift „Acta P. Ignatii, ut primum scripsit P. Ludovicus Gonzales, excipiens ex ore ipsius patris", welche Aufschrift von der nicht leicht zu verwechselnden Hand Nadal's geschrieben ist und mit ziemlicher Sicherheit andeutet, dass sich das Werk vormals im Besitz dieses Mannes befunden habe. Dies ist jedoch kein Grund, um den Charakter der ersten Niederschrift anzuzweifeln. Im Gegenteil. Im Oktober 1555 ging Nadal gemeinsam mit Gonçalves nach Spanien ab, er verweilte in seiner Gesellschaft fast zwei volle Monate in Genua eben als die Niederschrift der Selbstbiographie beendet wurde. Nadal war unter den Führern der Gesellschaft derjenige, welcher sich um das Entstehen der Erzählung die meisten Verdienste zuschreiben konnte. Loyola zeigte deutlich auf ihn, indem er

dem zweiten Schreiber geschrieben ist. Darnach hätte Ignatius sein Diktat in der Mitte des Satzes abgebrochen, um es nach mehreren Monaten, wohl durch Gonçalves darauf aufmerksam gemacht, an derselben Stelle wieder aufzunehmen. Das ist bei seinem impulsiven Wesen gar nicht unmöglich; wir brauchen keineswegs, wie es Böhmer l. c. VIII verlangt, auf bedeutsame, abgerundete Abschlüsse der einzelnen Abschnitte zu rechnen. Dort, wo der italienische Text anfängt (§ 79) ist wohl sicher ein Erzählungsabschnitt gewesen, und wir sehen doch, dass hier einfach die bereits angebrochene Schilderung der Episode von Rouen fortgesetzt wird.

am Ende der Mitteilungen bemerkte, er wolle von seinen römischen Erlebnissen nicht mehr reden, da P. Nadal darüber gründlich unterrichtet sei. Bereits in Rom hatte Nadal Gonçalves gegenüber die Wichtigkeit der Aufzeichnungen für den ganzen Orden betont; er hätte es sicherlich nicht zugelassen, wenn derselbe die wertvolle Niederschrift als ein persönliches Eigentum behandelt hätte [1]. Es ist darum gar nicht unwahrscheinlich, dass der junge Pater bereits in Genua Nadal als dem Höheren und in erster Reihe Interessirten die erste Niederschrift zur weiteren Verfügung übergab und sich selbst mit einer Abschrift, in welcher er die oben angeführte Entstehungsgeschichte eintrug, begnügte; die Bollandisten haben eine solche zweite spanische Handschrift gekannt [2], jetzt scheint sie verschollen zu sein. Es ist dabei auch nicht ausgeschlossen, dass Gonçalves von vornherein auf eine solche Notwendigkeit bedacht war und die Erzählung gleichzeitig in zwei Exemplaren niederschreiben liess.

Nadal hat jedenfalls in erster Linie Sorge dafür getragen, dass die wertvolle Aufzeichnung dem Zwecke, welchem sie der Ordensstifter bestimmt hatte, zugeführt werde. In der ursprünglichen Form einer flüchtigen, spanisch-italienischen Erzählung war dies wohl nicht möglich; der allgemeine Charakter des Ordens gebot eine würdige, lateinische Form, eine offizielle Übersetzung. Diese wurde, wie wir oben gesehen haben, von Annibal Codretto ausgeführt, welcher Umstand die Annahme, dass es nicht ohne eine Intervention Nadal's geschah, noch wahrscheinlicher macht. Annibal du Coudray (latin. Codrettus oder Coudretus) war ein Savoyarde, welcher am Schlusse der vierziger Jahre in die Gesellschaft Jesu trat. Als Nadal die Führung der sicilianischen Ordensprovinz innehatte, war er Rektor des Kollegiums in Messina und mit ihm eng verbunden; in Sicilien blieb er bis zum August 1556, um dann nach Rom zurückzukehren. Codretto scheint ein guter Latinist gewesen zu sein; von Nadal beauftragt, hat er eine lateinische Grammatik für die Ordensschulen verfasst. Wann er die Übersetzung der Selbstbiographie Loyola's in Angriff genommen hat, wissen wir nicht. Dieselbe war im Jahre 1567 ganz sicher bereits im Gebrauche, denn Ribadeneira legte sie seiner unten zu besprechenden Biographie zu Grunde. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sich Codretto gleich nach dem Tode Loyola's, als er am Ende des Jahres 1556 mit Nadal in Rom zusammentraf, an die Arbeit herangemacht

---

[1] Gonçalves tat es nicht einmal mit seinen Privataufzeichnungen, welche er im Orden verbreiten liess. So besass Nadal eine Abschrift derselben und P. Romei ebenfalls. Vgl. Epist. Nadal III. 423.

[2] Acta SS. Julii VII. 593.

hat. Die Handschrift derselben, welche den Bollandisten vorgelegen ist, war mit zahlreichen Korrekturen Nadal's versehen [1]).

Mögen sich nun alle vorhergehenden Vermutungen, durch das weitere Material als berechtigt bewähren oder nicht, sicher ist jedoch, dass sich bereits in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts die Selbstbiographie Loyola's als gemeinsames wertvolles Gut in den Händen der Ordensmitglieder befand, und handschriftlich in lateinischer Übersetzung verbreitet wurde. Davon zeugt der Ausspruch Nadals: „Ea sunt Acta Ignatii quae circumferuntur“ und auch der Umstand, dass man später von der Zentralstelle aus bemüht war, diese Kopien aus dem Umlaufe zu ziehen. Die Verbreitung entsprach ganz den Intentionen des Stifters, welcher sich nur darum der Arbeit unterzogen hatte, um dem ganzen Orden ein wirkliches Vermächtnis zu hinterlassen. Aber in den führenden Kreisen scheinen schon bald nach seinem Ableben gegen das allgemeine Bekanntwerden des Werkes einige Bedenken gewaltet zu haben; jedenfalls ist es befremdlich, dass die Acta wenigstens zum inneren Gebrauch des Ordens nicht gedruckt wurden. Wahrscheinlich erschien das Ganze gar zu fragmentarisch und wenig salbungsvoll; vielleicht hielt man es nicht für genügend würdig, um es der Welt als die letzte, zusammenfassende Offenbarung des künftigen Heiligen gelten zu lassen. Diese oder ähnliche Bedenken haben sich dann unter dem Generalate Franz Borgia's zu einem festen Entschlusse verdichtet. Die römische Leitung des Ordens entschied sich, die unvollendete Selbstbiographie des Gründers in ein abgerundetes Werk umzukleiden und die im Umlauf befindlichen Handschriften an sich zu ziehen. Der unlängst herausgegebene Briefwechsel P. Nadal's mit dem Ordensgeneral gibt uns reiche Aufschlüsse über diese Vorgänge.

Am Anfang des Jahres 1567 schrieb Franz Borgia dem damals am Niederrhein weilenden Pater, man habe sich in Rom entschlossen „metter in ordine le cose apertinenti alla vita di N. P. Ignatio di santa memoria“. Darum möge Nadal alles darauf Bezügliche, insbesondere Aufzeichnungen über das Leben des Stifters oder eigenhändige Notizen desselben über „le cose di divotione et sentimenti spirituali“, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, nach Rom

---

[1]) Sie ist jetzt mit noch anderen Papieren Nadal's und mit dem oben besprochenen Originale der Selbstbiographie in einem Bande vereinigt und umfasst dort fol. 30—45. Sie trägt die Aufschrift: „Acta quaedam Rev. P. N. Ignatii de Loyola, primarii secundum Deum institutoris Societatis Jesu, interprete P. Annibale Coudreto refectis nonnullis a P. Natali“.

senden, damit das Ganze „per il supradicto effetto della historia" benützt werden könne; nur die Aufzeichnungen von Gonçalves oder Ribadeneira brauche er nicht zu schicken, da man sie bereits besitze. Durch die Erwähnung Ribadeneira's hat der Ordensgeneral gleichsam den Mann angedeutet, dem in der Angelegenheit die wichtigste Aufgabe zufallen sollte. In einem der folgenden Briefen sagte er dann ausdrücklich, dass Ribadeneira es sei, der mit der Bearbeitung der Lebensgeschichte Loyolas betraut wurde[1]).

Pedro Ribadeneira war bereits im Jahre 1540 unter die Führung Loyola's getreten. Ignatius liebte den Jüngling mit dem lebhaften Temperament und widmete ihm auch später ein solches Vertrauen, dass sich Ribadeneira dessen sein Lebenlang rühmen durfte. Verhältnissmäsig frühe fielen dem jungen Mann bedeutende Aufgaben zu; so die Einführung der Gesellschaft in den Niederlanden im Jahre 1556. Ähnlich wie Gonçalves zeichnete sich auch Ribadeneira die einzelnen merkwürdigen Vorfälle seines Umganges mit Ignatius auf; sein römisches Tagebuch, welches bereits von Linek und den Herausgebern der Cartas benützt wurde, ist wahrscheinlich in einem spanisch und lateinisch geschriebenem, als Acta P. Ignatii bezeichneten Bande des vatikanischen Archivs erhalten[2]). Dabei zeigte der junge Pater auch sonst den Hang, im Interesse des Ordens die Feder zu führen. In den sechziger Jahren schrieb er einen Dialog über das unglückliche Ende derjenigen Jünger, welche aus der Gesellschaft ausgetreten sind[3]), und diese Leistung hat ihm wahrscheinlich die grössere Aufgabe, eine Lebensgeschichte des Stifters zu schreiben, eingetragen.

Nadal war durch die Mitteilung Borgia's hoch erfreut; nach der Ordensgewohnheit versprach er gleich eine Anzahl von Messen für den Bearbeiter und das Gedeihen des Werkes lesen zu wollen. Die verlangten Quellen liess er durch seinen Begleiter Jimenez kopiren, bemerkte aber gleich, dass er mit Ausnahme der bekannten Aufzeichnungen von Gonçalves und Ribadeneira nur wenig Anderes besitze. Das Kopiren verzögerte sich in der Folgezeit etwas; erst am 24. März gingen die Schriften von Köln nach Rom ab, und Nadal begleitete sie mit einer längeren Erörterung über den spanischen, von Ignatius selbst korrigirten Urtext der Exerzizien[4]).

---

[1]) Briefe vom 8. Jänner und 26. Februar 1567 in Epist. Nadal III. 365, 402.
[2]) Epist. Nadal III. 365.
[3]) Backer-Sommervogel, Bibl. VI. 1757; Epist. Nadal III. 380; der Dialog ist noch ungedruckt.
[4]) Epist. Nadal III. 377, 423.

Unterdessen war der mit der Lebensgeschichte Loyola's betraute Pedro Ribadeneira bereits im vollen Schaffen; wir erfahren es aus einem späteren Briefe (vom 29. Juni), in welchem er Nadal über den Fortgang seiner Arbeit ausführlichen Bericht erstattete. Von der beschwerlichen Leitung der römischen Bildungsanstalten auf einige Monate nach Frascati entwichen, begann er eben die ersten Partien seines Werkes niederzuschreiben. Nach seiner damaligen Disposition sollte das Werk folgende vier Bücher umfassen: 1. Die Jugend des Meisters bis zu den Studien in Paris. 2. Die ersten Versuche bis zum Generalate. 3. Die Ausbreitung des Ordens bis zum Tode des Gründers. 4. Die Tugenden Ignatius. Das erste Buch war bereits entworfen und sollte mit dem zweiten noch im Laufe des Jahres fertig gestellt werden; für die andere Hälfte wurden hingegen erst die Sommerferien des nächsten Jahres in Aussicht genommen. Ribadeneira dankte Nadal für die versprochenen Messen, bat ihn um weitere Materialien und Ratschläge und gelangte dann zu dem Punkte, dessentwegen wohl der Brief vornehmlich geschrieben wurde. „Ich schreibe“, sagt er „zuletzt auch deshalb, um die Hilfe von Euer Hochwürden zur Ausführung eines vom Ordensgeneral an die Provinziale ergangenen Befehles in Anspruch zu nehmen. Die Provinziale sollen nämlich auf gütlichem Wege alle handschriftlichen Aufzeichnungen über das Leben des Ordensgründers, mögen sie von Luys Gonçalves oder Anderen stammen, in die eigene Verwahrung nehmen und nicht mehr gestatten, dass solche weiter gelesen oder verbreitet werden, weder unter unseren Genossen noch unter Auswärtigen. Denn es wäre wohl noch nicht zweckmässig, dass diese unvollständigen Nachrichten der Wirkung eines vollkommenen, zusammenfassenden Werkes im Wege stehen sollten. Es soll jedoch mit der nötigen Behutsamkeit geschehen, damit daraus kein Lärm entstehe“ [1]).

Die Selbstbiographie Loyola's sollte also der allgemeinen Benützung entzogen werden, um der neuen Biographie Platz zu machen. Das Interesse eines um den Erfolg seines Werkes besorgten Autors spricht deutlich aus den Worten Ribadeneira's; ausser ihm aber auch die Sorge der Zentralleitung um eine einheitliche, offizielle Kundgebung über die Gestalt des Ordensgründers, welche in dem Gedächtnisse der Zeitgenossen zu erblassen begann. Am 15. Juli bestätigte Borgia selbst diese Weisung und trug Nadal auf, in seinem Visitationssprengel ihre Durchführung zu betreiben. Er begründete den Befehl mit der Notwendigkeit, „die Verschiedenheiten der Darstellung und vielleicht

[1]) Epist. Nadal III. 490.

auch einige nicht gut erwogenen Aussprüche zu entfernen"[1]). Es ist leicht begreiflich, dass diese Verfügung von manchen Ordensmitgliedern nich besonders freudig begrüsst wurde. Die eigenen Worte Loyola's, sein letztes Vermächtnis schienen ihnen ein gar zu kostbares Gut, und Nadal erfuhr es, als er die Massregel in den Niederlanden auszuführen versuchte. Selbst wahrscheinlich vom gleichen Gefühle durchdrungen, wendet er sich am 14. August an den General mit der Bitte, man möge die Schriftstücke wenigstens so lange freigeben, bis die versprochene neue Historie als ein Ersatz erschienen sein werde. Die Antwort war jedoch wenig ermutigend. Borgia meinte, Nadal soll selbst entscheiden, ob die Handschriften noch einige Zeit belassen werden sollen, entschieden sei es aber notwendig die Einforderung noch vor dem Erscheinen des Buches durchzuführen[2]). Darauf hin hat man wohl mit der Einlieferung der einzelnen Exemplare nicht lange gezögert und wir können annehmen, dass am Ende der sechziger Jahre die Selbstbiographie Loyola's aufgehört hat, eine lebende, im Orden verbreitete Lekture zu sein[3]). Sie hat dadurch aber keineswegs ihre Rolle ganz ausgespielt; auch später wirkt sie noch weiter, aber nur mehr als Grundlage und Quelle für die zahlreichen Biographien, welche der Orden seinem Gründer gewidmet hat. An erster Stelle unter ihnen steht das Werk Ribadeneira's[4]).

Auf sein oben erwähntes Schreiben hat Ribadenaira von Nadal längere Zeit keine Antwort erhalten; als sie endlich kam, fand sich darin eine missbilligende Äusserung über die Beschlagnahme der Aufzeichnungen von Gonçalves. Darum griff Ribadeneira am 24. Oktober nochmals zur Feder und suchte Nadal zu überzeugen, dass nicht er selbst, sondern andere Väter den General darauf geleitet hätten; dabei rechtfertigte er die Verfügung nochmals durch mehrere Gründe

---

[1]) „Acciochè si levi la varietà et forsi alcune cose manco bene essaminate" Epist. Nadal III. 505.

[2]) ibidem III. 518.

[3]) Auch später noch, im Jahre 1584 verweigerte der General Claudius Aquaviva der Provinzialkongregation von Castilien ausdrücklich die Freigebung mit der Begründung, dass das Geschichtswerk Ribadeneira's einen genügenden Ersatz biete. A. Astrain, Historia de la Compañia de Jesus en la asistencia de España I. 17. Madrid 1902.

[4]) Es kann nicht unsere Aufgabe sein, eine vollständige Geschichte der ältesten Ordenshistoriographie hier einzufügen. Im Folgenden sollen mit ununterbrochener Rücksicht auf die Selbstbiographie Loyola's nur einige Beobachtungen zusammengestellt werden, welche an die kurzen aber trefflichen Ausführungen Ranke's „Über einige Geschichtschreiber des Jesuitenordens" (Die römischen Päpste III, G. W. 39, 114) angeschlossen werden mögen.

und bat Nadal, ihre Ausführung unterstützen zu wollen. In dem weiteren Teile des Briefes fühlte er sich bewogen, Nadal über den Fortgang seines Buches zu berichten.

Ribadeneira hatte damals die zwei ersten Bücher, im ganzen 24 Kapitel vollendet und die Geschichte bis zur Bestätigung des Ordens durch Paul III. geführt. Seinen Stil bezeichnet er als weniger klassisch aber mehr deutlich und natürlich, ohne einen überflüssigen Wortschwall[1]). Die weiteren Partien des Werkes, das dritte und vierte Buch waren schon schwieriger. Ribadeneira musste für die Geschichte der wachsenden Gesellschaft viele Dokumente heranziehen, welche ihm Padre Polanco aus der Ordensregistratur heraussuchte. Darum erbat sich der Biograph die Erlaubnis, auch den Winter hindurch in Frascati bleiben zu dürfen, um von den römischen Geschäften entfernt, die Arbeit fortsetzen zu können[2]). Diese scheint im Laufe des Jahres 1568 rüstig vor sich gegangen zu sein, denn am 1. Mai 1569 konnte Ribadeneira bereits eine an die Ordensgenossen gerichtete Vorrede unterzeichnen. Aber die Prüfung, welcher das Manuskript nun durch die ältesten Väter unterworfen wurde[3]), verzog die Drucklegung. Vielleicht hat auch die grosse Reise Borgia's nach Spanien und Frankreich in den Jahren 1571—72 diesen Verzug vergrössert. Erst im Jahre 1572 erschien in Neapel bei Giuseppe Cacchi das kleine Bändchen mit dem Titel „Vita Ignatii Loiolae Soc. Jesu fundatoris libris quinque comprehensa, auctore Petro Ribadeneira"[4]).

Schon bei der flüchtigsten Durchsicht des Druckes bemerken wir, dass Ribadeneira im Laufe der Arbeit von seiner ursprünglichen Disposition vielfach abgewichen ist. Die ersten zwei, bis zum Generalate Loyola's reichenden Bücher umfassen nicht 24 sondern 33 Kapitel. Die folgende, bis zum Tode des Stifters führende Partie nahm zwei

---

[1]) Aus der Bemerkung von ‚latin mediano' ist ersichtlich, dass Ribadeneira gleich den ersten Text lateinisch geschrieben hat und keineswegs spanisch, wie auf Grund einer Madrider Handschrift behauptet wurde. (Vgl. Prat, Das Leben des Petrus Ribadeneira. Deutsche Ausgabe. Regensburg 1885 S. 441. V. de la Fuente. Bibl. de Autores españoles Tom. 60 und Backer-Sommervogel VI. 1725). Diese Handschrift dürfte wohl eine spätere Übersetzung des ersten Textes sein.

[2]) Epist. Nadal III. 539.

[3]) Ribadeneira selbst beruft sich auf diese Prüfung in seinem Beatifikationsprotokolle vom Jahre 1595. Vgl. Acta SS. Julii VII. 595.

[4]) Ich habe ein Exemplar der kgl. Bibliothek in München benützen können. Der Aufsatz von Tacchi-Venturi, Della prima edizione della vita del N. S. P. Ignazio scritta dal P. Ribadeneira' war mir nicht zugänglich.

Bücher statt eines in Anspruch, so dass erst das fünfte Buch über die Tugenden des Meisters zusammenfassend berichten kann. Die Dokumente, welche Ribadeneira im Laufe der Arbeit von Polanco erhalten hat, waren wohl die vornehmste Ursache dieser Vermehrung des Stoffes. In seiner Vorrede spricht aber der Biograph von diesen Schriftstücken überhaupt nicht; er behauptet seine Geschichte vornehmlich auf eigener Erfahrung, der Gonçalves'schen Autobiographie und auf verschiedenen Mitteilungen von P. Laynez aufgebaut zu haben[1]. In derselben Vorrede legt er grosses Gewicht auf die Wahrhaftigkeit seiner Geschichte; keine Legende sei dieselbe, sondern eine durchwegs auf gesicherten Tatsachen beruhende Darstellung. Diese Eigenschaft sowie auch eine bedeutende Enthaltsamkeit im Bezug auf Wundergeschichten wurde dem Buche immer nachgerühmt. Die Gegner der Sanctification Loyola's warfen dem Orden wiederholt vor, dass der erste Biograph die vielfachen Wundertaten des Ordensstifters nicht gekannt oder nicht geglaubt habe. Wohl nicht ganz mit Recht; denn wir finden in dem Buche bereits vielfach die Ansätze späterer Legenden, welche in der zweiten Bearbeitung noch bedeutend angewachsen sind. Doch uns interessirt vornehmlich das Verhältniss des Werkes zu der Selbstbiographie Loyola's und die ganze historiographische Leistung.

In der letzteren Hinsicht müssen wir bekennen, dass das Werk Ribadeneiras keine besonders bedeutende Erscheinung ist. Dem Autor gelang es nur zum kleinsten Teile, ein lebensvolles Bild des Lehrers zu schaffen, mit dem er viele Jahre verbracht hatte und dessen Bekenntnisse ihm vorlagen. Bei näherer Betrachtung sehen wir, dass seine ersten zwei Bücher mit Ausnahme der letzten Kapitel wenig Anderes sind, als eine Paraphrase der Selbstbiographie, in den folgenden zwei Büchern hingegen verschwindet die Gestalt des Stifters fast ganz in dem bunten Gemisch verschiedener Notizen über die Ausbreitung und die ersten Erfolge des jungen Ordens, ohne dass der persönliche Anteil des Generals und seine Wandlungen genügend zum Ausdruck gebracht wären. Nach späteren Mitteilungen von Olivier Manareus[2]) haben bereits bei der Generalkongregation des Jahres 1573, welcher das eben erschienene Werk vorgelegt wurde, einige ältere Väter, insbesondere Canisius diesen Tadel ausgesprochen, indem sie behaupteten,

[1]) Er meint hier wohl auch den biographischen Brief von Laynez vom Jahre 1547, dessen Veröffentlichung wohl von grundlegender Bedeutung wäre. Dass er noch in Abschriften erhalten ist, zeigen einige Anmerkungen der Monum. Hist. Soc. Jesu.

[2]) Acta SS. Julii VII. 595.

dass sich in der Biographie vieles befinde, was in eine allgemeine Ordenschronik passen würde. Das fünfte Buch bringt endlich eine umfangreiche Sammlung von erbaulichen Aussprüchen und Episoden, welche in die eigentliche Erzählung eingeflochten, weit wirksamer gewesen wären; unter einigen Schlagworten zusammen gedrängt wirken sie ermüdend und verwirrend.

Für unsere Frage kommen aber fast nur die ersten zwei Bücher in Betracht. Wie bereits erwähnt worden ist, diente denselben die Selbstbiographie durchwegs als die einzige Grundlage; sie wurde durch Ribadeneira an vielen Stellen fast wörtlich übernommen und zwar in der lateinischen Übersetzung du Coudray's. Gleich die erste Partie, welche die Leidensgeschichte Iñigo's nach der Verwundung schildert, bezeugt es. Hingegen ist aus keiner Stelle ersichtlich, dass Ribadeneira auch das spanische Original zur Hand genommen hätte. Trotz dieser durchgängigen Abhängigkeit ist der Unterschied zwischen den zwei Darstellungen doch sehr bedeutend. Die frische Unmittelbarkeit und ungekünstelte Sachlichkeit der Erzählung Loyola's wird in der Biographie vielfach verwischt, die wirksame Aneinanderreihung kleiner Züge geht verloren; die plastische Kleinmalerei des Originals wird gewissermassen in ein breiteres aber manirirtes Gemälde überführt. Wichtige Episoden wie die Wanderung nach Rouen wurden für das Tugendbuch aufgespart, andere belebende Einzelheiten, wie die Erzählung der ersten spanischen Genossen und ihre Schicksale fielen vielleicht deswegen aus, weil sie Ribadeneira in seinem früheren Dialoge behandelt hatte. Es fehlt aber auch nicht an absichtichen Unterdrückungen einzelner Punkte. So schweigt Ribadeneira über die Laienbeichte vor dem Kampfe, über einige wenig erbauliche Stimmungen des Verwundeten, über den Verkehr mit der Beata von Manresa, den Damenbesuch im Hospital von Alcala und Anderes.

Im Vergleich mit diesen Reticenzen ist das Plus der Biographie ein unbedeutendes. Natürlich müssen wir von den letzten Partien des zweiten Buches absehen, für welche die Erzählung Loyola's bereits zu lückenhaft wurde und Ribadeneira zwang unter den ersten Genossen Ergänzungen aufzutreiben. In dem Vorhergehenden werden aber die Angaben Loyola's nur selten durch kleine Züge, wie durch Ergänzung der Taufnamen auftretender Personen bereichert; an einigen Stellen meldet sich bereits die Legende an. So führt Loyola in der Selbstbiographie seine Genesung nur voraussetzungsweise auf die Fürsprache des hl. Petrus zurück, bei Ribadeneira erscheint ihm der Heilige persönlich am Krankenlager; die Bussübungen in Manresa werden verschärft, eine ganze Woche andauernde Ohnmacht hinzugefügt. Die übernatür-

liche Entstehung der Exercitia spiritualia spricht schon aus einem besonderen Kapitel und wird durchwegs nach Manresa verlegt; das Inquisitionsverhör in Alcala ist dramatisirt. Über das eigenartige Verhältnis Ribadeneiras zu den Zeitangaben der Selbstbiographie soll unten eingehender berichtet werden.

Alle diese Abweichungen sind jedoch im Vergleich mit der anderen Masse des übernommenen Stoffes recht unbedeutend; im grossen und ganzen bleibt es auch in der Biographie Ribadeneira's vornehmlich Loyola selbst, welcher über seine Jugend- und Wanderjahre berichtet. Und nur darum konnte es wohl dem Buche gelingen die Diktate des Heiligen so leicht in den Hintergrund zu drängen, welche nun für fast zwei Jahrhunderte in die Ordensarchive verbannt wurden. Den meisten Ordensmitgliedern war die abgerundete und ruhige Wiedergabe der Biographie wohl ein vollkommener Ersatz für die unausgeglichenen Bekenntnisse, wenn sie auch ihren frischen Reiz nicht erreichte. Und auch heute ist es noch der Fall, trotzdem die Selbstbiographie gedruckt vorliegt. Von jeden Ordensmitgliede wird Ribadeneira gelesen, die Selbstbiographie ist aber nur eine Quelle für gelehrte Forscher.

Diese späteren Schicksale der Aufzeichnung nach ihrer Verdrängung durch die offizielle Lebensbeschreibung lassen sich nur bruchstückweise erraten. Sie blieben mit der weiteren Entwicklung der Ordenshistoriographie innig verbunden.

In den siebzieger Jahren des 16. Jahrhunderts hatte die Gesellschaft Jesu bedeutende innere Stürme zu bestehen. Gregor XIII., ein grosser Freund des Ordens, suchte das Übergewicht des spanischen Elementes, welches unter den ersten Generälen bestand, zu schwächen. Unter seinen Einflusse wurde 1573 der Niederländer Everardus Mercurianus zum General gewählt und einige Spanier, welche bisher bei der Zentralleitung das grosse Wort geführt hatten, wurden im Jahre 1574 in die Heimat zurückgesandt. Ribadeneira war unter ihnen. Ohne jemals wieder zu den führenden Ämtern herangezogen zu werden, verlebte er die Jahre seines langen Alters in Spanien, anfangs nicht ohne Fühlung mit der heimatlichen Oppositionspartei, später vornehmlich als fruchtbarer Schriftsteller tätig. Der neue Ordensgeneral scheint kein Bewunderer seiner Loyolabiographie gewesen zu sein; wenigstens war er eifrig bemüht, ihr ein anderes Werk entgegenzustellen.

Der Mann, welchem die Aufgabe zuerst zugedacht wurde, war ebenfalls ein ehemaliger Vertrauensmann von Ignatius. Juan Alfonso de Polanco aus Burgos, welcher mit einer genügenden in Paris erworbenen theologischen Bildung als apostolischer Notar im Jahre 1541 für die

Gesellschaft gewonnen wurde, hatte im Orden eine bedeutende Stellung als persönlicher Sekretär Loyola's, durch dessen Hände die ganze grosse Korrespondenz des Generals ging. Durch seine eingehende Geschäftskenntnis wusste er sich auch unter den folgenden Generälen zu behaupten. Ein vollkommener Kanzleimensch, kannte er besser als alle anderen die Verhältnisse der sich ausbreitenden Gesellschaft; wir sahen ihn oben, wie er Ribadeneira das Material lieferte. Erst im späten Alter, unter dem Generalate Mercurian's suchte Polanco auf eigene Faust die Lorbeeren des Historikers zu pflücken. Zuerst war aber keine biographiscke Aufzeichnung sein Ziel; er suchte vielmehr eine aktenmässige Darstellung der ersten zwei Decennien des Ordens zu bieten, zu welcher Arbeit ihn seine Erfahrung und Geschäftskenntnis besonders qualifizirten. Es entstand so eine grosse handschriftliche Chronik, welche mit einigen Worten über das Vorleben des Ordensgründers unterrichtend, mit dem Jahre 1539 einsetzt und in einer chronologischen Ordnung die grosse Masse von Angaben über die Fortschritte der einzelnen Kollegien und Provinzen bietet. Als sie die spanischen Jesuiten unter dem Titel „Chronicon Societatis Jesu" als die erste Serie der „Monumenta Historica Societatis Jesu" in den Jahren 1894—99 drucken liessen, wurden sechs statliche Bände daraus.

Wir haben es jedoch mit einem anderen Buche zu tun. Nach Beendigung der Ordensgeschichte[1]) versuchte sich Polanco, wahrscheinlich unter dem Antriebe Mercusian's auch an einer Lebensgeschichte Loyola's, um seiner Chronik einen passenden Anfang zu bieten und der Arbeit Ribadeneira's ein gründlicheres Werk entgegenzustellen. So entstand seine „Vita P. Ignatii Loyolae", welche das Leben Loyola's bis zum Jahre 1538 umfasst und von den Herausgebern der Ordenschronik im ersten Bande der Edition vorangestellt wurde.

War aber bereits Ribadeneira's Buch keine historiographische Grosstat, so ist es diese Schrift Polanco's noch weniger. Der Ordenssekretär vermochte nicht in freier Darstellung Bedeutendes zu leisten. Im Ganzen reicht seine Schilderung an Ribadeneira nicht heran, ist aber von ihm desto abhängiger. Für uns kommt vor Allem das Verhältnis zu der Autobiographie Loyola's in Betracht. Dass Polanco sie gekannt hat, müsste man auch ohne jeden besonderen Nachweis als feststehend annehmen. Seine Schrift bezeugt es aber selbst gleich auf der ersten Seite, indem sie die eigene Altersangabe Loyola's, welche

[1]) Er sagt es selbst in dem unten zu erwähnenden Inventare mit Worten „lascio 16 fogli di carta, dove si contiene la vita del N. P. Ignazio in sino alla deliberazione di far la Compagnia . . . scritti in ultimo, se ben le cose siano le prime".

Ribadeneira beiseite gesetzt hatte, aufnimmt. Auch im späteren benützt Polanco einzelne Angaben der Selbstbiographie, welche sein Vorgänger übergangen hatte, so z. B. die Angabe über die Dauer des Aufenthaltes in Manresa, die Biscotti als Schiffsnahrung und Ähnliches. Aber diese selbständige Heranziehung der Urquelle muss trotzdem eine recht oberflächliche gewesen sein. Wir können uns des Eindruckes nicht erwehren, als ob die Schrift von Gonçalves Polanco bei der Arbeit gar nicht vorgelegen wäre, sondern nur in seinem Gedächtnisse eingeprägt einzelne Ergänzungen zu den Angaben Ribadeneira's bewirkt hätte. Dafür, dass sich Polanco weit mehr an die Arbeit seines Vorgängers angelehnt hat, ist besonders ein Fall bezeichnend. Loyola erzählt in der Selbstbiographie, dass sein Aufenthalt in Montserrat am Tage vor Maria Verkündigung (24. März) des Jahres 1522 stattgefunden habe. Ribadeneira bediente sich bei der Ausführung dieser Angabe der besser klingenden, aber nicht ganz die Möglichkeit eines Irrtums ausschliessenden Umschreibung „pridie eius diei, qui hominibus verbo Dei incarnato salutis initium attulit", und Polanco, welcher an dieser Stelle nur seine Erzählung benützte, wurde irregeführt, indem er das Datum als Weinachten 1521 auflöste und daran die obsolete Parallele mit dem Wormser Reichstage knüpfte.

Wenn wir in solcher Weise das ganze Verhältnis Polanco's zu Ribadeneira verfolgen, treffen wir überall auf diese Abhängigkeit[1]). Polanco hielt sich vornehmlich an seinen Vorgänger, schrieb ihn fleissig aus und ergänzte ihn durch andere Angaben. Diese schöpfte er gewöhnlich aus der mündlichen Tradition, welche sich bereits mit dem in der Erinnerung stets wachsenden heiligen Manne eifrig befasste. Es mochten zum Teil auch persönliche Mitteilungen Loyola's an seinen Sekretär gewesen sein, wenn sie auch nicht so bedeutungsvoll waren, wie man annehmen möchte[2]). Loyola war eben in Bezug auf seine Vergangenheit sehr verschlossen und nur selten stossen wir bei Polanco auf Partien, welchen mündliche Konfidenzen des Meisters zu Grunde liegen dürften. Solcher Art sind z. B. einige Nachrichten aus der Studienzeit in Alcala, über die dortigen Gespenster und die geringen Fortschritte der Studien. In dieser Hinsicht bietet die Arbeit

[1]) Ich lege einen besonderen Nachdruck auf diese Abhängigkeit, da in der Regel bei den neueren Loyolabiographen Polanco als die ältere und verlässlichere Quelle gilt. So z. B. F. Fita im Bolletin XXXIII, 422.

[2]) Ranke, welcher die Arbeit Polanco's nicht kannte und sie nur nach den Auszügen von Orlandino beurteilte, meinte mit Unrecht, sie als eine selbständige Überlieferung der Selbstbiographie Loyola's entgegenstellen zu können. Vgl. Die römischen Päpste III, Analecten 116. Um ganz klar urteilen zu können, müssten wir auch hier das Schreiben Laynez vom Jahre 1547 kennen.

Polanco's eine Quelle von ziemlicher Wichtigkeit, in kritischer Verarbeitung des Materiales lässt sie jedoch vieles zu wünschen übrig. Wir werden insbesondere durch die ungenaue Wiedergabe mancher Ribadeneira oder der Selbstbiographie entnommener Angaben zur Vorsicht gemahnt. Polanco lässt Iñigo nach Montserrat zu Pferde reiten, trotzdem seine Vorlagen von einem Muli sprechen, er verlegt irrtümlich seine Studien in Barcellona in die Zeit vor der Jerusalemfahrt, trotzdem Loyola selbst erwähnt, damals nur an zwanzig Tage in der Stadt geweilt zu haben; bestimmte chronologische Angaben werden durch willkürliche Kombination erreicht, für die psychische Genesis zeigt Polanco noch weniger Verständnis als Ribadeneira. Es ist schwer zu entscheiden, wie weit diese Fehler Polanco selbst oder seinen uns unbekannten Vorlagen zur Last fallen, aber wir erlangen im Allgemeinen den Eindruck einer flüchtigen Kompilation und müssen bekennen, dass der Orden mit richtigem Gefühl handelte, als er das Werk bis auf unsere Tage in den Archiven ruhen liess und nicht gleich veröffentlichte.

Es mag dazu insbesondere der Umstand beigetragen haben, dass Polanco sein Werk in formaler Hinsicht überhaupt nicht beendet hat. Sein im Jahre 1577 erfolgter Tod scheint ihn daran gehindert zu haben. Wie ein schriftstellerisches Testament mutet uns das Inventar an, welches Polanco wahrscheinlich kurz vor seinem Ende, den Manuscripten vorangestellt hat [1]). Er sagt darin aufrichtig, dass seine grosse Chronik nur als ein erster Entwurf, eine nicht verarbeitete Materialiensammlung zu betrachten sei, die in der gegebenen Form nicht gedruckt zu werden verdiene. Man könne daraus vielmehr eine ganze Reihe von Arbeiten herstellen, nämlich eine allgemeine Geschichte des Ordens, welche die wichtigsten Fortschritte des Ganzen umfassen würde, und eine Reihe von Lokalgeschichten einzelner Provinzen und Kollegien. In richtiger Erkenntnis hat hier Polanco den grossen Plan der späteren Ordenshistoriographie vorgezeichnet. Mit Hilfe seines Materials, oft in direkter Anlehnung an ihn, schrieb Orlandino an der Wende des Jahrhunderts seinen ersten Band der grossen Ordensgeschichte, die folgende Zeit brachte auch zahlreiche, nach einem Schema hergestellte Provinzialgeschichten.

Eine etwas grössere Meinung hatte Polanco selbst von seiner Loyolabiographie, welche allein von ihm nochmals durchgesehen und an einzelnen Stellen korrigirt wurde. Aber auch ihre Anlage und stilistische Ausstattung entsprach den humanistischen Bedürfnissen der

[1]) Gedruckt als Vorrede zu dem ersten Bande des Mon. Hist. Soc. Jesu.

Zeit nicht. Auf den Wunsch Mercurian's übernahm nach Polanco's Tode der Gelehrte Gian Pietro Maffei (1533—1603) die Aufgabe, sie gänzlich umzuarbeiten, damit das Bedürfnis einer neuen Beschreibung des Lebens von Ignatius nicht unerfüllt bleibe [1]). So erschien im Jahre 1585 gleichzeitig in Venedig, Köln und Douay das anziehende Büchlein Maffei's „Da vita et moribus Ignatii Loyolae libri tres", welches später noch einigemal nachgedruckt wurde. Das Werk zeichnet sich nicht nur durch die ciceronianische Form und stilistische Gewandtheit aus, es steht auch sachlich recht hoch. Maffei brachte zwar kein neues Material bei, aber er begnügte sich keineswegs damit, die Arbeit Polanco's sprachlich auszuschmücken, sondern unternahm auch eine kritische Revision der Erzählung und zwar an der Hand der Urquelle, der Selbstbiographie Loyola's. Man muss gestehen, dass Maffei es am besten verstanden hat, das Gewicht der Worte des Meisters zu würdigen und zur Geltung zu bringen. Er las seine Bekenntnisse aufmerksamer als die beiden Vorgänger und so gelang es ihm auch einigen Fehlern auszuweichen, welche die flüchtige Arbeitweise Polanco's nicht zu vermeiden wusste. Dabei blieb er aber immer mehr Biograph als Ordenshistoriker und vielleicht eben darum gelang es seinem Werke nicht, Ribadeneira aus der allgemeinen Benützung zu verdrängen, um so mehr als dieser seine Beliebtheit recht energisch zu wahren wusste. Denn die Arbeit Maffei's war kaum erschienen und schon stand der spanische Pater wiederum da, um den Rivalen durch eine neue, vermehrte Bearbeitung seines Buches zu erdrücken.

Über diese spätere Ausgabe Ribadeneira's herrschen auch in den neuesten Büchern so wenig zutreffende Ansichten, dass es hier gestattet sein möge, auf die Sache näher einzugehen, wenn auch eine solche Erörterung den Rahmen der Studie etwas überschreitet [2]).

[1]) Schon im Jahre 1571 hat sich Maffei an einer Geschichte der jesuitischen Missionen als Geschichtschreiber versucht.

[2]) Gothein (Ignatius von L. und die Gegenreformation S. 779) behauptet, dass die vom Orden angestrebte Beatifikation des Gründers und der Befehl Aquaviva's Ribadeneira im Jahre 1604 dazu bestimmt hätten, seine Biographie im legendarischen Sinne umzuarbeiten; er beruft sich dabei nicht ganz mit Recht auf das Dictionaire von Bayle und scheint die Mühe eines eingehenden Vergleiches der Drucke überhaupt gescheut zu haben. Ganz ähnliche Angaben finden sich auch in dem Aufsatze von Zöckler in der Realencyclopädie für protest. Theologie VIII³ 712; ihnen folgend, müsste man annehmen, dass alle vor 1604 erfolgten Ausgaben wenig verändert waren. Die Bibliographie von Backer-Sommervogel hat der Frage keine ausführliche Würdigung gewidmet und das Buch von Prat, Pedro Ribadeneira (deutsche Ausg.) 441 ist in Bezug auf den literarhistorischen Teil sehr wenig belehrend. Wenig richtige Bemerkungen hat über die Frage auch Druffel, Ign. von L. an der Römischen Curie. 1879 S. 4.

Die Rückkehr nach Spanien hat Ribadeneira seiner heimatlichen Literatur zurückgegeben. Er übertrug sein lateinisches Buch mit einigen Änderungen in das Spanische und veröffentlichte es im Jahre 1583 mit einer Widmung an den Kardinal Quiroga[1]). Diese Bearbeitung, welche ihm den Namen eines gewandten Stilisten eintrug, fand eine so günstige Aufnahme, dass ihr Ribadeneira gleich im nächsten Jahre eine andere Ausgabe mit zwei Anerkennungsschreiben von dem berühmten Luis de Granada, folgen lassen konnte. Nach der letzteren veranstaltete dann der Verleger Giolitti in Venedig eine italienische Übersetzung, welche im Jahre 1586 erschien. Alle diese Editionen bedeuten gegenüber der ersten vom Jahre 1572 in sachlicher Hinsicht keinen besondern Fortschritt; nur weniges wurde hier geändert und hinzugefügt. Aber gleich nach der zweiten spanischen Edition fasste Ribadeneira den Plan, auch die lateinische Urform in neuer und vielfach veränderter Gestalt erscheinen zu lassen. Ob bei diesem Entschlusse mehr die eben erscheinende Konkurrenzschrift Maffei's oder der Wunsch des neuen Ordensgenerals Aquaviva gewirkt hatte, dürfte schwer zu entscheiden sein. Ribadeneira bezieht sich in dem Vorworte zur zweiten Ausgabe auf beide, indem er den Befehl Aquaviva's ausdrücklich betont, aber neben ihm auch den Umstand erwähnt, dass in der letzten Zeit einige Schriftsteller Vieles über Ignatius geschrieben hätten „erudite quidem atque eleganter, sed quae ingenium auctorum ac pietatem magis indicent, quam incredibile nostrorum desiderium expleant et incensam res omnes Ignatii audiendi sitim restinguunt". Diesen gegenüber fühlte er sich als Schüler und Vertrauensmann Loyola's mehr berufen, die Aufgabe zu erfüllen. Man kann in diesen Worten unschwer die gegen Maffei gerichtete Spitze erkennen. Es stimmen damit auch die Zeitangaben, denn Ribadeneira bemerkt an einigen Stellen, dass er die Umarbeitung in dem Jahre 1585, als das Buch von Maffei eben erschienen war, in Angriff genommen habe[2]).

Im Jahre 1586 erschien das erneute Buch bei der Witwe Gomez in Madrid und erzielte rasch einen grossen Erfolg. Blieb die erste Ausgabe durch vierzehn Jahre wenig verbreitet, so wurde nun die zweite in den folgenden Jahrzehnten fast in allen Provinzen des Ordens nachgedruckt und übersetzt[3]). Die bekanntesten Ausgaben aus

---

[1]) Diese seltene Ausgabe wurde zum grössten Teile von Vincente de la Fuente im 60. Bande der „Biblioteca de Autores Españoles" nachgedruckt.

[2]) Ribadeneira, Vita Ign. lib. II cap. 19; IV. cap. 17, 18. Auch die Bemerkung über die Papstwahl Sixtus V. bezeugt es.

[3]) Die älteste deutsche Übersetzung ist durch Ferdinand Alber, Provinzial des Ordens in Oberdeutschland, nach der ital. Übersetzung von Giolitti herge-

der nächsten Zeit sind die von Antwerpen 1587, Rom 1589, Ingolstadt 1590, Lyon 1595, Köln 1602; die spätere Zeit brachte neben dem Abdrucke in den Acta Sanctorum ebenfalls einige, wie die verbreitete Wiener Edition von 1744. Aber alle diese späteren Ausgaben sind nur mehr Nachdrucke des Madrider lateinischen Textes vom Jahre 1586 ohne wesentliche Änderungen. Ribadeneira hat wohl niemals auch in seinen letzten, mit anderen literarischen Arbeiten ausgefüllten Lebensjahren ganz aufgehört, sich mit der Biographie Loyola's weiter zu befassen, aber diese Tätigkeit betraf keineswegs seine für das gelehrte Publikum bestimmte grosse lateinische Ausgabe, sondern andere, für die breiten Schichten berechneten Fassungen.

Vor allem bewirkte er noch im Jahre 1586 eine neue spanische Redaktion des Werkes, welche später mit einzelnen Nachträgen versehen, 1605 in die Gesamtausgabe der Schriften Ribadeneira's aufgenommen und auch in unseren Tagen öfters nachgedruckt wurde[1]). Eine andere, kürzere Bearbeitung des Lebens Loyola's reihte Ribadeneira in seine Legendensammlung, Flos Sanctorum genannt, im Jahre 1609 ein. Diese Erzählung, in welcher ihrem Rahmen gemäss, das legendenhafte Element die erste Stelle einnimmt, ist jedoch nur ein volkstümlicher Auszug aus dem grösseren Werke und beansprucht keinen besonderen historischen Wert. Das spanisch geschriebene Compendium wurde erst von Gaspar Quartemont ins lateinische übersetzt und nach dem Tode Ribadeneira's († 1611) in Ypern 1612 als Erbauungs- und Schulbuch für die Novizen herausgegeben[2]). Es darf mit dem grössern Werke nicht verwechselt werden, welches bereits im Jahre 1586 seinen Abschluss gefunden hat und seither die offizielle Biographie des Ordensstifters bildete, so dass es von den Bollandisten ganz in die Acta Sanctorum aufgenommen wurde.

Diese zweite Bearbeitung weist gegenüber der vom Jahre 1572 bereits in ihrem Umfange einen bedeutenden Unterschied auf; sie ist fast um ein Drittel grösser. Ribadeneira selbst suchte die voraussichtlichen Bedenken, welche diese Vergrösserung hervorrufen konnte, durch einige einleitende Worte an den Leser zu entkräften. Vieles was er als nicht genügend beglaubigt, in der ersten Ausgabe nicht aufnehmen wollte, wurde ihm in der Folgezeit durch sichere Zeug-

---

stellt und 1590 in Ingolstadt herausgegeben worden. Backer-Sommervogel I. vermutet, dass die Übersetzung durch Theobald Stoz ausgeführt wurde.

[1]) Nach ihr ist die grosse, mit reichem Kommentar versehene französische Bearbeitung von P. Clair (1891) hergestellt; die neuesten spanischen Ausgaben sind die von Madrid (1880) und Barcellona (1888).

[2]) Diese Ausgabe ist nachgedruckt bei Surius, Vitae Sanctorum 1618.

nisse bestätigt, viele Partien erwiesen sich als zu kurz gefasst, sie bedurften einer breiteren Ausführung. Das Streben, den Ordensbrüdern in dem Leben des Meisters einen Tugendspiegel zu bieten, sollte auch der zweiten Ausgabe als das wichtigste Ziel gelten.

Wenn wir die beiden Ausgaben, welche eine Zwischenzeit von 14 Jahren scheidet, im Einzelnen vergleichen, sehen wir, dass es sich weniger um eine Umarbeitung des Textes, als um eine Bereicherung desselben handelte. Nur an wenigen Stellen wird der ursprüngliche Wortlaut der Ausgabe vom Jahre 1572 verändert; fast immer werden nur zwischen die einzelnen Absätze mehr oder weniger umfangreiche Nachträge oder auch ganze Kapitel eingeschoben. Es wäre aber nicht richtig, wenn man in diesen neuen Partien durchwegs einen wenig zuverlässigen legendarischen Nachtrab vermuten würde, der das ursprüngliche Bild ausschmücken und der angestrebten Sanktifikation dienen sollte. Solches gibt es wohl darunter; gleich das 2. Kapitel hat eine neue geschmacklose Geschichte vom Erdbeben, welches, ganz im Gegensatze zu der von Ignatius selbst betonten langsamen Entwicklung, einen plötzlichen Entschluss der Bekehrung begleitet haben soll. Das fünfte Buch zeigt insbesondere die progressive Vermehrung der Wundergeschichten. Diese legendarischen Nachträge, welche ja Ribadeneira bei seinem langen Aufenthalte in Spanien wirklich aus der lokalen Tradition geschöpft haben mag, bilden aber keineswegs das einzige Plus; neben ihnen stehen verschiedene Ausführungen ganz unverfänglicher Art, welche teilweise auf eigenen, neuen Informationen des Biographen und teilweise auf den Arbeiten von Polanco und Maffei beruhen.

Dass Ribadeneira diese Werke seiner beiden Zeitgenossen benützt hat, wird durch einzelne Entlehnungen dargetan; so entnimmt er ihnen Angaben über das siebentägige Hungern Iñigos in Manresa, über seine Krankheit und die Dauer des dortigen Aufenthaltes, die Wiederholung der Schlangenvision in Paris und Rom, die Geldsendungen aus Antwerpen; er benützt die Erwägungen Polancos über die Applikation der persönlichen Erlebnisse des Meisters auf die Studienordnung der Gesellschaft und andere kleinere Züge. Auf die Rechnung des Wettstreites mit Maffei ist es wohl auch zu setzen, wenn Ribadeneira bei allen möglichen Anlässen seine Eigenschaft als Augenzeuge und Vertrauensmann Loyolas hervorhebt, an Stellen, wo er es bei der ersten Ausgabe unterlassen hatte. Die Konkurrenz mag ihn besonders angeeifert haben, nach Möglichkeit neues Material aller Art einzuführen, so einige Bruchstücke von Briefen und Aufzeichnungen Loyolas, Ausführungen früher nur angedeuteter Vorgänge, ganze Partien mit Er-

örterungen über die Eigenart und die Fortschritte des Ordens und verschiedene andere Informationen, deren Aufzählung und Provenienznachweis eine besondere Monographie beanspruchen würde. Da Maffei insbesondere das biographische Moment betonte, suchte Ribadeneira zugleich auch die noch fehlende Ordensgeschichte der ersten Periode zu verkörpern und er siegte vielleicht eben mit Hilfe dieses Vorzuges.

Unser Interesse wendet sich vornehmlich der Frage zu, ob Ribadeneira bei der zweiten Ausgabe seine Hauptquelle, die Selbstbiographie Loyolas, einer neuerlichen Durchsicht unterworfen habe. Dies scheint wirklich der Fall gewesen zu sein. Bereits in der Einleitung schenkt er ihr eine längere Würdigung und legt Gewicht darauf, dass er sich in ihrem Besitze befinde, was erst nach der Vinkulation der Handschriften besonders erwähnungswert geworden war. Einige neue Einzelnheiten aus den Bekenntnissen Loyolas, durch welche sich die zweite Ausgabe vor der ersten auszeichnet, können wohl ebenso gut aus Maffei, wie aus der gemeinsamen Quelle stammen, aber andere kann man nur auf eine nachträgliche Benützung der Selbstbiographie zurückführen. So die im 7. Kapitel nachgeholte Behauptung Loyolas, er habe bis zu seinem 62. Jahre keine solche Erleuchtung, wie die eine in Manresa, erhalten, oder im 13. Kapitel die Anführung der Kirche Santa Maria a Mari in Barcellona. An einer anderen Stelle korrigirt Ribadeneira, derselben Quelle folgend, seine falsche Zahl der im Kerker von Alcala verbrachten ersten Tage. Wir sehen, dass er sein Exemplar der Autobiographie auch in den späteren Jahren nicht unbenützt liess, und dass diese wertvolle Quelle damals noch nicht ganz in das Dunkel der Archive verbannt war. Aber in der Folgezeit geschieht es für eine geraume Periode. Die Erzählung Loyolas tritt vor anderen Quellen ganz in den Hintergrund.

Am Ende des 16. und in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts war die Beatifizirung Loyolas an der Tagesordnung und die zahlreichen Depositionen der Zeugen brachten ein so reiches, wenn auch bedenkliches Material, dass die Biographen der folgenden Zeit vornehmlich mit seiner Verarbeitung beschäftigt waren und auf die bereits tüchtig ausgebeuteten eigenen Zeugnisse des Heiligen fast gänzlich vergassen. Aus dieser Vergessenheit wurde unsere Quelle erst im 18. Jahrhundert durch die Bollandisten hervorgeholt. Um das grosse literarische Denkmal, welches zu Ehren des Ordensgründers in dem letzten Julibande der Acta sanctorum erscheinen sollte, erwarben sich besonders die niederländischen Brüder Ignatius und Johannes Pinius (Du Pin) die grössten Verdienste. Der erste forschte in den Archiven nach neuem Material, der andere verarbeitete es in einem Commen-

tarius praevius, der den Heiligenakten angeschlossen werden sollte. Als eigentliche Acta wurden nur zwei Aufzeichnungen abgedruckt: die Biographie Ribadeneiras nach der zweiten lateinischen Fassung[1]) und als Acta antiquissima die Selbstbiographie Loyolas[2]), welche somit im Jahre 1731 zum erstenmal der Öffentlichkeit übergeben wurde. In dem § 960 des Commentarius praevius geben die Herausgeber Rechenschaft über dieselbe. Die Aufzeichnung Gonçalves lag ihnen in der spanischen Urform vor, in der oben beschriebenen vermutlichen Originalhandschrift, und daneben auch in einem zweiten Exemplar, das die Denkschrift von Gonçalves über die Entstehung der Arbeit enthielt. Der Charakter der ganzen Sammlung gebot aber eine lateinische Form; zu diesem Zwecke benützten die Herausgeber die alte Übersetzung Codrettos und versahen sie nur an Zweifel erregenden Stellen mit kurzen Mitteilungen aus dem spanischen Originaltext, über dessen Beschaffenheit sie auch sonst einige Bemerkungen einschalteten. Als Einleitung zu dem Abdrucke wurde die Denkschrift von Gonçalves in lateinischer Übersetzung benützt.

In dieser Form wurde dies merkwürdige Schriftstück der gelehrten Welt übergeben, aber zunächst waren es nicht die Historiker der Jesuiten, wie Fluvia, Mariani oder Genelli, welche die allgemeine Aufmerksamkeit auf dieses Werk zu richten wussten, sondern Leopold v. Ranke. In seiner „Geschichte der Päpste" gab der Grossmeister unserer Wissenschaft dem Edelstein die richtige Fassung und Beleuchtung und legte die Bekenntnisse seiner psychologischen Erkenntnis des Heiligen zu Grunde. In der Folgezeit scheint auch der Orden die singuläre Bedeutung der Quelle erkannt zu haben. Im Jahre 1873 veranstaltete der Jesuit De Guilhermy in Paris einen, jetzt ganz vergriffenen Sonderdruck des Textes der Acta Sanctorum und alle folgenden Geschichtschreiber des Ordens, wie Kreiten, Nieuwenhoff, Watringant u. a. räumten der Urquelle in ihren Ausführungen den ersten Platz ein. Von der anderen Seite widmeten wiederum Ritter und Gothein der Selbstbiographie einige schöne Betrachtungen und in neuester Zeit liess H. Böhmer unter dem Titel „Die Bekenntnisse des Ignatius von Loyola" eine deutsche Übersetzung erscheinen[3]), welche wohl geeignet ist, dem Werke eine Popularität zu verschaffen, wenn sie auch durch die gar zu flotte Verdeutschung den ruhigen Grundcharakter der Auf-

[1]) Zur Herstellung des Textes dienten die Ausgaben von Antwerpen (1587) und Köln (1602).

[2]) Sie umfasst die Seiten 635—654 des Bandes.

[3]) Leipzig 1902. Die englische Übersetzung ‚The Testament of J. L. London 1900' war mir nicht zugänglich.

zeichnung etwas verwischt. Diese Übersetzung ist ebenso wie die vorliegende Studie noch auf der bollandistischen Edition begründet, aber in absehbarer Zeit wird man wohl auch eine Ausgabe des spanischen Originals besitzen. Böhmer hat in seiner Vorrede nicht mit Unrecht die Existenz des spanischen Textes in Erwägung gezogen; als er schrieb, war bereits in der Einleitung zu den Briefen Nadals jene oben benützte Beschreibung der vatikanischen Handschrift erschienen und nun stellt der Orden auch ihre Ausgabe in Aussicht[1]). Trotzdem wir also in derselben eine neue Grundlage für die ganze Frage zu erwarten haben, wurde diese Studie doch nicht zurückgehalten, da sie vielleicht der neuen Edition eben einige Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen vermag.

3. Der Text der Acta Sanctorum.

Die Grundlage des einzigen bisher veröffentlichten Textes ist also die alte, bereits durch Nadal nachgeprüfte Übersetzung Codrettos. Ihre Herausgeber, die Brüder Pinius, unterliessen es jedoch nicht, auch das spanisch-italienische Original zum Vergleich heranzuziehen, und setzten an vielen Stellen, wo ihnen die Übersetzung nicht treffend erschien, in Rand- und Schlussnoten die betreffenden Worte desselben hinzu. Wir erhalten dadurch nicht nur einige wertvolle Korrekturen, sondern können uns auch teilweise über die Sorgfalt und Kenntnisse des Übersetzers ein Bild machen. Dasselbe ermöglicht auch eine andere Publikation. Der spanische Quellenforscher F. Fita, S. J., veröffentlichte in dem 33. Bande des „Bolletin de la Real Academia de Historia" (1898) in Madrid eine sorgfältige Abhandlung über die inquisitorischen Prozesse gegen Loyola in Alcala und druckte bei dieser Gelegenheit nach Mitteilungen seiner Ordensbrüder einige Seiten des spanischen Textes der Autobiographie aus der vatikanischen Handschrift ab. Es sind die §§ 56—63 der Acta Sanctorum, welche hier im Urtext vorliegen und zur Nachprüfung der alten Übersetzung, sowie der bollandistischen Ausgabe derselben benützt werden können.

Annibal du Coudray war kein Spanier; es ist nicht zu verwundern, dass er sich sprachliche Fehler zu Schulden kommen liess. So übersetzt er im § 38 „muchacho" (Jüngling) mit „monachus", oder er gibt die Erwähnung, Loyola habe vor dem Kampfe „con uno de aquellos de sus compañeros en las armas" gebeichtet, wieder mit „uni nobilium, cum quo saepe armis contenderat, confessionem criminum fecit, ac ille vicissim ipsi". Das sind also wirkliche Fehler; sie scheinen aber keineswegs zahlreich zu sein. Häufiger bemerken wir, dass die

[1]) Monumenta Ignatiana. I. 8.

gar zu freie Übersetzung wertvolle Einzelheiten des Originals verwischt. So übersetzt er die Mitteilung von der Herzensdame Iñigos: „non era condesa ni duquesa, mas era su estado, mas alto que ninguno destas" mit dem farblosen „illustris admodum et praecipuae nobilitatis mulier"[1]). Oder er sagt in § 53 einfach, die Tätigkeit Loyolas hätte in Alcala Aufsehen gemacht, wogegen das Original auch „e por toda aquella tierra" hinzufügt. Die Inquisitoren des Originals „hizieron nada" nach der ersten Information über Iñigo; der lateinische Text sagt lakonisch „nihil repertum". Bei den schwierigeren Partien, wo die psychologische Analyse in gedrängten spanischen Andeutungen durchgeführt wurde, musste sich Codretto oft zu schleppenden Umschreibungen herbeilassen. An einigen Stellen fühlte er sich sogar bewogen, einige erklärende Worte aus Eigenem hinzuzufügen; so erklärt er in § 80, was unter einer Bursa zu verstehen sei, oder an anderer Stelle, wo er die Lage des Klosters Montserrat beschreibt. In einem Falle bereichert Codretto die Erzählung scheinbar mit Hilfe einer lokalen Tradition, wenn er behauptet, der verwundete Held habe in Pamplona im selben Hause wie vordem gelegen und sei von den besten Ärzten des französischen Heeres gepflegt worden. Im Gegensatz zu diesem Plus sind auch einige Auslassungen zu konstatiren; in dem § 60 fehlt die Erwähnung von dem Beichtvater, der Loyola im Kerker besonders oft besucht haben soll; im § 63 die Notiz von der Gewohnheit Iñigos, alle, auch hochstehende Personen mit „vos" anzusprechen. Diese und eventuell andere Auslassungen müssen aber keineswegs alle nur Codretto zur Last gelegt werden; sie konnten bereits durch einen Kopisten seiner spanischen Vorlage gemacht worden sein. Denn es ist anzunehmen, dass dem Übersetzer nicht das Original, sondern ein anderes Exemplar vorgelegen ist; wenigstens machen es einige Varianten in den Eigennamen wahrscheinlich[2]).

Die Übersetzung hat also ihre Schwächen, welche jedoch nicht bedeutend sind. Eine andere Frage ist es aber, wie weit die Bollan-

[1]) Hier mag eine sachliche Glosse gestattet werden. Die jesuitischen Biographen waren eifrig bemüht, diese nur allgemein angedeutete Minne Iñigo's gründlicher zu beleuchten. Stewart Rose denkt an Juana von Neapel, Genelli deutet vorsichtig auf die Witwe Ferdinands des Katholischen, Germaine de Foix. Die letztere Meinung findet fast allgemeine Billigung. Wäre es aber nicht besser und der Gemütswelt des romantischen Junkers ganz entsprechend, wenn wir überhaupt nur an eine Prinzessin in genere, an ein erdachtes Wesen aus dem Reiche der Luftschlösser denken würden, umsomehr als Loyola selbst diese Gedanken überhaupt als leeren Wahn und traumhaftes Fantasiespiel bezeichnet?

[2]) So § 44 Manes statt Nugnez; § 64 St. Stephanus statt St. Juan § 84 statt 15 Tage 25.

disten mit ihren Glossen diesen Mängeln nachgeholfen haben. Nach den acht bei Fita im spanischen Urtext gebotenen Seiten zu urteilen, erscheint ihre Arbeit recht sorgfältig, und dieser Eindruck wird durch den Umstand verstärkt, dass die Glossen sich oft auch auf ganz unbedeutende Ungenauigkeiten beziehen. Ganz ohne Versehen kann eine solche Arbeit wohl selten durchgeführt werden; wir sehen, dass die zwei oben angeführten Auslassungen der Übersetzung auch von den Herausgebern übersehen worden sind, trotzdem in ihrer Vorlage der volle Text war. Einmal korrigirten sie auch ohne Anlass[1]) und ihre Einteilung der zusammenhängenden Erzählung in 101 Paragraphe ist in vielen Fällen recht unglücklich getroffen, da sie den Sinn zerreisst.

Ein grosser Vorteil wird es jedenfalls für die Forschung sein, wenn wir uns des Originaltextes bedienen werden können, aber gar zu bedeutende neue Aufschlüsse dürfen wir von demselben doch nicht erwarten. Denn die eben aufgezählten Einzelnheiten ausgenommen, muss die in den Acta Sanctorum gebotene Ausgabe, wenigstens für den Inhalt der Erzählung, als recht zuverlässig betrachtet werden. Aber es wurde die Befürchtung ausgesprochen, ob dieser Text nicht etwa verstümmelt sei und nur einen Teil der Denkwürdigkeiten wiedergebe. Das wäre ein schwerwiegender Vorwurf und derselbe ist insbesondere deswegen gründlich zu untersuchen, da er auch durch die Veröffentlichung der vatikanischen Handschrift nicht ohne weiteres gelöst werden müsste, indem die Originalität dieser Handschrift kaum über alle Zweifel erhaben ist und sie auch als eine verstümmelte Kopie angesprochen werden könnte.

In der Einleitung zu seiner Übersetzung kommt H. Böhmer zu dem Schlusse, dass uns in den Acta antiquissima nicht der ganze Text der Selbstbiographie vorliegen dürfte; der erste, die weniger heilige Jugend Iñigo's enthaltende Teil, soll aus Rücksicht auf den erbaulichen Zweck der Aufzeichnung unterdrückt worden sein. Böhmer stellt sich die Sache wohl als eine einfache Abtrennung der Anfangspartie vor und stützt seine Annahme auf die folgenden Gründe. In seiner Denkschrift, wo er die Entstehung des Werkes schildert, sagt Gonçalves, Ignatius habe ihm „totam suam vitam, liberiorem etiam vivendi licentiam in juventute clare et distincte" erzählt[2]). Wir müssen also eine komplete Biographie, welche auch die Jugendjahre umfassen

[1]) In § 62, wo sie bei der Erwähnung der wissenschaftlichen Bildung Iñigo's ‚ellos' statt dem richtigen ‚ellas' gelesen haben und darum selbst den Sinn missverstehen mussten.

[2]) Der spanische Text soll nach Astrain l. c. 13 lauten: ‚toda su vida y les traversuras de mancebo clara y distintamente'.

würde, erwarten. In dem uns vorliegenden Texte finden wir jedoch, dass Loyola seine Jugend in einem einzigen allgemeinen Satze abtut, um dann gleich zu den Ereignissen des Jahres 1521 überzugehen. Der Anfang des Textes lautet nämlich: „Ad annum usque vigesimum sextum fuit huius mundi vanitatibus deditus, praecipue vero armorum exercitio delectabatur, magno et inani desiderio ductus honoris comparandi. Itaque cum in arce esset Pampelonica etc". Darum entnimmt Böhmer, dass eine Verstümmelung der Aufzeichnung anzunehmen sei, eine Annahme, welche auch sonst die Glaubwürdigkeit des Ganzen erschüttern müsste.

Wenn wir zu der kritischen Würdigung dieser Frage übergehen, müssen wir uns an erster Stelle vor Augen halten, dass der mitgeteilte erste Satz keine Neuschöpfung, durch welche etwa die Herausgeber den ausgelassenen ersten Abschnitt der Aufzeichnung ersetzt hätten, sein kann. Denn die vatikanische Handschrift fängt auch mit den Worten: „Hasta los 26 años de su etad" an und ebenso die lateinische Übersetzung aus dem Besitze Nadal's. Auch aus der Erwähnung Polanco's über das Alter Loyola's, welche unten noch zu besprechen sein wird, ersehen wir, dass sich die Altersangabe von 26 Jahren am Anfange der Aufzeichnung befand. Wir müssen also annehmen, dass die vorausgesetzte Verstümmelung erst nach dem ersten Satze vorgenommen werden konnte. Zwischen demselben und dem gewiss recht unvermittelt hinzugesetzten „itaque" der folgenden Erzählung könnte man wohl eine kurze oder ausführliche Schilderung der Jugendjahre leicht einsetzen. Eine solche Erzählung hätte aber sicherlich nicht durchwegs nur Anstössiges enthalten. Es mussten dort wenigstens einzelne Nachrichten vorkommen, welche bei dem lebhaften Interesse, das man in dem Orden allen Teilen des Lebens von Loyola entgegentrug, von den ersten Geschichtschreibern sicherlich benützt worden wären. Denn die leitende Stellung Ribadeneira's und Polanco's im Orden verbürgt uns, dass ihnen der unverkürzte Text der Aufzeichnung bekannt war.

Bei der Durchsicht des ersten Kapitels von Ribadeneira sehen wir jedoch, dass dort nach der Anführung des Alters und der allgemein bekannten Abstammung Iñigo's gleich von der ritterlichen Ruhmessucht und dem Aufenthalt am königlichen Hofe nur auf Grund der kurzen Angaben der Selbstbiographie[1]) gesprochen wird und dass

[1]) Seinen Aufenthalt am Hofe erwähnt Ignatius selbst aber erst im § 53 der Erzählung. Die Namen der Eltern und die Zahl der Gebrüder wurden durch eine Anfrage des Provinzials von Castilien in der Heimat Loyola's auf Befehl des Ordengenerals für Ribadeneira ermittelt. Siehe darüber unten.

sich daran ebenfalls ohne Übergang gleich die Schilderung der Katastrophe von Pamplona anschliesst. Ribadeneira hat also für seine Biographie keinen anderen Text herangezogen als den, welcher auch uns vorliegt.

Etwas ausführlicher ist die Schilderung der Jugendjahre bei Polanco. Dort findet sich das freie Leben Iñigo's am königlichen Hofe und in der Gefolgschaft des Herzogs Antonio Manrique von Najara, kurze Episoden, welche seine Besonnenheit in der Schlichtung von Streitfällen in der Provinz, seine Uneigennützigkeit bei der Plünderung der Stadt Najara und sein auch in den Jahren des weltlichen Strebens der Kirche ergebenes Gemüt kennzeichnen. Aber auch dieses Plus entstammt keineswegs dem etwa verlorenen Teile der Selbstbiographie. Wäre dies der Fall, so würde Polanco wohl kaum den Fehler begangen haben, Loyola als einen Knaben in die Dienste Manrique's ziehen zu lassen, in welche derselbe ehestens im Jahre 1517 eintreten konnte, als er bereits ein wechselvolles Leben bei dem Contador mayor von Castillien, Juan Velasquez, durchgemacht hatte, von welchem Polanco augenscheinlich nichts bekannt war. Die Nachrichten Polanco's entstammen eben nicht der Autobiographie, sondern tragen im Gegenteil grösstenteils den gemeinsamen Charakter einer lokalen, navarresischen Tradition, wie man sie eben in dem zweiten Jahrzehnt nach dem Tode des Ordensstifters zu sammeln anfing. Schon ihre Anordnung ist so verworren, wie sie in einer einheitlichen Erzählung kaum vorkommen dürfte; den lokalen Ursprung bestätigt insbesondere der Umstand, dass Polanco eine ausführliche Beschreibung des Krieges um Pamplona bietet, welche mit den Angaben der Autobiographie Loyola's nicht in allem übereinstimmt und weit reicher ist. Einzelne Stellen weisen direkt auf chronikalische Aufzeichnungen von Navarra, welche auch von späteren Geschichtsschreibern wie Mariana benützt wurden. Auf mündliche Mitteilungen, welche Ignatius selbst Polanco im Gespräche gemacht haben mochte, dürfte hingegen die Erwähnung der angebornen Frömmigkeit und des Abscheues vor dem Fluchen zurückgehen, aber kein Teil der Erzählung ist solcher Art, dass wir ihn den angeblich unterdrückten Abschnitt der Autobiographie zu vindiziren vermöchten. Dabei finden wir aber bei Polanco und bei dem auf ihm fussenden Maffei eine so drastische, wenn auch ganz flüchtige Charakteristik des weltlichen Vorlebens Loyola's, so dass wir wenigstens für die Zeiten Mercurian's kaum geneigt sein werden, eine Verstümmelung der Bekenntnisse Loyola's anzunehmen[1]). Und diese Empfindung verstärkt sich noch

[1]) Vielleicht war aber eben diese Freimütigkeit der Grund, warum der fol-

mehr, wenn wir Absicht und Zweck, welchem die Lebensbeschreibung Loyola's dienen sollte, schärfer in das Auge fassen. Handelte es sich ihm überhaupt darum, eine vollständige Schilderung seiner Schicksale zu bieten und wurde er um eine solche gebeten? Nein. An zwei Stellen seiner Denkschrift sagt es Nadal ausdrücklich, er und seine Genossen hätten den Meister um die Darstellung des göttlichen Waltens in seinem Leben seit seiner Konversion gebeten[1]) und erwähnt mit keinem Worte, dass Loyola mehr getan hätte. Der Meister sollte ihnen vornehmlich die Genesis seines Heiligwerdens schildern, und von diesem Gesichtspunkte aus lässt sich es vollkommen erklären, dass er die verlangte Erzählung mit der einfachen Erwähnung seines weltlichen Sinnes vor der Konversion anfing, ohne über die bedeutungslosen Jahre der Jugend viele Worte zu verlieren.

Wie verhält sich aber diese Erklärung zu der ausdrücklichen Angabe von Gonçalves, Loyola hätte sein ganzes Leben und auch die lockere Lebensweise der Jugend in der Erzählung inbegriffen? Schon Böhmer hat mit Recht den Gedanken abgelehnt, dass Gonçalves etwa diese Partie nur zugehört aber nicht mitgeschrieben hätte[2]); die eigenen Worte des portugiesischen Jüngers bürgen uns für seine Sorgfalt im Festhalten eines jeden Wortes des Meisters. Wir müssen also die Stelle bei Gonçalves etwas weniger streng interpretiren. Es ist ja kein Zweifel, dass Loyola dem jungen Vertrauensmann nicht das ganze Leben, sondern nur den bis zur definitiven Ordensgründung reichenden Teil erzählt hat; die ganze folgende Gruppe der wichtigsten Jahre blieben ausserhalb des Rahmens, so dass man schon von diesem Gesichtspunkte aus die Worte „totam vitam" nicht ernst zu nehmen braucht. Bei der ausdrücklichen Anführung der freieren Lebensführung in der Jugend braucht man hingegen keineswegs nur auf den einzigen Einleitungssatz zu sehen, sondern kann sie auch auf die verstreuten gelegentlichen Bemerkungen in Kontexte stützen. Das Bekenntnis des greisen Ordensgenerals, er habe in seinen jungen Jahren von der Huld hoher Damen geträumt, ihnen zu Ehren Lanzen gebrochen und Wortspiele geschmiedet, einer verzehrenden Eitelkeit und Ruhmbegier gehuldigt, mussten auch in ihrer Kürze auf den jungen Ordensmann einen um so bedeutenderen Eindruck gemacht haben, je mehr er ge-

gende General Aquaviva die zurückhaltendere Schrift Ribodeneiras gegenüber Maffei begünstigte und ihre Verbreitung unterstützte.

[1]) „Quemadmodum ab initio suae conversionis illum Dominus gubernasset" und „quemadmodum Dominus te instituerit ab initio tuae conversionis". AA. SS. 960.

[2]) Der Gedanke wird noch neuerlich, aber mit keiner genügenden Begründung von Astrain, l. c. 6 angeführt.

wohnt war, Ignatius als einen lebenden Heiligen anzusehen, der in seiner wortkargen Weise sonst nur selten über seine Vergangenheit etwas verlauten liess. So ist es ganz begreiflich, dass Gonçalves diese Geständnisse als einen besonders wertvollen Bestand seines Werkes gleich in der Vorrede hervorheben wollte. Wenn wir also diese Erwägungen zusammenfassen, müssen wir gestehen, dass kein ernstlicher Grund vorliegt, den Text der Acta Sanctorum für einen Torso zu halten, oder der künftigen Ausgabe des Originals, die voraussichtlich nicht viel mehr enthalten wird, dasselbe Misstrauen entgegenzubringen.

4. Kritische Würdigung des Werkes.

In den vorangehenden Abschnitten haben wir die Aufzeichnung, welche uns beschäftigt, durchwegs als eine Selbstbiographie, als ein eigenstes Werk Loyola's angesprochen. Um dies rechtfertigen zu können, müssen wir den literarischen Anteil von Luys Gonçalves genauer feststellen. Der junge Mann ist keineswegs als ein blosser Schreiber zu betrachten; schon der Umstand, dass er sein Gedächtnis in Anspruch nehmen musste, um die flüchtigen Aufzeichnungen über die einzelnen Audienzen zu einer zusammenhängenden Erzählung umzugestalten, entkleidet seine Tätigkeit jedes rein mechanischen Charakters. Er betonte zwar selbst sein Streben, das Gehörte ganz wortgetreu wiederzugeben und wir haben keine Ursache, ihm nicht zu glauben, aber ein Blick auf die Erzählung selbst belehrt uns, dass wenigstens zwei grosse Änderungen sein Werk waren, nämlich die italienische Übersetzung der letzten Partie und die objektive Fassung des Ganzen.

Es ist nicht anzunehmen, dass Ignatius seine Erlebnisse durchgehends in dritter Person erzählte. Die Umkleidung der subjektiven Bekenntnisse in die Form einer historischen Darstellung ist sicher auf die Rechnung von Gonçalves zu setzen. Hingegen ist es keineswegs ausgeschlossen, dass Loyola eine solche Änderung nicht gewünscht hätte; sie entsprach gewiss dem erbaulichen Zwecke, für den das Ganze bestimmt war, mehr, als das im Grunde etwas anmassliche Wesen einer Selbsterzählung. Auch in späteren Zeiten noch wehrte man sich manchmal gegen die Form der eigenen Selbstverherrlichung durch verschiedene Umgehungen. Die unaufrichtige und unbequeme Fassung der Memoiren Sully's ist das bekannteste Beispiel dieser Art. Für die objektive Fassung von Memoiren hatte man aus der Antike beliebte Vorbilder.

Die Umformung dürfte also wohl mit der Zustimmung des Erzählers geschehen sein und Gonçalves hat es gut getroffen, den ruhigen Ton der einfachen Historie durchzuführen, ohne die sich oft über-

stürzende und ungleichmässige Stimmung der stückweisen Erzählung ganz zu verwischen. Er selbst bleibt fast durchwegs hinter den Zeilen und tritt nur in seltenen Fällen aus der passiven Rolle des Zuhörers und Schreibers hervor. Solches geschah erst, als Loyola im § 56 behauptete, von Barcellona nach Alcala im Jahre 1526 allein aufgebrochen zu sein; da konnte sich Gonçalves nicht enthalten und setzte, auf seine sonstigen Kenntnisse über diese Vorgänge sich stützend, aus eigenem hinzu „tametsi jam tum socios aliquos (ut opinor) haberet" [1]). An einer anderen Stelle (§ 96) erzählte Ignatius von der Vision, welche ihm in der Campagna vor dem Einzuge nach Rom zuteil wurde, in einer anderen Weise, als es bereits vordem durch seinen damaligen Reisegenossen Laynez in den Kreisen der Gesellschaft verbreitet wurde. Gonçalves machte ihn also, wie seine Aufzeichnung zeigt, auf diesen Unterschied aufmerksam und bewog ihn zu einer nicht ganz befriedigenden Erläuterung. Die gleich darauf folgende Bemerkung, Loyola habe auch bei anderen Vorfällen der Erzählung das Zeugnis von Laynez angerufen [2]), lässt vermuten, dass bei der Niederschrift vielleicht einige ähnliche Bemerkungen von Ignatius unter den Tisch fielen. Dieselben mögen jedoch bei der Erzählungsweise des Meisters recht selten gewesen sein, denn Gonzalves rühmt ja selbst die seltene Kunst Loyola's im Erzählen, welche Fragen und Bemerkungen von Seiten des Zuhörers ganz unnötig machte.

Das gilt aber keineswegs von den letzten zwei Absätzen der Aufzeichnung, welche ein ganz anderes Gepräge als die vorhergehende Geschichte tragen. Diese zwei Paragraphen bilden gewissermassen einen Nachtrag, der durch die Wissbegierde von Gonçalves hervorgerufen wurde, was dieser auch bei der Niederschrift gar nicht zu verwischen suchte. Loyola hat seine Erzählung mit den ersten Episoden des römischen Aufenthaltes beendigt und für das Weitere auf Nadal verwiesen. Da wandte sich aber Gonçalves an ihn mit der nachträglichen Frage über die Entstehung der Exerzitien und Konstitutionen und veranlasste den Meister dadurch noch zu einer kurzen Nachtragssitzung in später Abendstunde, in welcher ihm Loyola über die gewünschten Fragen einige recht allgemeine Aufklärungen gab, die sorgfältig gehüteten Aufzeichnungen seines geistigen Tagebuches zeigte, aber die Erlaubnis zu einer Benützung derselben ver-

[1]) Der spanische Text nach Fita l. c. 516 „aunque ya tenia algunos compañeros, segun creo".

[2]) Er meinte wohl den bereits öfters erwähnten Brief vom Jahre 1547, dessen Verhältnis zu der Selbstbiographie zu bestimmen wohl wichtig wäre, wenn sein Text vorliegen würde.

weigerte. Über diesen Vorgang berichtend, konnte Gonçalves die im Ganzen unpersönliche Erzählung mit dem subjektiven Satze beschliessen „Optabam ego chartas illas omnes constitutionum legere, eumque rogavi, ut eas tantisper mihi permitteret habendas: ipse vero noluit".

In diesen zwei letzten Abschnitten tritt also Gonçalves unbestritten als der eigentliche Autor auf; aber eben der Nachdruck, mit welchem er diese seltenen Momente seiner aktiven Teilnahme an der Erzählung hervorhebt, bestärkt uns in der Annahme, dass es in dem übrigen Teile wirklich nur Loyola selbst ist, welcher zu uns, wenn auch in einer etwas umgekleideten Form, spricht, und dass die Bezeichnung als Autobiographie nicht ungerechtfertigt ist.

An diese Fesstellung schliesst sich eine andere Erwägung an, nämlich das Bedenken, wie weit Loyola am Ende seiner Tage noch im Stande war, sein Vorleben richtig zu überschauen und wiederzugeben. Als Ausgangspunkt zu ihrer Beantwortung mag uns ein summarisches Werturteil Ribadeneira's dienen. In dem Briefe an Nadal äussert sich derselbe ausführlicher über die Erzählung, „welche fast durch den eigenen Mund von Ignatius entstanden war" und meint, der Meister „sei zwar in dem Wesentlichen sehr getreu, in den Einzelnheiten verschiedener Begebenheiten aber zu kurz gewesen, und bei den Zeitangaben habe ihm in seinem hohen Alter das rechte Gedächtnis gefehlt" [1]).

Also neben anerkennenden Worten ein schwerwiegender Vorwurf: Unzuverlässigkeit der Zeitangaben. Kann derselbe wirklich nachgewiesen werden, so ist er allein im Stande, den Wert der ganzen Selbstbiographie sehr herabzudrücken. Denn wo das chronologische Gerüste mangelt, dürfen wir auch eine festgefügte Ausbauung von Ursache und Folge in der Lebensentwicklung kaum voraussetzen. Um die Berechtigung des Vorwurfes prüfen zu können, müssen wir also die wichtigeren Daten, auf welchen Ignatius seine Erzählung aufgebaut hatte, einer wenn auch ganz flüchtigen Musterung unterwerfen.

Die Zeit der Belagerung von Pamplona (20 Mai 1521) als bekannt voraussetzend, erwähnt Loyola zuerst den darauf folgenden Tag des heil. Johannes sowie das Petri und Paulfest (Ende Juni) als Tage der höchsten Krise in seiner Krankheit. Am 24. März 1522 verweilt er in Montserrat und gibt den darauf folgenden Aufenthalt in Manresa auf ein nicht ganzes Jahr an. In den

[1]) „Lo que se scrivió casi por boca de N. P.; el qual, aunque en la substançia fué fidelíssimo, en los particulares de algunas cosas es corto, y en la relaçion de los tempos ya a la postre de su vejez le faltava la memoria". Brief vom 24. Oktober 1567 in den Epistolae Nadal. III. 540.

ersten Monaten des Jahres 1523 ging er nach Barcellona, um von dort nach einen etwa zwanzigtägigen Aufenthalt, nach Italien abzusegeln. Alle diese Angaben könen durch keine anderen Quellen kontrolirt werden, sie wurden auch von Ribadeneira ohne Zweifel angenommen. Zu Ostern des Jahres 1523 (Anfang April) will Iñigo in Rom gewesen sein: der Umstand, dass er den Papst Hadrian VI. gesehen hatte, bestätigt wenigstens die Wahrscheinlichkeit dieser ebenfalls unwidersprochenen Angabe. In die folgenden Monate desselben Jahres verlegt er ohne nähere Angaben seinen Aufenthalt in Venedig, die Pilgerfahrt nach dem Heiligen Lande, von wo er auf einer beschwerlichen Winterfahrt zurückkehrend, die Monate November und Dezember auf die Fahrt von Cypern verwandte, um Mitte Jänner 1524 wieder in Venedig zu erscheinen. Diese Angaben stimmen mit einer anderen, Aufzeichnung Loyolas zusammen, welche die Gewähr der Gleichzeitigkeit zu bieten scheint. Ribadeneira führt nämlich im XI. Kapitel des ersten Buches seiner überarbeiteten Auflage einen eigenhändigen Commentariolus Jñigos an, welcher nach seiner Behauptung bereits zur Zeit der Jerusalemreise entstanden war[1]) und Ribadeneira erst nach der ersten Ausgabe des Buches zu Gesicht kam. Es scheint nur eine kurze, gelegentliche Notiz über die denkwürdigste Begebenheit der ersten Lebensperiode gewesen zu sein. Ignatius verzeichnete darin die wichtigsten Daten seiner Reise: am 14. Juli 1523 verliess sein Schiff Venedig und kam am 31. August in Jaffa an. Am 4. September gelangten die Pilger in die heilige Stadt. Bei den Gesprächen mit Gonçalves scheint sich Loyola dieser Notiz nicht mehr erinnert zu haben, da er keine von den Daten anführt, aber sie passt in seinen oben angeführten chronologischen Rahmen so genau, dass sie demselben als Bestätigung dienen kann.

Der folgenden Zeiten wusste sich Ignatius nur mehr summarisch zu errinnern. Er behauptete in der Fastenzeit des Jahres 1524 nach Barcellona zurückgekehrt zu sein und dort zwei Jahre hindurch studirt zu haben; daraus meinte er schliessen zu müssen, dass seine Ankunft in Alcala, deren Datum ihm nicht mehr gegenwärtig war, am Anfange des Jahres 1526 stattgefunde habe; seinen Aufenthalt in dieser Universitätsstadt schätzte er auf fast anderthalb Jahre (§ 57). Auch diese Berechnung stellt sich als im wesentlichen richtig heraus; das älteste erhaltene Schreiben Iñigo's, stammt aus Barcellona vom Ende des Jahres 1525 und auf Grund eines anderen selbständigen Materials,

[1]) Ribadeneira sagt darüber „Nam vel ex hac tam diligenti dierum observatione et curiosa annotatione temporis facile conjici potest, quanta Ignatii jam tum esset in Deum pietas, quanta in consiliis factisque omnibus meditatio".

der Inquisitionsprozesse, welche von Serrano y Sanz und von Fita herausgegeben worden sind, kann festgestellt werden, das er in Alcala von den ersten Monaten 1526 bis Juli 1527 weilte. Auch die Reihenfolge der Erlebnisse in der Stadt, welche Loyola ohne bestimmte Daten erzählt, erweist sich nach dieser Quelle als zutreffend, insbesondere die Bemerkung, dass während seiner Gefangenschaft in Alcala Philipp II. geboren wurde (21. Mai 1527). Dieser Vorfall blieb Ignatius besonders fest im Gedächtnis eingeprägt und ebenso die sichere Errinnerung, dass er etwa in dem folgenden Februar nach Paris gelangte. Er sagt selbst, dass man an diese zwei feststehenden Daten die früheren weniger bestimmten Angaben zeitlich anreihen könne[1]).

Die Art, in welcher er diese Berechnung aufstellt, zeigt uns deutlich, dass er sich für die Zeitangaben keiner älteren Aufzeichnungen bediente, sondern nur sein Gedächtnis anstrengend, die einzelnen Lebensperioden zeitlich zu umgrenzen uud aneinander zu reihen suchte und zwar mit den besten Erfolge. Sein erstes Schreiben aus Paris bezeugt uns wirklich, dass er am Anfange Februar in Paris eingetroffen war[2]).

Den darauf folgenden langen Aufenthalt in der Seinestadt behandelt Ignatius sehr kursorisch und ohne Angabe der näheren Daten; nur die Behauptung, dass er im Oktober 1528 regelmässig die Artistenkurse zu besuchen begann, entschlüpft ihm, und endlich die auch anderwärts gut beglaubigste Nachricht, dass er 1535 die Stadt verliess, um in die Heimat zurückzukehren. Aus der folgenden Zeit tritt nur ein Datum hervor, nämlich die Nachricht, dass die Genossen mit dem schon länger in Venedig weilenden Ignatius am Anfange des Jahres 1537 zusammen getroffen sind. Die Vorfälle der nächsten Jahre werden nur als Episoden, ohne einen ausgesprochenen chronologischen Rahmen behandelt, worauf die Erzählung mit den Anfägen der regelmässigen Tätigkeit in Rom beschlossen wird,

Wenn wir also die ganze Reihe der zeitlichen Angaben, welche Loyola in seinem Lebensabrisse bietet, mustern, bemerken wir wohl, dass nur wenige ganz scharf angegeben sind, aber keine einzige als unrichtig bezeichnet oder einem begründeten Zweifel unterworfen werden kann. Sie bilden noch heute das wichtigste Gerüst für alle Biographen und

---

[1]) Plus minus ad Februarium Lutetiam pervenit, anno ut ipse computat, vigesimo octavo supra millesimum quingentesimum. Cum esset in carcere Compluti, natus est princeps Hispaniarum. Ex quo indicio possunt omnes anni etiam praeteriti supputari‹ § 73.

[2]) Sein Brief vom 3. März 1528 in den Cartas I. Nr. 2; Mon. Ignat. I. 74.

Ribadeneira selbst hat sie durchgehends seiner Darstellung zu Grunde gelegt. Woher stammt also seine geringschätzige Bemerkung über die schwache Verlässlichkeit der Selbstbiographie im Bezug auf die Daten? Der Grund dazu dürfte wohl einzig in den zwei indirekten Angaben zu suchen sein, die Loyola über sein Geburtsjahr gemacht hat und welche Ribadeneira gänzlich verwerfen zu müssen meinte.

Ein sicheres Datum der Geburt Iñigo's kannte man auch zu Lebzeiten des Meisters im Orden nicht; Loyola scheint nicht Gewicht darauf gelegt zu haben und hat kein authentisches Zeugnis zurückgelassen. Bei seinem Tode meinte man aber wohl auf Grund gelegentlicher Bemerkungen annehmen zu können, dass er ein Alter von ungefähr 65 Jahren erreicht habe[1]). Dementsprechend musste es Ribadeneira befremden, wenn er in der Autobiographie weit niedrigere Zahlen fand. Er war, wie seine Einleitung zeigt, wahrscheinlich auf Grund der Bemerkung im § 10 der lateinischen Übersetzung, der Meinung, das dass Werk ganz aus dem letzten Lebensjahr des Meisters (August 1555—Juli 1556) stamme und sah, dass Loyola an der einen Stelle (§ 30) sein damaliges Alter auf 62 Jahre schätzt und im Eingange der Erzählung sogar die Schlacht von Pamplona in sein sechsundzwanzigstes Lebensjahr setzt. Es war nichts natürlicher, als dass er diese beiden Angaben verwarf, und sich über die Gedächtniskraft des Greises in Bezug auf Zahlen die schlechteste Meinung machte; die richtige Altersangabe suchte er vielmehr in den Familienkreisen des Gründers zu erfahren. Der Ordensgeneral Borgia schrieb selbst desswegen an den Provinzial von Castillien, er möge einen verlässlichen Mann von Oñate aus in die Heimat Iñigo's senden, um hier die Information über das Geburtsjahr und die Familie desselben zu holen[2]). Die Antwort ist nicht erhalten, aber aus einer Bemerkung von Polanco erfahren wir, dass es eine bereits greisenhafte Person, die Amme Iñigo's war, welche die im Orden herschende Ansicht, das Jahr 1491 als das Geburtsjahr Loyola's zu betrachten, bestätigte[3]). Ribadeneira stellte es also seiner Historie an die Spitze und schmückte es mit der Angabe der damals herrschenden Häupter der Christenheit aus. Der

[1]) Vgl. darüber insbesondere den Brief Ribadeneira's an Orlandini vom Jahre 1597, der durch A. Thijm publizirt wurde (Nog eens het geboorte jaar van den H. Ignatius van Loyola. Utrecht 1894).

[2]) A. Astrain, Historia de la Compañia de Jesús I. 7. Der Brief Borgia's ist vom 20. März 1571, woraus man schliessen könnte, dass eben diese Bedenken das Erscheinen der Schrift von Ribadeneira bis in das Jahr 1572 verzögert haben.

[3]) „Aliqui anno Nativitate Domini 1491 natum Ignatium censuerunt, qui eius nutricis sententiam secuti videntur“ Vita P. Ign. 9.

Orden brauchte für das Grabmal sowie für die Beatifikation eine feste Zahl; die Meinung Ribadenaira's wurde zu einer offiziellen erhoben und gilt seither bei den meisten Biographen,

Aber zu einer gänzlichen unbestrittenen Herrschaft ist sie niemals gelangt. Schon in der ersten Zeit erhoben sich gewichtige Stimmen dagegen, die eigenen Angaben Loyolas bei Seite stellend, aus weniger gesicherten Quellen sein Geburtsjahr bestimmen zu wollen. Der ehemalige Vertrauensmann Loyola's, Polanco war es, welcher von dem Anfangsworten der Selbstbiographie ausgehend eher geneigt war das Jahr 1495 als das richtige anzuerkennen[1]). Und diese Ansicht fand auch in der Folgezeit vielfach eine so bedeutende Aufmerksamkeit[2]), dass die Anhänger des Jahres 1491 sich seither bewogen fühlten, den Widerspruch mit der Sebstbiographie durch verschiedene Erklärungen zu überbrücken. So behaupteten die Bollandisten, Loyola habe sich mit der einen Angabe nur auf sein eitles Hofleben bezogen und von dem Eintritt in das ernstere Kriegswesen, der im 26 Jahr stattgefunden haben soll, eine neue Periode begonnen. Diese Annahme hat später F. Fita[3]) dokumentarisch zu stützen versucht, und zwar mit dem Nachweis, dass Iñigo, der nach dem im Jahre 1517 erfolgten Tode von Juan Velasquez in den Dienst des Herzogs von Nájera getreten, die folgenden vier Jahre nicht mehr zu dem eitel verbrachten Leben zählen wollte. Eine andere Erklärung bietet Böhmer, welcher das Ganze durch einen Hörfehler von Gonçalves aufgeklärt haben möchte[4]) oder A. Astrain, der anzunehmen bereit ist, Gonçalves habe den Irrtum dadurch verschuldet, dass er eine ausführlichere Erzählung Loyola's über seine Jugendjahre in einen nicht zutreffenden

---

[1]) Polanco hätte richtigerweise auch die zweite Hälfte des Jahres 1494 in Betracht ziehen müssen; die zweite Angabe des § 30 hat er überhaupt nicht beachtet, was durch seine oben besprochene, flüchtige Benützung der Selbstbiographie zu erklären ist.

[2]) In letzterer Zeit suchte besonders P. Kreiten (Stimmen aus Maria Laach XLIII. 92) für das Jahr 1495 neue Gründe vorzuführen; aber die Quellen, welche er anführt, sind durchwegs von der einzigen Angabe der Selbstbiographie abhängig. Das sog. Chronicon breve ist nur ein kurzer Auszug aus derselben, wie es wörtliche Entlehnungen zeigen, Polanco schöpfte seine Bedenken ebenfalls nur aus dieser Quelle und das Gleiche gilt von Esteban de Garibay, der für sein Compendio historical (erschienen 1571) die Aufzeichnung von Gonçalves benützen konnte. Die Frage spitzt sich also nur auf die Aussprüche Loyola's und die durch Ribadeneira ermittelte Tradition zu, ohne andere selbständige Quellen zuzulassen.

[3]) In seinem unten noch zu erwähnenden Artikel „San Ignacio de Loyola en la corte de los Reyes de Castilla“ in dem Bolletin XVII. 1890.

[4]) „Die Bekenntnisse des Ignatius von Loyola, X.“.

einzigen Satz zusammenzog[1]). In dieser Weise wird die erste Angabe der Selbstbiographie aus der Welt geschafft; bei der zweiten, welche ihn während der Niederschrift als einen 62jährigen Mann erscheinen lässt, hilft man sich mit der Voraussetzung, dass diese Partie noch im September 1553 erzählt wurde und so der Berechnung Ribadeneira's keine Schwierigkeiten in den Weg legt.

Aber es gibt noch einen anderen Widerspruch zu beheben. In seinem bekannten Geschichtswerke nennt Sandoval das Jahr 1492 als das Geburtsjahr Loyola's[2]) und seine Angabe ist um so weniger zu übersehen, als er als Bischof von Pamplona gute Gelegenheit hatte, in der nahen Heimat des Heiligen neuerlich Erkundigungen einzuziehen und sicherlich seine abweichende Meinung nicht ohne Grund ausgesprochen haben mag[3]). F. Fita, welcher zuerst auf diese Angabe aufmerksam gemacht hatte, geriet, um sie mit dem Jahre Ribadeneira's vereinigen zu können, auf einen etwas absonderlichen Einfall. Er nimmt an, Loyola könne in der Christnacht von 1491 geboren sein und die alte Sitte, das neue Jahr mit dem folgenden Tage zu beginnen, habe vielleicht die zwei abweichenden Jahresangaben hervorgerufen. Diese Hypothese hat in den Ordenskreisen um so mehr Anklang gefunden, als sie ohne die offizielle Tradition zu stören, auch ein bedeutsames Tagedatum bot. In der Bibliographie von Backer - Sommervogel, in den Büchern von Michel und Nieuwenhoff oder in den Anmerkungen zu der Edition der Vita von Polanco finden wir das Datum bereits als wahrscheinlich angeführt. Und doch entbehrt dies scheinbar ganz solid ausgeführte Gebäude jeglicher Begründung, indem die Übereinstimmung der Annahme Ribadeneira's mit den Aussagen Loyola's in Wirklichkeit nicht herzustellen ist.

In erster Reihe verbietet der oben mitgeteilte Wortlaut des Anfangssatzes die Erklärung, als ob Loyola seine kriegerische Tätigkeit in die Zahl der ersten 26 Jahre nicht einbezogen hätte, sondern nur den Pagendienst am Hofe. Im Gegenteil. Loyola sagte ja ausdrücklich, dass er in dem angegeben Zeitraume der weltlichen Eitelkeit, inbesondere dem Waffenhandwerke ergeben war und knüpft die Katastrophe von Pamplona direkt an diese kriegerische Ruhmessehnsucht ohne sein Pagenleben überhaupt zu erwähnen. Eine rein soldadische Übergangsperiode zwischen den ersten 26 Jahren und dem letzten Feldzuge lässt

[1]) Historia de la Compañia de Jesus en la asistencia de España I. 6.

[2]) Historia del emperador Carlos V. Valladolid 1606 parte II. lib. 24 cap. 25.

[3]) Ich ziehe die Angabe von Gothein (1493 Juli 31) nicht in Betracht, da sie auf einem Irrtum zu beruhen scheint. Wenigstens das Tagesdatum ist sicherlich dem dies natalis der Acta Sanctorum d. i. dem Todestage entnommen.

sich aus dem Satze sicher nicht konstruiren, wie den auch das ganze Vorleben Iñigo's wohl den einheitlichen Zug eines armen, in dem Gefolge grösserer Magnaten sich herumtreibenden Landjunkers aufgewiesen haben mag, und für ein üppiges, selbständiges Pagenleben am Hofe keinen Platz hatte.

Aber auch die Erklärung, Gonçalves habe durch eine willkürliche Kürzung der längeren Jugenderinnerungen Loyola's den Fehler verschuldet, ist unzulässig. Wir haben bereits oben eine solche Kürzung bestritten und auf den Zweck der ganzen Geschichte gestützt, bewiesen, dass diese knappe Behandlung der Jugendzeit ihre guten Gründe hatte und von Loyola absichtlich nicht weiter ausgeführt wurde. Der Gedanke soll unten noch breiter behandelt werden. Sicher ist, dass sich der erste Satz volkommen fest an die folgenden Partien anschliesst; auch die besondere Betonung der Ruhmsucht, welche in dem oben erwähnten Gespräche zwischen Gonçalves und Loyola den letzten Anstoss zu den Bekenntnissen geboten hatte, passt dazu. Es geht nicht anders, wir müssen diesen Anfang stehen lassen wie er ist, und können nur annehmen, dass Loyola mit den sechsundzwanzig Jahren einer Selbsttäuschung unterlegen ist.

Ein solcher Irrtum hat ja nichts unmögliches an sich. Ein Mann von bestem Gedächtnis kann sich bei der Aufführung seines Alters in einem vergangenen Lebensabschnitte sehr leicht täuschen, falls er keine besondere Berechnung anstellt, sondern im Flusse der Erzählung nur die allgemeine Erinnerung heranzieht. Ich habe z. B., um mich über die Möglickeit dieses Faktum zu überzeugen, ein Dutzend ältere Herren im Gespräche gefragt, wie alt sie am Tage ihrer Verheiratung, also bei einem sehr bedeutenden Abschnitte des Lebens, gewesen seien. Bei der Kontrolle der Antwort stellte sich heraus, dass nicht weniger als acht von ihnen um 1—2 Jahre geirrt haben. Ein solcher Erinnerungsfehler ist aber gewöhnlich ausgeschlossen, wo es sich um das gegenwärtige Alter des Erzählers handelt. Bei einem so bedachtsamen Manne wie Ignatius müssen wir doch annehmen, dass er sich wenigstens in dieser Hinsicht nicht täuschte. Wenn er also im § 30 der Selbstbiographie andeutet, das 62. Jahr überschritten zu haben[1]), müssen wir dieses Zeugnis einer späteren Aussage seiner wohl schon mehr als neunzigjährigen Amme und den unbestimmten Meinungen der Genossen, deren Unsicherheit bereits der Zweifel von Polanco genügend dartut, unbedingt vorziehen.

---

[1]) Der spanische Wortlaut bei Astrain l. c. 5 lautet „en todo el discurso de su vida, hasta pasados sesenta y dos años“.

Es frägt sich aber, zu welcher Zeit Loyola diesen Ausspruch getan hat. Ribadeneira nahm an, es sei ehestens im Herbst 1555 gewesen und bezweifelte darum die Angabe. Das ist aber sicher nicht der Fall. Wir kommen wiederum zu der schon oben berührten Frage der einzelnen Diktate und ihrer Abgrenzung. Ist die vatikanische Handschrift das Original, in welches Gonçalves die einzelnen Partien in gewissen Abständen eintragen liess, so fällt der § 30 in den zweiten Abschnitt d. i. zum Diktat vom 9. März 1555. Wird aber die Originalität der Handschrift abgesprochen, und verliert der Schreiberwechsel jeden positiven Wert, so können wir doch den § 30 auch keinem anderen Zeitraume zuweisen. Denn Gonçalves sagt ausdrücklich, dass die erste, im September 1553 diktirte Partie, nur die ersten Tage des Aufenthaltes in Manresa umfasst habe[1]). Sie konnte also den § 23 kaum überschritten haben. Da man der Erzählung am 9. März 1555 wiederum wenigstens einige Paragraphe zugestehen muss, so ist es fast sicher, dass sie auch die fragliche Altersangabe umfasste In der vatikanischen Handschrift finden wir bei § 34 einen neuen Wechsel der Hände; hier dürften die Diktate vom September 1555 eingesetzt haben. Ganz sicher ist also die strittige Angabe also nicht im Jahre 1553, sondern in dem zweitnächsten Jahre entstanden und mit grosser Wahrscheinlichkeit können wir weiter behaupten, dass es im Monate März geschehen ist.

Damals hielt sich also Loyola für einen Mann, der sich bereits dem 63. Jahre näherte, es aber noch nicht erreicht hat. Er starb am 31. Juli des folgenden Jahres und Nadal bemerkte damals in seinen Aufzeichnungen „obdormivit in domino P. Ignatius die veneris ad ortum solis 31. Juli 1556 natus annus 64"[2]). Der Mann, welcher sich von allen Genossen um die Lebensgeschichte Loyola's am meisten interessirte und selbst auch seine Geburtsstätte besucht hat, hielt also Loyola am Todestage für 64 und nicht 65 Jahre alt. Gesellt man zu seinen Zeugnisse noch das oben berührte von Sandoval, so können wir mit genügender Sicherheit behaupten, dass Loyola nicht im Jahre 1491 sondern 1492 und zwar zwischen den 9. März und 31. Juli geboren wurde. Es war keineswegs Gedächtnisschwäche, wenn er im zweiten Abschnitte der Erzählung behauptete, das zweiundsechzigste Lebensjahr überschritten zu haben und sein wirklicher Fehler wird die Angabe des Alters für das Jahr 1521 wird auch auf ein Mass reduzirt, welches die Grenzen der Wahrscheinlichkeit nicht überschreitet. Denn wenn wir den obigen Termin noch einengend annehmen, dass

[1]) „Usque ad commorationem Manresanam per dies aliquot".

[2]) Epistolae Nadal II. IX.

Loyola's Geburtstag zwischen den 20. Mai (Verwundung) und 31. Juli (Todestag) lag, so war er am Tage der Schlacht achtundzwanzigjährig und hat sich bei der Erzählung nur um zwei Jahre geirrt.

Aus dieser flüchtigen Untersuchung ist ersichtlich, dass der Vorwurf Ribadeneira's wegen der Unzuverlässigkeit der zeitlichen Angaben wenig Begründung hat, und dass im Gegenteil die Gedächtniskraft Loyola's eine recht bedeutende war, da er keineswegs ein farbloses, allgemeines Bild, sondern eine wirkungsvolle, mit allen Einzelnheiten ausgestattete Erzählung zu bieten wusste, ohne dabei etwa fortlaufende, gleichzeitige Tagebücher zur Hilfe herangezogen zu haben. Denn die annähernden und vor dem Zuhörer berechneten Zeitangaben bezeugen deutlich, dass Ignatius die äusseren Erlebnisse wirklich nur aus dem Gedächtnisse geschöpft hat und keine eigentlichen Diarien zur Hand hatte. Er scheint solche Aufzeichnungen über die äusseren Begebenheiten seines wechselvollen Daseins überhaupt nicht geführt zu haben; die kurze Notiz über die Wallfahrt zum hl. Grabe mag eine Ausnahme gewesen sein. Damit soll jedoch nicht behauptet werden, dass ihm überhaupt keine älteren schriftlichen Dokumente vorgelegen wären. Wir wissen von solchen, aber es waren nur Notizen, die für die äussere Gessichte wenig enthaltend, für die schwierigere Aufgabe einer rückblickenden Überschau der inneren Entwicklung wichtig sein konnten.

Gleich nach seiner Konversion lernte Loyola in Devotionsangelegenheiten fleissig die Feder zu führen, als er seine Betrachtungen über das Leben Christi nach dem Karthusianischen Traktate niederzuschreiben begann. Nach Manresa kam er nach eigener Aussage bereits mit der Absicht, die eigenen seelischen Erfahrungen, welche eine allgemeine Wichtigkeit zu beanspruchen schienen, schriftlich aufzuzeichnen. Die Teile der Exerzizien, welche sein wirkliches Eigen sind, basirten, wie er Gonçalves am letzten Abende sagte, eben auf solchen Notizen. Insbesondere über die himmlischen Regungen der Seele war er gewohnt sich schriftlich Rechenschaft zu geben, und diese Gewohnheit war wohl eine der Schranken, die ihn vor dem eigentlichen Mystizismus trennten. Seine ältesten Genossen taten es ihm nach; von Faber ist ein ganzes geistliches Tagebuch erhalten. Es ist wohl kaum anzunehmen, dass Loyola diese Aufzeichnungen über die inneren Erleuchtungen in der Form eines zusammenhängenden Diariums das ganze Leben hindurch geführt habe; in dem Falle hätte er Gonçalves gegenüber kaum bekennen müssen, er erinnere sich einiger Erleuchtungen über die mystische Vereinigung Christi mit dem hl. Brode nicht mehr genau oder er wisse nicht, ob ihm die Vision

der Humanität des Erlösers zwanzig oder vierzigmal zuteil geworden sei. Es ist vielmehr anzunehmen, dass er solche Notizen nur in gewissen Perioden und bruchstückweise mit grossen Intervallen vorgenommen haben mag. Aus der Zeit seines vorrömischen Lebens ist keine erhalten; Ignatius soll sie absichtlich vernichtet haben. Aber aus einer späteren Periode der intensivsten geistigen Arbeit, aus der Zeit, als er die Konstitutionen des Ordens erdachte (1547—50), hat sich ein starkes Heft gefunden, welches den allgemeinen Charakter dieser Aufzeichnungen wiedergibt. Es enstand in einer Ausnahmszeit, wo der Ordensgründer der wichtigsten Aufgabe einer dauernden Fundamentirung seines Lebenswerkes fast jeden Tag widmete, und seine Seele in fortwährender geistiger Gehobenheit erhielt, um im steten Kontakt mit der Gottheit zu bleiben und unter ihrem direkten Einflusse seine Entschlüsse zu fassen. Mehr als je beobachtete er seine inneren Regungen und schrieb sie sogleich nieder, um sich die volle Rechenschaft über sich und sein Verhältnis zu Gott geben zu können. Er scheint auf die so entstandenen Aufzeichnungen sehr grosses Gewicht gelegt zu haben und zeigte sie auch zuletzt Gonsalves mit einem gewissen Stolze, ohne sie ihm jedoch zur längeren Durchsicht überlassen zu wollen. Trotzdem war es wohl kaum seine Absicht, dieses Heft dem Orden für immer vorzuenthalten. Man fand es nach seinem Tode wohl nicht zufällig in einem Geheimfache erhalten, wusste aber lange keinen allgemeinen Gebrauch davon zu machen. Das Heft kam zuerst in die Hände von Laynez, später in den Privatbesitz von Salmeron; erst bei der Gelegenheit der ersten biographischen Arbeiten von Ribadeneira suchte die Zentralleitung des Ordens dieses wichtige Denkmal an sich zu ziehen und musste zuerst anscheinend mit einer Kopie, welche der wissbegierige Nadal davon seinerzeit genommen hatte, vorlieb nehmen[1]). Aber auch in der Folgezeit gab man das Ganze nicht aus der Hand; einzelne Biographen veröffentlichten wohl Partien daraus, eine kritische Ausgabe wird aber erst in den eben begonnenen „Monumenta Ignatiana“ angekündigt[2]).

Aus diesem Fragmente ersehen wir, in welcher Weise Ignatius gewohnt war, seine Seele zu beobachten und das Ergebnis niederzuschreiben; seine Aufmerksamkeit ist fast ausschliesslich auf die Regun-

---

[1]) Ep. Nat. III. 365, 377, 423.

[2]) Ribadeneira erwähnt das Heft im zweiten Kapitel des vierten Buches. Einzelne Partien in lateinischer und italienischer Übersetzung brachten Orlandini X. 52—54; Bartoli IV. 29; Nolarci 195 und Acta SS. Com. Pr. § 26, 42, 62; der spanische Wortlaut bei P. de la Torre, Constitutiones Soc. Jesu latinae et hispanicae. Madrid 1892, 349 ff.

gen der göttlichen Flamme im Inneren gerichtet. Wie ein passiver Beobachter berichtet er, wie bei gottesdienstlichen Handlungen oder anderen Gelegenheiten die andächtige Verzückung gehoben oder gedrückt wurde, verfolgt die Ergiebigkeit seiner Tränen und Seufzer, verzeichnet die Visionen mit einer naturwissenschaftlichen Sorgfalt, ohne dabei auf seinen Willen und das Aussenleben viel Bezug zu nehmen. Er beobachtet gewissermassen das Sonderwesen eines Heiligen in seinem eigenen Herzen, ohne sein menschliches Ich mit ihm ganz zu identifiziren. Diese eigenartige Technik der inneren Forschung war gewiss ein Erfolg langjähriger Übung mit der Feder in der Hand, wir dürfen auch für die verlorenen Aufzeichnungen der früheren Jahre einen ähnlichen, wenn auch noch weniger virtuosen Charakter annehmen.

Konnten diese älteren Aufzeichnungen Ignatius nicht als Hülfsmittel zu der autobiographischen Erinnerung am Rande seiner Tage dienen? In vielen Teilen des Werkes dürfen wir solches vermuten. Wenn er die Seelenkämpfe in Manresa, z. B. sein achttägiges Fasten und die darauffolgenden Tage der Krise, oder die einzelnen Visionen und Erleuchtungen detaillirt beschreibt und sicher lokalisirt, wenn er später in Paris seine Angstzustände vor der Reise nach Rouen beschreibt, so meinen wir darinnen eine frische Unmittelbarkeit zu fühlen, welche durch blosse Erinnerung kaum zu Stande gekommen wäre. Nicht dass Loyola etwa diese älteren Notizen später direkt ausgeschrieben hätte, aber er konnte sich, bevor er Gonçalvez zum Diktat vorliess, durch ein flüchtiges Durchsehen seiner Blätter einzelne Szenen aufgefrischt haben und die Stimmung vergangener Tage ähnlich hervorgerufen haben, wie ein jeder, der in vergilbten eigenen Stammbüchern blättert. Der Umstand, dass er kein eigentliches Tagebuch, sondern lose Gruppen von Notizen vor sich hatte, erklärt uns am besten das bunte Wesen seiner Erzählung, welche einen reizenden, aber oft nicht ganz motivirten Wechsel zwischen Episoden auch äusserer und innerer Lebensgeschichte bietet. In einigen Partien überwiegen die psychologischen Wahrnehmungen so ganz, dass für die äusseren Lebensumstände kaum ein Wort erübrigt, an anderer Stelle, wo man eben den Fortgang der geistigen Entwicklung erwarten würde, erhält man nur die kleinsten Details des äusseren Wandels.

Aber auch wenn man von einer solchen direkten Benützung der älteren Notizen ganz absieht, so bedeutet ihre Existenz für die Niederschrift der Selbstbiographie doch vieles. Loyola wäre sicher nicht im Stande gewesen, ein so plastisches Gesamtbild seiner Seelenentwicklung zu bieten, wenn er nicht bereits vor langen Jahren das ganze Erfahrungs-

und Wahrnehmungsmaterial schriftlich verarbeitet hätte. Er hatte nur die Summe vieler bereits sicher gestellter Einzelnposten zu ziehen und der Historiker braucht in keinem Falle seine Fähigkeit zu dieser Arbeit zu bezweifeln.

Eine andere Frage ist jedoch die, wie weit Loyola auch gewillt war, diese Aufgabe ohne absichtliche Verschweigungen zu verrichten. Was wollte er eigentlich die Nachwelt über sich wissen lassen? In dieser Hinsicht müssen wir insbesondere einige bedeutsamere Reticenzen seiner Erzählung erwähnen.

Es ist schon oben gesagt worden, dass er die Jugendjahre mit einigen Worten übergeht; sie standen nicht in dem Programme seiner Erzählung, welche den Entwicklungsgang seit seiner Konversion behandeln sollte; sie waren für den von ihm in Aussicht genommenen Zweck gleichgültig. Nicht weniger charakteristisch ist aber auch die geringe Aufmerksamkeit, welche er einem Elemente widmet, das in dem ersten Jahrzehnt seiner geistlichen Wirksamkeit eine grosse Rolle spielte, nämlich der weiblichen Anhängerschaft, an welche sich alle Anfänge seines öffentlichen Wirkens knüpften. Wir erfahren durch ihn gar nicht, wie wichtig für sein Wirken in Manresa der weibliche Kreis, an dessen Spitze Iñes Pascual stand, war, dass er ihn wahrscheinlich überhaupt erst zu diesem Aufenthalte bewogen hatte. Nur gelegentlich entschlüpft ihm die Bemerkung, dass er in seiner Krankheit von Matronen gepflegt wurde. Dem noch grösseren Frauenkreise in Barcellona, welcher ihm zum grossen Teile die Studien ermöglichte, räumt er ebenfalls keinen genügenden Platz ein; Isabella Roser wird nur einmal genannt, Loyola sagt nicht einmal, von wem er das Geld vor der Reise nach Paris erhalten hatte. Die zahlreichen Frauen von Alcala, welche bei seiner dortigen apostolischen Wirksamkeit das bestimmende Element bildeten, werden nur dann erwähnt, wo es die Schilderung der Inquisitionsprozesse erfordert. Wenn wir nicht anderwärtige Nachrichten hätten, wüssten wir auf Grund des Bekenntnisses Iñigos keineswegs, dass es überall Frauen waren, welche ihm die Wege zur grösseren Tätigkeit ebneten, seine Anfänge mit der eigenen Begeisterung ermutigten und sein Selbstbewusstsein hoben. Dieser Undank hatte wohl seine guten Gründe; schon vor der Ankunft in Rom kam Iñigo zur Erkenntnis, dass er dieser, für eine grosse, dauernde Gründung immerhin gefahrvollen Verbindung entsagen müsse, um unter den Männern festen Fuss zu fassen. Er scheute es nicht, Gonçalves diesen Entschluss zu bekennen (§ 94). Keine Sorge um die grosse und rascher Begeisterung fähige Masse des Frauenvolkes sollte seinen Genossen das Vertrauen der Männer entziehen, höchstens bei hochge-

stellten Damen wollte man noch Ausnahme machen. Diesen Bruch mit der ersten Periode wusste Loyola später auch mit Hülfe päpstlicher Verfügungen dauernd zu machen; es lief nicht ganz ohne Proteste der ehemaligen Gönnerinnen des Heiligen ab.

Wir ersehen den Grund, warum Loyola von dieser Sache so wenig redet, oft auf Kosten der historischen Aufrichtigkeit. Ein anderer Punkt, wo er sich ein wohl kaum unabsichtliches Schweigen auferlegt, sind die Anfänge des eigenen Bildungsganges und der geistlichen Übungen; mit der allgemeinen Phrase über den Umgang mit einigen geistlichen Personen übergeht er die vielfachen Anregungen, welche ihm in Manresa und von Montserrat aus zuteil wurden, und begnügt sich ebenfalls nur mit wenigen allgemeinen Worten, als er von Gonçalves am Ende der Erzählung um Aufklärungen über die Entstehung der Exerzizien direkt bestürmt wurde[1]). Die Absicht, seinem Werke einen womöglich inspirativen, geheimnisvollen Charakter, an den er selbst glauben mochte, zu wahren, beherrschte ihn wohl bei diesen Retizenzen, welchen an anderen Stellen die grösste Detailmalerei entgegensteht.

Im ganzen bewahrt aber die Lebensgeschichte bis zu dem Aufenthalt in Paris ein festes Gefüge und die Auslassungen wichtiger Erlebnisse sind nicht das bestimmende Kennzeichen. In dem grösseren Pariser Kreise wird es anders. Hier berichtet Ignatius eigentlich nur über die wechselvollen Ereignisse des Jahres 1528; die folgenden, dem systematischen Studium gewidmeten Jahre werden mit einigen Worten abgetan, die kleine Propaganda, die zur Begründung des Ordens diente, kaum mit einem Worte gestreift, und erst als Loyola wiederum in seine baskische Heimat im Jahre 1535 zurückkehrt, breitet sich der Strom der Erzählung behaglicher aus. Der Grund dieser Ungleichmässigkeit mag insbesondere der gewesen sein, dass der Ordensgründer nicht erzählen wollte, was auch die noch lebenden Genossen seiner Pariser Studien sagen konnten. Er war sich stets seiner Aufgabe, die eigene Seelengeschichte vornehmlich darzustellen, zu sehr bewusst, als dass er sie der Gleichmässigkeit einer vollständigen Geschichte geopfert hätte.

Für die Folgezeit mögen auch andere Umstände mitgewirkt haben, dass der Charakter der Bekenntnisse immer fragmentarischer wurde. Wie gerne hätten wir einiges von dem Aufenthalte in Venedig, von

[1]) Ich glaube dagegen nicht, dass ich unter den verschwiegenen Einflüssen auch die angeblichen Wirkungen mohamedanischer Askese, wie sie H. Müller (Les Origines de la Compagnie de Jésus. Paris 1898) nachzuweisen sucht, anführen müsste.

den ersten Einflüssen der neuerwachenden italienischen Religiosität und dem Contarinischen Kreise gehört. Loyola schwieg darüber und wohl nicht ohne Grund. Als er diktirte, sass auf dem päpstlichen Stuhle der finstere Mann, mit welchem er damals in Venedig einen wenig aufgeklärten Konflikt gehabt hatte und der ihm eigentlich niemals gut wurde. Darum zog Ignatius über diesen anderthalbjährigen Aufenthalt in der Lagunenstadt einen Schleier der Verschwiegenheit, nur einzelne unbedeutende Punkte berührend. Und in dem Rest der Erzählung eilt er schon zum Schlusse, bietet nur mehr einige Episoden aus dem Jahre 1538—39 und bricht unter dem Vorwande, Nadal wisse das andere ebenso gut, plötzlich ab.

Es ist ein recht unerwarteter Schluss, welcher die Geschichte eben dort abschneidet, wo die weltgeschichtliche Tätigkeit Loyolas eigentlich erst anfängt. War diese Beschränkung auf die Jahre der Wander- und Übergangszeit von vornherein in Aussicht genommen, oder wurde sie erst durch die äussere Ursache der bevorstehenden Abreise von Gonçalves bewirkt? Es ist wohl kaum zu leugnen, dass das letztere Moment den Erzähler zu einem etwas hastigeren Abschlusse bewogen haben mag, aber andererseits ist es kaum wahrscheinlich, dass Loyola auch bei genügender Zeit seine römische Tätigkeit ausführlich dargestellt hätte. Diese wäre entweder zu einer Ordensgeschichte, welche er, wie es bereits die Pariser Jahre zeigen, nicht schreiben wollte, angewachsen oder recht farblos gewesen. Die meisten Personen, welche er berühren musste, lebten noch und waren mit ihm in steter Berührung. Seine Tätigkeit in Rom lag allen vor Augen und der Ordensgründer konnte sicher sein, dass sie auch ohne sein Zutun einen Historiker, er dachte sicherlich an Nadal, finden werde. Er selbst konnte nur mehr einzelne Episoden aus dem eigenen Seelenleben hinzufügen. Aber in dieser Hinsicht war er wahrscheinlich schon entschlossen, einen Teil seines geistigen Tagebuches dem Orden zu hinterlassen, welches besser als eine Erzählung sein inneres Wesen in den ersten Generalatsjahren wiederspiegelte. Darum begnügte er sich damit, Gonçalves dieses Heft zu zeigen und die Erzählung mit der Behauptung zu krönen, „er habe zwar seit seiner Konversion öfters gesündigt, sei aber sicher, keine Todsünde mehr begangen zu haben. Im Gegenteil, die Andachtskraft und insbesondere die Fähigkeit, sich mit Gott leicht in seelische Beziehung zu setzen, habe sich bei ihm ununterbrochen vermehrt, so dass er sie auch in dem gegenwärtigen Momente mehr als je im Leben besass und zu welcher Stunde es immer sei, Gott finden könne. Auch verschiedene Visionen, insbesondere die alte, früher erwähnte Erscheinung Christi als eine leuchtende

Sonne, erschienen ihm immer noch oft, besonders wenn er überaus wichtige Angelegenheiten besprach, so dass seine Meinung durch diese Erscheinungen offenbar gefestigt wurde. Diese Visionen kamen ihm oft, während er die hl. Messe las und waren in der Zeit, als er die Ordenskonstitutionen niederschrieb, besonders häufig" [1]).

Durch diese feierlichen, in der Hast des letzten Momentes etwas aufgeregt vorgetragenen Worte verrät Ignatius die innersten Stimmungen, welche ihn bei der Erzählung seiner Lebensgeschichte leiteten. Es war keineswegs das gewöhnliche Streben nach biographischer Verewigung, sondern ein Bedürfnis die Summe der göttlichen Offenbarungen und der inneren Gnade, welche er sonst unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses dem Pater Miona zu offenbaren pflegte, mit seiner irdichen Hülle nicht vergehen zu lassen. Wir glauben ihm auf's Wort, wenn er Gonçalves gegenüber behauptet, jegliche eitle Ruhmsucht sei in ihm erstorben; er war zu sehr überzeugt, ein besonderes Gefäss der Gnade zu sein, als dass ihm die menschliche Annerkennung etwas gegolten hätte. Er kämpfte lange in seinem Inneren, bevor er sich zu den systematischen Bekenntnissen herbei liess, und gab erst dann nach, als er in seiner gewohnten Weise die Sicherheit erlangte, Gott selbst wünsche die weitere Verschweigung der Gnadenerweise nicht, sondern billige ihre Verlautbarung zum Nutzen des Ordens. Schon in seinen Wanderjahren und am Anfange des römischen Aufenthaltes erzählte Ignatius zur Gewinnung der ersten Genossen und zur Kräftigung ihres frommen Mutes einzelne Episoden aus seinem Leben im vertrauten Kreise, er suchte durch sie kranke Seelen im Orden zu heilen. Auch jetzt fasste er die Bitten Nadal's und der anderen Brüder um die systematische Darstellung seiner Seelengeschichte keineswegs in dem Sinne einer abgerundeten Biographie auf, sondern er fühlte sich bewogen vornehmlich seine innere Erfahrung und insbesondere die Gesta Dei in seiner Seele zu bekennen. Darum tut man Unrecht, wenn man gewöhnlich diese Erzählung unter dem Gesichtspunkte anderer Biographien beurteilt. Loyola wollte nur eine ganz bestimmte Reihe von Erlebnissen und göttlichen Eingriffen in seine Entwicklung zusammenstellen und Natal war mit dieser Ansicht ganz einverstanden: er deutet ja in seiner oben angeführten Denkschrift an, dass die Erzählung bei allen Genossen insbesondere das Vertrauen in den übernatürlichen Schutz und die Gnade des Himmels kräftigen soll. Bei der Erzählung stand Loyola also dem Heiligen in seiner Brust gewissermassen als ein Zeuge gegenüber, welcher das Sanktifikationsprotokoll diktirt und hauptsächlich auf diejenigen Tatsachen Nachdruck legt, welche für den

[1]) § 99, 100.

Zweck des Prozesses von Bedeutung sind. Darum kam es ihm nicht darauf an, seine Jugend zu schildern, und ebenso wenig die späteren Schicksale, welche im breiten Kreise der Genossen geschehen, vor der Vergessenheit gut bewahrt waren. Auf dieser Anssicht fussend, konnte er trotz der grossen Lücken der Erzählung Gonçalves gegenüber in § 99 behaupten er hätte alles getreu und schlicht erzählt „asserens, certo se scire, nihil amplius commemorare, quam res haberet." Er war sich vollkommen bewusst, dass fast jede von ihm angeführte Einzelnheit des äusseren und inneren Lebens, von den heldenmütig bestandenen Operationen am Krankenlager in Loyola bis zu den siegreich bestandenen und von Gott bestraften Anfechtungen in Rom in einer glorreichen Legende oder in den Beatifikationsakten zum grösseren Ruhme Gottes Platz finden könne. Die Bollandisten schätzten diesen Charakter der Aufzeichnung ganz richtig, als sie dieselbe an die erste Stelle in den Acta Sanctorum stellten. Das Bewusstsein der Vornahme einer förmlichen Zeugenaussage verursachte, das Ignatius ernst und bedachtsam, wie er war, bei seiner Erzählung sehr kritisch verfuhr. Es wird ihm schwerlich, wenn wir von den oben berührten und durch das Interesse des Ordens begründeten Retizenzen absehen, nachgewiesen eine absichtliche Unrichtigkeit werden können. Keine der späteren banalen äusserlichen Wundergeschichten setzt unser Vertrauen auf eine Probe, die Berührungen mit der unsichbaren Welt sind durchwegs Geschehnisse die subjektiv wirklich erlebt werden konnten und wohl auch erlebt wurden. Ignatius glaubt aufrichtig daran, ein Spiegel der Gnade geworden zu sein und es bangt ihm oft davor, die Sache laut zu bekennen. Er ist bestrebt, nichts zu sagen, was ihm nicht sicher ist; er vermeidet es zu behaupten, obzwar es wohl sein fester Glaube war, dass der hl. Petrus ihm vom Tode erettet habe, er ist geneigt zu glauben, dass er durch ein Wunder von allen fleischlichen Begierden geheilt wurde, aber traut sich nicht es sicher zu behaupten. In einem Falle (§ 96) stösst er bereits mit der bei seinen Lebzeiten schon sich bildenden Legende zusammen. Bei der Schilderung des entscheidenden Reise nach Rom erwähnte er Gonçalves, in einer Kapelle unweit der ewigen Stadt habe er bei dem Gebete eine solche Wallung seines Gemütes gefühlt, dass es ihm sicher wurde, von Gott Vater an die gnadenvolle Seite seines göttlichen Sohnes versetzt worden zu sein. Gonçalves hatte vordem von Laynez über diesen Vorfall in weniger schlichten Worten und unter Anführung anderer Umstände erzählen gehört und verschwieg es Loyola nicht, worauf sich aber der Meister nur mit einer allgemeinen Erklärung, welche seine wie auch die Laynez'sche Erzählung in Kraft liess, begnügte.

In diesen und auch in anderen Fällen fühlen wir, dass sich Loyola streng auf dem Gebiet der subjektiven Wahrheit hält, was seine Erzählung zu einem Zeugnisse von besonderer Wichtigkeit macht.

Der Historiker wird von ihm immer ausgehen müssen und der Psychologe besitzt hier ein Dokument von seltener Bedeutung. In wenigen literarischen Quellen öffnet sich vor uns die Tiefe der Seele so hell beleuchtet, insbesondere die nicht alltägliche Stimmung eines Heiligen. Und was am wichtigsten ist, Alles ist nur wenig getrübt durch Buchweisheit und schriftstellerischen Ehrgeiz. Loyola wollte kein literarisches Werk schaffen und doch gebührt ihm in der Entwicklungsgeschichte der psychologischen Schriftstellerei ein bedeutender Platz, sicher gleich neben den Memoiren der Frau von Mothe Guyon.

Die höhere Art von eigener Lebenserforschung, welche vornehmlich auf die Vorgänge im Inneren der Seele Rücksicht nimmt und ihre Analyse höher schätzt als die Erzählung äusserer Schicksale, ist eine Literaturform, die erst in der neueren Zeit ganz erreicht wurde. Die Antike hat sich ihr zwar auch schon genähert; die Konfessionen des hl. Augustin sind das bekannteste Beispiel christlicher Seelenerforschung, welches, wenn auch durch die rhetorische Form beeinträchtigt, sehr hoch steht. Das eigentliche Mittelalter war hingegen nicht einmal im Stande, solche feinere Erwägungen wenigstens rezeptiv zu würdigen; sein eigenes Schaffen in psychologischer Richtung beschränkt sich dabei fast nur auf einige feste Schemata. Erst der beginnende Humanismus brachte Augustinus wieder zur vollen Geltung, ohne jedoch den Confessiones, von einigen Briefsammlungen abgesehen, Gleichartiges aus eigener Kraft zur Seite stellen zu können. Memoiren werden zwar seit dem 16. Jahrhundert eine überaus beliebte Form, aber ihre Verfasser verfolgen grösstenteils andere Zwecke. Die Schilderung der äusseren Schicksale und des um den einzelnen wogenden Lebens ist die Hauptsache, für die eigenen Empfindungen und Seelenzustände hat man die allgemeinsten Redensarten. Erst durch den sentimentalen Roman kam die Lust an ausführlicher Zergliederung seelischer Regungen auf und bemächtigte sich im 18. Jahrhundert auch der Selbstbiographie, welche später wiederum befruchtend auf den modernen Roman zurückwirkte[1]).

Lässt sich in dieser Entwicklungsreihe für die Aufzeichnungen Loyola's eine Stelle finden? Ist er nicht bereits als ein vorgeschobener Vertreter dieser modernen psychologischen Strömungen zu betrachten? Diese Frage lässt sich wohl am besten durch die Analogie aus einem

[1]) Vgl. H. Glagau, Die moderne Selbstbiographie als historische Quelle. Marburg 1903.

andern Gebiete beantworten, wenn wir die Seelenkunde Loyola's zu der modernen Psychologie in ein ähnliches Verhältnis stellen wollen, wie die Alchymie seines Zeitalters zu der späteren chemischen Wissenschaft. Denn auch sie strebt eigene, der neuen Wissenschaft ganz fremde Ziele an, gebraucht aber bereits oft eine ähnliche Technik.

Die mittelalterliche Anschauung hat die Seele als etwas in sich Geschlossenes aufgefasst, als eine Einheit, die man dem Körper gegenüberzustellen pflegte und deren einzelne Flächen man sich mit verschiedenen Eigenschaften beschrieben dachte. Die späteren Mystiker beleuchteten zwar ihre Tiefen mit einzelnen Streiflichtern, lernten viele geheime Fähigkeiten verstehen, aber Alles, was sie erstrebt und erreicht haben, war doch einseitig. Loyola ist von ihnen wohl nicht unbeeinflusst geblieben. In Manresa und während der späteren Studienzeit gab ihm die Kenntnis asketischer Handbücher, vornehmlich aus dem Kreise der Brüder vom gemeinsamen Leben vielfach die Mittel, seine persönlichen Erfahrungen systematisch behandeln zu lernen[1]). Aber diese eigenste Erfahrung blieb doch die Hauptsache und unterscheidet sich insbesondere durch ihren Reichtum von allen vorhergehenden Versuchen. Auf seinem Krankenlager in Loyola und bei den Gewissensängsten in Manresa hat der wenig gebildete Kriegsmann selbständig die sich widersprechenden und bekämpfenden Gewalten in der eigenen Brust kennen gelernt, die seine heilige Aventure teilweise förderten und teilweise ihm Hindernisse in den Weg legten; die reflexiven Kräfte des Gewissens und die farbigen Halluzinazionen entdeckten sich seinem Auge unter der einheitlichen Hülle der Seele gleichwie das zuckende Muskelspiel den ersten Anatomen. Viele vor ihm haben Ähnliches durchgefühlt und wohl auch Bedeutenderes, aber wenige haben es so getroffen, sich selbst im seelischen Kampfe so leidenschaftslos, beobachtend, oft mit der Feder in der Hand zur Seite zu stehen. Die geringe Bildung unterstützte Loyola wohl dabei; sein Auge war durch die scholastischen Schemata noch nicht getrübt. Der baskische Natursohn war gewohnt scharf zuzusehen, war aber auch volksmässig abergläubisch. In dem bisher ungewohnten Wechsel der Stimmungen seiner Seele konnte er nur Wirkungen übernatürlicher Kräfte sehen, die ausserhalb ihren Ursprung hatten; den Kampf zwischen den bösen und guten Geistern, mit dem die volkstümliche Vorstellung die ganze Natur belebte, übertrug er in das Innere des Menschen und gelangte zu seinen für den Orden so grundlegenden Regeln „de spirituum discretione". Es war, um auf unseren Vergleich zurückzukommen, etwas Ähnliches wie das

[1]) Darüber siehe besonders Watringant in den É'tudes publ. par les Péres de la Comp. de Jésus. 1897.

alchymistische Beleben der einzelnen Materien und ihrer geheimen Kräfte durch die Konstellation der glück- oder unheilbringenden Gestirne. Der Alchymist begnügt sich nicht mit dem Erkennen dieser Geheimnisse, er sucht in dieselben einzugreifen und die einzelnen Kräfte nach seinem Willen zu zwingen. Gleiches sehen wir bei Ignatius. Fatalistisches sich ergeben in den Kampf der fremden Gewalten um die Seele war seine Sache nicht. Er stellte ihnen den Willen mit dem festen Ziel der Heiligkeit entgegen, und suchte, sich auf seine mittelalterlich abgeschlossene Weltanschauung stützend, diejenigen, welche ihm als Ausflüsse teuflischer Tücke erschienen, niederzuzwingen, die göttlichen Eingebungen zu stärken. Durch unermüdliche Selbstbeobachtung gelangte er zu einer gar feinen Unterscheidung und Klassifizirung der seelischen Stimmungen, aber zugleich auch zu der Kunst, diejenigen, welche seine Weltanschauung stützten allein gelten zu lassen. Daraus erwuchsen die Exercitia spiritualia, in der Selbstbiographie enthüllte Ignatius die Genesis derselben. Diese zwei einzigen Bücher Loyola's müssen immer neben einander gelesen werden, zwei Werke, welche weniger der Literatur als dem wirklichen Leben angehören. Insbesondere die moderne Psychologie wird bei ihrem Studium erstaunen, welch umfangreiche Kenntnisse Loyola aus der Naturgeschichte der Seele und des Unbewussten gewonnen hatte, wie fein er seine innersten Regungen zu erlauschen und wie richtig er den Hebel des Willens anzusetzen wusste. Doch liegt die Einschätzung dieser Leistungen bereits ausserhalb der quellenkritischen Studie, die nur einen Baustein für die eigentliche Geschichte Loyola's liefern sollte.

Werbung der Guisen bei Erzherzog Ernst im August 1585.

Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Liga

von **Hans Schlitter.**

In denjenigen Teilen Frankreichs, die zumeist dem Eindringen des Protestantismus ausgesetzt waren, haben sich bereits frühzeitig katholische Vereinigungen zum Schutze der römischen Kirche gebildet. So 1563 in Toulouse, 1565 in Angers, 1567 in Dijon, 1568 in Bourges und Troyes[1]). Nach dem Frieden von Beaulieu (8. Mai 1576), der den fünften Religionskrieg abschloss, machte sich durch das Eingreifen des Adels eine stärkere Strömung bemerkbar. Hatten die Männer des Bürgerstandes in der Tat die Befürchtung gehegt, es drohe dem Königtum ebenso Gefahr, wie dem alten Glauben, so traten jetzt politische Gesichtspunkte und dynastische Erwägungen mehr in den Vordergrund. Die Guisen stifteten die grosse katholische Liga[2]), in welcher diese Momente vollends überwogen, als — am 10. Juni 1584

---

[1]) Vgl. über diese früheren Versuche einer katholischen Liga: H. Forneron, les ducs de Guise et leur époque II. 236 ff. Capefigue, histoire de la Réforme, de la Ligue et du règne de Henri IV., IV. 39 ff. E. Lavisse et A. Rambaud, histoire générale du IVe siècle à nos jours, V. 151 ff. Sickel 172, 195. Götz, Briefe und Akten V. Über spätere spanische Versuche vgl. u. a. Charrière, Négotiations de la France dans le Levant IV. 448 ff. (Coll. de documents inédits).

[2]) Ed. Frémy, Essai sur les diplomates du temps de la Ligue, d'après des documents nouveaux et inédits, vertritt die Anschauung, es sei der erste Gedanke einer derartigen Liga schon während des Tridentiner Konzils, und zwar vom Kardinal von Lothringen (gestorben 1574) gefasst worden. Dass aber die

— der Herzog von Anjou, der Bruder des Königs, aus dem Leben schied.

Die Ehe Heinrichs III., des letzten Valois, war nicht mit Kindern gesegnet; der zunächst berechtigte Thronerbe aber, Heinrich von Navarra, bekannte sich zur Lehre Kalvins. Indes, nicht einzig und allein dieser Umstand, auch ehrgeizige Beweggründe veranlassten Heinrich Guise, den Führer der weitverzweigten katholischen Liga, bei Zeiten Anstalten zu treffen, damit der Bourbone von der Thronfolge ausgeschlossen würde[1]). Anders der König, der den Navarresen im Falle seines Übertrittes zum Katholizismus, als Thronerben anerkennen wollte. Diese Haltung Heinrichs III. spornte die Guisen zu entschiedenem Handeln an und liess sie eine Mitwirkung Spaniens um so erwünschter erscheinen. Die Anregung Philipps II., ein Bündniss mit ihm zu schliessen, fiel daher auf fruchtbaren Boden. Am 31. Dezember 1584 wurde im Schlosse Joinville zwischen den Vertretern Philipps II. und den Ligisten ein Vertrag unterzeichnet[2]), der u. a. folgende Bestimmungen enthielt: Übertragung der Krone an den Kardinal Karl von Bourbon, wenn Heinrich III. söhnelos stürbe; Ausschluss aller häretischen Prinzen von der Thronfolge; Ausrottung des Protestantismus nicht blos in Frankreich, sondern auch in den Niederlanden.

Mitte April 1585 erschien das Manifest der Ligisten[3]). Es war vom Kardinal unterzeichnet, der sich darin den Titel „Erster Prinz von Geblüt" beilegte. Rechtfertigung des Unternehmens und Verheissungen bildeten den Inhalt. Was diese betrifft, so verdienen sie insbesondere wegen der politischen Momente Erwähnung: Wiederherstellung der alten Privilegien ward dem Adel, Steuererleichterung dem Volke, volle richterliche Souverainität den Parlamenten, und Unabsetzbarkeit den Beamten zugesagt; ebenso versprach man, die Generalstände alle drei Jahre einzuberufen. So standen die Guisen im Begriffe, unter dem Vorwand, die katholische Religion zu schützen, den Kampf gegen die Regierung und den König aufzunehmen. Sie begannen den Krieg und bemächtigten sich einiger fester Plätze. Mochten sie immerhin in ihrem Manifest feierlich erklären, dass ihre

---

Sache sich anders verhält und die Gründung der Liga auf die Urheber des Vertrages von Peronne zurückzuführen ist, unterliegt nach dem Stande der Forschungen keinem Zweifel. (Vgl. u. a. G. Baguenault de Tuchesse, Un nouvel historien de la Ligue. Revue des questions historiques XV. 221 ff.).

[1]) Ranke: Französische Geschichte. (Dritte Auflage). I. 353 ff.

[2]) Leonard, Recueil des traitez, II. 636.

[3]) D. d. Peronne 31. März 1585. (Vgl. Croze I. 280). Ein Exemplar dieses Manifestes befindet sich im Wiener Staatsarchiv.

Schilderhebung keineswegs dem Souverain gelte, und mochte sie auch der Papst mit seiner Autorität schützen, sie waren dennoch Rebellen, und als solche betrachtete sie Heinrich III.[1]).

In der Folge strebten sie die Erweiterung ihres Bündnisses an: Beitritt der deutschen Habsburger und anderer katholischer Fürsten[2]). Ein Abgesandter Heinrichs und des Kardinals ward mit der Aufgabe betraut, diese Fürsten für ihre Sache zu gewinnen[3]).

Er begab sich vorerst nach Trier, Mainz und Köln, sprach in Innsbruck bei Erzherzog Ferdinand, in München bei Herzog Wilhelm vor, weilte im August 1585 in Wien, wo er mit Ernst und Maximilian Beratungen pflog, und trat sodann die Reise nach Graz, zu Erzherzog Karl an[4]).

Zunächst kam es den Guisen darauf an, dass die Hugenotten keine Truppenhilfe mehr aus dem Reich erhielten. Was sie weiter bezweckten, war Abschluss eines Schutzbündnisses zwischen Frankreich und den übrigen katholischen Mächten gegen die Kalviner. Der guisische Abgesandte beteuerte zwar, dass man gewiss nichts anderes im Schilde führe, etwa trachte dass der Augsburger Religionsfriede gebrochen würde — aber immerhin mag man sich mit der Hoffnung getragen haben, dereinst auch ein Offensivbündniss gegen die Protestanten überhaupt in's Leben zu rufen.

An Erzherzog Ernst traten die Guisen ausserdem mit einem anderen abenteuerlichen Vorschlag heran, der von Maria Stuart ausging. Es ist bekannt, dass diese unglückliche Königin auf Mittel und Wege sann, der Gefangenschaft zu entrinnen, in der sie seit dem Jahre 1568 schmachtete. Nicht blos ihre Haft, sondern auch der Umstand, dass sich ihr Sohn zum protestantischen Glauben bekannte, bedrückte — wie sie selbst erzählte — ihr Gemüt. Das einzige Mittel, Jakob VI. zu bekehren, erblickte sie darin, dass er sich mit einer katholischen Prinzessin — mit Elisabeth der Witwe nach Karl IX. vermäle. Käme

---

[1]) Vgl. Schreiben Heinrichs III. an Navarra, März 1585 und Schreiben Navarras an den König vom 21. Juli 1585. (Collection de documents inédits sur l'histoire de France: Recueil des lettres missives de Henri IV. T. II. 38, Anm. 1 und S. 93).

[2]) Vgl. Memoire du conseil tenu par ceux de la Ligue 1586 (sic!) in den Mémoires d' Estat II., 206 ff.

[3]) Nicht der lothringische Jesuit Claude-Gérard Mathieu (La Rue), der auch mit Gregor XIII. unterhandelt hatte, (vgl. Digot IV, 228, und Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Johann Kasimir, II. 275. Anm. 2), sondern Girolamo Martelli (vgl. Bezold III. Nr. 78* pag. 726).

[4]) Vgl. Bezold III. Nr. 78*, 79*, pag. 726 ff.

aber diese Ehe nicht zustande oder bliebe er abtrünnig, dann gebe es noch eine Möglichkeit, Schottland dem Katholizismus zu retten: ihre Verheiratung mit einem Habsburger — mit Erzherzog Ernst.

Indes, das setzte die gewaltsame Befreiung der Königin voraus. Und da suchte der guisische Abgesandte, der mit Maria Stuart das Projekt besprochen hatte, den Erzherzog dafür zu gewinnen: die Liga solle daher auch dem Zwecke dienen, Elisabeth ihr Opfer zu entreissen, England mit Krieg zu überziehen und in diesem Königreich sowohl, wie in Schottland die Gegenreformation durchzuführen.

Dies, im wesentlichen, Zweck und Gegenstand der guisischen Werbung bei Erzherzog Ernst. Eine solche bei Rudolf II. unterblieb; sie sollte erst dann stattfinden, wenn sich die katholischen Fürsten, insbesondere die Erzherzoge, und zwar in günstigem Sinne geäussert hätten und man auch des guten Willens des Kaisers sicher wäre. In diesem Falle wollten Karl von Bourbon und Heinrich Guise auch den König von dieser Sendung unterrichten, die ohne sein Wissen erfolgt war; und da zweifelten sie nicht im geringsten daran, dass Heinrich III. alles billigen und eine feierliche Gesandtschaft nach Prag abschicken werde.

Erzherzog Ernst hatte sich zu nichts verpflichtet; seine Antwort an den französischen Agenten war allgemein gehalten, da er dem Entschlusse seines kaiserlichen Bruders in keiner Weise vorgreifen wollte[1]. Rudolf II. indes verhielt sich durchaus ablehnend. Entsprechend seiner bisherigen Gesinnung, wonach er in entschiedenem Gegensatz zu den Absichten Philipps II. und der französischen Liga stand, und ein katholisches Bündniss verwarf[2], war er auch diesmal nicht geneigt, ihr zu entsagen. Im anderen Falle besorgte er schon durch den blosen Empfang eines Vertrauensmannes der Guisen den Argwohn der Evangelischen zu erregen und eine Gegenliga heraufzubeschwören. Erzherzog Ernst wurde daher wegen der Antwort, die er gegeben hatte, ausdrücklich belobt und ihm zugleich der Wunsch des Kaisers mitgeteilt, es möge die Abreise eines französichen Agenten nach Prag unter irgend einem Vorwand hintangehalten werden[3].

---

[1]) Vgl. Ulr. Speer an Wilhelm von Baiern 14./24. Sept. 1585: Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Joh. Kasimir, II. 282 ff. Nr. 358.

[2]) Vgl. u. a. Bezold I. 29.

[3]) Protokoll des geheimen Rates, 18. September 1585. „. . . . . das Ir. M. gern sehn wo er verhintern mocht, das der gesant nit hier kume. Dan Ir. M. sich diser hendl nit konten annemen. Und dieweil es auch leichtlich mocht außkomen, und die confessionisten zue mistrawen und einer gegenliga verursachen. . . . So soll Saxen und Brandenburg deßtwegen auisirt . . . werden . . . mit

Hier die Schriftstücke, welche die Absendung des guisischen Agenten an den Erzherzog zum Gegenstand haben.

1.

Karl, Kardinal von Bourbon, und Heinrich von Lothringen, an Erzherzog Ernst.

(Original. Wiener Staatsarchiv.)

Chalons 22 Juni 1585.

Monsieur. Le zele et inclination particuliere que V. A. retient de lancienne observacion de ses predecesseurs au bien et advancement de notre religion catholique, nous donne certaine asseurance quelle ne voudra negliger les moyens qui despendent de sa vertu pour resister aux pernicieuses entreprises des heretiques, desquelles nous commancions desia a resentir tant des dommageables effects que, si nous n'y eussions oppose avec les autres princes catholiques de ce royaume, le pouvoir que dieu nous a mis en main, sans doubte la ruyne de notre Religion sen fust ensuivye; mais afin de prevenir a tels inconveniens, ne trouvons remede plus asseure que de rechercher une vraye et ferme union entre les catholiques. Nous avons advise denvoyer ce porteur a V. A. comme alun des principaulx membres de lempire, et de qui nous esperons le plus d'ayde et de secours pour ung affaire si important, pour luy faire entendre le bon progres que nous avons desia donne en France a ce sainct oeuvre, et pour conferer avec elle des moyens plus propres pour entrer en une vraye et parfaicte union pour la ruine, et extirpation de l'heresie, vous supplians bien humblement y apporter toute la bonne volonte que nous tenons en V. A., tres certaine et prendre en bonne part, et croyre tout ce que luy dira ced[t]. porteur en qui nous avons parfaicte confiance, estant de longtemps instruict de ces affers, nous reservans apres quils seront plus advances, denvoyer a V. A. et aux autres princes catholiques du St. Empire personnes avec plus de suicte et auctorité pour en rapporter la conclusion quil vous plaira den faire, et apres avoir donne toute asseurance a V. A. de la volonte que nous avons de luy faire servir. Nous nous recommandons bien humblement a votre bonne grace. Priant dieu . . .

---

ersuechung, sie wollen dem widerwertigen furgeben kain glauben zuestellen, sondern mit Ir M. gute correspondenz halten, die begert allain bej den Reichsfriedens constitutionibus zu pleiben, und was sie andern rath selbst treulich zue halten'. (Staatsarchiv). Der Botschatter der Republik Venedig berichtete am 1. Oktober 1585: ‚l' Impre ha fatto saper all arciduca Ernesto che per ogni modo debbi deviarle quest' ambasciata con l' occasione della peste o sotto altro pretesto . . .' (St.-A.).

2.

Erzherzog Ernst an K. Rudolf II.

(Originalkonzept. Stark beschädigt. Wien, Staatsarchiv. Frankreich Varia F8.)

S. d. (Wien, September 1585.)

Allerdurchleuchtigister etc. E. Khay. M. und L. erindre ich gehorsamb- und bruederlich, daß sich verschiner tagen bey mir alhir ain Franzhoß anzaigen lassen, mit dem vermelden, daß er neben uberandtworttung aines credenzschreiben von dem cardinal von Bourbon und duque de Guisa bey mir auch sonsten mündtlichen ettwas anzuebringen hette; darauf habe ich erstlichen das credenzschreiben, so inn franzhosischer sprach gestellt, und darvon E. Khay. M. hieneben die translation[1]) haben, von ime angenomen und hernacher auch mündtliche audienz gegeben, inn welcher er bey mir sovil angebracht unnd anfengelichen: Es truegen die beede fuersten alsz der card. de Bourbon und Guisa khainen zweifl, ich wuerde alberait vor disem guettes wissen haben, inn was gefahrlichen standt die sachen inn der cron Franckhreich von ainer zeit hero gerathen; damit ich aber desselben ain aigentliches wissen, so hette es damit dise gelegenhait: als sich vonn ainer zeit hero bej disem jezt regierenden König inn Franckhreich allerlay gefahrliche leibesschwachhaiten erregt, wie auch alle medici sagen sollen, das er uber drej jar auffs lengste nit leben khünne[2]), daneben auch dise angelegenhaitt befunden, daß derselbe mit khainem ehelichen leibs erben von dem allmechtigen begabt, welcher ime nach seinem todt immediate succediern und nachvolgen hette mögen, unnd sich hin und wider inn der cron Franckhreich ettliche aufruehrer und perturbatores communis pacis et tranquillitatis gefunden, welche nicht allain inn leb zeitten deß khönigs allerlay unruehe, tumult unnd gefarliche eingriff gwaltthetiger weiß fuergenemen (sic!) und angestellt, sonndern auch nach ableiben deß khönigs sich der cron mit gewallt zu unterfahen und die algemaine christliche catholische relligion derselben orten zu subvertirn und unterzutrueckhen, sich ganz vermessenlich unterstanden haben, darunter sonderlich der khönig von Navarra, alss welcher der negst zu der cron zu sein vermaint, und der Conde die häubter unnd vorgeher wären, welche biß anhero nichts unterlassen, für sich selbs und mit zuetun, hilff und rath anderer außlandischen furssten und stende, so irer religion zuegethan, ir unzimblich intent nach allem vermögen inn das werckh zuerichten[3]). Darauff hetten sie baide, der cardinal von Bourbon und Guisa, sambt den andern catholischen fürsten in Franckreich[4]) nicht unterlassen auf mittl und weg bedacht zu sein, wie disen eingerissenen unordnungen, tumult und aufruehr gewehret, das königreich inn guetter ruehe und sicherhait ge-

---

[1]) Liegt dem französischen Original (I) bei.

[2]) Heinrich III. lebte jedoch noch sechs Jahre, starb auch keines natürlichen Todes, sondern wurde, am 1. August 1589, von dem Dominikanermönch Jacques Clément erdolcht.

[3]) Vgl. u. a. Schreiben Heinrichs IV. von Navarra an den König von Schweden, 15. Juli 1583 (Recueil des lettres missives de Henri IV., I. 530 und ibid. Anm. 1).

[4]) Vgl. Joseph de Croze: Les Guises, les Valois et Philippe II., I. 275 ff.

halten, die catholische relligion defendiert, erhalten und fortgepflanzet, und entgegen die widersacher sambt dero anhang auß dem khönigreich mit gewallt getriben und verjagt werden möchten, dan weillen ainmal gwiß, daß — so lang ain catholischer fürst in Franckreich sein wurde, denen ietzo gar vill unnd alle, außgenomen Navarra und Conde, catholisch wären — sy nimmermer zuegeben wurden, daß ain khunig in Franckreich sein soll, der nit catholisch wär, daruber sie danen eher leib unnd leben verlieren unnd das eußerist aussten, als solchs zuegeben wollten; hetten also auf vorgehunde verainigung und vergleichung sich dahin und also resolvirt, daß sie ir von allen orten anworbenes kriegsvolckh alberait zusamen gestossen und entlichen dahin entschlossen wären, mit all irer macht einhelliglich wider ire feindt aufzueziechen und dieselben sovil möglich, und der allmechtige genadt verleichen wirdet, ad extremum zu vervolgen und dardurch das khönigreich neben der allgemainen catholischen relligion inn den alten standt wirckhlichen zue restituiern; auff daß sj aber in irem gewissen desto besser versichert sein khunten, hetten sj nit unterlassen, die sachen unnd ir vorhaben mit der vorigen papstlichen heilikhait Gregorio VI. zu communiciern unnd sein rhat zu begern[1]), welcher im es nit allain wollgefallen lassen, sondern inen auch indulgencias unnd bullas daruber zuegeschickt, eben durch disen franzosen, so bey mir gewest, den sy dan alzeit in diser sach gebraucht haben, in sonderen andenkhen, weill ir, der fuersten, intencion unnd mainung gar nit gewesen, sich iren khunig zu widersetzen, sunder allain zu erhaltung der catholischen religion im khunigreich Franckreich, unnd zu abwerung, daß nach disem khain sektischer khunig ins regiment kom, auff solche ir heilickhait bewilligung hetten sy desto mer hertz gefaßt, unnd sich mit irem volck zuesamen gethan unnd inds veldt begeben, wie dasselb iederman wissent wär[2]); auff daß aber ir khunig nit vermainen soll, dise ir expedicion wäre wider in unnd vileicht ires aignen nutz unnd interesse halben angesehen — wie sy dan woll wisten, daß sy bey vilen in solchem verdacht, welches aber gar nit were — so hetten sy die ursachen ires furhabens gemeltem irem khunig zu wissen gethon unnd in gehorsamblich gebeten, den widersachern khain beystandt zuthuen, sonder villermer sich zu inen zu begeben[3]) unnd sammtlich den khetzern, wie er sy dan allzeit also genent hatt, widerstand zu thuen, unnd sy gantz unnd gar auß dem khunigreich zu veriagen, welches dan gar ain leichte impresa sein wurde, weillen der khetzer nit der hundertest thaill, irem anzaigen nach, wären, unnd das ander alles catholische; darauff sich der khunig als christianissimus unnd der billich disen namen firet, mit inen verglichen unnd dahin resolvirt hette, sambt inen disen khrieg wider die khetzer fürzunemen[4]); wie si dan alberait ir volck unnd macht beder-

[1]) Vgl. Capefigue, histoire de la Réforme de la Ligue et du règne de Henri IV., IV. 197 ff. Digot, histoire de Lorraine, s. e., IV. 228. Papst Gregor XIII. hatte folgende zweideutige Antwort gegeben: „wenn die Absicht allein religiöser Natur sei, so gebe er dazu seinen Segen" (Ranke, Französische Geschichte, vornehmlich im XVI. und XVII. Jahrhundert, dritte Auflage, I. 350).

[2]) Vgl. Joseph de Croze, Les Guises, les Valois et Philippe II., I. 293 ff.

[3]) Vgl. Schreiben de Villefallier's vom 1. April 1585 (Lettres de Catherine de Médicis, VIII. 244. Anm. 1).

[4]) Am 7. Juli 1585 hatte Heinrich III., wenn auch widerstrebend, das Edikt von Nemours erlassen, das den Forderungen der Ligisten entsprach. (Vgl. Ranke I. 358).

seits zusamen gethon hetten, welches ungefärlich von ain 50 tausent zu fueß unnd ain 10 tausent pferdt sein möchte, daruber auch der von Guisa von dem khunig unnd den andern catholischen fürsten zu ain general obristen bestelt unnd verordnet sey; unnder andern hatt er auch gemelt, daß ainer von den catholischen firsten von inen abgefallen unnd sich zu dem von Navarra begeben hett, nemblich der hertzog von Monpesier[1]); wür aber aines schlechten ansehends unnd geringen vermogens; entgegen hett sich die khunigin von Navarra mit ainer anzall khriegsvolck zu inen begeben, dan sy vermeldt, ehe sy ain sectischen man haben wöll, wöll sy eher leib unnd leben, unnd alles, was sy hatt, verlieren[2]). Dieweilln sy aber nit zweifteln, sondern woll erachten khinen, daß der gegenthaill auch nit feyern wirdt, sonder sich uberall umb hilff unnd beystandt bewerben, sonderlich aber bey ettlichen dess hailigen römischen reichs stende unnd fursten, welche sy woll wisten, daß ir vill unnd großer thaill nit der catholischen religion, sunder derselben zum hochsten zuwider sein, unnd darumb nit zu zweiffeln, daß sy iren religion verwanten in Franckreich gar gern allen beystandt unnd hillff erzaigen wurden[3]), wie mans dan bißhero in vergangen khurzen iaren woll gesehen unnd erfaren hette. Damit aber solches verhuettet und eingestellt, und der catholischen fuersten löblich intent und vorhaben desto mehr sein wirkhlichait und vortgang erraichen möchte, so seyen sie dahin verursacht worden, auch ires thailß an deß hailigen römischen reichs catholische chur- und fürsten zueschiekhen und bei denselben sich sovil zuebewerben, damit erstlich ain ieder inn seinem territorio und gebiett die bestellung und ausführung deß khriegsvolckhs inn die cron Franckhreich für die verfolger der catholischen relligion mit ernst und bey leibsstraff einstelle, und ainichen abzug der unterthanen zu roß und fueß nicht gestatte; seyen sie auch darauf bedacht gewesen, wie ir intent aber zu vollbringen unnd die catholisch religion zu befurdern, wie er dan zum öfftern mall quasi protestando vermeldt hett, daß ir fürnemen sey allain von wegen der catholischen religion unnd durchauß kheiner andern ursach halben fürgenommen worden, ettwo zwischen inen und den catholischen reichs fuersten ain allgemaine christliche liga und verbündtnuß wider die widersacher zu vertilg- und außrottung derselben gemachet angestellt und stabiliert werden möchte, doch dieselbe allain dahin zu verstehen, nicht alß ob sie bedacht im romischen reich teutscher nation, darin sy sich gar nit mischen wolten, inen auch nit gebieret, ainiche newrung einzuführen oder ettwas ungleiches inn reich zu verursachen, sonndern allain die jhenigen so bißhero nicht allain inn der cron Franckhreich alß ainem benachbarten khönigreich, sondern auch dem hailigen romischen reich selbs, an unterschiedlichen ortten allerlay unrath, aufruehr, khrieg, bluetvergiessen, feuer und brandt zu sonderm abbruch der allgemainen catholischen relligion zu

---

[1]) Franz von Bourbon-Vendôme, Herzog von Montpensier. (Vgl. Croze I. 308).

[2]) Margarethe von Valois (ibid. I. 299 und Lettres missives II. 79. Anm. 1).

[3]) Heinrich von Navarra hatte sich bereits in den Jahren 1583 und 1584, indes vergebens bemüht, England sowohl, wie einige protestantische Reichsfürsten zum Abschluss eines protestantischen Bündnisses zu vermögen. (M. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges, 1555—1648 I. 642. Siehe auch Schreiben Heinrichs an Johann Casimir vom Juli 1585 bei Bezold. Briefe des Pfalzgrafen Joh. Casimir, II. Nr. 344, S. 276 ff., und Nr. 336 Note 2, S. 272).

verursachen und anzuerichten khain abschaich getragen, mit irer hilff und beistandt zu hinterhalten, wan die catholischen angriffen wurden, unnd hiell tenalso dises ein sonder dienstliches mittl unnd weg darzu sein, daß sich zuvordrist die bäbstl. h., E. Khay. M., der khunig inn Hispania unnd Franckhreich, also auch andere catholische fuersten so woll inn Italia als Teutschlandt inn ain allgemaine liga und verbindtnuß einließen und sich ainhelligclich dahin verglichen, auß iren khonigreichen, fuerstenthumben und landen denn gegenthaill nicht allain ainiches khriegsvolckh nicht ervolgen zuelassen, sondern entgegen auf aines oder dess andern bundtgenossen erforderung, und auf den fall der nott ain anzahl volckh zu roß und zu fueß, nach gelegenhait der sachen ervolgen zuelassen, dergestallt und mit diser condition, da ainer oder der andere unter den bundtsverwahnten von den catholischen französischen fuersten umb hülff zu defendier: und beschüzung der catholischen relligion angesprochen und ersuecht wuerde, daß ine dieselbe ieder zeit unwaigerlich ervolgen solle, mit dieser beschaidenhait, da ain standt dess reichs denen französischen fuersten oder der cron Franckhreich zum besten ain anzahl volckh auf ain zeitlang und auf seinen aigenen unkosten schickhen und hallten wuerde; daß entgegen auch vonn der cron Franckhreich den reichs ständen auf den notfall ebenermassen also zuegehallten und benebens das lauter außgedingt werden solle, da inn ainem durchzug, einfall oder belegerung ainem thaill ain landt, statt, vesten oder ortt abgenomen und gewonnen werden, dasselbe dem jhenigen standt, dem es angehorig gewesen, immediate und ohne entgellt widerumb ervolgen solle, und also in allem zwischen all 4 buntsgenossen ain gleichait gehalten wurdt, solches alles aber allain auf die nottweher und gar nicht, wie oben vermeldt, dahin angesehen, den allgemainen relligions frieden inn romischen reich oder derselben angehörige im wenigisten zue perturbiern. Daruber er dan zum 3. oder vierten mall starck protestiert hat, daß diß ir mainung nit sey, sondern sich selbs und unser allgemaine catholische relligion vor den widersachern sovil möglich zue defendiern und zue schüzen, und dieweillen zu solcher ansehenlichen liga und verbindtnuß die nottdurfft inn alleweg erforderte, daß von jedem thaill, als der babstl. h., E. Khay. M., dem khonig zu Hispania unnd Franckhreich, allß deren khainer dieser impresa oder zug wurde persondlich vorstehen khönnen, ain sonderbares haubt von ainem ieglichen in seinem landt unnd über sein khriegsvolckh benennet und bestellet wuerde, wie dan sie, die französischen fuersten, ires thailß inen de duque de Guise zu ainem general und obristen gefallen lassen, hetten auch nicht unterlassen, eben dise sachen und vorhaben noch vor disem an die vorige babstl. h., wie oben gemeldt, zuebringen. Die hetten solches nicht allain gn. und vatterlich approbiert und guettgehaissen, sondern sich auch aller möglichisten befurderung darzue anerbotten; unnd ob gleichwoll mit dem ietzigen pabst noch nichts dessthalben tractiret unnd gehandlet sey worden, daß er wisse, so zweiffel er doch nit, es werde mit dem eisten geschehen unnd ir hailikhait werds so wenig als der vorig difficultier, sonder auch geneigt darzu sein[1]). So hetten sie auch sovil nachrichtung, das es der khonig zu Hi-

[1]) Sixtus V. war jedoch anfangs der Liga keineswegs günstig gesinnt. (Bulle vom 18. Juni 1585. Lettres de Catherine de Médicis, VIII. 345, Anm. 2, 374 Anm. 1). Erst in der Folge und auf Drängen Spaniens erliess er im Sep-

spania seines thaills auch nicht verhindern, sondern viel mehr befurdern wurde, wie ich vileicht in khürtz von dort aus auch erindert werden wurde: so hetten sich auch die welschen fursten und sonderlich Florenz, Savoya und Ferrara ganz genaigt darzu erzaigt, und stiende iezo allain an dem an, daß man auch von E. Khay. M. dero gn. willens avisiert sein möchte: und ob sich wol inn alle weg gebürt hette, E. Khay. M. hierunter auch absonderlich zu ersuchen, so were es doch biss auf dato allain darumben verplieben, daß man sich zuvor durch disen abgesandten allain bey den catholischen reichsfürsten ires gemihths aigentlich erkhundigen und nach gelegenhait desselben die sachen alsdann durch ain ansehenliche legation und pottschaft bey E. Khay. M., wie sichs gebürt, auch anbringen wöllen, welches diser zeit on verdacht nit hett khinnen geschehen, darzu es Eur M. vileicht auch seltzam firkhomben wär unnd das ansehen haben hett mögen, als wöllen sy sich in sachen aindringen, darmit sy nichts zuthuen unnd sy nichts angiengen, so vill Teutschlandt anlangt. Darauff were nun er, diser franzhoß, als der umb dise sach zum maisten wisse unnd alzeit darin gebraucht sey worden, herauß geschickht worden, hette sich alberait bey den drey gaistlichen churfürsten, als Mainz, Cölln und Trier angemeldet, und hette Cölln und Trier zue disem werck nit gar ungenaigt gefunden[1]), Mainz aber hette sich inn seiner beandtworttung ettwas retirato und mehrer eingezogen verhallten; also were er auch bey unseren vettern erzherzog Ferdinanden und herzog Wilhalmen inn Bayern gewesen und daselbst seine werbung gethan; darauf hette im Bayrn geantwort, er wär ja ain catholischer fürst unnd was er die religion befurdern khinnet, erkhennet er sich darzu schuldig; es wolt im aber nit gebieren, Eur M. als dem haubt inn Teutschlandt unnd den andern chur: unnd fursten firzugreiffen, sonder was dieselben thuen unnd firnemen wurden, der catholischen religion zum besten, das wollt er auch gern befurdern[2]). Wessen ine aber erzherzogs Ferdinandj l. beschaiden, daß habe ich von ime nicht aigentlich vernemen khönen[3]); unnd weillen ich unter andern catholischen fuersten,

tember 1585 die Exkommunikationsbulle gegen Navarra und Condé. (Vgl. u. a. Ranke I., 359; Croze I. 298).

[1]) Welche Antwort der Kurfürst Ernst von Köln gegeben hat, erhellt aus einem Schreiben Wilhelms von Baiern vom 12.|22. Juli 1585, worin es heisst: „Sonst were in der haubtsachen wol der recht weeg, wie E. L. dem gesandten zu versteen geben, das die A. (Papst) dieselb bei der :X: (Kaiser) handleten und das zu solchem werk auch die welschen fursten, zuvorderst aber der I. (Spanien) dergestalt gezogen wurden, das jetzlicher, was er sich auf alle zuetragende fell gegen dem andern zu versehen, wissen konte“. (Fr. von Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir, II. 275, Nr. 341).

[2]) „Die französische sach ist bedechtlich zu handlen“ (Randbemerkung des Herzogs auf einem Schreiben Kölns vom 14|24. Juli 1585. Ibid. Anm. 2. Vgl. auch S. 264, Anm. 4.

[3]) Über die Sendung an Erzherzog Ferdinand vgl. Hirn II. 134 ff. Auch in der Folge liess es Heinrich Guise nicht an Bemühungen fehlen. (Croze, I. 309, 369). Im Februar 1583 hatte Ferdinand dem Kaiser nahegelegt, er möge die katholischen Stände berufen und die widerspenstigen Protestanten als Rebellen behandeln; und als die Liga Spaniens mit den Guisen in's Leben getreten war, da hoffte der Erzherzog, es würden auch gegen die einheimischen Ketzer scharfe Massregeln ergriffen werden. (Bezold, Rudolf II. und die heilige Liga. Abhandlungen der k. bayr. Ak. der Wissensch. III. Cl. XVII. Bd., II. Abt. 354, 370). Über spätere ligistische Pläne Ferdinands vgl. Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Joh. Casimir II. 366, Nr. 437 und S. 373, Nr. 443.

seinem vermelden nach, sonderlich geruembt wuerde, und sy ain sunders vertrawen zu mir hetten, so hatte er inn bevelch, daß jhenige, so er eben erzellt, inn baider, deß cardinal von Bourbon und deß von Guisa namen, vermög seines uberreichten credenzschreibens bey mir in sonderhait anzuebringen, der ungezweifellten hoffnung, ich wuerde mir disen vorschlag und christlich intent nicht allain vorders wol gefallen, sondern auch an mir durch auß nichts erwinden lassen, so zu wirkhlicher fortsezung dieses christlichen und loblichen vorhabens dienstlich sein möchte.

Darauff ich mich erstlichen der gethanen schickhung und deß darauß erscheinenden sondern wolmainenden vertreulichen ersuechens freundtlich und vleißig bedanckhet, mich daneben sovil erclärt, daß, wie ich bisshero an fortsezung, erweitterung unnd erpflanzung der catholischen relligion nicht gern ettwas an mir habe erwinden lassen, also wölle ich auch ime khünfftig, was zue befürderung derselben immer dienstlich und verträglich sein und gemainem wesen zue guettem beschehen khan, an mir gewislichen nicht erwinden lassen, wie ich mich dann für meine person inn alle weg ganz schuldig darzue erkhennete. Was aber die haubt sachen und seine werbung in specie anlangte, da wißte er und zuvordrist baide seine herren, der von Bourbon und Guisa, daß E. Khay. M. das haubt im hailigen romischen reich weren, auf welches alle andern chur: und fürsten, wie billich, ir aufsehen und respect haben miessen; wölle mir derowegen so wenig als andern reichsfirsten gebieren, mich in etwas einzulassen oder ausser Eur. M. vorwissen in dergleichen sachen zu erclären, die nit in meiner, sunder zuförderist Eur M. unnd anderer chur: unnd fürsten willen unnd wollgefallen stunden; da zweifellte mir gar nicht, da die sachen an E. Khay. M. gebracht werden sollten, wies billich beym haubt angefangen werden soll, E. M. werden sich derselben, beywonenten hohen verstandt nach, also gn. zu entschliessen unnd zue resolviern wissen, wie es dess hailigen romischen reichs und gemainer christenhait wollfart erfordert; hab im also vast wie der von Bayrn ain general antwort geben, dan mich nit fir ratsam angesehen, mich mit ime in weittlaiffikhait, in sonderhait ausser Eur M. vorwissen ainzulassen; er hatt aber mit gemelter meiner antwort nit zufrieden sein wöllen, sondern wider repliciert, seine herrn hetten ain sunders vertrawen zu mir, khinnet mir derhalben nit verhalten, daß, ob er gleichwoll in genere zu allen catholischen reichsfürsten abgefertigt worden wäre, so hett er doch in sonderhait bevelch, mit mir weittleiffiger von disen sachen zu reden, unnd hab von ime so vill vermerckt, daß diser franzosischen firsten firneme intencion ist, zu versechen, ob auch ain hoffnung verhanden, wan sy die sach wie billich, an Eur M. gelangen lassen wurden, das abgestellt werdt khinnen werden, damit die fürsten, so nit der catholischen religion seindt, denen hugenotten in Franckreich khaine hillfe noch volckh zueschickhen; darauff ich im geantwort, er unnd andre werden on zweiffel wissen, wie es dan ain offentliche sach ist, daß die reichsconstitutionen vermögen, daß khain werbung im reich geschehen khin, auch khain khriegsvolck auß dem reich ausgefirt werde one Eur M. nit allain vorwissen, sonder auch khayserliche patenten, darob ich gar nit zweiffel, daß Eur M. gern werden handthaben[1]), wie aber die volg unnd

[1]) In der Tat liess es Rudolf II. an Ermahnungen nicht fehlen. (Vgl. u. a. Bezold Nr. 383, II. 312).

der gehorsam, in sunderhait in religionssachen bey den widerwertigen erfollgen, daß seche man daglich sowoll in Franckreich selbst, als anderer orten, welches er mir dan selbst auch bekhent hatt; unnd hab in also widerumb auff Eur M. als das haubt gewisen unnd vermeldt, mir zweiffelt gar nit, wan die sach ordenlich unnd wie es sich gebirt, an Eur. M. khommen wurdt, dieselb wurdt sich alsdan, der billikhait unnd der sachen hochwichtikhait nach, zue resolviern wissen; sonnsten aber seye ich für mein person urpiettig und willig, erkhenn mich auch ganz schuldig darzu, alles das zue befürdern, so zu erhaltung der catholischen religion, auch guetten ruehe, fridens und ainhelligkhaitt inn der christenhaitt immer erspriesslichen sein mag. Mit welcher meiner zum andern mall erclärung er zuefriden gewesen, hatt mir aber daneben vermeldet, daß er auch schreiben von dem cardinal Bourbon an unsers freundlich geliebten brueders erzherzogs Maximilian l. hette; und da ich es für ain notturfft hielte, wollte er dieselben S. L. uberandtworten und benebens dasjhenige, so er im bevelch, mundtlichen an und vorbringen; darauf ich ime geandtworttet, das ich ime für mein person weder maß noch ordnung zuegeben, er werde daßjhenige, so er im bevelch, wol zueverrichten wissen; hatt also wolermellten erzherzogs Maximilian l. das credenz schreiben, welches noch mehr general alß das meinige gestellt gewesen, uberandtworttet und hernach seine werbung, welche gar generalissime und nicht mit der ausfiehrung, wie bey mir beschehen, mündtlich gethan, sich auf mich remitierendt; darauf ine auch S. L. sowol alß ich gar generaliter beandtworttet, unsere antwort schreiben auch in forma generalissima und eben auf den modum, wie verstanden, gestellt haben[1]). Nach disem allem hatt mir diser franzosische abgesandte auch vermeldt, welchermassen er zwaymal unnd zum lesten ain gantzes iar bey der khunigin auß Schotten gewest, von danen er dan vor ain 14 monaten verraist sey, dieselbe inn irer verhafftung unnd verstriekhung zuebesuechen, von gemelten firsten gleichwoll under ain andern schein geschickht worden were. Alss er nun dahin gelangt und sie, die khönigin, ires ungleichen zuestandts wegen condoliert und getröstet, hett er bey ir anders nichts dann ain rechten guetten christlichen eyfer inn der catholischen relligion, alß auch ain grosse gedult, so sie inn irer bekhomernuß und verhafftung hatt, vermerkhet, welche auch mit ime irer erledigung und erpflanzung der catolischen relligion inn demselben khönigreich allerlay getractieret und gehandellt, und unter anderm auch sich sovil erclärt, dieweilln sie ain ainigen sohn hette, welcher der catholischen relligion nicht zuegethan wäre, dasselbig ir höchstes obligen, unnd sonderlich daß nach irrem todt dasselb khunigreich in sectischer leit hendt khommen soll, ehe sy auch solches sehen oder gedulden wollte, wollt sy lieber alle die marter unnd pein austeen, so immer muglich[2]), habe derhalben mit im conversiert, ob nit daß ain weeg sein möcht, daß mit ge-

---

[1]) Beilage 3.

[2]) Maria Stuart hatte sich auch mit dem Plan getragen, Jakob VI. aufheben und nach Spanien bringen zu lassen. Dort solle er dem katholischen Glauben wieder gewonnen werden. Bekehre er sich aber nicht, dann möge ihr Erbrecht auf England nicht an ihn, sondern an Philipp II. übergeben. (Ranke, Englische Geschichte vornehmlich im XVI. und XVII. Jahrhundert. Dritte Auflage, I, 300, vgl. auch ibid. 283).

meltem irem sun unnd unsern freundtlichen geliebten fraw schwester, der khunigin auß Franckreich, ain heurait beschlossen wurde, mit dem vermelden, ob woll sy, die khunigin, daß bedenkhen haben möcht, sich mit ainem, der nit catholisch, zu verhaireten, so hoffet doch sy, die auß Schotten, daß eben durch diß mittl ir sun zu der catholischen religion wider gebracht werden möchte; wan aber je dasselb nit sein khinnet, ehe daß sy, wie gemeldt, daß khunigreich Schotten in aines nit catholischen, wans auch gleich ir sun wäre, henden sehen oder wissen solle, wollt sy ain andere resolucion fürnemmen, daß namblich, wan sy erledigt khinnet werden, sich verheyraten, mit der hoffnung, daß sy noch leibeserben haben unnd dieselben nach iren gefallen unnd in der catholischen religion erziehen möcht[1]), darumben hat der frantzoß ir alter, als nemblich 42 iar, also auch ire tugende vermeldt, unnd in sonderhait schöne zum höchsten gelobt; welches alles ich baldt vermerckht, wohin es gieng; darneben hatt er vermeldt, daß gemeldte khunigin im bevolhen gehabt, wans die gelegenhait gäb, der khönigin auß Franckreich und mir solches anzuzaigen, welches er hiemit verrichten hat wöllen, unnd mich darneben gefragt, ob er bey unsrer fraw Schwester solches anbringen möcht; darauff ich im gesagt, er wer wissen, was er im bevelch habe, stehe also bey im, waß er thuen wölle; darauff er zu ir khommen unnd, wie sy mir gesagt, hab er diß alles vermeldt, allain der heyrat halben mit dem auß Schotten sey er so obscure umgangen, daß sys nit verstanden hett; da sy nit selbst gemerkht hett, auff wees angesehen, hab im derhalben gar generaliter geantwort, sich der auß Schotten anerpottenen freundtschafft zum höchsten bedankt, mit geziemender gegenerpietung auch gegen iren sun, in dem ubrigen aber weitters auch so dunckel fürbracht, hab sis darbey bleiben lassen unnd im khain antwort geben; darmit wär er auch darvon gangen unnd weiter nichts gemeldt. Auff solch sein anbringen hab ich im geantwort, ich hett mit der khunigin auß Schotten beschwärlichen standt unnd langer aufhaltung ain sonders mitleiden, wollt auch von gott wünschen, daß sich ire sachen zu gewuenschten ende schickhen khondten, was unnd in wee ich für mein person ir dienen khint, wär ich darzu gar willig unnd erpittig, so woll auch iren sun; ich sähe aber nit, in we ichs thuon khindt oder wie ichs in erledigung befuedern möcht; darauff er vermeldt, seine herrn hetten im auch bevolhen, in dieser sach mir anzuzaigen, daß sy khein anders mittl sehen, dan daß mit gewalt geschehe, sonst sehen sy nit, daß bey der khunigin auß Engellandt in der guette oder durch bitt unnd intercession etwas zu erhalten sey, unnd eben zu disem effect wurdt die liga, davon oben gemeldt, auch dienstlich seien, daß nemblich die buntsgenossen sammtlich die auß Engellandt angriffen, unnd, dieweills in demselben khunigraich vill katholisch leuth hette, zweifflen sie gar nit, sy wurden treulich darzu helffen unnd als also ain leicht impresa sein, dardurch zwo guete sachen verricht werden khindten, ains: daß die khu-

---

[1]) Zwanzig Jahre vorher hatte Maria Stuart ihre Hand einem Erzherzog, dem ihr von Philipp II. vorgeschlagenen Karl von Innerösterreich aus dem Grunde verweigert, ‚weil seine Besitztümer zur Erreichung ihrer Absichten zu geringfügig, zu entfernt seien, als dass er ihr Hülfe leisten könne‘. (Ranke, I, 256). Vgl. auch R. Holtzmann: Kaiser Maximilian II. bis zu seiner Thronbesteigung. 442 ff. 473. Anm. 6, S. 475 ff.

nigin auß Schotten liberiert, unnd zum andern: daß bede khunigreich, so woll Schotten als Engellandt, zum catholischen glauben gebracht wurden[1]); unnd hett mich daruber gefragt, was mich gedunkht, auch in seiner herrn namen gebeten, treulich darzu zu hellffen. Darauf habe ich ime kürzlich sovil geandtworttet, derweilln dise sachen der vorigen und ersten immediate anhengig, weills die liga antrifft, daß er dan auch bestat hatt, inn welcher principaliter E. khay. M. alß dess haubts entschluß und erclärung erwarttet werden miesste, so thätte ich mich nochmahln auf dieselbe referiern und lenden, der ungezweifelten mainung, da die sachen an E. Khay. M. gebracht werden sollen, Sie werden sich nach gelegenhait derselben also gn. resolviern und erclären, wie es die wichtigkhait der sachen unnd gemaines wesens wolfart erfordertt, und daß ich unnd andere catholische fuersten im reich unns hernacher desto fueglicher werden darauf zu accomodiern wissen unnd dem haubt nachvolgen. Der khunigin heyrat halben hatt er auch von mir wissen wöllen, ob sy mit mir darvon geredt; darauff ich im gesagt von ja aber gar in genere, wie ich dan auch nit sehe, wie im in specie diser zeit khin geantwort werden, weill sich dergleichen sachen nit also baldt unnd ex improviso bedenkhen, vill weniger thuen lassen, darbey ers auch beruen hatt lassen. Weillen aber diser französische abgesandte ainen ganzen tractation und conversation so er zu unterschiedlichen mahlen mit mir gehabt, niemahlen deß khönigs inn Frankhreich, sondern alzeit nur deß cardinal von Bourbons und deß Guisa gedacht unnd meldung gethan, ich main seiner schickhung halben, und es die gelegenhait in der conversacion geben, habe ich ime gefragt, ob auch der khonig umb dise legation, schickhung und werbung ain wissen hette. Darauf hatt er mir lautter und unverholen vermeldt, der khönig wisste umb dise schickhung nichts, sondern were dieselbe allain durch den von Bourbon und Guisa angestellt und fürgenomen worden, und daß auß der ursach, daß sie zuvor die catholischen fürsten hin und wider im reich, wie oben verstanden, auf dises anbringen, ires gemieths vernemen und darauf die sachen mit mehrern gewißhaitt an den khönig gelangen lassen wollten; der wuerde ime verhoffentlich dise behandlung nicht allain vorders wol belieben und gefallen lassen, sonndern auch alßbalden darauff ain stattliche und ansehenliche pottschafft zue E. Khay. M. und den andern deß hailigen romischen reichs chur- und fürsten schickhen, und dise sachen pro dignitate sollicitiern und treiben lassen. Er für sein person were an jezo auß diser ursachen zu diser legation und schickhung fürgenomen worden, dieweilln man ine die ganze zeitt uber, und so lang man inn disem haimblichen tractat gestanden, gebraucht hett, und daß desto weniger arkwon in der sachen von der gegenparthey genomen werden khin, welches mit einer ansehenlichen unnd grossen legacion nit verhiet hett khinnen werden.

---

[1]) Vgl. über die Pläne Heinrichs von Guise gegen England u. a. J. A. Froude, history of England from the fall of Wolsey to the defeat of the Spanish Armada XI. 120 ff., 580 ff. Al. Teulet, relations politiques de la France et de l' Espagne avec l' Ecosse au XVIème Siècle, N. E., V. Mignet, (Journal des Savants 1844, S. 463 ff.) zitirt von A. Digot: histoire de Lorraine se e. IV. 226 ff. Ranke, Englische Geschichte I. 254, 270, 275, 282, 288 ff., 299. Vicomte Guy de Bremond d' Ars, La Saint-Barthélemy et l' Espagne, d' après la correspondance de Jean de Vivonne de Saint-Gouard (Revue des questions historiques XXXV. 409 ff.).

Letstlichen ist diser gesandte, als er seinen abschidt genommen, auch unsers freundtlichen, geliebten brueders, deß erzherzogs Matthiae zue rede worden, unnd unter anderm vermeldet, er verstuende weitleuffig, daß seine l. inn dem ettwas offendiert worden, dieweilln er an mich und erzherzogs Maximiliani l. schreiben und werbung gehabt, und ine preteriert hette. Nun hette es aber damit dise gelegenhait: es hätten seine herrn, der cardinal von Bourbon und Guisa nicht aigenlich gewisst, wo ire bede, sowol erzherzogs Maximiliani allß Matthie l. anzuetreffen, wie sy dan auch gezweifflt, ob ich hir zu finden wär, unnd hette er erstlichen auch an deß erzherzogs Maximiliani l. khain schreiben, sondern allain an den teutschmaister[1]) ain credenz schreiben gehabt. Wenig tag aber vor sainem abraisen auß Franckhreich weren die zeittung khumen, daß der teutschmaister resigniert und sein, erzherzogs Maximiliani l. den orden angenommen hetten[2]); darauf hetten sy die schreiben umbfertigen und an mein herrn brueder stellen lassen, zweiffel auch gar nit, sy wurden in sonst nit umbgangen haben. [Er wollte mir aber nicht bergen, daß deß erzherzogs Matthiae l. wegen, eben bei disem tractat inn Franckhreich durch den card. Bourbon und Guisa auch gedacht und seiner person halber sovil geredt worden; dieweilln, wie verstanden, da es zu ainer liga und verbündtnuß khomen unnd jeder thaill pro rata ain anzahl volckh inn Franckhreich schickhen wollte, die notturfft inn alle weg erfordern wurde, daß ain haubt darmit geschickt wurde, ob nit guet wär, daß alsdan sein, erzherzogs Matthiae l. dasselb khriegsvolckh, so E. M. und die andere catholische reichsfürsten schickhen wuerden, hinein firen möcht; hette gleichwoll khain bevelch, solches seiner lieb firzubringen, wär nur obiter darvon discurriert worden. Darauff ich ime geandtwortet, ich für main person wisste von khainer offension, hette solche auch an meinem herrn bruedern nicht vermerkht; es stuende aber bej ime, was er diß orts thun oder lassen wolle. Aber sonsten wäre ich entlich der mainung, da er die sachen gleich bej s. l. anbringen wuerde, daß sich dieselben so wenig allß ich oder andre catolische fursten deß reichs außer E. Khay. M. vorwissen und gn. verwilligung inn ainichen tractat oder schliessliche andtwort einlassen, sondern die sachen, wie billich, auf E. M. remittiern wuerden; darbey hatt ers also verpleiben lassen und seine werbung bej s. l., weilln er an dieselbe khaine schreiben gehabt, auf dißmahl eingestellt unnd also darvon gezogen, seinen anzaigen nach, seinen weeg auff Grätz zue ertzherzog Carl zue nemmen.

Welches alles E. Khay. M. und L. ich zue dero gn. nachrichtung und wissen er inndern wöllen; ünnd weilln dises dannacht ain solche sachen ist, welche allerlay nachdenckhen auf sich tragt unnd zu verhuettung ungleichen verdachts bej denen, so der andern relligion sein, billich in besster enge und gehaimb zuehallten ist, so werden E. Khay. M. der sachen weiter nachzuegedenckhen und auf den fall, da jezo oder khünfftig ettwas dergleichen an E. Khay. M. gelangt werden sollte, sich nach gelegenhait der

---

[1]) Heinrich von Bobenhausen.

[2]) Erzherzog Maximilian legte am 21. Mai 1585 das feierliche Gelübde ab, worauf seine Ernennung zum Koadjutor des Deutschmeisters erfolgte. (Allgem. deutsche Biographie).

sachen gn. zue resolviern und zuentschliessen wissen. Und ich thue E. Khay. M. mich zue genaden und briederlichen hulden alles vleiß bevelchen. Datum.

3.

Erzherzog Ernst an den Kardinal von Bourbon und Heinrich von Guise.

(*Konzept. Wien St. A.*)

Wien 25. August 1585.

Salutem et promptissimum gratificandi studium, reverendissime et illustrissimi principes, amici charissimi et honorantissimi. Reddidit nobis praesentium exhibitor, Dilectionum Vestrarum literas die vigesima secunda mensis junij ad nos datas, simulque nobis ea omnia coram exposuit que per eundem nobis referri Dilectiones Vestrae voluerunt, ex quibus syncerum Dilectionum Vestrarum benevolentiae affectum, nec non pium quoque in fovenda atque tuenda relligione catholica zelum abunde cognovimus. Nos equidem sicuti pro nostra in inclytum Franciae regnum observantia, nihil magis in votis habemus, quam ut syncera illa et sancta pax atque tranquillitas, quae ab immemorabilibus hinc inde annis pie ibidem et sancte culta atque sancita fuit, etiamnum et vigeat et floreat. Ita non dubitamus Dilectiones Vestras pro sua qua sunt prudentia et in rebus agendis dexteritate, talia consilia inituras quae ad avertendos adversariorum conatus et salutem atque tranquillitatem publicam conservandam maxime commoda atque opportuna esse videbuntur. Ad nos quod attinet, quemadmodum sacrosanctae relligionis nostrae amplificationem pro officio nostro lubenter et unice amplectimur atque pro virili fovemus. Ita quoque nihil eorum facile omittemus, quae ad ipsam relligionem catholicam tuendam, conservandam atque propagandam quovismodo pertinere, ac cum reipublicae christianae bono a nobis praestari posse iudicabimus, sicuti Dilectiones Vestrae de syncera animi nostri voluntate atque mente per presentium exhibitorem — ad quem nos remittimus — uberius informabuntur, Dilectionibus Vestris, quod reliquum est, prosperam valetudinem et foelicem rerum omnium cursum atque progressum ex animo precantes. . . . .[1]).

[1]) Das Konzept des noch allgemeiner gehaltenen Schreibens Maximilians befindet sich ebenfalls im Staatsarchiv.

Kleine Mitteilungen.

Papyrus und Pergament in der Kanzlei der Merowinger. Nach der heute allgemein verbreiteten Ansicht würde die merowingische Kanzlei den Übergang von dem älteren Schreibstoff, dem Papyrus, zu dem jüngeren, dem Pergament, nicht plötzlich sondern allmählig vollzogen haben, so dass mindestens durch 15 Jahre, vielleicht aber auch noch längere Zeit hindurch, beide Schreibstoffe von den königlichen Notaren verwendet worden wären[1]). Ein solches Nebeneinanderlaufen zweier Materialien würde, obwohl es der Vorstellung einer strengen Kanzleiordnung widerspricht, dennoch vielfache Analogien im Mittelalter finden und leicht aus den Umständen zu erklären sein, die zu dem Verlassen des älteren Schreibstoffs geführt haben dürften. Anlass zu dem Wechsel gab ja nicht etwa die besondere Eignung des Pergaments für Urkunden; im Gegenteil, das unregelmässige und verhältnismässig kleine Format der ältesten auf Pergament geschriebenen fränkischen Königsurkunden sticht sehr unvorteilhaft ab von den grossen und regelmässigen Papyrusblättern, die man vordem zu diesem Zweck verwandt hatte. Dessen werden sich auch die Zeitgenossen wohl bewusst gewesen sein und sie werden nur darum zu dem neuen Schreibstoff gegriffen haben, weil der alte gar nicht mehr oder nicht mehr in genügender Menge zu bekommen war. Es liegt nahe zu vermuten, dass das Vordringen der Araber den Papyrushandel um die Mitte und in der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts stark beeinträchtigte und dass infolgedessen die fränkische Königskanzlei, welche von dem Mittelpunkt dieses Handels so weit entfernt war,

---

[1]) Sickel, Acta Karolinorum 1, 286 Anm. 3; Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1, 883; Giry, Manuel de diplomatique p. 494; Wattenbach, Schriftwesen 3. Aufl. S. 101. Über eine abweichende Angabe C. Paolis s. unten S. 124 Anm. 2.

Not hatte sich den erforderlichen Schreibstoff zu beschaffen. So konnte recht wohl zuerst in einzelnen Fällen aushilfsweise Pergament verwendet werden und daneben doch noch das Schreiben auf Papyrus Regel bleiben, solange man irgendwie in der Lage war, ihn zu beschaffen. Auf diese Art würde sich das Nebeneinandergehen der beiden Stoffe leicht erklären.

Aber diese weitverbreitete Ansicht beruht auf einer falschen Voraussetzung, auf der Annahme nämlich, dass die vom 5. Mai 693 datirte Gerichtsurkunde des Königs Chlodwig III.[1]) auf Papyrus geschrieben sei. Diese Behauptung hat zuerst Bordier in seinem Buche Les archives de la France (Paris 1855) p. 195 ausgesprochen, ihm ist Tardif in seinen Monuments historiques p. 24 gefolgt; auf Bordier und Tardif und nicht auf eigener Untersuchung des Originals beruhen dann offenbar die Urteile von Sickel, Bresslau und Giry. Die Vermutung, dass hier ein Fehler vorliege, wurde mir durch das Facsimile nahegelegt, welches Letronne auf Tafel 25 der Diplomata et chartae von jener königlichen Gerichtsurkunde bietet. Trotz der mangelhaften Reproduktionsart, die in dieser 1848 erschienenen Faksimilesammlung zur Anwendung kam, ist doch auch dort der Unterschied zwischen Papyrus und Pergament deutlich genug zu erkennen; nicht nur das rechtwinklige Format, auch die geradlinigen Brüche und die rechtwinklig begrenzten Löcher, die sich aus der Herstellungsart des Papyrus ergaben, kennzeichnen selbst in diesen gezeichneten Abbildungen untrüglich den älteren Schreibstoff; indem ich nun mit jenen Blättern bei Letronne, welche Papyrusurkunden wiedergeben, seine Tafel 25 verglich, so erweckte mir der erste Anblick die Vermutung, dass diese von einer Pergamenturkunde und nicht von einem Papyrus genommen sein müsse. Diese Vermutung wurde bestärkt durch den Umstand, dass Letronne auch in den seiner Sammlung beigegebenen Texten S. 59 zu dem fraglichen Placitum die Bemerkung „Membrana" beigesetzt hat[2]). Nicht in der Lage zur Feststellung des Sachver-

[1]) Mon. Germ. Diplomata Merov. Nr. 60; in dieser Ausgabe und auch sonst wird die Datirung (minsis Madius dies quinque anno secundo rigni nostri) mit 5. Mai 692 aufgelöst. Aus den Untersuchungen von Krusch ergibt sich jedoch, dass es 5. Mai 693 heissen muss. Denn da Theoderich III. zu Anfang September 675 zur Regierung gelangte (Forsch. z. d. Gesch. 22, 479 und 486) und im Beginn seines 17. Regierungsjahres, aber noch vor Ende 691 starb (a. a. O. 489), so gehört der Mai 692 jedenfalls zum ersten und der Mai 693 zum zweiten Regierungsjahr Chlodwig III.

[2]) Karl Pertz war seiner Sache nicht sicher, er bezeichnete das Stück im Text der Ausgabe S. 53 gleichfalls als „Autogr. membran.", berichtigte aber schliesslich S. 250 diese Angabe (wohl im Hinblick auf Tardif und Sickel) in

haltes selbst nach Paris zu reisen, wandte ich mich auf Sickels Rat an Herrn Arbois de Jubainville in Paris. Dieser hat, da er zur Zeit nicht in der Stadt weilte, meine Anfrage Herrn Elie Berger mitgeteilt und Berger konnte, wie mir Arbois de Jubainville gütigst mitteilt, im Nationalarchiv feststellen, dass die fragliche Urkunde tatsächlich, wie ich vermutete, auf Pergament geschrieben ist.

Durch die so gewonnene Berichtigung eines oft wiederholten Irrtums verändert sich unsere Anschauung von den Gebräuchen der merowingischen Kanzlei in mehrfacher Hinsicht. Zunächst folgt hieraus, dass der Wechsel im Schreibstoff bedeutend früher eintrat, als man bisher annahm. Der letzte erhaltene Papyrus der königlichen Kanzlei rührt nicht von 692 oder 693 her, sondern aus der Regierungszeit Chlotar III. d. i. aus den Jahren 657 bis 673 [1]). Das älteste Pergamentdiplom ist eine Urkunde Theoderich III. vom 12. September 679 [2]). Von den in denselben Zeitraum einzureihenden Diplomen Childerich II. und Dagobert II. ist keines im Original erhalten. Eine scharfe Fixirung des Jahres, in welchem der Übergang vom Papyrus zum Pergament erfolgte, bleibt also auch jetzt unmöglich, aber es entfällt anderseits der Grund von einem Nebeneinander der beiden Schreibstoffe zu sprechen; wenn ein solches stattfand, so ist es für uns doch nicht wahrnehmbar; wir sind nicht im Stande, mehr zu erkennen, als dass zwischen den Jahren 659 und 679 der Wechsel erfolgt ist.

Die Ausschaltung des bisher fälschlich zu den Papyri gezählten Placitums von 693 gestattet aber auch eine schärfere Erfassung der den merowingischen Papyri eigentümlichen Schreibrichtung. Die Bemerkung Sickels, dass in den Merowingerdiplomen die Schriftzeilen

---

„Autogr. in papyro scriptum“. Durch flüchtige Benützung der Monumenta-Ausgabe dürfte C. Paoli dazu gekommen sein anzunehmen, dass das jüngste merowingische Papyrusdiplom von Chlotar III. „um 659“ herrühre (Grundriss, übersetzt von Lohmeyer 2, 54); er übersah dabei nicht nur die „Berichtigung“ von K. Pertz, sondern betrachtete auch D. 37 als das jüngste Stück, obzwar aus D. 32 möglicherweise ein späterer Endtermin hervorgeht.

[1]) Über die Regierungszeit Chlotar III. siehe Krusch in Forschungen z. d. Gesch. 22, S. 462, 464, 478. Von den Originaldiplomen dieses Königs ist nur eines (D. Merov. 34) mit Angabe des Regierungsjahres auf uns gekommen; es gehört zu 659. Vier andere (DD. 32, 35, 36, 37) sind am Schluss beschädigt und daher nicht genauer zu datiren; wenn sie auch teilweise wegen Beziehung auf austrasisches Gebiet, welches 663 an Childerich übergieng (Krusch a. a. O. 481) in die ersten Regierungsjahre Chlotars zu setzen sind, so kann doch bei D. 32 diese Einschränkung nicht angewandt werden.

[2]) Über die Datirung dieser bisher zu 677 gestellten Urkunde (Mon. Germ. Dipl. Merov. Nr, 47) siehe Krusch a. a. O. 485 f.

bald der längeren, bald der kürzeren Seite des verwendeten Blattes folgten[1]), konnte, solange jenes Placitum von 693 als Papyrus galt, sowohl auf den älteren als auf den jüngeren Schreibstoff bezogen werden; seit wir wissen, dass dieses eine Stück auf Pergament geschrieben ist, muss sie auf die merowingischen Pergamentdiplome beschränkt werden; nur unter diesen gibt es chartae transversae, die merowingischen Papyrusdiplome dagegen sind, soweit ihre Erhaltung überhaupt ein Urteil in dieser Hinsicht erlaubt, durchwegs parallel zu der längeren Seite beschrieben. Dieser Brauch ist umso mehr bemerkenswert, als er mit der gewöhnlichen Schreibweise der frühmittelalterlichen Papyri[2]) und insbesondere mit jener der fränkischen Privaturkunden[3]) und der päpstlichen Urkunden, soweit sie denselben Schreibstoff aufweisen[4]), in direktem Gegensatz steht. Die Schreibrichtung dieser päpstlichen und privaten Urkunden stimmt mit jener überein, welche auf nichtliterarischen Papyri der byzantinischen Zeit häufig anzutreffen ist[5]); dagegen hat die merowingische Kanzlei sich, wenn wir von dem Fehlen der kolumnenweisen Anordnung absehen, derjenigen Methode bedient, welche bei den literarischen Papyri allgemein herrschte und wohl auch bei den römischen Kaiserreskripten üblich war. Mit diesen Reskripten zeigt sich auch in Bezug auf die Breite der Rolle eine gewisse Übereinstimmung. Soweit ihr Zustand noch die Rollenbreite zu ermessen gestattet, schwanken die Merowingerpapyri in dieser Richtung zwischen 30 und 34 cm[6]), die Fragmente der kaiserlichen Reskripte in Leyden messen 31 cm[7]). Nun scheint allerdings zur Zeit des Plinius, dem wir genaue Nachrichten hierüber verdanken, nicht die Breite der Rolle, welche durch die Höhe der einzelnen plagulae gegeben war, sondern die Breite der plagulae für die Qualität des Papyrus massgebend gewesen zu sein[8]) und wie

[1]) Sickel, Acta Karolinorum 1, 288.

[2]) Vgl. Bresslau, Handbuch 1, 879, wo man jedoch eine Erwähnung der anders beschriebenen Merowingerdiplome vermisst.

[3]) Vgl. Letronne tab. 21 bis 23 und 34, dann Tardifs Faks. zum Brief Nr. 87.

[4]) Pflugk-Harttung, Bullen der Päpste S. 34.

[5]) Wilcken im Hermes 22, 490 n. 1, Kenyon, the palaeographie of greek papyri S. 20.

[6]) Die Massangaben von Bordier, welche Tardif wiederholt, werden durch die Schriftproben von Letronne bestätigt; nur sind die zu D. Merov. 34 und 35 gehörigen Zahlen von Bordier vertauscht worden.

[7]) Nach den Faks. bei Massmann, Libellus aurarius (vgl. Mommsen im Jahrbuch des gem. deutschen Rechts 6, 403) und bei Leemans, Papyri graeci musei Lugduni-Batavi 2 tab. IV (vgl. hiezu Text S. 263 und Wilcken in der Berliner philologischen Wochenschrift 1888 Sp. 1206).

[8]) So Birt, Das antike Buchwesen 251 bis 273.

breit diese plagulae bei den Merowingerdiplomen waren, darüber sind wir bis jetzt nicht unterrichtet. Aber es ist wie Bresslau richtig bemerkt hat[1]), keineswegs sicher, dass auch spätere Jahrhunderte der Breite des Einzelblattes solche Bedeutung beigelegt haben; sollte sich nachweisen lassen, dass etwa seit dem 4. Jahrhundert neben dieser Dimension oder auch anstatt ihrer die Breite der Rolle, also die Höhe der plagula das massgebende geworden wäre, dann dürften wir vermuten, dass die fränkische Königskanzlei auch in der Qualität des Papyrus an die Reskripte der letzten Kaiser angeknüpft habe.

Innsbruck. W. Erben.

Der Hund Surrogat des Wolfes im altgermanischen Strafrecht. In der Münchener „Kritischen Vierteljahresschrift" 3. F. IX. S. 91 und in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXIV. Rom. Abt. S. 253 habe ich die Meinung vertreten, dass im Rechtsbrauch, wonach zur Seite des armen Sünders Wölfe oder Hunde aufgehängt wurden, der Hund den Wolf vertrete; dies sei vielleicht auch anderwärts, etwa beim Säcken oder bei der Ehrenstrafe des Hundetragens, der Fall. Ich möchte die dort fehlende Begründung für diese Vermutung hier nachholen.

Vorerst dürfte es sich empfehlen, bei unserem Gegenstande die Ergebnisse der Naturwissenschaft zu berücksichtigen. Sie lehrt, dass Wolf und Hund Arten derselben Gattung canis sind, die sich von einander wenig unterscheiden. Den canis familiaris charakterisirt nach Linné die cauda (sinistrorsum) recurvata, den canis lupus die cauda incurvata. Es ist ein Beweis für die nahe Verwandtschaft zweier Species, wenn sie nicht nur Bastarde erzeugen können, sondern ihre Bastarde auch fruchtbar sind. Zwischen Wolf und Hund nun gibt es Bastardbildungen durch Kreuzung. Es wurde das Ergebnis erzielt, dass Bastarde durch vier Generationen fruchtbar sind. In der Zähmung und Vermischung der in verschiedenen Ländern ursprünglichen Wolf-Arten darf der Ursprung von Haushundrassen gesucht werden. Zwischen Wolf und Hund besteht sonach eine enge naturgeschichtliche Beziehung, welche dem Menschen auch augenfällig gemacht ist. Von hier aus ist naheliegend, dass der Germane in seinem Strafrecht das eine Tier an Stelle des anderen verwendete. Die in Jakob Grimms Deutschen Rechtsaltertümern [4] II. S. 261 ff. gesammelten Belege lassen keinen Zweifel, dass man sowohl Wölfe als Hunde dem Verbrecher

---

[1]) Handbuch der Urkundenlehre 1, 880.

zur Seite hing. Daraus ist zu schliessen, dass in beiden Fällen der gleiche Gedanke zum Ausdrucke gebracht werden wollte. Sonst symbolisirt der Hund mehr die Eigenschaft des Verächtlichen, wogegen der Wolf das Raubgierige, Mörderische versinnlichen soll. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich stets um den letzteren Gedanken: vom Wolf, nicht vom Hund ist auszugehen. Zum Beweise dessen sei man der Stellung eingedenk, welche dem Wolfe überhaupt bei der Symbolisirung des Verbrechertums zukommt. Dann beachte man die Verwendung von wütenden oder beissenden Hunden im einzelnen Falle (Rechtsaltertümer II. S. 262) und schliesslich nicht zum wenigsten die Tatsache, dass die Legende den Wolf nennt, wo später der Rechtsbrauch den Hund kennt. In der Legende ist das Ursprüngliche, der massgebende Gedanke rein erhalten, während das praktische Rechtsleben der späteren Zeit davon vielfach abwich. Das begreift sich, standen doch Wölfe nicht immer so leicht zur Verfügung wie Hunde. Jakob Grimm redet bei Erörterung dieses Kapitels mehr als einmal vom „Wolf oder Hund". Ob er sich auch von der ausgesprochenen Meinung leiten lies, muss ich freilich dahingestellt sein lassen, weil die Ausdrucksweise keinen sicheren Schluss zulässt.

Graz. Paul Puntschart.

Die Begründung der Stadtherrschaft der Bischöfe von Passau und die Urkundenfälschung des 10. Jahrhunderts. Passau blühte ein erstes Mal schon in jener Zeit, als die Donauländer Provinzen des römischen Reiches bildeten. Die Stadt muss damals nicht unbedeutend gewesen sein, da sie den Bewohnern anderer Orte als Zufluchtsort in den Unruhen der Völkerwanderung diente[1]) — bis zu ihrem eigenen Untergange. Kaum länger als ein halbes Jahrhundert wird es dann gedauert haben, bis mit dem Einzuge der Bajuvaren in das Land zwischen Enns und Lech und dem Eintreten halbwegs sicherer Verhältnisse in jenen Gegenden Passau wieder bewohnt wurde. Einer der festesten Plätze an der oberen Donau war es schon vorher gewesen und eine befestigte Stadt, „castrum", wird es auch im 8. und 9. Jahrhundert, als es als Bischofsitz immer mehr hervortrat, wieder genannt[2]). Als Herr der Stadt galt von altersher der Herzog, der in dieser Stellung beim Fall der bayrischen Selbständigkeit vom Frankenkönige abgelöst wurde. Passau wird daher, ähnlich wie etwa auch

[1]) Vita s. Severini cap. 27.

[2]) Mon. Boica 28b, 14 Nr. 15, 51 Nr. 62, 60 Nr. 75 und öfter.

Salzburg[1]), Regensburg[2]), Linz[3]), „castrum publicum", „villa oder civitas publica" genannt[4]). Der bayrische Herzog, dann der fränkische, bezw. deutsche König übte also in Passau alle öffentlich- und privatrechtlichen Befugnisse des Stadtherrn aus; er ist z. B. der Grundeigentümer der Stadt; als solchem steht es noch c. 989 Otto II. zu, den Besitzern von Liegenschaften in der Stadt Freiheit vom Zinse zu gewähren[5]). Hierin waren ihm auch die Güter und Leute der bischöflichen Kirche ganz gleich mit den übrigen Bewohnern der Stadt untergeben und daran änderte sich im Prinzipe auch nichts, als durch die Verleihung der Immunität an die Passauer Kirche (seit dem 9. Jahrhundert)[6]) vom kirchlichen Eigen in der Stadt ein Teil dieser Rechte dem Bischofe zugute kam.

Und doch bereitete sich langsam eine Änderung dieser Alleinherrschaft des Königs über die Stadt vor. Es lässt sich vorstellen, wie sich zwischen den Bürgern der Stadt und dem dort ansässigen Kirchenfürsten enge Beziehungen entspannen. Ganz abgesehen von dem An-

---

[1]) M. B. 28b, 66 Nr. 75 (i. J. 788 noch unter Tassilo); ebd. 44 f. Nr. 49 und 51 (i. J. 801).

[2]) Ebd. 21 Nr. 22 (vor 774); ebd. 68 Nr. 86 (i. J. 803).

[3]) Ebd. 38 Nr. 41 (9. Jahrh.).

[4]) Ebd. 14 Nr. 15, 9 Nr. 9, 59 Nr. 74, 62 Nr. 76 v. d. J. 754, (769—788), 796 und 800.

[5]) DO. II. 137: precipimus, ut prescriptę civitatis possessores amodo nullum teloneum per omnes aquas in nostro regno sursum neque deorsum persolvere cogantur et nihilominus de areis quas in eadem urbe possident aliquem censum dare constringantur et familia s. Marię — nulla iniusta districtione servitutis deinceps innodentur. Vergl. darüber Uhlirz in Mitt. d. Instituts 3, 204 und Erg.-Bd. 2, 548 f. und Sickel ebd. S. 133. Da die Entstehung des Stückes zur Zeit des Bischofes Piligrim (971—991) feststeht, ist es für uns in jedem Falle verwendbar. Zum Sachlichen ist aber folgendes zu bemerken: Uhlirz a. a. O. fasst die Stelle — allerdings dem Wortlaute entsprechend (nihilominus = nichtsdestoweniger) — so auf, als wäre die Zahlung des Zinses in der Befreiung nicht mitinbegriffen gewesen, sondern ausdrücklich vorbehalten worden, und zwar, wie er meint, vom Bischofe für sich „als Stadtherrn". Diese Auslegung scheint nicht zutreffend, in doppelter Hinsicht: erstens waren, wie wir durch unseren ganzen Aufsatz zu zeigen hoffen, die Bischöfe damals noch gar nicht Stadtherrn von Passau, wie denn auch eben in dieser Urkunde in Wahrheit davon keine Rede ist; und zweitens ist unsere Meinung die, dass das Wort „nihilominus" hier gar nicht seine positive Bedeutung hat, sondern durch einen Irrtum des Diktators im Sinne von „ebensowenig" gebraucht wurde; dafür spricht der ganze Zusammenhang und auch die Stilisirung der Stelle; schliesslich ist, da, wie Uhlirz mitteilt, das Stück schon dem Schreiber des ältesten, im 12. Jahrh. geschriebenen Passauer Chartulars in beschädigter Gestalt vorlag, auch ein Irrtum des Kopisten nicht ausgeschlossen.

[6]) Mühlb., Reg. Karol. 2. Aufl. Nr. 1737, 1738.

sehen des Bischofs als geistlichen Oberhirten, war er auch der beste Fürsprecher der Stadt bei ihrem Herrn, dem Könige, wie sich dies des öftern bewährte[1]). Anderseits wurde die dem Bischofe anhängliche Stadt aber auch von ihm in Mitleidenschaft gezogen, z. B. in den Kämpfen zwischen Kaiser und Bayernherzog in den siebziger Jahren des 10. Jahrhunderts[2]), wo die Parteinahme B. Pilgrims für Otto II. sogar die Zerstörung Passaus mit sich brachte[3]). Solche und andere ähnliche Umstände mussten bewirken, dass der Bischof in manchen Dingen einen stärkeren Einfluss auf die Stadt gewann, als selbst der König und seine Organe besassen. Das war natürlich ein Ansporn für das Verlangen der Bischöfe, die Stadt, die nicht nur zu einem Teile von den Leuten ihrer Kirche bewohnt war, sondern der sie als Diözesanmittelpunkt und bischöflicher Residenz ein besonderes Gepräge gaben, überhaupt ganz in ihre Gewalt zu bekommen.

Aber noch besass der Bischof kein öffentliches Recht über sie. Im Gegenteile! In Passau trat die Macht des Königs gerade mit doppelter Wucht auf; denn Passau war ein Markt, und zwar, wie wir annehmen dürfen, seit jeher; schon durch seine Lage am Zusammenflusse zweier so bedeutender Ströme wie Donau und Inn, war es dazu prädestinirt; ein Teil seiner Bewohner lebte vom Handel, hierin wiederholt durch die Erteilung von Zollfreiheiten begünstigt[4]). Zu den natürlichen Handelsstrassen, die dort zusammenliefen, gesellte sich bald auch noch der Weg von Norden, aus Böhmen[5]). Nun galt im fränkischen und im deutschen Reiche jeder Markt als königlich; nur der König hatte das Recht, seine Abhaltung zu gestatten, er lieh dazu einen besonderen Frieden, er zog auch den Nutzen davon, indem die Marktgefälle, Einkünfte aus Zoll und Münze, die mit dem Markte verbunden waren, ihm zufielen. Diese ganze Einrichtung des Marktes machte für ihn auch eine eigene Gerichtsbarkeit notwendig, die im Marktgerichte ausgeübt wurde. Der Markt als solcher wurde aus der gewöhnlichen Verwaltungsorganisation eines Landes ausgeschieden; in Marktsachen galt auch keine Exemtion; in diesen Dingen schützte auch die Immunität die Leute des Bischofs keineswegs vor den Beamten des Königs. War nun ein Ort sozusagen ein ständiger Markt, wie Passau, so verstehen wir, dass er überhaupt als selbständiger

[1]) Mühlb., Reg. Karol. Nr. 1738, DO. II. 137.

[2]) Riezler, Geschichte Bayerns 1, 357 ff.

[3]) DO. II. 167.

[4]) Mühlb., R. K. Nr. 1738 von 887 „negotiatores s. Stephani“; DO. II. 137 von 980 c.

[5]) Boemiense theloneum; M. B. 28ᵃ, 418 Nr. 264 von 1010.

Gerichtsbezirk ausgeschaltet wurde, was ja schon deswegen wünschenswert war, weil durch das Zusammenwohnen vieler Menschen besondere Rechtsverhältnisse geschaffen wurden.

Wir sehen, dass sich die Gewalt des Königs in Passau vor allem wegen des Marktes in ganz besonderer Weise äusserte. Wollten also die Bischöfe wirklich Herren der Stadt werden, so musste ihnen besonders um die Erlangung des Marktrechtes dortselbst zu tun sein. Es ist nun bekannt, dass die Politik der Ottonen und die Wünsche der Bischöfe einander vielfach weit entgegenkamen: im Jahre 999 verlieh in der Tat Otto III. der Passauer Kirche „eiusdem civitatis mercatum, monetam, bannum, teloneum et totius publicę rei districtum tali tenore, ut praedictus praesul (Christianus) suique successores omnem publicum rem hactenus nobis in eadem civitate Bataviensi pertinentem habeat“[1]). Wir tun dem Wortlaute dieser Urkunde wohl keinen Zwang an, wenn wir behaupten, dass damit der Kaiser dem Bischofe alle Rechte übertrug, die ihm in der Stadt Passau bis dahin gebührten: angefangen von dem Rechte des Grundeigentumes, das wegen des daraus erfliessenden Zinses wertvoll war, dann den Markt samt den dazugehörigen nutzbaren Rechten (Zoll, Münze u. s. w.), ferner die Banngewalt in vollem Umfange einschliesslich der hohen Gerichtsbarkeit; das alles ward in der Stadt Passau dem Bischofe überlassen.

Jedes Bedenken, ob wohl die Exemtion der Stadt von der allgemeinen Gerichtsverfassung wirklich eine so vollständige war, hoffen wir im Weiteren zu zerstreuen. Zunächst möchten wir jene Urkunde heranziehen, durch welche nur ein Jahrzehnt später, im Jahre 1010, dem in Passau gelegenen Kloster Niedernburg von König Heinrich II. zwei Zölle, ein Fleischmarkt auf seinem Besitze samt den dazugehörigen Rechten, endlich Immunität in der Stadt Passau verliehen wurde[2]). Der Wortlaut der letzten Bestimmung (districtum vel placitum seu cunctam publicam functionem super liberos et servos in praefatae abbatiae terrae residentes in eadem scilicet civitate) spricht auch von der öffentlichen Gewalt ohne Ausnahme oder Einschränkung und wir müssen annehmen, dass damals dem Kloster über seine Besitzungen, soweit sie in der Stadt lagen, eben alle jene Rechte eingeräumt wurden, die dort bis dahin der Bischof innegehabt hatte, gegen dessen Ansprüche ja überhaupt die ganze Erhebung des vorher bischöflichen[3]) Klosters durchgeführt werden musste. Ein

[1]) DO. III. 306.
[2]) M. B. 28ª 418 Nr. 264.
[3]) DO. II. 136.

Zweites ist, dass auch am Beginne des 13. Jahrhunderts noch in einem speziell für Passau ergangenen Rechtsspruche[1]) der Ausschluss jeglicher Gerichtsbarkeit oder Strafgewalt des Grafen oder eines Landrichters in der Stadt allein auf die Verleihung des Marktes zurückgeführt wird. Wir wollen übrigens durchaus nicht behaupten, dass die für das Jahr 999 angenommene Sachlage seit jeher so gewesen sei; vielleicht war früher — und für den Anfang ist das anzunehmen — die Exemtion keine so vollständige; dann brachte das Diplom Ottos III. eben den Abschluss der geschilderten Entwicklung, die aber mit ihren Anfängen jedenfalls schon früher eingesetzt hat, wie ja doch auch niemand behaupten wollte, dass der Markt in Passau überhaupt erst 999 geschaffen worden sei.

Vielleicht hat dazu auch die Analogie der Immunität mitgewirkt, indem die Stadt jetzt mit den übrigen Besitzungen des Hochstiftes gleichgestellt wurde. Wenn nun auch die Bedeutung der ottonischen Immunität nicht überschätzt werden darf[2]), so steht doch — und zwar nicht nur prinzipiell, sondern wie wir gerade für das Bereich des Bistums Passau behaupten zu können glauben[3]), auch tatsächlich — der Annahme nichts entgegen, dass die Vögte seit den Ottonen die volle Gerichtsbarkeit besassen. Diese erhielten ja den Bann hiezu ohnehin vom Könige, so dass dadurch auch kein Widerspruch mit den kanonischen Satzungen entstand; zudem vereinfachte sich das in der Praxis noch dadurch, dass es sich immer mehr fügte, solche Personen zu Vögten zu machen, die schon kraft ihres sonstigen Amtes mit dem Blutbanne ausgestattet waren; zur Erklärung der später (im 12. Jahrhundert) allerdings zutage tretenden Differenz zwischen dem Wortlaute der Immunitätsurkunde und der Wirklichkeit möchten wir besonders auf die Umstände, unter welchen der Prozess der sogenannten Entvogtung vor sich ging, Gewicht legen. Doch wollen wir die Analogie mit der Immunität nur auf die Exemtion vom zuständigen Grafengerichte bezogen wissen.

Denn, positiv gesprochen, stellt die Verfügung Ottos III. mehr dar als alle Begünstigungen, die im besten Falle in der Immunität enthalten waren; durch jene ward nämlich der Bischof selbst wirklich zum Verwalter aller Rechte des Königs in der Stadt eingesetzt und in diesem Sinne kam diese Verleihung der Zuwendung einer ganzen

---

[1]) Von 1218, Böhmer-Ficker Reg. 941, Mon. Germ. Constitut. 2, 74 Nr. 61.

[2]) Vergl. Richter, Mitteil. d. Instituts Erg.-Bd. 1, 609 ff.

[3]) Auf Grund später zu veröffentlichender Untersuchungen über „Das weltliche Fürstentum der Bischöfe von Passau bis Otto von Lonsdorf (1265)", denen dieser kleine Aufsatz entnommen ist.

Grafschaft gleich, wie eine solche seit Otto III. anderwärts geistlichen Fürsten in der der Tat auch zuteil wurde. Wir können also den im Passauer Stadtrechte von 1225[1]) gebrauchten, hier allerdings nur territorial verstandenen Ausdruck: comitia huius civitatis auch schon für die Wende des 10. und 11. Jahrhunderts, und zwar mit Berechtigung für den vollen Inhalt seines Begriffes gelten lassen. Und dank der Besonderheit der städtischen Verhältnisse gingen dort die Befugnisse des Bischofs über die der Grafschaft noch hinaus, indem er eine Reihe sonst nur dem Könige vorbehaltener Hoheitsrechte (Markt, Zoll, Münze) nicht nur im Namen des Königs, sondern zu eigenem Nutzen ausübte.

Fassen wir nun die auf diese Weise geschaffene Stellung von König, Bischof und Stadt zueinander ins Auge, so ergibt sich folgendes: während ursprünglich nur Stadt und König einander gegenüber standen, indem der Bischof keine öffentlich-rechtliche Stellung in Bezug auf die Stadt einnahm, war jetzt der Bischof zwischen beide gerückt; er stand nunmehr über der Stadt, ohne aber den König ganz zu verdrängen; denn im Grunde genommen waltete der Bischof ja nur an des Königs statt, wobei ihm besonders ein finanzieller Vorteil zugedacht war; die oberste Gewalt des Königs äusserte sich noch immer: einmal durch die Bannleihe an den bischöflichen Vogt, dann bei persönlicher Anwesenheit desselben in der Stadt, wo bekanntlich die Ausübung aller Rechte ihm und seinen Beamten vorbehalten war. Aber wie überall, so ging es auch hier: der eigentlich nur Stellvertreter war, wurde schliesslich selbst der Herr.

Es steht uns nun eine Urkunde zur Verfügung, von der wir zur Bekräftigung unserer Aufstellungen Gebrauch machen wollen. Es handelt sich um eine vielbesprochene Fälschung, die jedoch für unseren Zweck, soviel ich sehe, noch nicht, wenigstens nicht kritisch, verwertet worden ist. In die angebliche Bestätigung der Immunität der Passauer Kirche, die König Arnolf am 9. September 898 dem Bischofe Wiching gewährt haben soll (Mühlb. Reg. Karol. 2. Aufl. n. 1942), die aber in Wahrheit eine plumpe Kompilation von Stücken der karolingischen (M. R. K. n. 1738) und ottonischen Immunitäten (DO II. 135) für Passau ist, wurden ausserdem vier Absätze eingeschoben. Der erste erzählt die Fabel von der Übertragung des Bischofstuhles von Lorch nach Passau durch den Erzbischof Vivilo; der zweite spricht von Urkunden der Herzoge Otilo und Tassilo, in quibus legebatur, quod idem praedicti duces ad eandem sedem areas et mercatum cum in-

[1]) M. B. 28b 309.

tegro teloneo suo ac manicipia . . . molendinas piscationes et vineas et quicquid in eadem urbe vel circa eam visi sunt in proprium possedisse, nihil extra dimittentes omnia in omnibus s. Stephano sanctoque Valentino iure perenni tenenda tradiderunt; der dritte lautet: et si quicquam adhuc est, quod ex praenominata urbe fiscus noster exigere poterit, hoc totum . . . ipsi quoque tradimus et insuper praecipimus, ut in praenominata urbe amodo nullus judex publicus vel quislibet vir ex curiali dignitate placitum aut comitatum habere praesumat vel omnino super familiam aut suburbanos aliqua saecularia sive judiciaria inexerceat negotia, sed advocatus atque patronus sanctae Dei casae sub ditione illius sedis episcopi constitutus, quaecumque illic sunt disponenda, ipse et non alius ordinet et examinet; der vierte endlich stellt die „aurifices" des Bischofes denen des Königs gleich und bewilligt ihnen eine gewisse Immunität.

Wir beschänken uns hier darauf, den zweiten und dritten der eingeschobenen Absätze, die die Rechte der Bischöfe in der Stadt Passau betreffen, zu diskutiren. Und da können wir sehr kurz sein. Angesichts des Inhaltes der echten passauischen Immunitätsurkunden, sowohl der karolingischen als auch der ottonischen, und der Urkunde Ottos III. von 999 ist es ganz ausgeschlossen, dass jene Stellen echten älteren Urkunden für Passau (etwa Arnolfs) entnommen sind. Der Verfasser des gefälschten Diploms hat sie fremden Urkunden entlehnt, offenbar deshalb, weil er den Auftrag hatte, eine Urkunde herzustellen, die geeignet wäre, Ansprüche der Bischöfe auf die Herrschaft über die Stadt zu begründen. Denn es muss jedem, der das Stück durchsieht, einleuchten, dass diese Einschübe mindestens ebenso beabsichtigt waren als der viel besprochene vom Erzbistume Lorch. Bezeichnender Weise wird auch die Stadt Passau den übrigen Besitzungen der Kirche ausdrücklich gegenübergestellt, indem die Urkunde, nachdem sie die angeblichen Rechte des Bischofes in der Stadt gründlich besprochen hat, mit „praeterea" auf alle anderen Güter des Hochstiftes übergeht. Es wurde also die Fälschung sichtlich auch oder vielleicht hauptsächlich zu dem Zwecke angefertigt, um gegebenenfalls über den Mangel von Beweisen für die Berechtigung der Ansprüche der Bischöfe auf die öffentliche Gewalt in der Stadt Passau hinwegzuhelfen. Es versteht sich von selbst, dass man zu diesem Mittel nur genötigt war, solange man wirklich keinen authentischen Beleg für die Legitimität der beanspruchten Stellung in Händen hatte. Damit kommen wir auf das Jahr 999 als „terminus ad quem" für die Entstehungszeit der Fälschung und befinden uns da in vollster Übereinstimmung mit den

anderweitig gewonnenen Ergebnissen, denen zufolge die Urkunde zur Zeit B. Piligrims angefertigt wurde. Für uns aber ist dieses Falsifikat der Ausdruck des Wunsches der Bischöfe von Passau, Herren dieser Stadt zu werden. Es ist Zeuge dafür, dass dieser Wunsch in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts auf das lebhafteste gesteigert war. Wir entnehmen ihm ferner, wie man sich wohl bewusst war, wo man anzusetzen hatte, um die königliche Stadt in eine bischöfliche zu verwandeln: bei der Erzählung, dass schon die alten Bayernherzoge, deren Rechtsnachfolger die deutschen Könige waren, alles, was sie in in der Stadt Passau besessen hatten, areas etc., mit einem Worte die ganze Stadt, der Kirche abgetreten hätten, versäumte man nicht, den Markt besonders anzuführen. Ebenso zeigt uns die Fälschung auch den Umfang genau an, in welchem man die Gerechtsame über die Stadt zu erlangen wünschte: die Gewalt des öffentlichen Richters und überhaupt jedes königlichen Beamten soll in der Stadt ganz aufgehoben sein, dafür die des Vogtes, die sich bisher nur auf die Kirchenleute („familia") und auch da lange nicht auf alle Angelegenheiten erstreckte, auch auf die übrigen Städter („suburbani")[1] und alle öffentlichen Verhältnisse ausgedehnt werden. Der Vogt, vom Bischofe bestellt (sub ditione episcopi constitutus) solle allein (ipse et non alius) alles zu ordnen haben; selbst die Befugnisse der Grafschaft (comitatus) werden ihm zugesprochen. Und so sehen wir, wie sich der oben dargestellte Sachverhalt in dem eben besprochenen Stücke selbst in den Einzelheiten sozusagen getreu widerspiegelt.

Linz. Franz Strauss.

[1]) Die auffallende Zusammen- bezw. Gegenüberstellung von ‚familia' und ‚suburbani' legt mir den Zweifel nahe, ob wohl beide Ausdrücke hier ihrer strengen Bedeutung nach (‚Leute der Kirche' bezw. ‚Vorstädter', vergl. Uhlirz, Mitt. 3, 219) zu verstehen seien; vielleicht darf man unter familia die allerdings zum grössten Teile aus Leuten der Kirche bestehenden Bewohner des vornehmsten Teiles der Bischofstadt verstehen, zu dem sich die übrige Stadt, ohne gerade ausserhalb der Stadtmauer gelegen zu sein, wie eine Art Vorstadt verhielt.

Literatur.

Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Paläographie begründet von Wilhelm **Arndt**, drittes Heft herausgegeben von Michael **Tangl**. Berlin, Grote 1903 (20 M. — S. 33 bis 64. Tafel 71 bis 107).

Die Ergänzung der Arndtschen Schrifttafeln durch eine Reihe von Beispielen aus der Entwicklung der Urkundenschrift entspricht einem Bedürfnis des hilfswissenschaftlichen Unterrichts. Tangl füllt durch das vorliegende Heft die vorhandene Lücke trefflich aus und leistet damit dem Unterricht in der Paläographie, besonders aber jenem in der Diplomatik einen wesentlichen Dienst. Geschickte Auswahl hat es ermöglicht, auf 37 Tafeln die wichtigsten Typen aus den drei Gebieten des Urkundenwesens zu vereinen. Am spärlichsten ist mit Recht die Kaiserdiplomatik bedacht, welche mit dem reichen Schatz der Kaiserurkunden in Abbildungen, zur Not auch mit älteren Reproduktionen erlernt und gelehrt werden kann. Reichlicher ist die päpstliche Kanzlei vertreten, die grösste Zahl der Tafeln aber entfällt auf das weite Gebiet der deutschen Privaturkunde von den S. Gallener Originalen des 8. Jahrhunderts bis zu den Erzeugnissen der fürstlichen Kanzleien des ausgehenden Mittelalters. Dass von den Fürstenurkunden fast allein solche aus Brandenburg berücksichtigt sind, werden süddeutsche und österreichische Benützer freilich schmerzlich empfinden; aber der Herausgeber hat Recht daran getan, „statt ein zusammenhangsloses Allerlei zu bieten, aus einer bestimmten Kanzlei Beispiele für Originalurkunden, Originalbriefe, Konzepte, Register und landesfürstliche Urbare zusammenzustellen“. Vielleicht darf man hoffen, dass gerade die territoriale Beschränkung dieser Publikation anderen den Anstoss zur Herausgabe von Abbildungen anderer deutscher Fürstenurkunden bieten wird.

Der beigegebene erklärende Text handelt nicht nur über die Entwicklung der Schrift, sondern auch über jene diplomatischen Fragen, die sich an die Tafeln knüpfen und er fördert an vielen Punkten nicht nur den Unterricht, sondern auch die Forschung. So sei insbesondere der neue Abdruck der über die Ausstattung der litterae cum filo serico und jener

cum filo canapis handelnden Regel erwähnt, für welchen T. die besten Handschriften benützt und den er mit lehrreichen Ausführungen begleitet. Zur Beleuchtung der Regel dienen zwei vom selben Schreiber mundirte und vom gleichen Tag (4. August 1253) datirte Urkunden Innocenz IV. für das Salzburger Domkapitel, die auch sachlich sehr interessant sind.

Der schwache Punkt des Heftes liegt in den Transskriptionen, von denen man gerade bei einer für Anfänger bestimmten Sammlung die grösste Genauigkeit erwarten darf, die aber hier nur in wenigen Fällen ganz fehlerfrei sind. So sollte zu Tafel 71^{b} Z. 4 die an dem ersten Buchstaben von ‚ingenui‘ bemerkbare Korrektur in einer paläographischen Abschrift (und eine solche repräsentirt doch die Transskription) erwähnt werden; ebenso zu Tafel 72^{a} Z. 4 die Korrektur am zweiten i von ‚ibidem‘. — Tafel 73 Z. 8 muss es statt „mendichenueld“ heissen „nendichenueld.“ — Taf. 74 Z. 9 statt ipsus: ipsius. — Taf. 76^{a} Z. 1 statt adpropriant: adpropiant. — Taf. 78 Z. 1 statt trinitatis: trinitatatis. — Taf. 79 Z. 17 statt sede: scole. — Taf. 80 Z. 1 statt sue: suę. — Taf. 81 Z. 2 enthält in sechs Namen drei Fehler: statt Itzo lies: Izo; statt Ődalribe: Ődalrihc; statt Waltcon: Waltcōn. — Taf. 83 Z. 3 fehlt in der Transskription das Wort thori, Z. 4 statt genetricis lies: genitricis. — Taf. 85 Z. 12 und 15 ist der Akzent über a nicht wiedergegeben; Z. 17 und 19 sind die Verweisungszeichen in der Zeugenreihe nicht aufgeklärt und nicht wiedergegeben. — Taf. 87 Z. 17 statt Lengisfeld lies: Lengisfelt. — Taf. 88^{a} Z. 8 statt observare: observari. — Taf. 91 Z. 1 sind die vor abbati stehenden Reverenzpunkte unberücksichtigt geblieben; Z. 5 statt dinocitur lies: dinoscitur u. s. w. Das sind freilich vielfach Kleinigkeiten, die durch den Setzer entstanden und in der Korrektur übersehen sein werden, aber sie könnten in einem Unterrichtsbehelf, dem man um seiner sonstigen Vorzüge willen die weiteste Verbreitung wünschen muss, dennoch ein gewisses Nachlassen in der bei Wiedergabe der Urkundentexte erforderlichen Gewissenhaftigkeit zur Folge haben. Möge eine neue Auflage dem Herausgeber bald Gelegenheit geben, diesen Mangel zu verbessern.

Innsbruck. W. Erben.

W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. 1. Band, 7. von Ernst Dümmler umgearbeitete Auflage. Stuttgart und Berlin 1904, Cottasche Buchhandlung Nachfolger. XX + 513 S. 8°. (mit einem Bildnis Wattenbachs).

Der erste Band von dem Hauptwerke Wattenbachs ist sieben Jahre nach dem Tode des Verfassers in 7. Auflage erschienen. Ernst Dümmler, der mit diesem uns allen so wertvollen Buche schon vor seinem ersten Erscheinen vertraut gewesen, der dann dem Freunde für die folgenden Auflagen stets mit Nachträgen und Berichtigungen an die Hand gegangen war, dessen Name zuerst neben jenem von Emil Rössler, dann allein wieder und wieder auf dem Widmungsblatt gestanden hatte, Ernst Dümmler

empfand nach dem Tode Wattenbachs die Verpflichtung, sich des „gleichsam verwaisten Patenkindes anzunehmen“. Er hat, gefördert von den hinterlassenen Notizen des Verfassers und unterstützt von L. Traube, drei Viertel des vorliegenden Bandes, also die über die Geschichtschreibung der römisch-germanischen Vorzeit und des karolingischen Reiches handelnden Abschnitte vollendet und auch das erinnerungsreiche Vorwort niedergeschrieben, welches ein schönes Denkmal für die an gemeinsamer Arbeit erstarkte Freundschaft der Forscher bildet. Nach Dümmlers Ableben (11. September 1902) unterzog sich Traube, den Dümmler selbst in dieser Hinsicht als seinen Nachfolger bezeichnet hatte, der Fertigstellung des Bandes, nicht ohne den von Dümmler vorbereiteten Schluss noch einmal durchzuarbeiten und stellenweise umzuändern. Wir haben es also mit einer unter schwierigen Verhältnissen zustande gebrachten Nachlassbearbeitung zu tun, die mit doppeltem Danke anzunehmen und nicht mit dem Masstab eines einheitlich geschaffenen Werkes zu messen ist. Bis zum Jahre 1902 ist die neue Literatur sorgfältig herangezogen, an vielen Stellen sind auch Ungleichmässigkeiten in der Anordnung beseitigt und die Urteile Wattenbachs dem jetzigen Stand der Forschung gemäss schärfer gefasst worden. Dass trotzdem die neue Auflage den Anforderungen der Fachgenossen nicht ganz entsprechen würde, hat Traube selbst empfunden und in seinem Vorwort angedeutet. Nach seiner Ansicht sollte man das Buch einer energischen Umgestaltung im Sinne eines wissenschaftlichen Nachschlagebuches unterziehen und „auf allen Schmuck und Reiz, der nicht in den Dingen selbst liegt“ verzichten. Ihm schweben dabei Molinier's Sources de l'histoire de France und jenes einst von der Leitung der Monumenta Germaniae angelegte „Directorium“ vor, in welchem alle bekannt gewordenen Geschichtschreiber nebst Literaturnachweis, Verzeichnis der Handschriften und Angabe ihrer Beziehungen zu anderen Quellen aufgenommen waren. Dass dieses Programm von dem wiederholt ausgesprochenen Plane Wattenbachs, kein Repertorium sondern eine anregende Darstellung zu bieten, wesentlich abweicht, verkennt Traube keineswegs, aber er glaubt in der natürlichen Entwicklung, die das Werk schon unter Wattenbachs eigenen Händen genommen habe, und in dem dringenden Bedürfnis der Beteiligten die Rechtfertigung dieser für die 8. Auflage in Aussicht genommenen Umkehr zu finden.

Es wäre unnütz über die Vorteile und Bedenken dieses Planes auf Grund der vorliegenden Andeutungen zu rechten; das abschliessende Urteil wird von der Art der Ausführung abhängen, in welcher Traube diesmal noch nicht freie Hand hatte. Einige Wünsche für die geplante künftige Umgestaltung auszusprechen, scheint jedoch nicht überflüssig. Sie beziehen sich teils auf den Text, teils auf die Literaturnachweise und Anmerkungen. Traubes Vorwort gibt zu der Befürchtung Anlass, dass es hauptsächlich der Text sein wird, welcher einer durchgreifenden Kürzung unterzogen werden soll. Dort, wo es sich um die Wiedergabe fremder Ansichten über schwierige und oft, ja vielleicht allzu oft erörterte Fragen der Quellenfiliation u. dgl. handelt, wird man diesem Wunsche gerne zustimmen: in diesem Sinne hat auch Dümmler, beispielsweise in dem Abschnitt über die fränkischen Reichsannalen, wo Wattenbach nicht nur die überholten Anschauungen Rankes, sondern auch jene von Giesebrecht, Dünzelmann

u. a. mit allzugrosser Breite wiedergegeben hatte, den Text enger gefasst und jeder Leser wird es ihm Dank wissen. Dagegen wäre es sehr zu bedauern, wenn bei dem Bestreben ein Nachschlagebuch zu schaffen einst die Ausführungen über die wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen der Herscherhäuser und ihrer Höfe, über die Schulen und literarischen Verbindungen der Klöster und Bistümer, die treffenden Schilderungen hervorragender Männer, kurz die ganze eigenartige Darstellung des geistigen Lebens beschnitten würde, in welche Wattenbach seinen Bericht über Deutschlands Geschichtsquellen zu kleiden verstand. Das ist nicht Beiwerk und Schmuck, sondern das Wesen seines Werkes, an welchem zu rütteln nicht nur die Pietät verbietet, sondern auch ein starkes praktisches Interesse. Wir bedürfen eines solchen Buches, wenn schon nicht für die eigentlich gelehrte Arbeit, so doch um jene, die ihr noch ferner stehen, mit den Zeugen deutscher Vergangenheit vertraut zu machen; als Lehrbuch für den Anfänger, als Lesebuch für weitere Kreise ist Wattenbachs Darstellung unschätzbar; sie wird in dieser Hinsicht durch Vildhauts kleines Handbuch der Quellenkunde nicht ersetzt und dürfte auch nicht so bald von einer neuen Geschichte der deutschen Historiographie im Mittelalter abgelöst werden. Dieses kostbare Vermächtnis der älteren Generation weiterzuführen und es mit der fortschreitenden Erkenntnis im Einklang zu halten, das ist also die erste Pflicht jener, welche die Neuauflage des Werkes auf sich nehmen. Dass auch Dümmler die künstlerisch gerundete Darstellung seines Freundes hoch schätzte, darf wohl aus der sorgfältigen stilistischen Durchsicht und der Beseitigung unnötiger Fremdworte geschlossen werden, welche der Vergleich der 7. Auflage mit ihrer Vorgängerin erfreulicherweise aller Orten aufweist.

Wäre also dem Texte eine möglichst schonende Behandlung zu wünschen, so lässt sich nicht leugnen, dass in den Literaturnachweisen und Noten eine energische Neuerung not täte, ja es ist zu bedauern, dass sie nicht schon diesmal eingetreten ist. Gerade der 1. Band des Werkes leidet stark an dem Übelstand, dass die Belege zumeist an zwei verschiedenen Stellen aufgezählt sind; ein Teil derselben steht in besonderem Absatz am Kopfe des Paragraphen, andere werden in Form von Fussnoten unter den Text gesetzt. Wer das Buch als Nachschlagebehelf in die Hand nimmt, muss an beiden Stellen suchen, wer den Text liest, der findet nicht immer sofort die einem einzelnen Ausspruch zugrunde liegende Literatur. Dazu kommt, dass gerade die wichtigeren Nachweise meist in den zu Anfang des Paragraphen stehenden Absätzen untergebracht sind und dass diese in höchst unübersichtlichem augenschädigenden Nonpareilledruck und manchmal recht unpraktisch geordnet vorliegen. Man vergleiche etwa die Vorbemerkung zu dem Kapitel „Reichsannalen“ S. 210, wo die zweite Abhandlung Monods und die im Text wiederholt benützte Anzeige von Bloch mitten unter ältere Literatur geraten sind, oder jene zu Widukind S. 363, in welcher am Schluss eine Reihe von Einzeluntersuchungen zu bestimmten Stellen dieses Chronisten aufgezählt werden, welche (wenn sie überhaupt hier zu nennen sind) besser zu ordnen und wenigstens durch das in der Anm. 1 der S. 366 nachhinkende Zitat von Hegel zu vervollständigen wären. Auch was S. 368 n. 1 über die Neuausgabe gesagt ist, würde in die Vorbemerkung gehört haben u. s. w. Auf den letzten

acht Bogen hat Traube in diesen Dingen strengere Ordnung gehalten, aber es wird hier nicht bloss mit Verschiebungen und Nachträgen, sondern mit gründlicher Änderung vorgegangen werden müssen, wenn die Brauchbarkeit des Buches als Nachschlagewerk erhöht werden soll. Und das kann geschehen ohne wesentliche Schmälerung des darstellenden Textes.

O. Holder-Egger hat in einer Anzeige des Buches (N. Archiv 29, 515 f.) nochmals festgestellt, dass auf jenem „Directorium" der Mon. Germ., dessen Wattenbach im Vorwort zur 1. Auflage seiner Geschichtsquellen gedachte und das nun Traube durch eine Umgestaltung des Wattenbachschen Werkes wieder ins Leben zu rufen geneigt scheint, die erste Auflage von Potthasts Bibliotheca beruht. Das ist für Traubes Pläne nicht ohne Bedeutung. Haben durch vier Jahrzehnte die Werke Wattenbachs und Potthasts nebeneinander bestehen und neu aufgelegt werden können, so wird wohl auch in Zukunft kein Grund vorliegen, sie auf Kosten des einen mit einander zu verschmelzen. Der Name Holder-Egger gibt die Gewähr dafür, dass der seiner Hand anvertraute 2. Band von Wattenbachs Geschichtsquellen in 7. Auflage vollkommen dem neuen Stand der Forschung entsprechen wird. Möge es ihm auch gelingen, den schriftstellerischen Wert der Darstellung ungeschmälert zu lassen und dadurch diesem kräftigen und ehrwürdigen Zweig am Baum unserer Wissenschaft auch für die Zukunft lebendiges Gedeihen zu sichern.

Innsbruck. W. Erben.

Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire. (Paris, Alphonse Picard et Fils)[1]).

Recueil d'annales angevines et vendômoises p. p. Louis Halphen. 1903. LXI + 162 p. — 5·50 fr.

Die Texte sind nicht neu, aber sie erscheinen in wesentlich verbesserter Gestalt und namentlich wird es nicht mehr erlaubt sein, sie in den Chroniques des églises d' Anjou von Marchegay und Mabille zu benutzen. Unter Hinweis auf spätere Veröffentlichungen, deren baldiges Erscheinen recht erwünscht wäre, beschränkt sich Halphen auf die in Anjou verfassten Annalen, denen er die nahe verwandten von Vendôme angliedert. In der ausführlichen und sorgfältigen Einleitung beschreibt er die Handschriften, die Beziehungen der Annalen zu einander, nimmt den Verlust eines verlorenen Werkes aus Saint-Maurice zu Angers an (S. XLVII), untersucht den Jahresanfang mit dem Ergebnis, dass allein der 25. Dezember oder 1. Jänner in Betracht komme, und kennzeichnet dann die älteren Ausgaben. Die Annalen, die zum Abdruck gelangen, sind folgende: von Saint-Aubin zu Angers, die von 929 mit Fortsetzungen bis 1220 und mit einzelnen Zusätzen bis ins 14. Jahrhundert reichen: von Vendôme, von 678—1347; des Archidiakons Rainald 678—1106; von Saint-Serge zu Angers, 1067—1153 mit Fortsetzung

[1]) Vgl. Mitt. 20 (1899), 301 ff.; 23 (1902), 166 ff.

bis 1180 durch Pierre Bechin; von Saint-Florent zu Saumur 700—1236.

Der Inhalt der Annalen ist für die allgemeine französische Geschichte im Anfang des 13. Jahrhunderts am ausführlichsten und damit am wertvollsten. Vgl. S. 20 und 29. Dass man für die Geschichte der Grafen von Anjou, späteren Herzöge der Normandie und Könige von England, stets darauf zurückgreifen muss, bedarf kaum der Hervorhebung. An die Notizen über die Kaiserin Mathilde, die freilich nicht mehr der deutschen Geschichte angehören, sei wenigstens erinnert. S. 40 verdient die Schilderung der maxima mortalitas, quam medici epidimiam vocant (zu 1349) Beachtung. Das eingehende Register erklärt alle Ortsnamen.

Statuts d'Hôtels-Dieu et de léproseries. Recueil de textes du XIIe au XIVe siècle p. p. Léon Le Grand. 1901. XXIX + 286 p. — 7 fr.

Der Herausgeber betont in der Einleitung den ausschlaggebenden Einfluss der Augustinerregel auf den Geist der Satzungen der Krankenhäuser. Diese schlossen sich aber nicht etwa zu einer Ordensorganisation zusammen, sondern gehorchten örtlich vielfach verschiedenen Bestimmungen. Die im zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts erlassenen Satzungen des Johanniterordens wirkten stark auf alle wohltätigen Anstalten ein. Im 13. Jahrhundert zeigt sich immer mehr bei ihnen das Bedürfnis, die Gewohnheiten, nach denen sie bis dahin gelebt hatten, zu buchen. So gleich nach 1200 zu Angers, 1207 zu Montdidier u. s. w. Der Grundzug dieser gesetzgeberischen Bewegung geht dahin, dass die einem Spital zugehörigen Brüder und Schwestern die drei Gelübde (Armut, Keuscheit, Gehorsam) ablegen und geistliche Tracht tragen sollen. Dem streng kirchlichen Charakter entspricht es auch, dass der um Aufnahme nachsuchende Kranke erst zu beichten und das hl. Abendmahl zu empfangen hat. Le Grand bespricht dann die einzelnen Typen der Satzungen, die einander nachgeahmt sind, wie etwa Stadtrechte. Betrachtet man die abgedruckten Texte, je 13 für Krankenhäuser und Aussätzigenhäuser, die aus dem 12. bis 14. Jahrhundert stammen, so muss man darauf verzichten, darin wertvolle Aufschlüsse über die damaligen medizinischen Kenntnisse und deren Anwendung auf die Kranken zu finden. Der oft recht ausführliche Inhalt der Satzungen behandelt eigentlich nur, was das Pflegepersonal der Brüder und Schwestern tun und namentlich nicht tun soll, welche Strafen die Zuwiderhandelnden treffen und ähnliches. Es liesse sich daraus eine ganze Kleider- und Speiseordnung entnehmen, und es wäre wohl lehrreich, wenn jemand, dem die Verhältnisse in modernen Krankenhäusern vertraut sind, einen Vergleich anstellte. Auf die Wünsche der Kranken nehmen die Satzungen weitgehende Rücksicht. Wenn solche sich auch in ungehöriger Weise über das Essen beschweren, soll man ihnen nur mit Freundlichkeit und Geduld beizukommen suchen. (Angers § 8 S. 24). Sehr gross war die Furcht vor unliebsamen Vorkommnissen im Verkehre der Brüder mit den Schwestern. Nachdrücklich wird betont, wie sie alles zu vermeiden haben, was auch nur üble Nachrede veranlassen könnte. In Angers (§ 38 S. 29) gilt das Verbot, junge schöne Frauen zu Schwestern oder Pflegerinnen aufzunehmen. Auch sonst bieten die Texte gar manches für die Sittengeschichte. In Troyes (§ 89 S. 115) sollen Findlinge nicht ein-

gelassen werden, weil dann andernfalls ihrer so viele kämen, dass die Mittel des Hauses nicht reichen würden, und weil das nicht das Spital sondern die Pfarrkirchen angeht. Das Register, das zugleich Sachregister ist, ermöglicht die planmässige Ausnutzung des Inhaltes. So sei auf die Zusammenstellung unter Lépreux verwiesen. Zu einer Zeit, da die Ausbildung insbesondere der Krankenpflegerinnen von der öffentlichen Meinung lebhaft erörtert wird, kann das vorliegende Buch zeigen, wie gewisse Schwierigkeiten sich im Wandel der Zeiten immer gleich geblieben sind, kann zugleich manche schiefe Vorstellung vom sogenannten Mittelalter berichtigen. Möchte eine ähnliche Sammlung den deutschen Spitälern gewidmet werden!

Robert de Sorbon. De conscientia et de tribus dietis p. avec une introduction et des notes p. Félis Chambon. 1902. XXIIX + 65 p. — 2·25 fr.

Unzertrennlich ist von dem Namen Roberts der seiner berühmten Stiftung, der Sorbonne zu Paris. Der Mann, von dem uns Joinville im Leben des hl. Ludwig § 31 ff. einen für die Standesauffassung der Zeit so bezeichnenden Zug zu erzählen weiss, schrieb neben anderen Schriften geistlichen Inhalts die beiden, die hier sorgfältig herausgegeben werden. In De conscientia vergleicht der Verfasser das jüngste Gericht mit einem an der Universität Paris abzulegenden Examen. Gott entspricht dem prüfenden Kanzler. Um zu bestehen, muss man das Buch des Gewissens genau kennen u. s. w. Der Wert der Schrift liegt, abgesehen von der theologischen Seite, auf die hier nicht einzugehen ist, in Mitteilungen über den damaligen Studienbetrieb, wobei es auch an Anekdoten nicht fehlt (Kap. 10 von der Fledermaus). So ist im Kap. 18 von den cursoriae und ordinariae lectiones, von der Einsperrung der Scholaren ins Châtelet, in Kap. 20 von den Honoraren, die an die Magister, auch in der Form von Kleidern, gezahlt werden, die Rede. De tribus dietis erörtert die Wege nach dem Paradiese, contritio, confessio, satisfactio und gehört zu der ersten Abhandlung als zweiter Teil. Zeigt jene, was man vermeiden muss, so diese, was man tun muss, um des Paradieses teilhaftig zu werden.

Mémoires de Philippe de Commynes. Nouvelle édition p. avec une introduction et des notes d'après un manuscrit inédit et complet, ayant appartenu à Anne de Polignac, comtesse de La Rochefoucauld, nièce de l'auteur, p. B. de Mandrot. (CXL + 473 p.) 1464—1477. 1901; II (483 p.) 1477—1498. 1903. — 25 fr.

Am Ende des 12. Jahrhunderts hat der Hennegau in Gislebert von Mons einen eigenartigen, besonders für Verfassungsfragen wohl unterrichteten Geschichtschreiber hervorgebracht, dessen Werk, Chronik genannt, sich in Wirklickeit als Denkwürdigkeiten eines kleinstaatlichen Ministers darstellt. Drei Jahrhunderte später schrieb Philipp von Commynes, dessen Vorfahren Schöffen in Ypern gewesen waren, zu Nutz und Frommen der Fürsten aller Zeiten die selbsterlebten Vorgänge der Jahre 1464 bis 1498 auf. So unbekannt über den engsten Kreis der Forscher hinaus Gislebert[1], so bekannt und beliebt — 123 Ausgaben erhärten das — Commynes.

---

[1] Im Auftrag der Commission royale d'histoire der Belgischen Akademie hat L. Vanderkindere mit seiner neuen Ausgabe, Bruxelles 1904, in Bezug auf die Behandlung der Realien Mustergiltiges geschaffen.

Die Ausgabe Mandrots nimmt in der Sammlung einen Ehrenplatz ein. Man sieht, er hat keine Mühe gescheut, um den Inhalt leicht und bequem zugänglich zu machen: ausführliche Einleitung, genaues Verzeichnis der in den Anmerkungen benutzten Bücher, an die 300 Nummern[1]), reichhaltige sachliche Anmerkungen zur Erläuterung des Textes; Inhaltsübersicht nach Kapiteln; eingehendes Namenregister; schliesslich Karte von Fornovo. Die Schilderung des Lebens des Verfassers zieht überall das gesamte erreichbare Material heran und verwendet gelegentlich auch archivalische Beiträge. Dabei wird mehrfach Neues geboten. So widerspricht M. betreffs der Abfassungszeit der herrschenden Meinung und kommt zu folgendem Ergebnis: die Regierung Ludwigs XI. also Buch 1—6, wurden, wenigstens zum Teil, nach gleichzeitigen Notizen verfasst in den letzten Monaten des Jahres 1489 und den ersten 1490; die Regierung Karls VIII., Buch 7 und 8, im Laufe des Jahres 1497 und beendet im Frühjahr 1498. Der Abschluss des Ganzen fällt in den Oktober 1498. Dass die letzten beiden Seiten, wie schon Sauvage meinte, nicht von Commynes herrühren, scheint mir doch zweifellos zu sein. Es sind genealogische Berechnungen, wie sie in älteren Chroniken öfters vorkommen, die ein kleinerer Geist hinzugefügt hat, und deren Quelle sich wohl feststellen liesse. Aufmerksamkeit verdienen die Bemerkungen Mandrots über die sehr zahlreichen Versehen (die Lesearten zählen nach vielen Tausenden!) und teilweise groben Irrtümer in den erhaltenen Handschriften, vornehmlich bei den Daten. Aber M. spricht nicht von dem, was ich für sehr wahrscheinlich halten möchte, dass nämlich Commynes seine Erinnerungen diktirt hat, und zwar, wie das sonst von ihm berichtet wird (S. LXXXVII), während er zugleich noch einem oder mehreren anderen diktierte. Würde dieser Sachverhalt nicht selbst schlimme Verstösse, falsche Behauptungen über Dinge, die Commynes wissen musste, und gewisse stilistische Eigentümlichkeiten erklären? Über die Glaubwürdigkeit hatte Mandrot schon 1900 in der Revue historique Band 73 und 74 gehandelt. Hier (S. XCIV) fasst er sein Ergebnis dahin zusammen, dass Commynes freilich ein Führer ist, den man beaufsichtigen muss, dass er aber unter allen Zeitgenossen seine Zeit am besten kennen lehrt, am vollständigsten verborgene Triebfedern enthüllt und endlich vom höchsten philosophischen Standpunkte aus urteilt. Wie steht es mit dem Machiavellismus Commynes'? M. bestreitet, dass irgend etwas von dem, was den Florentiner berüchtigt gemacht hat, in dem Vlamen steckt. Niemals rate Commynes zu einer Treulosigkeit, und die kleinen diplomatischen Kunstgriffe, die er empfehle, seien schliesslich recht harmlos (S. XCV). Commynes gehöre eben einer Zeit an, deren Moral nicht sehr fest stand. Hier hätte aber auch erwähnt werden können (vgl. Rev. hist. 73, 243), dass Commynes immer Gott im Munde führt, fest davon überzeugt, dass dieser die fran-

[1]) Dass Mandrot unter keinen Umständen Ranke hätte übergehen dürfen, hat schon Vigener in der Deutschen Literaturzeitung 1904 Nr. 11 angemerkt. Dann verweise ich noch auf Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte 2, 10; Baumgarten, Karl V. 1, 326 über das Verhältnis zu Machiavell; Burckhardt, Kultur der Renaissance 1, 101 über das durch italienischen Umgang zu erklärende objektive Beobachten und Urteilen Commynes. Warum bei sonst vortrefflichen Ausgaben — z. B. bei denen in den Monumenta Germaniae — nie bibliographische Zusammenstellungen den Bänden beigegeben werden, habe ich mich schon oft gefragt.

zösischen Fürsten wie ihn selbst auch auf krummen Pfaden gnädig behütet. Er drückt das manchmal so aus, dass man Gregors von Tours gedenkt[1]). Das ist es aber gerade, was den modernen Menschen abstösst, ihn leicht an eine höchst widerwärtige Heuchelei denken lässt. Aber Commynes war, so sagt M., in seinem Glauben ganz aufrichtig. Man könnte es dahin ausdrücken, dass weniger die Person, als das, was man damals Glauben nannte, vom moralischen Standpunkte zu verurteilen ist.

Die Urschriften des Werkes sind sämtlich verloren, die Handschriften um ein Vierteljahrhundert später als die Abfassung. Was für die in der vorliegenden Ausgabe zu Grunde gelegte Handschrift spricht, sagt schon der Titel. Es ist überdies die einzige für Buch 7 und 8, die vollständigste und die am wenigsten fehlerhafte, befindet sich heute in Privatbesitz und wurde von L. Delisle zuerst beachtet.

Documents relatifs aux rapports du clergé avec la royauté de 1705 à 1789 p. p. Léon Mention. II. La bulle Unigenitus. Le parlement, les jansénistes et le clergé. Le clergé et le fisc. La suppression des jésuites. 1903. 270 p. — 6 fr.

Die Fortsetzung der kirchenpolitischen Sammlung ist zu einer Zeit, da derartige Fragen im politischen Tagesleben immer lebhafter erörtert werden, sicher erwünscht. Aus dem Titel geht schon der hauptsächliche Inhalt hervor, der sich kurz dahin zusammenfassen lässt, dass das Parlament, nachdem es in der Sache des Jansenismus unterlegen war, gegen die Jesuiten den Angriff eröffnete und sich durch die Aufhebung des feindlichen Ordens für die Zerstörung von Port-Royal rächte. Unter den in vier Abschnitte gegliederten 28 Aktenstücken der Jahre 1713 bis 1773 sind die wichtigsten die Bulle Unigenitus vom 8. September 1713 mit der Verdammung des Jansenismus, und das Breve „Dominus ac redemptor noster“ vom 11. Juli 1773 mit der Aufhebung des Jesuitenordens. Beide sind lateinisch und französisch abgedruckt. Die beim ersten Bändchen (Mitt. 20, 310) hinsichtlich der Zeitangaben gemachten Ausstellungen müssen hier zum Teil wiederholt werden. Man muss bei der Bulle wie bei dem Breve bis zum Schluss blättern, um das genaue Datum zu erfahren. Im Inhaltsverzeichnis stehen eine grössere Anzahl Daten, aber warum nicht alle? Das vorliegende Bändchen hat kein Vorwort, daher erfährt man nichts über den Abschluss der Sammlung in dem angekündigten Umfange bis 1789. Mit dem Personenregister wird man sich bis dahin gedulden müssen. Literaturangaben werden grundsätzlich nur ganz selten gemacht. Um sich zu unterrichten, wird man am besten Mirbts Quellen zur Geschichte des Papsttums zu Hilfe nehmen. Die Herausgebertätigkeit Mentions ist weniger eindringend als die der übrigen Mitarbeiter an der im Ganzen durchaus anzuerkennenden Sammlung.

Jena. Alexander Cartellieri.

---

[1]) Gregor 2, 29 (40): Prosternebat cotidie Deus hostes eius (sc. Chlodovechi) sub manu ipsius et augebat regnum eius etc. Commynes 1, 8: Dieu donna saige conseil au Roy, et il executa bien; 5, 12: Combien que Dieu monstra et ait bien monstré depuis que rigoureusement il vouloit persecuter icelle maison de Bourgongne tant en la personne du seigneur que des subjectz et en leurs biens, . . . etc. Es war ein vortrefflicher Gedanke des Herausgebers, im Register unter „Dieu“ Stellen zu sammeln.

Scherer, Dr. J. E., Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern. Leipzig, Duncker und Humblot 1901. XX und 671 S.

Steinberg Augusta Dr., Studien zur Geschichte der Juden in der Schweiz während des Mittelalters. Zürich 1903. VI und 159 S.

Die Früchte langjähriger Studien legte Scherer in seinem Buche nieder, Studien die sich nicht nur auf die Rechtsgeschichte der Juden in Österreich, sondern in ganz West-, Süd- und Mitteleuropa bezogen haben. Ein zweiter Band sollte dann der Geschichte der Juden in Böhmen, Polen, Ungarn und dem Küstenlande gewidmet sein. Seit Stobbes klassischer Geschichte der Juden in Deutschland stellt Scherers Buch wohl die bedeutendste Leistung auf diesem Gebiete dar. In neuester Zeit freilich wird man auch die gedrängtere Darstellung von Lieber nicht missen wollen, die zum Teil eine etwas veränderte, sagen wir männlichere Auffassung vertritt. Scherer hat die gedruckte Literatur mit grossem Fleisse herangezogen. Dabei sind freilich nicht immer die neuesten und besten Ausgaben benützt. Die lex Burgundionum z. B. darf nicht mehr nach M. M. Ll. 3, die constitutio de regalibus und andere Privilegien und Reichsgesetze z. B. der Landfriede Rudolfs von Habsburg von 1276 nach MM. Ll. 2, die Briefe Gregors des Grossen nach der Ausgabe von Mignes Patrologia, u. s. w. angeführt werden. Die lange Dauer der Arbeit mag solche Ungleichheit erklären und entschuldigen. Wie hier die neueren Ausgaben der MM. nicht benützt sind, so auch die Sammlung von Schwind-Dopsch, die vom Wiener Altertumsvereine herausgegebene grosse Regestensammlung zur Geschichte der Stadt Wien, ja auch die sehr bemerkenswerten Ausführungen von Heinrich M. Schuster über die Rechtsgeschichte der Stadt Wien in der Geschichte dieser Sadt, die der Altertumsverein in Wien veranstaltet. Dadurch dürften dem Verf. nicht nur einzelne Nachrichten entgangen sein, er hätte sich auch den Wiederabdruck einiger Stücke, wie z. B. der Judenordnungen des Herzogs Friedrichs II. von 1244, des Bischofs Ulrichs von Brixen von 1403 durch Hinweis auf Schwind-Dopsch ersparen können. Für Österreich ist auch viel archivalisches Material benützt. Referent hatte Veranlassung, die Angaben Scherers über die Juden in Tirol nachzuprüfen; nur unbedeutende Ergänzungen ergaben sich dabei.

Wenn nun dem Fleisse des Verfassers alle Anerkennung zuteil werden muss, darf doch nicht verschwiegen werden, dass die Anordnung und Darstellung des massenhaften Stoffes nicht im gleichen Masse gelungen sind. Vielfach hat man das Gefühl, dass mehr eine Aneinanderreihung von Quellenauszügen und Einzeluntersuchungen, als eine Verarbeitung vorliegt. Mit vollem Rechte betont der Verfasser, dass das Judenrecht in West- und Mitteleuropa in weitem Masse einheitlich gestaltet ist, und zieht deshalb die Verhältnisse anderer Länder zum Vergleiche heran. Ja er gibt einleitend eine Übersicht über das Judenrecht, wie es sich in den bedeutendsten west- und mitteleuropäischen Staaten entwickelt hat. Mit vollem Recht beginnt er mit einer Schilderung der Rechtslage der Juden

im römischen Imperium vor und nach der Annahme des Christentums als Staatsreligion. Aber anstatt nun hieran den zweiten grossen Rechtskreis, der für die Judenrechte des Mittelalters bestimmend gewesen ist, das kirchliche Recht zu knüpfen, geht er auf die Bestimmungen der germanischen Volksrechte, ja auch islamitischer Rechte über. Die Lage der Juden in den christlichenReichen des Abendlandes wird dann unter zwei Gesichtspunkten getrennt vorgeführt; unter dem des Einflusses der römisch-christlichen und kirchlichen Gesetzgebung und dem der Idee, dass die Juden als Fremde ausserhalb des Rechtes stünden. Viel später erhalten wir nochmal einen Überblick über Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Juden in den europäischen Staaten. Und doch sind römisches und kirchliches Recht und die Idee des Fremdenrechtes, wie der Verfasser selber richtig ausführt, schon auf die Volksrechte von Einfluss gewesen. Die Übersicht und Prägnanz leidet durch diese Zerreissung des Stoffes. Störend wirkt dann auch der Abdruck einzelner Urkunden und weitläufiger Auszüge inmitten der Darstellung, wie S. 322, 365, 580 u. s. w. Auch sonst sind durch den Mangel an Verarbeitung viele Längen und Wiederholungen veranlasst worden. Indess, wir wollen mit dem Verfasser darüber nicht rechten, vielmehr des dargebotenen reichen Materials uns freuen.

Schon der einleitende Teil bietet Belehrung genug über die im allgemeinen weniger bekannte rechtliche Lage der Kinder Israels, deren Geschicke doch zu den merkwürdigsten gehören, welche eine Nation betroffen haben, und die im Kulturbilde des europäischen Mittelalters einen wichtigen Platz beanspruchen. Ist doch der mittelalterliche Handel und Verkehr in vielen Ländern an das Dasein der Juden geknüpft; denn die Juden sind es gewesen, die Jahrhunderte lang den Warenhandel fast allein betrieben, die dann als Kreditgeber an vielen Orten die grösste Rolle gespielt haben. Und wieder Juden haben insbesondere die Arzneikunst Jahrhunderte lang vorwiegend betrieben und gefördert. Von der Kirche werden die Juden geduldet, ihr Leben und ihr Eigen, die Ausübung ihrer Religion sind geschützt, denn die Juden gelten als ein lebendiges Zeugnis des Christentums und des göttlichen Gerichtes; aber als von Gott Geschlagene und Verworfene, als des Mordes Christi schuldig, gelten sie als ausgeschlossen aus der christlichen Gesellschaft, die Ehe mit Christen ist ihnen verboten, als die gedemütigten Parias sollen sie ihr Leben fristen. Und als Fremde betrachten sie auch die germanischen Rechte, daher sind sie rechtlos und in die Willkür des Königs gegeben, sie sind seine Kammerknechte. Jedoch die Wirklichkeit entspricht diesem Bilde nicht. Der Betriebsfleiss der Juden ist nicht zu entbehren, sie scharren Reichtum zusammen und sind in jenen geldarmen Zeiten die einzigen Quellen des Kredits. Sie zu fesseln liegt im Interesse der staatlichen Finanzen. Daher erhalten sie Privilegien, die ihnen Sicherheit und weitgehende Rechte einräumen. Auf diesen Privilegien und den kirchlichen Satzungen ruht nun das Judenrecht des Mittelalters. Gewiss, indem die Juden ausserhalb des gemeinen Volksrechtes gestellt sind, war ihre Rechtslage eine prekäre; was die Fürstengunst gegeben hatte, vermochte sie in jedem Augenblick zu nehmen; und nur zu oft war das pergamentene Privileg nicht im Stande, die Wogen des leidenschaftlichen Hasses, der sich im Volke gegen die Juden gesammelt hatte, einzudämmen. Aber war dieses Fremdenrecht

nicht andererseits die natürliche Folge davon, dass das Volk der Juden in Nationalität, Sitten und vor allem den im Mittelalter so massgebenden religiösen Anschauungen den germanisch-christlichen Völkern so fremdartig, ja feindlich entgegentrat, war das Streben nach Absonderung bei den Juden nicht vielleicht noch lebendiger als bei den Christen, wurde nicht Hass mit Hass reichlich vergolten, und lag nicht gerade in dieser Sonderstellung die Stärke des jüdischen Volkes, das sonst wohl spurlos namentlich unter die romanische Bevölkerung aufgegangen wäre? Beklagenswert gewiss sind die Ausbrüche des Fanatismus, der sich nur zu oft gegen die Juden kehrte, und zu gräulichen Verfolgungen, zur Hinschlachtung unschuldiger Opfer führte. Aber mit den humanen Gesinnungen unserer Zeit dürfen wir jene kraftvollen, aber wilden Jahrhunderte des Mittelalters nicht messen. Nicht nur gegen die Juden, auch gegen ihre eigenen Volksgenossen richtete sich die Wut der nur zu leicht von geistigen Epidemien beherrschten Völker. Geschlechter, die Hexenprozesse, Ketzerverfolgungen, Religionskriege kannten, mochten auch aus nichtigen Gründen gegen die Juden rasen. Und Hass, der der Flamme des Fanatismus den besten Boden bereitete, war ja reichlich aufgestapelt. Der Geldgeber, der Wucherer zumal, wird immer vom Schuldner mit scheelen Augen betrachtet werden. Und reichlich und rücksichtslos haben die Juden ihre materielle Überlegenheit ausgenützt. Das Darlehen gegen Zins war seit dem 12. Jahrhundert so recht das Geschäft, von dem sie lebten. Vor allem der Zinseszins wirkte bei dem hohen Zinsfusse des Mittelalters für den Schuldner verhängnisvoll. Denn auch der Zinseszins war den Juden, was der Verfasser nicht genügend hervorhebt, nach dem Fridricianum von 1244 art. 23 gestattet. Ref. hat aus einer vom Verfasser nicht vollständig mitgeteilten Urkunde, einen Fall angeführt, wonach eine Schuld von 100 Dukaten bei einem Zinsfusse von 25 Prozent in fünfzehn Jahren auf mehr als das achtfache anschwoll. Darf man sich wundern, wenn ruinirte Existenzen die Gelegenheit der Rache mit Begier ergriffen? Die Schuld ist auf beiden Seiten reichlich aufgetürmt.

Den Hauptteil des Buches bildet die Darstellung der österreichischen Verhältnisse. Die Privilegien Kaiser Friedrichs II. von 1238 und Herzog Friedrichs II. von 1244 werden weitläufig nach allen Richtungen hin erörtert und mit den Bestimmungen, die in anderen Ländern galten, verglichen. Ausführlich ist hier über die Zinsen, ihre Höhe, ihre Zulässigkeit, sowie über das jüdische Pfandrecht gehandelt. Dann werden die Schicksale der Juden, die wachsenden Verfolgungen und Bedrängnisse, endlich ihre Vertreibung aus den meisten österreichischen Ländern zu Ende des Mittelalters verfolgt. Dabei kommen auch die Ritualmorde zur Sprache, die den Juden zur Last gelegt wurden. Das grösste Aufsehen hat darunter wohl der Fall des Simon von Trient erregt, der vom Verfasser eingehend untersucht wird. Seinen Resultaten wird man zustimmen. Ob hier nicht ein Lustmord den Juden in die Schuhe geschoben wurde? Im einzelnen ist es unrichtig, wenn S. 6 gesagt wird, dass das römische Recht im Frankenreiche ausser Kraft gesetzt worden sei. Nicht das Feudalsystem S. 68, wohl aber die Entwickelung der Landeshoheit war für die Juden ungünstig. Der Eid wurde S. 264 auf die Evangelien (sacrosancta, das ist dei evangelia) geleistet. Nicht der Zweikampf fand S. 311 auf der

Strasse statt, sondern er wurde angeordnet wegen Vorwurf des Überfalls auf offener Strasse (assaltus de kemino). Die Ledigung von Judenschulden braucht nicht eigenmächtige Aufhebung der Schuld zu bedeuten, sondern kann auch auf Schuldübernahme durch den Herzog gehen. Solche Lösungen von Pfändern und Pfandschulden durch Schuldübernahme kennen die Tiroler Raitbücher häufig genug, auch wenn Christen Gläubiger sind. Die Moratorien sind nicht nur zu Lasten von jüdischen, sondern auch von christlichen Gläubigern erlassen worden.

Alles in allem ein fleissiges Buch, das viel neues und interessantes bietet. Schade, dass der jüngst verstorbene Verfasser kein Personen- und Sachverzeichnis beigegeben hat, das die Brauchbarkeit der Buches erhöhen würde.

Denselben Gegenstand, wie das Buch von Scherer, verfolgt eine Dame Dr. Augusta Steinberg für die Schweiz. Auch sie handelt ausführlich von der rechtlichen Stellung der Juden, wenn sie auch die Geschichte der Juden in ihrem Heimatlande nach allen Richtungen hin klarlegen will. Auch diesem Buche ist fleissige Durchforschung der gedruckten Quellen und zahlreichen archivalischen Materials nachzurühmen. Aber auch hier lässt sich über die Anordnung des Stoffes streiten. Wenn die Verfasserin in der Einleitung über die ältesten Nachrichten und die Verbreitung der Juden in der Schweiz handelt, gehört dies doch ebenso zur äusseren Geschichte der Juden, als die im fünften Abschnitte unter diesem Titel gebotenen Ausführungen. Es zeigt sich, dass die Juden in den ehemaligen Städten der Schweiz ebenso verbreitet waren, wie in den benachbarten elsässischen und schwäbischen. In den Urkantonen dagegen fehlen sie begreiflich. Im zweiten Abschnitte bespricht die Verfasserin die Judenprivilegien und die Schicksale des Judenregals, Gerichtsinstanzen und Beweisverfahren in Prozessen, in denen Juden Parteien waren, führt dann eine grosse Zahl von Gerichtsverhandlungen gegen Juden an und handelt zuletzt von den Judensteuern. Im nächsten Kapitel spricht sie von der Tätigkeit der Juden als Pfandleiher, Zollpächter und Ärzte. Im vierten folgen Ausführungen über die soziale Lage der Juden, Judengassen und Viertel, die jedoch nicht überall vorhanden sind, Synagogen, Friedhöfe, sogar über Messungen an Skeletten aus solchen Friedhöfen, Fleischverkauf und Beschränkungen, die aus der kirchlichen Gesetzgebung folgten. Ebensowenig aber wie bei Scherer erfahren wir näheres über die Organisation der jüdischen Gemeinden. Den Schluss bildet eine Übersicht der Verfolgungen, welche der Vorwurf des Blutrituals und der Brunnenvergiftung in Pestjahren veranlasste.

Innsbruck. Voltelini.

Richard Fester, Die Bayreuther Schwester Friedrichs des Grossen. Ein biographischer Versuch. Berlin, Gebr. Paetel 1902. kl. 8°. 227 S.

In der an Paul Heyse gerichteten Einleitung betont F., dass selbst nach dem Erscheinen der von Berner vorbereiteten Briefe der Markgräfin

von Bayreuth zu einer ausführlichen Biographie die Zeit noch nicht gekommen sein wird „solange nicht die verschiedenen Redaktionen der Memoiren in einer kritischen Ausgabe vorliegen". Und F. wollte in der vorliegenden Studie, die zuerst in der Deutschen Rundschau erschienen ist, und die absichtlich mit Ignorirung der Memoiren abgefasst wurde, die dringende Notwendigkeit solcher Editionen nachweisen. Dieser Nachweis ist ihm entschieden gelungen: denn die Frau, die er uns in äusserst geschickter und gewinnender Art vor Augen führt, ist nicht zu vereinen mit der memoirenschreibenden Markgräfin. Die innige schwesterliche Liebe zu Friedrich dem Grossen, die auch die Verstimmung zwischen den Geschwistern — den siebenjährigen Krieg Wilhelminens, wie Fester witzig sagt — siegreich überdauert, ist unvereinbar mit den hämisch-boshaften Bemerkungen der Memorien über den Preussenkönig. Und wenn „dieser Versuch eines Historikers eine Frau zu ergründen", geglückt ist, dann möchte man am liebsten die Bayreuther Memoiren den vielen Memoiren-Fälschungen des 18. Jahrhunderts anreihen. Denn dem artigen Wortspiele des Verfassers: man müsse die Markgräfin nicht durch die Memoiren, sondern die Memoiren durch die Markgräfin zu charakterisiren versuchen, hat sich die Wirklickeit versagt. Ist das die wahre Wilhelmine, so bleibt ein unüberbrückbarer Gegensatz zwischen den gleichzeitig geschriebenen Briefen und Memoiren.

In anmutender Weise werden uns die Persönlichkeit und die Lebensschicksale der ältesten Schwester Friedrich II. hier vorgeführt; der mit fesselndem Reiz geschriebenen Monographie sind — über die Ausgabe in der Deutschen Rundschau hinaus — wertvolle Anmerkungen angegliedert, in denen die wissenschaftliche Gründlichkeit des Autors Beleg findet. Das letzte Wort über Wilhelmine von Bayreuth wird noch lange nicht gesprochen werden.

O. Weber.

Alfred H. Loebl., Österreich und Preussen 1766—1768. S.-A. aus dem Archiv für österr. Geschichte, Bd. 92, 2. Hälfte. 120 S.

Der erste Eindruck, den Ref. aus der Lesung dieser Schrift bekam, war ein äusserst konfuser; es bedurfte zwei- und dreimaligen Lesens, um das wirklich wertvolle und interessante herauszufinden. Das ist ein empfindlicher Fehler der sonst verdienstvollen Arbeit. Verfasser versteht es nicht, den Zweck seiner Untersuchung deutlich, ohne verwirrende Betonung von Detail und Nebenzügen, herauszusondern. Er hat bei seinen sehr ernsten und fleissigen Forschungen Alles mögliche gefunden, das er nun verwerten will, in der Hauptsache selbst kann er wenig Neues vorführen. Störend wirkt auch das Polemisiren mit anderen Werken, z. B. der polit. Korrespondenz Friedrich II. mitten im Texte.

Es ist die Zeit zwischen der geplanten aber nicht zu Stande gekommenen Zusammenkunft Friedrich II. und Josef II. im Sommer 1766 und der dann 1768 zu Neisse erfolgten, die hier untersucht wird: das Verhältnis der preussischen und österreichischen Politik, gemessen an den Be-

ziehungen zu Polen und Russland. Es wäre schade, wenn der Verfasser aus seinen augenscheinlich sehr umfassenden archivalischen Studien und aus seiner grossen Bücherbelesenheit nichts anderes zu Tage fördern würde, als diese Arbeit, deren Resultat in keinem Verhältnisse steht zu der gehabten Mühe. Denn, abgesehen vom Inhalte, sich nur an der Form, an der Methode sich zu erfreuen, ist wie gesagt, unmöglich. Am besten gelungen ist da noch das letzte Kapitel: das deutsche Reich. Es täte Ref. aufrichtig leid, wenn der Verfasser sich durch die vorstehenden Bemerkungen entmutigt fühlen sollte; er hofft im Gegenteile, er werde sich in steter, sorgfältig überprüfter und in redlicher Selbztsucht weiter geführter Arbeit zu grösserem Erfolge emporheben. Schon weil endlich wieder einmal ein österreichischer Mittelschullehrer zu bedeutender wissenschaftlicher Arbeit sich anschickt, wäre das lebhaft zu wünschen.

O. Weber.

Zur Geschichte der kaiserlichen Wiener Zeitung 1703—1903. Wien Selbstverlag und Druck der Wiener Zeitung. 1903.

Zu den Geschichtsquellen der neuen Zeit müssen auch die Zeitungen gerechnet werden; jedenfalls bildet ihre Geschichte ein hervorragendes Kapitel der modernen Kulturgeschichte. Daher müssen wir es willkommen heissen, dass in jüngster Zeit mehrfach Monographien über Zeitungen erscheinen. Das zweihundertjährige Jubiläum unserer kaiserlichen Wiener Zeitung gab nun auch bei uns den Anlass zur Abfassung eines derartigen Werkes: „Zur Geschichte der kaiserlichen Wiener Zeitung 1703—1903," das in einem stattlichen gefälligen Bande vor uns liegt. Die „Wiener Zeitung" ist nicht nur die älteste Zeitung unserer Reichshauptstadt, sondern unserer Monarchie überhaupt, und in ganz Europa gibt es nur noch sieben Zeitungen, die älter sind als sie. Heute steht die „Wiener Zeitung" als Regierungsorgan, als Amtsblatt in Ansehen. Das war nicht vom Anbeginn so, ebenso wie sie auch nicht gleich ihren heutigen Namen führte. Als das „Wienerische Diarium" am 8. August 1703 zum ersten Male erschien, war es ein Privatunternehmen, wenn auch vom kaiserlichen Hofe angeregt. Erst 1721 erhielt es ein Privilegium und stand bis zum Jahre 1812 in wechselnden Beziehungen zur Staatsverwaltung. Erst 1742 kamen zu den politischen Nachrichten und sonstigen Neuigkeiten literarische Beiträge, erst 1780 erhielt es den Namen „Wiener Zeitung", erst 1788 erschien es dreimal die Woche (vorher nur zweimal), erst 1813 täglich und erst seit 1811 erfolgte auf Anraten von Gentz die Unterordnung unter die Staatsverwaltung. Aber noch dauerte es bis 1848, ehe wir das moderne Blatt in moderner Einrichtung (auch mit Abendblatt) vor uns haben, noch dauerte es bis 1858, ehe die „Wiener Zeitung" aus dem Konkurrenzkampfe mit anderen zeitweilig von der Regierung bevorzugten Blättern als ausschliessliches Staatsorgan hervorging. Die interessante Aufgabe der Darstellung dieser wechselnden Schicksale auf Grund archivalischer Quellen ist Ernst Viktor Zenker zugefallen, dem wir ja bereits eine gediegene Monographie über die Wiener Journalistik verdanken. Andere bemerkens-

werte Kapitel aus der Geschichte der „Wiener Zeitung“ haben andere ihrer gegenwärtigen Mitarbeiter von bedeutendem Namen behandelt, so der jetzige Chefredakteur Eugen Guglia „Die Wiener Zeitung im Zeitalter der Revolution und Napoleons“ — der Revolution stand sie wie die meisten anderen deutschen Blätter ursprünglich freundlich gegenüber, in den Jahren 1805 und 1809 war sie Organ des fremden Eroberers —, so Altmeister Helfert das Jahr 1848, in welchem die „Wiener Zeitung“ gleichfalls anfangs sehr freiheitlich, zeitweise fast radikal auftrat. Die übrigen Kapitel: Journalistische Technik (Löbl), Anzeigewesen (Strässle), Theaterkritik (Weilen), Kunstkritik (Friedmann), Musikkritik (Hirschfeld), über die „Österreichische Wochenschrift“, die an Stelle der bereits 1853—1857 der „Wiener Zeitung“ beigegebenen „Österreichischen Blätter für Litteratur und Kunst“ in den Jahren 1863—1865, dann nochmals 1871 als Beilage erschien, (Holzer) und über die Wandlungen in der äusseren Form (Gross) interessiren uns hier vom Standpunkte des Historikers weniger und seien nur verzeichnet. Zwei wichtige Kapitel, nämlich Literatur und Wissenschaft in der „Wiener Zeitung“ (soferne sie nicht in dem Abschnitt über die erwähnte Beilage behandelt sind), vermisst man mit einiger Verwunderung. Einen gewissen Ersatz bietet das Register der literarischen Beiträge von Egon von Komorzynski, das allerdings leider auch nur aus gar keinem ersichtlichen Grunde die Jahre 1849—1880 umfasst. Nun, wenigstens sind für diese Jahre die vielen wertvollen Aufsätze — von Historikern sind unsere ersten Namen: Arneth, Beer, Büdinger, Helfert, Horawitz, Huber, Hurter, Krones, Lorenz, Zeissberg u. v. a. hervorragend vertreten — der Verschollenheit entrissen.

Wien. M. Vancsa.

Veröffentlichungen der historischen Landeskommission für Steiermark. Heft 1—19. Graz 1896—1903.

Im Jahre 1892 wurde in Graz unter dem damaligen Landeshauptmann Gundaker Grafen Wurmbrand eine historische Landeskommission eingesetzt, die einerseits streng wissenschaftliche Zwecke (Ausnützung des Landesarchivs für die Geschichtswissenschaft) verfolgen, andererseits das Wirken der modernen Verwaltungs-Körperschaften durch Sammlung und Veröffentlichung authentischer und erschöpfender Nachrichten über die Entwicklung des Verwaltungsorganismus in der Vergangenheit fördern sollte. Demgemäss stellte die Kommission folgendes Programm für ihre Arbeiten auf: erstens eine zusammenhängende Geschichte der Stände und des Landtages des Herzogtumes Steiermark mit Einbeziehung einer Darstellung des Verwaltungsorganismus, der Gesetzgebung und des Verordnungswesens; zweitens eine Sammlung von Einzelarbeiten über jene Einrichtungen und Zweige des öffentlichen Lebens, welche in der Geschichte der Stände und des Landtages nicht erschöpfend behandelt werden können. Diese zweite Abteilung, die unter dem Titel „Forschungen zur steiermärkischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte“ erscheinen sollte, sollte Arbeiten über die lan-

desfürstliche Gewalt, die kirchliche Verwaltung in Hinsicht der Seelsorge und des weltlichen Besitzes, die grundherrliche Verwaltung und das Untertanenverhältnis, u. s. w. enthalten. Nicht genug daran, nahm die Kommission auch gleichzeitig in Aussicht, die Familiengeschichte des steiermärkischen Hochadels (d. i. jener Familien, die seit der Durchführung der Gegenreformation im Lande ansässig waren) zu bearbeiten[1]. Sehr bald stellte sich die Notwendigkeit heraus, dieses Programm durch eine weitere Reihe von Publikationen zu ergänzen, nämlich durch Vorarbeiten zur steiermärkischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Übersichten über Urkundensammlungen, Urkunden- oder Aktenauszüge, mitunter auch vollständigen Abdruck von Urkunden[2]). Diese dritte Reihe der Publikationen, die den Titel „Veröffentlichungen der historischen Landeskommission für Steiermark" erhielt, fand Aufnahme in den vom historischen Verein für Steiermark herausgegebenen „Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen". Es ist nicht Aufgabe dieser Zeilen, die Tätigkeit der historischen Landeskommission im einzelnen zu verfolgen, es sei nur bemerkt, dass die Kommission im Jahre 1902 zum Beschlusse kam, „von der Abfassung einer zusammenhängenden Geschichte der Stände und des Landtages vorläufig ganz abzusehen, da sich bei dem gegenwärtigen Stande der Bekanntschaft mit dem Quellenmaterial nicht einmal eine richtige Verteilung des Stoffes auf bestimmt abgegrenzte Perioden vornehmen lasse." Vielmehr wird die Verarbeitung des Materials in Einzeluntersuchungen von streng wissenschaftlichem Charakter, schliesslich eine Zusammenstellung der gewonnenen Ergebnisse in gemeinverständlicher einem grösseren Leserkreise entsprechenden Fassung in Aussicht genommen, Die Kommission liess also die Aufgabe, zu deren Lösung sie eigentlich ins Leben gerufen worden war, vorläufig fallen; sie wies jedoch darauf hin, dass auf dem Gebiete der archivalischen Vorarbeit sowohl als auch in Bezug auf Einzelnuntersuchungen erhebliches geleistet sei, wie aus den „Forschungen zur steiermärkischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte", den „Veröffentlichungen der historischen Landeskommission" und den Beigaben zum I.—IV. Bericht der historischen Landeskommission hervorgehe[3]).

Einzelne Bände der „Forschungen[4])" sind bereits in dieser Zeitschrift besprochen worden[5]), im folgenden sei über die „Veröffentlichungen", ihren

---

[1]) Erster Bericht der Kommission ddo. Graz Ostern 1893.

[2]) Zweiter Bericht der Kommission ddo. Graz Februar 1894.

[3]) Achter Bericht der Kommission (1901—1903).

[4]) Von den „Forschungen" sind bis nun ausgegeben worden: I. Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier von ihren Anfängen bis zur Herrschaft der Habsburger (1897); II. 1, Ilwof, Die Grafen von Attems in ihrem Wirken in und für Steiermark (1897); II. 2, Loserth, Der Huldigungsstreit nach dem Tode Erzherzogs Karl II., 1590—1592 (1898); III. Siegenfeld, Das Landeswappen der Steiermark (1900); IV. 1, Krones, Landesfürst, Behörden und Stände des Herzogtums Steier 1283—1411 (1900); IV. 2, Ilwof, Der provisorische Landtag des Herzogtums Steiermark im Jahre 1848 (1901); V. 1, Mell, Die Anfänge der Bauernbefreiung in Steiermark unter Maria Theresia und Josef II. (1901).

[5]) 22. 472 und 666.

Inhalt und die Art der Bearbeitung kurz berichtet. Die »Veröffentlichungen« enthalten zum Teil systematische Inhaltsverzeichnisse von Archiven und Berichte über archivalische Reisen, zum andern Teile Sammlungen von Materialien für einzelne Themen und Bearbeitung einzelner Themen. In die erste Gruppe gehören Publikationen von Zwiedineck und Kapper. In Heft II behandelt Zwiedineck das Wurmbrand'sche Haus- und Familienarchiv in Steyersberg. In der Einleitung wird hervorgehoben, dass das grösste Verdienst um dieses Archiv dem Reichshofratspräsidenten Graf Johann Wilhelm von Wurmbrand (in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts) zukomme, der neben seinen zahlreichen oberstrichterlichen und diplomatischen Geschäften auf seinen Gesandtschaftsreisen und in der ausgebreiteten Korrespondenz mit sämtlichen Ständen und hohen Regierungsbeamten des römischen Reiches die Interessen der Geschichtsforschung niemals aus den Augen verloren habe. Sowie er bestrebt gewesen sei, wertvolle Handschriften aus Deutschland, Italien und den Niederlanden käuflich zu erwerben, so habe er sich auch zahlreiche Abschriften von Sammlungen juristischen und politischen Inhalts, namentlich in Verfassungs- und Lehenfragen anlegen lassen und alle iurisconsulta die durch seine Hand gehen mussten, für seine staatswissenschaftlichen Studien zurückgelegt: er habe auch darauf gesehen, dass alle Dokumente, die seine eigene und die mit ihr in verwandschaftlicher Beziehung stehenden Familien betrafen, aufbewahrt und in gutem Zustand erhalten werden, und genealogische Notizen, landständische Matriken, Wappenbücher u. s. w. seiner Sammlung einverleibt. Dieses Archiv wurde von Zw. im Jahre 1894 neu aufgestellt, die Archivalien wurden gesichtet und geordnet, wobei davon ausgegangen wurde, die schon bestehende Gliederung des Materials aufzusuchen und die schon einmal durchgeführte Einteilung wieder herzustellen. Diesen Ordnungsarbeiten verdanken wir die im vorliegenden Hefte abgedruckten Repertorien, die mit Hilfe zweier älterer Archivsverzeichnisse (aus dem XVIII. und aus dem XIX. Jahrhunderte) hergestellt sind. Diese Repertorien zerfallen in vier Abteilungen: 1. „Urkunden und Dokumente“, welche die Geschichte der Familie Wurmbrand und ihre Besitzungen betreffen; 2. „Urkunden und Dokumente“, welche fremde Familien betreffen; 3. „Urkunden und Akten in Reichsangelegenheiten“ und zwar Reichs- und Staatsakten, Reichshofratsquodlibet, vota consilii; 4. Verzeichnis der Handschriften mit Inhaltsangabe. Repertorium 1 und 2 sind in chronologischer, 3 in alphabetischer Reihenfolge angelegt. 1 enthält Stücke von 1194—1825; 2 von 1236—1766. Zw. bemerkt in der Einleitung, dass die Angaben der Repertorien vielfach unvollständig und ergänzungsbedürftig seien, dass eine genaue Durchforschung der Bestände notwendig sei, aber dass in dem vorliegenden Falle durch Veröffentlichung minderwertiger Verzeichnisse der Wissenschaft doch ein besserer Dienst erwiesen sei, als wenn man sie auf die Durchführung einer allen Anforderungen einer modernen Archivverwaltung entsprechenden Repertorisirung vertrösten würde, deren Beginn noch gar nicht abzusehen sei. Er spricht selbst den Wunsch aus, dass diese Arbeit recht bald durch eine bessere überholt werde. Jeder der die hier abgedruckten Auszüge aus Urkunden und Akten durchsieht, wird diesem Wunsche beistimmen. Denn viele dieser Auszüge aus Urkun-

den sind unlösbare Rätsel[1]), und noch schlimmer steht es mit den Angaben über die Akten: bei allen fehlen die Jahre, denen sie angehören[2]).

Unvergleichlich mehr bietet die zweite Publikation Zwiedinecks über das Lamberg'sche Familienarchiv zu Schloss Feistritz bei Ilz (Heft IV, VII, XI). Die ganzen Bestände dieses Archivs sind Faszikel für Faszikel und Stück für Stück auf den Inhalt geprüft und dann erst eine sachliche Gliederung und Ordnung vorgenommen worden. Das Archiv besteht aus drei Gruppen: 1. Urkunden und Akten, die Familie Breuner und ihren steirischen Besitz betreffend. Diese Archivalien (das ehemalige Ehrnauer Archiv) stehen mit der Herrschaft Feistritz in keiner Verbindung, sie sind im Jahre 1827 nach dem Tode des letzten Breuners steierischer Linie im Erbgange an die Familie Lamberg gekommen. 2. Urkunden und Akten, die Familien Eibeswald, Mindorf, Schrottenbach, Wildenstein, Zingl u. a. betreffend; diese Archivalien sind zum Teil ebenfalls ohne Beziehung zu Feistritz und auch im Erbgange an die Lamberg's gelangt, zum Teil sind es Akten früherer Besitzer von Feistritz. 3. Urkunden und Akten, die Familie Lamberg betreffend. 1 zerfällt in drei Abteilungen: *a)* Urkunden, Besitz- und Familienakten von 1370—1827; *b)* Briefe, politische und administrative Aktenstücke von 1590—1726; *c)* Spezialsammlungen und Akten von grösserer Ausdehnung (vom Jahre 1666 an). Aus der Abteilung *b)* sind die Briefe Leopolds I. an den Grafen Karl Gottfried Breuner inneroest. Hofkammerpräsidenten von 1660—1675, ganz besonders die zahlreichen Schreiben aus den Jahren 1664 über Rüstungen zum Türkenkriege hervorzuheben. Die oben erwähnte Teilung der Akten in die Gruppen *a)* und *b)* ist eine ziemlich willkürliche, und sie ist auch in der Folge aufgegeben. 2 (Heft VII) enthält „Regesten und Auszüge" aus den Jahren 1434—1734 vereinigt; dann folgen kurze Angaben über zusammenhängende Aktenstücke einheitlichen Inhalts (von 1581—1737), endlich als Anhang I ein Archivinventar des Hans von Eibeswald von 1516, und als Anhang II ein Inventar der mutmasslich Wildenstein'schen Gemäldegalerie (ehemals im Schlosse Feistritz). 3 enthält ebenfalls Regesten und Auszüge und zwar ausserordentlich zahlreiche von 1506—1820, ferner, als zweite Abteilung „zusammenhängende Aktenbestände", vorzugsweise zur Familiengeschichte (von 1537—1790), über welche der Herausgeber (XI, 5) bemerkt, „unter ihnen werden die umfangreichen Familienkorrespondenzen aus dem XVIII. Jahrhunderte als Quelle der Kulturgeschichte die Aufmerksamkeit vieler Forscher in Anspruch nehmen. Die sozialen Zustände in der kaiserlichen Residenz, in Innerösterreich und am kurfürstlichen Hofe zu Mainz, die Lebensverhältnisse der adeligen Gesellschaft auf ihren Gütern und in ihren Stadtpalästen, in Damenstiften

---

[1]) Zum Beispiel auf S. 56 „1236, 1. Juli Lehenbrief von Herzog Friedrich von Österreich an Konrad von Himberg; 1304, 25. Mai, Kaufbrief zwischen Albert, Gerhart und Stefan von Sebenstein und Heinrich von Stubenberg; 1347, 24. April, Witig Jansens Sohn verkauft an seinen Bruder; 1359, Vermächtnisurkund." u. s. w.

[2]) Zum Beispiel Seite 67 „Aufsess. ca. Bamberg: Beantwortung auf die Aufsessisch. vermeintl. Revisions Gravam.; Augsburg Koadjutor. Werk betreffend; Augsburg Hochstift ca. Lüttich" u. s. w.

und Klöstern, im Felde und in Friedensgarnisonen werden in ihnen durch zahlreiche interessante Mitteilungen, oft sehr vertraulicher Natur, treffend gekennzeichnet.« Eine dritte Abteilung bilden »Kärnten betreffende Aktenstücke« (von 1437—1697), eine vierte, Mitteilungen aus dem Archivinventar des Sigmund von Lamberg (1620). Die Regesten und Aktenauszüge sind klar und (soweit man ohne Vergleich mit den Originalen urteilen kann) in den meisten Fällen erschöpfend, manche sind auch mit Anmerkungen versehen[1]).

Im Heft XVI veröffentlicht Kapper »Mitteilungen aus dem k. k. Statthalterei-Archive zu Graz«. In der Einleitung (S. 1—25) gibt K. eine Übersicht über die Geschichte dieses Archivs und seine Bestände. Es geht daraus hervor, dass bereits unter Kaiser Friedrich III. ein habsburgisches Haus und Regierungsarchiv in Graz vorhanden war, und dass dieses Archiv bedeutend zunahm, als nach dem Tod Ferdinands I. die habsburgischen Länder geteilt und Graz der Sitz der innerösterreichischen Regierung wurde. Durch fast zwei Jahrhunderte verblieb das Archiv ungeschmälert in Graz, bis unter Maria Theresia die Errichtung des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien in Angriff genommen wurde. Zu diesem Zwecke sollten die Archive in den Provinzen (Graz, Innsbruck, Prag u. s. w.) beitragen, und alle geeigneten Archivalien, namentlich jene, die sich auf die Dynastie und die Verfassung des Gesamtstaates und der einzelnen Provinzen bezogen, nach Wien abliefern. Eine solche Ablieferung fand 1752 statt, eine zweite viel stärkere »Extradirung« erfolgte unter Josef II., 1784. Damals wurde eine grosse Anzahl von Urkunden, Urbaren, Lehenbüchern u. s. w. nach Wien gebracht. Aber auch jetzt kam das Archiv in Graz noch nicht zur Ruhe. Der Prozess der Aktenablieferung dauerte (bald stärker, bald schwächer) bis 1846 fort, in welchem Jahre der damalige Offizial des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchives, Meiller, als letzter den Aktenbestand für das Wiener Archiv ausbeutete und 47 Kisten mit Archivalien fortführte. Der Rest verblieb in Graz (in der Statthaltereiregistratur), es sind rund 9000 Faszikel, zum grössten Teil Akten des 16.—18. Jahrhunderts: Archivalien aus dem Mittelalter, ganz besonders aus der Zeit Friedrichs III. und Maximilians I. sind spärlich vertreten. Eine Abteilung dieses Grazer Archivs, »acta miscellanea«, ist von K. einer systematischen Repertorisirung unterzogen worden, und als Frucht dieser Arbeit (die bis zum Jahre 1585 fortgeschritten ist) stellt sich die vorliegende Publikation dar, in welcher Auszüge aus Urkunden und Akten von 1420—1585 geboten werden.

Berichte über archivalische Reisen haben Krones und Loserth veröffentlicht. In Heft III berichtet Krones über eine Reise nach Wittingau und Krumau (Schwarzenberg'sche Archive), Linz (Landes-

[1]) Eine dieser Anmerkungen hätte jedoch ohne Schaden wegbleiben können. VII, 7 wird zu einer Urkunde die mit der Datirung »1516 am erchtag sand Erhartstag (= 8. Jänner) versehen ist, bemerkt »bei der Datirung der Urkunde wurde fälschlicherweise (!) 1516 als Schaltjahr angenommen; darnach fällt der Erhartstag allerdings auf den Dienstag den 8. Jänner. Da dieses Jahr aber ein gemeines ist (!), so fällt dieser Tag auf den Mittwoch« (unter Berufung auf Pilgram p. 62).

archiv und Museum), Steyr (Stadtarchiv), in Heft XIII über eine neuerliche Reise nach Linz (Landesarchiv und Museum), in Heft XIV über eine Reise nach Salzburg (Regierungsarchiv und Studienbibliothek); K. hat bei diesen Archivforschungen nicht Materialien für ein bestimmtes Thema gesammelt, sondern auf alle Styriaca geachtet, mögen sie dem Mittelalter oder der neueren Zeit angehören, und hat einzelnen Stücken sachliche Bemerkungen beigegeben. Der Bericht von Loserth „archivalische Studien in Wiener Archiven zur Geschichte der Steiermark im XVI. Jahrhundert“ (Heft VI) enthält Auszüge teils aus den Akten, teils aus den betreffenden Repertorien des niederösterreichischen Landesarchivs, der Archive des Unterrichtsministeriums, des Ministeriums des Innern und des Reichsfinanzministeriums, hauptsächlich über Reformation und Gegenreformation in Steiermark (Kärnten und Krain). In Heft X publizirte Loserth „Briefe und Akten zur steiermärkischen Geschichte unter Erzherzog Karl II. aus dem Reichsarchive zu München“. Es sind ausführliche Exzerpte aus 113 Aktenstücken der Jahre 1564—1605, die den Einfluss Bayerns auf die politische und kirchliche Verwaltung Innerösterreichs in dieser Zeit zeigen. In einem Vorworte werden die wichtigen Aktenstücke hervorgehoben[1]).

Damit stehen inhaltlich in engster Beziehung drei Aufsätze Loserths, die sich mit der Regierung des Erzherzogs Karl II. befassen. In Heft V werden von ihm „Urkundliche Beiträge zur Geschichte Erzherzog Karls II. in den beiden ersten Regierungsjahren“ veröffentlicht. Es sind 146 Aktenstücke, welche die Einrichtung der Regierung und Kammer in Graz betreffen[2]). Dieser Publikation war vorausgegangen eine Abhandlung Loserth's, „Die steierische Religions-Pacification 1572—1578“ (Heft 1). Über den Inhalt sei erwähnt, dass in der „Religions Pacification“ die Verhandlungen des Erzherzogs Karl II. mit den protestantischen Ständen von Steiermark in den Jahren 1572, 1576 und 1578 zusammengefasst sind. Den Ständen kam es hauptsächlich darauf an, den genauen Wortlaut der mündlichen Zusicherungen des Erzherzogs — denn eine schriftliche „assecuration“, wie sie Kaiser Maximilian den österreichischen Ständen gab, hat Karl vermieden — für die Zukunft festzustellen. Nach dem Tode Karls versuchten die Stände die Aufnahme der Religionspacification in die Landhandfeste durchzusetzen, aber ohne Erfolg. Loserth bespricht (in der Einleitung) Bedeutung und Inhalt der Religions Pacification, ihre Entstehung und handschriftliche Überlieferung, dann folgt nach der offiziellen (von den steierischen Landherren beglaubigten) Ausfertigung der Druck der Akten. Der dritte Beitrag behandelt „Die Gegenreformation in Graz in den Jahren 1582—1585“ (Heft XII). Es sind 145 Aktenstücke, die aus zwei Handschriften des Grazer Landesarchives gewonnen wurden und die Vorgänge in Graz bei der gewaltsamen Rekatholisirung bis in alle

[1]) Ich bemerke hier, dass in auch den Berichten II—VII der historischen Landeskommission sich Mitteilungen über archivaliche Reisen und Archivbestände finden.

[2]) Auf zwei Stücke sei besonders aufmerksam gemacht: Nr. 19 und 33, die über Besiegelung und Kanzleiunterfertigung von Urkunden der Hofkanzlei und der oberösterr. Regierung handeln.

Details zeigen. Loserth bemerkt in dem Vorworte, dass man aus diesen Aktenstücken ermessen könne, wie stark das Protestantentum jener Zeit in Graz gewesen und welchen Leidensgang es durchmachen musste. Es sei dem protestantischen Bürgerstande ebenso wie dem Herren- und Ritterstande in dem schweren Kampfe (mit Erzherzog Karl und seinem Nachfolger Ferdinand) einzig und allein um Sicherstellung der Konfession zu tun gewesen. Wie sehr sie auch an ihrem teuren Vaterlande hingen, so hätten sie es hingegeben, um ihrem Glauben zu leben.

Einzelne Themen aus der Zeit des Mittelalters behandeln Publikationen von Starzer, Krones und Luschin. In Heft XVII wird unter dem Titel „Die landesfürstlichen Lehen in Steiermark 1421—1546“ das gesamte in den Lehenbüchern erliegende urkundliche Material über diese Lehen von Starzer veröffentlicht. Das Material wird in Form von Regesten und zwar nach Familien geordnet, geboten; die Namen werden in den Regesten, getreu nach der Vorlage, im Register nach der heutigen Form gegeben. Das Jahr 1421 ergab sich als Ausgangspunkt, da ältere (über dieses Jahr zurückreichende) Lehenbücher fehlten. Starzer hat mit seiner Arbeit eine Grund lage für viele Untersuchungen geschaffen. Eine Sammlung von Urkunden zur Geschichte des Landesfürstentums, der Verwaltung und des Ständewesens der Steiermark von 1283—1411 hat Krones in Heft IX zum Abdrucke gebracht. Es sind 554 Regesten, die zum Teil aus Druckwerken, zum Teil aus Archivalien geschöpft und von denen manche mit sachlichen Anmerkungen versehen sind. Diese Urkundensammlung ist eine Vorarbeit zur später erschienenen Abhandlung von Krones „Landesfürsten, Behörden und Stände des Herzogtums Steier 1283—1411 (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Herzogtums Steiermark, IV. Band, 1. Heft[1]). In Heft VIII handelt Luschin von dem Landschreiberamt in Steiermark. Er gibt zuerst eine möglichst vollständige Reihe der Landschreiber von der ersten Erwähnung eines scriba Styriae im XIII. Jahrhunderte bis zur Ämterreform unter Maximilian I. Dann folgen unter dem Titel „Nachrichten zur Geschichte des Landschreiberamtes“ 108 Regesten aus Urkunden (zum Teil aus Druckwerken, zum Teil aus Archivalien). Im dritten Teile „Ergebnisse“ werden die Einrichtung und der Charakter des Amtes und die verschiedenen Seiten der Tätigkeit der Landschreiber auf Grund der vorausgeschickten „Nachrichten“ dargestellt. Die Abhandlung, ein Meisterstück in Beherrschung des Materiales und Präzision der Darstellung, ist eine der wenigen Arbeiten, die aus dem ursprünglichen Programm, das die historische Landeskommission aufgestellt hatte, hervorgegangen sind.

Ein Kapitel aus der Geschichte des steiermärkischen Adels behandelt Zub „Beiträge zur Genealogie und Geschichte der steierischen Lichtensteine (Heft XV). Der Verfasser (ehemals Schwarzenberg'scher Archivar in Murau) erörtert hauptsächlich nach Urkunden des Murauer Archivs die Familien- und Besitzverhältnisse dieses Ge-

[1]) In den vorausgegangenen Bande „Verfassung und Verwaltung der Mark etc.“ (Forschungen I) war als Anhang eine solche Sammlung von Urkunden von 1246—1283 von Krones publizirt worden.

schlechtes, das 1619 im Mannesstamme und 1665 in der weiblichen Linie erloschen ist. Die genealogische Hauptfrage, ob die steierischen Lichtensteine mit dem Hause Lichtenstein-Nikolsburg, das in der heutigen Fürstenfamilie fortblüht, eines Stammes gewesen, wird von dem Verfasser verneinend beantwortet. Von den vielfachen Korrekturen, die er an den bisherigen Darstellungen vornimmt, sei eine hervorgehoben: der Verfasser weist nach, dass die Geschichte der steirischen Lichtensteine im XIV. Jahrhunderte bisher ganz verwirrt dargestellt worden ist, weil zwei Herren von Lichtenstein, der eine mit dem Namen Rudolf Otto, was in den Urkunden „Rudott" abgekürzt worden ist, der andere namens Rudolf, miteinander verwechselt worden sind. Mit einem verwandten Thema befasst sich Pantz, „Beiträge zur Geschichte der Innerberger Hauptgewerkschaft" (Heft XIX). Denn diese Beiträge enthalten zum grössten Teile genealogische Materialien zur Geschichte der einzelnen Gewerkenfamilien und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Vorausgeschickt ist ein Kapitel über „Innerberger Radwerks- und Hammerzeichen im Jahre 1625. Es sind erläuternde Bemerkungen zu den auf acht Tafeln abgebildeten Radwerkszeichen und Hammermarken, die im Jahre 1625 bei der zwangsweisen Vereinigung der Rad- und Hammerwerke zu Eisenerz, Gross-Reifling, S. Gallen u. s. w. zur Innerberger Hauptgewerkschaft offiziell festgestellt wurden.

Zum Schlusse sei die Publikation von Lang, „Beiträge zur Kirchengeschichte der Steiermark und ihrer Nachbarländer. Aus römischen Archiven" (Heft XVIII) erwähnt. In dem Vorworte betont der Verfasser, dass seine Publikation genau genommen weder im Programme der historischen Landeskommission vorgesehen, noch auch Nebenfrucht einer von ihr geplanten Arbeit sei. Aber da Steiermark in kirchlicher Hinsicht ohne eigene Bedeutung geblieben und zum allergrössten Teil fremden Diözesen (Salzburg, Aquileja, Passau) angehört habe, so können, wenn man eine Kirchengeschichte der Steiermark auch nur in Hinsicht auf Verfassung und Verwaltung versuchen wolle, die heutigen politischen Grenzen des Landes nicht massgebend sein; deshalb müsse man die Nachbarländer mit einbeziehen. Man wird diesen Ausführungen gewiss beistimmen, und gegen die Aufnahme der von Lang gesammelten Stücke keine sachliche Einwendung erheben können. Was jedoch an dieser Publikation sehr auffällt, ist die eigentümliche Anordnung. Der Verfasser bietet aus römischen Archiven Urkunden und Akten aus dem 15.—17. Jahrhunderte und zwar: 1. Informativprozess über Marx Sittich (Erzbischof von Salzburg 1612—1619); 2. Aus den Registerbüchern der Grazer Nuntiatur. Beiträge zur Geschichte der katholischen Reformation im XVII. Jahrhunderte. Diese Beiträge behandeln *a)* Erzbischof Marx Sittich und die Grazer Nuntiatur, nach Berichten des Grazer Nuntius von 1614 Februar 17—1616 Oktober 3. *b)* die Admonter Abtwahlen 1614 und 1615 *c)* Kardinal Khlesl und die Successionsfrage, Notizen aus Akten von 1615 März 16—1617, April 14 *d)* Charakteristik des Nuntius Erasmus Paravicini (Nuntius in Graz seit 1613 *e)* Aktenbeilagen zu *a—d*, nämlich Stücke von 1572—1615; 3. Aus den päpstlichen Konsistorialakten 1480—1487; 4. Aus den vatikanischen Supplikenbänden des 15. Jahrhunderts, nämlich Stücke von 1424—1456. Nach welchem Gesichts-

punkte diese Materialien hier angeordnet sind, ist dem Referenten unbekannt geblieben.

Wenn man die ganze Reihe dieser „Veröffentlichungen" und der anderweitigen Publikationen der historischen Landeskommission für Steiermark überblickt, so wird man der Kommission und besonders ihrem ständigen Sekretär, Prof. v. Zwiedineck, das Zeugnis nicht versagen können, dass ihre Tätigkeit reiche Frucht getragen hat. Trotzdem wird man mit Bedauern konstatiren müssen, dass ein Gebiet der Forschung wenig bearbeitet worden ist, gerade das Gebiet, das der Kommission offiziell zugewiesen worden ist, „Die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Herzogtums Steiermark." Möge diese Lücke bald ausgefüllt werden, und das Muster, das Luschin mit seiner Abhandlung aufgestellt hat, Nachahmung finden.

Prag. S. Steinherz.

Historische Zeitschriftenliteratur von Tirol, Vorarlberg und Salzburg 1901—1902.

Deutsche Zeitschriften.

I. Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg.

45. Heft, Innsbruck 1901. P. V. Gasser, Geschichte des ehemaligen Klosters, der Wallfahrt und Pfarre Senale (Unsere liebe Frau im Walde) am Nonsberg (S. 81). Seit den ältesten Zeiten reicht die deutsche Bevölkerung Ultens mit dem genannten Örtchen in den welschen Nonsberg hinüber. Hier entstand, nach des Verf. Meinung etwa während der Kreuzzüge, ein Hospital und Kloster des Augustinerordens, 1184 zuerst urkundlich erwähnt, schon früh mit Gütern und Rechten wohl ausgestattet. Bischof Heinrich III. von Trient inkorporirte es 1321 dem Augustiner Chorherrenstifte Au bei Bozen, welches die Pflicht übernahm, Senale mit Seelsorgern zu versehen. Das Hospital ging ein und Senale wurde eine Pfarre, die bis 1808 mit dem Stifte vereinigt blieb; längst war es auch eine besuchte Wallfahrt. Es wird dann, immer an der Hand handschriftlichen Materials aus dem Pfarrarchiv des Ortes und dem Klosterarchiv von Gries, Näheres über die Güter und Rechte der Kirche, die Streitigkeiten mit den benachbarten Geschlechtern, über den Bau und die Ausstattung des schönen, 1432 geweihten Gotteshauses mitgeteilt, das ein interessantes holzgeschnitztes Marienbild aus dem 14. Jahrhundert birgt. Endlich ist eine Liste der urkundlich (seit 1184) belegbaren Pröpste und Pfarrer beigefügt[1]. — F. R. v. Wieser veröffentlicht nach einer Handschrift des Ferdinandeums die Selbstbio-

[1] In einer Besprechung der Abhandlung möchte V. Inama (Archivio Trentino XVII. 226) die Gründung des Hospizes in das früheste Mittelalter zurück verlegen und die deutsche Besiedlung erst als Folge derselben ansehen, übrigens rein vermutungsweise. Die weiteren Bemerkungen über das Deutschtum des Ortes sind weder stichhältig, noch der ganz absichtsfreien Arbeit Gassers gegenüber angebracht.

graphie des tirolischen Topographen und Statistikers Joh. Jak. Staffler (1783—1868) (S. 1). Das Leben des Verfassers der klassischen statistisch-historischen Beschreibung von Nordtirol und Vorarlberg (1839 ff) ist nicht nur wegen dessen literarischer Bedeutung anziehend, sondern enthält viele bezeichnende Züge der von ihm durchlebten Jahre, namentlich der Zeit der bayrischen Verwaltung. — In den „Kleinen Mitteilungen" berichtet wieder F. R. v. Wieser über einen von ihm aufgefundenen römischen Votivstein aus Sanzeno im Nonsberg (S. 230); der gallische Name Raedo des Stifters, in ähnlichen Formen auch von anderen oberitalischen Inschriften bekannt, ist ein neuer Beleg für eine gallische Siedlung bei Sanzeno, für die schon die vorgeschichtlichen Funde sprechen. Anschliessend berichtigt der Verfasser eine Angabe V. Inamas, der (Arch. Trent. XII.) den vermeintlich verlorenen Grabstein des Älius Quartinus zu den Nonsberger Römerfunden zählte, während derselbe zu Mauls bei Sterzing stand und sich noch im Ferdinandeum befindet. Weiter druckt P. V. Gasser zwei Weihurkunden des Bischofs Egno von Trient (S. 213) aus dem Marlinger Pfarrarchiv ab, die eine von 1251 September 10. für die Pfarrkirche in Marling, die andere von 1270 Jänner 27. für die Kirche des benachbarten Tscherms. Kritische Noten zu zwei in der Heidelberger Liederhandschrift vorkommenden, für tirolisch angesehenen Minnesängern gibt J. Schatz (S. 175, 177); beim einen, Leutold von Seven, ist die Herkunft vom tirolischen Ministerialengeschlecht von Seven angesichts der verschiedenen Lautung des Namens und des gänzlich abweichenden Wappens entschieden abzuweisen; eher liesse sich Hartmann von Starkenberg mit dem gleichnamigen, in Urkunden von 1260, 1265 und 1270 genannten tirolischen Starkenberger gleichstellen, obwohl auch hier die Wappen nicht übereinstimmen; die drei erhaltenen Lieder desselben werden beigedruckt. In einer dritten Mitteilung (S. 182) liefert derselbe Verfasser mehrere interessante Nachträge zum Leben Oswalds von Wolkenstein, das er in seiner grossen Liederausgabe des Sängers, erschienen als 8. Bd. der „Denkmäler der Tonkunst in Österreich" (1901) neu behandelte. Schatz gibt ferner Nachricht (S. 193) über ein im Klosterarchiv von Stams gefundenes Bruchstück von Pleiers Garel; er rekonstruirt durch Vergleichung mit den zwei sonst bekannten Handschriften dieses höfischen Romans die hier vorliegende Ausgabe desselben und druckt das Fragment ab. Eine wertvolle Mitteilung widmet endlich K. Fischnaler dem Solbachschen Wappenbuch des Archivs der tirolischen Adelsmatrikel in Innsbruck (S. 218). Der Wappenkodex, nicht mehr ganz erhalten, weist gegen 1300 in den Formen der Renaissance frei gezeichnete Wappenskizzen auf; er ist nach sicheren Anzeichen das Werk des Wappenmalers David Solbach, der gegen Ende des 16. Jahrhunderts in Brixen weilte und nachweislich Entwürfe für den Wappenschmuck des berühmten Schlösschens Velturns lieferte. Das Wappenbuch, das Wappen für einzelne Bischöfe und Fürsten und für viele tirolische Adelsgeschlechter enthält, hat nicht nur künstlerischen Wert, sondern auch namhaftes heraldisches und genealogisches Interesse; die Wappen werden verzeichnet.

Das 46. Heft (Innsbruck 1902) enthält keine grössere geschichbliche Abhandlung; die „Kleinen Mitteilungen“ aber bergen sehr Beachtenswertes. Zunächt berichtet F. R. v. Wieser über ein 1902 zu Tisens im Etschtal blossgelegtes Germanengrab (S. 336), nach der vorgefundenen Kriegsrüstung, die den Funden des bekannten Fürstengrabes von Civezzano stilverwandt ist, das Grab eines vornehmen Langobarden aus der Wende vom 6. zum 7. Jahrhundert. Ein frühes Beispiel nationalen Streites zwischen Deutschen und Rhätoromanen führt M. Mayr in einem Artikel „Die Lösung eines Nationalitätenstreites im Jahre 1489“ (S. 331) vor: die Regierung Siegmunds des Münzreichen setzte im Gerichte Klosters, das mit dem Prättigau an Tirol gekommen war, im Jahre 1489 einen deutschen Amman ein, wogegen die Churwelschen des Tales dieses Amt für sich beanspruchten; die ansprechende Entscheidung der regierenden Stelle ging dahin, dass für dieses Jahr der deutsche Richter bleiben, für ein nächstes ein ladinischer Richter bestellt werden, für alle weitere Zukunft aber die Wahl der Regierung ganz frei bleiben solle. H. Schuler handelt über die Geschichte der Holzstatue des Riesen Haimon in der Michaelskapelle in Wilten (S. 294). Vereinzelte Berichte seit dem 16. Jahrhundert sprechen von einer Holzstatue des historisch beglaubigten Riesen Haimon; nach der Darlegung des Verfassers dürfte dies das noch heute an der bezeichneten Stelle bewahrte spätgotische Holzbildnis sein, das mit abgebildet wird. Besonderes Interesse erwecken weitere zwei Beiträge von K. Fischnaler. Während man bisher den Meistergesang innerhalb der Monarchie nur in den österreichischen Herzogtümern und hier erst für die Vierzigerjahre des 16. Jahrhunderts sicher nachweisen konnte, gelingt es dem Verfasser, in seinem Artikel „Die Meistersinger von Schwaz“ (S. 300) an der Hand einiger Vermerke der „Parteibücher“ des Innsbrucker Statthaltereiarchivs darzulegen, dass in Schwaz sich schon 1532 eine Gesellschaft von Meistersängern bildete, die bei der Regierung um Erlaubnis zu öffentlichem Singen einkam. Nach einer ersten abschlägigen Antwort erhielten die Meister auch 1536 das Recht, an Feiertagen zu singen, — „doch nichts Lutherisches!“ Es lässt sich sogar noch die Singstätte der Schule nachweisen: in einem jetzt verbauten, die Reste alter, auf die Singkunst bezüglicher Fresken tragenden Saale des Gerichtsgebäudes. Noch weitere Kreise interessirt Fischnalers Mitteilung über „Jörg Kölderer und die Ehrenpforte Kaiser Maximilians“ (S. 308). Auf Dürers „Ehrenpforte“ befindet sich ausser den Wappen des Hofgelehrten Stabius, der den gedanklichen Plan, und Dürers, der unzweifelhaft die Ausführung lieferte, noch ein drittes, bisher rätselhaftes Wappen. F. fand nun dieses Wappen im Urkundensiegel des kaiserlichen Hofbaumeisters und Hofmalers Jörg Kölderer wieder. Auf Grund dieses Umstandes und urkundlichen Notizen, die Zahlungen an Kölderer für die „Visirung“ des Werkes bezeugen, erkennt der Verfasser Meister Kölderer den ersten Entwurf zur „Ehrenpforte“ zu, für die sich auch in der Tat keinerlei Dürersche Vorstudien finden. Damit erklärt sich auch, dass die Malereien des ehemaligen Innsbrucker Wappenturms, die schon O. Redlich Kölderer zuwies, ein bescheidenes Abbild eines ersten Entwurfes der „Ehrenpforte“ vorstellen. Es gelingt F., den Meister auch noch weiter

zu verfolgen; sein Anteil an den Zeugbüchern, am Jagd- und Fischereibuch, am Grabmal Maximilians ist bekannt, am letzteren nach des Verfassers Ansicht grösser, als Schönherr es angenommen; auf Grund stilistischer Ähnlichkeiten macht der Verfasser Kölderer aber auch als Baumeister des Wappenturmes und des goldenen Dachls in Innsbruck, sowie des schönen Ratshauserkers in Sterzing wahrscheinlich, auf welche Stadt überhaupt alle urkundlichen Belege über Kölderers Person hinweisen; er erkennt ihm endlich auch den Entwurf zu dem berühmten Leuchterweibchen des Sterzinger Ratshauses zu. Der Artikel bringt so nicht nur einen Beitrag zur Kenntnis jenes Dürerwerkes, sondern sucht einer unbeachteten tirolischen Künstlergestalt nähere Umrisse abzugewinnen. Weniger überzeugend erscheint wohl der anhangsweise geäusserte, von Schönherr abweichende Erklärungsversuch für die Standbilder der Innsbrucker Hofkirche.

II. Jahresberichte des Vorarlberger Museumsvereins.

39. Bericht, Bregenz 1900. Über dieses Heft muss hier nachträglich berichtet werden, da es erst nach Abschluss der letzten Zeitschriftenschau zusammen mit dem 40. Heft erschien. Es bringt vor allem eine eingehende und ergebnisreiche Studie von einem ungenannten Verfasser, „Vorarlberg vor tausend Jahren“ (S. 73). Die weit zurückgehenden und reichhaltigen Urkunden des „St. Gallener Urkundenbuches“ (seit 1852 her.) enthalten auch eine Reihe auf Vorarlberg bezüglicher Stücke, an denen der Verfasser jene aus dem Zeitraum von 774 bis 980 heranzieht, um ein reiches Kulturbild Vorarlbergs zu jener Zeit zu entwerfen. Unter gelegentlichen kritischen Auseinandersetzungen werden an der Hand jener Urkunden, die verschiedene neue Anhaltspunkte bieten, zunächst die Grafschaftsgrenzen besprochen, Schlüsse auf die damalige Verteilung der Sprachen und die Dichtigkeit der Besiedelung gezogen und die erkennbaren Ortschaften festgestellt: gegen Planta hält der Verfasser nach den Zeugen- und Flurnamen das dichter besetzte vorarlbergische Oberland damals noch für fast gänzlich romanisch, die Germanisirung erst auf das schütterer besiedelte Unterland ausgedehnt, doch erkennbar im Wachsen; weiter wird von der Gauverfassung und dem Rechtswesen gehandelt, die Reihe der belegbaren Grafen gegeben; die ältesten Kirchen und Klöster werden ermittelt und schliesslich in interessanter Weise über die Besitzverteilung und Bewirtschaftung gesprochen: im romanischen Oberlande bestand schon damals die heute herrschende Güterzerstückelung, während das deutsche Unterland meist grosse Güter aufwies. — J. Gorbach, Alt-Bludenz, seine Ämter und Einrichtungen mit besonderer Berücksichtigung des 17. Jahrhunderts (S. 36) verwertet die guten Aufschlüsse, die das Stadtbuch, die Rats- und Gerichtsprotokolle, die Stadtrechnungen und verschiedene Urkunden des Bludenzer Stadtarchivs über die Verfassung und Verwaltung von Bludenz ergeben: zunächst für das 17. Jahrhundert, doch dürften die Einrichtungen der Stadt, die erst im 18. Jahrhundert eine wesentliche Erneuerung traf, damals noch die Formen viel älterer Zeit bewahrt haben. Es wird im einzelnen gehandelt über die leitenden und dienenden Organe, die Gemeindeversammlungen, über Gerichtswesen und Polizeiordnung, Einkünfte und regelmässige Ausgaben, geistige und sittliche Zustände. In

Fortführung der letztjährigen Arbeit V. Kleiners verzeichnet J. Rüscher, „Regesten zur vorarlbergischen Geschichte“ (S. 11) eine weitere Reihe von Urkunden des Vorarlberger Museumsarchives aus dem Zeitraum 1365—1796, doch vorwiegend aus dem 16. Jahrhundert, zumeist Gütersachen aller Art. — Der Band enthält endlich (S. 103) ein dankenswertes Verzeichnis der im 1. bis 38. Jahresberichte erschienenen wissenschaftlichen Arbeiten von R. Ludwig, sowie einen Nachruf an den verdienten Bregenzer Altertumsforscher S. Jenny (S. 3).

40. Jahresbericht, Bregenz 1901. J. Längle, Feldkirch zur Zeit der Toggenburgischen Pfandherrschaft und seine Privilegien (S. 86) zeigt die Feldkircher in der zähen Verteidigung der ihnen von den Montfortern einst gewährten namhaften Stadtfreiheiten. Als Kaiser Sigismund Herzog Friedrich von Tirol die Länder absprach und mit Stadt und Herrschaft Feldkirch den Grafen Friedrich von Toggenburg belehnte (1416), trotzte die Stadt und überstand die Belagerung; auch als Herzog Ernst selbst den vorarlbergischen Besitz, um ihn zu retten, an den Toggenburger verpfändete, was sich mit den Abmachungen des Kaufes von 1377 nicht vertrug, weigerte Feldkirch dem neuen Pfandherrn die Huldigung, wurde nun aber (1417) von ihm bezwungen und musste bis 1436 die straffe Herrschaft desselben ertragen, die auch die Stadtprivilegien verkürzte. Erst nach des Grafen Tode löste Herzog Friedrich Feldkirch zurück und gab ihm die vollen Freiheiten wieder samt neuerlichem Verzicht auf das Verpfändungsrecht. Nochmals wurden die Stadtrechte unter Erzherzog Ferdinand II. bedroht, indem es über das Begnadigungsrecht zwischen Regierung und Stadt zu einem Streite kam, den jedoch letztere gewann; erst die theresianische Zentralisirung hat dann 1767 durch eine neue Gemeindeordnung die hartnäckig bewahrten alten Rechte beseitigt (vgl. die Arbeit vom selben Verfasser im 38. Jahresberichte. S. 14). — G. Fischer dehnt seine schon seit lange fortgesetzten Archivberichte aus Vorarlberg schliesslich noch auf den Bezirk Bregenz aus (S. 1) und beendet sie damit: Vorarlberg hat so erfreulicher Weise die vollständigen Angaben über Erhaltung und Bestand seiner Archive nebst Regesten der älteren Urkunden, einheitlich nach dem Muster der Ottenthal-Redlich'schen Archivberichte von Deutschtirol durchgeführt, erhalten. — Ein weiterer kleiner Beitrag von L. Mähr, Weihbischof Marxer (S. 92) gibt ein Lebensbild des in Vorarlberg (1703) gebürtigen Pfarrers und Weihbischofs F. X. A. Marxer, der sich durch die Gründung und langjährige Leitung des ersten Wiener Waisenhauses (1742) verdient machte.

Der 41. Jahresbericht (1902) steht noch aus.

III. Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde.

41. Band, Salzburg 1901. Mehrere kleine Artikel befassen sich mit der Baugeschichte Salzburgs. So stellt A. Petter, Das Römertor nächst dem Rainberg in Salzburg (S. 1) nach einer von ihm gefundenen alten Abbildung die Lage des römischen Westtores, dessen Reste noch J. B. Schachner in seiner Beschreibung des Erzstiftes (1734) erwähnt, fest. — G. Zeller, Das äussere Nonntaler Tor und die Nonn-

talklause (S. 91) bespricht die alte Toranlage, die als Südausgang der Stadt im 15. Jahrhundert errichtet, bei der Erweiterung der Stadtbefestigung während des dreissigjährigen Krieges aber behufs Anlage einer Bastion zugeschüttet und nun in Kellerräumlichkeiten am Fusse des Nonnberges wieder aufgefunden wurde; ein Lageplan ist beigefügt. — F. Pirkmayer teilt das Projekt einer Stadterweiterung im 17. Jahrhundert (S. 98) nach einem Gutachten des Hofkriegsrates Franz Freiherrn von Hegi vom Jahre 1676 mit, welcher der erzbischöflichen Regierung vorschlug, jenseits des Nonnberges, an der Stelle des heutigen Riedenburg, eine Vorstadt anzulegen und die Altstadt mit ihr mittelst eines völligen Durchschnittes durch den Nonnberg zu verbinden; das etwas kühne Projekt kam nicht zur Ausführung, ein Jahrhundert später wurde dann der heutige Tunnel durch den Berg gebohrt. — O. Klose hält (S. 11) den im Salzburger Museum verwahrten römischen Leichenstein von Mariapfarr, den A. Huber in derselben Zeitschrift, Jahrg. 1871, S. 129, als christlich erklärte und in das 4. Jahrhundert wies, als heidnisch aufrecht und verlegt ihn in das frühe 3. Jahrhundert: anschliessend bekämpft er auch die Darlegungen, mit denen Huber in seiner „Gesch. der Einführung und Ausbreitung des Christentums" noch eine Anzahl anderer römischer Inschriftsteine desselben Museums als christlich angesprochen hatte. — L. Becker, Über Salzburger Haus- und Hofmarken (S. 185). Unter Beigabe eines Textes, der nach den grundlegenden Werken von Homayr, Michelsen und Dietzel die Entstehung und Bedeutung dieser im Mittelalter allgemein üblichen Besitzer- und Urheberzeichen erklärt, bildet der Verf. 378 im salzburgichen Gebiete gesammelte Haus- und Hofmarken aus dem späteren Mittelalter bis ins 17. Jahrh. herauf und fast aus jeglichem Stande ab: Kleriker-, Adels-, Bauern-, Bürgermarken, unter letzteren Kaufmannsmarken aus dem Ende des 13. Jahrhundert, die somit zu den ältesten bekannten dieses Standes zählen. — H. Widmann setzt (S. 45) seine schon seit dem 35. Bande der Zeitschrift laufenden Urkunden und Regesten des Benediktinerinnenstiftes Nonnberg in Salzburg, diesmal mit Urkundenregesten von 1534 bis 1554, fort. — W. Sedlitzky, Salisburgensia in der kaiserlichen Gemäldesammlung in Wien (S. 21). Der Verf. verglich die alten Inventare der ehemaligen erzbischöflichen Gemäldesammlungen, in denen zahlreiche Bilder als „nun in Wien" bezeichnet erschienen, mit der Wiener Sammlung und konnte so für eine ganze Reihe von Bildern der letzteren die Herkunft aus Salzburg nachweisen. Dies gelang namentlich auch für die vier Gemälde, die mit R. F. bezeichnet sind und Gegenstand mehrfacher Erörterungen waren: ihre Provenienz aus Salzburg bildet nun eine Stütze mehr dafür, dass der Meister R. F. mit Rueland Frühauf identisch ist, welcher nach urkundlichen Zeugnissen in der Entstehungszeit jener Bilder in Passau und Salzburg wirkte und Salzburger Bürger war. — M. Ringlschwendtner, Anton Wallner, salzburgischer Schützenmajor i. J. 1809 (S. 105) gibt eine neuerliche Darstellung der Tätigkeit dieses Mannes, welcher gleich einem Andreas Hofer in dem berühmten Kriegsjahr die Landesverteidigung Salzburgs, teilweise unter grösseren Schwierigkeiten als in Tirol, geleitet hat; er ist 1768 zu Krimml geboren, bald nach dem Ende der Erhebung 1810 ge-

storben. Die Darstellung bedeutet einen Fortschritt; durch Heranziehung bedeutenden neuen Materiales aus dem Salzburger und Innsbrucker Statthaltereiarchiv, dem Stadtarchiv von Kitzbühel, den Pfarrarchiven von Virgen und Taxenbach, dem Ferdinandeum in Innsbruck, sowie örtlichen und familiären Überlieferungen werden die älteren Darstellungen der Elise Wallner (1843) und Schallhammers vielfach berichtigt und ergänzt und viel Licht auf die besonderen Umstände der Salzburger Erhebung geworfen. Zahlreihe einschlägige Schriftstücke sind beigedruckt. — Endlich bringt der Jahrgang einen Vortrag von R. Schuster, Zum heutigen Stande unserer landeskundlichen Kenntnisse (S. 185), in welchem derselbe einen Überblick über das gibt, was die salzburgische Landesforschung bisher auf historischem Gebiete geschaffen und welche Aufgaben sie hauptsächlich noch zu lösen hat.

42. Band, Salzburg 1092. J. Pirchl. Die Uransiedlung am Götschenberg bei Bischofshofen (S. 185) berichtet über die von ihm und anderen gemachten Beobachtungen und Funde, durch die eine steinzeitliche Wallburg und ein vorgeschichtliches Kupferbergwerk an der genannten Örtlichkeit belegt wird. — H. Widmann setzt (S. 69) seine Urkunden und Regesten des Benediktinerinnenstiftes Nonnberg von 1554 bis 1600 fort. — Die beachtenswerteste Abhandlung bringt W. Erben, Zur Beurteilung des Salzburger Erzbischofs Wolf Dietrich von Raitenau (S. 51). Er sucht in der Kritik dieses glänzendsten der späteren Salzburger Bischöfe, der, gleichermassen durch seine grosse Bautätigkeit, wie durch seinen jähen Sturz bekannt, bisher meist ungünstig beurteilt wurde, nach zwei Richtungen, bezüglich seiner Stellung zur Gegenreformation und zu den Türkenkriegen, einer geänderten Anschauung Bahn zu brechen. Das plötzliche Nachlassen in der anfangs eifrigen Gegenreformation, welches bisherigen Beurteilern die Kirchenpolitik Wolf Dietrichs als wenig überzeugt, wenn nicht als verdächtig erscheinen liess, möchte der Verf. einigermassen rechtfertigen durch die Rücksichtnahme auf die Verhältnisse seines Ländchens, für welches namentlich Unruhen unter den protestantischen Salzarbeitern unerträgliche Folgen gebracht hätten. Die Ablehnung aber, die der Bischof den von Rudolf II. geforderten Türkenhilfen entgegensetzte, dürfte nach Erben auch nicht aus blosser kleinlicher Eigensucht, sondern aus des Bischofs innerer Überzeugung entsprungen sein, dass der nachdrückliche Angriffskrieg gegen die überlegenen Türken nutzlos sei; einer Anschauung, die der Feldherr Lazarus von Schwendi selbst propagirte. — J. Knorz. Schloss Leopoldskron (S. 155) gibt einen Abriss der Geschichte dieses von Erzbischof Leopold Anton von Firmian 1736 erbauten, früher reich mit Kunstschätzen ausgestatteten Schlosses bei Salzburg. J. Harrer berichtet über das Irrenwesen im Herzogtum Salzburg (S. 1), seine Entwicklung seit der Gründung eines ersten Irrenfondes 1778 bis zur Errichtung des neuen grossen Irrenhauses 1898. J. Engel bringt Verschiedenes aus Leopold und seines Sohnes Wolfgang Mozarts Lebensgange (S. 133).

Italienische Zeitschriften.

I. Archivio Trentino, herausgeg. von der Leitung der Stadtbibliothek in Trient.

16. Jahrgang, Trient 1901. L. Campi, Iscrizione funeraria etrusca rinvenuta in Tavon nella Naunia (S. 3) beschreibt einen zu Tavon im Nonsberg gefundenen granitenen Grabstein mit einer Inschrift nordetruskischen Alphabets, aus der der Verf. den etruskischen Geschlechternamen Rileke liest; der Fund hat insoferne ein besonderes Interesse, als er die erste etruskische Grabinschrift des italienischen Landesteiles ist, wo bisher die Weiheinschriften überwogen. In einer zweiten Mitteilung, Tombe della prima età del ferro ed altri avanzi romani riconosciuti presso S. Giacomo di Riva (S. 129) bespricht derselbe Verf. bei S. Giacomo in der Nähe von Riva gemachte Gräberfunde, mehrere ziemlich späte römische Skelettgräber, aber auch eine Fundstätte von Gegenständen aus der ältesten Eisenzeit, doch jünger als die von ihm seinerzeit behandelten Funde von Romagnano (Arch. Trent. V. 1886), wodurch sich letztere neuerdings als ältester eisenzeitlicher Typus innerhalb Welschtirols erweiten. — G. Suster, Delle due „curtes“ trentine Navium e Sagum dell'anno 888 (S. 13). Als nach Karls des Dicken Absetzung König Arnulf 888 über die Alpen zog, um von Italien Besitz zu nehmen, suchte sein Gegner Berengar von Friaul eine friedliche Verständigung mit ihm und erhielt wirklich Italien unter deutscher Oberhoheit, doch — nach dem Zeugnis der Annalen von Fulda — unter Vorbehalt der beiden „curtes“ Navium und Sagum. Für die Deutung dieser Orte, die bisher lediglich auf Grund der Namensähnlichkeit gesucht wurde, trachtet der Verf. einen neuen Standpunkt zu gewinnen durch die Annahme, dass Arnulf, zur Erwerbung Italiens erschienen, sich kaum mit der Abtretung zweier blosser „königlicher Höfe“ begnügt habe, sondern dass es sich hier um grössere Gebiete und damit eine für die Landesgeschichte nicht unwichtige Grenzabsteckung zwischen Italien und Deutschland gehandelt habe. „Curtis“ konnte im mittelalterlichen Latein auch einen Grafensitz und dann die Grafschaft selbst bedeuten; hier dürften nach des Verf. Vermutung daher etwa zwei jener Grafschaften gemeint sein, in die wahrscheinlich schon das langobardische Herzogtum Trient zerfiel. Als Hauptort einer solchen Grafschaft lässt sich nun wohl Sagum — mit den bisherigen Erklärern — auf Borgo im Valsugan, das alte Ausugum, kaum aber Navium auf das entlegene und spät beglaubigte Lavis im Etschtale deuten; der Verf. zieht hiefür, unter Annahme einer ungenauen Schreibung des Chronisten (!), Nomi (Naunium) im Lagertal vor. Arnulf hätte danach das Valsugan und das Lagertal zum deutschen Reiche gezogen und diesem damit in ähnlicher Weise den Alpenübergang gesichert, wie später Otto I.[1]) — G. Gerola, Frammenti Castrobarcensi (S. 43, 216) bereichert den Stammbaum der berühmten Familie Castelbarco um einige bisher unbekannte Glieder: aus Dokumenten

[1]) Dem Aufsatze wurde von einem ungenannten Verfasser im Tridentum (V. 471) widersprochen. Der Besprecher findet die Verschiedenheit von Navium und Naunium oder Nomium doch zu gross; namentlich aber weist er darauf hin, dass gerade der Fuldaer Chronist das Wort curtis in den übrigen Stellen, wo es noch vorkommt, unzweifelhaft überall als villa regia gebraucht; auch ist nicht zu verstehen, warum der Chronist, um die Grafschaft Lagertal zu bezeichnen, nicht den seit Paulus Diaconus gebräuchlichen Namen vallis Lagare gebraucht hätte.

des Trienter Kapitelarchivs und des Stadtarchivs von Verona liessen sich ein Bonifacio C. für 1265, weiter die Gattin Zilia (1294) und die drei Söhne Alberto, Briano und Aldrighetto des zur Zeit Meinhards II. von Tirol lebenden Bonifacio C., endlich Guglielmo, ein Neffe des berühmtesten Gliedes der Familie, des Guglielmo „il grande", und seine Schwester Floridiana (1305, 1333) nachweisen. — L. Cesarini Sforza hat unter dem Titel Spogli di Pergamene schon im 15. Jahrgang (S. 224) aus Materialien des Archivs von Terlago Personennamen dieser Gegend aus der Wende des 13. zum 14. Jahrhundert zusammengestellt; im vorliegenden Bande werden nun zunächst (S. 53) weitere Namen bis herauf in das 16. Jahrhundert unter Beigabe reichlicher Notizen mitgeteilt und hierauf (S. 165), wesentlich aus Zeugenverhören des 13. Jahrhunderts, Wörter und Redensarten entnommen, die trotz des lateinischen Gewandes die Mundart durchblicken lassen und daher eine Vorstellung der letzteren für die Zeit seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert geben. Die Absicht des Verfassers geht dahin, jeden Zweifel aufzuheben, dass schon damals in Welschtirol ein rein italienischer Dialekt gesprochen wurde. Was die Personennamen betrifft, erstaunt man dann freilich nicht wenig, unter den bis 1433 vorkommenden Namen, die gleichen nur einmal gezählt, neben 117 verschiedener Herkunft 90 germanische zu finden; der Verf. tröstet sich, dass gewiss viele Italiener in Tirol germanische Namen angenommen haben, ein Argument, mit dessen Zulassung freilich auch der Wert einer solchen Namenszusammenstellung entfällt. — V. Inama gibt in seinen Nuove spigolature d'Archivio (S. 142) ein Beispiel, wie sich aus den Urkunden eines Gemeindearchivs, desjenigen von Dambel im Nonsberg, die Vergangenheit des Dorfes überblicken lässt; er handelt über den Namen, über das Alter von Pfarre und Gemeinde (zuerst erwähnt 1231), das Anwachsen des Ortes, die Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeämter, den Besitz, die Abgaben und Einkünfte der Gemeinde und die in ihr heimischen Geschlechter (Rolandini und Genetti); die Vergangenheit des Ortes zeigt übrigens typische Verhältnisse. — L. Oberziner, Un trentino podestà di Modena (S. 201). Als im Kriege der Liga von Cambray Modena 1511 an Kaiser Maximilian fiel, übergab er einem Trientiner, Paolo Tabarelli de Fatis das (richterliche) Amt eines Podestà daselbst; doch wurde der Rechtsgelehrte, wahrscheinlich infolge Intriguen des Adels von Modena, im folgenden Jahre vom kaiserlichen Statthalter Veit Fürst wieder entlassen; über die Familie und das Leben dieses Trientiners wird auf Grund handschriftlichen Materials einiges berichtet. — A. Segarizzi, Di alcune cause trentine (S. 34). In den Akten des Universitätsarchivs von Padua finden sich eine Reihe jener Gutachten, welche das berühmte Juristenkolleg der Universität einst, von Gemeinden und Privaten angegangen, in Streitsachen abgab und die fast die Autorität richterlicher Urteile hatten. S. macht auf einige Gutachten aufmerksam, die sich auf Prozesse zwischen welschtirolischen Geschlechtern und Gemeinden beziehen und Licht auf die Rechtsverhältnisse zwischen diesen werfen; so auf einen Streit zwischen den Firmian und der Gemeinde Cavalese (1573), zwischen den Trapp und der Gemeinde Folgaria (1581), den Castelbarco und der Gemeinde Oltresarca (1663) u. a. — Aus dem 14. Jahrgang setzt sich C. G., Il Trentino dell'epoca delle occupazione francesi

(S. 95) fort, eine durch kleine geschichtliche Erläuterungen verbundene Reihe von Aktenstücken und Briefen aus der Trienter Stadtbibliothek; sie reichen über den Zeitraum vom 4. Juli 1799 bis 6. Juni 1801 und betreffen die Verhandlungen der Regierung mit Trient über die Bildung einer Schützenkompagnie, die Bemühungeu Trients um Wiedereinsetzung der bischöflichen Regierung, den Tod Bischof Peter Vigils und die Neuwahl Emanuels von Thun, endlich die Anordnungen des Marschall Wukassovich bei der drohenden Wiederkehr der Franzosen.

17. Jahrgang, Trient 1902. G. Del Vaj, Il ponte de la Costa (S. 186) beschäftigt sich mit der alten Grenze des Trienter Sprengels im Fleimstal. Verträge aus den Jahren 1110 und 1112 bezeichnen als Ostgrenze der Generalgemeinde Fleims eine ponte de la Costa; nach allen örtlichen Verhältnissen möchte der Verf. dieselbe in der alten Avisiobrücke gegenüber von Predazzo suchen, die das Volk von jeher ponte delle coste hiess; hier wäre damit auch die Grenze zwischen dem trientischen und brixnerischen Lande gelegen. Der Verf. sieht dadurch die Grenzbestimmung der Traditionsbücher von Brixen bestätigt, nach welcher die Grenze vom Eisak zum Latemar und dann bei einem Felde Pradassis über den Avisio gelaufen sei; diesen Namen deuteten schon Hormayr und dann Redlich und Voltelini auf Predazzo, doch liess sich damit schwierig vereinbaren, dass sich die Grenze später immer oberhalb Moena befand. Dem gegenüber sucht nun der Verf. aus verschiedenen Tatsachen zu zeigen, dass Moena wirklich in ältester Zeit nicht zu Trient gehörte und dass auch andere Umstände Predazzo als Grenzort kennzeichnen; er möchte daher lieber an eine spätere Abgliederung Moenas von Brixen denken, etwa im 12. Jahrhundert, vielleicht in einem Zusammenhang mit dem Sturze der Eppaner. — D. Reich, Una novella all'antico statuto di Riva (S. 81). Das von Bischof Heinrich II. i. J. 1294 erlassene Stadtstatut von Riva, welches schon Gar (Bib. trent. 1861) herausgab, wurde von Bischof Bartolomäus Quirini i. J. 1307 um das Privileg vermehrt, dass im Stadtgebiet gelegene Güter fremder Besitzer mit denselben Abgaben belastet werden dürften, wie die der Bürger; wir kennen diese Vermehrung des Statuts, deren Original nicht erhalten ist, aus den späteren Bestätigungen, von denen nun hier jene Bischof Alexanders von Masovien von 1426 veröffentlicht und besprochen wird. Im Anschlusse kommt der Verf. auch noch einmal zurück auf das Statut der Nonsberger, von dem ein Fragment in einer Urkunde von 1298, unterzeichnet vom Notar Daynesius, erhalten ist. Eine Kopie dieses Statutenteiles, i. J. 1365 für die Gemeinde Fondo hergestellt und aus deren Archiv veröffentlicht von V. Inama (Atti dell' Accademia degli Agiati 1899 S. 177), enthielt die Bemerkung, sie sei verfasst nach den „statuta scripta per Daynesium domini Henrici episcopi (notarium)“, wornach Inama die Gewährung dieser Statuten Bischof Heinrich II. zugeschrieben hatte. Reich betont dem gegenüber, dass diese Angabe lediglich Daynesius, den Notar Heinrichs II. als Schreiber und Beglaubiger der Abschrift von 1298 bezeichne, welche deshalb noch nicht als erste Fassung des Status betrachtet werden darf[1]). — V. Inama,

[1]) In einer Anmerkung S. 83 bezieht sich Reich auf die wenigen Zeilen, mit denen ich im letzten Zeitschriftenbericht (Mitt. 1902 S. 362) seinen Aufsatz Ancora dell'antico statuto di Trento (Tridentum 1899 S. 229) erwähnte,

Altre spigolature d'Archivio (S. 167) ergänzt die im letzten Bande zur Geschichte des nonsbergischen Dorfes Dambel verwerteten Dokumente durch drei neue aus dem Dorfarchive, von denen namentlich das dritte, eine Streitsache v. J. 1436 zwischen der Gemeinde Dambel und den Heren von Arz um das Holzrecht auf einer kleinen Insel der Novella, ein Licht auf die inneren Einrichtungen einer solchen Gemeinde wirft. Der Verlauf des Streites gibt dem Verf. Anlass, auf das Amt der Regolani maggiori einzugehen, welches die Arz für die Gemeinde Dambel bekleideten. Die Regolani hatten das höhere Gericht in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung; der Bischof als oberster Inhaber des Gerichts verlieh diese Vollmacht gewöhnlich Adelsgeschlechtern der Nachbarschaft einer Gemeinde; vielfach machten dann diese Geschlechter einen erblichen Rechtsanspruch auf das Amt geltend, aber auch die Gemeinden brachten die Verleihung desselben an sich: so auch in Dambel; ein Beispiel einer förmlichen Wahl durch die Gemeinde gibt der Verf. aus der Carta di Regola von Arsio aus dem Jahre 1492. Gelegentlich wussten einzelne Geschlechter dieses einträgliche und einflussgebende Amt für mehrere Gemeinden zugleich zu erringen. Die erhaltenen Bestimmungen für die Regolanerie des Ortes Sanzeno, die der Verf. nach einer Kopie mitteilt, zeigen, dass die Regolani nicht nur ausgedehnte richterliche Befugnisse, sondern auch Einfluss auf die Regelung der Gemeindeangelegenheiten und damit eine oft drückende Macht über die Gemeinden hatten; daher sind auch die Beispiele nicht selten, dass einzelne Orte auf verschiedene Weise sich von dieser Gewalt wieder loszuringen strebten. Für alle diese Umstände bringt der Verf. interessante Belege bei. — Einen kunstgeschichtlichen Beitrag liefert G. Suster über Antonio de Trento e suoi chiaroscuri (S. 5). Antonio da Trento gehört mit Ugo da Carpi und Nicolò da Vicenza zu den Vervielfältigern der Zeichnungen des Parmigianino. Der Artikel stellt das wenige Bekannte über das Leben des Künstlers zusammen, der, unbekannt wann, in Trient oder doch im Trientinischen geboren ist und um 1527 bei Parmigianino in Bologna weilte; er untersucht eingehend die Frage, ob

---

und stösst sich sehr daran, dass ich von einem „vielumstrittenen deutschen Statutenauszug des Heinrich Langenbach“ sprach; denn es handle sich — die Frage sei durchaus nicht mehr umstritten — nicht um einen Auszug, sondern eine Übersetzung. Die Sache ist keineswegs sehr wichtig; da aber Reich bei einer Besprechung von Voltelinis Buch über das Trientiner Statut (Archivio Trentino 1902 S. 233) nochmals darauf zurückkommt, so bemerke ich, dass ich, selbstverständlich ohne zu zweifeln, dass die Langenbach'sche Redaktion zugleich eine Übertragung ins Deutsche sei, die einfache Bezeichnung einer Übersetzung nur im Sinne jener Abhandlung Reichs selbst vermied; denn er wird in derselben nicht müde, zu betonen, dass die Ausgabe Langenbachs keine „regelrechte Übersetzung“ sondern eine Zusammenstellung sei (z. B. „Ho già detto, che egli non fece nemmeno una regolare traduzione dello statuto, ma una raccolta di capitoli S. 231 f. u. a. a. St.), ja er gebraucht sogar selbst den Ausdruck „Auszug“ („. . . si deve credere, che egli abbia fatto un estratto di quei capitoli, che occorrevano a lui e al suo padrone Enrico Stang . . ., capitoli che poi tradusse assai rozzamente in lingua tedesca“). Der genau treffende Ausdruck nach Reichs Darstellung, die im übrigen alles eher als klar geordnet genannt werden kann, wäre also auch „Übersetzung“ nicht. — Seither ist die ganze Frage, nicht durchwegs in Bestätigung der Vermutungen Reichs, von Voltelini (Die ältesten Statuten von Trient und ihre Überlieferung, Wien 1902) erschöpfend und wohl abschliessend behandelt werden.

er mit Antonio Fantuzzi gleichzustellen sei, und lehnt dies in Übereinstimmung mit Koloff (Meyers allg. Künstlerlex. 1872) in ausführlicher Begründung ab; er verzeichnet und bespricht die dem Antonio mehr oder minder sicher zugeschriebenen Werke, hauptsächlich getönte Holzschnitte, nach Echtheit, Gegenstand, Technik und Kunstwert und würdigt ihn als einen der besten Verbreiter parmigianinesker Kunst. — C. G., Arredi domestici di un gentiluomo Trentino al principio del secolo XVII. (S. 207) veröffentlicht aus dem Staatsarchiv in Modena das Nachlassinventar des Giovanni Gaudenzio Madruz (1562—1618), das ein Bild des Hausrates eines Südtiroler Edelmannes jener Zeit gibt. — F. di Sardagna, Ricordi militari del Trentino (S. 32) schildert den 3. und 4. Versuch zum Entsatze Mantuas unter Alvinzi von November 1796 bis Ende Jänner 1797, bis zur Besetzung Trients durch Joubert am 30. Jänner, mit besonderer Berücksichtigung der Vorgänge in Tirol; ausser den — kritisch verglichenen — zugänglichen französischen Quellen, namentlich der Korrespondenz Bonapartes mit dem Direktorium liegen dem Verf. für die tirolischen Ereignisse die lohnenden Ratsprotokolle des Trientner Stadtarchivs vor. — E. Broll, Carlo Antonio Pilati (S. 198) gibt einen Lebensabriss des berühmten Vorkämpfers der revolutionären Ideen anlässlich seines 100. Todestages. Zu Tassullo im Nonsberg 1733 geboren, trat Pilati nach langen Studien und Reisen mit revolutionären Schriften, besonders der vielgelesenen „Riforma d'Italia" (1767) hervor, die die Aufmerksamkeit Josefs II. erweckte und ihm die Gunst Friedrichs II. einbrachte, wurde aber darüber aus dem Bistum verbannt und erst durch Josef II. 1770 zurückberufen. Seine spätere Lebenszeit füllten die energischen Kämpfe, die er zum Schutze der alten Volksrechte Trients, des Nons- und Fleimstal gegen die Neuerungen Bischof Peter Vigils führte; er fiel dann jener Gewalttat anheim, die Pasini im Annuario degli studenti trentini VI. ausführlicher schilderte; noch während der Franzosenkriege war er der Stadt Trient ein wichtiger Helfer; er starb 1802.

II. Atti dell'Accademia di scienze lettere ed arti degli Agiati in Rovereto.

Serie III. Band 7. Rovereto 1901. Der Band enthält vor allem die umfangreiche und bemerkenswerte Abhandlung von C. F. Postinger, Documenti in volgare Trentino della fine del trecento relativi alla cronaca delle Giudicarie: Lotte fra gli Arco, i Lodron, i Campo ed il vescovo di Trento (S. 21—235). Durch ein Regest in M. Mayrs Kunstregesten aus dem Innsbrucker Statthaltereiarchiv (Ferdinandeumszeitschrift 1898) aufmerksam gemacht, fand der Verfasser in dem genannten Archiv eine alte Aufzeichnung von Waffen, Geräten, Lebensmitteln und anderen Habseligkeiten, die den Einwohnern von Cugredo bei Schloss Campo in Judikarien geraubt und beschädigt worden waren, mit Angabe des Wertes zur Bemessung der Entschädigungen, einem späteren Vermerk nach angeblich aus dem Jahre 1300 stammend und geschrieben in italienischer Vulgärsprache: es ist eines der wenigen älteren Denkmäler des Trientinerdialektes und deshalb von bedeutendem sprachlichen Interesse, nach dem Verfasser ein neuer Beweis der „Latinität" der Welschtiroler. Der Verfasser überlässt aber die sprachwissenschaftliche Ausnützung den Fachmännern und tritt der Sache nur vom geschicht-

lichen Standpunkt näher. Er bespricht das Schrifstatück zunächst im allgemeinen als sprechendes Zeugnis der wirtschaftlichen Verhältnisse eines südwesttirolischen Dorfes im 14. Jahrhundert: der Behausungen und Vorräte, des Viehstandes, des Erwerbes und der Lebensweise seiner Bewohner. Im besonderen aber zeugt das Dokument von einer grausamen Plünderung und Brandschatzung, von der die Weiler Cugredo und Carbuie der Gemeinde Lomaso bei Schloss Campo betroffen wurden. Zur näheren Ermittlung des Ereignisses dient dem Verfasser nun zunächst ein im selben Archiv gefundener, reichhaltiger Imbreviaturenkodex des Notars Nicoló Cimesimo, der selbst Ansässiger daselbst und Meistbetroffener bei der Plünderung war. Aus den hier erhaltenen zahlreichen Güterurkunden vermochte der Verfasser alle in jenem Inventar genannten Personen nicht nur zeitlich, sondern in allen ihren näheren Verhältnissen und Beziehungen eingehend festzustellen: es stellte sich heraus, dass alle Beraubten Verwandte, Lehensleute, Dienstleute der Herren von Campo waren, dass weiter das Ereignis zwischen die Zeitgrenzen 1388 und 1406 und wohl mit einer Fehde der Campo in Zusammenhang zu stellen ist. Zur Ermittlung dieser letzteren erweitert sich nun die Untersuchung in einem zweiten Teile zu einer ausführlichen, neuen Darstellung der Fehden der mächtigen Geschlechter Judikariens, der Arco, Lodron und Campo durch das ganze 14. Jahrhundert hindurch, die, gestützt auf eine grosse Zahl unbekannter oder doch wenig ausgenützter Dokumente — grösstenteils des Innsbrucker Archivs — viele Punkte aufhellt, Irrtümer berichtigt, neue Angaben bringt und den Zusammenhang dieser Fehden mit den grösseren Vorgängen Tirols und Oberitaliens klarlegt und so wohl für jede weitere Arbeit auf diesem Gebiet nicht zu umgehen ist. Hier kann nur im allgemeinen darauf verwiesen werden; herausgehoben seien die mehrfachen Berichtigungen und Ergänzungen der Stammbäume jener Familien, der Exkurs über das von Fabeln umwobene gewaltsame Ende des Antonio d' Arco (1389), die Gleichstellung der fraglichen Bianca d' Arco mit Bianca di Mandello, der Tochter eines namhaften Heerführers Galeazzos. Es stellt sich schliesslich heraus, dass das Ereignis der Schadenliste einer grossen, weithin spielenden Fehde angehört, die seit 1389 in Judikarien wütete, ausgehend von einem Zwiste der beiden Linien der Lodron, der Castel Lodron und der Castel Romano. Die von Peter von Lodron aus ihrem Stammschloss und ihren Besitzungen vertriebenen Romano suchten und fanden Zuflucht bei den Arco, den treuen Helfern des Visconti in seinen auf Südtirol gerichteten Eroberungsgelüsten, der Lodron hingegen schloss sich enge mit den Campo zusammen und stand auf Seite des um seinen Besitz besorgten Trienter Bischofs. Die Reibereien des Lodron im Chiesegebiete beantworteten nun die Arco mit einem Vorstoss gegen die an der mittleren Sarca mächtigen Campo und damals, am ehesten in der herrenlosen Zeit zwischen dem Hingange Bischof Alberts von Ortenburg (Herbst 1390) und dem Antritt des neuen Bischofs Georg von Lichtenstein (Frühling 1391) dürfte das Campo'sche Dorf Cugredo verwüstet worden sein. Der neue Bischof wandte sich, zusammmenarbeitend mit einer grossen Erhebung Oberitaliens gegen Galeazzo, energisch gegen die Arco; damals mochten auch die Campo ihre Ersatzansprüche aufgezeichnet und vorgebracht haben. Allein Galeazzo siegte und gleichzeitig erschien, Ruhe ge-

bietend, Herzog Leopold IV. in Südtirol. Der Bischof musste alle Schritte gegen die unruhigen Adeligen einstellen, die Romano blieben entrechtet, die Campo mussten sich, wohl ohne ihre Schadenansprüche durchzusetzen, mit einigen anderen Begünstigungen begnügen. Dem Aufsatz sind zahlreiche der benützten Dokumente beigedruckt. — L. Rosati, Gli statuti della confraternità dei calzolai tedeschi in Trento (S. 285). In Trient bestand seit Ende des 13. Jahrhunderts bis in das 17. eine eigene Bruderschaft der deutschen Schuster, deren Statuten aus dem 15. Jahrhundert in einem Kodex der Bibliothek von S. Maria Maggiore in Trient in deutscher und lateinischer Sprache enthalten sind. Die Abhandlung druckt dieselben ab, bestimmt die Zeit, sucht die Schreiber festzustellen und fasst auch den Inhalt der Statuten zusammen: sie bestimmen die gemeinsamen Übungen und charitativen Obliegenheiten der Mitglieder, die Strafen für deren Versäumnis, regeln die innere Ordnung und Leitung, die Versammlungen und Beiträge. — Wie im letzten Jahrgang, bringt auch hier A. Perini münzgeschichtliche Beiträge, so über La grida di Enrico VII. imperatore del 1311 (S. 349). Die Markgrafen von Montferrat massten sich, seitdem mit Graf Theodor eine Linie der Paläologen zur Nachfolge kam, die Prägung eigener Münzen an; Heinrich VII. stellte, auf das kaiserliche Recht, das Münzrecht zu verleihen, pochend, diese Münzprägung ein und verbot die betreffenden Münzgattungen: der Verfasser sucht nun diese montferratischen Münzen zu ermitteln und beschreibt die bekannten Beispiele derselben. In einem zweiten Artikel Contributo al corpus nummorum italicorum (S. 261) beginnt derselbe Verfasser laufend in schwerer zugänglichen Zeitschriften und Publikationen veröffentlichte oder richtig gestellte italische Münzen und Münznachahmungen zusammenzustellen. — In einem sehr rhetorischen Essay zieht S. Pedrolli einen Vergleich Giovanna d'Arc e Carlotta Corday (S. 3).

Serie III. Band 8. Rovereto 1902. Ein etwas fern liegendes Gebiet behandelt G. Gerola, La dominazione Genovese in Creta (S. 134). Anlässlich des lateinischen Kreuzzuges belehnte der junge Komnene Alexius IV. den Markgrafen Bonifacio von Montferrat mit Kreta (1200), der die Insel aber ohne wirkliche Besitznahme 1204 an Venedig verkaufte; aber auch Venedig erfreute sich lange keines ruhigen Besitzes, da dreimal nacheinander genuesische Korsaren, nämlich Enrico Pescatore, Graf von Malta i. J. 1206, Alemano Costa, Graf von Syrakus 1216 und endlich Ubertino d'Oria 1266, zwar nicht im Namen, aber mit heimlicher Unterstützung Genuas sich der Insel bemächtigten, doch jedesmal wieder von den Venetianern vertrieben wurden; diese Vorgänge schildert der Verfasser unter Sichtung der sehr verwirrten Annalistik und Verwertung einiger neuer Dokumente. — Die Erschliessung der südtirolischen Memoiren aus der Franzosenzeit, zu der F. Pasini im vorjährigen „Tridentum" die Aufzeichnungen des Roveretaners Socrela lieferte, wird fortgesetzt durch S. Pedrolli, Il Barone Todeschi e l'invasione francese a Roveredo del 1796 (S. 239): eine Herausgabe des ausführlichen Tagebuches des Baron Todeschi, der als Bürgermeister von Rovereto an den Ereignissen der französischen Invasion lebhaften und verdienstvollen Anteil nahm. — Q. Perini bespricht zunächst Un ripostiglio di monete

meranesi e venete (S. 55), einen aus der Hand eines Goldschmiedes in seinen Besitz gelangten, an nicht mehr bekannter Stelle in Südtirol jedenfalls vor 1306 niedergelegten Münzschatz, der ausser einer Anzahl venetianischer Münzen des 13. und 14. Jahrhundertes mehrere hundert Meraner Münzen der Zeit Meinhards II. und Alberts II. enthält: er schliesst sich so als vierter für die Kenntnis der Meraner Münze wichtiger Fund an die früheren Funde von Prem, Bruneck und Monfalcone an. In Fortsetzung seiner Contributi al Corpus nummorum italicorum behandelt derselbe Autor sodann in einem Artikel Le monete ossidionali di Casale del 1630 (S. 191) die sogenannten Belagerungsmünzen von Casale. Nach dem Aussterben der montferratischen Gonzaga vertrat Ludwig XIII. die Rechte des Carlo Gonzaga, Herzog von Nevers, auf Montferrat, während Ferdinand II. diese Festsetzung verhindern wollte. Der französische Marschall Toiras nahm Casale ein, wurde aber darauf von dem kaiserlichen Feldherrn Spinola in der Stadt eingeschlossen: in Geldmangel geraten, liess er Kanonen einschmelzen und daraus Kupfermünzen prägen: diese in mancherlei Hinsicht interessanten Stücke beschreibt der Verfasser. Auf zwei Wiedergaben fremder Arbeiten sei hier nicht eingegangen. Hier ist auch R. Rizzoli, Di un sigillo in uso a Trento durante il dominio bavarese (S. 307) zu erwähnen: ein während der bayrischen Herrschaft über Trient (1806—9) von den dortigen bayrischen Behörden gebrauchtes Siegel wird abgebildet und erklärt. Der Essay von S. Pedrolli, Le visioni della storia (S. 1), der alle Anekdoten, Legenden und Fabeln, die von Visionen geschichtlicher Persönlichkeiten erzählen, von der biblischen Geschichte herauf bis zu den neuesten Spuckgeschichten zusammenstellt, um den „Einfluss der Visionen auf die Geschichte“ zu zeigen, um schliesslich in allem Ernst die objektive Realität dieser Erscheinungen in Erwägung zu ziehen, hat hier wohl ihren Platz verfehlt.

III. Tridentum, Rivista mensile di studi scientifici.

4. Jahrgang, Trient 1901. Eine umfassende Abhandlung von G. Alberti, Sull' antico commercio del vino Trentino (S. 14, 61, 112, 193) setzt sich zum Ziele, die Entwicklung und die Einrichtungen des trientinischen Weinhandels zu betrachten. Einleitend weist der Verfasser auf die vorgeschichtlichen, römischen und mittelalterlichen Zeugnisse dieser uralten Weinkultur hin, die von jeher der wichtigste Erwerbszweig Südtirols war und früher, besonders am Ende des Mittelalters sicher bedeutender war als nachher, wo der Maulbeerbaum der Rebe manchen Grund streitig machte. Das Mittelalter traf nun auch für den Weinhandel eine ganze Reihe regelnder und beschränkender Vorkehrungen und schuf zur Vermittlung und Überwachung des Weingeschäftes eigenartige Organe. In Auseinandersetzung derselben geht der Verfasser zunächst auf die Ernteordnungen ein, die in fast allen Gemeindestatuten vorkommen, zuerst in jenem von Riva (1274), verhältnismässig spät, nach längerem Streit der Stadt mit dem Bischof auch in jenem von Trient (1559). Von den verschiedenen Besorgungs- und Aufsichtsorganen behandelte der Verfasser schon im 2. Jahrgang (S. 49, 149) die Weinträger; er führt nun auch die Feldwächter (Saltner) vor, die wohl schon auf die Römerzeit zurückgehen und gleichfalls in den meisten Gemeindeordnungen

erscheinen; weiter die Fassbinder, in Trient, wie es scheint, meist deutsche; endlich besonders die Weinaufseher oder messeti: sie waren in Trient von Gemeinde wegen betraut, den gesamten Weinhandel auf die Einhaltung der Rechte, Gebräuche, Vorschriften hin zu überwachen, und vereinigten sich im 16. Jahrhundert zu einer Zunft; ohne ihr Beisein durfte keinerlei Geschäft vollzogen werden, sie bezogen tarifmässige Löhne, von denen sie an die Stadt einen Teil als Abgabe lieferten. Da die meisten Geschäfte mit deutschen Käufern abgeschlossen wurden, gewannen die deutschen Messetti Trients, gleichfalls zunftmässig zusammengeschlossen, an Zahl und Beschäftigung weitaus die Oberhand, wurden dafür aber auch mit Abgabenerhöhungen bedacht. Mit besonderer Ausführlichkeit handelt der Verfasser dann über die Regelung der Ein- und Ausfuhr. Seit alters bestand vor allem ein gänzliches Verbot der Einfuhr fremder Weine in trientinisches Stadtgebiet; die älteste Festlegung desselben ist streitig, das Stadtstatut von 1427 schreibt dieselbe Herzog Leopold III. im Verein mit Bischof Heinrich von Ortenburg zu, was der Verfasser, wohl mit sehr fraglichen Gründen, bezweifelt; für die strenge Einhaltung des Importverbotes werden mehrere bezeichnende Streitfälle beigebracht. Hingegen war die Ausfuhr nach des Verfassers Darlegung ursprünglich frei, gelegentliche Einschränkungen zur Verhütung von Weinmangel (z. B. während der Trienter Konzils!) abgerechnet; sie fand eine Schranke erst, als sich ein wirtschaftlicher Kampf zwischen den weinbauenden Gegenden Südtirols und Mitteltirols erhob, welch letzteres begreiflich genug — der Verfasser sieht freilich ein schreiendes Unrecht darin — der Absperrung Trients gegen seine Umgebung mit einer gleichen gegen das Bistum zu begegnen strebte. Über die unablässigen Streitigkeiten hierüber handelt, ohne den Anspruch, das reiche Material zu erschöpfen, der ganze weitere Teil des Aufsatzes. Schon unter Leopold III. 1372 erfolgte in der Tat ein Verbot der Weineinfuhr in die Grafschaft; doch bezweifelt — in sehr fraglicher Begründung — der Verfasser, dass sich dasselbe auch auf Trienterweine bezogen habe. Der Bozner Landtag 1420 erneuerte das Verbot; die Trientiner wandten sich an Herzog Friedrich, der die Sache nach des Verfassers Meinung zu ihren Gunsten entschied[1]). Unzweifelhaft gab der

[1]) Es drängt sich auf, festzustellen, dass diese ältere Entwicklung zum mindesten nicht überzeugend klargelegt wurde. Die Zweifel gegen das Einfuhrverbot von 1372 sind ganz haltlos: es richtet sich ausdrücklich gegen den „Walschwein unter dem Evis“ (Avisio; Brandis, Landeshauptleute I, 122 f.); es wurde bis 1397 mehrmals bestätigt. Auch die Landesordnung von 1404 verbot die Einfuhr „fremden Weins“ (ebenda 146), was der Verf. nicht weiss. Dass auch das Verbot des Bozner Landtags von 1420, vielleicht eine Erneuerung gegenüber eingerissener Fahrlässigkeit, in gleichem Sinne aufgefasst wurde, findet wohl gerade darin einen Beleg, dass man in Bozen und Meran wirklich die Einfuhr hinderte; eine Ausnahmebestimmung vollends gegen das Trienter Stadtgebiet wäre sicher ausdrücklich eingefügt worden. Herzog Friedrich stellte nun in diesem Steite „zwischen seinen tirolischen Untertanen und den Bürgern von Trient“ (sic) die Sperre ein, doch indem er zugleich beide Parteien zu einer weiteren Prüfung ihrer Rechte und Privilegien berief; das betreffende Dokument vom 3. Juni 1421 hätte übrigens nicht bloss in Bruckstücken, sondern wörtlich gegeben werden sollen. Die endgiltige Entscheidung erfolgte dann im Mai 1421, ohne dass uns der Wortlaut erhalten ist: dennoch nimmt A. einfach eine günstige Antwort für Trient als sicher an! Dass dann gerade der Landtag von 1474 die Einfuhr ausdrücklich „denen von Trient und Nonsberg“ einräumte, ist sicher be-

Innsbrucker Landtag 1474 die Einfuhr nach Tirol frei. Die Durchfuhr von Wein aus Italien hingegen blieb verboten; doch wurde dies vielfach durchbrochen: der Hof bezog ursprünglich unter formeller Einholung der Zustimmung Trients, später ohne eine solche, für sich und seinen näheren und weiteren Anhang fremde Weine. Mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts beschränkte die Regierung die Einfuhr aus Trient wieder auf jährlich 200 Fahrfässer. Das gab Anlass zu einem neuerlichen langen Streit, der sich bis 1529 hinzog, wo den Trientinern durch die „Ferdinandeische Transaktion“ die Ausfuhr von 350 Fahrfässern oder 650 Fudern Wein nach dem oberen Etschland, doch nur auf der Talstrasse gestattet wurde. Doch war diese Bestimmung die Quelle nicht nur beständiger Schwierigkeiten wegen Schmuggels über das Gebirge, sondern auch neuer Streitigkeiten darüber, ob die Einfuhr nach Tirol auch zu Schiff auf der Etsch gestattet, ob in die gewährte Weinmenge auch der über den Avisio ins Fleimser- und Nocetal geführte Wein und ob in dieselbe auch der Branntwein einzubegreifen sei, — Streitigkeiten, die sich lange, zum teil ohne eigentliche Lösung hinzogen. Interessant sind die genauen und vorsichtigen Massregeln, welche die Stadt Trient für die Austeilung der gewährten Ausführungen an die trientinischen Weinerzeuger traf und über welche eingehend berichtet wird. So hartnäckig Trient sich selbst den Handel nach dem nördlichen Landesteile freizuhalten suchte, so gehässig trat es jedem Versuche des übrigen Welschtirols, besonders der Nachbarstadt Rovereto entgegen, gleichfalls einen Teil daran zu erringen; es kam darüber im 16., 17. und 18. Jahrhundert wiederholt zu Streiten und Feindseligkeiten, bei denen übrigens zumeist Trient seinen Willen durchsetzte. Zum grossen Verdrusse der Trientiner wurde aber die Durchfuhr von Wein aus Italien und dem übrigen Welschtirol an den Hof und die verschiedensten mit ihm verbundenen Persönlichkeiten und Körperschaften kraft landesfürstlicher Ausnahmspatente immer grösser und häufiger, trotz aller Gegenschritte der Stadt; es vollzog sich seit dem Beginn des 17. Jahrhundert eben allmählig eine Strömung gegen diese gegenseitige Abschliessung und ungleiche Begünstigung zusammengehöriger Gebiete. Schon Erzherzog Leopold 1629 und besonders Erzherzogin Claudia verschafften den übrigen Gegenden Südtirols trotz der wehleidigen Klagen der Trientiner einen Anteil an der Ausfuhr. Unter Karl VI. wurde 1721 auch die Ausfuhrmenge Trients erhöht, freilich nun auch dem Zoll unterworfen. Diese Vorgänge hatten zur Folge, dass die feindlichen Trientiner und Bozner sich im 18. Jahrhundert in verschiedener Weise gegen diese Auflösung der alten Rechte zusammenschlossen, im ganzen freilich ohne Erfolg; mussten doch bald auch den übrigen Welschtirolern bestimmte Ausfuhrmengen bewilligt werden. Der Prozess dauerte, nicht ohne beständige Proteste, Klagen und Streitigkeiten, fort, bis endlich die bayrische Herrschaft am Beginne des 19. Jahrhunderts den Freihandel brachte. — Der Abhandlung liegt ein reiches und interessantes archivalisches Material vor allem aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek von Trient, zu-

---

zeichnend: es ist derselbe Landtag, an dem das Bistum auch mit Tirol als gemeinsames Steuergebiet behandelt wurde, und nur unter der Bedingung, dass sie diese Lasten trügen, wurde die Einfuhr gewährt.

grunde: allein die ungleichmässige Durchführung, die ausserordentlich einseitige Beurteilung und vollends die eingefügten, ganz ungehörigen Ausfälle auf heutige politische Verhältnisse schwächen das Vertrauen in die strenge Wissenschaftlichkeit der Darstellung in bedenklicher Weise; eine zuverlässige Darstellung dieses Gegenstandes kann wohl auch erst bei einer mehr als bloss gelegentlichen Heranziehung der deutschen Archivalien und Literatur zustande kommen. — G. Gerola, Sull' origine boema dei Castelbarco (S. 24) prüft — vielfach mit ganz unnötiger Umständlichkeit — die teilweise auf den ersten Blick abweisbaren Fabeln über die Herkunft dieses Geschlechtes. Am meisten begegnet in älteren und auch neueren Werken die Annahme einer Abstammung von dem böhmischen Herrscherhause, gestützt hauptsächlich auf die anscheinende Übereinstimmung des Wappens der Castelbarker mit dem böhmischen Königswappen. Um auf den Grund zu kommen, sucht der Verfasser die ältesten Spuren des Hauses festzulegen; der von dem italienischen Schriftsteller Possevino (1628) schon für das Jahr 1062 erwähnte Giovanni C. dürfte, abgesehen von der Unzuverlässigkeit der ganzen Angabe, nicht dem tirolischen Geschlechte angehören; ebenso irrtümlich wird ein 1142 in einer Friesacher Urkunde vorkommender Engilbero de Chostelwarch dem Geschlechte zugewiesen, da er in Wirklichkeit Chostelwanch heisst und einer bekannten steirischen Familie zugehört: die Castelbarco lassen sich mit Sicherheit nur bis zu einem Friedrich C. von 1171 zurückführen. Im 12. Jahrhundert war aber das böhmische Königswappen nach neueren Ergebnissen überhaupt ein ganz anderes, als das spätere, mit dem übrigens das der Castelbarco bei genauerer Vergleichung auch nicht völlig übereinstimmt. Der Verfasser lehnt diese und ebenso eine Annahme deutscher Herkunft ab und misst der Familie italienischen Ursprung zu. — C. da Festi, Bricciole Lodroniane e Castrobarcensi (S. 6) klärt das den Genealogen bisher rätselhafte Vorkommen eines Federico di Castelbarco in der Reihe der Lodron auf: aus einer Anzahl von Dokumenten aus welschtirolischen und venetianischen Archiven ergibt sich, dass dieser Federico wirklich ein Lodron, nämlich der Sohn des Gian Giacomo Lodron, des Leibarztes Kaiser Friedrichs III. war, aber von Francesco di Castelbarco nach dem Tode von dessen einzigem Sohne adoptirt wurde; er starb 1478. — D. Reich, Barbarie passate (S. 289). Als Tirol nach dem Tode Heinrichs von Kärnten an den 14jährigen Luxemburger Johann Heinrich unter Regentschaft seines älteren Bruders Karl fiel, dieser aber 1337 durch Kriegszug nach Belluno und Feltre vom Lande fern gehalten wurde und zudem der Trienter Bischofsstuhl vakant war, da Nikolaus von Brünn nach des Verfassers Meinung etwa im Juni 1337 gewählt, aber erst ein Jahr später vom Papste bestätigt wurde, herrschte in Südtirol und besonders im Nonsberg eine grauenvolle Auflösung aller Ordnung. In diese Zeit gehört nach allen Zeichen ein hier veröffentlichtes Dokument des Innsbrucker Statthaltereiarchivs, welches die gegenseitigen Anklagen der sich befehdenden Adelsgeschlechter des Nonsberg, der Arsio, Cagnò, Caldès, Altspaur, Rumo, Coredo, Valèr, Cazuffo einerseits, der St. Hippolit, Thun, Braghèr, Tuenno andererseits enthält; der Ausgang des Prozesses ist nicht bekannt. — E. Lorenzi liefert zwei genealogische Beiträge, Le genealogie del Perginese di Don Bottea (S. 97)

und Le genealogie di Malè di Don Bottea (S. 345). Don Bottea lieferte handschriftlich erhaltene Zusammenstellungen der Geschlechternamen der Gegend von Pergine, bezw. Malè, entnommen den Kirchenbüchern und auch Urkunden, zurückreichend bis in 14. Jahrhundert; der Verfasser entnimmt denselben die wichtigeren Namen unter Berichtigung und Ergänzung seiner Vorlage. — In einem dritten Beitrag, Osservazioni storiche ed etimologiche sui casati d'Avio (S. 255) stellt derselbe Verfasser selbst aus den im Archiv von Avio verwahrten, bis 1300 zurückgehenden Urkundenschriften die vorkommenden Geschlechternamen mit Beigabe sprachlicher und geschichtlicher Noten zusammen. — In das geographische Gebiet führen einige andere Artikel hinüber. G. B. Trener, der schon im Annuario degli Alpinisti Trentini XX. historische Bemerkungen über den alten Bergbau von Trient veröffentlichte, bringt hier neuerdings Notizie sulle antiche miniere di Trento (S. 385) nach Materialien der Stadtbibliothek von Trient: zwei Bergwerksprivilegien von 1462 und 1469 auf Alaun und Silber, einen Lohntarif für die — mit deutschen Bergmannsbezeichnungen benannten — Arbeiter von S. Bartolomeo bei Civezzano und anderes, woraus sich Schlüsse auf bisher unbekannte Bergbaue ergeben. G. Pedrotti, Contributo alla toponomastica (S. 141) setzt sein schon im Trid. 1899 und 1900 begonnenes Ortsnamenverzeichnis für ein weiteres Blatt der Spezialkarte fort. G. Suster, Contributo alla cartographia Trentino (S. 49) reproduzirt und erläutert eine im Familienbesitze des Verfassers vorgefundene alte Karte des Valsugana, nach der Aufschrift hergestellt von einem Giuseppe Antonio de Buffa und gewidmet der Kaiserin Maria Theresia; im Pfarrbuche von Pieve Tesino im Valsugan fand sich ein Antonio Gioseffo di Giacomo Buffa, geb. 1708, welchen der Verfasser mit dem Kartographen gleichstellt; nach verschiedenen Anzeichen stellt er die Karte in die Zeit 1761—65, unmittelbar nach des Augsburgers Tobias Konrad Lotter „Mappa geographica“ von Tirol (1761) und fasst sie als Verbesserung der letzteren auf; sie gehört so zu den Vorgängern der Anichschen Karte. — Von kleineren Mitteilungen sei G. Alberti, Due capitazioni in Trento nel 1775 (S. 181) erwähnt, worin die Beschreibung zweier Hinrichtungen zu Trient im Jahre 1775 veröffentlicht wird, die uns die damals hiebei üblichen Gebräuche gibt. — Von mehr literarhistorischen Aufsätzen seien aufgeführt Pranzelores, Per la storia del rinascimento nel Trentino (Rapporti e questioni fra letterati sulle rive della Sarca nella prima età del cinquecento (S. 151) und F. Largaioli, Un gruppo di lettere inedite di Girolamo Tartarotti (S. 161). — In diesem Bande wird endlich in einem Artikel L'esplorazione degli archivi Trentini (S. 400, 458) ein Aufruf erlassen zur systematischen Verzeichnung der südtirolischen Archivbestände, um sie den historischen Studien zu erschliessen und — den befürchteten Übertragungen nach Norden zuvorzukommen. Ein beigegebenes Schema über die zu berücksichtigenden Angaben sucht Einheitlichkeit in den von verschiedenen Mitarbeitern erwarteten Archivberichten herbeizuführen; die Berichte sollen sich auch auf die übrigen tirolischen und auswärtigen Archive erstrecken, soweit dieselben Material für die Geschichte des „Trentino“ besitzen. Hier werden zunächst, allerdings von sehr verschiedenem Umfang und Wert, verstreute

Angaben in der Literatur über eine Anzahl südtirolischer, reichsitalienischer und zuletzt auch nordtirolischer Archive (nach Ottenthal-Redlich) zusammengestellt. So sucht nach dem Vorangange Deutschtirols und Vorarlbergs auch Welschtirol eine Übersicht über sein gesamtes Archivmaterial herzustellen.

5. Jahrgang, Trient 1902. F. Berotti Beno, Delle due località Sardis e Placentia di Paolo Diacono (S. 385). Die Örtlichkeit campum Sardis, wo nach Paulus Diakonus 589 die Begegnung zwischen Autari und Teodolinde stattfand, wurde bisher auf Cerni, volkstümlich Prai Scerni bei Vò Casaro am linken Ufer der Etsch gedeutet, wobei aber die Schwierigkeit bestand, dass die Quelle vom rechten Ufer derselben spricht; nach einer urkundlichen Angabe aus dem Archiv von Avio macht der Verfasser wahrscheinlich, dass die Etsch hier einst näher den linksseitigen Bergen floss und so Cerni zur Rechten liess, womit jene Schwierigkeit entfällt. Der langobardische Geschichtsschreiber lässt weiter die Franken 590 nach Zerstörung von Brentonico „per Placentiam“ nach Verona ziehen, was bisher nur fraglich gedeutet werden konnte. Ein Dokument desselben Archivs belegt ein Placentia am Monte Bado; die Franken könnten also, einmal in der Höhe von Brentonico angellangt, die Bergstrasse am Monte Baldo eingeschlagen haben, an der diese Örtlichkeit liegt. — G. Fogalari, La leggenda di San Giuliano (S. 433) deutet das im Dom von Trient angebrachte Fresko, eine Geschichte ritterlichen Charakters darstellend, in der früher eine Szene aus dem Leben der Margarete Maultasch gesehen wurde. Der Verfasser weist in eingehendem Vergleich mit verwandten Darstellungen nach, dass es sich vielmehr um eine interessante, von der gewöhnlichen Erzählung abweichende Darstellung der Legende des heiligen Julian, des unschuldigen Vatermörders, handelt, die in der Enstehungszeit des Bildes in Oberitalien nicht selten zum Vorwurf genommen wurde. Das Werk dürfte einem norditalienischen Maler aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts angehören; die im Bilde angebrachte Inschrift liest der Verfasser Mons de Bononia und hält es für unbedenklich, in einem Monte de Bologna den Schöpfer des Bildes zu sehen, ohne dass derselbe deshalb der bolognesischen Schule anzugehören braucht. Demselben Maler möchte der Verfasser auch das Fragment der Enthauptung Johannis im Dome zuweisen. — Derselbe Autor erklärt in einem weiteren Artikel, L'allegoria dipinta sopra una facciata di casa in piazza del Duomo a Trento (S. 1) die reichen, von Versen begleiteten Fassadenmalereien eines alten Hauses am Trienter Domplatz; es ist eine der verwickelten, von Schriftstellern ausgeklügelten Allegorien, die im 16. Jahrhundert beliebt waren; die nicht gerade sehr künstlerische Arbeit dürfte in die Zeit 1530—40 zu stellen und etwa jener Schule zuzusprechen sein, die sich in Trient im Anschluss an die Ausschmückung des Castell Buonconsiglio durch Romano und Dossi entwickelte. Als weiteren kunstgeschichtlichen Beitrag gibt G. B. Trener, Notizie per la storia dell' arte nell Trentino (S. 408) aus den handschriftlichen Werken des G. G. Tovazzi (Trienter Stadtbibliothek) eine Reihe historischer Angaben über die Statuen, Bilder, Grabsteine, Inschriften des Domes und anderer Kirchen, auch des Kastells von Trient, in einer Forsetzung (S. 458) noch über die Kirchen mehrerer anderer Orte Welsch-

tirols. — Die früheren Schulengründungen in Trient haben auch in diesem Jahre wieder Anlass zu Untersuchungen gegeben. L. Tomasi, Il ginnasio di Trento eretto dal Cardinale Carlo Gaudenzio Madruzzo (S. 114) berichtet nach mehreren im Anhange beigedruckten Dokumenten der Trientiner Stadtbibliothek einiges über die Schulzustände in Trient vor Errichtung des ersten Gymnasiums und die gemeinsamen Schritte des Kardinals Madruz und der Gemeinde zur Gründung desselben (1618), das aber, wie das Material des Verfassers glauben macht, wahrscheinlich schon nach vier Jahren wieder aufgehoben wurde, um anderen Institutionen zu weichen. Derselbe Verfasser legt dann in L'università di Trento ed il Liceo legale nel secolo XVIII. (S. 344) den ersten Versuch dar, in Trient eine Art Hochschule zu gründen. Auf Betreiben des Bürgermeisters Chr. A. Voltolini beschloss die Stadtleitung 1758 die Errichtung dreier „collegi“ für Physika, kanonisches und bürgerliches Recht; die Besetzung des letzteren blieb der Stadt vorbehalten, die ersten beiden Lehrstühle überliess sie den Jesuiten, in deren Lyzealgebäude die Vorlesungen auch stattfanden. Später wurde das Kolleg der Physik als Vorschule desjenigen für Zivilrecht erklärt und der Besuch des letzteren an jenen des ersteren geknüpft; es wurden öffentliche Dissertationen gehalten und Doktortitel, wenigstens für das bürgerliche Recht, ausgegeben; so glich das „Almo collegio dei Dottori“ ungefähr einer kleinen mittelalterlichen Universität. Bei der geringen Besoldung der Professoren, die gerade keine bedeutenden Männer anlockte, und der nur beschränkten Anrechte, die die Hörer durch den Besuch erwarben, endlich der Nähe bedeutender Hochschulen behielt die Gründung nur eine ganz lokale Bedeutung; wahrscheinlich um 1808 wurde die Anstalt infolge der von den Franzosenkriegen verursachten Geldnot der Stadt aufgelöst. Über Professoren und Besucher sind Kataloge erhalten, aus denen der Verf. die Namen der Professoren mit ihrer Lehrdauer, sowie die durchschnittliche Zahl der Besucher in den einzelnen Quinquennien des Zeitraumes 1760—1807 mitteilt mit Heraushebung des Prozentsatzes deutscher Besucher, der zwischen 4 und 24% schwankt; der Aufsatz wird fortgesetzt. — Schon im früheren Jahrgang (1901 S. 413) hatte L. Tomasi in einer Notiz Il conte di Cagliostro a Trento dem berühmten Zauberarzte, von dessen Wirken in Rovereto eine Satyre Clementino Vannettis erzählt, auch bezüglich seines Aufenthaltes in Trient (Ende 1788 bis Mai 1789) in den chronikalischen Quellen nachzugehen gesucht, hatte aber nur eine ziemlich kurze Notiz in der handschriftlich in der Stadtbibliothek vorhandenen Chronik des S. Manci (1789) gefunden. F. Pasini, Ancora del Cagliostro nel Trentino (S. 15) gibt nun hier aus zeitgenössischen und anderen Schriftstellern noch einige weitere, recht bezeichnende Belege für des Wunderdoktors Aufenthalt in Rovereto und Trient. — In die Literarhistorie Südtirols einschlägig, aber auch von historischem Interesse ist der Beitrag von C. Ravanelli, Un interdetto per una polemica (S. 289). Der Roveretaner Literat und Historiker Girolamo Tartarotti bestritt 1743 in einer Schrift De origine ecclesiae Tridentinae die Tradition von dem heiligen Kassian als Bischof von Seben und Gründer der Kirche v. Brixen, ferner auf eine Erwiderung Roschmanns hin in einer weiteren Schrift, dass der heilige Ingenuin wirklich ein Heiliger war, und behaup-

tete endlich, nunmehr von Bonelli angegriffen, i. J. 1754, dass der als Martyrer verehrte Trienter Bischof Adalpret gar nicht als Martyrer gestorben sei; auch die Lobeserhebung, die Bonelli in seinen „Notizie istorico-critiche" 1760 den Kardinalbischöfen Christof und Ludwig Madruz widmete, beantwortete er mit einer offenen Herabsetzung derselben, womit die Fehde eine immer schärfere Spitze gegen Trient erhielt. Noch im selben Jahre verurteilte und verbot der bischöfliche Hof zu Trient die Schriften Tartarottis und liess sie am 7. Mai 1761 zu Trient unter grossem Zulauf feierlich verbrennen. Tartarotti, damals bereits krank, starb wenige Tage später. Seine Heimatstadt Rovereto begrub nun ihren berühmten Sohn unter demonstrativer Feierlichkeit in der Kirche S. Marco und errichtete ihm dort eine Büste und Inschrift; darauf antwortete Trient am 23. April 1762 mit Sperrung der Kirche und Interdikt. Daraus entwickelte sich nun ausser einer Flut gegenseitiger Schmähschriften ein langer Streit, in welchem beide Teile zu Innsbruck, Wien und Rom alle möglichen Schritte taten und eine Menge von Schriften einreichten, die nun die Quelle für diese Vorgänge bilden. In Innsbruck und Wien war man über das vom Bischof ohne Wissen und Zustimmung der Regierung erlassene Interdikt erbittert und gebot 1762 die Aufhebung desselben, ja verfügte auf die Weigerung des Bischofs die Temporaliensperre. Von da an suchte der bischöflische Hof, zum Nachgeben bereit, doch mindestens eine scheinbare Genugtuung herauszuschlagen. Nach längeren Verhandlungen bestimmte im Herbste 1762 eine kaiserliche Entscheidung die Aufhebung des Interdiktes, aber gebot auch den Roveretanern, wenn auch unter Anerkennung ihres Rechtes, das Denkmal aus der Kirche zu entfernen und anderswo aufzustellen. — E. Lorenzi, Nuovo contributo al commento dei cognomi trentini. I. Osservazioni etimologiche sui cognomi tedeschi di Val di Non (S. 167, 205) stellt die deutschen Schreibnamen, die im Nonsberg vorkamen und noch vorkommen, nach der Literatur und den Pfarrarchiven des Tales zusammen, mit Belegen und Ableitungen. — G. B. Trener, Di alcune laghi scomparsi nel Trentino (S. 217). Nachdem schon Böhm in seinen „Hochseen der Ostalpen" bei einem Vergleich der Anichschen Karte mit den heutigen an 118 seit 1774 verschwundenen Seen in Tirol gefunden hatte, vermehrt T. diese Zahl, indem er, über diesen Zeitpunkt zurückgehend, auch das handschriftliche Material der Biblioteca civica von Trient heranzieht, und weist besonders im Etschtal eine Reihe teils durch Versumpfung, teils durch Flussbettverlegung oder künstliche Arbeit beseitigter Seen nach. — Von Notizen seien erwähnt: G. B. Trener, D'una antica miniera a Villazano (Auffindung eines alten Bergwerksganges bei Novale); als Beitrag „Per la storia economica del Trentino" (S. 40) bringt L. Tomasi aus den Atti civici der Biblioteca civica einen Vorschlag zur Gründung einer Zettelbank in Trient 1772, Vorkehrungen der Stadt gegen den Luxus 17-2, eine Bankerotterklärung derselben bei der französischen Invasion 1797; G. B. Trener, La festa di S. Vigilio a Trento nel cinquecento (S. 125) gibt einen Erlass der Stadt von 1592 mit Aufschlüssen über die Bräuche am Vigilfeste; derselbe Verf. bringt in einer Notiz I confini linguistici in Val d'Adige nel cinquecento (S. 177) Stellen aus italienischen Chronisten des 16. Jahrhundert.

nach welchen das Deutsche von Tramin, Neumarkt, Salurn, bzw. schon von Bozen an „allmählig“ in das Italienische übergegangen wäre. — Der Band enthält endlich, dem letztjährigen Aufruf nachkommend, eine Reihe von Beiträgen zur Verzeichnung der welschtirolischen Archive. Zunächst wird die oben genannte Zusammenstellung aus der Literatur auffindbarer Notizen namentlich über die nordtirolischen Archive fortgesetzt (S. 35); dann folgen neue ausführliche Berichte über einzelne Archive: D. Graziadei, L'archivio comunale di Caldonazzo (S. 158); D. Reich, Le pergamene dell'archivio comunale di Vervò (S. 193); F. Perotti Beno, L'archivio parrochiale di Avio (S. 242); D. Martinelli, Pergamene e documenti antichi nell'archivio parrochale di Calceranica (S. 331); G. Gerola, L'archivio gastaldiale di Viarago (S. 389), S. Valenti, Pergamene dell'archivio comunale di Croviana (S. 445). Es werden, gelegentlich nach einleitenden Bemerkungen über Ort und Pfarre, Angaben über Aufbewahrung und Erhaltung des Bestandes gegeben, wichtigeres Material hervorgehoben, Regesten der Urkunden, nicht bloss der älteren, sondern vielfach bis in die letzten Jahrhunderte herauf, gegeben. Leider sind trotz des ausgegebenen Schemas die Berichte nicht völlig nach einheitlichen Gesichtspunkten gearbeitet.

Annuario degli studenti Trentini.

7. Jahrgang. Trient 1901. (S. 3). G. Gerola, Guglielmo Castelbarco (S. 167) bringt eine Biographie eines der bedeutendsten Glieder der Familie Castelbarco, die, im Lagertal weithin begütert, gleich anderen südtirolischen Geschlechtern dem Stuhl zu Trient lehenspflichtig war, aber mehr gegen als mit demselben auftrat. Auch Guglielmo, einer der vier Söhne Azzos, des Anhängers Ezzelinos, stand fast sein ganzes Leben im Bunde mit den Feinden Trients, mit Meinhard II., besonders aber mit den Scaligeri, die ihm durch Jahre hindurch auch das Amt eines Podestà in Verona verliehen. Besonders nahm er an den Kriegszügen des Cangrande Scaligero in den Jahren 1312—1317 als treuer Waffengefährte desselben ruhmvollen Anteil. Der unruhige Kriegsmann († 1320) ragt aber auch durch seine Bautätigkeit hervor: für sich selbst stiftete er das noch erhaltene prunkvolle Grabdenkmal in S. Anastasia zu Verona; die Tradition schreibt ihm den Hauptanteil an der Vergrösserung und Ummauerung des damals noch kleinen Rovereto zu; er hat urkundlich nachweisbaren Anteil am Ausbau des Südflügels des Trienter Domes und ist Miterbauer der Kirchen St. Anastasia und S. Fermo in Verona. — A. Pranzelóres beschäftigte sich schon in früheren Arbeiten (Annuario VI., Tridentum III.) mit der Familie Arco und liefert nun die bisher mangelnde Biographie des Nicolò d'Arco (1479—1546) (S. 3), der ein Hauptvertreter der Blütezeit humanistischer Dichtung in Welschtirol ist; geschichtlich hat er keine Bedeutung; eine Reihe von teilweise neuen Urkunden und Regesten zur Geschichte des Dichters und der mitlebenden anderen Arco werden beigegeben.

Der 8. Jahrgang (Trient 1902) ist noch nicht erschienen.

Seit Jänner 1901 erscheint nun auch ein Organ der katholischen Studentenvereinigungen Welschtirols, der „Associazioni cattoliche Universitarie degli studenti Trentini“, unter dem Titel

La Rivista Trentina.

1. Jahrgang. Trient 1901. Aus dem Bande kommt im wesentlichen nur in Betracht der Artikel von S. Weber, Il lebbrosario di S. Nicolò presso Trento (S. 18). Das Eindringen der Lepra nach Südtirol zwang auch hier zur Absonderung der Kranken in eigenen Häusern. Eines der ältesten Leprosenhäuser, 1182 zuerst erwähnt, aber sicher in die 1. Hälfte des 12. Jahrhundert zurückreichend, ist das zu S. Nicolò bei Sardagna gegenüber von Trient; Pfleger und Kranke schlossen sich in demselben zu einer festen, klösterlichen Ordnung zusammen, die aus verschiedenen Dokumenten verfolgbar ist und 1241 in einer im Trienter Propsteiarchiv bewahrten Regel niedergelegt wurde. Seit Ende des 12. Jahrhunderts sank das Spital und hob sich auch nicht durch die Inkorporirung in das Benediktinerkloster S. Lorenzo zu Trient im Jahre 1308, um die Mitte des 14. Jahrhunderts dürfte es eingegangen sein, wohl mit dem Erlöschen der Lepra selbst. Nochmals diente es im 16. Jahrhundert als Spital für Pestkranke. Über Einrichtungen und Entwicklung dieses Hauses wird nach Materialien des schon genannten Archivs gehandelt.

2. Jahrgang. Trient 1902. W., Rinvenimenti dell'epoca langobarda a Civezzano (S. 186) berichtet über neue jedenfalls langobardische Gräber mit schönen Fundgegenständen, ausgegraben 1902 beim Schloss Telvana unweit Civezzano, demselben Orte, wo 1885 der wertvolle Langobardenfund des Ferdinandeums gemacht wurde. — S. Pilati, Il vicariato di Brentonico (S. 261) will die Geschichte dieses Ortes verfolgen. Der Name wird als gallisch erklärt und dem Orte so ein hohes Alter gegeben; das Gebiet von Brentonico, in ältester Zeit veronesich, wird von Paulus Diakonus beim Frankeneinfalle 590 bereits als zu Trient gehörig erwähnt und blieb dies in den Wandlungen der nächsten Zeit; die Lage des Kastells Brentonico, das die Franken damals zerstörten, wird festzustellen gesucht; die Nachrichten, vorläufig bis z. J. 1000 gehend, sollen fortgesetzt werden. — Documenti del monastero di S. Lorenzo fuori le mura di Trento (S. 284), Regesten aller auf dieses Kloster bezüglichen Urkunden, vorläufig aus dem Zeitabschnitt 1146—1308, hauptsächlich aus dem Trienter Kapitalarchiv. — S. Weber. Santa Maria Coronata (S. 16) handelt über das Kloster und die Kirche dieses Namens, die in Urkunden des 13. Jahrhunderts mehrfach erwähnt werden. Den widerstreitenden Annahmen über die Lage des Klosters tritt der Verf. mit der Darlegung gegenüber, dass es nicht in Trient zu suchen sei, sondern dass es sich um das alte Kloster oberhalb Tenno bei der Burg Corona handle, nach welcher die Heilige des Klosters Maria Magdalena Coronata benannt wurde. Der kleine Augustinerkonvent dürfte im frühen 13. Jahrhundert entstanden sein, wurde 1283 der deutschen Ordensballei Bozen zugewiesen, unter deren Leitung er sich in eine Art Hospiz verwandelte, und sank im 18. Jahrhundert zu einer Einsiedelei herab. — Einen weiteren Beitrag zur Geschichte der Lepra in Südtirol gibt L. Rosati, Il romitorio di S. Biagio in Val di Non (S. 105). Nach einer einleitenden Beschreibung desselben kommt der Verf. auf Grund der wenigen älteren urkundlichen Zeugnisse und der ganzen Sachlage zu dem Schlusse, dass dieser Ort, ursprünglich Dosso di S. Lazaro geheissen.

schon im 13. Jahrhundert ein Zufluchtshaus für Leprakranke war, ähnlich etwa den Leprosenstätten, die der Verf. in den Örtlichkeiten S. Lazaro in Vallagarina und S. Lazaro bei Lavis zu erkennen glaubt; später bildete es sich zu einem kleinen Lepraspital der umliegenden Gemeinden aus, gleich S. Nicolò bei Trient oder S. Florio bei Rovereto. Auch S. Biagio hörte im 14. Jahrhundert auf, ein Leprosarium zu sein; im 16. Jahrhundert, zur Zeit der Klostervisitationen, erscheint es als Priesterbenefizium und sank dann zu einer verwahrlosten Einsiedelei herab, der die Zeit Josefs II. ein Ende bereitete. Die älteste Urkunde von 1307 aus dem Innsbrucker Statthaltereiarchiv wird abgedruckt; angehängt sind einige weitere von S. Weber aufgesammelte Regesten. — S. Weber, Gli statuti della confraternità dei calzolai tedeschi in Trento (S. 268) bringt zu dem Aufsatze L. Rosatis über diese Bruderschaft (Atti dell'Accademia 1901 S. 285) verschiedene Nachträge namentlich über die spätere Geschichte derselben.

Innsbruck. Heinrich Hammer.

Historische Kommission bei der Kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften 1904.

Es erschienen: 1. Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir, III. Band (Schlussband). — 2. Briefe und Akten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher, 7. Band, bearb. von F. Stieve und K. Mayr. — 3. Allgemeine deutsche Biographie, Bd. 48, Lief. 2—5, Bd. 49, Lief. 1—3.

Auch das Erscheinen des 10. Bandes, 2. Hälfte der Reichstagsakten, ältere Serie, steht bald zu erwarten; das Vorwort, in welchem Prof. Quidde die Ergebnisse des ganzen Bandes beleuchten will, ist im Satz. Für den Supplementband hat der Hilfsarbeiter Dr. Weber die Neuordnung und Ergänzung des Literaturverzeichnisses zum Abschluss gebracht. Quidde selbst hat mit der Durcharbeitung der Archivverzeichnisse begonnen, auch Dr. Oblinger, Praktikant am K. Reichsarchiv, hat zunächst Bibliotheken und Archive in Venedig, Florenz und Rom besucht, wie Quidde das Staatsarchiv und die Bibliothek in Lucca. Dr. Beckmann arbeitete für die gleichzeitige Herstellung der Bände 14 und 15 (Albrecht II.). Die Ergänzungen haben einen unerwartet grossen Umfang erreicht; es wurden dazu zahlreiche Handschriften aus Deutschland, Italien, sowie aus Chartres benützt, Nachträge sind noch aus Königsberg zu holen; dann kann das Material für den 14. Band als abgeschlossen gelten. Für den 15. Band bedarf es noch umfangreicher Ergänzungen aus Italien, wohin sich Beckmann begeben wird. Dr. Herre hat für den 16. Band zahlreiches Material gesammelt. Besonders erfreulich war das Ergebnis einer Archivreise durch Deutschland; Herre hat an vielen Orten die Repertorien für den ganzen Zeitraum von 1376 bis 1518 zum Nutzen des Gesamtunternehmens der Reichstagsakten durchforscht. Im Herbst wird Herre die Archive in Basel und Rom besuchen.

Der Leiter der Reichstagsakten, jüngere Serie, Dr. Wrede in Göttingen, legte die ersten acht Druckbogen des 4. Bandes (Akten des Reichstages von 1524) vor, der bis Pfingsten 1905 erscheinen wird.

Für die Geschichte der Wissenschaften hat Prof. Gerland in Claustal die Geschichte der Physik übernommen; er hofft, bis 1908 das Werk zum Abschluss zu bringen. Prof. Landsberg in Bonn hat die Geschichte der Rechtswissenschaft bis zur Periode Feuerbachs und Savignys gefördert.

Für die Jahrbücher des Deutschen Reiches wird Prof. Meyer von Knonau in Zürich den Band V der Jahrbücher Heinrichs IV noch 1904 vollenden. Prof. Uhlirz in Graz hat für Otto III. den Quellenstoff und die Literatur durchforscht. Prof. Hampe in Heidelberg war durch andere dringende Arbeiten an der Beschäftigung mit den Jahrbüchern Friedrichs II. verhindert. Prof. Simonsfeld in München hat die Jahrbücher Friedrichs I. bis 1157 gefördert; der Druck des 1. Bandes kann 1905 beginnen.

Seit dem Tode v. Hegels wurde es als Bedürfnis empfunden, in sachkundiger Weise die Frage untersucht zu sehen, ob und wie die Herausgabe der deutschen Städtechroniken fortgeführt werden soll. Schon 1903 wurde deshalb der einstimmige Beschluss gefasst, das neue Mitglied Prof. v. Below in Tübingen um ein Gutachten zu ersuchen. Prof. v. Below entsprach dem Wunsche der Kommission in umfassender Weise und unterzog alle in Betracht kommenden Fragen einer eingehenden Würdigung. Ausserdem wurde in einem Bericht des Stadtarchivars Koppmann in Rostock die Aufnahme der Chroniken von Bremen, Lüneburg, Rostock und Stralsund erörtert. Auf Grund dieser beiden Vorlagen wurde beschlossen: 1. Die Braunschweiger und Lübecker Chroniken sollen vollendet werden. 2. Die Chroniken von Bremen, Lüneburg, Stralsund und Rostock sollen Aufnahme finden. 3. Die Frage, ob die Konstanzer und andere badische Chroniken berücksichtigt werden sollen, wird vorerst offen gelassen. 4. Zunächst soll mit den Lüneburger Chroniken begonnen werden. 5. Ob ein 6. Band fränkischer Chroniken angereiht werden soll, wird sich ergeben, wenn ausser den Bamberger Aufzeichnungen noch anderes dankbares Material vorliegt. 6. Nach Durchführung dieser Ergänzungen soll das Unternehmen als abgeschlossen gelten. 7. Eine Sammlung von Urkunden zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte bayerischer Städte soll im Auge behalten werden. Prof. v. Below wurde als Leiter der Abteilung aufgestellt.

Die Herausgabe der Humanistenbriefe konnte, da Geheimrat v. Bezold durch Rektoratsgeschäfte und Krankheit verhindert war, verhältnismässig wenig gefördert werden. Von Briefen Pirkheimers und der Nürnberger Humanisten hat Bibliotheksekretär Reicke in Nürnberg ungefähr ein halbes Tausend gesammelt. Dr. A. Reimann in Berlin hat für das Unternehmen eine Reihe von Bibliotheken und Archiven in Deutschland und der Schweiz besucht und wird noch die Bestände in Wien und Budapest untersuchen.

Die Nachträge zur Allgemeinen deutschen Biographie sind bis zum Buchstaben H fortgeschritten.

Die ältere pfälzische Abteilung der Wittelsbacher Korrespondenz ist mit dem 3. Bande der von v. Bezold herausgegebenen Briefe Johann Casimirs zum Abschluss gelangt.

Von den Briefen und Akten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges wird Band 7, von Prof. Stieve begonnen und von Dr. Karl Mayr, Sekretär der Kgl. Akademie d. Wissensch. vollendet, demnächst ausgegeben werden. Band 10, bearbeitet von Prof. Chroust in

Würzburg, ist im Druck. Für die von Privatdozent Dr. Goetz in München übernommene Fortsetzung von 1623 bis 1630 wurden nach Durcharbeitung der Ligaakten, der Briefe Tillys und der Bayerisch-Kaiserlichen Korrespondenz zunächst die Akten über die bayerisch-französischen Beziehungen der Jahre 1622—1629 in Angriff genommen. Ferner wurden Ergänzungen zu der bayerisch-kaiserlichen Korrespondenz in Angriff genommen. Im kommenden Jahre sollen die kurkölnischen Archivalien und die Korrespondenzen Leukers an die Reihe kommen. Ein Aufenthalt von Dr. Goetz im Wiener Archiv ist für die Herbstferien vorgesehen. Im Winter soll die Durcharbeitung des Materials beginnen, so dass vielleicht schon der nächsten Plenarversammlung die ersten Druckbogen vorgelegt werden können.

Nach Bericht Prof. v. Riezlers, des Leiters der Urkundenabteilung der „Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte“, wurde von Privatdozent Dr. Bitterauf in München der Druck des 1. Bandes der Freisinger Traditionen bis zur Vollendung des Textes gefördert. Von der Einleitung sind die beiden ersten Abschnitte gleichfalls schon gedruckt. Das Namensregister und das Sachregister werden für die beiden Bände am Schlusse beigegeben werden. Der Druck des Bandes wird noch 1904 vollendet werden, der des 2., für den schon viel vorgearbeitet ist, wird sich bald anschliessen können.

Der Leiter der Chronikenabteilung, Geheimrat v. Heigel, konnte berichten, dass für die bayerische Chronik des Hans Ebran von Wildenberg das Manuskript von Prof. Dr. Roth in München völlig, das der Chronik des Ulrich Fuetrer von Prof. Dr. Spiller in Frauenfeld nahezu fertig gestellt ist. Die beiden Chroniken bilden den 2. Band der bayerischen Landeschroniken, den 3. die Schriften des Veit Arnpeck, mit deren Herausgabe Bibliotheksekretär Dr. Leidinger in München betraut ist.

Kommission für neuere Geschichte Österreichs 1904.

Die diesjährige Vollversammlung der Kommission fand am 31. Oktober 1904 im Institut für österreichische Geschichtsforschung in Wien unter dem Vorsitze Sr. Durchl. des Prinzen Franz Liechtenstein statt. Anwesend waren die Mitglieder: Prof. Dopsch, Prof. Fournier, Prof. Goll (Prag), Hofrat Prof. Hirn, Prof. Jirecek, Prof. v. Ottenthal (Geschäftsleiter), Prof. Pribram, Prof. Redlich, Staatsarchivar Schlitter, Prof. Weber (Prag), Hofrat Winter, Prof. v. Zwiedineck (Graz).

Der Stand der Arbeiten ist folgender: Regierungsrat Dr. Fellner hatte im Auftrage der Kommission die Ausarbeitung einer Geschichte der Organisation der österreichischen Zentralverwaltung übernommen, und das Ministerium für Kultus und Unterricht hat aus diesem Anlasse einer Ausdehnung der Kommissionspublikationen auf innere österreichische Geschichte der neueren Zeit seine Zustimmung erteilt; Fellner wurde leider nach Vollendung des grössten Teiles des Werkes durch einen plötzlichen Tod hinweggerafft, die Fertigstellung wurde nun Dr. Heinrich Kretschmayr übertragen, der mit dem Drucke hofft demnächst beginnen zu können.

Abteilung Staatsverträge: für die Ausgabe der österr.-englischen Staatsverträge hat Prof. A. F. Pribram die allgemeine Einleitung und die Spezialeinleitungen der einzelnen Verträge bis 1721 vollendet und stellt die Vorlage des Manuskripts des 1. Bandes für die nächste Vollversammlung der Kommission in Aussicht; Staatsarchivar Schlitter beendete die allgemeine Einleitung der österr.-französischen Staatsverträge; Mitarbeiter Dr. Heinrich R. v. Srbik ist mit der Durcharbeitung der „Hollandiaca“ des Staatsarchives für die Ausgabe der österr.-niederländischen Verträge beschäftigt; Vorarbeiten für die Herausgabe der Verträge mit Bayern, Pfalz, Württemberg und Baden wird Dr. Roderich Gooss in Angriff nehmen. Die Ausarbeitung des 2. Teiles des „Chronolog. Verzeichnisses der österr. Staatsverträge“, der die Zeit von 1763 bis zur Gegenwart umfassen wird, hat Dr. Ludwig Bittner weiter gefördert.

Von der Korrespondenz Ferdinands I. wird zunächst die Familienkorrespondenz mit Karl V., Margarethe, Statthalterin der Niederlande, und Maria, Königin von Ungarn, von 1522—1530 herausgegeben werden; Mitarbeiter Dr. Wilhelm Bauer kann sich nach erfolgter Genesung von längerer Erkrankung dieser Aufgabe wieder voll widmen; ihn unterstützt in der Sammlung des Materials Dr. Karl Goll.

An weiteren Publikationen der Kommission wurden noch folgende in Aussicht genommen: auf Antrag Prof. Redlichs wurde beschlossen, die für die Arbeiten der Kommission erstatteten Berichte über österreichische Privatarchive mit Zustimmung der Besitzer der betreffenden Archive in geeigneter Auswahl und Bearbeitung als „Berichte über Quellenmaterial zur neueren Geschichte Österreichs“ mit Sondertiteln in zwangloser Folge zu veröffentlichen. Ferner wurde die Aufnahme des im Auftrage Sr. Durchl. des Prinzen Liechtenstein von Dr. Hans Übersberger bearbeiteten Werkes „Österreich und Russland“ (Darstellung der politischen Beziehungen beider Staaten), dessen 1. Band im Manuskripte schon vorliegt, unter die Kommissionspublikationen genehmigt.

Das fünfzigjährige Jubiläum des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

Am 11. November 1904 beging unser Institut in festlicher Weise den Gedenktag seiner vor einem halben Jahrhundert erfolgten Gründung. Am 20. Oktober 1854 war durch a. h. Entschliessung die Errichtung des Institutes verfügt worden, am 11. November 1854 erliess das Ministerium für Kultus und Unterricht den ausführenden Erlass.

Über die Geschichte und Tätigkeit des Institutes in diesem Zeitraume unterrichtet die bei dem solennen Anlasse herausgegebene Festschrift: „Das Institut für österreichische Geschichtsforschung 1854—1904“, von Emil v. Ottenthal (in Kommission bei Adolf Holzhausen), welche auch ein Verzeichnis sämmtlicher Mitglieder des Institutes enthält.

Die Feier bestand aus einem akademischen Festakte im kleinen Festsaale der Universität um 11 Uhr Vormittags und einer geselligen Zusammenkunft am Abend. Die in Wien befindlichen ehemaligen und ge-

genwärtigen Mitglieder nahmen so gut wie vollzählig an der Feier teil, aber auch eine stattliche Zahl von Auswärtigen war eigens zu dem Feste herbeigekommen: Aldasy (Budapest), Bretholz (Brünn), Friedrich, Kliеman und Steinherz (Prag), v. Frisch (Salzburg), P. Fuchs (Göttweig), P. Hammerl (Zwettl), v. Jaksch (Klagenfurt), Mares (Wittingau), Richter (Graz), P. Watzl (Heiligenkreuz), v. Wretschko (Innsbruck), Zibermayr (Linz). Die akademischen und alle andern Kreise Wiens, welche mit den wissenschaftlichen und den Lehraufgaben des Instituts zusammenhängen, nahmen lebhaften Anteil an der Feier. Der Minister für Kultus und Unterricht Exz. Dr. Wilh. R. v. Hartel erschien persönlich, ebenso der Präsident der k. Akademie d. Wissenschaften Prof. Eduard Suess, der Präsident der Zentralkommission f. Kunst- und histor. Denkmale Exz. Freiherr v. Helfert, der Präsident der statist. Zentralkommission Exz. v. Inama-Sternegg, der Vorsitzende der Gesellsch. für neuere Geschichte Österreichs Exz. Graf Merveldt, der Direktor des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs Hofrat Winter, der Direktor des k. u. k. Kriegsarchivs Exz. FML. Woynovich, Sektionschef Ćwikliński, die Ministerialräte v. Kelle und v. Mahl-Schedl, Hofrat Hallwich, Prof. Goll und Archivdirektor Köpl aus Prag, Archivar P. Kinter aus Raigern, zahlreiche Professoren der Universität, Beamte der Archive, Bibliotheken und Museen Wiens und viele Studirende.

Bei dem Festakte in der Universität begrüsste Se. Magnifizenz der Rektor Hofrat Schindler das Institut und sprach die Glückwünsche der gesamten Universität aus, ebenso im Namen der philosophischen Fakultät deren Dekan Prof. Meyer-Lübke, der den wissenschaftlichen Betrieb am Institute als vorbildlich pries. Prof. v. Ottenthal hielt die Festrede, welche in kurzen Zügen Gründung und Entwickelung des Institutes schilderte, der Verdienste der einstigen Vorstände und Lehrer, eines Albert Jäger, Moriz Thausing, Heinrich v. Zeissberg und Engelbert Mühlbacher, und namentlich des Mannes gedachte, dem das Institut seine Richtung und Bedeutung verdankt, Theodors v. Sickel, dem es leider sein Befinden nicht erlaubte, nach Wien zu kommen und an der Jubelfeier seines Institutes persönlich teilzunehmen. Hierauf ergriff Se. Exz. der Herr Minister das Wort und zollte in längerer Rede mit überaus warmen Worten dem Institute, seinen Bestrebungen und Leistungen hohe Anerkennung und den Dank der Unterrichtsverwaltung; er feierte das unvergängliche Verdienst Sickels, und schloss ungemein wirkungsvoll mit einem freudigen Dankeswort an Freiherrn v. Helfert, der vor fünfzig Jahren als Unterstaatssekretär im Unterrichtsministerium massgebenden Anteil an der Gründung des Institutes genommen hat.

Zum Schlusse dieses Festaktes legten Prof. Redlich und Hofrat Wickhoff Festgaben vor, welche das Institut selbst als Zeugnisse seiner wissenschaftlichen Tätigkeit zu diesem Anlasse widmen konnte. Eben jetzt vollendete die historische Zeitschrift des Instituts das erste Vierteljahrhundert ihres Bestandes und der 25. Band der „Mitteilungen“ ist zum Gedächtnis daran geschmückt mit dem Bildnis Engelbert Mühlbachers, der sich das allergrösste Verdienst um das Emporblühen der Zeitschrift erworben hat. Zum Jubiläum erschienen ferner die ersten Abteilungen zweier grosser Unternehmungen, welche das Institut seit Jahren in Angriff genommen hat und welche unter Leitung Redlichs und Wickhoffs von Institutsmitgliedern ausgeführt werden: Regesta Habsburgica. Die Regesten der

Grafen von Habsburg und der Herzoge von Österreich aus dem Hause Habsburg 1. Abt. Regesten der Grafen von Habsburg bis 1281. bearb. von Dr. H. Steinacker; Beschreibendes Verzeichnis der illuminirten Handschriften Österreichs 1. Abt. Tirol, bearb. von Dr. H. J. Herrmann. Beide Werke sind Th. v. Sickel gewidmet.

Die abendliche Zusammenkunft bildete die gelungene Fortsetzung und den schönen Abschluss der Feier. Die ersten Trinksprüche galten jenen Faktoren, welche das gedeihliche Wirken des Institutes ermöglichten und tatkräftig förderten: Prof. v. Ottenthal gedachte Sr. Majestät des Kaisers, dessen a h. Entschliessung das Institut ins Leben rief und der der Anstalt auch später wiederholt seine Huld bezeugte; Prof. Redlich der Unterrichtsverwaltung, welche dem Institute von Anfang an jederzeit eine verständnisvolle, wohlwollende und mächtige Förderung zuwandte; Prof. Dopsch der Universität und des lebendigen Zusammenhanges unserer Anstalt mit der universitas literarum. Die dankbare und treue Gesinnung gegenüber den Männern, die ihre volle Kraft in Wissenschaft und Lehre dem Institute gewidmet, fand ihren Ausdruck in der Rede, mit der Hofrat Wickhoff unseren grossen Meister und Lehrer Theodor v. Sickel feierte, anknüpfend an ein schönes Schreiben, das Sickel an das Institut gerichtet hatte; und in den warmen Worten, mit denen Dr. Steinacker und A. v. Löhr der letztverstorbenen Lehrer Zeissberg und Mühlbacher gedachten; dem Andenken Mühlbachers widmeten die gegenwärtigen Mitglieder in ihrem Arbeitszimmer zu diesem Tage sein Bild.

Dass das Institut aufrichtige Sympathien und eine hocherfreuende Wertschätzung seiner Bestrebungen gefunden hat und findet, zeigten die glänzenden, geist- und humorvollen Reden, welche der Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchives Hofrat Winter und Exz. v. Inama-Sternegg dem Institute widmeten, als der hohen Schule für die Archivare, der Stätte zielbewusst organisirter und ehrlicher, strenger wissenschaftlicher Arbeit. Prof. v. Schwind und Prof. v. Wretschko würdigten die engen und fruchtbaren Beziehungen der Institutsstudien mit der Rechtswissenschaft, und mit der Innsbrucker Schule Julius Fickers, v. Schwind betonte mit Wärme besonders auch die engen Bande, welche die gemeinsamen Studien im Institute nicht bloss wissenschaftlich, sondern auch persönlich für das Leben begründen.

Die Zahl der höchst ehrenden telegraphischen und brieflichen Begrüssungen war so gross, dass sie nur summarisch verlesen werden konnten. Gerne möchten wir so manches dieser Schreiben anerkennenden und bezeichnenden Inhaltes mitteilen, wenn es der Raum erlauben würde. So möge es aber als ein öffentliches Zeichen unseres herzlichen Dankes wenigstens gestattet sein hier die Namen all derer aufzuzählen, welche das Institut zu seiner Jubelfeier so freundlich begrüsst haben.

Hofrat Richter überbrachte im Namen der Grazer Fachgenossen eine schön ausgestattete Adresse, dem Institute gewidmet „in dankbarer Würdigung seiner Verdienste um die Vertiefung der historischen Studien in Österreich", unterzeichnet von Luschin, Ad. Bauer, Cuntz, Gurlitt, Hauke. Loserth, F. M. Mayer, Mell, Fr. Pichler, Puntschart, Richter, Schönbach, Strzygowski, Thaner, Ublirz, Ant. Weiss, Wolf v. Glanvell, Zwiedineck. Geheimrat Holder-Egger in Berlin sandte im Namen der Zentraldirektion

der Monumenta Germaniae ein längeres Schreiben, welches in warmen Worten die enge und fruchtbare Verbindung betont, in der nun seit 30 Jahren das Institut und das grosse nationale Unternehmen stehen. Als Senior aller einstigen Mitglieder gab Hofrat v. Zieglauer in Czernowitz, der dem ersten Institutskurse angehörte, in einem herzlichen Briefe den Gefühlen treuer Anhänglichkeit an das Institut tief empfundenen Ausdruck.

Es sandten ferner Begrüssungen und Glückwünsche: Se. Durchl. Prinz Franz v. Liechtenstein, Vorsitzender der Kommission f. neuere Gesch. Österreichs, Exz. Minister a. D. Dr. Rezek, das k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, das k. u. k. gemeinsame Finanzarchiv, das Wiener Stadtarchiv, Verein f. Landeskunde v. Niederösterreich, Wiener Altertumsverein, Verein f. österr. Volkskunde, die Proff. S. Adler, Hauler, Hörnes, Horcicka, Jirecek, Hofrat v. Karabacek, W. Schmidt, Sieger, Turba, Wegscheider und Wenger, Landesarchivar Dr. Mayer, Sektionsrat Felgel, Archivar Kretschmayr, Kustos Dreger, Dr. Warmuth, Dr. Wilhelm in Wien.

Ferner: Dr. Schalk in Mödling, die Stiftsarchivare Katschthaler in Melk, Tobner in Lilienfeld und Altinger in Kremsmünster; Prälat J. Sailer von St. Florian; Museum, Prof. Edlbacher, Diözesanarchivar Schiffmann in Linz; Prof. Pröll in Stift Schlägl; Prälat Hauthaler, Abt v. St. Peter, Gesellschaft für Landeskunde, Museum, Studienbibliothek, Archivdirektor Schuster in Salzburg; Museum, Universitätsbibliothek (Hittmayr), akad. Historikerklub, die Beamten des Statthaltereiarchivs, Exz. Graf Enzenberg, die Proff. Erben, v. Scala, Seemüller, v. Voltelini, Wahrmund und v. Wieser, Universitätsbuchhändler E. v. Schumacher, Dr. Kogler, Adjunkt Schwarz in Innsbruck; Dr. V. Bayer in Meran; Geschichtsverein f. Kärnten, Kustos Ortner in Klagenfurt; Landesmuseum, Landesbibliothek, histor. Landeskommission, histor. Verein f. Steiermark, Dr. Doblinger, Dr. Kapper, Prof. Loserth, Direktor F. M. Mayer, A. Mell, Rittmeister v. Strobl, Prof. Uhlirz, Regierungsrat v. Zahn, Prof. v. Zwiedineck in Graz; Musealverein f. Krain in Laibach, Prof. Komatar in Krainburg; böhm. Franz-Josefs-Akademie d. Wissensch., Landesausschuss d. Königreichs Böhmen, böhm. Landesarchiv (Novacek, Pazout, Kollmann, Novak, Krofta), Stadtarchiv (Celakovsky, Teige), böhm. Museum, Direktion des histor. Seminars der böhm. Universität (Goll, Pekař, Susta), Verein f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, die Proff. Bachmann, Jung, Kalousek, Schuster, Singer, Weber, Werunsky und Zycha, Dr. Novotny, Dr. Sebesta in Prag; fürstl. Schwarzenbergische Zentralarchivs-Direktion (Mörath) in Krumau; Archivar M. Dvorak in Raudnitz; deutscher Verein f. Gesch. Mährens und Schlesiens, mähr. Museumsgesellschaft in Brünn; k. Akademie d. Wissensch., Prof. Krzyzanowski und Sokolowski in Krakau; Landesarchiv, die Proff. Antoniewicz, Balzer, Finkel, Skobielski, Kustos Papée in Lemberg; Prof. Rychlik in Jaroslau; die Proff. Hofr. v. Zieglauer, Herzberg-Fränkel, Kaindl, Milkowicz in Czernowitz; ungar. Akademie d. Wissenschaften, ungar. Nationalmuseum, Dr. Barabas, Prof. v. Fehérpataky, Bischof Fraknoi, Sektionsrat v. Károlyi, Dr. v. Pettko in Budapest; Archivar Zimmermann und Sekretär Müller in Hermannstadt; Prof. Smiciklas in Agram.

Präsident d. Akademie v. Heigel, kgl. allg. Reichsarchiv (Dr. Baumann), die Proff. Grauert, v. Riezler und Simonsfeld, Dr. Götz in München; Prof. Fester und Steinmeyer in Erlangen, Prof. Chroust in Würzburg;

German. Nationalmuseum in Nürnberg; Kreisarchiv Bamberg; Württemberg. Kommission f. Landesgeschichte (Schneider), Archivdirektor v. Stälin in Stuttgart; Prof. v. Below in Tübingen; badisches Generallandesarchiv (v. Weech) in Karlsruhe; Proff. Marcks und Hampe in Heidelberg; Prof. Finke in Freiburg i. B.; Bezirksarchiv (Prof. Wiegand), Prof. Bresslau in Strassburg; Gesellschaft f. lothring. Geschichte in Metz; Gesellschaft f. rheinische Geschichtskunde und Histor. Archiv in Köln (Hansen); Prof. v. Bezold und Schulte, Dr. Luckwaldt in Bonn; Prof. v. d. Ropp in Marburg; Prof. Brandi in Göttingen; Histor. Seminar, Prof. Meister und Schreuer in Münster; Prof. Cartellieri in Jena; Prof. Lindner in Halle; Oberregierungsrat Posse und Archivrat Lippert in Dresden; Prof. Lamprecht und Seeliger in Leipzig; Generaldirektor der preuss. Staatsarchive Geheimrat Koser, kgl. Hausarchiv (Berner), die Berliner Mitarbeiter der Monum. Germaniae, die Proff. Brunner, Schäfer, Tangl und Winterfeld, Dr. Perels, Dr. Schmeidler in Berlin; die kgl. Staatsarchive Düsseldorf (Ilgen), Hannover (Doebner), Münster (Philippi), Magdeburg (Ausfeld), Königsberg (Joachim); Dr. Unzer in Kiel; Prof. Bloch in Rostock; Prof. Bernheim und Ulmann in Greifswald; die Proff. Caro, Kaufmann, Kampers, Beyerle, Sdralek, Nürnberger, Arnold, Brie, Dahn und Leonhard, Archivrat Krusch in Breslau; Prof. Rachfahl in Königsberg; Direktor Baltzer in Marienwerder.

Stadtarchiv Chur (v. Jecklin); Allgem. geschichtsf. Gesellschaft der Schweiz (Meyer v. Knonau), Stadtbibliothek (H. Escher), Prof. Schweizer, Dr. Forst in Zürich; Staatsarchivar Herzog in Aarau; Staatsarchiv Solothurn; Prof. Thommen, Staatsarchivar Wackernagel in Basel.

Staatsarchiv Venedig (Malagola); Istituto Austriaco di studii stor. (Pastor), Preussisches histor. Institut (Kehr), Präfekt der Vaticana F. Ehrle, Dr. Dengel, Krejcik, Pogatscher, Reich in Rom; Dr. Tietze in Paris; Prof. Pirenne in Gent; Staatsrat v. Gernet in Petersburg.

All diese Beweise der Anerkennung und Sympathie, der treuen Anhänglichkeit und Dankbarkeit sind ein erhebender Ansporn für Lehrer und Schüler des Instituts, um mit Hingebung auf den glücklich betretenen Bahnen vorwärts zu schreiten.

Ottokar Lorenz.

Am 13. Mai 1904 starb in Jena ein deutscher Gelehrter, den wir unbedenklich zu den geistvollsten Geschichtsschreibern, zu den „historischen Denkern“, wie er selbst es nannte, zählen dürfen. Ottokar Lorenz war ein Österreicher. Er war am 17. September 1832 in Iglau zur Welt gekommen, hat dann über ein Vierteljahrhundert in Wien als Lehrer und Forscher gewirkt, um erst in späteren Lebensjahren nach der thüringischen Musenstadt zu übersiedeln, wo er, nach weiteren zwei Dezennien fruchtbringender wissenschaftlicher Tätigkeit, einem ihn lange quälenden Leiden erlag.

Lorenz' geistige Entwicklung war die eines durchaus selbständigen Kopfes. Er war, so wie Ranke und Mommsen, für die er immer voll hoher Verehrung war und mit denen ihn lange Zeit die freundlichsten Beziehungen verknüpften, kein Fachschüler gewesen, hatte sich nicht nach den Winken eines Meisters gebildet, sondern sich seinen Weg allein gesucht. Seinen

Lehrern der Geschichte an der Wiener Universität, Grauert, Aschbach und Jäger, brachte er zwar die verdiente Achtung entgegen, Dankbarkeit aber für tiefer gehende Anregung zollte er anderen Männern: namentlich dem Philologen Bonitz, der in den fünfziger und sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Wien lehrte, und dem Herbartianer Lott, dessen Tochter Marie Lorenz später zur Frau nehmen sollte. Jenem las er seine ersten kleinen Werke vor und nahm von ihm manchen guten Wink entgegen, namentlich wenn ihn sein rasches Temperament in der Polemik nach allzu scharfen Waffen greifen liess; dem Zweiten widmete er sein Buch über die „Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert" als ein Zeichen der Erkenntlichkeit für viel im Gespräch empfangene Unterweisung. Und doch hat er sich weder von dem Einem für die Philologie noch von dem Andern für die Weltweisheit als Berufsstudium gewinnen lassen, sondern sich, einer starken Neigung folgend, für die Geschichte entschieden, an der sich gerade damals auch bei den österreichischen Regierungsbehörden ein lebhafterer Anteil kundgab. Um die Mitte der fünfziger Jahre wurde das „Institut für österreichische Geschichtsforschung" gegründet, und Lorenz war vom Herbst 1855 bis in den September 1856 unter dessen ersten Mitgliedern. Während dieses Jahres hatte es seine Bemühung erreicht, dass Theodor Sickel, der sich damals archivalischer Studien halber in Wien aufhielt, ein Privatissimum über Paläographie an der neuen Anstalt las, und mit so schönem Erfolge, dass es der Unterrichtsverwaltung wünschenswert erschien, den jungen Gelehrten dauernd an Wien zu fesseln. Der Dienst, den Lorenz der historischen Forschung in Österreich erwies, indem er durch seine Anregung die Gewinnung Sickels ermöglichte, soll ihm unvergessen bleiben.

Als er das Institut verlies — er hatte 1855 bereits eine Studie über das Konsulartribunat veröffentlicht — war er entschlossen, sich historischen Stoffen aus der mittleren Zeit, die mit der österreichischen Geschichte zusammenhiengen, zuzuwenden. Nach einer Studie über „Die siebente Kurstimme bei Rudolfs I. Königswahl" veröffentlichte er weitere über Ottokar II., über die Sempacher Schlachtlieder u. m. a., bis 1863 der erste Band der „Deutschen Geschichte" erschien, dem drei Jahre später ein zweiter folgte, der die Erzählung bis in's Jahr 1293 führte. Obgleich nur ein Rumpf, in manchen Einzelheiten damals schon bestritten, heute überholt, war das Werk dennoch für jene Zeit eine überaus wertvolle Leistung und gewährt durch seinen Reichtum an geistvollen Aus- und Überblicken auch jetzt noch viel Genuss. Der Beginn des 5. Kapitels im zweiten Bande z. B. über die Verschiedenheit des deutschen Ostens und Westens wird stets zu dem Besten gehören, das je an knapper und doch dabei die grössten historischen Verhältnisse im Grunde berührender Darstellung geleistet wurde. Was das Verdienst des Autors besonders hoch stellte, war, dass er damit ein Feld bebaute, das dazumal, wenn man von Kopp's und Böhmers hilfreichen Leistungen absah, von der Geschichtschreibung noch wenig berührt worden war und wo die wichtigsten Quellen noch unaufgeschlossen lagen. War doch das ganze grosse Gebiet des wirtschaftlichen Lebens vor Lorenz fast noch gar nicht in Betracht gezogen worden. Der angesehene Platz, den wir ihn seitdem unter den Historikern der Nation einnehmen sehen, und die Achtung, die ihm gerade die Besten unter ihnen entgegen-

brachten, waren daher wohl erworben. Was sich der Fortsetzung des Werkes hindernd in den Weg stellte, war einmal der — übrigens heute noch fühlbare — Mangel an guten Editionen der Quellen des 14. Jahrhunderts und nicht minder der eines zureichenden Wegweisers zu ihnen, da Wattenbachs klassisches Buch über Deutschlands Geschichtsquellen nur bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts führte. Da fasste denn Lorenz den Plan, zunächst diese Lücke auszufüllen, der Fortsetzer Wattenbachs zu werden. Obgleich er ehedem in einem Exkurs zu einem Aufsatz über „Leopold III. und die Schweizer Bünde“ sich durchaus der Ansicht Kopps vom Vorzug der urkundlichen vor den chronistischen Denkmälern angeschlossen hatte, fand er später doch, durch Rankes Urteile angeregt, dass die Erzählung des Einzelnen, der die empfangenen Eindrücke seiner Zeit mit Empfindung wiedergibt, nicht zu entraten und keineswegs zu tief zu stellen sei, und so entstanden die zwei Bände „Deutschlands Geschichtsquellen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts“ in der von Wattenbach gefundenen Form und Ordnung — wobei allerdings Lorenz, was Jenem vielfach erspart worden war, in den meisten Fällen die ganze kritische Arbeit allein zu leisten hatte. War es im Unmut darüber, wenn er in der Vorrede zur 3. Auflage einen mit Grund vorgebrachten Einwand gegen gewisse Ausartungen einer gedankenlosen Geschäftigkeit im Editionswesen sehr scharf, und dadurch, dass er ihn generalisierte, geradezu verletzend zum Ausdruck brachte, so dass ihm auch mancher Freund darin nicht beipflichten konnte?

Das Jahr 1885, in welchem die dritte Ausgabe erschien, war freilich eins voll Aufregungen für das an sich leicht erregbare Wesen des im Grunde gut und gütig gearteten Gelehrten: es brachte sein Scheiden von Wien mit sich. Hier, wo er sich 1856 habilitirt hatte, war er 1860 zum ausserordentlichen und schon im Jahre darauf, nachdem er einen Ruf nach Freiburg ausgeschlagen, zum ordentlichen Professor ernannt worden. Nebenbei hatte er 1857, als Zögling des „Instituts“, am Haus-, Hof- und Staatsarchiv eine Stelle erhalten. Diese letztere war ihm dann allerdings schon 1866, in Folge eines Pressprozesses, wieder verloren gegangen. Denn Lorenz hatte es über seinem gelehrten Wirken nicht versäumt, den Geschehnissen des Tages mit hohem Interesse zu folgen und namentlich in staatskirchenrechtlichen und in Unterrichtsfragen im Sinne einer fortgeschrittenen Überzeugung mit seinem Urteil hervorzutreten[1]). Diese seine Haltung war für ihn zur Zeit, da Schmerling die Regierung führte, ohne Nachteil gewesen; hatte dieser selbst ihn doch in seinem Kampfe mit Deák zu publizistischer Tätigkeit angeregt, unter deren Früchten eine Schrift „Gegen Deáks Adressentwurf“ (1861) noch heute lesenswert ist. Als dann aber die junge Verfassung sistiert wurde und eine rückläufige Bewegung eintrat, genügte Lorenz' Hinweis auf Karl X. in einem Artikel der „Presse“, um ihn mit den Gerichten zu bedrohen, ihn jedenfalls aber seine Stelle am Archiv einbüssen zu lassen. Den Studenten freilich war

[1]) Derlei Arbeiten über „Kaiser Friedrich II. und sein Verhältnis zur römischen Kirche“, „Kirchenfreiheit und Bischofswahlen“, „Die Jesuiten und die Gründung der österreichischen Staatsschule“, „Über Papstwahl und Kaisertum“ sind später mit anderen Abhandlungen in „Drei Büchern Geschichte und Politik“, 1876, gesammelt erschienen, „Papstwahl und Kaisertum“ erweitert als Buch.

er durch solch freisinniges Wesen, das sich auch in seinen Vorlesungen zum Ausdruck brachte, nur sympathischer geworden, was namentlich bei seiner Wahl zum Rektor, 1880, deutlich kund wurde. Aber schon wenig Jahre später genügte ein einziges Vorkommnis, ihm diese Gunst zu entfremden. 1885 hatte sich der damalige Rektor, Maassen, im niederösterreichischen Landtag in einer Frage des nationalen Konfliktes nicht so geäussert, wie es die deutschen Studierenden von ihrem akademischen Oberhaupte erwartet haben mochten, und Maassen wurde von ihnen hart bedrängt. Als da nun Lorenz, gestützt auf seine persönliche Beliebtheit, für den Angegriffenen und seine Würde eine scharfe Lanze einlegte, wandte sich der Unmut der Kommilitonen in offenem Aufruhr gegen ihn. Ein Konflikt mit mehreren Kollegen und dem neuen Rektor trat dazu und verleidete ihm den weiteren Aufenthalt in Österreich. Der ihm persönlich befreundete Herzog Ernst von Coburg, mit dessen Denkwürdigkeiten er sich schon seit Jahren beschäftigte, war einer der Kuratoren der Jenenser Universität, er verschaffte ihm die Berufung an diese Hochschule, und noch im selben Jahre machte sich Lorenz in Jena sesshaft. Er war damit — so tief hatte das letzte Erlebnis auf ihn eingewirkt — auch innerlich verändert; aus dem freigesinnten Manne war ein Konservativer geworden, mit Anschauungen, die jeden überraschen mussten, der ihn ehedem gekannt hatte.

Hier in Jena war es nun nicht mehr die Geschichte der mittleren Jahrhunderte, die seine Arbeit fesselte. Er hatte sich schon in Wien wiederholt mit Themen neuerer Zeit befasst — namentlich eine Arbeit über „Joseph II. und die belgische Revolution“ an der Hand Murray'scher Papiere, und eine andere über „Wallenstein“ hatten Aufmerksamkeit erregt — jetzt war es vorzugsweise die Geschichte neuester Jahrzehnte, die ihn beschäftigte, und eine Reihe von Aufsätzen über „Staatsmänner und Geschichtschreiber des neunzehnten Jahrhunderts“, unter denen sich insbesondere eine Studie über „Metternich“ dauernde Geltung erworben hat, konnte bald in einem stattlichen Bande gesammelt erscheinen. Vorher schon, in den Jahren 1887 bis 1889, waren Herzog Ernsts Memoiren publizirt worden, deren Redaktion Lorenz übernommen hatte. Daneben aber gewann bei Diesem das Interesse an Fragen der Historik eine besondere Intensität. Er hatte schon lange zuvor, in Karl Tomascheks „Schillerbuch“, ein Kapitel über „Schiller als Historiker“ verfasst, dann war eine Arbeit über „Schlosser“ entstanden, dann ein abwehrender Aufsatz gegen Du Bois-Reymonds Idee einer naturwissenschaftlichen Geschichtschreibung in der „Historischen Zeitschrift“, dann die Rektoratsrede über „Die Politik als historische Wissenschaft“ — alles noch in Wien. Jetzt nahm er diese grundsätzlichen Fragen auf Neue vor, zunächst das Gebiet der Geschichte unter vorwiegender Betonung des staatlichen Momentes begrenzend, die zeitliche Einteilung des historischen Stoffes unter neuen Gesichtspunkten untersuchend. Nachdem er, mit Recht, die heute geltende Periodisierung nach Altertum, Mittelalter und Neuzeit als unwissenschaftlich verworfen hatte, drängte sich ihm der Gedanke auf, ob nicht in anderen „natürlichen“ Perioden die Ideen, in denen er mit Ranke das treibende Element der Menschengeschichte erkannte, in ihrer Wirksamkeit nachgewiesen werden könnten. Er kam, von dem Beispiel seines Freundes Wilhelm Scherer, der die deutsche Literaturgeschichte in Abschnitte von

dreihundert Jahren eingeteilt hatte, und von einem gelegentlichen Worte Rankes angeregt, dazu, in der Generation und in deren Verdreifachung, d. i. im Jahrhundert, diese Massstäbe zu finden, denn „die Ideen hängen qualitativ an den einzelnen Menschen und an ganzen Generationen“. Diese Studien, die 1886 unter dem Gesamttitel: „Die Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben“ erschienen, führten ihn dazu, der Genealogie ein besonderes Aufmerken zu widmen und sich eingehender mit dem Problem der Vererbung zu befassen, namentlich nachdem ich ihn gelegentlich eines Besuches in Jena auf Ribots „L'hérédité“ aufmerksam gemacht hatte, worin er einige seiner eigenen Behauptungen wiederfand. Nun entstand das Buch „Leopold von Ranke, die Generationenlehre und der Geschichtsunterricht“ (1891), dann das „Genealogische Handbuch der europäischen Staatengeschichte“, das in der 2. Auflage (1895) ein nützlicher Behelf geworden ist, endlich das „Lehrbuch der gesamten wissenschaftlichen Genealogie“ (1898). Diese Werke zur Historik haben manchen Widerspruch erfahren, wenn sie gleich viel Beachtenswertes enthielten; sie sind von der grossen Kontroverse über die historische Geltung der Persönlichkeit und der Masse wohl auch nur vorübergehend in den Hintergrund geschoben worden.

Inzwischen hatte sich das Interesse weiter Kreise, durch einige hervorragende historiographische Leistungen angeregt, den Vorgängen der sechziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts und der Vorgeschichte des deutsch-französischen Krieges zugewendet. Hier konnte auch Lorenz ein Wort mitreden, und er tat es. Seine Beziehungen zu Herzog Ernst und dessen Gemahlin, der Schwester des Grossherzogs von Baden, hatten ihm mancherlei Quellen aus fürstlichen Hausarchiven zugänglich gemacht, die ihm jene Zeit in einem anderen Licht erscheinen liessen, als man sie anzusehen sich gewöhnt hatte. Er verwertete sie in einem Werke über „Kaiser Wilhelm und die Begründung des Reiches, 1866—1871“ (1902). Es war das letzte umfängliche Buch, das er, bereits von körperlichen Leiden geplagt und oft auf die Mithilfe Anderer angewiesen, verfasst hat. Es lief in seinen Ergebnissen darauf hinaus, dass sein Verfasser den Anteil Bismarcks an der Reichsgründung zu Gunsten desjenigen der deutschen Fürsten einigermassen einschränken zu sollen glaubte. Das war nun freilich der herkömmlichen Meinung stark entgegen. Aber gerade dazu, sich dem Herkommen kritisch zu widersetzen, hat Lorenz stets eine grosse Neigung und einen nicht geringen Mut besessen. Hier traf er auf kräftigen Widerstand, den er noch durch eine letzte Schrift „Gegen Bismarcks Verkleinerer“ (1903) zu bekämpfen strebte. Völlig unbefangene Kritik wird jenem Buche die Anerkennung nicht versagen dürfen, dass es — namentlich in den Noten — ein reiches Material enthält und dass an ihm kein Darsteller dieser Dinge wird vorbeigehen dürfen. Im Übrigen aber zeigt es, wie die Schrift über Joseph II. aus seiner frühesten Zeit und eine spätere über „Goethes politische Lehrjahre“ (1893), einen überaus lebendigen, expansiven Geist, der sich hie und da von seinen Quellen über jene Grenze hinaus verlocken lässt, die ein bedächtigerer Forscher nicht überschreiten würde. Kann man diesen Vorwurf nicht unterdrücken, so wird man andrerseits doch wieder zugeben müssen, dass gerade solche temperamentvolle Behandlung historischer Stoffe, verbunden mit einer an-

sprechenden, an klassischen Mustern gebildeten Darstellungsweise, anregend wirkte, viel geistiges Gut in dauernde Sicherheit brachte, und vielleicht gerade durch den Widerspruch, den sie entgegentrug oder hervorrief, der Wissenschaft manche Förderung zu Teil werden liess.

In Österreich, wo Lorenz eine ganze „Generation" von Geschichtslehrern heranbilden half, besass er viele warme Anhänger, die noch heute sein Andenken ehren. Wer ihm aber als Freund näher getreten war und einen tieferen Blick in diese volle Hingebung an die Sache des Lebensberufs, in diese edle, aus allen Wissensgebieten geschöpfte Bildung, in dieses, trotz der streitbaren Aussenseite, innige Gemüt tun durfte, der wird sich der Erinnerung an ihn, wenn er ihn auch in dem einen und anderen etwas anders gewünscht hätte, wie eines reichen Besitzes freuen, den er um alles nicht missen möchte. August Fournier.

Am 28. Dezember 1903 starb Schulrat Johann Schwarz, Professor an der Theresianischen Akademie in Wien. Zu Hermesdorf in Mähren am 16. November 1840 geboren, studirte Schwarz an der Universität Wien und war von 1865—1867 ordentl. Mitglied des Institutes. Er trat 1867 als Studienpräfekt am Theresianum ein, wurde 1873 zum Professor am Gymnasium in Saaz, 1878 in Troppau, 1880 am Theresianum ernannt, wo er nun bis an sein Lebensende als tüchtiger Schulmann wirkte. Er beschäftigte sich mit der Geschichte dieser von Maria Theresia gegründeten Anstalt, veröffentlichte in ihren Jahresberichten 1890 und 1903 eine übersichtliche Darstellung der Geschichte und des Studienbetriebes und zwei selbständige gründliche Arbeiten „Geschichte der Savoyschen Ritterakademie in Wien von 1746—1778" (1897) und „Die kaiserl. Sommerresidenz Favorita auf der Wieden in Wien 1615—1746" (1898).

Am 7. Oktober 1904 endete das Leben eines jungen Gelehrten, der nach seinen Leistungen, seinen Anlagen, seiner strengen Wahrheitsliebe und seinem unermüdlichen Fleiss zu den schönsten Hoffnungen berechtigte. Dr. Wladimir Levec, a. o. Professor des deutschen Rechtes an der Universität Freiburg in der Schweiz starb an diesem Tage nach langen qualvollen Leiden im Elternhause zu Laibach. Mir dem um so vieles Älteren, seinem Lehrer der ihm in väterlicher Freundschaft zugetan war, fällt nun die traurige Pflicht zu, dem früh Geschiedenen einen Nachruf zu halten.

Wladimir Levec wurde am 20. Jänner 1877 als Sohn des Realschulprofessors nun k. k. Landesschulinspektors Franz Levec zu Laibach geboren, beendete hier seine Gymnasialstudien im J. 1895 mit Auszeichnung und bezog hierauf die Universität Graz. Im J. 1898 wandte er sich nach Wien um sowohl seine juridischen Studien zu beenden als auch zu gleicher Zeit das Vorbereitungsjahr des Instituts f. österr. Geschichtsforschung zurückzulegen. Er gehörte dann dieser Anstalt von 1899—1901 als ord. Mitglied an, zwischen hinein fällt seine Promotion zum Doktor der Rechte an der Universität Graz (21. März 1901) und die Ablegung der Instituts-

prüfung (8. Juli 1901). Bis zu seinem 27. Lebensjahre hatte der Verstorbene in sehr bescheidenen Verhältnissen und selbst unter manchen Entbehrungen gelebt, vor allem aber hatte er es schmerzlich empfunden, dass er sich seine wissenschaftlichen Aufgaben nicht frei wählen konnte. Nun schien ihm mit einem Male das Glück zu lächeln: er erhielt im Juli 1903 einen Ruf als a. o. Professor des deutschen Rechtes an die Universität Freiburg i. d. Schw. Mit wahrem Feuereifer bereitete er sich auf seine neue Stellung vor und man muss über den Inhalt seiner Vorlesungshefte um so mehr staunen, als ihm zur Vorbereitung nur drei Monate zur Verfügung standen und er während dieser Zeit überdies seine Arbeiten an der Herausgabe der österr. landesfürstlichen Urbare zum Abschluss bringen musste. Am 1. Oktober 1903 trat er den neuen Posten an, doch erkrankte er schon im November an einer schweren Influenza, die eine Blinddarmentzündung als Folgekrankheit nach sich zog. Seine Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung übernommener Pflichten hinderte ihn diese neuerliche Erkrankung zu beachten, Levec setzte vielmehr seine Lehrtätigkeit fort, bis er am 20. Febr. 1904 erschöpft zusammenbrach. Nun begann ein trauriger Kampf zwischen dem tückischen Leiden das selbst wiederholte Operationen nicht zu beheben vermochten und dem jungen Körper, dessen Lebenskraft allmälig aufgezehrt wurde und am 7. Oktober 1904 gänzlich erlosch. Have pia anima.

Historischer Sinn und Begabung für kartographische Arbeiten entwickelten sich frühzeitig bei dem Verstorbenen. Schon als Knabe las er viel und gern und der Forschungstrieb, der sich erst unklar regte, spornte ihn an Missionär zu werden um nach dem Vorbilde von Livingstone, Stanley und Emin Pascha Afrika zu durchqueren und Entdekungen machen zu können. Dies war der Anlass, dass damals Levec alle Abhandlungen über Afrika in Petermanns geographischen Mitteilungen verschlang und unzählige Karten von Afrika zeichnete. Später wandte sich seine Vorliebe mehr der Geschichte zu, namentlich reizten die Wissbegierde des Knaben einige alte Urkunden, die ins geographische Kabinett der Laibacher Realschule geraten waren, dem sein Vater vorstand. Wieder und wieder versuchte er sie zu entziffern und es war für den Vierzehnjährigen ein Freudentag ohne gleichen, als ihm am 20. Juli 1891 eine Lupe und Leist's Urkundenlehre als Angebinde zum Namenstag beschert wurden.

Meine persönlichen Beziehungen zum Verstorbenen reichen ins Jahr 1895 zurück, ich lernte Levec in seinem ersten Semester kennen und bald auch schätzen. Mit regem Eifer beteiligte er sich an den Seminarübungen und bald überraschte er mich im buchstäblichen Sinne mit einem Aufsatz über die Landhandfesten von Krain. Es war keine von mir gestellte Aufgabe, Levec hatte sie sich vielmehr selbst gewählt und, indem er meine Abhandlung über die steirischen Landhandfesten im allgemeinen als Muster benützte, im übrigen ohne Anleitung gearbeitet, namentlich den Quellenstoff selbständig sich beschafft. Da die Skizze ungeachtet der unvermeidlichen Mängel einer Erstlingsarbeit wertvollen Inhalt darbot, so ermunterte ich Levec zur Umarbeitung und Vertiefung, die in der Tat einen druckreifen Aufsatz lieferte, der 1898 im 19. Bande dieser Zeitschrift erschien, zu einer Zeit da der Verfasser noch an der Grazer Universität studierte.

Von grösstem Einfluss auf den heranwachsenden jungen Mann war seine Bekanntschaft mit Kustos Dr. J. Peisker in Graz. Dieser weckte in Levec den Sinn für agrargeschichtliche Fragen und führte ihn in die Flurkarten-Forschung ein. Das unmittelbare Ergebnis dieser Anregungen waren Untersuchungen über die Besiedelung des Draufeldes. Levec ging dabei nach Meitzens Methode von den Flurkarten aus, überprüfte jedoch die abgeleiteten Ergebnisse durch Heranziehung der erreichbaren urkundlichen Nachrichten. Zwei solche Abhandlungen erschienen 1898 und 1899 als „Pettauer Studien" in den Mitt. der Wiener anthropol. Gesellschaft, dann brachte die Übersiedlung nach Wien diese hoffnungsvoll begonnenen Arbeiten ins Stocken. Zwar wurde noch eine abschliessende dritte Abteilung entworfen allein sie befriedigte den in seinen Studien vorgeschrittenen Forscher nicht mehr und blieb ungedruckt liegen, um nochmals umgearbeitet zu werden.

Die Jahre 1898 bis 1903 in Wien waren für Levec eine Zeit emsigen Lernens und strenger Arbeit, zumal die Jahre 1901 bis 1903, in welchen er für die Urbarkommission der k. Akademie d. W. beschäftigt war, und daneben über das ältere Steuerwesen Österreichs arbeitete. Dieser seiner Tätigkeit hat der Herausgeber der landesfüstl. Urbare Nieder- und Oberösterreichs Prof. Dopsch in der Vorrede ein ehrendes Denkmal gesetzt. „Bei all diesen Arbeiten" heisst es S. VII, „hat mich mein Mitarbeiter Herr Dr. W. Levec, eifrigst unterstützt. Von ihm rührt der grösste Teil der Textabschriften her, die ich nachher bloss mit der Handschrift kollationirte, er hat das für die Tabellen wie für die Anfertigung der Karten durch den Zeichner nötigen Substrat zusammengestellt und das Register ganz selbständig verfasst. Aber auch bei der Durcharbeitung des sehr umfangreichen Urkundenmaterials sowie der anderen benützten Quellen und bei Vornahme der topographischen Bestimmungen hat er mir selbst mit grossem Fleisse stets zur Seite gestanden" . . .

Diese Worte wurden im November 1903 geschrieben, wenige Tage vor dem Ausbruch jener tückischen Krankheit, welche den Tod des jungen Gelehrten herbeiführte. Anfangs war freilich seine Arbeitsfreudigkeit noch ungebrochen. Auf derselben Karte auf der er mir seine Erkrankung mitteilte, meldete er mir auch, dass er die unfreiwillige Musse ausnützen wolle, um die Pettauer Studien umzuarbeiten und die Abhandlung über das Steuerwesen fortzusetzen. Wirklich hat er noch beides vorgenommen. In seinem Nachlasse fand sich die dritte Abteilung der Pettauer Studien nebst Nachträgen und Ergänzungen zu den beiden früheren immerhin soweit fortgeschritten vor, dass sie mit einiger Nachhilfe dem Drucke wird übergeben werden können, zumal mancherlei Vormerkungen und überreichlicher Quellenstoff erhalten sind. Weniger weit vorgerückt sind andere Arbeiten mit denen sich der Verstorbene beschäftigt hat. Vielfach sind diese über die Sammlung des Quellenstoffes nicht hinaus gediehen, bei der Levec immer mit grosser Gründlichkeit vorging, so die Arbeiten für das Friauler Parlament bis 1420, über die Landschadenbundformel, über die Geschichte des Erbrechtes in Österreich u. dgl. Für die Abhandlung über das ältere landesfürstliche Steuerwesen in Österreich und Steiermark hat er allerdings auch etwa hundert Druckseiten Text hinterlassen, doch bedürfen diese mancher Überarbeitung und Ergänzung. Sehr zu bedauern

ist aber, dass Levec die Abhandlung über die Flurverfassung Österreichs noch nicht in Angriff genommen hatte, die er nach einer Bemerkung von Prof. Dopsch im Vorwort zu den landesfürstlichen Urbaren, gleichfalls auszuarbeiten die Absicht hatte. Was sich über diesen Gegenstand im Nachlasse vorfand ist unbedeutend. Wir sind daher auf die Ansichten angewiesen, die Levec in den Pettauer Studien niedergelegt hat und auf seine eingehenden Besprechungen der Arbeiten von J. Peisker zur Sozialgeschichte Böhmens und von K. Kadlec über die Zadruga im slavischen Rechte, die 1898—1899 im 1. und 3. Bande des Věstnik Slovanských Starožitnosti in deutscher Sprache erschienen.

Aus dieser Aufzählung möge auf die Vielseitigkeit und den Bienenfleiss des jung verstorbenen Gelehrten geschlossen werden. Bezeichnend für seine Begabung war, wie leicht er die Anregung zu vielversprechenden Arbeiten empfing. Manch dankbares Arbeitsthema, das er in Vorschlag brachte, haben wir brieflich oder mündlich besprochen und vielleicht finde ich selbst noch Gelegenheit eines oder das andere von diesen zu bearbeiten, um die von Levec ausgesprochenen Gedanken der wissenschaftlichen Überprüfung zuzuführen. Für heute möchte ich nur noch auf ein Bruchstück im Nachlasse aufmerksam machen, das sich in Form einer Miszelle als Nachtrag zu dem von Dr. v. Jaksch im 23. Bande dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz über die Anlegung eines landesfürstlichen Urbars in Kärnten, Krain und der Mark im J. 1267 veröffentlichen lassen dürfte.

Graz. Luschin v. Ebengreuth.

Am 9. Oktober 1904 starb nach langem Leiden Dr. Karl Schrauf, Sektionsrat im Haus-, Hof- und Staatsarchive und Archivar der Universität Wien. Er war am 11. Jänner 1835 zu Wien geboren, machte seine Gymnasialstudien in Wien und Pressburg, studirte dann Theologie, trat in den Piaristenorden und war von 1856 bis 1869 an den Piaristen-Lehranstalten in Wien, Horn, Freistadt und Krems tätig. Erst 1869 konnte er sich dem historischen und philologischen Fachstudium zuwenden und war von 1871—1872 ord. Mitglied des Instituts f. österr. Geschichtsforschung. Im Jahre 1872 trat Schrauf als Praktikant in das Staatsarchiv ein, an dem er durch mehr als dreissig Jahre wirkte. Daneben fand er seit 1875 Verwendung im Archiv der Universität Wien, zu deren Archivar er nach dem Tode des greisen Freiherrn v. Hye im Jahre 1895 ernannt wurde. Ausserdem war er seit Jahren auch noch Archivar des Grafen Wilczek. Sein liebenswürdig joviales Wesen und seine stets bereite Gefälligkeit erwarben ihm allenthalben Freunde. Schraufs wissenschaftliche Tätigkeit wurde hauptsächlich durch die Verwaltung des Universitätsarchives angeregt und indem er sich zuerst mit dem verstorbenen Kustos der Hofbibliothek Wenzel Hartl, dann mit Dr. Arthur Goldmann zu gemeinsamer Arbeit verband, entstanden eine Reihe verdienstlicher Publikationen zur Wiener und allgemeinen Universitäts- und Gelehrtengeschichte. Die wichtigsten sind: „Ungarische Studenten an der Wiener Universität“ (in ungar. Sprache, 1892), „Regestrum bursae Hungarorum Cracoviensis“ (1893, ungar. und deutsch), „Acta facultatis medicae uni-

versitatis Vindobonensis 1399—1558» (3 Bände 1894—1904), Zur Geschichte der Studentenhäuser an der Wiener Universität (Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungs- und Schulgeschichte 1895, 5. Bd.), Die Wiener Universität in Wetzer und Welte Kirchenlexikon 2. Aufl. 12. Bd. (1900) und in der Gesch. der Stadt Wien hg. vom Wiener Altertumsverein 2. Bd. (1904), Die Matrikel der ungar. Nation an der Wiener Universität 1453—1630 (1902, ungar. und deutsch). Mit W. Hartl gemeinsam gab Schrauf heraus „Nachträge zum 3. Bande von J. R. v. Aschbachs Geschichte der Wiener Universität", 3 Teile 1893—1895, (zusammen als 1. Bd. 1. Hälfte 1898), und mit demselben hatte er längst schon den ersten Teil einer anderen grösseren Publikation so gut wie vollendet, nämlich „Die Matrikel der Wiener Universität" 1. Band, bis 1420, welche aber bisher nicht ausgegeben wurde. Ausserdem spendete er kleinere historische Beiträge bei festlichen Gelegenheiten der Universität oder ihrer Lehrer, so z. B. das Verzeichnis der Rektoren, den Aufsatz über das Universitätsarchiv im 6. Ergänzungsband dieser Zeitschr. für Sickel, dem er auch seinen dankenswerten Nekrolog Aschbachs (Allg. deutsche Biographie, und Separatabdruck mit 6 Briefen Böhmers als Anhang, 1900) widmete. Auch für die Geschichte der mittleren und niederen Schulen interessirte sich Schrauf und veröffentlichte ab und zu einen Aufsatz in dieser Richtung (vgl. Mitteil. der Gesellschaft f. Erziehungs- und Schulgesch. 1. und 6. Bd. u. a.). Gelegentlich beschäftigte sich Schrauf mit genealogischen und heraldischen Dingen und am Schlusse seines Lebens überraschte er noch mit einer Publikation zur Geschichte der Gegenreformation: „Der Reichshofrat Dr. Georg Eder. Eine Briefsammlung als Beitrag z. Gesch. der Gegenreformation in Niederösterreich" 1. Bd. 1573—1578 (1904).

Durch einen tragischen Unglücksfall (Kohlenoxydgasvergiftung) wurde am 5. Jänner 1905 Dr. Richard Schuster im besten Mannesalter dahingerafft. Er war am 5. August 1867 in Wien geboren, wo er auch seine Studien durchmachte und von 1889—1891 als ordentl. Mitglied das Institut besuchte. Er trat 1892 im Archiv des Ministeriums des Innern ein, wurde daselbst 1896 Archivar und kam 1899 als Archivdirektor an das Regierungsarchiv in Salzburg. Schuster beschäftigte sich zunächst mit der Geschichte seiner Vaterstadt, wies in einer scharfsinnigen Abhandlung über „Zapperts ältesten Plan von Wien" (Sitzungsber. der Wiener Akad. 127. Bd. 1893) diesen angeblich dem 11. oder 12. Jahrh. entstammenden Plan als eine Fälschung Zapperts nach, bearbeitete Regesten zur Geschichte von Wien aus dem Archiv des Ministeriums d. Innern (1895) und verfasste für die grosse, vom Wiener Altertumsvereine herausgegebene Geschichte Wiens (1. Bd. 1897) den tüchtig gearbeiteten Abschnitt über die älteren Geschicke der Stadt bis 1282. In Salzburg interessirte sich Schuster namentlich für die Besiedlung und Volkskunde des Landes und verwertete seine Kenntnisse in sehr gelungenen siedlungsgeschichtlichen Exkursionen bei Gelegenheit der Salzburger Hochschul-Ferialkurse in den Jahren 1903 und 1904. Den Briefnachlass eines Grossoheims Dr. Rossmann verwertete er in einer bemerkenswerten Publikation: Münchener Briefe eines Österreichers aus den Jahren 1830—1833 (Das literar. Deutsch-Österreich 1903).

Allgemein bekannt ist es, wie sehr Schuster die Seele der Salzburger Ferialkurse gewesen ist. Beim Salzburger Historikertag war er als Obmann des Lokalausschusses tätig. Mit Schuster schied ein ebenso kenntnisreicher und vielseitig begabter als persönlich liebenswürdiger und charaktervoller Mann.

Am 1. Mai 1904 starb Dr. Rudolf v. Kerner. Er war am 1. Sept. 1874 als Sohn des bekannten Botanikers Anton von Kerner in Innsbruck geboren, besuchte Gymnasium und Universität in Wien und wandte sich den kunstgeschichtlichen Studien zu, welche er als ausserord. Mitglied im Institut f. österr. Geschichtsforschung von 1899—1901 betrieb. Im Jahre 1902 trat er als Praktikant bei der Bibliothek der Akademie der bild. Künste in Wien ein. Ein Lungenleiden raffte den stillen jungen Mann dahin. — Am 31. Dezember 1904 starb nach kurzer Krankheit Dr. Friedrich Plattensteiner (geb. am 6. April 1880 zu Wien), der in den Jahren 1901—1903 als ausserord. Mitglied das Institut besucht hatte.

Personalien.

E. v. Ottenthal wurde zum ord. Professor f. Geschichte des Mittelalters und histor. Hilfswissenschaften an der Universität Wien und zum Vorstand des Instituts f. österr. Geschichtsforschung ernannt, zum wirkl. Mitglied der Akademie d. Wissenschaften und zum Mitglied der Zentraldirektion der Monum. Germaniae gewählt.

K. Uhlirz wurde zum korresp. Mitglied der k. Akademie d. Wissenschaften gewählt, an A. v. Jaksch verlieh die Universität Graz das Ehrendoktorat.

B. Bretholz, M. Mayr und H. v. Voltelini wurden zu Konservatoren, P. A. Fuchs, F. Komatar und V. Thiel zu Korrespondenten der Zentralkommission f. Kunst- und histor. Denkmale ernannt.

Ernannt wurden ferner: F. R. Kaindl zum ord. Professor für österr. Geschichte an der Universität Czernowitz, G. Friedrich zum ausserord. Professor für histor. Hilfswissenschaften an der böhm. Universität Prag; J. Paukert zum wirkl. Sektionsrat, A. v. Györy zum wirkl. Staatsarchivar, L. Bittner und E. Schwab zu Konzipisten II. Kl., K. Hönel und R. Gooss zu Konzeptsaspiranten am Haus-, Hof- und Staatsarchiv; H. Kretschmayr zum Leiter, K. Huffnagel zum Konzipisten am Archiv, E. v. Frisch zum Praktikanten an der Bibliothek des Ministeriums d. Innern, R. Stritzko zum Konzipisten am Statthaltereiarchiv in Wien, L. Klicman zum Archivdirektor II. Kl. und E. Sebesta zum Praktikanten am Statthaltereiarchiv zu Prag, C. Krofta zum Adjunkten am böhm. Landesarchiv in Prag. J. Donabaum erhielt Titel und Charakter eines Kustos der Universitätsbibliothek in Wien, H. v. Srbik wurde Praktikant an derselben, zugeteilt dem Institut f. österr. Geschichtsforschung.

L. Bittner habilitirte sich für Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit an der Universität Wien.

Inhalt.

Druck der WAGNER'schen Universitäts-Buchdruckerei in Innsbruck.

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, E. v. OTTENTHAL UND FR. WICKHOFF

REDIGIRT VON

OSWALD REDLICH.

XXVI. BAND. 2. HEFT.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1905

Zusendungen an die Redaktion wolle man gefälligst an das Institut f. österr. Geschichtsforschung in Wien, k. k. Universität, richten.

Die Abonnenten der „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“ erhalten als Beilage zu den einzelnen Heften ohne Erhöhung des Abonnements-Preises die „Kunstgeschichtlichen Anzeigen“, welche auch gesondert zum Preise von K 2.40 für den Jahrgang ausgegeben werden.

Zur Charakteristik Philipps des Schönen[1]).

Von

Heinrich Finke.

Von der Gründung eines der eigenartigsten Staatswesen der Antike möchte ich meine Zuhörer führen zu der Persönlichkeit, mit der man, zu Recht oder Unrecht, so oft die Schöpfung des modernen Staates in Verbindung gebracht hat. Philipps des Schönen Name ist neben dem des hl. Ludwig und dem Namen des Sonnenkönigs wohl der bekannteste in der tausendjährigen Reihe der Kapetinger. Fast alle die causes célèbres des beginnenden 14. Jahrhunderts hängen mit seiner Person zusammen: die Sporenschlacht von Cortrick, das Attentat von Anagni, die Vernichtung des mächtigsten Ordens der Zeit, die Skandalprozesse gegen Bonifaz VIII. und Guichard von Troyes, wie die furchtbare Katastrophe, die seine 3 Schwiegertöchter von der Höhe des Thrones in Elend und Schande stürzt. Nimmt man dazu, dass in anderthalb Jahrzehnten das ganze Geschlecht der älteren Kapetinger: Vater und Söhne und die kaum gebornen Enkel von der Erde weggefegt werden,

---

[1]) Vortrag, gehalten in der Versammlung deutscher Historiker in Salzburg am 1. Sept. 1904. Er schliesst sich an den Vortrag von K. J. Neumann über „Die Entstehung des spartanischen Staates in der lykurgischen Verfassung" an, deshalb die Wendung des ersten Satzes. Die wichtigste neuere Literatur ist in dem Vortrage selbst vermerkt. Der von Ch. V. Langlois in der Lavisse'schen Sammlung der Histoire de France herausgegebene III. Band erschien 1901. Um nicht der Vergesslichkeit geziehen zu werden, will ich bemerken, dass ich wohl verschiedene gleichzeitige lobende Charakteristiken Philipps kenne, z. B. von Raimund Lull, dass ich ihnen aber für die Lösung der Frage gar kein Gewicht beilege.

so wird man es erklärlich finden, dass sich gerade an seine Persönlichkeit stark die Sage gerankt, er als der Typus des von Gott Geschlagenen, des finstern Tyrannen der populären Auffassung hat dienen müssen, und dass sich so gern mit ihm und seiner Zeit nicht bloss der Gelehrte, sondern auch der Literat und die schaffende Phantasie des Volkes beschäftigt hat.

Philipps Bild wurde in der neueren Zeit zuerst fixirt durch Dupuy, den grossen Sammler und Hofhistoriographen Ludwigs XIV. und zwar wesentlich in seinen Kämpfen mit dem Papsttum; denn nur sie, nicht seine sonstigen Operationen, beanspruchten aktuelles Interesse. Philipp galt als der erste Vorkämpfer des zu Dupuys Zeiten vom Papsttum bedrohten Gallikanismus. Es ist bekannt, wie der Gelehrte durch einen geschickten Eklektizismus bei der Veröffentlichung des reichen Quellenstoffes seine Zwecke erreichte; diese offensichtliche Unehrlichkeit muss jeder zugeben, der seine Materialien durcharbeitet, während seine oft verschrieene Editionsweise keineswegs ihren übeln Ruf verdienen dürfte. Von Dupuy zehrte die Folgezeit, auch die kirchliche französische Geschichtsschreibung mit unbedeutenden Ausnahmen. Das Zeitalter der Aufklärung, Todfeindin eines jeden Despotismus, erwärmte sich für die Templer und ihr hartes Geschick. Während Baluze noch mit einer „vindicatio a calumpnia Anglorum“ einen Passus in seinen Werken betitelt hatte, begann jetzt von diesem Eck aus, seit dem Ende des 18. Jahrhunderts mit der Rechtfertigung des Ordens allmählig eine Verurteilung des Königs. Damit stimmte, aus anderen Gesichtspunkten, eine ausgesprochenere kirchliche, wie nationale Geschichtsschreibung im verflossenen Jahrhundert überein. Vielfach bekam das Bild ein doppeltes Gesicht; so vor allem in dem vielgelesenen Buche des Abbé Christophe: Histoire du papauté au quatorzième siècle. Nach ihm war Philipp hochherzig und wachsam, geschickt im Felde, besass jene Schärfe des Blickes und jene Kraft des Willens, welche den grossen Staatsmann macht — aber seine Grossmut endete in Hochmut, sein Mut in Verwegenheit, die Macht seines Willens gestaltete sich in unbeugsame Hartnäckigkeit um: er war ungemein reizbar und sein Zorn unversöhnlich; nie vergass er eine Beleidigung. Die Tragweite seiner Pläne nicht berechnend erschöpfte er durch Zwangsanleihen das Vermögen seines Volkes: die allzu hohe Vorstellung von seiner Gewalt machte ihn zum Tyrannen. Der Verfasser schliesst mit dem hübschen, aber nicht recht wahren Gedanken: man habe ihn statt den Schönen den Politiker nennen sollen, „denn er war der erste, der die traurige Kunst erfunden hat, geschickt im Bösen zu sein“.

Von den Deutschen hat ihn Karl Wenck in seinem auch jetzt noch vielfach grundlegenden Buche über Klemens V. und Heinrich VII. als moralisch tiefstehend gezeichnet. „Klug und scharfsichtig, mit dem festen Willen sich nicht durch moralische Bedenklichkeiten aufhalten zu lassen". „Recht oder Unrecht galt ihm gleich". „Hart und rücksichtslos gegen Schwache . . . heuchlerisch unter dem Deckmantel christlicher Gesinnung seine wahren Absichten verbergend, gemahnt er uns an manchen Diplomaten späterer Zeit". Andere haben direkt auf Ludwig XIV. hingewiesen. Und wie Holtzmann in seinem Nogaret ihn einen Mann nennt, „der leichten Herzens sich Wortbruch und Treulosigkeit aller Art zu Schulden kommen liess", so trägt das neueste wissenschaftliche Handbuch von Loserth die Auffassung, dass er schon mit 17 Jahren ein ausgeprägter Charakter gewesen, der Verstellung mit scheinbarer Mässigung verband, der in der Wahl seiner Mittel durchaus skrupellos eine starke Alleinherrschaft zu errichten strebte, die Bezeichnung vom Vorkämpfer des unbedingten Absolutismus in die Kreise unserer Studirenden.

Dem gegenüber erschienen republikanisch gesinnte Franzosen als warme Verehrer Philipps. In seinem vielbemerkten „Discours sur l' état des lettres en France au XIV^{e} siècle" feiert V. Leclerc Philipp als den energischsten Zerstörer des Mittelalters, als den ersten Fürsten der modernen Zeit; er beklagt es, dass viele Zeitgenossen ihm die Bekämpfung des Papsttums, das das Mittelalter aufrecht erhalten wollte, verübelten, obgleich sie Philipp eigentlich alles verdankten: „Niemals", ruft er emphatisch aus, „werden wir einen Papst wieder bekommen, der einen französischen König als seinen Vasallen betrachtet und Frankreich einem Kaiser Albrecht von Österreich schenkt". Historisch fundirter als diese Ergüsse des feinsinnigen Philologen, dem auch Renan im allgemeinen zustimmt, sind die Untersuchungen neueren Datums, die u. a. Franz Funck—Brentano angestellt, um die Politik des Königs als durchaus loyal, ihn selbst als geschickten, mutigen, strengen aber nicht grausamen Herrscher zu schildern. Von ihm haben wir auch ein packendes Bild der letzten Augenblicke, des ergreifenden Hinscheidens des Enkels Ludwigs des Heiligen.

Und nun kommt wie ein kalter Wasserstrahl die nüchterne Erklärung, die der gegenwärtig wohl beste Kenner dieser Zeit in Frankreich Ch. V. Langlois an die Spitze seiner Darstellung der Zeit von 1285—1328 in dem bekannten neuen Sammelwerke der Histoire de France setzt: „Die Berichte der Zeitgenossen Philipps des Schönen und seiner Söhne enthalten nichts, oder fast gar nichts über die Persönlichkeiten dieser Herrscher. Wir müssen uns begnügen; wir werden nie-

mals wissen, wer Philipp der Schöne war; es wird stets unmöglich bleiben zwischen den beiden Parteien Stellung zu nehmen, von denen die eine erklärt: „Es war ein grosser Mann“ und die andere „Er hat alles tun lassen“. Ce petit problème est insoluble! Ein Menschenalter früher hatte Boutaric es so geformt: C'est là un grave problème qu'il convient d'examiner. Auch Boutaric hat das Problem nicht zuerst aufgeworfen, auf dessen Lösung Langlois resignirt verzichtet. Er hat aber in seinem auch jetzt noch grundlegenden Buch: La France sous Philippe le Bel — nicht wie das Thema der Akademie gelautet: Recherches sur les institutions administratives du règne de Philippe le Bel — schon die Lösung energisch versucht. Er verweist auf die wenigen Notizen der gleichzeitigen Chronisten, die ihn gesehen haben oder ihn kennen konnten, die ausser einigen Frömmigkeitszügen und seiner Schönheit, Güte und Zurückhaltung vor allem die Abhängigkeit von seiner Umgebung, daneben hie und da seine Jagdleidenschaft betonen. So der Mönch von St. Denis, so Villani, so Geoffroi von Paris; schon aus den ersten Regierungsjahren führe ihn eine Spottschrift inmitten von Dieben und Verrätern vor, denen er wie ein Sklave gehorche. Und der Bischof von Pamiers, Bernard Saisset, charakterisirt ihn als Statue. „Er kann die Leute nur starr ansehen, er spricht nicht“. Die bittern Erfahrungen, die seine lose Zunge ihm verschafft, hinderten den Bischof übrigens nicht, wie ich den Berichten spanischer Gesandten entnehme, später an der Kurie sein altes Lästerhandwerk fortzusetzen.

Boutaric meint nun, Philipp der Schöne teile diese Schattenhaftigkeit seines Wesens mit allen Grossen des Mittelalters, die nicht wie Ludwig IX. und Ludwig XI. ihre unsterblichen Biographen in Joinville oder Comines gefunden hätten. Wer war Philipp August, kennen wir Karl V. oder VII.? fragt er sodann. So ganz gleichen sich die Verhältnisse doch nicht. Gewiss fehlt manchen Berühmtheiten der Vergangenheit der belebende Biograph; was wollen z. B. die schematichen, paarseitigen Papstviten für Persönlichkeiten wie Alexander III. oder Innozenz III. oder Bonifaz VIII.? Aus dem spröden Stoff ihrer Werke, ihrer Geisteserzeugnisse, müssen wir das Bild ihres Wesens zu meisseln suchen, indem wir uns hüten aus Arengen und stehenden, ja selbst eigengearteten Phrasen Schlüsse zu ziehen; und es gelingt zuweilen recht und schlecht. Bei Philipp dem Schönen liegt die Sache insofern anders, als er unstreitig einen, vielleicht zwei geniale Minister, neben Nogaret vielleicht Flotte, und skrupellose Handlanger wie Plaisians und Marigny gehabt hat. Und von diesen ist doch wohl ein stärkerer Einfluss auf ihn bezeugt, so dass sich unwillkürlich die Frage

auf die Lippen drängt: Er oder sie? Gerade in dieser Beziehung ist die Position Philipps des Schönen doch eigenartig in der ganzen mittelalterlichen Geschichte.

Auch die moderne Geschichte zeigt uns hie und da einen mässig begabten Herrscher, der sich ganz dem Einflusse eines alles überragenden Staatsmannes gefügt und so Gewaltiges erreicht hat. So kommt von selbst die Frage: War auch Philipp der Schöne so eine mittelmässige Figur, oder wie Boutaric sie formulirt: War Philipp der Schöne nur ein schwacher Charakter? Er betont mit Recht das gewaltige Interesse an der Lösung dieser Frage. Beantwortet man sie negativ, so bleibt an dem Könige auch all das Schlimme haften, das unter seinem Namen geht; dann hat er eben alles selbst angeordnet und gebühren ihm auch alle Ehren; andernfalls ist er zwar freizusprechen, er rangirt dann aber auch in der Reihe der von ihren Ministern abhängigen Monarchen, qui règnent et ne gouvernent pas. Ihm gilt Philipp als energisch, kalt, reservirt, wortkarg — als ein ganzer Mann. Vierzig Jahre später neigt Langlois der andern Auffassung zu; die paar verwendbaren Quellen zeichneten zu deutlich das indolente, schwächliche, abhängige Wesen des Monarchen: „Galt Philipp bei seinen Zeitgenossen für einen energischen und tatkräftigen Mann, so hat diese Auffassung keine Spuren hinterlassen", schliesst er.

So wird man es begreifen, dass ich mit besonderem Interesse eine Lösung auch dieser Frage bei meinen Forschungen im Archiv der Krone von Aragon versucht habe. Die diplomatische Korrespondenz Jaymes II., des Zeitgenossen Bonifaz' VIII. und Philipps des Schönen, steht in ihrem geradezu kolossalen Umfange einzigartig im Mittelalter da: selbst wenn wir die mehr urkundlichen Stücke beiseite lassen, umfasst sie wohl mehr als 10.000 Nummern für einen Zeitraum von ungefähr 30 Jahren, darunter hie und da Papierhefte, die mehr als einen Druckbogen füllen würden; für einen Zeitraum, in dem man in den andern, selbst in den grössten Archiven einen Gesandtschaftsbericht als die kostbarste Seltenheit betrachtet — ich erinnere nur an den jüngsten Fund Schwalms — gibt es in Barcelona ganze Reihen von Gesandtschaftsberichten mit den dazugehörigen, in besondern Registern eingetragenen Instruktionen. Wenn ich mich bei meiner Durchmusterung im wesentlichen auf die Reichs- und Kirchengeschichte beschränkte, die andern uns benachbarten Länder nur streifen konnte, das so gewaltige innerspanische und aussereuropäische Material beiseite lassen musste, so war doch auch in dieser Beschränkung die Ausbeute für eine nochmalige Behandlung des Templerprozesses, für die Geschichte der Trümmer des Hohenstaufenhauses nach 1300, für die

Politik Heinrichs VII. und der beiden Rivalen Ludwigs des Bayern und Friedrichs des Schönen, für die Träger der Papstkrone in dieser Epoche, für die Kardinäle, für wichtige Kulturfragen geradezu erstaunlich. Die Portraits eines Napoleon Orsini, eines Bonifaz VIII., eines Johann XXII. erscheinen in den lebendigsten Farben hingeworfen. Denn darin besteht die andere Eigenart des Materials. Worüber wir im Mittelalter so oft zu klagen haben, über den Mangel des Individuellen, Subjektiven, persönlich Charakteristischen — hier verstummt für eine kleine Spanne Zeit die Klage, wenn man die eigenhändigen Briefe eines Friedrich von Sizilien, eines Robert von Neapel, die Korrespondenz eines Napoleon Orsini, die Familienbriefe des aragonesischen Königshauses durchblättert. Und wie haben die spanischen Berichterstatter zu charakterisiren verstanden! Nicht immer hatten sie vom Standpunkt des Berichterstatters aus das Glück die explosive Kraftnatur eines Bonifaz VIII. zu zeichnen; hier brauchten sie nur das Gehörte wörtlich wiederzugeben, es wirkte durch sich selbst, das Portrait war da. Ich brauche da nur an das von mir veröffentlichte Tagebuch eines einfachen Pfarrers vom Jahre 1302 zu erinnern. Tiefer wie hunderte von offiziellen Dokumenten hat es uns in das Verständnis dieses Mannes eingeführt. Und wenn Napoleon Orsini nach einer Audienz bei Johann XXII. auf die besorgte Frage seines in einem Winkel des päpstlichen Palastes wartenden Adlatus, warum er dem Papste so aufregende Fragen vorgelegt, fröhlich erwidert: Ich wollte nur sehen, wie er in der Sache dächte, und wenn dann Beide bei der drastischen Schilderung des zornesroten, plötzlich aus dem Zimmer stürzenden Papstes sich den Leib halten vor Lachen — sehen wir da nicht klarer in die Seele dieser Kurialen, als wir es bei der Lektüre einer schematisch gehaltenen noch so langen Vita vermöchten? Tritt uns nicht die ganze elastische, aber auch leidenschaftliche Natur dieses päpstlichen Greises klar vor Augen, wenn wir ihn auf die bedächtigen Ausführungen Peter Colonnas, dass er so ohne weiteres nicht gegen Ludwig den Bayern vorgehen dürfe, dass die kanonischen Bestimmungen darüber nichts enthielten, in seiner überstürzenden Weise erwidert: Novam constitutionem facio ego, novam constitutionem facio ego! Ansätze zu einer direkten Charakteristik sind begreiflicher Weise seltener; bei Monarchen vor allem, denn das blieb doch bei der Gefahr der Botenbeförderung, bei der Möglichkeit des Ausplauderns immer ein Wagstück und besser der mündlichen Erörterung vorbehalten. Ein armer Dominikaner aus Napoleon Orsinis Anhang hat seine Darstellungsgabe an der Kurie bitter büssen müssen. Doch fehlen die Charakteristiken nicht ganz; wie schlagend zeichnet ein französischer

Landsmann Nogarets diesen ersten Ratgeber Philipps des Schönen. Er sei ein „corpus sine anima; quia non curat de iure alicuius, nisi de impingando erarium domini regis Francie“; wie treffend jemand den französischen Nationalcharakter: „Totum mundum habent pro nichilo, nisi nationem suam. Nolunt aliquem videre nisi illos, qui sciunt facere stulticias cum ipsis“.

Da findet sich auch Material für die bislang vermisste Charakterzeichnung der Verwandtschaft Philipps des Schönen. Karl von Valois, der ewige Thronkandidat, dem während seines langen politischen Lebens die Kronen von Aragonien, des abend- und morgenländischen Imperiums und schliesslich eines bescheidenen Königreiches Arelat aus nebelhafter Ferne gewinkt, erscheint in seinem kleinlichen Hasse und in dem steten hinterlistigen Verfolgen seiner Familieninteressen doch nicht ganz als die noble Figur, die J. Petit in seinem so anziehenden Buche jüngst gezeichnet hat. Und der letzte der Familie Philipps des Schönen, Karl IV., gibt sich bei dem grossen Mädchenmarkte des Jahres 1322 in Paris, wo ein halb Dutzend Damen, die Schwester des Königs von Böhmen, die Schwester des Herzogs von der Bretagne, die Schwester des Grafen von Hennegau, zwei Töchter des Grafen von Savoyen und ein Königskind aus Aragonien um die französische Königskrone rangen, doch nicht als der abhängige, unsichere Gefolgsmann seines Onkels. So gewaltige Anerbietungen auch der Savoyer macht, so sehr Karl von Valois ihm die böhmische Partie verhasst macht, weil die Prinzessin aus einer Familie stammt, die viele malas mulieres aufzuweisen hat, weil sie an der Grenze der Kultur, in Böhmen, eine schlechte Erziehung genossen, weil sie schon bejahrt sei, denn sie zählte bereits 23 Jahre, weil sie obliquationem in visu patitur — also wohl schielt —: der junge König hat sie doch genommen und zeigt bei der ganzen Affaire so viel Geschick und Entschiedenheit, dass die Sympathien des diese sonderbaren Berichte studirenden Lesers durchaus auf seiner Seite sind. Nur beiläufig möchte ich bemerken, dass die bekannte Anekdote des Nostradamus von der Prinzessin, die erklärte: das solle ihr Niemand nachsagen, dass sie wegen eines einfachen Hemdes das Szepter Frankreichs verloren — und sich so in durchsichtigstem Gewande der Brautschau Karls von Valois stellte — in der Körperbesichtigung der jugendlichen aragonesischen Königstochter Violante eine sehr reelle Unterlage erhält.

Was gewinnen wir nun aus diesem Material für die Charakterzeichnung Philipps des Schönen? Man ist von vornherein geneigt, bei den engen Beziehungen beider Länder, der gewaltigen Bedeutung der französischen Politik, den grossen gemeinsamen Interessen — ich

erinnere nur an die Templerfrage — eine besonders rege und reichen Aufschluss bietende spanisch-französische Korrespondenz zu erwarten. Das ist aber nicht der Fall. Wohl hatte Philipp den Kreuzzug gegen Aragonien — nachdem in dem einen Jahre 1285 sämtliche Hauptakteure: Papst Martin IV., Philipp III. von Frankreich und Peter III. von Aragonien, sowie Karl von Anjou dahingerafft waren — nur lässig betrieben; aber 10 Jahre vergingen bis zum dauernden Frieden und mehr als ein weiteres Jahrzehnt war ausgefüllt von aragonesischer Seite mit Klagen über fehlerhafte Grenzregulirung und von Seiten Frankreichs mit verstecktem und offenem Hinziehen der unliebsamen Frage. Wohl beginnen nach 1300 beim Heranwachsen der beiderseitigen Kinder die Versuche Familienverbindungen anzuknüpfen. Vor allem ist der kinderreiche Jayme II. eifrigst bei der Sache. Aus all den halben Verlobungen wird schliesslich nichts, denn Philipps Pläne gingen anderswohin. Dann kommt der grosse Streit Philipps mit Bonifaz VIII. Er hat versucht die beiden Jayme von Aragonien und von Mallorca in den Kampf hineinzuziehen: der Papst sei kränklich, der Mann eines Tages, seine Gunst vergänglich, den Königen durch kein Verwandtschaftsband verbunden, auch sie könne er ihrer Herrschaft berauben. Die etwas plötzlich auftretenden verwandtschaftlichen Regungen verfingen bei Jayme II. nicht. Wohl hatte er unter dem ungestümen Wesen dieses Papstes persönlich gelitten, aber er erinnerte sich doch auch der empfangenen Wohltaten. Er hielt den Papst für einen anständigen Mann, und so lautete denn seine Antwort ablehnend. Er hat dann einen Ausgleich zwischen den Gegnern versucht. Das Attentat von Anagni konnte die persönlichen Beziehungen nicht bessern: sie blieben gemessen, kühl. Trotzalledem ist eines befremdlich. Von Mitgliedern der französischen Königsfamilie, von Karl von Valois, den Königinnen liegen persönliche Briefe unter der Masse des offiziellen Stoffes, von Philipp dem Schönen keine Zeile persönlicher Natur.

Auch in den Berichten der Gesandten ist meist gerade hier sorgfältig jede kritische und direkt charakterisirende Äusserung unterdrückt. Umsomehr fällt die unvermittelt gefallene bittere Bemerkung des aragonesischen Staatsmannes Bernard des Fonollar auf: Encara sic diu, que anc no ha rey en Franza tan pobre ne tan poch preat per les sues gents, con es aquest: Nach allgemeiner Ansicht hat's bisher keinen so armen und so wenig geachteten König in Frankreich gegeben als den gegenwärtigen. Fonollar ist in seinen Berichten ein Draufgänger. Trotzdem verdient diese, so abrupt hingeworfene Bemerkung des Jahres 1309 Beachtung, wenn auch nur als momentanes Stimmungsbild. Der französischen Politik und damit auch Philipps des

Schönen wird in den spanischen Berichten natürlich sehr oft gedacht. Zwei Eindrücke treten dabei scharf hervor: eine gewisse Scheu vor dem steten ungeheuerlichen Planen der französischen Machthaber und seit 1305 Neid und Bewunderung vor dem alles beherrschenden Einfluss Philipps an der Kurie: Pus el es rey et papa et emperador! Er ist alles: König, Papst und Kaiser in einer Person.

Doch das gilt zunächst nur dem französisch-politischen System, nicht der Persönlichkeit. Sie hält sich auch hier offensichtlich im Hintergrund. Ich möchte hierfür zunächst einiges aus französischen Quellen anführen: Alors Enguérand fist lever son seigneur le roi de France de la où il seoit pour veoir ceux qui lui voudraient faire aide, heisst es bezeichnend in einer Schilderung der grossen Chronik von St. Denis. Enguerand de Marigny hatte vor der Versammlung eine flammende Rede über die Notwendigkeit weiterer Staatsausgaben gehalten, er hatte direkt die aufgefordert, welche mittun wollten, sich zu melden — und in diesem Augenblick lässt er den Monarchen wie eine Puppe sich erheben, und seine Getreuen überblicken.

Eine ähnliche Situation fand ich in den noch ungedruckten Prozessakten des unglücklichen Franziskaners Bernard Delicieux. Ruhig und unbeweglich bleibt der König, obwohl in seiner Gegenwart sein intimster Vertrauter, sein eigener Beichtvater Nikolaus des landesverräterischen Einverständnisses mit den Flamländern beschuldigt und obwohl er selbst dabei harangirt wird. Ein temperamentvoller Monarch würde zum mindesten aufgesprungen sein und Fragen gestellt haben. Nicht so hier! Nicht Philipp sondern Wilhelm von Plaisians richtet die peinliche Frage an den Ankläger.

Dieses statuenhafte in seinem Auftreten, das schon dem Bischof von Pamiers aufgefallen war, bestätigen auch die mit ihm persönlich verkehrenden Aragonesen. Vor ihm wird verhandelt, seine Vertreter richten das Wort an die Gesandten, er selbst sitzt schweigend da. Die Entscheidung fällt, ohne dass er ein Wort dazu äussert. Ja, er lehnt in Abwesenheit seiner Minister Gespräche und Verhandlungen ab. Thomas von Proxida und Johannes Burgundi sind ihm von Paris nach Beaumont, von Beaumont auf's Land nachgereist. Er hört sie liebenswürdig an und erklärt dann, seine Räte seien nicht da, vor allem fehlten jene, welche die Sache vorher in der Hand gehabt hätten; sie möchten nach Weihnachten in Paris vor ihm erscheinen. Und dabei handelt es sich nicht um hohe Politik, sondern um eine Familienangelegenheit! Freilich haben die Gesandten trotz seines Schweigens die Empfindung, dass er nicht mit ihnen harmonire.

Noch weiter. Er lehnt persönlichen Verkehr, freundschaftliche Fürstenbesuche ab, solange er nicht das Programm der Zusammenkunft kennt. Gern sei er bereit, lässt er 1302 König Jayme sagen, mit ihm irgendwo zusammen zu kommen, aber vorher müsse das Programm vereinbart sein, denn sonst passe sich ein Besuch für so mächtige Fürsten nicht. Auf seinen Wunsch erschien denn auch in Narbonne ein aragonesischer Bevollmächtigter für die Präliminarien. Der französische aber blieb aus. Und womit entschuldigte sich Philipp? Seine Kanzlei habe ohne sein Wissen das Einladungsschriftstück übersandt; tatsächlich habe er gar keinen Boten senden können.

Dass Philipp mit Letzterem Aragonien habe brüskiren oder auch sein geringes Interesse an persönlichem Verkehr habe zeigen wollen, ist schon darum nicht anzunehmen, da diese Dinge um die Übergangszeit von 1302 auf 1303 spielen und Philipp damals sehr gerne ein aragonesisch-französisches Bündnis angebahnt hätte. Ich glaube auch nicht, dass man das mittelalterliche Formelwesen bei den königlichen Schaustellungen oder bei der Ablehnung der Besuche allzu sehr heranziehen darf: in beiden Punkten handelte Jayme II., der Vertreter eines ebenso strengen Hofzeremoniells, durchaus anders; seine Entrüstung über die Ablehnung des Besuches beweist, wie ungewöhnlich ihm die Motivirung erschien.

Bekannt sind die ersten persönlichen Verhandlungen Klemens V. mit dem französischen Monarchen bei der Krönung in Lyon und bei dem Besuche in Poitiers 1305 und 1307; es handelte sich um die Preisgabe des Templerordens. Liest man die Aufzeichnungen der aragonesischen Gesandten, wie der Papst sie förmlich bittet doch nur das notwendigste ihm vorzutragen, weil sein armer Kopf keine andern Dinge jetzt fassen könne als die französischen Angelegenheiten, liest man in den Chroniken, dass Philipp in Poitiers mit Klemens über das Geschick der Templer Vorverhandlungen gepflogen, so hat man doch die Empfindung von langandauernden aufregenden Besprechungen persönlichster Art. Und nun höre man, was Klemens V. über Poitiers sagt: Non tantum fuit locutus de hoc, quantum esset ire per aulam istam; das heisst also: Nur einen winzigen Augenblick, nur um der Form zu genügen, hat der König mit ihm gesprochen. Die eigentlichen Verhandlungen führen seine Räte. Ausdrücklich wird 1308 betont, dass erst nach dem Fortgange des Königs die eigentliche Arbeit begonnen habe. Darum wissen wir auch von Reden, Begrüssungen, Dankesäusserungen, bonmots, wie sie sonst von andern so bekannten Monarchen erzählt werden, bei Philipp den Schönen geradezu garnichts. Der Papst wünscht offenkundig eine ausführlichere Äusserung

von ihm, er richtet an ihn direkte Fragen: Ist es nicht so? Der König antwortet nur mit einem trocknen: Ja.

Unzweifelhaft bewegen sich alle diese Belegstücke in etwa in der Richtung der Langlois'schen Beweisführung: sie zeugen von einer starken Zurückhaltung, Wortkargheit, ja sie könnten als Zeichen von Indolenz aufgefasst werden.

Die drei für den Laien, wie für den Fachhistoriker bestimmenden Akten aus dem Leben Philipps, die vor allem zu seiner Charakteristik verwandt werden, sind: Anagni, Prozess Bonifaz' VIII. und Templerprozess. Haben wir nun in Philipp den Schönen den genialen, diabolischen Urheber der gegen Bonifaz VIII. und die Templer gerichteten Machinationen zu sehen? Oder ist er hier nur der Geleitete, der auf die Anregungen Anderer eingeht? So oder so wird unser Urteil über seine Persönlichkeit doch verschieden lauten. Nun habe ich schon an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass Kardinal Simon de Beaulieu der erste, jedenfalls der erste hohe Würdenträger gewesen ist, der auf Bonifaz VIII. als Intrusus und Häretiker am französischen Hofe hingewiesen und den jungen König dauernd gegen den Papst eingenommen hat. Das geschah schon 1295. Und seitdem wird Jahr für Jahr dasselbe Anklagematerial über die Berge getragen, nicht von Leuten aus dem Volke, nicht von kirchenfeindlichen Laien, sondern von Kirchenfürsten, Kardinälen und Äbten. Einer von den Kardinälen, es ist ein Glied des römischen Hochadels, fleht den König um sein Eingreifen an, ein anderer spornt den Zaudernden durch die eidliche Versicherung, dass Bonifaz VIII. ein Ketzer sei. Im königlichen Rate wird von Bischöfen allen Ernstes die plötzlich hervortretende Liederlichkeit des senilen Karl II. von Neapel niederträchtigen Einflüsterungen des ähnlicher Dinge beschuldigten Papstes zugeschrieben. Man begreift so, dass man in Frankreich die Ansicht hegen konnte, besser sei es schon gewesen, wenn ein würdigerer Papst die Kanonisation des königlichen Grossvaters vorgenommen hätte, man gewinnt von diesem Standpunkte Verständnis dafür, dass Philipp im Augenblick des Kampfes zu Gewaltmitteln griff, wie sie die Träger der Kaiserkrone wiederholt ausgeführt oder versucht hatten. Es ging ja gegen einen Mann, der offen erklärt hatte, lieber ein Hund, als ein Franzose sein zu wollen. Wer das Attentat von Anagni ausgesonnen, wird quellenmässig nie an's Tageslicht kommen. Dass Nogaret der Haupturheber gewesen, ist allgemein angenommen, wie weit der König über das geplante Attentat unterrichtet gewesen ist — occasione regis aut propter ipsum attentata fuit, heisst es in einem gleichzeitigen vertraulichen vielleicht für Philipp bestimmten Schriftstück — ist doch nicht so ganz

bestimmt zu behaupten, wie es fast stets geschieht. Einiges Gewicht muss doch auch auf die feierliche Erklärung Klemens' V. in der Bulle „Rex gloriae" gelegt werden, in der er die völlige Unschuld des Königs an der Gefangennahme bekundet.

Die Septemberereignisse des Jahres 1303 stehen gebrandmarkt in der Geschichte da, aber sie hatten ihre Vorläufer; nicht so der Prozess gegen das Andenken Bonifaz' VIII. Der längst verstorbene Papst ward unsinniger Dämonenverbindungen, offenkundiger Häresie und grauenhafter Sittlichkeitsvergehen geziehen.

Zum ersten Male in der Weltgeschichte wollte man auf solche Anschuldigungen hin gegen das Andenken eines toten Kirchenoberhauptes vorgehen, mit dem ausgesprochenen Zwecke dieses Andenken für immer zu schänden, die Gebeine des Papstes aus ihrer Grabesruhe reissen und auf den Schindanger werfen zu lassen. Die unheimliche Originalität des Vorgehens bestand ja darin, dass Laien nunmehr das seit einem Jahrhundert in kirchlichen Händen furchtbar gewordene Instrument der Inquisition umkehren und anwenden wollten gegen die höchste kirchliche Persönlichkeit, bald darauf beim Templerorden gegen die einflussreichste Institution des kirchlichen Organismus. Wer ist nun der Urheber dieses Racheplanes? Im Anfang des Jahres 1308 hatte der damals noch in Italien sich aufhaltende päpstliche Legat Kardinal Napoleon Orsini von dem Plane Philipps ein Parlament in der Bonifazischen Angelegenheit zu berufen, vernommen. Voller Dank gegen den König, voll Vertrauen auf Gott, um dessen Sache es sich hier handele, verspricht der Kardinal seine Beihülfe. Eifrigst wirbt er gerade jetzt in Rom Zeugen um die Schande des verstorbenen Papstes blos zu decken; wenn es für das gottgefällige Geschäft nützlich sei, ist er jederzeit zu schleunigster Rückkehr bereit. In beweglichen Worten bittet und beschwört er Philipp den Schönen nicht auf die Ratschläge jener Verdorbenen zu hören, die ihn von dem heiligen Unternehmen, das heisst der Papstschändung, abbringen wollen. Wolle der König sich aber schwach zeigen, so werde er, der Kardinal lieber fern bleiben, als in seiner Gegenwart die Kirche Gottes verunehren, und die Autorität des Königtums schädigen sehen. Und wie Napoleon Orsini dachte und handelte der Kardinal Peter Colonna, dachte der mystisch-religiöse Jakob Colonna, dachte selbst ein Teil des Kardinalkollegiums.

Kenner der Geschichte dieses Zeitraumes wissen von einem merkwürdigen vielbesprochenen Stücke im Pariser Archiv, wahrscheinlich aus dem ersten Jahre nach dem Tode Bonifaz' VIII. „Realis veritas" beginnend, das den König auffordert die öffentliche Meinung über die

Tag von Anagni zu beruhigen, das davor warnt die Anwürfe der Bonifazianer gering zu achten und betont, dass hervorragende geistliche und weltliche Grosse, selbst Freunde des Königs an ein Schuldbewusstsein des Monarchen und des Schreibers des Schriftstückes glauben. Die Vorschläge sind dunkel, doch zielen sie auf eine Aktion gegen den Verstorbenen; das Stück bricht plötzlich ab, der Name des Schreibers fehlt. Dass Nogaret der einzige bekannte Mitschuldige am Attentat von Anagni in Frankreich nicht der vielgesuchte Verfasser sein kann, haben Holtzmann und noch neuerdings Scholz mit Recht hervorgehoben: auch füge ich bei, Peter Dubois nicht, der doch unzweifelhaft mit Anagni nichts zu tun hat. Muss der Verfasser denn überhaupt ein Franzose sein? Nichts spricht für diese Annahme. Die vornehme Ausdrucksweise, wie der Schreiber vom verstorbenen Papst und seinem Hirtenamt spricht, ist keinem aus dem demagogischen-literarischen Kreise Philipps zuzutrauen. Mir drängt sich immer wieder der Gedanke auf, den Urheber des Schriftstückes und damit gewissermassen des Bonifazianischen Prozesses in dem Manne zu suchen, von dem man sich öffentlich in Italien erzählte, dem es der eigene Oheim im Konklave vorgeworfen hatte, dass er mitschuldig sei an der Gefangennahme des Papstes: in Napoleon Orsini. Unbestreibar entstammen jedenfalls die ersten Anregungen zum Prozesse ebenso der antibonifazianischen Partei im Kardinalskollegium, nicht allein, wie man so gerne immer wieder behauptet, der nächsten Umgebung des Königs.

Grandioser noch als der Racheplan gegen Bonifaz ist der Vernichtungszug gegen die Templer; hier war von zwei Chronisten, allerdings mit starker Abweichung, der Urheber genau bezeichnet: ein verbrecherischer Templer — sogar der Namen Squin von Floiran war an einer Stelle genannt — sollte im Gefängnis kurz vor der Hinrichtung einem andern Todeskandidaten die Geheimnisse des Ordens geoffenbart und dieser durch Mitteilung der schlimmen Zustände an den König sich das Leben gerettet haben. Gläubig hat die ältere Forschung an der Persönlichkeit des Denunzianten festgehalten; selbst Boutaric erwähnt sie ohne Kritik. Durch Vermischung der beiden Berichte wusste man ein hübsches und anschauliches Bild der Persönlichkeit zu zeichnen. Erst seit einem Menschenalter begann die Kritik auch hier ihr Werk: von den zahlreichen Büchern, die sich direkt oder nebenbei mit dem Untergange des Ordens beschäftigten, läugnete die Mehrzahl die Existenz des Verräters: in neuester Zeit hat nur Prutz an ihm festgehalten. Die andern neigten immer mehr zu der Auffassung, dass in Philipp oder in seiner nächsten Umgebung der Urheber des Templerprozesses zu suchen sei. Nun fand ich unter

den Templerakten in Barcelona einen im Original erhaltenen, im schlechtesten Latein geschriebenen Brief des Squin von Floiran, „varletus“ Philipps des Schönen, an den König Jayme von Aragonien, abgesandt unter dem starken Eindrucke des ersten Faustschlages gegen die Templer, worin der Schreiber den König daran erinnert, dass er ihm in Lerida das Templergeheimnis in Gegenwart des königlichen Beichtvaters mitgeteilt, aber bei Jayme keinen Glauben gefunden habe. „Später habe er es Philipp dem Schönen geoffenbart und der, glaubenseifriger und gewissenhafter als der Aragonese, habe die Templer gefangen und dabei die Wahrheit der grauenhaften Anschuldigungen erfahren. Warum schreibt der Franzose dieses an den Aragonesen? Das folgt am Schluss: Jayme II. war wohl ungläubig gewesen, hatte aber doch dem Denunzianten eine grosse Summe Bargeldes und ein jährliches Einkommen von 1000 Mark aus spanischen Templergütern zugesagt, wenn sich die Sache bewahrheiten sollte. So fasste selbst der kirchlichst gesinnte Monarch jener Tage die Sache auf! An dieses Versprechen erinnert ihn der Denunziant. Squin von Floiran existirt also, er ist tatsächlich der Urheber des Templerprozesses. Wie diese verdächtige, später mit Tempelgut reich ausgestattete Persönlichkeit zu diesem Vorgehen gekommen, bleibt im Dunkeln. Unmöglich ist ja nicht, dass Squin von einem anderen z. B. Nogaret für seine Zwecke geworben worden ist, aber die Beweise dafür fehlen und werden wohl niemals erbracht werden.

Eins scheint mir somit festzustehen: Philipp der Schöne ist in diesen Fällen nicht der Ersinner unerhörter Machinationen, um seiner Rachsucht und Geldgier zu genügen. Er hat nach den bisherigen Feststellungen höchstenfalls von Andern ihm suggerirte Ideen aufgenommen und verfolgt. Dabei war der Weg zu den beiden ersten Akten ihm geebnet durch die in weitesten Kreisen bitter gehasste Persönlichkeit des Oberhauptes der Kirche — von der unheimlichen Grösse dieses Hasses werde ich an anderer Stelle noch neue Zeugnisse beibringen — durch kirchlich hochstehende Männer, bei denen die Abneigung den Tod des Gegners überdauerte. Und auch gegen die Templer lag seit langem etwas in der Luft: Missgunst, Verdacht, Abneigung gegen sie beseelten auch die Kreise, die ihren Untergang beweinten. Was die französischen Templer gemacht haben, geht uns nichts an, sagten die so glänzend gerechtfertigten aragonesischen Templer. Aber, sagt man — wenn Philipp auch nicht der Urheber war — wie konnte er sich auf solche Dinge einlassen? Philipp der Schöne und Nogaret haben doch nicht an die unsinnigen Anschuldigungen gegen Bonifaz und die Templer geglaubt?

Wer beweist das? Die Möglichkeit, ja selbst die Wahrscheinlichkeit derartiger Vergehen haben wohl alle zugegeben, auch die, welche für Freisprechung eintraten; und das merkwürdig schwankende Verhalten des Grossmeisters der Templer, der ohne Folterung alsbald die Hauptanklagen zugestand, um sie einige Zeit darauf zu widerrufen, und dann wieder zu gestehen — ich werde dafür merkwürdige Belege bringen — gab berechtigtem Verdacht Raum.

Darin findet doch nur der ein Bedenken, der das Glaubensmass unserer Zeit an das jener Tage anlegt. Man denke doch nur an Johanns XXII. Schreiben: „Super illius specula“ über den Privatdämon. Nichts berechtigt uns — mag man Nogaret meinetwegen ausnehmen, obschon auch hier der Beweis nicht erbracht ist — von Philipp dem Schönen und seiner Umgebung als Freidenkern oder als Persönlichkeiten zu sprechen, deren Weltanschauung — modern gesagt — eine andere als die der kirchlichen Kreise gewesen. Ich läugne das Vorhandensein einer solchen Richtung um 1300 in den Universitäts- und anderen gebildeten Kreisen nicht, dafür zeugen zu laut die Anklagen gegen Averroismus, wie sie z. B. Raimund Lull erhebt, die zahlreichen noch ungedruckten Vorträge, die in Form von Determinationen die Ansichten ihrer Vertreter nur leicht verschleiert bekunden. Das bekunden die Ausdrücke, die Bonifaz VIII. von der Anklage in Mund gelegt wurden: „So wie ich muss jeder Gebildete glauben und denken, obgleich die Menge anders spricht“, oder: „Öffentlich müssen wir so sagen wie die Menge, aber denken und glauben müssen wir wie ich!“ So können rationalistische Theorien nur vorgetragen werden, wo sie weiter um sich gegriffen haben. Aber von Philipp dem Schönen wissen wir nach dieser Richtung nichts oder vielmehr das Gegenteil. Mit einer Art Missbehagen hat man die packende Schilderung seines religiösen Hinscheidens, die Züge starker Religiösität aus seinem Leben wegzustreichen gesucht, so vor allem Langlois: „Er war von reinen Sitten, demütig, milde, zu demütig, zu milde, pünktlich beim Gottesdienste, floh die schlechte Unterhaltung, übte das Fasten, trug ein Cilicium, liess sich — wie sein Grossvater — cum quadam catenula zuweilen von seinem Beichtvater züchtigen; sterbend verweigerte er den Genuss von Fleisch wegen des Fasttages, er mahnte seine Söhne zur Hochschätzung und Verteidigung der Kirche“. So der Mönch von St. Denys, der es wissen konnte. Die allgemeinen Wendungen besagen ja wenig, obschon auch hier darauf aufmerksam zu machen ist, dass, soviel ich weiss, keine Spur von Leichtlebigkeit, keine anstössige Anekdote über ihn erhalten ist. Mit 37 Jahren Witwer, blieb er, ein seltner Fall, ledig. Die aragonesischen Gesandten verheiraten ihn in

ihren Berichten die erste Zeit Jahr für Jahr, aber stets müssen sie widerrufen. Aber warum, frage ich wieder, sollen die bezeichnenden Einzelheiten nicht wahr sein? Wir haben keine Veranlassung, ihm eine tiefgründige Religiösität zuzuschreiben, aber auch keine, derartig positive Angaben populären religiösen Lebens zu läugnen. „Heuchlerisch unter dem Deckmantel christlicher Gesinnung" lässt ihn Wenck seine wahren Ansichten verbergen. Ich halte die Wendung für unrichtig. Ich halte ja auch nicht dafür, dass die Führung der Prozesse ohne sein Zutun vor sich gegangen; gerade die Zähigkeit in der Verfolgung dürfte seinem Wesen entsprechen. Und damit fällt auch ein Teil, ja der Hauptteil des Odiums und der Schuld in dem rohen und grausamen Vorgehen gegen die Templer, gegen die andern auf ihn, obschon ich mir nicht gut erklären kann, wie das Vorgehen in damaliger Zeit hätte anders sein können. Aber wenn er z. B. an die Schuld der Templer glaubte, dann steht dieses Vorgehen nicht bloss in Bezug auf die Technik der Inangriffnahme und Durchführung sondern auch nach der moralischen Seite doch höher als die Judenverfolgung vom Jahre 1306.

Und die hat auch Eduard I. von England ähnlich vorgenommen und andere sind ihm gefolgt, ohne dass man schwere Steine auf sie geworfen. Ebenso unzweifelhaft würde er die Templer in derselben Weise, bei der gleichen Anklage, verfolgt haben, auch wenn sie ein armer Orden und politisch bedeutungslos gewesen, wie es m. E. unzweifelhaft ist, dass die Gier nach dem Templergut den in grossen Geldnöten befindlichen Monarchen die nötige Begeisterung zur Verfolgung eingehaucht hat. Gewiss flösst uns das stete Hervorheben des zelus cattholice fidei des allerchristlichsten Königs in den Briefen und Anreden des Papstes gerade in dieser Sache ein starkes Missbehagen ein, unwahr ist die Angabe aber nicht.

Gerade in deutschen Werken ist die Zweideutigkeit und Treulosigkeit der Politik Philipp's besonders stark betont. Ob mit Recht? Wohl kenne ich die Doppelzügigkeit der Staatsschriften Nogarets; sie hat Holtzmann ja genügend klargelegt. Die aragonesischen Gesandten haben eine gewisse Scheu vor der Verhandlung mit den französischen, sie fürchten über das Ohr gehauen zu werden. Sie erzählen eine köstliche Geschichte, wie die kastilianischen Gesandten den alles abläugnenden Franzosen schliesslich triumphirend schwarz auf weiss das ausschlaggebende Schriftstück entgegenhielten, wie die Franzosen für einen Augenblick erröteten und verlegen wurden — und dann mit der grössten Seelenruhe auf anderem Wege zu ihrem Ziele zu kommen suchten. Aber aus den spanischen Berichten geht zur Genüge hervor,

dass man eine gewisse Unehrlichkeit im Sprechen und Handeln als Erbfehler des französischen Volkes, nicht als Charakteristikum des Königs betrachtet. Wohl kenne ich die Vorwürfe, die dem Falschmünzer, dem Juden- und Lombardenverfolger gemacht werden, zugleich aber auch die Verteidigungsversuche. Mann könnte nunmehr aus den von mir gefundenen Templerberichten neuen Stoff für derartige Anschuldigungen nehmen: So wenn der König dem Grossmeister Gelegenheit zur Flucht bietet, um ihn um so sicherer zu verderben. Aber ich meine, sie muss man bei Seite lassen. Es ist nur zu natürlich, dass die Templer in ihrer Aufregung dem Könige alles Schlimme zuschieben.

Unmöglich ist der Zug der Treulosigkeit in der Politik oder auch in der Persönlichkeit Philipps des Schönen gewiss nicht; erwiesen ist er aber nicht einmal völlig für die Politik, das heisst ein die gewöhnlichen Grenzen übersteigendes Mass von Treulosigkeit; denn immer wieder tauchen ernst zu nehmende Verteidigungs- oder Erklärungsmomente auf, die eine andere Auffassung begünstigen. Jedenfalls steht eine vorsichtigere Ausdrucksweise der Wahrheit näher.

Was als sicher in den bisherigen Erörterungen erscheint, war wesentlich negativer Natur. In allem, auch in dem mir zu gebotestehenden neuen Quellenmaterial, ja selbst in der zeitgenössischen Streitschriftenliteratur bleibt die Person des Königs durchaus hinter dem Königtum zurück. Und zwar in einer Weise, die auffallen muss und in seiner Zeit schon aufgefallen ist.

Freilich verschwindet er nicht vollständig.

Karl Wenck, der wiederholt die Frage nach dem persönlichen Anteil Philipps des Schönen an den Taten und Erfolgen seiner Regierung aufgestellt, hat vor einigen Jahren auf Grund eines Schwalmschen Fundes betont, dass man jetzt die französischen Weltherrschaftspläne als das geistige Eigentum Philipps anerkennen müsse; Philipp hatte hinter dem Rücken seines einflussreichsten Ministers, ganz allein, ein Jahr vor seinem Tode dem Papste die Kaiserkandidatur seines zweiten Sohnes vorgeschlagen und zwar im Interesse der Kreuzzugssache. Da trifft es sich nun merkwürdig, dass sich die hauptsächlichste positive Angabe über Philipps allgemein politische Bestrebungen in den aragonesischen Berichten in ganz ähnlicher Richtung bewegt. Es ist die bruchstückweise Mitteilung eines aus 80 Punkten bestehenden kirchenpolitischen Reformprogrammes zu Gunsten der Kreuzzugssache und des französischen Königshauses. Nach Angabe des Briefschreibers hat der König die Grundzüge nach dem Tode seiner Frau im Jahre 1305 entworfen und dem Papste übersandt. Er plant

die Verschmelzung sämtlicher Ritterorden in einen einzigen mit dem Titel: Ritterorden von Jerusalem. Er selbst will auf den französischen Thron verzichten zugunsten seines ältesten Sohnes und als König von Jerusalem die Führung des Ordens übernehmen. Sein jedesmaliger Nachfolger soll dem französischen Königshause entstammen. Zur Fundirung dieses geistlichen Königstums, dessen Hauptzweck die Wiedergewinnung des hl. Landes sein soll, müssen Bistümer und Abteien wie einfache Pfründen beisteuern. Den Kirchenfürsten soll die pomphafte Dienerschaft beschnitten, dem Regularklerus die Verbindung mit der Welt verboten, das Halten von Dienerschaft und Tieren untersagt werden — alles zum Frommen des neuen Ordens. Minoriten und Dominikaner dürfen ihr Kloster nur zum Predigen verlassen. Jeder Geistliche soll nur eine Pfründe besitzen, sie persönlich versehen, und den Überschuss an Philipp den Schönen zahlen. Auch an der Kirchenleitung will dieses geistliche Königtum beteiligt sein. Vier Kardinalsstimmen soll es bei der Papstwahl besitzen.

Man meint Peter Dubois, den geistreichen Publizisten des Zeitalters zu hören, und es finden sich tatsächlich ein paar Anklänge an seine politischen Phantasien. Aber der Kern ist doch seinen Vorschlägen durchaus fremd. Überhaupt liegt hier ein Programm vor, dessen Grundton ja auch in den andern publizistischen Erzeugnissen der Zeit wiederklingt, dessen Ausführung aber ganz eigenartig und neu ist. Wenn es tatsächlich von Philipp dem Schönen herrührt, d. h. seinem Gedankenkreise entstammt — und der Schreiber behauptet das — so bekundete es in Verbindung mit der von Wenck erörterten Stelle, wohin die Gedanken des Königs sich richten. Daneben auch, welche Bedeutung der Kreuzzugsgedanke in den leitenden französischen Kreisen doch noch besass. Meinetwegen mag es ein Spielen sein, ein Vorzaubern von phantastischen Vorstellungen, aber es ist jedenfalls nicht, wie behauptet worden, ein Spielen mit etwas Widerwärtigem, sondern mit einem Phantasiegebilde, dessen Verwirklichung man ersehnt. Die Stellung der Zeit zur Kreuzzugsidee darf überhaupt nicht so hart ablehnend geschildert werden. Unzweifelhaft war Klemens V. von ehrlicher Begeisterung dafür erfüllt: Verwandte und Kreuzzugspläne nehmen in seinem Herzen die erste Stelle ein; und auch die Franzosen liebkosen den Gedanken, den sie zwar nicht trotz allem Ungemach aber doch bei einer günstigen Konjunktur ausführen möchten.

Ausser der Hervorkehrung des Kreuzzugsgedankens weisen beide Gedankengänge noch ein Gemeinsames auf: in dem Wesen des Königs einen gewissen phantastisch expansiven Zug, der dem unzweifelhaft

äusserlich gehaltenen und verhaltenem Auftreten des Monarchen seltsam genug beigemischt ist.

Wohl glaube ich nicht wie Wenck, der nunmehr „die Neigung, überall mit rücksichtsloser Hand die letzten Folgerungen zu ziehen, welche die Regierung Philipps charakterisire, auf sein persönliches Eingreifen“ zurückführen möchte, dass so ein paar der königliehen Initiative entspringenden Vorschläge genügen, um die Frage nach der Persönlichkeit Philipps im anfangs gedachten Sinne zu lösen. Aber andere Gedankenreihen, von Boutaric zum Teil schon angedeutet, führen doch zu demselben Schluss.

Wenn irgend wo, so eignet der Regierung Philipps etwas Geschlossenes, eine streng logische Folgerichtigkeit; ein Zurück gibt's nicht, höchstens ein Zurückstellen, bei den Plänen im Innern, nach Aussen; es ist die „unité“, von der Boutaric spricht, das Hervorblitzen eines einzigen machtvollen Willens und das nicht erst vom Ende der neunziger Jahre an, da Pierre Flotte in den Vordergrund tritt, sondern von den Tagen an, da der jugendliche Fürst die Regierung übernimmt, da er bei aller Verehrung vor seinem Lehrer, dem gedankentiefen Aegidius Colonna und vor dessen Werk, dem „regimen principum“, das den Katechismus seiner Regierungskunst bilden sollte, gleich gegen einen der ersten Vorschläge des Lehrers verstossend sich mit Legisten umgibt. Hätte während all der Zeit ihm ein alles überragender Minister zur Seite gestanden, so würde an sich der Gedanke einer so starken Beeinflussung, dass dadurch die Einförmigkeit erzielt wurde, auch hier nicht abzuweisen sein. Nun sind es aber drei, durchaus verschieden geartete Persönlichkeiten: Flotte, Nogaret, Marigny, von denen nur der mittlere wohl das Mass des Gewöhnlichen stark überschreitet. Sie dienen nach einander dem Könige, und, dürfen wir schliessen, sie haben ihm gedient als höchst einflussreiche Beamte, aber immerhin als Beamte. Ich kann nicht glauben, dass Dante in seiner Sympathie für Heinrich VII. und in seiner Abneigung gegen dessen Widersacher einem Schwächling gegenüber das Bild von dem Giganten und dem Goliath gebraucht, vor dem die Christenheit erzittert; von einem Schwächling hätten die aragonesischen Gesandten, die den König doch von Angesicht sahen, nicht ständig wiederholt: Der König kann alles, der König tut alles, was er will! Sie berichten unzweifelhaft über ihn mit einem Gefühl der Abneigung und des Schreckens.

Aber weiter! So wortkarg und tatenlos der König äusserlich erscheint, seine Anwesenheit erst bringt die Entscheidungen. Am bezeichnendsten hierfür sind die aragonesischen Briefe vom Vienner

Konzil. Monatelang haben die Verhandlungen gedauert, die französischen Gesandten, selbst Enguerand de Marigny und Nogaret erscheinen wiederholt, und doch rücken die Sachen nicht voran. Erst als Philipp in Lyon und dann am Konzilsorte eintrifft, persönlich mit Klemens verhandelt, ist in kürzester Frist die folgenschwere Entscheidung über den Templerorden und seine Güter getroffen. Liest man die Berichte, so hat man durchaus die Empfindung, dass hier nicht das Formale wirkt, dass hier nicht der König fehlt, sondern der willensstarke Mann.

Ausschlag gebend dürfte doch das Verhältnis Philipp des Schönen zu Klemens sein. Klemens war die ganze Zeit seines Papsttums schwer krank. Wochen-, monatelang verbargen ihn seine Nepoten, liessen keinen, auch das Kardinalskollegium nicht zu ihm! Eine gewisse Charakterschwäche mochte der sieche Körper verschulden. Aber Klemens V. war ein klarsehender Mann, er konnte zu Zeiten das von ihm als richtig Erkannte mit Energie, ja mit Rücksichtslosigkeit verfolgen. Das haben nicht bloss seine Gegner, das haben auch seine besten Freunde erfahren. Auf keinem Konzil haben die kirchlichen Organe so wenig Bewegungsfreiheit gehabt wie in Vienne.

Und wie steht dieser Mann zu Philipp dem Schönen? Es wäre durchaus unrecht, die ganze Grösse seiner Abhängigkeit vom Könige, wie sie wohl kein Papst in Mittelalter und Neuzeit einem Monarchen gegenüber gezeigt hat, zu leugnen. Gewiss hat er durch sein Zögern und Hinhalten einen kleinen Erfolg erzielt, ein grösseres Übel vermieden. Aber drängt der König, so gibt er nach, auch dann, wenn es ihm zur Schande ausgelegt werden könnte, auch dann, nachdem er in längerer Ausführung dargetan, wie er und die Kardinäle das Gegenteil für besser hielten. Ich habe früher schon einmal an eine merkwürdige Bulle beim Friedensschlusse zwischen Frankreich und Flandern erinnert. Philipp wünscht darin die Aufnahme der Klausel, dass die Flandrer im Ungehorsamsfalle den kirchlichen Strafen verfielen und nur auf Ersuchen des französischen Königs losgesprochen werden sollten. Klemens sträubte sich: denn eine solche Klausel fände weder im göttlichen noch im weltlichen Recht ihre Stütze, jeder Exkommunizirte müsse nach geschehener Genugtuung absolvirt werden, auch wenn der Gegner widerspräche.. Und doch erklärte er sich bereit dem Wunsch des Königs nachzukommen, wenn ihm in Briefen früherer Päpste diese Klausel nachgewiesen werden könnte. Das war nicht möglich; aber Klemens hat tatsächlich die Bulle nach dem Wunsche Philipps redigirt. Ich wiederhole auch hier: einem Schwächling gegenüber hätte Klemens nicht so gehandelt, auch wenn dieser noch so energische

Minister besessen hätte. Gerade das traurige Verhältnis des Oberhauptes der Kirche zum französischen König genügt für mich, um die Auffassung von einem charakterschwachen, indolenten Philipp dem Schönen als haltlos darzutun.

Ist dieser Gedankengang richtig, dann bleibt Philipp auch die Verantwortung dafür, was unter seiner Regierung geschehen ist; er darf den Ruhm beanspruchen, muss aber auch den Tadel hinnehmen, allerdings nicht in dem Sinne, wie es so oft geschehen ist, dass alles, was unter seinem Namen oder gar nur in seiner Zeit gesagt oder getan ist, darum auch von ihm gesagt oder gethan sein muss. Auch nicht in dem Sinne, dass er der Urheber aller wichtigen Staatshandlungen, vor allem jener gewaltigen, die gesamte Menschheit erschütternden Vorgänge gewesen zu sein braucht. Aber er hat das von Aussen ihm Zugetragene übernommen und der Durchführung etwas von seinem Geiste aufgeprägt. Nicht als der erfinderische Urheber, wohl aber als der gewaltige Durchführer steht er da.

So sind die Ergebnisse dieser Charakterforschung nur zum geringeren Teile neu; denn wir kommen auf alte Auffassungen wieder zurück. Allerdings doch mit stärkeren Verschiebungen. Das Diabolische sollte doch wesentlich in der Urheberschaft der furchtbaren Pläne liegen. Dadurch, dass wir den König mit Fug und Recht von dieser Urheberschaft freisprechen können, dass wir diese Urheberschaft auf sicher zu bestimmende Momente oder in dem einen Falle auf eine bestimmte Persönlichkeit zurückführen können, gewinnt das Bild des Königs eine lichtere Färbung, und, ich meine wenigstens, wird uns menschlich verständlicher.

* * *

Noch ein Wort über das Königtum Philipps, dessen zeitweilige Überschätzung gerade durch die neuesten Arbeiten einer gerechteren Würdigung gewichen ist. Worin liegt seine Bedeutung? Nicht in einer geistigen Blüte; man kann in dem Sinne nicht von einem Zeitalter Philipps des Schönen sprechen: auf künstlerischem Gebiete hat man wohl von einem „style de Ph. le Bel“ gesprochen, aber ohne ihm grössere Selbständigkeit und imponirende Entfaltung zuweisen zu könen. Interessanter ist schon, dass man damals von einem „artiste français“ sprach, den Künstler nicht mehr nach dem Landesteile benannte. Wie wenig für weite Gebiete der Kunst Philipps Zeit bedeutet, hat die jetzige Primitiven-Ausstellung in Paris bewiesen. Auch

von einer Blüte der Literatur im eigentlichen Sinne ist wenig zu finden. Hier kann man höchstens von einer Übergangszeit mit einigen guten Namen von einer Zeit der Gährung reden. Als machtvoll darf die französische Herrschaft um diese Zeit gelten: von einem glänzenden Königtum nach aussen hin zu reden, wäre zu viel. Was die umliegenden Länder Frankreich gegenüber beseelt, ist mehr eine Art Unbehagen über das unruhige Gebahren der französischen Politiker, das allerlei Schlimmes vermuten lässt, als direkte Furcht. Die momentanen Erfolge gegen England, Flandern, das Reich — trotz der Verschiebung der Reichsgrenze — sind doch weniger bedeutend; aber sie haben für die Zukunft der französischen auswärtigen Politik die Wege gewiesen.

Auch für die Organisation im Innern, die Verwaltung, die Finanzen, die Stellung des Königtums zu den einzelnen Landesteilen und Volksklassen, die Repräsentation des Volkes hat man neuerdings nachgewiesen, dass fast überall die Anfänge im 13. Jahrhundert und noch früher zu finden sind. Und doch stossen wir hier auf eine der Erscheinungen, welche diesem Königtum seine welthistorische Bedeutung geben. Mag der Beamtenstaat, einschliesslich der Kanzlei, in dem benachbarten Aragonien bereits gleich reich entwickelt sein, mag dieser Beamtenapparat auch schon für den Staat zu arbeiten verstehen, mögen sich Spuren der Vertretung des dritten Standes auch früher nachweisen lassen: alles gewinnt unter Philipp dem Schönen, wie's ein Franzose einmal ausdrückt, einen neuen „Aspekt“. Der Aufschwung des nationalen Königtums ist gewaltig; es ringt jedem Bewunderung ab, wie es versteht, die Fesseln der Feudalität und Territorialität für einen Augenblick verschwinden zu lassen.

Wie hier in der Monarchie die Massen aufgeregt, zur Begeisterung und Opferwilligkeit gebracht werden können, das steht im Mittelalter einzig da; das haben selbst die republikanischen Staatsgebilde nicht erreicht. Und das Königtum wächst dabei, ebenfalls nur für einen Moment, weit über seine gewöhnlichen Ziele hinaus.

Aber historisch wichtiger sind die Errungenschaften dieses Königtums auf einem andern, dem kirchenpolitischen Gebiete: im Innern hat es Rückschläge gegeben, hier sind dauernde Erfolge zu verzeichnen. Die politische Machtstellung des Papsttums hatte sich in stets steigender Linie im 12. und 13. Jahrhundert in wesentlicher Übereinstimmung mit dem Volksempfinden, vor allem aber mit den Staatslenkern entwickelt: nur hie und da war es — abgesehen von den Kämpfen mit dem Imperium, die ja auf einem anderen Blatt stehen —

zu kleineren Reibereien gekommen. Das Königtum jener Zeit hat vielfach diese politischen Bestrebungen des Papsttums unterstützt: nicht bloss die kleinen, unterdrückten Herrscher taten dies, sondern auch mächtige Staaten. Stärker wie Jayme II. von Aragonien hat wohl kaum einer die universellste Machtstellung, die „plenitudo potestatis", des Papsttums betont. Warum auch nicht? Das Königtum fühlte sich bei geschickter Anwendung der Konstellationen wohl dabei. Ich habe schon in meinem Buche über Bonifaz VIII. darauf hingewiesen, dass es sich zwischen den kirchenpolitischen Ideen eines Innozenz III. und Bonifaz VIII. mehr um Unterschiede des Temperaments als des Prinzips gehandelt hat: dort der vornehme, gemässigte Staatsmann, hier das ungebändigte Naturell eines Kraftmenschen. Und wie so oft in der Geschichte hat dieses Nebensächliche die Reaktion herbeigeführt, die sich dann zunächst, eine ebenfalls häufige Erscheinung, in oft rohen, auch von dem, der ihre Berechtigung eingesteht, nicht entschuldigten Formen vollzog. Der Staat Philipps des Schönen hat diese Reaktion eingeleitet, er hat ein Jahrhunderte altes, noch in der Entwickelung begriffenes System zertrümmert. Und man darf ohne falsches Prophetentum sagen: in den Formen, wie es sich von Gregor VII. bis Bonifaz VIII. nach der staatlichen Seite hin entwickelt hatte, kehrt es praktisch nicht wieder, da die Grundbedingungen dafür fehlen werden; der theoretische Ausbau derartiger Theorien wird sich mit Recht nicht verbieten lassen. Dass zwei so diametral verschiedene Persönlichkeiten wie Bonifaz VIII. und Klemens V. den Plänen Philipps zu Gebote standen, dass die avignonesische Zeit diesen Erfolg festigte, war ein besonders günstiger, prinzipiell aber doch nur nebensächlicher Zufall. Diese vorbildliche welthistorische Bedeutung des Königtums Philipps des Schönen ist auch in seinen Tagen von autoritativer Seite verstanden worden. Wie Kardinal Napoleon Orsini sich einmal prinzipiell über das Verhältnis vom Staat zur Kirche dem aragonesischen Könige gegenüber äusserte, wies er auf das französische Königtum hin als Exempel, wie man vorgehen müsse; und noch bei Lebzeiten Philipps betonte der Kardinalbischof von Tusculum bei einem Einzelfall Jayme II. gegenüber: er müsse nicht immer die Kirche befragen, die natürlich prinzipiell ablehnen müsse; er solle handeln, wie der französische König es tue.

Diese gewaltige Reaktion des Königtums war begleitet von einer umfangreichen literarischen Bewegung, in deren Gedankenkreis uns das Buch von Scholz in so klarer und bequemer Weise einführt. Sie überragt an Gedankentiefe der Kämpfer auf beiden Seiten die der

gregorianischen Zeit bedeutend; lag doch die Schulung der Scholastik dazwischen. Die Hauptsache aber ist doch, dass hier auf einem der wichtigsten Gebiete menschlichen Denkens die Leitsätze gegeben sind, die später, hie und da weiter entwickelt, vielfach in die Praxis umgesetzt sind und auch jetzt noch unser kirchenpolitisches Denken beeinflussen. Und darum wird das Königtum Philipps des Schönen so bald nicht aus der Erinnerung der gebildeten Menschheit verschwinden[1].

---

[1]) Nachträglich sehe ich, dass Th. Lindner im 3. Bande seiner Weltgeschichte (1903) unter stillschweigender Ablehnung der Langlois'schen Auffassung ein in den Hauptzügen richtiges Bild des Königs gezeichnet hat.

Ayala und die Chronik Peters des Grausamen.

Von

Eduard Fueter.

So oft auch schon über die Chronik Peters des Grausamen von Ayala diskutirt worden ist, so ist sie doch noch nie systematisch auf Tendenz und Komposition hin untersucht worden. Sie teilt dies Schicksal mit den andern spanischen Königschroniken. In den Handbüchern gröblich vernachlässigt[1]), sind sie eigentlich nur von Amador de los Rios in den betreffenden Abschnitten seiner Historia crítica de la Literatura española und von Schirrmacher in den Anmerkungen zu seiner Geschichte von Spanien eingehender behandelt worden[2]). Aber auch Schirrmacher, der übrigens für die eigentliche Quellenkritik auf seine nicht mehr zu Stande gekommene Geschichte der spanischen Königschroniken verwies, hat es selten über gelegentliche

[1]) Es heisst nicht die grossen Verdienste Potthasts schmälern, wenn man darauf hinweist, dass die spanischen Quellen bei ihm höchst ungenügend behandelt sind. Dass er seine Urteile lediglich aus Ticknors spanischer Literaturgeschichte entnahm, lässt sich schliesslich noch entschuldigen; aber wäre er wenigstens auf das englische Original zurückgegangen! So aber schleppt er die Fehler der schlechten Juliusschen Übersetzung ruhig weiter und nennt I, 227 die Chronik Alvaro de Lunas „ernst und stattlich (sic)“, weil Julius I. 164 Ticknors „grave and stately“ (History of the Spanish Literature I[6], 210 Boston 1888) so wiedergeben zu müssen geglaubt hatte. Die Bibliographie ferner ist sehr mangelhaft. Die neue Ausgabe sämtlicher spanischer Königschroniken in der bekannten Biblioteca de Autores Españoles (Madrid 1875—1878 3 Bände) scheint ihm unbekannt geblieben zu sein. Und so noch anderes mehr.

[2]) Schirrmacher hat der Chronik Peters des Grausamen ausserdem noch einen besondern Abschnitt gewidmet (Geschichte von Spanien V, 510—537).

Bemerkungen hinaus bis zu einer methodischen Untersuchung der Quellen gebracht — ein Verfahren, das sich an mehr als einer Stelle seiner Darstellung gerächt hat, wie weiter unten gezeigt werden soll.

I.

Erinnern wir zuerst in kurzen Worten an die Ereignisse, die zum Sturze Königs Pedros führten und die den Inhalt der Ayalaschen Chronik ausmachen.

König Alfons XI. von Kastilien hinterliess bei seinem Tode (1350) nur einen legitimen Erben, Don Pedro, den einzigen lebenden Spross aus der Ehe mit Maria von Portugal. Um so zahlreicher waren die illegitimen Nachkommen, sieben Söhne und eine Tochter, sämtlich Kinder der Nebenfrau Leonor de Guzman. Das Recht war nun so unzweifelhaft bei Pedro, dass er zunächst ungestört die Regierung antreten konnte. Allein die Bastardbrüder, an ihrer Spitze der älteste, Heinrich, Graf von Trastamara, suchten auf Umwegen die Gewalt doch in ihre Hände zu bringen. Es lag dies um so näher, als bei der Jugend des damals fünfzehnjährigen Fürsten in Wirklichkeit dessen Mutter die Regierung führte und diese die Anhänger und Verwandten der Nebenbuhlerin aus ihren Besitzungen und Ämtern zu vertreiben suchte. An die Trastamaras schlossen sich bald andere Unzufriedene an, da der König nach dem Beispiele seines Vaters seine rechtmässige Gemahlin Blanca von Bourbon gröblich vernachlässigte (seit 1353) und seine Liebe einer kastilischen Ritterstochter Maria de Padilla zuwandte. Statt der Trastamaras wurden nun die Padillas und deren Kreaturen mit Ämtern und Würden versorgt. Wer unter den Edelleuten dadurch eine einflussreiche und einträgliche Stellung verlor, wurde in die Opposition gedrängt, wie z. B. der früher allmächtige, jetzt zurückgesetzte Günstling der Königin-Mutter, Alburquerque. Alle diese schlossen sich den Trastamaras an und erhoben mit ihnen die Waffen gegen Pedro. Ein erster Krieg schloss nach einem anfänglichen Erfolge der Adelskoalition mit dem Siege des Königs (1355—1356), aber ohne dass es diesem gelang, die Häupter des Aufstandes in seine Gewalt zu bringen. So dauerte der Kampf denn fort. Heinrich von Trastamara suchte zunächst Unterstützung bei Aragonien (1356) und als er damit nicht zum Ziele kam, bei Frankreich. Mit Hilfe Bertrand du Guesclins gelang es ihm auch wirklich, sich zum König von Kastilien anerkannt zu sehen (1366), freilich nur für kurze Zeit. Don Pedro wandte sich an die Engländer um Hilfe; die Franzosen wurden von dem schwarzen Prinzen bei Nájera geschlagen (1367), und Pedro war wieder König. Wiederum aber war der Bastard

entkommen, und so begann das Spiel von neuem. Kaum hatte der englische Prinz Spanien verlassen, als Heinrich, wieder mit Du Guesclin zusammen, in Spanien einrückte. Pedro war ohne die Engländer den Franzosen nicht gewachsen. Er wurde bei Montiel geschlagen und bald darauf auf verräterische Weise von seinem Bruder ermordet (1369). Damit war der Kampf zu Gunsten Heinrichs entschieden. Aus Pedros Verbindung mit Maria de Padilla waren nur Töchter hervorgegangen, legitime Nachkommen hatte er gar keine hinterlassen, und so konnte sich Heinrich in der Herrschaft behaupten. Er wurde der Stammvater des neuen kastilischen Königsgeschlechtes.

Über diese Ereignisse ist nun fast unsere einzige Quelle die berühmte Chronik Don Pedro Lopez de Ayalas (1332—1407). Ayala war in die politischen Ereignisse seiner Zeit mannigfach verflochten. Anfänglich im Dienste Pedros stehend, ging er, als dessen Glück sich seinem Untergange neigte, nicht lange vor der Schlacht bei Najera zu Heinrich über und hielt von da an treu zu diesem. Er wurde bei Najera gefangen genommen, bald aber von Pedro wieder freigelassen. Bei Heinrich gelangte er rasch zu einer angesehenen Stellung, wurde Grosskanzler von Kastilien und wusste seine Position auch unter den beiden folgenden Königen (Johann I., Heinrich III.) zu behaupten[1]). Von ihm rühren nun neben anderen literarischen Werken auch die Königschroniken von Peter I. bis Heinrich III. (von dieser nur der Anfang bis 1395) her. Die Chronik Peters nimmt dem Umfange nach etwa die Hälfte der ganzen Serie sein; im folgenden soll nur von ihr die Rede sein.

Bei der Untersuchung der Chronik Ayalas hat man vor allem davon auszugehen, dass die spanischen Königschroniken streng offiziöse Werke sind und im Auftrag und unter der Zensur des Hofes geschrieben wurden. Zeugnisse für diese an und für sich schon nahe liegende Tatsache fehlen nicht. Ayala selbst setzt im Prolog seiner Chronik als selbständlich voraus, dass „Chroniken und Geschichten“ nur im Auftrage von Fürsten geschrieben würden[2]). Noch deutlicher ist das schon von Schirrmacher[3])

---

[1]) Vgl. die kurze, aber inhaltsreiche Biographie seines Neffen Fernan Perez de Guzman in dessen Generaciones y Semblanzas, abgedruckt vor der Ausgabe von Ayalas Chronik von 1779 p. XXVI f.

[2]) Proemio (in der Ausgabe von 1779 p. XXIX): . . . E por ende fué despues (seit den Römern) usado é mandado por los Príncipes é Reyes que fuesen fechos libros, que son llamados Crónicas é Estorias, etc. . . . E porque de los fechos de los Reyes de España, los quales fueron muy antiguos, del tiempo que los Reyes é Príncipes Godos comenzaron, fasta aqui, ovo algunos que trabajaron de los mandar escrebir u. s. w. Der Prolog findet sich nur in der sog. abreviada.

[3]) Geschichte von Spanien V, 511.

angeführte Urteil Fernan Perez de Guzmans (ca. 1400—1470) in dem Prolog zu seinen Generaciones y Semblanzas: „Es ist vom Übel, heisst es da, dass die Chroniken auf Veranlassung der Könige und der Grossen geschrieben werden. Denn um ihnen zu gefallen und zu schmeicheln oder aus Furcht, ihren Unwillen zu erregen, berichten die Schriftsteller wohl das, was jene ihnen aufgetragen haben, oder wovon sie glauben, dass es ihren Beifall finden werde, aber nicht, was sich wirklich zugetragen hat". Von Ayala wird es ausserdem ausdrücklich gesagt, dass er von Heinrich II. den Auftrag erhalten habe, die Chronik Alfons XI. fortzusetzen[1]). Über die Art der Aufgabe, die Ayala gestellt war, kann somit kein Zweifel sein; selbst wenn er persönlich anders gedacht haben sollte, hatte er sich bei der Ausarbeitung seiner Chroniken nur nach der Auffassung der neuen Dynastie zu richten. Die Polemik um Ayala hat diese Tatsache viel zu wenig berücksichtigt und ihr Material nach dem berühmten Vorgange Marianas[2]) nur zu oft dem privaten Leben und Charakter Ayalas entnommen. Alle diese Dinge sind jedoch von nebensächlicher Bedeutung. Es ist wohl richtig, dass sich ein Überläufer wie Ayala zur Abfassung einer im Sinne der neuen Dynastie geschriebenen Chronik besonders eignete; allein schliesslich war Ayala nicht mehr kompromittirt als hundert andere, und viel näher liegt die Annahme, dass Ayalas literarische Fähigkeiten den Blick des Hofes auf ihn gelenkt haben. Ayala besass grosse wissenschaftliche und literarische, speziell historische und philosophische Interessen und hatte sich in Vers und Prosa als guter Stilist gezeigt. Eine Reihe fremder Werke aus diesen Gebieten (Gregors Moralia, Boccaccio De Casibus, Boethius Consolatio, Livius, Isidor De Summo Bono, Guido von Colonnas Historia Trojana) verdanken ihm ihre Übersetzung ins spanische[3]). Auch seine eigene Produktion ist, auch abgesehen von den Chroniken, höchst achtungswert. Sein Hauptwerk, das gewöhnlich Rimado de Palacio genannte Lehrgedicht[4]), leidet als ganzes freilich darunter, dass in ihm verschiedene ursprünglich nicht zusammengehörige Stücke nur äusserlich zusammengestellt sind; aber die bessern Partien, wie die satyrischen Genrebilder aus dem Hofleben sind in ihrer Art ausgezeichnet und

[1]) Zitat bei Schirrmacher p. 511 Anm. 4.

[2]) Mariana lib. XIII c. 10 bemerkt über Ayala: Partium studium facit, ut minor historiae ab eo conscriptae sit fides ac nonnulla Petri odio finxisse credatur, a quo fuerat ante lege maiestatis damnatus.

[3]) Fernan Perez de Guzman in der schon zitirten biographischen Skizze. Amador de los Rios, Historia crítica de la literatura española V, 110—113.

[4]) Abgedruckt in den Poetas castellanos anteriores al siglo XV. p. 425—476 (Biblioteca de Autores Españoles Bd. 57 Madrid 1864).

verraten überall den welterfahrenen Politiker und scharfen Beobachter. Es lag somit nahe, dass Heinrich II. Ayala den Auftrag erteilte, die Chronik Peters zu schreiben. Der Eifer des Königs für die Fortsetzung der alten Königschroniken ist auch aus anderen Zeugnissen bekannt; so wissen wir, dass er die (wahrscheinlich durch den Tod des Verfassers) unvollendet gebliebene Chronik Alfons XI. 1376 für seine Schatzkammer auf Pergament abschreiben d. h. also doch wohl der offiziellen Sammlung der Königschroniken einverleiben liess[1]).

II.

Es konnte nun kein Zweifel darüber herrschen, in welcher Art die neue Dynastie die Geschichte Pedros behandelt haben wollte. Heinrich blieb nun einmal der Bastard; daran war nicht zu rütteln, und Pedros Legitimität war auf der andern Seite so unzweifelhaft, dass die Trastamaras sie in einer offiziellen Schrift nicht wohl bestreiten konnten. Wohl machten sie unter der Hand die verzweifeltsten Anstrengungen, Pedros Legitimität anzugreifen und behaupteten etwa, er sei das Kind von Juden[2]) oder griffen (später) zu den gewagtesten genealogischen Konstruktionen, liessen das Recht Johanns I. von seiner Mutter herkommen und erklärten alle kastilischen Könige seit Alfons X. für unrechtmässig[3]). Aber die erste dieser Beschuldigungen war doch zu albern, als dass man offiziell hätte zu ihr stehen wollen, und die andere Behauptung war nicht mehr als ein augenblickliches diplomatisches Verlegenheitsmittel, konnte ausserdem Heinrich II. nicht retten. So blieben denn für die Rechtfertigung des Aufstandes nur die Gründe übrig, die in dem (echten oder gefälschten) Schreiben Heinrichs an den schwarzen Prinzen ausgeführt sind[4]). Darnach hätte Pedro eine so tyrannische

[1]) Crónica del Rey Don Alfonso XI. (Madrid 1787) p. 2 f. Die Chronik reicht nur bis zum Jahre 1344; die (in den Handschriften fehlenden) letzten vier Kapitel (cap. 340—342), die sie zu einem scheinbaren Abschluss führen, sind dem Anfange von Ayalas Chronik Peters I. entnommen. — Vgl. zu dem obigen im allg. noch die guten Ausführungen Amador de los Rios IV, 374 f. über die Gründe, weshalb Sancho IV. die Chroniken seines Vaters Alfons X. nicht fortsetzen liess.

[2]) Chronique latine de Guillaume de Nangis avec les continuateurs, ed. Géraud (Soc. de l'Hist. de France) II, 369. Jean de Venette führt diese Behauptung dort geradezu auf Heinrich II. zurück.

[3]) Ayala, Crónica del Rey Don Juan I. a. 1386 c. 9 (p. 256 in der Ausgabe von 1780).

[4]) Ayala, Crónica del Rey D. Pedro a. 1367 c. 11 p. 452 f. Vgl. über dieses Schreiben den Exkurs. Ich betrachte dies Dokument, auch wenn es erst nachträglich fabrizirt sein sollte, doch als offizielles Manifest, da es in die Chronik Ayalas Aufnahme gefunden hat.

und grausame Regierung geführt, dass „man sich nur wundern muss, dass er so lange in der Herrschaft geduldet wurde“. Zuletzt aber habe Gott sich über die Misshandelten erbarmt und gegen Pedro entschieden. Ganz Kastilien und Leon habe sich für Heinrich erklärt und habe ihn zum König genommen. Die Tendenz der Chronik ist hiemit deutlich angegeben. Nicht um eine banale Verunglimpfung Pedros konnte es sich handeln, auch nicht um eine banale Glorifizirung Heinrichs; sondern das Hauptgewicht musste auf den allgemeinen Abfall von Pedro gelegt werden; Pedro sollte sich durch seine angeblichen Grausamkeiten so verhasst gemacht haben, dass Heinrich als der providentielle Retter erschien und die innere Berechtigung der Trastamaras zur Thronfolge ausser Zweifel gesetzt war. Die unlautern Motive des Aufstandes mussten ignorirt werden; dafür musste ein strenger Kausalzusammenhang zwischen den Gewalttaten Pedros und der Empörung hergestellt werden. Wie Ayala selbst am Schlusse seiner Chronik das Fazit aus der Regierung Pedros zieht: er tötete viele in seinem Reich und daher kam alles Unheil über ihn[1]). Glücklicherweise sind wir in der Lage, im einzelnen nachweisen zu können, wie genau nach diesem Rezepte gearbeitet wurde.

III.

Die Chroniken Ayalas liegen nämlich in zwei, in der Tendenz ähnlichen, im tatsächlichen aber doch recht abweichenden Fassungen vor, einer ausführlicheren (weil verbreiteter „vulgar“ genannten) und einer nur in ein paar Handschriften erhaltenen kürzeren, die traditionell als „abreviada“ bezeichnet wird. Die Frage nach der Priorität ist bis jetzt einstimmig zu Gunsten der Abreviada beantwortet worden. Ich gestehe, dass ich die Frage noch nicht für ganz gelöst ansehe, wenn schon die grössere Wahrscheinlichkeit für die herkömmliche Ansicht spricht. Folgende Umstände erschweren eine definitive Lösung:

1. fehlt eine ganz zuverlässige, nach modernen Gesichtspunkten hergestellte Ausgabe der Chroniken Ayalas und speziell der Abreviada. Die Ausgabe von 1779[2]) ist für die damalige Zeit vortrefflich gearbeitet und enthält besonders sehr brauchbare Anmerkungen; aber ihre Handschriftenkritik steht wie natürlich noch auf vorsündflutlichem

---

[1]) Ayala p. 557 Z. 21. Ich zitire nach dem Texte der sog. vulgar.

[2]) Besorgt von D. Eugenio de Llaguno Amirola. Bd. 1 (Madrid 1779) enthält die Chronik Pedros, Bd. 2 (ibid. 1780) die seiner drei Nachfolger. Sie bilden zusammen Bd. 1 und 2 der Coleccion de las Crónicas de Castilla. — Über die Handschriften vgl. noch Amador de los Rios V, 148.

Boden. Wir kennen nun die abreviada nur aus den Anmerkungen dieser Ausgabe[1]. Die Kollationirung scheint im allgemeinen gewissenhaft erfolgt zu sein; es gibt aber doch Fälle, an denen sich deutlich ein Versehen nachweisen lässt[2].

Dies fällt um so mehr ins Gewicht, da 2. die Abr. offenbar Nachträge von fremder Hand erhalten hat, Zusätze über Nachkommen oder späteres Geschick einzelner in der Chronik erwähnter Personen. Da nun diese Angaben einmal über Ayalas Tod (1407) hinausreichen[3], anderseits die Abreviada sicher Ayalas Werk ist[4], so muss sie also nach seinem Tode noch Zusätze erfahren haben; folglich können auch sonstige Angaben dieser Art, die noch von Ayala herrühren könnten[5], nichts für die Abfassungszeit beweisen. Auf der anderen Seite darf man auch die Zusätze der Vulgar nicht zu sehr pressen, da die Vulgar überhaupt zahlreiche erklärende Zusätze erfahren hat.

3. Ist die einzige Stelle, wo wir ein in beiden Fassungen verschiedenes Dokument scheinbar an einer fremden Quelle nachprüfen können, irreführend[6].

---

[1] Die neue Ausgabe von Ayalas Chroniken in Bd. 1 und 2 der Crónicas de los Reyes de Castilla (Bd. 66 und 68 der Biblioteca de Autores Españalos) Madrid 1875 und 1877 ist für unsere Zwecke unbrauchbar, da der Herausgeber Don Cayetano Rosell für gut gefunden hat, die Bemerkungen, dass ein Kapitel in der Abreviada fehle, wegzulassen, weil darauf nichts ankäme (advert. zu Band 2 p. V n. 1: únicamente hemos hecho omision de las faltas que se advierten en la „Abreviada“, atendiendo á que nada nos importa lo que en esta falte). Die Ausgabe druckt im übrigen lediglich den Text von Llaguno Amirola wieder ab.

[2] So fehlt z. B. in der abreviada offenbar der Anfang von a. 1367 c. 34 (p. 513 Z. 13 – p. 514 Z. 14), da hier dieselbe Geschichte, nur mit Varianten erzählt wird, wie in der abreviada p. 512 Note 2. Aus ähnlichen Gründen muss a. 1356 c. 19 p. 219 in der abr. fehlen, vgl. p. 218 Anm. In dem Vorwort p. XXIV n. 4 will der Herausgeber aus einer Erwähnung des „jetzt regierenden“ Königs Heinrichs III. für die Posteriorität der Vulgar einen Schluss ziehen: im Texte p. 131 Z. 12 wird aber nicht bemerkt, dass diese Stelle in der Abr. fehle, was doch der Fall sein muss, wenn sie etwas beweisen soll. Umgekehrt heisst es p. 372 n. 4, der ganze Schluss des Kapitels fehle in der Abr., während zu p. 373 Z. 17 wieder eine Variante angeführt wird. Wahrscheinlich ist der Text nur bis Z. 14 neu.

[3] Crón. de D. Juan I. p. 133 n. 1 wird ausdrücklich das Jahr 1411 genannt.

[4] Fernan Perez de Guzman nennt Ayala als Verfasser auch der Chronik Heinrichs III. Nun ist dieser Teil der Chroniken aber nur in den Handschriften der Abreviada erhalten: folglich muss Perez de Guzman die Abr. für authentisch gehalten haben.

[5] Ein Beispiel bei Schirrmacher V, 514 Anm. 1.

[6] Vgl. den Exkurs.

Und so lässt sich die Frage nur nach inneren Gründen, nach Gründen der Auffassung beantworten[1]). Material dazu wird die ganze folgende Untersuchung bieten; ich will hier nur kurz auf die Stellen hinweisen, die mir die Priorität der Abreviada wahrscheinlich machen. Ich kann mir nämlich wohl denken, dass in einer späteren Zeit, als die Herrschaft der neuen Dynastie befestigt war, die ärgsten Verleumdungen gegen Pedro gestrichen oder gemildert wurden (wie es der Fall wäre, wenn die Abr. später fiele), aber ich halte es für sehr unwahrscheinlich, dass die nur in der Abr. enthaltenen Stellen, in denen Heinrich seiner königlichen Würde etwas zu vergeben scheint und die deshalb meiner Ansicht nach später gestrichen wurden (Beispiele s. u.), nachträglich eingefügt sein sollten[2]). Übrigens ist diese Frage für unsere Untersuchung nicht entscheidend. Sicher steht dagegen wohl die wichtigere Tatsache, dass die Vulgar den offiziellen Text repräsentirt; nicht nur enthalten weitaus die meisten Handschriften den Text der Vulgar, sondern im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert ist stets nur die Vulgar gedruckt worden. Die Zusätze der Vulgar verlieren nichts an ihrer symptomatischen Bedeutung, ob sie nun (nach der gewöhnlichen Annahme) nachträglich eingeschoben worden sind oder ob sie Ayala in einem privaten Geschichtswerke als nur zu dem Hofe zu liebe angebrachte Erfindungen gestrichen hat. Ich werde demnach im folgenden zwar überall von der Voraussetzung ausgehen, dass die Abreviada das frühere Werk ist, will jedoch das Resultat der Untersuchung nicht an diese Hypothese geknüpft wissen. Schreiten wir nun zu der Vergleichung selbst.

IV.

In den wenigen früheren Darstellungen, die sich überhaupt mit den Differenzen der beiden Redaktionen befassen[3]), ist gewöhnlich besonderes Gewicht auf die Stellen gelegt worden, an denen die Vulgar neue Greueltaten Pedros erzählt oder schon in der Abreviada vorhandene gehässig ausschmückt. Nun gibt es allerdings ziemlich viele solche Fälle, darunter auch sehr bezeichnende, wie p. 151 der Bericht über den Tod des früheren Günstlings Alburquerque. In der Abreviada

[1]) Der einzige andere Beweis, den Schirrmacher V, 514 anführt, will nicht viel sagen; hier können auch nur stilistische Gründe eingewirkt haben.

[2]) Ähnlich verhält es sich mit dem Brief Heinrichs an den schwarzen Prinzen, der weiter unten ausführlich besprochen werden soll. Die Abweichungen der Abr. erklären sich ungezwungen, wenn man ihre Fassung als die frühere annimmt, während man sich das Gegenteil schwer denken kann.

[3]) Wie bei Schirrmacher V, 515 f.

heisst es, der König habe Alburquerque angeblich durch einen Italiener vergiften lassen, doch sei dies nicht sicher; die Vulgar sagt dafür: „wie man seither erfuhr, starb er auf folgende Weise", und erzählt dann ausführlich, wie der König einen römischen Arzt durch Versprechen reichlichen Lohnes dazu brachte, Alburquerque zu vergiften und ihn nach dem Tode beschenkte — alles als unzweifelhafte Wahrheit, mit präzisen Angaben. Öfters werden auch Züge zynischer Grausamkeit hinzugefügt. In beiden Fassungen lässt Pedro den Juan de la Cerda töten (p. 230); in der Vulgar treibt er vorher noch ein unwürdiges Gaukelspiel mit dessen Gemahlin; er verspricht ihr zum Schein das Leben ihres Gemahls, weil er weiss, dass sie mit dem Befehl zur Freilassung doch zu spät kommen würde. Die Misshandlung der Leiche des hingerichteten Infanten Don Juan wird erst in der Vulgar berichtet (p. 246 f.). Und so sind auch sonst in einer Reihe Fälle neue Mordtaten Pedros hinzugefügt oder schon erzählte weiter ausgemalt und grässlicher gemacht worden[1]). Auch das umgekehrte kommt gelegentlich wie wohl viel seltener vor, dass nämlich Züge, die zu Heinrichs Ungunsten sprechen könnten, gestrichen oder abgeschwächt werden. Dass Heinrich und seine Bande im Jahre 1354 acht Tage lang die ganze Gegend um Zamora brandschatzten (p. 136 f.), wird nur in der Abreviada erzählt[2]). Aber darauf kam es den Trastamaras schliesslich nicht so sehr viel an; viel wichtiger war es, die Herrschaftsansprüche zu begründen, auf die sie sich dem erwähnten Schreiben oder Manifest zufolge angeblich gestützt hatten. Pedro sollte demnach, wie schon gesagt, bloss durch seine grausame Regierungsweise das Reich an Heinrich verloren haben. Diese Tendenz ist schon in der Abreviada; was aber dort mehr zwischen den Zeilen zu lesen war, wird nun in der Vulgar mit plumper Deutlichkeit ausgesprochen. Die ganze Chronik ist daraufhin systematisch umgearbeitet worden. Hauptsächlich zwei Dinge kamen dabei in Betracht.

Erstens, es musste gezeigt werden, welch allgemeinen Schrecken und Abfall die grausame Regierungsweise Pedros erregt habe. Um

---

[1]) p. 38 ff., 80—82, 228, 237 f., 243, 273, 312, 392, 404, 418, 496, 500 f. — Von Mordplänen Pedros ist nur in der Vulgar die Rede: p. 89, 214, 372. — Sonstige Gewalttaten p. 356, 473. Andere Verunglimpfungen Pedros p. 140 f. (c. 20), p. 336 Z. 3—10. Auch der getadelte Auslieferungsvertrag zwischen Kastilien und Portugal (p. 310 f.) findet sich erst in der Vulgar. Der Vertrag ist sehr verdächtig. Schirrmacher (V, 382) muss ihn, um ihn zu retten, sieben Jahre später setzen.

[2]) Aus Rücksicht auf Don Tello, Heinrichs Bruder, wurde gestrichen p. 517 n. 4.

das zu beweisen ist nun der Vulgar kein Mittel zu schlecht. Nicht einmal die äussere Wahrscheinlichkeit wird geschont. Die Fluchtversuche der Grossen vor Pedro mehren sich in der Vulgar in auffallender Weise[1]; wo eine solche Flucht ins Ausland schon in der Abreviada berichtet war, wird sie etwa an eine andere Stelle, gleich nach einer eklatanten Mordtat Pedros, gestellt, um den Kausalzusammenhang zu zeigen[2]. Wo es nur anging, wurde die Formel hinzugesetzt: dies geschah aus Furcht vor Don Pedro oder ähnlich[3]. Pedros Regierung war so gewalttätig, dass jeder verständige ihr ein böses Ende voraussagen musste. Um solche Prophezeiungen anbringen zu können verschmähte der sonst scheinbar so nüchterne Ayala selbst melodramatische Effekte und Theaterwunder nicht und schreckte auch vor der Fabrikation von Dokumenten nicht zurück. Bald wird ein angeblicher Brief eines Gefangenen mitgeteilt, in dem Pedro der Verlust des Reiches verkündet wird, wenn er mit Morden nicht aufhöre (p. 314 f.; 1360); bald müssen eigentliche Wundermänner, Geistliche und Hirten, aufrücken und Pedro den Untergang durch die Hand seines Bruders prophezeien. 1360 brachte ihm ein Kleriker, dem der hl. Dominikus de la Calzada im Traume erschienen war, diese Botschaft, damals als der König sich zu Azofra bei Nájera aufhielt (p. 304 f. c. 9[4]); ein anderes Mal „geschah es eines Tages", dass ein Hirte (über den ein bezeichnendes Halbdunkel gebreitet ist,) zu Pedro kam und ihm Gottes Strafe für die unwürdige Behandlung der Königin Blanca prophezeite (p. 329 f.). Ihren Gipfel erreicht diese Tendenzdichtung in den beiden Briefen des Mauren Benahatin an Pedro p. 483 ff. und 537 ff. (die wie alles eben angeführe nur in der Vulgar enthalten sind). Das sind nun so plumpe Fälschungen, dass selbst der gewandte Stilist Ayala nicht einmal den Schein retten konnte[5]. Die Echtheit dieser beiden

---

[1] p. 209 f., 284, 319; vgl. noch p. 394 und 497—499.

[2] Vgl. p. 44 Z. 5 ff. mit des Erzählung der Abreviada p. 45 n. 2, wonach die Ermordung Garcilasos de la Vega später fällt.

[3] p. 110 Z. 28; p. 223 Z. 4 f.; p. 394 Z. 31 ff.; p. 444 Z. 20. In diese Kategorien gehören auch Zusätze, wie p. 92 Z. 8—13; p. 117 Z. 8—10 (in einem längeren Zusatze). Auch die Fremden müssen Pedros Verhalten missbilligen; daher Zusätze, wie p. 105 Z. 23.

[4] Dies Kapitel ist sicher auch erst in der Vulgar eingeschoben worden. Nicht nur stimmt es in Stil und Inhalt völlig mit den übrigen Zusätzen der Vulgar überein, sondern es werden dazu auch keine Varianten der Abreviada angeführt, was bei den in beiden Fassungen enthaltenen Kapiteln fast immer der Fall ist.

[5] Vgl. p. 492 Z. 12—22, wo von den Mauren, wie von dritten Personen gesprochen wird.

Schreiben zu erörtern ist unnötig; es ist undenkbar, dass sie irgend jemand auch nur nach flüchtiger Durchsicht für authentisch halten kann. Um so interessanter sind sie für unsere Zwecke, fassen sie doch, ähnlich wie das schon mehrmals erwähnte angebliche Schreiben Heinrichs an den schwarzen Prinzen (Ayala p. 452 f.) die Tendenzen der Chronik in einer Darstellung zusammen. Der erste Brief ist eine Abhandlung über die Ursachen, die zum Sturze eines Königs führen und über die Nachteile, die fremde Söldner einem Lande bringen — man kann sich denken, von welchem Gesichtspunkte aus. Der zweite prophezeit im Anschluss an einen Spruch Merlins dem König sein ganzes Geschick; sogar, dass er gerade in Montiel sterben würde, weiss Benahatin aus dem angeblichen Zauberspruche herauszulesen (p. 543 Z. 9 ff.). Das Verhängnis, das über Pedro kommen sollte, war also jedenfalls unabwendbar; die göttliche Vorsehung hatte sich durch Zeichen und Wunder genugsam gegen ihn erklärt.

Die beiden Briefe des Mauren, vor allem der erste, haben daneben übrigens noch einen besonderen Zweck. Die Partei Heinrichs hatte im Auslande, besonders in Frankreich, gerne mit der angeblichen Freundschaft Pedros zu den Mauren Stimmung gemacht; es war ihr so gelungen, den Zug Bertrand du Guesclins mancherorts geradezu als Kreuzzug erscheinen zu lassen[1]). Das mochte nun in Frankreich gehen, (wie gläubig dort dies Märchen aufgenommen wurde, zeigen die Chroniken), aber den Spaniern gegenüber wagten es die Trastamaras doch nicht, in einer offiziellen Chronik eigentlich dazu zu stehen. So redet denn Ayala nie direkt davon; nur in scheinbar ganz harmloser Weise lässt er den Mauren am Schlusse seines ersten Briefes darauf Bezug nehmen. Man sehe sich die Stelle p. 492 Z. 12—22 einmal daraufhin an: „eure (Pedros) Liebe (bien querencia) zu den Mauren“, die „grosse Freundschaft und Liebe zwischen euch und ihrem (der Mauren) König, die nicht grösser sein könnte in den Herzen von Brüdern und Verwandten“.

Bezeichnend für die Verschiedenheit der beiden Redaktionen ist, wie in der Vulgar sogar die Schlussmoral anders gefasst wurde. Heisst es in der Abreviada (p. 556 n.), alles Unheil sei über Peter gekommen, weil er einige töten liess, so setzt die Vulgar für einige „viele“.

Dies war der eine Punkt, auf den es den Trastamaras ankam und nach dem die Abreviada umgearbeitet wurde. Der andere betraf

---

[1]) Cuvelier, Chronique de B. du Guesclin, ed. Charrière (Documents inédits) v. 6620—6622. Chronique de Sire B. du Guesclin (bei Buchon, Choix de Chroniques) ch. 56 p. 31. Ganz Kreuzzugsstimmung atmet das bei Buchon ibid. p. 100—102 abgedruckte limousinische Lied la Bertat.

die Darstellung der Schicksale Heinrichs. Eine strenge Zensur hat hier alle die Stellen beschnitten, an denen Heinrich der königlichen Würde etwas zu vergeben schien. Ging man auch offiziell nie so weit (wie man es unter der Hand tat, vgl. o. S. 229), Pedros Herrschaft als von Anfang an illegetim zu bezeichnen, so durfte Heinrich doch nie anders gehandelt haben als es sich für den zukünftigen Thronfolger schickte. Heinrich küsst Pedro in der Vulgar nicht mehr den Fuss, wie er es noch in der Abreviada getan hatte (p. 92). In der Abreviada lässt es Heinrich ruhig geschehen, dass er in dem Schreiben des schwarzen Prinzen (1367) bloss Graf von Trastamara genannt wird, in der Vulgar gibt die Verweigerung des königlichen Titels Anlass zu Verhandlungen im Rate (p. 450 f.). Das Vasallenverhältnis Heinrichs zu dem König von Aragonien, über das nachher noch zu reden sein wird, ist in den Vulgar noch mehr im dunkeln gelassen als in der Abreviada (p. 229 und 223). Heinrich schwört bei seinem zweiten Eindringen in Kastilien nicht mehr, er wolle Kastilien nie mehr verlassen á tomar mas verguenzas (p. 512 n. 2), sondern begnügt sich mit einer allgemeinen Redensart (p. 514), die Proklamation Heinrichs zum König wird in der Vulgar viel feierlicher erzählt; die Namen aller damals regierenden Fürsten werden hinzugesetzt, um dem Akte den nötigen Glanz zu geben (p. 401). Die Tendenz bei allen diesen Änderungen ist klar.

Es erübrigt nun noch, kurz auf die Differenzen zwischen Vulgar und Abreviada hinzuweisen, die nicht in eine der besprochenen Rubriken fallen. Sie sind verschiedenartiger Natur; bei den meisten ist eine Erklärung nicht schwer zu finden. So bei dem berühmten Schreiben, das Heinrich vor der Schlacht bei Nájera an den schwarzen Prinzen gerichtet haben soll (p. 452 f.; der Text der Abrev. p. 450 n. 1). Dass in der Vulgar die lange Liste der Verbrechen, die Pedro begangen haben sollte, auf den Satz zusammengezogen wurde „las quales obras serian asaz luengas de contar“ (p. 452 Z. 18), mochte äussere Gründe haben. Um so bezeichnender ist die folgende Änderung. — Nachdem die Abreviada berichtet, wie alle Kastilianer Heinrich zum König „genommen“ hätten, fährt sie fort in einem merkwürdigen Passus über das Recht der Königswahl überhaupt zu handeln. „Dies (dass man Heinrich zum König nahm) ist nicht verwunderlich“, heisst es da, „denn zur Zeit der Gothen, die die Herrscher der spanischen Länder gewesen sind und von denen wir abstammen, machten sie es so und nahmen zum König einen jeden, von dem sie meinten, er werde sie besser regieren. Und dieser Gebrauch hat sich lange Zeit in Spanien erhalten, und noch

heutigen Tags besteht dieser Gebrauch; denn man schwört dem erstgeborenen Sohne des Königs bei dessen Lebzeiten, was sonst in keinem christlichen Reiche vorkommt". — Hier war nun Ayala doch zu weit gegangen. Eine so prinzipielle Fassung des Absetzungs- und Wahlrechtes konnte auch der eigenen Dynastie gefährlich werden, und die ganze Stelle musste daher gestrichen werden. In dem offiziellen Texte der Vulgar ist es ganz im unklaren gelassen, woher die Kastilianer das Recht nahmen, Heinrich zum König zu „nehmen". Dafür wird diese Tat noch einmal als eine obra de Dios erklärt.

Ein anderes Mal musste auf Parteigänger Rücksicht genommen werden, die gewisse verräterische Akte gegen Pedro doch nicht gern in brutaler Wahrheit verewigt wünschten. Dahin gehören die beiden Änderungen p. 296 Z. 24 und 298 Z. 20 n. Der Adelantado Diego Perez Sarmiento übergibt dem Bastard (1360) nicht mehr die Burgen, die er vom Könige oder als adelantado hatte, sondern er verspricht ihm nur, „ihn mit den Burgen, die er hatte, zu unterstützen" (an der zweiten Stelle p. 298 wird er in der Vulgar überhaupt nicht mehr erwähnt). Der wirkliche Sachverhalt wird durch diese Änderung, wenn nicht geradezu gefälscht, doch nach Möglichkeit im Unklaren gelassen. Die Vulgar unterdrückt oder mildert auch sonst Züge, die zu Ungunsten Aufständischer sprechen könnten; so p. 104 Z. 9 und in der Erzählung vom Aufstande der Sevillaner p. 413.

V.

Damit sind wohl alle wichtigeren Differengen erwähnt worden. Wie kam nun Ayala dazu, sein Werk in dieser Weise umzuarbeiten? Die Frage ist noch von niemandem aufgeworfen worden, obwohl ihre Beantwortung für die Beurteilung der Chronik doch von entscheidender Bedeutung ist. Ich kann freilich nicht mehr als eine Vermutung äussern, glaube aber doch nach dem vorhergehenden es als höchst wahrscheinlich bezeichnen zu dürfen, dass die Umarbeitung geradezu auf Befehl des Hofes erfolgt sei. Die Abreviada repräsentirt den Text, wie er der Zensur des Hofes vorgelegt wurde, die Vulgar den Text, wie er dann auf höheren Befehl umgearbeitet wurde. Der offizielle Charakter der Königschroniken ist oben dargelegt worden; dass eine Zensur dabei nicht fehlte, ist selbstverständlich[1]. Die besprochenen

[1] Ich möchte nur als Analogie auf den Berner Chronisten Diebold Schilling verweisen, weil auch von dessen Chroniken verschiedenen Redaktionen vorliegen und weil uns hier eine offizielle Zensur direkt bezeugt ist. Vgl. die Ein-

Änderungen können jedenfalls so am besten erklärt werden. Dass die Vulgar im ganzen nicht nur ausführlicher ist, sondern die Tendenz auch viel deutlicher zeigt, mag auch auf direkten Wunsch des Hofes geschehen sein. Man kann sich denken, dass die massvollere Abreviada, die mehr zwischen den Zeilen lesen lässt, dem Hofe zu fein erschien; er wollte ein Werk haben, aus dem jeder Hidalgo die Unvermeidlichkeit von Pedros Sturz einsehen konnte. Der Geschmack der damaligen Zeit, ihre Vorliebe für alberne theatralische Sagen und künstliche Wunder sind bekannt, und wenn nun die Zusätze der Vulgar dieser Neigung des Publikums entgegenkommen, so findet auch diese Tatsache in der Annahme einer höfischen Zensur ihre beste Erklärung. Dann kann es auch nicht mehr auffallen, dass Ayala, der in der Abreviada so nüchtern erzählt, sich zu solchen Konzessionen an den Massengeschmack verstand wie den o. S. 234 erwähnten[1]). Dazu kommt noch ein Punkt, der bis jetzt absichtlich nicht berührt worden ist, nämlich das auffallende Zurückdrängen der Person Ayalas in der Vulgar. Schon sein sehr persönlich lautendes Vorwort (p. XXIX ff.) ist in der Vulgar weggelassen worden, und auch als handelnde Person ist sein Name in der Vulgar nach Kräften unterdrückt worden[2]). Die Chronik sollte wohl einen ganz unpersönlichen offiziellen Charakter bekommen, obschon die Art, wie Ayala in der Abreviada von sich als von einer dritten Person spricht, schon offiziell genug klingt. Wie methodisch der Hof und Ayala bei allem zu Werke gingen, das zeigt auch die lange Zeit, die zur Vollendung der Chroniken nötig war.

---

leitung zu der Ausgabe der Chronik von 1442—1468 von Liebenau und Mülinen (Archiv des histor. Vereins des Kant. Bern XIII., 3 und auch separat Bern 1890) und die dort angeführe Literatur.

[1]) Auf denselben Geschmack berechnet sind auch die vielgefeierten „dramatischen“ Ausmalungen der Mordtaten Pedros und die sonstigen billigen sentimentalischen Effekte, wie sie sich an den S. 233 Anm. 1 zitirten Stellen, sämtlich Zusätzen der Vulgar, finden. Das grosse stilistische Talent Ayalas ist allerdings unbestreitbar.

[2]) p. 90 c. 8 zu Anfang; p. 320 Z. 8: vgl. auch p. 517 Anm. Die Angabe über Ayalas Stellung ist weggelassen p. 280 Z. 20. — Die naheliegende Annahme, dass Ayala seine Person deshalb in den Hintergrund gedrängt habe, weil ihm die Erinnerung an seinen Dienst bei Pedro unangenehm sein konnte, wird dadurch wiederlegt, dass auch in den späteren Chroniken sein Name öfters unterdrückt wird: vgl. Crón. del Rey D. Enrique II. p. 82 Z. 3, Crón. del Rey D. Juan I. p. 213 Z. 3. Auch verfahren die Chroniken mit dem Namen seines Vaters Don Fernan Perez de Ayala nicht anders. Crón. del Rey D. Pedro p. 99 Z. 26; Cr. de Enrique II. p. 28 n.

Der Befehl zu ihrer Abfassung ging noch von Heinrich II. (1369—1379) aus[1]), die Abreviada wurde frühestens 1383 vollendet[2]), die Vulgar wurde sicher erst unter Heinrich III. (1390—1406) fertig[3]).

Eine so ausführliche Darlegung der Änderungen, die an der Abreviada vorgenommen wurden, war nicht zu umgehen, wenn aus den Quellen selbst nachgewiesen werden sollte, welche Tendenzen Ayala bei der Abfassung seiner Chroniken geleitet haben. Da die Abreviada, wenn auch in bescheidenern Grenzen, dieselbe Tendenz verfolgt wie die Vulgar[4]), so ist damit der Punkt gegeben, an dem eine Kritik auch der Abreviada einsetzen muss. Das dürfte sich jedenfalls aus dem vorhergehenden ergeben haben, dass eine Darstellung der Geschichte Peters des Grausamen vor allem die tendenziösen Zusätze der Vulgar auszuscheiden haben wird. Ich kann mich deshalb nicht damit einverstanden erklären, dass z. B. Schirrmacher Briefe und Gespräche, die nur in der Vulgar enthalten sind, in vollem Wortlaute aufnimmt, auch wenn sie sich schon durch ihre prophetische Tendenz deutlich als wertlose Erfindungen kennzeichnen[5]). Ebenso dürfte man in Fällen, wo die anstössige Darstellung der Abreviada aus irgend einem Grunde in der Vulgar abgeschwächt oder gekürzt worden ist, der Erzählung der Abreviada den Vorzug geben[6]).

---

[1]) S. o. S. 228. Vielleicht im Jahre 1376, als Heinrich auch die Chronik Alfons XI. abschreiben liess, o. S. 229.

[2]) Vgl. Schirrmacher V, 514.

[3]) Cr. de D. Pedro p. 131 Z. 12: la Reyna Doña Catalina, que es agora muger del Rey Don Enrique.

[4]) Wie sie sich vor allem in der schon mehrfach zitirten Schlussmoral ausspricht, die beide Fassungen ähnlich haben.

[5]) Schirrmacher V, 383 f. Ähnlich die S. 253 Anm. 3 aus der Vulgar aufgenommenen Stelle. Sonstige Ausmalungen und Änderungen der Vulgar sind aufgenommen bei Schirrmacher S. 254 ff., 270 ff., 336, 486.

[6]) Schirrmacher spricht S. 387 nach dem Vorgange der Vulgar nur von „Gesandten", während die Abreviada an dieser Stelle noch den Namen Ayalas enthält. — So gewiss die Abreviada im Grunde dieselbe Tendenz verfolgt, wie die Vulgar, so möchte ich doch darauf hinweisen, dass die Apologeten wie Zurita sich die Sache zu leicht gemacht haben, wenn sie die Unterschiede zwischen beiden als bedeutungslos hingestellt haben (dos Relaciones, que son muy diferentes; aunque en la substancia del hecho discrepan poco, y en el discurso del proceder, Crón. p. XXIV). Ist Ayalas Chronik so zuverlässig und wahrhaftig, welche Fassung denn? Die sachlichen Differenzen sind doch zu gross, als dass man mit einer solchen allgemeinen Phrase darüber hinweggleiten könnte.

VI.

Die Chronik Ayalas ist bis jetzt nur aus sich selbst beurteilt worden; aber ich denke, schon diese Untersuchung hat ihre Glaubwürdigkeit stark erschüttert. Wer nachgewiesenermassen der Tendenz zu liebe so bewusste Fälscungen vornehmen konnte, der darf auch für ein Werk, dessen Komposition nicht so im einzelnen verfolgt werden kann, keinen Glauben verlangen. Schlüsse dieser Art werden sich bei Beurteilung der Ayalaschen Chroniken nie ganz vermeiden lassen, da eine Kritik aus unabhängigen Quellen fast unmöglich ist. Abgesehen davon, dass sich viele der von Ayala erzählten Dinge der Kontrolle überhaupt entziehen, so ist das urkundliche Material aus der Zeit Pedros nur sehr spärlich erhalten[1]). Die auswärtigen Berichterstatter sind ungenügend unterrichtet und meistens parteiisch. Ebenso halte ich es methodisch nicht für richtig, Angaben Ayalas mit Proklamationen Pedros und Auszügen aus der halb legendären Chronik D. Juans de Castro widerlegen zu wollen, wie es Guichot öfters getan hat[2]). Da steht Partei gegen Partei, so viel auch im einzelnen an Guichots Ausstellungen richtig sein mag. Die einzigen Abschnitte der Chronik, die wirklich kontrollirt werden können, sind eigentlich die über die auswärtige Politik Kastiliens, speziell über die Beziehungen zu Aragon. Eine vollständige kritische Behandlung ist natürlich auch da nicht möglich; immerhin möchte ich aus dem reichen Material, das der treffliche Zurita bietet, zwei Proben herausgreifen.

Es ist sehr merkwürdig, dass die einzige angebliche Mordtat Pedros, die wir auf diese Weise kontrolliren können, gerade nicht wahr ist, vgl. Zurita, Anales de Aragon l. IX c. 29 (II, 302 der Ausgabe von 1610) gegen Ayala p. 310 Z. 8. Noch bezeichnender ist eine andere Stelle, an der wir den wirklichen Verlauf, die Abreviada

---

[1]) Vgl. Schirrmacher S. 520 f.

[2]) Don Pedro Primero de Castilla. Ensayo de vindicacion crítico-histórica de su Reynado por D. Joaquin Guichot. Sevilla 1878. So hält z. B. Guichot die Darstellung Ayalas vom Aufstande und Tode Alfonso Fernando Coronels schon durch das Schreiben widerlegt, das Pedro darüber an Sevilla richtete und das den Aufstand natürlich auf andere Motive zurückführt als Ayala, p. 46—48. Auch manche Kritiken Schirrmachers sind dieser Art, wie Nr. 2 S. 521. Anderes ist sonst zweifelhaft: die ganze Deduktion bei Schirrmacher Nr. 3 S. 522 beruht auf einer im Wortlaut sehr unsichern, nur in Abschrift erhaltenen Urkunde. Dass in Pedros Testament (Crón. p. 568) Martin Lopez neben anderen als Testamentsvollstrecker genannt ist, würde an und für sich nichts gegen die von Ayala zu 1367 (p. 496 ff.) erzählte Untreue beweisen; denn das Testament ist schon 1362 (aera 1400) abgefasst (gegen Schirrmacher S. 491 Anm. 5).

und die Vulgar mit einander vergleichen können. Es betrifft dies Heinrichs Beziehungen zu Aragon im Jahre 1356. Nach dem von Zurita l. IX c. 5 (II, 273) mitgeteilten Vertrage wurde Heinrich von Trastamara förmlich Vasall des Königs von Aragon und musste sich als Kastilier „desnaturalisiren“. Von allem diesen verlautet nun bei Ayala kein Wort. Die Abreviada lässt Heinrich dem König von Aragon nur „zu Hilfe“ kommen é trató (der Kg. von Aragon) con él (Heinrich) como se viniese para Aragon á le ayudar á esta guerra; der Vulgar war dies sogar zu viel und so heisst es nur (p. 223 Z. 18): é trataron (die aragonischen Gesandten) con él (Heinrich) come se viniesen todos para el Rey de Aragon á esta guerra. Dass Ayala das Wort ayudar absichtlich vermied, geht aus der Parallelstelle p. 229 hervor. Dort heisst es in der Abreviada (n. 3): E supo el Rey (D. Pedro) como el Conde Don Enrique su hermano, é el Conde de Fox vinieran á ayudar al Rey de Aragon con muchas gentes; die Vulgar (Z. 6 ff.) sagt dies nur von dem Grafen von Foix und lässt die Stellung Heinrichs ganz im unklaren (Z. 9).

Ich muss es bei diesen zwei Beispielen begnügen lassen. Nicht bei der Detailkritik wird ein künftiger Forscher einsetzen müssen (diese ist nur zu oft unmöglich), sondern er wird sich vor allem von der ganzen Auffassung der Ayalaschen offiziösen Chronik emanzipiren müssen. Es ist oben darauf hingewiesen worden, worin hauptsächlich die verfälschende Tendenz der Chronik liegt, nämlich in dem angeblichen Kausalzusammenhange der (wahren oder erfundenen) Gewalttaten Peters mit seinem Sturze. Hier hat die Geschichtschreibung einmal gründlich aufzuräumen. Es ist gar nicht nötig, Peter so zu „retten“, dass man die ihm vorgeworfenen Greuel im einzelnen bestreitet. Die ganze Auffassung ist falsch. Aufstände der Granden und Adelsbündnisse waren im mittelalterlichen Kastilien eine chronische Erscheinung, unter gewalttätigen wie unter schwachen Herrschern, vor wie nach Peter. Man braucht nur an die Empörungen unter Alfons X. und XI., unter Johann II. zu erinnern. Dass starke Monarchen, die in Kastilien wie in anderen Ländern am Ausgang des Mittelalters gegen die adlige Anarchie einzuschreiten suchten, in der Wahl ihrer Mittel nicht immer skrupulös waren, ist bekannt; aber es geht nicht an, Pedro, weil er unterlag, allein alles Unrecht aufzubürden. Peter war keine Ausnahmeerscheinung, weder im guten noch im bösen. Der ehrliche Amador de los Rios wundert sich (Hist. crít. IV, 382) bei Besprechung der Chronik Alfons XI. über die tácita disculpa de las crueldades del jóven rey, á las cuales dá (der Chronist) á veces con

indiferente tranquilidad el nombre de „justicias“. Der ganze Unterschied zwischen dieser Chronik (übrigens einer der besten) und der Peters liegt nur in der Behandlung. Alfons XI. blieb Herr über die Aufständischen und konnte daher seine Chronik (sehr begründeter Vermutung nach) von einem Hofjuristen Fernan Sanchez schreiben lassen, der, wie sein König (um den Ausdruck Amadors zu gebrauchen), era contrario . . . á las conjuras y prevaricaciones de la anárquica nobleza castellana. Seine Chronik brauchte nur wenige Retouchen, wie sie Ayala vorgenommen hat, und aus dem bewunderten Helden Alfons XI. würde das Monstrum Peter der Grausame. Nur äussere Umstände, nur eine dynastische Legende haben dazu geführt, dass Peter in der Geschichtsschreibung eine solche Ausnahmestellung einnimmt, ganz ähnlich wie es mit Richard III. gegangen ist.

Exkurs
über die angeblich zwischen dem schwarzen Prinzen und Heinrich von Trastamara vor der Schlacht bei Nájera gewechselten Schriftstücke.

Schon mehrfach ist im Text von den beiden Schreiben die Rede gewesen, die angeblich zwischen Heinrich von Trastamara und dem schwarzen Prinzen vor der Schlacht bei Nájera gewechselt wurden. Ihre eigentliche Besprechung musste aber auf den Schluss verschoben werden, da sie etwas verwickelter Natur ist.

Ayala erzählt nämlich (p. 448—453), vor der Schlacht, am 1. April 1367 habe der englische Prinz ein Schreiben an Heinrich gerichtet, in dem er diesen mit Hinweis auf die Illegitimität seiner Abstammung zum Verzicht auf die Krone aufgefordert hätte; Heinrich habe darauf am folgenden Tage mit einem (ebenfalls in extenso mitgeteilten) Briefe geantwortet und darin seine Usurpation mit der unerträglichen Regierung Pedros begründet. Hier treffen wir bereits auf eine Schwierigkeit. Die Antwort Heinrichs liegt, wie schon o. S. 236 bemerkt, in zwei stark abweichenden Fassungen vor, von denen eine in der Abreviada, die andere in der Vulgar enthalten ist. Welche Fassung gibt nun das Original oder (da ja beide gefälscht sein können) die ältere Form des Schreibens wieder? An sich würde wohl jeder der Abreviada den Vorzug geben; allein die Forscher hielten es für unnötig, sich darüber den Kopf zu zerbrechen, da die beiden Schreiben bei Rymer

gedruckt sind und Rymers Text im ganzen und grossen mit der Vulgar überein stimmt. Die Sache schien damit erledigt, und man machte sich weiter keine Gedanken darüber, wie so sich die Tatsache mit der sonst allgemein angenommenen Hypothese von der Priorität der Abreviada vereinigen liess. Nun ist es aber mit den beiden Schreiben bei Rymer eine eigene Sache. Erstens sind sie äusserlich schlecht beglaubigt. Bei den anderen Akten ist entweder die Archivssignatur angegeben oder es ist deutlich gesagt, dass sie „ex autographo" genommen sind. Nur bei unsern Schreiben fehlt diese Angabe, wenigstens in der alten Ausgabe (Haag 1740; tom. III pars II p. 131 f.). Die neue Ausgabe (London 1830; p. 823) setzt allerdings hinzu „ex originali", aber dies ist wahrscheinlich nur ein Rückschluss aus dem allgemeinen Charakter des Rymerschen Werkes. Bereits Mérimée[1]) hat die Stücke vergeblich in London gesucht.

Zweitens können sie in der Form, wie sie bei Rymer vorliegen, unmöglich im Original geschrieben sein, da sie in einem um wenigstens hundert Jahre späteren spanisch abgefasst sind. Nicht nur sind eine Reihe antiquirter Ausdrücke durch neue ersetzt: statt partidas de Guiana heisst es partes de G., das in der Prosa nicht mehr übliche dó (wo) ist durch donde ersetzt u. a. m., sondern vor allem ist der Lautwandel in h bei den Wörtern, die mit f beginnen, schon ganz durchgeführt (es heist durchweg hijo statt fijo, hizo statt fizo u. s. w.), und auch sonst sind die Verbal- und Wortformen modernisirt worden (es heisst z. B. ciudad statt cibdad u. s. w.). Hier bliebe nun freilich die Ausflucht übrig, Rymer habe den Text für den Abdruck modernisirt. Aber auch dies ist unmöglich. Rymer konnte nicht spanisch; das zeigen die Massen sinnloser Druckfehler (er druckt z. B. immer estanamos statt estauamos, wie es in seiner Vorlage hiess; das u ist hier konsonantisch, wie jeder Anfänger im spanischen wissen muss; modern wird das Wort estabamos geschrieben[2]); er reisst Wörter auseinander: vergon cosas statt vergonçosas, und setzt zusammen: contecersi = contecer, si, die Interpunktion ist natürlich ganz phantastisch). Auch der Mann, der ihm etwa das Original für seine Foedera copirte, kann den Text nicht in dieser Weise modernisirt haben, da es mit dessen Kenntnissen im spanischen nicht viel besser stand[3]). Denn

[1]) Histoire de don Pèdre Ier p. 492 n. in der 1. Auflage (1848). Die zweite Auflage war mir nicht erhältlich.

[2]) Lesefehler aus Unkenntnis der Sprache sind auch sonst häufig: Patiente statt Pariente, deris statt decis (ihr sagt), tuno statt tuvo u. s. w.

[3]) Ausserdem müsste er gerade nur dieses Dokument modernisirt haben.

Drittens die lateinische Übersetzung, die sich doch als offiziell gibt, wenigstens bisher von allen Forschern so aufgefasst wurde, wimmelt von Übersetzungsfehlern, wie sie nur einem des spanischen Unkundigen passiren können, der nach der Analogie mit andern romanischen Sprachen sich einen Sinn herauskombiniren muss. Man könne sich darüber wundern, heisst es in dem spanischen Texte, auch nach der Rymerschen Rezension, dass er (Pedro) so lange in der Herrschaft geduldet worden sei (Brief Heinrichs Abschn. 4). Das reisst der Übersetzer auseinander und macht aus dem zweiten Teile: et quod tantum (so übersetzt er tanto; tanto heisst aber hier wie oft „so lange“) passi sub eius, quod hic tenuit, dominio omnes illi de Castella etc. Am lustigsten ist es, dass er das bekannte Wort llegar (kommen) immer mit mittere übersetzt hat, offenbar schwebte ihm eine dunkle Erinnerung an lat. legare vor. Wenn der schwarze Prinz, der für gewöhnlich limousinisch sprach, überhaupt eine Übersetzung ins lateinische brauchte, so hatte er jedenfalls in seinem Lager Leute genug, die ihm ein offizielles Schreiben ein bischen besser übersetzen konnten.

Kann noch ein Zweifel darüber herrschen, dass die Schreiben bei Rymer keine Originale sind? Um so mehr da auch die Quelle nachzuweisen ist, aus der Rymers Text stammt. Er gibt nämlich die Schreiben einfach in der Gestalt wieder (von ein paar Lesefehlern, n für u und ähnlichen abgesehen), wie sie in den Drucken Ayalas aus dem sechzehnten Jahrhundert (z. B. Pamplona 1591) vorliegen. Diese Ausgabe, in der wie natürlich der mittelalterliche Text durchweg modernisirt ist, enthält alle die Abweichungen, die wir bei Rymer dem Urtexte Ayalas gegenüber konstatiren konnten. Wahrscheinlich ist irgend ein englischer Gelehrter, ein Cotton, einmal auf diese auch für die englische Geschichte nicht uninteressanten Schreiben aufmerksam gemacht worden, hat sie copirt und mit einer schlechten Übersetzung versehen, und aus dessen Papieren kamen sie an Rymer (dessen viele Lesefehler lassen auf eine schriftliche Vorlage schliessen), der sie nun auf Treu und Glauben abdruckte. Wie dem auch sei, das Resultat wird sicher stehen, dass die beiden Schreiben bei Rymer aus Ayala stammen und deshalb nichts beweisen können.

Sind die Schreiben aber überhaupt echt? Ich muss gestehen, dass ich sie für sehr verdächtig halte, mich aber nicht im Stande fühle, den strikten Beweis der Unechtheit zu liefern. Bei einem Manne wie Ayala, der genau wusste, wie offizielle Briefe aussehen mussten, wird

---

Das wenige Seiten vorher abgedruckte spanische Stück (p. 116 in der alten Ausgabe) hat durchweg alte Formen.

man ohnehin nicht leicht plumpe Fehler nachweisen können. Ich möchte im folgenden nur die Gründe zusammenstellen, die mir für die Unechtheit zu sprechen scheinen.

1. Ayalas Angaben befinden sich mit sämtlichen anderen Quellen im Widerspruch. Man braucht den gereimten Chroniken von Chandos (Le Prince Noir, ed. Francisque-Michel London und Paris 1883) und Peterborough (Political Poems and Songs ed. Wright (Rolls Series) I, 97 ff.) nicht alles zu glauben und kann doch zugeben, dass ihre Angaben viel wahrscheinlicher sind. Es ist erstens viel natürlicher, dass, wie diese beiden Quellen[1]) angeben, Heinrich zuerst geschrieben habe. Ferner kann man sich leicht denken, dass ein Fälscher, der seine Apologie des Aufstandes irgendwo unterbringen wollte, gerade auf den 1. und 2. April, die beiden letzten Tage vor der Schlacht, geriet; viel natürlicher ist auch hier die Darstellung der Engländer, die das Schreiben Heinrichs viel früher geschrieben sein lassen. Dass der Inhalt, auch der Antwort des Prinzen[2]), durchaus abweicht, darauf will ich kein Gewicht legen, da Chandos seine Briefe schliesslich ebenso gut kann fingirt haben, wie Ayala[3]). Immerhin konnte Chandos die wahren Schreiben kennen und hatte weniger Interesse von der Wahrheit abzugehen als Ayala.

2. Es ist nicht wahrscheinlich, dass der schwarze Prinz spanisch geschrieben hat.

3. Das Schreiben Heinrichs ist in zwei Fassungen erhalten. Nur eine davon kann echt sein, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach die der Abreviada. Wir haben es also jedenfalls in der Vulgar mit einer Fälschung zu tun.

4. Ayala legt wenig Dokumente ein, aber es sind alles tendenziöse Fälschungen, wie der Brief des Gutier Ferrandez p. 314 und die beiden Briefe des Mauren p. 483 ff. und 537 ff. Der Tendenz nach gehört

[1]) Chandos v. 2392 ff. p. 161 (darnach Froissart ed. Luce VII, 11). Peterborough p. 105.

[2]) Bei Chandos v, 2932 ff. p. 196. Darnach bei Froissart VII, 29. (Froissart datirt den Brief von 30. März; wahrscheinlich ist das Datum nur Kombination.) Peterborough p. 105.

[3]) Der Glossator des Peterborough schöpft seine Kenntnisse wahrscheinlich auch nur aus Chandos; sonst wären seine Angaben p. 105 Anm. j eine merkwürdige Bestätigung des ersten Briefes, wie er bei Chandos vorliegt. — Nur bei Peterborough erhalten ist ein zweiter Brief Heinrichs p. 113. Es hat seinem Inhalt nach mit dem Schreiben bei Ayala ebensowenig zu tun, wie der erste und darf nicht harmonistisch mit diesem vermengt werden, (wozu Schirrmacher V, 472 Anm. 2 Neigung hat).

unser Briefwechsel durchaus zu diesen Stücken. Ayala ist eine solche Fälschung ohne weiteres zuzutrauen.

So wenig durchschlagend auch diese Gründe sind, so wird man doch, denke ich, bis auf weiteres die beiden Schreiben bei Ayala als ungenügend beglaubigt ansehen müssen, und bestimmte Angaben der anderen Quellen wie Froissarts wird man mit ihnen allein nicht mehr widerlegen können.

Das Register- und Konzeptswesen in der Reichskanzlei Maximilians I. bis 1502.

Von

Wilhelm Bauer.

Man hat die Zeit Maximilians I. bereits von den verschiedensten Gesichtspunkten aus mehr oder minder ausführlich behandelt, vom historisch-politischen, vom verfassungsgeschichtlichen und schliesslich vom literatur- und kunsthistorischen. Nur von Seite der Diplomatik. ist — von einem einzigen Versuche abgehen[1]) — keine zusammenhängende Darstellung der Urkundenlehre für diese späte Epoche geliefert worden. Und dies hat seine guten Gründe. Fürs erste besitzt in dieser Zeit die Urkunde wirklich nicht mehr jenen quellenkritischen Wert wie einst und dann fehlen ja dem Bearbeiter so gut wie alle Vorarbeiten, nicht nur für die Kanzleigeschichte Maximilians selbst sondern auch für die seiner nächsten Vorgänger. Es bedarf also gewissermassen einer Rechtfertigung, wenn ich es versuche, einige rein diplomatische Fragen zu erörtern, die dem bereits ausgehenden Mittel-

[1]) Es ist dies der von S. Steinherz in den KU. i. A. (Text) S. 476 ff. gebotene kurze Abriss über das Urkundenwesen Maximilians I., der, abgesehen von äusseren Umständen nur das Wichtigste bieten und Vollständigkeit gar nicht anstreben konnte. — Überdies ligt im Archive des Instituts f. österr. Geschichtsforschung die Arbeit Dr. Ferd. Jančar's: Das Kanzleiwesen Maximilians I. als Manuskript verwahrt. Mein unvergesslicher Lehrer, Professor Mühlbacher, hatte die Güte, mir diesen Aufsatz für einige Zeit zu überlassen. Ich verdanke dieser im allgemeinen trefflichen Arbeit, über deren Vollendung der Verfasser frühzeitig gestorben ist, manche Anregung, doch verbreitet sie sich gerade über jene Themen, die mich interessirten, nur ganz vorübergehend.

alter angehören. Die Bedeutung der spätmittelalterlichen Urkundenlehre liegt eben weniger darin, dass sie uns die Handhaben zur Bewertung des einzelnen Diplomes als geschichtliche Quelle gibt[1], als vielmehr in der Fülle des Materials, das uns einen bedeutend tieferen Einblick in die Organisation und die Kanzleigebahrung gewährt als die notdürftigen Überreste der früheren Zeit. Dieser Einblick scheint mir nun, nicht nur wertvoll zu sein für die Erkenntnis, so weit sie sich auf die Gebräuche der betreffenden Kanzlei bezieht, sondern noch wichtiger, wenn sie uns Rückschlüsse auf vergangene Epochen gestattet[2].

Als Beleg für diese Ansicht darf man wohl auf die befruchtenden Anregungen hinweisen, die durch die Veröffentlichung der „ältesten Ordnung der deutschen Reichskanzlei“[3] auch für die Betrachtungen des Urkundenwesens vorhergehender Perioden einzelnen Forschern zu teil geworden sind. So findet sich Bresslau des öfteren veranlasst, die in dieser „Ordnung“ festgelegten Normen der maximilianischen Reichskanzlei mit der Übung in früheren Kanzleien zum Vergleich heranzuziehen. Auch Seeligers verdienstvolle Arbeit über die „Registerführung am deutschen Königshofe bis 1493“[4] verdankt der Kenntnis der Kanzleiordnungen von 1494 und 1498 manchen interessanten Hinweis auf Zustände und Verhältnisse, die lange vor der Zeit Maximilians bestanden haben.

Dies erfährt aber seine Begründung wie auch seine Berechtigung lediglich in der Tatsache, dass kaum ein Organ des öffentlichen Lebens so zäh an der Überlieferung festgehalten hat, wie eben die deutsche Reichskanzlei. Trotzdem wird man jene Bestimmungen von 1494 nicht kritiklos als Paradigma für die Gebräuche in früheren Kanzleien anwenden dürfen sondern nur mit einem gewissen Vorbehalt und stets mit genauer Rücksichtnahme auf die geänderten Verhältnisse.

Die Vorgeschichte dieser „Ordnung“ ist bekanntlich folgende. Was seit Karl IV. ausser Übung blieb und Friedrich III. klug abzu-

---

[1] Obwohl auch da noch die Frage nach der Echtheit der Urkunden eine grössere Rolle spielen kann, als man gemeiniglich anzunehmen geneigt ist. Vgl. Dvořak, Die Fälschungen des Reichskanzlers Kaspar Schlick in den Mitt. des Inst. 22. 51 ff.

[2] In ähnlichem Sinne sprach sich bereits vor Seeliger Redlich aus gelegentlich der Rezension von Seeliger's, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter in den Mitt. des Instituts 7, 494, wo er auch auf die Bedeutung hinweist, die eine Untersuchung der Reichsregisterbücher für die Aufhellung früherer Kanzleiverhältnisse hätte.

[3] Archivalische Zeitschrift 13, 1 ff.

[4] Mitt. des Inst. Erg.-Bd. 3.

wenden wusste, musste Maximilian dem Mainzer Erzbischof zugestehen. Wohl oder übel musste er die alten Privilegien anerkennen und Bertold die Verwaltung der Reichskanzlei überlassen. Mit grösserer Entschiedenheit als 1440 der Trierer Erzbischof oder 1471—1475 Adolf von Mainz trat jetzt der streitbare Vorkämpfer für ständische Interessen an die Leitung der Kanzlei. Neue Kräfte zog er heran und eben daraus erklärt sich, warum er sich veranlasst sah, diese Ordnung zu erlassen. Bei der Kontinuität des Personals, wie es bisher bei einem Wechsel der Herrscher meist der Fall war, war es gewiss nicht nötig, die Grundsätze der Kanzleigebahrung so genau zu bestimmen wie diesmal. Es wäre aber ein Irrtum anzunehmen, Bertold habe in seiner Verordnung von 1494 Oktober 3 die Reichskanzlei neu organisiren wollen, vielmehr sprechen alle Anzeichen dafür, dass er darin nur die alte Tradition festgelegt habe. Wohl wurden mancherlei Bestimmungen aufgenommen, die bisher nur vorübergehend in Kraft waren, und Einrichtungen ins Leben gerufen, zu denen es früher nur schwache Ansätze gab, wie z. B. betreffs Tax- und Konzeptsregister. Doch darf man nicht vergessen, dass es sich hier um eine Kodifikation hergebrachter Zustände handelt, bei der, wie gewöhnlich, die schärfsten Seiten hervorgekehrt wurden. Es wird sich im Laufe dieser Erörterungen noch ergeben, wie man in der Reichskanzlei Bertolds selbst die Neuschöpfungen des Erzbischofs nur zögernd aufnahm und seiner Kanzleiordnung nicht in allen Stücken mit der gewünschten Sorgfalt nachkam. Hiezu dauerte seine Amtsperiode vielleicht auch nur eine zu kurze Spanne Zeit. In den sechs Jahren bis 1500 konnten sich grössere Reformen eben nicht einleben und Bertold musste froh sein, wenn jene Punkte seines Programmes zur Ausführung gelangten, die auf die strenge Abhängigkeit der Kanzlei von ihm und auf die Wahrung ihrer Befugnisse gegenüber der Hofkanzlei hinzielten. Die Entfernung des wichtigsten Reichsamtes von dem Sitze des Königs brachte bei den ohnehin gespannten Verhältnissen, die zwischen Maximilian und Bertold herrschten, stets neue Nahrung zu unerquicklichen Kompetenzstreitigkeiten. Den Höhepunkt erreichte dieser Kampf bekanntlich durch Konstituirung des Nürnberger Reichsregimentes. Die Stände hatten den Bogen zu straff gespannt. Am 21. März 1502 war der Laufbahn Bertolds als Kanzler durch Abforderung des königlichen Siegels von Seite Maximilians jäh ein Ziel gesetzt[1]).

Alle Phasen dieses Streites lassen sich mittelbar auch in den Überresten dieser Kanzlei verfolgen und es ist oft nicht ohne einen

[1]) Über die Geschichte der Reichskanzlei vgl. G. Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien (Innsbruck 1889) S. 62 ff.

gewissen Reiz, die Reflexe der politischen Vorgänge in diesen scheinbar so abgelegenem Quellenmaterial zu beobachten.

I. Das Registerwesen.

Nirgends lässt sich vielleicht das Festhalten der Reichskanzlei an der Tradition so klar aufweisen als in der Geschichte der Registerführung. Nicht als ob nicht zu verschiedenen Zeiten auch verschiedene Besonderheiten zu Tage träten und dieser oder jener Kanzlei ihr eigenes Gepräge gäben, aber in den grossen Zügen bleiben sich doch alle spätmittelalterlichen Kanzleien hierin sehr ähnlich. Dies lässt sich natürlich erst von jener Zeit an konstatiren, da wir das Material ziemlich vollständig in einer fortlaufenden Reihe von Bänden erhalten haben, was ja erst von der Regierung König Ruprechts an der Fall ist. Wir werden nun sehen, dass die Registerführung der Reichskanzlei Maximilians von der ererbten Überlieferung in keinem wesentlichen Punkte abwich. Es möge daher dieser Teil meiner Erörterungen nur als ein Anhang zu Seeligers Arbeit angesehen werden, zu dem sich noch einige Beobachtungen gesellen, die ich gelegentlich auch betreffs des übrigen Registermaterials gemacht habe[1]).

Die Anlegung von Registerbüchern, das sind, soweit es die Reichskanzlei betrifft, Bücher, die den Urkundenauslauf verzeichnen, erfolgte gewiss aus rein praktischen Gesichtspunkten. Aber die Schwerfälligkeit, die der Verwaltungstechnik damals noch auf allen Gebieten eigen war, zeigt sich auch hier klar und deutlich. Gerade dem Haupterfordernisse. der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit, hatte die Reichsregistratur nur in geringem Masse Rechnung getragen. Und doch hatte in Bezug auf praktische Anordnung die Kanzlei Ruprechts, der die ersten Bände unserer Registerreihe angehören[2]), mehr geleistet als die folgenden. Man schied die Bücher sowohl nach der Sprache, in welcher die verzeichneten Urkunden abgefasst waren, als auch nach deren Besiegelung[3]). Später empfand man ab und zu auch das Bedürfnis nach einer Abgrenzung gleichartiger Urkundengruppen, indem man ihnen eigene Bände zuwies. Dies geschah nun freilich in der Kanzlei Ruprechts noch nicht, doch werden wir an anderer Stelle nachweisen können, dass sich wenigstens Ansätze hiezu deutlich verfolgen lassen.

[1]) Bei Bearbeitung der XII. und XIII. Lieferung von Chrousts Monumenta palaeographica, bei der ich bestrebt war, in den ausgesuchten Tafeln, sowohl vom paläographischen wie diplomatischen Standpunkt den Lauf der Entwicklung in der Registerführung zu veranschaulichen.

[2]) Wobei wir von den Fragmenten aus früherer Zeit absehen.

[3]) Seeliger, Registerführung S. 353.

1. Die Registerbücher. Nur der Vollständigkeit halber seien zunächst zwei Bände kurz beschrieben, die der Zeit angehören, bevor Bertold die Leitung der Reichskanzlei übernommen hat. Da sie Seeliger in seine Arbeit nicht einbezog und sie sonst kaum beachtet werden dürften, sollen sie im nachfolgenden mit wenigen Worten gestreift werden. Das ältere dieser zwei Registerbücher ist Band **EE.** Es ist dies ein unpaginirter Pergamentkodex (im Formate 265 × 370 mm), der in Quinternionen gelegt erscheint und inhaltlich in zwei selbständige, wenn auch verwandte Teile zerfällt, die wir kurz I und II bezeichnen wollen.

EE ist nun ein Aktregister, das lediglich zur Aufnahme Erster Bitten bestimmt war, welche alphabetisch nach dem Ortsnamen der Kirchen oder dem Namen des Kirchenheiligen angeordnet waren. Die Vorsteckblätter sowohl vor I wie vor II weisen die gleiche Aufschrift auf, nämlich: Registrum primariarum precum, que emanaverunt a Romanorum rege domino Maximiliano Austrie archiduce, Burgundie duce etc. de anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo sexto. Auch sonst stimmen inhaltlich beide Teile im grossen und ganzen überein. Bei näherer Prüfung freilich ergibt sich, dass in Wirklichkeit nur II im Jahre 1486 angelegt worden ist u. zw. von einem „meister Arnolt“ [1]). Das Jahr der Anlage ergibt sich nämlich aus dem Umstand, dass durch das ganze Heft hindurch die Akte aus diesem Jahre von einer Hand gleichmässig eingetragen erscheinen, von da an sich aber Nachträge bis 1488 konstatiren lassen.

Teil I ist trotz der Überschrift auf dem Vorsteckblatte, die gedankenlos von II herübergenommen wurde, im Jahre 1491 angelegt und bis 1495 mit Nachträgen versehen. Den Grundstock von I bildet jedoch die Abschrift von II, wobei die in I ausgestrichenen oder mit „dimisit“ bezeichneten Akte ausgelassen, dagegen vielfach neue hinzugefügt wurden.

Es bilden diese zwei Registerbände [2]) in der ganzen Reihe der Reichsregister durch ihre Anordnung eigentlich ein Unikum.

Weniger Beachtung als EE gebührt dem Bd. **FF**, der aus 143 Papierblättern im Formate 215 × 305 mm besteht. Es ist dies ein allgemeines Register, dessen Eintragungen zum grössten Teil aus den Jahren 1490 und 1491 herrührt.

---

[1]) Dies geht aus Notizen auf dem Schlussblatte von II hervor. Dort werden nämlich Nachträge zu dem Register gebracht, unter denen es einmal heisst: die all sten in meister Arnolt register nicht.

[2]) Als solche sind I und II, obwohl sie jetzt unter einer Signatur erscheinen, doch zu betrachten.

Unstreitig grössere Berücksichtigung verdienen die zwei Pergamentbände, die heute die Signatur X 1 und X 2[1]) tragen, die aber noch zur Zeit Maria Theresias ein einziges grosses in Schweinsleder gebundenes Buch bildeten, das bloss mit X bezeichnet wurde[2]). Daraus ist es eben auch erklärlich, dass beide Bände das gleiche Format (290 × 370 mm) besitzen und fortlaufend foliirt sind. X 1 besteht aus 376, X 2 aus 352 Blättern. Dieselben sind bis Bl. 40′ in verschiedenen Lagen geordnet, von da an folgen in X 1 21 Okternionen, während X 2 aus 22 solchen besteht. Neben der ungefähr gleichzeitigen Folienzählung finden sich auch Spuren einer ursprünglichen Lagenbezeichnung. Schon in X 1 sind die ersten vier Lagen mit Buchstaben des Alphabets versehen[3]). Dann trifft man wieder auf Bl. 121 links unten die Zahl 2, am Anfangsblatt des nächsten Okternio (Bl. 137) die Zahl 3 und Bl. 153 wieder 4. Damit verlieren sich für X 1 die Spuren einer Lagenzählung. Eine solche beginnt erst wieder in X 2 mit der zehnten Lage Bl. 527, wo links unten die Zahl 36 angebracht erscheint. Diese Zählung läuft dann in den folgenden 7 Okternionen weiter[4]). Die Zahlen sind oft nur zu erraten, da der Kodex beim Binden beschnitten wurde, womit auch ihr sporadisches Auftreten sich erklärt. Immerhin rätselhaft bleibt es, von welchem Anfangspunkte aus gerechnet wurde, denn beginnt man mit X 1 die Lagen fortlaufend zu zählen, so kommt man bei Bl. 527 nicht zur 36. sondern zur 34. Lage.

Sachlich teilt sich der Bd. X in 6 bezw. 7 streng von einander geschiedene Abteilungen. Die erste hievon umfasst den ganzen Bd. X 1 und reicht in X 2 bis Bl. 458, wo auch die 10. Lage dieses Kodex endet. Sie enthält ein s. g. allgemeines Register vorzugsweise Privilegien und Bestätigungen. Daran schliessen sich 11 Lagen, in denen durchwegs Lehenbriefe registrirt wurden. Diese Abteilung reicht bis Bl. 636. Dass die letzten zwei Blätter der 11. Lage (Bl. 637 und 638) unbeschrieben blieben, bekundet um so deutlicher die Selbständigkeit dieses Lehenregisters innerhalb des ganzen Buches. Mit Bl. 639 hebt ein neuer Abschnitt an, der sich bereits durch die Überschrift „Quittanzen" als solcher einleitet. Ihm ist eine Lage gewidmet von der die 4 letzten Blätter leer blieben. Der nächste Okternio stellt sich wieder als ein für sich abgeschlossenes Heftchen dar, das mit folgender

[1]) Vgl. hiezu meine Beschreibung in Chrousts Monumenta palaeogr. XII, 10. Der Vollständigkeit halber waren Wiederholungen unerlässlich.

[2]) Wien, H. H. St.-A. Verwaltungsakten: Rosenthals Bericht 1751.

[3]) Bl. 1′ mit a, Bl. 13′ mit c, Bl. 17′ mit b, Bl. 29′ mit d.

[4]) X 2 Bl. 543, 559, 575, 591, 607, 623, 639.

Überschrift einbegleitet wird: Hierinne sein registrirt die hanndlungen und verschreibungen zwischen unnsern allergnedigisten herrn dem Romischen kunig etc. und hertzog Albrechten von Sachssen etc. der Friesischen lannde halben". Von Bl. 671 bis 708 folgen verschiedene Privilegien, meist Jahrmarkts- und Zollverleihungen, Bl. 708—714 blieben unbeschrieben, die Blätter 715—723 enthalten Privilegien für Württemberg. Von Bl. 724—727 folgt der Index, der wenig später als die beiden Kodizes angelegt worden ist.

So verschiedenen Inhalts diese Abteilungen auch sein mögen, ihre Anlage fällt — ausgenommen die Verträge mit Sachsen — ungefähr in die gleiche Zeit. Diese Register wurden nämlich nicht streng gleichzeitig mit der Ausfertigung der eingetragenen Urkunden geführt und auch nicht gleich mit Beginn der Kanzleiführung des Mainzers angefangen. Fassen wir zunächst das allgemeine, das Lehens- und Quittungsregister ins Auge, so bemerken wir bei allen dreien stets zu Anfang eine krasse Unordnung in der zeitlichen Reihenfolge; dies ändert sich später, doch schieben sich bis zum Schlusse Nachträge aus den frühesten Zeiten ein, wobei trotzdem das eine oder andere Jahr vorherrschend bleibt. Verfolgt man dies nun beim allgemeinen[1]), beim Lehen-[2]) und Quittungsregister[3]), so fällt es auf, dass die erwähnten chronologischen Unregelmässigkeiten mit dem Jahre 1496 aufhören und von da an wohl Nachträge aus früheren, nicht aber Einschübe aus späteren Jahren vorkommen. Daraus ergibt sich mit einiger Bestimmtheit, dass die Anlage frühestens 1496 stattgefunden haben mag. Der letzte Teil, der vorzugsweise Jahrmarktsprivilegien enthält, scheint Ende 1495 angelegt worden zu sein.

Gemäss der Vorschrift der Kanzleiordnung[4]) sollten die Regesten mit den Konzepten verglichen werden. Tatsächlich treffen wir nun an verschiedenen Stellen des Registers Vermerke wie „coll."[5]) oder „coll. per totum"[6]), die mit collationatum aufzulösen sind. Von wenigen Ausnahmen abgesehen finden sich diese Kollationsvermerke stets auf dem ersten Blatte der einzelnen Lage, was wohl darauf hindeutet, dass die Überprüfung lagenweise vorgenommen worden ist.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass sich in der Reihe der Reichsregister zwei Papierbände vorfinden, die mit der Aufschrift „Kaiser

[1]) Dieses umfasst die Jahre 1493—1501 Oktober.

[2]) Hier reichen die Eintragungen von 1494 Juni 18 bis 1501 September 6.

[3]) Die Eintragungen bewegen sich da zwischen 1494 Juli 4 und 1502 Februar.

[4]) Seeliger II, 2.

[5]) Bl. 41, 57, 73, 89, 105 etc.

[6]) Bl. 153, 169, 184', 185 etc.

Maximilian I. Reichsregistratur Liber I" bezw. „Liber II" versehen sind. Diese decken sich inhaltlich vollständig mit X 1 und X 2, kennzeichnen sich aber als spätere Abschriften durch die Tatsache, dass die in X vorkommenden Kanzleivermerke hier nicht von einer zweiten Persönlichkeit sondern vom Schreiber selbst eingetragen und manche Fehler in X hier stillschweigend richtig gestellt wurden.

2. Zeitpunkt und Form der Eintragungen. Die Kanzleiordnung von 1494 bestimmt ausdrücklich, dass der Registrator alle unter anhangendem Siegel ausgehenden Stücke in ein Buch eigenhändig eintragen oder doch auf seine Kosten von anderen verzeichnen lassen, und die Eintragungen mit den Konzepten kollationiren soll. Er muss ferner auf alle Urkunden und besonders auf die mit anhangendem Siegel „aussen zuruck" (also auf der Rückseite) das Wort „Registrata" und seinen Namen schreiben. Daraus ginge es noch nicht klar hervor, welche die Vorlagen waren, die der Registrator zugrunde legte, hiesse es nicht des weiteren in den Vorschriften für die Sekretäre, sie sollen die „concept oder minuten", welche registrirt werden müssen, „dem registrator behenndigen".

Die Durchforschung der Registerbücher stellt ausser Zweifel, dass die aus früherer Zeit gewonnenen Ergebnisse auch für die Reichskanzlei Maximilians volle Geltung haben, dass nämlich zumeist Konzepte als Vorlage für die Eintragungen gedient haben.

Als Beweis hiefür dient einmal das oftmalige Vorkommen von Regesten ohne die Datirungsformel[1], was wohl deutlich darauf hinweist, dass die Abschrift nicht nach dem Orignal vorgenommen worden ist. Aus späteren Erörterungen wird man ersehen, dass es Regel war, dem Konzept die Datirung erst im letzten Stadium anzufügen und es nicht selten vorkam, dass man davon überhaupt absah.

Aber noch deutlicher finden wir die Frage nach der Vorlage beantwortet, wenn bei solchen undatirten Stücken der Registrator vermerkt: „datum non reperitur in copia"[2], wobei darauf hingewiesen sei, dass damals das Wort copia ganz gewöhnlich für Konzept gebraucht wunde. Ja, oft weisen diese Bemerkungen direkt auf die Person des Konzipisten der deutschen Stücke hin, wenn fast stereotyp wiederkehrt „datum non invenitur (reperitur) in copia Johannis Storchen"[3], oder „ita habetur in copia absque dato Storch"[4].

---

[1]) Z. B. X 1 Bl. 76, 76' 77'. 78', 82', 88 u. v. a.

[2]) X 2 Bl. 503, 548', 636.

[3]) X 2 Bl. 499', 500' 503; X 1 Bl. 144: „Ist kein datum bey Storchen coppey funden".

[4]) X 1 Bl. 143.

Auch Notizen wie „vacat und stet die recht copey hievor registriert"[1]) u. a. sind deutliche Fingerzeige dafür, dass es in diesen Fällen nicht die Originale waren, die dem Registrator bei seiner Arbeit vorgelegen sind. Dass dies fast Regel war, beweist die zahlreiche durch beide Bände zerstreute Wiederkehr solcher Anmerkungen, wodurch der Registrator oder vielleicht der Kollationator — denn oft rühren sie von anderer Hand her als der Text der Regesten[2]) — sich zu rechtfertigen sucht und die Schuld der Mangelhaftigkeit auf den Konzipisten schiebt.

Aber abgesehen von diesen Vermerken ergibt sich aus dem, was vorhin über die Anlage der Register gesagt wurde, der stringente Beweis, dass ein grosser Teil der daselbst verzeichneten Stücke nach dem Original gar nicht eingetragen werden konnte, weil diese Eintragungen ja erst einige Jahre später stattgefunden haben. Wie oben angegeben wurde, umfasst X Stücke von 1493|4—1501/2. Die Anlage des Registerbuches erfolgte aber frühestens 1496. Es lagen also zwischen der Ausfertigung der ältesten Urkunden und ihrer Registrirung nicht weniger als zwei bis drei Jahre.

Immerhin mag ab und zu auch nach dem Original registrirt oder dieses doch zur Kontrolle herangezogen worden sein, wenn wir nämlich Kanzleiunterfertigungen verzeichnet finden[3]), wie: „ad mandatum domini regis in consilo — Bertholdus archiepiscopus Moguntinensis, archicancellarius per Germaniam subscriptus"[4]) oder „Ad mandatum domini regis proprium — Bertholdus etc."[5]).

Die Form der Regesten weicht nicht wesentlich von der in früheren Zeiten beobachteten ab. In der Regel beginnen die Urkunden, wenn sie deutsch sind, mit „Wir Maximilian etc." Nur, wenn es sich um eine feierliche Ausfertigung handelt, wird noch angemerkt „cum" oder „sub maiori titulo"[6]) oder „cum pleno titulo"[7]) einmal aber auch „cum minori titulo[8]).

Ausführlich trägt man bloss die Disposition ein und selbst bei dieser weisen die verstreut vorkommenden „etc." darauf hin, dass man alles, was als formelhaft dem Kanzleischreiber geläufig war, wegliess. Dies hängt wohl auch mit der Fassung der Konzepte zusammen.

[1]) X 2 Bl. 534′.
[2]) Z. B. X 2 Bl. 499′, 503, 534′ etc.
[3]) Vgl. Seeliger, Die Registerführung S. 330 ff.
[4]) X 1 Bl. 20′, 23, 43′, 81′.
[5]) X 1 Bl. 38, 38′, 39, 39′ etc.
[6]) Z. B. X 1 Bl. 5, 51, 54, 68′ 81′ 86 etc.
[7]) X 1 Bl. 8.
[8]) X 1 Bl. 189.

In vielen Fällen begnügte man sich überhaupt nur mit einem Auszug besonders bei Urkunden, deren Formular ein feststehendes war, wie bei Legitimationen, Schirmbriefen, Belehnungen, Jahrmarktsprivilegien und Dienstbriefen. Zur Regel wurde diese auszugsweise Wiedergabe bei sogenannten „Generalconfirmacien", wenn diese nicht in besonders feierlicher Form ausgestellt wurden. Wenn zwei oder mehrere Stücke aufeinanderfolgen, deren Text sich nur in den individuellen Angaben unterscheiden, so wird bei dem zweiten Regest einfach mit „In simili . ." auf das erste, vollständiger mitgeteilte, Bezug genommen.

Wie man sieht, wurde von der Tradition, die in den vorhergehenden Kanzleien herrschte, in keiner Weise abgewichen.

3. Die Registerbücher als Hilfsmittel des Verwaltung. Während Maximilian in seinen Erbländern von Reform zu Reform eilte und den alten Verwaltungsmechanismus mit neuem Leben erfüllte, blieb die Reichskanzlei — solange wenigstens Erzbischof Berthold ihr vorstand — von dem neuen Geiste unberührt. Was Seeliger an der Registerführung bis 1493 in Bezug auf ihre administrative Verwendbarkeit auszusetzen hatte, gilt in vollem Masse auch für die folgende Zeit. Ansätze zu Verbesserungen sind deutlich in der Kanzleiordnung von 1494 zu verfolgen. Danach sollten Bücher für Briefe über Provisionen, Diener und Amtleute geführt (IV., 9), ein eigenes Register für Tagsatzungen, Landeshuldigungen und Passbriefe (IV., 10) und ein solches für die Taxen angelegt werden (V., 5); aber nichts von alledem ist uns erhalten und es bleibt fraglich, ob man überhaupt daran ging, diese Vorschriften zu verwirklichen. Auch in anderen Punkten wich man ja von der Befolgung jener ab. Wären uns X 1 und X 2 verloren gegangen, wir müssten uns den Gang der Registerführung in manchen Punkten wesentlich anders vorstellen. In der Kanzleiordnung von 1494 heisst es ausdrücklich, die Eintragungen hätten in ein Buch zu erfolgen. Danach müsste man nun folgerichtig den Schluss ziehen, man habe in der Reichskanzlei von da an wirklich in festgebundene Bücher registrirt[1]).

Wie stand es nun damit in früherer Zeit? Seeliger S. 341 erklärt: „Noch ein Anderes ist aber aus den letzten Jahrzehnten Friedrichs als merkwürdig hervorzuheben. Die Register CC und DD zeigen, dass damals mitunter die Registratoren nicht umfangreiche Codices, sondern kleine Heftchen für ihre Aufzeichnungen verwandten.

[1]) Dies folgert auch Neudegger, System und Systematisierung der Papst-, Kaiser- und Landregister (S. A. aus Bayer. Archivrepertorien und Urkundenregister, München 1900) S. 193 und er fügt hinzu: „Aus dieser unscheinbaren Bestimmung resultirte eine Umwälzung im Registerwesen".

Und das hat gelegentlich schon viel früher stattgefunden". Er weist dann an den Ruprechtsregistern 520, 538, 548 und 592, ferner an den Bänden C, E und N nach, dass auch diese nicht in fertige Bücher geschrieben worden sein dürften. Auch Lechner machte bei der Beschreibung des von ihm aufgefundenen landesherrlichen Registerbuches Friedrichs III. eine ähnliche Beobachtung[1]), präzisirte aber die Bestandteile des Bandes bereits genauer als „Lagen".

Ich selbst habe nun gelegentlich der Durchsicht verschiedener Registerbände aus früherer Zeit[2]) die Erfahrung gemacht, dass auch noch in manchen anderen Kodices deutliche Spuren sich verfolgen lassen, die die Herkunft der Bände aus zusammengehefteten Lagen beweisen. So schliesst in Band A die Abteilung der unter Majestätssiegel ausgehenden Urkunden gewiss nicht zufällig gerade mit der 10. Lage ab[3]) und auch die Absonderung der acht Lagen des Bandes G[4]) durch Einschiebung von Pergamentblättern deutet auf die Entstehungsweise dieser Kodices hin. Desgleichen konstatiren wir bei H (wie auch bei E und G) eine deutliche Lagenzählung. Auch wird man es keinem blossen Zufall beimessen dürfen, wenn die nach den verschiedenen Kanzlerschaften abgesonderten Teile von O auch in ihrer Lagenanordnung scharf getrennt sind. Dies dürften die markantesten Fälle sein, an denen es sich nachweisen lässt, dass die betreffenden Bände in der Weise entstanden sind, dass man Lage auf Lage beschrieb und diese erst später zu den heute vorliegenden Büchern zusammenfasste[5]).

Vergleichen wir nun die Beobachtungen über die Registerführung der vorangehenden Kanzleien mit dem Gebrauche, wie er unter Erzbischof Bertold üblich war, so ergibt sich, dass die Reichskanzlei mit Übergehung der Anordnung von 1494 der alten Tradition folgte. Die Beschreibung von X hat zur Genüge ergeben, dass dieser Kodex aus der Vereinigung einzelner Lagen entstanden ist.. Für den praktischen Gebrauch der Register als Verwaltungsbücher brachte die lagenweise Anordnung manche Nachteile, von denen nicht der geringste die stete Gefahr war, die losen Lagen könnten in Verlust geraten. Dass dies auch wirklich geschah, zeigen die heute als CC bezeichneten zwei

[1]) Mittheilungen des Instit. 20, 55.

[2]) Bei Bearbeitung der XII. Lieferung der Monumenta palaeographica herausgeg. von A. Chroust.

[3]) Vgl. Mon. palaeogr. XII. 1.

[4]) Ebda XII, 5.

[5]) Bd. S, der in der Zeit, da der Erzbischof Adolf von Mainz die Reichskanzlei verwaltete, entstand, ist tatsächlich als ein „Buch" zu bezeichnen, in das man die Eintragungen machte. Also geradezu eine Ausnahme.

Sexternionen, die beide Bestandteile vielleicht verlorengegangener Registerbücher darstellen.

Anderseits hatte die Eintragung nach Lagen gewisse Vorteile, besonders dort, wo man an eine Gliederung nach Urkundenarten dachte. Da konnte man gleichzeitig damit beginnen, die verschiedensten Stücke in der betreffenden Abteilung einzutragen und hatte schliesslich den ganzen Regestenvorrat eines bestimmten Zeitraumes in einem Bande beisammen. Für die administrative Verwertbarkeit wäre es freilich besser gewesen, die verschiedenen Abteilungen (wo man solche überhaupt berücksichtigte) zu sammeln und aus mehreren Jahren die Lagen der Lehens-, Quittungs- oder ähnlicher Urkunden zusammenzufassen[1]).

Im übrigen waren die Registerbücher auch in anderer Hinsicht nicht ganz zweckentsprechend. Besonders an der getreuen Wiedergabe der Stücke mangelte es vielfach. Liegt schon in der Neuerung, dass die Urkunden nicht nach dem Itinerar des Königs sondern nach dem jeweiligen Aufenthaltsort der Kanzlei datirt worden sind[2]) Anlass genug zu Irrtümern, so war es noch verhängnisvoller, wenn aus den früher erwähnten Gründen vielfach das Datum vollständig fehlte. Aber selbst wo die Vorlage datirt war, unterliess manchmal der Registrator die Angabe der gemeinen Jahre[3]). Trotz der Kollation liess man eben noch genug Verstösse unkorrigirt.

Nur ab und zu verrät die Bemerkung einer fremden Hand wie: que est penitus falsa[4]), dass man das Registerbuch hie und da zu Vergleichen heranzog. Mag es in diesen Fällen noch zweifelhaft sein, ob dies nicht der Kollationator vermerkt hatte, so zeigt das Lehenregister in X 2 ganz deutlich, dass man da die Regesten in steter Evidenz hielt, um Veränderungen nachzutragen. So finden wir Bemerkungen wie „hat glubd getan und ist der cantzley zugeschriben"[5]) oder „ist zugeschriben das er lehenpflicht getan hat"[6]) oder ähnliche Notizen, die erst später beigefügt wurden und von der praktischen Verwendung wenigstens dieses Teiles der Register deutlich Zeugnis ablegen[7]).

---

[1]) Nur den preces primariae widmete man, wie wir gesehen haben einen eigenen streng abgesonderten Band (EE), doch finden sich deren auch in X.

[2]) Vgl. Stälin, Forschungen z. d. Geschichte 1, 349 und V. v. Kraus, Archiv f. österr. Gesch. 87, 231 ff.

[3]) Z. B. X Bl. 18.

[4]) Z. B. X Bl. 140'.

[5]) X 2 Bl. 504, 521. 547, etc.

[6]) X 2 Bl. 505.

[7]) Vgl. Woldemar Lippert, Die deutschen Lehnbücher (Leipzig 1903) S. 100 ff.

II. Das Konzeptswesen.

Konnten sich die Erörterungen über das Registerwesen nur in den Grenzen einer Fortsetzung bezw. Ergänzung zu der inhaltsreichen Arbeit Seeligers bewegen, so bietet das Material, das für die nachfolgenden Darlegungen verwertet wurde, ungleich mehr Neuartiges als die Register. Wie die Überschrift besagt, soll hier die Konzeptsgebahrung in der Reichskanzlui Maximilians behandelt werden.

Dieser Teil der Urkundenlehre wurde scheinbar manchmal übergangen. Bei näherem Zusehen erkennen wir freilich, dass für frühere Zeitläufte so gut wie jedes Material für die Behandlung dieser Frage fehlt. Von einigen ganz vereinzelten Fällen abgesehen sind uns erst seit Heinrich VII. wirkliche Kanzleikonzepte für Königsurkunden überliefert[1]). Doch auch aus den folgenden Kanzleien sind uns nicht festgefügte Bestände dieses Quellenmaterials erhalten, sondern meist spärliche Reste, die wir nur dem Zufalle verdanken. In den Registerbüchern Sigismunds, Albrechts und Friedrichs III. findet sich wohl eine Anzahl solcher Stücke eingeklebt[2]), doch ist sie zu gering, um uns über das Konzeptswesen dieser Zeit sichere Aufschlüsse zu geben. Erst aus der Epoche Friedrichs III. häuft sich die Menge der erhaltenen Konzepte, von denen auch ein Teil Reichssachen betrifft. Es liegen solche sowohl im k. u. k. Staatsarchiv in Wien, wie auch im k. k. Statthaltereiarchiv in Innsbruck.

Eine mehr oder minder geordnete Sammlung von Urkundenentwürfen, die der Reichskanzlei entstammen, findet sich aber zum ersten Male aus der Zeit Maximilians vor. Es sind dies die in der Serie der Reichsregistratur eingereihten Konzeptsbücher.

1. Die Konzeptsbücher. Da ich im Nachfolgenden noch ausführlicher über die Geschäftsgebahrung der Reichskanzlei, soweit sie mit der Anfertigung von Konzepten in Zusammenhang steht, sprechen will, soll von der Beschreibung des Konzeptsbücher hier nur so viel angeführt werden, als zum Verständnis des übrigen unumgänglich notwendig ist.

Von diesen im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien aufbewahrten Bänden ist der älteste, der mit **HH** bezeichnete. Er ist ein Papierband mit 379 foliirten Blättern. Auf dem Vorsteckblatt ist Folgendes in Zierschrift zu lesen: Diese registratur ist durch mich

---

[1]) Bresslau, Handb. d. Urkundenlehre 1, 744 und 754.

[2]) Vgl. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. S. 148 ff., ferner Seeliger, Die Registerführung S. 320 ff. und meine Ausführungen in Mon. palaeogr. XIII.

Sixten Ölhafen secretarien, vor dem mein gnedigister herr von Mentz etc. churfürst die Romisch cantzley zu regiren angenomen hat, zu dem getrewesten meins vermugens zusamenbehalten und eingepunden der ku. M^t^ und der canntzley zu eren und gut". Diese einleitenden Worte sind in mehrfacher Hinsicht von Interesse; einmal weil wir daraus ersehen wie weit man damals den Begriff „registratur" fasste, ist doch dieser Kodex eigentlich eine Sammlung von Kanzleikonzepten, die ohne gesichtet oder chronologisch geordnet worden zu sein, mit einigen Pergamentausfertigungen[1]) vereinigt worden sind, die aus irgend einem Grunde im Stadium der Expedition zurückgehalten wurden. Dann aber lässt sich insofern mit einiger Sicherheit der Zeitpunkt bestimmen, wann Bertold die tatsächliche Leitung der Reichskanzlei übernommen hat, denn nach dem Worten Ölhafens schloss er in diesem Augenblicke die Sammlung seiner Konzepte ab. Nun umfasst der Band Stücke vom Dezember 1493 (Bl. 170) bis Oktober 1494 (Bl. 19). Damit stimmen sowohl Beobachtungen überein, die wir in anderem Zusammenhange machen werden, als auch die Tatsache, dass auch die genannte „Ordnung" der Reichskanzlei den 3. Oktober 1494 als Datum trägt. Ferner ersieht man aus den Worten Ölhafens, dass die auf losen Bogen und Blättern gefertigten Konzepte jedenfalls bald nach Bertolds Amtsantritt zu dem vorliegenden Bande zusammengebunden wurden.

Schliesslich wäre noch zu bemerken, dass Band HH durchwegs deutsche Stücke enthält, die wohl in ihrer Mehrzahl von Sixtus Ölhafen geschrieben worden sind.

Ähnlich wie Band HH stellt sich ein anderer Papierband in die Reihe der Konzeptsbücher. Er trägt die Signatur **Friedrich III.— Max.** gehört aber durchwegs der Kanzlei Maximilians an. Die irreführende Bezeichnung, die eigentlich einen ganz anderen Inhalt vermuten liesse, führt auf eine Verkennung des Kanzleigebrauches zurück. Wir werden späterhin darauf noch zu sprechen kommen.

Die 302 foliirten Blätter enthalten fast ausschliesslich Konzepte von deutschen Lehensurkunden, zwischen denen eingestreut verunglückte Pergamentmunda erscheinen (Bl. 82—85, 109, 130 u. v. a.). Mit wenigen Ausnahmen aus dem Jahre 1493[2]) datirt die Mehrzahl der Stücke von 1494. Die Zeitgrenzen bewegen sich zwischen 1493 Dezember und 1494 Juni 20 (Bl. 168, 215). — Eine sachliche oder zeitliche Anordnung lässt sich hiebei nicht entdecken. Wenig später als

[1]) Bl. 215—123.

[2]) Bl. 279, 280, 292.

die Vereinigung des ganzen Bandes scheint der Index angelegt worden zu sein.

Den beiden besprochenen Bänden ist es gemeinsam, dass sie noch vor Bertolds Antritt, also in der Hofkanzlei Maximilians entstanden sind. Aber auch die beiden nächstfolgenden Kodizes, die bereits in der Mainzer Kanzlei gesammelt worden sind, enthalten Stücke die vor der Amtsführung des Erzbischofs gefertigt worden sind.

Kod. **JJ** ist ein Papierband mit 294 foliirten Blättern im durchschnittlichen Ausmasse von 210 × 310 mm. Er enthält mit wenigen Ausnahmen[1]) lateinische Konzepte, die ursprünglich auf einzelne Bogen geschrieben ebenso wie bei den bereits besprochenen Bänden erst nachher zu einem Kodex vereinigt worden sind. Dies ist auch bei allen anderen Konzeptsbüchern der Fall. Desgleichen sei hier die für alle in Rede stehenden Kodizes geltende Regel erwähnt, dass nur die beschriebenen Blätter mit Zahlen versehen wurden. Die Zeit die JJ umfasst, reicht vom Herbst 1493 bis zum Herbst des Jahres 1495. Die in der Kanzlei entstandenen Stücke weisen im ganzen zwei Hände auf, von denen sich die eine als die des Sekretärs Virgilius Lunson bestimmen lässt. Ihm oblag das Konzipiren lateinischer Urkunden. Der zweite Schreiber dürfte in der Person seines Bruders Johannes zu suchen sein[2]).

Inhaltlich grenzt sich Band JJ von den anderen ähnlich Konzeptsbüchern dahin ab, dass er vornehmlich die Korrespondenz mit dem Papst, den Kardinälen, den italienischen Fürstenhöfen, ferner Instruktionen u. dgl. enthält. Wie in den anderen Bänden ist auch hier eine gleichzeitige Anordnung zu finden. So steht auf dem Vorsteckblatte vermerkt: Expeditum Missiven et cetera id genus in Füssen, dann Bl. 8. Missive in Kempten, zwischen Bl. 24 und 25 Expeditum anno 94. Missive et cetera id genus in Vienna, zwischen Bl. 36 und 37: Anno 95. Expeditum Missive et cetera id genus in Antwerpia et partibus inferioribus, zwischen Bl. 107 und 108 anno etc. 95. Missive expedite Wormacie. Diese Vermerke, die entweder auf leergelassenen Blättern oder eingelegten Papierstreifen angebracht wurden, rühren von der Hand Virgilius Lunsons her.

---

[1]) Bl. 29, 188.

[2]) Wenigstens findet sich Bl. 234 b das Konzept eines Briefes Virgilius Lunsons an seinen Vater, in welchem es heisst: „Preteritis Januarii mensis diebus venit ad me frater meus Jo. Lunson per litteras meas sepius antea accersitus in cancellariam Ro. regiam mihique in negotiis jam propter conventum principum congregatorum numerosis fideli auxilio fuit". Der Brief datirt offenbar aus dem Jahre 1495.

Wie der eben besprochene Band gehört auch Kod. **LL** teilweise noch der Zeit vor Bertold an[1]). Er ist ein Papierkodex der 180 foliirte und viele unbezeichnete Blätter im Durchschnittsformate 225 × 325 mm umfasst. Eine gleichzeitige Notiz auf dem Vorsteckblatte gibt uns von vornherein Aufschluss über Inhalt und zeitliche Begrenzung. Da heisst es nämlich: Palatinatus et concessiones, doctoratus, dignitates date Lyntz anno 93, Antwerpiensi 94, Mechlingensi 94, Inspruck 94, Wormaciensi 95, Augustensi 96, Friburgensi 97, 98, Moguntinensi 99". Und wirklich reichen die Konzepte von 1493 Juni 27[2]) bis in den Herbst 1499.

Die hier vereinigten durchwegs in lateinischer Sprache abgefassten Konzepte sind, soweit sie überhaupt in der Reichskanzlei entstanden, fast insgesamt von dem obengenannten Sekretär Virgilius Lunson geschrieben. Unter die Konzepte sind nun auch Entwürfe von Briefen Bertolds[3]) ja sogar soche Lunsons selbst[4]) geraten und noch manches andere, wie unausgefertigte Pergamentmunda[5]) und eine Menge hübsch ausgeführter Wappenbilder[6]).

Eine bereits ursprüngliche Anordnung der Konzepte verraten ab und zu eingelegte Blätter, (ähnlich wie in JJ) auf denen, meist von Lunsons Hand, Ort und Jahreszahl verzeichnet stehen, wo und wann die nachfolgenden Stücke expedirt worden sind. So Bl. 51[a]: Expeditum Moguntie confirmaciones, investiture, preces et alia eorum genere anno 98 et 99. Ähnlich findet sich zwischen Bl. 74 und 75 ein Papierblatt mit der Angabe: Confirmaciones, investiture, concessiones armorum et alia expedita Friburge anno etc. 98, dann zwischen Bl. 104 und 105: 1497 Expeditum Wormacie privilegium, commissiones, confirmaciones, investiture et cetera id genus, ferner zwischen Bl. 120 und 121 Expeditum zu Augsburg inverstiture, regalia et cetera id genus 96 und schliesslich zwischen Bl. 145 und 146: 1496 Expeditum Lyndaw confirmationes, investiture et cetera id genus. Unter die zwei letzten Abteilungen ist eine ganze Menge von Konzepten mit anderen Ausstellungsorten geraten.

Denselben Charakter wie die eben beschriebenen Konzeptsbücher trägt auch Band **GG**, ein Papierkodex mit 339 numerirten Blättern von verschiedenem Formate in der Durchschnittsgrösse von 230 × 320 mm.

---

1) Vgl. Monumenta palaeogr. XIII, 9.
2) LL Bl. 17—19.
3) Ebda Bl. 47, 52, 53', 61, 104 u. a.
4) Ebda Bl. 100, 101.
5) Ebda Bl. 70, 71.
6) Ebda Bl. 73[a], 74[b], 87[a], 88[a] u. a.

Er umfasst Konzepte in lateinischer Sprache abgefasster Urkunden, Instruktionen, offizieller Briefe nicht nur des Königs sondern auch von Kurfürsten, ferner enthält er auch Stücke aus dem Einlauf[1]), Urkundungsbefehle[2]) und manches anderere ward hier zu diesem Buche zusammengebunden[3]). Die zeitlichen Grenzen sind 1494 April 2[4]) und 1499 Juli 1[5]).

Die Mehrzahl der kanzleigemässen Konzepte ist wie in JJ und LL von Virgilius Lunson geschrieben. Daneben kommt nur noch eine zweite Kanzleischrift vor. Auch hier wurden zwischen die Konzeptskonvolute, die aus Stücken von gleichen Ausstellungsorten gebildet wurden, Übersichtsblätter eingelegt, die in das Gewirr von Entwürfen wenigstens einige Ordnung bringen. So klebt schon auf dem Vorsteckblatte ein Längsstreifen, auf welchem, von Lunsons Hand vermerkt, zu lesen ist: Expeditum zu Worms anno 95 et Speier 94 confirmationes, investiture et cetera id genus" und zwischen Bl. 123 und 124 steht auf dem sonst unbeschriebenem Papierblatt: Privilegia, investiture et cetera id genus Antwerpie et Mechlinie expedita anno 94. Zwischen Bl. 155 und 156 liest man: „Anno 94 Expeditum investiture et privilegia et cetera id genus in Ynnsprugk, zwischen Bl. 182 und 183: „Privilegia in Wienna expedita", dann Bl. 209a: Anno 94 Expeditum privilegia etc. in Kempten; zwischen Bl. 226 und 227 heisst es: „Expeditum privilegia investiture et confirmationes et cetera id genus in Füssen anno 94" und endlich auf Bl. 249a: „Sedecim littere et missive hic continentur et due sunt adjuncte 95, 96, 97, 98, 99". Von da an folgen bis zum Schlusse Konzepte aus den verschiedensten Ausstellungsorten, höchstens ab und zu nach Empfängern geordnet, wie zwischen Bl. 273 und 274, wo angemerkt wurde: „Negocia pro domino Urbano de Serralonga et marchione Montisferrati" oder zwischen Bl. 304 und 305: „Ducem Saxonie tangentes" und auf Bl. 320a: „In negotio Teutonicorum".

Was von den vorher behandelten Bänden gilt, hat auch auf GG Bezug. Man hielt sich nicht streng an diese Notizen, und manches Stück kam in eine Abteilung, in die es nicht gehört. Das letzte Blatt enthält ein in späterer Zeit angefertigtes alphabetisches Inhaltsverzeichnis.

---

[1]) GG. Bl. 15, 57, 66, 77, 121, 238 u. a.

[2]) Ebda z. B. Bl. 111'—112.

[3]) So z. B. ebda Bl. 208 eine Narrenkonfirmation oder s. g. Narrenwappen. Offenbar ein Faschingsulk übermütiger Kanzleischreiber.

[4]) Ebda Bl. 249.

[5]) Ebda Bl. 268.

In der chronologischen Reihenfolge schliesst sich nun Band **KK** an[1]). Er umfasst 197 foliirte und viele nicht gezählte Blätter in einem Durchschnittsformate von 210 × 310 mm. Zeitlich gehören die hier gesammelten in der Kanzlei angefertigten Konzepte der Periode 1496 Mai bis 1498 August an. Da es sich hiebei fast nur um lateinische Entwürfe von Missiven handelt, so dürfen wir annehmen, dass KK eigentlich bloss die Fortsetzung zum Bande JJ bildet, der wie bemerkt, mit 1495 abschliesst. Auffallend ist es, dass das vorliegende Buch eine ausnehmend grosse Anzahl von Stücken enthält, die schlechterdings mit einem Konzeptsbuche der Kanzlei nichts oder nur sehr wenig zu tun haben. Da findet sich eine recht erkleckliche Anzahl von Briefen des Erzbischofs Bertold von Mainz[2]), ferner ein Teil der Korrespondenz Virgilius Lunsons, sowohl Konzepte seiner Briefe wie Originalschreiben an ihn[3]). Auch treffen wir in diesem Bande Suppliken, die an Maximilian[4]) und an Erzbischof Bertold[5]) gerichtet sind, ferner Urkundungsbefehle im Namen des Königs[6]), Kopien und Originale des Einlaufes[7]) und zum Schlusse gedruckte Urkunden[8]) aus der Zeit von 1495 August bis 1499 Juli.

Von den in der Reichskanzlei gefertigten Konzepten sind auch in dem vorliegendem Kodex fast alle von Virgilius Lunson geschrieben, wie auch von dessen Hand wieder die Einteilungsblätter herrühren. Zwischen Bl. 29a und 29b treffen wir ein Blatt mit dem Vermerke: „Expeditum zu Augsburg 96, Missive", ferner zwischen Bl. 59 und 60: „1497 Expeditum Wormatie Missive", dann liest man auf dem Blatte zwischen Bl. 73 und 74: „Expeditum Friburge 1498 Missive" zwischen Bl. 143 und 144 Expedienda und endlich vor Bl. 153: „Littere antique".

Mit Band KK schliesst die Reihe der Konzeptsbücher ab. Ich war bestrebt bei deren Beschreibung, mich auf das Notwendigste zu beschränken, um einerseits den nachfolgenden Ausführungen nicht vorzugreifen, anderseits Wiederholungen zu vermeiden. Es erübrigt mir nun noch einiges über den Charakter, die Entstehungsart und Geschichte dieser Bücher zu bemerken. Zwar schon durch die kurzen

---

1) Vgl. Die Beschreibung in Mon. palaeogr. XIII, 8.
2) KK Bl. 2, 3, 4, 6, 8, 24, 28, 29b, 45, 92, 95c, 104, 131 u. a.
3) Ebda Bl. 29c, 110, 124b.
4) KK Bl. 10, 140c.
5) Ebda Bl. 29e, 29f, 79a.
6) Ebda Bl. 1, 29l, 30e, 95c.
7) Ebda Bl. 183, 184.
8) Ebda Bl. 186—197; es sind im ganzen 12 Stücke.

Hinweise bei Erwähnung der einzelnen Kodizes wurden gewisse Eigentümlichkeiten derselben hervorgekehrt, hier seien die Beobachtungen nun einheitlich zusammengefasst.

Da ist es zunächst die Anordnung und Aufeinanderfolge der verschiedenen Konzepte, die in den regelmässige Vermerken über Zeit und Ort der Expedition zu Tage traten. Gewiss waren dies Ansätze zur Entwirrung jenes Chaos von Kanzleiakten verschiedensten Charakters, aber trotzdem sind diese Bemerkungen weit entfernt davon, ein gewichtiger Nachschlagebehelf für den Benützer der Bücher zu sein. Finden sich doch z. B. Stücke aus dem Jahre 1493 in nicht weniger als fünf Bänden, eingelegte Blätter mit den Angaben über die Expedition jedoch bezeichnender Weise erst von 1494 an, also erst mit dem Beginn der Kanzleiführung des Mainzers[1]). Aber auch dort wo man die Vermerke Lunsons antrifft, steht es mit der Ordnung nicht immer zum besten und man braucht eines beliebigen Band aufzuschlagen, um sich über den Mangel einer streng eingehaltenen Reihenfolge zu überzeugen[2]).

Auf den eingelegten Blättern und Streifen mit den Expeditionsangaben finden sich nicht selten Spuren von Siegelwachs, eine Erscheinung, die vielleicht damit zu erklären wäre, dass man jene Konzepte, die gemäss der Kanzleiordnung (I. 3) „nit noth weren zu registriern“ sondern man „sunst verwaren“ sollte, in Konvolute verpackte, bis man daran ging sie zusammenbinden zu lassen. Ob sie nun bereits zu Maximilians Zeit zu Büchern vereinigt wurden, lässt sich schwer entscheiden. Dies anzunehmen sind wir mit Sicherheit nur bei Band HH berechtigt, wo uns die Bemerkung Sixtus Ölhafens dies verbürgt. Anderseits steht fest, dess die besprochenen Bücher, ehe sie die modernen Pappeeinbände erhielten, fast durchwegs in Pergament gebunden waren[3]). Mit wie wenig Sorgfalt man bei der Herstellung der Kodizes vorging, beweist z. B. Band LL, der in verkehrter chronologischer Reihenfolge angeordnet ist.

---

[1]) Hiezu stimmt auch, dass der mit Friedrich III.—Max bezeichnete Kodex, wie auch Band HH, welche wie gesagt vor Bertolds Amtsantritt entstanden, solche Einlageblätter mit den Expeditionsangaben vermissen lassen.

[2]) Ich greife ein Beispiel aus Band KK heraus. Dort steht zw. Bl. 29a und 29b vermerkt: „Expeditum zu Augsburg 96, Missive“, darauf folgen jedoch einige Briefe aus dem J. 1498, dann Bl. 29h ein Brief aus dem J. 1496, Bl. 29l ein Urkundungsbefehl von 1498, Bl. 30b wieder ein Brief an Bertold. Erst von Bl. 36 bis 52 reihen sich Urkundenkonzepte aus Augsburg an.

[3]) Wie aus den Verwaltungsakten des Wiener Staatsarchivs hervorgeht, wo sich der Bericht Rosenthals des „Entdeckers der Reichsregistratur“ vorfindet.

Suchen wir nun für die ganze Reihe der Konzeptsbücher nach einem Einteilungsgrunde, so ergibt sich zunächst die Unterscheidung nach ihrer Herkunft und der Sprache, in der die darin befindlichen Stücke abgefasst erscheinen. Eigentümlicher Weise fallen hier beide Kriterien zusammen, denn die zwei Bände Kod. HH und Kod. „Friedrich III.—Max“, die im Gegensatze zu den übrigen Büchern der Zeit vor der Kanzleiführung des Mainzers angehören, enthalten lediglich deutsche Stücke, während alle anderen dem lateinischen Expedite angehören. Eine Trennung, die hier mit seltener Konsequenz durchgeführt wurde, sich übrigens auch bereits in früheren Zeiten nachweisen lässt[1]).

Anderseits lässt sich, wenn auch nur andeutungsweise, eine Trennung nach Materien verfolgen. So enthält bekanntlich der Band „Friedrich III.—Max“ nur Lehensurkunden, JJ und KK hauptsächlich Missive und die übrigen Bände vorzugsweise Konzepte für Privilegien und Bestätigungen.

Schliesslich lässt sich die Frage nach der Herkunft der Konzeptsbücher nicht von der Hand weisen bezw. die Frage, ob wir es hier mit einer amtlichen oder privaten Sammlung zu tun haben. Ausdrücklich informirt darüber sind wir auch da nur in Bezug auf HH, das seinen offiziellen Charakter durch die einleitenden Worte kund gibt. Man wird nun freilich in Analogie zu HH und in Hinblick auf die Kanzleiordnung, die ein Sammeln der Konzepte vorschreibt, anzunehmen haben, dass unsere Kodizes im Auftrage der Kanzlei angelegt worden sind. Anderseits lässt sich jedoch nicht leugnen, dass es eine ganz bestimmte Persönlichkeit ist, der wir die Überlieferung dieser Bände verdanken. Wie ich schon hervorgehoben habe, sind uns aus der Mainzer Reichskanzlei lediglich die Konzeptsbücher erhalten, die dem lateinischen Expedite entstammen, dagegen kein einziges deutsches.

In jener lateinischen Abteilung war nun Virgilius Lunson tätig. Die Spuren seines Fleisses konnten wir bei jedem der Bücher verfolgen, von seiner Hand rührt die Niederschrift der meisten Konzepte her und die Anordnung der Entwürfe nach der Expedition ist sein Werk. Leider hüllt sich seine Persönsichkeit in ein Dunkel, das ich trotz aller Bemühungen nicht recht habe lichten können. Jedenfalls war er ein gelehrter Mann, nicht eben alt, denn 1495 lebte noch sein Vater[2]). Für seine Gelehrsamkeit spricht nicht nur das flüssige Latein,

---

[1]) Vgl. was Seeliger a. a. O. p. 352 f. gelegentlich der Ruprechtsregister ausführt, auch meine Ausführungen in Monum. palaeogr. XII, 1, 2, 3.

[2]) JJ Bl. 234' Brief Virgilius Lunsons an seinen Vater.

das er schrieb, sondern auch die Tatsache, dass er 1498[1]) (August 30 Freiburg) zum poeta laureatus ernannt wurde. Im übrigen weicht seine Stellung nicht wesentlich von dem Beamtentypus ab, der in jener Zeit eben aufkam und in allen Kanzleien zu finden war. Auf den unsicheren Ertrag der Sporteln angewiesen, war der Beamte zur Jagd nach Pfründen und Geschenken der Parteien genötigt[2]). Aus diesen Betrachtungen heraus wird man manches erklärlich finden, was wir heutzutage als unverzeihliche Verstösse gegen die Kanzleiordnung zu bezeichnen geneigt wären.

Hielt nun Virgilius Lunson die Konzeptsbücher nicht in tadelloser Ordnung, so müssen wir doch sicher ihm das Verdienst zusprechen, für die Erhaltung dieser merkwürdigen Reste des Mainzer Kanzleiarchivs Vorsorge getroffen zu haben. Auch müssen wir in Betracht ziehen, dass aus der Abteilung für deutsche Urkunden die gewiss viel reicheren Schätze an Konzepten — wenigstens aus der Zeit der Mainzer Kanzleiverwaltung — uns nichts bewahrt blieb. Insofern tritt zu dem gewiss offiziellen Charakter der Konzeptsbücher noch ein persönliches Moment, der Sammeleifer des Sekretär Lunson[3]).

Zeigten sich auch gerade unter Maximilian bemerkenswerte Ansätze, ein umfassendes Reichsarchiv zu begründen[4]), so blieb in der

[1]) LL Bl. 30.

[2]) Lehrreich in dieser Beziehung ist ein Schreiben Urbanos de Serralonga, des Prokurators von Montferrat am königlichen Hofe, an Virgilius Lunson. Etwas ungeduldig über die verzögerte und schlechte Ausfertigung seines Palatinatbriefes schreibt er aus Casale ddo. 1496 Oktober 1. (LL Bl. 170): „Presens nuncius dabit vobis aparte florenos sex, ut habeatis causa faciendi mihi bonam expedicionem". Die pekuniäre Lage Lunsons war übrigens wirklich keine glänzende, das erhellt aus einem Briefe, den er an Erzbischof Bertold richtete (KK Bl. 110), worin er in beweglichen Worten den Kanzler um Unterstützung anfleht, da er infolge einer Krankheit sich habe in Schulden stürzen müssen, die „bibalia" aber in der Kanzlei gegenwärtig so viel wie nichts eintrügen. Auch Erzbischof Bertold selbst war Geschenken nicht unzugänglich, so sandte ihm der oben erwähnte Serralonga, als er noch ein ganzes Jahr auf sein Privileg warten musste „duo pilei more Germanico videlicet unum de sirico cremessto alium de sirico nigro". Vgl. hiezu noch Wagner, Nürnbergische Geheimschrift im 15. und zu Anfang des 16. Jahrh., Arch. Zeitschr. 9. 18, wo Bertold geradezu der Bestechlichkeit verdächtigt wird.

[3]) Wie schon erwähnt wurde, diente auch sein Bruder Johann in der Kanzlei. Er war, als er 1494 Februar 10 (GG Bl. 183) zum Sekretär Kapellan und continuuis commensalis von Maximilian ernannt wurde, bereits „rector parrochialis ecclesie in Keutzingen". 1495 erwähnt dann Virgil in dem Brief an seinen Vater: Frater meus optima prebenda in kathedrali ecclesia Spirensi provisus jam dudum possessionem acceptare decrevit. Später war er auch in diplomatischen Diensten des Königs in Italien. Vgl. meine Ausführungen in Mon. Palaeogr. XIII. 8.

[4]) Vgl. A. Tille in Mitteil. des Instituts f. österr. Geschichtsf. 22, 296 f.

Praxis doch die Übung zu recht bestehen, dass die einzelnen Beamten das Kanzleimaterial förmlich als ihr Privatgut betrachteten. Hiefür ist uns aus einer nur um ein Vierteljahrhundert späteren Epoche ein klarer Beleg erhalten, der mir umsomehr für die Erkenntnis der Zustände in der Mainzer Kanzlei lehrreich erscheint, als er auch auf diese frühere Zeit zurückgreift. Anlässlich eines Reichskammergerichtsprozesses, bei dem es sich um die von Frankreich okkupirten Reichslehen handelte, schrieben nämlich die Räte des Esslinger Reichsregimentes an Erzherzog Ferdinand (1524 Oktober 15)[1], es wären ihnen vor allem die Urkunden und Investitursreversale nötig, um die Eigentumsrechte des Reiches auf die Dauphinée etc. zu erweisen. Sie bitten deshalb den Erzherzog, in den Schriften und Briefen Friedrichs III. und Maximilians I. in Wien und Innsbruck nach solchen Stücken nachforschen zu lassen, ebenso bei deren alten Sekretären bezw. bei deren Nachlass, wie bei Stürzel, Sernteiner, Ziegler, Renner u. a. Gleichzeitig teilen sie mit, dass sie an den Mainzer als Erzkanzler des Reiches und den Erzbischof von Trier als den Galliens schrieben, da die in Worms vom Sekretär Spiegel über Regalien, Lehen und Bestätigungen etc. gefertigten lateinischen Minuten und Konzepte trotz Reichsbeschlusses noch nicht an sie gesendet worden sind[2]).

In Anbetracht dieser von Kanzlei zu Kanzlei sich fortschleppenden Nachlässigkeit wird man das Verdienst unseres Lunson umso höher einschätzen müssen.

Die Konzeptsbücher blieben wie die ganze ältere Reichsregistratur durch die Fürsorge der tirolischen Linie der Habsburger uns erhalten. Wie wir wissen[3]), erkannte man in Innsbruck bald deren praktischen Wert. Im Jahre 1750 ward V. Rosenthal durch eine Notiz des Reichshofratspräsidenten, Grafen Wurmbrand, aus dem Jahre 1736, die er in einem alten Schatzgewölbe-Repertorium fand, aufmerksam gemacht, dass sich die Reichsregisterbände vermutlich in Innsbruck vorfinden dürften. Daraufhin wandte sich dieser tatkräftige Mann an den Direktorialpräsidenten von Haugwitz und erwirkte sich die Vollmacht, die wertvollen Kodizes nach Wien bringen zu dürfen[4]). Unter ihnen

[1]) Gedruckt bei Chmel Notizenblatt 2, 247 ff.

[2]) Übrigens bedurfte es nach dem Tode Waldners erst eines ausdrücklichen Befehls des Kaisers, um aus dessen Nachlass einige „Freiheitsbriefe des Hauses Österreich“ herauszubekommen. S. Adler, Die Organisation der Zentralverwaltung (Leipzig 1886) S. 437.

[3]) Seeliger, Registerführung S. 245 f.

[4]) Ich glaubte dies hier anführen zu dürfen, weil hiedurch sowohl Schönherrs Angaben Archiv. Zeitschr. 11, 115 ff. und Mitteil. der Archivsektion der Zentralkomm. 2, 161) als auch die Seeligers ergänzt werden. Die Eingaben,

befanden sich, wie es scheint von jeher, auch die Konzeptsbücher, obwohl sie mit Registerbänden nur wenig gemeinsam haben.

2. Das Konzept. Ohne Zweifel wäre unsere Kenntnis des Kanzleiwesens früherer Epochen eine viel eindringendere, stünden uns aus jenen Zeiten die Entwürfe der ausgestellten Urkunden zur Verfügung. Schon die Tilgung des einen oder anderen Passus, die Anläufe zu einer bestimmten Formel, die man im letzten Augenblicke zu unterdrücken gut fand, liessen uns in die Intentionen des Ausstellers tiefer blicken, als die glatte, kalligraphisch vollendete Reinschrift. Aber auch die formale Betrachtung des Werdeganges einer Urkunde käme bei Untersuchung des Konzeptes zu seiner Geltung. Der Unterschied etwa der Schrift des Konzipisten gegenüber der des Korrektors würde uns über die Anteilnahme der verschiedenen Beamten an der Entstehung des Diplomes belehren — aber von all dem finden sich eben in der Geschichte des älteren Urkundenwesens kaum leise Andeutungen. Ja man ist für jene Perioden vielfach in Zweifel, ob nicht in der Regel der Diktator mit Umgehung jeglichen Entwurfes überhaupt sofort ins Reine schrieb[1]).

Für die Zeit Maximilians I. nun lassen sich alle diese Fragen wesentlich einfacher beantworten als selbst noch für die Periode der Luxemburger und Friedrichs III.

Will eine Partei ein neues Recht sich erwerben oder für ein bereits besessenes eine Bestätigung erhalten, so reicht sie eine Supplik ein. In den Konzeptbüchern sind uns verschiedene solche Bittschreiben erhalten. Vergleicht man sie miteinander, so findet man, dass sie recht individuell abgefasst sind und nicht etwa, wie man glauben könnte, auf ein bestimmtes einheitliches Formular zurückgehen. Während etwa einmal ein Mönch dem König verspricht, dreissig Messen zu lesen, wenn er seinem Kloster die Privilegien bestätigt und in langatmigen Ausführungen seine Verdienste mit konventioneller Beteuerung der eigenen Unwürdigkeit vermischt[2]), finden sich anderseits Suppliken, die sich auf eine trockene Aufzählung der Bitten ohne jegliche Floskeln beschränken, so geschäftsmässig und formlos, dass man sich dies nur erklären kann, wenn man annimmt, dass diese Bittschriften in den seltensten Fällen dem König wirklich vorgelegt worden sind. Deshalb

---

Memoriale und Verzeichnisse über den Auslieferungsvorgang befinden sich in den Verwaltungsakten des H.-, H.- und St.-A. in Wien.

[1]) Bresslau, Urkundenlehre S. 751, scheint mir in dieser Hinsicht etwas zu weit zu geben.

[2]) GG Bl. 16.

wandte man sich vielfach gleich direkt an den Erzbischof von Mainz[1]), ja oft nicht einmal an diesen, sondern an andere einflussreiche Beamte[2]).

Über die Behandlung der Suppliken besagt die Kanzleiordnung von 1494 nichts, aus dem einfachen Grund, weil die Reichskanzlei ja fern vom Hofe war und sie mit der Erledigung der eingelaufenen Gesuche zunächst wenigstens nichts zu tun hatte. Diesen Mangel ersetzt uns einigermassen der Entwurf einer Instruktion für den Hofkanzler[3]), der aus der Zeit von 1497—1498 stammen dürfte. Danach hat der Hofkanzler die „sanntbrief“ (wohl Missive) und Supplikationen und alle anderen Schriften, die ihm überantwortet wurden, in den Rat zu bringen. Er hat dann mit eigener Hand den „ratslag“ darauf zu schreiben und den Sekretären zu befehlen, die Briefe danach zu verfertigen. Erst der Rat entscheidet, welche Dinge vor den König gebracht werden sollen und welche nicht.

Natürlich kann dieser Instruktionsentwurf nur als Analogon herangezogen werden[4]), aber ähnlich ist die Geschäftsgebahrung in Reichssachen jedenfalls auch gewesen. Auch hier oblag es zunächst den verschiedenen Räten, die eingelaufenen Bittschriften zu überprüfen. Sie legten dem Könige wohl nur Auszüge vor. Gab er seine Einwilligung, so übermittelten sie die Akten der Reichskanzlei.

Nach welchen Gesichtspunkten sich nun die Räte in die Fülle des Stoffes teilten, ist im genaueren leider nicht festzustellen. Für uns, die wir nur die lateinischen Konzeptsregister zur Verfügung haben, tritt Ludovicus Brunus in den Vordergrund. Selbst Italiener hatte er die italienischen Angelegenheiten zu leiten. Neben ihm treffen wir auch Nikolaus Ziegler, der ja nach dem Ende der Mainzer-Kanzlei die Reichssachen zu versehen hatte[5]). Einmal begegnet uns der auch sonst in Maximilians Diensten viel beschäftigte Marquard Breisacher[6]).

---

[1]) Z. B. KK Bl. 29e, 29f, 79a; LL Bl. 283. u. a.

[2]) So richtet Abt Bernhard von Stams seine Beschwerde bezw. Supplik an Konrad Stürtzel, Niklas von Firmian und Florian Waldauf, ohne dass einer dieser drei in irgend einem Zusammenhang zur Reichskanzlei gestanden wäre.

[3]) Abgedr. bei Adler a. a. O. S. 511 ergänzt von V. v. Kraus, Itinerarium Maximiliani I., Archiv f. österr. Gesch. 87, 251 f.

[4]) Der Unterschied zeigt sich sowohl in den Bestimmungen über die Kanzleiunterfertigungen als auch über das Registerwesen. V. v. Kraus a. a. O. S. 251 ff. macht in seinen Ausführungen gar keinen Unterschied zwischen Hof- und Reichskanzlei.

[5]) LL zw. Bl. 102 und 103 ist eine Zuschrift Nikolaus Zieglers an Erzbischof Bertold erhalten des Inhalts: Gnedigster herr! Die k. M[t]. hat Alexius Tanel ein caplanatbrief bei E. F. G. zu machen verschafft, als dann E. F. G. wol zu thun weiß. E. F. G. underteniger N. Ziegler.

[6]) JJ zwischen Bl. 96—97 findet sich folgendes Schreiben: Domine can-

Ausserdem sandte der König — wie es scheint, besonders zu Zeiten der Spannung zwischen ihm und dem Kanzler — an Bertold förmliche Urkundungsbefehle, die mit ad mandatum domini regis proprium[1]) oder mit per regem per se unterfertigt sind, wobei sich auch Matthäus Lang unterzeichnet[2]).

Dass aber der Geschäftsgang bei gewöhnlichen Suppliken über Reichssachen ähnlich war, wie er in der Instruktion für den Hofkanzler, geschildert wird, zeigt sich auch darin, dass tatsächlich auf mancher dieser Bittschriften sich Vermerke vorfinden, die wohl von dem Rate herrühren, der gerade darüber das Referat hatte. So steht einmal unter einem Gesuche um Ernennung zum comes palatinus „fiat pro illis tantum, et non pro descendentibus“[3]) oder unter einer Supplik Lukas Fuggers: „fiat den solchs auf sein costen zu bevelhen und credentz zu geben“[4]). Ein andermal wurde auf dem Schreiben des Elekten von Toul um Regalienverleihung ein umständliches Gutachten der Räte vermerkt[5]).

Ganz anders wickelte sich natürlich der Vorgang ab, wenn es sich nicht um Urkunden handelte sondern um den offiziellen Verkehr mit auswärtigen Potentaten oder Staaten. Hier entfällt selbstverständlich die Supplik und wird unsomehr Sorgfalt auf die Abfassung des Konzeptes verwendet. Vereinzelt überliess es freilich — wohl aus politischen Gründen — der König dem Mainzer oder den Reichs-

---

cellarie. De mandato ser^mi d. Ro. regis oportet expedire infrascripta pro oratoribus in Scociam transmittenda et celeriter: credentiales . . . . . Item copias illarum litterarum, quomodo ser^mus d. Ro. rex scribet principibus eeclesiasticis et secularibus imperii et quomodo judicio sue m^tis ipsi subditis et incolis suis scribere debeant. Item etiam de mandato regis debent ipse littere ad principes et episcopos scribi et ingrossari in forma. M. Breisacher.

[1]) KK Bl. 1 und 31.

[2]) Z. B. KK Bl. 291. Orig. pap. rote Siegelspur. Die Zuschrift lautet wörtlich: Maximilian von gots gnaden Romischer Kunig etc. Erwirdiger lieber neve und churfurst. Wir empfehlen D. L., das Du den von Metz auf unnsern briefe, so sy Dir furpringen werden, gnugsam quittung, wie sich gepůrt, fertigst und solchs nit lassest. Daran tust Du unnser ernstliche meynung. Geben zu Metz an pfintztag nach Michaelis anno etc. lXXXXVIII unnsers reichs im dreyzehenden jar
per regem per se M. Lanng.
(Rückwärts die Adresse.)

[3]) LL Bl. 32.

[4]) KK Bl. 140 c.

[5]) JJ Bl. 202: Consultamus rev^mum dominum electum per regiam m^tem sub imperii concordatis defendi in possessione debere pro justicię tenore prefatumque electum sub concordatis comprehendi eo, quia sit in collegio cathedralis ecclesie, que immediate imperio est subjecta canonice electus.

ständen, einen an ihn gerichteten Brief zu beantworten[1]). Anderseits wickelte sich das Urkundengeschäft vielfach in seinen ersten Phasen am königlichen Hofe ab, denn die weite Entfernung der Reichskanzlei machte dies oft aus praktischen Gründen notwendig[2]). Die Trennung dieses Amtes vom Sitze des Königs war in jeder Beziehung einer raschen Ausführung hinderlich. Die von der Reichskanzlei eingesandten Konzepte genügten nicht immer den Ansprüchen, die man am Hofe erfüllt wissen wollte. Nun war es erst Sache des betreffenden Rates den Entwurf zu prüfen, eventuell zu verbessern[3]). Es kam aber vor, dass man mit der Fassung eines Konzeptes überhaupt nicht zufrieden war und wünschte, dass über denselben Gegenstand ein zweites angefertigt werde. So bei einem Schreiben Maximilians an den Papst, in dem er dagegen protestirt, dass Kölner Bürger vor die Kurie zitirt wurden. Unter dem von Lunson geschriebenen Konzept steht von anderer Hand: Prest^me^ Domine. Rogo, ut talem copiam emendetis, ex qua tantum sensum materie intelligetis et melioribus sententiis et verbis copiosioribus articulis pro conservandis sacri imperii Romani juribus. Eliminatam et perfectam rogo hac nocte remittatis[4]).

War es auch, wie wir gesehen haben, zumeist Aufgabe der Räte, die von der Reichskanzlei gelieferten Konzepte durchzusehen oder zu verbessern, so geschah es doch, dass der König selbst in das Urkundungsgeschäft persönlich eingriff[5]). Doch handelte es sich hiebei natürlich vor allem um Stücke, die politischen Charakter tragen.

Wir haben der Supplik bereits Erwähnung getan. Galt es nun für eine Partei, die Verbriefung alter Rechte und Privilegien zu er-

---

[1]) KK als Vorsteckblatt des Originalschreibens des Königs von Polen an Maximilian d. d. 1496 September 16; Maximilian sendet nun diesen Brief an Erzbischof Bertold und überlässt es diesem und den zu Lindau versammelten Ständen, die Antwort zu fertigen. (Maximilian an Erzbischof Bertold d. d. 1496, November 11. ebda Bl. 1a). Während der König gar nicht den Reichstag besucht, wird doch in seinem Nanem die Antwort an Johann Albrecht von Polen unter dem Datum 1496 Dezember 1 Lindau abgesandt.

[2]) GG Bl. 261. Ein in der Hofkanzlei gefertigtes Konzept über Reichssachen. Darunter steht: Lieber herr canzler, wellet dise copi ubersehen und dem Virgili die brief darauf, als er waiss ver[richten] lassen. Sernteiner.

[3]) So schreibt Ludovicus Brunus in seinem interessanten Briefe an Erzbischof Bertold: Mitto igitur V^re^ ill^me^ D. litteras illas, quas legeram, correctas per me secundum mandatum V^re^ rev^me^ Pat^tis^ et consilii. JJ Bl. 249.

[4]) JJ Bl. 232.

[5]) So heisst es JJ Bl. 226 auf einem Konzept oben: Visum et lectum per regem, et sic jussit emendari et corrigi und ebenda Bl. 229 visum et lectum per regem, ein andermal ebenda Bl. 275 noluit recipere und Bl. 276 Rex noluit ita admittere.

langen, so musste sie hiefür natürlich der Kanzlei die betreffenden Vorurkunden liefern. In welcher Weise dies geschah, lässt sich auf Grund unseres Materials nicht sicher entscheiden. Dort, wo wir Kopien antreffen, die mit einer notariellen Beglaubigung versehen sind[1]), beantwortet sich die Frage von selbst. Nun finden sich in den Konzeptsbüchern einzelne Blätter und ganze Hefte, die durch Schrift und äussere Form sich deutlich von dem Kanzleimaterial unterscheiden. Sie enthalten Abschriften der Privilegien, welche man bestätigt haben wollte, doch tragen sie kein amtliches Visum. Es liesse sich denken, dass man die Originale samt den Kopien einsandte, sie in der Reichskanzlei verglich und letztere daselbst zurück liess. Doch finden sich für diese Vermutung weder in den Konzepten noch in den Kopien Anhaltspunkte[2]).

In welcher Weise die Vorurkunden für das Konzept verwendet worden sind, dafür kann Monum. palaeogr. III, 9 a als typisches Beispiel gelten. Die zu inserirende Urkunde wird nicht eigens abgeschrieben sondern nur durch die Anfangsworte angedeutet. Sonst gilt in der Reichskanzlei die Regel, dass selbst für häufig vorkommende Urkundenarten eigens Konzepte angefertigt wurden[3]).

Der Weg von der Supplik bis zur Niederschrift des Entwurfes bedeutete nur das erste Stadium der Geschichte des Konzeptes. In der vielzitirten Kanzleiordnung I. 1 heisst es ausdrücklich, dass die Minuten, bevor sie ingrossirt werden, dem Erzkanzler oder dessen Stellvertreter übergeben und von diesem subskribirt werden müssen. Wenn wir nun das oben erwähnte Faksimile darauf hin prüfen, bemerken wir rechts unten, knapp unter dem Text ein „bsßt“, das in seiner charakteristischen Form sich auf der Mehrzahl der Konzepte vorfindet. Diese Signatur ist unzweifelhaft in „bertoldus subscripsit“ aufzulösen. Sie wurde von dem Erzbischof eigenhändig beigefügt. Ihre Eigenhändigkeit geht auch aus dem Vergleiche mit einigen Originalen hervor, die die Unterfertigung des Erzkanzlers tragen[4]). Die Frage, zu welchem Zeitpunkte diese Sub-

---

[1]) Z. B. GG Bl. 163a, KK Bl. 183, LL Bl. 70, 109 u. a.

[2]) Die Tatsache, dass in den Registern X 1 und X 2 bei inserirten Urkunden Nachzeichnungen von Monogrammen sich finden, könnte die Meinung aufkommen lassen, dass in diesen Fällen die Originale der Vorurkunden vorgelegen seien. Es wäre ja möglich, doch treffen wir derartige Nachzeichnungen bereits in eingesandten Kopien z. B. LL Bl. 160, HH Bl. 365, KK Bl. 195.

[3]) Vgl. Bresslau a. a. O. 755.

[4]) H.-, H.- und St.-A. in Wien: 1494 Juni 28; 1495 Juni 18; 1500 Juli 28. Bei allen diesen Urkunden zeigt sich in der Unterfertigung Bertolds das charakterische Minuskel b. — Aus der Zeit vor Bertolds Kanzleiführung dagegen findet sich auf Konzepten nirgends ein ähnlicher Vermerk.

skription erfolgte, lässt sich dahin beantworten, dass sie in der Regel vor der Datirung geschah. Dies beweist der Umstand, dass viele Konzepte überhaupt keine Zeitangabe aufweisen und trotzdem mit dem Subskriptionszeichen Bertolds regelrecht versehen sind[1]; nicht selten bemerkt man — wie auch an unserem Faksimile — dass das Datum der Unterschrift ausweicht[2]. Überhaupt gilt auch für die Reichskanzlei, was Ficker im allgemeinen annahm[3], dass nämlich die Konzepte zunächst keine Datirung erhielten. Dies ergibt sich nicht nur aus obiger Betrachtung sondern auch aus der Tatsache, dass die Schriftzüge und Tinte des Datums in vielen Fällen erkennen lassem, dass dieses erst später hinzugefügt wurde[4].

War die Signirung durch den Erzkanzler erst unter Erzbischof Bertold eingeführt worden, so bestand der Gebrauch, bei den Konzepten oben links den Expeditionsvermerk anzubringen, schon lange vorher. Dies können wir z. B. in Band HH konstatiren, der noch der Kanzleitätigkeit des Sixtus Ölhafen angehört, und ebenso im Bande „Friedrich III.—Max I."

Stücke, die aus irgend einem Grunde in der Kanzlei zurückbehalten wurden, machte man meist durch ein „non est expeditum" kenntlich[5]. Auch da lässt sich die grosse Anteilnahme bemerken, die der Mainzer persönlich selbst an den Details des Urkundungsgeschäftes bewies. Dies bezeugen Notizen wie: Visum et lectum per rev^{mum} et sic jussum expediri[6] oder ähnlichen Inhalts[7]. Als aber z. B. einmal ein Stück nicht von der Reichskanzlei expedirt wurde, verzeichnete man sofort: Expeditum sed non in nostra cancellaria[8]. Bertold unterliess

[1] Z. B. GG Bl. 266, JJ Bl. 47, 48, 55, 109 etc. KK Bl. 81; Bei GG Bl. 263 steht das bsßt vor den Zeugen. Auf GG Bl. Bl. 121 hat Bertold selbst das Datum auf das Konzept gesetzt. — Ein interessantes Analogon zu diesem Geschäftsmodus bietet sich uns übrigens aus der Kanzlei Karls IV. Vgl. Steinherz Mitt. des Instituts f. österr. Geschichtsf. 9. S. 616 f. Wir sehen, dass auch dort die Konzepte erst von einem höheren Beamten durchkorrigirt und von einem dritten mit dem Unterfertigungsvermerk versehen wurden. Erst nachdem dies erfolgt war, wurden die Zeugen und die Datirung hinzugefügt.

[2] Z. B. GG Bl. 292; JJ Bl. 37, 41, 49 etc.; KK Bl. 1, 23, 35 etc. LL Bl. 26, 45, 92 etc.

[3] Beitr. z. Urkundenlehre § 191.

[4] Z. B. GG Bl. 301; JJ Bl. 41; KK Bl. 1, 35, 37, 43 etc.; LL Bl. 35 etc.

[5] Z. B. JJ Bl. 245, 248; KK Bl. 81, 134 b; LL Bl. 147, 178; einmal findet man auch die Bemerkung nondum est expeditum GG Bl. 111.

[6] KK Bl. 130.

[7] Presens copia admissa per rev^{mum} d. archiepiscopum et jussa expediri LL 65; Visum et lectum per rev^{mum} d. archiepiscopum Moguntinensem et sic jussit expediri LL 93 ähnlich ebda 97.

[8] LL Bl. 37.

es auch, dieses Konzept zu signiren. Die Rivalität zwischen Hof- und Reichskanzlei gefiel sich selbst in dem Festhalten an Kleinigkeiten[1]).

Das Verhältnis zwischen Expedition und Datum wird dahin aufzufassen sein, dass wohl in der Regel die Datirung den Tag der Expedition bezeichnet. Dies scheint mir auch aus folgender Bemerkung hervorzugehen, die sich unter einem Konzept vermerkt vorfindet: fiant litere duplicate propter locorum distantiam mutatis mutandis et mutatis verbis sed servatis sententiis et prime litere datentur sub die expeditionis secunde circa finem novembris et date signentur extra ipsas literas vel sub eorum operculo, ne ordo confundatur et fiant copie[2]).

Nebenbei sei erwähnt, dass die Verzögerung des Expedits Grund zu ständigen Klagen der Urkundenempfänger gab und von den schlechtbezahlten Kanzleibeamten, wie es scheint, dazu benutzt wurde, von zahlungskräftigen Parteien bibalia herauszupressen[3]). Bei wichtigen Angelegenheiten mussten die königlichen Räte die Beamten der Reichskanzlei stets erst ermahnen, die Ausfertigung möglichst zu beschleunigen[4]). Wie langsam mag da der amtliche Apparat in Fällen von geringerer Bedeutung funktionirt haben.

Ich glaube im Vorhergehenden die wesentlichen Punkte angeführt zu haben, die für die Geschäftsgebahrung des Konzipisten in der deutschen Reichskanzlei in Betracht kamen; aber meine Darstellung würde eine Lücke aufweisen, wollte ich mich mit dem Gesagten begnügen. Gerade die, wie ich glaube, interessanteste Erscheinung auf dem Gebiete des Konzeptswesens wurde bisher noch nicht besprochen und sie bedarf umso dringender der Erwähnung, als ihre Kenntnis in manchen Dingen eine erwünschte Handhabe zur Kritik einzelner Urkunden bieten dürfte.

Wir haben bereits bemerkt, dass es von Seite der Parteien Gepflogenheit war, Kopien der zu bestätigenden Urkunden an die Kanzlei

[1]) Vgl. H. Ulmann, Kaiser Maximilian I, S. 293, A. 2.

[2]) KK Bl. 17; ebda Bl. 40 steht auf einem Konzept: Item den ersten brieff sol man das datum geben auff den tag, so er geschriben wirt, item den andern das datum auff unser frawentag in dem monat septembris.

[3]) Vgl. S. 267 den Brief Serralongas an Virgilius Lunson ferner LL Bl. 177' schreibt derselbe Serralonga an den Mainzer: Mitto Rev^me^ D. V. tacxam factam illarum expedicionum, quas mecum portavi, videlicit florenos centum renenses et bibalia pro scriptoribus et canzelaria florenos viginti.

[4]) Wegen Erteilung eines Wappenbriefes für den Orator der Stadt Siena schreibt Ludovicus Brunus an die Kanzlei: et hoc jubet rex statim litteras expediri, quia in omnibus aliis idem orator est expeditus. Dixi hoc rev^mo^ d. Moguntino, qui jubet per mag^um^ Virgilium rem expediri. Rogo cito fiat, quia instat ipse apud me. GG Bl. 111a. Ähnlich schreibt Marquard Breisacher an die Reichskanzlei JJ Bl. 96 f.

zu senden; ja es hat fast den Anschein, dass man sich selbst mit unbeglaubigten Abschriften begnügte. Sei dem nun, wie ihm wolle, Tatsache ist es jedenfalls, dass dieser Gebrauch wenigstens in einem Falle zur regelmässigen Übung geworden zu sein scheint, nämlich bei Belehnungen. Es war ja nichts natürlicher, als dass diejenigen, die beim Regierungsantritte Maximilians um ihre Belehnung einkamen, kurzer Hand eine Kopie der betreffenden Urkunde, die ihnen einst Friedrich III. verlieh, einsandten. Da bedurfte es denn wohl auch keiner notariellen oder anderweitigen Beglaubigung, da man den Text mit den damals jedenfalls noch vollständig erhaltenen Lehensregistern vergleichen konnte[1]).

Statt nun ein neues Konzept anzufertigen, tilgte man einfach den Titel durch Unterstreichen, schrieb den Namen des Königs darüber und änderte alle auf das Kaisertum Friedrich III. sich beziehenden Formeln entsprechend um. Das alte Datum wurde ebenso wie der Titel unterstrichen und nach erfolgter Kanzlersubskription das neue hinzugefügt. Dieser Vorgang war so regelmässig, dass eines unserer Konzeptsbücher ihm seine Signatur verdankt. Es ist dies der mit „Friedrich III.—Max" bezeichnete Kodex, dem man in Unkenntnis darüber, welche Bewandtnis es mit den vielen Kopien von Friedrichsurkunden habe, diesen unzutreffenden Namen gab. Aber auch in den anderen Bänden sind ähnliche Stücke verstreut[2]). Ich habe ein solches aus LL Bl. 144 in den Monumenta palaeographica XIII 9b als Faksimile veröffentlicht und auch auf palaeographischem Wege nachweisen können, dass es sich hier um eine Kopie einer Urkunde Friedrichs III. handelt, die in der Kanzlei des Empfängers, des Bischofs von Lüttich, niedergeschrieben worden sein dürfte. Die Überschrift: Forma regalium mutatis mutandis pro episcopo Leodiensi beweist deutlich, zu welchem Zwecke man die Abschrift anfertigte und dass man sich desselben wohl bewusst war.

Pflegte man der Supplik die Kopien jener Urkunden beizulegen, deren Bestätigung man zu erlangen wünschte, so war es nur ein kleiner Schritt weiter, wenn man auch gleich selbst die Bestätigungsurkunde konzipirte, zumal man aus der Erfahrung bemerken konnte, wie eng meist das Formular des neuen Diploms sich an das des Vorgelegten anlehnte. Bei den Lehensbriefen sprang das vielleicht noch mehr in die Augen. Aber der grösste Antrieb, zur Fertigung eines Konzeptes

---

[1]) Vgl. Seeliger, Registerführung S. 302.

[2]) GG Bl. 169; HH Bl. 71, 203, 228 etc. Übrigens findet sich auch eine amtlich beglaubigte Kopie einer Urkunde Friedrichs (GG Bl. 37), die in der Kanzlei als Konzept verwendet worden ist.

mag für die Parteien dort bestanden haben, wo sie mit der Fassung der alten Urkunde nicht ganz einverstanden waren oder eine Erweiterung ihrer Rechte wünschten. So heisst es einmal auf einem von der Stadt Kolmar eingesandten Entwurf[1]: Wie wir uff dis mol gern die Confirmatz hetten.

Diese eingesandten Konzepte waren selbstverständlich von verschiedenem Werte, je nachdem ihr Verfasser das Kanzleiformular beherrschte oder nicht. Im besten Falle brauchte der Beamte unter ein solches Stück, nachdem es vom Kanzler signirt worden war, nur das Datum anzubringen, um es ingrossiren zu lassen. Meist stellte sich aber die Notwendigkeit heraus Verbesserungen an dem Entwurf der Partei vorzunehmen, wissen wir doch, dass Bertold streng darauf sah dass der „stilus der cantzley" eingehalten werde[2]. So verbesserte man in einem für Trier eingelaufenem Konzepte[3] reverendus pater in venerabilis pater, consanguinei in nepotis u. s. w. oder in einem anderen, das der Kanzlei des Markgrafen von Montferrat entstammte, die Poenformel, die mit Si quis autem begann in die mit Nulli ergo omnino etc.[4]

Solche Fälle waren immerhin noch günstig, manchmal sandte man aber an die Kanzlei ganz phantastisch abgefasste Vorlagen, so dass der Sekretär gezwungen war, erst recht noch ein Konzept anzufertigen, das die sachlichen Momente des eingelaufenen Entwurfes verwertete[5].

In allen jenen Konzeptbüchern, die sich nicht auf Stücke beschränken, die lediglich den diplomatischen Verkehr mit dem Auslande betreffen, finden sich solche von Empfängern gefertigte und geschriebene Urkundenentwürfe in grosser Zahl. Diese Erscheinung ist ungemein überraschend, aber keineswegs neu. In dem höchst instruktiven Aufsatze Tangls: „Der Entwurf einer Königsurkunde aus Karolingerzeit"[6] wird der Nachweis erbracht, dass ein vermutlich vom Abt-Bischof Salomon angefertigtes Konzept unmittelbar Vorlage für

---

[1]) HH Bl. 191'.

[2]) Seeliger, Kanzleiordnung IV. 19.

[3]) GG Bl. 81.

[4]) GG Bl. 59 ff.

[5]) So sandte ein Mönch namens Joh. Ortenberg aus dem Kl. Neuhausen nebst einer langatmigen Supplik (GG Bl. 16) das Kozept der auszustellenden Bestätigungsurkunde für sein Kloster ein. Ganz gegen das Herkommen beginnt sein Entwurf mit einer Invocatio: In nomine sancte et individue trinitatis. Maximilianus eiusdem favente clementia etc. Es musste deshalb Lunson mit Benützung dieses Konzeptes (GG Bl. 15) einen kanzleigemässen Entwurf herstellen ebda Bl. 108.

[6]) Neues Archiv 25. S. 347 ff.

das in der Kanzlei K. Arnolfs ausgeführte Original war. Hier hatte also ganz so, wie es zur Zeit Maximilians I. die Regel war, die Partei (in diesem Falle der Abt von St. Gallen) der königlichen Kanzlei den Entwurf einer Privilegienbestätigung vorgelegt, der mit einigen stilistischen und sachlichen Abänderungen im Originaldiplom seine Ausfertigung und Vollziehung fand.

Solche Fälle lassen sich auch in anderen Kanzleien konstatiren. Tangl selbst verweist auf ein Beispiel aus der Zeit Otto's III., wo ein vom Erzbischof von Bremen eingereichtes Konzept als Vorlage für die Originalausfertigung benützt wurde (DO. III. 24).

Es würde hier zu weit führen und streng genommen in den Rahmen unserer Ausführungen nicht gehören, die Frage über die Anteilnahme der Empfänger an dem Urkundungsgeschäfte überhaupt zu erörtern. Sie spielt in der neueren Literatur über Diplomatik eine so grosse Rolle, dass es in diesem Zusammenhange wohl genügen dürfte, auf sie nur kurz hinzuweisen. War es also verwunderlich, dass, wenn man die Urkunden selbst konzipirte, man auch die Konzepte in der Kanzlei einreichte? Man sandte ja auch die Abschriften der zu bestätigenden Urkunden ein. Solche Kopien finden sich in den zu Pisa aufbewahrten Resten des deutschen Reichsarchivs Heinrichs VII. Sie sind dort sogar mit Anweisungen für die Kanzleibeamten versehen[1]). Dasselbe wiederholt sich dann in den Kanzleien Karls IV. und seiner Nachfolger[2]).

Aber auch, dass die Parteien selbstgefertigte Konzepte einsenden, ist nichts mehr seltenes und lässt sich aus der Zeit Sigismunds des öftern nachweisen[3]). Es ist ja begreiflich, dass mit der Zunahme des Urkundenwesens, wenigstens seinem äusserlichen Umfange nach, und dem Anwachsen des Schreibgeschäftes diese Übung von den Kanzleibeamten als eine erwünschte Entlastung ihrer Tätigkeit dankbar empfunden wurde.

Interessant ist es übrigens, dass sich diese Gepflogenheit auch in der päpstlichen Kanzlei und zwar bereits im 12. Jahrhundert nachweisen lässt[4]). Aber sowohl bei diesem von Kehr entdeckten Konzepten, wie auch bei dem Entwurfe, den Tangl beschreibt, war es das Archiv des Empfängers, in dem diese Stücke aufbewahrt wurden.

[1]) Sitzungsber. d. Wiener Akad. 14, 158.

[2]) Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger S. 148 f.

[3]) Ebda S. 150. Vgl. auch Janssen Frankfurts Reichskorrespondenz I. S. 360 f. Nr. 667 und 668, wo zwei Entwürfe von Privilegien für Frankfurt abgedruckt sind, die der Rat der Stadt an den Protonotar Kaspar Schlick sandte.

[4]) Kehr, Die Minuten von Passignano, Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibl. VII. S. 8 ff.

Daraus schliesst Tangl, dass die Partei durch die Entrichtung der Konzepttaxe sich ein gewisses Eigentumsrecht an dem Konzepte erworben habe und die Prokuratoren die schliesslichen Empfänger der Entwürfe waren. Dies mag ja für jene frühen Zeiten Geltung haben, in der Reichskanzlei Maximilians I. war dies sicher nicht der Fall und widerspräche auch der in der Kanzleiordnung niedergelegten Bestimmung, dass selbst jene Minuten, die nicht eigens registrirt zu werden brauchen, verwahrt werden sollen.

Johann von Naves aus Luxemburg, Reichsvizekanzler unter Kaiser Karl V.

Von

Adolf Hasenclever.

Über die Entstehung und Bedeutung des Reichsvizekanzleramtes während der Regierung Kaiser Karls V. besitzen wir die wichtigen Arbeiten von Seeliger[1]) sowie, vielfach auf ihm fussend, von Kretschmayr[2]). Auf die Persönlichkeiten der jeweiligen Inhaber dieses Amtes einzugehen, lag den beiden Verfassern nach der Natur ihres Themas fern; ihnen kam es nur darauf an, Entstehung, Entwicklung sowie Befugnisse dieser erst zu Beginn der Regierung Kaiser Karls V. wenigstens in dieser Form ins Leben gerufenen Behörde näher zu umgrenzen.

Unzweifelhaft geht aus ihren Darlegungen hervor, dass die faktische Bedeutung des Reichsvizekanzleramtes lediglich in der Persönlichkeit seines Inhabers begründet war, dass seine selbständigen Kompetenzen äusserst geringe waren. So hatte es geschehen können, dass während der Amtsverwaltung des Luxemburgers[3]) Dr. Mathias von Held

---

[1]) Erzkanzler und Reichskanzleien. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Reiches (Innsbruck 1889) S. 89 ff.

[2]) Das deutsche Reichsvizekanzleramt (Archiv für österr. Gesch. Bd. 84 (1898) S. 381 ff.)

[3]) Held war Luxemburger, nicht Lothringer, wie Ennen (Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein Bd. 25 [1873] S. 134) angibt. Er stammte aus Arlon in den Ardennen (vergl. Aug. Neyen: Biographie luxembourgeoise Bd. I. S. 240 f., sowie Allg. deutsche Biographie: Art. Held von Maurenbrecher

dieser zeitweise sich zu einem der einflussreichsten Ratgeber seines kaiserlichen Herrn heraufgearbeitet hatte, freilich durch seine grosse Eigenmächtigkeit in der Befolgung der ihm erteilten Instruktionen nicht nur seine eigene Absetzung mit herbeiführte, sondern auch die tatsächlichen Kompetenzen des Amtes, welches er so lange Jahre inne gehabt hatte, nicht unbedeutend schmälerte.

Helds Nachfolger, sein Landsmann Johann von Naves, hat niemals die Bedeutung und den Einfluss seines allerdings ungleich begabteren Vorgängers zu erlangen gewusst. Granvella, seit 1530 der Leiter der kaiserlichen Politik auch in Deutschland, sorgte nach den schlimmen Erfahrungen mit Held fortan dafür, dass immerhin untergeordnetere Organe seiner Verwaltung die fein gesponnenen Fäden seiner alles umfassenden Staatskunst nicht mehr in eigenmächtiger Weise zu zerreissen vermochten.

Und doch, wenn auch Naves Entscheidung bei den Erwägungen seines kaiserlichen Herrn nicht mehr unmittelbar ausschlaggebend in die Wagschale fiel, unterschätzen dürfen wir seinen allerdings mehr indirekten Einfluss auf die Regelung und Ausgestaltung der deutschen Verhältnisse doch nicht. Dass ihm der Ruf eines gewandten Diplomaten vorausgegangen ist, können wir schon daraus entnehmen, dass ihn Granvella überhaupt zu diesem wichtigen Posten auserkoren hat. Sollte er doch innerhalb der ihm gezogenen Grenzen mit dahin wirken, die durch die allzu eigenmächtigen Machenschaften seines Vorgängers so überaus misstrauisch gewordenen protestantischen Stände einem friedlichen Ausgleich mit der kaiserlichen Politik zugänglich zu machen. Notgedrungen ruhte das Hauptgewicht der Verhandlungen auf Naves Schultern; eine genaue Kenntnis der leitenden Persönlichkeiten im gegnerischen Lager, ihrer Bestrebungen sowie ihrer gegenseitigen Beziehungen zu einander war eine wesentliche Vorbedingung zum Gelingen der übertragenen Mission. Die Intentionen gab allerdings der Kaiser und sein vornehmster Minister Granvella an. Die spezielle

Bd. XI S. 325). In einem Urteilsspruch des Gerichtes zu Mecheln aus dem Jahre 1541 wird Held als „vice-chancelier de l'empire et curé de Ospern en notre pays et duché de Luxembourg" bezeichnet, was auch auf Beziehungen zu Luxemburg hinweist. Die mit diesem Pfarramt verbundenen Obliegenheiten scheinen nur in der Entgegennahme von Abgaben bestanden zu haben, [vergl. Küborn: „Ospern in älterer und neuerer Zeit" in: „Ons Hémecht". Organ des Vereines für Luxemburger Geschichte, Literatur und Kunst Bd. VIII (1902) S. 103]. Die von nur geringer Kenntnis der Zeitgeschichte zeugende, recht seltsam anmutende Bemerkung Küborns: „Demzufolge wäre Mathias de Helt eine berühmte Persönlichkeit gewesen, Vizekanzler des Kaiserreiches" hätte zum mindesten der sehr wissenschaftlich auftretende Redaktionsausschuss jenes Organes unterdrücken dürfen.

Durchberatung, die Eröffnungen über die Absichten von Karls Politik, die ganz persönliche Aufgabe, bei den Gegnern Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der gemachten Aussagen und Versprechungen zu erwecken, war in erster Linie Sache des Reichsvizekanzlers. Denn bei der geringen Vertrautheit des Kaisers und Granvellas mit der deutschen, wie der meisten deutschen Fürsten mit der französischen Sprache mochte ein unmittelbarer Gedankenaustausch nicht nur nahezu unmöglich, sondern auch wegen etwa zu gewärtigender Missverständnisse wenig wünschenswert erscheinen.

Die Verdrängung des zeitweise allmächtigen Mathias von Held scheint den einem friedlichen Ausgleich mit den Protestanten mehr zuneigenden Ratgebern Karls Granvella und dem Erzbischof von Lund, Johann von Veeze, nicht leicht geworden zu sein. Im Sommer des Jahres 1540 wurde der Reichsvizekanzler von den Geschäften mehr fern gehalten, nachdem er sich noch kurz zuvor in einem unmittelbar an die Person des Kaisers gerichteten Gutachten gegen die Absicht eines Religionsgespräches ausgesprochen und auf ein gewaltsames Vorgehen gegen die Andersgläubigen gedrungen hatte. Sein Amt als Reichsvizekanzler behielt Held noch bei. Zunächst wurde der Erzbischof von Lund mit der Führung der Geschäfte betraut[1]); doch wahrscheinlich die Erwägung, dass einem hohen geistlichen Würdenträger der katholischen Kirche von seiten der Protestanten bei den geplanten Religionsgesprächen unwillkürlich mit Misstrauen begegnet werden würde, wird Granvella bewogen haben, von dieser Persönlichkeit abzusehen. Doch auch nach den Verhandlungen von Hagenau und Worms, an welch' letzteren Johann von Naves als adlatus des kaiserlichen Kanzlers regen, wenn auch untergeordneten, wenigstens nicht entscheidenden Anteil genommen hatte, wurde Held noch nicht seines Amtes entlassen. Erst die Regensburger Reichstagsberatungen vom Jahre 1541, besonders die dortigen Verhandlungen Karls V. mit Landgraf Philipp von Hessen scheinen den endgültigen Wechsel in der Besetzung des Reichsvizekanzleramtes herbeigeführt zu haben: der verhängnisvolle Regensburger Vertrag vom 13. Juni 1541 zwischen Karl V. und Philipp ist allein von Naves gegengezeichnet worden. Mathias von Held, der einst so einflussreiche Staatsmann, war — nicht ohne eigene Schuld — der vorläufig friedlichen Wendung in der kaiserlichen Politik zum Opfer gefallen.

Wer war dieser neue in weiteren Kreisen sicher noch gänzlich unbekannte Diplomat, der von jetzt an bis zu seinem frühzeitigen, im

[1]) Ennen: Der Reichsvizekanzler Mathias von Held. (Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein Bd. 25 (1873) S. 141).

Februar 1547 erfolgten Tode nicht mehr von der politischen Bühne verschwinden sollte, der fast ununterbrochen zu politischen Sendungen und diplomatischen Verhandlungen mit den deutschen Fürsten und Städten hinzugezogen wurde, und der es sogar damals verstanden hat, sich bei Freund und Feind die grösste Hochachtung zu erwerben? Wodurch hatte er sich befähigt gezeigt, mit diesem verantwortungsvollen Amt in solch' schwierigen Zeiten betraut zu werden? Welche Stellung nahm er zu den grossen Fragen seiner Zeit ein, und wie hat er sich als hoher Beamter seines kaiserlichen Herrn zu ihnen zu stellen gewusst? Wir müssen bekennen, dass wir auf diese mannigfachen Fragen bei dem augenblicklichen Stande der Quellen[1]) meist nur dürftige Antwort zu geben vermögen, aber gleichwohl wird es keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, wenn wir versuchen, Lebensschicksale und leitende Ideen dieses je länger je mehr hervortretenden so sympathischen Ratgebers Kaisers Karls V. uns zu vergegenwärtigen.

I. Bis zur Ernennung Johanns von Naves zum Reichsvizekanzler.

Über die Jugend und den Entwicklungsgang des späteren Reichsvizekanzlers Johann von Naves[2]) wissen wir fast gar nichts. Selbst sein Geburtsjahr ist bisher nicht ganz sicher festgestellt. Aus seiner von Neyen mitgeteilten Grabschrift kann man entnehmen, dass er um die Wende des Jahrhunderts geboren ist. So viel steht fest, dass Naves, als er im Februar 1547 nach kurzer Krankheit starb, noch im besten Mannesalter stand[3]).

Die dem Adel angehörige Familie des späteren Reichsvizekanzlers scheint nicht luxemburgischen Ursprunges gewesen, sondern aus dem benachbarten Belgien eingewandert zu sein. Doch stammte Johann von Naves wie sein Brudes Nikolaus bereits aus der Gegend von Mar-

[1]) Diese biographische Skizze beruht fast durchweg auf gedrucktem Material: nur in ganz wenigen Fällen habe ich handschriftliche Notizen, welche ich gelegentlich früherer Arbeiten gesammelt hatte, verwenden können.

[2]) Vergl. zum folgenden Neyen: Biographie luxembourgeoise (Luxembourg 1876) Bd. II S. 7 ff. Biographie nationale de Belgique Bd. XV (Brüssel 1898) S. 492 ff., sowie N. van Werveke: Notice sur le conseil provincial de Luxembourg avant sa réorganisation par Charles-Quint in: Publications de la section historique de l'institut Royal Grand-Ducal de Luxembourg Bd. 40 (1889) S. 284 f. — Diese bändereiche Publikation zitire ich im folgenden als section historique de Luxembourg.

[3]) Dies geht sowohl hervor aus Naves' Grabschrift, wo von seiner ‚immatura mors‘ die Rede ist (Neyen a. a. O. Bd. II S. 7), als auch aus dem warmen Nachruf seines Landsmannes Nikolaus Mameranus in: Catalogus familiae Caesaris (Köln 1550) S. 17.

ville, sonst würden beide wohl auch nicht in verhältnismässig so jungen Jahren zu solch' angesehenen Stellungen, wie sie ihnen später zu teil wurden, gelangt sein.

Es scheint mir unzweifelhaft festzustehen, dass Johann der jüngere Bruder[1]) des bei der Reorganisation des Luxemburger Rates zum Präsidenten des Konseil ernannten Nikolaus von Naves gewesen ist. Auch über diesen in der inneren Geschichte seiner Heimat hervorragenden Beamten[2]) haben wir bisher nur ganz dürftige Nachrichten. Geboren 1474 oder 1475 trat er in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts in den Verwaltungsdienst seines engeren Heimatlandes ein, stieg von Stufe zu Stufe empor[3]), bis er bei der Neuordnung der inneren Verwaltung Luxemburgs durch Kaiser Karl V. im November 1531 zum Präsidenten des Provinzialrates ernannt wurde, ein Amt, welches er bis zu seinem am 4. August 1546 erfolgten Tode innegehabt hat. Auch schriftstellerisch scheint er tätig gewesen zu sein, doch ist von seinen Arbeiten bisher nichts bekannt geworden ausser einem kurzen Abriss über die Geschichte Luxemburgs, den er im Auftrage der Regierung zu Brüssel binnen kurzer Zeit in bestimmter Tendenz im November 1521 anfertigen musste, und welcher deshalb nicht über eine chronologische Aneinanderreihung von Aktenstücken gediehen ist[4]).

---

[1]) Die Möglichkeit bleibt freilich bestehen, dass Nikolaus der Vater des späteren Reichsvizekanzlers gewesen ist, wenigstens hatte er einen Sohn mit Namen Johann. Vergl. Verzeichnis der Handschriften im preussischen Staate: Göttinger Universitätsbibliothek Bd. II S. 230. Histor. 657. Blatt 137: „Inventarium eorum munimentorum, quae Nicolaus a Naves . . . post obitum . . . reliquit. Tradidit autem haec omnia Joannes a Naves praedicti praesidis filius Joanni Hammanno . . . custodienda“. (1556 niedergeschrieben). Dass Johann Naves zu jener Zeit sich am Niederrhein aufhielt, geht aus Ennen: Geschichte der Stadt Köln Bd. IV S. 553 hervor. Ein Besuch in Luxemburg nach dem Tode des nahen Verwandten — sei es nun Bruder oder Vater — ist höchst wahrscheinlich. — Bernhard v. Mallinkrott: De archicancellariis S. Rom. Imperii (Jena 1715) S. 124 nennt Johann v. Naves „Nicolai Marvillani Senatoris Luxemburgici filius“. Leider gibt er seinen Gewährsmann nicht an.

[2]) Vergl. über ihn section historique de Luxembourg Bd. 40 S. 284 f. sowie Neyen a. a. O. Bd. II S. 8 f.

[3]) Auch politisch trat er hervor; so nahm er im Jahre 1525 als négociateur des Pays-Bas neben Robert von der Mark an den Friedensverhandlungen mit Frankreich teil. (Henne: Histoire du règne de Charles-Quint en Belgique Bd. IV S. 51). Mannigfache Briefe Nikolaus' de Naves an Königin Maria sind verarbeitet bei Rahlenbeck: Metz et Thionville sous Charles-Quint (Paris 1881).

[4]) Section historique de Luxembourg Bd. 49 S. 314 ff. Der Titel der Schrift lautet: „Notice sur l' histoire de Luxembourg et les princes qui out régné en ce pays, faite en 1521, par N. de Naves“.

Wo Johannes von Naves studirt, wo er sich den Doktorgrad[1]) erworben hat, wissen wir nicht. Nach Pantaleon[2]), der sich auf Zeitgenossen berufen konnte, hat er sich zunächst dem Studium der Rechte und der Beredsamkeit zugewendet. Ob er nach Beendigung seiner Studien der Sitte der Zeit entspechend grössere Reisen unternommen hat, ist unbekannt. Im Mai 1524 finden wir ihn in Strassburg, wo er sogar in durchaus protestantischen Kreisen verkehrte[3]).

Wie es nach der Stellung seines Bruders (oder Vaters) nicht anders zu erwarten war, wurde auch Johann von Naves zunächst zum Verwaltungsdienste in seinem engeren Heimatlande herangezogen[4]). Im Jahre 1525 vertraute man ihm das nicht unwichtige Amt eines Greffier an; damit trat er in mittelbare Beziehungen zu Kaiser Karl V., da er als solcher zugleich den Titel eines secrétaire du duc ou de l'empereur führte. Diese seine Tätigkeit war durchaus geeignet, ihn auf seinen zukünftigen Beruf vorzubereiten, hatte er doch in dieser Stellung nicht nur richterliche Befugnisse auszuüben, sondern auch die gesamte politische Korrespondenz mit den benachbarten Mächten, hauptsächlich natürlich mit der Regierung der Niederlande zu führen[5]). Man wird wohl in der Annahme nicht fehlgehen, dass gerade diese seine Amtsführung die Statthalterin der Niederlande, die verwitwete Königin von Ungarn, auf den begabten Beamten aufmerksam gemacht hat. Vierzehn Jahre lang hatte Johann von Naves diesen wichtigen Posten inne, von 1525 bis 1539; bei der Neuordnung des luxemburgischen Rates im Jahre 1531 wurden seine Befugnisse und Obliegen-

---

[1]) Vergl. Brandenburg: Politische Korrespondenz von Moritz von Sachsen Bd. I S. 327, sowie besonders Traut: Kurfürst Joachim II. und der Türkenfeldzug S. 45 Anm. 1.

[2]) Im Jahre 1565 sammelte Pantaleon für den 3. Band seiner Prosopographia auf einer Reise Zeugnisse von Zeitgenossen für die von ihm darzustellenden Biographien. — Aus dem in der Prosopographia mitgeteilten Bildnis des Vizekanzlers Schlüsse auf den Menschen zu ziehen, verbietet sich von selbst, da ‚diese Holzschnitte . . . auch bei den historischen Personen des 16. Jahrhunderts durchweg Phantasieporträts' sind, ‚die in den verschiedenen Auflagen gewechselt wurden'. [Art. v. J. Bolte über Pantaleon in der Allg. d. Biogr. Bd. 25 (1887) S. 130].

[3]) Winkelmann: Politische Korrespondenz von Strassburg Bd. III (ferner zitirt: Strassburg III) S. 118. Er nahm teil an der Hochzeit des Strassburger Predigers Hedio, welcher durch diesen Schritt ‚seine Lossagung von der römischen Kirche auch äusserlich besiegelte'. (Artikel Hedio von Erichson in Haucks Realenzyklopädie Bd. VII[3] S. 416).

[4]) Vergl. zum folgenden Section historique de Luxembourg Bd. 40 S. 258 f.

[5]) ‚Le greffier du conseil avait à rédiger le protocole des séances de justice, les citations et les sentences, et à faire la correspondance multiple, qu' amenaient les affaires politiques du pays'. (Section historique de Luxembourg Bd. 40 S. 290).

heiten noch erweitert[1]), wir wissen nicht nach welcher Richtung. So sehr war er in den Augen seiner Zeitgenossen mit dieser seiner Stellung verwachsen erschienen, dass er noch lange Zeit nach seinem Rücktritt von dem Posten in den politischen Korrespondenzen häufig als der Greffier von Luxemburg bezeichnet wurde. Dass seine vorgesetzte Behörde mit der Art und Weise seiner Geschäftsführung zufrieden gewesen ist, wird man wohl aus einer Verfügung entnehmen dürfen, wonach ihm bei der Übernahme der in seinem Heimatsbezirk gelegenen Propstei zu Marville im Jahre 1539 sein als Greffier bezogenes Gehalt ungeschmälert weiter ausbezahlt werden sollte.

Über das private Leben Johann's von Naves wissen wir fast gar nichts. Verheiratet war er mit Madeleine von Schauenburg[2]), deren Familie, aus dem Elsass stammend, erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Luxemburg eingewandert war. Ob Kinder der Ehe entsprossen sind, vermag ich nicht anzugeben. Lange Jahre hat seine Gemahlin ihn überlebt; erst am 23. September 1584 ist sie gestorben[3]).

Doch auf die Dauer vermochte diese immerhin wenig selbständige Tätigkeit den begabten jungen Beamten nicht zu befriedigen, die Grenzen, welche seiner Wirksamkeit in seinem kleinen Heimatlande naturgemäss gezogen wurden, waren gar zu enge. Das Nächstliegende für ihn erschien deshalb, Beziehungen mit der niederländischen Re-

[1]) So erhielt er im Jahre 1538 den Auftrag, zusammen mit Bernard d'Eltz, seigneur d'Ottange „d'ouir les comptes du domaine et des villes du pays de Luxembourg, pour employer les recettes à la réparation des fortifications des villes“. (Section historique de Luxembourg Bd. 36 S. 364).

[2]) Urkunde vom 17. VII 1540 „Johan de Naves, prévôt de Marville et seigneur de Messancy, de la part de Madelaine de Schauwenbourg, sa femme“ (Section historique de Luxembourg B. 36 (1883) S. 369. Urk. Nr. 1828). Bernhard v. Schaumburg, kaiserlicher Oberst im schmalkaldischen Kriege, war sein Schwager (Friedensburg: Nuntiaturberichte I Bd. IX S. 74); ebenso der kurpfälzische Rat Wolfgang von Affenstein, (vergl. Johann von Naves an Wolf von Affenstein. Lüttich. 3. III. 1546 Orig. eigenhändig: Überschrift: „Fruntlicher schwager“; Unterschrift: „Euer williger schwager Johann von Naves“. Geh. Staatsarchiv zu München Kasten blau 105/5), so wie der kaiserliche Statthalter in Neuburg (1546—1552) Georg Zorn von Bulach. [Mehrere Briefe desselben an Naves im Reichsarchiv zu München. Oberpfalz 6 (Kopialband) Missiven der kaiserlichen Regierung 1546—1547]. Im Türkenkrieg 1542 war Bulach der Kriegsrat des rheinischen Kreises, später (1544) während des Krieges gegen Frankreich stand er bereits in des Kaisers Dienst. — Dass der 1528 geborene Sohn des Präsidenten Nikolaus de Naves nicht mit Madelaine von Sch. vermählt sein konnte, wie Neyen a. a. O. S. 8 irrtümlicher Weise angibt, geht schon aus obiger Urkunde hervor.

[3]) Neyen a. a. O. Bd. II S. 112. Nach Widmans Chronik (Würtembergische Geschichtsquellen Bd. VI) S. 287 f. hatte Naves eine Tochter.

gierung anzuknüpfen, wo man ja ohnehin, wie erwähnt, auf seine Fähigkeiten aufmerksam werden musste. Wir wissen nicht, ob bereits die Tante Kaiser Karls V., die Statthalterin Margarethe, ihn zu diplomatischen Sendungen herangezogen hat. Doch bald nach dem Regierungsantritt der verwitweten Königin Maria von Ungarn hören wir von einer vertraulichen Mission mehr rechtlichen als unmittelbar politischen Charakters. Im September[1] 1531 sandte Maria ihn zum Markgrafen Bernhard von Baden[2], der damals noch als lieutenant géneral et gouverneur du pays der höchste zivile und militärische Stellvertreter des Kaisers im Lande Luxemburg war. Naves' Auftrag ging dahin, die endliche Beilegung eines schon seit langen Jahren schwebenden Streites zwischen dem Markgrafen von Baden und den Grafen von Wied und Neuenahr über die Besitzansprüche auf Schloss und Herrschaft Rodenmach anzubahnen. In erster Linie handelte es sich um eine speziell luxemburgische Angelegenheit, doch da das Verhältnis des Herzogtums zum Reich in Frage kam, besonders die Zuständigkeit des Kammergerichts über luxemburgische Angelegenheiten zu entscheiden, war eine Erledigung in günstigem Sinne nicht ganz ohne Interesse für die zukünftige Reichspolitik des Kaisers. Erfolg scheint Naves bei dem gewalttätigen, lediglich auf seinen eigenen Vorteil bedachten Markgrafen nicht gehabt zu haben; wenigstens tat wenige Wochen später Karl das durch kategorischen Befehl, was Königin Maria als wünschenswertes Ergebnis von Naves Mission hingestellt hatte[3]: er entzog den Streitfall dem Kammergericht und forderte die gesamten Akten nach Mecheln zur Entscheidung vor den ihm unterstehenden Gerichtshof ein.

In ähnlicher Richtung bewegte sich eine andere Sendung[4] des späteren Reichsvizekanzlers im April 1535, dieses Mal ans Reichskammergericht selbst. Worum es sich im speziellen gehandelt hat,

[1] Zur Datirung vergl. Meinardus: Katzenellen-Bogenscher Erbfolgestreit Bd. I, 2 Nr. 202. — Naves Instruktion bei Lanz: Staatspapiere Kaiser Karls V. S. 70 ff.

[2] Vergl. über ihn Section historique de Luxembourg Bd. 40 S. 262 f.

[3] „Que pour le moins qu' ilz [die Markgrafen von Baden] renunchassent aus dictes procedures de la chambre imperialle, et venissent proceder par devant (?) le grand conseil à Malinnes". [Lanz a. a. O. S. 72].

[4] Lanz: Korrespondenz Karls V. Bd. II S. 180, 183 f. und 185. Wenn in folgendem Lanz zitirt ist, ist stets „Korrespondenz des Kaisers Karl V. Bd. II" gemeint. — Dass es sich bei dem greffier de Luxembourg um Naves gehandelt hat, dessen Name nicht ausdrücklich genannt wird, steht wohl ausser Frage, besonders da wir hören, dass er damals gerade von Luxemburg abwesend war, vergl. Section historique de Luxembourg Bd. 39 (1891) S. 210: Notiz unter einer Urkunde vom 17. IV. 1535.

läßt sich aus den kurzen Andeutungen Königin Marias nicht klar erkennen. Wie es scheint, suchte die Statthalterin die Hineinbeziehung jenes Gerichtshofes in Speier in niederländische Angelegenheiten von seiten ihrer Untertanen zurückzuweisen. Stand doch die dortige Regierung auf dem Standpunkte, dass das Kammergericht für Brabant nicht kompetent sei[1]). Über den schliesslichen Ausgang der Mission sind wir nicht unterrichtet[2]).

Erst einige Jahre später sollte Naves die Verbindungen anknüpfen, welche für sein ganzes ferneres Lebens bestimmend gewesen sind, zunächst, soweit wir erkennen können, noch ohne Auftrag, doch nicht ohne Vorwissen der Königin Maria, der Statthalterin der Niederlande. Anfang Juni 1538 traf er, wie es scheint, auf eine Einladung Landgraf Philipps hin, am hessischen Hoflager ein und hatte mit ihm sowie mit seinem vornehmsten Ratgeber, dem Kanzler Johann Feige, mehrere Unterredungen.

Wie Philipp mit Naves bekannt geworden, weshalb er den Wunsch nach einer persönlichen Begegnung gerade mit ihm äusserte, wissen wir nicht; möglicherweise ist die Zusammenkunft durch Dr. Siebert von Löwenberg, einen Agenten des Landgrafen, der ebenfalls aus der Luxemburger Gegend stammte, vermittelt worden.

Gründe genug gab es für Philipp, Anknüpfung mit der kaiserlichen Partei zu suchen, sei es auch vorläufig nur, um sie über ihre

---

[1]) Strassburg Bd. II S. 529. — Über Karls mit den Jahren wechselnde Anschauung über diese Streitfrage, vergl. Lanz: Staatspapiere (Einleitung) pag. XXII f., vergl. auch Rachfahl in: Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. Jahrg. XIX (1900) S. 87, 88 ff.

[2]) Noch lange Jahre sollte sich der Streitfall hinziehen. Auf dem Reichstage zu Nürnberg (1542—1543) ist darüber verhandelt worden (vergl. Lanz: Staatspapiere S. 329 f.), ebenso in Speier 1544, vergl. Karl an die Stände Speier 20. Mai 1544. (Archiv der Stadt Köln. Reichstagsakten 1544. Speier Fasz. II). Über den Ursprung der Angelegenheit teilt Karl dort (fol. 251) folgendes mit: „der ursprung dieser irrung anfencklich doher geflossen, ob von den urteilen, so durch Schultissen und Scheffen des Brabandischen gericht zo Mastricht gesprochen, gen Ach und folgendts an das Kei Camergericht appeliert werden suldt, und aber meniglich bewist, das nit allein gemainem Recht und des Reichsordnong, sonder dem gemeinen gebrauch im h. Reich zo wider were, wo die underthonen nit an Ir landsfürstliche oberckeit, sonder an frembde ort appelieren sulten. Darzu auf die zo Mastricht neben andern landen und stetten in Brabandt samptlich und in sonderheit vor des Reichs gericht von altes gefreidt sein, und hat auch das Scheffen gericht daselbst zu Mastricht derhalben seine eigen satzung, zo mer dan vor 200 jahren von wilandt hertzogen Johansen von Brabant . . . . darüber ufgericht und noch vor wenig jaren zwischen Irer mat und dem Bischoven zu Lütich und gemainer Stadt Mastricht widerumb erneuert und sonderverdreg darauf gemacht und ufgericht und durch Ir Mt. bestedigt sei“.

Pläne auszuhorchen: allein die Umtriebe des Reichsvizekanzlers Mathias von Held sowie das Verhalten der ganz unter dessen Einfluss stehen-Kammerrichter zu Speier wiesen darauf hin, nach Möglichkeit auf der Hut zu sein.

Gelegentlich der Unterredungen in Kassel[1]) gab sich Philipp den Anschein, als wolle er sich nur gegen die wider ihn beim Kaiser erhobenen Beschuldigungen und Verläumdungen verteidigen. Hauptsächlich variirte er das Thema des Türkenkrieges, wusste er doch, wie viel Karl V. nach seinem siegreichen Feldzuge gegen Tunis daran lag, wider den Erbfeind der Christenheit, wider den Sultan in Konstantinopel, mit aller Macht zu Felde zu ziehen[2]). Indem der Landgraf im Prinzip seine und seiner Glaubensgenossen Verpflichtung zur Unterstützung im Türkenkriege anerkannte, lehnte er eine augenblickliche Beteiligung ab wegen der mannigfachen ihm durchaus glaubwürdig erscheinenden Gerüchte über die geplanten feindseligen Praktiken des Kaisers gegen die Protestanten; besonders beschwerte er sich über das Verhalten des Reichsvizekanzlers Mathias von Held in Schmalkalden 1537 sowie über die seitdem inszenirten Umtriebe desselben bei den katholischen deutschen Fürsten. Das Versprechen einer Hilfsleistung von seiten seiner Glaubensgenossen versicherte Philipp von den zukünftigen politischen Massnahmen des Kaisers abhängig machen zu müssen. Wenn der Landgraf auf das staatsrechtliche Bedenken hinwies, die Türkenhilfe könne nur durch einen Reichstagsbeschluss verfügt werden, Partikularverhandlungen mit den einzelnen Fürsten seien unstatthaft[3]), so bezweckte er damit wohl nur, seine

[1]) Vergl. Naves' ausführlichen Bericht bei Lanz: Staatspapiere Karls V. S. 255—263, sowie Königin Maria an Karl bei Lanz Bd. II Nr. 461. — Dass Naves damals noch nicht Vizekanzler war, weder des Reichs, wie Lanz: Staatspapiere S. 255 anzunehmen scheint, noch auch der Königin Maria, wie Rosenberg: „Der Kaiser und die Protestanten in den Jahren 1537—1539" (Breslauer Dissertation 1903) S. 51 behauptet, ist klar. Auch im Jahre 1539 bekleidete er noch nicht diese Würde, war auch nicht am kaiserlichen Hoflager in Spanien, wie Aretin: Maximilian I. S. 33 angibt. Aretin hat die Depesche Bonacorsos Gryn falsch gelesen: statt „Naves" muss es „Kofos" (der bekannte Staatssekretär Karls für die spanischen Angelegenheiten Cobos) heissen; vergl. Baumgarten: Geschichte Karls V. Bd. III S. 354.

[2]) Vergl. Baumgarten: Geschichte Karls V. Bd. III S. 322.

[3]) In einem Brief Johann Friedrichs an Philipp vom 25. Mai 1538 war auf diese Umgehung des üblichen Weges zur Erlangung der Reichshülfe missbilligend hingewiesen worden. (Bucholtz: Geschichte Ferdinands I. Bd. IV S. 333 f.). Schon auf dem Bundestag in Schmalkalden (März 1537) hatten die Stände mit demselben Argument Ferdinands durch Held vorgebrachtes Gesuch um Unterstützung wider den Türken zur Erledigung auf einen Reichstag verschoben. (Strassburg Bd. II S. 428 f.).

schroffe Ablehnung in eine etwas mildere Form zu kleiden. Trotzdem Philipp direkte Vorschläge über die Bedingungen machte, unter welchen er wie seine Bundesgenossen zur Unterstützung des Kaisers gegebenen Falles selbst gegen König Franz I. von Frankreich bereit seien, und trotzdem er für seine Person grosse Geneigtheit bezeigte, dem Reichsoberhaupte einen Reiterdienst wider die Ungläubigen zu leisten, liess sich Naves nicht aus der ihm gebotenen Reserve herauslocken. Er vermied jegliche Diskussion dieser Vorschläge. Mit dem Bescheide, falls er mit ausreichenden Vollmachten wiederkomme, werde man mit ihm in Spezialverhandlungen eintreten, wurde er entlassen. Soviel muss der Landgraf aber doch aus Naves' ganzem Verhalten herausempfunden haben, dass nach wie vor der Türkenkrieg im Mittelpunkt der kaiserlichen Politik stehe, dass aber Karl noch nicht gewillt sei, seiner Verwirklichung zu Liebe den Protestanten nennenswerte Zugeständnisse in der religiösen Frage zu machen. Wenigstens schrieb Philipp einige Tage nach dieser Unterredung an die Dreizehn von Straßburg, daß man Karl und Ferdinand auf die Dauer, vielleicht zu einem beständigen Frieden geneigt finden werde, wenn man sich nur in der Frage des Türkenkrieges zunächst möglichst abweisend verhalte [1]).

Die Anregungen des Landgrafen fielen bei Königin Maria auf den günstigsten Boden: dem Kaiser teilte sie die Eröffnungen Philipps durch den Grafen von Phalaix [2]) mit, wies auf die grossen Vorteile hin, welche eine vorläufig friedliche Einigung mit den Protestanten mit sich bringe, und bat um baldige Befehle. Doch wartete sie diese Weisungen ihres Bruders gar nicht ab, sondern sandte wenige Wochen später Naves abermals ans hessische Hoflager, dieses Mal mit umfangreichen Instruktionen [3]).

---

[1]) Philipp an die Dreizehn. Kassel. 12. Juni 1538. Strassburg Bd. II Nr. 521. — Ob Naves irgend welche schriftlichen Aufzeichnungen überreicht hat, vermag ich nicht anzugeben. Man könnte ja annehmen, dass der von Philipp am 26. Juni an Jakob Sturm und Pfarrer übermittelte Bericht aus den Niederlanden von ihm herrührt, (vergl. Strassburg Bd. II Nr. 528), doch zwingend ist bei den lebhaften gegenseitigen Beziehungen diese Annahme nicht.

[2]) Lanz: Bd. II S. 682. Hieraus lässt sich die Datirung dieses Aktenstückes ziemlich genau bestimmen. Wie es scheint, war Maria doch nicht ganz genau über Helds Aufträge unterrichtet.

[3]) Naves' Kredenz vom 23. Juli 1538 bei Duller: Beiträge zur Geschichte Philipps von Hessen S. 25; die Instruktion bei Lanz: Staatspapiere S. 270 ff.; Naves Bericht ebenda S. 273 ff. — Von hessischer Seite haben wir zwei Berichte: Philipp an Johann Friedrich vom 8. Oktober 1538 bei Seckendorf: commentarius .... de lutheranismo lib. III S. 171 und Philipp an Mathias von Held, Spangenberg 8. Dezember 1538 bei Duller: a. a. O. S. 26 ff.

Inzwischen war nämlich ein Ereignis eingetreten, welches ein gutes Verhältnis Marias besonders in ihrer Stellung als Regentin der Niederlande zu den deutschen Protestanten als überaus wünschenswert erscheinen liess: am 30. Juni war Herzog Karl von Geldern gestorben[1]), sein Land, auf welches bekanntlich auch Karl V. allerdings recht zweifelhafte Ansprüche erhob, fiel nunmehr zu rechtmässigem Besitz an Herzog Wilhelm von Cleve, den mächtigsten Fürsten am Niederrhein, den Schwager Kurfürst Johann Friedrichs von Sachsen. Dieser Umschwung in der politischen Konstellation prägte sich auch in dem Verlauf von Naves' Gesandtschaft aus.

Zunächst begab sich Naves zu den rheinischen Kurfürsten, wahrscheinlich nach Oberwesel, wo dieselben gerade damals tagten[2]), um mit ihnen über die geldrische Frage zu verhandeln[3]); erst in der ersten Hälfte des August langte er am hessischen Hoflager an, wo er bis zum 17. verblieb. Seine Instruktion war äusserst vorsichtig abgefasst, besonders bezüglich der schweren Vorwürfe Philipps gegen Held: dessen Verhalten wurde nicht direkt desavouirt, wohl aber liess die Königin dem Landgrafen versichern, sie wisse genau[4]), dass der Reichsvizekanzler solchen Auftrag nicht gehabt habe. Hinsichtlich der ferneren weitgehenden Anerbietungen Philipps sollte Naves nur auf die hoffentlich günstige Antwort des Kaisers vertrösten, ein schwacher Trost, wenn man bedenkt, dass Karl gerade damals seinen zehnjährigen Waffenstillstand mit König Franz I. von Frankreich geschlossen, mithin für die nächste Zukunft nach dieser Seite voraussichtlich freie Hand hatte. Des Landgrafen Antwort auf die Werbung bestand denn auch lediglich in einer Paraphrase von Naves Anbringen, irgend eine Förderung erlangten die gegenseitigen Beziehungen nicht. In der geldrischen Frage[5]), welche Marias Abgesandter gesondert vorbringen

---

[1]) Heidrich: Der geldrische Erbfolgestreit 1537—1543 S. 10.

[2]) Ranke: Deutsche Geschiche Bd. IV S. 89, Anm. 1.

[3]) Heidrich a. a. O. S. 14 Anm. 1.

[4]) Lanz: Staatspapiere S. 271. „icelluy greffier luy pourra bien dire et affermer que la dicte royne scet bien que le docteur Matthias n'a eu telle charge", sowie ebenda S. 274: „Et quant a ce que presentement le dit de Naves a afferme au dit lantgrave que la royne scavoit bien que le dit docteur Held n'avoit eu telle charge de l'empereur". Philipps Berichte sind in dem Punkte unrichtig: Duller a. a. O. S. 27: „darauff gemelter von Naves widerumb vermeldet, auch seine gehapte Instruction also gelautet, das kay. M. gmut, wille und meynunge nicht were, einen Krieg, unradt oder auffruer in teutscher Nation anzustifften", sowie besonders Seckendorf a. a. O.: Naves . . . „culpam omnem in Heldum rejecit, expresse dicens, Caesarem acta Heldi minime probare".

[5]) Heidrich a. a. O. S. 14, auch Anm. 1 und 2. — Maria kam es in erster Linie darauf an, sich in diesem Streitfall der Neutralität der protestantischen

sollte[1]), erhielt er direkt negativen Bescheid: Philipp liess sich trotz seiner persönlichen Antipathieen gegen den jungen Herzog nicht zur Trennung von seinen Glaubensgenossen bewegen, in der richtigen Erkenntnis der grossen Vorteile, welche für den Protestantismus am Niederrhein eine Unterstützung Wilhelms durch den schmalkaldischen Bund im Gefolge haben müsse.

Lange Zeit musste Philipp von Hessen auf die Antwort der Königin Maria warten: Karls Genehmigung zu den Verhandlungen langte zwar nachträglich an, doch zugleich befahl er keine bindenden Verpflichtungen einzugehen[2]). Monate lang hören wir als dann von gar keinem aktiven diplomatischem Verkehr. Erst im Februar des folgenden Jahres wurde dem Landgrafen durch seinen Agenten am niederländischen Hofe, durch Dr. Siebert von Löwenberg, mitgeteilt, dass der Erzbischof von Lund als Vertreter Karls auf dem bevorstehenden Frankfurter Bundestag auch die mit Naves angeknüpften Verhandlungen wieder aufnehmen solle[3]).

Dass Naves zu diesen beiden wichtigen Sendungen an den fähigsten und politisch weitblickendsten Fürsten der Protestanten auserkoren wurde, lässt vermuten, dass er bereits vorher Proben seiner diplomatischen Gewandtheit abgelegt hatte; es beweist aber auch zugleich, dass er zu den gemässigteren Elementen der kaiserlichen Partei gehörte, dass er nicht, wie besonders der damalige Reichsvizekanzler, um jeden Preis bestrebt war, einen Bruch mit den Protestanten herbei zuführen. Für das vorläufige politische System der Königin Maria war er mithin eine geeignete Persönlichkeit.

Wir wissen nicht, ob zwischen Naves und seinem Landsmann Mathias von Held[4]) früher schon Beziehungen bestanden haben, und welcher Art dieselben gewesen sind: soviel steht fest, dass der Greffier von Luxemburg gleich bei seinem ersten Auftreten in der breiteren

---

Fürsten zu versichern, doch scheint man beim Landgrafen wegen einer event. Trennung von seinen Glaubensgenossen vorsichtig sondirt zu haben; vergl. Duller: a. a. O. S. 35, sowie Heidrich a. a. O. S. 14 Anm. 1.

[1]) Lanz: Staatspapiere S. 272 f.

[2]) Rosenberg a. a. O. S. 52 und Lanz S. 682.

[3]) Duller a. a. O. S. 32.

[4]) Dem luxemburgischen Adel gehörte Held von Geburt nicht an; erst im Jahre 1536 (17. April) verlieh ihm Karl V. in Rom den Adel. Das Diplom darüber mitgeteilt von Kampschulte: Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. IV S. 604 ff. — Vergl. auch Neyen: Biographie luxembourgeoise Bd. I S. 241: „Né roturier il fut annobli"; vergl. das Urteil über Held in der Remschen Chronik (ad. a. 1537): „Ain unachtpar mensch von person, auch von gepurt gar schlechts herkomens, allein fertig mit der zungen". (Roth: Augsburgs Reformationsgeschichte Bd. II (München 1904) S. 386 Anm. 7).

Öffentlichkeit in den denkbar schärfsten Gegensatz zu Held trat. Es konnte besonders infolge der Ereignisse der nächsten Zeit nicht ausbleiben, dass diese Gegnerschaft sich mit den Jahren noch vertiefte, zumal man am Hofe der Königin Maria, gestützt auf die aus der hessischen Kanzlei stammenden, Naves bei seinem zweiten Besuch mitgeteilten Beweisstücke über die gefährlichen Umtriebe des Reichsvizekanzlers, fortan alles tat, Held beim Kaiser nach Möglichkeit zu verunglimpfen[1]). Noch war dieser nicht in Ungnade gefallen, wenn auch sein Einfluss auf Karl trotz seiner persönlichen Anwesenheit am Hoflager in Spanien sehr im Sinken begriffen war. Aber als die konziliatorische Politik gegenüber den Protestanten in Karls Rat zunahm, als besonders Granvellas Bedeutung immer mehr wuchs, da ergab sich die Zurückdrängung Helds von selbst, der durch sein eigenmächtiges Wesen dem Leiter der kaiserlichen Politik längst unbequem geworden war. Es kann nicht Wunder nehmen, dass Granvella, als jene versöhnliche Richtung gegenüber den Protestanten immer notwendiger wurde, den ehemaligen Greffier von Luxemburg, den Vertrauten der Königin Maria, immer mehr zu den Geschäften heranzog; war er doch bei Landgraf Philipp von Hessen, den es vornehmlich einzufangen galt, persona grata, und konnte man doch hoffen, durch die Ernennung dieses Mannes zum Nachfolger des so sehr verhassten Mathias von Held das zur Zeit notwendige Vertrauen der Schmalkaldener auf eine wohlwollende Haltung des kaiserlichen Kabinetts nur noch zu verstärken.

Längere Zeit nach den beiden Sendungen zu Landgraf Philipp hören wir nichts mehr über Naves' Tätigkeit; man wird annehmen dürfen, dass er sich ganz seinen zu Beginn des Jahres 1539 übernommenen Pflichten als prévôt von Marville gewidmet hat. Im Dienste des Kaisers und der Königin Maria scheint er vorläufig nicht verwendet worden zu sein.

Die Hauptlast der Verhandlungen mit den Protestanten ruhte damals auf den Schultern von Lund, dem postulirten Bischof von Konstanz. Er hatte den Frankfurter Anstand vom 19. April 1539 vereinbart und suchte dieser seiner versöhnlicheren Politik auch fernerhin in Karls Rat zum Siege zu verhelfen; nicht aus irgendwelcher Sympathie für die Protestanten, sondern vornehmlich weil er sich ihre Unterstützuug gegen die Türken sichern wollte. In diesen seinen konzilatorischen Ideen begegnete er sich mit dem Leiter der kaiserlichen Politik, mit Granvella: sie beide sind denn auch die heftigsten Antagonisten der Ratschläge Helds. Dieses Ringen um die Besetzung

[1]) Baumgarten: Geschichte Karls V. Bd. III S. 341.

des Reichsvizekanzleramtes hier im einzelnen darzulegen, ist nicht notwendig, zumal wir meist auf Quellen zweiten Ranges, auf die Meldungen der am kaiserlichen Hoflager beglaubigten, mehr oder weniger eingeweihten Diplomaten angewiesen sind.

Ob Naves selbst in die Intriguen eingegriffen hat, wissen wir nicht, möglich ist es immerhin, denn bereits seit dem Frühjahre 1540 stand er wieder mit den leitenden Persönlichkeiten in Verbindung. Damals galt es nach dem Scheitern des grossen deutschen Fürstenkongresses die Gelegenheit auszunützen und Philipp von Hessen den Interessen der kaiserlichen Politik dienstbar zu machen. Der Augenblick war überaus günstig gewählt: Lund stand bereits in Briefwechsel mit den Landgrafen[1]), der seinerseits mit Granvella anzuknüpfen strebte[2]). Was war natürlicher, dass die kaiserliche Diplomatie auf den alten Unterhändler vom Jahre 1538 zurückgriff, dessen persönliche Bekanntschaft zu machen der Hessenfürst damals gewünscht hatte? Über den Inhalt seiner Werbung[3]) sind wir nicht unterrichtet; wir wissen sogar nicht, ob sie mündlich oder schriftlich erfolgt ist. Bedeutsam für uns ist daran nur, dass Naves wieder zu der grossen Politik herangezogen wurde, gerade in dem Augenblicke, als sein Widerpart, der Reichsvizekanzler Mathias von Held, an Karls Hoflager anlangte[4]), um seinerseits gegen die versöhnliche Haltung des kaiserlichen Kabinetts zu agitiren. Fortan blieb Naves mit der Regierung in den Niederlanden, mithin indirekt mit den Räten Karls V. in Konnex. Nach dem Bundestag zu Schmalkalden (April 1540) wurde er beauftragt, neben Dr. Siebert von Löwenberg die von den Grafen Manderscheid und Neuenahr mit den Protestanten eingeleiteten Verhandlungen fortzusetzen[5]). Anfang Juni desselben Jahres finden wir ihn zur Erledigung einer speziell luxemburgischen Angelegenheit am Hoflager Königin Marias[6]) und wenige Wochen später war er es, welcher dem kursächsischen Gesandten am kaiserlichen Hof, Georg von der Planitz, einen solch' wichtigen Vorschlag übermittelte, dass dieser sich sofort bewogen fühlte, seine Mission zu unterbrechen und zur mündlichen Berichterstattung nach Hause zu eilen[7]). Naves hatte ihm nämlich geraten, seine Glaubensgenossen zu veranlassen, die Ver-

---

[1]) Rommel: Philipp von Hessen. Urkunden Bd. S. 85 ff.

[2]) Lenz: Bucer-Briefwechel Bd. I. S. 427.

[3]) Lenz: Bd. I S. 145. Über Naves' Beteiligung an den damaligen Verhandlungen vergl. auch Jul. Otto Müller: Aus den Eifelbergen (Langenberg 1887) S. 12 f.

[4]) Er traf Anfang März ein. Strassburg Bd. III Nr. 19.

[5]) Neudecker: Urkunden S. 438 f.

[6]) Meinardus: Katzen-ellenbogenscher Erbfolgestreit Bd. II, S. 12.

[7]) Strassburg Bd. III Nr. 66.

handlungen über die gerade zu Hagenau tagende Versammlung ins Französische zu übersetzen und auf diese Weise zur Kenntnisnahme des Kaisers bringen zu lassen[1]). Man begreift, was solch' ein Ratschlag von dieser Seite aus bedeutete: unverkennbar trat zu Tage, dass eine starke Partei am niederländischen Hof in der nächsten Umgebung des Kaisers zu gunsten der Protestanten tätig war; denn dass Naves nicht ohne direkten Auftrag gehandelt hat, bedarf keiner weiteren Erwähnung. Es beweist aber auch, dass er sich im gegnerischen Lager schon eines gewissen Ansehens erfreute, dass man schon gewohnt war, seinen Worten Vertrauen entgegenzubringen. Aus allem geht deutlich hervor, dass der spätere Reichsvizekanzler damals bereits seine feste Stellung unter den kaiserlichen Räten eingenommen hatte, dass er, wenn möglich, einem friedlichen Ausgleich mit den Andersgläubigen zustrebte, wenigstens kein Mittel unversucht lassen wollte, das geeignet war, einen solchen herbeizuführen.

Noch freilich stand Lund im Vordergrunde der Geschäfte. Doch, wie bereits erwähnt, der Bischof von Konstanz war in seiner Eigenschaft als katholischer Kirchenfürst trotz der bei der Kurie gegen ihn herrschenden Erbitterung[2]) kein geeigneter Unterhändler mit den Protestanten in der Zeit der Religionsgespräche. Zudem war Lund bisher stets ziemlich selbständig den Evangelischen gegenüber aufgetreten, nur gebunden an seine unmittelbar vom Kaiser erhaltenen, oft recht ausgedehnten Instruktionen. Jetzt aber wurde Granvella von seinem Herrn mit unbeschränkter Vollmacht[3]) ausgestattet; man begreift, dass es für den reichbegabten Kirchenfürsten, der über politische Dinge seine eigenen, oft recht grosszügig angelegten Gedanken hatte, wenig verlockend war, nur als Untergebener selbst eines Granvella, gebunden an dessen Aufträge, fortan sich zu bewegen. Doch auch dem Leiter der kaiserlichen Politik musste daran liegen, eine in politischer Hinsicht weniger markante Persönlichkeit zum Vertrauten zu haben[4]):

---

[1]) Neudecker: Urkunden S. 528 f.

[2]) Baumgarten: Geschichte Karls V. Bd. III S. 360, sowie ebenda S. 366 ff.

[3]) Moses: Die Religionsverhandlungen zu Hagenau und Worms 1540 und 1541 (Jena 1889) S. 62 f., sowie besonders Bucholtz: Geschichte Ferdinands I. Bd. IX S. 141: Entwurf der kaiserlichen Antwort auf Löwenbergs Werbung, 28. Oktober 1540: Karl hat Granvella nach Worms abgesandt „avec plain et absolu povoir de traicter en universel et particulier, tout ce que sera trouvé estre expédient pour ladicte paix et union tant avec ledit Lant-Grave que tout aultres Princes". Granvellas Kredenzscheiben Brüssel, 10. Oktober 1540 bei Roeder: de colloquio Wormatiensi S. 43 ff., in deutscher Übersetzung bei Walch: Luthers sämtliche Werke Bd. XVII S. 512 ff. — Die Urkunde ist nicht von Held gegengezeichnet.

[4]) Wie es scheint, hatte Granvella, um Lunds Einfluss zurückzudrängen, ihn mit einem ehrenvollen Auftrag im Juli 1540 zum König von Dänemark ge-

nur wenn die Verhandlung durchaus in seiner Hand blieb, nur wenn keines der ihm untergeordneten Organe eigenmächtig seine Kreise zu stören vermochte, war Aussicht vorhanden, dass seine kühne Politik, welche auf Verwirrung und Trennung der Gegner hinzielte, vom Gelingen gekrönt wurde. Der grosse Menschenkenner hat die richtige Wahl getroffen, als er Naves zu seinem Werkzeug[1]) erkor, Anfangs nicht, wie es scheint, mit freudiger Zustimmung seines kaiserlichen Herrn[2]). Als Granvella Mitte Oktober nach Besançon aufbrach, um seine dort gelegenen Besitzungen zu besuchen und sich alsdann nach Worms zu begeben, war Naves in seiner Begleitung, noch nicht als Reichsvizekanzler[3]), doch seine Erhebung zu dieser Würde schien nur mehr eine Frage der Zeit zu sein.

Die politischen Ereignisse kamen dem Leiter der kaiserlichen Politik zu statten. Kaum war er nämlich in seine burgundische Heimat aufgebrochen, da langte an Karls Hoflager der bekannte Agent Landgraf Philipps von Hessen, Dr. Siebert von Löwenberg, an mit jenen ersten Andeutungen über die Absicht seines Herrn, mit dem Reichsoberhaupte ein Bündnis einzugehen, um sich Straflosigkeit wegen seiner zu Beginn des Jahres geschlossenen Nebenehe zu sichern[4]). Es ist hier nicht der Platz, die nun folgenden Verhandlungen im einzelnen darzustellen[5]); die Aussicht, das rührigste Mitglied der gegnerischen Partei auf so leichte Weise einfangen und an das Interesse des Kaisers fesseln zu können, in dem Augenblick, als die Beziehungen Karls zu seinem Nebenbuhler König Franz I. von Frankreich sich bereits wieder zu trüben begannen, musste notgedrungen dahin führen, dass die nach wie vor auf gewaltsames Vorgehen gegen die Protestanten hinzielenden Vorschläge Helds immer weniger Berücksichtigung fanden. Freilich noch trat Naves nicht an seine Stelle, sondern Granvella nahm

---

schickt; vergl. Strassburg Bd. III S. 90 und S. 108. — Über Lunds angebliche Unbeliebtheit am kaiserlichen Hof vergl. Lenz: a. a. O. Bd. I S. 465.

[1]) Strassburg III S. 110: Naves ist Granvella zugeordnet „der sprachen und ander ursachen halber“ (Kopps Bericht vom 12. Oktober 1540).

[2]) Vergl. Hasenclever: Die Politik Kaiser Karls V. und Landgraf Philipps von Hessen vor Ausbruch des schmalkaldischen Krieges (Marburg 1903) S. 20 Anm. 2, sowie Strassburg Bd. III S. 118 f. Naves sagt: „es hette auch Granvil ohne ihne, den Johannem, diser commission sich nit wöllen underziehen“.

[3]) In einer Urkunde vom 23. Oktober 1540 — einem Verkaufsbrief an Held — wird dieser noch bezeichnet als „docteur ès droits, conseiller de l'empereur, vice-chancellier et orator general im teutschen land“. (Section historique de Luxembourg Bd. 49 (1901) S. 301).

[4]) Über die Verhandlungen Dr. Sieberts mit dem kaiserlichen Rat Kornelius Scepper vergl. Bucholtz: Geschichte Ferdinands Bd. IX S. 140 f. und S. 256 ff.

[5]) Vergl. Lenz: Bd. I S. 490 ff.

wegen der Wichtigkeit der Sache zunächst zu Worms die Besprechungen mit den hessischen Bevollmächtigten in seine Hand. Das schliessliche Ergebnis ist bekannt: indem er zugleich den Landgrafen und Bucer in politischer und religiöser Hinsicht festzulegen wusste, gelang es ihm, jenen unter Zusicherung von Straflosigkeit wegen seiner Nebenehe zum persönlichen Erscheinen auf dem Reichstag zu vermögen, während er zur Verwirklichung seiner theologisch-konziliatorischen Absichten diesen durch die Hinzuziehung zum Wormser Geheimgespräch und durch die Mitarbeiterschaft an der Fertigstellung des Regensburger Buches verhinderte, gegen die auf eine Ausgleichung der bestehenden Gegensätze hinzielende Politik des kaiserlichen Kabinetts künftighin energisch Front zu machen. Die Durchführung dieser Aufgaben war von solch' eminenter Wichtigkeit, dass sie, wenn einer, nur der gewiegte Diplomat Granvella zu ermöglichen vermochte; deshalb wurde Naves zu diesen Verhandlungen noch fast gar nicht hinzugezogen, höchstens fungirte er als Zwischenträger.

Wie wenig Granvella damals gewillt war, die Leitung der Verhandlungen aus der Hand zu geben, zeigt sein Schreiben[1]) an die bereits zu Worms versammelten Stände, mit welchem er Naves vorausschickte, um seine durch den Drang der Geschäfte etwas verspätete Ankunft zu entschuldigen. Wohl ward der Überbringer in allgemeinen lobenden Redensarten besonders erwähnt, doch hatte derselbe keinerlei Auftrag, vorbereitende Verhandlungen anzuknüpfen, trotzdem er in die Ziele der kaiserlichen Politik ziemlich eingeweiht gewesen zu sein scheint[2]).

Und dieser wenig versprechenden Einleitung entsprach auch Naves' fernere Tätigkeit in Worms, ja es scheint, als ob er zeitweise durch einen anderen Vertrauten Granvellas, durch den kaiserlichen Sekretär Gerhard Veltwyk, etwas in den Hintergrund geschoben worden sei. Er war nur das Sprachrohr des leitenden Ministers; als solches gerirte er sich denn auch bereits in Strassburg gelegentlich seiner Reise nach Worms gegenüber dem ihm von früher her bekannten protestantischen Prediger Dr. Kaspar Hedio. In einer längeren Unterredung[3]) suchte er die versöhnlichen Absichten seines Mandatars zu entwickeln und entwarf von dessen Persönlichkeit ein recht sympathisches Bild. Wenn Naves sogar betonte, soweit gehe Granvellas Friedensliebe, dass er bei der Durchführung seiner konziliatorischen Pläne selbst auf den Papst

---

[1]) Roeder: de colloquio Wormatiensi S. 46 f.; in deutscher Übersetzung bei Walch: Luthers sämtliche Werke Bd. XVII S. 506 f.

[2]) Strassburg Bd. III S. 118 f.

[3]) Strassburg Bd. III S. 117—120.

nicht unbedingte Rücksicht nehmen werde, dass ihm in erster Linie an einer Regelung der speziell dogmatisch-religiösen Streitpunkte liege[1], dass für ihn erst an zweiter Stelle die Erledigung der gerade damals so lebhaft erörterten Kirchengüterfrage komme, so wird man, zumal nach den jüngst stattgefundenen Beratungen des protestantischen Bundestages zu Schmalkalden, an den Ernst solcher Versicherungen kaum glauben können. Naves kam es zunächst darauf an, im gegnerischen Lager Vertrauen zu den Absichten seines Auftraggebers zu erwecken, ihm die Wege zu ebnen zur Verwirklichung seiner hohen Ziele: eine Verquickung der weltlichen Interessen der protestantischen Fürsten mit ihren Bestrebungen in religiöser Hinsicht herbeizuführen, kurz sie auf der einen Seite durch die Aussicht auf Erfüllung ihrer oft recht persönlichen Wünsche zu ködern und politisch lahm zu legen, während er sie auf der anderen Seite durch zu nichts verpflichtende Versprechungen und scheinbares Entgegenkommen hinhielt.

Naves' gesamtes Auftreten in Worms muss den auf ihn gesetzten Erwartungen durchaus entsprochen haben, denn von jetzt ab wird er in steigendem Masse zu den Geschäften herangezogen. Sein Nebenbuhler, Mathias von Held, verliess gerade damals für kurze Zeit den Hof Karls[2], wie es scheint, nicht ganz freiwillig, verdrängt durch Granvella, zum grossen Leidwesen der streng katholischen Elemente in des Kaisers Umgebung. So war es denn natürlich, dass Naves, wenn auch vorläufig nur provisorisch, in seine Stelle rückte. Wir finden, dass er bei einer Audienz kursächsischer Gesandten in Regensburg am 25. Februar als der einzige anwesende Deutsche[3] die Worte seines Herrn verdolmetschte. Bei dem späteren offiziellen Empfang derselben Gesandtschaft fungirte er wieder als Vermittler und suchte sie auch in einer darauffolgenden Unterredung von der friedfertigen Gesinnung seines Herrn zu überzeugen[4], trotzdem damals schon der

---

[1] „man müsst uf den grund der warheit göhn; us dem würde man sehen, was recht oder übel gebraucht, was zu restituieren oder nit zu restituieren; so were an der doctrina pietatis mehr gelegen, das man die erweitert, dann an dem zeitlichen". (Strassburg Bd. III S. 119).

[2] Held weilte von November 1540 bis März 1541 auf seinem Gute Neuhausen bei Worms. Die politische Rolle, welche er in jenen Monaten spielte, ist noch ganz unaufgeklärt; (vergl. Zeitschrift für Kirchen-Geschichte, hers. v. Brieger Bd. 20 Aufsatz v. Friedensburg). Über Helds damalige Stimmung besonders gegenüber Granvella vergl. die kurzen Mitteilungen aus seinen Briefen an Herzog Heinrich von Braunschweig bei Bucholtz: Geschichte Ferdinands I. Bd. V S. 387 Anm.; vergl. auch Strassburg Bd. III S. 172.

[3] Strassburg Bd. III S. 168.

[4] Seckendorf: commentarius . . . de Lutheranismo Bd. III S. 360.

Reichsvizekanzler am Sitz des Reichstags anwesend war[1]). Kurz zuvor war Naves zum Mitglied eines engeren Ausschusses ernannt worden, welcher die Verhandlungen des kaiserlichen Kabinetts mit den Reichsständen zu führen hatte, und dem durchweg protestantenfreundliche Elemente angehörten[2]). Bedeutsam ist diese Ernennung auch dadurch, dass trotz der lebhaften Bemühungen der Herzoge von Bayern und Herzog Heinrichs von Braunschweig der Kaiser sich nicht bewegen liess, den derzeitigen Reichsvizekanzler diesem Kollegium zuzuordnen; hatte er doch auch ganz gleichgiltig[3]) ihre Bitte aufgenommen, Held nach Regensburg kommen zu lassen, und als der ehedem so Mächtige wirklich erschienen war, gelang es ihm nicht, irgend welchen Einfluss auf die Geschäfte zu gewinnen. In der ersten Hälfte des Mai verliess er die Stadt wieder: seine politische Rolle war ausgespielt[4]).

Um so lebhafter trat Naves nunmehr in den Vordergrund: bei der Eröffnung des Reichstages am 5. April löste er Pfalzgraf Friedrich in der Verlesung der deutschen kaiserlichen Proposition ab[5]), damit wurde auch nach aussen hin betont, dass er die Nachfolgerschaft Helds übernehmen solle; am 5. Mai unterzeichnete er zum ersten Male — soweit ich sehe — eine offizielle Urkunde[6]), noch gemeinschaftlich mit dem Reichstagskommissar Friedrich von der Pfalz, also gerade in den Tagen, als sein Nebenbuhler Mathias von Held den kaiserlichen Hof verliess.

Doch das Bedeutsamste war, dass er nunmehr auch zu politischen Verhandlungen hinzugezogen wurde, meist freilich noch als Dolmetscher zwischen dem Landgrafen und dem kaiserlichen Kabinett; aber auch selbständig griff er bereits in diese Beratungen ein.

Gleich in seiner ersten Unterredung[7]) mit Philipp von Hessen am 10. Mai kamen alle wichtigen schwebenden Fragen zur Sprache: die Türkenhilfe, die Religionsvergleichung, das Verhältnis zu Frankreich, besonders aber des Landgrafen Nebenehe, sein dringender Wunsch, gegen Zusicherung von Straflosigkeit wegen seines gegen

---

[1]) Er langte am 21. März in Regensburg an. Strassburg Bd. III S. 173.

[2]) Strassburg Bd. III S. 171 f.

[3]) Herminjard: correspondance des réformateurs Bd. III S. 50, sowie Bruns: Die Vertreiburg Herzog Heinrichs von Braunschweig durch den schmalkaldischen Bund. (Marburger Diss. 1889) S. 62 f.

[4]) Strassburg Bd. III Nr. 192. Jakob Sturm Urteil: „und dweil ime (Held) der herr von Granvelle etwas entgegen, versicht man sich nit, das er wider in kai. mt dienst kummen werde“.

[5]) Journal de Vandenesse, hrsg. v. Gachard S. 168.

[6]) Archiv der Stadt Köln. Karl V.: Faszikel 1541 c.

[7]) Lenz: a. a. O. Bd. III S. 74.

die Reichsgesetze verstossenden Vergehens mit dem Reichsoberhaupt ein Bündnis abzuschliessen. Damals schon wurde der erste Entwurf des späteren Vertrages in bestimmten Punkten kurz skizzirt[1]). Die ferneren Verhandlungen im einzelnen darzustellen, ist hier nicht der Platz, zumal die Leitung derselben doch vornehmlich in des Kaisers und Granvellas Händen blieb. Doch war Naves' Hinzuziehung zu diesen wichtigen Besprechungen das geeignetste Mittel, ihn in alle Geheimnisse der viel verschlungenen kaiserlichen Staatskunst einzuweihen; es war die beste Schule für ihn, sich ein nüchternes Urteil zu bilden über die tatsächliche Widerstandsfähigkeit des schmalkaldischen Bundes sowie über die grossen Hilfskräfte, welche Karl V. durch seine internationale Lage zur Verfügung standen. Bisher hatte Naves nur Politik getrieben vom luxemburgischen oder höchstens vom niederländischen Standpunkte aus. Das spricht sich auch in einer gewissen Abneigung gegen König Ferdinand aus, wenigstens war Naves eifrigst bedacht, dessen Ansehen im Reich nicht zu erhöhen[2]), da das nur auf Kosten seines engeren Landesherrn, des Kaisers, geschehen konnte. In die grossartige, weltumspannende Interessengemeinschaft der internationalen habsburgischen Familienpolitik hatte er damals (November 1540) noch keinen tieferen Einblick gewonnen. Auch in Regensburg verfiel er wieder einmal in den alten Fehler, als er Karls schroffes Verhalten gegen die Abgesandten des den Niederlanden benachbarten Herzogs Wilhelm von Cleve offen zu missbilligen wagte[3]). Indem Naves nunmehr Einblick in die gesamtpolitische Lage erhielt und mit den hohen Ideen seines kaiserlichen Herrn vertraut wurde, erlangte er erst die Befähigung, das wichtige Amt eines Reichsvizekanzlers zu übernehmen.

Der Regensburger Vertrag vom 13. Juni 1541 ist einer der grössten Triumphe der kaiserlichen Staatskunst, mehr im Hinblick auf die Zukunft, als auf die augenblickliche Gegenwart. Dass Naves an seinem Zustandekommen, wenn auch in bescheidenen Grenzen, erfolgreich mitgearbeitet hat, wird ihm in erster Linie den Weg geebnet haben zur Nachfolgerschaft des fortan in Ungnade gefallenen Mathias von Held. Durch seine alleinige Gegenzeichnung dieser wichtigen Urkunde[4])

---

[1]) Lenz: a. a. O. Bd. III S. 85.

[2]) „man müsse auch da (in Regensburg) konig Ferdinando nit hofieren, darumb es ihme gelegen seie". (Strassburg Bd. III S. 120).

[3]) Ich folge hier dem clevischen Bericht bei v. Below: Landtagsakten von Jülich-Berg Bd. I S. 358; vergl. auch Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins Bd. 23 S. 108.

[4]) Lenz: a. a. O. Bd. III S. 96.

war seine Stellvertretung des Kaisers bei der Regelung der deutschen Angelegenheiten auch äusserlich zur Tatsache geworden: den 13. Juni 1541 wird man als den Ausgangspunkt der Tätigkeit Johann's von Naves als Reichsvizekanzler bezeichnen dürfen.

Nichts spricht dafür, dass diese Ernennung ohne Vorwissen oder gar gegen den Willen des Mainzer Erzbischofs in seiner Eigenschaft als Erzkanzler erfolgt ist. Derselbe hielt sich während der ganzen Dauer des Reichstages (vom 2. April bis zum 29. Juli) in Regensburg auf und nahm auch an allen Beratungen und Verhandlungen eifrigsten Anteil. Aber wie er sich Granvella gegenüber seines Rechtes begab und ihm gegen eine Geldentschädigung die Führung des Siegels überliess[1]), worauf er für die Dauer seiner Anwesenheit am Reichstag unzweifelhaften Anspruch hatte, so wird er auch nicht versucht haben, gegen die Absichten des Kaisers in der Besetzung des Reichsvizekanzleramtes ernstlich Front zu machen. Wusste er doch zu genau, dass in letzter Instanz Karl V. selbst alle Verhandlungen leitete, dass seine Beamten, auch die begabtesten und geschäftskundigsten, lediglich die mehr oder weniger selbständigen Vollstrecker seiner Ideen waren.

Erst nach Naves' Tode, im Februar 1547, hat Kaiser Karl bei der Neubesetzung des Reichsvizekanzleramtes von einer Befragung des Mainzer Erzbischofs abgesehen: unmittelbar aus seinem Kabinett ergingen die Anfragen an die für diesen wichtigen Posten eventuell geeigneten Persönlichkeiten[2]). Was bisher stillschweigend geduldet worden war, wurde jetzt zur Tatsache: dieses so wichtige Amt ging ganz in den Behördenorganismus der habsburgischen Monarchie über, seine Verknüpfung mit dem Reich durch seine alleinige Unterordnung unter den Erzkanzler wurde immer mehr gelockert. Viel mag zur Beschleunigung dieser Entwicklung die Art und Weise von Naves' Geschäftsführung beigetragen haben, seine völlige Abhängigkeit von Granvella; aber man darf nicht vergessen, dass die politischen Ereignisse dem Kaiser zu statten kamen. Naves starb während des schmalkaldischen Krieges, gerade in dem Augenblick, als Karl V. sich anschickte, nach Unterwerfung der oberländischen Fürsten und Kommunen seinen Zug nach Sachsen zur Bezwingung seiner gefährlichsten Gegner anzutreten. In Mainz sass seit etwas mehr denn einem Jahre ein neuer Erzbischof, nicht fürstlichen Geblütes wie sein Vorgänger,

---

[1]) Vergl. Seeliger: Erzkanzler und Reichskanzleien S. 101, Anm. 1, sowie ebenda Nachträge S. 228.

[2]) Vergl. Weiss: Papiers d'état du cardinal de Granvelle Bd. III S. 252 und Kretschmayr: Das deutsche Reichsvizekanzleramt (Archiv für österreichische Geschichte Bd. 84 S. 381 ff.) S. 395 Anm. 5.

Sebastian von Heusenstamm. Man begreift, dass der Kaiser zumal unter diesen Umständen es wagen durfte, wohlverbriefte Rechte des Erzkanzlers einfach zu ignoriren. Karl hätte nicht der alles berechnende Politiker sein müssen, der er war, wenn er sich diese Gelegenheit, noch grösseren und unmittelbareren Einfluss auf die Reichsgeschäfte zu erlangen, hätte entgehen lassen.

Noch nach einer anderen Richtung ist Naves' Ernennung von Interesse: sie war eine unzweideutige Absage an die streng katholischen Elemente in Karls Umgebung. Denn der neue Reichsvizekanzler stand in religiöser Hinsicht auf einem ziemlich liberalen Standpunkte, damals schon, und auch später scheint er dieser Haltung treu geblieben zu sein. Zahlreiche Zeugnisse sprechen dafür. Wir erwähnten bereits seine Teilnahme an der Hochzeitsfeier des protestantischen Strassburger Predigers Dr. Kaspar Hedio im Mai 1524[1]). Die Annahme einer unmittelbaren Billigung dieses Schrittes von seiten Naves' bedingt seine Gegenwart bei dem Feste ja gerade nicht unabweislich, andererseits scheint mir eine strikte Missbilligung der Verheiratung des ehemaligen katholischen Priesters ebenso ausgeschlossen. Wo er diese freiere Richtung gewonnen hat, wissen wir leider nicht: bei den regen Beziehungen seines Heimatlandes zu den Gebieten am Niederrhein, bei dem grossen Aufsehen, das Luthers Auftreten gelegentlich des Reichstages in dem nahe gelegenen Worms (1521) allenthalben machte, war eine, wenn auch indirekte und vielleicht unfreiwillige Berührung mit der neuen Lehre und ihren tatenfrohen Bekennern kaum zu vermeiden[2]).

Diese wohlwollende Stellungnahme hat Naves auch fernerhin beibehalten; seine eifrige Mitarbeit am Zustandekommen der Regensburger Deklaration und sein späteres Festhalten an ihr gegenüber den miss-

[1]) Welches Aufsehen Hedios Hochzeit damals erregte, geht aus einem Brief des Nikolaus Gerbelius an Schwebel hervor, den Adamus: vitae Germanorum theologorum (Heidelberg 1620) S. 241 zitirt: „proxima die Lunae Hedio publice ante horam octavam nuptias suas celebravit: vidisses innumeras turbas per omnia compita stantes, cum ingrederentur et egrederentur ad nuptias invitati".

[2]) Dass zu Beginn der zwanziger Jahre Versuche gemacht worden sind, der Reformation im Luxemburger Land Eingang zu verschaffen, und zwar von einflussreicher Seite aus, geht aus einem von P. Balan: Monumenta reformationis lutheranae (Regensburg 1884) S. 325 f. mitgeteilten Brief Papst Klemens VII. an die Luxemburger, d. d. Rom 8. April 1524, hervor: „Siquidem (so sei ihm berichtet worden) quum aliqui istic lutheranam haeresim inducere, palamque praedicare velle conarentur, non vobis cogentium iura, non suadentium auctoritatem pios animos a verae cultu fidei avertere potuisse, sed Deum Deique fidem in auribus ac mentibus vestris vos illibatam custodisse".

billigenden Äusserungen der Kurie[1]) sowie mächtiger deutscher Fürsten spricht dafür. In einigen Kreisen, besonders in den protestantischen Städten, deren Bundesgenossenschaft zu erwerben er, wie wir noch sehen werden, geflissentlich tätig war, und wo er sich grosser Beliebtheit erfreute[2]), ging man so weit, ihn fast für einen Anhänger des Evangeliums zu halten[3]); gewiss mit Unrecht. Immerhin zeigte er sich zu einigen Konzessionen bereit. Für die grossen Schäden, welche dem System der alten Kirche anhafteten, hatte er ein offenes Auge, mehr als einmal äusserte er sich in schärfster Weise über die streng papistische Richtung in Karls Umgebung, so besonders gelegentlich jener Unterredung mit Hedio in Strassburg im November 1540, als er meinte, die protestantischen Theologen „seien allain stark genug, den hispanischen Theologis und anderen sophisten"; es sei besser, diese Elemente hielten sich in der Nähe Granvellas auf, als dass sie am kaiserlichen Hoflager gegen dessen auf einen Ausgleich hinzielende Religionspolitik ungehindert intrigiren könnten. Auch Naves' Bedauern über die am 13. Februar 1545 erfolgte qualvolle[4]) Hinrichtung seines Landsmannes, des protestantischen Predigers Pierre Brully, deren Schuld er den Pfaffen zuschob, wird man kaum nur als diplomatische Verlegenheitsphrase hinnehmen dürfen[5]), wird uns doch aufs ausdrücklichste versichert, dass er jeglicher Grausamkeit abhold war[6]).

Eine besonders rege Tätigkeit entfaltete Naves im Jahre 1541, als eine Zeit lang wirklich Aussicht auf eine Vergleichung zwischen beiden Parteien vorhanden zu sein schien. Freilich er arbeitete natur-

---

[1]) Laemmer: Monumenta Vaticana (Freiburg i. B. 1861) S. 409.

[2]) Vergl. L. Müller: Nördlingen im schmalkaldischen Kriege (Nördlingen 1877) S. 124 Anm. Er wird dort genannt: „am kay. Hof der erbern Stett ainiger Fürderer und Mecenat".

[3]) Vergl. besonders Melanchthons Urteil vom 14. November 1540: „Estque ei [Granvella] adjunctus quidam Lucelburgensis, vir eruditus, pius, nostrae doctrinae amans et abhorrens a crudelitate". (Bretschneider Corp. ref. Bd. III, 1156). Hedio nennt ihn: „ein liebhaber des evangelii und der erbarkeit". (Strassburg Bd. III S. 118).

[4]) „Supplicii genus erat vehemens: nam igni non magno fuit exustus, ut tanto maior esset cruciatus". (Sleidanus: Commentarii etc. (ed. am Ende) Bd. II S. 369).

[5]) Lenz: a. a. O. Bd. II S. 290 Anm. 3 u. Strassburg Bd. III S. 566 A. 1.

[6]) Vergl. oben Anm. 3. — Das Lagergeschwätz, von dem Seckendorf: commentarius . . . de lutheranismo lib. III S. 426 berichtet, Naves habe beim Anblick der Hinrichtung eines Soldaten im geldrischen Feldzuge dasselbe Schicksal allen protestantischen Fürsten geweissagt, wird man kaum als Zeichen irgendwelcher Grausamkeit deuten können, selbst angenommen, dass die Äusserung in diesem oder ähnlichem Sinne gefallen ist.

gemäss mehr im Interesse der Politik als der Religion. Aber seine Bemühungen mussten scheitern, zielten sie doch lediglich darauf hin, den vorhandenen Riss zu verkleistern, nicht aber ihn endgiltig auszubessern[1]). Denn nimmermehr konnten sich wahrhaft überzeugte Protestanten einem katholischen Kaiser gegenüber darauf einlassen, die Erledigung der strittigen Punkte auf einen späteren Termin zu vertagen, inzwischen aber die Macht Karls durch weitgehende Bewilligungen der Reichshilfe ohne Sicherstellung ihrer Religion gegen spätere Übergriffe zu vermehren. Es war der Politiker, der die inkommensurabeln Kräfte des Gemütslebens fast einer ganzen Nation nicht in Betracht zog, welcher solche Ratschläge erteilte: das Gewissen des Volkes musste eine solche Lösung dieser wichtigen Frage notgedrungen aufs entschiedenste ablehnen.

Jener oben erwähnten liberalen Gesinnung entsprangen denn auch seine späteren Vorschläge zur Wiedervereinigung der beiden Kirchen. Im weitesten Umfange gedachte er den Wünschen der Protestanten entgegenzukommen[2]). Ihre Auffassung über die Fasten wollte er anerkennen, die Priesterehe gestatten und sogar das Abendmahl unter beiderlei Gestalt, meinte er, könne man denjenigen, welche darnach verlangten, zugestehen. Naves wusste natürlich genau, dass weder vom Papst noch auch vom Kaiser derartiges jemals bewilligt werden könne, dass er ohne jeglichen Auftrag handelte, wenn er solche Eröffnungen machte. Deshalb sind diese wenigen uns überkommenen Mitteilungen für uns nur von Interesse für die innere, für die psychologische Beurteilung des Reichsvizekanzlers. Zeigen sie doch, dass er

---

[1]) Vergl. Seckendorf: a. a. O. lib. III S. 360 und 622 (vergl. Pastor: Reunionsbestrebungen S. 313), sowie besonders Lenz: a. a. O. Bd. III S. 77 f., sowie Pastor: Reunionsbestrebungen S. 487: „Und wardt durch den von Nafis daran gehenckt, ob sich gleych zutrüge, das sich die verordneten theologen zu zeyten etlicher artickel so gar wol nit vergleychen kundten, müsse man darumb so rauhe nit faren, das man derhalben die gantz handlung wolte zerschlagen lassen werden, sonder solch artickel anstellen und zu den übrigen greyffen und fürschreyten". (Bericht der Frankfurter Gesandten vom 25. Mai 1541).

[2]) Druffel: Beiträge zur Reichsgeschichte Bd. III S. 13 „des fleischessens kan man sich vergleichen, das man es für kein todsünd hielt; der priesterehe halben kont man auch so tun".

„Nota: dies redt Naves als für sich". Vergl. auch Druffel: Karl V. und die römische Kurie Abt. II. (Abhandlungen der Kgl. bayr. Akademie der Wissenschaften. III. Kl. Bd. XVI Abt. 1) S. 45 „so hat sich gemelter vicecanzler noch weiter vernemen lassen, es möchte in sölicher reformation zugeben werden, das das sacrament unter bederlai oder ainerlai gestalt, nach dem wolgefallen aines jeden christenmenschen, gereicht werde". (Gryns Bericht aus Antwerpen vom 25. Jänner 1545).

weitgehende Konzessionen zu machen geneigt war, um dem unvermeidlichen Protestantenkrieg vorzubeugen, sowie dass er der liberalen Richtung jener grossen Vermittlungspartei angehörte, welche während der 30er und 40er Jahre des 16. Jahrhunderts durch Zugeständnisse von beiden Seiten das deutsche Reich und seine Bewohner vor dem Bürgerkrieg bewahren wollten.

II. Johann von Naves als Reichsvizekanzler.

Nach Karls V. am 29. Juli erfolgter Abreise blieb Naves vorläufig noch in Regensburg[1]), um die letzten Reichstagsgeschäfte zu erledigen; bald jedoch eilte er seinem kaiserlichen Herrn nach Italien nach und nahm an den Verhandlungen mit dem Papste in Lucca teil (12. bis 18. September). Zweck dieser Begegnung war in erster Linie[2]) durch Paul III. auf König Franz I. von Frankreich einzuwirken, um seinen gerechten Zorn über die Ermordung seiner beiden diplomatischen Agenten Rincon und Fregoso zu besänftigen und durch die Beseitigung der unmittelbaren Kriegsgefahr den im spanischen Interesse notwendigen Zug gegen den Barbareskenstaat Algier zu ermöglichen. Auch über die Konzilsfrage sowie über die Reformation der Kirche wurde zwischen den beiden Häuptern der Christenheit verhandelt[3]); Karl drang mit Erfolg darauf, dass sich die Kurie bei der nächsten Reichsversammlung wieder durch einen besonderen Abgesandten vertreten lasse. Zu irgendwelchen festen Entschlüssen gelangte man nicht, und doch wäre das notwendiger denn je gewesen, denn während der Besprechungen traf die Kunde von der Eroberung Ofens[4]) durch die Ungläubigen ein[5]), ein Ereignis, welches eine entschiedene, rasche und

---

[1]) Lanz: Bd. II S. 330.

[2]) In seinen Commentaires (ed. de Lettenhove) S. 59 gibt Karl nur die drohende Türkengefahr als Veranlassung zur Begegnung an.

[3]) Vergl. Naves' Werbung bei Herzog Ulrich von Würtemberg am 26. Oktober 1541. (Sattler: Geschichte Würtembergs unter den Herzogen Bd. III Beilagen Nr. 65), sowie besonders Lämmer: Monumenta Vaticana S. 407 f.

[4]) Die entscheidende Niederlage der deutschen Truppen erfolgte in der Nacht vom 20. zum 21. August; am 26. langte Suleiman vor Ofen an, am 2. September hielt er seinen Einzug in die eroberte Stadt, die nunmehr für 145 Jahre in türkischem Besitz bleiben sollte. (Bucholtz: Geschichte Ferdinands I. Bd. V S. 157 ff. und Huber: Geschichte Österreichs Bd. IV S. 80).

[5]) Dass diese Nachricht während der Tage in Lucca anlangte, geht aus Naves' Werbung bei Herzog Ulrich (siehe oben Anm. 3), sowie aus Sleidan: de statu religionis (ed. am Ende) Bd. II S. 241 hervor. Nach G. Turba: Über den Zug Kaiser Karls V. gegen Algier (Archiv für österreichische Geschichte Bd. 76 (1890) S. 34 Anm. 6) erhielt Kaiser Karl bereits am 6. September die Nachricht

ausreichende Abwehr gegen den alten Erbfeind der Christenheit zur zwingenden Notwendigkeit machte.

Ob Karl beabsichtigt hat, Johann von Naves fernerhin in seiner nächsten Umgebung zu behalten und ihn, wie ehemals Mathias von Held, nach Afrika und später auch nach Spanien mitzunehmen, wissen wir nicht[1]). Wenn dies seine Absicht gewesen ist, so veranlasste ihn jene für die gesamte Christenheit so schreckensvolle Kunde von diesem Plane abzusehen. Während er Granvella zur ferneren Verhandlung mit der römischen Kurie sowie mit den italienischen Fürsten und Stadtrepubliken in Italien zurückliess, sandte er am 13. September von Spezia aus den Reichsvizekanzler eiligst nach Deutschland zurück, zunächst zu seinem Bruder Ferdinand.

Recht lebhaft erinnert diese seine Mission an jene berühmte oder besser berüchtigte Rundreise seines Vorgängers Mathias von Held in den ersten Monaten des Jahres 1537. Auch er wurde von Karl zunächst zum römischen König gesandt, um mit ihm über die deutschen Angelegenheiten Rats zu pflegen, und dann erst wandte er sich zu persönlicher Unterhandlung an die deutschen Fürsten und Städte. Und doch, wie sehr hatte sich in den wenigen Jahren die politische Lage zu Gunsten des Kaisers verändert! Der katholische Bund vom Juni 1538, die Schöpfung Helds, hatte allerdings sein Scheindasein als politischer Machtfaktor nach dem Ableben Herzog Georgs von Sachsen beendigt[2]), wenn er auf dem Papiere auch noch weiter bestand. Statt dessen aber waren zwei mächtige protestantische Fürsten, Kürfürst Joachim von Brandenburg und Landgraf Philipp von Hessen

---

von der Niederlage am 21. August, durch einen Brief König Ferdinands vom 26. August.

[1]) Dem ursprünglichen Mandat Karls vom 2. Mai 1521, in welchem die Gründung des Reichsvizekanzleramtes verfügt wurde, hätte das entsprochen; vergl. Fellner: „Zur Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung" in: Mitteilungen des Instituts Bd. VIII S. 284 Anm. 2. „So sie (die Erzbischöfe von Mainz) die (Kanzlei) nit personlich regieren, so sollen die vicekanzler in namen und von wegen des genanten erzbischof Albrecht und seiner nachkomen die brive, so von der römischen canzlei ausgeen, subscribirn". [Das ganze Privileg, anscheinend nach einer anderen Vorlage, gedruckt bei Seeliger: Erzkanzler und Reichskanzleien S. 215 f.]. — Die Absicht, Naves bei sich zu halten, scheint bei Karl wirklich bestanden zu haben; nach dem Ausgang des Speirer Reichstages (1542) deutet er einmal darauf hin: Karl an Naves 18. Mai 1542: befiehlt ihm nach Nürnberg zu gehen, non obstant que eussions bien desire vostre venue prestement par deca [Lanz: Bd. II S. 344].

[2]) Vergl. Brandenburg: Moritz von Sachsen Bd. I S. 167 f., sowie Naves' Urteil aus dem Sommer 1542: „Il (der Kaiser) y tient de gros despens et nul proffit". (Lanz: Bd. II S. 356).

durch Separatverträge an das kaiserliche Interesse gefesselt, und was eine grosse politische Perspektive eröffnete, die Braunschweiger Frage drohte den stets latenten Gegensatz zwischen den Bundeshauptleuten und den oberländischen Städten innerhalb der schmalkaldischen Einung zu vertiefen. Gerade diese letztere Aussicht erregte Naves' besondere Aufmerksamkeit, zumal er bald nach seiner Ankunft in Deutschland, wie wir noch sehen werden, von den zu Speier versammelten Kommunen angegangen wurde, der Befürworter ihrer gerechten Beschwerden beim Kaiser zu sein.

In der ersten Hälfte des Oktober[1]) langte Naves in Linz[2]) bei König Ferdinand an: das Ergebnis ihrer Beratungen war der Beschluss, den auf Grund des Regensburger Abschiedes für den Beginn des kommenden Jahres nach Speier ausgeschriebenen Versammlungstag in einen Reichstag umzuwandeln[3]), da auf diese Weise mit grösserem Nachdruck die Türkenfrage erledigt werden konnte. Am 16. Oktober wurden die Ausschreiben an die deutschen Stände expedirt[4]).

Man muss lebhaft bedauern, dass Naves' Brief an Granvella aus Augsburg[5]) über seine Beobachtungen am Hoflager zu Linz bisher nicht veröffentlicht ist. Es ist bekannt, dass das Evangelium auch in diesen Gebieten, unter dem Adel wie im gemeinen Volk, weit verbreitet war, dass einflussreiche Ratgeber des Herrschers offen der neuen Lehre anhingen; wurde doch gerade damals in einer Eingabe des Landtages die katholische Religion offen als Abgötterei bezeichnet[6]). Hinzu kam, dass, wenn irgendwo, unter den vornehmsten Räten König Ferdinands eine durchaus antikaiserliche Stimmung herrschte[7]): ihr Ziel ging dahin, ihren Herrn ganz von dem Einfluss des älteren Bruders zu befreien, da nur durch schärfste Konzentrirung der österreichischen Machtmittel, nicht durch ihre Verschleuderung und Verzettelung um des Phantoms der kaiserlichen Universalherrschaft willen

---

[1]) Für das folgende vergl. Naves inhaltreichen Bericht an den Kaiser aus Luxemburg vom 12. Nov. 1541 bei Lanz Bd. II S. 328—335.

[2]) Vom 5. Sept. bis zum 26. Nov. 1541 hielt König Ferdinand Hoflager in Linz. (Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. I S. 391).

[3]) Wie aus § 3 des Reichstagsabschiedes zu Speier vom 10. April 1542 [Walch: Luthers sämtliche Werke Bd. XVII, 1009] hervorgeht, lautete Naves' vom Kaiser erhaltene Instruktion dahin, bei Ferdinand diese Umwandlung anzuregen.

[4]) Stassburg Bd. III Nr. 208, sowie Lenz: a. a. O. Bd. II S. 33, Anm. 2.

[5]) Lanz: Bd. II S. 335.

[6]) Bezold: Geschichte der deutschen Reformation (Berlin 1890) S. 664 und 743.

[7]) Vergl. besonders die höchst interessante Denkschrift Sceppers aus dem Jahre 1542 bei Lanz: Staatspapiere S. 299.

den Interessen der österreichischen Länder am besten gedient würde. Sicherlich werden die Räte König Ferdinands dem Reichsvizekanzler gegenüber aus ihrer Gesinnung kein Hehl gemacht haben. Die politischen Erfahrungen, welche Naves hier sammelte, die Erkenntnis der Gefahren, welche der Machtstellung seines Herrn innerhalb Deutschlands drohten, werden ihn angetrieben haben, nach neuen Stützen für das grossartige Gebäude der kaiserlichen Herrschaft zu suchen.

Vom Linzer Hoflager begab sich Naves auf seine Reise ins Reich, doch lediglich an die süddeutschen Fürsten und Städte wandte er sich. In München wie in Stuttgart drang er auf das persönliche Erscheinen der Fürsten auf dem bevorstehenden Reichstag. Die bayrischen Herzoge[1]) fand er zum Kampfe wider die Türken wohl geneigt, schon vorher hatten sie sich deswegen mit König Ferdinand ins Einvernehmen gesetzt. Durch Geschenke an die Damen des Hofes bekundete Kaiser Karl auch äusserlich seine gnädige Gesinnung gegenüber den Wittelsbachern.

Weniger Erfolg hatte der Reichsvizekanzler in Stuttgart[2]). Sein Erscheinen in Speier lehnte Herzog Ulrich unter Hinweis auf seinen Streit mit Esslingen rundweg ab: schon einmal sei er, als er den Kaiser auf der Reise zum Reichstag in Regensburg an der Grenze seines Landes habe begrüssen wollen, durch die trotzigen Bürger jener Stadt persönlich gefährdet worden. Ernstlich riet der Vizekanzler zu einer Verständigung, nicht unerwünscht hätte es der kaiserlichen Diplomatie sein können, wenn eine solche durch ihre Vermittlung zustande gekommen wäre. Hätte man doch auf diese Weise Herzog Ulrich, der sich durch die von seiten Johann Friedrichs und Philipps von Hessen erfolgte Behandlung seines Schwagers Heinrich von Braunschweig bereits verletzt fühlte, noch mehr von den schmalkaldischen Bundeshauptleuten abdrängen können. Andererseits war eine zu schroffe Parteinahme gegen Esslingen auch nicht geraten, da sonst die deutschen Reichsstädte, besonders diejenigen des Oberlandes, auf deren Bundesgenossenschaft Naves grosse Hoffnungen setzte, sich vor den Kopf gestossen gefühlt hätten. Waren sie doch von Esslingens Recht so fest überzeugt, dass sie sich bald darauf durchgehends gesonnen zeigten, bei einem Angriff Herzog Ulrichs auf die bedrohte Kommune dieser

[1]) Über Naves' Aufenthalt in München, vergl. auch Lenz: a. a. O. Bd. III S. 197 Anm. 3. — Über die Haltung der Herzoge gegenüber der Türkengefahr, vergl. Riezler: Geschichte Baierns Bd. IV S. 317 f.

[2]) Über Naves' Werbung bei Herzog Ulrich, vergl. Sattler: Geschichte Würtembergs unter den Herzogen Bd. III S. 152 f., sowie Beilagen Nr. 65 (Naves' Werbung am 26. Oktober), sowie Nr. 66a (Herzog Ulrichs Antwort vom 27. Oktober 1541).

tatkräftig zu helfen[1]). Es war das alte, nicht ganz unbegründete Misstrauen der Stadtbewohner gegen die wachsende Macht der landesfürstlichen Territorien, welches hier einzig und allein ungeachtet der Gefahren für den Glauben die politische Haltung der Städte beeinflusste. Diesen Zwiespalt suchte Naves, wie wir noch sehen werden, für seine Pläne nutzbar zu machen.

Über Naves' Verhandlungen am pfälzischen Hof sind wir des näheren nicht unterrichtet. Dass Kurfürst Ludwig persönlich am Reichstag in dem nahe gelegenen Speier trotz seines bisher unausgeglichenen Streites mit dieser Stadt[2]) teilnehmen musste, war selbstverständlich. Er scheint auch seinen Bruder Pfalzgraf Friedrich, der damals als Statthalter der Oberpfalz in Neumarkt residirte, zum persönlichen Erscheinen bewogen zu haben. Doch machte ihr ganzes Verhalten in Speier, ihr heimliches Sympathisiren mit den Franzosen, dem Reichsvizekanzler viel Sorge. Damals bahnte sich bereits ein Umschwung in der kurpfälzischen Politik leise an: die skrupellose Behandlung Friedrichs durch Kaiser Karl V. in der dänischen Frage, seine stetige Ausnützung im kaiserlichen Interesse ohne irgendwelche nennenswerte Entschädigung musste notgedrungen dem nicht unbegabten Fürsten die Augen öffnen über das unwürdige Spiel, das man all' die Jahre her mit ihm getrieben hatte. Naves sah diese eventuell folgenschwere Wandlung mit grossem Bedauern, doch was wollte er machen gegen den entschlossenen Willen seines Herrn und besonders Granvellas, der wie es scheint, der Hauptwidersacher Pfalzgraf Friedrichs am kaiserlichen Hofe war?

Eine wenig freundliche Aufnahme fand der Reichsvizekanzler beim Erzbischof Kardinal Albrecht von Mainz. In bitteren Worten beklagte sich dieser über die geheime[3]) Deklaration, welche der Kaiser un-

---

[1]) Strassburg Bd. III S. 227 Anm. 1.

[2]) Über diesen Streit vergl. Strassburg Bd. III Nr. 138, sowie ebenda S. 216 Anm. 2.

[3]) Vergl. Lanz: Bd. II S. 331: „et me (Naves) promirent iceux (die kursächsischen und hessischen Räte auf dem Reichtag), que icelle declaration seroit tenue secret et ne se divulgeroit", sowie Leodius: Annalium de vita et rebus gestis ... Friderici II libri XV (Frankfurt a. M. 1624) S. 245: „Quare Imperator clanculum mitiorem declarationem, quo in expeditionem contra Turcam consentirent, tradere coactus fuit"; vergl. auch Hortleder: Von den Ursachen des Teutschen Krieges (1645) Bd. I S. 1816 Nr. 20. — Später, während des Speierer Reichstages vom Jahre 1544, bestritten sowohl der Kaiser wie Granvella die Gültigkeit dieser Deklaration; vergl. Gereon Sailers Brief an Georg Herwart und Simprecht Hoser in Augsburg in: Archiv für Reformationsgeschichte, hera. v. W. Friedensburg Bd. I (1903—1904) S. 110, 112 f., 122, 124; vergl. auch Hortleder a. a. O. Bd. I S. 1817: (Buch IV c. 47. Herzog Heinrichs Replik vom Jahre 1544): „Zu deme

mittelbar vor seiner Abreise von Regensburg den Protestanten gegeben hatte. Nicht so sehr war er unwillig als Kirchenfürst, welcher Gefahren für den sicheren Bestand der katholischen Religion im deutschen Reich daraus erwachsen sah, wie als Territorialherr. Beabsichtige doch Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen sich die Bestimmungen jener kaiserlichen Willensäusserung zu nutze zu machen und in seine landesherrlichen Rechte als Erzbischof von Magdeburg einzugreifen. Was nützte es, dass Naves beteuerte, das sei nicht die Absicht seines Herrn gewesen, dazu sei der sächsische Kurfürst nicht befugt? Dass im Augenblick gegenüber der drohenden Türkengefahr keine Abhilfe geschaffen werden konnte, war klar, ja es stand zu fürchten, dass die Protestanten als Gegenleistung für zu gewährende Unterstützung gegen den auswärtigen Feind die Zusicherung der freien Religionsübung vom Reichsoberhaupt, wenn nicht für immer, so doch für eine bestimmte nicht zu knapp bemessene Anzahl von Jahren verlangen würden. Derartige Forderungen seien, so schrieb Naves an den Kaiser, in den Abschied des jüngst gehaltenen Naumburger Fürstentages[1]) von den mächtigsten protestantischen Fürsten Norddeutschlands aufgenommen worden.

Auch einzelne Reichsstädte, unter ihnen Mitglieder des schmalkaldischen Bundes, suchte Naves auf. Unschwer fand er heraus, dass bei einem grossen Teil von ihnen eine gewisse Neigung vorhanden war, das schmalkaldische Bundesverhältnis zu lösen. Diese Erkenntnis liess den Reichsvizekanzler damals schon den Gedanken eines allgemeinen Städtebundes näher ins Auge fassen, lediglich unter der Oberhoheit des Kaisers. Es war eine Idee, deren Verwirklichung er fortan angestrebt, deren Erfüllung er aber nicht mehr erlebt hat, wie sie denn überhaupt nach Lage der politischen, staatsrechtlichen und religiösen Verhältnisse innerhalb Deutschlands nicht durchführbar war. Damals freilich kamen die speziellen Bestrebungen der Städte seinen Absichten scheinbar entgegen.

---

ist Ewer Keyserl. Majest. der berümbten vermeynten declaration in heutigem Tage nicht dermassen geständig".

1) Über den Naumburger Fürstentag, vergl. Lenz: a. a. O. Bd. III S. 151 ff. Anwesend waren die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, Landgraf Philipp von Hessen, Herzog Moritz und Johann Ernst von Sachsen. Naves' Angaben über die Beschlüsse des Tages — bei Lanz: Bd. II S. 332 — sind eine wörtliche Übersetzung des betreffenden Passus aus dem Abschied, vergl. Lenz a. a. O. Bd. III S. 162 f. — Wahrscheinlich hat der Reichsvizekanzler beim Erzbischof von Mainz, dem Oheim Kurfürst Joachims von Brandenburg, in den Wortlaut des Instrumentes Einsicht genommen, trotzdem Geheimhaltung der Beschlüsse verabredet worden war; vergl. Lenz a. a. O. Bd. III S. 154, Anm. 2 und S. 198.

Es ist bekannt, dass die deutschen Frei- und Reichsstädte seit Jahrzehnten darnach trachteten, als mitberatendes stimmberechtigtes Kollegium in den Reichstagskörper aufgenommen zu werden. Ihre Reichsstandschaft war ihnen allerdings durch die Regimentsordnung vom Jahre 1500 anerkannt worden[1]), aber trotzdem hatten sie es bisher nicht durchzusetzen vermocht, dass die Kollegien der Kurfürsten und Fürsten dem alten Brauch entsagten und ihnen die Möglichkeit gaben, an der Redaktion der Reichstagsbeschlüsse selbsttätig mitzuwirken. Die einzelnen Städtevertreter setzte man von seiten der übrigen Reichsstände nur von den gefassten Beschlüssen amtlich in Kenntnis, zu deren strikter Befolgung und Durchführung ihre vorgesetzten Behörden gleichwohl verpflichtet waren. Mit Recht konnten die Städte infolge des Reichtums ihrer Bürger auf ihre grossen finanziellen Leistungen für das Reich hinweisen, die stellenweise bei einer einzelnen von ihnen diejenigen mächtiger Fürsten übertrafen[2]). Andererseits ist es begreiflich, dass von seiten der Territorialherren auf freiwilliges Nachgeben in diesem Punkte nicht zu rechnen war; lag es doch in ihrem Interesse, die politische Kraft der durch ihre Handelsbeziehungen so einflussreichen, durch den unabhängigen Sinn ihrer stolzen Bürger so mächtigen Städte nach Möglichkeit niederzudrücken[3]). Die Tendenz innerhalb der Kommunen musste deshalb dahin neigen, beim Reich oder besser bei dessen sichtbarem Repräsentanten, beim Kaiser, Anlehnung und Schutz zu suchen. War er doch nach den Vorstellungen der Zeit der Hort aller, und wusste man doch, dass die zunehmende Macht der Territorien ihm ebenso ein Dorn im Auge war, wie den Leitern und Bürgern der einzelnen Stadtrepubliken.

Es war eine Bewegung, wie wir sie ganz analog in der damaligen Reichsritterschaft zu beobachten vermögen: auch sie, meist der neuen Lehre anhangend, suchte gegenüber den nach Territorialerweiterung strebenden Tendenzen der einzelnen Landesherren Anlehnung bei Kaiser

---

[1]) Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte (3. Aufl.) S. 804.

[2]) Vergl. Strassburg Bd. III S. 222. (Instruktion der Strassburger Gesandten zum Speirer Reichstag 1542): Strassburg zahle mehr als Herzog Moritz von Sachsen „mit seinem grossen und reichen Land und seinen vielen Bergwerken". Des Herzogs Antwort auf diese Argumentirung bei Brandenburg: Politische Korrespondenz des Herzogs Moritz von Sachsen Bd. I S. 458.

[3]) Aus Opportunitätsgründen, welche lediglich der allgemeinen politischen Lage entsprangen, missbilligten auf dem Speirer Reichstag (1542) die Vertreter des Landgrafen von Hessen die abweisende Haltung der Kurfürsten und Fürsten gegenüber den Städten, vergl. Lenz Bd. II S. 62 Anm. 5: „und sorgen wir . . . es möchte den stetten ursach geben, sich mit dem könig (Ferdinand) in handlung zu lassen und sich also zu söndern". Philipp billigt diese Haltung (ebenda S. 67).

und Reich; aber auch sie war wieder durch mannigfache Interessen sowie bei der tatsächlichen Ohnmacht des Reichsoberhauptes durch die Furcht zu einer äusserst vorsichtigen Politik gegenüber den allenthalben drohenden Nachbarn gezwungen. Eine Verbindung von Ritterschaft und Städten, von überschüssiger Manneskraft mit dem notwendigen Kapital, hätte vielleicht ein lebensfähiges Element abgeben können; aber ein derartiger Bund war nach der ganzen Entwicklung ihrer gegenseitigen Beziehungen während der letzten Jahrhunderte völlig ausgeschlossen[1]).

Schon in Regensburg[2]) — 1541 — hatte man auf einem zugleich mit dem Reichstag abgehaltenen Städtetag beschlossen, die Zeitumstände sich zu nutze zu machen und in keine Unterstützung wider den alten Erbfeind, den Türken, zu willigen, wenn nicht die schon so oft und auch kürzlich noch beim Kaiser erhobenen Beschwerden der Kommunen Berücksichtigung finden würden. Um ein gemeinsames einheitliches Vorgehen auf dem nächsten Reichstag festzulegen, traten im November Vertreter der rheinischen Städte in Speier zusammen[3]): man beschloss den Kaiser in einer direkten Eingabe zu bitten, seine Kommissarien auf der kommenden Reichsversammlung dahin zu instruiren, dass sie bei Kurfürsten, Fürsten und Ständen auf Abstellung der „unleidlichen Neuerungen" — so nannten sie ihre alten Beschwerden — dringen möchten. Gleichzeitig wandte man sich an Naves mit dem Ersuchen, ihre Forderungen beim Kaiser zu unterstützen; habe man ihn doch stets als „den Erbarn frei und Reichsstetten mit sonderer gunst geneigt" befunden.

Für den Augenblick hatte diese Missstimmung unter den Kommunen für die Ziele der kaiserlichen Politik wenig praktischen Wert, denn noch waren Karl wie das Reich zu sehr auf die Unterstützung, mithin auf eine günstige Gesinnung der Fürsten angewiesen[4]). Zudem waren die mächtigsten unter den Kommunen durch ihr Verhältnis zum schmalkaldischen Bund in ihrer Aktionsfreiheit nach aussen hin gelähmt. So viel hatte Naves allerdings zu bemerken geglaubt, dass

[1]) Wolf: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation Bd. I S. 76 f. Es ist bekannt, dass Ulrich von Hutten in seinen letzten Lebensjahren einer solchen Verbindung das Wort geredet hat; vergl. Huttens Werke (ed. Böcking) Bd. III S. 527 ff. sowie Strauss: Huttens Leben S. 425 ff.

[2]) Für das Folgende vergl. Archiv der Stadt Köln: Städtetagsakten 1541.

[3]) Über sonstige Beratungsgegenstände dieses Tages, vergl. Strassburg Bd. III S. 216 Anm. 2.

[4]) Noch im Sommer 1543 bedang sich Naves für seine Bemühungen beim Kaiser im Interesse der Städte grösste Geheimhaltung aus, da sich sonst die Fürsten verletzt fühlen möchten. (Strassburg Bd. III S. 385 Anm. 3).

manche unter ihnen die Beziehungen zu lockern oder gar ganz zu lösen begehrten. Schien doch durch die letzten politischen Massnahmen des Kaisers die unmittelbare Gefahr für das Evangelium beseitigt zu sein. Besonders aber wird die Braunschweiger Frage, die Befürchtung von seiten der oberländischen Kommunen, durch die egoistischen Pläne der kursächsischen und hessischen Hauspolitik in unabsehbare und kostspielige, ihrem Handel keinen Nutzen bringende Kriegsverwicklungen hineingezogen zu werden, lähmend und hemmend auf ihre Bundesfreudigkeit eingewirkt haben. Diese weitverbreitete Missstimmung suchte Naves für seine Pläne zu verwerten. Damals schon knüpfte er Beziehungen an und leitete Verhandlungen ein, um die kaiserliche Diplomatie bereit zu halten, wenn es einmal gelten sollte, nach Ablauf der schmalkaldischen Vereinigung den Städten für den verlorenen Bundesschutz ein Äquivalent zu bieten. Sein Plan ging dahin, sämtliche Freie- und Reichsstädte zu einem grossen Bunde unter strikter Ausschliessung der Fürsten zu vereinigen, mit dem Kaiser als alleinigem Oberhaupt, ohne dessen Einwilligung nichts innerhalb dieser Genossenschaft geschehen dürfe.

Man muss bekennen, dass dieser Gedanke etwas Bestechendes hatte. Bestrebungen innerhalb der Bürgerschaft einer jeden einzelnen Kommune kamen seiner Verwirklichung scheinbar entgegen[1]). Aber das Resultat konnte nur ein zersetzendes sein. Gefördert worden wäre die Politik des Kaisers durch eine solch' weitverzweigte Bundesgenossenschaft durchaus nicht. Und war innerhalb des Reiches die Macht Karls wirklich gross genug, um seine Bundesgenossen gegen Übergriffe von seiten der Territorialherren jederzeit nachdrücklich zu schützen? wenn das nicht der Fall war, konnten die Städte niemals auf diesen Plan eingehen. Derartige Erwägungen wird auch Naves angestellt haben, und doch ist seine Politik nicht schlechtweg zu verurteilen: ihm kam es nur darauf an, den so gefährlichen schmalkaldischen Bund zu vernichten, die Macht der gegen seinen kaiserlichen Herren in Deutschland frondirenden Stände zu verringern. Der rührigste Fürst jener Vereinigung, Landgraf Philipp von Hessen, war durch den Regensburger Vertrag für die nächste Zukunft politisch lahm gelegt. Wenn man dem Bündnis ausserdem noch die Unterstützung der kapitalkräftigen Städte entzog, wurde die Position des Kaisers im deutschen Reich, ohne dass derselbe persönliche Opfer bringen musste, wesentlich verstärkt. In diesen Bestrebungen auf

[1]) Vergl. besonders das höchst interessante Schreiben des Strassburger Magistratsmitgliedes Klaus Kniebis an Bernhard Meyer in Basel vom 30. August 1542. (Strassburg Bd. III Nr. 297).

Untergrabung der Macht jener protestantischen Vereinigung begegnete sich Naves mit dem Leiter der bayerischen Politik, mit Dr. Leonhard Eck[1]); scheinbar liefen ihre Wege parallel nebeneinander her. Allerdings ihr Ziel war ein durchaus verschiedenes. Eck warb auch bis zu einem gewissen Grade um die Gunst der Städte, aber er wollte durch die Gründung eines neuen Bundes nach dem Muster des zerfallenen schwäbischen ihre reichen Mittel lediglich der Durchführung seiner politischen Ideen, der Stärkung des wittelsbachischen Einflusses in Deutschland, dienstbar machen[2]). Er konnte die Zeiten noch nicht vergessen, da er durch die Macht des Staates, der hinter ihm stand, sowie durch die Bedeutung seiner Persönlichkeit die Politik der kleinen und kleinsten Mitglieder jener Vereinigung, so wie es im Interesse seiner Landesherren gelegen hatte, leitete. Naves hingegen suchte innerhalb Deutschlands die Macht seines Herrn gegenüber den nach Selbständigkeit ringenden Ständen zu erhöhen. Um den Gegensatz in den Bestrebungen der beiden Staatsmänner kurz zu bezeichnen: Eck gerirte sich vorzugsweise gegenüber den zu einer Art Absolutismus hinneigenden Tendenzen Kaiser Karls V. als der Verteidiger der viel berufenen deutschen Libertät; Naves musste, wenn auch vielleicht unfreiwillig oder doch unbewusst, wesentlich zu ihrer Unterdrückung beitragen.

Noch war jedoch nicht die Zeit gekommen, derartige Ziele, wie sie dem Reichsvizekanzler vorschwebten, ernstlich ins Auge zu fassen; noch waren, wie bereits erwähnt, der Kaiser und sein Bruder Ferdinand durch ihre internationalen Verwicklungen vollauf in Anspruch genommen und deshalb auf die Unterstützung der deutschen Fürsten angewiesen. Erst lange Zeit später, seit dem Sommer 1543, kam man darauf zurück[3]), allerdings mit einer bemerkenswerten, jedoch sehr notwendigen Modifizirung[4]). Man suchte den von Naves vorgeschlagenen Bund lebensfähig zu gestalten, indem man sich entschloss, auch Fürsten in denselben aufzunehmen. Vor allem aber trachtete man seine Entstehung zu ermöglichen, indem man vorgab, das religiöse Moment völlig ausschalten zu wollen. Das Ziel war dasselbe, wie es

[1]) Lenz: Bd. II S. 61 f.

[2]) Vergl. Lenz: Bd. III S. 220. Ecks „einziges Motiv für die Aufnahme grösserer Kommunen in den geplanten Bund war die Besorgnis, sie könnten sich sonst zu den Gegnern schlagen“.

[3]) Strassburg Bd. III S. 412, S. 416 f.

[4]) Strassburg Bd. III S. 479. — Über die nun folgenden, mit einzelnen Städten geführten Verhandlungen, besonders während des Wormser Reichstages (1545) und später, vergl. Hasenclever: Die Politik der Schmalkaldener vor Ausbruch des schmalkaldischen Krieges (Berlin 1901) S. 45 ff.

einst Naves vorgeschwebt hatte: Untergrabung der Macht des schmalkaldischen Bundes innerhalb Deutschlands; daran änderte auch nichts die Tatsache, dass man sich gesonnen zeigte, den gefährlichsten Fürsten dieser Einung, Landgraf Philipp von Hessen, auf dessen Verderben es vornehmlich abgesehen war, in dieselbe mithinein beziehen zu wollen[1]). Das Mittel war ein durchaus verschiedenes, den Verhältnissen mehr angepasstes. Jedoch auch jetzt musste der Erfolg ausbleiben, da ein Hauptfaktor nicht mit in Betracht gezogen worden war, das Gewissen des deutschen Volkes, jener Faktor, durch dessen völlige Verkennung und Missachtung Kaiser Karl V. im Sommer 1546 unmittelbar nach Ausbruch des schmalkaldischen Krieges an den Rand des Verderbens gebracht worden ist.

Den Sieg seiner Ideen sollte Naves nicht mehr erleben: als er starb (Februar 1547), war erst die Hälfte der Arbeit vollendet, Oberdeutschland mit seinen Fürsten und reichen Kommunen dem Kaiser unterworfen. Freilich der endgültigen Verwirklichung seiner Gedanken wenigstens in jenen Gegenden stand kein unüberwindbares Hindernis mehr entgegen; hatten doch die dortigen Städte. abgesehen von anderen schweren Bedingungen, unter Aufgabe ihrer Zugehörigkeit zur schmalkaldischen Einung, die Verpflichtung übernehmen müssen, „in keinen anderen Bund zu treten, worin nicht Kaiser Karl und sein Bruder König Ferdinand mitbegriffen wären, d. h. die Oberleitung hätten" [2]). Die Gründung einer solchen Vereinigung hing freilich in erster Linie davon ab, ob es dem bisher siegreichen Herrscher auch fernerhin gelingen werde, den Erfolg an seine Fahnen zu fesseln, d. h. Kurfürst Johann Friedrich und Landgraf Philipp von Hessen zur Unterwerfung und in seine Gewalt zu bringen. —

Wie erwähnt, war bereits in Regensburg auf den 14. Januar 1542, ein neuer Versammlungstag ausgeschrieben worden, der dann später wegen der politischen Lage in einen Reichstag umgewandelt wurde. Mannigfache Beratungsgegenstände hatte man auf die Tagesordnung gesetzt, doch nur die dringendste Frage, die Abwehr gegen die Türken, wurde erledigt, alles übrige verschob man auf einen neuen im Juli zu Nürnberg abzuhaltenden Reichstag.

Nicht leicht war es gewesen, die Zustimmung der protestantischen Stände zur Unterstützung gegen den östlichen Feind zu erlangen. Das

[1]) Strassburg Bd. III S. 479, Anm. 2. — Landgraf Philipp lehnte jedoch seinen Beitritt unumwunden ab (ebenda S. 485); desgleichen Strassburg (ebenda S. 480 und besonders S. 482).

[2]) Fürstenwerth: Die Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten zur Zeit Karls V. (Göttingen 1893) S. 3.

vornehmste Bestreben vieler von ihnen ging dahin, nur gegen die Zusicherung religiösen Friedens dem Kaiser und König Ferdinand in ihrer Bedrängnis zu helfen, Wenn schiesslich doch eine Einigung erzielt wurde, so wird in erster Linie die Not des Reiches, dann aber auch Nebenerklärungen[1]) des Reichsabschiedes von seiten Ferdinands und der kaiserlichen Kommissare Montfort und Naves dazu beigetragen haben. Auch die Städte wussten ihre Rechte zu wahren: nachdem von seiten der Kurfürsten und Fürsten ihre Forderungen auf Session und Stimme abermals in schroffster Form abgewiesen worden waren, gaben sie erst ihre Einwilligung zum Reichstagsabschied, als der römische König und die beiden Vertreter Karls sich bereit erklärt hatten, ihnen eine schriftliche Nebenversicherung auszustellen, dass ihre Zustimmung zur Hülfe gegen den Türken ihrer auf dem Reichstag eingereichten Protestation in der Zukunft nicht nachteilig werden solle[2]). Die kaiserliche Diplomatie sah sich zu diesen Konzessionen schlechterdings gezwungen, da es ihre vornehmste Aufgabe sein musste, die Gefahr im Osten nach Möglichkeit zu beseitigen, bevor der von Frankreich aus seit langer Zeit drohende Krieg tatsächlich ausbrach.

Schon in Speier trat diese Gefahr deutlich zu Tage: eine offizielle französische Gesandtschaft erschien und suchte in öffentlicher Versammlung den Ständen im Auftrag ihres Königs klarzulegen, dass vorläufig ein offensiver Krieg gegen die Türken wegen der Uneinigkeit und des religiösen Zwiespaltes in Deutschland und der Gefährlichkeit des Unternehmens wenig ratsam sei[3]). Es war der törichste Ratschlag,

---

[1]) „Königs Ferdinandi des I. Declaration, den Augsspurgischen Confessionsverwandten ertheilet, dass durch den Speyerischen Reichsabschied der Regenspurgische Friedstand und die darauf erfolgte Kayserliche Declaration nicht aufgehoben werden soll, auch was dem mehr anhängig. Speyer, den 10. April Anno 1542". (Walch Bd. XVII S. 1002 ff.); vergl. Brandenburg: Politische Korrespondenz von Moritz von Sachsen Bd. I S. 380 f. In der Reichstagsproposition hatte Ferdinand die Regensburger Deklaration überhaupt nicht erwähnt.

[2]) „Wollen (Ferdinand und die Commissare) auch, das gedachter gesanter bottschaften gethane bewilligung und dises abschidts geschehene besiglung unser und des hayligen reichs Stetten über ir obein verlipte protestation und von uns hievor gegebener declaration und urkund mit nichten vernachtheilen solt, darneben wollen wir auch die gnedige fürsehung thun, das Sie bemelte unser und des Reichs Stedt von kaiserlichem fiscal darüber nit beschwerdt oder betrangt werden soln". Speier 12. April 1542. (Archiv der Stadt Köln. Reichstags-Akten 1542. Fasc. II); zu dieser Nebenversicherung vergl. Strassburg Bd. III S. 260 und S. 266.

[3]) Die Rede ausführlich mitgeteilt von Sleidan: de statu religionis (ed. am Ende) Bd. II S. 252 ff. — Die ablehnende Antwort der Stände bei Seckendorf: commentarius . . . de lutheranismo liber III S. 384.

der in diesem Augenblick selbst vom Standpunkt der französischen Politik aus erteilt werden konnte. Denn die Türkengefahr war so dringend, eine Abwehr so unbedingt notwendig, dass eine irgendwie ernste Diskussion dieses Ansinnens sogar für die wärmsten Anhänger eines guten Einvernehmens mit dem westlichen Nachbar ganz ausgeschlossen war. Es war für Naves eine überaus dankbare Aufgabe, diese Insinuationen der französischen Krone sowie ihre versteckten Hindeutungen auf die Ermordung der französischen Bevollmächtigten Fregoso und Rincone mit Vorwissen der kaiserlichen Regierung in schriftlicher Darlegung entschieden zurückzuweisen[1]).

Überhaupt tritt von jetzt ab naturgemäss die auswärtige Politik viel mehr in den Vordergrund von Naves' Gedankenkreis; dem entsprang auch, dass er die Erledigung der inneren deutschen Angelegenheiten anderen Kräften zuwies, besonders seinem Mitkommissar auf dem Speirer Versammlungstage, Graf Hugo von Montfort[2]).

Wohl nicht nur weil der Reichsvizekanzler an den Beratungen zu Lucca teilgenommen hatte, sondern in erster Linie wegen seiner Eigenschaft als politischer Vertreter des Kaisers in Deutschland fiel ihm neben König Ferdinand vornehmlich die Aufgabe zu, die Verhandlungen mit dem auf Karls V. Begehr nach Speier entsandten Nuntius Morone zu führen[3]): trotz gewichtiger, von seiten der Kurie nicht ungerechtfertigter Bedenken gelang es ihm durchzusetzen, dass der Legat sich bewegen liess, in persönlicher Rede[4]) vor den katholischen Ständen — die Protestanten weigerten sich dem Vertreter des Papstes ihre Ehrfurcht zu bezeugen[5]) — das allerdings etwas verklausulirte Versprechen Pauls III. zur Unterstützung im Türkenkrieg

---

[1]) Lanz: Bd. II S. 340 f. — Im Kölner Stadt-Archiv: Reichstagsakten 1542, Fasz. II fol. 95 ff. befindet sich dieses Schriftstück (ohne spezielle Angabe des Verfassers). „Der Romischen kn. mt. und der kay. Commissarien Antwort uff des Frantzosen Botschafften vurbringen und werbung“.

[2]) Lanz: Bd. II S. 332 f. — Die Instruktion zum Speirer Reichstage vom 29. Dezember 1541 — ein Satz daraus mitgeteilt bei de Leva: storia documentata di Carolo V etc. Bd. III S. 457, Anm. 2 — war für König Ferdinand, Graf Montfort und Naves gemeinsam ausgestellt. Über diese Instruktion vergl. bes. Turba: Über den Zug Kaiser Karls V. gegen Algier (Archiv für österr. Geschichte Bd. 76 (1890) S. 63 ff.). — Auf des Reichsvizekanzlers Verhandlungen mit den Räten am Kammergericht in Speier, worüber er dem Kaiser öfter ausführlich berichtete, gehe ich hier nicht ein, da dieselben mehr finanzieller als politischer Natur waren.

[3]) Lämmer: Monumenta Vaticana S. 407 ff.

[4]) Die Rede in deutscher Übersetzung bei Walch: Bd. XVII S. 1070 f.

[5]) „perchè . . . non volevano, che N. S. fusse nominato Sanctissimo D. N. neque Summus Pontifex“. (Lämmer: a. a. O. S. 420).

zu wiederholen, sowie die Abhaltung eines allgemeinen Konzils zur Beseitigung der der Kirche anhaftenden Gebrechen zu einem bestimmten Termin in einer in Italien gelegenen besonders namhaft gemachten Stadt vorzuschlagen. Warum Naves und Graf Montfort der Verlesung dieser Erklärung nicht beiwohnten, ob der Grund wirklich lediglich in äusserlichen Etiquettefragen[1]) lag, lässt sich nicht bestimmt sagen. Einen gewissen Erfolg bedeutete es, dass die Kurie nachgegeben und sich zu den im geheimen übernommenen Verpflichtungen in öffentlicher Reichsversammlung bekannt hatte.

Doch in erster Linie ist es das Verhältns der habsburgischen Monarchie zu Frankreich, der Angelpunkt von Karls Politik, mit all' seinen internationalen Verzweigungen und Verästelungen, was Naves fortan vorzugsweise beschäftigt; bald sollte er selbst nach der Eroberung Luxemburgs durch den Herzog von Orleans von den Folgen dieser Rivalität durch zeitweisen Verlust seiner Heimat[2]) aufs schmerzlichste betroffen werden[3]). Von dieser Warte aus, unter diesem Gesichtswinkel beobachtete der Reichsvizekanzler auch den Gang der deutschen Politik, zumal die Bestrebungen der deutschen Fürsten[4]). Er hatte herausgefunden, das die Idee des Reiches, die Verteidigung auch der Aussenposten desselben, in ihnen keine Begeisterung mehr zu erwecken vermochte, dass sie dem drohenden Verlust Mailands an Frankreich gleichgültig gegenüberständen[5]). Wohl aber würden die meisten Stände, Fürsten wie Städte, mit der grössten Bereitwilligkeit wider das Oberhaupt der katholischen Kirche, wider den Papst, zu Felde ziehen, um ihn seiner weltlichen Macht zu berauben[6]).

[1]) „perchè alcuni volevano, che essi commissarii in la Dieta havessero luogo più honorevole di me (Morone) et per schifar le contentione, se absentorno". (Lämmer: a. a. O. S. 420).

[2]) Vergl. Artikel III der am 12. September 1543 mit dem Herzog v. Orleans abgeschlossenen Kapitulation: Nur wer von Adel und Bürgern dem König von Frankreich den Eid der Treue schwört, darf im Lande bleiben. (Bertholet: Histoire ecclésiastique et civile du duché de Luxembourg Bd. VIII Anhang: Preuves et pièces justificatives pag. 153 f.).

[3]) Strassburg Bd. III S. 455.

[4]) Vergl. zum folgenden Bucholtz: Geschichte Ferdinands I. Bd. IV S. 402 ff. Naves' Unterredung mit dem französischen Kanzler Alençon in Bar, Juni 1542.

[5]) Karl suchte bei seinem zähen Festhalten an Mailand in erster Linie die angebliche Wahrung der Rechte des Reiches zu betonen; vergl. Lanz: Bd. II S. 343: „Et touchant ce de Milan il est notoire, que sest fief d' empire, et de ce avons assez de fois respondu tant pas lectres que par escript, que le tenons en noz mains pour garder et preserver le droit dudict sainct empire". (Karl an Naves 7. März 1542).

[6]) Vergl. Landgraf Philipps Brief an Georg von Carlowitz 30. September 1542, bei Bucholtz a. a. O. Bd. IV S. 408 f.

Gerade der Bund deutscher, zumal der protestantischen Stände mit Frankreich, die Einmischung des westlichen Nachbars in des Reiches Angelegenheiten, war dasjenige, was Naves am meisten fürchtete. Sie zu vereiteln riet er zu einem gewissen Entgegenkommen in der religiösen Frage; könne es doch sonst eintreten, dass die Neugläubigen sich mit König Franz verbänden, den Papst vertrieben und auf diese Weise ganz Italien an die französische Krone brächten. Die Summe der Schwierigkeiten des Kaisers, seine mangelnde Bewegungsfreiheit gegenüber den deutschen Ständen, sah Naves in der fortdauernden Rivalität mit Frankreich, freilich auch er erkannte die Unmöglichkeit, dieses „Ringen voll tiefer Notwendigkeit“[1]) durch diplomatische Verhandlungen beizulegen. „Viele ziehen“, so urteilte der Reichsvizekanzler damals über die deutschen Fürsten, „ihren grossen Gewinn aus dem Zwist der beiden Monarchen, erhalten beiderseits Sold und Pensionen: die einen befassen sich, Kriegsvolk aufzubringen, säckeln das Geld ein und sind in Achtung und Reputation, welche, wenn Frieden wäre, so zu sagen nichts zu leben hätten; die andern lassen sich gegenwärtig adoriren und fürchten nichts als den Frieden; denn alsdann würden sie zum Gehorsam und Unterwerfung gebracht werden. Ich glaube, dass die Churfürsten Pfalz, Brandenburg und Köln, ferner Würtemberg, Lüneburg, Sachsen[2]), Moritz, Georg von Brandenburg, der Landgraf und mehrere Amen sagen würden zur Eroberung Italiens, und ebenso alle Städte; dann bleiben übrig Mainz, Bayern und einige andere, diese würden nicht viel nützen“.

Es war dieselbe von Verachtung erfüllte Stimmung, wie sie einen Jakob Sturm[3]), bis zu einem gewissen Grade den Augsburger Stadtarzt Gereon Sailer[4]) wie überhaupt die besten Elemente des Bürgertums in den Reichsstädten über das egoistische Treiben der deutschen Fürsten auf den Reichsversammlungen, über ihre Charakterlosigkeit den wichtigsten Fragen der Zeit gegenüber beseelte: wohl nicht zum wenigsten deswegen fühlte sich Johann von Naves gerade zu diesen Kreisen so sehr hingezogen.

Nur kurze Zeit war es dem Reichsvizekanzler nach der Speirer Versammlung vergönnt, sich in seiner luxemburgischen Heimat auf-

[1]) Erich Marcks: Gaspard von Coligny (Stuttgart 1892) Bd. I S. 5.

[2]) Bucholtz' Mitteilung scheint mir hier nicht ganz korrekt zu sein.

[3]) Vergl. besonders den bereits von Baumgarten: Jakob Sturm S. 17 f. herangezogenen Brief Sturms aus Speier vom 18. Mai 1544. (Strassburg Bd. III S. 507).

[4]) Über seine Stellung vergl. seine neuerdings von Roth im Archiv für Reformationsgeschichte Bd. I S. 107 ff. veröffentlichten, an die Augsburger Bürgermeister gerichteten Briefe vom Speierer Reichstage 1544.

zuhalten. Durch den Reichsabschied vom 10. April 1542 war bereits auf Mitte Juli ein neuer Reichstag nach Nürnberg angesetzt worden: bei der Eröffnung desselben fungirte Naves abermals als einer der kaiserlichen Kommissare.

Auf die nun folgenden Verhandlungen dieser, wie einer später von Januar bis April 1543 ebenfalls in Nürnberg abgehaltenen Reichsversammlung im einzelnen hier einzugehen, ist nicht notwendig, zumal wir wenig Spezielles über Naves' Tätigkeit wissen. Auch hier wird er vorzugsweise die auswärtige Politik ins Auge gefasst haben, und zwar das Verhältnis zu Frankreich; wie erwähnt, schon ein rein persönliches Interesse, die Eroberung seines Heimatlandes Luxemburg durch das französische Heer unter dem Herzog von Orleans, sowie die Bedrohung der Niederlande durch die Scharen Herzog Wilhelms von Cleve, trieb ihn dazu. Die innere Lage des Reiches trat demgegenüber zurück, so wichtige Ereignisse sich hier auch abspielen mochten; ich erinnere nur an den Braunschweiger Zug vom Sommer 1542 und seine langwierigen Folgen. Welche Stellung Naves zu diesem Unternehmen während all' der Jahre eingenommen hat, lässt sich schwer sagen; sie wird, wie die Politik seines Herrn in dieser Frage, je nach Lage der politischen Verhältnisse geschwankt haben. Einen Freund und Gesinnungsgenossen des Herzogs von Braunschweig wie seinen Vorgänger im Reichsvizekanzleramt, darf man Naves unter keinen Umständen nennen; andererseits hätte er auch gerne den Einbruch der Katastrophe über den Glaubensgenossen, das letzte Bollwerk des Katholizismus in Norddeutschland, vermieden gesehen[1]). Die Richtung seiner Politik wird dahin gezielt haben, ebenso wie in der religiösen Frage, nach Möglichkeit den späteren schlimmen Folgen des Unternehmens vorzubeugen; deshalb wird ihm die Haltung der oberländischen Städte in dieser Angelegenheit, ganz abgesehen von der sonstigen Förderung seiner politischen Interessen, äusserst sympathisch gewesen sein.

Doch die Zeit war vorüber, wo Naves sich irgendwie selbständig hätte bewegen können: seit dem Sommer 1543 weilte der Kaiser

[1]) Am 24. August 1542 schrieb Naves an Kurfürst Joachim über die Vertreibung Heinrichs: „Wie es auch Herzog Heinrichen von Braunschweiche ergangen, zweyfelt mir nit, E. churfürstliche gnaden werden guten Bericht haben. Es wer weyser gewesen, er het kaiserlichen und königlichen mayestäten treuven Rathe gefolget". (Traut: Kurfürst Joachim etc. S. 68 Anm. 3). — In merkwürdigem Gegensatz hierzu steht eine (angebliche) Äusserung Naves' gelegentlich des Reichstages zu Regensburg (1541), woraus Landgraf Philipp von Hessen schloss, die kaiserliche Regierung werde einem gewaltsamen Einschreiten gegen Herzog Heinrich ruhig zusehen. (Brandenburg: Politische Korrespondenz von Moritz von Sachsen Bd. I S. 269, auch Anm. 2).

wieder in Deutschland. Er wie sein vornehmster Minister Granvella, der bereits am zweiten Nürnberger Reichstag teilgenommen hatte, hatten seitdem die unumschränkte Leitung aller politischen Fragen unbestritten in der Hand; die untergeordneteren Organe der kaiserlichen Diplomatie traten jetzt ganz zurück.

Und doch, die nun folgenden Jahre sind die Zeit, in welcher sich Naves am meisten bewähren sollte, in der er in selbstloser, bescheidener Selbstbeschränkung unermüdlich tätig war im Dienste seines kaiserlichen Herrn. Bisher hatte er sich die Routine im geschäftlichen Getriebe der vielverschlungenen habsburgischen Staatskunst angeeignet; in den nun folgenden vier Jahren, welche Karl V. auf den Gipfel der Macht, den Reichsvizekanzler aber, man wird wohl sagen dürfen, durch übermässige Anspannung aller seiner Kräfte im Dienste seines Herrn, in ein frühes Grab fern der Heimat brachten, hat er in glänzender Weise das Vertrauen, das einst Königin Maria und später Granvella dem jungen Beamten entgegengebracht hatten, gerechtfertigt.

Nur kurz wollen wir die fernere Tätigkeit des Reichsvizekanzlers skizziren; es war für ihn fortan ein ewiges Wanderleben, gesundheitlich aufreibend im höchsten Grade, besonders wenn man sich die damaligen schlechten Wege- und Herbergsverhältnisse vergegenwärtigt.

Als der Kaiser im Mai 1543 nach nahezu zweijähriger Abwesenheit sich aus dem fernen Spanien Deutschland wieder nahte, reiste ihm Naves bis Genua[1]) entgegen, während Granvella, der in Augsburg Truppenwerbungen zum Zug gegen Herzog Wilhelm von Cleve-Jülich in die Wege geleitet hatte[2]), erst in Pavia am 6. Juni im kaiserlichen Hauptquartier eintraf. Fortan blieb der Reichsvizekanzler — soweit wir sehen können — in der unmittelbaren Umgebung des Herrschers, auch gelegentlich des Feldzuges gegen Cleve, sowie des darauf folgenden gegen Frankreich[3]). Politisch trat er gar nicht mehr hervor, immer wieder wird erwähnt, dass er neben Granvella oder als Dolmetsch des Kaisers verhandelt habe.

---

[1]) Sleidan: de statu religionis (ed. am Ende) Bd. II S. 313 hat auch hier wieder das Richtige. Nach Heyd: Herzog Ulrich von Würtemberg Bd. III S. 273 Anm. 4 wäre Granvella in Genua mit dem Kaiser zusammengetroffen, was durch Vandenesse: Journal des voyages etc. (ed. Gachard) S. 255 (Juni 6) widerlegt wird. Für Naves' Anwesenheit in Genua spricht seine Gegenzeichnung in den Urkunden vom 26. Mai 1543 bei Sattler: Geschichte Würtembergs unter den Herzogen Bd. III S. 249 und bei Neudecker: Urkunden etc. S. 664 ff. — Bei Strassburg Bd. III Nr. 372 ist nur von einem schriftlichen Bericht Granvellas die Rede.

[2]) Heidrich: Der geldrische Erbfolgestreit S. 99.

[3]) Harpprecht: Geschichte des Kaiserlichen und Reichs Kammergerichts etc. (Frankfurt a. M. 1767) Teil V S. 401.

Bereits im Dezember 1543 wurde Johann von Naves zum Reichstag zu Speier vorausgeschickt, um dort bis zu Karls Ankunft mit den Städten über ihre besonderen Beschwerden Vorbesprechungen einzuleiten. Viel erreicht hat er auch dieses Mal nicht, trotzdem er seine bekannte Städtefreundschaft aufs unzweideutigste betonte: zeigte er sich doch dem Speirer Bürgermeister Meurer gegenüber sogar erbötig, seinen Freunden gegebenen Falles zur Übertragung ihrer dem Kaiser einzureichenden Beschwerdeschrift seine Kenntnisse in der französischen Sprache zur Verfügung zu stellen[1]). Dass noch die Klagen der Kommunen keine Berücksichtigung finden konnten, war klar, denn noch war Karl durchaus auf eine günstige Gesinnung der deutschen Fürsten angewiesen, um ihre Unterstützung im Kriege gegen Frankreich zu erlangen[2]). Vorläufig galt es nur, auch die Städte für die Ziele der kaiserlichen Politik zu gewinnen; es ist bekannt, wie abweisend sie einem Kampf mit König Franz I. wegen der unausbleiblichen Gefährdung ihrer lebhaften Handelsinteressen mit dem benachbarten Reich gegenüber standen. Jedoch nicht irgendwelche Nachgiebigkeit von seiten des Kaisers und der Fürsten ihren berechtigten Forderungen gegenüber auf Stimmrecht am Reichstag hat die Kommunen willfährig gemacht, gegen ihr handelspolitisches und wirtschaftliches Interesse dem Reichsoberhaupt Unterstützung gegen Frankreich zu gewähren, sondern lediglich der Mangel jeglicher Möglichkeit für sie, in die Beratungen der Reichsversammlungen selbsttätig einzugreifen. Die Fürsten, besonders die protestantischen, wetteiferten in einer geradezu unverständlichen Weise durch grösstmögliches Entgegenkommen die Gunst des Herrschers zu erringen. Was blieb den Kommunen daraufhin anderes übrig, als, wenn auch widerwillig, diesem Beispiel zu folgen? allein konnten sie doch nicht den Beschlüssen des Reiches Widerstand leisten, ihre Existenz wäre in Frage gestellt worden, da durch eine solche Politik die Begehrlichkeit aller benachbarten Fürsten nach ihrem Besitz geweckt worden wäre.

Während des Feldzuges gegen Frankreich scheint sich Naves nicht im Hauptquartier des Kaisers befunden zu haben; glaubhaft wird uns berichtet[3]), dass Karl V. ihn am 21. Juni[4]) von Metz aus nach

[1]) Archiv der Stadt Köln. Reichstagsakten Speier 1544, Faszikel I, fol. 16 f. 24. März. 1544.

[2]) Dies geht besonders aus Granvellas berechnender Haltung Jakob Sturm gegenüber hervor. (Strassburg Bd. III Nr. 445).

[3]) Strassburg Bd. III S. 523.

[4]) Tags zuvor hatte Naves, wie sein Landsmann Nik. Mameranus (commentarius de ultima Caroli V Caesaris expeditione ... adversus Gallos suscepta

Deutschland geschickt habe, wie man annahm, um Herzog Heinrich von Braunschweig zur Ruhe zu verweisen, „der seit Anfang Juni drauf und dran war, den Rachezug zu unternehmen“[1]). Als der Kaiser eben wieder in die Niederlande heimgekehrt war, entsandte er den Reichsvizekanzler Ende September als einen seiner Stellvertreter nach Worms zur Vorbereitung des Reichstages; auf der Reise dorthin hatte er die rheinischen Kurfürsten und Fürsten zur Zahlung der noch rückständigen Beiträge der jüngst bewilligten Türkenhülfe zu drängen[2]).

Wenig sympathisch wird Naves gewesen sein, dass sein kaiserlicher Herr fortan vorzugsweise ihn zu den Verhandlungen mit Erzbischof Hermann von Wied wie auch mit seinen Gegnern im Kölner Erzstift heranzog. Denn durch nichts konnte das Vertrauen, welches es sich in jahrelangem Bemühen bei den Protestanten erworben hatte, leichter und nachhaltiger erschüttert werden. Noch von Worms aus sah er sich auf besonderen Befehl seines Herrn veranlasst, in den Kölner Reformationstreit mit der ernsten Mahnung einzugreifen, keinerlei Neuerungen zuzulassen, da der Kaiser derartiges unter keiner Bedingung zugeben noch gestatten könne; in einer besonderen Zuschrift ermahnte er den Rat der Stadt Köln[3]), bei der alten Lehre zu verharren, hauptsächlich aber dem schädlichen Treiben der Prädikanten energisch entgegenzutreten.

Da sich die Eröffnung des Reichstages hinzog, scheint Naves wieder in die Niederlande zurückgekehrt zu sein. Ende Januar finden wir ihn wenigstens dort; am 21. Februar sandte ihn der Kaiser mit den beiden Granvellas wieder nach Worms zurück[4]), am 1. März verhandelte er abermals mit Erzbischof Hermann von Wied[5]), am 7. März traf er am Sitz des Reichstags wieder ein[6]).

---

in: Würdtwein: Subsidia diplomatica Bd. X (Frankfurt und Leipzig 1777) S. 389 berichtet, einem wegen Unterstützung Frankreichs zum Tode verurteilten deutschen Edelmann durch seine eifrige Fürsprache das Leben gerettet. Dieser Edelmann war Graf Hubert Thomas von Beichlingen vergl. Sleidans Kommentare (ed. am Ende) Bd. II S. 351 f.

[1]) Lenz: Bd. II S. 260 Anm. 3. [2]) Lanz: Bd. II S. 416 f.

[3]) Naves an den Rat. Or. Worms 12. November 1544. (Archiv der Stadt Köln. Kaiser 1544 b.). — Vergl. Ennen: Geschichte der Stadt Köln Bd. IV S. 477 ff. — Nach Varrentrapp: Hermann von Wied S. 237, auch Anm. 1 hat Naves persönlich im November mit Hermann verhandelt.

[4]) Friedensburg: Nuntiaturberichte Bd. VIII S. 73 Anm. 5. Ihre Instruktion zum Reichstag bei Lanz: Staatspapiere S. 388 ff.

[5]) Varrentrapp: Hermann von Wied S. 244.

[6]) Bezzenberger: Die Berichte und Briefe des . . . . Ahasverus v. Brandt. 1. Heft (1538—1545) (Königsberg i. Pr. 1904) S. 115, vergl. auch Strassburg Bd. III S. 566 Anm. 1.

Wahrscheinlich noch von der Reise aus wurde Naves mit dem Sohne Granvellas zum Kurfürsten von der Pfalz gesandt, um ihn zum persönlichen Besuch des Reichstages zu bewegen. Während Friedrich dem Bischof von Arras mit grösstem Misstrauen begegnete, schüttete er dem Vizekanzler gegenüber sein Herz aus über die Undankbarkeit der habsburgischen Politik[1]). Die Rollen hatten sich gänzlich vertauscht: früher war es gerade Naves gewesen, welcher vor den politischen Machenschaften der Pfälzer stets gewarnt hatte, ohne bei seinen Auftraggebern viel Gehör zu finden; jetzt standen diese mit dem Heidelberger Hof auf recht gespanntem Fuss, während wir beim Vizekanzler fortan nahe, fast persönliche Beziehungen zum Pfalzgrafen und seiner Umgebung zu beobachtem vermögen; den Vermittler wird sein Schwager, der pfälzische Ritter und Diplomat Wolfgang von Affenstein, abgegeben haben. Auch dieses Vertrauensverhältnis suchte die kaiserliche Staatskunst naturgemäss für ihre Zwecke auszunützen: wir können beobachten, wie Naves immer wieder zu Sendungen nach Heidelberg auserkoren wurde. Viel Erfolg haben Karl V. und Granvella mit dieser Politik allerdigs nicht gehabt: weder vermochten sie zu verhindern, dass sich die Beziehungen zu König Franz I. immer inniger gestalteten und sich im Frühjahr und Sommer 1546 fast zu einem gegenseitigen Bündnis zwischen Frankreich und der Kurpfalz verdichteten, noch brachten sie es fertig, die Einführung der Reformation in den Ländern Friedrichs zu hintertreiben. Wohl aber ist im Dezember 1546 nach dem Abzug des schmalkaldischen Heeres aus dem Feldlager bei Giengen des Reichsvizekanzlers Fürsprache und wohlwollende Gesinnung dem schwer gedemütigten Pfalzgrafen nicht ohne Nutzen gewesen; drang doch selbst Granvella beim Kaiser auf Naves' Hinzuziehung zu den Verhandlungen, da Friedrich zu ihm so grosses Vertrauen habe.

Bald nach seiner Rückkehr vom Heidelberger Hof sandte man Naves schon wieder zurück in die Niederlande dem herannahenden Reichsoberhaupt entgegen[2]), der eigentliche Zweck der Mission lässt sich

---

[1]) Vergl. zu dieser Sendung Weiss: Papiers d'état du Cardinal de Granvelle Bd. III Nr. 22. — Das Aktenstück ist einige Tage früher zu datiren, da König Ferdinand bereits am 14. März in Worms eintraf. (Friedensburg: Nuntiaturberichte Bd. VIII S. 85 Anm. 1).

[2]) Friedensburg: Nuntiaturberichte Bd. VIII S. 96 Anm. 1; sowie Brandenburg: Politische Korrespondenz des Herzogs . . . Moritz von Sachsen Bd. II, S. 213. Der Brief, in dem Christoph von Carlowitz wahrscheinlich über die Veranlassung zu Naves' Reise berichtet hat, scheint verloren gegangen zu sein. Nach Strassburg Bd. III S. 584 hat Naves unterwegs erzählt, er habe Auftrag,

nicht ganz klar erkennen, da wir vornehmlich auf die Mutmassungen der fremden Gesandten angewiesen sind. Während des ferneren Verlaufes des Reichstages scheint Naves Worms nicht mehr verlassen zu haben; vollauf war er ohnedies durch die Verhandlungen mit den deutschen Ständen neben Karl V., Ferdinand und Granvella in Anspruch genommen.

Nach Schluss der Wormser Beratungen begleitete Naves seinen Herrn wieder in die Niederlande, während Granvella mit seinem Sohne, dem Bischof von Arras, sich für mehrere Monate in seine burgundische Heimat begab, nicht gerade unter freudiger Zustimmung des Kaisers[1]). In Köln verhandelte der Vizekanzler Mitte August, mit dem Erzbischof und suchte diesem nahezulegen, freiwillig auf seine bischöfliche Würde zu verzichten; doch ohne Erfolg. Ebensowenig liess sich der Kölner Kleriker Johann Gropper durch Naves damals schon bewegen, an dem vom Kaiser gegen den Willen der katholischen Stände versprochenen Religionsgespräch zu Regensburg teilzunehmen: in den schärfsten Ausdrücken verwahrte er sich gegen ein solches Ansinnen[2]).

Unaufhörlich ist von jetzt ab Naves bis in den Sommer des folgenden Jahres nach Ausbruch des schmalkaldischen Krieges unterwegs. Kaum dass er von einer Gesandtschaft ans kaiserliche Hoflager zurückgekehrt ist, sendet man ihn schon wieder zu einer neuen aus.

Ende August war Karl in Brüssel angelangt, schon am 8. September wird der Reichsvizekanzler zurück nach Köln geschickt, dieses Mal mit dem strikten Befehl an Hermann von Wied, entweder von seinen Neuerungen abzustehen oder, falls er das nicht wolle, zu Gunsten des Koadjutors seiner geistlichen Würde zu entsagen; widrigenfalls werde der Kaiser gegen ihn einschreiten[3]). Bei seiner Rückkehr am 27. September konnte Naves nur melden, dass der Erzbischof hartnäckiger denn je auf der Durchführung seiner Reformation bestehe[4]). Noch mehrere Male, im November und Dezember 1545, sowie im Februar[5]) 1546 hat Naves den Kölner Kurfürsten aufgesucht: mochte

---

mit Herzog Heinrich von Braunschweig zu verhandeln, dass er keinen Aufruhr im Reich errege.

[1]) Gachard: trois années de la politique de Charles-Quint (Brüssel 1865) S. 96.

[2]) Friedensburg: Nuntiaturberichte Bd. VIII S. 689. — Über diese Kölner Verhandlungen, vergl. Hasenclever: Die Politik der Schmalkaldener etc. S. 16 f., sowie besonders S. 228—242.

[3]) Friedensburg: Nuntiaturberichte Bd. VIII S. 295, auch Anm. 1.

[4]) Friedensburg: Nuntiaturberichte Bd. VIII S. 309.

[5]) Naves' Kredenzbrief an Hermann zu dieser Sendung ist datirt: Utrecht 27. Januar 1546. (Geheimes Staatsarchiv zu München. Kasten blau 105/5 Kopie;

er selbst ihm auch bis zu einem gewissen Grade Entgegenkommen zeigen und seiner liberaleren Richtung getreu die Hauptschuld dem Papst und dem Klerus zumessen[1]), vielleicht um Hermann zum Einhalten auf dem betretenen Wege zu veranlassen, so war das doch alles vergebens: hier handelte es sich nicht um Vergleich, sondern um bedingungslose Unterwerfung, da der Erzbischof an den Grundlagen der kaiserlichen Macht, an der unbedingten Verfügung der Habsburger über die reichen Niederlande, zu rütteln wagte.

Von allen den vielen Missionen, zu denen Naves damals verwandt wurde, ist wohl am bemerkenswertesten diejenige, welche ihn Mitte Oktober 1545 nach Mainz führte[2]), sie ist ein wichtiges Glied in den Beziehungen des von ihm verwalteten Amtes zu der staatsrechtlichen Handhabung desselben durch den Kaiser: Naves' Auftrag ging dahin, die neue Bischofswahl nach dem am 24. September erfolgten Ableben Kardinal Albrechts zu überwachen. Der Reichsvizekanzler war ursprünglich kein kaiserlicher, sondern ein Reichsbeamter, gewissermassen ein Untergebener des Erzbischofs von Mainz in seiner Eigenschaft als Erzkanzler. Wenn Karl V. jetzt Naves abordnete, mit der ausdrücklichen Weisung, die Wahl seines zukünftigen Vorgesetzten zu überwachen und im kaiserlichen Interesse zu beeinflussen, so gab er damit unzweideutig zu erkennen, dass er gesonnen war, die vor langen Jahren halb unbewusst, halb widerwillig gemachten Zugeständnisse aufzuheben. Die Zeitgenossen scheinen für diesen Fühler, welchen die habsburgische Regierung damals ausstreckte, gar kein Empfinden gehabt zu haben, wenigstens hören wir von keinen Protesten irgend welcher Art. Wie bereits erwähnt, zog Karl V. nach Naves' Tod die logische Konsequenz aus dieser seiner Auffassung der tatsächlichen Verhältnisse, indem er die verbrieften Rechte des Erzkanzlers in Germanien einfach ignorirte.

Den grössten diplomatischen Erfolg sollte der einstmalige Luxemburger Greffier im Februar des folgenden Jahres erringen, als es ihm gelang, Landgraf Philipp von Hessen zu der Ende März stattfindenden

---

vergl. Hasenclever: Die Politik Kaiser Karls V. und Landgraf Philipps von Hessen S. 18 Anm. 1). Der Kredenzbrief vom gleichen Datum an den Rat der Stadt Köln im Kölner Stadtarchiv: Faszikel Kaiser 1546 a. — Naves' (undatirte) Instruktion bei Lanz: Staatspapiere S. 397 ff.

[1]) Seckendorf: commentarius . . . de lutheranismo liber III S. 658. „Navius etiam Pontifici et Clero, ut Lovenburgius d. 21. Decembr. scripsit, in colloquio cum Coloniensi Electore habito culpam impegerat“.

[2]) Friedensburg: Nuntiaturberichte Bd. VIII S. 356 Anm. 2 und S. 372.

Speirer Begegnung mit dem Kaiser zu bewegen[1]). Nur seine grosse Vertrautheit mit den deutschen Verhältnissen sowie mit der augenblicklichen politischen Lage des Hessenfürsten vermochte die Verwirklichung dieses kühnen Planes zu ermöglichen. Erst jetzt war dem Kaiser der sichere Weg nach Regensburg eröffnet, erst dadurch ward er in die Lage versetzt, den Beginn des lange geplanten, immer wieder verschobenen Protestantenkrieges ernstlich ins Auge zu fassen.

Unaufhaltsam eilten die Dinge dem Kampfe entgegen: fortan war der Reichsvizekanzler wie stets eifrigst bemüht, die Position seines Herrn innerhalb Deutschlands zu verstärken, diejenige seiner Gegner zu untergraben. Zweimal, im Mai und im Juni, begab er sich von Regensburg aus zum Kurfürsten von der Pfalz, um ihn von dem geplanten Anschluss an den schmalkaldischen Bund abzuhalten; ohne Erfolg, denn zu sehr hatte die jahrelange skrupellose Staatskunst der Habsburger das Vertrauen Friedrichs zu seinen kaiserlichen Verwandten erschüttert. Noch im letzten Augenblick, unmittelbar vor Ausbruch des Krieges, knüpfte Naves wieder einmal an jenen alten Gedanken eines Städtebundes an und suchte Separatverhandlungen mit den oberländischen Kommunen einzuleiten; vergebens, denn zu sehr trat der religiöse Charakter des Kampfes nunmehr in den Vordergrund: der bedrohte gemeinsame Glaube überbrückte in diesen Zeiten schwerster Gefahr alle sonst so weit auseinanderstrebenden Interessen der einzelnen Bundesmitglieder.

Über Naves' politische und diplomatische Tätigkeit während des Krieges sind wir bisher fast gar nicht unterrichtet. Wie er vor Ausbruch des Kampfes, soweit er Gehör fand, zum Frieden gemahnt hatte, so trat er auch später, falls sein Rat erbeten wurde, für Versöhnung ein[2]). Wir erwähnten bereits jene Sendung nach Köln im September zur Einleitung des Verfahrens gegen Hermann von Wied[3]), gelegentlich deren er wohl auch seine Heimat Luxemburg besucht und zum letzten Male gesehen hat. Als er ins kaiserliche Lager wieder zurückkehrte, da war bereits die grosse Wendung eingetreten. Gegen Ende des Jahres begannen die Verhandlungen mit den oberländischen Fürsten und Kommunen, welche sich wetteifernd dem siegreichen

---

[1]) Vergl. dazu Hasenclever: Die Politik Kaiser Karls V. und Landgraf Philipps von Hessen S. 16 ff.

[2]) Turba: Venetianische Depeschen vom Kaiserhof Bd. II S. 47 Anm. 1, vergl. auch Hasenclever: Die Kurpfälzische Politik in den Zeiten des schmalkaldischen Krieges (Heidelberger Abhandlungen Heft 10) Heidelberg 1905; Register: Naves.

[3]) Ennen: Geschichte der Stadt Köln Bd. IV S. 553.

Kaiser zu unterwerfen strebten. Über die Beteiligung des Reichsvizekanzlers an ihnen im einzelnen sind wir nicht genau unterrichtet; auch jetzt standen wieder an erster Stelle der Kaiser selbst und sein vornehmster Minister Granvella, nach dessen Beurlaubung im Januar, sein Sohn, der Bischof von Arras. Doch als Naves am 20. Februar 1547 nach nur ganz kurzem Krankenlager starb, da war gleichwohl der Verlust für das kaiserliche Kabinett ein grosser: die Arbeitskraft des Verstorbenen konnte immerhin durch einen oder durch mehrere Nachfolger ersetzt werden; seine reichen Erfahrungen jedoch, seine persönlichen Beziehungen, das Vertrauen, das ihm von allen Seiten, von Fürsten und Städten, in so hohem Masse entgegengebracht wurde, schwerlich. Aufrichtig war deshalb auch die Trauer um den Verstorbenen bei Freunden und — ein schönes Denkmal für seinen lauteren Charakter — auch bei den Gegnern.

Wegen der Kriegswirren wurde Naves am 21. Februar im Kloster zu Söflingen bei Ulm nur provisorisch beigesetzt[1]); den Leichnam überführte man später[2]) nach Luxemburg[3]), wo er in der Kirche du Vieux-Saint-Esprit seine endgültige Ruhestätte fand.

---

[1]) L. Müller: Die Reichsstadt Nördlingen im schmalkaldischen Kriege S. 124 Anm. 1, vergl. auch Verallos Bericht aus Ulm vom 23. Februar 1547: „L'altro giorno fu interrato il vicecancelliere Naves, che morse in tre giorni senza confessione, per quanto si dice, nè si è trovato ordine di poterlo sepellire con honore, perchè non ha havuto homo per lui. Dio li perdoni". (Friedensburg: Nuntiaturberichte Bd. IX S. 487), vergl. auch die Fuggersche Relation: „Auf 16. hat kay. Mt. den Hern Naves zu Ulm ausgesandt nach Augspurg, den Aidt alda zu nemen. Der ist aber zu Muntzburg so schwach worden, das er des andern tags wider zuruck gefuert worden". „Auf 19 (tatsächlich am 20!) ist der her Naves Vice-Cantzler zu Ulm mit todt abgangen". (Geh. Staatsarchiv zu München Kasten schwarz 543/4 fol. 177 und fol. 179).

[2]) Aug. Neyen: Biographie luxembourgeoise Bd. II S. 7 f., wo auch seine Grabschrift angegeben ist.

[3]) Wie es scheint, erst nach langen Jahren, wenigstens ist in seiner Grabschrift (siehe vorige Anm.) von dem „verewigten Kaiser Karl V." (Divi Caroli V. vicecancellarius) die Rede.

Kleine Mitteilungen.

Zur Frage nach der Begründung der Stadtherrschaft durch die Bischöfe von Passau. Die folgenden Bemerkungen sind durch die Lektüre des Aufsatzes angeregt worden, den F. Strauss im letzten Hefte dieser Zeitschrift über diese Frage veröffentlicht hat[1]). Indem sie hier im Anschluss an seine Ausführungen mitgeteilt werden, wollen sie keineswegs den Anspruch erheben, das von Strauss aufgeworfene Problem auch zu lösen. Vielleicht vermögen sie aber zur Klärung desselben beizutragen, zumal Strauss der Literatur über diese Frage wohl doch zu wenig Beachtung geschenkt hat.

Er geht von der Anschauung aus, dass Passau bis zum Ausgang des 10. Jahrhundertes eine königliche Stadt gewesen sei, dass der fränkische, bezw. deutsche König als Rechtsnachfolger der (älteren) bayrischen Herzoge alle öffentlich- und privatrechtlichen Befugnisse des Stadtherren ausgeübt habe. Ja, er nennt ihn geradezu den Grundeigentümer der Stadt und spricht von einer Alleinherrschaft des Königs über diese. Man hatte bisher ganz allgemein Passau als Bischofsstadt betrachtet[2]), und E. Mayer schien zuletzt geneigt, die Tat-

[1]) S. 128 ff.

[2]) So u. a. Uhlirz in Mitteil. d. Instit. Erg.-Bd. 2, 549, dann Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 177, endlich auch S. Rietschel, Markt und Stadt passim. — Wenn v. Below (Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Histor. Zeitschr. 58, 239) betont, dass die Unterscheidung der Städte in bischöfliche, königliche und landesherrliche eine höchst unglückliche sei, so hat er gegen Eichhorn (Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswiss. 1, 243 und 2, 196) gewiss Recht. Allein das trifft doch nur für die Zeit zu, seitdem eine einheitliche Stadtherrschaft hier und dort sich ausgebildet hatte. Vorher war es gewiss nicht gleichgültig, ob eine Stadt Bischofstadt war oder nicht. Das werden u. a. eben auch die folgenden Ausführungen dartun.

sache, dass die Bevölkerung von Passau sehr frühe zur Familia des Bischofes gehörte, eventuell sogar als etwas Ursprüngliches aus der Römerzeit zu betrachten[1]).

Worauf stützt nun Strauss seine Grundanschauung? Einmal auf die Beobachtung, dass Passau „ähnlich wie etwa auch Salzburg, Regensburg, Linz“ castrum publicum, villa oder civitas publica genannt wird. Das wäre also die Wiederaufnahme der Theorie, die seinerzeit Arnold[2]) aufgestellt hatte. Aber S. Rietschel[3]) hat dagegen den, wie ich glaube, zutreffenden Nachweis geführt, dass aus solchen Bezeichnungen nur mit grösster Vorsicht Rückschlüsse auf die staatsrechtliche Stellung der betreffenden Städte gezogen werden dürfen; dass derartige Benennungen insbesonders dann wenig besagten, wenn sie nur in Privaturkunden sich fänden. Und das ist hier bei allen Stellen der Fall. Gerade die Zusammenstellung mit Regensburg einerseits und Linz anderseits hätte Strauss warnen können. Denn ersteres wird ja, wie bekannt, auch in Königsurkunden als civitas regia bezeichnet; es bestand dort eine königliche Pfalz. Beides lässt sich für Passau aber nicht nachweisen[4]). Anderseits beweist m. E. eben der Umstand, dass selbst Linz als villa publica in Privaturkunden auftritt, wie wenig daraus ernstlich gefolgert werden kann. Denn ich glaube kaum, dass jemand Linz als königliche Stadt wird ansprechen wollen.

Bedeutsamer als diese Belege ist jedenfalls die Urkunde Ottos II. von 976[5]) (DO. II. 137), durch die den possessores in Passau Zollfreiheit (zu Wasser) im Reiche zugesichert und zugleich auch über den Hofzins derselben in der Stadt eine Bestimmung getroffen wird. Allerdings ist die letztere Stelle, auf die es eben ankommt, nicht ganz deutlich[6]). Während Uhlirz[7]) und auch E. Mayer[8]) dieselbe so interpretiren, dass diese grundherrliche Abgabe[9]) dem Bischof als Stadt-

---

1) Deutsche und französ. Verfass. Gesch. 2, 259 N. 53.

2) Verfassungsgesch. der deutschen Freistädte (1854) 1, 16 ff.

3) Die Civitas auf deutschem Boden bis z. Ausgang d. Karolingerzeit S. 73 ff.

4) Ebda S. 77.

5) So nach der Ausgabe in der Mon. Germ. DD. II. 1, 154. — Strauss setzt sie c. 989 an, ohne eine Begründung dafür zu geben.

6) Precipimus, ut prescripte civitatis possessores amodo nullum teloneum per omnes aquas in nostro regno sursum neque deorsum persolvere cogantur et nihilominus de areis quas in eadem urbe possident, aliquem censum dare constringantur et familia s. Marię nulla iniuste districtione servitutis deinceps innodentur.

7) Die Urkundenfälschung zu Passau im 10. Jahrhundert Mitteil. d. Instit. für österr. Gesch. 3, 204.

8) A. a. O. 2, 259 N. 53.

9) Vergl. über diese Rietschel, Markt und Stadt S. 137 f.

herren vorbehalten bleiben solle, legt sie Strauss — vom Wortlaut in freier Übersetzung abweichend — so aus, dass dieser Zins den Besitzern von Liegenschaften in der Stadt vom König erlassen worden sei. Eben deshalb sei er als der Grundeigentümer anzusehen. Ähnlich hatte sie übrigens auch schon vorher Keutgen[1]) aufgefasst, da er meinte, sie zeuge von einem „Eingreifen des Königes in eine innere Angelegenheit einer Bischofstadt, die sich dadurch wieder als Reichsstadt erweist". Allerdings nahm auch er doch an, dass der Zins von den aree den Bürgern nicht erlassen worden sei.

Ich möchte mich nun eher zu Gunsten der von Strauss vertretenen Interpretation aussprechen, da dafür wohl nicht der Wortlaut, aber tatsächlich der ganze Zusammenhang spricht[3]). Allein mit dieser Urkunde hat es ein besonderes Bewandtnis. Schon ihre äussere Überlieferung (übrigens auch nur in jüngern Kopialbüchern aus dem 12. und 13. Jahrhundert) hat zu der Annahme geführt, dass dem Abschreiber von damals kein ganz korrekter Text vorlag. Eben deshalb haben auch Sickel[4]) und Uhlirz[5]) das Stück nur als Diplom „zweifelhalter Geltung" bezeichnet und darin günstigsten Falles nur einen nicht vollzogenen Entwurf sehen wollen. Ja Sickel hält die Möglichkeit offen, dass „Pilgrim nicht gewährt worden, was er laut D. 137 vom Kaiser bewilligt zu sehen hoffte".

Anderseits hatte auch schon E. Mayer den Nachsatz über die Familia S. Mariae in der vorliegenden Form als „sprachlich sehr unwahrscheinlich und sachlich sinnlos" bezeichnet[6]). Ohne nun die Echtheit des Inhaltes irgendwie noch in Zweifel ziehen zu wollen — das Stück führt immerhin auch eine unzulängliche Datirung — scheint mir die Fassung in der vorliegenden, so allgemein gehaltenen Form doch nicht ganz einwandfrei. Dass von possessores civitatis ohne Unterschied gesprochen und ihnen insgesamt eine rein grundherrliche Abgabe erlassen wird, kann doch sehr auffallen. Denn die Masse der Bevölkerung Passaus, welche Grundbesitz in der Stadt innehatte, befand sich damals doch sicherlich in einer verschiedenen rechtlichen Stellung und Abhängigkeit. Man wird nicht zweifeln können, dass dem Bischof ein guter Teil vom Grund und Boden in der Stadt ge-

---

1) Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 177.
2) Ebda. S. 191.
3) Das hat m. E. Strauss mit Recht betont.
4) MG. DD. II. 1, 154 dazu auch Mitteil. d. Instit. Erg.-Bd. 2, 139 f.
5) Mitteil. d. Instit. Erg.-Bd. 2, 549.
6) A. a. O. 2, 260 N. 53.

hörte, selbst wenn man nicht mit S. Rietschel[1]) annimmt, derselbe sei von Anfang an „fast ganz bischöflich“ gewesen.

Anderseits besassen die bayrischen Herzoge nicht nur der älteren Zeit (bis zum Sturze Tassilos), wie Strauss meint, sondern auch damals einen, wie es scheint, nicht unbeträchtlichen Grundbesitz. Darauf weist u. a. insbesonders eine Urkundenfälschung aus der Zeit Bischof Pilgrim's ven Passau (971—991), die uns alsbald zu beschäftigen haben wird[2]). Endlich hatte zur gleichen Zeit auch der König Grundeigentum in der Stadt, wie die Schenkung der Marienabtei an das Bistum vom Jahre 976 u. a. deutlich beweist[3]).

Konnte bei dieser Sachlage, selbst angenommen, dass sonst kein weiteres Grundeigentum vorhanden war, der König eine so allgemeine Freiung erlassen, durch welche Privatrechte anderer berührt wurden?

Soll die Echtheit des Stückes unbeschadet unserer noch folgenden Ausführungen aufrecht erhalten bleiben, so wird man wohl annehmen müssen, dass hier eine die allgemeine Fassung beschränkende Stelle, oder mindestens ein die possessores näher bestimmendes Wort ausgefallen sei.

Man sieht: wenn immer auch der König in Passau Grundeigentum gehabt hat, er ist nicht der Grundherr der Stadt gewesen. Es fällt also auch dieses Argument, Passau als königliche oder Reichsstadt zu betrachten hinweg.

Strauss hat aber noch ein Moment für seine Annahme vorgebracht. Passau, sagt er, war ein Markt, u. zw. seit jeher. Deshalb sei hier gerade die Macht des Königes „mit doppelter Wucht“ aufgetreten. Der Bischof aber habe noch kein öffentliches Recht besessen, im Gegenteile habe eben die Eigenart der Marktverfassung es mit sich gebracht, dass auch die Immunität (in Marktsachen) die Leute des Bischofes keineswegs vor den Beamten des Königes schützte[4]).

Sonach wären nach Strauss die Vorteile der Immunität durch das Marktrecht hier grossenteils aufgehoben worden. Bisher hat man und wohl mit Recht gerade das Gegenteil davon angenommen[5]). Sicherlich hat gerade die Immunität, die bereits seit den Zeiten der Karolinger

[1]) Die Civitas S. 83.

[2]) Siehe unten S. 334. Übrigens verdient in diesem Zusammenhang vielleicht auch Beachtung, dass die Schenkung der kgl. Marienabtei 976 auf Bitte des Herzogs Otto v. Schwaben erfolgte, der damals auch das bayrische Herzogtum besass.

[3]) DO. II. 13[?]a: abbatiolam nostri proprii iuris sitam in Pataviensi urbe. — Vgl. dazu auch Rietschel, Civitas 82.

[4]) A. a. O. S. 130.

[5]) Vergl. Rietschel, Markt und Stadt S. 159. E. Mayer a. a. O. 2, 258.

auch öffentliches Recht in sich schloss[1]), ein wichtiges Hilfsmittel geboten, um die Rechte des Königes in den Märkten verblassen zu machen. Gerade für die Ausbildung der Stadtherrschaft in den Bischofstädten hat sie vielfach die eigentliche Grundlage der Entwicklung gebildet und diese, auch ob der günstigen politischen Konstellation, welche da zu Hilfe kam, energisch befördert.

Kann somit auch diesem Beweismoment nicht die Bedeutung zuerkannt werden, welche Strauss dafür in Anspruch nimmt, so ist selbstverständlich richtig, dass wie anderwärts so auch in Passau für die Begründung einer ausschliesslichen Stadtherrschaft durch den Bischof die Erlangung des Marktrechtes von wichtiger Bedeutung war. Sicherlich war dieser Prozess durch die Verleihung Ottos III. vom Jahre 999 in ein entscheidendes Stadium gerückt, als dem Bischofe Markt, Münze, Königsbann und Zoll übertragen wurden. Allerdings kann man auch da nicht sagen, der Kaiser habe damals dem Bischofe alle Rechte übertragen, die ihm in der Stadt Passau bis dahin gebührten, angefangen von dem Recht des Grundeigentums[2]). Davon ist doch hier absolut nicht die Rede, sondern nur von öffentlichen Rechten. Eben dies aber war das Entscheidende, worauf schon Riezler[3]) hingewiesen hatte, der zugleich auch bemerkte, dass Freising und Salzburg dieselben Rechte bereits drei Jahre vorher vom Kaiser erlangt hatten.

Ich glaube, dass die Fragestellung im Ganzen anders zu fassen sein wird. Strauss nimmt an, es habe sich bis dahin „nur Stadt und König einander gegenüber gestanden“[4]), es sei dann „die königliche Stadt in eine bischöfliche verwandelt“ worden[5]). Die Tatsache aber, dass auch nach dem Sturze Tassilos, u. zw. gerade im 10. Jahrhundert wieder die bayrischen Herzoge da eine rechtlich bedeutsame Rolle gespielt haben, hat er gar nicht in Rechnung gezogen. Und eben dies war m. E. bei der Begründung der bischöflichen Stadtherrschaft am Ausgang des 10. Jahrhunderts das Entscheidende. Die Bischöfe waren bestrebt, ihre Immunitätsrechte auf den ganzen Umfang der Stadt auszudehnen und die Rechte zu beseitigen, welche innerhalb des Stadtgebietes ihrer geschlossenen Stadtherrschaft noch im Wege standen. Das waren aber nicht so sehr die Rechte des Königes selbst, sondern die der Herzoge, welche zugleich die königlichen Hoheitsrechte hier

---

[1]) Vergl. dazu jetzt besonders Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter S. 93.

[2]) A. a. O. S. 131.

[3]) Gesch. Bayerns 1, 391.

[4]) A. a. O. S. 133.

[5]) Ebda. 135.

tatsächlich übten. Darauf weist m. E. eben die Urkundenfälschung sehr bezeichnend hin, welche Strauss mit vollem Recht zur Aufhellung der ganzen Frage herangezogen, aber, wie mir scheint, doch nicht richtig interpretirt hat. Mit vielem Glück hat er aus der Fälschung, welche Bischof Pilgrim auf den Namen K. Arnolfs[1]) anfertigen liess, einzelne unechte Zusätze zu dem aus echten Vorlagen übernommenen Kontext ausgeschieden und auch erkannt, dass eben darin sich verrate, was für die Ausbildung der Stadtherrschaft der Bischof selbst als das Entscheidende betrachtete. Aber über das Ziel dieser Bestrebungen hat sich Strauss, glaube ich, vollkommen getäuscht.

Nicht gegen den König waren diese gerichtet, man sieht vielmehr deutlich, dass es sich vornehmlich um die Befreiung von der Gewalt des Herzoges gehandelt hat. Alles was die bayrischen Herzoge innerhalb der Stadt besessen hatten, sowohl an Grundeigentum wie an nutzbaren Hoheitsrechten sollte als dem Bistum zugehörig nun erwiesen werden. Man suchte zugleich auch die Immunität auf die ausserhalb ihres Bereiches gesessenen Vorstädter (suburbani) auszudehnen und den zur Ausübung der Grafschaftsrechte berufenen Vogt der bischöflichen Gewalt zu unterstellen. Damit wäre tatsächlich jeder Einfluss der Herzoge in der Stadt beseitigt worden und der Bischof zum ausschliesslichen Stadtherrn vorgerückt. Dass man sich hiebei nicht wie sonst auf königliche, sondern auf herzogliche Urkunden der Vorzeit berief, charakterisirt, meine ich, am besten die Lage von damals. Der ausschliesslichen Stadtherrschaft des Bischofes in Passau standen offenbar noch Rechte der bayrischen Herzoge dort entgegen. Sie sollten unter Ausnützung der günstigen politischen Lage um jene Zeit mit Hilfe falscher Urkunden beseitigt werden, indem man daraufhin eine die gewünschten Rechte bestätigende Urkunde des Königes zu erwirken suchte.

Und eben dies entspricht ja auch der allgemeinen Entwicklung in jener Zeit[2]). Auch anderwärts hat sich die bischöfliche Herrschaft in den Städten auf Kosten und gegen das Stammesherzogtum ausgebildet. Zu der Entwicklung, welche jüngst Lechner für Worms dargelegt hat[3]), weist die von Passau mehrfache Analogien auf. Die Politik der Krone begünstigte — wie bekannt — jene Bestrebungen.

---

[1]) Mühlbacher, Reg. d. Karolinger[2] Nr. 1942.

[2]) Vergl. darüber A. Hauck, Die Ausbildung der bischöfl. Fürstenmacht Univ. Festschrift Leipzig 1891.

[3]) Mitteil. d. Instit. 22, 562 ff.

In Bayern aber lagen damals noch besonders günstige Umstände vor, den gleichen Erfolg wie anderwärts auch zu erreichen[1]).

Zum Schlusse aber noch ein Wort über die früher besprochene Urkunde K. Ottos II. vom Jahre 976 (DO. II. 137). Vergleicht man deren Inhalt mit jenem der Fälschung Pilgrims auf den Namen K. Arnolfs, so erfährt derselbe eine überraschende Beleuchtung. Nicht nur dass die Rechtanschauung im Ganzen, welche zu Grunde liegt, hier und dort dieselbe ist — vom Standpunkt der Fälschung Pilgrim's gab es tatsächlich nur mehr eine Kategorie von possessores in der Stadt — auch in den einzelnen Bestimmungen treten Anklänge zu Tage. Wir verstehen nun, was die Erlassung des Hofzinses zu bedeuten hat, da eben die aree in der Fälschung unter dem Besitz der bayrischen Herzoge, welcher angeblich an das Bistum geschenkt wurde, an erster Stelle genannt werden. Aber auch der ebensowenig deutliche Passus über die Sicherung der bischöflichen Familia vor ungerechter Zwangsgewalt wird durch die Fälschung hier illustrirt. Denn danach soll fürder kein öffentlicher Richter zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit über die Familia befugt sein ausser dem Vogt[2]). Nehmen wir aber noch hinzu, dass dieses Vorrecht zugleich in der (angeblichen) Urkunde Arnolfs auch auf die ausserhalb der Immunität gesessenen Vorstädter (suburbani) ausgedehnt und anderseits der Vogt noch besonders der Gewalt des Bischofes unterstellt wird[3]) — so kann, glaube ich, an der Zielrichtung dieser Bestimmungen hier und dort kein Zweifel mehr sein. Es handelte sich in beiden Urkunden um die Ausschliessung der herzoglichen Gewalt.

Erwägt man nun, dass schon die sonstigen Merkmale der Urkunde Ottos II. Sickel zu Zweifeln veranlasst haben, ob dieselbe je wirklich ausgefertigt worden sei, dass ferner das Diktat von demselben

---

[1]) Vergl. Riezler, Bayrische Gesch. 1, 389.

[2]) Vergl. dazu jetzt auch S. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofstädten (1905) S. 80, wo allerdings noch die Urkunde Ottos III. (DO. III. 306) fehlt, durch die jene Aspirationen der Fälschung Pilgrims erst realisirt wurden.

[3]) Auch dies ist von Strauss (a. a. O. S. 135) doch nicht ganz zutreffend gefasst. Vergl. darüber Rietschel, Markt und Stadt S. 36 N. 1 und jetzt auch desselben Burggrafenamt S. 77. — Dazu muss insbesonders aber auch die Stelle in der Urkunde Ottos III. hinzugehalten werden, die alle damals vom Kaiser verliehenen Hoheitsrechte ausdrücklich bezeichnet: omnem publicam rem hactenus nobis in eadem civitate Batauiensi pertinentem habeat et firmiter infra civitatem et extra perpetualiter teneat sine omnium hominum contradictione (DO. III. 306). Das hat auch Strauss wie die anderen vor ihm übersehen. Vergl. dazu (über ganz ähnliche Verhältnisse in Worms) Lechner in dieser Zeitschrift 22, 417.

Kanzleibeamten (WC) herrührt, welcher nachweislich die Fälschungen für Bischof Pilgrim geliefert hat[1]), so wird es sicher nicht mehr gewagt erscheinen, auch dieses Stück als Fälschung zu brandmarken.

Wien. A. Dopsch.

Königliche Prokuratoren oder Statthalter des Elsass vor 1273. Als ich die Einleitung zu meiner Gesamt-Geschichte der Reichslandvogtei Elsass, die sich gegenwärtig im Druck befindet, niederschrieb, da erschien eine Strassburger Dissertation: Hans Niese, Prokurationen und Landvogteien im 13. Jahrhundert (Innsbruck, Wagner 1904), deren Resultate auf mich anfangs einen verblüffenden Eindruck machten, weil sie zu meinen Ausführungen fast durchweg in schroffem Widerspruch stehen. Ich war nämlich der Ansicht, überzeugend nachgewiesen zu haben, dass zur Stauferzeit und vor Rudolf von Habsburg die Reichsschultheissen des Elsass und zwar vorzugsweise diejenigen von Hagenau die höchsten „ständigen" Beamten waren, welche die hohenstaufischen und königlichen Interessen im Elsass wahrgenommen haben; ferner dass neben und über diesen Schultheissen nur zeitweise und zwar immer bei völliger Abwesenheit des Königs aus dem Reiche auch Prokuratoren oder königliche Statthalter für die ganze Provinz bestellt wurden. Daran schloss sich naturgemäss die Behauptung, dass diese ephemeren Erscheinungen der elsässischen Prokuratoren unmöglich vorbildlich gewesen sein können für das ständige Landvogtamt, das völlig neu von dem ersten Habsburger ins Leben gerufen worden sei zur „Wiedergewinnung, Erhaltung und Nutzbarmachung des Reichsgutes".

Jene Dissertation hingegen erhebt die Prokuratoren zu ständigen, königlichen Statthaltern im Reichs- und Hausgut (S. 35); sie erkennt in dem bekannten Wölflin von Hagenau, der bisher nur als Reichsschultheiss gegolten hatte und den auch ich als solchen ansehen musste, einen Prokurator des Elsass und zwar „mit Sicherheit"; den Bischof von Strassburg Heinrich von Stahleck (1244—1260) „erschliesst" sie als Prokurator im Elsass für 1255 und 1258; sie verschweigt aber vollständig, dass die urkundlich sicher verbürgten Prokuratoren des Elsass, ein Berthold von Tannerode 1236, ein Bischof Walter von Strassburg 1260,

---

[1]) Uhlirz, Mitteil. d. Instit. Erg.-Bd. 2, 549. — Vergl. auch den Nachweis Mühlbachers über „Zwei weitere Passauer Fälschungen", Urkunden Ludwigs IV., die ebenfalls von WC fabrizirt wurden, diese Zeitschr. 24, 424 ff.

ein Bischof Heinrich 1270, bloss und allein absente rege, in Abwesenheit des Königs, auftreten.

Das führte mich naturgemäss zu einer gründlichen Nachprüfung der ganzen Frage, deren Resultat folgendes war.

Zunächst erkennt Niese mit Sicherheit in dem bedeutungsvollen Schultheissen von Hagenau, Wölflin, einen „Prokurator" des Elsass, „obgleich dieser in den Urkunden nie anders als mit dem Titel eines Schultheissen von Hagenau vorkomme". Wenn er nun letzteres daraus zu erklären sucht, „dass diese Urkunden eben nur Geschäfte eines Schultheissenamtes beträfen", so ist das nicht zutreffend. Warum sollte der Zeuge Wölflin in den Urkunden des Kaisers und des Königs nicht als Prokurator aufgeführt werden können, falls er es gewesen wäre? Was hat diese Zeugenschaft mit dem Hagenauer Schultheissenamte zu tun[1])?

Ist die Bestätigung einer Schenkung an das Kloster Paeris im Oberelsass ausschliesslich Sache des Hagenauer Schultheissen? Hätte Wölflin sich in solchem Falle nicht treffender als Prokurator im Elsass bezeichnen können, falls ihm dieser Titel gebührt hätte[2])? Und vollends die Händel der Abtei Gengenbach jenseits des Rheines, waren das Geschäfte des Hagenauer Schultheissenamtes? Und doch wird Wölflin, wo er in jene Streithändel eingreift, übereinstimmend von dem Chronisten und in der Urkunde des Kaisers bloss als Schultheiss bezeichnet[3])! Aber der Chronist von Senones bezeichnet ja Wölflin als „Prefectus Alsatie"; diese chronikalische Notiz gibt nach Niese den Titel, und dieser Titel Prefectus kommt auch in Schwaben für den „Procurator" vor, „also", so schliesst Niese „war Wölfin ein Procurator".

Diese Annahme bringt aber ihren Vertreter in die missliche Lage, den „mit Sicherheit" zum Prokurator erhobenen Reichsschultheissen zweimal seines Prokuratorenamtes entsetzen zu müssen. Er führt zunächst (S. 21) aus, „Wölflins Prokuration müsse 1220 eine Unterbrechung erlitten haben, denn in diesem Jahre erscheine der königliche Ministeriale und lokale Verwaltungsbeamte auf Blicksberg, Friedrich von Schauenburg, als Procurator in Alsatia". Hier dürfte wohl ein doppelter Irrtum vorliegen. Das von Niese zitirte Regest besagt, dass Friedrich v. Sch. am 17. Mai 1220 bereits „begraben lag", entsprechend der Urkunde bei Winkelmann: „ipse Friedericus sepultus dormit"; Winkelmann verweist in einer Anmerkung auf eine

[1]) Huillard-Bréholles I, 668; II, 760.

[2]) Mossmann, Recherches sur l'ancienne constitution de Colmar, S. 7.

[3]) Acta Gengenbac. in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins IV, 103.

andere Urkunde[1]), welche uns belehrt, dass jener Friedrich schon am 9. Mai 1219 nicht mehr am Leben war, denn es heisst dort: „in vita sua concessit“ ... Unmöglich konnte also jener Friedrich v. Sch. 1220 den Wölflin aus seinem Amte verdrängen, selbst wenn beide, Wölflin und Friedrich, Prokuratores im Sinne Nieses gewesen wären.

Wann Friedr. v. Sch. gestorben ist, — 1217 am 10. April ist er noch zu Hagenau Zeuge Friedrichs II.[2]) — lässt sich mangels anderer Nachrichten nicht leicht feststellen; es tut aber auch gar nichts zur Sache, denn zu seinen Lebzeiten hat er nie die Bedeutung gehabt, welche Niese ihm beilegt. Nach den Worten des Königs: „Fr. d. Sch. ... noster ministerialis et procurator in Blickisberc et in Alsatia“ war Friedrich zunächst, wie auch Niese richtig bemerkt, lokaler Verwaltungsbeamter, also wohl Burgvogt von Blicksberg. Als solcher kann er auch die Vogteirechte auf dem in der Nähe der Burg gelegenen Reichsgebiet ausgeübt haben und deshalb vom König als ein Prokurator in Alsatia bezeichnet werden. Ähnlich hat ja auch der Burgvogt von Kaisersberg nach der Gründung der Burg durch Wölflin die Umgegend beherrscht. Keineswegs braucht man in Friedrich v. Sch. einen königlichen Statthalter für das ganze Elsass zu erkennen, der als solcher keinen andern neben sich geduldet hätte.

Zum zweitenmale entsetzt Niese den Reichsschultheissen Wölflin seines Prokuratorenamtes 1236, wo der Bruder des Deutschordens Bertold von Tannerode als Prokurator im Elsass amtirt. Das erregt bei Niese aber weiter keine Bedenken, denn „Wolfhelms Prokuration war eben zu Ende, während er das Schultheissenamt zunächst noch weiter bekleidete“ (S. 20). Es scheint Niese vollständig entgangen zu sein, dass jener Prokurator Bertold v. T. erst nach der Absetzung des jungen Königs Heinrich VII. und nur für die Dauer der gänzlichen Abwesenheit des Kaisers aus dem Reiche als Prokurator hervortritt. Im April 1236 verliess der Kaiser das Elsass, um nach Italien zu ziehen; im Mai darauf amtirte der Prokurator; im Sommer 1237 kehrte der Kaiser zurück und erhob sein Söhnchen Konrad IV. auf den deutschen Königsthron; da verschwindet der Prokurator; am 1. März 1238 bezeichnet der junge König ihn als ehemaligen (tunc! 1237) Prokurator, behält ihn aber noch an seinem Hoflager[3]).

---

[1]) Reg. imp. Nr. 1130: Winkelmann, Acta imp. I Nr. 178 und 161.

[2]) Reg. imp. 901.

[3]) Grandidier, Oeuvres inéd. III. Nr. 354. Als. dipl. I, 380. Reg. imp. Nr. 4474.

Dass Niese den wirklich fest verbürgten Prokurator Bertold v. T. nicht auf die Absentia regis beschränkte, erklärt sich wohl aus einem kleinen, aber diesmal bedeutungsvollen Irrtum seinerseits. Er hat nämlich das Datum des Regests[1]) und der von ihm zitirten Urkunde zweimal aus Versehen als Februar angesetzt, statt des 27. Mai; das änderte allerdings die Sache zu seinen Gunsten. Im Februar war der Kaiser noch in unmittelbarer Nähe des Prokurators, da konnte von einer Abwesenheit noch nicht die Rede sein.

Unverständlich aber ist es, warum Niese (Seite 21) zur Beurteilung des Deutschordensbruders und Prokurators Bertold v. T. seine Leser allen Ernstes auf Batt, das Eigentum von Hagenau II, 37 ff. verweist, statt es bei den Regesten bewenden zu lassen, welche völlige Klarheit über Berlold verbreiten. Jener unglückselige Geschichtsforscher von Hagenau konstatirt nämlich (S. 38), dass Bertold v. T. niemals ein Deutschordensbruder gewesen sei, sondern als Bruder Balthassar dem Franziskanerorden „einverleibt" gewesen sei.

Als der nächste elsässische Prokurator wird sodann von Niese (S. 23) für 1255 der Bischof Heinrich von Strassburg „erschlossen", und zwar aus dem einzigen Indizium, dass König Wilhelm am 17. Nov. 1255 den Bischof von Strassburg und den Grafen Adolf von Waldeck gemeinsam beauftragte, einen Strassburger Ritter von den Einkünften eines Reichsdorfes zu befriedigen[2]).

„Der eine Adressat, Graf Waldeck", so schliesst Niese, „war damals Zentralverwalter des Reichsgutes überhaupt, also ist anzunehmen, dass der andere mit der Provinzialverwaltung (im Elsass) betraut war", d. h. der Bischof von Strassburg wird als Prokurator im Elsass „erschlossen". Muss denn der Bischof unbedingt Prokurator gewesen sein, um dem „Hofrichter und Statthalter des Königs in Germanien" in dieser Strassburger Sache seine Unterstützung gewähren zu können? Kann er nicht bloss als Freund des Königs diesen Auftrag erhalten haben? Einige Tage vorher, am 10. Nov. 1255, bezeichnet derselbe König neben dem Grafen von Waldeck die Schultheissen von Hagenau und Kolmar als Landfriedensrichter[3]). Wäre der Bischof v. Strassburg damals Prokurator im Elsass gewesen, so hätte der König doch wohl ihn als Landfriedensrichter dem allgemeinen Reichsjustitiar zur Seite gestellt.

Irrtümlich ist, was Niese weiter über die Übertragung der elsässischen Prokuration an denselben Bischof Heinrich durch König Richard

[1]) Reg. imp. 11189 und Grandidier l. c. geben 27. Mai, sexto Kal. Junii 1236.

[2]) Reg. imp. Nr. 5285.

[3]) Reg. imp. Nr. 5282.

1258 sagt. Die Regesta imperii[1]) setzen allerdings den Vorgang in das Jahr 1258. Es ist jedoch nicht unschwer zu erkennen, dass hier eine Verwechselung vorliegt. Die Wormser Chronik, auf die das Regest sich stützt[2]), gibt nämlich einen Bericht über Ereignisse während der ersten Anwesenheit Richards im Reiche 1257 und 1258 und führt dann fort: Inter hec Wormatienses magnas habuere inimicitias cum Jacobo von dem Stein et Simone de Guntheim, qui multos ex civibus eorum ceperunt, quod tamen rectificatum et concordatum fuit anno domini 1260. Post hoc rediit Richardus rex ad Angliam committens Philippo comiti de Falckenstein die Wederawe et Alsaciam domino episcopo Wernhero Argentinensi plus ex favore quam ex iusticia; similiter et Philippo de Hoenfels Bobardiam et Wesaliam etc. Das Regest bezieht die Worte post hoc u. s. w. auf die Ereignisse der Jahre 1257 und 1258, beziehungsweise auf die erste Rückkehr Richards nach England im Oktober 1258. Demnach wäre damals Bischof Heinrich von Strassburg (1244—1260), der allerdings kurz vorher zu Speier in der Umgebung des Königs geweilt hatte[3]), zum königlichen Statthalter im Elsass ernannt worden. Zunächst aber findet sich für diese Annahme anderweitig nicht die geringste Spur. Auch muss es gleich auffallen, dass der Annalist diesen Heinricus in einen Bischof Wernherus verwandelt haben sollte. Der falsche Name Wernherus deutet wohl eher hin auf Waltherus von Geroldseck, Bischof von 1260—1263, und nur dieser kann gemeint sein. „Post hoc“ knüpft offenbar an das unmittelbar vorher erwähnte Ereignis des Jahres 1260 an, d. h. an den Frieden der Stadt Worms mit Jakob von dem Stein und Simon von Guntheim. Diesen Frieden hatte der König persönlich am 16. Sept. 1260 zu Worms vermittelt und die Grafen Philipp von Hohenfels und Philipp von Falkenstein hatten hierbei mitgewirkt[4]). Post hoc, d. h. nachdem der König diesen Frieden geschlossen hatte, kehrte er nach England zurück, — es ist die zweite Rückkehr Oktober 1260 — indem er die genannten Grafen in der erwähnten Weise auszeichnete und dem Bischof Walther, dessen Treue er sich wenige Tage vorher gesichert hatte[5]), zum Statthalter im Elsass ernannte.

---

1) Reg. imp. 5356a.

2) Annal. Worm. in Mon. Germ. XVII, 60, besser die Ausgabe von Boos, Quellen z. Gesch. d. Stadt Worms 3, 187.

3) Reg. imp. 5355.

4) Vgl. Boos l. c. S. 157 und Worm. Urkb. I Nr. 288 und 589.

5) Reg. imp. 5375—5377.

Niese lässt auch bei der Würdigung der Prokuration der Bischofs Walther 1260, den Weggang des Königs aus dem Reiche, die absentia regis, vollständig unbeachtet.

Den Bruder des Bischofs, Hermann von Geroldseck, lässt er schon 1260 als Landvogt der Ortenau (bei Offenburg) bezeugt sein, in dem er sich auf eine Angabe Schöpflins stützt[1]). Wenn man nun die Quelle Schöpflins, nämlich Königshofen 252 anschaut, so erkennt man auf den ersten Blick, dass die Notiz „Herman von Geroltzecke, des bischoues bruder, der was landvoget von Basel untze gen Selse zu beiden siten des Rines“ zum Schlachtbericht vom 8. März 1262 gehört, also für 1260 gar nichts beweisen kann, und dass es überdies die wörtliche Übersetzung des Berichtes des Bellum Waltherianum ist, welchen Niese auch anderweitig erwähnt. Demnach ist die Schlussfolgerung, dass Hermann auch das elsässische Amt schon 1260 bekleidet habe, aus dieser Stelle jedenfalls hinfällig, und nur insofern kann doch an 1260 festgehalten werden, als Hermann wohl gleichzeitig mit der Erhebung seines bischöflichen Bruders zum Prokurator — vielleicht sogar in dessen eigenem Auftrage und ohne jede königliche Bestallung — zum „Statthalter“ im Elsass — vices Richardi Romanorum regis gerens in Alsatia — ernannt wurde. Nur als solcher ist er urkundlich für den 2. April 1261 bezeugt[2]). Wenn die Chronisten ihn überdies als als advocatus terre, advocatus Alsacie bezeichnen, so lässt sich daraus kein offizieller Titel gewinnen.

Als den letzten Prokurator des Elsass in seinem Sinne lässt Niese für 1270 den Bischof Heinrich von Strassburg gelten. Doch hat er auch hier nicht die mindeste Notiz von dem ausdrücklichen Hinweis seines Gewährsmannes genommen, wonach auch diese Prokuration, oder wie es in der Urkunde heisst Kustodie, in der Abwesenheit des Königs aus dem Reiche begründet ist[3]).

Ich wollte hier nur den meine Arbeiten berührenden Teil der Dissertation Niese's berichtigen, welche auch sonst noch vielfach zu Widerspruch herausfordern dürfte.

Strassburg. Joseph Becker.

---

[1]) Schöpflin, Histor. Zaring. Bad. III, 357.

[2]) Reg. imp. 11885.

[3]) Vgl. die Ausführungen Kaisers, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins Band XIX, 337.

Literatur.

Heinrich Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte 2. Auflage, Leipzig 1903. Verlag von Duncker und Humblot. VII und 311 Seiten.

Unter dem Titel „Quellen und Geschichte des deutschen Rechtes" hatte Heinrich Brunner vor mehr als 34 Jahren für die erste Ausgabe der Holtzendorff'schen Enzyklopädie der Rechtswissenschaft einen Beitrag geliefert. Mit der Enzyklopädie wurde dieser Aufsatz 1890 zum fünftenmale aufgelegt, dabei von Auflage zu Auflage dem jeweiligen Stande der Wissenschaft entsprechend gestaltet und so dank dem gewaltigen Aufschwunge, den die deutsche Rechtsgeschichte unter Brunner's und anderer Gelehrten fruchtbringender Tätigkeit genommen hat, wesentlich erweitert und vertieft. Darum erfreute sich auch diese knappe, grundrissartige Darstellung der Entwicklungsgeschichte des Rechtes auf deutschem Boden, in welcher der Stoff in lichtvoller und leichtfasslicher Weise behandelt wurde, bei Lehrenden und Lernenden grosser Beliebtheit. Kein geringerer als K. v. Amira nannte in seinem Grundrisse des germanischen Rechtes (S. 4) Brunner's Arbeit eine „meisterhaft geschriebene Übersicht". Dass sie trotzdem nicht zum Gemeingute der deutschen und österreichischen Juristen wurde, die alle doch Vorlesungen über deutsche Rechtsgeschichte zu hören haben, hatte seinen Grund darin, dass Holtzendorff's Enzyklopädie infolge ihres stetig wachsenden Umfanges schon recht teuer geworden war. Da ausserdem die 1889 erschienene fünfte Auflage bald nachher zu den vergriffenen Büchern gehörte, so fehlte Brunner's Aufsatz schliesslich ganz auf dem Arbeitstische der Studenten. Inzwischen erhielt Richard Schröder's Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, das 1889 zum erstenmale erschien, neue wesentlich vermehrte und vertiefte Auflagen, und K. v. Amira gab uns einen nach Inhalt und Art der Darstellung vortrefflichen Grundriss des germanischen Rechts. Beide Werke werden viel benützt, aber das eigentliche „Studentenbuch" fehlte noch; denn auch Schulte's und Siegel's kürzer gehaltene Lehrbücher hatten in ihren neuesten Auflagen nicht jene tiefgehende Umarbeitung erfahren, dass sie

den Fortschritten, die die Wissenschaft zu verzeichnen hatte, gerecht geworden wären.

Da entschloss sich Heinrich Brunner über Wunsch des Verlegers und jüngerer Freunde, als eine weitere Auflage der Enzyklopädie nicht mehr in Aussicht stand[1]), jenen Aufsatz umzuarbeiten, stofflich und durch Beifügung reichhaltiger Literaturangaben zu erweitern und als selbständiges Buch erscheinen zu lassen. 1901 wurden die „Grundzüge“ veröffentlicht. Sie fanden eine so rasche Abnahme, dass der Verfasser im Oktober 1902, also nur anderthalb Jahre später, schon das Vorwort zur zweiten Auflage niederschrieb. Die zweite Auflage zeigt gegenüber ihrer Vorgängerin vereinzelte kleinere Änderungen und Vermehrungen des Textes und der Anmerkungen (so z. B. § 3, 4, 27, 28, 56, 70 etc.) und sind in ihr die Literaturangaben durch Berücksichtigung der inzwischen erschienenen Bücher und Aufsätze erweitert und ergänzt.

Was die Gliederung des Stoffes betrifft, hält sich Brunner an jene Leitsätze, die er schon seinerzeit im § 2 seines grossen Handbuchs aussprach. Der ganze Stoff wird in Berücksichtigung der grossen gegen den Ausgang des 15. Jahrhunderts in der Verfassung und dem sonstigen Rechtszustande des Reiches eingetretenen Wandlungen in zwei Teile geteilt. Das erste Buch behandelt die Zeit bis zur Aufnahme der fremden Rechte, wogegen das zweite die Rechtsentwicklung seit der Rezeption beleuchtet. Innerhalb des ersten Buches werden, was die Rechtsquellen und die Entwicklung des öffentlichen Rechts angeht, die germanische Zeit, das Zeitalter der fränkischen Monarchie und die Geschichte des deutschen Reiches von einander geschieden, dagegen wird die Geschichte des Privatrechts für den ganzen Zeitraum bis zur Rezeption in geschlossener Darstellung gebracht. Die durchaus nationale Entwicklung der grundlegenden Privatrechtsnormen tritt dabei mit seltener Prägnanz und Klarheit vor Augen. Für jede Periode wird ferner als ein Teil der allgemeinen Rechtsgeschichte auf die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse jener Zeit besondere Rücksicht genommen, da ja nur auf dieser Grundlage sich der Werdegang des Rechts in richtigem Lichte abzuheben vermag. Dabei wird der umfangreiche und doch wieder für die Behandlung oft so spröde Stoff gleichmässig beleuchtet, es wird zwischen dem Zuwenig und Zuviel stets der richtige Mittelweg gefunden, und jeder einzelne Paragraph ist für sich ein mustergiltiges Beispiel dafür, wie rechtsgeschichtliche Probleme in ihren Grundzügen zu behandeln sind. Seine volle Brauchbarkeit erlangt das Buch — und dies soll ja auch nicht anders sein — allerdings erst für denjenigen, der bereits in Vorlesungen Sinn und Verständnis für die Probleme der Rechtsgeschichte gewonnen hat. Brunner selbst erklärt ausdrücklich, dass die „Grundzüge“ nicht dazu berufen seien, die akademischen Vorlesungen zu ersetzen. Treten sie aber zu Vorlesungen als Ergänzung hinzu, dann wird von ihnen das in vollem Masse gelten, was Ulrich Stutz bei Besprechung der ersten Auflage in der deutschen Literaturzeitung (1901 Sp. 3131 ff) in trefflicher Weise

---

[1]) Inzwischen erschien Holtzendorff's Enzyklopädie von J. Kohler herausgegeben in sechster Auflage. Sie enthält einen verkürzten Abdruck dieser „Grundzüge“.

sagte. Dann sind sie ein „Studentenbuch", ein Buch „für den fleissigen und interessirten, aber an wissenschaftlicher Vertiefung verhinderten Studierenden der Rechtswissenschaft", ein Buch „das mit der Schärfe, die der Jurist braucht, ein Mass verbindet, welches zwischen der Kürze der Enzyklopädie und der Ausführlichkeit des eigentlichen Lehrbuches die Mitte hält".

In dieser Gestalt wurden sie auch unseren österreichischen Rechtshörern zum unentbehrlichen Hilfsmittel für die Vorbereitung zur rechtshistorischen Staatsprüfung, gleichzeitig aber auch zum Wegweiser für den Dozenten, der in Österreich als Spezialist in seinem Fache in seinen Vorträgen und insbesondere auch bei den Prüfungen sich öfters und nur zu leicht in dieses oder jenes Problem zu sehr vertieft und Gefahr läuft, das Mass zu überschreiten, das man solchenfalls einzuhalten hat, wo es sich ja doch nur um eine Vorbereitung für das Studium des geltenden Rechts, daher nicht sosehr um Erlernung rechtsgeschichtlicher Details als um Gewinnung eines guten und klaren Einblicks in die Grundfragen der Entwicklung handelt.

Aber auch die Historiker, die sich heute mehr denn je mit der Entwicklung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens und mit dem Aufbau der staatlichen Einrichtungen befassen, werden aus Brunner's klaren Grundzügen reichen Gewinn schöpfen.

So kann Heinrich Brunner für sich das grosse Verdienst in Anspruch nehmen, neben all der vielseitigen Förderung, die er im Wandel der Jahre der deutschen Rechtsgeschichte als Wissenschaft zuteil werden liess, auch der akademischen Behandlung des Faches an den deutschen Hochschulen und der Erfassung desselben durch den Studenten einen wesentlichen Dienst erwiesen zu haben. Möge es dem hochverehrten Gelehrten vergönnt sein, im Vollbesitze geistiger und körperlicher Kraft noch viele neue Auflagen seiner „Grundzüge" zu bearbeiten und so weiter dazu beizutragen, dass sich der Sinn für den grossen Entwicklungsprozess des öffentlichen und Privatrechts auf deutschem Boden stetig steigere. Denn ohne genauen Einblick in diesen Werdegang kann der Rechtszustand von heute ebenso wenig erfasst und bewertet werden, als ohne Verständnis für die grossen treibenden wirtschaftlichen und sozialen Mächte, die das Leben und Handeln der Menschen als Einzelwesen und als Glieder von Verbänden bestimmen und auf die daher auch die Rechtsordnung, soll sie wahr und volkstümlich sein, und die Rechtswissenschaft Rücksicht nehmen müssen.

Innsbruck. A. v. Wretschko.

G. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und Landleihen. (Aus dem XXII. Bd. der Abhandl. d. phil. hist. Klasse d. kgl. Sächs. Gesellschaft d. Wiss.) Leipzig B. G. Teubner 1903. gr. 8°. 204 S.

Mit dieser neuen Arbeit zieht S. gegen die grundherrliche Theorie zu Felde. Mit Recht tritt er gegen die Überschätzung der Grundherrschaft

in ihren Wirkungen auf die Verfassungs- und soziale Entwicklung des früheren Mittelalters auf, wie sie besonders durch Lamprecht und eine von ihm mehr minder abhängige jüngere Literatur vertreten worden ist. S. hat das Verdienst, diese Übertreibungen mit umfassender Untersuchung widerlegt und die hier vielfach bestehenden Einseitigkeiten, gründlicher als es zuvor in einzelnen Punkten bereits von Seite anderer Forscher geschehen war, als unhaltbar erwiesen zu haben.

Dieses Hauptziel, das S. sich also hier stellte — „der Sturm auf die grundherrliche Theorie“ — hat S. nun so sehr gefangen genommen, dass er Vieles als allgemein herrschende Lehre hinstellte, was tatsächlich nur Annahme des Lamprecht-Kreises gewesen ist, dass er aber auch ob der geringeren Achtsamkeit, die er der übrigen und besonders älteren Literatur zuwendete, als seine Entdeckung oder neue Theorie ansah, was in Wirklichkeit schon bisher erkannt war.

S. holt weit aus. Mit Glück hat er im 1. Abschnitt auf das „Beneficium und Precarium“ zurückgegriffen (S. 10 ff.). Indem er von dem Widerstreit der Auffassung dieser beiden Institute (Roth-Waitz) ausgeht[1]), legt er insbesonders auf den Nachweis Wert, dass der Prekarienleihe nicht bestimmte wirtschaftliche und soziale Eigenschaften anhafteten, dass sie vielmehr, indem das ius precarium dem individuellen Vertrag weitesten Spielraum gewährt hat, auch eine verschiedene soziale und politische Wirkung zur Folge hatte (S. 21 ff.). Das Verhältnis von beneficium und precaria charakterisirt S. dahin, dass in der ältesten fränkischen Zeit beide zwei Bezeichnungen darstellen, die von verschiedenen Seiten her dasselbe Verhältnis betreffen. Beneficium ist das Gegenspiel der precaria; letztere die Bitte des Beliehenen, ersteres die Gnade des Herren (28). Aber auch in dieser älteren (merowingischen) Zeit sind nicht alle Benefizien Prekarien. Der Kreis der Benefizien ist grösser, er schliesst, indem jede Leihe, die nicht Eigentum sondern nur Nutzung übertrug, als B. gelten konnte, den der Prekarie in sich. Seit dem 8. Jahrhundert erfolgt dann nach S. eine Verengung des Begriffes beneficium, man versteht im 9. Jahrhundert darunter solche Leihegüter, deren Besitz zu Zins und Dienst, oder wenigstens zur Dienstbereitschaft verpflichtete. In grösster Mannigfaltigkeit treten uns Benefizien nun entgegen. Sie sind weder in der Leihedauer (Roth), noch hinsichtlich der sozialen Qualität ihrer Empfänger (Waitz), noch in Ansehung der damit verbundenen Dienstverpflichtung (Brunner) beschränkt. Sie alle aber stellen eine „höhere Leihe dar, die an sich nicht in das Verhältnis der herrschaftlichen Hufenbauern führt“ (43).

Schon hier bewegt sich S. doch nicht so ganz im Gegensatz zur älteren Forschung, wie er selbst wohl anzunehmen scheint. Denn eben Roth war doch an einer von S. nicht herangezogenen Stelle gerade in den beiden Hauptpunkten, auf die es hier zunächst ankommt, zu wesentlich gleichem Ergebnis schon gelangt. Hatte er in Ansehung einer Gruppe von Prekarien betont[2]), „dass sie zu nichts weiter verpflichteten, als was

[1]) Dass es „gewöhnlich“ heisse, Roth habe im Wesentlichen gegenüber Waitz Recht behalten und „man“ sich des tatsächlich zutreffenden Gegenteils „gar nicht bewusst worden sei“ (S. 12), ist doch nicht richtig. Vergl. u. a. R. Schröder in d. Zeitschr. f. R. G. (Savignystiftung) 24, 366.

[2]) Gesch. des Benefizialwesens S. 435.

der Vertrag enthielt«, so hatte er es zugleich als »unrichtig« bezeichnet, dass sich mit dem Benefizium der Begriff eines Gutes verknüpfte, »von dem Kriegsdienst zu leisten sei«. Roth hatte ferner — ebenso wie Seeliger — auf die grosse Verschiedenheit in der sozialen Qualität der Empfänger von Benefizien (Könige, Grafen, Frauen) hingewiesen und daraus auch schon die Folgerung abgeleitet, »dass der Besitz eines Benefiziums allein eine persönliche Verpflichtung gegen den Verleiher nicht auferlegte«[1]).

Ferner ist auch das, was S. über den bestimmten Gegensatz zwischen dienendem Land und Benefizien innerhalb der Grundherrschaften anführt, nicht neu, wenn es auch in der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur der jüngeren Zeit nicht immer scharf auseinandergehalten und beachtet worden ist. Es war gleichfalls Roth[2]), der bereits diese zwei Bestandteile da unterschied und auch — ebenso wie S. — einen verschiedenen Grad rechtlicher Abhängigkeit der entspechenden Hintersassen angenommen hatte. Die grosse Bedeutung dieser Unterscheidung Roths ist übrigens auch von anderen Forschern erkannt und entsprechend gewürdigt worden[3]).

Für die nachkarolingische Zeit kommt S. zu dem Ergebnis, dass die frühere Mannigfaltigkeit des Begriffes beneficium fortbestand, sowohl was die Verschiedenheit in der sozialen Zugehörigkeit der Empfänger, als der Dienstverpflichtung derselben an den Leiheherren betrifft. Es macht sich jetzt mit fortschreitender Abschichtung verschiedener Lehensarten und schärferer gegenseitiger Abgrenzung nur eine strengere Gruppirung und Schaffung geschlossener Sonderrechtskreise bemerkbar (47). Auch bei den Prekarien ist die grösste Mannigfaltigkeit, sowohl hinsichtlich der Pflichten der Prekaristen wie der Leihedauer fortlaufend wahrzunehmen. Hauptsächlich auf Grund der St. Galler Traditionen kommt S. hier zu demselben Ergebnis, das auch schon G. Caro[4]) daraus abgeleitet hatte, es seien Erbleihen, die aus Prekarienverträgen entstanden sind, ununterbrochen vom 8. und 9. Jahrhundert bis zum 12. Jahrhundert nachzuweisen (50).

Nachdem so S. sich eine Basis geschaffen und in stetem Hinblick auf sein Hauptziel den Boden präparirt hat, wendet er sich im 2. Abschnitt als Kernpunkt seiner Ausführungen der »Immunität« zu. Vorab werden die persönlichen Herrschaftsrechte, die Herrschaft über Personen erörtert. Hier stimmt S. im Ganzen mit der herrschenden Lehre überein, wie sie etwa Brunner formulirt hatte[5]). Bemerkenswert ist aber im Einzelnen seine gegenüber W. Sickel[6]) prägnantere Auffassung der Kriminaljustiz des Staates im 9. Jahrhundert, sowie ferner die Annahme über eine auch in der späteren Zeit beschränkte Herrschaftsgewalt des Leibherrn über Unfreie (63). Danach wäre nicht bloss die Ansicht E. Mayers[7]) unhaltbar, dass nach germanischer Auffassung noch im späteren Mittelalter der Herr seinen

---

1) Ebda. 436.

2) Feudalität und Untertanverband S. 140 vgl. dazu S. 137.

3) Vergl. besonders S. Rietschel, Die Entstehung der freien Erbleihen Ztschr. d. Savigny-Stiftung 22, 205 f.

4) Studien z. d. älteren St. Galler Urkunden Jb. f. Schweiz. Gesch. 26, 224 (1901).

5) Deutsche Rechtsg 2, 551 ff.

6) Mitteil. d. Instit. Erg.-Bd. 2, 205 ff.

7) Deutsche und Französ. VG. 2, 4 ff.

Unfreien ungestraft tödten durfte, es würde überhaupt für die nachkarolingische Zeit eine Besserung in der Lage der Unfreien anzunehmen sein (64).

Das lebhafteste Interesse dürften die Darlegungen erregen, welche S. über das Verhältnis der Immunität zur Grafschaft nun anschliesst. Weniger jene für die ältere (fränkische) Zeit. Denn hier weicht S. doch wohl kaum im Wesentlichen von der bisherigen Forschung ab. Mit Recht, scheint mir, hat er sich gegen Waitz gewendet, der das finanzielle Moment als die Grundlage der älteren Immunität betrachtete[1]). Allein die Unterschiede, auf welche S. dann zutreffend Nachdruck legt, zwischen Prozessen von Immunitätsinsassen untereinander und solchen mit ausserhalb Stehenden, ferner in der Herrschaftsgewalt über Freie und unfreie Hintersassen, sind doch gewöhnlich beachtet worden. Man wird auch kaum mit S. behaupten können, dass der bedeutsame Fortschritt, den die Immunitätsgerichtsbarkeit am Beginne des 9. Jahrhunderts gemacht hatte, bisher nicht gewürdigt worden sei. Dass sie nunmehr öffentlichrechtliche Anerkennung erlangte, indem das Herrschaftsgericht mit Überweisung auch der Klagen Auswärtiger eine nicht zu umgehende Gerichtsinstanz, der Immunitätsbeamte (Vogt) aber vermöge seiner Bestellung durch den König oder Wahl vor dem Grafen einen ausgeprägteren staatlichen Charakter erlangte, vom Staat beaufsichtigt und diesen verantwortlich geworden sei — betrachtet S. als eine seiner Hauptthesen und sagt schliesslich geradezu, dies wichtige Moment in der Entwicklung der Immunität sei übersehen worden (S. 171). Allein es ist nicht bloss von Brunner, sondern auch von anderen deutlich hervorgehoben worden[2]). Ein Gleiches lässt sich auch für die Beobachtung nachweisen, dass die Immunitätsherrschaft gleichwohl nicht aus dem Grafschaftsverband ausgetreten ist (95).

Neu und abweichend von den herrschenden Anschauungen ist dagegen die Lehre, welche S. für die nachkarolingische Zeit aufstellt. Während man bisher ziemlich allgemein meinte, dass seit dem 10. Jahrhundert eine grundlegende Steigerung der Immunität eingetreten sei, indem vor allem die Bistümer nun die hohe Gerichtsbarkeit hinzuerwarben, sucht S. darzutun, dass die Immunität im allgemeinen im 9. und 10. Jahrhundert keinen solchen und keinen ähnlichen Fortschritt gemacht habe, weder über Grundeigentum noch über persönliche Abhängige Niedergerichtsbarkeit zu Hochgerichtsbarkeit gesteigert habe, sie sei vielmehr in dieser Hinsicht da stehen geblieben, wo sie im 9. Jahrhundert angelangt war (108). Einen „grossen Irrtum“ nennt S. die bisherige Anschauung. Hochgerichtsbarkeit über die unfreien Hintersassen hätten die Immunitätsherren stets besessen — sie brauchten sie

[1]) Ob Waitz das wirklich so ausschliesslich behaupten wollte? Vergl. doch auch VG. 7, 228 Nr. 3. — Jedenfalls aber hat S. die (S. 77 zit.) Äusserung Brunners missverstanden. Dass Brunner ebenso wie S. das Verbot des Introitus als die Grundlage betrachtete, ist expressis verbis in seiner Abhandlung über das gerichtl. Exekutionsrecht der Babenberger zu lesen. Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 47, 375 und 377.

[2]) Zu der Stelle (Deutsche RG. 2, 301), welche wie S. (93 N. 2) selbst zugeben muss, beweist, dass sich Brunner „der Wichtigkeit dieses Momentes bewusst sei“ vergl. auch noch S. 310: „Die Vögte werden in den Kapitularien vielfach den öffentl. Beamten des Königs zur Seite gestellt“ etc. Ferner v. Amira, Grundriss[2] S. 99, auch Schröder Rg.[4] S. 181 und 200. Vgl. auch v. Below in dieser Zschr. 25, 464 Anm. 2.

nicht erst im 9. oder 10. Jahrhundert zu erwerben; Hochgerichtsbarkeit aber über die freien Hintersassen haben sie generell — als Wirkung der allgemeinen Immunität — niemals erlangt.

Sehen wir nun diese neue Lehre ein wenig näher an. Da muss S. selbst sofort eine ganze Reihe wichtiger Einschränkungen machen. Die Immunität habe „im allgemeinen zwar nicht die Steigerung erfahren, die man häufig voraussetzte, aber sie hat doch ein weiteres grosses Vorschreiten herrschaftlicher Gewalt geschaffen. Nicht generell für alle herrschaftlichen Länder und Leute, aber für gewisse bestimmte Gebiete sind neue und wichtige Herrschaftsgerechtsame verliehen worden“ (109). „Im 10. Jahrhundert — so resumirt S. dann (S. 117) selbst seine Beobachtungen — sind geschlossene Bannbezirke entstanden. Eine längst mit Immunität ausgestattete Grundherrschaft hat sich in den Besitz der fiskalischen Gerichtsgefälle und der zwingenden Gerichtsgewalt selbst zu setzen gewusst. In Dörfern, Burgen, Märkten und Marktniederlassungen ist diese Entwicklung zu beobachten. Bischöfe und Äbte haben besonders in den Orten ihrer Residenz eine solche geschlossene Gewalt erworben, über das Gebiet ihrer Grundherrschaft hinaus in abgegrenzten Bezirken“. Ferner aber S. 119: „Diese ganze Entwicklung herrschaftlicher Rechte hat sich im engsten Anschluss an die Immunität vollzogen, auf Grund der Immunität, mitunter ganz ausdrücklich als Immunität“. Endlich S. 121: „Das Streben (der Immunitätsherren im 10. Jahrhundert) über die Vermittlungsfunktion hinauszukommen, konnte nicht auf allen Teilen der Grundherrschaft zum gleichen Ziel führen — die Grundherrschaften desselben Herren gelangten zu verschiedenen politischen Gerechtsamen. Hier volle Gerichtsbarkeit, die ganze Fülle der den provinzialen staatlichen Beamten (will sagen Grafen!) zustehenden Gewalt, dort nur niedere Justiz, während das Blutgericht dem Grafen verblieb, hier Freiheit von Grafschaftsgewalt und Ebenbürtigkeit, dort Unterordnung in mannigfacher Abstufung oder wenigstens Teilung der Rechte mit ihr“. „Aber das Streben, volles Gericht und die gesamten öffentlichen Funktionen zu erwerben, zeitigten notwendig auch den Versuch der Immunitätsherrn, in den Bezirken, in denen sie viel Grundbesitz hatten, die Befugnisse der provinzialen Beamten zu erlangen — diese, jene, womöglich alle. So erstanden die Bannrechte und Bannbezirke, die einzelnen Immunitätsherren zugewiesen wurden — die gesteigerte Immunität griff über die Grenzen der Grundherrschaft hinaus: Immunitätsherrschaft und Grundherrschaft gehen im 10. Jahrhundert auseinander“. Anderseits sei auch vielfach eine Verminderung der Immunitätsherrschaft eingetreten — dort wo dieselbe nur verhältnismässig wenig Streubesitz hatte. So seien zwei Momente für diese Folgeentwicklung besonders charakteristisch: Loslösung von der Grundherrschaft und überaus verschiedene Abstufung der gerichtsherrlichen Gerechtsame (122).

Man sieht aus diesen, hier absichtlich mit den Worten S.'s selbst wiedergegebenen Ausführungen, dass S. doch auch eine Steigerung der Immunitätsrechte annimmt, dass sie vielfach aber in der Erlangung gräflicher, also Hochgerichtsbarkeit, bestanden habe. Somit ist das Essentielle seiner neuen Theorie darauf beschränkt, dass nicht ein allgemeines Fortschreiten der Immunität zur hohen Gerichtsbarkeit und nicht auf allen Besitzungen stattgefunden habe (171), zugleich aber eine Differenzirung

ihres Inhaltes zu bemerken sei. Ist das aber auch wirklich neu, hatte man wirklich angenommen, dass im 10. Jahrhundert ein ganz allgemeiner Fortschritt der Immunität in allen ihren Teilen zur hohen Gerichtsbarkeit, ohne Unterschied im Einzelnen sich vollzogen habe? Man darf es rundweg verneinen. Denn Waitz[1]), den man für diese Zeit vielleicht als Hauptvertreter der herrschenden Lehre wird ansehen dürfen, hat ausdrücklich eben auf diese Momente bereits hingewiesen. Die Unterscheidung von engerer und weiterer Immunität, an welche auch nach S. die Fortbildung herrschaftlicher Gerechtsame in nachkarolingischer Zeit anknüpft (S. 129), ist für Waitz geradezu der Ausgangspunkt gewesen. Er sagt denn auch ganz deutlich: „Nicht für das gesamte Besitztum eines Stiftes, sondern nur für einen kleineren Bezirk wird nun eine Immunität verliehen". Waitz hat ferner nicht nur auf die Bedeutung der Banngewalt, die nunmehr verliehen wird, hingewiesen; sondern auch hervorgehoben, dass sich in verschiedenen Fällen der Verleihung auch verschiedene Stufen[2]) der Gerichtsgewalt wahrnehmen lassen. Hat er die gräfliche Gerichtsbarkeit als wesentliche Erweiterung des früheren Rechtes angesehen, so schloss er daran doch unmittelbar auch die bestimmte Erklärung, es hätten die Bischöfe, welche nun aller Orten darnach strebten, sie „wenigstens zum Teil noch in der Zeit der Ottonen erreicht". Der Ausdruck Comitatus wurde allerdings nur vereinzelt gebraucht; in der Verleihung des vollen Königsbannes sei aber die der gräflichen Gerichtsbarkeit gelegen. Also hauptsächlich Königsbann! „Die Verleihung aber, so fährt Waitz fort[3]), bezieht sich bald auf die Stadt, bald auf einzelne Güter oder bestimmte Distrikte". Man sieht, Waitz hatte weder einen allgemeinen Fortschritt der Immunität zur Hochgerichtsbarkeit angenommen, noch auch für allen Besitz des Immunitätsherren. Er kannte die Verleihung der Banngewalt für bestimmte Bezirke. Er hatte auch schon dargelegt, dass damals „eine Ausdehnung der in der Immunität liegenden Gewalt über die eigenen Besitzungen und die auf ihnen sesshaften oder sonst abhängigen Leute hinaus" stattgefunden habe[4]). Doch wir sind nicht auf Waitz allein angewiesen. Auch K. v. Amira hat in seinem Grundriss des german. Rechtes, obwohl er hier nur wenig Raum dafür widmen konnte, die Hauptpunkte treffend herausgehoben[5]). Nicht ein allgemeines Fortschreiten zur Hochgerichtsbarkeit, sondern eine Abstufung der Immunitätsrechte, darunter auch das Hinausgreifen der Immunität über die Grenzen der Grundherrschaft hinaus.

Wo liegt da der grundlegende Unterschied von S.' neuer Theorie? Wo der „Irrtum" der herrschenden Lehre und wo das „Übersehen"? Offenbar meint S. auch hier nur Lamprecht und die von ihm abhängige

---

[1]) VG. 7, 247 ff. Hier auch die Beobachtung, dass man Grenzbestimmungen jetzt für notwendig erachtete. Vgl. Seeliger S. 129.

[2]) VG. 7, 255.

[3]) Ebda. 256.

[4]) Ebda. 237.

[5]) S. 99 der 2. Aufl.: „Mitunter erlangte er (der Immunitätsherr) sogar das Hals- und Blutgericht über seine Leute und Erstreckung seiner Immunitätsherrschaft auf fremden Grundbesitz".

grundherrliche Theorie. Ihren Anhängern hat übrigens S. selbst eine Waffe in die Hand gedrückt, da er die Steigerung der Herrschaftsgerechtsame innerhalb der Immunität dort eintreten lässt, wo entsprechender Grundbesitz vorhanden war[1]). Also, könnte man sagen, ist die Grösse des Grundbesitzes das Entscheidende gewesen!

Dass auch die Meinung, als seien die freien Hintersassen der Karolingerzeit später sämtlich verschwunden und von der einheitlichen Immunitätsherrschaft zu einheitlichem Hofrecht gebeugt worden, nicht die landläufige ist, haben schon andere, besonders v. Below[2]), zur Genüge dargetan. Stengel hat übrigens auch schon darauf hingewiesen, wie unsicher S. selbst in der Behandlung des Begriffes „Familia“ doch ist[3]). Ich beschränke mich hier darauf aufmerksam zu machen, dass S. schliesslich auch hier sich doch selbst wieder zu Konzessionen genötigt sieht, indem er zu dem Schlusse kommt: „Das freie Bevölkerungselement ist entschieden zurückgedrängt worden“ (151).

Auf einen wichtigen Punkt will ich noch näher eingehen, da er, wie ich meine, das nachdrücklichste Argument gegen die Richtigkeit von S. „neuer Theorie“ bietet. Das ist die Stellung der Immunitätsherrschaften zur Vogtei. S. hat sich zwar gleich eingangs seiner Ausführungen (S. 57 f.) gegen die herrschende Anschauung von dem Wesen der sogen. jüngeren Immunität ausgesprochen, deren Inhalt wesentlich eine Sicherung gegenüber der Vogtei bedeutete, allein auch er vermag doch nicht an der Tatsache vorbeizugehen, dass besonders im 11. und 12. Jahrhundert in den Quellen Auseinandersetzungen zwischen Vögten und Immunitätsherren zahlreich entgegentreten. Man empfand nun weithin das Bedürfnis, die Befugnisse und Rechte der Vögte zu normiren, u. zw. offensichtlich im Sinne einer Einschränkung ihrer tatsächlich geübten Gewalt. Wie ist diese auffallende Tatsache zu erklären? S. wendet sich heftig gegen Waitz und erklärt es als „durchaus irrig“ anzunehmen, dass im allgemeinen die Befugnisse der fränkischen Grafen auf die Vögte übergegangen seien (161). Freilich muss er selbst doch eingestehen, dass Hochgerichtsfälle „oft dem Vogtgericht zugewiesen“ erscheinen, dass hinsichtlich der finanziellen Seite der Vogt das Erbe der kgl. Beamten (will sagen Grafen) angetreten habe (S. 160), ja er sieht sich angesichts der bekannten[4]) Mannigfaltigkeit der Vogteiverhältnisse in späterer Zeit sogar zu dem Ausspruch veranlasst: Es begegnen Vögte als Inhaber der Hochgerichtsbarkeit, gleichsam als Grafen kirchlicher Herrschaftsgebiete (S. 166). Wie verträgt sich das mit der Behauptung S.s, dass eine Steigerung der Immunität von der niederen zur hohen Gerichtsbarkeit nicht stattgefunden habe? Sie hat eben doch vielfach stattgefunden, der Vogt war häufig tatsächlich an die Stelle des Grafen getreten[5]). Dass man nun in die jüngeren Immunitätsprivilegien oft und oft Bestimmungen über die Vogteirechte aufnahm,

---

[1]) S. 129 und 132.

[2]) In dieser Zeitschr. 25, 464 Anm. 2. Vgl. auch E. Stengel, Zeitschr. der Savignystift. 25, 288, sowie Döberl, Forsch. z. Gesch. Bayerns 12, 151.

[3]) A. a. O. S. 306 ff.

[4]) Vgl. Waitz VG. 7, 334.

[5]) Vgl. dazu auch Rietschel, Markt und Stadt S. 158, sowie v. Below in dieser Zeitschr. 25, 462.

dass sich die jüngere Immunität vorwiegend gegen die Vögte richtete, ähnlich wie die der älteren Zeit gegen den Grafen ihre Spitze kehrte, spricht eine deutliche Sprache. Hier hat S. übrigens noch ein Moment übersehen, auf das ich seinerzeit hingewiesen habe[1]), das auch von Brunner entsprechend gewürdigt worden ist[2]). Die Tatsache nämlich, dass gerade im 12. Jahrhundert eine stattliche Anzahl von Immunitätsherrschaften Urkundenfälschungen produzirte, die als gemeinsames Ziel eben die Sicherstellung vor der überragenden Gewalt der Vögte aufweisen. Man glaubte diese erreichen zu können, indem man die gewünschte Regelung dieser Verhältnisse in die Form eines kgl. Immunitätsprivilegs aus der Karolingerzeit kleidete! Ein solches Vorgehen aber ist besonders bei Reichsabteien wahrzunehmen. Die landsässigen Immunitätsherrschaften hatten an den Landesherren eine Gewalt gefunden, welche ihnen Schutz gegen die Vögte gewährte und die Regelung dieser Verhältnisse nun zu ihrer Aufgabe machte. Das beweisen sehr illustrativ die Ausführungen Brunners über das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger in Österreich[3]). Für Reichsabteien war dieser Weg aus Rücksicht auf ihre Selbständigkeit nicht gangbar. Wäre, wie S. meint, die Immunität im allgemeinen dort stehen geblieben, wo sie im 9. Jahrhundert angelangt war, warum haben dann diese Reichsabteien nicht das Einschreiten der gräflichen Gewalt bewirkt, deren Kontrole damals doch die Vögte unterstanden, der sie geradezu verantwortlich waren? Ist da nicht die ungezwungenste Erklärung die, dass eben eine solche Unterordnung der Vögte hier mindestens nicht mehr bestand, dass vielmehr eben die Vögte an die Stelle der Grafen vielfach getreten waren, oder mindestens eine jenen ebenbürtige Stellung erlangt hatten. S. selbst hatte, da er einzelne Immunitätsprivilegien der Ottonenzeit analysirte, vorübergehend die Empfindung, dass durch sie „die Unterordnung unter dem Grafengericht beseitigt worden sei“ (99). Aber er half sich damit, dass er solche Fälle als Ausnahmen hinstellte. Mit Recht hat sich Stengel, bei dem man eine genaue Kenntnis der Ottonischen Immunitätsprivilegien voraussetzen darf, gegen die Interpretation S.s ausgesprochen[4]). Man wird dem Ergebnis seiner über diesen Punkt eben sich näher verbreitenden Darlegungen nur beipflichten können. Die herrschende Lehre, dass die Immunität im Zeitalter der Ottonen vielfach eine der gräflichen ebenbürtige Gewalt erlangt habe, ist durch S. keineswegs widerlegt worden.

Einen dritten und letzten Abschnitt (173—193) hat S. dem „Hofrecht“ gewidmet. S. wendet sich mit Recht gegen die Ansicht, dass sich im 10. und 11. Jahrhundert in den grossen Grundherrschaften Hofrecht als ein dem Landrecht entgegengesetztes, einheitliches Recht entwickelt habe, welches die ursprünglich verschiedenartigen Hintersassen zu einem Stand unfreier Abhängigkeit zusammengeschlossen habe. Treffend führt er aus, dass gerade das Umgekehrte der Wahrheit entspreche, dass (im 12. Jahrhundert) eine über den Gegensatz von Freien und Unfreien hinausgehende soziale und rechtliche Differenzirung zu beobachten sei

[1]) Mitteil. d. Instit. 17, 30 ff.
[2]) Grundzüge d. deutsch. Rechtsgesch. S. 129.
[3]) Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 47, 350 ff. Vgl. dazu auch Waitz VG. 7, 259.
[4]) A. a. O. S. 305 und 319.

(178). „Nicht einförmiges Hofrecht herrschte, sondern verschiedenes Standesrecht“ (179).

Aber auch da war diese Ansicht, wenn auch viel verbreitet, doch nicht allgemein die herrschende. S. selbst hat Heusler's zutreffende Charakterisirung des Hofrechtes an die Spitze seiner Ausführungen gestellt (174). Auch Waitz selbst hatte doch von dem sogenannten Hofrecht Burchards von Worms und anderen Ordnungen dieser Art als Bestimmungen gesprochen „über das Recht der verschiedenen Klassen von Stiftsangehörigen“[1]). Ich selbst habe seinerzeit (1898), da ich in den Ebersheimer Urkundenfälschungen ein bisher unbeachtetes Dienstrecht aus der 1. Hälfte des 12. Jahrhundert nachwies, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in demselben „bezüglich der Familia nicht nur eine deutliche Gliederung“ in sozialer Beziehung (f. militaris, censualis und servilis) hervortrete, „sondern auch bei den einzelnen Bestimmungen ein Rechtsverhältnis dementsprechend unterschieden wird“[2]). Und weiter habe ich eben auch von „einer deutlichen Differenzirung der Gesamtfamilia“ gesprochen[3]). Eben mit Rücksicht darauf konnte ich mich damals auch nicht entschliessen, da ich den Wortlaut jenes Dienstrechtes anhangsweise abdruckte, es als Hofrecht zu bezeichnen; eben deshalb wählte ich den gewiss umständlicheren Titel: „Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Ebersheimer Familia“.

Sicherlich war das in herrschaftlichen Dinghöfen zur Anwendung gelangte Recht (= Hofrecht) sehr verschiedenartig, je nach der Stellung des betreffenden Dinghofes; unzweifelhaft kommt dies auch in der Mannigfaltigkeit der dem früheren Mittelalter entstammenden Ordnungen zum Ausdruck, die man gewöhnlich „Hofrechte“ nennt (S. 191, 192). Allein hat man dies bisher wirklich auch so ganz verkannt, wie S. annimmt? Man vergleiche doch nur z. B., was Gengler über das sogenannte Wormser Hofrecht ausgeführt hat[4]).

Am Schlusse zieht S. gewissermassen die Schlussfolgerungen, welche sich aus seiner Auffassung der Grundherrschaft nun für die Landleihen ergeben. Indem er hinsichtlich der Zeit ihres Aufkommens zu demselben Ergebnis gelangt wie G. Caro[5]) und S. Rietschel[6]) vor ihm, dass freie Leihen nicht erst im 12. Jahrhundert aufgekommen, sondern seit den Zeiten der Karolinger bereits vorhanden gewesen seien, hat er dann hinsichtlich der sozialen und politischen Wirkung der verschiedenen Leihen, wie auch über deren Ursprung sehr beachtenswerte Momente gegenüber Rietschel vorgebracht. Wie dieser lehnt auch S. die Ableitung der freien Erbleihen aus der hofrechtlichen Leihe ab. Mit ihm erkennt auch er der sonst versuchten Gegenüberstellung von städtischen und ländlichen, oder weltlichen und geistlichen Landleihen keine Bedeutung für die Charakterisirung ihrer rechtlichen Natur zu. Aber er verwirft auch die neueste Einteilung, welche eben S. Rietschel aufgestellt hatte. Sah dieser eines der

---

[1]) VG. 5, 270.
[2]) Mitteil. d. Instit. 19, 605.
[3]) Ebda. S. 608.
[4]) In der Erlanger Festschr. f. Mittermaier (1859).
[5]) Jb. d. Schweizer Gesch. 26, 224.
[6]) Zeitschr. f. Rechtsgesch. (Savignystiftg.) 22, 207 ff.

wichtigsten Motive zur Unterscheidung der hofrechtlichen von der sogen. Gründer- und privaten freien Erbleiche darin, dass jedesmal die soziale und politische Wirkung derselben eine verschiedene gewesen sei, so hält S. dies für tatsächlich nicht zutreffend (186 f.), es liessen sich vielmehr hier und dort die gleichen Rechtswirkungen nachweisen.

Mehr Interesse als die Unterscheidung der einzelnen Kategorien dieser Landleihen dürfte die Frage nach der Entstehung der freien Erbleihen in Anspruch nehmen. Schon Lamprecht hatte einen gewissen Zusammenhang mit den Prekarienleihen der fränkischen Zeit erkannt. Die Unterschiede aber, auf welche er doch schon aufmerksam wurde, bestimmten ihn dann, entsprechend seiner Gesamtanschauung der Grundherrschaft eine Ableitung der freien Erbleihen aus jenen abzulehnen. E. v. Schwind kam zu dem gleichen Ergebnis. Rietschel dagegen erblickt in der Prekarie den eigentlichen Ursprung der späteren freien Erbleihen und meinte in den Privaturkunden des St. Stephansstiftes von Würzburg die fehlenden Zwischenstufen der Entwicklung nachweisen zu können. Mit vollem Recht betont demgegenüber S., dass den Würzburger Urkunden eine solche besondere Bedeutung nicht zukomme. Auch in den St. Galler Urkunden ist, worauf schon G. Caro hingewiesen hatte, ein Gleiches zu finden. S. macht zutreffend darauf aufmerksam, dass auch die Gründerleihe nicht erst im 12. Jahrhundert aufgekommen sei (188).

Wie mir scheint, hat S. aus dem Widerstreit der verschiedenen Anschauungen einen gangbaren Ausweg gefunden. Prekarien haben oft zu freien Erbleihen geführt, jedoch ist in ihnen nicht der Ursprung dieser allgemein zu finden. Es lässt sich, wie S. treffend betont, auch Erblichkeit bei solchem Leiheland nachweisen, das nicht im Wege der Prekarie gegeben war (191). Sehr glücklich, meine ich, hat S. nun zur Erklärung jenen Unterschied herangezogen, der, wie früher ausgeführt, innerhalb der Grundherrschaften rechtswirksam bestand: „Auf dem Leiheland, das nicht im engsten Gutsverband, das in loseren Beziehungen zur Herrschaft stand, haben sich frühzeitig freie Erbleiheverhältnisse entwickelt“ (191).

Dass diesem Motiv tatsächlich eine wichtige Bedeutung für die Unterscheidung von verschiedenen Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnissen zukommt, lässt sich u. a. auch an der Hand der finanziellen Seite der Immunität erweisen[1]).

Zum Schlusse möchte Ref. noch auf eine Folgerung speziell verweisen, die wohl nicht selten in den Ausführungen S.s übersehen werden dürfte. Ist nachgewiesen, dass die freien Erbleihen nicht erst im 12. Jahrhundert aufgekommen, sondern erheblich älter sind, dann fällt mit dieser früheren Annahme auch die Konstruktion, welche die grundherrliche Theorie sich von den Gründen zu dieser Entwicklung zurecht gezimmert hatte. Eben an diesem Punkte ist auch S., ebenso wie früher G. Caro und Rietschel — jeder von einer anderen Richtung her, unwillkürlich anscheinend — inne geworden, dass nicht nur die soziale und politische Stellung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter von der grundherrlichen Theorie falsch aufgefasst wurde, sondern ebenso auch wichtige Vor-

---

[1]) Vgl. meinen Aufsatz „Steuerpflicht und Immunität im Herzogtum Österreich“, der demnächst im 26. Bd. der Zeitschr. f. Rechtsgesch. (Savignystiftung) erscheinen wird.

gänge der wirtschaftlichen Entwicklung selbst. Aus der Betrachtung jüngerer Verhältnisse des deutschen Südostens (13. Jahrhundert) bin ich gleichzeitig zu derselben Überzeugung gelangt[1]). Die Ausbildung der freien Leiheverhältnisse im 12. Jahrhundert ist keineswegs durch ein angebliches wirtschaftliches Missgeschick der Grundherren bedingt gewesen, die „durch vielfache gesellschaftliche und politische Anforderungen materiell ruinirt, rechtlich aber unvermögend, die Zinse der hörigen Hintersassen zu erhöhen, mit den Bauern gleichsam einen Vertrag schlossen“ (190). Nicht unfreiwillige Passivität, sondern wirtschaftliche Vorteile haben dazu geführt und die Veranlassung geboten. Die Stellung der grossen Grundherren war damals sicherlich nicht so schlecht und hilflos, wie Lamprecht sie geschildert hat.

Wir sehen rückschauend: Wie immer Vieles an den Ausführungen S.s nicht so neu ist, als er selbst wohl annimmt; wie sehr das Meiste, was er bekämpft, nicht herrschende Lehre, sondern bloss die Anschauung eines bestimmten Kreises von Forschern gewesen ist — seiner Arbeit kommt gleichwohl ein nicht zu unterschätzender positiver Wert zu. Er hat eine Reihe von Fragen, die bisher meist gesondert, jede für sich, behandelt worden sind, in einen wirksamen Zusammenhang gesetzt und, indem er sie aus einem einheitlichen Gesichtspunkt betrachtete, vieles nachdrücklicher hervorkehren, manches in eine neue Beleuchtung rücken, im Ganzen aber damit das Schwergewicht der einzelnen Argumente derart verstärken können, dass sein Angriffsobjekt, die grundherrliche Theorie tatsächlich immer mehr in's Wanken gerät. Und das war sein Hauptziel. Darüber hinaus steht eben bei der Eigenart dieser Schrift eine fruchtbare Anregung für die weitere Forschung zu erhoffen. Sie zeigt uns, meine ich, wieviel noch auf dem Gebiete der Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte für die Zeit vom 9.—12. Jahrhundert zu leisten und zu ernten ist.

Doch sei hier zugleich einer Mahnung Ausdruck verliehen: Ne quid nimis! Der unleugbare Fortschritt unserer Kenntnis, der in der Berichtigung der grundherrlichen Theorie gelegen ist, soll sich vor der Einseitigkeit schützen, gegen die er ankämpft. Man wird sich davor hüten müssen, dass nicht an Stelle einer bedeutenden Überschätzung nunmehr eine ebensolche Unterschätzung der Grundherrschaft „Mode“ werde. S. ist an einer Stelle (74) geradezu geneigt, mindestens für die ältere Zeit, die Existenz grundherrlicher Gerichtsbarkeit überhaupt in Frage zu stellen. Der weiteren Forschung bleibt insbesonders auch noch die Aufgabe überlassen, die positive Bedeutung der Grundherrschaft an sich genau festzustellen. Dass sie eine solche hatte, wird wohl nicht ernstlich geleugnet werden können. Wenn auch nicht so sehr vielleicht für die Erzeugung ganz neuer Rechtsverhältnisse und Verfassungsformen, so doch sicher für die spezifische Beeinflussung derselben, deren Entwicklung und Ausgestaltung. Das musste S. doch auch selbst zugeben (siehe oben zu S. 129 und 132), das lehrt ein Blick auf die Geschichte des Grafenamtes, wie der Vogtei und auch des Allmendegutes deutlich.

Wien. A. Dopsch.

[1]) Vgl. Österr. Urbare I. 1, Einl. p. CCXI und CCXII.

1. Šufflay Dr. Milan von, Die dalmatinische Privaturkunde. Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien. Bd. CXLVII, Jahrgang 1903, 1—166 S.

2. J. C. Jireček, Die mittelalterliche Kanzlei der Ragusaner. Sonderabdruck aus Archiv für slavische Philologie Bd. 25.

1. Es war ein dankbares Unternehmen, die dalmatinische Privaturkunde einer eingehenden diplomatischen Untersuchung zu unterziehen. Die eigentümlichen Rechtsverhältnisse Dalmatiens, des Grenzgebietes zwischen Morgen- und Abendland, wo sich römische Erinnerungen mit byzantinischem, slavischem und westeuropäischem Einflusse kreuzten, liessen von vorn herein interessante Erscheinungen auch auf dem Gebiete der Privaturkunde erwarten. Der Verfasser war als Gehilfe des Professors und Präsidenten der Agramer Akademie der Wissenschaften Smičiklas bei Herausgabe des zweiten Bandes von Kukuljević, Codex diplomaticus in der Lage, zahlreiches urkundliches Material in den Originalen einzusehen und als Mitglied des österr. Instituts in Wien sich eine gründliche diplomatische Schulung anzueignen. Jene Edition bot auch die Anregung zu seiner Abhandlung, die als treffliche Vorarbeit für die Ausgabe bezeichnet werden muss.

Nur im einzelnen zeigt die spätere dalmatinische Urkunde Erinnerungen an die römische Urkunde oder byzantinischen Einfluss, obwohl gerade für die Stadtverfassung Dalmatiens Ernst Mayer in neuester Zeit (Zeitschr. der Savigny Stiftung für Rechtsgesch. 24. Bd.) das Fortleben der römisch-byzantinischen Munizipalverfassung bis ins 13. Jahrhundert nachgewiesen hat. Im ganzen und grossen handelt es sich in Dalmatien, soweit uns das Urkundenmaterial erhalten ist, um einen Kampf der italienischen Notariatsurkunde mit der kroatisch-slavischen Auffassung von Rechtsgeschäft und Urkunde. Schade nur, dass der Verf. den Einfluss Venedigs nicht näher untersucht hat. Allerdings fehlt es an der nötigen Vorarbeit, einer eingehenden Untersuchung der venezianischen Privaturkunde. Denn Venedig mit seinen Lagunen liegt wie eine Insel im oberitalienisch-langobardischen Urkundengebiete, das bei Mestre den Rand der Lagunen erreicht. Länger als irgendwo in Oberitalien hat sich in Venedig die subjektive Urkunde anknüpfend an den romagnolischen Typus, aber eigentümlich weiterentwickelt erhalten. Auch die dalmatinische Urkunde besonders in Zara zeigt in älterer Zeit so manche Anknüpfungspunkte mit Venedig. Schon dass die Notare Geistliche waren, scheidet diese Urkundengruppen scharf von den meisten italienischen, aber auch von den insel-dalmatinischen mit ihren dem Laienstande angehörigen scribae. An vielen Orten Dalmatiens fällt die Urkunde unter dem Einfluss slavischer Rechtsanschauung dem Gebiete der unbekannten Hand zu, der Schreiber wird nicht mehr genannt. Erst der steigende Einfluss Italiens ruft zuerst ein einheimisches Notariat ins Leben und führt dann im 13. und 14. Jahrhundert kaiserliche Notare aus Italien in grosser Anzahl ins Land. Andererseits dringt aber auch das Siegel ein; nach ungarisch-kroatischem Brauche fungiren die Kapitel als loca credibilia und besorgen die Siegelurkunden, die auf dem flachen Lande die herrschende Form der Beurkundung werden.

Auch die Fassung der Urkunden spiegelt den Zwiespalt zwischen italienischem und slavischem Rechte wieder. Die dalmatinische Urkunde knüpft wie die Privaturkunde des Abendlandes überhaupt an die spätrömischen Typen, an die Scheidung von cartae und memoratoria an. Wie Sufflay zeigt, hat sich die carta nur in Zara erhalten. Im übrigen herrscht das breve. Doch zeigen die Urkunden, dass der sachliche Unterschied vergessen war, mit breve auch dispositive Urkunden bezeichnet werden. Das slavische Recht hat, wie der Verf. mit Recht hervorhebt, diese Entwickelung befördert. Es kennt keinen Urkunden-, lediglich den Zeugenbeweis. Das breve wird daher an vielen Orten zum Akt, ist aber doch zumeist subjektiv gefasst. Seit dem 12. Jahrhundert tritt nun ein Umschwung ein, die Notariatsurkunde wirkt mächtig auf Dalmatien. Zunächst werden einzelne Formeln, dann in den Städten das Instrument in aller Form rezipirt. Nun verschwindet auch die eigentümliche Verwünschungsformel der Schenkungsurkunden, die der Verf. mit Recht aus byzantinischem Gebrauche ableitet. Auf dem Lande hält sich die Siegelurkunde, freilich von den Formeln des Instruments ebenfalls beeinflusst. Sorgsam hat der Verf. die Bestimmungen der städtischen Statuten über Instrumente und deren Rechtskraft zusammengestellt. Sie entsprechen zumeist ähnlichen Rechtssätzen der italienischen Stadtrechte. Auch die Imbreviatur ist nun vorgeschrieben. Die älteste erhaltene ist vom Jahre 1289. Eigentümlich ist das Institut der examinatores oder auditores. Sie haben die Übereinstimmung der Urkunde mit dem Rechtsakt festzustellen; ihre Unterschrift macht die Urkunde erst rechtskräftig. Die Formeln der dalmatinischen Urkunden, die der Verf. untersucht, entsprechen im wesentlichen der italienischen Entwickelung, denn auch das slavische Recht kennt in seinen älteren Stadien nur entgeltliche und Baarverträge. So findet sich die Launegild der langobardischen Schenkungen hier als remuneratio oder talio wieder. In interessanter Weise hat der Verf. die verschiedenen Jahresepochen, welche die dalmatinischen Urkunden aufweisen, den Zirkumzisions-, Weihnachts-, venezianischen und florentinischen Stil mit politischen Strömungen in Zusammenhang gebracht. Das gleiche gilt für die verschiedenen Epochen der Indiktion. Bei der Tagesangabe wechseln durchlaufende Zählung und Bologneser Rechnung.

2. Ethnographischen Interessen ist die Arbeit J. C. Jirečeks entsprungen. Ragusa ist im späteren Mittelalter zum grossen Teil slavisch geworden. Hier sind daher die Sprachverhältnisse besonders interessant. Die offiziellen Sprachen blieben freilich Latein und Italienisch. Nur einzelne Unterschriften in älteren Urkunden liegen in griechischer Sprache vor; indess, wie auch Sufflay hervorhebt, ist nie in dieser Sprache selber geurkundet worden. Früh gab es in Ragusa auch eine slavische Kanzlei, welche vor allem die Korrespondenz der Stadt mit den slavischen Nachbarn besorgte. Jireček untersucht zunächst die lateinische Kanzlei nicht nur für Ragusa, sondern auch für andere dalmatinische Städte. Seine Ausführungen decken sich in diesem Teile mit den Ergebnissen von Sufflay. Auch Jireček verfolgt die älteren geistlichen und das Eindringen weltlicher Notare, die zumeist aus Italien zusammen mit den Podestaten der Städte ins Land kamen. Slavische Kanzler tauchen in den dalmatinischen Städten im 15. Jahrhundert, in Ragusa allerdings viel früher auf; slavische Ur-

kunden gehen dort bis ins 13. Jahrhundert zurück. Damit bieten die Ausführungen des Verf. eine wertvolle Übersicht über den wachsenden Gebrauch der slavischen Sprache in Ragusa und anderen dalmatinischen Städten, aber auch in den Kanzleien der benachbarten Fürsten. Im Anhang stellt er die Notare und Kanzler der lateinischen und slavischen Kanzleien in Ragusa, Cattaro, Antivari, Dulcigno, Scutari, Drivasto zusammen. Unter den lateinischen Notaren von Ragusa findet sich von 1342 bis 1373 auch ein Franciscus Bartholomei aus Arco in Südtirol, der sich dort häuslich niedergelassen hat und neben seinem Notariat verschiedene Handelsgeschäfte treibt.

Innsbruck. H. v. Voltelini.

Walter Norden, Das Papsttum und Byzanz. Berlin B. Behr, 1903.

Die Zeit ist vorbei, da unsere Historie ihren Blick auf das germanisch-romanische Völkertreiben beschränkte; bis zu den Urvölkern und über alle historischen Bildungen der Erde reicht er heute. Auch die Epoche unbeschränkter Vorherrschaft der Detailstudien ist vorbei, und man beginnt, ohne ihre Notwendigkeit im geringsten zu bezweifeln, auch grössere Zusammenfassungen als berechtigt anzuerkennen. Beides vereinigt N.'s Buch; sein Mut, mit dem er das auf den verschiedensten Grenzgebieten der Geschichte zerstreute Rohmaterial zu einem Gesamtbilde formt, ist ein erfreuliches Zeichen unserer Tage.

Mit Recht stellt N. das 13. Jahrhundert und seine beiden Unionen der griechischen mit der römischen Kirche, die gewaltsame von 1204 und die friedliche von 1274, in den Mittelpunkt; darauf entfallen von den 744 Seiten etwa 520, die frühere und spätere Unionsgeschichte, besonders die des bisher vorwiegend behandelten Florentiner Konzils von 1439, wird summarisch — fast als Einleitung und Schluss — abgemacht, was bei dem Schluss nach des Autors Angabe durch die Menge unerforschten Materials gerechtfertigt ist. Vielleicht erweitert der Verfasser diesen Teil später selbst. Ein Hauptvorzug vor früheren Arbeiten ist, dass N. seinen Gegenstand als Historiker und nicht als Theologe behandelt; darauf bezieht sich wohl sein — freilich in der Kirchengeschichte nicht zum ersten Mal verwandtes — Motto, „Gottes ist der Occident! Gottes ist der Orient!" Sein Buch erbringt fortwährend den Beweis, dass die dogmatischen Probleme nur selten und nur durch die Massenpsyche auf den Gang der Ereignisse wirkten; in der Hauptsache sind es die Kräfte der grossen Politik, die Machtfragen, die die Unionsgeschichte bilden. Das Papsttum handelt — vom Optimismus Urbans II. abgesehen — stets von politischen Gesichtspunkten aus; N. bedenkt bei seinem Tadel nicht, dass es bei rein idealem Handeln am wenigsten für seine ideale Aufgabe gesorgt hätte. Angenommen, Rom hätte um den Preis der Union dem Kaiser Manuel Komnenos den Westen, oder dem Kaiser Heinrich VI. den Osten überlassen und dadurch sich selbst jener unirdischen Ziele wegen mit gebundenen Händen diesen Weltmonarchien ausgeliefert: dann hatte der Kaiser zugleich

das geistliche Schwert, und die Religion gedieh nun einmal damals nicht, wenn sie zunächst weltlichem Streben diente. Ich meine, die Zustände der Kirche in der Knechtschaft des 7., 10. und der Mitte des 11. Jahrhunderts hätten ihre Unhaltbarkeit gezeigt, und wenn wir uns vom Haupte den Gliedern, von der Zentralgewalt den Nationalkirchen zuwenden, so wird der Eindruck noch verstärkt, dass ihre Abhängigkeit von weltlichen Mächten für Kirche und Kultur schädlich war. Ich glaube, dass das Papsttum, wenn es seine politische Selbständigkeit der Union vorzog, allein seiner geistlichen Mission angemessen handelte, und dass der Verfasser mir schliesslich darin Recht geben wird. Wenn die Politik den Schlüssel liefern sollte, musste N. die gewaltige Aufgabe auf sich nehmen, ein klares Bild von dem ewig wechselnden Spiele der überschüssigen, zur Macht strebenden Kräfte zu schaffen, das er zum Hintergrunde des grossen Dialogs zwischen Ost und West über religiöse Trennung und Einheit erkor. Das ist ihm durch seinen vorzüglichen, am Altmeister Ranke geschulten historischen Blick und eine Gelehrsamkeit, die bei aller Beherrschung der Einzelheiten stets über ihnen steht, ganz hervorragend gelungen. Klar und übersichtlich ist die Weltpolitik, ebenso treffend und frisch das eigentliche Thema dargestellt. Bei dieser einzig richtigen Auffassung der politischen Geschichte scheint mir N. doch nicht vor kleinen Übertreibungen bewahrt geblieben zu sein, die Ranke selbst wohl abgelehnt hätte. Nur gelegentlich hören wir, dass die Griechen im lateinischen Kaiserreich drückende Abgaben zahlen mussten und — vielleicht darum — die weltliche Herrlichkeit des Papsttums als unchristlich verwarfen; ein anderes Mal hören wir von sozialen Motiven: sie wollten mit den „Barbaren" des Abendlands nichts zu tun haben, was deren im schlimmsten Sinne feudales Benehmen bei und nach der Eroberung Konstantinopels (1204) sehr verständlich macht. Vielleicht hätte der scharfsinnige Autor selbst gefunden, dass diese merkwürdige Abneigung ihre Bedeutung hatte, dass sie, die den Verhandlungen auch des unionsfreundlichen Griechenkaisers von vornherein den Stempel der mala fides oder des Selbstbetrugs aufdrückt, die Glaubenseinheit illusorisch gemacht hätte, auch ohne dass das Dazwischenfahren Martins IV. die zarten Keime zerstörte. Con buona pace dell'autore: hätte er, statt sich mit schlichter Erwähnung zu begnügen, Ursachen, Werden und Wirkungen dieser Abneigung erforscht, sein Buch hätte an Tiefe gewonnen. Doch das sind Nebensachen; der Gegenstand ist eindringend und, von der Möglichkeit neuer Materialfunde abgesehen, grundlegend behandelt, wenigstens bis zum II. Lyoner Konzil. Solche Funde sind nicht unwahrscheinlich; die griechischen Urkunden bieten noch viele Lücken, die dadurch in erfreulicher Weise ausgefüllt werden würden. Dass N. der russischen Sprache nicht mächtig ist, bleibt bei allen Auskunftsmitteln bedauerlich; die Russen streben nun einmal das Monopol für alle byzantinischen Studien an.

Es sei mir erlaubt, einige Einzelheiten zu berühren; ich greife nur heraus, was mir gerade auffiel, da Irrtümer auf einem so weiten Gebiete unvermeidlich sind. S. 2 N. 1 wäre L. M. Hartmann zu erwähnen gewesen. S. 11 N. 1 wird der Liber pontificalis nach Vignoli zitirt, ebenso S. 12 N. 3 u. s. w. Liutprand nach den MGSS statt den SS rer. germ. S. 14 N. 3 und 4 und sonst waren auch die „Jahrbücher des deutschen

Reichs« zu erwähnen. S. 18 wird Benedikt VIII. zu den „geistlichen Heisssspornen« gezählt; das passt nicht recht auf den Tuskulanergrafen. S. 28 wird unter den Gründen des Schismas „der mit dem Kampf um Bulgarien sich verflechtende Konflikt Nikolaus' I. und seiner Nachfolger mit dem Patriarchen Photios« genannt. Das ist unrichtig. Die Bulgarenbekehrung spielte dabei keine Rolle. Es handelt sich um den Widerstand eines grossen Mannes gegen Roms Primat und seine Kirchendisziplin. Ebenda wird das politische Moment überschätzt; der Kampf der Byzantiner gegen Roms cluniacensische Ideen ist doch sicher mehr religiös als politisch. S. 39 N. 1: „de tantis rebus« in einem Papstbriefe ist eine bedeutungslose Phrase. S. 51: „principes et subditos ad liberationem orientalium ecclesiarum ex magna parte sollicitavimus« falsch zu „ecclesiarum« statt zu „principes et subditos« bezogen, und mit übergrosser Spitzfindigkeit ein innerer Zusammenhang mit einem andern „magna ex parte« Paschals II. (S. 55) konstruirt. Ähnlich wird S. 138 N. 3 b „iustitiam facere« auf die Goldwage gelegt; doch die verglichene Stelle S. 138 N. 1 ist Bibelzitat. Jerusalem spielt in den Plänen Urbans II. durchaus nicht die Nebenrolle, wie N. S. 51 f., Fulcher übergrossen Glauben schenkend, annimmt. Dagegen ist S. 5 f. die Motivirung der Politik Urbans II. aus seinem Charakter, die Abweisung von Rankes Ansicht, als habe ihn der Streit mit Heinrich IV. zu jener „opportunistischen« (S. 69 f.; besser wäre „optimistischen«) Politik gegen die Griechen geführt, durchaus richtig. S. 70 N. 1 bemerke ich die oft wiederkehrende Gepflogenheit, Papstbriefe ohne Jaffé- (und später Potthast-)Nummern anzuführen; Regesten sowohl als die Editionen der päpstlichen Registerbücher, soweit sie erschienen sind, sollten peinlich genau zitirt werden. S. 80 N. 2 sind die gesperrten Worte sarkastisch gemeint und nur in dieser Einschränkung zu verwerten. S. 83 ist die Tatsache interessant, dass die Unionsversuche Eugens III. durch Konrad III. mit dem Bischof von Olmütz standen und fielen; dieser war wohl demnach der einzige Untertan des deutschen Königs, der die erforderlichen staatsmännischen, sprachlichen und theologischen Kenntnisse vereinigte? S. 146 (vgl. 148) möchte ich an die legitimistisch-feudale Sinnesart Innozenz III. erinnern, die sein Handeln auch hier erklärt. Ist N.'s Urteil über seine gute, wenn auch übervorsichtige, überkonservative Politik bis zur Peripetie des 4. Kreuzzuges zu hart, so ist die Auffassung der folgenden Periode im wesentlichen schon in seiner Dissertation betont, erfreulich reif und tief. S. 176 Abs. 2 wird auf einen gelegentlichen Unmut Innozenz III. zu viel Gewicht gelegt. S. 207 N. 1 konnte die Literatur über die Meinungen des Abendlandes von den Griechen, besonders über die „translatio studii a Grecis ad Francos« etwas vollständiger gegeben werden; der Gegenstand ist doch recht interessant. S. 211 tritt die Bedeutung materieller Ursachen hervor. Niedere Rassen können höheren — bei aller Verachtung, die sie geniessen — ihr Joch lange auferlegen, wenn sie sich von materieller Ausbeutung fernhalten (was freilich ihren sehr unzusammengesetzten, wie man heute sagt, gesunden Trieben auf die Dauer recht fernliegt); Beispiele davon hat der Historiker genug, etwa für das Italien des M. A. Patriotismus und Stolz auf die nationale Kultur haben sich als Antriebe zum Handeln nie so stark gezeigt als die „auri sacra fames« und vielleicht noch die beleidigte Weiberehre, die auch

im Lateinerreich ihre Bedeutung hat. S. 253 hätte ich gern erfahren, warum Philipp von Schwaben seine Ansprüche auf Byzanz nach 1204 ganz fallen liess. S. 260 wird von den „matten Händen“ der Nachfolger von Innozenz III. gesprochen; das mag kaum auf Honorius III. passen, der greise Feuerkopf Gregor IX. und jener Sinibald Fiesco, Graf von Lavagna, der als Innozenz IV. den Vernichtungskampf gegen die Staufer führte, verdienen das nicht. S. 261 und später sieht N. eine Demütigung Balduins II. darin, dass er für seine Unterstützung die byzantinischen Reliquien verschenkte. Eine Demütigung Balduins liegt ebensowenig darin als in dem durchaus selbstverständlichen Verfahren der Venezianer, ihm nur gegen Pfand zu leihen. Wenn N. wüsste, wozu sich damals Klemens IV. bequemen musste, um bar Geld zu erlangen (s. meinen Aufsatz über das kirchliche Zinsverbot und die kuriale Praxis im 13. Jahrhundert, in den Festgaben, H. Finke gewidmet, Münster 1904, S. 159 N. 1)! S. 272 wird Ludwigs des Heiligen Vormachtstellung im lateinischen Orient sehr übertrieben; wenn seine dort herrschenden Lehensträger sich von ihm Privilegien erbaten, will das kaum mehr sagen, als wenn sich heute der Untertan vom Herrscher die Erlaubnis zum Anlegen fremder Orden erteilen lässt; der Einfluss war eher ideal als real, und ein Staufer wäre anders aufgetreten. S. 297 N. 3 Z. 3 v. u. ist bei der Verwandlung eines Kreuzzugsgelübdes durch Gregor IX. (1231) in ein solches für Konstantinopel Nachdruck auf die Worte „hoc tempore“ zu legen; dieses ist jetzt (hoc tempore, zur Zeit des Waffenstillstandes mit Al Kamil) nützlicher als ein Kreuzzug. N.s Auffassung wird dadurch wesentlich geändert. S. 322 Z. 10 v. u.: Konrad III. war nie mit Manuel gegen Rom verbündet. S. 337 N. 4 wird dem gewerbsmässigen Lügner Matheus Paris wohl zu viel Glaube geschenkt; ebend. N. 5 ist nicht an eine Vertauschung des Kreuzzugsgelübdes mit einen nach Konstantinopel, sondern mit einem gegen die Staufer zu denken. S. 368 N. 1 war die Quelle des Zitats (Nicolaus de Carbio) zu nennen. S. 456 zeigt die geniale, gebieterische, doch vielleicht zu schroffe Politik Klemens IV. S. 467 etc. fehlt Literatur über das Kardinalkolleg, besonders Souchon. S. 489 ff. findet sich viel neues Material zur Kunde Karls von Anjou; seine Rolle und Bedeutung ist wirklich vorzüglich dargestellt. S. 490 N. 1 fehlt die kunsthistorische Literatur über seine Porträtstatue im Konservatorenpalast; ich möchte auf die nicht ganz identische Ansicht Jakob Burckhardts (Cicerone II^{b} 381) hinweisen. S. 523 Abs. 3 ist der Gedankengang etwas schief. Der Griechenkaiser sah, dass die Verhandlungen mit dem Anjou ohne das Machtwort des Papstes zu nichts führten; da er nun, ohne selbst etwas zu bieten, darauf nicht rechnen konnte, entschloss er sich zur Union. S. 551 N. 1 würde ich nicht so bestimmt die Denkschrift des Kardinals Humbertus de Romanis für Gregors X. eigene Ansicht erklären. Dessen Politik wird vielleicht (z. B. S. 560 und überhaupt) unterschätzt. S. 565 ist die damals fast anachronistische, unmoderne Leidenschaftlichkeit Karls von Anjou interessant, der sich vor dem Papst täglich niederwirft, das Szepter mit den Zähnen zerbeissend; man glaubt sich in die Tage der Salier versetzt. S. 582 vermisst man die neuere Literatur über die Stellung Nikolaus III. zu Rudolf; wenigstens Redlichs Regesten konnten benutzt werden (ebenso S. 640). S. 600 f. möchte ich gelegentlich des Résumés, dass Niko-

laus III. der Union durch seine radikalen Forderungen schadete, auf die weit grössere Nachsicht der frühmittelalterlichen Kirche, z. B. gegen Arianer, hinweisen, die dauernde Erfolge hatte. S. 603 nennt N. Dante einseitig, weil er Nikolaus III. wegen seiner Geldgier ins Inferno verweist. Wer aber den Grundgedanken der Commedia kennt, weiss, dass Dante sehr wohl jemand wegen eines Lasters moralisch verwerfen, dabei aber doch Sympathie für ihn hegen kann; ich erinnere an Friedrich II. oder Francesca da Rimini. Ebenda ist gelegentlich der Bauten des Papstes der wichtige Aufsatz M. Tangls, Zur Baugeschichte des Vatikans nicht angeführt. S. 608: Das Papsttum brauchte durch die Griechenunion nicht erst „aus den engen Schranken des Latinismus" herauszutreten. In der damaligen Kirche waren die Romanen fast mehr als in der heutigen in der Minorität; Kelten, Slaven, Ungarn hatten keine ganz geringe Bedeutung. S. 615 wird der Kurie indirekt die Schuld an der Türkeneroberung gegeben. Ob aber, von allem andern (s. o.) abgesehen, eine normannische, staufische, angiovinische Welt- oder Mittelmeermonarchie bei dem Widerstreben der Griechen gegen das Abendland und dessen Wirrsalen in sich selbst fest genug gewesen wäre, ist sehr zweifelhaft. S. 621 wird Martin IV., der, der ewigen Versprechen von Byzanz müde, die Unionsverhandlungen — wohl allzu jäh — abbrach, zu streng beurteilt. Ich kann mir recht gut denken, dass ein Mann von praktischem Blick dieser ziellosen Bestrebungen müde wurde (cf. S. 630) und seine Stellung dabei als unwürdig empfand; der Papst brauchte deshalb kein Sklave des Anjou zu sein, vielleicht war er der wahre Realpolitiker und alle anderen Nachfolger Innozenz III. Phantasten in der Griechenpolitik. Auf die Beurteilung der sizilischen Vesper einzugehen (S. 634 ff.) spare ich mir, weil darüber eben ein Werk von Otto Cartellieri erschienen ist. Die ablehnende Stellung der Kurie zu den Siziliern, auf den ersten Blick nicht recht verständlich, beruht wohl auf etwas legitimistischer Gefühlspolitik — schlecht wie alle Gefühlspolitik. Zu S. 659 N. 1 vgl. das — freilich nicht einwandfreie — Schriftchen W. Friedensburgs. Unnötige oder unwahrscheinliche Hypothesen finde ich z. B. S. 300. 444. 481 N. 1. S 544 N. 2.

Zum Schluss ein Wort von der Form, deren Bedeutung N. wie wenige Historiker zu würdigen weiss. Die geschmackvolle Darstellung, oft prächtig, stets flüssig, trägt wesentlich dazu bei, die Lektüre des Buches genussreich zu machen. Dazu sind die Hauptteile so geschickt aufgebaut, dass man ihnen wie einem Roman mit Spannung folgt. Eine gewisse Geräumigkeit, wie Ranke sagen würde, wird nur da störend, wo N. sich wiederholt. Bei den Einleitungen der Abschnitte, die hübsche Überblicke bieten, konnte vermieden werden, die folgenden Ausführungen direkt wörtlich vorweg zunehmen. Wem viel gegeben ist, von dem wird viel gefordert; wo durch Versehen hässliche Formen stehen blieben, da fallen sie bei einem feinen Stilisten wie N. auf, z. B. S. 71: „Es brauchte eines Helden". S. 144 und oft: „Die bekreuzten (crucesignati) frz. Barone". S. 207: „Die Byzantiner . . . verschmähten, aus den Händen der Occidentalen mühsam verdaute Brocken ihrer eignen, der griechischen, Gelehrsamkeit entgegenzunehmen". Ein recht unappetitliches Bild. S. 319 findet sich die schöne Form „gehiessen". Ausdrücke Rankes, die mit N.'s sub-

jektivem Stil kontrastiren, sind nicht selten. Zugegeben, dass es verdienstvoll ist, sich dem Geiste der Meister bedingungslos zu unterwerfen: die Nacheiferung braucht sich nicht in Äusserlichkeiten zu zeigen. Als üble Angewohnheit möchte ich es bezeichnen, alle Augenblicke mit dem sonoren „Es ist nicht anders", das Ranke in feierlichen Lagen gebraucht, die gleichgültigsten und selbstverständlichsten Beteuerungen einzuleiten; vgl. S. 251. 424. 587. Druckfehler sind leider nicht selten, in lateinischen und griechischen Quellenzitaten schon eher zahllos; man wird mir ihre Verzeichnung nicht zumuten. Leider fehlt auch ein Index.

Doch ich möchte dem Autor mit diesen Ausstellungen nicht den Eindruck eines Krittlers machen, sondern ihm das Interesse bezeugen, das ich an seinen schönen Werke nahm. Ein schönes Werk, ein neuer Beweis, dass man optimistisch in die Zukunft unserer Wissenschaft schauen darf, das ist meine Gesamtauffassung, sie möchte ich zum Schluss betonen.

Rom. Fedor Schneider.

J. Delaville le Roulx, Les Hospitaliers en Terre Sainte et à Chypre (1100—1310), Paris, Leroux, 1 vol. 440 pp. 8°.

Niemand war berufener das vorliegende Buch zu schreiben als der Verfasser, der seit 1881 seine Studien besonders der Geschichte der Johanniter zugewandt und in seinem prächtigen vierbändigen Cartulaire de l'ordre des Hospitaliers (Paris 1894—1904) ihr eine breite urkundliche Basis gegeben hat, das durch die Fülle des neu gewonnenen Materials wie die Zuverlässigkeit der Editionsarbeit imponirt. Nach einer kurzen Übersicht der wichtigsten Quellen wird die Geschichte des Ordens in 20 Kapiteln (S. 1—284) entsprechend der chronologischen Folge der Meister gegeben, dann (S. 285—309) die Konstitution des Ordens, (S. 311—351) seine zentrale und (S. 353—403) regionale Verwaltung behandelt, am Schluss (S. 407—434) eine Übersicht aller nachweisbaren Dignitäre geboten. Die Arbeit ist eine Musterleistung und für die Geschichte des Ordens von grundlegender Bedeutung.

R. Röhricht.

Gerland E., Der vierte Kreuzzug und seine Probleme. Neue Jahrb. f. d. klass. Altertum. 1904. I. Abt. 13, 505—514.

Gerland E., Geschichte des lateinischen Kaisertums von Konstantinopel. Gymn. Programm Homburg v. d. Höhe. 1903. 33 S. (als Anfangstück einer auf 15—20 Bogen berechneten Arbeit gedruckt).

Gelegentlich einer Buchbesprechung legt E. Gerland in kurzen klaren Worten die Frage des vierten Kreuzzuges dar und spricht die Erwartung aus, dass einer erneuten genauen Quellenprüfung eine weitere

Aufhellung seiner Probleme beschieden sein möchte. Grosse Hoffnungen möchte ich darauf nicht setzen. Es werden sich wohl die Phasen des Ganges der Unternehmung, namentlich soweit es sich um venezianische Mache handelt, noch deutlicher zeichnen lassen, über die — durchaus nicht gleichgiltigen, sondern m. E. entscheidenden — Fragen nach der angeblichen venezianischen Illoyalität bei Abschluss des Überfahrtsvertrages vom April 1201 und noch mehr der historischen Tatsächlichkeit des sogenannten Hagenauer Vertrages von Weihnachten 1201 wird sich eine volle Sicherheit beim derzeitigen Quellenstande nicht gewinnen lassen; m. E. sind beide Fragen im Sinne Tessiers und Mitrofanoffs mit nein zu beantworten. Die Stellungnahme des Papstes ist dank Tessier, Cerone und Güldner wohl hinlänglich klargelegt. Hier wie anderweit wird auch die genaueste Untersuchung der jetzt bekannten Quellen nur Detail beischaffen können. Anders wenn es gelänge weiteres Quellenmaterial, etwa gerade aus der gewiss noch nicht vollständig bekannten Korrespondenz des Papstes zu entdecken. Abgesehen von der Problemenfrage aber wäre eine eingehende mit Berücksichtigung aller Nebendinge vorgenommene Geschichte des vierten Kreuzzugs, die sich von den politisirenden, wenn auch geistvollen Raisonnements des Engländers Pears ferne hält, wohl zu wünschen und kaum einem geeigneteren Bearbeiter anzuvertrauen als Gerland selbst, der in den zur Zeit vorliegenden ersten Kapiteln einer Geschichte des lateinischen Kaisertums die hinterlassenen Materialien Hopfs zu einer wirklich eindringenden und erschöpfenden Darstellung verwendet hat. Wenn einmal das Gesamtwerk vorliegen wird, so wird ganz abgesehen von der verdienstvollen Hebung des in den Hopfschen Materialien niedergelegten Schatzes von historischen Nachrichten eine wirklich schwer empfundene Lücke in unserer so wenig zureichenden Kenntnis der Entwicklung der ostmittelländischen Welt jener Jahrhunderte ausgefüllt werden. Im einzelnen möchte ich nur bemerken: der Kretavertrag zwischen Venedig und Bonifazio von Montferrat vom 12. August 1204 spricht, so viel ich sehe, nicht die Abtretung des ganzen europäisch-festländischen Anspruchs Bonifacios an Venedig aus, sondern nur von Thessalonike und allem Zugehör; darnach wären auch Gerlands Bemerkungen S. 30—31 richtigzustellen. Ob man mit Gerland wirklich annehmen muss, dass Innozenz III. die etwa im August 1204 geschriebenen Briefe Balduins und Dandolos und die vielleicht gleichzeitig erfolgte Patriarchenwahl in seinen Briefen vom 7. und 13. November und 7. Dezember absichtlich unbeantwortet, beziehungsweise unberücksichtigt gelassen habe, scheint mir fraglich. Jene Briefe und Nachrichten können gleich früheren verspätet in seine Hand gelangt sein. Was endlich die Schätzung der nach dem Falle von Konstantinopel gemachten Beute betrifft, so glaube ich im Widerspruche zu Gerland die freilich undeutlichen Angaben Villehardouins cap. 131 dahin verstehen zu sollen, dass den Franzosen und Deutschen abzüglich des venezianischen Gesamtanteils 400.000 oder 300.000 Mark Silber verblieben seien, sohin die Gesamtbeute 900.000 oder 700.000 Mark (Venezianer 450.000 (350.000) + 50.000, Pilger 450.000 (350.000) — 50.000) betragen habe. Dies möchte auch den Stimmen über die Ungeheuerlichkeit der gewonnenen Schätze mehr entsprechen als die Annahme einer Gesamtsumme von 300.000 Mark (lange nicht das vierfache der Über-

fahrtssumme). Die 100.000 Mark, die nach Villehardouin unter die Leute de Barone (par lor gent) verteilt wurden, wären von jenen 4—300.000 Mark abzuziehen, so dass der Rest (3—200.000) unter die Führer verteilt wurde. Sehr begreiflich wenn hernach die ärmern Ritter, wie Clari, über die ungerechte Teilung Klage erhoben haben.

Wien. H. Kretschmayr.

Neue Quellen zur Geschichte des lateinischen Erzbistums Patras gesammelt und erläutert von E. Gerland. (Bibliotheca scr. Graec. et Roman. Teubneriana). Leipzig 1903. 16°. 292 S.

Der mit der mittelalterlichen Geschichte der Balkanhalbinsel wohlvertraute Herausgeber legt hier 53 Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts zur Geschichte der kleinen, aber bedeutsam am Eingange des Golfes von Korinth gleichsam als dessen Hüterin gelegenen Stadt Patras vor, einen anspruchslosen, aber doch ganz belangreichen Beitrag zur Geschichte der Lateinerherrschaft in Griechenland, die trotz mannigfaltiger Arbeiten der neueren byzantinischen Schule doch noch immer ein dunkles, vielfach rätselhaftes Kapitel ist.

In einer aus mühevoller Durcharbeitung des mitzuteilenden Materiales und der gesamten einschlägigen Literatur gewonnenen Einleitung führt Gerland zunächst die äussere Geschichte der Stadt vor. Schon im 10. Jahrhundert als Metropolitansitz für den westlichen Peloponnes von Konstantin Porphyrogennetos bezeugt, frühzeitig bedeutende Handelsstadt (1198 nennt sie schon das Chrysobull Alexios' III. für Venedig) wurde Patras nach Errichtung des lateinischen Kaisertums eine seit dem 14. Jahrhunderte ziemlich unabhängige Baronie des Fürstentums Achaja der Dynastieen Villehardouin und Anjou (1205—1408), fortdauernd in enger Handelsverbindung mit den italienischen Republiken, besonders mit Venedig, dann 22 Jahre tatsächlich venezianisch (1408—1430), hierauf ein Menschenalter hindurch griechisch (1430—1460) und schliesslich eine Beute der Türken, auch dann noch bedeutend im Guten und Schlimmen, noch immer lebhafte Handelsstadt und vielverwüsteter Angriffspunkt für die Feinde der Türkei (z. B. 1532, 1571, 1595, 1603, 1645, 1770); nunmehr seit 1829 hellenisch.

Sehr dankenswert sind die aus den vorgelegten Urkunden geschöpften und glücklich herausgearbeiteten Nachrichten über das Innenleben dieses kleinen Staatsgebietes, lehnsrechtliche Verhältnisse, Landwirtschaft (Grundbesitz und -rechte), Handel und Industrie (sehr lebhaft besonders mit Venedig; im Jahre 1401 waren für 60—70.000 Dukaten venezianische Waren in Patras eingelagert), Steuer-, Gerichts- und Kirchenwesen; ein wertvoller Beitrag zu der noch so unzureichenden Kenntnis griechischen Wirtschaftslebens im Mittelalter. Die Edition ist ungemein sorgfältig, das nach Personen, Orten und Sachen dreimal geteilte Register musterhaft; ein Verzeichnis seltener Latinismen und Gräzismen, eine Doppelliste der griechischen und lateinischen Erzbischöfe erhöht die Brauchbarkeit des Buches.

Dem Herausgeber wird ohne Zweifel darin beizustimmen sein (vgl. S. 105—107), dass die allgemeine Lage wenigstens dieses Gebietes durch die vielgeschmähte Lateinerherrschaft keinen Schaden genommen, sondern vielmehr nach all der unendlichen Zerfahrenheit der byzantinischen Verhältnisse namentlich zu Ende des 12. Jahrhundertes materielle und geistige Anregungen empfangen hat.

Wien. H. Kretschmayr.

Notizen.

Die römische Herrschaft in den Donauländern erfährt durch monumentale oder epigraphische Funde von Jahr zu Jahr weitere Aufklärung. So in Regensburg (castra Regina) anlässlich der Kanalisationsarbeiten, worüber Hugo Graf v. Walderdorff in den Verhandlungen des hist. Vereins von Oberpfalz und Regensburg, Bd. 52 und 54, berichtet. Desgleichen haben in Wien die Verbreiterung der Hohen Brücke, die Anlage neuer Kanäle, Niveauregulirungen, endlich der Um- und Neubau von Häusern allerlei Reste des alten Vindobona zu Tage gefördert. Darüber handelt eingehend F. Kenner, Römische Funde in Wien aus den Jahren 1901 bis 1903. Sonderabdruck aus dem Jahrbuch der k. k. Zentralkommission Bd. 2 (1904). Die inschriftlichen Funde beziehen sich meist auf das römische Militärwesen, doch lernen wir auch die Entwicklung des Lagers, beziehungsweise der Lageransiedlung kennen. In erhöhtem Grade ist dies der Fall in Carnuntum, dessen Durchforschung durch Oberst v. Groller und E. Bormann fortgeführt wurde. In Heft 2 (1901) des Werkes „Der römische Limes in Österreich“ hat Bormann die Verpachtung der „prata legionis“ an Legionssoldaten, wie sie seit Septimius Severus gebräuchlich wurde, in ein neues Licht gestellt, in Heft 3 (1902) das militärische Gefängniswesen an der Hand einiger von den „clavicularii“, d. i. den Kerkermeistern in Carnuntum gesetzten Inschriften besprochen.

Da das Interesse weiterer Kreise erregt ist, konnte der „Führer durch Carnuntum“ von W. Kubitschek und S. Frankfurter 1904 in 5. Auflage neu ausgegeben werden. Ebenso ist in mehr populärer Weise gehalten „Bayern zur Römerzeit. Eine historisch-archäologische Forschung von F. Franciss“ (1905, Verlag von F. Pustet in Regensburg). Die Darstellung wird heruntergeführt bis auf S. Florian und Severinus, etwas weitschweifig, aber die Literatur vollständig verzeichnend, mit reichem Bilderschmuck ausgestattet. J. J.

Von den „Schriften der Balkankommission“ (Antiquarische Abteilung) erschien Heft 3 (Wien bei A. Hölder, 1904): C. Patsch, „Das Sandschak Berat in Albanien“. Es werden darin nicht nur die antiquarischen Ergebnisse einer Forschungsreise veröffentlicht, sondern auch die ethnographischen Verhältnisse der Gegenwart in vortrefflicher Weise gewürdigt. J. J.

Giovanni Sforza, Memorie e documenti per servire alla storia di Pontremoli, parte I vol. I e II (Firenze 1904) verwertet viele Materialien zur Geschichte eines der wichtigsten Appenninenpässe, sowohl für die mittelalterliche wie für die neuere Zeit, ist auch für die verschiedenen Änderungen, die der Strassenzug erfahren hat, mit Nutzen zu gebrauchen. Für die Kämpfe der Placentiner und Parmesen im 12. und 13. Jahrhundert sind die Archivalien von Piacenza, für die Vorgänge auf der südlichen Seite des Passes die von Sarzana fleissig ausgenützt (wichtiges daraus in parte II, Lucca 1887, abgedruckt; vgl. Scheffer-Boichorst im N. Archiv XXVII, 109). Für das 10. Jahrhundert ist nunmehr auch das Itinerar des Sigeric von Canterbury (vgl. Mitteil. d. Instituts 25, 1 ff.) herangezogen, das soeben G. Gröber vom philologischen Standpunkt aus behandelt hat, vgl. „Bausteine zur Romanischen Philologie. Festgabe für Ad. Mussaffia“ (1905) S. 513—533: „Romanisches aus mittelalterlichen Itinerarien“. J. J.

Eine Übersicht der geographischen, ethnographischen und historischen Daten über Albanien und die Albanesen bietet das Buch von Arturo Galanti, L'Albania, Rom 1901 (Società editrice Dante Alighieri 1901. Biblioteca italo-albanese, vol. 1), 261 S. in kl. 8° mit einer Karte. Die Darstellung enthält neben vielen richtigen und wertvollen Angaben auch manches Veraltete und Unrichtige. Ganz gut spricht sich z. B. der Verf. (S. 120) gegen die „puerile“ Ableitung des montenegrinischen Fürstengeschlechtes der Balscha im 14.—15. Jahrhundert von den provençalischen und neapolitanischen Des Baux aus. Veraltet ist die Bezeichnung „thrako-illyrische“ Gruppe (S. 26); die Illyrier standen den Italikern näher, die Thraker (vgl. die Monographie von Tomaschek) den Osseten, Armeniern und überhaupt den Iraniern. Justiniana Prima ist nicht Küstendil in Bulgarien (S. 99), sondern lag nach den Untersuchungen von Evans bei Skopje (Üsküb). Die Burg von Scutari ist eine Fortsetzung der illyrischen und römischen Burg von Scodra, nicht erst eine Gründung des serbischen Kaisers Stephan Duschan (S. 117). Ihr Name Rosafa, zu welchem der Verf. eine Legende über den Baumeister Rosa und seine Schwester Fa, eine Art Seitenstück zur Brückensage von Arta heranzieht, ist ein syrischer Stadtname, durch den Kultus der hl. Sergius und Bacchus nach Illyricum übertragen, eine merkwürdige, aber nicht seltene Erscheinung (vgl. meine Abhandlung über das christliche Element in der topographischen Nomenklatur der Balkanländer 1897, Sitzungsberichte der kais. Akad. 136). Den Fürsten Alexandro Giorić von Valona (S. 122) sollte man doch einmal aufgeben; er verdankt seine Entstehung nur einem Missverständnis von Hopf, der diesem Alexander den Namen seines Logotheten (Kanzlers) Gjuritza (Dim. von Georg) als Patronymicon anhängte (Urk. von 1368 bei Miklosich, Mon. serb. 179)! Venedig hat 1443 Antivari nicht dem montenegrinischen Vojvoden Stefan Crnojević entrissen (S. 139), sondern dem bosnischen Vojvoden Stephan Vukčić, dem späteren Herzog, von dessen deutschem Herzogstitel die Herzegovina heute noch ihren Namen führt. Die Geschichte des berühmten Georg Kastriota, genannt Skanderbeg, kann nur durch eine kritische Urkundensammlung einen festen historischen Boden gewinnen; auch in dem vorliegenden Buche ist die Darstellung ganz be-

einflusst durch den Roman des Barletius. Dass Georg 1410 „fu condotto a Constantinopoli, dove naturalmente venne educato nella fede maomettana“ (S. 136) ist wohl nur ein „lapsus calami“ für Adrianopel. Die Albanesenkolonie Borgo Erizzo (kroat. Arbanasi) vor den Toren von Zara stammt nicht aus dem Ende des 15. Jahrhunderts (S. 162), sondern aus der Zeit um 1720. Die jetzt in Ruinen liegende Bischofstadt zwischen Dulcigno und Scutari hiess nicht Sfakia (S. 163), sondern lat. Suacia, ital. Svazzi, altserb. Swatsch. Zum Schluss folgt S. 239—261 eine reichhaltige Bibliographie (zu S. 250: das Buch von Makuschew über die Slaven in Albanien ist nicht polnisch, sondern russisch geschrieben).

Const. Jireček.

Franz Anthaller, Der heilige Rupert, der erste Bischof von Baiern von der ersten Hälfte bis zum Ende des sechsten Jahrhunderts. Salzburg, Heinrich Dieter 1902, 8°, 96 S. Das Büchlein will die für jeden Sehenden längst entschiedene Frage nach dem Zeitalter Ruperts von Salzburg aufs neue untersuchen; der Titel zeigt, in welchem Sinne. Nach Anthaller hat der Heilige nicht um 700, sondern im 6. Jahrhundert gewirkt: „In der Annahme, dass Rupert zur Zeit des Oberkönigs Childebert I. gelebt habe, befindet sich das unentbehrliche Licht, um die bis jetzt so finstere Frage nach dem heiligen Rupert zu erhellen“ (S. 74). Dabei wird nur derjenige zum Ziele kommen, welcher „mit der Welt- und Kirchen-Geschichte bekannt ist“ (S. 4), in der denn auch ungewöhnliche Kenntnisse zu Tage treten: Chlodwig († 511) lässt nach dem Tod des Ostgothenkönigs Theoderich (526) Alamannen, Baiern und Thüringer seine Macht empfinden (S. 8), von denen er Alamannen und Baiern bei Zülpich überwindet (S. 10); zur Zeit Childeberts III. († 711) herrscht Karl Martell, der später selbst von den Austrasiern zum König ausgerufen wird (S. 56 f.)! Die Quellen zur Geschichte Ruperts zerfallen in einheimische und auswärtige; von den letzteren werden in einer Folge vorgeführt (S. 23 ff.): Dahn's Urgeschichte, die Weltgeschichte von Weiss, Gregor von Tours, Paulus Diaconus u. s. w., sicherlich eine bunte Reihe von „Quellen“. Sapienti sat! Von dem Versuch eines wirklichen Beweises ist kaum die Rede; was bewiesen werden soll, drängt sich immer wieder als Voraussetzung ein. Die Schrift ist die Arbeit eines Dilettanten, dem Verehrung für seine Helden und Liebe zur Heimat die Feder geführt haben: aber diese Eigenschaften reichen leider nicht aus, um den völligen Mangel an Methode und wirklicher Kenntnis der Literatur zu ersetzen.

Wilhelm Levison.

Die k. Akademie der Wissenschaften in Wien hat als neues Unternehmen eine umfassende Sammlung wichtiger Österreichischer Urbare in Angriff genommen. Sie wird sich in vier Abteilungen gliedern 1. Urbare der Landesfürsten, 2. Urbare der Hochstifter, 3. Urbare der geistlichen, 4. Urbare der weltlichen Grundherrschaften. Als Beginn der Sammlung erschien: Österreichische Urbare I 1. Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert. Im Auftr. d. k. Akademie d. W. unter Mitwirkung von W. Levec hg. von Alfons Dopsch. Wien W. Brau-

müller 1904, CCCLVII und 432 S. und drei Karten. Diese landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs, seinerzeit von Rauch und Chmel nach dem früheren Brauche ganz unzureichend edirt, sind nur in Kopien erhalten. Durch eindringende Untersuchung und Heranziehung des reichen Urkundenmaterials ergab sich, dass Urbare aus der Zeit der Herzoge Leopold VI. (c. 1220—1230) und Friedrich II. (1236—1240) vorhanden waren, die auf einem noch älteren Urbar der Zeit Leopolds V. basirten und die in der ersten habsburgischen Zeit von 1276 bis 1295 eine Neuredigirung erfuhren; und dass zur Zeit Ottokars von Böhmen in eine Abschrift des Urbars Friedrichs II. Nachträge hinzugefügt wurden. Unter Ottokar wurden auch urbariale Aufzeichnungen über die Hofmark Steyr gemacht, welche dann c. 1313 ein neues Urbar erhielt. Der leichten Handhabung des Stoffes dienen ausser den Orstbestimmungen, den Namen- und Sachregistern und Glossar ausführliche statistische Tabellen, welche für alle Ämter Besitzstand und Einkünfte übersichtlich ausweisen; die Karten bieten eine Übersicht der räumlichen Verteilung und durch die Aufnahme des Terrains die geographische Grundlage des Besitzes. Die wirtschaftsgeschichtliche Orientirung der Einleitung behandelt Inhalt und Charakter der Urbare und des landesfürstlichen Besitzes im allgemeinen, die wirtschaftliche Gliederung, Betriebsformen und Verwaltung des landesfürstlichen Gutes, Bevölkerung, Zinse, Abgaben und Bodenproduktion, Masse, Münze, Preise, die rechtliche, politische und finanzgeschichtliche Bedeutung dieser Urbare.

Ein 2. Band wird die landesfürstlichen Urbare der Steiermark im 13. und 14. Jahrhundert bringen, ebenfalls von Dopsch bearbeitet. Die Vollendung der Ausgabe der Urbare der Grafschaft Tirol aus der Zeit Meinhards II. durch Osw. v. Zingerle steht in naher Aussicht. Die Bearbeitung der Urbare des Stiftes Göttweig durch P. Adalbert Fuchs ist bereits im Drucke befriedlich. Die mittelalterlichen Urbare der Klöster Oberösterreichs hat Prof. Konrad Schiffmann in Angriff genommen. Ein stofflich und sprachlich interessantes Einzelurbar der Kirche St. Bartholomäberg in Montafon in Vorarlberg wird unter Leitung von Schönbach und Sander bearbeitet. O. R.

Inhalt.

Druck der WAGNER'schen Universitäts-Buchdruckerei in Innsbruck

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, E. v. OTTENTHAL UND FR. WICKHOFF

REDIGIRT VON

OSWALD REDLICH.

XXVI. BAND. 3. HEFT.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1905

Zusendungen an die Redaktion wolle man gefälligst an das Institut für österr. Geschichtsforschung in Wien, k. k. Universität, richten.

Die Abonnenten der „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung" erhalten als Beilage zu den einzelnen Heften ohne Erhöhung des Abonnements-Preises die „Kunstgeschichtlichen Anzeigen", welche auch gesondert zum Preise von K 2.40 für den Jahrgang ausgegeben werden.

Das älteste Traditionsbuch des Hochstiftes Passau.

Von

Ignaz Zibermayr.

Das allgemeine Reichsarchiv in München verwahrt unter der Signatur Hochstift Passau Nr. 1—6 sechs aus dem ehemaligen bischöflichen Archive in Passau stammende Handschriften, die man gewöhnlich in ihrer Gesamtheit als die Traditionsbücher dieses Hochstiftes bezeichnet hat. Bei näherem Zusehen ergibt sich indes leicht, dass die Mehrzahl derselben ohne Berechtigung diesen Namen führt, worauf bereits Redlich hingewiesen hat[1]).

Als eigentliche Traditionsbücher kommen nur die erste, das bischöfliche Traditionsbuch und die irrtümlich als fünfte bezeichnete Handschrift, das Traditionsbuch des Domkapitels, in Betracht. Ersteres, auch codex anitquissimus genannt, umfasst in seinen verschiedenen Bestandteilen die Zeit von der zweiten Hälfte des neunten bis in die erste Hälfte des zwölften Jahrhunderts, während letzteres am Ausgange des zwölften Jahrhunderts entstanden ist und bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts fortgeführt wurde. Dieser Domkapitelkodex, der anhangsweise kurz besprochen werder soll, zeigt bereits mehrfach das Ringen nach neuen Formen, den Kampf zwischen der bisher herrschenden Aktaufzeichnung mit den nunmehr in Aufnahme kommenden Urkunden und urbarischen Aufschreibungen. In der Mitte des letztgenannten Jahrhunderts haben sich diese ihre Selb-

[1]) Redlich, Über bairische Traditionsbücher und Traditionen in Mitt. des Instituts 5, 60. Ihm verdankt auch vorliegender Aufsatz die Anregung und mehrfache Förderung.

ständigkeit errungen. So hat wie bei den meisten deutschen Grossgrundherrschaften auch in Passau der Traditionskodex um diese Zeit sein Ende gefunden, und an seine Stelle tritt das Kopialbuch und Urbar. Die vier übrigen Kodizes (Nr. 2, 3, 4, 6) zeigen bereits diese Erscheinung, die äusserlich betrachtet auch schon aus dem Umstande hervorgeht, dass sie nicht vor Mitte des dreizehnten Jahrhunderts begonnen wurden. Es ist dieselbe Zeit, in der Otto von Lonsdorf das Bistum ruhmvoll leitete, dessen Name auch in der dritten Handschrift dieser Serie, dem berühmten Lonsdorfer Kodex[1]), fortlebt und die deshalb hier erwähnt zu werden verdient, weil sie für die folgenden Sammlungen der Rechtstitel des Hochstiftes teilweise richtunggebend geworden ist.

Nach diesen allgemeinsten Angaben über den Charakter aller den Namen Traditionsbücher führenden Handschriften schreiten wir zu unserer eigentlichen Aufgabe und wenden uns dem ältesten Kodex zu.

I. Entstehungsart und Überlieferung.

Der moderne Einband umschliesst achtundfünfzig Pergamentblätter, von denen nur einige wenige Beschädigungen aufweisen. Mit Ausnahme von Fol. 1 hat der Text aber nirgends eine Verstümmelung erfahren und auch in diesem Falle kann derselbe leicht ergänzt werden, da sich dieses Stück auf Fol. 41 noch einmal findet[2]). Am Rande des ganzen Kodex wurden zur besseren Übersicht später die Namen der in den Traditionen erwähnten Orte in gleicher Höhe mit den betreffenden Worten im Texte ersichtlich gemacht und öfter auch die Namen des Schenkers, des in Betracht kommenden Bischofs oder eines sonstigen Fürsten, hie und da sogar kleine sachliche Bemerkungen hinzugefügt. Die meisten dieser Randbemerkungen stammen von einer Hand des ausgehenden zwölften, vereinzelte sind aber erst von einem Schreiber des dreizehnten Jahrhunderts hinzugekommen. Mit Ausnahme zweier Stücke auf Fol. 52 und 54 sind sämtliche Traditionen gedruckt[3]).

[1]) Die Beschreibung, die hierüber U. Schmid, Otto von Lonsdorf, S. 89 bietet, ist leider mangelhaft und unkritisch. Über cod. 4 vgl. Lampel, U.-B. des aufgeh. Chorherrnstiftes St. Pölten 1, LIX ff.

[2]) S. Beilage 4.

[3]) Freyberg, Sammlung hist. Schriften u. Urk. 1, 379 ff. = Monumenta Boica 28[b], 1 ff. Die auf Oberösterreich Bezug nehmenden Traditionen sind im Urkundenb. des Landes ob der Enns 1, 437 ff. aus der zuletzt genannten Ausgabe abgedruckt. Der Einfachheit wegen zitire ich nur nach den Nummern der Mon. Boica.

Auf den ersten Blick ergibt sich, dass die ganze Handschrift nicht einheitlich angelegt wurde, sondern dass erst später die ursprünglich getrennten Teile, die sich auch durch verschiedene Grössenverhältnisse leicht unterscheiden, zu einem Ganzen zusammengebunden wurden. Zwei Hauptteile können wir unterscheiden, die in mehrere Unterabteilungen zerfallen. Der erste Hauptteil repräsentirt sich als eine nachträgliche Sammlung und Abschrift des ältesten Urkundenvorrats, also als ein Kopialbuch der Privaturkunden des Bistums, während wir im zweiten Hauptteile, der mit Fol. 43 beginnt, meist gleichzeitigen und teilweise unmittelbaren Eintragungen begegnen.

Die nächsten Fragen, mit denen wir uns zu beschäftigen haben, sind: Wann hat sich in Passau das Bedürfnis herausgestellt eine solche Sammlung für praktische Zwecke anzulegen, wann waren die kulturellen Vorbedingungen dazu vorhanden und wie ist man dabei vorgegangen? Die Beantwortung dieser Fragen führt uns zugleich zur Untersuchung und Prüfung des ersten Hauptteiles des Traditionsbuches, dessen ältester Bestandteil in die Mitte des neunten Jahrhunderts zurückreicht. In dieser Zeit waren die Schenkungen an das Hochstift schon so angewachsen, dass ein zusammenfassender Überblick rätlich erscheinen musste. Ende des achten und Beginn des neunten Jahrhunderts war ja für Passau eine Zeit des grössten Gütererwerbes und des damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Aufschwunges, als dessen Ausgangspunkt die wohl im Jahre 764 erfolgte Translation des heiligen Valentin von Trient nach Passau anzusehen ist[1]). Wie durch eine solche religiöse Begebenheit und Feier der Schenkungseifer der Gläubigen aufgestachelt und genährt wurde, ist jüngst an zahlreichen Beispielen gerade für unsere Territorien gezeigt worden[2]).

Wirtschaftlicher Fortschritt hat regelmässig Hebung geistiger Kultur im Gefolge, zumal wenn wie in Passau in dieser Zeit tüchtige und geistig hochstehende Männer die Leitung des Bistums innehaben. Sämtliche Bischöfe dieser Periode wie Hartwich (840—866), Hermanrich (866—874), Engelmar (874—897), (Wiching 898—899) werden als tüchtige Verwalter und Leiter des Hochstiftes gerühmt. Als solche mussten sie auch den Wert schriftlicher Zusammenfassung des bischöflichen Besitzes zu schätzen wissen und dies anzunehmen ist umso

---

[1]) Vor diesem Zeitpunkt ist mit Ausnahme des Frag. Nr. 2 mit Bestimmtheit nur Nr. 15 (Beilage 1) anzusetzen.

[2]) Fastlinger, Die wirtschaftliche Bedeutung der Bayrischen Klöster in der Zeit der Agilulfinger in Stud. u. Darstell. aus d. Gebiete der Gesch. hg. von H. Grauert 2, 2. und 3. Heft, S. 116 (für Passau).

naheliegender, als einzelne von ihnen mit ihrer geistlichen Würde weltliche Gelehrsamkeit verbanden.

Die erste Anlage des Traditionsbuches wird wohl schon in die Zeit Hartwichs zu setzen sein, aber auch unter seinen Nachfolgern ist fleissig an der Fortführung der Aufzeichnungen gearbeitet worden. Die Anordnung geschah nach rein topographischen Gesichtspunkten, indem man die vorhandenen Schenkungsurkunden nach Gauen schied und eintrug. So kommen wir zu den einzelnen Teilen des Kodex und unterscheiden[1]):

1. Fol. 1—10 Rotahgau, zweite Hälfte des neunten Jahrhunderts, Nr. 1—25;

2. Fol. 11—16 Rotahgau, Fortsetzung, Beginn des zehnten Jahrhunderts, Nr. 26—35;

3. Fol. 17—22 Traungau, Beginn des zehnten Jahrhunderts, Nr. 36—47;

4. Fol. 23—42 Matahgau, Wende des neunten zum zehnten Jahrhundert, Nr. 48—90.

Diese einzelnen Teile sind, abgesehen davon, dass sie sich durch die Grössenverhältnisse leicht unterscheiden[2]), noch durch Überschriften in Majuskelbuchstaben gekennzeichnet.

Die gleiche Anlage nach Gauen finden wir in einem anderen Traditionskodex, dessen älterer Teil ebenfalls in die zweite Hälfte des neunten Jahrhunderts gehört, in dem Traditionsbuche von Mondsee[3]). Dieses unterscheidet sich aber von dem von Passau vorteilhaft dadurch, dass es auch innerhalb der einzelnen Gaue eine Ordnung hatte und zwar nach den einzelnen Orten, während in unserem Kodex die Traditionen eines bestimmten Zeitraumes innerhalb des Gaues ganz willkürlich eingeordnet, oder richtiger gesagt, nicht eingeordnet sind. Doch wurden auch in Passau die einzelnen Örtlichkeiten im grossen ganzen richtig in die betreffenden Gaue eingefügt. Diese angeführten Punkte sind nicht allein der Grund, der uns zu einem Vergleiche geführt hat, sondern der Anlass hiezu war hauptsächlich folgende Erwägung: Auffällig wäre es, dass Passau nur im Rotah-, Traun- und Matahgau begütert gewesen wäre, während im Mondseerkodex nachstehende

---

[1]) Vgl. Redlich a. a. O. S. 8.

[2]) Rotahgau 1, Höhe 28 cm., Breite 17 cm., Rotahgau 2 Höhe 25 cm., Breite 17 cm., Traungau = Rotahgau 2, Matahgau = Rotahgau 1. Diese Folge im Kodex ist erst neueren Datums. Die frühere Anordnung bringt Sepp, Über das Alter des Florianskultus (zweiter Artikel) in Beil. der Augsburger Postzeitung 1901, Nr. 37 und 38, Sep. Abdr. S. 33, Anm.

[3]) S. darüber die Abhandlung von Hauthaler in Mitt. des Instituts 7, 223 ff.

Gaue vertreten sind: 1. Matahgau mit Quinzingau und Donaugau; 2. Atargau; 3. Rotahgau; 4. Sundargau; 5. Traungau und 6. Salzpurggau. Wir sehen so den Besitz des Klosters über alle bayrischen Gaue zerstreut, eine Erscheinung, die ja für diese Zeit der Kolonisation des bairischen Südostens eine gewöhnliche ist, indem der Charakter des damaligen Grossgrundbesitzes, so gross er auch im ganzen sein mochte, doch nur einen Streubesitz darstellt. Das war sicher noch in erhöhtem Masse beim Hochstift Passau der Fall. Ja wir können sogar urkundlich den Schluss ziehen, dass sich durch die zu grosse Ausdehnung und Entfernung des Besitzes Verwaltungsschwierigkeiten ergaben. Im Jahre 852 erwirkte deshalb Bischof Hartwich vom Könige Ludwig dem Deutschen das Recht, Teile des hochstiftlichen Besitzes aus Zweckmässigkeitsgründen vertauschen zu dürfen (Nr. 89). Dass Hartwich und seine Nachfolger dieses möglichst ausnützten, unterliegt keinem Zweifel und es ist vielleicht gestattet, diese Urkunde mit der ersten Anlage des Traditionsbuches in Zusammenhang zu bringen. All die angeführten Momente nötigen zur Annahme, dass die zusammenfassenden Aufzeichnungen über andere Gaue verloren gegangen sind.

Auf Grund der Untersuchung des ersten Teiles der Handschrift soll im folgenden gezeigt werden, dass auch die Traditionen über den Rotah-, Traun- und Matahgau nur lückenhaft überliefert sind. Sehr erleichtert wird diese Beweisführung dadurch, dass in Passau alle Traditionsaufzeichnungen, wie sich im Verlaufe des Abhandlung zeigen wird, in Quaternionen zusammengeschrieben wurden.

Vom älteren Teile, der über den Rotahgau handelt, ist ein vollständiger Quaternio Fol. 3—10 erhalten. Fol. 1 und 2 gehören, wie aus dem Texte geschlossen werden kann, nicht zusammen und dieselben sind, wie gut ersichtlich ist, erst später durch einen Papierstreifen zusammengeklebt und dem Quaternio vorgebunden worden, da Fol. 1 die Überschrift: Cartae de traditionibus ad sanctum Stephanum de Rotahkoue führt und Fol. 2 und der Quaternio ebenfalls über diesen Gau handeln. Fol. 2 enthält jenes bekannte Fragment, welches in der Ausgabe in die Jahre 450—480 gesetzt ist, das aber Brunner als dem Ende des siebenten oder dem Beginne des achten Jahrhunderts zugehörig erwiesen hat[1]) und, abgesehen von einem anderen Bruchstücke eine Tradition den Ort Egglfing am Inn betreffend[2]). Aus derselben kann die Zugehörigkeit dieses Blattes zum

[1]) Brunner, Zur Rechtsgesch. der röm. u. germ. Urkunde 254 ff.

[2]) Diese Ortsbestimmung nach Lamprecht, Hist. topogr. Matrikel des Landes ob d. Enns 200 (vgl. dazu S. 204), während sich Erhard, Gesch. und Topographie

Rotahgau geschlossen werden, dessen ältere Sammlung des Urkundenvorrats ausserdem noch eine andere Lücke aufweist, die aus der fragmentarischen Überlieferung des letzten Stückes des Quaternio (Nr. 25) gefolgert werden kann. Die Schrift dieses ersten Teiles weist ins neunte Jahrhundert und zwar in die zweite Hälfte desselben. Wir kommen so zu unserer Vermutung zurück, dass unter Bischof Hartwich die erste Anlage der Sammlung entstanden sei, die dann unter Hermanrich und Engelmar ihre Fortsetzung erhalten hat. Der ganze Quaternio ist von einer Hand (α) mit gleicher Tinte in einem Zuge geschrieben, während Fol. 1 und 2 sowohl untereinander als auch im Vergleiche mit dem Quaternio eine verschiedene Hand und Tinte aufweisen. Drei verschiedene Hände anzunehmen, nötigen vornehmlich die drei von einander abweichenden Abkürzungszeichen, bei denen am ehesten ein individueller Zug erkennbar ist.

In Passau scheint man im weiteren Verlaufe dieses Jahrhunderts immer an der Abschrift der Traditionen gearbeitet zu haben und nicht auf einmal werden alle Gaue in Angriff genommen worden sein. Dabei ging die Arbeit sehr langsam von statten, so dass, wie aus den erhaltenen Bruchstücken zu schliessen ist, man im allgemeinen mit der Zusammenstellung nur bis Ende des achten und nur teilweise in die ersten Dezennien des neunten Jahrhunderts gekommen ist. Die Aufzeichnungen über den Rotah- und Traungau aus dem Anfange des zehnten Jahrhunderts setzen ja meist mit Stücken aus dem Beginne des neunten Jahrhunderts ein.

Wahrscheinlich noch dem neunten Jahrhundert gehört auch das Bruchstück Fol. 54 und 55 an. Diese beiden Folien bilden eine zusammengehörige Lage[1]). Fol. 54 wurde ursprünglich leer gelassen und erst in der Folgezeit mit Traditionen aus der Zeit Berengars, die wir später besprechen werden, ausgefüllt, hingegen steht auf der Rückseite eine ziemlich gleichzeitig eingetragene Tradition an Bischof Engelmar (Nr. 123).

Gleich diesem Fragmente gehören die vorliegenden Aufschreibungen über den Matahgau in die Wende des neunten zum zehnten Jahrhundert. Wir unterscheiden hier zunächst zwei Quaternionen (Fol. 27—34 und Fol. 35—42), denen zwei Lagen (Fol. 23—26) vorhergehen, die auch an diese Stelle gehören, wie schon aus der Fol. 23 stehenden Überschrift: Cartae de traditionibus ad sanctum Stephanum de Matahkauue hervorgeht. Zwischen Fol. 24′ und 25

der Umgeburg von Passau in Verh. des hist. Vereines für Niederbayern 40, S. 178 für Eholving entscheidet (vgl. dagegen S. 269).

[1]) Höhe 26 cm., Breite 16 cm.

ist aus dem Texte (Nr. 52, 53) leicht eine Lücke zu erweisen und es dürften also die zwei mittleren Lagen in Verlust geraten sein. Zwei Schreiber waren in der Abschrift tätig, von denen der erste (β) von Fol. 23—37 bis zu den Worten „aedificiis accolabus" (Nr. 86) schrieb, während der zweite (γ) beginnend mit dem Worte „mobile" bis zum Schlusse dieser Gruppe in Tätigkeit war. Die beiden Kopisten haben nicht nebeneinander sondern nacheinander geschrieben, da γ erst auf dem dritten Blatte des letzten Quaternio inmitten einer von β begonnenen Urkunde einsetzt. Eine besondere Eigentümlichkeit des zweiten Schreibers ist das g mit dem wagrechten Balken, ein Überbleibsel früherer Zeit, das sich sonst nirgends im Kodex findet, und der häufige Gebrauch des Majuskel n, so dass die zweite Hand mit Leichtigkeit von der ersten unterschieden werden kann. Dazu setzt γ mit viel hellerer und blasserer Tinte ein, die sich von der von β zuletzt gebrauchten sehr deutlich abhebt und der von der ersten Hand anfänglich benützten und bis zu Beginn des zweiten, respektive dritten Quaternio reichenden ziemlich ähnlich sieht. Das letzte von γ geschriebene Stück (Nr. 28, erster Eintrag) gehört in die Jahre 899—903, eine Angabe, die als terminus a quo der Abschrift um so willkommener ist, da diese Schrift ihrer Eigentümlichkeiten willen, die wie bei der ersten Hand vielfach von der Nachahmung der diplomatischen Minuskel herrühren, hinsichtlich der zeitlichen Fixirung sonst Schwierigkeiten macht. Abgesehen von der Gleichheit des Ausmasses dieser Aufzeichnungen mit den ersten über den Rotahgau kann auch aus der Zeit, der die einzelnen Traditionen angehören, geschlossen werden, dass wir hier die erste Sammlung über den Matahgau vor uns haben, die auch hinsichtlich der Art der Eintragungen mit der ersten über den Rotahgau übereinstimmt, während sie sich von der zweiten und der folgenden des Traungaues aus dem Beginne des zehnten Jahrhunderts unterscheidet.

Nach der vorliegenden Überlieferung zu schliessen, suchte man sich im neunten Jahrhunderte in Passau auch äusserlich möglichst an das Original zu halten[1]. So findet man in der ersten Gruppe des Rotahgaues öfter einzelnen Stücken (Nr. 13, 14, 18—24) ein Chrismon vorgezeichnet, von denen jedes vom andern irgendwie und oft sehr stark verschieden ist, obwohl der ganze Quaternio von einer Hand geschrieben ist. Nicht als reine Schreiberwillkür kann die Erschei-

[1] Vgl. die analogen Beobachtungen, die Erben in seinen Untersuchungen zu dem Codex traditionum Odalberti in Mitteil. der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 29, 455 f. gemacht hat.

nung aufgefasst werden, dass ein und derselbe Kopist den Anfangsbuchstaben einer neuen Tradition immer ganz verschieden hervorhebt, indem er bei einzelnen nicht mit einfachen Majuskelbuchstaben beginnt, sondern mit einer Initiale (Nr. 5—8, 12, 14, 15, 19, 24). Dasselbe findet sich in noch verstärktem Masse bei der Sammlung des Matahgaues. So begegnet uns auch hier öfter ein immer verschieden gestaltetes Chrismon (Nr. 83, 86, 89, 90) und eine ganz stattliche Anzahl von Traditionen beginnt mit oft zierlich gestalteten Initialen (Nr. 54, 57, 61, 62, 65, 68, 71, 72, 74, 77—84, 86). Ausserdem finden wir hier noch die Nachahmung der diplomatischen Kürzung für „gloriossissimi" (Nr. 51) und die tironische Note für „subscripsit" (Nr. 83). Ist schon bei β hie und da bewusste Nachahmung der diplomatischen Minuskel zu konstatiren, so tritt diese bei dem zweiten Schreiber noch vielmehr hervor. Besonders bei den beiden von ihm eingetragenen Königsurkunden (Nr. 89, 90) suchte er ganz das Original nachzuzeichnen, indem er die erste, die Signum- und Rekognitionszeile in verlängerter Schrift kopirte und seiner Abschrift das Monogramm und das Rekognitionszeichen mit ziemlichem Geschicke beifügte. So sehen wir hier wie dort, dass die verschiedene Hervorhebung des ersten Buchstabens eines neuen Stückes im Vereine mit der Nachahmung anderer diplomatischer Zeichen auftritt, so dass wir schliessen müssen, dass auch im Original bei den mit Initialen beginnenden Traditionen der erste Buchstabe besonders hervorgehoben war. Im Gegensatze zu den Chrismen weisen aber die Initialen immer so ziemlich dieselbe Grundform und Gestalt auf, so dass in diesem Falle kaum von einer eigentlichen Nachzeichnung gesprochen werden kann.

Sehen wir schon aus diesen rein äusserlichen Erscheinungen, dass sich die Schreiber der ersten Gruppe über den Rotahgau und des Matahgaues möglichst an das Original hielten, so sind bei den beiden Kopisten, welche am Beginne des zehnten Jahrhunderts die Sammlung für den Rotahgau und Traungau fortsetzten, solch äussere für die Kritik aber willkommene Nebendinge verschwunden. Dieselben bedienten sich nur einer einfachen aber zierlichen Buchschrift und begnügten sich, die Traditionsanfänge nur mit Majuskelbuchstaben hervorzuheben. Aus diesem Unterschiede und aus dem Umstande, dass man sich jetzt eines anderen Formates bediente, welches für die beiden vorliegenden Fortsetzungen ganz gleich ist, dürfte gefolgert werden können, dass man im beginnenden zehnten Jahrhundert über den ganzen Grundbesitz eine fortsetzende Sammlung, die sich bewusst von der früheren unterscheiden sollte, anzulegen suchte und zwar jetzt

nach den zwei erhaltenen Aufzeichnungen zu schliessen ziemlich gleichzeitig.

Die zweite Sammlung des Rotahgaues ist von einer Hand (δ) in gleicher Tinte und im gleichmässigen Zuge geschrieben. Dieser Teil besteht heute nur mehr aus einem Ternio, aber ursprünglich war auch hier die Quaternionenanlage. Auffallen muss zunächst, dass Fol. 13 und 14 zusammengeklebt sind, ferner dass das letzte Stück auf Fol. 12′ (Nr. 28) keinen Schluss hat, der nur durch eine andere Abschrift auf Fol. 38′ uns überliefert ist[1]). Der Beginn von Fol. 13 enthält den Schluss eines Stückes, dessen Anfang wieder nur durch einen andern Eintrag auf Fol. 5 erhalten ist (Nr. 11)[2]). Zwischen Fol. 12 und 13 ist also eine Lücke. Fol. 11 gehört sicher mit Fol. 16 zu einer Lage und ebenso bilden Fol. 12 und 15 eine Lage. Aus dem Texte am Ende von Fol. 14′ und am Beginne von Fol. 15 ist leicht zu erkennen, dass er zusammengehört[3]). Aus all dem folgt, dass Fol. 14 mit einem nunmehr fehlenden Blatte, das wir mit x bezeichnen, eine Lage ausmachte. Nach der ursprünglichen Quaternionenanlage muss auch der vierten Lage ein Blatt fehlen (y), das also mit Fol. 13 eine Lage bildete, wenn auch textlich nichts geschlossen werden kann, da die letzte Tradition auf Fol. 13′ vollständig ist (Nr. 29) und die folgende gleich mit Fol. 14 beginnt. Aus der Art der Beklebung ist leicht zu entnehmen, dass das zu Fol. 13 gehörige Blatt in der Lage rechts stehen und das mit Fol. 14 ursprünglich zusammengehörige Blatt links liegen musste. Demnach ergibt sich folgendes Verhältnis:

Fol. 11 eine Lage mit Fol. 16
Fol. 12 „ „ „ Fol. 15 } gehören inhaltlich
Fol. x „ „ „ Fol. 14 } zusammen
Fol. 13 „ „ „ Fol. y.

Auf Grund dieser Feststellungen wäre nur noch fraglich, ob Fol. 13 nicht zu einem anderen von demselben Schreiber gefertigten Quaternio des Rotahgaues gehört, eine Annahme, die umso naheliegender wäre, als mit Ausnahme eines Stückes (Nr. 28), das in die Zeit des Bischofs Richarius (899—903) gehört, fast sämtliche Traditionen den ersten Dezennien des neunten Jahrhunderts zuzuweisen sind, so dass, im Falle man nur einigermassen auf Vollständigkeit sah, wenigstens noch ein Quaternio, der die Schenkungen der folgenden Jahre und Jahrzehnte enthielt, folgen musste. Dieser Gedanke würde dann

[1]) Vgl. Beilage 7.

[2]) Beilage 3.

[3]) Nr. 32: fol. 14′ schliesst mit . . . „hereditatem meam, quod“, während fol. 15 mit „mihi pater“ . . . beginnt.

umsoweniger abzuweisen sein, wenn, wie in der nachfolgenden Aufschreibung über den Traungau die letzte Schenkungsurkunde mitten im Texte abbräche, den also in einem folgenden nunmehr verlorenen Quaternio jedenfalls derselbe Schreiber fortgesetzt haben müsste. Ist so die Fortführung der Sammlung keineswegs ausgeschlossen, so sind wir wenigstens in der Lage, mit grosser Wahrscheinlichkeit feststellen zu können, dass diese dann nicht von δ herrühren könne, mithin also auch Fol. 13 nicht einem andern Quaternio zugezählt werden dürfe. Daraus ergibt sich, dass nicht die letzte Lage des Quaternio ausgefallen ist, sondern von den beiden letzten Lagen die Folioblätter auseinandergekommen sind und von jeder Lage ein Blatt verloren gegangen ist. Später sind dann die zwei noch übrigen nicht zusammengehörigen Blätter zu einer Lage zusammengeklebt worden. Den Wahrscheinlichkeitsbeweis für die Richtigkeit des oben aufgestellten Verhältnisses der einzelnen Lagen und Blätter bietet der glückliche Zufall, dass das letzte Stück des Quaternio, das ordnungsgemäss mit der Anführung der Zeugen abschliesst, bereits in der ersten Gruppe desselben Gaues eingeschrieben war[1]). Ein Vergleich dieser beiden Eintragungen ergibt nämlich, dass δ, von dem sonst genauester Anschluss an die Vorlage nachgewiesen werden kann, in diesem Falle insbesondere bei Abschrift der langen Pönformel sich sehr starke Kürzungen erlaubt hat, die nur in dem Umstande ihre Erklärung finden können, dass er mit dem Schlusse seiner Aufgabe an der letzten Seite des Quaternio angelangt war.

In der sich anschliessenden Sammlung der den Traungau betreffenden Privaturkunden finden wir in mehrfacher Hinsicht die gleichen Verhältnisse. Hierüber liegt gleichfalls nur mehr ein Ternio vor, den wieder eine Hand des beginnenden zehnten Jahrhunderts (ε) mit gleicher Tinte geschrieben hat, nur setzt bei Fol. 18 (Nr. 38) nach „ponitur" dieselbe Hand mit feinerer Feder fort[2]). Zwischen Fol. 19 und 20 ist indes, wie bereits in der Ausgabe der Monumenta Boica (Nr. 41) angedeutet ist, wieder eine Lücke zu konstatiren, da der Beginn des Textes auf Fol. 20 mit dem auf 19' nicht im Einklange steht. Da die drei vorliegenden Lagen zusammengehören, so fehlt die vierte Lage des Quaternio. Auch in diesem Teile findet sich wie in dem vorigen eine Tradition unter Bischof Richar, schon ein äusserer Beleg dafür, dass die Aufzeichnungen über diese Gaue nicht vor Beginn des zehnten Jahrhunderts anzusetzen sind, wofür auch

[1]) Vgl. Beilage 1 und die Ausführungen auf S. 388.

[2]) Vgl. das erste Faksimile.

der paläographische Befund spricht. Ebenso finden wir hinsichtlich der Zeit der Traditionen fast dasselbe Verhältnis, die hier wie dort in der Mehrzahl in die ersten Dezennien des neunten Jahrhunderts gehören[1]). Das erste Blatt dieses Abschnittes ist voll von Flecken und abgerieben, so dass dadurch die Lesbarkeit bedeutend erschwert wird. Doch ist gerade hieraus zu entnehmen, dass die einzelnen Teile des Kodex ursprünglich getrennt und selbständig waren und erst später in die vorliegende Form zusammengebunden wurden. Wie bereits früher bemerkt wurde, ist das letzte Stück (Nr. 47) Fragment. Im Hinblick auf die Zeit der erhaltenen Traditionen kann der nachfolgende, nunmehr fehlende Teil leicht auch von grösserem Umfange gewesen sein.

Dass Passau auch in anderen Gauen Besitzungen in dieser Zeit hatte, über die der Kodex nichts meldet, beweist besonders der Tauschvertrag zwischen dem Chorbischofe Madalwin und dem Bischofe Burkard (903—915) aus dem Jahre 903[2]). In die Regierungszeit des letztgenannten Bischofs dürften auch am besten die beiden zuletzt betrachteten Sammlungen zu setzen sein. Seit der gewaltigen Niederlage, welche die Bayern im Jahre 907 davontrugen, war ja der ganze Südosten Deutschlands den fortwährenden Plünderungszügen der Magyaren ausgesetzt und in Bayern traten ausserdem noch innere Wirren hinzu, die jede friedliche Tätigkeit hemmen oder ganz zum Stillstand bringen mussten. Durch diese Kriegsereignisse und inneren Zerwürfnisse dürfte die Fortführung der Aufzeichnungen unterbrochen worden sein und in Ermangelung solcher sind eben die einzelnen Traditionen umso leichter in Verlust geraten. Aber nicht bloss aus dieser Zeit fehlen gesammelte Aufschreibungen, sondern auch für die folgende Periode, die, bedingt durch den herrlichen Sieg am Lechfelde, grosse wirtschaftliche Tätigkeit zu verzeichnen hat.

Sahen wir bei dem ersten Teile des Kodex, dass wir es mit einer nachträglichen, planmässigen Sammlung und Abschrift des ältesten Privaturkundenvorrates, der, um bequemer übersehen und benützt werden zu können, nach Gauen gruppirt wurde, zu tun hatten, so tritt uns bei dem jetzt zu behandelnden zweiten Hauptabschnitte ein ganz anderes Bild entgegen. Die Traditionen unter Bischof Berengar (1013—1045) und Reginmar (1121—1138), die den Inhalt dieses Teiles bilden, haben im ganzen den Charakter gleichzeitiger und teilweise unmittelbarer Aufzeichnungen über die Rechts-

[1]) Vgl. die chronologische Einreihung auf S. 394 Anm.

[2]) Mon. Boica 28[b], S. 200 Nr. 3.

handlungen[1]). Dadurch und durch die in Bayern im Verlaufe des zehnten Jahrhunderts eingetretene Auflösung der Gauverfassung wurde man dazu geführt, von der alten Anordnung abzugehen und die Schenkungen, ohne Rücksicht auf den Ort, den sie betreffen, einzutragen. Leider ist auch dieser Teil nur bruchstücksweise überliefert und nur ein vollständiger Quaternio Fol. 46—53 ist erhalten, dem eine einzelne Lage Fol. 44 und 45 und ein Einzelblatt Fol. 43 vorangehen, während ihm die bereits früher besprochene Lage Fol. 54 und 55, ein Einzelblatt Fol. 56 und eine Lage Fol. 57 und 58, mit welcher der Kodex abschliesst, nachfolgen. Die verschiedenen Ausmasse der einzelnen Blätter bieten eine willkommene Bestätigung des aus der Untersuchung der einzelnen Pergamentlagen gewonnenen Ergebnisses[2]). Die Aufschreibungen auf Fol. 56—58 (Nr. 124—126) haben nichts mit dem Traditionsbuche zu tun und sind jedenfalls Überreste eines Kopialbuches.

Das lose Blatt Fol. 43 beginnt mit einem Tauschvertrage (Nr. 91) Bischof Adalberts (946—970), worauf sich Fol. 43' unmittelbar die Traditionen unter Bischof Berengar, teilweise ebenso wie Nr. 91 mit diplomatischem Anstrich eingetragen, anschliessen, die in ununterbrochener Reihe bis Fol. 49 reichen (Nr. 92—115). Die Prekarie Adalberts trägt in ihrem Schriftcharakter ganz das Gepräge der Aufzeichnungen unter Berengar. Darauf folgt sofort die Tradition Nr. 92, von anderer Hand und Tinte geschrieben, und wieder von anderer Hand der Beginn von Nr. 93 bis zu den Worten „uni ex fratribus“, dem sich sogleich das Fragment zu Anfang des Blattes 44 anschliesst, beginnend mit „in cottidianum usum“. In den Ausgaben sind unrichtig diese beiden Bruchstücke zum Stücke Nr. 93 vereinigt. Fol. 43 ist ganz selbständig und hat mit der Lage Fol. 44 und 45 nichts zu tun, wie aus der Verschiedenheit der Grössenverhältnisse und des Pergaments leicht ersehen werden kann. Das führt uns dazu, eine ziemlich beträchtliche Lücke in den berengarischen Traditionen anzunehmen, wenn wir wieder von der Voraussetzung ausgehen, die sich überall bestätigt hat, dass nämlich die Anlage nach Quaternionen

[1]) Redlich a. a. O. S. 26.

[2])

Fol.	43	Höhe	26 cm.,	Breite	17	cm.
„	44, 45	„	27 „	„	17	„
„	46—53	„	28 „	„	17½	„
„	54, 55	„	26 „	„	16	„
„	56	„	24 „	„	17½	„
„	57	„	24 „	„	17½	„
„	58	„	7 (weit beschnitten, Breite 17 cm.)			

erfolgte. Fol. 44|45 war dann die vierte Lage eines Quaternio, wie sich aus dem Texte von Nr. 96 ergibt, von dem der Anfang bis zu den Worten „cuilibet libertati eidem R. pla" auf Fol. 44' sich findet, während der übrige Teil mit „cuisset aut ipse" auf Fol. 45 weiterfährt. Wenn nun Fol. 43 mit der unmittelbar nachfolgenden Lage nichts gemein hat, so ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass auch dies Einzelblatt ein Fragment eines verlorenen Quaternio ist, eine Annahme, die dadurch ihre Bekräftigung findet, dass aus der langen Regierungszeit Berengars, unter dem noch dazu die Traditionen wenn nicht immer unmittelbar, so doch gleichzeitig eingetragen wurden, eine stattliche Zahl von Traditionen anzunehmen ist, die bei weitem die geringe Zahl der erhaltenen sechsunzwanzig Stücke übersteigt. Freilich muss zugegeben werden, dass man auch in dieser Zeit die einzelnen Schenkungen nicht immer ordnungsgemäss eintrug und an die ihnen zugehörige Stelle setzte, sondern sich öfter begnügte, sie überhaupt aufzuzeichnen, und dazu auch leergebliebene Blätter früherer Teile benützte, wie aus dem Bruchstücke Fol. 54|55 zu ersehen ist. Manche Jahre scheint überhaupt der Eintrag in das Traditionsbuch unterblieben zu sein, so wahrscheinlich am Ende der berengarischen Wirksamkeit, da die erhaltenen Traditionen nicht viel über das Jahr 1038 hinausreichen können und mitten im Quaternio ihren Abschluss finden. Aber schon früher ist eine Lücke zu ersehen, wie aus den Stücken Nr. 105 und 108 hervorgeht, die den Jahren 1035 und 1038 angehören. Diese Unterbrechung in den Aufschreibungen zeigt sich überdies noch dadurch, dass die unmittelbar nachfolgenden Traditionen Nr. 109—113 nachtragsweise als eine Gruppe eingetragen wurden, die aber sicher nicht der Zahl der Schenkungen in diesem Jahre gleichkommt.

Wie es der Charakter der zum Teile protokollartigen Aufzeichnungen mit sich bringt, wechselt mit Ausnahme von Nr. 93—98 und 109—113 bei jedem Stücke die Hand oder Tinte. Sind die zuletzt bezeichneten Traditionen von einer Hand und Tinte im gleichmässigen Zuge, also nachträglich eingetragen worden, so tritt uns bei den Traditionen Nr. 93—98 wieder ein anderes Bild entgegen, das beim ersten Anblick leicht bewegen könnte, diese Nummern verschiedenen Schreibern zuzuweisen. Doch bei näherem Zusehen ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit, dass diese Stücke von einem Schreiber aber nicht in einem Zuge und mit gleicher Feder und Tinte gefertigt wurden, so dass wir bei diesen Traditionen im allgemeinen auf gleichzeitige und vielleicht teilweise unmittelbare Aufzeichnungen schliessen müssen. Für letztere Annahme sprechen die mit anderer Tinte nachgetragenen

Worte „Ermberto advocato hanc traditionem accipiente“ in Nr. 97. Besonders aber bei den übrigen Traditionen Berengars finden sich zahlreiche derartige noch stärker wiegende Momente, die für unmittelbare Eintragung sprechen. So fehlt bei Nr. 100 der Name der Gattin des Traditors, während er bei Nr. 101 später in den ursprünglich ebenfalls leer gelassenen Zwischenraum mit anderer Tinte eingefügt wurde[1]). Bei Nr. 108 (erste Eintragung) sind die Namen der Manzipien von anderer Hand und Tinte dazugeschrieben. In Nr. 114 steht der Name des Propstes „Adalpreht“ über das Linienschema hinausragend von anderer Hand hinzugefügt auf Rasur[2]). Alle diese angeführten Beobachtungen, die sich noch vermehren liessen, lassen unmittelbare Eintragungen wahrscheinlich erscheinen. Die Frage, inwieweit wir bei diesen Traditionen unmittelbare und wieweit Eintragungen nach Originalakten vor uns haben, lässt sich nicht bestimmt beantworten. Beachtenswert erscheint, dass bei Nr. 108, obwohl der erste Eintrag ganz den Charakter unmittelbarer Aufschreibung erweckt, doch eine Vorlage nachgewiesen werden kann[3]). Soviel wenigstens ist sicher, dass, wenn auch unmittelbare Aufzeichnungen vorliegen sollten, diese nicht immer die einzigen Aufschreibungen sein müssen. Weiterhin ist zu bemerken, dass mit den unmittelbaren oft gleichzeitige oder wenigstens nicht viel spätere Eintragungen auf Grund von Vorlagen abwechseln, wie ja besonders aus dem gruppenweisen Eintrage von Nr. 109—113 ersehen werden kann[4]). Das ist auch sehr naheliegend und schon aus Bequemlichkeitsgründen erklärbar, da man nicht immer und überall das Traditionsbuch zur Hand haben konnte. Sogar bei den einfachen Zeugennotizen ist es nicht ausgeschlossen an Vorlagen zu denken, wie der gruppenweise Eintrag lehrt. Über all diese Dinge lässt sich keine feste Regel aufstellen, weil es eben keine gegeben hat. Die Hauptsache war ja die Handlung, die das Rechtsgeschäft begründete und die schriftliche Fixirung diente nur zur Erleichterung des Erweises der Rechtshandlung durch Zeugen, und es war mehr als genug, überhaupt eine schriftliche Aufzeichnung zu machen, die meist ohne Gleichmässigkeit und feste Regel erfolgte. Wir sehen unmittelbare Einträge im Wechsel mit

---

[1]) Schrifttafeln von Arndt, 3. Heft hg. von Tangl, Taf. 81, „Gisala“.

[2]) S. Faksimile II.

[3]) Vgl. S. 390.

[4]) Bei Nr. 109 (erster Eintrag) auch aus der Datirung zu schliessen, da Herzog Heinrich erst am 4. Juni 1039 deutscher König wurde. Vgl. Beil. 8. B hat richtig ducatum jedenfalls auf Grundlage des Originals.

fast gleichzeitiger Abschrift des Einzelaktes, die sicher oft auch ganz unterblieb, öfter aber auch an einem beliebigen Orte untergebracht wurde. Letzteres gilt vielfach auch für die unmittelbaren Aufzeichnungen.

Ohne Zwischenraum folgt noch auf Fol. 49 jenes bekannte Stück über die Versammlung der bayrischen Grossen, welche zwischen den Jahren 983—991 unter dem Vorsitze des Bayernherzogs Heinrich behufs Ordnung der Besitzverhältnisse in der Ostmark abgehalten wurde[1]), worauf sofort auf Fol. 50 die drei vielgenannten Pilgrimsynoden sich anschliessen (Nr. 116 und 117). Eine grosse Zahl von Forschern ist geneigt, wenigstens Nr. 116 als Fälschung zu erklären, von denen Büdinger sie dem Bischofe Reginmar (1121—1138) zuschreibt[2]), während jüngst Strnadt sie noch später anzusetzen gewillt ist[3]). Andere wieder halten das placitum für echt, wie Huber[4]) und Lampel[5]). Wenn wir im Folgenden uns kurz mit dieser Aktaufzeichnung beschäftigen, so sei von vornherein bemerkt, dass wir in diesem Zusammenhange nur von der bisher immer vernachlässigten paläographischen Seite an diese Frage herantreten. Zunächst ist zuzugeben, dass beide Stücke durch die Nachahmung der diplomatischen Minuskel teilweise einen etwas unregelmässigen und gekünstelten Charakter tragen, der jene, die geneigt sind infolge des Inhaltes Nr. 116 als Fälschung anzusehen, in ihrer Ansicht noch bestärken könnte. Betrachtet man aber diese beiden Aufschreibungen in Verbindung mit den früher behandelten Traditionen, so lösen sich alle Schwierigkeiten. Alle kursiven Verbindungen wie ct, et, rt, st, us und insbesondere or zeigen eine gewisse Konstanz und besonders letztere möchte man in ihrer beständigen Wiederkehr fast als ein Charakteristikum des ganzen Kodex bezeichnen. Die Schriften der beiden Aufzeichnungen zeigen aber nicht nur diese allgemeine Übereinstimmung, sondern sie tragen ganz das Gepräge der berengarischen Traditionen. Das beweist unter anderem ein Vergleich der Verbindung mi, wobei das i beim letzten Schafte des m sofort herabgezogen ist, mit dem

---

[1]) S. das zweite Faksimile.

[2]) Österreichische Geschichte 1, 491 ff.

[3]) Die Passio sancti Floriani und die mit ihr zusammenhängenden Urkundenfälschungen in Archival. Zeitschr. N. F. 9, 291 f. Über die Überlieferung der Pilgrimsynoden vgl. Strnadt, Geburt des Landes ob d. Enns S. 44 Anm. 98.

[4]) Geschichte Österreichs 1, 178.

[5]) A. o. O. 3, Nr. 2, wo auch die Eintragung im Lonsdorferkodex in der Ausgabe berücksichtigt ist.

mi in Nr. 102[1]). Die eigenartige Verschränkung et findet sich in ähnlicher Gestalt in den meisten Traditionen Berengars, besonders aber in Nr. 105. Dasselbe ist der Fall für die übrigen Ligaturen. So findet sich für die ganz auffallende Verbindung von rt in Nr. 105 und einigen anderen Traditionen ein Analogon. Für Nr. 117 gilt mehr oder weniger dasselbe. Doch sind für beide sonst zusammengehörige Stücke zwei verschiedene Hände anzunehmen, wie sich bei näherer Betrachtung mit Sicherheit ergibt. Ohne auf Kleinigkeiten einzugehen und zu zeigen, dass bestimmte Buchstaben wie f, s, D, W konsequent eine wenn auch nur kleine Verschiedenheit aufweisen, sei auf die verschiedene Gestaltung des Abkürzungsverfahrens hingewiesen und überhaupt auf den gesamten Schriftcharakter, der bei Nr. 116 doch mehr das Gepräge der Buchschrift an sich hat, während Nr. 117 der diplomatischen Schrift viel näher kommt als die vorhergehende Nummer. Diese kurzen Bemerkungen und Beobachtungen, die sich leicht vermehren liessen, mögen genügen, um zu zeigen, dass — was ja von vorneherein am naheliegendsten und vielleicht gerade deshalb immer übersehen worden ist — der Schriftcharakter der beiden in Frage kommenden Eintragungen auf die Zeit Bischof Berengars oder wenigstens nicht viel später hinweist. Früher ist bemerkt worden, dass die Traditionen unter diesem Bischofe nicht viel über das Jahr 1038 hinausreichen können, so dass die Aufzeichnungen Nr. 116 und 117 in das Ende der Regierung Berengars oder in die erste Zeit seines Nachfolgers Engelbert (1045—1065) zu setzen sind, oder, um dies kürzer zu sagen, in die Mitte des elften Jahrhunderts gehören. Damit stimmt auch der Schriftcharakter im allgemeinen. Mithin ist wenigstens ausgeschlossen, dass wir es mit einer Fälschung des zwölften Jahrhunderts zu tun haben, denn ein Fälscher dieser Zeit hätte zunächst doch wohl die Schrift der Zeit Pilgrims nachgeahmt und wenn nicht, so wäre es einer Hand eines späteren Jahrhunderts nicht möglich, die Schrift eines früheren Zeitalters noch dazu mit dem diesen Traditionen anhaftenden Gepräge so gut nachzuzeichnen, ohne dabei die eigene Individualität aufzugeben. Ein Fälscher des zwölften Jahrhunderts hätte, wenn er schon die Schrift der Traditionen Berengars nachahmen wollte, diese nur sklavisch nachzeichnen können. So kommen wir beiläufig auf sechzig Jahre der Zeit des placitum nahe, das gerade in der Periode, in die wir die Einschreibung setzten, vom grössten Werte sein musste, da damals in der Ostmark ähnliche Verhältnisse und Voraussetzungen zutage traten wie in Pilgrims Zeit.

---

[1]) Vgl. das betreffende Faksimile mit Tafel 81 bei Tangl.

Die siegreichen Kämpfe Kaiser Heinrichs III gegen die Ungarn, durch die das deutsche Kolonisationsgebiet wieder bis an die Leitha und March ausgedehnt wurde, hatten ja auch eine Neubesiedelung des Tullnerfeldes und Wienerbeckens im Gefolge[1]) und mithin war für Passau Anlass gegeben, die unter Pilgrim in diesen Gebietsteilen erworbenen Besitzrechte wieder zur Geltung zu bringen. Unzweifelhaft wurde dadurch zum Zwecke grösserer Sicherung der Eintrag im Kodex veranlasst. So bilden — worauf es an dieser Stelle und in diesem Zusammenhange nur ankommen kann — die historischen Ereignisse eine erwünschte Stütze für die auf paläographischem Wege gefundene Annahme.

Einen ganz anderen Schriftcharakter tragen die uns erhaltenen Traditionen unter dem bereits früher genannten Bischof Reginmar (1121—1138). Bis auf ihn, also für fast hundert Jahre haben wir keine zusammenfassende Traditionsaufzeichnung und eben deshalb auch keine Traditionen. Die drei Akte unter Reginmar (Nr. 118, 120, 121) scheinen überdies auch nur zufällig auf uns gekommen zu sein, indem man sich, wie es bei Traditionsaufzeichnungen vielfach üblich war, begnügte, die Schenkungen überhaupt irgendwo zu verzeichnen, in diesem Falle eben in die leergelassenen Blätter des Quaternio (Fol. 51, 53, 53'). Die beiden letzten Stücke scheinen von demselben Schreiber mit gleicher Tinte aber in verschiedenem Zuge geschrieben zu sein, während Nr. 118 diesen beiden gegenüber eine andere Hand und Tinte aufweist. Auch diese Aufschreibungen tragen ganz das Gepräge gleichzeitiger und unmittelbarer. So ist bei Nr. 118 nach den Worten „cum tribus filiis suis" ein grösserer Zwischenraum gelassen worden, in den später in der Art, dass derselbe nicht ganz ausgefüllt wurde, von gleicher Hand und Tinte die Namen nachgetragen wurden und ebenso ist bei Nr. 120 bei Angabe des Ausmasses der Schenkungen sowohl nach „ad Grŏbe" als auch nach „Suente" eine Lücke gelassen worden in der Weise, dass der Schreiber zunächst in diesen leergelassenen Raum zwei Punkte setzte und erst später, als er die Grösse des Ausmasses erfuhr, das „dimidiam" oberhalb des Zwischenraumes, also zwischen den Zeilen, einsetzte.

Von den übrigen noch nicht behandelten Blättern des Quaternio blieb Fol. 51' ganz unbeschrieben, während auf Fol. 52 und 52' noch drei Akte Berengars Platz fanden, von denen die beiden ersten schon früher eingetragen waren und die im gleichfolgenden Abschnitte zur Besprechung kommen.

[1]) Vgl. u. a. Grund, Die Veränderungen der Topographie im Wienerwalde und Wiener Becken S. 64 ff.

II. Die Doppeleintragungen.

Wenn wir im folgenden zur Kritik der Doppeleintragungen übergehen, so wollen wir uns ein Urteil bilden über die Verlässlichkeit der vorliegenden Überlieferung, indem wir das Verhältnis der Texte zu den ihnen zugrunde liegenden Vorlagen untersuchen. Die hier gewonnenen Ergebnisse sollen dann im nächstfolgenden Kapitel gleich verwertet werden.

Im ganzen liegen neun Stücke ganz oder wenigstens zum grossen Teile doppelt eingeschrieben vor. Es sind dies:

Beil. 1 Fol. 6 (Rotahgau 1) und Fol. 16′ (Rotahgau 2), Mon. Boica Nr. 15.

Beil. 2 Fol. 9 (Rotahgau 1) und Fol. 13 (Rotahgau 2), Mon. Boica Nr. 22.

Beil. 3 Fol. 5 (Rotahgau 1) und Fol. 13 (Rotahgau 2), Mon. Boica Nr. 11.

Beil. 4 Fol. 1 (Rotahgau 1) und Fol. 41′ (Matahgau γ), Mon. Boica Nr. 1.

Beil. 5 Fol. 8 (Rotahgau 1) und Fol. 34 (Matahgau β), Mon. Boica Nr. 20.

Beil. 6 Fol. 37′ (Matahgau γ) und Fol. 17′ (Traungau), Mon. Boica Nr. 37.

Beil. 7 Fol. 38 (Matahgau γ) und Fol. 12′ (Rotahgau 2), Mon. Boica Nr. 28.

Beil. 8 Fol. 48 und Fol. 52, Mon. Boica Nr. 109 } unter Bischof
Beil. 9 Fol. 48 und Fol. 52, Mon. Boica Nr. 108 } Berengar.

Die Abweichungen, die sich dadurch in den einzelnen Traditionen ergeben, sind bereits teilweise in den bisherigen Ausgaben berücksichtigt mit Ausnahme von Nr. 109, wo der zweite Eintrag bisher übersehen worden ist.

Stehen nun die vorliegenden Texte eines Stückes zu einander in Abhängigkeit, oder gehen sie selbständig auf die Originalvorlage zurück? Wir glauben letzteres mit Bestimmtheit annehmen zu müssen. Wenn die Doppelnummern irgendwo geschlossen auftreten würden, so wäre die Frage schwieriger zu entscheiden, doch wo sie wie hier ganz isolirt und meist ohne jedes System uns entgegentreten, hat unsere Vermutung an und für sich viel für sich und ist entschieden die naheliegendste Annahme. Doch in einzelnen Fällen können wir vielleicht aus dem Text Schlüsse ziehen, wie z. B. wenn der zweite Schreiber offenbare Schreibfehler des ersten vermeidet, während uns nie der Fall begegnet, dass der zweite Kopist die Fehler des ersten

nachgemacht hätte. Beachtenswert und für unsere Ansicht sprechend ist ferner der Umstand, dass, wenn auch nur in ganz vereinzelten Fällen, der Text der zweiten Hand eine ältere, jedenfalls der Vorlage entlehnte Wortform, sei es in Casusendungen oder bei Eigennamen aufweist als der der ersten Hand.

Für den ältesten Teil des Traditionsbuches wollen wir scheiden jene Traditionen, bei deren Abschrift die Schreiber sehr genau Wort für Wort der Vorlage folgten, von jenen, bei denen sich ein Kopist willkürliche Kürzungen erlaubte. Zu den letzteren Stücken gehören Beil. 1 und 6, die wir deshalb getrennt besprechen werden. Auch bei den ersteren Traditionen finden sich natürlich kleinere Abweichungen und Auslassungen, die im Anhange in den Beilagen zu entnehmen sind. Aus diesem Grunde glauben wir hier nur die allgemeinen Gesichtspunkte kurz hervorheben zu sollen.

Die meisten Änderungen sind darauf zurückzuführen, dass die zweite Hand die verwilderte Latinität der Epoche, in der die Schenkungen erfolgten, durch Verbesserungen auszuwetzen suchte, insbesonders im Gebrauch des Casus und des Genus. Jedenfalls ist in diesen zahlreichen Fällen der erste Kopist genau dem Original gefolgt und erst der zweite hat die Verbesserungen vorgenommen. Eine kleine Verschiedenheit, sei es Kürzung oder Umstellung von Worten, findet sich öfter im Eingange der Urkunde bei der Invokation oder Arenga. Von der Umstellung einer Wendung im Texte oder der Auslassung eines einzelnen, meist unnötigen Wortes abgesehen, ist noch zu bemerken, dass der zweite Schreiber öfter es für überflüssig erachtet, alle Zeugen anzuführen und oft gleich mehrere weggelassen hat. Andere Verschiedenheiten betreffen Synonyma oder gar nur die Schreibung einzelner Buchstaben.

Bevor wir zu den Traditionen Beil. 1 und 6 übergehen, sei kurz die Aktaufzeichnung Beil. 5 berührt[1]). Hier dürften beide Texte nicht auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen, sondern beide Schreiber scheinen zwei selbständige Vorlagen benützt zu haben, und zwar dürfte dem Texte B eine an Ort und Stelle der Zeugenaussage gefertigte Notiz zugrunde liegen, mit deren Hilfe dann die eigentliche Aktaufzeichnung gefertigt wurde, die der Schreiber des Textes A kopirt hat.

---

[1]) Die Ursache der Doppeleintragung ist in diesem Falle leicht ersichtlich. Auf fol. 8 folgt unserem Stücke sofort eine Aktaufzeichnung über „Rindpach", während auf fol. 34 dem zweiten Eintrag eine Schenkung an demselben Orte unmittelbar vorhergeht (Nr. 79).

Wie wir bereits früher bemerkten, hat sich der Schreiber des Textes B in Beilage 1 (δ), genötigt durch Raummangel, starke Kürzungen erlaubt, wogegen der erste Kopist (α) jedenfalls getreu der Vorlage gefolgt ist. Dass letzteres sonst auch bei δ zutrifft, zeigt Beil. 7. Doch auch in dem nunmehr zu behandelnden Falle hat er sich im Beginne des Stückes genau an das Original gehalten, ja er war sogar bei seiner Kürzung bestrebt, möglichst dem Sinne seiner Vorlage gerecht zu werden. Zudem bezieht sich die starke Vereinfachung nur auf die überlange Poenformel. Dieselbe besagt, den Verletzer der Urkunde soll der Zorn Gottes treffen und die Schenkung soll in jedem Falle in Kraft bleiben. Beide Teile dieser Formulirung drückt auch δ ganz gut in seiner Fassung aus, nur findet er es als überflüssig, das Bussgeld zu erwähnen. Ja noch mehr. Er sucht sogar den von ihm gewählten Wortlaut möglichst mit seiner Vorlage in Übereinstimmung zu bringen. Nur von diesem Gesichtspunkte aus konnte er das von ihm gewählte „cartam" tilgen und „donationem" hiefür einsetzen, wie α auf Grund des Originals hat. Andere Auslassungen im Texte beziehen sich nur auf einzelne Worte.

In Beilage 6 handelt es sich um das Verhältnis der Hände γ und ε. Auch hier hat der zweite Kopist gekürzt, während γ genau der Vorlage gefolgt ist. Die Kürzung erstreckt sich beim Schreiber des Traungaus hauptsächlich auf den vom Schenker in der Dispositio angegebenen Zweck seiner Vorbehalte. Die übrigen Änderungen sind ebenfalls nur geringfügiger Natur und stehen gleich den eingangs dieser Erörterungen gemachten Wahrnehmungen.

Wir sehen also, dass die Schreiber sich im allgemeinen sehr genau an ihre Vorlagen gehalten haben und dass, wenn ein Kopist ausnahmsweise eine Änderung vornahm, er sich dieselbe nur aus Raummangel oder im Interesse der Kürzung der Arbeit erlaubt hat, sei es dass er allzulange Formeln sinngemäss kürzte oder zu breit gehaltene Ausdrücke vereinfachte. Ferner machten wir die Beobachtung, dass die Veränderungen nur den Händen δ und ε zukommen, während wir anderseits sahen, dass α, (β) und γ sich genauestens an die Originale hielten. Wenn wir uns erinnern, dass gerade bei diesen zuletzt angeführten Schreibern auch äusserlich schon durch Nachahmung diplomatischer Zeichen u. s. w. ihr enger Anschluss an das Original sich kundgibt, während wir bei δ und ε solch äusseres Beiwerk vermissten, so scheint es jedenfalls beachtenswert, dass die früher an äusseren Merkmalen gemachten Wahrnehmungen hier inhaltlich ihre volle Bestätigung gefunden haben. Wir haben also auch hier wieder einen Unterschied der ersten und zweiten Sammlung im Traditionsbuche

Obwohl in einzelnen Fällen zwischen den Doppeleintragungen nur wenige Jahre liegen können, haben doch die Schreiber der zweiten Anlage Änderungen meist behufs Verbesserung der verwilderten Latinität der Vorlagen vorgenommen, während die Kopisten der ersten Sammlung auf alle Verbesserungen verzichteten.

Anders gestalten sich die Verhältnisse der Doppeleintragungen bei den Traditionen unter Bischof Berengar. Waren die zweifachen Aufschreibungen des ersten Teiles auf das Konto des Versehens und der herrschenden Unordnung zu setzen, so ist dies bei dem nunmehr zu behandelnden Abschnitte weniger der Fall. Ein weiterer Unterschied ist dann auch schon dadurch gegeben, dass hier infolge der Gleichzeitigkeit der erfolgten Schenkung mit deren Eintrag Änderungen sprachlicher Natur ausgeschlossen sein müssen. Waren dort überhaupt keine Veränderungen sachlicher Art zu konstatiren, so ist bei der ersten Tradition zur Zeit Berengars, die doppelt eingetragen wurde, jedenfalls die veränderte Sachlage die Ursache hiezu gewesen.

Es ist dies die Schenkung des edlen Engildeo, die uns fol. 48 und fol. 52 jedesmal von anderer Hand und Tinte geschrieben begegnet (Beil. 8). Im ersten Eintrag wird uns berichtet, dass Engildeo seine Besitzungen zwischen dem Dimbach und Sarmingbach und von der Donau bis zu dem slavischen Gebiete der Kirche von Passau übergibt. Die zweite wenige Jahre später erfolgte Aufschreibung meldet mit den gleichen Worten dasselbe, nur ist bei der Angabe der Schenkung das Wort „Boinstein" eingefügt, dafür aber bei der Grenzbestimmung „a termino Danubii" weggelassen[1]). Sonst ist mit Ausnahme unbedeutender Kleinigkeiten eine wortwörtliche Übereinstimmung der beiden Texte zu konstatiren. Wir müssen daher eine zweite Schenkung Engildeos annehmen, welche die zweite Eintragung veranlasste. Dass aber hiefür ein neuer Akt gefertigt wurde, ist, wie aus der zweiten Aufschreibung zu ersehen ist, nicht der Fall, denn sonst müsste sie ja wenn nicht andere Zeugen, so doch ein anderes Datum aufweisen. Dass man aber doch auch auf die Vorlage der ersten Einschreibung zurückgegangen ist, wird die gleich zu besprechende Tradition der edlen Rihkart zeigen[2]). Am zunächstliegenden dürfte der Vorgang gewesen sein, dass man in der Originalvorlage einfach das Wort

---

[1]) Ob die Auslassung absichtlich oder unabsichtlich erfolgte, bleibe dahingestellt.

[2]) Dies beweist auch, dass B in der Datirung richtig ducatum hat und nicht regnum wie A. Vgl. S. 382 Anm. 4.

„Boinstein" einfügte[1]), während man im Traditionsbuche den ganzen Akt noch einmal abschrieb, da ja Platz in Menge vorhanden war, und da ferner der Aufzeichnung im Kodex gegenüber der Wert des Originalaktes in den Hintergrund trat.

Derselbe Kopist fügte mit anderer Tinte die Prekarie der Rihkart an, die früher bereits eine andere Hand in dem Kodex verzeichnet hatte. Diese edle Frau hatte ihren Besitz zu Wald, Sulzbach und Figling unter bestimmten Bedingungen an die Passauerkirche geschenkt und zwar die zuletztgenannten Besitzungen mit den dazugehörigen Manzipien, während bei Wald dieselben nicht mit einbegriffen waren. Der zweite Eintrag deckt sich ganz mit dem ersten, nur ist die Datirung hinzugefügt. Der zweite Schreiber muss also auf die Vorlage zurückgegangen sein. Von Bedeutung ist, dass bei beiden doppelten Eintragungen die Traditionsakte in verkehrter Reihenfolge unmittelbar beisammenstehen, indem auf fol. 48 der Schenkung Rihkarts sofort jene des Engildeo folgt, wogegen auf fol. 52 zuerst die Tradition Engildeos eingetragen ist, der sich sofort jene Rihkarts anschliesst[2]). Der zweite Kopist des Engildeoaktes hatte jedenfalls, als er auf die Vorlage zurückgriff, bei den im Archive leicht erklärlicher Weise beisammen liegenden Traditionsakten gefunden, dass bei der Schenkung der Rihkart die Datirung im ersten Eintrage unberücksichtigt geblieben ist und hat deshalb die ganze Tradition nochmals eingeschrieben. Nur dies kann die Veranlassung zur zweiten Einschreibung gewesen sein. Inmitten der beiden Einträge der Schenkung Rihkarts findet sich noch eine Tradition derselben Frau, in der sie dem Domkapitel von Passau ihren Besitz zu Wald übergibt (Nr. 113). Diese Schenkung wird in der zweiten Aufschreibung nicht berücksichtigt, obwohl sie auf Grund der Folge im Kodex nach der ersten aber vor der zweiten anzusetzen wäre. Wir brauchen dies durchaus nicht einem Versehen des Kopisten anzurechnen, da sich eine andere Erklärung bietet. Wir haben nämlich gesehen, dass die Stücke Nr. 109—113 von einer Hand und Tinte als Gruppe eingeschrieben wurden und wissen, dass Nr. 109 vor Nr. 108 zu stehen kommt, so dass nichts im Wege steht, auch Nr. 113 vor Nr. 108 einzureihen. Rihkart hat also zuerst dem Domkapitel ihren Besitz zu Wald geschenkt, dann aber ohne Zweifel mit Zustimmung des Domkapitels, das jedenfalls anderweitig entschädigt wurde, ihren Willen geändert, indem sie dem Bischofe Berengar diesen Besitz

[1]) Dafür spricht die von der gewöhnlichen Formulirung abweichende Angabe der Schenkung.

[2]) Vgl. die Beobachtung bei Bretholz, Studien zu den Traditionsbüchern von S. Emmeram in Regensburg in Mitteil. des Instituts 12, S. 31.

übergab. Auf diese Weise wird vielleicht die übrigens auch sonst nicht auffällige Erscheinung erklärt werden können, dass bei der Schenkung an den Bischof für den Besitz zu Wald die Manzipien ausgeschlossen waren, während sie für Sulzbach und Figling mit einbezogen wurden.

So ergibt sich denn, dass man in Passau unter Berengar bei der Abschrift der Originalvorlagen in das Traditionsbuch sehr genau denselben sich angeschlossen hat und somit jene Traditionen, die nur in Abschriften vorliegen, als getreue Abbilder der Originale zu betrachten sind, eine Erscheinung, die wir im allgemeinen auch für den ersten Teil feststellen konnten und die übrigens auch bei den meisten der bisher untersuchten Traditionsgruppen anderer Grossgrundherrschaften sich findet und die mithin als Regel zu betrachten ist[1]).

III. Die Reginolfurkunde[2]).

Von den im Codex antiquissimus enthaltenen Traditionen[3]) hat besonders in letzter Zeit jene Urkunde Beachtung gefunden, welche die Schenkung eines Priesters Reginolf an Passau enthält, die er nach einiger Zeit in Form einer conplacitatio erneuert (Nr. 38). Dieses Stück ist ohne Zweifel eines der wichtigsten für die Passauerbistumsgeschichte, da dasselbe einerseits für die Frage des Zeitalters der episcopi vocati Erchanfrid und Otkar die grösste Aufmerksamkeit erregt hat und anderseits für den lokalen Kult des heiligen Florian von Bedeutung ist.

Wir wollen uns zunächst mit der Zeitbestimmung befassen und für diesen Zweck noch zwei andere Stücke heranziehen, die ebenfalls Erchanfrid erwähnen (Nr. 44 und 78). In den Ausgaben sind diese Traditionen nach Schreitwein in die erste Hälfte des siebenten Jahrhunderts gesetzt, ein Ansatz, dessen Haltlosigkeit allgemein anerkannt ist. Man

---

[1]) Sehr zu begrüssen ist, dass jetzt auch von germanistischer Seite diesen Fragen Aufmerksamkeit geschenkt wird. So hat jüngst Ilg in seiner sprachlichen Untersuchung der „ältesten Namen des Mondseer Kodex“ in Zeitschr. für deutsches Altertum und deutsche Literatur 46, 285 ff. festzustellen versucht, ob der Lautstand der Namen in den Kopien der Zeit der Originalvorlagen entspricht. In den Fällen, wo sich eine Abweichung des Kopisten von denselben ergibt, weisen die sprachlichen Änderungen in das ausgehende neunte Jahrhundert, so dass sich auf diese Weise auch die Richtigkeit des von Redlich und Hauthaler gemachten paläographischen Ansatzes ergibt.

[2]) S. das beigegebene Faksimile I.

[3]) Von einer diplomatischen Betrachtung derselben sehe ich im Hinblick auf die von der historischen Kommission in München in Aussicht genommene Neuausgabe ab.

pflegte bis jetzt vielmehr diese Stücke nach dem Vorgange Dümmlers in die ersten Jahrzehnte des achten Jahrhunderts zu setzen[1]), während Strnadt zum erstenmal die Zeit der Wirksamkeit Erchanfrids und seines Nachfolgers Otkar in die Jahre 814 oder 820 bis 830 weist[2]). Doch hat diese Zeitbestimmung vorerst meistenteils Widerspruch gefunden[3]) und zunächst hat sich ihr nur Fastlinger angeschlossen[4]). Auf die erneuerte Untersuchung von Krusch[5]) hat sich dann jene Stimme, welche am heftigsten dieses Ergebnis Strnadts angefochten hatte, zustimmend geäussert[6]).

Wenn wir an diese Frage herantreten, so wäre es das naheliegendste, auf Grund der Prüfung des Formulars der Urkunde eine zeitliche Einreihung zu versuchen. Diese wäre dann um so leichter und gesicherter vorzunehmen, wenn ein Vergleich der Privaturkunden Passaus aus dem Anfange des achten mit denen des beginnenden neunten Jahrhunderts angestellt werden könnte. Doch ist dies unmöglich, da die älteste datirte Tradition erst dem Jahre 754 angehört (Nr. 15). Die übrigen Stücke, die sich im älteren Teile des Kodex finden, gehören sämtlich der zweiten Hälfte des achten und dem Beginne des neunten Jahrhunderts an, abgesehen von einigen wenigen, die dem Ende dieses oder dem Anfange des zehnten Jahrhunderts zuzuweisen sind. Doch auch von allen diesen in Betracht kommenden 88 Traditionen sind 40 nicht oder nur unzureichend datirt, während nur 28 ein genaues Datum führen und weitere 20 Traditionen durch Angabe des Namens eines Bischofs oder sonstigen Grossen für diese Untersuchung verwendbar sind. Glücklicher Weise ermöglicht das geringe hiezu brauchbare Material aus dem Beginne des neunten Jahrhunderts eine ziemlich genaue chronologische Fixirung der Schenkung Reginolfs, da deren Fassung mit den Formularen von Nr. 35 (von 818), 40 (820), 46 (815), 49 (801), 51 (801) und 77 (821) eine teilweise Übereinstimmung oder

[1]) Piligrim von Passau und das Erzbistum Lorch 148 Anm. 1.

[2]) Die Passio sancti Floriani und die mit ihr zusammenh. Urkundenfälsch. in Archiv. Zeitschr. N. F. 8, 47 ff. und 9, 208 ff.

[3]) So noch bei Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 1[2], 379 Anm. 4.

[4]) A. a. O. 127. Der Hinweis auf einen in einer Freisingerurkunde des Jahres 831 als verstorben erwähnten Bischof Audacher und dessen Identifizirung mit Otkar ist umso mehr beachtenswert, als für das Jahr 833 bereits Anno als Chorbischof beglaubigt ist (Mühlbacher, Reg. imp. I[2], Nr. 1350). Der Versuch jedoch, Erchanfrid und Otkar als Wanderbischöfe für den Traungau zu erweisen, ist wegen der unzureichenden und teilweise unsicheren Belege nicht annehmbar.

[5]) Der hl. Florian und sein Stift, N. Archiv 28, 584 ff.

[6]) Sepp, De cellula s. Floriani und die civitas Lauriacensis S. 1.

wenigstens Anklänge aufweist. Dieser Hinweis wird genügen, da Krusch den näheren Vergleich schon vorgenommen hat, aus dem sich die Richtigkeit der Zeitbestimmung Strnadts ergibt, die überdies noch durch die Gleichheit einiger Zeugennamen eine willkommene Stütze erhält[1]). Doch ist hiemit das Beweismaterial noch nicht erschöpft.

Eine andere Möglichkeit, die Traditionen unter Erchanfrid und Otkar und damit die Periode ihrer Wirksamkeit zeitlich festzusetzen, bietet insbesondere ein Einblick in das Privaturkundenwesen für Passau[2]). Dasselbe steht wie allüberall in Bayern anfänglich auf dem Standpunkte der carta, der Geschäftsurkunde, durch deren traditio das Rechtsgeschäft begründet wurde. Durch die Einwirkung der germanisch-volksrechtlichen Formen ward aber bald die carta nur mehr als Pergament als eines der Symbole beim Vollzuge des Rechtsgeschäftes verwendet, bis schliesslich überall zu Beginn des neunten Jahrhunderts von dem Gebrauch des Pergaments, auf das die carta zu schreiben war, als einem bei der Investitur mitwirkenden Symbole abgesehen wurde. Die Urkunde konnte in diesem Falle nur notitia sein, wenn auch die Form der carta noch einige Zeit lang beibehalten wurde. Der Beweiswert der Urkunde beruhte nur auf den Zeugen und auf die Form der Aufzeichnung kam es weniger an. Nichts war nun naheliegender als auch vor den Form der carta abzugehen und zur Beweisurkunde und dann zum reinen Akt überzugehen[3]), da eine derartige Aufzeichnung, die überdies immer vom Empfänger hergestellt war, keinen anderen Zweck und Wert hatte, als zur Erleichterung des Zeugenbeweises zu dienen. Denselben Gang der Entwicklung finden wir auch in Passau und die Zeit, in der hier die Alleinherrschaft der carta gebrochen wird, ist die erste Hälfte des neunten Jahrhunderts. Die ersten Jahrzehnte desselben sind so recht eine Periode des Schwankens in Verwendung der Geschäfts- oder Beweisurkunde, doch sehen wir dabei letztere Urkundenart im siegreichen Vordringen begriffen. Dass aber die Form der carta nicht so schnell überwunden war, zeigen die Urkunden Nr. 87 (868) und Nr. 28 (899—903). Doch ist für die in Betracht kommende Zeit des beginnenden neunten Jahrhunderts anderseits schon, wenn auch vereinzelt das Vorkommen der reinen Aktaufzeichnung zu belegen (Nr. 20, 26, 58, 71), die dann später unter den Traditionen Berengars die unbedingte Herrschaft erlangt hat. Die

[1]) Krusch a. a. O. 589.

[2]) Für Folgendes vgl. bes. Redlich, Geschäftsurk. und Beweisurk. in Mitteil. des Instituts 6. Erg.-B., 1 ff.

[3]) Für Bayern geschah dies nach Redlich a. a. O. 9 im allgemeinen in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts.

Traditionen unter Erchanfrid zeigen nun beide Erscheinungen, indem die Schenkung des Priesters Sigiricus (Nr. 44) noch die Form der carta aufweist, während jene der Koza (Nr. 78) in der reinen Aktform gefertigt ist. Dasselbe Ergebnis gibt die Reginolfurkunde, da die traditio noch das Gepräge der carta an sich hat, wogegen die mit den Worten „in ea vero die" beginnende conplacitatio zur Aktform sich gestaltet.

Die Periode des Schwankens, die durch die Zeit des Überganges von der subjektiv gefassten Geschäftsurkunde zur objektiv geformten Beweisurkunde hervorgerufen wurde, kommt noch dadurch zum Ausdruck, dass in den Urkunden selbst im Gebrauche der subjektiven und objektiven Fassung eine Unsicherheit und Unregelmässigkeit eintritt. Solche Beispiele bieten die Stücke Nr. 10, 68, 71, 88, die mit Ausnahme der zuletzt zitirten Tradition, die das Datum des Jahres 874 führt, sämtlich in die erste Hälfte des neunten Jahrhunderts einzureihen sind. Dass die Reginolfurkunde ebenfalls einen Wechsel im Gebrauch der subjektiven und objektiven Form zeigt, bietet gleichfalls ein Mittel zu einer annähernden Zeitbestimmung. All diese angeführten Tatsachen lassen es als unzweifelhaft erscheinen, dass die drei ins Auge gefassten Traditionen nicht vor Beginn des neunten Jahrhunderts anzusetzen sind. So passen sie auch viel besser an den Ort, wo sie stehen, da auch die anderen Schenkungen dieses Gaues mit Ausnahme von drei Nummern, die dem Ende des achten Jahrhunderts zuzuzählen sind, dem neunten Jahrhundert angehören[1]).

Aus all dem erhellt bis zur Gewissheit, dass Erchanfrid und Otkar nicht vor Beginn des neunten Jahrhunderts ihre bischöfliche Tätigkeit entfaltet haben und dass sie so unmöglich als Vorgänger Vivilos in Anspruch genommen werden können. Eine weitere Folge der zeitlichen Einreihung ist, dass sie nur mehr als Wanderbischöfe betrachtet werden können. Damit ist auch das Hauptzeugnis der Fortdauer des Bistumes Lorch und dessen Zusammenhang mit Passau endgiltig beseitigt.

Doch auch von anderen Gesichtspunkten betrachtet bietet die Tradition Reginolfs grosses Interesse, indem dieselbe als das älteste urkundliche Zeugnis für die Verehrung des heiligen Florian und die Existenz seiner Grabstätte angesehen wurde. Strnadt hat zum ersten-

---

[1]) Nr. 36 von 899—903 Nr. 40 von 820 Nr. 44 von 813 oder 819
Nr. 37 von 866—874 Nr. 41 von 840—866 Nr. 45 von 782
Nr. 38 von c. 820—c. 830 Nr. 42 vor 820 Nr. 46 von 815
Nr. 39 von 799 Nr. 43 von 788—800 Nr. 47 von c. 820.

mal die für den Florianskult zeugende Stelle (ad Puoche), „ubi preciosus martyr Florianus corpore requiescit" als „eine in den Text aus der Feder des Kopisten geflossene Glosse" erklärt, „da die Bemerkung mit der Sache gar nichts zu tun hat"[1]). Dagegen hat Sepp gemeint, dass der Urkundenschreiber wohl einen Grund hatte, den Zusatz zu machen, weil es eben mehrere Puoch gab, von denen er das spätere St. Florian unterschieden wissen wollte[2]). Diese Vermutung wird indes kaum zutreffen. Wir wollen diese Stelle lieber den Anschauungen jener Zeit und ihrer Lebensauffassung zugute halten, für die ja nichts wissenswerter und interessanter war, als zu wissen, dass an einem Orte ein heiliger Leib ruhe und verehrt werde. Das bezeugen viele Beispiele. Auch in unserem Kodex wurde öfter bei Passau, das gewiss nicht in Gefahr kam, verwechselt zu werden, mit derselben Formel der Freude Ausdruck verliehen, dass dort der heilige Valentin seine Ruhestätte gefunden habe, Beispiele, auf die Sepp selbst hingewiesen hat, ohne aber die notwendigen Konsequenzen zu ziehen[3]).

In seiner zweiten Abhandlung suchte Strnadt seine Auffassung näher zu begründen und schloss aus der gewiss zutreffenden Tatsache, dass in der Reginolfurkunde zwei ursprünglich getrennte Traditionen verbunden seien, dass nicht nur eine Verschmelzung verschiedener Texte, sondern auch eine Überarbeitung stattgefunden habe. Sicher ist, dass die Traditionsurkunde verkürzt vorliegt ebenso wie die angefügte Prekarie. Es handelt sich aber nur, welche Teile eine Verstümmelung davongetragen haben. Die Untersuchung des Formulars ergibt, dass die carta unversehrt überliefert ist mit Ausnahme des Schlusses, wo vielleicht die Poenformel, sicher aber die Zeugen weggeblieben sind, die der Schreiber vielleicht der conplacitatio angefügt hat, welcher der Eingang fehlt.

Strnadt hat weiter, um seine Hypothese zu begründen, auf die Ramwoldakte der Regensburger Traditionsbücher hingewiesen, von denen Bretholz gezeigt hat, dass sie in stark überarbeiteter Form in den Traditionskodex eingetragen wurden[4]). Diesen Hinweis hat bereits Erben zurückgewiesen, indem er bemerkt, dass es nicht angehe, diese Erscheinung ohneweiters auf Passau zu übertragen[5]). Wir wollen dem

[1]) A. a. O. 8, 55.

[2]) Zur Florianslegende Sep.-Abdr. aus Beil. der Augsburger Postzeitung Jahrg. 1899, S. 24.

[3]) Über das Alter der Florianslegende (zweiter Artikel) S. 21 Anm. 16.

[4]) A. a. O. 24 ff.

[5]) In seiner Besprechung der Arbeit Strnadts in der historischen Vierteljahrschrift 4, 531.

noch hinzufügen, dass diese Überarbeitung für Regensburg wie überhaupt für die Traditionsbücher eine Ausnahme darstellt und dass bei den Ramwoldstücken des ausgehenden zehnten Jahrhunderts andere Voraussetzungen gegeben waren, indem die Originalakte jedenfalls nur einfache notitiae testium waren, während für unseren Fall, da wir uns noch in einer früheren Zeit befinden, diese Art von Vorlagen nicht in Betracht kommen.

Gerade für unseren Kodex ist früher gezeigt worden, dass die Kopisten sich genau an ihre Vorlagen hielten und nur ausnahmsweise ganz unwesentliche Worte ausgelassen haben. Für den Schreiber, der die Urkunden des Traungaues zusammenzustellen hatte, traf dies im allgemeinen zu, nur wurde festgestellt, dass er einmal in der dispositio eine kleine Verkürzung oder besser gesagt eine Umstellung einzelner Worte behufs Kürzung vornahm. Auch in der Reginolfsurkunde ist aus dem Formular zu ersehen, dass der Kopist genau seiner Vorlage folgte und bei der Verschmelzung der traditio und der Prekarie nur bei ersterer den Schluss, bei letzterer den Eingang weggelassen hat. Alles trifft daher eher zu als die Ansicht Strnadts, dass der Abschreiber ε eine Überarbeitung der Urkunde vorgenommen und den in Frage kommenden Zwischensatz hinzugefügt habe und es wäre viel glaubhafter, wenn man die ebenso willkürliche Behauptung aufstellte, in der Vorlage sei dieser Zusatz gestanden und der Schreiber habe denselben ausgeschieden in der Erkenntnis, dass diese Bemerkung mit der Sache nichts zu tun habe. Wenn der Kopist im ersten Teile genau an seine Vorlage sich gehalten hat, warum nicht auch im zweiten? Er brauchte ja bloss eine Änderung weniger Worte vorzunehmen, um beide Stücke zusammenzufügen und musste also bei dem von Strnadt beanstandeten Zwischensatz wieder im richtigen Geleise sein. Der Wechsel der objektiven und subjektiven Fassung kann nach den früher gegebenen Erklärungen nicht mehr befremden und ist nicht auf das Konto des Abschreibers zu setzen sondern beweist vielmehr, dass derselbe trotz der Kürzung genau dem Originale gefolgt ist, wie denn überhaupt der Vergleich des Formulars den besten Beleg dafür bietet, dass keine Umarbeitung stattgefunden haben kann. Es fehlt demnach auch jede Berechtigung, die für die Grabstätte des heiligen Florian zeugende Stelle als Zusatz des Kopisten aufzufassen.

Durch die von Strnadt richtig gestellte Datirung der Urkunde ist andererseits die Möglichkeit gegeben, durch ein zweites Zeugnis aus dieser Zeit die Verehrung des Heiligen in dem später nach ihm benannten Kloster und Orte zu belegen, nämlich durch einen im Jahre 819 erfolgten Eintrag in einer aus Münchsmünster stammenden Hand-

schrift[1]). Überdies verzeichnet das Traditionsbuch zwei Schenkungen zu Ehren des Heiligen, welche noch vor der Reginolfurkunde anzusetzen sind (Nr. 55 und 57). In den Ausgaben sind diese in die Zeit des Königtums Karls des Grossen gesetzt, während Strnadt sie „nicht sehr lange vor dem Jahre 880“ anzusetzen bestrebt ist[2]). Dass aber auch dieser Versuch abzulehnen und die Zeitangabe der Ausgaben richtig ist, haben bereits Sepp[3]), Erben[4]) und Krusch[5]) gezeigt. Da es somit sicher ist, dass bereits um das Jahr 800 der Grabstätte des heiligen Florian in Schenkungen gedacht wird[6]), muss auch jedes historische Bedenken hinsichtlich der Florianstelle in der Reginolfurkunde wegfallen und schon diese Tatsache verbietet, an eine Zugabe des Kopisten zu denken, wenn auch keine anderen Belege hiefür hätten angeführt werden können.

Zum Schlusse dieser Abhandlung sei noch das Traditionsbuch des Domkapitels kurz skizzirt. Der in weiches Leder gebundene Kodex zählt 230 Seiten, die sowohl oben wie unten bezeichnet sind. Bis 143 laufen die beiden Zählungen gleich, hier aber springt die untere Reihe auf 145 über. Richtig ist nur die obere Reihe, nach der wir im Folgenden zitiren, da die einzelnen Traditionen, von denen oft gleich eine ganze Anzahl auf einer Blattseite steht, nicht numerirt sind. Die Zeilen gehen immer ganz über eine Seite und nur S. 192 ist halbbrüchig geschrieben und auf S. 228 ein Zinsverzeichnis in drei Kolumnen eingetragen.

Dass diese Handschrift nach einheitlichen Gesichtspunkten entstand, ist daraus zu entnehmen, dass alle Quaternionen gleiche Höhe und Breite haben[7]). Im ganzen sind sechzehn Quaternionen vorhanden, die jedoch vielfach beschädigt sind, da ja sonst das Tradi-

---

[1]) Der Versuch Strnadts, das hier genannte St. Florian mit der Florianskirche zu Gagliano zu identifiziren (a. a. O. 9, 217 ff.), hat allgemeine Ablehnung gefunden. Vgl. u. a. Krusch a. a. O. 603 f.

[2]) 8, 57 ff.

[3]) Zur Florianslegende 25.

[4]) A. a. O. 532.

[5]) A. a. O. 595 f.

[6]) Lamprecht a. a. O. 127 und Czerny, Kunst und Kunstgewerbe im Stifte St. Florian S. 4 beziehen diese beiden irrtümlich in die Sammlung des Matahgaues eingefügten Traditionen unrichtig auf St. Florian bei Schärding, das urkundlich erst viel später auftritt und ebensowenig wie St. Florian an der Ipf im Matahgau gelegen ist. Vgl. überdies U.-B. des L. ob d. Enns 1, 65 Nr. 107.

[7]) Höhe 30 cm., Breite 21 cm.

tionsbuch 256 Seiten zählen müsste und nicht 230. Vollständig überliefert sind nur Quaternio 1—5, 7—9 und 14. Als S. 175, 176 und 209 sind in den Kodex noch drei Blätter eingeheftet, die sich als Originalaufzeichnungen von Schenkungen an das Domkapitel repräsentiren. Welche Blätter in einem schadhaften Quaternio verloren gegangen sind, lässt sich hier nicht so sicher bestimmen, wie beim Codex antiquissimus, da fast jede Seite mit einer neuen Tradition beginnt. Beim sechsten Quaternio ist das letzte Blatt herausgeschnitten, beim zehnten fehlt die erste Lage, wie bei beiden auch aus dem Texte ersichtlich ist. Beim elften Quaternio fehlen zwei Lagen, entweder die erste und zweite oder dritte und vierte, da die beiden vorliegenden inhaltlich zusammengehören. Der zwölfte Quaternio weist dadurch eine Lücke auf, dass nach S. 174 ein Blatt herausgeschnitten wurde. An dem noch erübrigten Streifen des fehlenden Blattes wurde der erste der oben erwähnten Originalakte angeklebt, während der zweite gleich darauf eingeheftet wurde. Spuren eines fehlenden Blattes finden sich auch im dreizehnten Quaternio zwischen S. 188/89. Der fünfzehnte hat wieder eine Lage eingebüsst, wofür man zu dessen Beginn das dritte der erwähnten Originalblätter zugebunden hat. Zwei Lagen fehlen auch dem letzten Quaternio. Mit Ausnahme des ersten, der, wie wir später sehen werden, unmittelbar vor oder nach dem elften einzuordnen ist, sind die übrigen richtig gelagert. Wir bezeichnen deshalb auch den zweiten Quaternio als den Anfang.

Auch in diesem Traditionsbuch ist wieder eine nachträgliche schriftliche Zusammenfassung und eine Art ziemlich gleichzeitiger und teilweise vielleicht unmittelbarer Eintragung zu konstatiren. Beim ersten Teile waren drei Kopisten nacheinander in Tätigkeit, welche am Ende des zwölften Jahrhunderts die einzelnen Traditionen gesammelt in die vorliegende Handschrift eintrugen. So schrieb α von S. 17 bis 103 bis zu den Worten „quendam clericum“ beginnend mit der Tradition „[Q]uia mors non tardat“, die der Zeit Bischof Konrads I (1148—1164) angehört[1]. Sonst findet man nirgends im Kodex, dass der Anfangsbuchstabe beim Beginne eines Quaternio weggeblieben wäre und hier ist dies nur dadurch erklärbar, dass man den ersten Buchstaben ausgeschmückt wissen wollte, wozu es freilich nicht gekommen ist. Der Grund dieser in der Handschrift einzig dastehenden Erscheinung ist nach den früher gegebenen Ausführungen leicht zu finden. Wir haben eben hier zu Anfang des zweiten Quaternio die erste Anlage des neuen Traditionsbuches zu erblicken. Die ganze

[1]) Mon. Boica 29b, S. 252.

Schrift ist in ziemlich gleichmässigem Zuge mit gleicher Tinte geschrieben. Charakteristisch für diesen Schreiber ist das schöngeformte g, bei dem die Schlinge in mehrfacher Windung immer nach links gezogen und nie geschlossen ist. Für den Beginn einer neuen Tradition wendet er nur äusserst selten eine neue Zeile an. Da somit der Text fast ununterbrochen fortlauft, ist am Rande der Anfang eines jeden Stückes meist durch eine geschwungene Linie oder durch ein Notazeichen gekennzeichnet. Am Rande sind ausserdem besonders am Anfange die Ortsnamen zur besseren Orientirung von einer anderen, aber ziemlich gleichzeitigen Hand in gleicher Höhe mit dem entsprechenden Worte im Texte herausgeschrieben. Auf S. 103 führt eine zweite Hand (β) das bis zu den Worten „quendam clericum“ geschriebene Stück mit den Worten „nomine Chazil“ fort und schreibt in unbeholfenem und schwerfälligem Zuge weiter bis zur zweiten Zeile auf S. 105 und schliesst mit „Tietericus“ ab. Die übrigen Zeugen beginnend mit „Walchôn“ hat bereits der schriftgewandte Kopist γ hinzugefügt, der mit dunklerer Tinte als seine beiden Vorgänger einsetzt und ununterbrochen in ziemlich gleichmässigem Duktus an der Aufzeichnung weiterarbeitet und erst S. 148 mit den Worten „pro colendis vineis“ abbricht[1]). Für den Beginn einer neuen Tradition ist auch hier keine neue Zeile, doch sind die einzelnen Stücke durch Abteilungszeichen im Texte von einander geschieden. Sehr eigentümlich ist diesem Schreiber die Verschränkung et, die er ständig anwendet. Dadurch und durch die sich stets gleich bleibenden letzten Schäfte des m und n, welche wagrecht auslaufen, unterscheidet sich diese Hand leicht von den früheren und den folgenden.

Die von diesen drei Kopisten eingetragenen Traditionen sind ganz unsystematisch und ohne jede Ordnung eingefügt. So beginnt, um nur wenige Beispiele herauszugreifen, S. 17 mit einer Schenkung Bischof Konrads, während auf S. 19 eine Tradition die Jahreszahl 1140 aufweist. Mit der Datirung 1112 führt dann S. 63 eine Schenkung auf, und noch viel später folgen dann unter einigen Traditionen Konrads wieder andere aus der Zeit Reginmars u. s. w. Diese Verwirrung erreicht ihren Höhepunkt dadurch, dass der freie Rand von 7 cm, den fast alle Blätter aufweisen, vielfach zur Eintragung von Traditionsakten benützt wurde. Diese sind bunt durcheinander gemischt, da die meisten aus der Zeit herrühren, wo man die einzelnen Schenkungen sofort oder doch sehr bald nach der Rechtshandlung einschrieb. Man begnügte sich diese kurzen Akte nur irgendwo zu

[1]) Mon. Boica 29 b, S. 266.

verzeichnen und benützte in vielen Fällen eben den freien Raum der bereits beschriebenen Blätter. So wurde auch S. 120, wo ursprünglich, da das Pergament zu rauh war, γ nur drei Zeilen geschrieben hatte, von mehreren Händen mit Schenkungen späterer Zeit ausgefüllt. Das war nicht nur der Fall, als der Kodex abgeschlossen vorlag, sondern schon früher, wie sich durch Vergleichung der Schriften leicht konstatiren lässt. Unter solchen Verhältnissen ist die paläographische Untersuchung allein nicht mehr imstande, einigermassen die Ordnung herzustellen, sondern es muss um diese fast durchwegs undatirten Akte nur beiläufig richtig ansetzen und einreihen zu können, unbedingt deren Inhalt und Fassung herangezogen werden, eine Aufgabe, die am besten bei der Gesamtedition gelöst werden kann. Diese ist umso dringender, als die Ausgabe in den Monumenta Boica auch den bescheidensten Anforderungen nicht genügt und über zwei Dritteile der Handschrift ungedruckt geblieben sind.

Mit dem Akte „Innotescat Christi"[1]) auf S. 149 mitten im zehnten Quaternio beginnt ein anderer Charakter der Aufzeichnung, der bis zum Schlusse des Kodex beständig bleibt. Im allgemeinen sind in diesem zweiten Teile wenigstens ziemlich gleichzeitig mit dem Rechtsgeschäfte die Akte freilich öfter in grösserer Anzahl eingetragen worden. Bei vielen Traditionen jedoch wechselt Hand oder Tinte oder mindestens der Zug. Auch im ersten Quaternio ist das durchwegs der Fall. Die hier verzeichneten Schenkungen gehören grösstenteils der Zeit Bischof Theobalds (1172—1190) an, der auf S. 16 ausserdem noch ausdrücklich erwähnt ist. Auf S. 155, dem ersten Blatte des elften Quaternio, begegnet dieser Name wieder und auch die übrigen sich anreihenden Schenkungen gehören in die Zeit dieses Bischofs. Der erste Quaternio gehört also unmittelbar vor oder nach dem elften. Im ersten und elften Quaternio findet sich häufig, sowohl im eigentlichen Texte als bei den Traditionen, die an den Rändern verzeichnet sind, die bereits früher besprochene Hand α, doch in flüchtigerem Zuge als bei der nachträglichen Sammlung. Daraus ergeben sich verschiedene Folgerungen von selbst. Alle diese Schenkungen und Aufzeichnungen gehören teilweise noch dem Ausgange des zwölften Jahrhunderts an, teilweise aber schon dem Beginne des nächstfolgenden. Der zwölfte Quaternio gehört sicher schon in das dreizehnte Jahrhundert, wie ja schon daraus ersehen werden kann, dass auf S. 168 eine Tradition Bischof Mangolds (1206—1215) aufscheint. Hie und da ist unter den Traditionsakten bereits eine Urkunde eingestreut, die oft

---

[1]) Mon. Boica 29^b^, S. 266.

erst nach einigen Jahren im Traditionsbuche kopirt wurde. So steht auf S. 171, also erst nach der Schenkung Mangolds, eine Urkunde aus dem Jahre 1204. Besonders im letzten Quaternio sind auch Besitzverzeichnisse und urbariale Eintragungen zu finden. Wie bereits früher bemerkt, sind in diesem zweiten Teile des Kodex im grossen und ganzen die erfolgten Schenkungen sogleich oder wenigstens bald nach der Handlung eingezeichnet worden, oft freilich nicht in der Ordnung, indem man oft eine grosse Anzahl zusammenkommen liess, wie die grösseren Einträge von je einer Hand und Tinte (S. 163—166, 179—187, 193—197, 198—200, 201—208, 211—215 etc.) zeigen. Muss man aus dieser Tatsache auf Einträge auf Grund von Vorlagen schliessen[1]), so finden sich unter den Traditionen, bei denen Stück für Stück Hand und Tinte wechselt, vielleicht doch auch solche, die unmittelbar in den Kodex eingetragen wurden, wenngleich andere Momente, die im Vereine mit der soeben angeführten Erscheinung für unmittelbare Eintragung Zeugnis geben, sich nicht vorfinden. Das Fehlen von solchen Nebenumständen, von denen eine Reihe bei den berengarischen Traditionen angeführt werden konnte, erklärt sich vielleicht daraus, dass in dem Traditionsbuche des Domkapitels die Schenkungen meist in kürzester Form, oft in Gestalt der einfachen notitiae testium verzeichnet wurden. Doch ist sicher als Regel auch für den zweiten Teil der Eintrag auf Grund von Vorlagen aufzustellen, da abgesehen von der gruppenweisen Einschreibung auch bei vielen Stücken, bei denen Hand und Tinte wechselt, unzweifelhaft oft eine Vorlage vorauszusetzen ist, wie vielfach in dem Falle, wo die Rechtshandlung ausserhalb Passaus erfogte, da ja dann die Aufzeichnung auf einem Einzelblatt viel näher lag und bequemer war. Durch Bedürfnis und Zufall war eben der Wechsel der Art der Aufschreibung gegeben. Das beweisen am besten die drei eingehefteten Originalblätter, in denen oft eine ganze Reihe von Schenkungen verschiedene Hände verzeichnet haben.

Der letzte Quaternio bricht im dritten Dezennium des dreizehnten Jahrhunderts ab, wie aus einer datirten Tradition von 1222 zu ersehen ist. Doch damit hat die Aktaufzeichnung im Traditionsbuch noch nicht ihr Ende gefunden, da man noch später vielfach die freien Ränder der bereits beschriebenen Blätter zur Akteintragung benützte. So erscheint auf S. 205 am unteren Rande eine Tradition des Jahres

[1]) Ist auch daraus zu entnehmen, dass z. B. der gruppenweise Eintrag S. 193—197 durchgehends den gleichen Eingang hat notum sit etc., quod, also die Publikationsformel bloss andeutet.

1240[1]). Man kann demnach auch im allgemeinen von Passau wie von den meisten deutschen Hochstiftern und Grossgrundherrschaften sagen, dass mit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts das Traditionsbuch sein Ende gefunden hat.

Zwei Übelstände, glaube ich, sind vor allem bei unserer Untersuchung hervorgetreten. Beim ersten Teile mussten wir immer und immer wieder auf die lückenhafte Überlieferung des Traditionsbuches hinweisen, die einerseits dadurch entstanden ist, dass ganze Teile der Handschrift verloren gegangen sind, wie aus den erhaltenen Bruchstücken ersehen werden konnte, anderseits jedenfalls auch dadurch bewirkt wurde, dass man es nicht immer für nötig befunden hat, die einzelnen Traditionen zu sammeln, die dann als einzelne Blätter umso leichter in Verlust geraten sind. Soviel hat sich sicherlich aus der handschriftlichen Prüfung ergeben, dass wir grosse Verluste an dem Privaturkundenmateriale Passaus zu beklagen haben und wir sehen somit, dass die Privaturkunden dasselbe Schicksal getroffen hat, welches in Passau vielfach auch dem übrigen historischen Quellenmaterial beschieden war.

In zweiter Linie mussten wir den Mangel einer befriedigenden, dem jetzigen Stande der Forschung würdigen Ausgabe bitter empfinden, die sich nicht begnügt, einen verlässlichen Text zu bieten, sondern auch auf die Frage der Vorlagen eingeht und die neben den Ortsbestimmungen auch eine zeitliche Fixirung und Einreihung der einzelnen Traditionen an die Hand gibt. Ist die Leistung der zuerst von Moritz im Jahre 1827 veranstalteten Ausgabe[2]), die in den Monumenta Boica mit Hinweglassung des Verzeichnisses der Ortsbestimmungen und der Register einfach abgedruckt wurde, für jene Zeit sicherlich sehr anerkennenswert, so kann sie den heutigen wissenschaftlichen Anforderungen in keiner Weise mehr genügen. Dies gilt in noch erhöhtem Masse von der in den bescheidensten Grenzen gehaltenen Edition des Traditionsbuches des Domkapitels, die nicht einmal innerhalb des Gebotenen die Ansprüche der damaligen Zeit befriedigen konnte. Es ist daher ein dringendes Bedürfnis, dass die von der historischen Kommission in München geplante Neuausgabe in nächster Zeit in Angriff genommen werde.

---

[1]) Diese ist in der Ausgabe der Mon. Boica 29b, S. 274 gedruckt, freilich mit der unrichtigen Jahresangabe 1210.

[2]) Bei Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden 1, 379 ff.

Beilagen*).

1.

Into schenkt mit Erlaubnis des Herzogs Tassilo seinen Hof zu Sulzbach (w. Schärding), den ihm Herzog Otilo gegeben hatte.

Passau, 754 August 8.

Fol. 6 (A) und 16' (B) — Desing, Deutschlandes Reichsgesch. S. 89 unvollst. aus A, Neue hist. Abhandl. der bayer. Akad. d. Wissensch. 1, 242 Nr. 1 unvollst. aus A; Freyberg, Sammlung 1, 395 Nr. 15 aus A und B = Mon. Boica 28 b, Nr. 15. — Reg. bei Hundt, Über die Bayr. Urk. aus der Zeit der Agilolfinger in Abhandl. d. hist. Klasse der bayr. Akad. der Wissensch 12, S. 195.

A.

Domino sacrosanctae basilicae sancti Stephani, quod est constructa in pago Rotahgauue in castro qui dicitur Bazzauua, ubi Sedonius episcopus praeesse videtur. Ego in dei nomine Into cogitans multitudinem peccatorum meorum vel pro relaxando ipsis peccatis atque pro aeterna retributione permittente Tassilone duci dono ad iamdictum episcopatum a die presente villa quę est in pago Rotahgauue quae dicitur Sulcipah, quae mihi Otilo dux presentibus bonis Baiouuariis[1]) hominibus perdonavit donatumque in perpetuum esse volo, cum omne sua marca mancipiis campis pratis silvis aquis aquarumque decursibus vel quicquid ad ipsam villam pertinere videtur, totum ad integrum dono atque transfundo, ut quicquid iamdictus episcopus de ipsa facere voluerit liberam atque firmissimam in omnibus habeat potestatem. Si quis vero quod fieri

[1]) zwischen a und i N radirt.

B.

Domno sacrosancte basilice sancti Stephani, que est constructa in pago Rotahgouua in castro que dicitur Bazzauua, ubi Sedonius episcopus praeesse videtur. Ego in dei nomine Into cogitans multitudinem peccatorum meorum vel pro relaxando ipsas peccatis atque pro aeterna retributione permittente Tassilone duci dono ad iamdictu[1]) episcopatu a die praesente villa que est in pago Rotahgouua que dicitur Sulzzipah, quem mihi Otilo dux praesentibus bonis Baiouuariis hominibus perdonavit donatumque in perpetuum esse volo, cum omne sua marca mancipiis campis pratis silvis aquis aquarumque decursibus vel quicquid ad ipsam villam pertinere videtur, totum integrum dono, ut quicquid iamdictus episcopus de ipsa facere voluerit liberam in omnibus habeat potestatem. Si quis vero de heredibus meis aut qualibet opposita

[1]) über dem undeutlich gemachten u scheint ein Kürzungsstrich radirt zu sein.

*) Als Empfänger resp. als eine der Gegenparteien hat immer die Kirche von Passau zu gelten; Nachträge und Korrekturen sind, sofern nicht das Gegenteilige bemerkt ist, immer von gleicher Hand und Tinte. Von den Randbemerkungen (vgl. S. 370) gehören die mit α bezeichneten noch einer Hand des zwölften, die mit β bezeichneten bereits dem dreizehnten Jahrhundert an. Zu den einzelnen Traditionen vgl. den Abschnitt über die Doppeleintragungen.

non credo si ego aut ullus de heredibus meis aut quislibet opposita persona contra hanc donationem quam ego bona voluntate et cum comeatu Tassilone duci fieri et firmare rogavi venire aut frangere temptaverit inprimis usque de hac causa ad veram emendationem venerit, iram dei et sanctorum eius vel pęnas inferni experire pertimiscat et non valeat vindicare quod repetit et partibus duci conponat argenti pondua V. V auri libras III, et haec donatio a me facta omni tempore firma permaneat. Actum Bazauua castro publici, quod fecit augustus dies octo, agente Tassilone duci anno VII. Signum Into qui hanc donationem fieri rogavi, signum Rantolf, Magilo, Antrich, Ratolf[1]), Aodolt, Theothelm, Bodalunc, Hiltibertus vocatus monachus[2]) rogitus hanc[2]) donationem scribis[3]).

[1]) l über der Zeile nachgetragen.
[2]) c über der Zeile nachgetragen.
[3]) am Rande: Sedonius episcopus, Sulzpach, Tassilo dux (α).

persona hanc donationem[1]) frangere voluerit, iram dei omnipotentis incurrat, et carta haec nihilominus firma permaneat. Actum Bazauua castro públici, quod fecit augustus dies octo, agente Tassilone duci anno VII. Et hi sunt testes: Rantolf, Megilo, Antrih, Ratolf, Dieothelm, Bodalunc, Hiltiperhtus vocatus monachus hanc donationem scripsit.[2])[3])

[1]) cartam getilgt. [2]) (mo)nachus hanc donationem scripsit unter der letzten Zeile des Linienschemas.
[3]) am Rande: Sedonius episcopus (α).

2.

Herzog Tassilo schenkt den zur Martinskirche zu Kirchham (am Köstlarnerbache) gehörigen Besitz.

Regensburg, vor 774.

Fol. 9 (A) und 13 (B). — Desing, 293 sehr unvollst. aus A, Neue hist. Abhandl. 243 Nr. 4 unvollst. aus A; Freyberg, Sammlung 1, 401 Nr. 22 aus A und B = Mon. Boica 28 b, Nr. 22. — Reg. bei Hundt S. 208. — Die Datirung der Urkunde ist unrichtig. Vor 774, weil in diesem Jahre Bischof Wiserich gestorben ist.

(C)[1]) In nomine domini dei salvatoris[2]) nostri Jesu Christi. Temporibus gloriosissime[3]) ducis Tassiloni[4]) anno ducatui mei tricessimo[5]) indictione secunda. Ego Tassilo trado atque confirmo ea que ad ecclesiam sancti Martini pertinet[6]), in loco nuncupante Chirihheim ad basilicam sancti Stephani et sancti Ualentini, servos et ancillas seu tributales rures pratas campos silvas aquarumque decursus mobile et inmobile cultum et in-

[1]) fehlt B. [2]) dei salvatoris fehlt B. [3]) gloriosissimi B.
[4]) Tassilonis B. [5]) zweites s über der Zeile nachgetragen, tricesimo B. [6]) pertinent B.

cultum, omnia ex integro ut diximus trado ad illam aecclesiam, ut ibi sit firmum et stabilitum. Si quis autem ulla opposita persona vel ego ipse quod fieri non arbitror aut aliquis de heredibus meis haec irrita facere voluerit, iram dei omnipotentis incurrat[1]) et partem habeat cum Juda traditore et causam cum beatissimo sancto Stephano et sancto Ualentino et beato Petro apostolo, et carta haec nihilominus[2]) firma permaneat. Et hi testes: testes[3]) duci Tassiloni[4]) qui hanc cartam traditionis fieri mandavit[5]), testes[3]) Uuisurihhi episcopi[6]) qui dedit propter hoc duas[7]) argenteas[7]) vasas[7]) et duas[8]) palleos[9]) et duos cavallos[10]) et illa pecunia que habuit ad Incingas, testes Uirgilio episcopo[11]) rogitus a Uuisuriho episcopo[12]), testes Adalperht abbas[13]), testes[3]) Machelm[14]), testes[3]) Utih[15]), Kundpald[16]), Reginolf, Adalker[17]). Scripsi autem ego Snelhart indignus peccator tamen[18]) diaconus[19]) hanc cartam traditionis iussus a domno Tassilone. Acta sunt autem haec in civitate publica[20]) nuncupante Reganesburo[21]), regnante domino nostro in saecula saeculorum amen[22])[23]).

[1]) ra in B auf Rasur. [2]) nihhilominus B. [3]) fehlt B. [4]) Tassilonis B. [5]) (fie)ri iussit in B unter der letzten Zeile des Linienschemas. [6]) Vuisarih episcopus B. [7]) ursprünglich A und B, aber in B überall das Schluss s radirt. [8]) duos B aber wieder s radirt. [9]) pallia B aber ia korr. auf Rasur aus eo, s wieder radirt. [10]) caballos B aber b korr. aus u. [11]) Virgilius episcopus test. B. [12]) rogitus — episcopo fehlt B. [13]) Adalperht abbas testes B, al über der Zeile nachgetragen. [14]) Maghelm B. [15]) fehlt B. [16]) Gundpald B. [17]) Adalger B. [18]) peccator tamen fehlt B. [19]) zwischen indignus und diaconus in B zwei Buchstaben wahrscheinlich di radirt. [20]) fehlt B. [21]) Regenespurch B. [22]) fehlt B. [23]) am Rande: Tassilo dux, Wisreich episcopus tempore sancti Virgilii A (β); Wisaricus episcopus tempore sancti Virgilii B (β).

3.

Rodheri schenkt Besitz an der Rot.

788—800.

Fol. 5 (A) und 13 (B). — Freyberg, Sammlung 1, 393 Nr. 11 aus A und B = Mon. Boica 28[b], Nr. 11.

In nomine domini nostri Jesu Christi. Ego Rodheri pro remedium anime meae seu pro retributione vite aeterne dono atque trado et transfundo de mea propria hereditatę atque quaesitione terram cultam et incultam ad sanctum Stephanum[1]) iuxta aquam qui dicitur Rota, terram domoque et horreo cum curte, cum casale, cum horto et cum pomerio, cum campibus et pratis, cum servis et ancillis, et omnes facultates meas trado ad sanctum Stephanum et stet firmatum in sempiternum et ita oro omnipotentem dominum, ut siquis de heredibus meis vel cuiuslibet persona hanc traditionem inire seu frangere conaverit, coram summo deo reddat[2]) rationem et sancto Stephano primo martyre[3]) in fisco auri untias XII coactus solvat domni[4]) regi, quia contra legem egit[5]), et haec traditio

[1]) Stehanum A. [2]) mit reddat beginnt B. [3]) protomartire B. [4]) domno B, aber letztes o korr. aus i. [5]) facit B.

firma permaneat in[1]) omni tempore in cosmo praeclara. Et haec[2]) sunt testes: Aospald[3]) presbyter, Urolf diaconus et Esaias diaconus, Rantolf comis, Tozi[4]), Adalhohc[5]), Adalhart, Clauperht[4]), Caganhart[6]), Lantpald[7]), Helfrich[8]), Altrat, Mindeo[4]), Adalker[9]), Uuezzi, Knito[10]).

[1]) fehlt B. [2]) hi B. [3]) Uuospald B. [4]) fehlt B. [5]) Adalhoh B. [6]) Gaganhart B. [7]) Landpald B. [8]) c in A über der Zeile nachgetragen, Helfrih B. [9]) Adalger B. [10]) am Rande bei A: Rota (α).

4.

Irminswind schenkt das von ihrem Vater errichtete Nonnenklösterchen zu Kühbach (am Köstlarnerbache) unter bestimmten Bedingungen.

Passau, 788—800 Mai 11.

Fol. 1 (A) und 41′ (B). — Freyberg, Sammlung 1, 385 Nr. 1 aus A und B = Mon. Boica 28b, Nr. 1. — Wohl der Umstand, dass im Gebiete des ehemaligen Rotahgaues kein Kirchbach ausfindig gemacht werden konnte, hat zu den verschiedensten Orstbestimmungen Anlass gegeben. So denkt Appell, Gränzen, Gaue und Ortschaften des Herz. Baiern in Abh. d. baier. Akad. d. Wissensch. 7, 440 an Kirchbach im Pfleggerichte Pfarrkirchen (Kirchbach bei Arnstorf), Moritz bei Freyberg S. 476 und wohl nach ihm Huber, Gesch. d. Einf. und Verbr. d. Christent. in Südostdeutschland 3, 366 und Hundt a. a. O. 250 an Kirchbach bei Pleinting, beide Orte im ehem. Quinzingau gelegen, wogegen Härtl, Der Quinzingau in Verh. d. hist. Ver. f. Niederbayern 3, 108 f. gar auf das Kloster der Zisterzienserinnen bei Ips in Nied.-Öst. verfällt, von dem er unrichtig annimmt, dass es Kirchbach geheissen habe, während es nur den Patronat über die Pfarre Kirchbach am Walde innehatte. Allen diesen Bestimmungen gegenüber ist mit Entschiedenheit an der Zugehörigkeit des Ortes zum Rotahgau festzuhalten, umsomehr, als auch im Mondseer Traditionskodex im gleichen Gaue fast gleichzeitig dieselbe Örtlichkeit vorkommt (U.-B. d. Landes ob d. Enns 1, 47 Nr. 79). Der Versuch Fastlingers in Verh. d. hist. Ver. f. Niederbayern 35, 227 f. das Klösterchen mit der um 1160 aufscheinenden Kirche zu (Rotthal)münster zu identifiziren ist gleichfalls abzulehnen. Die Unrichtigkeit seiner Voraussetzungen beweist schon die Randbemerkung „Chirchpach" aus dem Ende des zwölften Jahrh. (Vgl. dazu die Bemerkungen zu Beilage 5). Da für diese frühe Zeit Kirchbach bei Taiskirchen (U.-B. d. L. ob d. Enns 1, 749 Nr. 440) kaum in Betracht kommt, schliesse ich mich Lamprecht an, welcher in seiner „grossen Matrikel d. L. ob d. Enns" (Mskr. im oberöst. Landesarchive in Linz) S. 425 a das Chiripah des Mondseer Traditionsbuches mit Kühbach (im Landgerichte Rotthalmünster) identifizirt und auch aus dem Grunde, weil Passau ebenso wie Mondsee schon in dieser Zeit in dessen Umkreis begütert war und das überdies noch Apian († 1589) in seiner Topographie von Bayern (Oberbayer. Archiv 39, 245) unter dem Namen Kirchpach kennt.

A.

Nihil enim ut ait apostolus in hoc mundo intulimus nec quicquam ex eo nobiscum auferre poterimus, nisi quod ob animae[1]) salutem locis sanctorum vel in substantiis pauperum conferimus. Ideoque Uuillihelm inprimis in viride silva inci[pien]s aedificare cellulam suam una cum sanctis monialibus sub regula [sancti Ben]edicti et aedificavit ibi domum sanctae Mariae et sancti Miha[elis et tra]didit hereditatem suam ad cellulam illam cum con[sensu Huotilonis du]ci, et haec traditio ante fuit facta sub [tempore Hucperti ducis]. Sed postea adfirmabat tradi[cionem illam cum consensu Ho]tiloni et tradidit[2]) cellulam illam [fili]ae suae nomine Irminsuind cum illis sanctis monialibus, ut suam oblationem deo offerret; et locus ille dicitur[3]) Chirihpah. Et ego Irminsuind, domine mi rex, una ex ancillulis vestris incidi in languorem maximam metuensque diem extremam mortis meae convocavi ad me virum venerabilem Uualtrihhum episcopum pariterque viros consanguinitatis meae una cum consensu[4]) eorum tradidi cellulam meam quam mihi pater meus tradidit atque moriens derelinquid, in manu sanctimoniali nomine Sapientia filia sororis meae et post obitum eius tradidi sanctimoniali nomine Imma et postea tradidi illas cum ipsa cellula una cum sanctis monialibus Uualtrihho episcopo[5]), ut esset sub do-

[1]) animea A. [2]) erstes i über der Zeile nachgetragen. [3]) ducitur A. [4]) con über der Zeile nachgetragen. [5]) (Uualtri)hho episcopo unter der letzten Zeile des Linienschemas.

B.

Tradicio Yrminsvinde ad eclesia Sapienciae[1]) quod dicitur Chirihpahc et cum cunctis rebus ad sanctum Stephanum.

(C.) Nihil intulimus enim in hunc mundum apostolo dicente nec nobiscum ex eo auferre poterimus, nisi quod ob animae salutem locis sanctorum vel in substantiis pauperum conferimus. Ideoque Vuillihelm inprimis in viride silva incipiens aedificare cellulam suam unâ cum sanctis monialibus sub regula sancti Benedicti et aedificavit domum sanctae Mariae et sancti Michaelis et tradidit hereditatem suam ad illam cellulam cum consensu Huotilonis ducis, et haec tradicio fuit antefacta sub tempore Hucperti ducis[2]). Sed postea adfirmabat tradicionem illam cum consensu Hotilonis et tradidit cellulam illam filiae suae nomine Yrminsuind cum illis sanctis monialibus, ut suam oblationem deo offerret; et locus ille dicitur Chirihpah. Et ego Yrminsuind, domne mi rex, una ex ancillis vestris incidi in languorem maximum[3]) metuensque diem mortis meae convocavi ad me virum venerabilem Uualtricum episcopum pariterque viros consanguinitatis[4]) meae una cum consensu eorum tradidi cellulam meam quam mihi pater meus tradidit atque moriens dereliquit[5]), in manum[6]) sancti-

[1]) Tradicio — Sapienciae in Kapitale. [2]) s auf Rasur. [3]) u korr. aus a von späterer Hand und dunklerer Tinte. Jedenfalls hat auch diese Hand, welche auch die gleichfolgenden Korrekturen anbrachte, öfter die überlange Schlinge des t, das dadurch das Aussehen eines tt bekommen hat, wegradirt. [4]) zweites i von anderer Hand und Tinte. [5]) t korr. aus d von anderer Hand und Tinte. [6]) das Abkürzungszeichen für das letzte m von anderer Hand und Tinte.

minio et mundeburde protomartiri Stephani et statui, ut Sapientia in loco vicis me succedere. Si autem quod absit a rectitudine normae discrepare vellet, a iamdicto episcopo regulare vindictam subiacere deberet usque ad veram emendationem, ipsaque Sapientia oblationem, quam ego in elymosina patris mei seu parentum meorum facere consueram, in omnibus adimplere curaret. In[super] etiam petii a consanguineis meis, ut verba m[ea seu vo]luntatem meam gloriosissimo regi Carolo [indicarent] et cum illius iussione atque volunta[te voluntas mea] esset adimpleta in mercede [ipsius et si domini piaetas] me ex infirmitate eva[dere concederet, ipsa] vellem ad vestigia pedum eius pervenire. Si quis [vero] quod fieri non credo, si ego ipsa aut aliquis de viris parentulitatis meae contra hanc cartulam venire[1]) aut eam infrangere voluerit, cum supradicto martyre in die iudicii deducat rationem et partibus regis conponat aliud tantum et quod repetit vindicare non valeat, sed hec[2]) traditio omni tempore firma permaneat stipulatione subnexa. Actum[3]) est hęc in locum qui dicitur Pazauua, sub die V. idus maii. Et hec sunt testes: Rihheri testis, Gotahelm testis, Dauid testis, Rantolf testis, Rihhelm testis, Hrodperht[4]) testis diaconus testis[5]).

[1]) i korr. wie es scheint aus a. [2]) nec A. [3]) a über der Zeile nachgetragen. [4]) zweites h über der Zeile nachgetragen. [5]) hier bricht A ab.

monialis[1]) nomine Sapiencia filiae sororis[2]) meae et post obitum eius tradidi sanctimoniali nomine Ymma et postea tradidi illas cum ipsa cellula una cum ipsis sanctis[3]) monialibus Uualtrico episcopo, ut essent[4]) sub dominio et mundeburdo prothomartiris Stephani et statui, ut Sapiencia in loco vicis meae succederet. Si autem quod absit a norma[5]) rectitudinis[6]) discrepare vellet a iamdicto episcopo regulari[7]) vindictę[7]) subiacere deberet usque ad veram emendationem, ipsaque Sapientia oblacionem, quam ego in elemosina patris mei seu parentum meorum facere consueveram[8]), in omnibus adimplere curaret. Insuper eciam pecii a consanguineis[9]) meis, ut verba mea seu voluntatem meam gloriosissimo regi Karolo indicarent et cum illius iussione atque voluntate voluntas mea esset adimpleta in mercede ipsius et si domini piaetas me ex infirmitate evadere concederet, ipsa vellem ad vestigia pedum eius pervenire. Si quis vero quod fieri non credo, si ego ipsa aut aliquis de viris parentulitatis[10]) meae contra hanc cartulam venire aut eam infrangere voluerit, cum supradicto martire in die iudicii deducat rationem et partibus regis conponat aliud tantum et quod repetit vindicare non valeat, sed haec tradicio omni tempore firma permaneat subnixa stipulacione. Actum est hoc in loco qui dicitur Pazouua, sub die V. idus maii. Et hi[11]) sunt testes:

[1]) s von anderer Hand und Tinte nachgetragen. [2]) ro über der Zeile nachgetragen. [3]) am Rande nachgetragen. [4]) n von anderer Hand und Tinte über der Zeile nachgetragen. [5]) a auf Rasur. [6]) letztes i korr. aus? [7]) nach beiden Wörtern folgt eine Rasur von je 1 cm. [8]) ve über der Zeile nachgetragen. [9]) consanguineis B. [10]) tuli über der Zeile nachgetragen. [11]) i auf Rasur.

Rihheri testis, Gotahelm testis, Dauid testis, Rantolf testis, Rihhelm testis, Ruodpert testis diaconus, Vualthelm testis, Pern testis, Ellinhelm testis, Frehholf testis, Hunspoal[1]) testis, Romanus testis. Ego Ato indignus vocatus presbyter per iussionem[2]) Vualtrihci[3]) episcopi et cum consensu Yrminsuuinde hanc cartulam scripsi et subscribsi et ipse sum testis[4]).

[1]) a über der Zeile nachgetragen.
[2]) erstes s über der Zeile nachgetragen.
[3]) c korr. aus h auf Rasur. [4]) am Rande: Chirchpach (α), Waltricus episcopus (β).

5.

Zeugenaussage über die Grenzen des zum Klösterchen Rott gehörigen Besitzes und über dessen Zugehörigkeit zur Kirche von Passau. Triftern, 818—838.

Fol. 8 (A) und 34 (B). — Freyberg, Sammlung 1, 399 Nr. 20 aus A und B = Mon. Boica 28[b], Nr. 20. — Vgl. Nr. 18 und 58 und U.-B. d. Landes ob d. Enns 1, 41 ff. Nr. 70—73. — Der Identifizirung von Moritz bei Freyberg 483 mit Rotthalmünster kann ich ebensowenig zustimmen wie jener Fastlingers in Monatsschr. d. hist. Ver. von Oberbayern 7, 47 und Wirtsch. Bed. d. bayr. Klöster 137 f. mit dem erst 1038 beglaubigten (Beil. 9) Postmünster. Namentlich ist des letzteren Ansicht, dass wir es hier mit einem Mondseerrodungskloster zu tun haben, unhaltbar, da vorliegende Aktaufzeichnung das Klösterchen im Besitze der Kirche von Passau zeigt. Gegen (Rotthal)münster spricht der beachtenswerte Umstand, dass die erste (der zweiten Hälfte des zwölften Jahrh. zugehörige) Erwähnung, die eine Schenkung an den Altar der heiligen Maria in Münster zum Inhalte hat, im Traditionsbuche des Klosters Asbach vorkommt (Mon. Boica 5, 122). Ich folge auch hier der Bestimmung Lamprechts „Grosse Matrikel" S. 421 a mit Rott (am gleichnamigen Flusse zwischen Pfarrkirchen und Brombach), umsomehr, als der Ort der in der Aktaufzeichnung erwähnten Rechtshandlung das benachbarte Triftern ist und Passauerbesitz zu Rott bereits für das Jahr 788 bezeugt ist (Nr. 18).

A.

(C.) Noticia, qualiter isti iuraverunt pro illam marcam qua pertinet ad cellulam qui vocatur Rota, inprimis Heimo, Arfrid, Ato, Isanker, Liutol, Uuelaperht, Arpeo, Plidker, Meiol, Reginperht, Kerleip, Perhtker, et postea illorum socii iuraverunt

B.

Isti iuraverunt pro marcam ad Rota[1]), inprimis Hemo, Arfrid, Ato, Isanker, Liutolt, Uuelaperht[2]), Arpeo, Plidker, Reginperht, Kerleip. Isti

[1]) Rotu B. [2]) erstes u über der Zeile nachgetragen.

Emiho, Anulo, Haduperht, Reginhelm, Helmperht, Uuolfperht, Paldachar[1]), Altuni, Uuiching, et postea illam in giro circumduxerunt. Actum fuerat coram illo episcopo Reginharius seu Kerolde comite. Similiter coram Engildeoe[2]) comite et coram Engilpalde vasso dominico in loco qui vocatur Truftara, quod antecessores nostri temporibus Karoli imperatoris habuerunt et nos postea temporibus Luduuuici imperatoris usque dum Gisalhartus[3]) sine inquisitione abstulit. Postea iuraverunt homines XIII[4]) quorum nomina sunt: Áto, Isanker, Otker, Erchanperht, Heriperht, Madalgoz, Reginhart, Sigiperht, Frohelm, Uuiniman, Drasamunt, Altperht, Aeparhelm, et firmaverunt ad sanctum Stephanum[5]).

[1]) h über der Zeile nachgetragen. [2]) A. [3]) t korr. aus d auf Rasur. [4]) XVI A. [5]) am Rande: Regenharius episcopus (β).

consocii eorum et iuraverunt Emicho, Anulo, Haduperht, Reginhelm, Helmperht, Uuolfperht, Perhtger, Palachar, Altuni, Uuihing in praesentia Reginharii episcopi et Geroldo comitis et Engildeo comitis Engilpald vassi dominici[1]).

[1]) hier bricht B auf fol. 34′ ab.

6.

Einheri schenkt sein Erbe zu Astätt (n. d. Mattsees) und zwei Unfreie mit dem Vorbehalte, dasselbe sowie den von seinem Bruder Gaganhard der Passauerkirche übergebenen Anteil bis zu seinem und seiner Gattin Lebensende als Benefizium innehaben zu können.

866—874.

Fol. 37′ (A) und 17′ (B). — Freyberg, Sammlung 1, 413 Nr. 37 aus A und B = Mon. Boica 28[b], Nr. 37 = U.-B. des Landes ob d. Enns 1, 478 Nr. 51.

A.

In nomine omnipotentis dei sit omnibus in Christo fidelibus notum, quomodo vero Einheri unâ cum coniuge mea nomine Yrminsuuinda talem hereditatem qualem ad Euuisteti habuimus, tradidimus ad sanctum Stephanum et mancipia ista Deotolf et Ratni uxor eius, tamen in ea ratione, ut nos haec teneamus ad minuitatem nostrorum macula delictorum et ad prosperitatem vitae nostrae,

B.

In nomine domini sit omnibus notum, qualiter ego Einheri una cum coniuge mea nomine Irmsuind talem hereditatem qualem ad Euuisteti habuimus, tradidimus ad sanctum Stephanum et mancipia ista Teotol et Ratni uxor eius, in ea tamen ratione, ut nos ad vitam nostram hec teneamus[1]), et insuper illam terram a su-

[1]) a über der Zeile nachgetragen.

et insuper illam terram a supradicto loco quam Gaganhardus presbyter frater meus ad sanctum Stephanum tradidit, ut simul habeamus ad beneficium vitae nostrae ab Ermenrico episcopo Pataniae civitatis vel successore eius, et post obitum meum seu coniugis meae ad sanctum Stephanum omnia redeant, et quaecumque tradidimus in domibus in aedificiis in silvis cultis et incultis in viis vel in inviis in agris in pascuis in campis in finibus, omnia pertineant ad nostram memoriam et parentum nostrorum ad domum dei sancti praefati pertineant absque ullam contradiccionem. Et hi sunt testes per aurem adtracti: Rihguuo, Gotascalhc, Rumolt, Engildeo, Engilpern, Atto, Suuidger[1]).

[1]) am Rande: Evsten, Ermenricus episcopus (α).

pradicto loco quam Gaganhardus presbyter frater meus ad sanctum Stephanum tradidit ad vitam nostram in beneficio habeamus ab episcopo Patauię civitatis nomine Ermenrico vel successore eius, et post obitum meum seu coniugis meę ad sanctum Stephanum omnia redeant, et quecumque tradidimus in domibus in edificiis in silvis cultis et incultis in viis et in inviis in agris in pascuis in campis in finibus, omnia in memoria nostra et parentum no[strorum] ad domum dei pertineant sine ullo contradictu. Et hi sunt testes per aurem attracti: Rihgauuo, Gotescalc, Rumolt, Engildeo[1]).

[1]) am Rande: De Evsten, Ermenricus episcopus (α).

7.

Der Kleriker Fato schenkt Besitzungen zu Haiming, Aufhausen und Holzhausen an der Salzach mit Vorbehalt des Nutzgenusses all seiner Benefizien bis an sein Lebensende.

Passau, 899—903 Mai 7.

Fol. 38 (A) und 12′ (B). — Freyberg, Sammlung 1, 406 Nr. 28 aus A und B = Mon. Boica 28[b], Nr. 28 = U.-B. des Landes ob d. Enns 1, 470 Nr. 55. — In A ist der Beginn stellenweise auf stark radirtem Pergament geschrieben.

In nomine domini nostri Jesu Christi. Noverit namque omnium fidelium industria[1]) sanctę dei aecclesiae tam presentium quam et futurorum, qualiter ego Fato humilis clericus tradidi quasdam rês[2]) propriaetatis meae ad sanctum Stephanum protomartirem Christi sanctumque dei[3]) confessorem Ualentinum et ubi[4]) venerabilis episcopus Riharius[5]) regulariter atque canonicae Patauiensi sedi divina largiente gracia preesse cognoscitur; hoc est in loco[6]) nuncupante Heiminga specialiter Hûfzahus[7]) iuxta fluvium quod[8]) vocatur Salzaha australi parte praedicti fluminis et septentrionali in loco qui dicitur Holzhusa, cum mancipiis ibidem servientibus, cum aecclesia et curtis[9]), septis casis scuriis aedificiis terris cultis[10]) agris pratis

[1]) industria in B erst nach futurorum. [2]) res B. [3]) fehlt A. [4]) ibi B. [5]) Rihharius B. [6]) zwischen c und o in B getilgtes a. [7]) Ufzahus B. [8]) qui B. [9]) et curtis fehlt B. [10]) fehlt A.

pascuis silvis aquis[1]) aquarumve[2]) decursibus cultis et incultis mobilibus et inmobilibus et cum omnibus appendiciis[3]) et adiacentiis earum, in manus supradicti episcopi Rihharii et Engilbarni advocati eius. Haec omnia iure hereditario tradidi atque transfirmavi, ea videlicet racione[4]), ut quicquic[5]) beneficii ex suprascripta sede habere visus sum ex hodierno tempore usque ad terminum vitae meae securiter et abque ulla animositate iamdicta tradicio me habere liceat. Et ut haec cartula utriusque tradicionis firmior habeatur, istis testibus praesentibus confirmatam et inconvulsam firmitatem esse decrevimus quorum nomina subter inserta videntur: Altman, Gundpert, Otperht, Irminolt, Diotger, Chuniperht, Cotuni, Engilpreht, Oto, Engiluuan, Humperht[6]), Reginolt, Adalperht. Actum in eadem civitate Patauiae, sub die non.[7]) mai.[7]), feliciter in dei nomine amen[7])[8]).

[1]) u in B über der Zeile nachgetragen. [2]) aquarumque B. [3]) appenditiis B. [4]) ratione B. [5]) quicquid B; mit diesem Worte bricht B ab. [6]) zwischen p und h ein Buchstabe, vermutlich h radirt. [7]) in Kapitale. [8]) am Rande: Richarius episcopus A und B (β), Heimingen, Holtzhusa A (α), Heimininga B (α).

8.

Der edle Engildeo schenkt a) seinen Besitz zwischen Dimbach und Sarmingbach und von der Donau bis zu dem Gebiete der Slaven und b) westlich der Mündung des Dimbaches.

1037 Dezember 5.

Fol. 48 (A) und 52 (B). — Freyberg, Sammlung 1, 461 Nr. 109 aus A = Mon. Boica 28[b], Nr. 109 = U.-B. des Landes ob d. Enns 1, 475 Nr. 52 (vgl. dazu ebenda 2, 85 Nr. 66). — Nach dem fast gleichzeitigen Berichte (ad a. 1045) der Annal. Altah. maior., Mon. Germ. SS. 20, 801, bedeutet Boinstein die gefürchteten Stromschnellen der Donau vor Persenbeug, zunächst aber, wie Müller, Zur hist. Topographie der Donau in Blätter des Vereins f. Landeskunde v. Niederöst. 31, 18 richtig bemerkt, eine der Felswände, wodurch dieselben bewirkt werden. Müller identifizirt Boienstein, Beienstein mit dem „langen Steine“ am nördlichen Donauufer vor St. Nikola, also an der Mündung des Dimbaches (Nikolaerbaches). Dass westlich desselben Boinstein zu suchen ist, beweist der bisher nicht berücksichtigte zweite Eintrag im Kodex.

Notum sit omnibus Christi fidelibus, qualiter quidam nobilis vir nomine Engildeo[1]) pro remedio animę suę et uxoris sue Gvndradę[2]) sancto Stephano et in manus Berengeri[3]) Patauiensis ęcclesię episcopi et advocati eius Liutberti[1]) potestative tradidit Boinstein[1]) et[4]) talem proprietatem, qualem habuit inter fluvios Dumilicha et Sabinicha[5]), a termino Danubii[6]) et sic[7]) usque ad Sclauinicum terminum[8]), scilicet cum cultis et incultis, eo tenore[9]), ut inibi perpetualiter permaneat possidenda. Et ut

[1]) in Kapitale bei B. [2]) in Kap. B, Grundradę A. [3]) Berangeri B in Kap. [4]) Boinstein et fehlt A. [5]) erstes i in A korr. aus a. [6]) a termino Danubii fehlt B. [7]) et sic fehlt A. [8]) Sclauinicos terminos B. [9]) o in A getilgt dann über der Zeile nachgetragen.

hęc traditio stabilis et inconvulsa permaneat, testes ritu Bauvarico per aures tracti subnotati sunt: Rapholt, item Rapholt, Aribo, Piligrim, Gotti, Rŏdolf, Lulo, Jacob, Ekkirihc[1]), Otto, Hezil, Adalram, Richeri. Facta[2]) est autem traditio hęc anno dominicę incarnationis M XXXVII, non. decemb.[3]), XI. anno imperii Chŏnradi[4]) imperatoris[4]), Heinrico[4]) filio eius ducatum[5]) Bavuariorum[2]) gubernante in Christo[6]).

[1]) Ekkirich B. [2]) zweites a in A korr. aus u. [3]) non. decemb. in Kapitale A und B. [4]) in Kapitale bei B. [5]) regnum A, vgl. S. 382 Anm. 4. [6]) am Rande: Beringerus episcopus, Dumilicha et Sabinicha A (α).

9.

Die edle Frau Rihkart schenkt ihren Besitz zu Wald, Sulzbach und Figling und erhält dafür auf Lebenszeit das Benefizium ihres verstorbenen Sohnes Chazili, einen Hof zu Neuhofen bei Postmünster und drei Huben zu Aufhausen nebst Weinbezügen.

1038 Jänner 16.

Fol. 48 (A) und 52 (B). — Freyberg, Sammlung 1, 460 Nr. 108 aus A und B = Mon. Boica 28[b], Nr. 108. (vgl. inhaltlich Nr. 113).

Noverint Christi fideles[1]), quia quędam nobilis mulier Rihkart nomine praecarium quoddam fecit cum domno Berengero[2]) episcopo. Tradidit namque cum manu advocati sui Ŏtilonis talem proprietatem, qualem ad Walda et Sulzpah[3]) et Figularim habuit, in altare sancti Stephani et manum domni episcopi cum omnibus ad praedicta loca pertinentibus, Uvalda absque[4]) mancipiis, Sulzpah[3]) et Figularim cum mancipiis ut eo die possessa erant, ea lege, ut quamdiu ipsa viveret tale beneficium quale Chazili filius eius dum vixit habuit illa haberet, ad hoc etiam et curtem unam ad Niuvnhofun prope Possinmunsturi[5]) ut ipso die iamdicto episcopo serviebat, et III hobas[6]) ad Hufhusun[7]) ulteriorem et in uno quoque anno V carradas vini, et si quid ex praedictis[8]) rebus illi subtraheretur, suum sibi remaneret. Isti sunt testes: Uvillihelm, Chadalhoh[9]), Dietrih[10]), Meginolt[11]), Ratpoto, Razo, Petto, Deginhart, Ŏdalrih[12]), Pezili de familia Uvaltchŏn[13]), Emmo, Eccolf, Azili. Vestiturę autem quam eodem die episcopo eidem contradidit[14]) hi sunt testes: Dietrich, Chadalhoh[9]), Razo, Ratpoto. Hęc[15]) sunt namque mancipia: Ozi, Liupolf, Ozi, Anzo, Eccho, Anzo, Azili, Diethart, Huzco[16]), Ŏoza[17]), Gozi, Uvinizi, Uvazaman, Gezo, Rŏdiele, Ozi, Kenno, Rŏdiele, Uvaltfrit, Dietlint, Azala, Uvaltrat[18]), Engila,

[1]) fidéles B. [2]) in Kapitale A, Berangario B. [3]) Sulzpach B. [4]) abque B. [5]) Possinmunstuiri B. [6]) hŏbas B. [7]) Ufhusun B [8]) supradictis B. [9]) Chadalhoch B. [10]) Dietrich B. [11]) olt in A auf Rasur. [12]) Ŏdalrich B. [13]) ŏ in A auf Rasur, Waltchon B. [14]) tradidit B. [15]) mit hęc in A andere Hand und Tinte. [16]) z in A über der Zeile nachgetragen, Huzo B. [17]) Ŏza B. [18]) Waltrât B.

Rŏzila, Heiza, Trutila, Heiza, Lanza, Azauuip, Eza[1]). Facta est autem traditio hęc anno dominice incarnationis M XXXVIII, XVII. kal. febr., XI. anno imperii Chônradi imperatoris, Heinrico filio eius ducatum Bauuariorum gubernante in Christo[2]).

[1]) Eza, Azawip B; mit Eza bricht A ab. [2]) am Rande: Beringerus episcopus, Walda Sulzpach et Figularim A (a).

Notum sit omnib; xpi fidelibus p̄sentib; atq; futuris qualiter ppositus Adalpreht
quandā sui iuris feminam tradidit cū potestativa manu advocati sui LEVTOLDI
in manū epi BERINGERI sup altare sci Stephani pataviensis eccle ad usus tribu-
[illegible]
[illegible] Hui reitis testes sunt Chazili
[illegible] Adalbero · Wadalbero Odalric Adalolt Enzi Hec facta sunt
[illegible] IIII NON SEPT

Noverit omniū industria qualiter Odalricus pataviensis eccle diacon᷒
in arā sci Stephani protomartyris sui iuris servū AMONEM nomine
p anime sue remedio tradidit · eo scilicet tenore · ut idē AMO
V denarios p singulos annos tantū ibidē servientib; psolveret · & ipse
securus ab omni servicio ubicūq; locorū sibi libitū ē sine contradictione
omniū degeret · Isti s̄ testes Meginhart Odalrich Pezili Chazili
Hiltcherin Gerolt · Iserin Gerolf Rodmar Egilolf Gerolt · Lanzo Heinric᷒ dux bauuariorum!

Notū sit cunctis p̄sentib; scilicet et futuris qualit̄ · Heinricus
strennuus baioariorū dux · in marca Liutbaldi marchionis
congregatis omnib; tā epis quā comitib; primorib;q; cū plebib; regni ·
publico placito habito · ppter terminalē pficienda generalit̄ omib;
iusticiā inquirere fecit · quid iure unicuiq; ppriū eēt de illis p̄diis que
in subditione ... dominica · et quid episcopatuū, abbatiarū fami-
lie deberent ... · Interea autē que ad sanctū Stephanū ptinent
... pataviense ... legibq; pertinere deberent · Tunc inprimis ...
... sci Stephani ... distric tione · marchionis hoc est
collectis · donativis · operib; ... servis liberis a...

tracti rihgouuo · gotescalc · rumolt · et gildeo ·

Dum non est incognitū sed corā plurimis ponitur
noticia qualit̄ Reginolf pbr ppriā hereditatē ad ecclam
beati stephi mar infra muro ciuitate pataui tradidit sic
hic continetur. Igit̄ enī ego reginolf p misericordiā di coepi De Alpunes[illegible]
cogitare p remediū animę meę seu p absolutione delictorū meorū
ut in aliquantulū de peccatis meis in die iudicii minuere digner.
Quapropt̄ trado et transfundo hereditatē meā ad pfato basilice
in loco nuncupante Alpunesfeld in pago trungouue hoc ē cum
domo cū curte cū orreo et cū terris arabilis cū pratis tā cultis
quā et incultis cū mancipiis uel quicquid in ipso loco mea uidet̄
possessio. post obitū meū ut ibi sit firmū et stabilitū usq; in aeuum.
Itaq; uo die manentibus ortario uocato ep̄o una cū filibus suis Orkari
in loco nuncupante ad puoche ubi preciosus mar florianus corpore
[illegible] ut ipso pfato pbro a nob humilit̄ rogante pstare ei
[illegible] concessas a sco stepho una ad ofterigon · alia ad ergerinpah ·
I[illegible] econtra suā traditionē ipse renouauit · quia
antea corā erchanfrido uoc ep̄o similit̄ fecit et nob placuit Erchanfrid ep̄
[illegible] conuenit · quatenus ipsas res quas superius nominauimus ei
[illegible] post obitū eius ad sēm stephm absque ullius contradic
tionis redeat. Et hi sunt testes. Egina · reginolt · aucedo ·

Der deutsche Orden in Siebenbürgen.

Zur Kritik der neuesten polnischen Literatur.

Von

Max Perlbach.

Die Geschichte des deutschen Ordens in Siebenbürgen kennen wir nur aus einer Reihe von Urkunden, die mit einer Ausnahme in den Erlassen der Päpste Honorius III. und Gregorius IX. überliefert sind. Von den 28 Aktenstücken, die seit 1892 in dem Urkundenbuche zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen von Franz Zimmermann[1]) und Karl Werner in korrekten Texten abgedruckt vorliegen, sind nur drei Bullen im Original im Königsberger Staatsarchiv erhalten, Nr. 28, in welcher Honorius III. am 19. April 1218 ein Privilegium des Bischofs Wilhelm von Siebenbürgen für den deutschen Orden von 1213 transsumirt, Nr. 34 vom 19. Dezember 1222, worin derselbe mehrere Schenkungen des Königs Andreas II. von Ungarn dem Orden bestätigt, aber nur ihren Inhalt angibt, nicht den Wortlaut einrücken lässt, und Nr. 59 vom 26. April 1231, ein Schreiben Gregors IX. an Bela, den Sohn des Andreas, in dem dieser ermahnt wird, dem deutschen Orden den entrissenen Besitz in Siebenbürgen wieder zurückzugeben. 24 Urkunden, darunter die ersten Vergabungen des Königs Andreas von 1211 und 1212, Nr. 19 und 22, sind uns nur in den päpstlichen Registerbüchern im vatikanischen Archive überliefert, aus welchen 5 (19. 22. 41. 51. 65) zu einem „Quaternus continuus" zusammengestellt und 1278 am 28. Dezember in Wien von dem päpstlichen Legaten Philipp von Fermo beglaubigt wurden (Nr. 188). Ein Dokument beruht nur auf späteren Transsumpten: Nr. 31, das vierte und letzte

[1]) Herrn Archivar Zimmermann in Hermannstadt sage ich für mehrfache wichtige Ergänzungen und Berichtigungen zu dieser Arbeit (S. 418 N. 3, 419 N. 1, 421 unten, 422 oben, 426 u., 430 u. Anm. 1) meinen wärmsten Dank.

Privilegium des Königs Andreas für den Orden von 1222 ist dreimal (1260/70, 1280, 1317, Nr. 91, 196, 351) transsumirt worden.

Die vier Privilegien des Königs Andreas von 1211, 1212, ohne Datum und von 1222 kennen wir also nur aus abgeleiteten Quellen, die drei ersten aus den päpstlichen Registern vom 26. April 1231 (Nr. 60); für das letzte stehen, wie ich Göttinger gelehrte Anzeigen 1893 S. 261 gezeigt habe, die Kopien von 1260/70 und 1317 der von 1280 gegenüber und schliessen sich enger an die erste Urkunde des Andreas (Nr. 19), die für Nr. 31 als Vorurkunde gedient hat, an, als die Bestätigung des deutschen Königs Rudolf von 1280. Leider lässt sich das älteste Transsumpt Nr. 91 nicht genau chronologisch bestimmen; L. Guardian der Minoriten und L. Subprior der Predigerbrüder zu Wien bieten dem König Bela von Ungarn ihren Gruss, beginnt die Urkunde. Bela IV. starb am 5. Mai 1270; am 18. und 27. Juli 1267 ist Liupold Prior der Dominikaner, Leo Guardian der Minoriten in Wien[1]), Subprior wird jener also vor 1267 gewesen sein. König Rudolf beschreibt in seiner Beglaubigung Wien 1280, März 15 (Nr. 196) die Goldbulle des Originals: cum vera bulla aurea prefati domini regis Ungarie et filo serico integro bullatas; der königlichen Kanzlei lag also 1280 das Original mit der Goldbulle vor; dasselbe war auch noch 1317 in Wien, denn der Wiener Deutschordenskomtur Wernhard[2]) legte es am 29. September 1317 zu Komorn dem Erzbischof Thomas von Gran zur Beglaubigung propter discrimina viarum vor (Nr. 351). Über die Zeit und die Veranlassung der ältesten Transsumirung wissen wir leider nichts Näheres.

Diese Urkunde von 1222 erklärt nun der Direktor des Ossolinskischen Instituts in Lemberg, Dr. v. Kętrzyński, für eine Fälschung[3]): „Wir besitzen drei Urkunden, welche König Andreas für den deutschen Orden ausgestellt hat; von diesen ist die dritte und wichtigste von allen unzweifelhaft eine Fälschung, dafür spricht der Umstand, dass sie Schenkungen und Rechte enthält, welche die beiden ersten nicht kennen, und dass sie andere Bestimmungen derselben zu Gunsten des Ordens ändert, während der König von einigen behauptet, dass er sie

[1]) Quellen zur Geschichte der Stadt Wien I Nr. 8.

[2]) Voigt, Geschichte des deutschen Ritterordens II 671 nennt ihn zu 1318 Bernhard v. Muringen, Komtur von Wien; 1315 August 15 ist er als Wernhard der Märringer Konventsbruder in Grossonntag (Duellius, hist. Ord. Teuton. 100, v. Pettenegg, Urkunden des Deutschordenscentralarchives in Wien I, Nr. 928).

[3]) Rozprawy akademii umiejętności wydział historyczno-filozoficzny w Krakowie Ser. 2 T. 20 (45) S. 125—230: W. Kętrzyński, O powołaniu Krzyżaków przez Ks. Konrada S. 133 (Sep.-Abdr. 9). Deutsche Ausgabe: Der deutsche Orden und Konrad von Masovien Lemberg 1904 S. 13.

nicht verliehen habe. Es ist ferner auffallend, dass die Urkunde des Jahres 1222 im grossen und ganzen nur eine Zusammenschweissung der beiden ersten von 1211 und 1212 ist, während es doch für die königliche Kanzlei eine Leichtigkeit gewesen wäre, für die neuen Bestimmungen entsprechende Formen zu finden. Entscheidend aber ist der Ausspruch des Papstes, welcher indirekt die Urkunde von 1222 als Fälschung kennzeichnet".

Man sieht zunächst, dass das, was Kętrzyński als „auffallend" bezeichnet, eine im mittelalterlichen Urkundenwesen ganz gewöhnliche Erscheinung ist — bei gleichen Rechtsgeschäften dient das frühere dem späteren zum Muster — man pflegt dieses Verhältnis als Vorurkunde zu bezeichnen[1]). Der Ausspruch des Papstes besteht darin, dass Gregor IX. 1231 April 26 (Nr. 60) nur die Urkunden des Königs Andreas von 1211 und 1212 transsumirt, aber nicht die von 1222 — der Grund ist, dass diese bereits am 19. Dezember 1222 von Honorius III. bestätigt worden war (Nr. 34). Mit der Transsumirung der beiden Urkunden ergingen zwei gleichlautende Schreiben, vom 26. April 1231 an den Thronfolger Bela, der das Burzenland besetzt hielt (quam tu detines occupatam), und an den König selbst vom 30. April mit der Aufforderung, das Land dem Orden zurückzugeben (Nr. 59 und 61). Da diese Aufforderung unberücksichtigt blieb, beauftragte Gregor IX. am 31. August 1232 (Nr. 65) den Kardinallegaten Jakob von Präneste in einer den Sachverhalt wörtlich wiederholenden Bulle, aber unter Berufung auf: sicut in ipsius privilegio aurea bulla munito plene perspeximus contineri, die beiden Könige zur Rückgabe des aus nichtigen Gründen[2]) vorenthaltenen Landes zu veranlassen. In derselben Sache (super his) war auch ein Schreiben an die Bischöfe von Krakau und Kujavien ergangen. Zum letzten Male wurden am 11. Oktober 1234 (Nr. 68) der Patriarch von Aquileja, Berthold von Meranien, früher Erzbischof von Calocsa und Schwager Andreas II., und der

[1]) In Urkunden der ungarischen Könige findet sich diese Erscheinung freilich nicht so oft, wie in Deutschland, doch ist der Ausspruch Fejérpataky's, A királyi kanczellária az Árpádok korában Budapest 1885 S. 68, die Praxis der Vorurkunde, die in Deutschland so häufig sei, habe in Ungarn nicht Wurzel gefasst, nicht ganz richtig: unter den Urkunden der Abtei Martinsberg finden sich gerade unter Andreas II. einige Beispiele, 1228 und 1229, Wenzel, Codex diplom. Arpadianus continuatus 1 Nr. 146 und 155, 1213 und 1223 (vgl. Fejérpataky a. a. O. S. 96) Wenzel 1 Nr. 65 und 6 Nr. 220. Auch in diesen Fällen „wäre es für die königliche Kanzlei eine Leichtigkeit gewesen, für die neuen Bestimmungen entsprechende Formen zu finden".

[2]) nil aliud asseverans nisi quod restitutio ipsius terre pro eo, quod magna est, suis filiis et baronibus displiceret, Nr. 65.

Erzbischof von Gran mit demselben gleichlautenden (wie Nr. 65) Auftrage bedacht. Gregor IX. hatte also ebenso wie seinem Vorgänger das mit der Goldbulle des Königs versehene Privileg über das Burzenland vorgelegen, das 1232 und 1234 erwähnt wird.

Diese Urkunden des Königs Andreas müssen wir jetzt der Reihe nach betrachten.

Im 7. Jahre seiner Regierung, 1211 (nach dem 7. Mai)[1]) verlieh König Andreas dem deutschen Orden (cruciferis de hospitali sancte Marie . . . in Acaron) das Land Borza jenseits des Waldes gegen die Kumanen hin, wüst und unbewohnt, um es in Frieden zu bewohnen und für immer frei zu besitzen, damit durch seine Ausbreitung das Reich erweitert werde. Ausserdem erhalten die Ordensbrüder folgende Begünstigungen: 1. Gold und Silber, das im Burzenlande gefunden wird, soll zwischen dem König und dem Orden geteilt werden. 2. Sie erhalten freie Märkte und die Abgaben von Märkten. 3. Sie dürfen hölzerne Burgen und hölzerne Städte (castra lignea et urbes ligneas) gegen die Kumanen errichten. 4. Kein Waiwoda soll durch ihr Gebiet reisen. 5. Sie werden befreit von Münz- und Massabgaben und von jeder Auflage. 6. Sie stehen unter dem Gericht des Königs, sollen sich aber ihren Richter selbst wählen. Nun folgt die genaue Begrenzung des Burzenlandes, wie sie der Pristalde Fecate Juna und der Waiwoda Michael[2]) vorgenommen haben: von den Hagen der Burg Almage bis zu den Hagen der Burg Noilgiant, bis zu den Hagen des Nikolaus, wo das Wasser Alt vorbeifliesst[3]), den Altfluss aufwärts bis zur Einmündung des Tortillou und diesen aufwärts bis zu dessen Ursprung, und vom Ursprung des Flusses Timis bis zum Ausfluss des Wassers Borsa, von da, wie die Schneeberge das Land umfassen, bis nach Almage.

Ein siebenbürgisches Landeskind, Friedrich Philippi, erklärt in seiner Abhandlung über die deutschen Ritter im Burzenlande 1860

---

[1]) Nr. 19.

[2]) Er erscheint 1209, 1210 und 1211 in diesem Amte Wenzel Cod. dip. Arp. cont. 1, S. 125; 6, 335, 343, 349; 11, 94, 108, 113.

[3]) Kętrzyński will hier S. 9 statt Alt—Aita lesen und übersetzt: ubi aqua defluit que vocatur Alt, wo den Bergen der Fluss Aita entströmt, aber von „den Bergen" steht nichts da, es heisst nicht effluit, sondern defluit, und der heutige Name Ajta ist dem siebenbürgischen Urkundenbuche, das schon bis 1415 reicht, und dem mittelalterlichen Urkundenmaterial in Szabó-Szádeczky Székely oklevéltár fremd. Der Satz: ubi aqua defluit, bezieht sich nicht nur auf indagines Nicolai, sondern auch auf Almage und Noilgiant, die alle, wie K. mit Recht bemerkt (S. 9 Anm. 2), an dem Alt liegen. Im Urkundenbuche möchte ich S. 12. Z. 4 v. o. das Komma hinter Noilgiant streichen.

(Programm des Gymnasiums zu Kronstadt) diese Grenzbeschreibung S. 17 und 18: Dieser Grenzbeschreibung zufolge fing das neue Ordensgebiet an den Mauern des Schlosses Halmágy im Repser Stuhle, am linken Ufer des Altflusses auf einer Anhöhe gelegen, an, zog sich überall durch Verhaue geschützt längs dem Altfluss hinauf bis an die Mauern des Schlosses Galt am rechten Altufer und dehnte sich dann bis nach Miklósvár am Altflusse aus. . . . Weiter ging die Grenze von Miklósvár am Altflusse bis zum Einfluss des Tatrang in den Alt, und von hier bis zur Quelle des Tatrang hinauf, welche auch heutzutage (1860) noch von den Einwohnern des Marktes Tartlau „Tuörtel" genannt wird[1]). Weniger genau, aber doch bezeichnend genug, ist die folgende Bestimmung: die Grenze lief im Osten am Tatrang hinauf bis zur Quelle des Tomöschflusses, zog sich dann am Kamm der südlichen Grenzgebirge bis zur Quelle der Burzen zwischen Törzburg und Zernest und von dort endlich, dem Laufe der Gebirge folgend, wieder bis nach Halmágy.

Ein Jahr nach der ersten Bewidmung, im 8. Jahre seiner Regierung, 1212, erweiterte König Andreas die Privilegien des deutschen Ordens: dem Wunsch des Bruders Theodericus cruciferi hospitalis S. Marie de Acaron willfahrt der König und verbietet den Münzern, das Gebiet des Ordens zu betreten und ihn zu belästigen; sie sollen dem Orden nur so viel von neuer Münze geben, wie für das dort lebende Volk gebraucht wird und dieses nicht beschweren[2]).

An diese beiden Urkunden, an deren Schluss nach dem Gebrauch der ungarischen königlichen Kanzlei zahlreiche geistliche und weltliche Magnaten genannt sind[3]) (18 und 11), fügt die transsumirende

---

[1]) Auch hier ist K. anderer Ansicht S. 9: „Der Tortillowbach . . . ist jedoch nicht der heutige Tortlauer Mühlbach, der nicht der Aluta selbst, sondern einem ihrer Nebenflüsse zuströmt, wahrscheinlich ist es der Mühlbach Apa la Garcia, an welchem Hönigberg liegt". Der Tatrangfluss, für welchen Philippi den Namen Tuörtel anführt und welcher von den dortigen Deutschen auch heute so (Tuörtel) genannt wird, vereinigt sich allerdings vor dem Einfluss in den Alt mit dem von Norden kommenden Flusse Feketeügy, aber welchen Namen das kurze, nach der Vereinigung westlich fliessende Stück 1211 geführt hat, wissen wir nicht, dagegen nennt das Volk ein gegen den Tatrang zu gelegenes Ried: kain der Tuörtel. Dass nicht der Hönigberger Mühlbach, der westlich von dem Orte Tartlau fliesst, die Grenze des Burzenlandes gebildet hat, geht aus späteren Urkunden klar hervor, so aus Nr. 76 von 1240, wo Tartelleri zu Burcia gerechnet wird, ebenso 1377 (Nr. 1085), wo Tortalen zum Bezirk Kronstadt gehört. K. verlegt somit die Ostgrenze des Ordensgebietes zu weit nach Westen.

[2]) Nr. 22.

[3]) Eigentliche Zeugen kennt die ungarische Königsurkunde dieser Zeit nicht; aus der Anführung ist daher nur die Amtsdauer, aber nicht die Anwe-

päpstliche Bulle von 1231 (Nr. 60), welche diese Dokumente ja allein überliefert hat, einen Nachtrag, in dem der König dem Orden die kürzlich erbaute Kreuzburg mit den umliegenden Wiesen schenkt. Das siebenbürgische Urkundenbuch druckt diesen Nachtrag als Zusatz zu der Urkunde von 1212 ab, alle früheren Herausgeber und auch Strehlke in den Tabulae ordinis Theutonici S. 157 fassen ihn als selbständige Urkunde auf und dem möchte ich mich ebenfalls anschliessen. Dass die Besiegelung nicht angekündigt wird, ist nicht auffallend. So kurze Urkunden ohne Invokation, mit kurzem Titel, ohne Datum und Besiegelung finden sich auch sonst mehrfach unter Andreas II.[1])

Die Lage der Kreuzburg wird von Philippi, dem man als Landeskind wohl die beste Kenntnis zutrauen darf, bei dem Dorfe Nyén östlich von Tartlau jenseits des Tatrang gesucht, das im Burzenländer Dialekt noch heute (1860) „Kretzbrig“ heisst (S. 42) — das ist nach K. mit den Bestimmungen der Urkunde von 1222, auf die wir jetzt eingehen müssen, unvereinbar.

In dieser, deren dreifache Überlieferung wir oben erörtert haben (Nr. 31), wiederholt der König zuerst wörtlich den gesamten Inhalt der ersten Schenkung von 1211 mit drei Abänderungen: 1. Die dem König gebührende Hälfte der Edelmetalle soll ihm per manus fratrum abgeliefert werden. 2. Der Orden darf steinerne Burgen und Städte erbauen, ut inimicis Christi resistere valeant. 3. Sie erhalten die Erlaubnis, Richter über ihr Volk, nicht nur super se einzusetzen. Die Grenzbeschreibung des Burzenlandes ist für die Nord- und Ostgrenze bis zur Mündung des „Tartillowe“ ebenfalls übereinstimmend mit der von 1211, dann folgt die Verleihung der Kreuzburg mit den Worten der kleinen undatirten Urkunde. Von hier ab verlässt die Urkunde von 1222 den Text von 1211, wendet sich von dem Gebiet der Kreuzburg usque ad terminos Prodnicorum und kehrt dann „in parte altera“, entsprechend der prima vero meta nach Almage zurück, bis zur Burzaquelle und von da bis zur Donau. Während die Urkunde von 1211 die Südgrenze fest umgrenzte, lässt sie die von 1222 ganz unbestimmt bis an die Donau im Südwesten, bis an die terra Prodnicorum[2]) im Südosten reichen.

senheit des betreffenden Bischofs oder Magnaten zu schliessen. Auch fehlt fast immer Ort und Tagesdatum, so auch hier.

[1]) So für die Abtei Toplica (zu 1213 gestellt) bei Wenzel, Cod. Arpad. contin. 11 Nr. 71, 77, 78, 80.

[2]) Nach Philippi S. 73 ist darunter die Walachei zu verstehen. Er führt drei Stellen aus Fejér's Codex diplomaticus an von 1223 (III, 1, 399), 1227 (III, 2, 111) und IV, 2, 219 (1254); die Namen lauten hier freilich mit B: Borotnik, Brodinia, Brodnici.

K. behauptet nun S. 16, dass in der Grenzbeschreibung der Goldbulle von 1222 sich eine Lücke befinde. Hinter usque ubi Tartillou cadit in Alt seien die Worte der Urkunde von 1211: et iterum vadit usque ad ortum eiusdem Tertillou bis ad Almagiam se extendit ausgefallen. „Dieser Satz ist im Texte irrtümlich ausgelassen, was schon daraus folgt, dass er sich im päpstlichen Transsumpte vorfindet; er musste also im Original vorhanden gewesen sein". Sehr richtig, er steht auch im Original[1]), nur nicht in dem von K. gemeinten, sondern in der ersten Schenkung von 1211 und ist aus dieser in die päpstliche Bestätigung vom 19. Dezember 1222 (Nr. 34, Or. in Königsberg) übergegangen. Den Beweis, dass diese Bestätigung zuerst der Urkunde von 1211, erst dann der von 1222 folgt[2]), liefert die Stelle über die Edelmetalle:

1211 Nr. 19	1222 Nr. 34 (Papst)	1222 Nr. 31 (König)
una pars ad fiscum pertinebit, reliqua ad eos devolvetur.	una pars ad regium fiscum pertineat, reliqua vero vestris usibus dep[ute]tur.	media pars ad fiscum regium per manus fratrum deportetur, reliqua ad eosdem devolvatur.

Wir dürfen daher die Urkunde von 1222 zu Anfang nicht aus der päpstlichen Bulle ergänzen; erst da, wo die Kreuzburg erwähnt wird, lenkt diese in den Text von 1222 ein. In der Bulle ist der Sachverhalt ganz richtig dargestellt: zuerst werden die Grenzen des Burzenlandes nach der Urkunde von 1211, dann die des anderen Landes (quandam terram) nach der von 1222 angegeben.

Aus der Grenzbeschreibung von 1222 ergibt sich nun die Lage der Kreuzburg hinter dem Einfluss des Tortilloubaches in den Altfluss, der Tortilloubach selbst bildet nicht mehr, wie 1211, die weitere Grenze — östlich von diesem Bach muss also die Kreuzburg und das zu ihr gehörige Gebiet (terra) gelegen haben, nicht südlich, wie K. durch Gleichsetzung des Tortillou mit dem Hönigberger Mühlbach will. Östlich vom Tatrangfluss (bei den Deutschen: Tuörtel) ist nun Nyén gelegen, von den benachbarten Deutschen mit Kretzbrig (Kreuzburg) bezeichnet, wie denn auch der Weg zwischen Tartlau und Nyén im Volksmunde Kretzbriger Weg genannt wird und ein Flurname „über dem Kretzbriger Weg" dort nachweisbar ist. Mit der Identifizirung von Törzburg = Kreuzburg hat K. auch kein Glück. Die Törz-

[1]) Oder vielmehr in der Vorlage, die Originale der Königsurkunden haben sich ja nicht erhalten.

[2]) Ich habe schon 1893 in den Götting. Gel. Anzeigen S. 261 gerade auf diesen Punkt hingewiesen.

burg heisst auf Rumänisch: Bran, nich La crucia, was sich auf eine Örtlichkeit in der Nähe der Törzburg bezieht. Von einer doppelten Bezeichnung der Westgrenze, wie K. S. 20 meint, ist in der Goldbulle von 1222 keine Rede, sie entsteht nur durch die Ergänzung der Worte et iterum bis extendit, die in der Urkunde eben nicht stehen, sondern von K. willkürlich hineingebracht sind. Das Privilegium von 1222 beschreibt nur den nördlichen Halbkreis, der das Burzenland dem Laufe des Alt folgend von Almage bis zur Mündung des Tortillou umschliesst, an Stelle der Südgrenze ist (von Osten nach Westen) das Gebiet der Kreuzburg, die terra Prodnicorum und die Donau getreten. Der Orden hatte durch das Privileg von 1222 Gebiet in der Walachei, ultra montes nivium, partem Comaniae verliehen erhalten, wie das Honorius III. (1223—1226) und Gregor IX. (1231—1234) wiederholt bezeugen.

Weiter verlieh der König dem Orden je 6 Schiffe auf dem Alt und der Marosch zur Salzbeförderung und Salzquellen (Akana), wo sie dieselben wollten, Durchzugsfreiheit für sich und ihre Leute durch das Land der Szekler und Walachen, persönliche Freiheit für alle bereits angesiedelten Kolonisten, doch sollte der Orden keine Kolonisten aus anderen Teilen des Landes aufnehmen; sodann durfte der Orden Vermächtnisse aus dem ganzen Königreich annehmen. Auch die Vergünstigung von 1212 über die Münzer wird dahin erweitert, dass der Orden den Nutzen von der neuen Münze selbst geniessen soll, doch dürfe er ohne des Königs Erlaubnis selbst keine Münze prägen. Diese Vergünstigungen hat der Orden erhalten, weil er durch die Rücknahme des Landes (ira nostra provocata) stark geschädigt worden war.

Im nächsten Jahre 1223 Januar 12 (Nr. 35) beauftragte der Papst den Bischof Thomas von Erlau[1]), eine ihm vom deutschen Orden vorgeschlagene Person als Dekan des Burzenlandes einzusetzen, welcher etwa vorkommende Klagen der Geistlichkeit schlichten sollte. Nichtsdestoweniger betrachtete sich der Bischof Reginald von Siebenbürgen als Diözesanbischof des Burzenlandes, verlangte auch Zehnten vom Orden und seinen Kolonisten, obwohl auf diese sein Vorgänger Wilhelm schon 1213 zu Gunsten des Ordens verzichtet hatte[2]). Darauf wies der Papst am 12. Dezember 1223 den Bischof an, diese Übergriffe zu unterlassen, und beauftragte den Erzbischof Thomas von Gran[3]) mit

[1]) Er war von 1209—1217 königlicher Kanzler gewesen (Fejérpataky a. a. O. S. 95). Aus seiner Hand hatte der Orden die Schenkungen von 1211 und 1212 erhalten.

[2]) Nr. 27, bestätigt und transsumirt von Honorius III. 1218 April 19, Nr. 28.

[3]) Früher Bischof von Erlau und Kanzler 1209—1217 s. oben Anm. 1.

der Ausführung dieses Schreibens[1]). Um den Orden noch besser zu schützen, nahm der Papst im nächsten Jahre, am 30. April 1224 auf Wunsch desselben dessen Gebiet in Ungarn, die terra Boze et ultra montes nivium (zuerst findet sich dieser Ausdruck, der genau dem ungarischen Namen der Walachei, Havasalföld, das Land jenseits der Schneeberge, entspricht, in der Bulle an den Bischof von Siebenbürgen, Nr. 36) in den Schutz des päpstlichen Stuhles, verbot, dass irgend ein Erzbischof oder Bischof daselbst geistliche Gerichtsbarkeit ausübe und übertrug diese dem Burzenländer Dekan[2]).

Darin sieht K. S. 29 „einen entscheidenden Schritt, der das Band, welches die Ordensritter an Ungarn fesselte, zerreissen sollte"; zu seiner Entschuldigung sei hinzugefügt, dass ihm deutsche Forscher in dieser Auffassung vorangegangen sind[3]). Aber ein polnischer Rechtshistoriker hat schon 1889 gezeigt, was es mit dem ius et proprietas sedis apostolice, in die geistliche Stifter genommen wurden, auf sich hat[4]). Er urteilt sehr viel nüchterner über dieses Rechtsinstitut, dass bei dieser Traditio an den Papst Rechte dritter Personen nicht berührt werden können (S. 72), der Schutz soll nur vor gesetzwidrigen Anfechtungen bewahren (S. 83), gegen die mitunter stürmischen Forderungen weltlicher Herren eine wichtige Waffe in die Hand geben (S. 85). Die Ergebung in den päpstlichen Schutz änderte für's gewöhnliche an der Stellung der betreffenden Anstalt nur wenig (S. 88), das päpstliche Obereigentum ist praktisch von nur geringer Bedeutung gewesen (S. 139); auch die namentlich im 12. und 13. Jahrhundert immer grössere Vernachlässigung dieser Diplome, was ihre Form anbelangt, spricht gegen ihre juristische und für ihre rein moralische Bedeutung. Blumenstok spricht der Schutzurkunde sogar einen eigentlichen rechtlichen Inhalt vollständig ab (S. 160).

Mit der Traditio an den Papst und der Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Diözesanbischofs hatte aber der Orden die ungarische Geistlichkeit zur Todfeindin der novella plantatio gemacht, die sich des weltlichen Armes bediente, um dem drohenden Verlust vorzu-

---

[1]) Nr. 36 und 37 vom 12. Dezember 1223; in 37 ist II vor Idus zu ergänzen, im ersten Schreiben wird das zweite angeführt, auch ist daselbst S. 26 im 2. und 3. Satz die 2. Person in die 3. zu verwandeln.

[2]) Vier Bullen vom 30. April 1224 Nr. 39—42; 39 ist hinter 42 zu stellen

[3]) Philippi a. a. O. 86. Ebenso Adolf Koch, Hermann von Salza, Leipzig. 1885 S. 51.

[4]) Alfred Blumenstok, Opieka papieska w wiekach średnich in den Rozprawy i sprawozdania z posiedzén wydziału historycznofilozoficznego akademii umiejętności T. 24 w Krakowie 1889 S. 1—157. Deutsch erschien die Abhandlung 1890 in Innsbruck unter dem Titel: Der päpstliche Schutz im Mittelalter.

beugen. Am 10. Juni 1225 (Nr. 44) hatte der Papst Klagen des Ordens über Bedrückungen und Drohungen des Königs erhalten[1], am 12. Juni (Nr. 45) richtete er an den König selbst ein Schreiben, nach welchem schon häufig der Orden sich über den König beklagt, der Papst schon mehrfach den König zur Gerechtigkeit ermahnt hatte. Jetzt (nuper) hatte der Orden vorgebracht, König Andreas sei „quorundam malignorum instinctu" in das Ordensgebiet mit einem grossen Haufen Reiter und Fussvolk eingedrungen, habe durch Auflagen und Schatzungen dasselbe bis zu 1000 Mark geschädigt und das Land, das der Orden mit grosser Mühe bevölkert hatte, fast ganz nutzlos für das heilige Land gemacht. Eine Burg jenseits der Schneeberge habe er mit Gewalt in Besitz genommen, die Ordensbrüder daraus vertrieben, wobei einige Brüder und ihre Leute getödtet, verwundet oder gefangen seien; die Bitten um Genugtuung habe er nicht erhört. Der König hatte sich beim Papst ebenfalls beklagt und zwar darüber, dass der Orden mit den ihm geschenkten Besitzungen nicht zufrieden, deren Grenzen überschritten und königliches Gut an sich gerissen habe. Das habe ihm (dem Orden) der Papst untersagt und ihn in seine Grenzen gewiesen. Der König aber habe jetzt vom Orden auch die erste Schenkung unter schwerer Bedrohung zurück verlangt. Das aber sei Unrecht, doch habe es der König wohl pravis suggestionibus malignorum, qui videntes prefatam terram per immensum dictorum fratrum studium profecisse, getan. Gleichzeitig wurden die Zisterzienseräbte von Lilienfeld, Kerz und Egres vom Papst beauftragt, die Grenzüberschreitungen des Ordens zu untersuchen und das unrechtmässig Angeeignete dem König zurückzugeben, und der Kardinallegat Bischof von Porto wurde angewiesen, dem König das päpstliche Schreiben zu erläutern (Nr. 45—47). Die drei Zisterzienseräbte hatten bereits vor dem 1. September 1225 ihren Bericht dem Papst erstattet und durch den Boten des Königs, Magister Florentius Kustos von Arad, überreicht[2]; nach diesem war das Unrecht des Ordens zweifellos. Ihm war in einem Teile des Reiches ein Gebiet von 30 Pflügen überwiesen worden; damit war aber der Orden nicht zufrieden, hatte sich in der genannten Gegend weit mehr angeeignet und, als der König dem widersprach, in Gegenwart der Äbte erklärt, die Brüder wollten lieber im Kampfe untergehen, als das besetzte Gebiet wieder herausgeben. Damit noch nicht genug, hätten sie des Königs Untertanen gefangen gesetzt, mit ungebührlichen Auflagen beschwert, ihnen auch sonst Unrecht zugefügt und endlich die Bedingungen, die ihnen der

---

[1] super gravaminibus atque minis vobis a . . . rege Ungarorum illatis.
[2] Nr. 49 vom 1. September 1225.

König beim Einzuge über die Münze und einige andere (nicht genannte) Artikel auferlegt hatte, nicht eingehalten. Deshalb beauftragt jetzt, am 1. September 1225, der Papst die Bischöfe von Grosswardein und Raab, sich persönlich an Ort und Stelle zu begeben, die Wahrheit in Kürze (summatim) zu untersuchen und den deutschen Orden anzuhalten, sich mit dem angewiesenen Lande zu begnügen und die ihnen vom König vorgeschriebenen Bedingungen einzuhalten.

Wir wollen die Vorwürfe des Königs näher ins Auge fassen. Der Orden sei mit der terra ad triginta dumtaxat aratra nicht zufrieden gewesen, sondern habe multo amplius de terra in parte predicta in Besitz genommen (occupavere). „Jede unrechtmässige Aneignung fremden Besitzes erforderte gleichzeitig die Fälschung einer Urkunde, mit welcher man hoffen durfte, früher oder später das begangene Unrecht legalisiren zu können“, bemerkt K. dazu S. 13 (poln. 8—9).

Wie viel ist zunächst unter einer terra ad triginta aratra, über die der Orden rechtmässig nicht hinausgehen durfte, zu verstehen? Darauf antwortet eine Urkunde des Königs Andreas von 1229[1]), in welcher das Kapitel von Stuhlweissenburg sich mit der Abtei Martinsberg über zahlreiche Dörfer in comitatu Symigiensi (südlich vom Plattensee) vergleicht; hier werden bei jedem Dorfe Pflugzahl, Weingärten, Waldbestände und Bewohner angegeben: die Pflugzahl erreicht einige Male die Zahl 40, meist ist sie viel kleiner. Triginta aratra ist also das Gebiet eines grossen Dorfes. Als Kontrolle dient eine Schenkung Belas IV. an die Johanniter von 1247[2]), in der sie terram quingentorum aratrorum in Feketig erhalten, also mehr als sechszehnmal soviel. Das Burzenland ist also mit diesen dreissig Pflügen nicht gemeint, sondern nur ein kleines Gebiet. Da nun der König nach der päpstlichen Bulle vom 12. Juni 1225 (Nr. 45) seine Feindseligkeiten gegen den Orden mit der Wegnahme einer Burg ultra montes nivium begonnen hatte, liegt es nahe das unrechtmässig besetzte Gebiet bei dieser Burg zu suchen, zu der nur triginta aratra gehören sollten. Bei dem multo amplius, das sich der Orden aneignete, kann aber weder an die terra ad terminos Prodnicorum noch an die usque ad Danubium gedacht werden, da hier weite Landstriche in Betracht kommen, während die Grenzüberschreitung des Ordens von 30 Pflügen, einer grossen Dorfflur, ausging.

Der zweite Vorwurf des Königs, die Ordensbrüder hätten seine Untertanen drangsalirt, lässt sich nicht nachprüfen, wohl aber der dritte, sie hätten die conditiones super moneta ipsius eis impositas,

[1]) Wenzel, Cod. Arpad. contin. 6 Nr. 295.

[2]) Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen I Nr. 82.

cum Ungariam intraverant, nicht gehalten. Von der Münze ist in allen drei Urkunden (1211, 1212, 1222) die Rede. 1211: liberos denarios et pondera eis remisimus („Pfennig- und Groschensteuer" erklärt Philippi 22 Anm. 32, ob mit Recht?). Nullus monetariorum ultra silvas terram eorum intret vel presumat eos in aliquo molestare 1212 — das sind beide Male Rechte des Ordens, aber keine ihm auferlegten Bedingungen hinsichtlich der Münze. Wohl aber kommen solche in der von K. beanstandeten Urkunde 1222 vor: nullam potestatem habeant cudendi quamcunque monetam sine regis licentia speciali: das wird die conditio sein, an die sich der Orden nicht gekehrt hat. Wir finden also gerade in der 3. (besser 4.) Urkunde einen der Klagepunkte des Königs, für den wir in den beiden ersten vergebens nach einer Erklärung suchen. Was der König mit den quibusdam aliis articulis, die der Orden nicht gehalten habe, meinte, lässt sich nicht mehr ermitteln. Wenn K. S. 23 und 24 alle Erweiterungen der Urkunde von 1222 gegen die von 1211 und 1212 als Beschwerdepunkte des Königs hinstellt und demgemäss die Urkunde für eine Fälschung erklärt, so bewegt er sich in einem vollkommenen circulus vitiosus und nimmt als bewiesen an, was erst zu beweisen war.

Um diplomatische Merkmale der ungarischen Königsurkunden, überhaupt um die formale Seite der Urkunde von 1222 kümmert sich K. nicht, er sieht nur die für den deutschen Orden ausgestellten Urkunden an und zieht aus ihnen seine Schlüsse: er bemerkt, wie schon erwähnt, über das Verhältnis der 4. Urkunde zu 1 und 2 S. 13 „es wäre doch für die königliche Kanzlei eine Leichtigkeit gewesen, für die neuen Bestimmungen entsprechende Formen zu finden". Sehr einfach heisst es S. 27 vom Siegel: diese Fälschung, welche sie (die Ordensritter) mit der goldenen Bulle des Königs versahen" — war das so ohne Weiteres möglich? Auf andere diplomatische Einzelheiten geht K. nicht ein, aus der ungarischen Literatur über die Zeit Andreas II. führt er S. 18 Anm. 1 nur eine ihm nicht zugängliche Abhandlung Alexander Szilágyi's an, die in einer populären Zeitschrift erschien[1]) und keinen wissenschaftlichen Charakter hat. Wenn sich K. in der historischen ungarischen Literatur etwas umgesehen hätte, würde er einen Gesinnungsgenossen seiner Verurteilung der Urkunde von 1222 in dem ungarischen Historiker Julius Pauler gefunden haben, der in seiner Geschichte der Arpadenzeit II, 645 unsere Urkunde wegen der am Schlusse genannten weltlichen Beamten, die für 1222

[1]) Az Aranybulla s a német lovagrend (nicht losagzend, wie K. in beiden Abhandlungen druckt) Erdélyben in der Zeitschrift Hazánk s a külföld 1865 1—5.

nicht zuträfen, überhaupt ganz unbekannte Personen seien, beanstandet. Gegen diese Behauptung ist in den Schriften der ungarischen Akademie Johann Karácsonyi in einer für das ganze Urkundenwesen Andreas II. hochwichtigen Abhandlung aufgetreten[1]): die Entstehung der goldenen Bulle (des grossen Freibriefes von 1222) und ihre ersten Schicksale. Er zeigt darin, dass die Kanzlei des Königs Andreas vor und nach seinem Kreuzzuge (1217—1218) seine Regierungsjahre verschieden berechnete — vor dem Kreuzzuge vom Tode seines Neffen Ladislaus III. (1205 Mai 7), nach dem Kreuzzuge vom Tage seiner Befreiung aus der Haft seines Bruders Emmerich, um Mitte März 1204. Aber auch in den Urkunden der zweiten Periode kehrt man einige Male zu der früheren Datirung zurück und zwar in der goldenen Bulle und in der Deutschordensurkunde von 1222, beide haben anno regni 17 statt 19, wie zu erwarten war und in 5 anderen Fällen auch da steht. Die Erklärung findet Karácsonyi in der Beamtenreihe der Deutschordensurkunde (im Freibrief fehlen die weltlichen Magnaten), welche vollkommen von den vorhergehenden und späteren abweicht, soweit die weltlichen Magnaten in Betracht kommen, während die vorangehenden Bischöfe keine Abweichungen aufweisen und völlig in die Bischofslisten passen. Diese 6 Magnaten sind der Palatin Theodor filius Wetich, der Hofrichter Pousa filius Nane, die Grafen Nicolaus Bachiensis, Tiburcius Posoniensis, Helias Bichoriensis, Martinus filius Michaelis Novi Castri. Karácsonyi zeigt S. 23. 24 seiner Abhandlung, wie sie in diesen Würden nur in dieser Urkunde, sonst aber in anderen Stellungen vorher und nachher vorkommen, und zieht daraus den Schluss, zumal einige König Emmerich nahe gestanden haben, dass wir es hier mit einer konservativen Reaktion zu tun haben, die den verschwenderischen König zwang sich durch Erlass der goldenen Bulle einer stärkeren Kontrolle zu unterwerfen. Karácsonyi sieht also in der Beamtenreihe keinen Grund die Deutschordensurkunde von 1222 zu verdächtigen, im Gegenteil findet er in ihr ein treffliches Mittel die auffallende Datirung des Andreanums zu erklären.

Wo bleibt nun die Fälschung Kętrzyński's? Es wäre doch mehr als sonderbar, wenn der Orden, der spätestens Mitte November 1222 sein Privilegium nach Rom schickte — vom 19. Dezember dieses Jahres datirt die Bestätigung Honorius III., Nr. 34 — gerade diese kurze Zwischenregierung (um Allerheiligen sind bereits wieder die früheren

[1]) Az Aranybulla keletkezése és első sorsa in Értekezések a történeti tudományok köréből. II. osztály XVIII. kötet 7 szám. 1899. Eine ziemlich ausführliche deutsche Inhaltsangabe von Ludwig Mangold befindet sich im Jahresbericht der Geschichtswissenschaft 22, 1899 III 398.

Beamten in Wirksamkeit und das Andreanum ist durch andere Bestimmungen ersetzt) unter sein Falsifikat gesetzt hätte. Gerade die Abweichung von dem sonst Herkömmlichen in der Zählung der Regierungsjahre spricht für die Echtheit, auch hätte der Orden nicht so leicht eine goldene Bulle zur Besiegelung der Urkunde aufgetrieben. Ein verbrecherisches Einverständnis des Kanzlers, des Propstes Cletus von Erlau, der von 1219 bis 1224 der Kanzlei vorstand, 1225 Bischof von Erlau wurde[1]), ist undenkbar — wenn später, nachdem der Orden beim Könige für immer in Ungnade gefallen war, der Betrug zu Tage kam, wäre der Propst schwerlich zum Bistum gelangt. Auch wurde unter Andreas II. das Siegel sehr sorgfältig gehütet und öfters geändert[2]). Die goldene Bulle brauchte der König zu den wichtigsten Reichssachen (seit 1207), daneben zwei Wachssiegel, ein zweiseitiges, duplex sigillum, seit 1218, und ein sigillum novum privilegiale oder privilegians, von dem es 1229 heisst: quod in preiudicium prioris cassandum parari fecimus[3]), es hat die Umschrift: Alia sigilla sunt falsa, istud sigillum est verum[4]).

In allen übrigen Punkten, in der gleichzeitigen ungarischen Königsurkunden eigentümlichen Invokation: in nomine sancte trinitatis et individue unitatis, die die späteren Transsumpte von Nr. 31 nicht genau beachten, im Titel, Aushändigung durch den Kanzler, Fehlen des Tagesdatums und des Ausstellungsortes, entspricht unsere Urkunde durchaus dem in Ungarn feststehenden Kanzleigebrauch und kann daher nicht für eine Fälschung gehalten werden.

Wenn dennoch König Andreas sich so bald über seine eigenen Versprechungen, die er dem deutschen Orden gegeben hatte, hinwegsetzte, so liegt der Grund nicht in der Habsucht des Ordens, sondern in dem wankelmütigen Charakter des schwachen Königs und in den politischen Verhältnissen des ungarischen Reiches. Es klingt wie Hohn, wenn K. zu wiederholten Malen in seiner Abhandlung von dem „mächtigen König" spricht (S. 24. 100). „Zuerst ein treuloser Vormund, dann ein schlechter König", so beginnt der neueste ungarische Ge-

---

[1]) Fejérpataky, A királyi kanczellária S. 96.

[2]) So 1216, Wenzel, Cod. dip. Arpad. contin. 11 Nr. 86 S. 136: verum quia presentis privilegii series prioris sigilli nostri munimine, quod in occisione regine Gertrudis nostre dilectissime coniugis fuit deperditum, consignata fuerat, presentem paginam renovandam fore dignum duximus et alio sigillo, quod contra false cavillacionis dolositates que possunt accidere, parari fecimus.

[3]) Wenzel, Cod. 11 Nr. 153.

[4]) S. Pray, Syntagma de sigillis regum Hungariae Tab. V Fig. 1. Die goldene Bulle Andreas II. ib. Tab. VII Fig. 1.

schichtschreiber Csuday seine Schilderung der Regierung Andreas II.[1]); „wankelmütig, biegsam, energielos" nennt ihn Knauz in seiner Abhandlung über die Freiheitsbriefe dieses Königs[2]). In den ersten Jahren seiner Regierung (1205—1235) stand er völlig unter dem Einfluss seiner Gemahlin Gertrud von Meranien und ihrer Brüder Bertold und Ekbert, die er zu hohen kirchlichen Würden beförderte, war masslos in Versprechungen und Verschleuderung des Krongutes und sah sich seit 1222 zu wiederholten Malen gezwungen der Geistlichkeit und den Baronen grosse Zugeständnisse zu machen, die er nur so lange hielt, als die Furcht vor denen dauerte, die sie ihm erpresst hatten. Fortwährend geriet er mit der Kirche in Konflikt und hat mehr als einmal sein Land dem Interdikt ausgesetzt. Sein schwankendes Verhalten gegen den deutschen Orden, dem er zuerst, 1211, 1212, das Burzenland verleiht, dann dasselbe entzieht (cum terram sepedictam eis preceperamus auferri 1222), dann in erheblich grösserem Umfange wieder zurück gibt, 1222 (Nr. 31) und endlich ihn abermals vertreibt, entspricht durchaus dem Charakterbild, wie es aus allen seinen Regierungshandlungen hervortritt. Wenn der König jetzt seit 1225 fest blieb und dem Orden das Burzenland trotz aller Bemühungen der Kurie nicht zurück gab, so haben wir in dieser ungewöhnlichen Festigkeit den Einfluss seines ältesten Sohnes Belas IV. zu sehen, der seit 1223 Mitregent, 1224 auch Siebenbürgen zu seinem Anteil erhielt[3]) und auch das Burzenland noch 1231 besetzt hatte[4]).

Mit dem Oktober 1234 (Nr. 68) hören die Bemühungen Gregors IX. bei den ungarischen Königen zu Gunsten des deutschen Ordens auf — der Hochmeister Hermann von Salza gab das Burzenland vorläufig auf, da dem Orden jetzt in Preussen ein lohnendes Arbeitsfeld winkte. Es ist keine Frage, dass der Orden aus den siebenbürgischen Erfahrungen eine Lehre für Preussen zog, falsch aber ist die Schlussbemerkung K.'s S. 33 (20 poln.): „Der König und sein Volk hatten kein weiteres Verlangen nach einem Orden, den sie genugsam kennen gelernt hatten" — gerade die treibende Kraft, die den Orden seines blühenden Besitzes im Burzenlande beraubt hatte, König Bela IV.,

[1]) Csuday, Eug., Die Geschichte der Ungarn 2. Aufl. übersetzt von M. Darvai. Bd. 1 Budapest 1900 S. 231.

[2]) Abhandlungen (Értekezések) der Ungar. Akademie I 10, 1869: II. Endre szabadságlevelei S. 7 „ingatag, hajlékony, erélytelen király".

[3]) Csuday I 251.

[4]) quam tu detines occupatam schreibt ihm der Papst 1231 April 26, Nr. 59. Bela war von seinem Vater mit dem Einziehen der inutiles et superfluas donationes betraut worden. Angeführt aus einer Urkunde von 1230 (Fejér III 2 S. 205) bei Philippi 102 n. 212.

suchte bald nach dem Tatarensturm von 1241 den deutschen Orden wieder nach Ungarn zu ziehen und verlieh am 2. Mai 1244, (richtig wohl 1243), demselben ob servicium devotum nobis et corone regie multipliciter impensum terras Keztelen et Suk ad castrum nostrum Nitense et terram Zela ad castrum Sulgageuriense pertinentes, die Ortschaften Keszlen, Lók und Zéla im Neitraer Komitat[1]), — wir erfahren aber nicht, dass der Hochmeister von der Schenkung wirklich Gebrauch gemacht hat, wenn er die Schenkungsurkunde auch seinem Archive einverleibte. Denn damals war der Orden in Preussen vollauf beschäftigt, da war keine Zeit die Kräfte durch ein neues Unternehmen in Ungarn zu zersplittern. Wie aber dem auch sei, unbestreitbar bleibt das Verdienst des deutschen Ordens um die Krone Ungarns, um die Sicherung eines vordem mit Ungarn nur lose zusammenhängenden Gebietes gegen Kumaneneinfälle und dauernden Anschluss des siebenbürgischen Südostens an das Reich durch Ansiedlung deutscher Kolonen unter dem starken Schutze fester, durch die Ordensritter angelegter Burgen.

---

[1]) Die Urkunde ist nur im grossen Privilegienbuch (früher A 18) im Königsberger Staatsarchiv p. 610 hinter den das Burzenland betreffenden Urkunden überliefert und zuerst bei Dreger, Cod. dipl. Pomeraniae Nr. 162, dann bei Bethlen, Geschichtliche Darstellung des deutschen Ordens in Siebenbürgen 1831 S. 104 ff., bei Fejér, Cod. dip. Hung. IV, 1 S. 313, zuletzt in Wenzel, Cod. Arpad. contin. 2, S. 152 abgedruckt, von Karácsonyi, A hamis hibáskeltü és keltezetlen oklevelek jegyzéke 14 unter die Fälschungen eingereiht, weil der in der Urkunde genannte Kanzler Benedikt, Propst von Stuhlweissenburg, im Jahre 1244 nicht mehr Kanzler gewesen sei und weil annus incarnationis 1244 zu annus regni X nicht passe. Der Widerspruch zwischen annus incarnationis und annus regni allein verdächtigt die Urkunde nicht, wie aus Knauz Kortan 523 f. hervorgeht. Die Urkunde wird aber als sonst unverdächtig und im Formular dem Kanzleigebrauch voll entsprechend in das letzte Amtsjahr des Stuhlweissenburger Propstes Benedikt, 1243, einzureihen sein. Da Bela IV. nach dem Tatareneinfall sich bemühte, durch Hereinziehen von Kolonisten das verwüstete und entvölkerte Land zu heben, (Pauler a. a. II, 259) und zu diesem Zwecke nach allen Seiten hin Privilegien austeilte, liegt auch in dieser Verleihung nichts Auffälliges. — Die von Bethlen l. c. 111—114 abgedruckten Urkunden der cruciferi de Torda haben mit dem deutschen Orden nichts zu tun, sondern gehören wie die zu Hermannstadt (eb. S. 115. 116) dem heiligen Geistorden an.

Hieronymus Megisers Leben und Werke.

Von

Max Doblinger.

Einleitung.

Auf die Glanzperiode des Humanismus in Österreich unter K. Max I. folgten wieder schlechtere Zeiten für denselben. Die gewaltige Bewegung der Reformation, welche auch hier vielfach die alten Verhältnisse umgestaltete, und die häufigen Kriegsläufte jener Jahrzehnte konnten vorerst wenig fördernd auf diese Tätigkeit einwirken und hatten zunächst ein Nachlassen derselben auf dem Boden Österreichs zur Folge.

Dieser Rückgang war indes nur von kurzer Dauer. Die Söhne K. Ferdinand I. besassen wieder stärkere wissenschaftliche, literarische, sowie künstlerische Neigungen. Dazu wird nun ein neues Moment mächtiger und mächtiger: auch hier drang die neue Lehre in raschem Siegeslaufe ein. Als sich der Protestantismus um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts daselbst einigermassen gefestigt hatte, brach damit eine neue Epoche kulturellen Lebens für unsere Heimat an, deren Bewohner sich zum überwiegenden Teile dem neuen Bekenntnisse anschlossen. Auch die ständischen Vertretungen waren in ihrer Mehrheit dafür gewonnen und bildeten bei ihrer grossen politischen Bedeutung und Machtstellung alsbald das natürliche Bollwerk des Protestantismus[1]).

Sie schufen vor allem mit rühmenswertem Eifer ein wohlgeordnetes Schulwesen und scheuten keine Kosten dafür. Die landschaft-

---

[1]) Vgl. Loserth, d. Reformat. und Gegenreformat. i. d. innerösterreichischen Ländern. Stuttgart, 1898.

lichen Schulen und Stifte in Linz[1]), Graz[2]), Klagenfurt[3]) und Laibach[4]) genossen ein grosses Ansehen. Von allen protestantischen Universitäten Deutschlands zogen die Stände eine ganz beträchtliche Anzahl bedeutender Gelehrter dafür heran; Theologen und Schulmänner, Historiographen, Juristen, Mathematiker und Astronomen wie der grosse Kepler, Sprachgelehrte u. a. standen in ihren Diensten, so wie sie auch das Medizinalwesen durch Anstellung von Doktoren und Apothekern regelten. Unter ihrem Regime wurde die Herausgabe wissenschaftlicher Werke gefördert, das Buchdruckergewerbe, so in Linz und Graz unterstützt. Ein nicht geringes Mass literarischer und wissenschaftlicher Bildung verbreitete sich damals in weiten Kreisen des Adels wie der wohlhabenden Bürgerschaft. Nie waren die geistigen Fäden, welche die österreichischen Länder mit dem Reiche verbanden, stärker als in jenen Tagen. Diese schaffensfrohe, noch vom Geiste des Humanismus erfüllte Tätigkeit erstreckte sich auf fast alle Gebiete des damaligen Wissens. Es wäre verfehlt, der immerhin regen, aber unfruchtbaren religiösen Polemik jener Zeit einen allzu grossen Anteil daran beizumessen. Die führenden Männer dieser Kreise, deren Los oft schliesslich ein Exulantendasein wurde, erfreuten sich trotz alledem auch der Achtung und Wertschätzung ihrer katholischen Mitbürger. Die Stürme der Gegenreformation haben auch ihrer Wirksamkeit ein Ende gemacht und damit in so mancher Hinsicht eine vielverheissende Weiterentwicklung abgeschnitten.

Einer der bedeutendsten Männer dieser Epoche war Hieronymus Megiser, der als hervorragender Schulmann, Linguist und Polyhistor auf österreichischem Boden in Graz, Klagenfurt und Linz tätig war und in letzterer Stadt als einer der Epigonen des Humanismus auch sein reichbewegtes Leben beschloss. Kaum die wichtigsten Daten aus dem Leben dieses Gelehrten waren bisher sichergestellt, seine vielseitigen und bedeutenden Werke haben noch nicht die verdiente Würdigung gefunden.

I. Jugend und Universitätsjahre.

Hieronymus Megiser ist gleich seinem grossen Landsmanne, dem Astronomen Kepler, mit dessen Schicksalen sein Lebenslauf so manche Ähnlichkeit hat, ein biederes Schwabenkind.

---

[1]) Vgl. Schiffmann, Das Schulwesen im Lande ob der Enns, 59. Bericht d. Museums Francisco Carolinum in Linz.

[2]) Peinlich, Geschichte d. Gymnasiums zu Graz, Gymnas. Progr. 1864—1872.

[3]) Labinger, Zur Geschichte d. Gymnas. in Klagenfurt, Gymnas. Progr. 1892.

[4]) Vgl. Dimitz, Geschichte Krains Bd. II und III.

Er stammt aus einem Schulmannshause, dessen Familienname von dem badischen Orte Meckesheim, südöstlich von Heidelberg, im Volksmunde Mekessen geheissen, herzuleiten sein dürfte[1]. Sein Vater gleichen Namens war wohl ein Bauernsohn[2], um 1525 zu Thann im damaligen Amte (Mark-) Gröningen (j. Oberamt Ludwigsburg) geboren. Er wurde am 15. November 1545 in das „Stipendium" zu Tübingen aufgenommen, befand sich zwei Jahre darauf unter den Bakkalaurei der Artistenfakultät dieser Hochschule und magistrirte am 4. Februar 1551 an derselben. Wo er in den nächsten Jahren weilte, ist nicht festzustellen. Im Jahre 1554 wurde er Collega Paedagogii, der zweite Lehrer des Gymnasiums zu Stuttgart, dessen Leiter der bekannte Alex. Maeklin war, und heiratete dessen Tochter Judith. Als erstes Kind dieser Ehe kam Ende 1554 oder 1555 ein Söhnlein zur Welt, das den Namen seines Vaters erhielt — unser nachmaliger Gelehrter, der somit ein geborener Stuttgarter ist, als welchen ihn später auch die Universitätsmatrikel ausweisen. Klagen über die Tätigkeit Hieronymus' Vater hatten im Februar 1559 die Versetzung nach Kannstadt zur Folge, wo Hironymus' Vater als Präzeptor, Leiter des Progymnasiums wirkte, 1568 kam er in gleicher Eigenschaft nach Calw; daselbst wurde den Eltern ein zweiter Sohn Georg geboren[3].

Unter diesen Verhältnissen wuchs unser Hieronymus heran. Ob er, was am wahrscheinlichsten, von seinem Vater, den Crusius einen ausgezeichneten Griechen nennt, herangebildet wurde, oder etwa im Hause seines Grossvaters weilte und dabei das Stuttgarter Gymnasium besuchte, bleibt unsicher. Schon begannen sich die Geistesgaben des talentvollen Jünglings zu entfalten: die Schätze klassischer Bildung erschlossen sich ihm; er eignete sich die beiden alten Sprachen vollkommen an und brachte es zu vieler Fertigkeit darin[4]. Daneben erweckten Schilderungen fremder Länder und Berichte über wichtige Zeitereignisse mächtig sein Interesse. Wie er selbst erzählt[5], machte er sich im Alter von 12 Jahren an eine Beschreibung der Belagerung von Malta (1557), an der seine jugendliche Fantasie Gefallen fand. So prägten sich schon frühzeitig seine Neigungen aus, denen er nach-

---

[1]) Mitteilung des Herrn Dr. G. Bossert — Nabern b. Kirchheim, Württemberg.

[2]) Schmoller, Anfänge des theolog. Stipendiums in Tübingen, S. 20 und Faber, Württemb. Familienstiftungen, Heft II. S. 23.

[3]) Vgl. die Stammtafel.

[4]) Jöchers Gelehrten Lexikon III. col. 356; vgl. auch die Verse des jungen M. im (Brenzischen) Κατηχισμός, ed. Hier Megiser (senior), Tübingen 1588 (Köhler, W., Bibliographia Brentiana, 270).

[5]) Vgl. die Vorrede zu s. Keyser Chroniken Auszug, Frankfurt a. M. 1603.

mals in seiner Tätigkeit als Humanist und Linguist, Geograph und Polyhistor nachging.

Im Jahre 1571 bezog Hieronymus (Sohn) die Landesuniversität, die sich dazumal der Pest wegen in Esslingen befand, und konnte daher erst am 25. September 1572[1]) in die allgemeine Universitätsmatrikel eingetragen werden. In Tübingen wurde er Lieblingsschüler und Amanuensis Frischlins[2]), der daselbst seit 1568 als Extraordinarius wirkte, und machte sich dessen formgewandtes Latein zu eigen. Im Griechischen war Professor Martin Crusius[3]) sein Lehrer, ein ausgezeichneter Sprachkenner—Frischlins heftiger Gegner. Mit beiden blieb er späterhin in enger Verbindung.

An der Tübinger Hochschule pulsirte damals reges Leben. Insbesondere standen die Protestanten Österreichs zu dieser Universität in engen Beziehungen[4]), die vom Herzoge Christof von Württemberg und selbst dem nachmaligen Kaiser Max II. manche Förderung erfuhren. Von hier wurde eine ganze Anzahl tüchtiger Männer an das evangelische Kirchen- und Schulwesen zumal Inner-Österreichs berufen; auch als Erzieher der adeligen Jugend waren dort junge Kräfte gerne gesehen, und viele protestantische Österreicher aus den Geschlechtern des Adels und den Familien der evangelischen Geistlichkeit fanden sich damals zum Studium in Tübingen ein. In diesen Kreisen bewegte sich auch Megiser daselbst; der spätere Linzer Schulrektor Johann Memhart, die beiden Söhne des bekannten Krainer Reformators Truber[5]) und dessen jüngerer Genosse Dalmatin[6]), sowie der nachmalige Grazer Superintendent Wilhelm Zimmermann gehörten zu seinen Studiengenossen. — Beziehungen, die denn für Megisers Zukunft bedeutungsvoll geworden sind.

Am 13. Februar 1577[7]) magistrirte er auf der Artistenfakultät und blieb zunächst noch in Tübingen, wo er ein Stipendium des auf einer Privatstiftung beruhenden Studienhauses Martinianum genoss. Im Jahre 1579 bewarb er sich dann um eine Präzeptorstelle an einer der württembergischen Klosterschulen, wozu die tüchtigsten Kräfte

---

[1]) Universitätsmatriken.

[2]) Strauss, Leben und Schriften d. Dichters und Philologen N. Frischlin, Frankfurt a. M. 1856.

[3]) Allgem. deutsche Biographie, IV. 633.

[4]) Vgl. Loserth, Die steierm. Landschaft etc., Festschrift, Graz. 1898; Elze, d. Univ. Tübingen und die Studenten aus Krain, Festschrift, Tübingen, 1877.

[5]) Vgl. Allgem. deutsche Biographie XXXVIII. 669.

[6]) Ebenda, IV. 712.

[7]) Tübinger Universitätsmatriken.

herangezogen wurden, erschien vor der Oberkirchenbehörde in Stuttgart und hielt seine Probelektion. Obwohl er dreimal vorsprach[1]), gingen die Hoffnungen, die sich Megiser hier auf eine Stellung gemacht hatte, nicht in Erfüllung. Für einen Schüler Frischlins hielt es schwer, gegen den einflussreichen orthodoxen Kreis verschwägerter und verwandter Familien durchzudringen, der sich damals in alle bedeutenderen Kirchen- und Lehrämter Württembergs teilte[2]), derselbe Kreis, der auch einen Kepler von seiner Heimat ferne hielt.

Da fand Megiser eine Stelle als Erzieher bei der angesehenen Familie des Herrn Hans Kisl, Freiherrn zu Kaltenbrunn bei Laibach, die besondere Förderer der von Megisers Freunden in Tübingen besorgten windischen Bibelübersetzung waren, und wurde dadurch in das ferne Krain versetzt[3]). Dort bot sich ihm bald eine Gelegenheit, seinem ehemaligen Lehrer Frischlin nützlich zu sein, der bereits 1576 einen Ruf nach Graz erhalten hatte[4]). Als die krainischen Stände eine Reform ihres evangelischen Schulwesens zu Laibach vornahmen, gedachte Megiser seiner und lenkte deren Augenmerk anfangs 1582 auf diesen Gelehrten. Im Sommer desselben Jahres trat Frischlin bereits sein Amt als Rektor des landschaftlichen evangelischen Gymnasiums in Laibach an. Im gleichen Jahre schied Megiser vom Hause Kisl und zog nach Padua, um dort die Rechte zu hören. Zum zweitenmale weilte er in den Jahren 1584—1588 als Präzeptor der Freiherren Jakob und Karl von Kisl, sowie der jungen Freiherrn Friedrich und Georg Hartmann von Stubenberg[5]) daselbst, mit welchen er im Sommer 1585 auch eine Reise nach Bologna und Siena unternahm, auf der er wohl auch Rom zum erstenmale sah. 1588 wurde er von den Rechtshörern deutscher Nation in Padua zu deren erstem Bibliothekare gewählt. Darauf durchreiste Megiser in den Jahren 1588—1589 ganz Italien bis Neapel und Sizilien und stattete als Begleiter eines Herrn Bartolomäus Zwickel von Weyern[6]) selbst der Insel Malta einen Besuch ab, wobei ihm Empfehlungen das obersten Meisters des Malteser-Ordens für Deutschland, Philipp Riedesel von Camberg von

[1]) Rechnungen des „Kirchenkastens“, mitgeteilt durch Dr. Bossert.

[2]) Vgl. Reitlinger, Johannes Kepler, S. 183—184, wo sich eine Aufzählung des „schwäbischen Verwandtschaftshimmels“ findet.

[3]) 1581 war er in Fiume als Kislischer Hofmeister; vgl. d. Epigramme Megisers im Brenzischen Κατηχισμός (Köhler, a. a. O.)

[4]) Seuffert, Frischlins Beziehungen zu Graz und Laibach, Euphorion, V., 257 ff.

[5]) Die Rechnungen über diesen Paduaner Aufenthalt befinden sich im Steierm. Landesarchive Abt. Stubenberg.

[6]) Vgl. d. Widmung seiner Kayser Chroniken Auszug, Frankfurt a. M. 1603.

grossem Nutzen waren. Allenthalben sammelt er dabei Beobachtungen über Land und Leute, Sprache und Sitten der Bewohner. Mehr als alle sonstigen Kunstschätze zogen den Humanistenschüler die Reste der Antike an.

Nach seiner Rückkehr nahm er Ende 1589 seinen Wohnsitz zu Graz in der Steiermark, wo er neben anderen Tübinger Freunden den Superintendenten D. Wilhelm Zimmermann antraf. Zu Neujahr 1590 widmet er dem jungen Erzherzoge Ferdinand, als er von Graz nach der Jesuitenuniversität Ingolstadt abreiste, seine Strena Propemptica. Auch sonst war Megiser damals bereits emsig schriftstellerisch tätig und zeigte in der 1592 bei Widmannstädter in Graz erschienenen Paraimologia Polyglottos, sowie in seinem Dictionarium quattuor linguarum (deutsch-latein-sloven.-italien.), bei Faber in Graz 1590 erschienen, seine sprachwissenschaftlichen Kenntnisse, wobei er das in Krain erlernte Slovenische verwertete. Daneben gab er in Venedig auch ein musikalisches Werk des Freiherrn J. G. v. Kisl ohne dessen Vorwissen mit einer italienischen Vorrede 1591 heraus[1]). Noch in seinem Todesjahre verlieh Erzherzog Karl proprio motu Megiser für seine Leistungen den Titel eines Ordinarius Historiographus. Mit befreundeten Gelehrten unterhielt Megiser einen regen Briefwechsel; seinem betagten Lehrer Martin Crusius, den K. Max II. wegen seiner Sprachkenntnisse als Gesandten beim Sultan verwendet hatte, schrieb er noch am 24. Jänner von Graz aus[2]). Nach dem Tode des 1590 gestorbenen Erzh. Karl fand Megiser dort auf die Dauer keinen Boden mehr, wurden doch unter dem immer strenger katholischen Regime allmälich alle Protestanten vom Hofe entfernt. Am 24. Mai 1591[3]) liess ihm Erzherzog Ernst auf sein Suppliziren die ansehnliche Summe von 200 Gulden — wohl als Abfertigung zukommen.

Nun zog er weit umher; seine Reisen nach Norddeutschland, in den Niederlanden und England fielen in diese Zeit. Dann hielt sich Megiser in der blühenden Reichsstadt Frankfurt a. M. auf — und gründete dort seinen Hausstand. Als fast vierzigjähriger Mann vermählte er sich mit Katharina, einer Tochter des Frankfurter Buchdruckers Johann Spiess[4]), der hier seit 1572 ansässig war.

---

[1]) Vgl. Allgem. deutsche Biographie, XXI, 184.

[2]) Ankershofen-Hermann, Geschichte von Kärnten, II², 298.

[3]) H.-, H.- und St.-Archiv, Wien, Kammerregistr. Karl II., XV*, f. 35'.

[4]) Vgl. über denselben: Pallmann, Sigmund Feyerabend, Archiv für Frankfurts Geschichte, N. F. IX, 19 und 226; nach Ch. Hauptmann, Einige Nachrichten von d. Vorstehern und Lehrern d. g. Gymnasiums zu Gera, Gera 1808, S. 68, sowie laut Eintragung in den Matriken der protest. Landschaftspfarre in

II. Das Rektorat in Klagenfurt und dessen Ende.

Auch von Frankfurt aus, wo er in nicht ungünstigen Vermögensverhältnissen lebte, unterhielt Megiser Beziehungen zu Innerösterreich. Laut Schuldschein datum Klagenfurt 1592 April 24 lieh er den Kärntner Ständen „zu ihrer Notdurft" volle 1200 Gulden[1]), und im Juli 1593 hatte er bereits von den Ständen einen Ruf nach Klagenfurt an das dortige landschaftliche Gymnasium[2]), dem er gerne Folge leistete, und wurde dessen Rektor, der letzte dieser angesehenen Anstalt. Für die Reise von Frankfurt a. M. nach Klagenfurt bewilligte ihm der ständische Ausschuss nachträglich[3]) ein „Anzuggeld" von 370 Gulden.

An dieselbe Schule wurde nun auch Megisers Vater herangezogen, der von Calw 1581 nach Wildberg gekommen war und dort bis 1588 gewirkt hatte. Unseres Hieronymus jüngerer Bruder Georg dagegen, der gleichfalls zu Tübingen studirte, verblieb im württembergischen Kirchendienste[4]). Der Sohn zog den durch der Gattin Tod vereinsamten Vater als Kollega an seine Schule nach Klagenfurt. Dort hat derselbe am Weihnachtstage 1595 im Alter von 70 Jahren sein Leben beschlossen[5]) und auf dem alten Friedhofe an der Stadtpfarrkirche seine Grabstätte gefunden. Dafür erweiterte sich in rascher Folge unseres Hieronymus Familienkreis. In Klagenfurt[6]) schenkte seine Gemahlin zuerst 1594 zwei Töchtern Lukrezia und Konkordia das Leben, sodann zwei Knaben, beide namens Hieronymus, von denen der ältere, am 3. Mai 1597 geboren, bereits im September dieses Jahres starb, während der zweite am 4. Juli 1598 zur Welt kam. Daher nennt auch Megiser in der Dedikation seiner Annales Carinthiae Kärnten als das Vaterland seiner Kinder[7]); sie sollten es nur zu bald verlieren!

Auch in Klagenfurt entfaltete Megiser eine eifrige und fruchtbringende Tätigkeit an dem ihm anvertrauten Schulwesen. Darüber

---

Linz (Orig. im Museum Franciso Carolinum in Linz) zur Vermählung von Megisers Tochter Lucrezia, 1614 Jan. 14 war sie Spiess' Tochter.

[1]) Kärnt. Landesarchiv, Klagenfurt, Orig, Konzept, Pap., Lade 272, Fasz. 1

[2]) Vgl. die Widmung des „Traktats von dem dreyfachen Ritterstand", Frankfurt a. M. 193 August 1.

[3]) 1594, Februar 25; Ausschuss-Protokolle 1594; Kärntn. Landesarchiv, Klagenfurt.

[4]) Schmoller, Die Anfänge des theolog. Stipendiums in Tübingen, S. 20—21.

[5]) Ebenda.

[6]) Lebinger, Zur Gesch. des Gymnas. in Klagenfurt, Gymnas.-Programm 1892, S. 22.

[7]) Ebenda S. 21.

musste allerdings sein literarisches Schaffen vorübergehend zurücktreten; das einzige Werk das er während seines Klagenfurter Rektorates veröffentlichte[1]), ein lateinisch-deutsches Wörterbuch war zum Gebrauche für seine Schüler bestimmt. Nebenher blieb Megiser fortwährend in stetem Verkehre mit seinen Tübinger Freunden. Noch in den Jahren 1595 wurden unter seiner Mithilfe mehrere Wagenladungen mit 21 grossen Fässern, welche die von Truber bei Gruppenbach in Tübingen verlegte windische Hauspostille enthielten, aus dem Reiche über Augsburg hereingebracht; sie fanden im Klagenfurter Schulhause Unterschlupf und sichere Weiterbeförderung. Die Krainer Verordneten sprachen ihm dafür am 17. April 1596[3]) ihren Dank aus, worauf sich Megiser in seiner Antwort vom 4. Mai neuerlich zu aller Dienstfertigkeit in dieser ihm so sehr am Herzen liegenden Sache erbot. Es blieb aber wohl bei diesen letzten Sendungen, die von den Truberischen Drucken nach Krain abgingen. Zur selben Zeit erhielt Megiser auch die von dem Kärntner Prediger Cristalnigk hinterlassenen Materialien für eine Kärntner Landesgeschichte, mit der ihn die Stände als ihren Historiographen betrauten.

Nun aber wurde auch in Kärnten die Gegenreformation wieder wirksam, die seit dem Tode Erzherzog Karl II. vorübergehend geruht hatte, und für das innerösterreichische Protestantentum begann damit ein schwerer Kampf, der mit seiner Vernichtung und mit dem Verluste der Stellung endigte, welche die Stände bisher behauptet hatten. Unter Erzherzog Karl war dem Augsburger Bekenntnisse immerhin noch ein gewisses Mass von Duldung und seine Existenz geblieben; der strengkatholische Ferdinand II. dagegen war gewillt, dem Protestantismus in seinen Landen, wenn möglich, überhaupt ein Ende zu machen, trotzdem er damit seinen eigenen Landen schwere soziale Schäden zufügte: was Innerösterreich damals verlor, ist uns erst in jüngster Zeit durch die Arbeiten Loserths[4]) u. a. zum Bewusstsein gebracht worden.

---

[1]) Annales Carinthiae, Leipzig 1612.

[2]) Nomenclator Latino-Germanicus, Frankfurt a. M., 1599.

[3]) Orig. Krainer Landesarchiv zu Laibach, Fasc. L. A. F. f. 15—16 und 17—18; vgl. dazu auch Valvasor, Ehre des Herzogt. Krain, II. 461, der davon berichtet.

[4]) Vgl. J. Loserth: Die Reformation und Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern im 16. Jahrh., Stuttgart, 1898; Zur Geschichte der Gegenreformation in Kärnten, Archiv für vaterländ. Geschichte und Topographie, XIX., Klagenfurt 1900; Die Gegenreformation in Innerösterreich und der innerösterr. Herren- und Ritterstand, Mitteil. d. Instit. f. österr. Geschichtsf., Erg.-Bd. VI. 597 ff.

Zuerst wurde die Gegenreformation im Hauptlande Innerösterreichs, in der Steiermark seit 1598 mit wachsendem Drucke und steigender Schärfe durchgeführt, ohne erheblichen Widerstand zu finden. Gerade dass sich Erzherzog Ferdinand dabei von den gemässigten Ansichten eines Stobaeus, des Bischofs von Lavant leiten liess, erleichterte ihm die Durchführung seiner Pläne und sicherte den Erfolg.

Als man mit den verfügten Massregeln in der Steiermark einigermassen durchgedrungen war, begann anfangs 1600 dasselbe Werk auch in Kärnten.

Am 1. Juni 1600 befahl Erzherzog Ferdinand die Aufhebung des protestantischen Kirchen- und Schulministeriums und die Ausweisung der evangelischen Geistlichen und Lehrer aus Kärnten; sie hatten das Land binnen zehn Tagen zu räumen. Der Erzherzog war nicht gesonnen, sich von seinem Vorhaben abbringen zu lassen und die Bitten und Vorstellungen der ständischen Verordneten, die sich darüber mit den Ständen der übrigen innerösterreichischen Länder ins Einvernehmen setzten, blieben erfolglos. Es lag nicht an den Männern, die davon in erster Linie betroffen waren, den Geistlichen und Lehrern in Klagenfurt, wenn sie dem Befehle Folge leisteten: sie waren entschlossen, auf ihrem Posten auszuharren und sollten sie ein Opfer ihrer Pflichttreue werden. Dagegen fügte sich der Kärntner Herren- und Ritterstand, obwohl er sich der ganzen Tragweite des gegen sein Bekenntnis geführten Schlages wohl bewusst war, gleich seinen steirischen Standesgenossen in das anscheinend Unvermeidliche, als alle Vorstellungen fruchtlos blieben und weitere Mandate des Erzherzogs in rascher Folge erschienen [1]).

Nachdem am 13. August bereits der dritte Befehl in dieser Sache ergangen war, erhielten die Verordneten nach weiteren Verhandlungen am 8. November 1600 abermals zwei landesfürstliche Dekrete. Am selben Tage noch wurden die Mitglieder des Kirchenministeriums und Megiser als Rektor für die Lehrer an der Stiftsschule vorgeladen: sie erhielten den strikten Befehl, sich „zwischen heut und morgen“ aus dieser Stadt zu begeben. Die dringenden Vorstellungen, welche die Verordneten den Reformationskommissären in St. Veit machten, erwirkten wenigstens, dass Megiser und die Lehrer der Stiftsschule vorläufig in Klagenfurt bleiben durften, wo sie nun Augenzeugen der Szenen, unter denen sich die Gegenreformation an den Bürgern vollzog, sowie der Verbrennung der lutherischen Bücher wurden. Ein Kodex aus dem Besitze Megisers hat uns die Kenntnis dieser Vor-

---

[1]) Vgl. Loserth, Archiv für vaterl. Geschichte und Topographie, XIX., und S. A.

gänge erhalten[1]): mit eigener Hand schrieb er die Erlebnisse jener bewegten Tage nieder.

Das Leid und die Bitterkeit des Exulantenloses sollten aber Megiser nicht erspart bleiben; die Achtung und Verehrung, die man dem gelehrten Manne, dem Historiographen Erzherzog Karl II. von allen Seiten entgegenbrachte, vermochten ihn nicht davor zu bewahren und halfen ihm so wenig darüber hinweg als dem grossen Kepler in Graz die Wertschätzung, die ihm auch die Jesuiten zollten. Kaiser Rudolf II. hatte Megiser den Titel eines Comes Palatinus[2]) und eine goldene Ehrenkette verliehen, auch Erzherzog Ferdinand war ihm schwerlich persönlich abgeneigt; aber man war nun einmal nicht gewillt, bei dem grossen Werke der Rekatholisirung irgendwelche Rücksichten walten zu lassen. Bereits am 13. November 1600 erhielten Megiser und seine Kollegen abermals einen Befehl der Kommission, das Land zu verlassen, bei Androhung der schlimmsten Strafen. Vergebens verwahrte sich Megiser an der Spitze seiner Amtsgenossen abermals energisch gegen die Ausweisung. Er machte geltend, dass er am Hofe Erzherzog Karls sowie vom Kaiser in Ehren gehalten worden sei und sich nicht das mindeste habe zu Schulden kommen lassen; zudem sei er nun an die zehn Jahre landschaftlicher Diener und Historiograph, und habe von den Kommissären die Erlaubnis erhalten im Lande zu bleiben.

Allerdings nahmen sich die Stände der Verfolgten nach Kräften an; aber auch sie waren nicht im Stande genügenden Schutz zu gewähren. Die Verordneten luden die Kirchen- und Schuldiener am 21. August vor und eröffneten, mit gutem Gewissen vermöge man ihnen den Abschied nicht zu geben, sei aber andererseits nicht in der Lage, sie wider die Befehle des Erzherzogs zu beschützen. Bei der Beratung vom 23. November kamen die „Herren und Landleute des grossen und kleinen Ausschusses“ endlich angesichts der traurigen Sachlage zu dem Entschlusse, die Prediger und Lehrer mit einer angemessenen Abfertigung versehen zu entlassen und ihnen ihre wohlverdienten „Testimonia“ und Empfehlungsbriefe auszufertigen. Die überzeugungstreuen Männer waren auch jetzt noch Willens gewesen, auf ihrem Platze auszuharren, komme, was da wolle, und sich auf bessere Zeiten zu gedulden. Da wurde dem Kirchenministerium am 13. Februar 1601 ein neuer scharfer Befehl mitgeteilt und da die Verordneten, sowie die Prediger und Lehrer zur Einsicht kamen, dass alle Bemü-

[1]) Wie jetzt feststeht, von Megisers eigener Hand.

[2]) Alle weiteren Nachforschungen darüber blieben vergeblich; Megisers Wappen war ein goldener Schwan im blauen Felde.

hungen, Kirche und Schule zu erhalten, vorläufig vergeblich, und wenigstens vorderhand kein Umschwung der Verhältnisse zu erwarten sei, so schritt man denn zum Letzten!

Nachdem die Prediger bereits im März 1601 das Land verlassen hatten, baten Megiser und die übrigen Lehrer der Landschaftsschule, die bis zum Ende ausgeharrt hatten, am 23. März 1601 nochmals in einem von tiefstem Ernste erfüllten Schreiben, in dem sie mit Recht auf ihre aufopfernde Pflichterfüllung hinwiesen, die Landstände um Verhaltungsmassregeln. Am 6. April 1601 ging Megiser ein Schreiben der Verordneten zu, sie sähen sich ausser Stande, noch länger vor dem Landesfürsten Schutz zu gewähren, und müssten sie daher ihren Abzug nehmen lassen. Megiser und seine acht Genossen erbaten sich noch von den Ständen empfehlende Zeugnisse und eine entsprecheode Abfertigung; ihre Lage sei umso trauriger, als im Reiche bereits alles überlaufen und die anderen Exulanten ihnen zuvorgekommen seien, so dass sie nicht wissen könnten, wann sie wieder zu einem Dienste kämen. Dieser Bitte wurde ihnen verdientermassen willfahrt und Megiser sowie seine Leidensgenossen am 13. April 1601 mit je einer Jahresbesoldung abgefertigt. Als die Letzten von allen verliessen sie das Land[1]) für immer; denn ihre Hoffnung, bei besseren Zeiten in dasselbe zurückkehren zu können, ist nicht in Erfüllung gegangen.

Damit war die Klagenfurter Stiftsschule, die Stätte ihres eifrigen Wirkens vernichtet. Mit Weib und Kindern musste Megiser, der treu auf seinem Posten ausgeharrt, das Schicksal der Exulanten an sich erfahren und den Seinen in der Ferne eine neue Heimat suchen.

III. Megiser als Exulant in Frankfurt a. M., Gera und Leipzig.

Als Megiser aus Kärnten schied, stand er wenigstens nicht verlassen mit den Seinen in der Welt. Sein Ruf und alte Freunde konnten ihm leicht eine neue Stellung an einer gastlicheren Stätte verschaffen, und bis dahin gewährten seine Schwiegereltern ein Obdach in Frankfurt a. M., wohin er sich vorläufig zog. Dort war überdies auch der Buchhändler Johann Brathering ansässig, mit dem er bereits durch den Verlag seines 1599 erschienenen Nomenclator Latino-Germanicus in Verbindung stand, was ihm für die Herausgabe weiterer Werke von Vorteil sein konnte.

Am 6. Mai 1602[2]) kam im Frankfurter Rate ein Gesuch Megisers zur Verlesung, worin er unter Darlegung der in Kärnten erlittenen

[1]) Vgl. Loserth a. a. O.

[2]) Frankfurt a. M., Ratssupplikationen, 1602, Stadtarchiv.

Verfolgung bat, auf drei Jahre in Frankfurt seinen Wohnsitz nehmen zu dürfen. Der Rat, über seine Bitte hinausgehend, bewilligte ihm, der eine Bürgerstochter zur Frau hatte, das Bürgerrecht. Am 27. Juli wurde er als Historiographus aus Stuttgart ins Bürgerbuch[1]) eingetragen. Das Wenige, was wir sonst über Megisers Aufenthalt in dem reichen Frankfurt erfahren, erschliesst sich uns zumeist aus den Vorreden seiner in diesen Jahren bei Brathering verlegten Werke, deren er im Jahre 1602 allein nicht weniger als acht erscheinen liess; die Manuskripte hiezu mag er teilweise noch aus Klagenfurt mitgebracht haben. Es war ohne Zweifel die Not, welche unseren Megiser gleich Kepler, der sich darüber selbst launig auslässt, damals zwang, manches zu veröffentlichen, was wie die Hebräomastix oder die Neuausgabe von Arnoldi de Villanova Speculum Alchymiae und die Prophetia Anglicana des Gelehrten weniger würdig, aber dazumal gerne gelesen war. Megiser erfreute sich in Frankfurt vieler Wertschätzung; hier gehörten auch mehrere Katholiken, wie der Komthur des Johanniterordens daselbst, Herr Hans Wilhelm von Bellersheim und Wolfgang Eberhard von Heussenstamm, Kanonikus des Mainzer Erzbistums und des adeligen Kapitels von St. Alban in Mainz zu den Gönnern des Exulanten. Damals wurde Megiser abermal ein Söhnlein geboren, das in der Taufe am 20. Juli 1603[2]) den Namen Valentin Ferdinand erhielt.

Zu Ende dieses Jahres verliess Megiser Frankfurt a. M., um einem Rufe Folge zu leisten, den der sächsische Kurfürst Christian II. an ihn ergehen liess; er wurde nun dessen Historiograph und ausserordentlicher Professor an der Universität zu Leipzig. Es gelang ihm nicht, in der Zeit seines dortigen Aufenthaltes ein Ordinariat zu erlangen und da er als Extraordinarius ohne Sitz und Stimme im Fakultätskollegium war, geben uns auch die Universitätsakten keinerlei Aufschluss über sein Wirken an dieser Hochschule.

Durch seinen Schwager Martin Spiess, der als Drucker in Gera tätig war, kam Megiser auch in diese Stadt[3]); dort wurde Graf Heinrich der Jüngere von Reuss, Herr auf Plauen etc. auf ihn aufmerksam, der eben mit einer Neueinrichtung seines Gymnasiums zu Gera umging. Im Juni 1605 kam Megiser, der demselben damals seine Deliciae Napolitanae dedizirte, nach Gera und hielt am 17. Juni mit den Mitgliedern des Konsistoriums seine erste Beratung darüber. Das ihm angebotene Rektorat der Anstalt wollte er nur unter der Bedingung

---

[1]) Bürgerbuch, ebenda.

[2]) Taufbuch 1603, S. 210: Standesamt Frankfurt a. M.

[3]) Vgl. Chr. Hauptmann, Einige Nachrichten von den Vorstehern und Lehrern d. g. Gymnasiums zu Gera, Gera 1808, S. 67—68.

übernehmen, dass der Kurfürst es gestatte. Um die Sache zur Entscheidung zu bringen, erhielt Megiser, der inzwischen nach Leipzig zurückgekehrt war, am 26. Oktober einen förmlichen Ruf nach Gera. Christian II. willigte zwar ein, jedoch nur auf ein Jahr. So ward er denn am 1. April 1606 in sein Rektorat zu Gera eingeführt. Megiser verfertigte nun einen Lektionskatalog und entwarf einen Plan für die Einrichtung des ganzen Gymnasiums; beides fand Beifall und gelangte zur Annahme. Während dieser Geraer Zeit gab er bei Martin Spiess daselbst seinen Katechismus Polyglottos und die Tabulae Genealogicae heraus[1]). Es bleibt dahingestellt, ob Neider den Fremdling verfolgten, oder ob er wirklich mit der Schulzucht etwas zu nachsichtig gewesen, um die Zahl der Schüler zu vermehren; bei der geistlichen Inspektion vom 24. Juni wurden bereits Klagen gegen Megiser laut. Als man am 20. April des folgenden Jahres die Nachricht erhielt, Kurfürst Christian habe Megiser auch ein zweites Jahr gestattet, wurden ihm bei einer Zusammenkunft auf dem Schlosse Vorwürfe über seine Nachsicht gemacht und man nannte bereits seinen Nachfolger, der denn auch das Amt erhielt, als Megiser bald darauf von Gera schied.

In Leipzig, wo er nun weiter wirkte, veröffentlichte Megiser insbesondere für die Völkerkunde und Linguistik wichtige Werke und bekundete darin ein für seine Zeit umfassendes Wissen. Seinen Deliciae Napolitanae (1605) und dem Propugnaculum Europae (1606) legte er zumeist seine eigenen Reisenotizen zu Grunde. Sodann brachte Megiser in den beiden folgenden Jahren sein Hodoeporicon Indiae Orientalis, die aus dem Italienischen übersetzte Reisebeschreibung des Ritters Hans Barthema, eines Bolognesen, und 1609 eine Beschreibung der Insel Madagaskar auf den Büchermarkt. Er schuf weiters 1610 in der Chorographia Tatariae die erste deutsche Übersetzung der Reisen Marco Polo's sowie in den (lateinisch geschriebenen) Institutionum linguae Turcicae libri IV. im Jahre 1612 die erste türkische Grammatik, die aus deutscher Hand hervorging. Es glückte ihm, bei seinem Schaffen einflussreiche Förderer an den Herzogen Johann Georg und Johann Philipp von Sachsen-Altenburg und den strengkatholischen Burggrafen von Dohna zu finden.

Auch in Leipzig blieb Megiser voll treuer Anhänglichkeit in Verbindung mit den Freunden, die er sich in Kärnten erworben hatte; es mag dabei immer noch die Hoffnung mitgespielt haben, dass sich dort ein Umschwung der Dinge vollziehen und ihm die Möglichkeit der Rückkehr nach Klagenfurt in Aussicht stellen werde. Nach seiner

[1]) Vgl. das Druckverzeichnis.

Rückkunft von Gera schritt er nun an ein grösseres Werk, das ihn zur Kärntner Landschaft in weitere nahe Beziehungen brachte. Noch in Klagenfurt waren ihm Kollektanea des 1595 gestorbenen Predigers Cristalnik mit der Bestimmung zugegangen, daraus eine Kärntner Landesgeschichte zu schaffen[1]), doch gedieh die Sache damals infolge der Ereignisse des Jahres 1600 nicht zur Reife. Nun kam es zu weiteren Verhandlungen über das beabsichtigte Opus mit den Ständen und im Jahre 1609 unternahm Megiser eine Reise nach Kärnten, um dort Materialien und Hülfsmittel für seine Arbeit ausfindig zu machen und sich die Geldmittel für die Herausgabe zu sichern. Er fand daselbst eine ehrenvolle Aufnahme und insbesondere bei den Freiherrn von Dietrichstein alle Förderung seiner Zwecke[2]). Megiser sammelte allerseits Notizen und Beiträge aus dem Lande und brachte dann das Werk in Leipzig zur Vollendung. Den Gedanken an eine Rückkehr nach Kärnten hat er wohl unter dem Eindrucke aufgegeben, den die dortigen neuen Verhältnisse auf ihn machen mussten; es war, wie der Landschaftsekretär Chr. Lamitz damals an ihn schrieb, dort „nicht mehr die alte Zeit“! Zuerst trafen 1610 die Exemplare der gleichzeitig herausgegebenen Landhandfeste über Salzburg und den Radstädter Tauern an ihrem Ziele Klagenfurt ein. Dann kam auch die Chronik zum Abschlusse, welche weit über den vorgesehenen Umfang hinausgeriet. Die Geldverlegenheiten, über welche sich Megiser in den Briefen an seine Klagenfurter Freunde und die Verordneten aussprach, wurden von diesen immer wieder behoben, und so erhöhten sich die anfänglich zugesagten 600 fl. im Fortschreiten des Werkes allmählich auf volle 2300 fl., welche die Stände für das Buch verausgabten[3]). Schliesslich, als das Werk bereits im Drucke war, ging Megiser im Dezember 1611 ein Befehl der Verordneten zu, damit inne zu halten, da ihnen Erzherzog Ferdinand am 28. November 1611 die Vorlage der Chronik wie der Landhandfeste zur Zensur anbefahl. Nachdem die Verordneten sich, so am 27. Mai und 29. August an den Erzherzog mit der Bitte gewandt hatten, die Publizirung endlich zu gestatten, die sie ja gewiss keiner unwürdigen Person, dem Historiographen seines eigenen Vaters anvertraut hätten, ging ihnen endlich

[1]) Vgl. Ankershofen-Hermann, a. a. O., S. 299; 1599, Juni 19 ersuchte ein Hans Schmit die steirischen Verordneten um ihre Interzession bei den kärntnerischen Verordneten, ihn die „Kärnerische Chronik“ drucken zu lassen; Ständ. Registratur, Steierm. Landesarchiv, Graz.

[2]) Vgl. d. Dedication s. Paradisus deliciarum, Leipzig, 1610.

[3]) Carinthia, 1824, S. 74; nach Megisers Briefen aus Leipzig nach Klagenfurt, Kärntn. Landesarchiv, Klagenfurt, Fasc. 204—206, f. 1—52, dabei auch die übrigen Stücke, welche diese Angelegenheit betreffen.

am 17. September 1612 vom Erzherzoge die Nachricht zu, er habe die vorgelegte Chronik erfahrenen und kundigen Leuten übergeben und hoffe, es werde sich kein Anlass zur Korrigirung finden; die Exemplare befahl er nach Klagenfurt zu senden. Megiser, der seit Neujahr 1612 unter traurigen Verhältnissen in Leipzig darauf geharrt hatte, das Werk fertigstellen zu können, wurde endlich am 6. November von den Verordneten angewiesen, diesem Befehle hinsichtlich der Exemplare nachzukommen. Der Fuhrlohn für dieselbe betrug die erhebliche Summe von 131 fl. 7 Sch. 19 Pf. Mit der Gewährung der üblichen Remuneration fand die Sache für Megiser ihren Abschluss. Auch in anderen Angelegenheiten wandten sich die Kärntner an ihn; auf ihr Ersuchen liess er in Leipzig ein Modell der neuen Feuerspritzen anfertigen und sandte es nach Klagenfurt.

In Leipzig wurde Megiser von seiner Gattin noch mit zwei Töchtern, einer Anna Katharina, und am 15. August 1609[1]) mit einer Corona beschenkt. Da kehrte der Tod in seinem Hause ein und entriss ihm am 9. April 1612 seine treue Lebensgefährtin[2]).

Megiser befand sich damals in überaus trauriger und sorgenvoller Lage. Durch den Tod Kurfürst Christian II. († 1611 Juli 23) seines Gönners beraubt, kam er unter dessen Nachfolger durch Hinterlist seiner Neider sofort um Amt und Bestallung, im Dezember dieses Jahres befahlen ihm die Kärntner Verordneten die Publikation seiner Chronik einzustellen, auf welche er alle seine verfügbaren Mittel aufgewendet hatte, drückende Schulden bedrohten in mit finanziellem Ruine, und zum Schmerze über den Verlust der Gattin kamen nun die Sorgen für fünf unerwachsene Kinder hinzu! In diesen traurigen Tagen richtete Megiser am 1. Juni 1612[3]) ein überaus bewegliches Schreiben an den ihm befreundeten Kärntner Landschaftssekretär Christoph Samitz, worin er all seinen Kummer mitteilt, und denselben bittet, sich wenigstens dafür einzusetzen, dass ihm die Veröffentlichung der Chronik gestattet, und eine stattliche Remuneration zu Teil werde.

Endlich traf im September die ersehnte Bewilligung ein, und Megisers im erwähnten Briefe geäusserte Absicht, sich nach Frankfurt zurückzuziehen, wurde alsbald hinfällig, als er hoffen durfte, in Linz a. D. ein Unterkommen zu finden.

---

[1]) Hauptmann, a. a. O. S. 68.

[2]) Ebenda; bei ihrer Beerdigung hielt M. Andre Schneider die Predigt und die Akademie gab ein „Leichenprogramm" heraus. Auch in seinem Briefe von 1612 Juni 1 (s. unten) erwähnt er den Tod seiner Gattin zum gleichen Datum.

[3]) Kärntn. Landesarchiv, Klagenfurt, Fasc. 204—206, f. 43—44.

In Leipzig hatte Megiser sich grossen Ansehens erfreut. Von seinen Nachfolgern daselbst betrieb Dicel eine Gesamtausgabe seiner gesammelten Werke; aber der Tod ereilte ihn und so ward alles wieder versteigert[1]). Später hat der 1782 verstorbene Direktor des Geraer Gymnasiums Hauptmann Materialien über Megiser gesammelt, die nachmals 1808 durch dessen Sohn verwertet wurden.

IV. Megisers Lebensende in Linz a. Donau.

Während Erzherzog Ferdinand in Innerösterreich den Protestantismus immer mehr einschränkte und keinen Zweifel über seine Absicht denselben hier zu vernichten aufkommen liess, trat in Ober- und Niederösterreich, sowie in den Ländern der böhmischen Krone noch einmal ein Rückschlag in dem auch hier begonnenen Werke der Gegenreformation ein.

Im Lande ob der Enns war dieselbe in den Jahren 1598—1602 durchgeführt und auch hier 1600 das evangelische Schulwesen der Stände, die Landschaftsschule zu Linz geschlossen worden. Nun nahmen die protestantischen Stände die Gelegenheit war, welche ihnen der Zwiespalt zwischen K. Rudolf II. und dessen Bruder Mathias bot, um hinsichtlich der Religionsfreiheit weitgehende Zugeständnisse zu erlangen. Das Horner Bündnis der ober- und niederösterreichischen Stände vom August 1608 brachte dieselben auf den Höhepunkt ihrer Macht. Erzherzog Mathias sah sich genötigt, auf ihre Bedingungen einzugehen und gewährte am 16. März 1609 dem Herren- und Ritterstande, sowie auch den landesfürstlichen Städten und Märkten in Ober- und Niederösterreich die ungehinderte Ausübung ihres augsburgischen Bekenntnisses.

Nun wurde bereits Ende 1608 auch die adelige Landschaftsschule in Linz wieder hergestellt, die in eifrigen Wettstreit mit der gleichfalls 1608 eröffneten Linzer Jesuitenschule trat. Durch diese Neugestaltung der Dinge fand sich wieder eine Anzahl von Schulleuten, Theologen und Gelehrten unter dem Schutze der Stände in Linz zusammen. Hier lebte der emeritirte Rektor der Linzer Landschaftsschule M. Johannes Memhard[2]) mit seiner Familie, ein Universitätsfreund Megisers aus Wittenberg[3]) trafen der Schulrektor D. Matthias Anomäus,

[1]) Hauptmann, a. a. O., S. 69 und 72.

[2]) Vgl. Schiffmann, a. a. O. S. 113 ff. und Khull, Schulordnung und Institutionen f. d. evang. Schule zu Linz, Beiträge zur österr. Erzieh. und Schulgeschichte III.

[3]) Vgl. Schiffmann, ebenda; Strnadt, Peuerbach, XXVII. Bericht d. Mus. Francisco-Carolinums, S. 504 und Raupach, evangel. Österreich, V. 4.

den die Stände als Exulanten unterstützt hatten, sowie sein Konrektor, der Magister und Prediger Jordan im Frühjahre 1609 ein, die protestantische Pfarre versah M. Konrad Rauschardt[1]), der nach Anomäus Tode († 1611) Rektor wurde, 1610 kam als Kantor und Kollega ein gewisser Braszican hinzu[2]). Als Inspektor ihres Schulwesens bestellten die Stände den als Gelehrten, insbesondere Genealogen bedeutenden Freiherrn Job Hartmann von Enenkl, eine Wahl, die ihnen gewiss zur Ehre gereicht. Ausserdem beriefen sie ferner 1608 den Doktor Abraham Schwarz[3]), einen trefflichen Juristen, der bis 1600 an der Landschaftsschule gewirkt hatte und dann in Pfalz-Neuburgische Dienste getreten war, zur Anlegung der obderensischen Landtafel, sowie 1611 den grossen Astronomen Johannes Kepler[4]) als landschaftlichen Matematikus nach Linz.

In diesen Kreis trat nun auch Hieronymus Megiser ein, als die oberösterreichischen Stände den sechzigjährigen Mann aufnahmen und zu ihrem Historicus und Vorstande der ständischen Bibliothek machten. Die näheren Umstände seiner Berufung bleiben uns jedoch unbekannt; möglich, dass er sie seinen Landsleuten und Freunden Memhard und Kepler zu verdanken hatte. Megiser erhielt dadurch für den Rest seines Lebens ein angemessenes Amt, von dem er sich auch alle Förderung seiner literarischen Interessen versprechen konnte.

Er traf im Sommer 1613 mit den Seinen in Linz ein und nahm alsbald seine Tätigkeit daselbst auf. Am 29. August dieses Jahres[5]) bewilligten ihm der Herren- und Ritterstand für den überreichten „Traktat von der Nortwelt, item Antologia oder Hortilegium Graecolatinum und zum „Anzuggelde“ 100 ganze Taler. Bald begann sich unter seiner Leitung die ständische Bibliothek zu mehren. Am 4. November 1613[6]) wiesen ihm die Verordneten weitere 92 fl. 44 kr. für uneingebundene dazu genommene Bücher, wie Freiherr von Enenkl mit ihm darüber handelseins geworden war, und am 8. Jänner 1615[7]) abermals aus dem Einnehmeramte 40 Gulden auf seinen Bericht hin

[1]) Vgl. Schiffmann a. a. O., Raupach a. a. O. V. 146.

[2]) Aus der Wiener Gelehrtenfamilie? Vgl. Hartel und Schrauf, Nachträge zum 3. Bande von Achbachs Geschichte der Wiener Universität, S. 43 ff.

[3]) Vgl. J. Krakowitzer: Dr. A. Schwarz, der Verfasser der oberösterreich. Landtafel, Linzer Zeitung, Nr. 58 vom 10. März 1895.

[4]) Vgl. J. H. Pritz: Kepler in Linz, 14. Bericht des Museums Francisco-Carolinums in Linz, S. 17—58.

[5]) Bescheidbuch der oberösterr. Stände, 1613—1618, f. 64; Orig. oberösterr. L.-A., Cod. 120.

[6]) Ebenda f. 99.

[7]) Ebenda f. 202.

zur Anschaffung neuer Bücher an. Noch war er erst Vorstand der ständischen Bibliothek gewesen. Auf sein Suppliziren hin beauftragten die Stände am 30. Mai 1615[1]) die Verordneten, ihn gegen eine leidliche Bestallung zu einem Historikus aufzunehmen: doch sollte er ohne Vorwissen der Stände nichts drucken lassen. Am 4. Juli 1615[2]) erging sodann der Bescheid der Landschaft, wonach er das genannte Amt mit 200 Gulden jährlicher Besoldung erhielt.

Megisers Ankunft in Linz fiel in eine für ihn günstige Zeit. Nicht lange darauf trafen im Juli 1614 K. Matthias sowie die Erzherzoge Ferdinand und Maximilian mit ihren Räten und zahlreiche Abgeordnete der Stände aus allen habsburgischen Ländern zum Generallandtage in Linz ein, und der Kaiser weilte fast das ganze Jahr hindurch in den Mauern dieser Stadt. Megiser machte sich beim Kaiser beliebt, wusste dessen Interesse auf seine Arbeiten zu lenken und stand von da ab in Gunst bei demselben. Selbst Erzherzog Ferdinand erzeigte sich dem gelehrten Manne wohlwollend und Megiser hat die Unbill, welche ihm von demselben gleich so vielen anderen widerfuhr, umso leichter vergessen, als ihm der Erzherzog am 20. August 1614[3]) für seine geleisteten Dienste und, noch im Werk habenden „Labores" eine „Ergetzlichkeit" von 200 Talern zukommen liess. Die Habsburger waren eben auf diesem Reichstage[4]) bedacht, die protestantischen Stände durch derlei Gunstbezeigungen geneigter für die grossen Geldforderungen zum Türkenkriege in Ungarn zu machen. So erfreute sich Megiser in seinen letzten Lebensjahren in gleichem Masse der Huld der Habsburger wie der Stände, denen er diente. Sein Charakter und ein reiches, vielseitiges Wissen verschafften ihm auch auf katholischer Seite Achtung, umsomehr als sein Wesen den Kampf durchaus nicht suchte; tat es not, so trat Megiser allerdings wie er in Klagenfurt bewies, mannhaft für seine Überzeugungen ein.

Auch in die Familienverhältnisse des Gelehrten in Linz erhalten wir einigen Einblick. Seine beiden Söhne Hieronymus und Valentin Ferdinand wurden am 14. Februar 1614[5]) in die Kommunität der landschaftlichen Schule gegen Zahlung des üblichen Kostgeldes aufgenommen. Da sich seine Tochtes Lukrezia am 15. Jänner 1614[6])

---

[1]) Ebenda f. 240.

[2]) Ebenda f. 264: an der Landschaftsschule selbst war M. somit nie tätig.

[3]) Ankershofen-Hermann a. a. O., S. 299.

[4]) Vgl. Gindely, Der Reichstag zu Linz, Sitzungsber. d. Wien. Akad. der Wissensch. XI, S. 200 ff.

[5]) Bescheidbuch a. a. O., f. 111'.

[6]) Matriken der protestant. Landschaftspfarre in Linz, Orig. Museum Francisco-Carolinum in Linz.

mit dem kaiserlichen Hatschier-Rottmeister Sixtus Kolbenschlag, einem Wittwer vermählte, so war jetzt Megisers Haushalt ohne Leitung und insbesondere die beiden jüngsten Töchter ohne Wartung. Diese Umstände mögen dazu beigetragen haben, dass er sich nun nochmals vermählte. Zu Michaelis 1614[1]) wurde Megiser die hinterlassene Tochter seines alten Universitätsfreundes Memhard, Susanna angetraut, wozu ihm die Stände als ihr Hochzeitsgeschenk ein wertvolles Trinkgeschirr überreichen liessen. Diese Wahl, durch welche sich Megiser einen angenehmen Lebensabend zu schaffen hoffte, war indes keine glückliche. Die Stiefmutter und Megisers zum Teile bereits fast erwachsene Kinder vermochten sich nicht in einander zu finden und so verbitterten ihm Unfrieden und Zwietracht sein Heim. Dafür war er mit Männern wie Kepler und Schwarz, sowie mit dem landschaftlichen Buchdrucker Johann Plankh befreundet, der seit 1613 in Linz tätig war[2]); am 10. Dezember 1615 stand Megiser bei einem Sohne desselben zu Pate[3]).

Für diesen Landschaftsdrucker gaben Megiser und D. Schwarz eine Relation samt Gutachten wegen Aufstellung eines Drucktarifes ab, das die Stände am 23. September 1616[4]) im Bescheide an Plankh gutheissen. Ebenso wurden die Scholarchen der Landschaftsschule auf Megisers und Friedrich Karrers Bericht hin verhalten, mit den Buchführern auf eine bestimmte Taxe abzuschliessen[5]).

Die ständische Bibliothek, welche leider beim grossen Brande von 1800 zu Grunde gieng, war unter Megisers Obhut wohl aufgehoben. Auf seine Anregung wurde 1616 ein neuer Trakt im Landhause für dieselbe fertiggestellt[6]) und im gleichen Jahre von Megiser eine Ordnung für ihre Benützung abgefasst[7]). Megiser erwarb für sie noch mehrere Werke und sprach die dazu erforderlichen Summen bei den Verordneten an. So erging am 20. Juni 1616[8]) ein Bescheid derselben wegen Ankaufes von sechs Büchern mit 68 lateinischen und italienischen Traktaten, bald darauf wurden ihm wieder 12 Schillinge zum

---

[1]) Ehrungsbuch der oberösterr. Stände; f. 36, Orig. oberösterr. L.-A. XIV, und die Matriken.

[2]) Vgl. Cerny, Die Klosterbibliothek von St. Florian, S. 95.

[3]) Vgl. die Matriken a. a. O.

[4]) Landtags- und Extraordinarisachen 1616, f. 239, oberösterr. L.-A., Cod. 60.

[5]) Bescheidbuch a. a. O., f. 329.

[6]) Mitteil. d. Instit. f. österr. Geschichtsf. I. 367.

[7]) Orig. im oberösterr. L.-A.

[8]) Bescheidbuch a. a. O. f. 347.

Ankaufe von Motetten[1]) und am 7. September 1617[2]) abermals 36 Gulden zur Anschaffung des Werkes vom neuen Amerika und dem neuen Indien für die Bibliothek bewilligt.

Infolge seines Abzuges aus Sachsen hatte Megiser den Plan der Herausgabe eines genealogischen Werkes über die sächsischen und thüringischen Herrscherhäuser fallen gelassen. Im Übrigen war seine schriftstellerische Tätigkeit in den Linzer Jahren vielseitig und einträglich; versäumte er doch nie, beim Erscheinen seiner Druckwerke ein Exemplar den Ständen zu überreichen. Sein Hoffnung, dafür die übliche Verehrung zu erhalten, wurde meist erfüllt; auf diese Weise flossen ihm ansehnliche Summen zu. Als er ihnen 1616 sein Theatrum Caesareum, eine kurze, lateinische Kaiser Chronik übergeben hatte, wurden ihm am 23. August 1616[3]) für seinen Fleiss und „dieweilen er noch andere ansehentliche Werkh mehr, diesem Land zu Ruhm, Ehr und Nutz“ unter seinen Händen habe, volle 200 Gulden bewilligt — indes damit wohl der gleiche Betrag getilgt, den er von ihnen am Beginne dieses Jahres gegen Schuldschein aufgenommen hatte.

Damals trug sich Megiser mit einem grossen Gedanken, der erst nach anderthalb Jahrhunderten verwirklicht wurde: er beabsichtigte eine Ausgabe der österreichischen Geschichtsquellen zu veranstalten. Da indes die Hoffnungen, die er dabei auf die materielle Unterstützung der ober- und niederösterreichischen Stände gesetzt hatte, teilweise fehlschlugen, so blieb es bei einem Versuche, der Herausgabe von Jans Enenkls Fürstenbuch, das er 1616 als erste Probe davon veröffentlichte[4]).

Auch hätte Megisers Gesundheitszustand das Zustandekommen des Werkes bereits in Frage gestellt; der fast 70jährige Mann war dieser anstrengenden Arbeit schwerlich mehr gewachsen[5]). Seit 1617 hatte er einen ständigen Schreiben für die Bibliothek und zum Kopiren der Manuskripte zur Seite. Megiser kränkelte bereits, als er im Frühjahre 1619 nochmals zur Feder griff, um die Rechte der Stände in seiner Deductio pro statibus Austriae Superioris[6]) darzulegen.

Nach dem Tode K. Matthias war Erzherzog Ferdinand dessen Erbe. Es begreift sich nur zu gut, wenn sich das Protestantentum

[1]) Ebenda f. 424.

[2]) Ebenda f. 473.

[3]) Landtags- und Extraordinarisachen, 1616, f. 233—235, Cod. 60, Bescheidbuch, a. a. O. f. 317, 320, Cod. 120.

[4]) Vgl. S. 463—464.

[5]) Vgl. Czerny, Mitt. d. Instit. f. österr. Geschichtsf. I. 308; Bescheidprotokolle 1619, S. 6; oberösterr. L.-A.

[6]) Vgl. S. 469 ff.

Österreichs und Böhmens von ihm des Schlimmsten versah, und eine erneute Auflage der innerösterreichischen Gegenreformation nicht ohne Grund befürchtete. Die evangelischen Stände Oberösterreichs zögerten daher gleichfalls mit der Huldigung und verlangten von Ferdinand Garantien für die von K. Matthias errungenen Religionsfreiheiten. Diese Fragen beschäftigten seit anfangs 1619 bis in den Sommer alle Gemüter. Mehrere Schriften über die Rechte der Stände, insbesondere aber hinsichtlich der Landesadministration und Huldigung beim Regierungsantritte des Landesfürsten erschienen; die bedeutendste dieser Arbeiten ist jene Megisers, die — bisher unbekannt — sich im reichsgräflich Wurmbrandischen Archive in Steyersberg (Niederösterreich) gefunden hat.

Sie alle wurden rasch von den Ereignissen überholt. Beim Tode K. Matthias befanden sich die Böhmen bereits in hellem Aufruhr und die Führer der oberösterreichischen Stände, Georg Erasm von Tschernembl und Gotthard von Starhemberg hatten denselben noch bei Lebzeiten K. Matthias ihre Sympathien zugewendet. Nun hielten sie das Heft in der Hand: die Stände verweigerten den Gehorsam, nahmen die Verwaltung des Landes in ihre Hände und rüsteten zur Gegenwehr. Der Zug Thurns vor Wien, die Konföderation der böhmischen Länder mit den österreichischen Ständen, Ferdinands Absetzung in Böhmen und seine Wahl zum Kaiser überstürzten einander in rascher Folge. In den Tagen, da Megiser mit dem Tode rang, stand es bereits fest, dass bei der Entscheidung der Machtfrage Hz. Maximilian von Bayern an der Spitze der katholischen Liga zu Gunsten Ferdinands eingreifen sollte. Ende Juli 1620 rückte er in Oberösterreich ein und machte dem Regimente der protestantischen Stände ein Ende; die Schlacht am weissen Berge entschied auch in Böhmen zu Ferdinands Gunsten.

Die „Deductio“ blieb Megisers letztes Opus. Seit Mai 1619, wo er sie frühestens vollendet hat, war er bereits dauernd krank, wie die erhaltene Apothekerrechnung[1]) beweist; immer mehr schwand die Hoffnung auf Wiedergenesung des Gelehrten. Im Alter von etwa 66 Jahren ist Hieronymus Megiser in den letzten Novembertagen des Jahres 1619 im Kuglerischen Hause zu Linz verschieden. Die Stände, welchen seine Witwe am 2. Dezember den Tod ihres Gatten anzeigte[2]), ehrten das Andenken ihres treuen Dieners, indem sie in Ansehung

---

[1]) Gerhabschaftsberichte, Orig. oberösterr. L.-A., E. XII. 10; die Rechnung läuft bis 26. November.

[2]) Bescheidprotokoll 1619, S. 268; Orig. oberösterr. L.-A.

seiner Verdienste für den Kondukt sofort eine Summe von 50 Gulden bewilligten. So hat Megiser seine letzte Ruhestätte in Linz gefunden.

V. Nachkommen und Hinterlassenschaft.

Ein Konvolut von Gerhabschaftsberichten und Rechnungen, das sich im oberösterreichischen Landesarchive in Linz vorfand[1]), bietet uns nebst anderweitigen Notizen Nachrichten über die Schicksale der Megiserischen Familie nach dem Tode des Gelehrten.

Mit der Ordnung der Hinterlassenschaft Megisers hatten die Stände zunächst einen Kommissär, ihren Sekretär Ernst betraut[2]); nach beendeter Aufnahme der Inventur bestellten sie dann Tobias Zorer und Johann Kraut den Kindern zu Gerhaben, welche dieses mühevolle Amt getreulich verwalteten. Sie brachten die Mittel zum Unterhalte und zur Erziehung ihrer Mündel durch Unterstützungen der Stände und durch den Verkauf mehrerer Wertsachen, wie der goldenen Ehrenkette, eines Ringes und des Petschaftes Megisers auf und suchten auch dessen bedeutende und wertvolle Bibliothek zu veräussern, mit der wir uns an anderer Stelle beschäftigen wollen. Vermögen hatte ja auch Megiser nicht hinterlassen, so wenig als die meisten Berufsgenossen seiner Zeit.

Auch die Witwe des Verstorbenen, Susanna Megiserin wurde von den Ständen angemessen unterstützt, umsomehr, als ihre Gesundheit nicht die beste war. Ihre kinderlose Ehe hatte sich wenig glücklich gestaltet: mit ihren Stiefkindern lebte sie in Unfrieden und trat sogar am 7. Juni 1623[3]) vermögensrechtliche Ansprüche an dieselben einem gewissen Albert Knapp ab. Nach längerer Krankheit verschied sie bereits am 1. Juli 1623 im Hause der Frau von Landau in Linz[4]), deren Gatte Megiser wohlgesinnt gewesen war. Bei ihrem Kondukte sangen noch die Schüler der evangelischen Landschaftsschule, welche im folgenden Jahre der Auflösung verfiel.

Von Megisers Kindern war sein ältester Sohn Hieronymus leider ein Tunichtgut. Er besuchte anfangs die Linzer Landschaftsschule, später noch vor dem Tode seines Vaters die Stadtschule in Wels. Dort entlief er 1622 dem Stadtrichter Thomas Mayr, bei dem er untergebracht war, zum zweitenmale und blieb seitdem verschollen.

Megisers zweiter Sohn Valentin Ferdinand hatte gleich seinem Bruder die Landschaftsschule in Linz bezogen und war noch bei Leb-

[1]) Oberösterr. L.-A., E. XII. 10.

[2]) Bescheidprotokolle 1620, F. 24, oberösterr. L.-A.

[3]) Gerhabschaftsbericht, a. a. O.

[4]) Stand auf dem Boden des heutigen Landhauses.

zeiten seines Vaters auf die Hochschule zu Tübingen abgegangen. Dort wurde er als ein Nachkomme Alex. Mäcklins 1618 in das Stipendium Ficklerianum aufgenommen[1]), reichte dann seine Dissertatio politica ein und magistrirte am 16. August 1620[2]) auf der Artistenfakultät; aus beiden Anlässen erhielt er von den obderensischen Ständen Geldgeschenke. Da er sich 1622 sowie 1634 in Wien aufhielt, und von hier aus mit seinen Anliegen an die Stände wandte[3]), dürfte er wohl konvertirt haben. Über sein weiteres Leben wird uns nichts mehr bekannt.

Auch von Megisers ältester Tochter Lucrezia erhalten wir seit ihrer Verheiratung 1614 keine Nachricht mehr. Seine beiden jüngsten Töchten — sämmtlich erster Ehe — Anna Katarina (Kätterl) und Corona erhielten ihren Unterricht in der städtischen Wagschule in Linz. Nach dem Ableben des Vaters trat Kätterl bei einer Frau Wagmeister in Steier in Dienst und kam 1623 nach deren Tode nach Linz zurück[4]).

Im Jahre 1622 kam eine Sibilla Elisabeth Megiserin mit ihrem (ungenannten) Gatten durch Linz durch[5]), welche damals in Notlage gewesen zu sein scheint. Ihre verwandtschaftliche Stellung bleibt unsicher; sonst wird sie nicht genannt.

Die letzten Nachrichten über die Familie erhalten wir aus dem Jahre 1641[6]), wo sich die Megiserischen Erben nochmals in Verlassenschaftsangelegenheiten an die obderensischen Stände wandten. Die weiteren Schicksale der Nachkommen Megisers bleiben im Dunkeln.

VI. Literarisches Schaffen und Werke.

Megisers literarisches Schaffen bewegt sich durchaus noch auf dem Boden des Humanismus, aus dessen Kreisen er hervorgegangen und teilt die Vorzüge und Schwächen desselben. Sein Wissen war bedeutend und vielseitig. Als Schüler eines Frischlin und Crusius schrieb er ein äusserst formgewandtes Latein und Griechisch, dazu verfügt er über umfassende Sprachkenntnisse, die er sich in den

---

1) Notiz in den Tübinger Universitätsakten.

2) Univers. Matrikel; Bescheidprotokolle 1620—1621, f. 18' and 91, oberösterr. L.-A.

3) Czerny, Mitteil. d. Instit. f. österr. Geschichtsf. I. 307 und Bescheidprotokolle a. a. O.

4) Gerhabschaftsbericht, a. a. O.; Protokollbuch B. 6, f. 280; oberösterr. L.-A.

5) Gerhabschaftsbericht, a. a. O.

6) Protokollbuch B. 24, f. 238', oberösterr. L.-A.

Wanderjahren, welche seiner Universitätszeit folgten, angeeignet hatte. Seit seiner Jugend bekundete er ein reges Interesse für Länder- und Reisebeschreibungen und erwarb sich später auf diesem Gebiete auch erhebliche Verdienste. Später wandte sich Megiser mehr und mehr genealogischen und historischen Studien zu, auch in der Landes- und Quellenkunde ist er tätig. Die Klassiker wie die Humanisten, insbesondere aber die historische Literatur des 15. und zumal des 16. Jahrhunderts waren ihm geläufig, auch seine Kenntnisse mittelalterlicher Quellen für seine Zeit nicht unbedeutend; selbst mit Medizin und Mechanik hat sich Megiser vorübergehend beschäftigt.

Reger Sammeleifer und ein warmes Interesse für alle Reste der Vergangenheit, aber trotz einzelner Anläufe wenig Kritik kennzeichnen Megiser und seine Werke. Als Historiker verlässt ihn die Gewissenhaftigkeit; er kompilirt zumeist und tut auch noch ein Übriges hinzu; seine Stoffe versteht er wenig lebendig zu behandeln — Fehler, die aber nun einmal, gleich der schwulstigen Sprache der Zeit des ausgehenden Humanismus allgemein eigen waren, und daher weniger Megiser persönlich zum Vorwurfe gereichen können. In einem Zeitraume von vollen vierzig Jahren hat Hieronymus Megiser eine reiche schriftstellerische Tätigkeit entwickelt; weist doch das beigegebene Druckverzeichnis 42 Werke in 58 Ausgaben auf.

Von mehreren Gelegenheitsgedichten, sodann etlichen Neuauflagen anderer Werke, so von Frischlin, welche Megiser besorgte, und einer Anzahl unbedeutender Arbeiten abgesehen, zerfallen sie in drei Gruppen: Grammatikalische und lexikalische Werke, Reise- und Länderbeschreibungen, sowie historische und genealogische Abhandlungen. Naturgemäss haben auch die Lebensschicksale Megisers Einfluss auf sein Schaffen genommen.

Nachdem er sich mehrmals in Versen versucht hatte, gab Megiser 1593 sein Erstlingswerk, ein Dictionarium quattuor linguarum — die vier Sprachen deutsch-lateinisch-slovenisch (illyrisch)-italienisch enthaltend heraus, das man in Innerösterreich so brauchbar fand, dass es noch 1744 eine Neuauflage erfuhr. Neben seinen Sprichwörtersammlungen veröffentlichte er auch das Vater Unser in 40, 50 und schliesslich 52 Sprachen. Sein verdienstlichstes Werk auf diesem Gebiete aber war die 1612 erschienene türkische Grammatik, die Institutionum linguae Turcicae libri IV., worin er ganz wohl das Verhältnis der türkischen Sprache zum Arabischen, Persischen und Tartarischen erfasste; freilich steckte zu sehr der lateinische Schulmann in ihm, als dass er der fremdartigen Individualität in grammatikalischer Hinsicht hätte vollkommen gerecht werden können.

Wichtiger sind Megisers Reise- und Länderbeschreibungen: 1602 erschien sein „Venediger Herrlichkeit und Regiment", sowie 1605 die Deliciae Napolitanae; beiden Werken lagen hauptsächlich die eigenen Reiseerinnerungen zu Grunde. Der letzteren Arbeit fügte er auch Beschreibungen der Inseln Malta und Rhodus hinzu. Die beigegebenen Sprachproben des Malteser Dialektes — ein mit vielen Italianismen durchsetztes Arabisch — hatte er wohl gleichfalls seinerzeit an Ort und Stelle aufgenommen. Aus dem Italienischen übersetzte Megiser die Reisen des Ritters Barthema aus Bologna, die sich über die ganzen, damals zumeist portugiesischen Küsten des indischen Ozeans erstreckten, sowie jene Marco Polos, die als Chorographia Tartariae 1612 zum erstenmale in deutscher Sprache erschienen. Wegen der anschaulichen Schilderungen und beigegebenen Sprachproben interessant sind ferners die 1609 veröffentlichte Beschreibung der Insel Madagaskar[1]), für welche er faruzösische Quellen heranzog und der 1613 herausgegebene Septentrio Novantiquus, welcher die Insel Island zum Gegenstande hatte.

Megisers Icones et vitae Paparum (1602) und sein Kurzer Keyser Chroniken Auszug sind wertlose Kompendien der Kaiser- und Papstgeschichte, ebenso sein Theatrum Caesareum (1616), das mit medaillenförmigen Kaiserporträts[2]) und mit Versen antiker Poeten und der Humanisten ausgestattet ist. An genealogischen Arbeiten gab Megiser 1607 seine Tabulae Genealogicae, 1610 ein Stemma Gentilicium der Wettiner heraus. Später versuchte er sich auch an der Genealogie der Habsburger, — ein Thema, welches dazumal vielfach erörtert wurde. Die Arbeiten eines Laz und Cuspinian darüber waren ihm bekannt; seine Darstellungen im Diarium Austriacum (1614) sowie in den später zu besprechenden Annales Carinthiae lehnen sich an den vorsichtigeren Guillimannus und den Niederländer Pontus Henterus († 1602) an. Stammbäume des regierenden Kaisers Matthias und der Kaiserin Anna waren 1618 die letzten Arbeiten, die Megiser in Druck gab.

Alle diese Werke werden an Wichtigkeit und Bedeutung von Megisers Annales Carinthiae übertroffen, die 1612 in zwei Bänden erschienen. Während seines Klagenfurter Aufenthaltes waren ihm die Collectanea des 1595 verstorbenen Predigers Christalnigk zugegangen,

[1]) Vgl. dazu J. Sibree, An ancient account of Madagascar, Antanarivo (Madagaskar) 1877. Auf die Quellen Megisers für diese Reisewerke konnte leider bei der Schwierigkeit, die erforderlichen französischen, italienischen und portugiesischen Drucke zu beschaffen, nicht eingegangen werden.

[2]) Holzschnitte, die sich z. T. bereits in seinen Annal. Carinthiae (1612) finden.

die einer weiteren Verwertung harrten; dazu sammelte Megiser dann noch mancherlei Materialien über Kärntens Landesgeschichte, so z. B. die Inschriften der Römersteine im Lande. Da wurde seine Arbeit durch die Gegenreformation unterbrochen, die ihn aus Klagenfurt vertrieb. Als er in Leipzig wieder festen Boden gewonnen hatte, trat Megiser wegen der Herausgabe der geplanten Kärntner Geschichte in Briefwechsel mit den Kärntner Ständen[1]), die ihm dafür nach und nach die ansehnliche Summe von 2300 Gulden durch das Nürnberger Bankhaus Grassl[2]) zukommen liessen. Im Jahre 1609 reiste Megiser nochmals nach Kärnten, um dort weitere Quellen zu benutzen und die Vorbereitungen zu vollenden. Er besuchte damals die historisch denkwürdigen Stätten des Landes auf dem Zollfelde in Begleitung des Landschaftssekretärs Christoph Samitz, welche sein lebhaftes Interesse erweckten. Noch im Briefe vom 27. Juni 1610 an Samitz erwähnt er die beiden Stühle, den Lehenstuhl im Zollfeld und den Bauernstuhl zu Karnburg, welch letzterer dazumal in schadhaftem Zustande war; er ersucht ihn, den durch ihn angeregten Gedanken einer Renovirung bei den Verordneten in geeigneter Weise vorzubringen. In Leipzig stand er mit Samitz in regem Briefwechsel und übertrug demselben die mannigfachen Anliegen und Besorgungen, die sich im Fortschreiten des Werkes ergaben. Unter mancherlei Hemmnissen und finanziellen Schwierigkeiten gedieh das Werk zur Vollendung, das weit über den von Megiser vorgesehenen Umfang hinaus geriet. Schliesslich wurde auch die Verzögerung überwunden, welche die Zensur von Seiten des Grazer Hofes verursachte. Von der gleichzeitig in Druck gelegten Kärntner Landhandfeste nahmen die Stände 600 Exemplare, die 300 Exemplare auf Druckpapier zu 12, jene auf Schreibpapier zu 10 Batzen, ebenso von den Annales Carinthiae 600 Exemplare zur Buchführertaxe von 2½ Gulden ab. Ausserdem blieb Megiser das Erträgnis der durch die Buchführer verkauften Exemplare.

Megisers den Kärntner Ständen gewidmetes Opus ist in 12 Bücher eingeteilt, deren jedes eine Anzahl von Kapiteln umfasst[3]). Im ersten Buche gibt der Verfasser eine Übersicht; auch die Geographie Kärntens wird hier erörtert, wobei den „Thauern" (Pässen) ein besonderer Abschnitt gewidmet ist. Sind die folgenden Bücher auch nur zumeist Klitterwerk von geringem Werte, so bedeutet der ernsthafte Versuch, eine Geschichte Kärntens zu geben, immerhin einen bedeutenden Fort-

[1]) Käntner Landesarchiv, Fasc. 204—205.

[2]) Aus Villach emigrirt; vgl. Vonend, Die Herrschaften d. vorm. Hochstiftes Bamberg in Oberkärnten, Villach, 1858, S. 172.

[3]) Vgl. die Würdigung Aelschkers, II. 1004—1005.

schritt gegenüber der vorhumanistischen Zeit. Wenigstens die gröbsten Verstösse werden vermieden, mit vielem Fabelwerke über die Urzeit aufgeräumt; die Stammtafel der norischen Könige (! S. 55) hat Megiser von Laz übernommen. Im dritten, die Römerzeit Kärntens behandelnden Buche werden die Schriftsteller der römischen Kaiserzeit bis zur Vita Severini des Eugippius herab angezogen, auch die römische Topographie des Landes erörtert. Wertvoll ist ein Verzeichnis römischer Inschriften Kärntens, das Megiser selbst angelegt hatte[1]). Voll von Unrichtigkeiten sind das 4. und 5. Buch, welche den Untergang der Römerherrschaft und die Zeit der Völkerwanderung behandeln. Auch das folgende 6. Buch leidet noch darunter, umsomehr als Megiser nun ab und zu Kapitel voll unhistorischer Dinge bringt, für die er als Quelle ein selbstverfertigtes Machwerk angibt, auf das wir später zurückkommen wollen. Eine ausführliche Schilderung erfahren die alten Huldignungsgebräuche bei der Herzogseinsetzung[2]), wobei ihm Aeneas Sylvius und Jakob Unrecht als Gewährsmänner dienten[3]); dagen war ihm Johann v. Viktring völlig unbekannt. Von den beiden Stühlen auf dem Zollfelde bietet Megiser Holzschnitte, die ältesten Abbildungen, die davon auf uns gekommen sind. Auch die Gründungsgeschichte des Klosters Ossiach bringt Megiser, und zwar (S. 514) nach den legendenhaften Aufzeichnungen desselben. Immer mehr gestaltet sich das Werk fortab zu einer Anzahl nebeneinander laufender Reihen von Kapiteln aus der Reichsgeschichte, über das Wirken der Kirchen von Aquilea, Salzburg, Gurk, Lavant und Bamberg auf Kärntner Boden, sowie der Geschichte Kärntens im besonderen, wobei die einheimischen Herzogsgeschlechter und ihre Abstammung in den Vordergrund gerückt erscheinen.

Erst vom IX. Buche an, mit welchem der zweite Band der Annales beginnt, die Zeit seit 1335 umfassend, wächst allgemach der Wert des Buches in dem Masse, als Megiser dafür einzelne lokale, nun verlorene Quellen zur Hand waren. Wie viel davon auf die Eingangs genannten Collectaneen Christalniks kommen mag, ist umsoweniger festzustellen, als Megiser diesen nie als Gewährsmann im Buche nam-

---

[1]) Annal. Carinth. I. 138—144; wohl nach den „Kärntner Antiquitäten“, die sich in Megisers handschriftlichem Nachlasse fanden, vgl. Beilage III.

[2]) Vgl. Puntschart, Herzogseinsetzung u. Huldigung in Kärnten, Leipzig, 1899.

[3]) Vgl. Puntschart, 85—86; Unrest und niemand anderer ist unter der von Megiser (S. 354, 398, 764, 787, 872, 904, 915 etc.) zitirten „geschriebenen“ oder „gemeinen“ Kärntner Chronik zu verstehen; vgl. Aelschker II. 1005. S. 756 wird ein Cod. annal. manuscr., „die Viktringische Chronik“ zitirt, doch kann damit nicht Jokann v. Viktring gemeint sein.

haft macht. Nur die Benützung einer Khevenhüllerischen Genealogie[1]), sowie der Umstand, dass vielfach Taten dieses Hauses verherrlicht werden, weisen auf Christalnik hin, der zu Hochosterwitz unter Khevenhüllerischem Patronate Pastor war. Insbesondere für das 15. Jahrhundert gewinnt Megisers Geschichtswerk an Bedeutung, Aufzeichnungen und Listen aus dem ständischen Archive standen ihm zu Gebote. Die bekannte Cillier Chronik und eine Chronik der Ungnad werden verwertet, auch ein Bericht über die Einnahme des Schlosses Dietrichstein aus dem Kloster Viktring erscheint herangezogen; „Lannsdorfer“ und Lavanttaler Verzeichnisse werden gleichfalls genannt. Des weiteren werden ein Catalogus der Landeshauptleute aus dem Besitze eines Herrn von Staudach (S. 995), sowie eine Sammlung von Konterfeien der Landeshauptleute erwähnt[2]), die sich damals im Schlosse Wernsee befand, indes wohl erst aus dem 16. Jahrhunderte stammte. Die nun verlorenen Collectaneen des Johann Jurs, Kaplans zu Strassburg a. d. Gurk[3]) lieferten ihm schätzbare Nachrichten über die Türkennot von 1473 in Kärnten, die gleichfalls abhanden gekommenen Aufzeichnungen des Pfarrers von Tultschnigg, Johann Radhaupt solche über die Ungarnkämpfe unter K. Friedrich III.[4]). In wachsender Breite, aber nicht immer genau behandelt Megiser sodann im XI. Buche die Zeiten K. Max I. und wird dabei auch für die innerösterreichische Geschichte, des Kaisers Venetianerkrieg und den Bauernaufstand von 1525 brauchbar; weiterhin erscheint auch die Selbstbiographie Sigmunds von Herberstein[5]) verwertet. Im letzten XII. Buche handelt Megiser über die Zeit von 1573—1612, insbesondere über die Kämpfe der Innerösterreicher mit den Türken an den „windischen und krabatischen Grenzen“ unter den Enzherzogen Karl und Ferdinand II.

Ein Einblick in das innere Leben Kärntens zu jener reichbewegten Zeit, etwa in die Abwehr der Stände gegenüber der immer drohenderen Gegenreformation wird uns von Megiser nicht geboten, obwohl dieser wie nicht leicht jemand um diese Verhältnisse wusste, er, der 1600—1601 mutvoll ausgeharrt und mit gelitten hatte. Unter den gegebenen Verhältnissen konnte er darüber nur hinweggehen; die eingeschüchterten Kärntner Stände oder der Zuschnitt der Grazer Zensur

---

[1]) Vgl. Ann. Carinth., S. 1124.

[2]) A. a. O. S. 1002, 1020; Wernsee, östlich von Villach.

[3]) S. 1194—1197, 1203, 1211, 1215.

[4]) S. 1222—1223, 1231; über beide Quellen vgl. A. v. Jaksch: Über einige verlorene Geschichtsquellen Kärntens, Mitteil. d. Instit. f. österr. Geschichtsf. IV., 284—288.

[5]) Herausgeg. v. Karajan, Fontes Rer. Austr. I. Abt. I. Band.

hätten sicherlich eine Erörterung dieser Dinge nicht in die Öffentlichkeit gelangen lassen. Mit der knappesten Anführung der Tatsachen und den Worten: „weil ich aber hievon wie von dem vorhergehenden mehrers Berichts (!!) dürfftig, muss ichs auff dasmal gleichlich bewenden lassen“ (S. 1696—1697) begnügt er sich; er musste eben schweigen darüber. „Nam vera scribere interdum periculosum est, falsa vero semper crimen“ schloss in jenen Zeiten der gesinnungsverwandte Preuenhuber seine Annales Styrenses[1]).

Megisers Werk, das bis zur Zeit des Erscheinens fortgeführt ist, schliesst mit einem Appendix, in welchem er (S. 1721—1794) eine der beigegebenen Wappen wegen interessante Übersicht der abgekommenen Adelsgeschlechter Kärntens, sowie eine Aufzählung der Schlösser, Städte und Märkte des Landes gibt und schliesslich den Erbämtern des Herzogtumes einen Absatz widmet. Meist findet sich die selbstständig herausgegebene Landhandfeste dem Werke beigebunden.

Als erste grössere, zusammenfassende Landesgeschichte ist Megisers Arbeit ohne Zweifel von Bedeutung; sie ist nicht ohne Geschick, und vor allem nach einem einheitlichen Plane angelegt. Ein tieferes Eingehen auf die Ursachen und Gestaltungen geschichtlichen Lebens dürfen wir zu seiner Zeit gar nicht erwarten. Selbst heute sind Megisers Annales Carinthiae in manchen Partieen, besonders wo er Handschriftliches verwendet, noch von Wert; aber wie vieles müssen wir damit in Kauf nehmen, das bei der geringen Originalität seiner Darstellung schlechtweg langweilt! Sein reiches und vielseitiges Wissen hätte Megiser zu einigermassen kritischer Arbeit befähigt. Insbesondere ist seine Quellenkenntnis eine für seine Zeit umfassende zu nennen. Neben den sorgsam zusammen getragenen Materialien und Quellen aus Kärnten selbst werden die meisten grösseren mittelalterlichen Quellen der Reichsgeschichte herangezogen. In reichem Masse erscheint ferner die oberitalienische Geschichtsschreibung verwertet, mit der er in Padua bekannt geworden war; bei seiner Kenntnis des Griechischen sind ihm auch die Byzantiner geläufig, Franzosen und Engländer gehen nebenher. Es ist indes wenig wahrscheinlich, dass ihm die Unzahl von fast 200 der zitirten Werke in Drucken, oder auch nur in gesammelten Exzerpten und Collectaneen zur Verfügung gestanden habe; bei nicht wenigen hat er wohl einfach den Namen hingesetzt, wie so mancher seiner Berufsgenossen. Es sind sonderbare Blüten, die die Gelehrteneitelkeit der Humanistenkreise trieb, zu deren schwachen Seiten nun einmal geringe Glaubwürdigkeit und Leichtgläubigkeit gehörten.

---

[1]) S. 358.

Aber mehr noch: täuscht nicht alles, so ist Megiser sogar geradewegs unter die Geschichtsfälscher gegangen, um seiner lieben Eitelkeit Genüge zu tun. Ob die von ihm zitirten Schriftsteller Aelius Lampridius, Flavius Vopiscus oder Ranulphus Hygdanus, die sonst nirgends genannt werden, je gelebt, mag ebenso zweifelhaft bleiben, als die Existenz des gleichfalls nur von ihm (S. 989) erwähnten Fragmentum Francisci Cardani Oenopontani: „Von ettlichen Stücken der Grafschaft Tirol". Dagegen ist ein anderes Machwerk höchst wahrscheinlich aus der Hand Megisers selbst hervorgegangen[1]).

Vom V. Buche seiner Annales Carinthiae an zitirt nämlich Megiser als eine seiner wichtigsten Quellen eine „Farrago (= Collectanea) rerum Carinthiarum" mit Berichten und Notizen eines Ammonius Salassus[2]), den später ein Nicolaus Claudianus[3]) und schliesslich Henricus Lavardus — wohl von vorneherein verdächtige Namen — ablösen. Da erscheint vor allem Ammonius Salassus, den Megiser (vgl. die sehr verdächtige Anm. auf S. 354, nebst jener über Nicolaus Claudianus S. 1275 die einzige dieser Art im ganzen Werke!) zu einer sehr bedeutenden frühmittelalterlichen Quelle, zum Verfasser von Collectaneen „etlicher windischer Thaten", also wohl eines Traktates über die slovenischen Herzoge Kärntens macht. Durch Salassus sind auch die „wichtigen" Satzungen des gewaltigen Gesetzgebers Ingo, eines Herzogs" aus der Karolingerzeit, den nur die Megiser bekannte Conversio Baiovar. et. Carantan. einfach nennt, der glücklichen Nachwelt mit Hülfe Megisers überliefert worden[5]). Da Salassus verstummt, stellt sich dafür Nicolaus Claudianus mit willkommenen Nachrichten aus den Jahren 902—1501 ein, der wieder in Henricus Lavardus einen schätzbaren Nachfolger bis in das Jahr 1523 findet — eine dubiose Geschichte, die uns unwillkürlich an den „wackeren" Ortilo und Pernold des bekannten Chrysostomus Hanthaler erinnert. Megiser ist ferner so gütig, uns zu berichten (in den erw. Anm.), dass Ammonius Salassus ein gebürtiger Klagenfurter (!) gewesen und sein Werk „etliche Jahre" vor der Herausgabe der Ann. Carinth. im Frauenkloster zu Friesach gefunden worden sei. Von

[1]) Allein Hermann hat sich, Carinthia 1822, Nr. 41, 42 und 1824, Nr. 47 bereits in diesem Sinne ausgesprochen und hielt die Farrago für ein Machwerk Megisers, ohne indes auf die Frage weiter einzugehen.

[2]) Vgl. S. 354, 394, 409. 436, 458, 496, 507, 529.

[3]) S. 616, 610, 694, 741, 745, 758, 784, 787, 789, 799, 802, 818, 858, 892, 925, 967, 977, 998, 1019 etc. bis 1275.

[4]) S. 1030, 1217, 1278, 1332.

[5]) Auch Puntschart, der sich, a. a. O., S. 278—279 über Ingo verbreitet, hielt die Quelle für fragwürdig, v. Luschin, Österr. Reichsgeschichte S. 39 nennt die Gesetze Ingos „ein Machwerk unbekannter Herkunft".

Nicolaus Claudianus gibt er an, dass sein Opus bis zum Jahre 1501 reiche, nur Henricus Lavardus geht leer aus. Aber wie sonderbar, dass diese drei bedeutenden Autoren nur Megiser bekannt sind[1]), während die bemitleidenswerte Mitwelt nicht das Geringste von ihnen weiss! Ist es anzunehmen, dass diese drei bedeutenden Historiker, die einander so angenehm ablösen, der gesamten Geschichtschreibung völlig entgehen konnten, obgleich sich ihre Nachrichten über das ganze Mittelalter verbreiten? Und weiter, wie sonderbar, dass Megiser nun meistens, wo er die „Farrago" als Quelle angibt, anderweitig nicht belegbare, oder geradezu unhistorische Nachrichten bringt. Man vergleiche, um nur einige Fälle anzuziehen, das ganz unsinnige Kapitel 38 des V. Buches (S. 401—409), für welches Megiser den Ammonius Salassus allein als seine Quelle anführt, oder die saubere Gesetzgebung Hz. Ingos, der wir bereits gedachten; oder wie phantasievoll schmückt er z. B. die Darstellung von der Einnahme von Friesach (VII. Buch, 35. Kapitel, S. 888—893) aus, wofür er den Nikolaus Claudianus als Quelle angibt (neben der knappen Erwähnung bei Aeneas Sylvius, Hist. Bohem. cap. XXVIII), während er in Wahrheit den kurzen Bericht der ihm wohlbekannten (vgl. S. 46) Reimchronik (V. 13687—711) ausschreibt und ausschmückt. Wenn wir uns alle diese Verdachtsmomente zusammenhalten, so vermögen wir kaum zu bezweifeln, dass die gesamte Farrago eine Fälschung sei. Es liesse sich nur etwa dagegen geltend machen, dass Megiser selbst noch beim Brande von Villach, also bei einem schon näherliegenden (1523!) Ereignisse Henricus Lavardus zum letztenmale als Gewährsmann nennt (S. 1232); wir vermögen darin nur einen von der Vorsicht gebotenen Versuch zu sehen, die anrüchige Quelle unverfänglicher zu machen. Fragen wir uns nach dem Urheber der Fälschung, so läge immerhin die Möglichkeit vor, dass Megiser ein Opfer seiner Leichtgläubigkeit wurde. Es wäre ja nicht undenkbar, dass sich die Farrago unter dem Vielerlei befunden hätte, das ihm für sein Werk unter die Hände kam. Auf derartige Quellen mag vielleicht Megisers Darstellung der Türkeneinfälle von 1418, 1431, 1480 und 1491 zurückzuführen sein (Ann. Car., S. 1097, 1216, 1231—1239), deren Angaben bereits Ilwof als anderweitig nicht belegbar und zweifelhaft nachgewiesen hat[2]). Megiser hätte gewiss das Zweifelhafte des Operats erkennen können, und dann

[1]) Nur Valvasor erwähnt sie ein einzigmal (Topograph. archid. Carinth. I.), natürlich nach Megiser. Auch in dessen Briefen aus der Leipziger Zeit nach Klagenfurt (a. a. O.) findet sich keine Erwähnung davon.

[2]) Vgl. Mitteilungen des histor. Vereines für Steiermark IX, 193, X, 209, 212, 256 und 263.

wäre ja die Farrago auch anderweitig schwerlich völlig unbekannt. Durch die beiden erwähnten Anmerkungen schliesst Megiser selbst alle derartigen Annahmen so gut wie aus. Die Erzählung von dem Funde, der Umstand, dass Megiser keine Auskunft gibt, wie das Opus — etwa durch Christalnick — in seine Hände geraten, und nach dem Wortlaute jener Stelle sich selbstgefällig dessen rühmt, seinen Schatz der Geschichtsschreibung zugänglich gemacht zu haben, lassen es als sicher erscheinen, dass Megiser selbst dieses Machwerk zuwege gebracht hat — oder besser gesagt, dass dasselbe überhaupt nicht existirt hat[1]) — eine unter den Kreisen der Humanisten keineswegs vereinzelte Erscheinung. Eitelkeit und Gelehrtenstolz gefielen sich darin, ganz Besonderes zu leisten — eine menschliche Schwäche! Gewiss, der Wert der Annales Carinthiae wird dadurch beeinträchtigt; aber es ändert nichts an der Tatsache, dass das Werk mit rühmenswertem Fleisse und einem Eifer geschrieben ist, der nur von Valvasor oder Hansiz übertroffen wurde.

Megiser bleibt auch das grosse Verdienst, als erster eine Ausgabe der österreichischen Geschichtsquellen angeregt zu haben, ein Gedanke, der ihn in den letzten Jahren seines Lebens viel beschäftigte, aber erst anderthalb Jahrhunderte später zur Ausführung kam. Frehers „Scriptores Rerum Germanicarum“ die 1600 erschienen, waren wohl das Vorbild, das ihm dabei vor Augen stand. In einer Eingabe an die obderensischen Stände von 1616 November 23[2]) machte Megiser den Vorschlag, „die besten und bewährtesten Scriptores rerum Austriacarum“ in einem grossen Bande zusammen zu bringen und in Druck zu legen; er erbot sich zu diesem Werke. Die Aufbringung der Druckkosten stellte er sich so vor, dass die Stände ob der Enns die Kosten für 200 Exemplare tragen, jene unter der Enns etwa 400—600 Exemplare um den gewöhnlichen Buchführerpreis abnehmen sollten. Die Verordneten beauftragten zunächst Dr. Abraham Schwarz, sich mit Megiser über die Sache zu besprechen. Daraufhin erklärten sie sich mit dem Vorschlage für einverstanden und wandten sich an die niederösterreichischen Stände wegen Abnahme von 400—600 Exemplaren, ebenso an Job Hartmann Freiherrn von Enenkl, dass er dieses Anbringen unterstütze. Das Schreiben, welches die Verordneten an den Sekretär der niederösterreichischen Landschaft, Klinger, nach Wien richteten, hatte indes keinen Erfolg, und darüber geriet das Werk durch die passive Haltung der niederösterreichischen Stände ins Stocken.

---

[1]) In Megisers Nachlass findet sich keine Spur davon; auch zur Aufnahme in seine Scriptores hatte er es wohlweislich nicht bestimmt.

[2]) Oberösterr. L.-A. Cod. 61, Extraordinari Sachen, III. 1616, f. 247'—257.

Eine neuerliche Eingabe Megisers übergaben die Stände ob der Enns am 28. August 1617[1]) dem Freiherrn Georg Erasmus von Tschernembl zur Begutachtung und bewilligten gleichzeitig für den Druck 100 Gulden aus dem Einnehmeramte. Im Juni 1618[2]) berichtet Megiser den Verordneten, dass er nach Möglichkeit an dem Werke gearbeitet habe. Dass das Interzessionsschreiben an die niederösterreichischen Stände ohne Erfolg geblieben sei, führt er auf ein Missverständnis zurück: die Niederösterreicher hätten geglaubt, er wolle eine von ihm selbst verfasste Chronik herausgeben, während er nur eine Zusammenstellung der das Land betreffenden „Historici“ lateinisch und deutsch in je einem Bande beabsichtigte. Der beigegebene Plan hiezu, den Megiser in Vorschlag brachte, hat sich im oberösterreichischen Landesarchive gefunden[3]). Nach einer Durchsicht werden wir unser Bedauern darüber, dass das Werk nicht zustande kam, einigermassen mässigen können.

Von mittelalterlichen Quellen beabsichtigte Megiser darnach die Vita Severini des Eugippius[4]), die Ann. Alberti Argentineus. (Matth. von Neuenburg), und die „Annali“ Eberhards von Nieder-Altaich (1275—1305) herauszugeben. Dazu kamen ferner noch „Johanni Enenkelii Annales Rhytmici“, unter welcher Bezeichnung sich Enenkels Fürstenbuch verbirgt, sowie Ebendorfers Chronicon Austriae. Da die gesamte österreichische Annalistik demnach unberücksichtigt erscheint, dürfen wir wohl annehmen, dass Megiser damals (1617—1618) auch jenen Annalenkodex, den er in seiner Deductio benützte, und welcher sich auch in seinem Nachlasse vorfand, noch nicht bekannt war.

Die übrigen zur Ausgabe bestimmten Werke waren ausschliesslich solche der Humanisten: Cuspinian, Lazius, Bonstetten und Bruschius finden wir darunter vertreten, ferner Wigeleis Hundt, Matthias von Pappenheim († 1541), der Biberacher Linie dieses bekannten Hauses entstammend, den Schweizer Guillimannus († 1612), den Niederländer Huyter (Heuterus), und Gerhard von Roo, — durchwegs Werke, die dazumal bereits durch die Presse veröffentlicht waren.

Unter den erörterten Umständen kam davon nur der Druck des Fürstenbuches Jansen Enenkels zustande, den Megiser mit dem ihm von der Landschaft bewilligten Gelde ausführte. Die Ausgabe, welche auch eine Genealogie der Babenberger enthält, erschien beim land-

---

[1]) Oberösterr. L.-A. Cod. 63, Extraordinari Sachen II. 1618—1619, f. 156.

[2]) Ebenda, Cod. 120, Bescheidbuch 1613—1618, f. 465—466.

[3]) Beilage II.

[4]) Damals bereits von Kanisius, sowie von M. Welser, Augsburg 1546 edirt.

schaftlichen Buchdrucker Plank in Linz und gehört zu den bibliographischen Seltenheiten, weshalb sie 1740 noch einen Neudruck erfuhr. In der Vorrede des Büchleins, welche Megiser darin am 1. Juni 1618 an die oberösterreichischen Stände richtet, bezeichnet er das Bändchen als eine vorläufige Probe der künftigen „Scriptores".

Wie Ph. Strauch, der in jüngster Zeit Enenkls Fürstenbuch herausgab[1], nachweist, hat Megisers Druck die jetzige Pap. Hs. 27 des Stiftes Schlierbach (Ob.-Österr.) als Vorlage und Manuskript gedient, die der Freiherr Job Hartmann von Enenkl nach einer anderen in seinem Besitze befindlichen Handschrift[2]) anlegte. Enenkl selbst hat unterhalb des Titels vermerkt, dass Megiser sie 1613 von ihm entlehnte und 1618 zum Drucke benützte, nicht zum Vorteile der Handschrift, die heute noch die Spuren davon trägt. Sie findet sich ferner unter dem Verzeichnisse der hinterlassenen Manuskripte Megisers als „Altösterreichische Chronik" (nach dem Titel des Umschlags) angeführt[3]. Andere Handschriften des Fürstenbuches hat Megiser zur Kollationirung benützt. Gleichzeitig gab Megiser das bekannte Fürstenbuch von Österreich und Steier und zwar ebenfalls nach der Schlierbacher Handschrift heraus und fügte schliesslich nach derselben auch eine Genealogie der Babenberger hinzu.

Mit seiner nur handschriftlich erhaltenen Deductio pro statibus Austriae Superioris, die wir noch kurz im folgenden Kapitel erörtern wollen, fand Megisers schriftstellerische Tätigkeit ihren Abschluss.

Im Laufe seines wechselvollen Lebens hatte der Gelehrte eine sehr ansehnliche und erlesene Bibliothek von Büchern und Manuskripten zusammengebracht, die dem wissenschaftlichen Sinne ihres Besitzers alle Ehre machte. Dieser wertvolle Bücherschatz ist schliesslich bis auf kärgliche Reste verschollen[4].

Nach Megisers Tode veranlassten die Verordneten die Aufnahme eines Inventares seiner Verlassenschaft. Hinsichtlich der Bibliothek wurden mit dieser Aufgabe der grosse Astronom Johannes Kepler und Joachim Höhenkirchner betraut; an Stelle des letzteren trat am 28. August Tobias Zorer. Die Sammlung wird von den beiden Kommissären als „eine schöne, auserlesene, und sonderlich in Historiis, Linguis et Genealogiis trefflich instruirte Bibliothek" bezeichnet, die „stattliche und weit gebrachte Preparatoria ad Historiam Austriacam

---

[1]) M. G. Deutsche Chron. III², XL—XLVII.

[2]) Jetzt Cod. 2778 der k. k. Hofbibliothek in Wien.

[3]) Vgl. Beilage III.

[4]) Vgl. Czerny, Eine verschollene Bibliothek, Mitteil. d. Instit. f. österr. Geschichtsf. I. 306—307.

und viele Exemplaria unterschiedlicher feiner Opera enthalte". Den beiden Männern wurden am 5. September 1620[1]) noch der Buchführer Helbig von Linz und Johann Khraudt beigegeben, die sich noch im selben Monate dahin äusserten, dass sie manche der Bücher schwer zu schätzen wüssten, da dieselben ihres Alters wegen sich sonst nicht mehr fänden[2]).

Alsbald trug sich ein Käufer dafür an. Namens des reichen Georg Ehrenreich von Roggendorf bot dessen Sekretär Christoph Schmidt dafür mit Einschluss der gesamten Manuskripte und je dreier Exemplare der Drucke Megisers die Summe von 1000 Gulden an; die Schätzmeister rieten den Ständen das Angebot anzunehmen, doch sollten die Manuskripte, wie billig, Megisers Sohne Valentin Ferdinand erhalten bleiben. Demgemäss wurde die Bibliothek durch Beschluss der Verordneten vom 20. Oktober 1620 um 1000 fl. verkauft[3]), wovon die Hälfte sofort erlegt, über den Rest aber ein Schuldschein ausgestellt werden sollte. Auch der kaiserliche Gesandte in Madrid, Graf Franz Christoph von Khevenhiller, der Verfasser der Annales Ferdinandei liess 1621 durch seinen Hofmeister Thaddaeus Hartmann Erkundigungen über Megisers literarischen Nachlass einziehen[4]).

Die Zeitverhältnisse machten indes den ganzen Kauf zunichte: Georg E. von Roggendorf, der die Büchersammlung für ein in Mähren zu errichtendes evangelisches Gymnasium erwerben wollte, wurde wegen seiner Mitschuld am böhmischen Aufstande zur Auswanderung gezwungen, seine Güter konfiszirt. Die Bibliothek war angesichts der unsicheren Zeitläufte einfach in Linz stehen geblieben. Sie wurde von den Kommissären aus dem Hause der Frau Kuglerin — wohl Megisers Sterbehaus — in ein Zimmer neben dem Chore im Landhause gebracht[5]). Am 8. Februar 1621 übernahmen die beiden Gerhaben von den erwähnten Kommissären 959 Bände und eine Anzahl ungebundener Bücher[6]).

Im Berichte der beiden Vormünder Tobias Zorer und Johann Kraut vom 6. April 1622 hat sich uns glücklicherweise wenigstens ein Ver-

[1]) Ebenda.

[2]) Ebenda; vgl. Bescheidprotokoll 1620—1621, f. 95, 101; oberösterr. L.-A.

[3]) Vgl. Bescheidprotokoll 1620—1621, f. 132, 134, a. a. O.

[4]) Vgl. Jod. Stülz: Jugend und Wanderjahre des Grafen Franz Christoph v. Khevenhiller, Arch. f. K. österr. Geschichtsqu., IV., 379—380.

[5]) Vgl. d. Gerhabschaftsbericht, Orig. v. 8. Febr. 1621, E. XII. 10/7 oberösterr. L.-A.

[6]) Ebenda.

zeichnis der hinterlassenen Handschriften Megisers erhalten[1]).

Ausser zahlreichen Kollectaneen, die wohl manche Abschriften von Werken Streins und Enenkels enthielten, befand sich auch eine Anzahl älterer Handschriften darunter, die bekannten Flores Temporum, das Chronic. Laurenc. et. Patav. (= Chronica Lorch und Passauisch), die von Enenkel entlehnte „Altösterreichische Chronik“ und vor allem ein Annalenkodex, dessen Verlust wohl am meisten zu beklagen ist.

Derselbe enthielt, offenbar abschriftlich, eine ganze Anzahl österreichischer Annalen, so die von Melk, ferner Zwettler und Gaminger Chroniken und die vielumstrittenen Kremsmünsterer Aufzeichnungen. Weiterhin werden Bruchstücke zweier deutscher „österreichischer Historien“, und eine Handschrift des Thomas Ebendorfer aufgezählt, sowie schliesslich „dess Erzherzogthumbs Österreich Rosengarten der Fräulein in Österreich Auen“, ein Werk, das auf die Stieftochter Erzherzog Albrecht VI., die 1495 verstorbene Prinzessin Mechtild hinweist, die unter dem Namen „Fräulein von Österreich“ den Dichtern ihrer Zeit wohlbekannt und vielbesungen war. Gleichfalls von Bedeutung waren die Kodices, welche die kärntnerische Gegenreformation und Kärntner Geschichte überhaupt betrafen; dazu kamen eine Anzahl österreichischer Werke sowie solche aus der Leipziger Zeit Megisers, und schliesslich auch die zahlreichen Kollectaneen, die er im Laufe der Zeit gesammelt hatte.

Nur kleine Bruchstücke dieses wertvollen Bestandes haben sich im Schlüsselberger Archive[2]) erhalten, das nun einen der wichtigsten Bestandteile des oberösterreichischen Landesarchives in Linz bildet. Wie sie in den Besitz des verdienstvollen Freiherrn J. G. A. von Hoheneck († 1747) kamen, der dieses Archiv auf seinem Schlosse Schlüsselberg bei Grieskirchen anlegte, ist nicht bekannt. Nur so viel geht daraus hervor, dass Megisers Handschriften offenbar schliesslich in Linz verkauft oder verschleppt wurden.

Zweifellos stammen nach dem Inventare aus dem Megiserischen Nachlasse die Schlüsselberger Codices 43 (Kärntnische und steyrische Verfolgung), wie bereits Loserth mutmasste, und Cod. 190 (Familiae: Anhaltina etc.), wahrscheinlich auch die Cod. 112—114 (bairisch Stammenbuch von Wiguleus Hundt). In gleicher Weise erklärt sich wohl auch das Vorkommen seltener Megiserischer Drucke unter den Schlüsselberger Beständen (Cod. 25, 30 und 184). Der wichtige An-

[1]) Beilage III.

[2]) Vgl. F. Krakowitzer, Das Schlüsselberger Archiv, Linz, 1899.

nalenkodex befand sich 1624 im Besitze des Genealogen J. H. von Enenkl, wie aus dem im Schlüsselberger Archive Cod. 169 enthaltenen Bibliothekskataloge, f. 87 erhellt; weiterhin ist auch er verschollen.

Das gleiche Schicksal hat wohl auch Megisers Bücherschatz getroffen. Die Gerhaben der Megiserischen Kinder verkauften davon zunächst die Vorräte an ungebundenen Büchern. Auch Spoliirungen liessen sich nicht hintanhalten, obgleich die Bibliothek hinter Schloss und Riegel stand. Der Bescheid der Verordneten vom 17. Jänner 1623[1]) befahl den Vormündern, mit ihrem Verkaufe einstweilen noch einzuhalten; im nächsten Jahre wollten die Stände darüber schlüssig werden. Die Fährlichkeiten des Jahres 1626 wurden glücklich überstanden. Um Neujahr 1626 liess sie der bayrische Statthalter Graf Herberstorf mit der ständischen Bibliothek in Sperre nehmen[2]); dann war sie bei der Belagerung von Linz durch das Bauernheer gleichfalls in höchster Gefahr. Im Jahre 1628[3]), sowie noch 1634[4]) suchte Megisers Sohn Valentin Ferdinand um ihre Auslieferung an. Ob diese schliesslich doch erfolgte, oder ob die Megiserischen Bücher etwa der ständischen Bibliothek einverleibt und mit dieser beim grossen Brande von 1800 ein Raub der Flammen wurde, ist nicht mehr festzustellen; Megisers Nachlass bleibt wohl für immer verschollen.

So hat Megiser vier Jahrzehente hindurch unter wechselvollen Schicksalen eine lebhafte literarische Tätigkeit entwickelt und ein bedeutendes Lebenswerk hinterlassen. Auf dem Boden Österreichs ist er einer der letzten Vertreter des ausgehenden Humanismus, dessen Schwächen auch ihm eigen sind; trotzdem macht ihn ein reiches und vielseitiges Wissen zu einem der bedeutensten Gelehrten seiner Zeit, dessen Wirken noch nicht die verdiente Würdigung fand. Mit ihm schied eine der namhaftesten Persönlichkeiten des grossen Kreises dahin, welcher bis zum Siege der Gegenreformation in der österreichischen Ländern eine so beachtenswerte Tätigkeit entfaltete. Auf ein Menschenalter hinaus hat sein Wirken keine Fortsetzung gefunden, und erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beginnt allgemach hier wieder eine junge Generation zu schaffen, die der Wissenschaft neue Ergebnisse ihrer Forschungen zuführte.

---

[1]) Vgl. Landtagssachen, Kod. 73, f. 369, oberösterr. L.-A.
[2]) Protokollbuch B 7, f. 220, oberösterr. L.-A.
[3]) Protokollbuch B 10, f. 173, ebenda.
[4]) Protokollbuch B 17, f. 408', ebenda.

VII. Der Steyersberger Kodex und die Deductio Megiseri pro statibus Austriae Superioris.

Im reichsgräflich Wurmbrandischen Haus- und Familienarchive zu Steyersberg bei Gloggnitz am Semmering[1]) befindet sich ein Papierkodex, in welchem sich zufällig auch Megisers letztes Opus erhalten hat — der jetzige Kodex 35 früher 37[2]).

Ein Sammelkodex saec. XVII und XVIII, besteht er aus 475 mit roter Tinte foliirten Blättern, wozu abgesehen von den beiden Deckblättern noch ein ehemaliges Umschlagblatt, sowie am Schlusse fünf leere unfoliirte Blätter kommen. Die rote, durchlaufende Foliirung wurde im Jahre 1864 laut Notiz von derselben Hand vorgenommen, von der das Archiv seine letzte Registrirung erfuhr, bis es 1894 eine moderne, fachgemässe Bearbeitung erhielt. Im 18. Jahrhunderte scheint der Kodex bereits seinen gegenwärtigen Bestand umfasst zu haben, da seine einzelnen Teile Überschriften von einer Hand dieser Zeit tragen (Umschlagblatt, ff. 117, 307, 313, 321, 325', 437, 442' und 443); der jetzige starke Ledereinband, 34 : 22 cm gehört indes erst der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts an.

Entsprechend seiner Entstehung weist der Kodex in seinen einzelnen Teilen verschiedenes Papier und mehrere Hände auf. An Lagen und Wasserzeichen ergibt sich folgender Bestand:

f. 1—114; Bogenlagen (wegen der Stammtafeln); Wzz. das fürstl. Starhemberg. Wappen (?, vierteilig mit Herzschild).

f. 115—116, Wzz.; kleiner Doppeladler im Kreise.

f. 117—125, 126—134; Wzz.: Doppeladler mit Krone; Blätter etwas kleiner.

f. 135—142, 149—156; Wzz.: ein vierfeldiges Wappen (Kremsmünster?)

f. 143—148, 157—164, 165—172, 173—180, 181—193; Wzz.: Igel, darüber Stern an einer Stange.

f. 194—201; ohne Wzz., Blätter etwas grösser.

f. 202—203; Wzz.: Engel d. Gerechtigkeit, rechts und links davon die Buchstaben C und P.

f. 204—295: in Lagen zu zwei Blättern; Wzz.: zwei nach oben gekreuzte Schlüssel in herzförmigem Schilde.

f. 296—298; Wzz.: gekrönter Doppeladler.

f. 299—300; Wzz.: Herz, darin die Buchstaben NMP.

f. 301—302; Wzz.: Stadtwappen: doppeltürmiges offenes Tor mit dem österr. Bindenschilde darüber (Linz?)

f. 303—306; Wzz.: kleiner Doppeladler.

[1]) Vgl. v. Zwiedinek-Südenhorst, D. reichsgräfl. Wurmbrand. Familienarchiv in Steyersberg, Beiträge z. Kunde steierm. Geschichtsqu. XXVII., 103 ff.

[2]) Ebenda, 207—208.

f. 307—329, 330—342, 343—354, 355—366, 367—378, 379—389, 390—401, 402—415, 416—425, 426—435, 435—440, 441—448, 449—456, 457—470, 471—(479); Wasserzeichen: Doppeladler.

Die jetzige Foliirung stammt aus dem Jahre 1864; auf den f. 420—426 fehlt sie, setzt aber mit 427 wieder richtig ein. An älteren Teilfoliirungen sind drei vorhanden: Eine von f. 1—114, die von f. 10—114 die rote Foliirung ersetzt; eine andere umfasst f. 117—193 (2—78). Die f. 202—295 sind mit Blei paginirt, wobei f 203 ausgelassen, f. 263′ und 264 mit (p.) 122 bezeichnet, p. 133, 153—159 (zwischen f. 278′—279), p. 181—188 (f. 289—289′) und p. 201 (f. 295—295′) ausgelassen wurden, so dass die Paginirung von 1—202 reicht.

In Steyersberg finden sich keine weiteren Angaben über Herkunft und Alter des Kodex; doch gestatten bereits Inhalt und graphische Merkmale desselben positive Schlüsse. Die Schrift weist eine Anzahl von Händen, die etwa der Mitte des 17. (z. B. f. 117—193) und der ersten Hälfte des 18. Jahrhundertes angehören. Die jüngste genannte Jahrzahl ist 1670 (f. 200); die jüngste Hand gehört etwa der Mitte des 18. Jahrhundertes an, so dass wir dadurch auf die Zeit c. 1670—1750 kommen. Vermerke über Besitzer, Schicksale etc. des Kodex finden sich nicht. Auf Wien deuten die drei Überschriften f. 313 („Matrikel, davon das Original in dem Kays. Archiv in Wien aufbehalten ist“), f. 342′ („. . . . quarum autographa in tabulario Caesareo Vienn. asservantur“) und f. 428 („aus denen Schönkirchisch Collectaneis, in der löbl. N. Ö. Landschaftsregistratur“) hin. Auf die richtige Fährte führt uns die Tatsache, dass drei der grösseren Bestandteile des Kodex abschriftlich dem Schlüsselberger Archive entnommen sind, das der Freiherr J. G. A. von Hohenek († 1747) in jenen Jahren mit grösstem Fleisse schuf [1]). Es sind dies Job Hartmann Freiherrn von Enenkl Geschlechterbuch (f. 1—114; jetzt befindet sich das Original davon im Schlüsselberger Arch. Cod. 26), die Genealogia des . . . Hauses von Polhaimb samt dem beigefügten Kalendarium (f. 202—294; Schlüsselberger Archiv Kod. 191), sowie ein Auszug aus dem Garstener Traditionsbuche (f. 460—473′) „wie solcher unter denen Enenkelischen Manuscriptis in dem Archiv zu Schlisslberg allhie zu finden“ (f. 460).

Da der Kodex nun seit mindestens einem Jahrhunderte im Besitze der Grafen Wurmbrand auf Steyersberg liegt, lässt sich angesichts der übrigen Umstände mit Gewissheit behaupten, dass er durch den

[1]) Vgl. Krakowizer, a. a. O.

verdienstvollen Grafen Johann Wilhelm von Wurmbrand[1]) (1670—1750), Präsidenten des Reichshofrates, einen bedeutenden Staatsmann und Historiker angelegt wurde, der 1705 in Wien seine Collect. genealog. herausgab und offenbar mit dem gleichgesinnten Hohenek, seinem Zeitgenossen freundschaftliche Beziehungen unterhielt.

Nachstehend der Inhalt des Kodex:

I. (Deckblatt): J. Hartmann Enenkl Freiherrns österreichisch Geschlechter Buch (Or. Cod. 26 d. Schlüsselberger Archives).

f. 1 (Alhartinger) — f. 114 (Zinzendorf).

f. 115—116 vac.

II. f. 117—193′ (alte Foliirung 2—78): Deductio Megiseri pro statibus Austriae Superioris.

III. f. 194—200′: „Specification d. löbl. österr. Herrenstandts in Österreich o. d. E.“ nach der von Herrn Gundakher von Polheim zusammengesetzten Liste; reicht bis 1670.

f. 201 vac.

IV. f. 202—294′: Genealogia des uralten .... Geschlechtes .... von Polhaimb .... zusambengetragen ... durch Valentin Prevenhuber 1642. (Davon f. 202—275 in Val. Prevenhuber, Annal. Styrenses, Nürnberg 1740 gedruckt; der Rest: „Consignationes der Geschlechter, mit denen sich die Polhaim vermählt haben“. Calendarium der Polh., f. 276—294′, (enthalten in Preuenhubers Mscr. der Annales Styrenses. Cod. 191 d. Schlüsselberger Archives).

f. 295 leer.

V. f. 296—298′: Des Erzherzogth. Kärnten Landschaft .... (bis 1612 reichend).

VI. f. 299—302′: K. Ferdinand I. Privileg für die Herren von Roggendorf, Wien 1539, Feb. 6.

f. 303—304′: Kaufbrief K. Friedrichs an Kaspar von Roggendorf über das halbe Schloss Pöggstall, 1478, Dec. 7.

f. 305—306′ vac.

VII. f. 307—308: K. Heinrich IV. Privileg für St. Pölten, „ex archivo illius“.

f. 309—309′: Diplom K. Rudolf I.

f. 310—312: Urk. Rudolf IV. über das Oberst Jägermeisteramt an d. v. Kroisbach.

VIII. f. 312′—326′: Anschlag für die vier Viertel in Nieder-Österreich „wider die Ketzer zu Pehaim, 1469, f. 321—325 desgl. für Ober-Österreich, 1469.

IX. f. 325′—326′: Dokument, über den Kriegsdienst des Herrenstandes (o. J.).

X. f. 327—342: Stammtafel der ..... Herrn von Starhemberg.

XI. f. 342′: Urkundenverzeichnis kaiserl. Privilegien f. d. Markgr. v. Österreich.

---

[1]) Vgl. Allgem. Deutsche Biogr. XLIV., 335—338.

XII. f. 343—347': „Extract aus einer geschriebenen Chroniken der Herren von Rosenberg“ (= Klimesch. Rosenberg. Chronik, 51—55).

XIII. f. 348—413: Apologeticum über K. Friedrich I. des hochlöblichen Haus Österreich Privilegien.

f. 414—427' vac.

XIV. f. 428—436': Österreichisches Landrecht (= Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urk. Nr. 34 S. 55—73).

XV. f. 437—442: Urkundenauszüge.

XVI. f. 442': Urk. Hz. Albrecht I. für Konrad von Pottendorf, 1293.

XVII. f. 443—459': Hz. Albrecht II. verleiht Heidenreich von Meissau d. österr. Schenkenamt, 1356.

XVIII. f. 460—473': Auszug aus dem Garstener Traditionskodex (abgedr. Urk. Buch d. L. o. d. Ens I. 115—272).

XIX. f. 474—475': K. Friedrich d. Schöne bestätigt Hz. Leopold VI. Privileg für Geyrach.

Jeder dieser Teile ist selbstständig von anderer Hand. Ausserdem wechselt in der Hs. XIV überdies die Hand auf f. 431. Von der Hand, welche die Überschriften geschrieben, stammt auch noch der Schluss von f. 193. Andererseits sind f. 307—326', 342', 343—347', 427—431, 437—442, 453—455, 457—459' und 460—473' von einer und derselben Hand geschrieben und dann im Sammelkodex vereinigt worden, ebenso von einer weiteren Hand f. 442'—452' und 455—457. Vom gesamten Inhalte des Kodex gewinnt uns die bis nun unbekannte Deductio Megiseri pro statibus Austriae Superioris, die sich unseres Wissens nur hier erhalten hat, das regste Interesse ab.

Leider befand sich die Handschrift bei ihrer Einverleibung in den Sammelkodex bereits in schlechtem Zustande. Eine ganze Anzahl von Blättern ist nun mit Papier unterlegt; überdies fehlen, wie die Überschrift auf f. 117 und der Schluss f. 193 von anderer Hand, der Abgang des f. 1 der alten Paginirung und das Einsetzen auf f. 117 (2) — mitten im Texte augenfällig beweisen, gegenwärtig Anfangs- (Titel-) und Schlussblatt der Handschrift, die bereits zu schadhaft waren, als der Kodex den ersten Einband erhielt.

Die Deductio ist jener Reihe von Schriften und Abhandlungen beizuzählen, welche nach K. Matthias Tode über die Frage der Erbfolge und Huldigung in Österreich und Böhmen erschienen. Über die Zeit der Abfassung und Megisers Autorschaft wollen wir uns später aussprechen. Der Text der Hs. ist von einer, die Randglossen, welche sich auf vielen Blättern finden, von einer anderen, bejahrten Hand geschrieben; beide gehören dem 17. Jahrhunderte an. Wir haben offenbar — da alle Textkorrekturen fehlen — eine Kopie nach dem Konzepte vor uns, woraus sich auch die Lücke auf f. 124 und der Zettel auf f. 136 erklären.

Während der gleichfalls 1619 erschienene „Gegründte nothwendige Bericht“ [1]) die offiziellen Kontroverse zwischen Erzh. Ferdinand und den obderensischen Ständen wiedergibt, fasst Megiser hier in einer Denkschrift noch einmal die staatsrechtliche Stellung der Stände von deren Gesichtspunkte aus zusammen. Ob der betagte Gelehrte dazu einen Auftrag von Seiten der Stände oder einzelner Ständemitglieder hatte, die sich ja auch früher in manchen Fällen an ihn um Gutachten [2]) gewandt hatten, ist nicht festzustellen; die Aktenbestände etc. aus jenen Jahren weisen in Linz und Wien beträchtliche Lücken auf.

Zu „mehrer gehorsamister Information“ des „Erbherren“ will der Verfasser darstellen, welche Rechte den Ständen von altersher zukommen, und wie es mit der Landesadministration bei Vakanzen bis zur Huldigung gehalten wurde. Er geht dabei vom Privilegium Maius und dessen Bestätigungen aus (f. 119—121). Sodann behandelt er die verschiedenen Rechte der Stände, vorab jenes der Steuerbewilligung (f. 123—124). Ferner nimmt er für die Stände das Recht in Anspruch „den Krieg zu erwegen“, sowie „Anstandt“ und Frieden zu schliessen (f. 124—125). Wie begreiflich, legt Megiser besonderes Gewicht auf das Recht der Stände, sich zu konföderiren und selbstständig Bündnisse abzuschliessen. Er hebt dabei mit den Zeiten K. Karl IV. an, gedenkt insbesondere der Jahre 1452 und 1460—1461, um schliesslich auf das Horner Bündnis von 1608 zu kommen. Sodann gibt er eine Aufzählung von Landtagen und ständischen Zusammenkünften aus den Jahren 1250—1484 (f. 132′—136′).

Der ganze Rest der Abhandlung (f. 137—193) ist der Landesadministration durch die Stände bei Ableben des Landesherrn gewidmet. Megiser beginnt dabei mit den beiden letzten Babenbergern, geht sodann über das 14. Jahrhundert rasch hinweg, um sich den Ereignissen des Jahres 1406 zuzuwenden (f. 148—152), gedenkt dann der Vormundschaft des Ladislaus Postumus und schliesslich der Situation nach Albrecht VI. Tode. Mit nicht misszuverstehendem Winke werden nun die Vorgänge der Jahre 1519—1521 besprochen, welche dem Tode K. Max I. folgten; das Verhalten der obderensischen Stände (f. 186′), sowie der Steiermärker findet seine Rechtfertigung (f. 187—188). Mit Absicht hebt der Verfasser hervor, dass K. Ferdinand I. sich 1521 zu einer Bestätigung der ständischen Privilegien verstanden hatte, und empfiehlt dem Landesfürsten im gegenwärtigen Falle des-

[1]) Linz, J. Plankh, 1619.

[2]) Vgl. Landtags- und Extraordinarisachen 1617, f. 326′—328: oberösterr. L.-A. Kod. 62.

gleichen zu tun; die österreichischen Länder würden dadurch wieder zu Ruhe und Frieden kommen.

Auch zu seiner Deductio hat Megiser neben Archivalien (vergl. f. 136′, 178) eine ansehnliche Anzahl von Quellen herangezogen. Unter anderem finden sich von der österreichischen Annalistik die Zwettler (f. 144), Gaminger (f. 146) und Kremsmünsterer (f. 137′) Annalen, sowie jene von Altaich (f. 140′) genannt. An deutschen Quellen werden „die österreichisch reimweiss geschriebene Chronik" (f. 140; die Reimchronik?), eine deutsche Kremsmünsterer Chronik (f. 141; ist nicht erhalten), sowie Jans Enenkl (f. 137′) zitirt; auch Ebendorfer (f. 139′, 144, 148) fehlt nicht. Von den Humanisten werden Aeneas Sylvius vita Friderici (168′) und dessen Historia Bohemiae (f. 157′) ferner Laz (f. 139, 171′), Cuspinian (f. 139), Naucler (f. 139), sowie Gerhard van Roo (f. 128, 140) benützt. Schliesslich sind auch noch die Strein'schen Annalen zu nennen (f. 145′).

Der Verfasser der Deductio, er führt sich mehrmals in der ersten Person redend an[1]), nennt sich nicht, und sonst ist die Arbeit unseres Wissens völlig unbekannt geblieben. In der Titelüberschrift (f. 117) wird Megiser als solcher genannt, und wir vermögen auch die Richtigkeit dieser Angabe ausser Zweifel zu stellen. Sind doch, wie der Schriftvergleich unzweifelhaft ergibt, die Randglossen von keiner anderen Hand als jener Megisers selbst, während der Text wohl von der Hand des ständigen Schreibers herrührt, den Megiser zur Seite hatte. Ebenso hat der Verfasser bezeichnender Weise gerade jene Quellen zitirt, von welchen sich Handschriften im Nachlasse Megisers vorfanden: den Annalenkodex mit den Zwettler, Kremsmünsterer und Gaminger Annalen, die Annal. Altahens., und schliesslich Jans Enenkl, den Megiser ja selbst herausgegeben hatte.

Damit lässt sich aber auch die Abfassungszeit der Deductio feststellen. Da noch (f. 117) die landesfürstliche Proposition vom 25. März 1619 erwähnt wird, so mag Megiser die Arbeit im März 1619 begonnen haben. Vom Mai ab läuft aber bereits die erhaltene Apothekerrechnung seiner Todeskrankheit. Wir haben somit offenbar Megisers letztes, im Frühlinge 1619 geschriebenes Opus vor uns, das nun durch Zufall wieder der Vergessenheit entzogen ist.

Rasch war die Deductio von den Ereignissen überholt. Der Gegensatz zwischen Ferdinand II. und dem österreichischen, protestantischen Ständetume liess sich nicht mit Denkschriften und Kontroversen, sondern nur mit den Waffen austragen; der Ausgang dieses Kampfes war der völlige Sieg des katholischen Absolutismus.

[1]) Vgl. ff. 128, 136′, 178.

Beilage I.

Zur Genealogie der Familie Megiser.

Stammtafel.

Hieronymus Megiser
geb. c. 1525 Thann; † 1595 Dez. 24 Klagenfurt
v. Judith Mäcklin

. . . .

Hieronymus	Georg
geb. c. 1554/55 Stuttgart; † 1619 Nov. 26—Dez. 2, Linz v. 1. Katharina Spies a. Frankfurt c. 1593; † 1612 April 19, Leipzig 2. Susanna Membart 1614 Sept. 29; † 1623 Juli 1, Linz. sämtlich erster Ehe.	geb. nach 1568 Calw, inskribirt 1597 Mai 3, Magister 1602, Febr. 10 in Tübingen, Diaconus in Königsbronn 1606—1608, Pfarrer in Marschalkenzimmern 1608—1611, Pfarrer in Tuttlingen 1612—1615.

Lukrezia	Konkordia	Hieronymus	Hieronymus	Valentin Ferdinand	Anna Katharina	Corona
geb. 1594 Febr. 23 Klagenfurt. v. Sixt Kolbenschlag, kais. Harzier Rottmeister 1614 Jan. 15.	geb. 1595 Dez. 22, Klagenfurt.	geb. 1597 Mai 3, Klagenfurt, † 1597 Sept. 13 ebenda.	geb. 1598 Juli 4, Klagenfurt, —1622 Wels.	geb. 1603 Juli 10, Frankfurt, Mag. art. 1620 Aug. 16, Tübingen; —1634.	1621—1623, Steyr.	geb. 1609 Aug. 15. Leipzig; —1622.

Laut Vormundschaftsrechnung v. 1622 April 6 kam 1621 „Sybilla Elisabeth Megiserin mit ihrem Manne“ auf der Reise von Wien durch Linz und erhielt hier eine Unterstützung; sonst wird sie nirgends genannt. Da die Klagenfurter und Frankfurter Taufmatriken sie nicht erwähnen (— sie müsste ja etwa 1590—1605 geboren sein —), ist sie wohl keine Tochter Hieronymus Megisers († 1619); ihre verwandtschaftliche Stellung bleibt ungewiss.

Beilage II.

Scriptorum Historiae Austriacae Tomus unus.

Rerum Austriacarum scriptores aliquot etc. publici facti opera et studio Hieronymi Megiseri. Authores historiarum huius tomi omnes latini.

Johanni Cuspiniani una cum defensionali canonizationis D. Leopoldi[1]).

Wolffgangi Lazii Vienna Austriae[2]).

Eugipii historia de vita S. Severini cum praefatione ipsius Eugipii ad Paschasium et responsione Paschasii[3]) cum notis item M. Megiseri.

Excerpta e comment. reip. Rom. Lazii a pag. 961—1108.

Excerpta e Philippi Auverii Germania antiqua de Norico lib. III. cap. V.[4])

Casp. Bruschii Laureacum ex recensione Wigulei Hund[5]).

Ann. Alberti Argentinensis.

Chronica Austriae Thomae Ebendorffer de Haselbach.

Annal. Eberhardi de Inferiori Altaich ab anno 1273—1303.

Historia Austriaca Alberti a Bonstetten.

Australis chronica Matthei de Pappenheim[6]).

Australis chronica maior[7]).

Francisci Guilemani Habsburgica.

Ponti Henteri de vetustate familiae Habsburgicae[8]).

Wolfg. Lazii comment. geneal. Austriacae.

Gerhardi de Roo, annales Austriae.

Authores tomi Germanici:

Johann Enenkelii annales rhytmici[9]).

Lazius.

Albertus a Bonstetten.

Guillemanni Habsburgica ex recensione Jos. Langii.

Abschrift: Cod. 63, Extraordinari Sachen 1618—1619, f. 156 ff.; Oberösterreichisches Landesarchiv, Linz.

Beilage III.

Verzeichnus der fürnemsten Manuscriptorum in der Megiserischen Bibliothec ligend.

Relationum in diversis provinciis tomi 10 in folio, mehrertheils italianisch.

---

[1]) Offenbar verderbt.

[2]) Erschienen Basel, 1546.

[3]) Herausgegeben von Canisius, sowie von M. Welser, Augsburg 1546.

[4]) Nicht bekannt.

[5]) Metropolis Salisburgensis.

[6]) Herausgeg. von Freher Script. Rer. German. II, 1600.

[7]) ?; im Nachlasse nicht genannt.

[8]) Wohl aus dessen Rer. Burgund. libri VI., erschienen 1583.

[9]) J. Enenkls Fürstenbuch, die von Freiherrn von Enenkl entliehene Handschrift.

Aliarum Relationum tomi V.

Flores temporum Moguntini episcopi et duc. Sil.

Steyrisch und Karnerisch Reformation[1]).

Chronica Lorch und Passauisch.

Ob der Ensisch Landshandvest.

Alt österreichische Chronik[2]).

Kärnerische Antiquiteten.

Familiae: Anhaltina, Brandeb, Turing: et aliae, Suevia, Helvetia, Franconia, duces Bavar. etc.[2])

Erbämpter der Niderösterreichischen Lande.

Ein Buch nach dem Alphabet von allerley Geschlächter in und ausser österreichisch Genealogiis[3]).

Chron. Austriae ante 300 annos descript. alias chron. Melitense, item Zwetalense, Cremsmonasteriense minus et maius et alia plura in uno fasciculo[4]).

Teutsche Österreichische zwo Historien, eine von anno 1543, die andere von 1002, fangen beide ex abrupto an[5]).

Hern Hanss Christoph Teufels orientalische Reiss.

Regenten Spiegl, an Churfursten August in 4 Bücher.

Leges nationis Germanicae in gymnasio Patavino.

Zwey grosse Volumina von Karnerisch Sachen.

Elegiarum Frischlini aliquot libri.

Thomae Haselbach Österreichische Histori.

Antidotarium, liber experimentorum.

Stemma gentilicium Joanni Georgi, ducis Saxoniae.

Italianisch dictionarium.

Fasciculi 5 mit 12 tabulis von Unter- und Oberösterreich, Steyr, Karnten, Crain, Görz, Tyrol.

Chur- und fürstliche Pfälzisch-Bayrische Genealogia Wigulei Hunt.

in Quarta.

Dess Erzherzogthumbs Österrichs Rosengarten der Fräulein in Österreich Auen[6]).

Österreichischer Sachen 6 tomi.

Von allerley Geschlechtern zu 8 Ahnen.

Österreichischen Reichs-Craiss-General-Beschreibung.

Vom Leben und Sterben Herrn Heinrichen von Landaw[7]).

Allerley Genealogien in Fasciculis und Scartikhn.

---

[1]) Vgl. S. 440 und 466.

[2]) Vgl. S. 466.

[3]) Enenkl oder Strein?

[4]) Vgl. S. 466.

[5]) ? ?; leider verloren.

[6]) Vgl. S. 466.

[7]) Mit dieser 1621 geächteten, protestantischen Adelsfamilie scheint Megiser in Linz starke Beziehungen unterhalten zu haben. Seine Frau starb im Hause derselben; vgl. S. 452. Über die von Landau vgl. Weiss-Starkenfels, Wappenbuch d. obderens. Adels, S. 196 ff.

Chronica dess Lands Kärnten.
Abgestorbene Geschlechter ob und unter der Enss.

Orig. Fasc. $\frac{\text{E. XII. 10}}{7}$, Oberösterreichisches Landesarchiv in Linz.

Beilage IV.

Druckverzeichnis.

1. Epithalamium in nuptias Sthelini, Tübingen, 1579.
2. Frau Wendelgardt, ein neu Comedie von Nic. Frischlin, edid. H. Megiser, 1580.
3. Catechesis carmine heroico graeco-latino conversa, 1584, 4°.
4. Strena propemptica, Graz, G. Widmannstetter, 1590, 4°.
5. „ein musikalisches Werk d. Freiherrn H. J. von Kisl, mit einer italien. Vorrede“ herausgeg. von H. Megiser, Venedig, 1591 [1]).
6. Paraimologia Polyglottos, 1. Ausg. Graz, G. Widmannstetter 1592, 8°.
   2. Ausg. Leipzig, Hennig Grnss, 1605, 2°, als Anhang zu Henricus Decimator: Sylva vocabulorum, Wittenberg, 1606.
7. Dictionarium quattuor linguarum, 1. Ausg. Graz, J. Faber, 1593, 8°. ? 1592
   2. Ausg. Frankfurt a. M. 1608, 8°.
   3. Ausg. Klagenfurt, F. Kleinmayr, 1744 8°.
8. Ein Tractat von dem dreyfachen Ritterstand, 1. Ausg. Frankfurt a. M. 1593, 8°.
   2. Ausg., Deliciae ordinis equestris, Leipzig, 1617, 8°.
9. Specimen 40 linguarum (Vater Unser) Frankfurt, 1593.
   2. Ausg., Spec. 50 linguarum, Frankfurt, 1603, 8°.
   3. Ausg., Spec. praec. tot. orb. terrae linguarum (in 52 Sprachen), Linz, J. Plankh. 1616.
10. Nomenclator latino-germanicus, Frankfurt a. M., 1599, 9°.
11. Anthologia, seu Florilegium graeco-latinum, 1. Ausg. Frankfurt a. M., J. Brathering, 1602, kl. 8°.
    2. Ausg., ebenda, 1613, 8°.
12. Icones et vitae Paparum, Frankfurt a. M., J. Brathering, 1602, 8°.
    Deutsche Ausg. Päpstlicher Chroniken Auszug, G. Beatus, Frankfurt, 1604, 8°.
13. Venediger Herrlichkeit und Regiment, 1. Ausg. Frankfurt, 1602, 8°.
    2. Ausg.: Paradisus deliciarum, Leipzig, Henning Gross, 1610, 8°.
    3. Ausg.: Parad. delic., Frankfurt a. M., 1616.
14. Hebraeomastix, oder Widerlegung d. jüdisch. Bosheit . . . von D. Hier. de Sancta fide, edid. H. Megiser, Frankfurt a. M., 1602, 8°.
15. Arnoldi de Villa speculum alchymiae, edid. H. Megiser, Frankfurt a. M., Romanus beatus, 1602, 8°.
16. Marafioti: Artis memoriae pars IV.: de memoria praeparanda von Hier. Megiser, Frankfurt a. M., 1602.
17. Disquisitiones Angeli Caninii in locos N. T. obscuriores, edid. H. Megiser, Frankfurt a. M., 1602.

[1]) Vgl. S. 436.

18. Paraphrasis Nic. Frischlini in II. libros Aeneidis P. Virgilii, edid. H. Megiser, Frankfurt a. M., 1602.
19. Thesaurus polyglottus, 1. Ausg. Frankfurt a. M., 1603, 8°.
    2. Ausg. Frankfurt a. M., 1613.
20. Prophetia anglicana Merlini Ambrosii Britanni, edid. H. Megiser, Frankfurt a. M., 1603.
21. Keyser Chroniken Auszug, Frankfurt a. M., J. Brathering, 1603, kl. 8°.
22. Nic. Frischlini Rhetorica, edid. H. Megiser, Leizig, 1604.
23. Deliciae Napolitanae, 1. Ausg. Leipzig, Henning Gross, 1605, kl. 8°.
    2. Ausg. Leipzig, Henning Gross, 1610.
24, Propugnaculum Europae, 1. Ausg. Leipzig, Henning Gross, 1606, 8°.
    2. Ausg. Leipzig, Henning Gross, 1610.
25. Catechismus Polyglottos, Gera a. d. Elster, Martin Spiess, 1607, kl. 8°.
26. Tabulae genealogicae (d. Hz. Joh. Georg v. Sachsen), Gera a. d. Elster, Martin Spiess, 1607, 2°.
27. Hodoeporicon Indiae Orientalis, Reisebeschr. d. Ritters Barthema, a. d. italien., Leipzig, Henning Gross, 1609, kl. 8°.
28. Beschreibung d. Insel Madagascar, 1. Ausg. Leipzig, Henning Gross, 1609, 8°.
    2. Ausg. Leipzig, Henning Gross, 1623.
29. Landhandveste von Kärnten, Leipzig, A. Lamberg, 1610, 2°.
30. Chorographia Tartariae, (Beschr. d. Reisen d. Marco Polo, a. d. italien.), Leipzig, 1610[1]).
31. Annales Carinthiae, Leipzig, A. Lamberg, 1612, 2°, 2 Bände.
32. Institutionum linguae turcicae libri IV., Leipzig, Henning Gross, 1612, 8°.
33. Septentrio novantiquus, Leipzig Henning Gross, 1613, 8°.
34. H. Zeining: Theatr. machinarum, Theil 4—6, edid. H. Megiser, 1614, 4°.
35. Diarium Austriacum, 1. lat. Ausg., Augsburg Chr. Mang, 1614.
    2. deutsche Ausg., Augsburg 1614.
36. Theatrum Caesareum, Linz, J. Plankh, 1617, 8°.
    2. Ausg., Regensburg, 1657.
37. Iconologia Caesarum, Linz, J. Plankh, 1617, 8°.
38. Heroum Austriae Theatridion, Linz, J. Plankh, 1618, 2°.
39. Jansen des Enenkels Fürstenbuch, 1. Ausg. Linz, J. Plankh, 1618, kl. 8°.
    2. Ausg. Linz, J. C. Leidenmayr, 1740, 8°.
40. Stemma Caesareum divi Matthiae, Linz, J. Plankh, 1618. 8°.
41. Stemma Imperatricis D. Annae, Linz, J. Plankh, 1618, 8°.

Die griechische Ausgabe des Brenzischen Katechismus in Versen, Κατηχισμός etc., Tübingen, Gruppenbach, 1588, rührt von Hier. Megiser (Vater) her.

[1]) Ob das Stemma Gentilicum 1610? erschien, bleibt zweifelhaft; vergl. Hauptmann, a. a. O. S. 70.

Kleine Mitteilungen.

Zur Kritik der ältesten Urkunden des Klosters Muri. Bei Gelegenheit der Erforschung der Schweizerischen Archive für die von der Göttinger Akademie geplante Ausgabe der Papsturkunden hat sich A. Brackmann[1]) auch mit den Privilegien des Klosters Muri beschäftigt und von da aus noch einmal die ältesten Urkunden der Abtei untersucht. Seine Ergebnisse weichen von den meinen[2]) erheblich ab: nach ihm ist nicht allein die Stiftungsurkunde eine Fälschung, sondern auch die Kardinalsurkunde (1086) und die Kaiserurkunde von 1114 (St. 3106)[3]). Beide seien von dem Verfasser der Acta Murensia in der tendenziösen Absicht, für die Freiheiten des Klosters Rechtstitel zu schaffen, erfunden, ihm falle auch eine Interpolation des sonst echten Privilegs Innozenz II. zur Last.

Im Brennpunkt des Interesses steht bei dieser Auffassung die Kaiserurkunde. Sie wäre ja das bedeutsamste Produkt dieser Fälschertätigkeit, mit ihrer Echtheit oder Unechtheit steht oder fällt Brackmanns Auffassung. Ich hatte angeführt[4]), dass die Muri-Urkunde in dem echten Diplom Heinrichs V. für Engelberg (1124) und dessen Vorlage bereits benutzt ist. Nun nimmt B. das entgegengesetzte Verhältnis an. Die Kaiserurkunde Muris hat aus dem Engelberger Diplom geschöpft, und das Dokument, das ich für die Vorlage der letzteren Urkunde hielt, scheint ihm auf Grund der Kaiserurkunde später angefertigt zu sein. Daraus ergäbe sich, da in den Urkunden für Muri

---

[1]) Nachr. der kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, philos.-histor. Kl. 1904 Heft 5, 477 ff.

[2]) In dieser Zeitschrift 25, 256 ff. und 414 ff.

[3]) Quellen zur Schweizer Geschichte III, 3. 37 f. und 41 ff.

[4]) l. c. 417.

und Engelberg nun einmal das Hirsauer Formular steckt, dass dieses von Hirsau nicht nach Muri, sondern nach Engelberg gelangt ist.

Hirsau[1]).	Muri.	Engelberger Vorlage und Diplom[2]).
Dehinc omni potestate . . . predicti monasterii ipse cum coniuge et filiis et filiabus supradictis sese omnino feliciter abdicavit.	Dehinc in potestate . . . predicti monasterii ipse cum coniuge sua et filiis et filiabus sese omnino abdicavit.	Dehinc omni potestate . . . predicti monasterii sese omnino abdicavit.
et in illis trium placitorum diebus in unoquoque unum maltrum de frumento et unum friskingum et unum siclum de vino et cętera ad hec pertinentia.	et in illis trium placitorum diebus in unoquoque unum maltrum de frumento et unum fruitschingum et unum siclum de vino et cetera ad hoc pertinentia.	in illis duorum placitorum diebus in utroque duo modii spelte et unum frischingum valentem siclum et unum siclum de vino.

Die Muri-Urkunde enthält also Teile des Hirsauer Formulars, die in den Engelberger Urkunden gar nicht vorkommen. Aber sehen wir weiter!

Hirsau.	Muri.	Engelberger Vorlage.	Engelberger Diplom.
si forte libertatem monasterii pervertere sibique locum sanctum subicere attemptaverint sive aliquod servitii statutum inde sibi fieri exegerint, mox . . .	si forte . . . libertatem monasterii pervertere sibi locum sanctum subicere attemptaverit sive aliquod servitii statutum inde sibi fieri exegerit, mox . . .	si forte . . . libertatem monasterii pervertere sibi locum sanctum subicere adtemptaverit sive aliquod servitii statutum inde sibi fieri exegerit, mox . . .	si forte . . . libertatem monasterii pervertere sibique locum sanctum violenter subicere adtemptaverit, mox . . .

Die Kaiserurkunde für Muri kann doch ganz unmöglich auf Grund der Engelberger Stücke entstanden sein[3]) und ebenso ist ausgeschlossen, dass die Vorlage des Engelberger Diploms aus diesem abzuleiten ist.

---

[1]) Wirtemb. UB. 1, 276 ff.

[2]) UB. v. Zürich 1, 145 ff.

[3]) Nur an einer Stelle haben die Engelberger Stücke mehr Hirsauer Formular als das Muri-Diplom. Sie bringen einige Sätze der Hirsauer Fluchformel, die in der Kaiserurkunde für Muri durch eine kanzleigemässe Poen- und Korroborationsformel ersetzt ist. Man hat also in Engelberg neben dem Diplom für Muri auch dessen Vorlage benutzt (vgl. meine Arbeit S. 420 f.).

B. hätte meiner Arbeit entnehmen können[1]), dass seiner Auffassung auch in den äusseren Merkmalen der Engelberger Urkunde ein Hindernis entgegensteht. Die Beglaubigungszeichen des Muri-Diploms (Signum speciale und Diptychon) finden sich nicht, wie B. angibt[2]), auch auf der Kaiserurkunde für Engelberg, sondern nur auf deren Vorlage, die sich eben dadurch als Mittelglied zwischen den zwei Diplomen zu erkennen gibt. Wer aber über das Verhältnis dieser zwei Dokumente noch in Zweifel sein sollte, dem wird die folgende Gegenüberstellung Aufklärung bieten.

Muri.	Engelberg.
ut nulla deinceps persona parva sive magna supradictum monasterium de aliquo beneficio suo inquietare molestare disvestire ulterius audeat. Si vero forte, quod absit, aliquis aliqua temeritate vel pertinatia prave inductus hanc nostri precepti paginam infirmare vel infringere presumpserit . . .	Si vero (forte), quod absit, advocatus vel aliquis alius aliqua temeritate vel pertinatia prave inductus supradictum monasterium inquietare molestare disvestire ulterius audeat . . .

Die aus der Kaiserurkunde für Muri zitirten Stellen gehen alle auf das Diktat des Kanzleischreibers zurück, der nach meiner Auffassung an der Herstellung des Muri-Diploms beteiligt war. Diesen meinen Beweis hat ja B. unangetastet gelassen und meine Ansicht nur dahin abgeändert, dass zur Anfertigung der Fälschung ausser der Engelberger Urkunde auch ein echtes Diplom Heinrichs V. für Muri vom März 1114 benutzt worden sei[3]). Nun hat sich gezeigt, dass von diesem Diktat merkliche Bestandteile in die Engelberger Urkunden hinübergeraten sind. Daraus ergibt sich die Unmöglichkeit der Brackmann'schen Aufstellung. Das Verhältnis der beiden Kaiserurkunden bleibt so, wie ich es festgelegt habe. Das echte Engelberger Diplom bietet einen sicheren Beweis, dass die Muri-Urkunde in der Form, in der sie uns in den Acta erhalten ist, bereits 1124 bestanden hat. Sie kann demnach nicht erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts vom Anonymus gefälscht worden sein.

Ebensowenig kann der Verfasser der Acta mit der Entstehung der Kardinalsurkunde in Verbindung gebracht werden. B. hat meine Ansicht, dass dieses Dokument mit Benützung der Otwisinger Urkunde vom 6. Februar 1086 gefertigt sei, nicht akzeptirt. Dann mögen ihm nun die Übereinstimmungen zwischen der Kardinalsurkunde und der Kaiser-

[1]) S. 417. [2]) S. 485. [3]) S. 483.

urkunde[1]) ein Beweis sein, dass die erstere von der letzteren benutzt wurde, also 1114 schon bestanden hat. Im übrigen gehe ich auf die Einwendungen Brackmanns gegen meine Ausführungen über die Kardinalsurkunde nicht näher ein. Wer meine Arbeit aufmerksam liest[2]), der erkennt wohl, dass ich nichts dagegen habe, wenn jemand dieses Stück für gefälscht hält. B. polemisirt gegen mich, weil ich alles hervorgehoben habe, was für die Echtheit spricht, und Steinacker macht Einwendungen[3]), weil ich auch die Möglichkeit der Fälschung erwogen habe. Diese verschiedene Beurteilung zeigt nur, dass ich recht daran tat, Licht und Schatten gleichmässig zu verteilen und „die Frage nach der Echtheit" unentschieden zu lassen.

Nur gegen eine Bemerkung Brackmanns muss ich mich ganz entschieden aussprechen: dass die Kardinalsurkunde auch inhaltlich eine Fälschung ist. Über das Zustandekommen dieser Urkunde stehen uns in den Akten bestimmte Nachrichten zur Verfügung. Eghart hat sich nach Rom aufgemacht und dort keinen Papst getroffen, so hat er mit den Kardinälen verhandelt, und diese haben ihm das Dokument ausgestellt. Wir wissen, dass diese Reise Egharts ins Jahr 1086—1087 fallen muss, wir wissen, dass in diesen Jahren durch Sedisvakanzen und durch die oftmalige Abwesenheit Viktors III. von Rom tatsächlich häufig der Fall eintreten konnte, dass Eghart dort keinen Papst antraf[4]). Die Voraussetzungen für den Bericht der Acta bestehen also in vollem Masse. Eine solche Begebenheit mit diesen Details kann doch ein ca. 60 Jahre nach dem Geschehnis schreibender Verfasser nicht einfach erfinden. Die Schutzstellung Muris glaubhaft zu machen, hätte ein einfacheres Mittel ausgereicht: die Fälschung eines Privilegs auf den Namen irgend eines Papstes.

Aber Brackmann glaubte freilich ein gewichtigeres Beweismoment für die Unglaubwürdigkeit der Kardinalsurkunde und der Erzählung der Acta anführen zu können. In dem ersten echten Privileg Innozenz II.[5]) fehlt die Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Zinses, von der die Kardinalsurkunde und die Acta reden. Daraus folgert B., dass sich Muri zunächst in gar keinem unmittelbaren Schutzverhältnis befunden habe, sondern nur ein minder bevorrechtetes Kloster gewesen

[1]) Vgl. darüber meine Arbeit S. 266 f. Der der Kardinalsurkunde entnommene Satz ist wie ein Keil in das Gefüge des Hirsauer Formulars hineingetrieben. Wer wie B. das umgekehrte Verhältnis annimmt, kann keine Erklärung dafür bieten, dass die Kaiserurkunde sonst an keiner einzigen Stelle der Kardinalsurkunde wiederklingt. Bei dem analogen Beispiel, der Littera Calixt II. für Engelberg, ist das bekanntlich in weitgehendem Masse der Fall.

[2]) S. 261 ff. [3]) Regesta Habsburgica I N. 23.

[4]) Vgl. darüber Steinacker, weiter unten S. 508 f. [5]) J.-L. 7984.

sei. Diesem Mangel der Innozenz-Urkunde hätten die Reformfreunde in Muri durch eine Interpolation abzuhelfen gesucht, in der in Form einer Pönformel berichtet wird, dass die Stifter ihre Gründung „vinculo apostolicae dignitatis" gegen jede Bedrückung sicher gestellt hätten. Auch habe man sich 1159 bei Hadrian IV.[1]) mit Erfolg um ein Privileg mit der Verpflichtung der Zinszahlung bemüht. Die Antwort der Reformgegner sei gewesen, dass man die letztgenannte Bestimmung der Hadrian-Urkunde durch eine belanglose Pönformel ersetzte und so Muri wieder das Vorrecht des besonderen päpstlichen Schutzes entzog.

Die Logik dieses Beweisganges ist mir nicht klar geworden. Wenn der Zins das Merkmal zwischen grösserem oder geringerem Schutz ist, und wenn man in Muri das Fehlen der Zinszahlung unangenehm bemerkte, dann würde man doch erwarten, dass die Interpolation bestimmt war, das Fehlende in die Urkunde hineinzubringen. Tatsächlich besteht aber die Interpolation aus einem Satz, von dem B. selbst sagt[2]), dass er „schlechterdings keinen Sinn" gibt. Einige Zeilen später glaubt er wenigstens „die Tendenz des Korrektors" zu erraten. Dieser wollte berichten, dass die Stifter das Kloster schon bei seiner Gründung unter den unmittelbaren päpstlichen Schutz gestellt hätten. Da kann ja nur mehr der Anonymus der Interpolator sein.

Die Schriften der beiden Interpolationen weisen derartige Ähnlichkeiten auf, dass die Annahme der Gleichhändigkeit sehr nahe läge[3]), wie ich anderseits gerne zugebe, dass sie auch nicht mit zweifelloser Gewissheit behauptet werden kann. Dieser Schriftverwandtschaft entspricht auch die Ähnlichkeit des Inhaltes.

Innozenz.	Hadrian.
. . . qui (erg. die Grafen von Habsburg) nimirum idem cenobium de suis rebus fundasse noscuntur ⟨atque	salva sedis apostolice auctoritate et dyocesani episcopi canonica iusticia ⟨sanctimus atque firmamus. Si

[1]) J.-L. 10558. [2]) S. 482 f.

[3]) Man vergleiche in beiden Stücken das f von firmaverunt mit dem f von firmamus und achte auf die besonders charakteristischen Buchstaben s, d und e. Eine Sicherheit lässt sich leider infolge der Kürze der Interpolationen nicht gewinnen. Auch kommt hinzu, dass die Schriften der Interpolationen in beiden Fällen der Schrift der Urkunden ähnlich zu werden streben. Darauf ist die absonderliche Form des g in der Interpolation des Innozenz-Privilegs zurückzuführen. Wahrscheinlich von der Hand des Interpolators stammt auch die dort vorkommende Bemerkung Paulus doctor Petrus. Für die Übersendung der Urkunden an das k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien habe ich Herrn Staatsarchivar Herzog, für die Übernahme und Aufbewahrung daselbst Herrn Hofrat Winter meinen ergebensten Dank auszudrücken.

omnino vinculo apostolice dignitatis illud, si quis temerario ausu hoc, quod ipsi cum magna devocione fecerunt, infringere vellet, firmaverunt⟩.

quis vero hoc privilegium aliqua apostolica sede emancipatum presumptione invaserit, vinculo anathematis subiaceat⟩.

Pönformeln sind es, wie man sie sich belangloser nicht mehr vorstellen kann. Über das unmittelbare Schutzverhältnis ist in der Interpolation des Innozenz-Privilegs gar nichts gesagt; das hätte sich auf dem verfügbaren Raum klar und deutlich ausdrücken lassen[1]. Die Beziehung auf die Gründungsmomente verdankt die Verfälschung überhaupt nur dem Zufall, dass sie mit einem Satz zusammengekoppelt ist, der von der Gründung berichtet. Wir wissen ganz bestimmt, dass die Interpolation in der Hadrian-Urkunde nicht dazu da ist, dem Privileg einen neuen Rechtsinhalt zu geben, sondern nur um die Verpflichtung zur Zinszahlung zu verdecken. Da kann Ähnliches auch bei dem Privileg Innozenz II. der Fall sein. Es kann sich um eine Aktion handeln, die darauf ausgeht, zwischen beiden Urkunden eine Konformität herzustellen.

Freilich die „ad indicium Formel", durch die in Papsturkunden gewöhnlich die Zinspflicht zum Ausdruck gebracht wurde, kann sich in der Innozenz-Urkunde nicht befunden haben. Aber man hat doch in der päpstlichen Kanzlei die Zinspflicht ab und zu auch in anderer Form erwähnt. So heisst es in einem Privileg Paschals II. für Walburg[2] von den Stiftern: monasterium construentes beato Petro et eius sanctae Romanae ecclesiae obtulerunt sub unius aurei censu annuo. In der Urkunde Calixt II. für Echenbrunn[3] liest man nach Erzählung der Gründung: Romanę aecclesię sub annuo XII denariorum Augustensis monetę censu oblatum est. Das Privileg für Gottesau[4] erzählt von dem Stifter: beato Petro eiusque Romanę aecclesię sub censu annuo unius Spirensis monetę denarii obtulit. Auch Honorius II. hat sich dieser Form bedient[5], sie war auch der Kanzlei Innozenz II. bekannt. Von den Stiftern des Klosters Michaelbeuern[6] wird berichtet, sie hätten das Kloster „sub censu annuo

[1] Besonders wenn der Anonymus der Fälscher gewesen wäre, der sich darüber in der Kardinalsurkunde und im Diplom, die nach B. gleichfalls seine Machwerke sind, so klar und präzis ausspricht.

[2] J.-L. 5916.

[3] J.-L. 6959.

[4] J.-L. 6960.

[5] In dem Privileg für das Petruskloster auf dem Lauterberge bei Halle (J.-L. 7297) wird die Oblation der Stifter „sub annua pensione unius aurei vel fertonis argenti" erwähnt.

[6] J.-L. 7840.

unius aurei Romanis pontificibus persolvendo" dem hl. Petrus überantwortet. Das Kloster Neuenzell[1]) nimmt der Papst in seinen Schutz „per manus Cunradi militis beato Petro oblatam sub censu annuo unius byzantii". In beiden Privilegien ist von der Zinszahlung nochmals in Form einer Salvationsklausel die Rede, die „ad indicium" Formel fehlt ihnen aber beiden, sie war eben durchaus nicht, wie B. zu glauben scheint, unumgänglich notwendig und ist auch in den Privilegien der späteren Päpste hie und da durch kürzere Ausdrücke ersetzt worden[2]).

Diese Beispiele zeigen, dass in der päpstlichen Kanzlei in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts neben der „ad indicium" Formel in beschränktem Masse, aber mit wiederkehrender Regelmässigkeit eine andere kürzere Form für die Zinszahlung in Gebrauch war. Man erwähnt sie im Zusammenhang mit dem Bericht über die Oblation des Klosters von Seiten der Stifter. Und die Interpolation der Innozenz-Urkunde hebt gerade dort an, wo von den Stiftern die Rede ist. Qui nimirum idem cenobium de suis rebus fundasse noscuntur heisst es noch, das übrige ist dem Fälscher zum Opfer gefallen.

Auch Brackmann gibt durch seine Ergänzung zu, dass an jener Stelle etwas gestanden hat, was nicht so ganz einfach aus anderen Innozenz-Urkunden zu rekonstruiren ist; er räumt ein, dass weiters von dem Verhältnis der Grafen von Habsburg zu ihrer Stiftung die Rede war, und setzt eine Formel hin, die von der Übertragung der Stiftung in das Eigentum der Schutzheiligen (in perpetuam hereditatem) durch eine Urkunde berichtet. Das wäre die eine Form, in der sich der zur Erlangung des päpstlichen Schutzes notwendige Vorakt vollzog[3]). Die Urkunde könnte sich nur auf die Ereignisse der Jahre 1082—1086 beziehen[4]). Ich sehe nicht ein, warum da nicht auch die andere in Papsturkunden gebräuchliche Form der direkten Übertragung an den päpstlichen Stuhl möglich sein sollte, zumal über die Kommendation Werners in den Akten, der Kardinalsurkunde und dem Diplom übereinstimmend berichtet wird.

qui nimirum idem cenobium de suis rebus fundasse noscuntur <atque Deo et beato Martino in perpetuam

qui nimirum idem cenobium de suis rebus fundasse noscuntur <atque per manus Eghardi nobilis viri sub

[1]) J.-L. 7843.

[2]) Z. B. J.-L. 8495.

[3]) Vgl. Ficker, Über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut, Wiener Sitzungsberichte 72, 444.

[4]) Nicht auf Urkunden des Bischofs Werner (ca. 1026) und des Grafen Werner (1064), wie B. annimmt.

hereditatem religionis intuitu tradiderunt cum omnibus attinentiis, sicut in eorum cyrografo continetur⟩.

annuo censu unius aurei de iuris sui dictione in ius apostolice sedis emancipaverunt⟩.

Wenn das eine dort stehen darf, dann kann auch das andere dort stehen[1]). Es ist das mindeste, was ich daraus folgere, wenn ich sage: wir wissen gar nicht, ob die Zinszahlung in dem Privileg Innozenz II. nicht doch enthalten war. Die Grundlage, auf der B. seinen Beweis aufbaute, ist eine durchaus unsichere.

Aber lassen wir B. die Freude an dem Fehlen der Verfügung über die Zinspflicht. Soviel wir wissen, war das Privileg Innozenz II. die erste reguläre Schutzurkunde, um die sich Muri bewarb. Wie leicht konnte sich da durch eine Absichtlichkeit des Empfängers[2]) oder durch einen Irrtum der Kanzlei ein Fehler einschleichen. Solche Schwankungen betreffs des Zinses kommen ja auch sonst vor. 1103 hat Paschal II. Fischbachau in seinen Schutz genommen und die Zahlung eines Zinses verordnet. Dann wurde das Kloster nach Usenhoven verlegt, und 1104 hat Paschal II. das Kloster abermals privilegirt. Es fehlt die Erwähnung des Zinses. 1107 hat Heinrich V. der Abtei ein Hirsauer Diplom verliehen. Dort wird natürlich von dem aureus byzantius berichtet. Von Usenhoven wanderte das Kloster nach Scheiern, 1123 hat Calixt II. von neuem eine Schutzurkunde ausgestellt. Wieder fehlt die Verpflichtung des Zinszahlung. Das Diplom Heinrichs V. vom Jahre 1124 versäumt nicht, darauf hinzuweisen. Plötzlich unter Eugen III. taucht die Zinszahlung auch in den Papsturkunden auf[3]). Hier liegen die Verhältnisse genau so wie in Muri. Die echten Kaiserurkunden erwähnen den Zins, die gleichzeitigen Papsturkunden wissen nichts davon. Und noch auf eine zweite süddeutsche Empfängergruppe dieser Art sei verwiesen, auf Neresheim. Urban II. hat einen

---

[1]) Bei der Ergänzung habe ich Worte der Kardinalsurkunde gebraucht, es können auch beliebig andere Ausdrücke und Konstruktionen verwendet worden sein.

[2]) Das gibt B. (S. 481) zu unter der Voraussetzung, dass Abt Ronzelin Reformgegner war. Das hatte ich in meiner Arbeit allerdings behauptet (S. 271). Doch glaube ich nicht, dass die Frage der Zinszahlung mit der Gegnerschaft gegen die Reform etwas zu tun hat. Es könnten nur finanzielle Motive in Betracht kommen; die Lage des Klosters um 1139 war keine glänzende. Es liegt mir ferne, die jährliche Abgabe eines Goldstückes für eine drückende Forderung zu halten. Aber aus den zahlreichen Quittungen des 13. Jahrhunderts wissen wir, dass der Zins oft 20 Jahre und länger nicht gezahlt wurde und gegen die Leistung solcher Beträge Massregeln zu ergreifen, ist immerhin erklärlich. Weigerungen der Klöster sind ja vorgekommen (vgl. Fabre Le Liber censuum 191 N. 2).

[3]) J.-L. 5923, 5988, 7027, 8747. St. 3012, 3197.

Zins auferlegt, Honorius II. hat in seinem Privileg diese Bestimmung weggelassen, unter Eugen III. tritt sie wieder auf[1]).

Diese Beispiele beweisen doch schlagend, dass in Bezug auf die Zinszahlung Schwankungen vorgekommen sind. Man ist demnach nicht berechtigt, aus dem Fehlen dieser Verfügung derart weittragende Schlüsse zu ziehen. Wenn in dem Privileg Innozenz II. über den Zins nichts enthalten war, dann beweist das sofortige Auftreten der Bestimmung in dem nächsten Privileg, dass es sich um ein Versehen handelte. Und wo bleibt überhaupt der verbindende Gedanke, der uns hinüber führt zu der Annahme, dass diese ungeschickte Interpolation dem Anonymus Murensis zur Last fällt[2])? Wenn er aus dem Privileg Innozenz II. ein gefügiges Werkzeug seiner Pläne machte, warum hat er es in seiner „Tendenzschrift" nicht benutzt? Warum hat er dafür eine Aufzeichnung hingesetzt, halb Papsturkunde, halb Privaturkunde, über deren Authentizität wir vergeblich nach einem sicheren Urteil streben? Die Acta eine auf Fälschungen gegründete Tendenzschrift[3])! Wenn das das bleibende Urteil werden sollte, dann müsste ich bedauern, hiezu in meiner Arbeit das Terrain geebnet zu haben.

Auf die weiteren Einwendungen B. gehe ich nur kurz ein. Die Umkehrung des Verhältnisses der Stiftungsurkunde von Fahr[4]) zu dem Diplom Lothars III. (St. 3308) ist ebenso unwahrscheinlich, wie alle anderen von B. versuchten Umstellungen unmöglich sind. Das Diplom ist Kanzleiprodukt[5]), Arenga Pön- und Korroborationsformel gehen auf den Schreiber des Diploms zurück. Warum sind gerade diese Formeln in der Stiftungsurkunde durch andere ersetzt? Die Verwandtschaft mit der gefälschten Werner-Urkunde für Muri ist allerdings nicht aus dem Wortlaut, sondern aus dem Inhalt zu erkennen. B. mache uns nur einen anderen als den von mir bezeichneten Quellenkreis bekannt[6]), in dem in so eigenartigen Formen die Bindung der Vogtei an den Besitz der Stammburg der Stifterfamilie ausgesprochen ist. Ausdrücklich wird ferner als Vorbild des zu gründenden Stiftes das Nonnenkloster Muri genannt.

---

[1]) J.-L. 5765, 7219, 9616.

[2]) Bezüglich des Schriftbefundes gibt B. selbst zu (S. 481), dass die Interpolation auch erst Ende des 12. Jahrhunderts entstanden sein kann.

[3]) Ich habe mehrmals das Wort „tendenziös" gebraucht, doch lag mir der von B. unterlegte Sinn gänzlich ferne. Auch der Eifer für eine gute und gerechte Sache kann zu unrichtiger, tendenziöser Auffassung von Einzelheiten führen.

[4]) UB. v. Zürich 1, 164 ff.

[5]) Vgl. meine Arbeit S. 433 N. 1.

[6]) Ibid. 426 f.

Die Bemerkung, dass ich die Gründungsmomente des Klosters Muri nicht eingehend untersucht habe, würde Brackmann unterdrückt haben, wenn er meine Arbeit genau gelesen hätte. Jener Satz, in dem ich nach B. meine Unterlassung selbst gestehe[1]), ist doch nur eine einleitende Floskel für die Untersuchung der Gründungsgeschichte, die ich im folgenden durchführe und deren Resultate sich ungefähr mit dem decken, was Steinacker darüber gefunden hat. Ganz unnötig war auch seine Polemik gegen meine Darlegungen bezüglich des Verhältnisses der Werner-Urkunde zum Diplom. Wenn ich sage[2]), dass die Fälschung auf dem Hirsauer Formular fusst, und B. mir entgegen hält, dass das Diplom die Vorlage gewesen sei, dann behaupten wir doch dasselbe. Das Diplom ist im Hirsauer Formular gehalten und ich habe den allgemeinen Ausdruck nur deshalb gewählt, weil weder B. noch ich bestimmt sagen können, worauf die Beziehungen zurückzuführen sind, auf das Diplom selbst oder auf dessen Vorlage.

Wien. Hans Hirsch.

Papst Bonifaz VIII. ein Ketzer? In der Historischen Zeitschrift Bd. 94 S. 1—66 veröffentlicht Karl Wenck einen Aufsatz, der zunächst wohl geeignet scheint, in weiten Kreisen Aufsehen zu erregen. Er verficht hier allen Ernstes und mit grosser Gelehrsamkeit die These, dass der Verfasser der Bulle „Unam sanctam" dereinst von seinen Gegnern mit vollem Recht der Ketzerei bezichtet worden sei. Bonifaz habe nämlich — das ist Wencks Ergebnis — im Anschauungskreis der Averroisten gestanden. Mit ihnen leugne er einen persönlichen und providentiell tätigen Gott, mit ihnen behaupte er die Ewigkeit der Welt und der Arten, die Existenz eines universellen Verstandes, und leugne demgemäss die persönliche Unsterblichkeit; ja auch die sittliche Verworfenheit, deren man ihn beschuldigte, empfange so ihre Erklärung: in den Äusserungen, wonach es keine Sünde sei, den natürlichen Trieben folgend Unzucht (sogar perverser Art) zu treiben, zeige sich lediglich eine praktische Konsequenz des averroistischen Determinismus. In den Jahren 1264—1266 sei Bonifaz (der damalige Benedikt Gaëtani) in Frankreich gewesen und hier vermutlich mit dem

[1]) S. 446 f. Ich sage dort: „Nur der Bericht über die Gründung des Klosters wäre zu überprüfen, da sich ergeben hat, dass der Anonymus über die Personen, die das Werk vollbrachten, seine ganz bestimmten Ansichten hat". Es folgen die kritischen Erörterungen.

[2]) S. 433, 440 f.

Haupt der Averroisten, Siger von Brabant, der während der Unruhen in der Pariser Artistenfakultät 1266 eine hervorragende Rolle spielte, bekannt geworden. „Es ist ein reizvoller Gedanke, sich Benedikt Gaëtani in lebhaftem Meinungsaustausch mit dem kühnen Pariser Magister bereits in der Mitte der sechziger Jahre vorzustellen“ (S. 35); auch habe der persönliche Verkehr sich vielleicht über ein Jahrzehnt später an der Kurie nochmals wiederholt. Der leidenschaftliche Charakter des Papstes, der sich über alles Mass und alle Schranken hinwegsetzte, mache es noch mehr verständlich, dass er sich auch an die christliche Lehre nicht mehr gebunden hielt. Summa summarum: Bonifaz durfte sich nicht mehr einen katholischen Christen nennen, seine Ankläger, die namentlich in Frankreich auftraten und hier bei König Philipp dem Schönen ein geneigtes Ohr fanden, hatten wenigstens in dieser Hinsicht im wesentlichen recht, und so „ist Frankreich, dem französischen König, tatsächlich die Aufgabe zugefallen, als Wächter der Rechtgläubigkeit einzuschreiten, während gleichzeitig leider der deutsche König [gemeint ist Albrecht I.] um politischer Interessen willen sich in unerhörter Weise vor der Kurie, vor diesem Papste demütigte“. (S. 64 f.)

Den Boden für eine solche Anschauung bereitet natürlich zunächst eine neue Bewertung der zuerst von den Colonna und anderen italienischen Feinden des Papstes erhobenen, von Philipp und seinen Räten (Wilhelm von Nogaret, Wilhelm von Plasian u. a.) begierig aufgegriffenen Anklagen. Seit dem Frühjahr 1303, also schon ein halbes Jahr vor dem Attentat von Anagni und dem bald darauf (12. Oktober) erfolgten Tod des Papstes, beschuldigte man Bonifaz in Frankreich offen der Ketzerei, um das Vorgehen gegen ihn zu rechtfertigen. Und als nach seinem Tod der grosse Prozess gegen sein Andenken von Philipp an der Kurie anhängig gemacht wurde, ging man daran, durch Herbeischaffung von Zeugen den Wahrheitsbeweis für den Vorwurf der Ketzerei beizubringen. Nach langem Zaudern musste Papst Clemens V. im März 1310 in Avignon wirklich den Prozess eröffnen; im Zusammenhang mit ihm stehen die drei Zeugenverhöre, die im August und September 1310 zu Groseau bei Malaucène, wo die Kurie vorübergehend weilte, im April 1311 zu Avignon und im April und Mai 1311 zu Rom (für die Zeugen in Italien) veranstaltet wurden. Während man bisher von den hier protokollirten Aussagen im allgemeinen wenig gehalten und höchstens dem Avignoneser, das sich durch die Persönlichkeit, die Ruhe und Zurückhaltung der Zeugen auszeichnet, eine gewisse Bedeutung zugesprochen hat, nimmt Wenck

hier eine vollkommene Umwertung der Werte vor: aus dem ausführlichen Protokoll des Verhörs von Groseau schöpft er sein vorzüglichstes Material.

Ganz unerwartet kommt diese Umwertung nun freilich nicht. Schon vor drei Jahren hat nämlich Heinrich Finke in seinem Buch „Aus den Tagen Bonifaz VIII.“ (Münster i. W. 1902) S. 227 ff. die Anklage- und Verteidigungsschriften des Prozesses einer Kritik unterzogen, die der Anklage wenigstens in einigen Punkten mehr als bisher Glauben zu schenken geneigt ist; „wir müssen jetzt zuweilen sagen“, erklärt er (S. 237), „dass einzelne Anschuldigungen nicht mehr so unmöglich erscheinen wie bisher“. Zwar vieles verwirft auch Finke; so erklärt er z. B. hinsichtlich der scheusslichen Sittlichkeitsverbrechen, die dem Papst mit allen wünschenswerten Einzelheiten vorgeworfen werden: „Hier offenbart sich ein solcher Sumpf von Roheit und Gemeinheit, dass kein ernster Historiker wagen wird, aus diesen Angaben so verkommener Menschen Schlüsse zu ziehen, so lebenswahr auch manches in der Darstellung klingt“ (S. 247). Mit gutem Grund. Wer mittelalterliche Prozesse kennt, z. B. die zur gleichen Zeit in Frankreich gegen die Templer und den Bischof Guichard von Troyes geführten oder den gegen die Jungfrau von Orleans oder andere Hexenprozesse, wo das unglaublichste Zeug in allen Einzelheiten vom Himmel herunter gelogen oder besten Falls von abergläubigen Leuten sich selbst suggerirt wurde, der wird vorsichtig und weiss, dass solche einseitigen Aussagen befangener oder verlogener Zeugen allein zu einem Verdikt nicht genügen. Und speziell das sexuelle Moment durfte nirgends fehlen; ohne die hässlichsten sittlichen Vorwürfe ging es nun einmal nicht ab: sie bilden die stark vergröberte Form, in der sich so etwas wie die Forderung „cherchez la femme“ in einer rohen Zeit darstellt. Auch wer in den Menschen des Mittelalters eben Menschen und keine Tugendengel sieht, wird doch den scheusslichen Beschuldigungen, die in einem solchen sensationellen Skandalprozess mit Behagen breit getreten wurden, allein auf Grund dieses Prozesses gewiss keinen Glauben schenken; er müsste denn auch glauben, dass die Hexen wirklich auf alle mögliche Art mit dem Teufel Verkehr gepflogen haben; denn das ist nicht minder gut und nicht minder detaillirt verbürgt. Aber während Finke solche Vorwürfe gleichfalls nicht ernst nimmt, scheint ihm Bonifaz doch zu anderem wenigstens einen mehr oder weniger berechtigten Anlass gegeben zu haben. Denn der Papst hatte sich durch seine Rachsucht, seinen Stolz und seine Rücksichtslosigkeit in Wort und Tat ganz ausserordentlich unbeliebt

gemacht; das ist gewiss richtig, und namentlich seine zügellosen Reden, ein Ausfluss seines nicht mehr zu überbietenden Selbstgefühls, boten vielerlei Anstoss. In ihnen sieht Finke mit Recht den Anlass so mancher Anschuldigung. Auch von den uns hier speziell interessirenden Anklagen auf Ketzerei, zu deren Erhärtung die Zeugen, wie immer, eine ganze Anzahl Histörchen zu erzählen wussten, meint er, sie seien vielleicht die Folgen von unbedachten, anstössigen Äusserungen, die Bonifaz besonders auch im Affekt zum Disputiren und Anreizen gemacht habe; aber „so wie sie die Zeugen erzählen, besonders aus den Tagen seines Papsttums, angeblich getan gegenüber feierlichen Gesandtschaften, haben sie unzweifelhaft nicht geklungen" (S. 245). Also in der Hauptsache schenkt Finke der Anklage auch hier keinen Glauben, während er sie in einigen anderen, ich möchte sagen harmloseren Fällen für begründet oder eher für begründet erachtet, so bei der schwankenden Haltung des Papstes gegenüber einem theologischen Traktat des Arnold von Villanova, so bei seinem Glauben an den Besitz eines Privatdämons, der wohl mit seinen naturwissenschaftlichen Interessen, mit seiner Neigung für Astronomie und Alchimie zusammenhänge, u. a. m.

Schon in einer Anzeige des sehr verdienstvollen Finkeschen Buchs habe ich mich dahin geäussert, dass diese Partie (die Sichtung des Anklagematerials) wohl am wenigsten befriedige, da sie vielfach zu subjektiven Willkürlichkeiten führt (s. Historische Vierteljahrschrift VII, 414 f.). Wer die Prozessakten gelesen hat, der weiss, dass da ganz unmögliches, geradezu kindisches Gerede mit an sich glaublichen Erzählungen gemengt ist, und es geht m. E. nicht an, ersteres zu verwerfen und letzteres zu glauben. Mit dem ganzen Material ist eben deshalb so wenig anzufangen, da wir selten entscheiden können, wo der vielleicht berechtigte Grund der Anklage aufhört und die aus Feilheit, Verlogenheit und Aberglauben gemischte Entstellung beginnt. So wies ich schon in meiner genannten Anzeige darauf hin, dass Finke jemandem, der im Gegensatz zu ihm an den sittlichen Sumpf bei Bonifaz zu glauben vermöchte, die Berechtigung dazu lediglich auf Grund seiner Prüfung der Akten wohl kaum absprechen könnte, dass dahingegen meiner Meinung nach diese parteiischen Prozessakten für den Historiker überhaupt kein brauchbares Material seien, „dass ich mit Anklagen wie der, dass Bonifaz sich von einem Privatdämon habe beraten lassen, nichts zu machen weiss, auch wenn sie noch so stark bezeugt sind, dass ich, ohne Bonifaz für einen Heiligen zu halten, die scheusslichen und widernatürlichen Unzuchtverbrechen, die ihm

vorgeworfen werden und die damals bei jedem grössern politischen Prozess zum Repertoire gehörten, allerdings auch für eine Verleumdung halte, dass ich aber eben auf Grund solcher Erfahrungen von diesem ganzen Material überhaupt nichts halte".

Ich gestehe: ich fürchtete bei der Lektüre Finkes bereits, dass man, trotz all seiner Zurückhaltung, nun und von ihm beeinflusst in der Verwertung des Anklagematerials wohl noch weiter schreiten werde, und sehe diese Vermutung heute rascher, als ich dachte, eingetroffen. Freilich geht auch Wenck mit Vorsicht zu Werk. Er stimmt mir darin bei, dass Bejahung oder Verneinung der Anschuldigungen in keinem Punkte davon abhängen darf, ob sie dem einzelnen Forscher wahrscheinlich oder unwahrscheinlich dünken, und er will sie nur da bejahen, wo sich auch anderweit (d. h. ausserhalb des Prozesses) „objektive Kriterien" für sie finden lassen (S. 59 Anm.). In den anderen Fällen möchte er bei einem Non liquet stehen bleiben, so auch bezüglich der sittlichen Ausschweifungen, obgleich er hier warnt, den sittlichen Standpunkt des Nordländers allzu sehr herauszustellen, und obgleich ihm, wie wir sahen, die angeblichen Worte des Papstes, wonach unsittliche Handlungen erlaubt seien, durchaus in sein System passen und glaubhaft erscheinen. Man erkennt unschwer eine gewisse Geneigtheit, auch an entsprechende Handlungen, wie sie in den Prozessakten erzählt werden, zu glauben; immerhin: wirklich erweisbar sind sie auch nach Wenck nicht. Weit günstiger sei es nun aber mit unserem Wissen um die religiösen Anschauungen des Papstes bestellt; denn hier glaubt Wenck in der Tat objektive Kriterien gefunden zu haben, die ausserhalb des Prozessmaterials liegen, nämlich: 1. durch die Vergleichung der Anklage mit dem Averroismus, und 2. in den Berichten gutinformirter Gesandter am päpstlichen Hof. Wie steht es mit diesen Kriterien?

Ich beginne mit dem zweiten. Gemeint sind damit zwei von Finke publizirte Berichte: einer, den der aragonesische Gesandte Gerald von Albalato am 14. September 1301 aus Anagni an seinen König Jakob II. richtete, und ein anderer, der von einem Pfarrer Laurentius Martini in Form von tagebuchartigen Aufzeichnungen Anfang 1302 niedergeschrieben wurde. Durch sie soll also die Anklage bestätigt werden, und namentlich legt Wenck da Gewicht auf die Worte Albalatos, wonach man allgemein an der Kurie den Tod des Papstes wünsche und die „Teufeleien" beklage, die er tue und sage, und die derartig seien, dass er, der Gesandte, sie gar nicht zu schreiben wage (Finke S. XXXIV f.). Unter diesen Teufeleien versteht Wenck ketze-

rische Handlungen und Worte, und auch Finke S. 245 vermutet dabei „religiös auffällige Bemerkungen, die seine Umgebung ärgerten". Aber der Zusammenhang, in dem Albalato seine Bemerkung macht, lehrt, dass er dabei an etwas ganz anderes dachte. Er leitet sie mit einem „breviter" ein, setzt sie also selbst in Beziehung zu dem Vorangegangenen, und da ist von rein politischen Dingen die Rede, davon nämlich, dass Bonifaz seine Feindschaft gegen Friedrich II. von Sizilien, den Bruder des aragonesischen Königs, auch auf diesen ausdehnte, während sogar Karl II. von Neapel, der mit Friedrich noch immer im Krieg lag, eine Verständigung mit Jakob suchte. Albalato entschuldigt sich, dass Jakobs Bittschriften bei Bonifaz keine Erledigung fänden; daran sei nur des Papstes Groll gegen die Aragonesen schuld, der sich gelegentlich sogar in „galligen und giftigen Worten" gegen Jakob entlade. Sogar die Kardinäle Matteo Rosso und Landulf suchten ihn (den Gesandten) zu trösten, da diese Verhältnisse hoffentlich nicht mehr lange dauern würden. „Kurz, Herr", so fährt Albalato nun unmittelbar fort, „alle ersehnen seinen Tod und empfinden Schmerz über die Teufeleien, die er tut und sagt, und tragen Scheu [vor ihnen]; sie euch zu schreiben, vermöchte und wagte ich nicht". Die „Teufeleien" sind also seine feindlichen Handlungen und Worte gegen Jakob, oder, wenn man will, die skrupellose Übertragung der weltlichen Politik des Papstes auf seine geistlichen Obliegenheiten. Hierüber alle Einzelheiten zu berichten, namentlich etwa die angedeuteten zornigen Worte des Papstes, der seine Zunge nicht im Zaum halten konnte, zu wiederholen, scheut sich der Gesandte, aus Furcht vor dem schuldigen Respekt gegen den König, wie er denn überhaupt diesen ganzen Teil seines Berichtes nur zögernd und mit Entschuldigung vorbringt: „Im übrigen, ruhmreicher Herr", so leitet er den Abschnitt über die Haltung des Papstes gegen den König ein, „will ich im Vertrauen auf eure grosse Gnade und Barmherzigkeit zu euch sprechen als zu meinem Herrn, obgleich ich Staub und Asche bin; denn ich weiss genau, dass das, was ich sagen will, wahr ist". Man sieht, wie er mit Vorsicht daran geht, die Stellung des Papstes zu seinem christlichen König zu charakterisiren. Denn man konnte damals nur Unerfreuliches darüber melden: Bonifaz stand mit der ganzen Leidenschaftlichkeit seiner Seele auf der Seite der Guelfen (erst zwei Jahre später, nach dem brutalen Gewaltakt von Anagni, dachte er an eine Verständigung mit den Aragonesen, um sich an der französischen Partei rächen zu können; vgl. Hist. Vierteljahrschrift VII, 415—417). Dem Gesandten aber wäre es vielleicht als Vermessenheit ausgelegt worden, wenn er all die Boni-

fazianischen Kraftausdrücke seinem König übermittelt hätte; so beschränkte er sich auf die grosse Hauptsache ohne Ausmalung im Detail und auf eine möglichst abfällige Bemerkung über den Papst, der seine Obliegenheit als Haupt der Christenheit so schlecht erfüllte, dass er Anträge eines christlichen Herrschers einfach unerledigt liess. Etwas weiteres hinter dem Wort „Teufelei“ zu suchen, verbietet der Zusammenhang. Von einer spezifischen Ketzerei des Papstes enthält der Bericht nichts, gar nichts.

Damit aber fällt der ganze Bau Wencks zusammen. Die anderen Stellen der genannten Berichte, die eine Bestätigung der Anklage enthalten sollen, besagen nämlich noch viel weniger. Denn wenn Albalato vom Papst ferner schreibt, dass er sich nur um weltliche Güter kümmere (Finke S. XXXI), so kann man daraus doch nicht schliessen, dass Bonifaz Gott und die Unsterblichkeit geleugnet habe! Es wäre sonst wahrlich nicht schwer, noch vieler Päpste Rechtgläubigkeit in Zweifel zu ziehen. Und das Tagebuch Martinis (ebenda S. XXXVIII—L) enthält zwar sehr viel Charakteristisches über die Persönlichkeit und das Leben des Papstes; von etwas Ketzerischem aber suche ich auch hier vergebens eine Spur. Dass Bonifaz gelegentlich auch den König Karl von Neapel hart anliess, kann doch im Ernste nicht zum Vergleich gestellt werden. Der Papst wünschte, dass Karl ihm Gaëta abtrete, damit er die Stadt einem Nepoten als päpstliches Lehen übertragen könne, und als Karl sich weigerte, fuhr er ihn an: „Weisst Du nicht, dass ich Dir Dein Königreich wegnehmen könnte?“ Er dachte da natürlich an die päpstliche Lehnshoheit über Neapel. Wenn das wirklich mit Zeugenaussagen zu Groseau zusammenzubringen ist, wonach Bonifaz einmal sich mächtiger als Christus genannt habe, da er zum Unterschied von diesem Reiche und Könige vergeben und die Mächtigen erniedrigen könne (Wenck 60 Anm. 1), so bewiese das doch nur, dass man ihm, wie auch sonst (vgl. unten), seine Worte im Mund herumgedreht hat. Nein, wir haben vielmehr mit aller Schärfe hervorzuheben: auch Martini, der in das Leben an der Kurie ganz intime Einblicke getan hat, weiss von der angeblichen Ketzerei des Papstes, die Bonifaz nach der Behauptung seiner Ankläger vor jedermann, vor hoch und niedrig, ohne Scheu ganz geflissentlich zur Schau trug, gar nichts.

Und dann jenes andere „objektive Kriterium“, das Wenck zur Prüfung der Anklage herangezogen hat: ihre materielle Ähnlichkeit mit den Lehren des Averroismus. Darüber können wir rascher hinweggehen. Denn so interessant der Nachweis ist, so gewiss kann er

doch nicht für die Richtigkeit der Anklage ins Feld geführt werden. Wir sehen daraus nur, wie die Ankläger, als sie den Papst der Ketzerei beschuldigten, sich dabei der heterodoxen Ideen ihrer Zeit bedienten. Die Anklage bewegt sich in Gedanken, die damals zur Debatte standen; sie war möglich, aber deshalb doch noch nicht wirklich. Man schob dem Papst averroistische Irrlehren — übrigens in stark vergröberter Form — in die Schuhe, um die Sache wenigstens einigermassen wahrscheinlich zu machen. Das hat der Anklage zwar damals nichts geholfen aber nun doch einen späten Triumph eingebracht: nach sechs Jahrhunderten ist einer unserer minutiösesten Kritiker auf diese Weise getäuscht worden.

Sonach bleiben als Stützen der Anklage nur die Prozessakten vom Jahre 1310 und 1311, und die kann man als alleinigen Beweis durchaus nicht gelten lassen. Sie sind ein gänzlich einseitiges Material voll Verdrehungen und Unmöglichkeiten. Als Plasian einst im Juni 1303 die grosse Anklage gegen den Papst zu detailliren und spezifiziren unternahm, da musste er noch zu ganz lächerlichen Schlüssen greifen: Bonifaz glaube an kein ewiges Leben, denn er habe einmal gesagt, er wolle lieber ein Hund oder Esel sein als ein Franzose: „das hätte er nicht gesagt, wenn er glaubte, der Franzose habe eine Seele, die die ewige Seeligkeit erwerben könne"; Bonifaz glaube nicht, dass die Hostie der wahre Leib Christi sei, denn er erweise ihr nicht die geringste Ehrerbietung, erhebe sich nicht, wenn der Priester sie zeige, sondern wende ihr sogar den Rücken zu und lasse sich und den Ort, wo er sitzt, mehr schmücken als den Altar, wo die Hostie geweiht wird; Bonifaz habe einen Hausteufel, dessen Rat er in allen Dingen befrage, wie daraus ersichtlich, dass er sich einmal rühmte, es könne ihn niemand, auch die ganze Welt nicht, betrügen: so etwas sei nur mit teuflischer Kunst möglich (P. Dupuy, Hist. du différend, 1655, Preuves S. 102 f. nr. II. IV. X). Man sieht hier mit voller Deutlichkeit, wie dem Papst seine raschen und unbedachten Worte — wir sagten es eben schon — im Mund herumgedreht und in schwere Anklagen verwandelt wurden. Von einer Sichtung des Materials, das die Verhöre der von der französischen Partei bezeichneten Zeugen bieten, verspreche ich mir gar nichts. Auch dem verhältnismässig günstigen Urteil Finkes über das Avignoneser Verhör vom April 1311 (gedruckt 1843 von C. Höfler in den Abhandlungen der hist. Kl. der bayer. Akad. d. Wiss. III, 3 S. 45—84) entzieht Wenck den Boden, denn gerade von diesem Verhör mit seinen zurückhaltenden Aussagen will er nichts wissen: hier habe man es mit einem politischen Gaukelspiel

zu tun, das in Szene gesetzt wurde zu einer Zeit, wo sich Philipp und Clemens bereits verständigt hatten, und zu dem Zweck, einerseits den „guten Eifer“ des Königs bei seinem Vorgehen gegen Bonifaz zu bezeugen, andererseits aber doch das Andenken des Papstes nicht zu schwer zu belasten, um die in Aussicht genommene Niederschlagung des Prozesses nicht zu stören. Diese Beobachtung, die in ihrem zweiten Teil bisher nicht gemacht wurde, ist ganz richtig, und es ist umsoweniger zu verstehen, wieso Wenck S. 17 die Behauptung, dass Clemens V. bei der Auswahl der zu vernehmenden Zeugen parteiisch verfahren sei, eine Verschiebung des Tatbestands nennen kann; eben dadurch, dass er nur die königlich gesinnte Partei vernahm, vermochte er das „Wohlverhaltungszeugnis“, das diese sich hier ausstellte, „zu offizieller Geltung“ zu erheben. Die Zeugenvernehmung zu Avignon im April 1311 war also politische Mache. Geht es dann wirklich an, in dem gleichzeitig und noch im Monat nachher in Rom vorgenommenen Verhör (Dupuy 523—543) eine ernste Veranstaltung zur Ermittelung der historischen Wahrheit zu erblicken? Sehen wir nicht vielmehr auch hier eine ganz einseitige Auswahl von lauter Belastungszeugen und doch daneben gleichzeitig in der auffallenden Knappheit der Protokolle den Wunsch, den ganzen ärgerlichen Prozess niederzuschlagen? Viel ausführlicher sind die Protokolle des ersten Verhörs, das im August und September 1310 zu Groseau stattfand (Dupuy 543—575), und das daher für Wenck das meiste Material abgeben musste. Aber die Zeugen sind nicht weniger Partei wie die späteren. Es sind einfach die französischerseits zum Verhör gestellten und z. T. weither geschleppten Leute, deren Vernehmung Nogaret in Avignon, seitdem hier im März 1310 der Prozess gegen Bonifaz endlich eröffnet worden war, unablässig und dringend gefordert hatte (s. mein Buch Wilhelm von Nogaret, 1898, S. 178. 180. 181. 182), bis Clemens sich unter dem Druck Frankreichs im Mai damit einverstanden erklären musste (ebenda 184). Und wenn die französische Partei im Jahr darauf Grund hatte, sich Zurückhaltung aufzuerlegen, so hatte sie damals, vor der Verständigung, zu einer Zeit, als es galt, den Papst gegen die Pläne Heinrichs VII. auf der französischen Seite zu halten, das gegenteilige Interesse: recht dick mussten die Zeugen ihre Farben auftragen, um die Gefahr, die der Kirche aus einem Bruch mit Philipp erwuchs, recht gross darzustellen und den geängstigten, unfreien Papst durch dieses Ärgernis, von dem ihn ein Verzicht auf seine burgundisch-italienischen Pläne jederzeit befreien konnte, mürbe zu machen (ebenda 185 f.). Diese Aufgabe haben denn die Zeugen auch vortrefflich verstanden. Glaub-

licher sind sie deshalb nicht, und man braucht ihre z. T. unmöglichen und abgekarteten Behauptungen nur ohne jede Voreingenommenheit auf sich wirken zu lassen, um zuzugeben: mit einem solchen Material kann der Historiker, soweit es nicht anderweit eine Bestätigung findet, nichts machen. Mit demselben Recht, das Wenck gegen das Verhör vom April 1311 geltend macht, wird man gut tun, auch über die beiden anderen Verhöre zu urteilen: hier spricht nicht die Justiz, sondern die Politik. Unter den Zeugen vom April 1311 befinden sich verschiedene Kardinäle, die keineswegs alle zu den geschworenen Gegnern Bonifaz' VIII. gehörten (Finke S. 243 f.); von diesen Zeugen urteilt Wenck (S. 17): „man konnte nicht viel Staat machen mit ihnen". Gut. Aber wahrlich noch weniger Staat konnte man mit dem schamlosen Gesindel machen, das sich unter den Zeugen findet, die zu Groseau und zu Rom vernommen wurden! Ich wiederhole es: man kann vor diesem ganzen, meist unkontrolirbaren Material nur eine weithin sichtbare Warnungstafel errichten. Bonifaz hat den in Paris gegen ihn erhobenen Vorwurf der Ketzerei seiner Zeit noch selbst mit stolzer Ruhe abgewiesen, drei Wochen bevor man ihn in Anagni überfiel: „Wo ist es je erhört, dass wir mit dem Flecken der Ketzerei bespritzt seien? Wem in unserer Verwandtschaft, ja in der ganzen Campagna, aus der wir abstammen, kann ein solcher Vorwurf gemacht werden? Gewiss, gestern und vorgestern, als wir denselben König mit Wohltaten streichelten, da waren wir bei ihm noch katholisch; heute aber werden wir gänzlich von ihm verlästert" („Nuper ad audientiam" vom 15. August 1303, Potthast Reg. 25281). Das ist im Wesentlichen die reine Wahrheit.

In der Hauptsache halte ich also den Nachweis Wencks für nicht gelungen. Manche hübsche und feine Bemerkung fällt mit ihm. So die Beziehungen, in die Wenck Bonifaz zu Siger von Brabant setzen wollte. Und auch gegen die Verbindung, in die er die literarische Tätigkeit des Raimundus Lullus mit dem Prozess gegen Bonifaz bringt (S. 38 f.), habe ich Bedenken, wenngleich sie nicht ganz unmöglich ist. Anderes verdient ernste Beachtung; so möchte ich ausdrücklich hinweisen auf den Beitrag zur Danteforschung S. 62 f., wo es wahrscheinlich gemacht wird, dass Dante im Juni 1304 zu Perugia weilte und hier eine Predigt Papst Benedikts XI. über den Gewaltakt von Anagni hörte, die im „Purgatorio" nachklingt. Überhaupt wird man gewiss auch diese Studie Wencks nicht ohne innere Bereicherung aus der Hand legen. Aber — die Behauptung, dass Papst Bonifaz VIII., der wie kein anderer vor ihm die Weltanschauung des Papsttums in ihrer höchsten Konsequenz vertreten hat, der die Machtfülle des rö-

mischen Oberpriesters hoch über alle Fürsten und Völker stellen wollte, ein Ketzer gewesen sei und durch öffentliche Äusserungen ganz ungescheut selbst den Ast abgesägt hätte, auf dem er sass: diese Behauptung will bewiesen sein. Der Beweis ist schon dem französischen König nicht geglückt. Und in der Tat: dazu müsste man andere Zeugen haben als die, welche seiner Zeit von Philipp und seinem Anhang auf die Beine gebracht wurden.

Strassburg i. E. Robert Holtzmann.

Literatur.

P. Kehr, Papsturkunden in Mailand—der Lombardei—Ligurien (Bericht über Forschungen von L. Schiaparelli) Göttinger Nachrichten, Phil.-hist. Kl. 1902 Heft 1 und 2.

— Ältere Papsturkunden in den päpstlichen Registern ib. Heft 4.

— Papsturkunden in Rom. Die römischen Bibliotheken ib. 1903 Heft 1.

— Nachträge zu den römischen Berichten ib. Heft 5.

— Papsturkunden im westlichen Toskana ib.

A. Brackmann, Papsturkunden im östlichen Deutschland ib. 1903.

— Papsturkunden des Nordens, Nord- und Mitteldeutschlands ib. 1904 Heft 1.

— Papsturkunden der Schweiz. Mit kritischen Exkursen von P. Kehr und A. Brackmann ib. 1904 Heft 5.

Zwei Aufgaben sind jedem Urkundenwerk vornehmlich gesteckt: Sammlung, also archivalische Vorarbeit einerseits, Bearbeitung, also Kritik und diplomatische Textgestaltung andererseits.

Wie vortrefflich es in der ersten Hinsicht um die Göttinger Papsturkundensammlung bestellt ist, habe ich in dieser Zeitschrift (23, 301) schon einmal gewürdigt. Damals stand die erste Aufgabe, die Stoffbeschaffung, noch durchaus im Vordergrund. Doppelt war dies der Fall bei dem zuerst in Angriff genommenen Land, dem systematisch noch nicht ganz durchsuchten Italien. Dort hat Kehrs Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen der archivalischen Sammelarbeit zu stattlichem Ertrag verholfen. Seine neuen Berichte sind der früheren würdig: reich nicht nur für die nächsten Zwecke Kehrs, sondern auch an Einblicken in die Lagerung des grossen historischen Materials, das in Archiven und Bibliotheken

Italiens so bunt durcheinander geschichtet ist[1]). Da ein ansehnlicher Teil dieses Stoffes garnicht oder mangelhaft veröffentlicht ist, und die sonstigen überlieferungsgeschichtlichen Hilfsmittel der deutschen Forschung weniger leicht zugänglich sind, haben diese Einblicke und Übersichten unbestreitbar einen hohen Wert[2]).

Etwas anders steht es mit den Papsturkunden Deutschlands und der Schweiz, für deren Bearbeitung die Göttinger Wedekindstiftung dankenswerter Weise die ersten Mitteln beistellt. Hier waren nicht viel neue Funde zu erwarten. Zwar sind sie nicht ganz ausgeblieben (vgl. S. 502 A. 2); aber ungleich mehr als in Italien treten sie zurück vor der Stellungnahme zu kritischen Problemen, namentlich zu den Fälschungsfragen, für die bei vielen Empfängergruppen Lösungsvorschläge bereits vorliegen. Diesem Sachverhalt entspricht, dass im letzten Bericht die Archivübersichten (in der Art der italienischen Berichte) auch dem Umfange nach vor den kritischen Exkursen in den Hintergrund treten. Somit steht für Deutschland die zweite der eingangs bezeichneten Aufgaben, die Bearbeitung, in einer viel früheren und engeren Beziehung zur archivalischen Sammelarbeit und zu den vorläufigen Veröffentlichungen, als in Italien. Es drängt sich daher die Frage auf, wie die Voraussetzungen für die Lösung dieser zweiten Aufgabe liegen?

Darauf wird sich endgültig erst antworten lassen, wenn Kehr selbst über die Anlage der lakonisch angekündigten Germania pontificia und über das Verhältnis dieses Regestenwerkes zum Gesamtunternehmen Rechenschaft gegeben haben wird. Die Erfüllung dieser Pflicht war in gewissem Sinn nicht dringend, weil in Sickels Diplomata-Ausgabe und dem Programm, das ihr vorausging (N. Arch. 1, 427), für die Organisation

---

[1]) Am willkommensten werden wieder die reichhaltigen römischen Berichte sein, die einen erfreulichen Wandel der Zeiten spiegeln: wo ein Bethmann mit steter Hemmung durch bureaukratisches Misstrauen zu kämpfen hatte, erfreut sich heute der Deutsche Kehr jeder erdenklichen Förderung. Der Bericht über die Arbeiten in Mailand, in der Lombardei und Ligurien wird den Verdiensten des emsigen Schiaparelli glänzend gerecht und zeigt, welch glückliche Hand Kehr für Italien in der Wahl seiner Mitarbeiter gehabt hat. — Dass die Suche nach Papsturkunden auch manches Neue an Diplomen zu Tage brachte, lehren die interessanten, unter dem Titel: Otia diplomatica in den Gött. Nachr. 1903 veröffentlichten Mitteilungen, für die sich Kehr der Mitarbeit seines der Wissenschaft zu früh entrissenen Bruders K. A. Kehr erfreuen konnte. Für Funde aus staufischer Zeit ist die von Kehr mit berechtigtem Bedauern vermisste ‚interessirte Adresse‘ in der inzwischen geschaffenen staufischen Diplomata-Abteilung zu Wien erfreulicherweise nunmehr gefunden.

[2]) Das gilt, auch wenn man sonst über Nutz und Frommen langer Reiseberichte etwas ketzerisch denkt. Für Italien bedeutet übrigens die unter dem wenig bezeichnenden Namen ‚Società di bibliografia‘ kürzlich gebildete Vereinigung von Gelehrten und wissenschaftlichen Beamten aller Art den ersten Schritt auf dem auch anderwärts, so in Schweden, betretenen Weg, das wissenschaftliche Auskunftswesen in einer Weise zu organisiren, die dem wissenschaftlichen Kolonisationswesen mit der Zeit ein Ende machen dürfte. Dann könnten auch die Auslandsinstitute, von der allzuallgemeinen sogenannten systematischen Materialforschung wie von der allzuspeziellen Editionstätigkeit entlastet, ihr Schwergewicht auf jene Seite ihrer Tätigkeit verlegen, die vielleicht die wertvollste ist: ich meine jene persönliche Anregung, die bei raschem Wechsel der Mitglieder einer grösseren Anzahl wissenschaftlicher Kräfte und so dem allgemeinen Niveau des gelehrten Nachwuchses zu Gute kommt.

derartiger Unternehmen ein mustergültiges Beispiel vorliegt, dem Kehr im Wesentlichen wohl umsomehr folgen wird, als er seine diplomatische Schulung ja in Wien als Schüler und Mitarbeiter Sickels empfangen hat. Immerhin zeigen die von Brackmann erstatteten deutschen Reiseberichte Abweichungen, die zu Bedenken Anlass geben. Nun lässt sich ja gerade an grossangelegten Unternehmungen leicht mäkeln; hat doch selbst den Monumenta Germaniae der Nörgler billige Weisheit niemals gefehlt. Dennoch glaube ich im Interesse der Sache diese Bedenken, die der vollen Anerkennung des Gebotenen keinen Abbruch tun, jetzt schon aussprechen und in Ermanglung einer programmatischen Äusserung Kehrs die deutschen Berichte an den Masstab der durch Sickel gültig gewordenen Anschauungen halten zu sollen. Denn erstens ist in Organisationsfragen mit einer Kritik, die dem fertigen Werke nachhinkt, blutwenig gewonnen. Und zweitens glaube ich damit im Sinne aller Jener zu handeln, die für die weittragende Bedeutung einer Germania pontificia volles Verständnis haben, und den Wunsch hegen, dass die Art ihrer Durchführung den beteiligten Kreisen die ausgiebigste ideelle wie materielle Förderung des Unternehmens ermöglichen, aber auch die Berücksichtigung ihrer billigen Ansprüche verbürgen möge. Dass für die Geschichte der deutschen Landschaften dies Papsturkundenwerk fast so wichtig ist, wie die Diplomata, braucht keines Beweises. Aber ebenso gelten umgekehrt die Worte, die Sickel bei Beginn der Diplomata gesprochen hat (N. Arch. 1, 427: Ich weiss, dass das Unternehmen . . . um zu gelingen, vielseitiger Teilnahme und Unterstützung bedarf. Eben deshalb ist es geraten, gleich zu Beginn das Programm zu veröffentlichen . . .), auch für das Göttinger Unternehmen. Meine Bemerkungen haben ihren Zweck erreicht, wenn sowohl Kehr als auch die „beteiligten Kreise“, ich meine Archivverwaltungen, historische Kommissionen, Vereine und andere Organe der landesgeschichtlichen Forschung, sich über die Art der Anlage und der Durchführung einer Germania pontificia äussern würden. Sollte sich dabei manches meiner Bedenken durch die seit Beginn der Arbeit gesammelten Erfahrungen Kehrs beseitigen lassen, so würde ich das im Interesse der Sache mit Freuden begrüssen; worauf es mir ankam, war, jene Punkte hervorzuheben, für die der angeregte Gedankenaustausch am wichtigsten scheint.

Als Sickel die Bearbeitung der deutschen Königsurkunden für die Mon. begann, war „das Höchste, was er sich zutraute, den Urkundenstoff von etwa einem Jahrhundert nach allen Seiten zu beherrschen“. Zur Beherrschung dieses Stoffes aber erkannte er den vollen Überblick über den Vorrat an Vor- und Nachurkunden als nötig und legte dafür drei Repertorien an. Das eine enthielt alle bekannten Stücke in zeitlicher Folge; das zweite liess diesen ganzen Stoff in seinen verschiedenen Überlieferungsformen nach seiner Verteilung auf die jetzigen Aufbewahrungsorte überblicken; ein drittes verzeichnete die Urkunden nach den Empfängern[1]).

[1]) Dies 3. Repertorium, das die ganzen Urkunden etwa eines Klosters in diesem ihren Zusammenhang zu betrachten erlaubt, schien Sickel die wichtigste, weil für die Kritik ergiebigste Vorbedingung der Ausgabe. Die rechte Anlage dieser „Empfängergruppen“, sagt er, erfordere bereits ein Eingehn auf die historischen Wandlungen; was da von Wichtigkeit sei, werde bei ihrer Anlage am füglichsten gleich vermerkt, ebenso die Überlieferungsgeschichte d. h. der Grad

Alle drei Repertorien bildeten Vorarbeiten und waren nicht zur Veröffentlichung bestimmt[1]).

Damit stossen wir auf einen ersten Unterschied. Beim Göttinger Unternehmen werden diese Vorarbeiten z. T. sogleich veröffentlicht. Es ist bei diesen vorläufigen Veröffentlichungen scharf zwischen dem Text und den Anhängen zu unterscheiden. Der hohe Nutzen der Anhänge, in denen neue Stücke mitgeteilt sind[2]), leuchtet unmittelbar ein. Zwar wird die endgültige Bearbeitung gewiss manche Berichtigung bringen. Aber es ist durchaus dankens- und billigenswert, dass Kehr sich dadurch nicht abhalten lässt, die neuen Texte der Forschung rasch zugänglich zu machen. Fraglich kann hier nur Eines sein: sollen neben den ganz unbekannten Stücken auch neue Überlieferungsformen schon bekannter Urkunden, ferner die vollen Texte unvollständig gedruckter oder in Regesten bekannter Stücke mit ihrem ganzen Formelkram abgedruckt werden? Die Beschränkung auf die wirklich neuen Texte würde eine Vereinfachung und Ersparnis bedeuten, die für Deutschland umsomehr zu erwägen wäre, als hier die Reiseberichte in der bisherigen Form kaum fortgesetzt werden sollten. Denn was nun ihren textlichen Teil betrifft, so ist gleich der erste Bericht Brackmanns eine Rechenschaft über Archivarbeiten, wie sie bei jedem Unternehmen pro foro interno üblich sind, deren Veröffentlichung aber doch zu weit führen würde. Diese Übersichten über z. T. erfolglos durchgesehene Bestände, diese Aufzählung von Fonds und Handschriften, die „in Betracht kommen" oder nicht, haben doch wenig Nutzen und Interesse[3]). An sachlich-kritischen Notizen habe ich nur zwei gefunden[4]). Der 2. Bericht ist

---

der Vollständigkeit wie der Treue ihrer Überlieferung (Untersuchung auf Fälschungen), und die Geschichte ihrer historischen Verwertung.

[1]) Die einzige Ausnahme war da Sickels Reisebericht „Über Kaiserurk. i. d. Schweiz". Dieser aber wurde auf ausdrücklichen Wunsch der Schweizer geschichtsforschenden Gesellschaft gedruckt, für deren Arbeiten die damals noch ganz neuartigen diplomatischen Forschungen Sickels von besonders aktuellem Interesse waren. Auch später wurden im Zusammenhang mit den Diplomata über verwickelte Empfängergruppen besondere Untersuchungen veröffentlicht. Diese Arbeiten, unter denen sich bekanntlich Glanzleistungen der deutschen Urkundenwissenschaft befinden, knüpfen aber weder der Form, noch der Sache nach an die archivalische Vorarbeit an, sondern entspringen einer vorgerückteren Phase der Bearbeitung. Eben darum bieten sie meist die endgültige Lösung der behandelten Probleme.

[2]) Die italienischen Anhänge bringen hunderte von solchen Stücken. Die ersten Berichte Brackmanns bieten 13 resp. 19 garnicht oder nur in Regesten bekannte, resp. nach minderer Überlieferung oder unvollständig gedruckte Nummern, u. zw. teils volle Texte, teils in Erwähnungen oder Bruckstücken erhaltene Urkunden. Auch die 13 Anhangsnummern des 3. Berichtes bieten einiges ganz neue.

[3]) Ich gebe als Beispiel den Abschnitt über Stettin wörtlich doch mit gekürztem Druck einzelner Worte: „A. Kgl. Staatsarchiv. Fonds: 1. Bistum Cammin. 2. Kloster Pudagla (früher Grobe-Usedom). — Manuskripte: Ms. I 8 Diplomat. Cammin. saec. XV. — Ms. I 8 a. Abschr. d. vorigen saec. XVI. — Ms. I 8 b. Abschr. d. vorigen saec. XVII. — Ms. I 11. Kiel'sche Abschr. von I 12. — Ms. I 12 Matricula monast. Colbaz saec. XV. — Ms. I 30 Matricula monast. Pudagla saec. XIV ex. — Ms. I 48 Diplomatarium Roskildense v. 1823. — B. Bibliothek d. Gesellsch. f. Pommersche Geschichte, enthält in Ms. I n. 39 und Loeper 10 moderne Urkundenabschriften ohne besonderen Wert".

[4]) S. 197 Anm. 1 und S. 199 Anm. 1. Die erstere, die das von Archivrat Wäschke aufgefundene Or. von J.-L. 7751 (Innozenz II. für Ilsenburg) als

für die nordischen Archive dankenswert; die auf Deutschland bezüglichen Partien unterliegen aber dem gleichen Bedenken, wie der 1. Bericht. Dagegen bedeutet der Text des 3. Berichts, bei dem Sickels „Kaiserurkunden i. d. Schweiz" Pathe gestanden, einen Fortschritt, indem er bei den einzelnen Fonds alle enthaltenen Papsturkunden nach J.-L. aufzählt und so etwas gibt, was die ersten Berichte für ihre Gebiete nicht gaben, nämlich eine gewisse Übersicht über die älteren Papsturkunden der Schweiz. Aber auch von dieser Übersicht könnte man sagen, dass sie einen mehr internen Wert habe und in den handschriftlichen Apparat des Unternehmens gehöre (als Beitrag zum 2. der Sickelschen Repertorien). Denn wer alle Papsturkunden eines Schweizer Empfängers oder alle Schweizer Stücke eines Papstes rasch überblicken will, greift doch nach den Indices von Hidbers Schweizer. Urk.-Register. Den eigentlichen Wert des 3. Berichtes wird man also in den hier zum erstenmale beigegebenen Exkursen suchen müssen, umsomehr als sie z. T. von Kehr selbst herrühren; und in der Tat behandeln sie durchwegs interessante Fragen und bringen, wie zu erwarten war, meist neue Ergebnisse.

Kehr hat vier Studien beigesteuert. Die erste („Baseler Fälschungen") erweist J.-L. 7965, in welcher bisher unbestrittenen Urkunde dem Bistum Basel u. a. der Besitz der Stadt Basel bestätigt wird, als Fälschung, und legt scharfsinnig Vorlagen und Entstehungsart klar. Von dem um die wissenschaftliche Urkundenphotographie hochverdienten Berner Staatsarchivar Prof. Türler auf zwei Stücke von derselben Hand hingewiesen fand Kehr in J.-L. 9264 für Grandval und J.-L. 13306 für S.-Jmier zwei nach gleichem Rezept angefertigte Machwerke desselben Fälschers. Diese für drei Empfänger, also gleichsam gewerbsmässig ausgeführten Fälschungen sind in der Tat ein „diplomatisch interessanter Fall" und bieten eine willkommene Analogie zu der grösseren Gruppe, die Lechner (diese Zeitschr. 21, 28 ff., 74) unter unechten Diplomen und Papsturkunden schwäbischer Klöster nachgewiesen hat; diese umfasst über ein Dutzend Machwerke eines Fälschers für acht verschiedene Empfänger, darunter auch zwei Papsturkunden, die also ein älteres Beispiel für den an den Baseler Stücken beobachteten Parallelismus im Fälschungsvorgange darstellen. Anhangsweise reiht Kehr J.-L. 8657 für Michelbach und J.-L. 13186 für St.-Alban in Basel unter die Fälschungen ein, letzteres in Übereinstimmung mit Thommen (N. Arch. 12, 172). Der 2. Exkurs stellt fest, dass die vielumstrittene Urkunde Gregors VII. für Schaffhausen J.-L 5167 nicht nur (wie durch Parallelüberlieferung im Registrum gesichert war) echt, sondern auch original ist, indem sie von demselben Schreiber herrührt, wie J.-L. 5134 in Marseille. Mit dem Gebrauch des Wortes Breve an dieser wie an anderen Stellen kann man sich kaum einverstanden erklären. Breve und Bulle sind technische Ausdrücke im päpstlichen Urkundenwesen

eine unter Nachahmung des Or. entstandene Fälschung saec. XII bezeichnete, hat sich seither als unzutreffend erwiesen. Brackmann, der dies Verdikt in der Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1902 näher begründet hatte, musste dann gegenüber Stempell (ib. 1903) zugeben, dass es sich nicht um eine Originalnachbildung handelt, sondern um das Or. selbst, das fälschend überarbeitet ist (ib. 1904, 90). Gegen die Art von Brackmanns Polemik hat sich Stempell (ib. S. 294) nicht mit Unrecht verwahrt.

viel späterer Zeit; ihr Gebrauch für die frühere Zeit beeinträchtigt nicht nur die Präzision der Terminologie, sondern trägt auch, wie wir gleich sehen werden, die späteren scharfen Begriffe in Zeiten hinein, für die sie nicht stimmen[1]). Im 3. Exkurs werden in J.-L. 7148 (Calixt II. für Engelberg, als Fälschung gedruckt Zürich. UB. 1, 148) die aus einer benützten echten Urkunde dieses Papstes übernommenen Teile festgestellt. Dass zu diesen die Bestimmungen über den Schutz, das Recht der Wahl von Prior und Vogt nicht gehörten, ist möglich, dass sie aber nicht in der Vorlage gestanden haben könnten, weil diese ein sog. Breve war und derartige Bestimmungen in einem solchen keinen Platz hatten, vielmehr ein Privileg erfordert hätten, ist zu viel gesagt. Denn auch das von Kehr eben vorher besprochene sogen. Breve Gregors VII. für Schaffhausen enthält Verfügungen, die in der Regel nur in Privilegienform beurkundet werden[2]). Ähnliche Fälle sind unter Calixt II. nicht selten und lassen sich bis Innozenz II. nachweisen. Die Scheidung zwischen Privileg und Brief scheint eben damals von der Kanzlei noch nicht streng genug durchgeführt worden zu sein, um so kategorische kritische Folgerungen zu erlauben, wie etwa die spätere Unterscheidung von Bulle und Breve. Der 4. Exkurs endlich schält aus den fünf ältesten Papsturkunden Peterlingens den einstigen echten Bestand heraus; dieser hat ausser J.-L. 14.858 noch zwei Urkunden von Calixt II. und Eugen III. umfasst, die zur Anfertigung von vier Fälschungen benützt und dann wohl vernichtet wurden.

Von den Exkursen Brackmanns wird der 1. (Die Verfälsch. i. d. Papsturkunden v. Muri und ihre Bedeut. f. d. Kritik der Acta Murensia) weiter unten als ganz verfehlt erwiesen. Der 2. (Schaffhauser Fälschungen) weist für die Fälschung J.-L. 9320 (Eugen III.) ein sogen. Breve desselben Papstes als Vorlage nach, aus der die Datirung und — eine Interpolation in der Besitzliste abgerechnet — auch der Text des Spuriums stammt; auch J.-L. 7097 (Calixt II.) ist Fälschung. Die Erklärung dieser richtigen diplomatischen Beobachtungen will nicht erschöpfend sein. Es genüge daher der Hinweis, dass eine künftig erscheinende Arbeit von Hirsch, die auch Schaffhausen berührt, mit Einbeziehung der Diplome diese Frage erschöpfender behandeln wird. Im 3. Exkurs wird die seit Bresslaus Äusserung (in dieser Zeitschr. 9, 12 Anm. 1) wohl allgemein verworfene Urkunde Johanns X. für St. Gallen (J.-L. 3559) eingehend geprüft mit dem ansprechenden Ergebnis, dass sie nach der echten Urkunde Sergius III. angefertigt wurde, um Heinrich I. zur Anerkennung des Abtwahlrechtes St. Gallens zu bestimmen. Exkurs IV. endlich sucht eine neue zeitliche Reihenfolge der fünf Pfävers betreffenden Urkunden Paschals II. zu begründen; das Resultat hängt mit der kritischen Wertung der Narratio de libertate ecclesie Fabariensis (M. G. SS. 12, 410) zusammen, die wohl bei der von Bloch zu erwartenden Untersuchung der Pfäverser Fälschungen festgelegt werden wird.

All diese Ergebnisse sind gewiss sehr dankenswert und zeigen, welche Schätze ortsgeschichtlicher Erkenntnis durch eine kritische Bearbeitung der

[1]) Vgl. dazu Bresslau Urkundenlehre 1, 69 Anm. 4.
[2]) Vgl. Bresslau 73 Anm. 2.

Papsturkunden noch zu heben sind. Und doch knüpfen sich auch an sie Bedenken z. T. grundsätzlicher Art. Einige dieser Exkurse schneiden nämlich Fälschungsfragen an, brechen aber, nachdem der diplomatische Tatbestand für die Papsturkunden festgestellt ist, in dem Moment ab, in dem die Untersuchung die Königs- oder Privaturkunden des Empfängers einbeziehen müsste, die allein eine nähere Erklärung für Zweck und Zeit der Fälschung geben könnten. Welche Rücksichten diese Beschränkung begreiflich machen, wird noch zu erörtern sein; vorderhand sei nur die Tatsache selbst festgestellt und an Kehrs 1. Exkurse veranschaulicht. Kehr begnügt sich hier mit dem Verdikt, J.-L. 7985 (Innozenz II.) (A) sei ein Spurium, angefertigt in der 2. Hälfte saec. XII. mit Hülfe von J.-L. 7986 (Innozenz II. für das Kloster St. Ursitz) und anderer Urkunden, um für den prätendirten Besitz des Hochstifts Basel ein besseres urkundliches Zeugnis zu haben, wie die (im Or. erhaltene) echte Urkunde Eugens III. (B). Es verstehe sich von selbst, dass die Tendenz von A in den Abweichungen der Besitzliste von B zu suchen sei; auf die nähere Untersuchung könne er sich nicht einlassen, das würden die trefflichen Baseler Historiker besser können. Nun sind aber zunächst die beiden Besitzlisten in gewissem Sinne unvergleichbar; denn keine beansprucht vollständig zu sein oder auch nur eine Auswahl aus dem gesamten Besitz Basels zu geben; beide sind vielmehr sachlich resp. territorial beschränkt. Bei B liegt das Hauptgewicht auf den abhängigen Klöstern; im übrigen sind lauter neuerworbene oder gerade neuerdings wichtig gewordene Rechte und Güter genannt: nämlich die erst von Bischof Ortlieb, dem Empfänger von B, revindizirte, und wie spätere Urkunden zeigen, nur unvollkommen behauptete bischöfliche „quarta decimarum“; das „jus monete“, wie es das Hochstift angeblich „ab initio fundationis“ durch Verleihung der Herrscher besitzt, das aber de facto in dem noch näher zu untersuchenden D Konrad III. (Stumpf 3561) zuerst u. zw. scheinbar als neue Verleihung auftaucht; endlich die „villa Breisach noviter edificata“, und die blasianischen Höfe Sierenz und Laufen, die dem Hochstift erst kürzlich (St. 3425) zugesprochen worden waren. Dagegen bestätigt A an Einzelbesitzungen nur solche im Breisgau, nämlich Jagd- und Bergrechte, das Kloster Sulzberg und eine lange Reihe von Höfen, Burgen, Eigenkirchen und Zehnten; ausserdem nur die quarta decimarum und — den angeblichen Besitz von Basel. Wenn A wirklich nur eine freie erfundene „Verbesserung“ der Besitzliste von B. hätte sein sollen, warum diese Beschränkung auf den Breisgau: auf Besitzungen, die teils urkundlich gut gesichert, teils für eine Fälschung zu unbedeutend waren, und vor allem damals nicht bestritten wurden? — Woher nebenbei gesagt, die merkwürdig zeitgemässe Fassung in Einzelheiten, die fast an eine echte Vorlage denken liesse[1])? So wenig wie dieser Hauptteil der Liste ist die „quarta decimarum“ ver-

---

[1]) Die Liste nennt (Trouillat 1, 275): castrum Usenberg cum to a augia et montem Hechardis“. Dies entspricht auch in der Benennung dem Zustand, wie er vor der nach B erst kurz vor 1146 erfolgte Gründung der „villa Breisach“ bestand. Spätere Urkunden sprechen bei diesem Baselschen Besitz immer schlechthin von Breisach. Wie kam der Fälscher, der auch nach Kehr erst unter Alexander III. tätig war, zu dieser historisch getreuen Rekonstruktion eines längst vergangenen Zustands?

dächtig (wenigstens wenn B ganz echt ist, wie man nach Kehr annehmen muss). Bleibt die Bestätigung des Besitzes von Basel. Gerade diese Stelle zur Erklärung des Spuriums heranzuziehen, hat Kehr ausdrücklich abgelehnt, der Fälscher habe sich dabei garnichts Besonderes gedacht[1]). Da aber die Worte: „locum ipsum, in qua ecclesia prefata constructa est“ weder in der Hauptvorlage (J.-L. 7986 für St. Ursitz), noch in B. stehn, muss Kehr selbst annehmen, dass sie aus einer anderen Urkunde (vermutlich Alexanders III.) entnommen sei (S. 456) und motivirt dies mit der Behauptung, die Fälscher hätten sich bei der Anfertigung ihrer Machwerke gern mehrerer Vorlagen bedient, aus denen sie ihr Opus zusammenstellten. Als Maxime ist dieser Satz bestreitbar. Wenn man überhaupt eine solche allgemeine Behauptung aufstellen wollte, so müsste sie wohl eher lauten: die Fälscher liebten es, mit wenig Vorlagen zu arbeiten und haben namentlich zu inhaltlicher Benützung nie ohne bestimmten Grund nach einer weiteren Vorlage gegriffen. Unserem Fälscher lag eine echte Papsturkunde (B) vor; nach einer zweiten für einen anderen Empfänger griff er nur, um Papstnamen, Datum und Unterschriften wörtlich nachschreiben und eine echte Vorlage nachzeichnen zu können, — eine Vorlage nebenbei, die er bis auf die Arenga mit B nahezu wörtlich stimmend fand, denn Basels Zugehörigkeit zu einem französ. Metropolitansprengel äussert sich im Besitz des bei deutschen Bistümern seltenen päpstl. Schutzes, so dass auch B von einer Schutz- und Besitzbestätigung für ein Kloster nicht garso verschieden war. Und da sollte er ein drittes Stück aus einem dritten Archiv herangezogen, diese einzige Stelle entlehnt und an die Spitze einer sonst unverdächtigen Besitzlitze gestellt haben, — so ganz des Spieles halber, ohne sich dabei etwas besonderes zu denken? Ich glaube das nicht; ich glaube es umsoweniger, als es in der Geschichte von Basel einen Moment gibt, in dem diese Stelle von höchster Bedeutung sein musste. Es ist bekannt, wie widerspruchsvoll Friedrichs II. Politik gegen die deutschen Städte war[2]). In den Bischofsstädten hat er das ganze Gewicht der königlichen Autorität zu Gunsten der bischöflichen Stadtherrschaft in die Wagschale geworfen. Für die Unfreiwilligkeit dieses städtefeindlichen Vorgehens hat man neben Cambrai insbesondere Basel angeführt, wo er spontan günstige Privilegien verliehen, und dann auf Wunsch und nach feierlichem Rechtsspruch der Fürsten widerrufen habe. Freilich habe er darauf Rücksicht nehmen müssen, dass die Fürsten für ihre Ansprüche Recht und Herkommen und das Interesse des Reichsdienstes geltend machen konnten. Nun trifft dies aber gerade bei Basel nicht zu. Wenn man auch nicht wie Blondel Basel mit Strassburg, Speyer, Worms, Mainz, Köln als besondere Gruppe „freier“ Städte auffassen wird, die nicht königlich waren, weil der König auf ihre Verwaltung kaum Einfluss nahm, noch bischöflich, weil sie die Souveränität der Bischöfe nicht anerkannten, so stimmt doch der Spruch der Fürsten von 1218 (Trouillat 1, 475), der dem König das Recht abspricht, ohne Zustimmung des Bischofs von Basel in dessen Stadt

[1]) Als bedeutungslose Formel hat schon Trouillat (2, p. XXIX) die Stelle aufgefasst Heusler Verf.-Gesch. v. Basel und Stouff Le regime municipale usw. gehen auf sie wegen ihrer offenkundigen Unrichtigkeit garnicht näher ein.

[2]) Rodenberg Friedrich II. und die deutsche Kirche. Aufs. f. G. Waitz 228. Blondel Étude sur la politique de Frédéric II.

(in civitate predicti principis Basiliensis) einen Rat zu bestellen, und in dessen Beurkundung Friedrich sein den Bürgern die freie Ratswahl zusicherndes Privileg widerruft, weder mit dem damaligen Rechtszustand noch mit der weiteren Entwickelung. Basel war nicht des Bischofs Stadt, und Spuren eines selbständigen Rates treffen wir vor wie nach 1218. Wenn die Fürsten unter der — unzutreffenden — Voraussetzung, dass Basel dem Bischof gehöre, dies Urteil schöpften und Friedrich unter derselben Voraussetzung eine eigene Urkunde kassirt, so wird der Bischof wohl beweisende Rechtstitel vorgelegt haben. Und in diesen Zusammenhang könnte unser Spurium gehören. Dem Bischof musste diese päpstliche Bestätigung seines Besitzrechtes hoch willkommen sein. Da die betreffende Stelle auch diplomatisch verdächtig ist, während die Besitzliste sonst formell wie inhaltlich jeden Verdacht ausschliesst, so wird man die Entstehung der Fälschung mit grosser Wahrscheinlichkeit auf den Gegensatz zwischen Stadt und Bischof vor 1218 zurückführen dürfen[1]). Damit wäre auch die Zeit der beiden anderen Machwerke des Fälschers näher bestimmt.

Es fehlt nun nicht an Anhaltspunkten, dass wie bei Basel, so auch bei Engelberg, Peterlingen und Schaffhausen die Heranziehung des ganzen Urkundenvorrats eine genauere Ermittlung von Zeit und Zweck der Fälschungen erlauben würde. Mag man bei Engelberg unsern oben geäusserten Bedenken zu Trotz auch für bewiesen halten, dass die echte Calixt-Urkunde wirklich nichts über Schutz, Vogt- und Priorwahl enthielt, irgendwoher müssen diese Bestimmungen doch stammen. Und inwieweit sie freie Erfindung, Entlehnung aus fremden Vorlagen oder aber Ausdruck wirklichen Rechts sind, das ist das eigentliche diplomatische Problem. Und auch hier wird die Lösung von einer Kaiserurkunde auszugehen haben, von Stumpf 3202 und deren von Hirsch erhellten Entstehungsgeschichte. Bei Peterlingen hat Kehr mit grosser Formelkenntnis Echtes und Unechtes geschieden; aber historisch wie diplomatisch bedeutsam wäre die nähere Bestimmung von Zeit und Zweck der Entstehung und diese wäre nur in dem von Kehr selbst bemerkten Zusammenhang mit der gefälschten Gründungsurkunde und mit den von Bresslau (Anz. f. Schw. Gesch. 1894) behandelten Diplomen zu suchen. Bei Schaffhausen endlich spricht Brackmann es geradezu aus, dass die Erklärung der festgestellten Fälschungen nur von einem Kenner der Klostergeschichte und unter Einbeziehung der Königsurkunden zu gewinnen sei.

Also überall dieselbe Beobachtung: der Stoff, der ausser den Papsturkunden für die einzelnen Empfänger vorliegt, ist absichtlich nicht erschöpfend benützt: darunter leiden die Ergebnisse. Eine gewisse Ausnahme bildet nur Brackmanns 1. Exkurs. Die Aufgabe war hier, die

---

[1]) Ich spreche diese Vermutung mit der Reserve aus, die mir dadurch auferlegt ist, dass ich die in Kehrs Exkurs nicht behandelten Papsturkunden, (so die sehr auffallende Urkunde Innozenz II. betreffs der quarta decimarum (J. L. 8218)) nicht herangezogen habe, wie denn überhaupt Fälschungsfragen aus der isolirten Untersuchung der Empfängergruppe so wenig erledigt werden können, wie durch isolirte Betrachtung der Papsturkunden. Es ist eben beides nötig: der Lokalhistoriker nun kann die ihm fehlende Hälfte ungleich schwerer einbeziehn, als der Bearbeiter der Papsturkunden. Darum muss eben dieser letztere die endgültige Lösung anstreben.

Interpolationen in J.-L. 7984 (Innozenz II.) und J.-L. 10558 (Hadrian IV.) für Muri zu erklären; zu ihrer Lösung ist lobenswerter Weise der ganze vorhandene urkundliche und erzählende Quellenstoff herangezogen. Aber diese Vollständigkeit ist das Verdienst einer Vorarbeit von Hirsch[1]), auf der Brackmann durchaus fusst, die er aber so flüchtig benützt, dass er in einer kaum ernstzunehmenden Polemik zu ganz unmöglichen Ergebnissen kommt, mit denen sich Hirsch selbst (oben S. 479 ff.) auseinander setzt. Ich bin von anderer Grundlage zu ungefähr der gleichen Wertung der Acta Murensia gelangt[2]) wie Hirsch — (unsere Meinungsverschiedenheit betrifft Punkte, die mit Brackmanns Behauptungen nichts zu tun haben); dagegen lehne ich für einzelne Urkunden die Ansichten Brackmanns teilweise aus anderen Gründen ab, als Hirsch[3]). Nur soweit es dadurch nötig wird, gehe auch ich hier auf die Sache näher ein.

In den Acta Murensia (A. M.) ist uns eine Urkunde erhalten, in der die röm. Kardinäle die Oblation des habsburgischen Hausklosters Muri an den röm. Stuhl anstatt des Papstes, den der Sendling des Klosters nicht angetroffen hat, bezeugen[4]). Dies Stück, dass Br. als freie Erfindung verwirft, ist ein typisches Beispiel für jene Urkunden, deren methodische Stellung Ficker vortrefflich erörtert hat: in formeller Beziehung höchst auffallend bereiten sie doch bei Annahme von Fälschung die grössten, oft unüberwindlichen Schwierigkeiten. Was K betrifft, so besitzen wir aus der in Betracht kommenden Zeit keine Urkunde, die von den Kardinälen als solchen ausgestellt ist[5]). In formeller Beziehung haben wir also kein Vergleichsmaterial und sind auch nicht berechtigt, diesem Mangel durch Heranziehung von Papsturkunden abzuhelfen, da ja K nicht in der Kanzlei gefertigt sein muss. In sachlicher Hinsicht aber entsteht die Frage: warum verfiel der Verf. der A. M. überhaupt auf eine Urkunde der Kardinäle, derengleichen er nicht einmal vom Hörensagen kannte? Wenn er eine Papsturkunde gefälscht hätte, wie sie z. B. Engelberg besass, dessen Urkunden ihm angeblich Anlass und Vorbild waren, wäre wenigstens die

---

[1]) „Die Acta Murensia und die ältesten Urk. des Klosters Muri". Diese Zeitschr. Bd. 25 (1904).

[2]) „Zur Herkunft u. ält. Gesch. d. Habsb." Zschr. f. G. d. Oberrheins 19. Bd. (1904) und Regesta Habsburgica I. (1905).

[3]) Brackmann bemerkt in einem Nachtrag (S. 517), seine Ergebnisse würden durch meine ihm zu spät bekannt gewordene Arbeit nicht berührt. Das wundert mich nicht; übersehene Arbeiten haben meist die Eigenschaft, die Ergebnisse dessen, der sie übersehen hat, „nicht zu berühren". Aber das Lob der Reichhaltigkeit muss ich dankend ablehnen. Br. hat ja offenbar meinen Aufsatz kaum gelesen. Sonst könnte er nicht die unrichtige Behauptung aufstellen, dass meine genealogischen Resultate die Echtheit der Kardinalsurkunde und des DH V. für Muri zur Voraussetzung haben. Sie sind vielmehr durch Heranziehung der von der Tradition Muris unabhängigen Quellen gewonnen, die allerdings im wesentlichen mit den Acta Murensia stimmen. Die Flüchtigkeit im Urteile Brackmanns befremdet mich übrigens nicht; hat er doch auch in der ihm rechtzeitig bekannt gewordenen Arbeit Hirschs über entscheidende Punkte einfach hinweggelesen.

[4]) Regesta Habsburg. I n. 23 (fortan mit der Sigle K bezeichnet).

[5]) Von einem Kollegium wird man vor Innozenz II. wohl nicht reden. Nicht als Aussteller, sondern als Empfänger von Briefen taucht die universitas cardinalium in der 2. Hälfte saec. XII. auf (Sägmüller, Tätigkeit und Stellung der Kardinäle 174).

Möglichkeit einer „freien Erfindung“ gegeben; bei einem so ungewöhnlichen Stück wie K ist sie so gut wie ausgeschlossen. Wenigstens über die Verhältnisse zu Rom i. J. 1086 hätte Br. sich informiren sollen, ehe er vorschnell urteilte. Diese passen nämlich ganz merkwürdig zu den Angaben der Acta. Oder sollte ein Fälscher sieben Jahrzehnte später gewusst haben, was heute sogar Br. übersehen hat: nämlich dass Eghard v. Küssnach, der die im Februar beschlossene Oblation Muris in Rom vornehmen sollte, gerade 1086 wirklich keinen Papst antraf, vielmehr eine Sachlage, die das ungewöhnliche Eintreten der Kardinäle an Stelle des Papstes und auch jene Stellen in K erklärt, auf die ein Fälscher in der Schweiz nicht gut verfallen konnte und derentwegen man mit der Möglichkeit einer echten Vorlage rechnen muss[1]).

Durch diese Feststellung erledigt sich die kühne Behauptung Brackmanns, dass die Romreise Eghards in die A. M. und auch in das Diplom für Muri (Stumpf 3106) aus St. 3202 für Engelberg einfach übernommen sei, dass also nicht nur die A. M. und K, sondern auch das Diplom für Muri gefälscht sei. Br. hätte das übrigens nie behaupten können, wenn er die Arbeit Hirschs genauer gelesen hätte. Denn das von ihm angenommene Verhältnis ist schon durch die paläographischen Beobachtungen Hirschs ausgeschlossen[2]).

---

[1]) Vgl. dazu Reg. Habsb. I n. 23. — Nach mehr als einjähriger Vakanz wurde im Mai 1086 Viktor III. gewählt, der aber wenige Tage nach seiner Wahl diese für ungiltig erklärte, Rom verliess, als „Vikar des röm. Stuhles“ in Papstwahlsachen eine Synode nach Capua berief und sich erst Mai 1087 nach langem Schwanken konsekriren liess. Wie sehr mussten bei dieser unsicheren Rechtslage die seit 1059 aktuellen Streitfragen über Stellung und Befugnis der Kardinäle in den Vordergrund treten! So scheinen in dieser Zeit die durch mancherlei Fälschungen gestützten Ansprüche der Kardinalkleriker endgiltig durchgedrungen zu sein (Vgl. Scheffer-Boichorst, Neuordnung d. P.-Wahl und Nikolaus II., und Sägmüller a. a. O. 133 ff.). Und nun erwäge man nochmals den Fall Muri. Eghard kommt nach Rom: der Papst ist abwesend. Unter normalen Umständen hätte man ihn dessen Rückkehr abwarten oder nach Monte-Cassino nachreisen lassen. Wie die Dinge aber gerade damals lagen, wusste man ja an der Kurie selbst nicht, ob man einen Papst hatte oder nicht; es war nicht abzusehen, wann Eghard zu seinem Privileg kommen würde. Eine offizielle Vertretung, wie für die Zeit der Vakanz, gab es für diese Sachlage nicht. So entschlossen sich die Kardinäle, die Oblation anzunehmen. Und irgendwie müssen sie dies auch beurkundet haben. Denn nur von ihnen aus sind die bedeutsamen Worte in K verständlich: „notum facimus (scil. nos Cardinales) . . . quod p r e s e n t e pontifice vel absente ad nos referuntur res ecclesie ventilandae: unde quia eo absente eius potestate in nobis per Petrum divinitus collata presente omnibus . . . mandamus usw.“ Dieser Anspruch ist ungewöhnlich und nur aus der momentanen Lage heraus zu begreifen. Über diese Art von Agenden der Kardinäle, die damals in Rom selbst strittig waren, konnte man in Muri nicht Bescheid wissen, und hatte auch keinen Anlass, die Rechte der Kardinäle auch bei A n w e s e n h e i t des Papstes zu betonen. So deuten denn diese Worte auf eine echte Vorlage. Inwieweit diese — vielleicht in unleserlicher röm. Kursive geschriebene — Urkunde in den Acta formell übergangen ist, lässt sich, (da ein ersichtlicher Zweck fehlt, der Anhaltspunkte gewähren würde), nicht mehr feststellen, und ist auch gleichgültig, wenn die Echtheit des Inhalts erwiesen wird.

[2]) Hirsch diese Zschr. 25. 264. An die Nachprüfung des Diktatverhältnisses hat Br. überhaupt nicht gedacht, sonst hätte er selbst auf die Gründe kommen müssen, die sich hieraus ergeben und allein wieder genügen, um seine Ansicht zu widerlegen (vgl. darüber jetzt Hirsch oben S. 480 f.).

Warum soll aber nun K., das Br. mit so unglücklichen Argumenten bekämpft, überhaupt gefälscht sein? Weil es Muri schon 1086 in ein Schutz- und Zinsverhältnis zu Rom treten lässt, das 1139 noch nicht bestanden habe; denn in J.-L. 7984 (Innozenz II.) von 1139 fehle die Ad iudicium-Formel, die allein das mit der Zinspflicht verknüpfte unmittelbare Schutzverhältnis beweise. Für die Irrigkeit dieses Gedankenganges verweise ich, um Wiederholungen zu meiden, auf die Ausführungen Hirschs (oben S. 484) und auf Blumenstock, Der päpstl. Schutz 89 f.

Auf Grund einer so durchaus verfehlten Beweisführung sucht nun Br. die Interpolationen der beiden Papsturkunden aus dem Zusammenhang der anderen in Muri vorgenommenen Fälschungen zu erklären. Er ist dabei durchaus von Hirsch abhängig aller Polemik zu Trotz. Mit ihm fasst er die A. M. als hirsauische Parteischrift, dagegen die unechte Gründungsurkunde, das Testamentum Wernheri episcopi (T) als Machwerk einer antihirsauischen, habsburgfreundlichen Partei. Ich halte es nun überhaupt nicht für glücklich, die Fälschungen aus einem Gegensatz von Parteien innerhalb des Klosters abzuleiten. Jedenfalls kann man aber den diplomatischen Roman, den Br. auf diesem Gedanken aufgebaut hat, nicht ernst nehmen. Denn wie spiegeln sich diese Vorgänge in seiner Phantasie? — In Muri befehden sich Anhänger und Gegner der 1082 eingeführten Klosterreform; sie befehden sich — mittelst Fälschungen. Zuerst verfertigt die Reformpartei auf Grund der von Heinrich V. 1114 resp. 1124 ausgestellten Diplome für Muri (Stumpf 3106 = M) und Engelberg (St. 3202 = E) die heute in den Acta vorliegende angeblich unechte Form von M, die nach dem Muster von E die Romreise Eghards und die Auftragung Muris in den päpstlichen Schutz erzählt. Die Gegner merken nicht, wie sehr sich das erst 1114 erworbene M über Nacht innerlich und äusserlich verändert hat; auch kommt ihnen nicht bei, geltend zu machen, dass Muri Zeit ihres Gedenkens keinen Zins nach Rom gezahlt hat. Sie fälschen vielmehr „als Antwort“ eine Gründungsurkunde (T) u. zw. unter Benützung der gegnerischen Fälschung M. Warum sich in T. alles um die Verknüpfung der Vogtei mit dem Erbbesitz der Habsburg dreht, die auch in M. friedlich neben der angeblich gegen die habsburgische Partei erfundenen Oblation an Rom steht, bleibt freilich ein Rätsel. Aber das Rätselhafte schlechthin, hier wird es zum Ereignis. Die Reformpartei wundert sich nämlich garnicht darüber, dass in dem ihr doch auch bekannten Klosterarchiv plötzlich eine funkelnagelneue Gründungsurkunde auftaucht, die — nach Brackmann — die Worte ihrer eigenen Fälschung ahnungsvoll vorwegnimmt. Sie verfasst vielmehr „als Replik“ die Acta, in denen sie ihr Werk, das abschriftlich aufgenommene M, durch die wie Br. will frei erfundene Kardinalsurkunde und durch Verfälschung der Gründungstradition zu stützen sucht. Die Urschrift der Fälschung vernichtet sie aus unbekannten Gründen und sucht ihre Tendenz durch Interpolirung auch in die Innozenzurkunde von 1139 hineinzutragen, (die also nach Br. von den Reformgegnern erwirkt sein muss und wohl als terminus post quem für die ganze Aktion der Reformpartei, also auch für die Fälschung von M zu gelten hätte?). Ein voller Erfolg wird ihr 1159 zu Teil: Hadrian IV. statuirt die Zinspflicht Muris, die Br. irrig für das alleinige Zeichen eines engeren Schutzverhältnisses hält, ausdrücklich. Dass in dem Or. seiner

Urkunde gerade die Zinspflichtformel weginterpolirt ist, lässt uns nach Br. den letzten Gegenversuch der habsburgischen Partei erkennen. Er sei freilich vergeblich gewesen, denn J.-L. 10558 (Alexander III.) v. J. 1179 bringe die endgültige Bestätigung der Freiheit Muris. Wie die Reformgegner hoffen konnten, mit der Interpolation einer Stelle, die der Reformpartei als die wichtigste in dem erst vor 1—2 Jahrzehnten erlangten Privileg wohlbekannt sein musste, durchzudringen, hat Br. zu begründen vergessen. Und überhaupt, dieses ganze seltsame bellum diplomaticum, diese Vorstellung von den zwei Parteien, die heimlich über das Archiv gehen und auf ihre Fälschungen gegenseitig hereinfallen, ist mit Verlaub denn doch etwas zu naiv. So wie Br. will, können diese Urkunden gar nicht entstanden sein, weil keinerlei Aussicht auf Erreichung des angenommenen Zweckes bestanden hätte. Aber dieser Zweck selbst ist eine ganz willkürliche Annahme. In den Verhältnissen Muris hat sich 1124—1159 nichts geändert; das lehren die gleichzeitigen Acta. Diese angebliche Hirsauer Parteischrift erhebt gegen die habsburgische Vogtei keinen Widerspruch auf Grund der libertas romana; und die späteren Bestätigungen der Zinspflicht haben nichts an der tatsächlichen Gewalt der Habsburger über Muri geändert. Sie konnten auch gegenüber der Innozenz-Urkunde nichts ändern. Denn die Zinspflichtformel hat, wie schon Blumenstock wusste, die ihr von Br. zugeschriebene Bedeutung nicht. Zwischen den unverfälschten Urkunden Innozenz II. und Hadrians IV. bestand kein Unterschied, der die Rechtsstellung Muris zu den Vögten berührt hätte. Eben darum können die beiden Interpolationen nicht dem Für und Wider zweier aus der Luft gegriffenen Parteien entsprungen sein. Man wird vielmehr die einfache und einleuchtende Erklärung Hirschs (s. oben S. 484) annehmen und Brackmanns Studie als ein Muster dafür bezeichnen müssen, wie ein diplomatischer Exkurs nicht sein soll. Dass dem so ist, rührt lediglich von Brackmanns Arbeitsweise her; denn in der Anlage hat gerade dieser Exkurs vor den anderen Eines voraus: die dort vermisste vollständige Heranziehung des ganzen sonstigen Quellenstoffes bildet hier die Grundlage für die Kritik der Papsturkunden.

Ist es aber nun überhaupt berechtigt, eine solche Vollständigkeit bei diesen Exkursen zu fordern? Diese Frage berührt einen Punkt, der für das Verhältnis des Göttinger Unternehmens zur landesgeschichtlichen Forschung, ja für seine Stellung im grossen Ganzen des historisch-diplomatischen Wissensbetriebes vielleicht der wichtigste ist. Wer sie verneinen wollte, könnte in zwei Richtungen argumentiren. Erstens: die Forderung ist an sich berechtigt, aber im Rahmen von Reiseberichten unerfüllbar. Und zweitens: diese bis in die letzten Details eindringende Bearbeitung sei Sache der Lokalhistorie; für den Bearbeiter der Papsturkunden genüge die Feststellung des diplomatischen Sachverhalts, soweit dazu die nur ihm erreichbare Kenntnis der äusseren Merkmale und der Formeln gehöre. Auf dieser Linie scheint sich auch Kehrs Gedankengang zu bewegen: so muss man wenigstens seine Aufforderung an die Basler Historiker, die eigentliche Erklärung der von ihm festgestellten Fälschung zu finden, verstehen; so auch die Äusserung Brackmanns über die Schaffhausener Fälschungen. Das erste Argument schiene mir nicht annehmbar. Denn über die Reisen könnte ja ruhig etwas später und ausführlicher berichtet werden, bis eben

eine erschöpfendere Untersuchung der Themen erfolgt ist; Exkurse, die zu grösseren Aufsätzen anschwellen, wären an anderer Stelle zu veröffentlichen. Beim zweiten Argument kommen gar vielerlei Interessen in Betracht. Hier muss die Kritik theoretische Forderung gegen praktische Erreichbarkeit abwägen und bei den theoretischen Forderungen Unerlässliches und Wünschenswertes wohl trennen. Eine volle Übereinstimmung der Meinungen ist da kaum zu erwarten; umso nötiger ist ihre Klärung, zu der die folgenden Bemerkungen beitragen möchten.

Was kann bei Bearbeitung einer grossen Urkundengruppe als das „Unerlässliche" gelten? Seit Sickel sind wir da an zwei Forderungen gewöhnt. Grundsätzlich vollständige Heranziehung aller erhaltenen Ausfertigungen der Kanzlei für die Schrift- und Diktatvergleichung, und zweitens ebenso grundsätzliche Heranziehung der Empfängergruppen, um bei echten Stücken die Vorlagen, bei unechten überdies noch Zeit und Zweck der Entstehung zu ermitteln. Damit ist auch der äussere Umfang der Arbeit ungefähr umrissen: bis 1198 sind bei J.-L. nahezu 18.000, von 800 an etwas über 15.000 Nummern verzeichnet; davon kommen auf das 9., 10., 11. und 12. Jahrh. in rundem Zahlen 1000, 400, 4000 und 14.000 Stücke. Entfällt einerseits ein Teil dieser Masse wegen Inhalt und Überlieferungsform, so kommen andererseits Kehrs eigene Funde dazu, die allein für Italien in die Hunderte gehen. Und Frankreich, England, Spanien, Ungarn, Polen werden mit diesem Rekord wetteifern. Halten wir diese Zahlen an den nächstliegenden Masstab: für die Jahre 911—1196 zählt Stumpf etwa 5000 Urkunden deutscher Herrscher auf. An der Ausgabe der ottonischen Diplome, die in 3 Bänden an 1300 Nummern umfasst, hat Sickel mit einem Stab ausgewählter Mitarbeiter über 15 Jahre gearbeitet. Und die Stückzahl veranschaulicht nur gleichsam die Breite der Arbeit: ihre Tiefe hängt ab von Zahl und Komplizirtheit der Empfängergruppen. Auch da welcher Gegensatz. Von den geistlichen Anstalten, für die Papsturkunden ausgestellt wurden, haben sehr viele überhaupt kein, noch mehr kein ottonisches Diplom erhalten. Und nicht nur die Zahl, auch der Umfang der Empfängergruppen ist verschieden. Denn für die ottonischen Diplome kommen Papst- und Privaturkunden als Vor- und Nebenurkunden nur wenig in Betracht. Erst von den letzten Jahren Heinrichs IV. an wird ihre Berücksichtigung auch für die Diplomata jenen Umfang annehmen, der für die Empfänger päpstlicher Privilegien vom 3. Drittel des 11. Jahrhunderts an gegeben ist und stetig zunimmt.

Soll man nun angesichts dieses riesigen Stoffes die oben aufgestellten Forderungen herabsetzen? Die erste Forderung ist undiskutirbar, wenigstens für die Zeit bis in den Beginn des 12. Jahrh.; hier hat eine endgültige kritische Bearbeitung der deutschen Papsturkunden die Kenntnis des ganzen ausserdeutschen Stoffes zur Bedingung. Inwieweit für die drei letzten Viertel des 12. Jahrh. die erschöpfende Feststellung der individuellen Schriften und Diktate durch genaue Kenntnis des Kanzleibrauchs für Formular und äussere Ausstattung vertreten werden kann, darüber würde man niemandes Meinung mit mehr Interesse und Gewinn anhören, als die Kehrs. Und was nun den zweiten Punkt angeht, so wird niemand bestreiten, dass die vollständige Durcharbeitung der Vor-, Neben- und Nachurkunden allein die höchste erreichbare Sicherheit der Resultate verbürgt

und daher höchst wünschenswert ist. Ist sie aber nicht auch unerlässlich? Nur eine einseitig auf die äusseren Merkmale gerichtete Betrachtungsweise könnte diese Frage unbedingt verneinen. Die Kritik der nur abschriftlich erhaltenen Stücke, die ja in keiner Gruppe fehlen, ist ohne inhaltlich-sachliche Bearbeitung des ganzen Urkundenvorrats der Empfänger undenkbar. Aber auch bei Originalen reichten, wie wir gesehen haben, die rein papstdiplomatischen Handhaben wohl zur Scheidung des Echten und Unechten aus, nicht aber zum Abschluss der Untersuchung. Bei den wenigsten Empfängergruppen wird man für ein abschliessendes Urteil an ein so kompetentes Forum appelliren können, wie bei Basel an die Herausgeber des trefflichen Baseler Urkundenbuchs. Wie sich in Bezug auf das diplomatische Niveau der landschaftlichen Urkundenforschung das Wünschenswerte zum Wirklichen und billigerweise Möglichen verhält, dafür ist der Bericht v. Ottenthals über die Anlage von Urkundenbüchern samt der anschliessenden Diskussion der Konferenz von Vertretern landesgeschichtlicher Publikationsinstitute (Bericht d. 8. Vers. deutscher Histor. zu Salzburg 1904, S. 48 ff.) lehrreich, namentlich wenn man an die Klagen berufener Stimmen über den Rückgang des Interesses für das Mittelalter und der Möglichkeit hilfswissenschaftlicher Ausbildung an den Universitäten denkt (Bresslau, Rektoradsrede 1903, Chroust Münchn. Allg. Zeitung, Nov. 1904). Für die meisten Empfängergruppen wird daher die Kritik der Papsturkunden, wenn Kehr sie nicht abschliesst, überhaupt unabgeschlossen bleiben. Aber auch wo geschulte Kräfte vorhanden sind, dürften bei der Forschung nach Zeit und Zweck der Fälschungen Lösungsmöglichkeiten auftauchen, die nur an der Hand des ganzen papsturkundlichen Stoffes und anderen archivalischen Materials verfolgbar sind, wie dies eben doch nur den Mitarbeitern des Göttinger Unternehmens möglich sein wird.

Neben der Landeskunde verlangt endlich auch das Interesse der diplomatischen Disziplin Berücksichtigung. Die allgemeine Entwicklung geht hier zweifellos von einer mehr formalen, zu einer mehr inhaltlich-rechtshistorisch arbeitenden Diplomatik. Auch die Papsturkundenlehre hat ihre Vertiefung nicht nur von der genaueren Erforschung der äusseren Merkmale zu erwarten, sondern auch von einer Bearbeitung der Rechtsinstitute, die in den einzelnen Formeln und Formularen zum Ausdruck kommen. Für die diplomatische Kritik können diese aber nur verwertet werden, wenn sie in ihrer geschichtlichen Wandlung und ihrer territorialen Verschiedenheit erforscht sind. Und wie sollte der Anteil des Papsttums an der gewaltigen Umgestaltung des kirchlichen Rechtslebens, von der wir erst jüngst durch Stutz eine meisterhafte Skizze erhalten haben, (Holtzendorfs Encyclop. d. Rechtswissensch.) anders erfasst werden als in ihrer konkreten Einzelwirkung, als durch Eingehen auf die Verhältnisse der einzelnen Empfänger?

Unser ganzer Gedankengang richtet sich nun viel weniger an die Adresse Kehrs, der all diese Fragen ja am besten übersieht, als an die Adresse der „beteiligten Kreise". Denn wenn Kehr für die Germania pontificia zunächst eine Arbeitsteilung zu planen scheint, bei der der Lokalhistorie eine zu schwierige Aufgabe zufällt, so tut er es wohl „dem Zwang gehorchend, nicht dem eigenen Trieb". Eine so tief in die orstgeschichtlichen Probleme eindringende Bearbeitung, wie wir sie eben als notwendig

hingestellt haben, erfordert eben materielle Mittel, wie sie für ein deutsches Sonderunternehmen bisher noch nicht aufgebracht worden sind. Da es aber keine Landschaft und keine Stadt in Deutschland gibt, die für die urkundliche Erforschung ihrer Geschichte nicht reichen Gewinn von einer wirklich endgültigen Bearbeitung der Papsturkunden erhoffen dürfte, da ferner dieser Gewinn eben an eine endgültige Bearbeitung geknüpft ist, die sich nur mit grossen Kosten durchführen lässt, so muss es als eine Ehrenpflicht der geschichtsliebenden Kreise Deutschlands bezeichnet werden müssen, diese Kosten aufzubringen. Eine geeignete Form wäre dafür vielleicht, wenn hier eine Anregung ausgesprochen werden darf, die in der getrennten Bearbeitung Deutschlands und Italiens vorgebildete territoriale Arbeitsteilung anzuwenden und die Papsturkunden der einzelnen deutschen Landschaften gesondert zu bearbeiten. Dafür würden die berufenen Organisationen Mittel und ortskundige Mitarbeiter, die freilich nur mit Benützung des zentralen Apparates und unter der Leitung Kehrs erfolgreich tätig sein könnten, am leichtesten beistellen. Bis nun in dieser oder anderer Form eine solche Unterstützung zu Stande kommt, wäre es aber wünschenswert, wenn Kehr für die nicht zu unterschätzende freiwillige Mitarbeit der Einzelnen die Bedingungen schaffen würde. Für die Diplome ermöglichen die „Kaiserurkunden in Abb." bei vielen Fragen der äusseren Form auch dem Aussenstehenden ein Urteil und damit eine oft nützliche Mitarbeit für die definitive Bearbeitung in den Mon. Germ. Genau das gleiche wäre bei den Papsturkunden dar Fall, wenn Kehr, wie ich schon vor drei Jahren angeregt, „Papsturkunden in Abbildungen" herausgeben würde. Die ersten Lieferungen hätten Proben für die Kehr bereits bekannten wichtigsten Schreiber zu bringen und könnten, im Fortgang der Arbeit ergänzt, mit der Zeit ein erschöpfendes Bild der Entwicklung gewähren. Freilich meldet sich auch hier der leidige Kostenpunkt. Aber es handelt sich da um ein Unternehmen, das auf europäischen Absatz rechnen darf; und sein Zustandekommen wäre für die Geltung deutscher Wissenschaft im Auslande so bedeutsam, dass die kartellirten deutschen Akademien kaum einen würdigeren Gegenstand ihrer Unterstützung finden würden. Das ist überhaupt der Masstab, an dem das ganze Unternehmen und so auch die Anforderungen und Wünsche, die im vorstehenden ausgesprochen worden sind, gemessen sein wollen: wir haben derzeit kein zweites so weitausgreifendes und grossangelegtes historisches Unternehmen und die Energie, mit der Kehr den Plan dazu entworfen und die Durchführung begonnen hat, verdient die höchste Anerkennung. Dieser Anerkennung können und sollen die erhobenen Einwendungen umsoweniger Eintrag tun, als die Bearbeitung der Germania pontificia nicht in Kehrs eigenen Händen ruht. Ausgesprochen mussten sie werden. Denn das ist die ehrende Folge einer grossen Aufgabe: vom Einzelnen in Angriff genommen, wird sie bald zur Angelegenheit der Allgemeinheit, deren Interessen zum Ausdruck kommen müssen, soll die Lösung allgemein befriedigen.

Wien. Harold Steinacker.

Heinrich Lilienfein. Die Anschauungen von Staat und Kirche im Reich der Karolinger. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Weltanschauung. (Heidelberger Abhandlungen z. mittleren und neueren Geschichte herausg. von E. Marcks und D. Schäfer. 1. Heft) Heidelberg, Carl Winter 1902, 155 S.

Innerhalb der Anschauungswelt des karolingischen Zeitalters ergeben sich für L. drei einander ablösende Gedankenkreise, denen die drei Hauptabschnitte seines Buches entsprechen und deren Inhalt die Überschriften: „Die Einheit von Staat und Kirche". „Die Trennung von Staat und Kirche". „Die Erhöhung der Kirche über den Staat" zum Ausdruck bringen sollen.

Eine Einheit von Staat und Kirche bestand im Frankenreich. Sie wurde gefordert vom germanischen Staatsgedanken, der eine Unterordnung auch des Klerus unter den Herrscher verlangte. Mit dieser überkommenen Auffassung konnte der Germane das ihm von der Antike dargebotene Ideal eines Gottesstaates nur so vereinen, dass er, anknüpfend an Vorbilder des alten Testaments, sich gewöhnte, in dem rex auch einen sacerdos zu sehen, einen königlichen Priester, der weltliche und geistliche Pflicht in seinem Amte verband.

Dieser germanischen Fassung des Ideals, das so sich im Staate Karls d. Gr. verwirklichte, trat eine neue „römische" Anschauung gegenüber. Sie erhielt ihren schärfsten Ausdruck durch Nikolaus I.: von ihr beherrscht waren aber auch die Führer und Vertreter der innerfränkischen Kirchenbewegung des 9. Jhds.: so Agobard, Pseudoisidor und Hincmar. Sie „schälte die Kirche aus ihrer Verschlingung mit dem Staate als selbständigen, universalen Organismus los, um in ihr eine Einheit zu erkennen: höher als die zerfallene Reichseinheit und näher dem Ideal . . . Sie zog die Gleichung von Kirche und Gottesstaat . . . sie konstruirte das genaue Gegenbild zum Kaisertum Karls: die Einheit des Gottesstaats auf der Grundlage der Kirche" (Lil. S. 150).

Im einzelnen sucht L. den Weg zu zeigen, der vom Höhepunkt der germanischen Anschauungsweise und ihrer Verkörperung in Karl d. Gr. hin zum Gipfel der entgegengesetzten Denkart, zu Nikolaus und seinem Ideale, führt. Er weiss jeden der drei Gedankenkreise unter ausgiebiger Heranziehung des Materials klar und in sehr ansprechender Form zu schildern. Dem Versuch aber, jene Gedanken zu bewerten und in einen weiteren Zusammenhang einzuordnen, dürfte schon an seinem Ausgangspunkt erstens entgegenzuhalten sein, dass das Ideal des königlichen Priestertums doch nicht als das der germanischen Staatsauffassung notwendig und allein entsprechende wird bezeichnet werden können; zweitens aber, dass L. eben jenes Ideal wohl etwas zu sehr als das den Rahmen der älteren, karolingischen Gedankenwelt ausfüllende Moment erscheinen lässt. Er unterschätzt, wie Werminghoff[1]) bemerkt, „das zeitliche Nebeneinander sich logisch widersprechender Gedankenverbindungen".

Wenn man ferner überhaupt einen Gegensatz germanischen und römischen Denkens in den kirchenpolitischen Kämpfen jener Tage finden

[1]) Hist. Zeitschr. Bd. 92, S. 462.

will, so dürfte gegenüber einer „germanischen“ Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche wohl nur die päpstliche ein klares Gegenbeispiel bieten. Der Gedanke der Trennung des Staates von der Kirche, und der Erhöhung dieser über den Staat hat in ihr seine Heimstätte. Freilich liegt in der innerfränkischen Gedankenbewegung — auch abgesehen von Pseudo-Isidor — manches, was sich diesen Zielen nähert. Doch zeigt L. wiederum selbst im 2. und 3. Abschnitt, wie immer erst das Hinzutreten der Päpste den in jener Bewegung liegenden Gedanken eine Wendung zu dem von L. durch die Kapitelaufschrift gekennzeichneten Ziel hin gibt. Den Papst bestimmte eben von vornherein eine ganz andere Tradition, er lebte in einem anderen Gedankenkreise als Hincmar von Rheims z. B., in dem doch auch dann, wenn er schroff gegen den König auftritt, ältere germanische Gedanken lebendig sind. Aus dem von L. beigebrachten Material lässt sich nur an einer oder an zwei Stellen (S. 145 ff. S. 124) mit voller Deutlichkeit erkennen, dass Hincmar hier. — in den Akten von St. Macra (881) z. B. — nachdem Nikolaus' I. Wirken vorangegangen war, direkt zur päpstlichen Auffassung wie zu einem Kampfmittel greift. Von den sonstigen Zeugnissen aber, die — fast alle aus früherer Zeit, seine „römische“ Anschauung dartun sollen, ist wohl das wichtigste, das Synodalschreiben von Quiercy (857), an entscheidender Stelle offenbar missverstanden worden[1]). Hier zeigt sich m. E. nur, dass in Hincmar die Anschauung[2]) von dem selbständigen, göttlichen Recht der Kirche lebte, das die Staatsgewalt nicht nach Willkür durchbrechen dürfe; und wiewohl sein gottesstaatliches Ideal, das er ebenda wohl am deutlichsten entwickelt, den schroffen Formen fränkischen Staatskirchentums entgegentritt, so scheint in seinen Worten doch nicht eine Erhöhung der Kirche über den Staat, sondern nur ein Nebeneinander königlicher und priesterlicher Gewalt ausgesprochen zu sein.

L. glaubte die Anschauungen Hincmars offenbar deshalb als römische bezeichnen zu müssen, weil sie seiner Meinung nach einen unverträglichen Gegensatz zur germanischen Staatsauffassung[3]) bilden. Doch braucht man deren Boden noch nicht verlassen zu haben, wenn man gegen das karolingische Staatskirchentum opponirt.

Bei Hincmar erscheint innerhalb des Reichs der Klerus als abgeschlossener und bevorrechteter Stand[4]). Mochte nun auch in Zeiten starken Königtums der Gedanke, dass dem Rechte des Herrschers Rechte der Untertanen entgegenstehen, sehr zurücktreten, er erlosch darum doch nicht. Mit Recht bezeichnet es Hauck (KG. Bd. II² S. 535) als einen Hauptunterschied zwischen dem Reiche Karls d. Gr. und der Kirche Nikolaus I.,

---

[1]) S. 93 ff., besonders 96 f. Dazu Migne, Patrologia latina 126, 22—25. Sirmond, Hincmari opera II, S. 139 ff. Mit den „fellones atque ignobiles“ sind die Bischöfe selber gemeint. Indem L. dies übersieht, verkennt er die Absicht, in der das Folgende geschrieben ist.

[2]) Dass sich dieselbe in ausserfränkischen Kirchenangelegenheiten übrigens auch bei Alcuin zeigt, ergiebt sich aus Hauck, KG. Bd. II² S. 200.

[3]) Den Einwendungen W. Ohrs (Hist. Vierteljahrschr. 1904, S. 65 ff.) gegen L.'s Umschreibung derselben kann ich mich nur anschliessen.

[4]) Vgl. auch die von L. anscheinend nicht herangezogene Charakteristik seiner politischen Ideen bei Schrörs, Hincmar, Eb. v. Rheims S. 381 ff.

dass wohl in jenem, doch nicht in dieser bodenständige Rechte anerkannt würden. Und wenn nach einer Äusserung Hincmars der Klerus nur mehr vertragsmässig mit dem Königtum verbunden und nur soweit, als der Herrscher seine Rechte achtet, zum Gehorsam verpflichtet ist (S. 148), so ist ganz derselbe Gedanke mehr als einmal im weiteren Verlauf germanischer Staatsentwicklung und gerade auch von weltlicher Seite den Machtbestrebungen des Königtums entgegengehalten worden[1]).

Berlin. Mario Krammer.

Srbik, Dr. Heinrich Ritter v., Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters. Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs herausg. von Dr. Alfons Dopsch, Bd. 1. Innsbruck, Wagner 1904. XVI und 229 S.

Eine sehr tüchtige Arbeit ist es, mit der Dopsch die Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs eröffnet. Es war ein dankbares Thema, das sich Srbik gestellt hat. Nur dass der Titel nicht ganz dem Inhalte entspricht. Österreich ist im Sinne von Unterösterreich (das Erzherzogtum Österreich und Innerösterreich) genommen. Die oberösterreichischen Lande hat Srbik nicht einbezogen. Nun lagen die Dinge in Tirol und den Vorlanden allerdings vielfach ganz ähnlich wie in Unterösterreich. Doch ist das Material für Tirol aus dem späteren Mittelalter zum grössten Teile noch ungedruckt, für die Vorlande noch dazu sehr zersplittert, so dass sich der Arbeit grosse Schwierigkeiten entgegengestellt hätten, und da diese Lande vielfach ihr eigenes politisches Dasein bewahrten, lässt sich ihr Nichteinbeziehen rechtfertigen. Aber auch innerhalb des engeren örtlichen Kreises sind die Beziehungen zwischen Staat und Kirche nicht erschöpft. Ganz ausser Betracht bleibt das Verhältnis zum päpstlichen Stuhle, zur allgemeinen Kirche, zu den Reformbestrebungen des 14. und 15. Jahrh. Was Srbik schildert, ist das Rechtverhältnis der Landesfürsten zu den Kirchen, die über ihre Länder Jurisdiktion üben, zur Kirche, wie sie in ihren Ländern besteht, im wesentlichen also die Entwickelung der landesherrlichen Rechte gegenüber der Landeskirche, die Geschichte des Staatskirchenrechts.

Bekannter Weise war es in Deutschland nicht das Reichsoberhaupt, sondern die Landesfürsten, welche nicht nur im Laufe des späteren Mittelalters mit Erfolg den Eingriffen der Kirche in das weltliche Gebiet entgegentraten, die Kirche in ihr geistliches Gebiet zurückdrängten, sondern auch Hoheitsrechte über die Kirche selber zu erringen bestrebt waren. Im späteren Mittelalter schon hat sich die Entwickelung vorgebildet, die im 16. Jahrh. in protestantischen Ländern zum landesfürstlichen Kirchenregiment und Summepiskopat, in den katholischen zu den staatlichen iura circa sacra, zu jenem Systeme führten, das man heut zu Tage als Josefinismus bezeichnet.

Dass diese Entwickelung auch in Österreich sich angebahnt hat, war bekannt. Srbik hat sie nun in ihrer weitgehenden Bedeutung nachge-

---

[1]) Vgl. Waitz, VG. VI², S. 502 Anm. 3. 4.

wiesen. Ganz richtig ist, was Srbik über die Momente beibringt, welche diese Entwickelung befördert haben, die publizistische Literatur, die Reformbestrebungen, die nur mit Hilfe des weltlichen Armes Erfolge erringen konnten, das Streben der Päpste nach Sicherung der absoluten Gewalt, in dem sie im 15. Jahrh. gegen die konziliaren Tendenzen das Landesfürstentum als Bundesgenossen zu gewinnen suchten. Sehen wir doch in der Folge die gleiche Erscheinung. Das Naturrecht war die theoretische Stütze des Josefinismus, Reform und Gegenreformation sind überall von den Landesfürsten durchgeführt worden, wobei sie im weitesten Umfange auch in rein geistliche Angelegenheiten bestimmend eingriffen, und nicht ungern haben die Päpste die selbstständige Stellung der Landeskirchen dem Staate geopfert, weil damit die Träger dieser Kirchen bei verringerter Macht und Autonomie in grössere Abhängigkeit von Rom gerieten.

Seit sich das Landesfürstentum fühlte, trachtete es auf die Bischöfe, welche innerhalb seines Gebietes die geistliche Jurisdiction übten, Einfluss zu erlangen, denn begreiflich war es für den Fürsten von grösster Wichtigkeit, wer als geistlicher Hirt über den so tiefgehenden Einfluss der Kirche auf die Gemüter verfügte. Der Grundsatz der modernen Kirchenpolitik, dass die Gerichtsbarkeit ausländischer Prälaten wo möglich auszuschliessen sei, zeigt sich schon früh. Ihm und nicht allein religiösen Tendenzen oder dem Wunsche nach Erhöhung des Glanzes der Residenz entsprang das Streben nach Landesbistümern, das sich in Österreich wo zwei auswärtige Bischöfe Jurisdiktion übten, schon im 12. Jahrh. regte. Der Verf. verfolgt die wiederholten Versuche dieser Art, Versuche, die unter Friedrich III. zu sehr beschränkten Erfolgen und erst Jahrhunderte später unter Josef II. zu dem gewünschten Ende führten. Noch wichtiger war es, auf die Besetzung der Bistümer Einfluss zu gewinnen. Da in den Reichsstiftern das Wahlrecht der Domkapitel oder päpstliche Reservate zur Besetzung führten, galt es durch diplomatische Mittel die Besetzung zu lenken. Rechtlichen Einfluss gewann das Landesfürstentum erst durch die Verleihung des Nominationsrechtes durch die Päpste im 15. Jahrh. Indess vermochte der Landesfürst dieses Recht für die Reichsstifter Chur, Brixen, Trient gar nicht, sondern nur für die eigentlichen Landesbistümer Wien, Wiener Neustadt, Laibach, Triest, Piben und teilweise auch für Gurk zu behaupten. Ob sich nicht auch hier der Landesfürst einen gewissen Einfluss auf die Zusammensetzung der Domkapitel wahrte, wie dies in Trient der Fall war, wo bereits Sixtus IV. zugestand, dass zwei Drittel der Domherrn aus Deutschland und den österreichischen Erblanden gebürtig, also Untertanen des Kaisers und des Landesfürsten sein sollten, geht aus den Ausführungen Srbiks nicht hervor.

Viele der Bischöfe, deren Sprengel nach Österreich reichte, waren Reichsfürsten. Als Herren ausgedehnter Immunitäten übten sie Herrschafts- und Hoheitsrechte auf ihren Besitzungen, die wie Enklaven das landesherrliche Gebiet durchsetzen, ja einige wie Salzburg und Trient besassen angrenzend an die Erblande ganze Grafschaften zu eigen. Mit Recht hat Srbik auch das Streben der Landesfürsten, diese geistlichen Gebiete ihrer Landesherrlichkeit zu unterwerfen, in den Umkreis seiner Darstellung gezogen; gehörten doch diese Weltlichkeiten zur Ausstattung der Stifter. Bisher war vornehmlich das Verhältnis der Landesfürsten zu Chur und

Trient näher ins Auge gefasst worden. Aus den Ausführungen Srbiks ergibt sich, dass die Politik der Habsburger den Hochstiftern gegenüber überall dieselbe war. Ja es liessen sich ähnliche Beobachtungen auch für die vorderösterreichischen Lande anstellen. Überall suchten die Landesfürsten mit mehr oder weniger Erfolg die Vogtei über die Stifter zu erringen, wo sie dieselbe noch nicht besassen, suchten sie die Hochstifter zu Bündnissen zu verhalten, welche die Kräfte der geistlichen Gebiete den Landesfürsten zur Verfügung stellten, den Landesherrn einzelne Hoheitsrechte in dem Stiftsgebiete und die unbeschränkte Landeshoheit in den Enklaven sicherten. Die Kompaktaten mit Trient finden ihr Gegenbild in den Bündnissen und Versprechungen, welche Gurk, Seckau, Passau, Freising, Bamberg für ihre in Österreich gelegenen Besitzungen eingehen mussten. Und wie Brixen und Trient sind auch diese Prälaten Landstände in Österreich geworden.

Die weiteren Ausführungen Srbiks gelten der Ausbildung einer allgemeinen landesfürstlichen Vogtei namentlich gegenüber den Klöstern, die zuletzt zur Anschauung führt, dass Kirchengut Kammergut sei. Sehr eingehend bespricht er dann die Zurückdrängung der geistlichen Gerichtsbarkeit, welche das einstige Übergewicht der Kirche in ihr Gegenteil verändert; dann die Unterwerfung des Klerus unter die Steuerpflicht des Staates, die Beschränkungen des kirchlichen Vermögensrechtes, die Amortisationsgesetze, die von Rudolf IV. angeordnete Aufhebung der grundherrlichen Gerichte in den Städten und die Ablösung der ewigen Renten. Nur das Spolienrecht, das ihnen von altersher zustand, haben die Landesfürsten aufgegeben. Dann handelt er von dem Einflusse, den die Landesfürsten durch Erwerbung des Rechts der Primariae preces auf die Pfründenverleihung, sowie auf die Wahlen in den Klöstern nahmen. Zuletzt zeigt er, wie die Landesfürsten sogar schon in die geistliche Verwaltung greifen, indem sie Visitationen veranlassen oder bischöfliche Visitationen von ihrer Genehmigung abhängig machen, die Amtstätigkeit der Geistlichen überwachen, ja schon den Verkehr mit Rom in einzelnen Fällen einengen. Ist es in Österreich auch nicht zur Ausbildung eines landesherrlichen Patronats gekommen, wie im benachbarten Ungarn, so sind Ansätze genug vorhanden, die ein starkes Kirchenregiment sich entwickeln liessen. Möge der Verfasser uns bald eine Fortsetzung seiner Arbeit für die Neuzeit bieten, die für Österreich im Josefinismus wohl die weitgehendste Herrschaft des Staates über kirchliche Dinge in einem katholischen Staate, im Konkordat von 1855 die weitgehendste Herrschaft der Kirche in einem modernen europäischen Staate brachte.

Innsbruck. Hans von Voltelini.

---

1. Magistri Joannis Hus Expositio Decalogi nach neu entdeckten Handschriften zum erstenmal herausgegeben von Wenzel Flajšhans. — Mag. Jo. Hus De Corpore Christi. — De Sanguine Christi herausg. v. W. F. — Magistri Jo. Hus Super IV Sententiarum 1—2. herausg. von W. Flajšhans und Dr. Marie Kominková. Prag 1903—1904. Die beiden ersten Schriften im Verlag von J. Bursík, die letzten in dem von Jos. R. Vilimek. (Auch unter dem Titel: Mag. Jo. Hus Opera Omnia tom. I., tom. II., fasc. 1 und 2).

2. Emil Goeller, König Sigismunds Kirchenpolitik vom Tode Bonifaz IX. bis zur Berufung des Konstanzer Konzils (1404—1413) Freiburg i. B. 1902. In Kommission der Geschäftsstelle für das kath. Deutschland 1902 (Studien aus dem Collegium Sapientiae zu Freiburg i. B. 7. Bd.).

3. Heinrich Finke, Bilder vom Konstanzer Konzil (Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission). Heidelberg, 1903. Winter'sche Universitätsbuchhandlung.

4. Karl Kehrmann, Die Capita agendorum. Kritischer Beitrag zur Geschichte der Reformverhandlungen in Konstanz. (Historische Bibliothek 15. Bd.) München und Berlin 1903. Verlag v. R. Oldenbourg.

Der Periode des Konstanzer Konzils gehört eine Anzahl von Studien an, aus denen wir an erster Stelle erstmalige Editionen oder neue Ausgaben von Werken des böhmischen Reformators Johannes Huss herausheben wollen. Schon seit langer Zeit wurde der Mangel einer kritischen Ausgabe der lateinischen Werke des Huss schwer empfunden. Und doch musste es fast als ein Glück betrachtet werden, dass sich an diese schwierige Aufgabe bis in jüngste Zeit niemand heranwagte, wenigstens für so lange nicht, bis die wichtigsten Vorarbeiten erledigt und damit die Vorbedingungen für das Gelingen des Werkes gegeben waren. Zu diesen Vorarbeiten gehörte zweifellos eine kritische Ausgabe der Werke Wiclif's, und da die Gesamtausgabe, die vor zwei Jahrzehnten in Angriff genommen wurde, heute noch nicht vollendet, ja noch einige der Hauptwerke des Engländers der erstmaligen Ausgabe harren, so entsteht die Frage, ob es nicht noch jetzt verfrüht ist, an eine Gesamtausgabe von Hussens Schriften zu schreiten. Ich habe noch jüngstens an einem Beispiel den Beweis erbringen können, wie leicht da Irrtümer möglich sind und dass auch für die Hussforschung noch wertvolle Aufschlüsse aus der Veröffentlichung der noch ausstehenden Werke Wiclifs zu erwarten sind. So dürfte schon das grosse Werk De Potestate Pape, mit dessen Herausgabe ich eben beschäftigt bin, wichtige Resultate zu Tage fördern, die zwar nicht ganz unbekannt sind, da ich hierüber schon vor Jahren berichtet habe, die man aber in solchem Umfange nicht erwartet hat. Man wird dann sehen, dass sich das berühmte Buch des Huss von der Kirche von der ersten bis zur letzten Zeile aus

Exzerpten aus Wiclifs De Ecclesia und De Potestate Pape zusammensetzt und nur die wenigen persönliche Dinge berührenden Zeilen des Werkes das Eigentum des Huss sind. Unter diesen Umständen war es von Herrn Flajšhans gewiss ein gewagtes Unternehmen, schon jetzt eine Ausgabe der sämtlichen Werke des letzteren zu veranstalten. Es hätte sich m. E. mehr empfohlen, vorerst mit den sogenannten Vorläufern des Huss in Böhmen selbst aufzuräumen, denn, wenn man die Sache genau besieht, muss die hussitische Lehre zunächst auch nach ihren etwa in Böhmen selbst liegenden Grundelementen hin untersucht werden. Man muss den Mut haben, auch die Schriften eines Konrad von Waldhausen, eines Milicius von Kremsier, eines Albertus Ranconis, eines Matthias von Janow u. a. der wissenschaftlichen Welt zugänglich zu machen, um die schon vor mehr als zwei Jahrzehnten von mir aufgestellte These einer durchdringenderen Überprüfung unterziehen zu können, dass das Hussitentum, was die Lehre als solche betrifft, mit den Vorläufern so gut wie keine Berührungspunkte hat

Da nun Herr Flajšhans ohne Rücksicht auf diese Momente mutig an sein grosses Unternehmen gegangen ist, so ist zu untersuchen, wie sich dieses anlässt und welches seine bisherigen Ergebnisse sind. Ehe ich auf den Kern der Sache eingehe, möchte ich über die technische Seite der Arbeit einige Worte sagen. Diese ist nicht besonders zu loben. Die bisher erschienenen Hefte sind dürftig ausgestattet, dann ist in der Anführung von Noten des Guten etwas zu viel getan: es ist sehr die Frage, ob es sich lohnt, diesen ungeheuren Wust auch von solchen Varianten mitzuführen, die zur Textkritik wenig nützen und den Überblick nur erschweren[1]). Ich hätte die Aufnahme von Varianten nur auf solche Fälle eingeschränkt, in denen die Gestaltung des Textes in Frage kommt, oder die für die Geschichte der handschriftlichen Überlieferung von Werte sein können. Hier findet sich mitunter bei mehreren aufeinander folgenden Wörtern des Textes je ein Bezugszeichen, so dass der Leser mehr auf die Noten als auf den Text sieht. Hier konnte das System angewendet werden, das sich bei der Ausgabe von Wiclif's Werken bewährt hat: einfache Zeilenzählung auf der Seite und darnach die Einführung der Fussnoten. Dabei wäre der Text als solcher von den Bezugszeichen völlig unberührt geblieben. Hier haben wir als Bezugszeichen im Texte, grosse und kleine Buchstaben und dazu noch Ziffern. Das sieht ja recht gelehrt aus: der Nutzen ist aber kein grosser. Sehen wir von diesen an sich ja nicht bedeutenden Mängeln ab, so kann ich die Ausgabe als solche, soweit ich sie nachzuprüfen im Stande war, durchaus loben. Das erste von den drei hier vorliegenden Heften enthält die Expositio Decalogi — eine editio princeps. Ich habe über dieses Werk und diese Ausgabe ausführlich an anderer Stelle gehandelt[2]) und will hier nur das schon oben angedeutete Resultat meiner Nachprüfung kurz anzühren: Es ist sicher, dass Huss sich auch in diesem kleinen Schriftchen eng an die Schriften seines englischen Meisters anschloss und eine Reihe von Ausführungen — ob direkt oder indirekt, mag unentschieden bleiben — diesen entnommen hat.

---

[1]) Ich bemerke, dass sich diese Übelstände im zweiten Band des Unternehmens nicht mehr vorfinden.

[2]) Zur Kritik der lat. Schriften des Huss. Lit. Beilage zum 42 Bd. der Mitt. des Vereins d. Deutschen in Böhmen S. 53—62.

Das zweite Heft enthält Hussens Traktat De Corpore Christi. Es findet sich zwar schon in den alten Ausgaben der Werke des Huss, ist aber hier zum erstenmal nach wissenschaftlichen Grundsätzen abgedruckt. Der Herausgeber schätzt ihn sowohl nach seinem theologischen Gehalt als auch nach seinem historischen Werte hoch ein. Nur in Bezug auf das zweite Moment vermag ich zuzustimmen und zwar insoweit, als man hier sieht, wie sich die den Hussiten von Wiclif überkommene Transsubstantiationslehre bei ihm und so gewiss auch bei vielen seiner Freunde und Anhänger allmählich entwickelt hat. Davon etwa, dass in diesem Traktate all das enthalten wäre, was Huss über diese Lehre gedacht und gesagt hat, kann wohl kaum die Rede sein. Den absoluten Wert der Schrift vermag ich nicht sonderlich hoch einzuschätzen. Man vergleiche damit die tiefgehenden gelehrten theologisch-historischen Ausführungen Wiclifs in dessen grosszügigem Buche De Eucharistia, die ja zum Teile von Huss und zwar wortgetreu übernommen wurden. Der Herausgeber meint, nur insoweit als sie katholisch sind. Bei Huss finden wir eine nicht schlecht zusammengestellte, im Ganzen aber doch nur magere Kompilation, in scholastischer Art zusammengestellt, wie dies eben im Geschmack der Zeit ist: Stellung des Themas und dessen Erörterung in den einzelnen Theilen. Um den Wiclif'schen Einschlag, den der Herausgeber sowohl in seiner Einleitung als auch in den Noten zum Texte betont, noch schärfer in die Erscheinung treten zu lassen, wäre durch grossen bezw. kleinen Druck zu scheiden gewesen, was Wiclif's und Hussens Eigentum ist; denn nicht nur der Nachweis, dass Huss von Wiclif entlehnt hat, sondern auch wie die Entlehnung erfolgte, hat ein grosses wissenschaftliches Interesse. Was die Edition selbst betrifft, hat der Herausgeber in dankenswerter Weise, alles zusammengetragen, was für unsere Kenntnis von der Entstehung des Traktates von Wichtigkeit ist: er handelt von dem Titel und Inhalt des Traktates, seiner Gliederung und Urheberschaft, der Abfassungszeit, der handschriftlichen Überlieferung, über den Druck und die Quellen, unter welchen ich auch noch Wiclif's Sermones nennen würde, die denselben Gegenstand in verschiedenartiger Weise behandeln und erwiesener massen Huss bekannt waren.

Die Ausgabe des Traktates De Sanguine Christi ist in gleicher Weise angelegt. Leider sind zwei der hauptsächlichsten Quellen, die Huss für dies kleine Werkchen benützte: die Protokolle des Prozesses vom Wunderblut zu Wilsnack und die Akten der Universität nicht bekannt; dass auch Wiclif's Ausführungen hier stark ausgenützt sind, wird zwar angedeutet, die Sache aber leider nicht im Einzelnen verfolgt.

Sehr dankenswert ist es, dass der Herausgeber uns auch noch Hussens bisher nur in engeren Fachkreisen in seiner Vollständigkeit bekanntes Werk Super IV. Sententiarum in einer vortrefflichen Bearbeitung vorlegt. Jeder, der sich mit der lateinischen Kirchenliteratur des späteren Mittelalters beschäftigt, kennt die Werke Peters von Lumello aus der Lombardei (Petrus Lombardus) und ihre Bedeutung für die Theologie. Es ist sein Werk Sententiarum libri quatuor, das seit dem 13. Jahrhunderte allmählich ein allgemein gebrauchtes theologisches Hand- und Hilfsbuch wurde. Da jeder angehende Theologe verpflichtet war, ausser der Bibel die Sentenzen zu kennen, jeder diese Bücher zwei Jahre gelesen haben musste, ehe er Ma-

gister der Theologie werden konnte, so gab es bald eine grosse Anzahl von Kommentatoren dieses Werkes, die berühmtesten unter ihnen die Heiligen Bonaventura und Thomas von Aquino. In Prag allein kannte man in der Zeit des Hus nicht weniger als 20 Kommentare zu Lombardus. Von Böhmen ist es neben Huss der auch sonst bekannte Theologe Magister Nikolaus Biceps, dessen Kommentar erhalten ist. Indem wir uns eine genauere Würdigung dieser Edition und des Werkes als solchen für die Zeit vorbehalten, in der es vollendet vorliegen wird, sei an dieser Stelle schon bemerkt, dass sich die Vorrede bereits über alle wesentlichen Momente ausspricht und nicht nur die beiden ersten hier vorliegenden Bücher sondern das ganze Werk in Betracht zieht. Zunächst wird unter Hinweis auf die neuere Literatur über Petrus Lombardus der Inhalt von Hussens Werk angegeben, der im Ganzen der der Sentenzen Peters ist. Ich bemerke, dass „der graue Mönch", der pag. V. als sonst ganz unbekannt erwähnt ist, doch nicht so ganz unbekannt sein dürfte. Vielleicht gelingt es uns, ihn aus der Zahl der Gegner Wiclif's auszuheben. Dann wird Hussens Urheberschaft durch eine grosse Reihe von Zeugnissen sichergestellt, die Abfassungszeit für 1407—1409 erwiesen und ein Verzeichnis der Handschriften vorgelegt. Als vornehmste Quelle des Kommentars ist Wiclif erwiesen, wofür eine zimlich grosse Reihe von Parallelstellen angeführt wird. Es wäre müssig, ihnen noch weitere anzufügen. Dass Huss irgend einen anderen Kommentator des Lombardus, vielleicht den des Stanislaus von Znaim zu Rate zog, ist recht wahrscheinlich. Herr Flajšhans schätzt den Wert von Hussens Kommentar sehr hoch ein. Für die Kenntnis der Lehre und Sprache des Huss sei er nicht hoch genug anzuschlagen. Wir haben, meint er, kein zweites Werk, das uns die Gedankenwelt des Huss, so anschaulich, vollständig und richtig schildert. Dieses Werk müsse zum Ausgangspunkt neuer, besserer und richtiger Studien werden. Unserer Meinung nach ist damit zu viel behauptet, doch wollen wir mit unserem eigenen Urteile noch zurückhalten, bis uns eine Überschau über die Gesamtleistungen des Huss gestattet ist. Dass das bisherige Urtheil über Hussens literarische Wirksamkeit sich in manchen Punkten ändern, seine Wertschätzung eine bedeutendere werden dürfte, kann man als sicher annehmen: aber die trotz ihrer literarischen Abhängigkeit ursprünglicheren und wirksameren Werke sind doch seine Streitschriften und seine Predigten gewesen. Jedenfalls darf man der Fortsetzung des Unternehmens des Herrn Flajšhans mit grossem Interesse entgegensehen.

Die Arbeit Emil Göllers, eines aus Finke's Schule herausgegangenen Gelehrten schildert die einzelnen Phasen der Kirchenpolitik König Sigmunds in den Jahren 1404 bis 1413, zunächst die Kirchenpolitik des Königs seit seinem Bruche mit Bonifaz IX. auf Grundlage eines in deutschen Kreisen grossenteils unbekannten Aktenmaterials und in einer vielfach neuen Beleuchtung, die von einigen Punkten abgesehen eingehender Überprüfung stand hält. Dass diese Kirchenpolitik im Wesentlichen durch das Vorgehen Bonifaz IX. bedingt gewesen ist, hätte allerdings noch viel schärfer als es hier geschieht betont werden müssen. Für die Stellungnahme Sigmunds zum Pisaner Konzil konnte einiges neue Quellenmaterial herangezogen werden, es fehlt denn auch hier nicht an einzelnen neuen Ergebnissen (S. 61) oder an Korrekturen zu verschiedenen Einzelnheiten

in älteren und neueren Darstellungen dieses Gegenstandes (S. 45. 46). Ausführlich wird die Wahl Sigmunds zum römischen König, die Approbation und die Krönungsfrage behandelt, desgleichen die politischen Ereignisse in Italien 1410—1413, deren Darstellung eine gut übersichtliche und sachgemässe ist. Zu dem im April 1412 in Rom tagenden Konzil, dem „Winkelkonvent“, wie Huss es nannte, ist allerdings noch die bekannte Glosse des Reformators zu zitiren. Der letzte Abschnitt ist den kirchlichen Verhältnissen in Ungarn, den Konzilsverhandlungen Sigmunds mit Johann XXIII. und Sigmunds Stellung zu Gregor XII. gewidmet. Einige Irrtümer, die hier unterlaufen, sind bereits von anderer Seite richtig gestellt worden[1]). Ich will dazu noch bemerken, dass sich auch in den Datirungen mehrfache Irrtümer finden. Auch mit manchem Urteil, das Göller über Personen und Verhältnisse fällt, wird man schwerlich einverstanden sein können. Sein Urteil über Bonifaz IX. (S. 1) ist auch dann noch zu günstig, wenn, wie es hier der Fall ist, das ausserkirchliche Gebiet hievon ausgeschieden wird und nur die politischen Momente in Betracht kommen. Was über die kirchliche Verwaltung dieses Papstes gesagt wird, lässt sich allerdings nicht anfechten. Auch das Urteil, das er an einigen Stellen über König Sigmund fällt, wird eingehende Korrektur bedürfen. Recht gut scheint uns dagegen die Schilderung auf S. 138 und was S. 169 ff. über die Haltung gesagt wird, die Sigmund seit seiner römischen Königswahl den drei Päpsten gegenüber einnahm, wird sich kaum anfechten lassen. Mit vollem Rechte wird da bemerkt, dass seine kirchenpolitische Tätigkeit aus den ersten Jahren seiner Regierung bis zum Beginn des Konstanzer Konzils allein hinreichen würde, in ihm eines der grössten diplomatischen Talente auf dem deutschen Königsthron zu erkennen. Freilich hätte hinzugefügt werden müssen, dass sich schon die Zeitgenossen dieser Tatsache bewusst waren, es wäre daher notwendig gewesen, eine und die andere zeitgenössische Stimme zu Worte kommen zu lassen.

„Die reichen Quellen des Konstanzer Konzils gestatten nicht bloss die Darstellung der politischen und kirchenpolitischen Handlungen und Bestrebungen, sondern auch den Versuch einer mehr kulturgeschichtlichen Schilderung des buntfarbigen Treibens in der Reichstadt am Bodensee“. Von diesem Gesichtspunkte aus schildert uns Finke in entsprechender Weise in zwei gehaltvollen Aufsätzen 1. die Flucht und die Schicksale Johanns XXIII. im badischen Lande (und zwar die Persönlichkeit und den Aufenthalt des Papstes in Konstanz, seine Flucht von Konstanz, Schaffhausen über Waldshut und Laufenburg nach Freiburg, seinen Aufenthalt daselbst, in Breisach und Neuenburg und die Rückkehr nach Freiburg, endlich die Absetzung und die Gefangenschaft in Mannheim, die Reise nach Italien und seinen Tod) und 2. das literarische Leben und Schaffen auf dem Konzil (Humanisten in Konstanz, Danteübersetzung und Aufführungen, Dichtungen über das Konzil, Oswald von Wolkenstein, allerlei Invektiven und Pamphlete aus den Konstanzer Briefen des spanischen Hofnarren Mossen Borra). Der erste Aufsatz gibt eine auf Grund umsichtiger Forschung trefflich gezeichnete Ansicht von

[1]) J. Caro, H. Z., 91, 276.

dem Entwicklungsgange Johanns XXIII. von seinen Anfängen bis an sein Ende. Für weitere Leserschichten bestimmt, daher ohne den üblichen Apparat mitzuführen, enthält die Studie doch zahlreiche feine kritische Bemerkungen, so über die Anfänge dieses Papstes, den angeblichen Pairsschub, die Pamphlete gegen den Papst, über die Ziffern der beim Konzil Versammelten, über die Zeit der Flucht Johanns XXIII. u. s. w. Die Studie wird sonach auch von Seiten der Fachgelehrten die gebührende Beachtung finden, und dies gilt vielleicht noch in höherem Grade von dem zweiten Aufsatze, der eine schöne Schilderung von dem geistigen Leben in Konstanz gibt. Man wird sie auch nach dem, was von Voigt u. a. hierüber gesagt wurde, mit Vergnügen lesen und sich des Neuen freuen, das sie enthält, so namentlich dessen, was über Jean de Montreuil gesagt oder aus den Konstanzer Briefen Mossen Borra's mitgeteilt wird.

Das schöne Büchlein von Karl Kehrmann bringt eine alte Streitfrage, wie uns scheint, wenigstens nach der Seite hin zur Lösung, dass die Annahme, die Capita agendorum rühren von Pierre d'Ailli her, aufgegeben werden muss. Kehrmann hat seine Untersuchung auf einer soliden Unterlage in vorsichtiger Weise geführt: er weist die Elemente nach, aus denen die Capita während des Konstanzer Konzils entstanden sind, ob man in ihnen freilich „eine für die französische Nation bestimmte Sammlung von Reformvorschlägen“ zu sehen hat, dafür scheinen die Belege doch nicht völlig auszureichen.

Graz. J. Loserth.

Fritz Byloff, Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae). Ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege in Steiermark. Graz, 1902. VI u. 440 S.

Der Grazer Privatdozent F. Byloff hat in dem vorliegenden Buche sich die Aufgabe gestellt, auf Grund eines mit allem Fleisse zusammengetragenen gedruckten und archivalischen Materials ein möglichst klares Bild über Theorie und Praxis des crimen magiae auf dem Boden der Steiermark zu gewinnen, und „auf diese Weise dem vielumstrittenen Problem des Hexenwahns einen Schritt näher zu rücken“. B. gliedert den von ihm in Untersuchung gezogenen Stoff, nach einleitenden Bemerkungen über den Begriff der Zauberei und seinen Deliktstatbestand, in vier Teile. Im ersten wird eine Geschichtliche Übersicht der für Steiermark nachweisbaren Hexenprozesse gegeben, und es ist von Interesse zu erfahren, dass auch auf diesem Boden zwei inhaltlich vollständig getrennte Abschnitte zu unterscheiden sind: eine Unterscheidung, welche bereits von Hansen in dessen wertvollem Buche „Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozess im Mittelalter“ (München 1900) hervorgehoben wurde. Für die erste Epoche, deren Hauptmerkmal in der Bestrafung einzelner Personen wegen einzelner vorgefallener Fakten von schädlicher Zauberei zu suchen ist, finden sich in Steiermark nur spärliche Anhaltpunkte: in der vom Chronisten der Grafen von Cilli begebrachten Leidensgeschichte der Veronika von Deschnic ersieht B. „einen Malefizienprozess“, „den ältesten Beleg

einer gerichtlichen Verfolgung der Zauberei in Steiermark«. Die Hexenverfolgung im modernen Sinne setzte in Steiermark mit dem Marburger Hexenprozess an, der 1546 gegen sechs Weiber angestrengt wurde; mit dem Anfang des 17. Jahrhunderts beginnt die lange Reihe zahlreicher Hexenprozesse. Erst die Zeit Josephs II., dessen Strafgesetzgebung den Magieprozessen den Boden entzog, beschliesst die Reihe der bekannten Verfolgungen auf steirischem Gebiete. Das, was B. als »Statistische Ergebnisse« hinstellt, ist allerdings, wie der Verfasser selbst zugibt, nur mit grosser Vorsicht aufzunehmen, da diese Ergebnisse sich einzig und allein auf Grund eines äusserst manken Quellenmaterials aufbauen. Meines Erachtens kann der historischen Kriminalstatistik die Stellung einer exakten Wissenschaft erst mit Beschränkung auf jene Zeit eingeräumt werden, für welche ununterbrochen Aufzeichnungen über Prozesse und Verurteilungen erhalten geblieben sind. Und diese Zeit beginnt mit der Verpflichtung der privaten Strafgerichte auf dem Lande, den höheren Justizstellen über die von ihnen durchgeführten Kriminalprozesse in bestimmten Zeiträumen genauen und zumeist tabellarischen Bericht zu erstatten. Dies im Archive des k. k. Justizministeriums in Wien bewahrte Aktenmaterial aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bietet dem Kriminalstatistiker historischer Richtung ein überaus reiches Quellenmaterial.

Der zweifellos wertvollste Teil des Buches B.' ist im II. und III. Abschnitte desselben enthalten. Im II. Abschnitte (das crimen magiae in steirischen Rechtsquellen) unterzieht der Verfasser zunächst die Rechtsquellen, welche für die Zeit der steirischen Hexenverfolgungen in Betracht kommen, einer allgemeinen Betrachtung. Seine Ausführungen über die im römischen Rechte enthaltenen kriminalrechtlichen Bestimmungen fussen grösstenteils auf Mommsen und Hansen. Nach der Untersuchung der Bestimmungen der Reichscarolina von 1532 über das Delikt der Zauberei kommt B. auf die Landgerichtsordnung Karls II. für Steiermark vom 24. Dezember 1574 zu sprechen, deren der Zauberei gewidmeten Artikel aufs allerengste sich jenen der Reichscarolina anschliessen oder letzterer fast wörtlich entnommen sind.

Der III. Abschnitt, »Verfahren beim crimen magiae in Steiermark« beabsichtigt, wie B. S. 152, Nota 1 selbst zugibt, keineswegs eine vollständige Darstellung des steirischen Strafprozesses; er beschränkt sich darauf, eine Übersicht über das Strafverfahren zu geben und nur einzelne ihm besonders wesentlich erscheinenden Punkte hervorzuheben. Trotzdem sind die Kapitel: Gerichte, Zuständigkeit, Grundsätze des Verfahrens (Anklageprozess und Einschreiten des Gerichtes von Amtswegen, Rechtsstellung des Verfolgten, Verteidigung), Beweislehre (Allgemeine Grundsätze, die Folter, besondere Beweisarten beim crimen magiae, Eigentümlichkeiten des Verhöres, die übrigen Beweismittel), Prozessgang (Vorbereitungsstadium, Beweisfahren, endlicher Rechtsgang, Rechtsmittel gegen das Urteil und Strafvollzug) für die Geschichte des Strafrechtes, Strafprozesses und der Strafgerichtsorganisation auf territorial beschränktem Boden von ganz besonderem Werte. So sind u. a. Byloffs Auseinandersetzungen über den Einfluss der Niedergerichtsbarkeiten der sogenannte Burgfriede, Hofmarkungen und Freiungen auf den Strafprozess, der sich dann im Hochgerichte (im Landgerichte) abspielte, von bedeutendem Interesse, und ent-

rollt uns die Untersuchung B.'s über diesen Gegenstand ein bei weitem anders gestaltetes Bild von altösterreichischer Strafjustiz und vom Strafverfahren in der Zeit des 16.—18. Jahrhunderts, als wir dasselbe bis jetzt ansahen. B.'s Betrachtungen über das bannrichterliche Institut in Steiermark waren für mich die Veranlassung, an anderer Stelle über dieses originelle Rechtsinstitut mich auszusprechen.

Im 4. Abschnitte (Entstehung der grossen Hexenverfolgungen mit besonderer Berücksichtigung der Steiermark) steht B. vollständig auf den Ergebnissen Hansens. Selbständige Forschung tritt uns nur im 4. Kapitel dieses Abschnittes entgegen, in welchem B. die steirische Hexenverfolgung besonders charakterisirenden Merkmale einer genauen Untersuchung unterzieht.

Im Anhange werden „Urkunden" aus dem steirischen Landesarchive und dem Stiftsarchive zu Reun, als Quellen der strafrechtlichen Behandlung des Verbrechens der Zauberei (von 1581 bis 1704) teils in extenso teils im Auszuge mitgeteilt. Mit der Form, in der B. die Aktenstücke bringt, kann ich mich nicht befreunden. Äusserst dankenswert ist die „Übersicht über sämtliche bisher bekannt gewordenen Prozesse gegen Zauberer und Hexen in Steiermark". B. hat 172 Prozesse, welche von 1546—1746, also durch zwei Jahrhunderte, laufen, beigebracht. Dass wir es aber nur mit einem Bruchteil sämtlicher Hexenverfolgungen auf steirischem Boden hier zu tun haben, ist sicher. Die Durchforschung so mancher gegenwärtig noch ungeordneten geistlichen und weltlichen Privatarchive, namentlich aber der Archivsstellen solcher Herrschaften, mit denen die Landgerichtshoheit verbunden gewesen war, wird neues Quellenmaterial noch genug zutage fördern, die Ergebnisse der Untersuchungen B.'s aber wohl nur in Einzelheiten anders gestalten.

Byloff hat seine Untersuchung mit voller Hingabe zur Sache durchgeführt. Die Reinlichkeit des Stiles und die Lebendigkeit der Darstellung hebt sein Buch über den Wert einer rein strafrechtsgeschichtlichen Studie weit hinaus. Es wird auch ausserhalb der Fachkreise seine aufmerksamen Leser finden.

Graz. Anton Mell.

Eduard Böhl, Beiträge zur Geschichte der Reformation in Österreich. Hauptsächlich nach bisher unbenutzten Aktenstücken des Regensburger Stadtarchivs. Jena. Gustav Fischer 1902. 8°. IV und 484 S.

Das vorliegende Buch des kürzlich verstorbenen Professors der Dogmatik an der evang.-theolog. Fakultät in Wien will, wie schon der Titel sagt, keine „vollständige" Geschichte der Reformation in Österreich geben, sondern nur „die Geschichte des Erzherzogtums Österreich" (vgl. dazu das Kapitel: Die Kirchenordnung in Innerösterreich), und da nur die „Hauptpunkte". Die „wichtigsten" Ereignisse sollen hervorgehoben und ihre Auffassung von „mannigfaltigen Irrtümern" gereinigt werden. „Wir können

es uns nicht gefallen lassen«, fügt er erklärend hinzu, »dass man Österreich als eine Ablagerungsstätte jener Evangelischen betrachtet, die man draussen im Reich, zumal in Thüringen, nicht brauchen konnte und als Verführer und Irrlehrer, besonders auch unter dem Namen »Flacianer« verjagte, worauf sie sich in unsere Länder eingeschlichen hätten. Seitdem das evangeliche Österreich die Aufmerksamkeit der Geschichtsschreiber gefesselt, ist man stets in diesem Irrtum befangen gewesen, teils aus bösem Willen, »teils weil die Quellen trübe flossen« (S. 1).

Diese Worte muss man festhalten, will man Zweck und Inhalt der umfangreichen Arbeit recht verstehen. Bisher waren sich nämlich tatsächlich alle Bearbeiter der österreichischen Reformationsgeschichte in seltener Harmonie darüber im Reinen, dass jene lutherischen Pastoren, die ob ihrer unversöhnlichen Haltung in dem adiaphoristischen, majoristischen und synergistischen Streit aus verschiedenen Gegenden des Deutschen Reichs vertrieben, in Österreich Aufnahme fanden, kein Segen für das Land waren, höchstens vom Standpunkt der katholischen Gegenreformation aus betrachtet, die durch sie mächtig gefördert ward. Wenn die Schuld an dieser ungünstigen Auffassung nur in der »einseitigen« Benützung der Quellen lag, indem nämlich gerade in dem für Österreich grundlegenden Werke Raupachs ein Gegner des Flacius, Polykarp Leyser, als Hauptgewährsmann auftritt, so müsste nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Arbeit eine vollständige Wandlung eintreten. Denn in den Akten des Regensburger Stadtarchivs, deren Kenntnis uns B. nach Abschriften des Senior Koch in Gmunden zum ersten Male übermittelt, kommen durchwegs Anhänger des Flacius zum Wort: wir sehen jetzt die österreichischen Ereignisse in der anderen Beleuchtung. Diese Wandlung wird aber doch erst platzgreifen können, wenn man das andere von B. angeführte Moment, den guten »Willen« mitbringt. Der Verfasser hat ihn — reichlich, mag nun der Grund in persönlichen Sympathien — B. stand bekanntlich auf dem linken Flügel der Orthodoxie und war ein grundsätzlicher Gegner jedes Opportunismus — oder bloss in der langjährigen, intensiven und einseitigen Beschäftigung mit dem flacianischen Quellenmaterial liegen.

Der Grundfehler der mit grosser Sachkenntnis und Liebe geschriebenen Arbeit liegt in der durchwegs theologischen Betrachtungsweise, auf die aber gerade der Verfasser viel zu halten scheint (S. IV). Den »guten Einfluss« der Flacianer auf die Entwicklung der evangelischen Bewegung in Österreich zu konstatiren, sollte man doch dem Historiker überlassen. Ob die strengen und beständigen Lutheraner Irrlehrer waren oder, wie B. meint, den einzig richtigen dogmatischen Standpunkt vertraten, ob sie den Namen »Flacianer« erst später verdienten, ist für ihre Beurteilung vom Standpunkte des Segens für das Land ziemlich belanglos: die Hauptsache ist, dass sie durch ihren dogmatischen Starrsinn, durch ihre beispiellose Streitsucht und Unduldsamkeit nur Hass und Zwietracht säeten und dass sie dadurch die für eine gedeihliche Entwicklung so notwendige Kirchenorganisation noch vor Losbruch der Gegenreformation vereitelten. Vergegenwärtigt man sich ihre, von der Mehrheit der österreichischen Prediger und Adeligen gewiss nicht gebilligte Haltung bei der Beratung der Kirchenordnung, dann bei der Aufhebung des Wiener Landhausgottesdienstes, von dem vieles zu retten gewesen wäre, so kann man die Frage nicht

unterdrücken, ob nicht doch der von B. öfters gerügte „Opportunismus“, ein kluges Nachgeben zu rechter Zeit, namentlich im Punkte unwesentlicher Zeremonien, besser gewesen wäre. Es ist sicherlich eine sehr schöne Sache, stolz erhobenen Hauptes aus dem Lande zu ziehen, dasselbe seinem Schicksal überlassend, in dem frohen Bewusstsein, von seiner religiösen und wissenschaftlichen Überzeugung kein Jota geopfert zu haben: wenn aber darüber die ganze Kirche in Scherben geht, so darf man sich über den Segen dieser radikalen Krakehler ein anderes Urteil bilden. Melanchthons Klage, dass die Anhänger des Flacius, statt ihre ganze Aufmerksamkeit auf die katholischen Übergriffe zu richten, ihn verfolgten, ist für die Flacianer, wie überhaupt für alle Ultras, bezeichnend. Bezeichnend ist auch die unbändige Freude, die ein so tiefer Kenner der österreichischen Verhältnisse, wie Khlesl, über ihr die Gegenreformation förderndes Wirken hatte.

Übrigens bricht auch bei Böhl gelegentlich das Geständnis durch, dass sie nicht immer dem Evangelium zum Vorteil gereichten. Zu dem schreienden Fall, wo die zwei Pastoren Eccius und Eggerdes in ihrem Widerstand gegen die Kirchenordnung so weit gingen, dass der Eine seine Gemeinde in Bann tat, der andere dem Landmarschall samt Familie das Sakrament verweigerte, bemerkt er (S. 325): „Immer aber waren solche Angriffe für die Zeit inopportun und hinderten ein Werk, das für Österreich unerlässlich war“. Wenn B. aber gleich darauf sagt (S. 326): „Ungern aber sehen wir diese Männer aus dem Lande scheiden. Sie sind die Nachfolger des Flacius und Gallus, die keine Konzessionen aus Opportunismus machten“, dann sieht man eben: zu viel des guten Willens.

So sehr man dem Verfasser für die Vermittlung der Regensburger Akten zu Dank verpflichtet ist, weil sie gewiss manches interessante Streiflicht auf die Ereignisse und handelnden Personen der Reformationszeit werfen, so wird es sich in methodischer Hinsicht doch nicht empfehlen lassen, um einiger Briefauszüge willen ganze Kapitel, ein ganzes Buch zu schreiben, das im Wesentlichen doch nichts Neues bringt und erst keine ganze, zusammenhängende Reformationsgeschichte ist. Wie schon von anderer Seite (Vancsa in: „Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich“ II. Nr. 18—20) erwähnt wurde, wäre der Forschung mit einer Ausgabe dieser Akten selbst weit mehr gedient gewesen, und es hätte die Wertschätzung des Buches nicht beeinträchtigt, wenn es dadurch minder stark ausgefallen, dafür aber die Gewissheit da wäre, dass man nicht noch einmal an Ort und Stelle das ungeheuere Material durcharbeiten müsse (S. 8).

Bibl.

Nassau-oranische Korrespondenzen. IV. O. Meinardus, Der Katzenellnbogische Erbfolgestreit. II. Band. Wiesbaden 1902. 1. Abt. Geschichtliche Darstellung. 113 S. 2. Abt. Briefe und Urkunden 1538—1557. 377 S.

Referent war in der Lage zum ersten Bande dieses Werkes bemerken zu können (Mitt. d. Instit. f. österr. Geschichtsf. XXII 135—136), dass

der Herausgeber und Verfasser bestrebt war, über die Darstellung der hessen-nassauischen Strittigkeit wegen des Katzenellnbogischen Erbes hinaus auf grössere Resultate hinzuweisen, die er aus dem gesammelten Materiale gewinnen zu können glaubte. Inwieferne hiebei ein bei derartigen monographischen Arbeiten häufige Überschätzung der Bedeutung dieses Materiales platzgegriffen, musste einem im Detail dieser Dinge versirten Kritiker vorbehalten bleiben. Immerhin erscheint mir das Urteil E. Brandenburgs (Hist. Zeitschr. 87, 99 f.) und H. Diemars (eingehend in Gött. Gel. Anz. 1901, 489—509) zu hart, als sei Meinardus entweder völlig im Stoffe seiner Darstellung befangen geblieben oder als habe er die ganze Politik des Landgrafen Philipp aus der erwähnten Erbfolgefrage ableiten wollen; die Verwahrung des Autors hiegegen (II. 1. 16) scheint mir begründet. In der nun vorliegenden Schilderung der wechselnden Phasen dieses Streites bis zu seiner endlichen eine Niederlage Philipps und einen Erfolg Wilhelms von Nassau bedeutenden Beilegung am 30. Juni 1557 sind die über Gefangennahme und Gefangenschaft des Landgrafen handelnden Kapitel von allgemeinerem Interesse. Die noch immer nicht zur Ruhe gekommene Frage, ob die Kurfürsten Moritz und Joachim in den der Gefangennahme Philipps vorangehenden Verhandlungen wirklich durch die kaiserliche Politik dupirt worden seien (Issleib, Brandenburg) oder ob sie trotz Kenntnis der Absicht Karls V., Philipp gefangen zu halten, denselben zur Fahrt an den Kaiserhof aufgefordert haben (Turba), beantwortet Meinardus zutreffend in jenem Sinne und gibt auf S. 39 hiefür eine sehr plausible Erklärung: die Kurfürsten und auch wohl Philipp glaubten, Philipp werde einige Tage als „freier Mann" bis zur Erfüllung der Kapitulation und nicht als „Gefangener" „aufgehalten" werden; von Wortbruch Karl V. könne man also (wie schon Turba erwiesen) nicht sprechen, nur von verschlagener Politik. Hingegen findet Meinardus im Vorgehen des Kaisers in der Katzenellnbogischen Frage einen „ungeheuerlichen Wortbruch" und eine „infame Perfidie" (!). Karl V. hatte am 18. Mai 1547 dem Grafen Wilhelm von Nassau versprochen, „mit Hessen keine vergleichung einzugehen, die ihm zum Nachteil gereichen würde", während der § 20 der mit Philipp im Juni geschlossenen Kapitulation besagte. es „sollen allen denen, so gegen (Philipp) . . . ansprüche haben . . . möchten, dieselben vorbehalten und er (Philipp) zu rechte schuldig sein, aintweders vor den commissarien, so ire majestäten, die sachen guetlich zu vertragen. verordnen oder aber in mangell derselbigen zu halten, was das Kammergericht hierin erkennen wirdet". Dass diese Kapitulation jenem Versprechen insoferne entgegensteht, als Graf Wilhelm bei prozessmässiger Behandlung der Streitsache von Katzenellnbogen (aus hier nicht weiter aufzuführenden Gründen) recht wohl Gefahr lief, einen Nachteil zu erleiden, kann nicht ernstlich gegen den Kaiser vorgebracht werden. Dass die Fassung des § 20 geeignet war, Philipp in der Hoffnung auf guten Ausgang dieser Sache ins Garn zu locken, war ohne Zweifel wohlerwogene Absicht des Kaisers: dass Karl V. aber den § 20 im Sinne des ursprünglichen Entwurfes dahin auslegen liess, dass es bei ihm stehe, ob er die Sache auf gütlichem oder rechtlichem Wege ausführen lasse und dass der Landgraf nicht selbst den Rechtsweg an das Reichskammergericht verlangen könne, dass er sich sohin dievom Landgrafen immer angefochtene Möglichkeit vorbehielt, selbst in der

Sache zu richten und das Kammergericht bei Seite zu schieben, ist eine gewalttätige Ignorirung der Vertragsbestimmungen, die der kasuistischen Taktik Karls kaum mehr entspricht. Man ist versucht zu glauben, dass diese Dinge doch noch nicht völlig aufgehellt seien. Das befremdende Betragen des Landgrafen will Meinardus nicht als Aufschluss eines „ungeduldigen und verzweifelnden Temperamentes", sondern nur als ein Resultat politischer Berechnung gelten lassen: Philipp wollte frei werden, aber ohne Schädigung seiner Länder und nahm um diesen Preis auch die Qual mehrjähriger Gefangenschaft auf sich. Dass aber auch die gelegentlichen Schimpfreden auf den ohnehin empfindlichen Kaiser ein Glied dieser berechnenden Politik gewesen seien, scheint mir nicht einleuchtend.

Dass die Meinardus'sche Arbeit stilistisch nicht einwandfrei ist, wurde schon zum ersten Bande bemerkt; überdies würde eine gewisse Dämpfung des Tones derselben zum Vorteil gereicht haben.

Die Edition und das Register sind sorgfältig gearbeitet und geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass; den zwei Abtheilungen sind zwei vorzüglich ausgeführte Lichtdruckportraits — das bekannte Bild Wilhelms von Oranien aus der k. Gemäldegallerie in Kassel und ein minder bekanntes Bild Philipps von Hessen aus den kunsthistorischen Sammlungen des a. h. Kaiserhauses in Wien — beigegeben.

Wien. H. Kretschmayr.

Briefwechsel des Herzogs Christoph von Wirtemberg. Im Auftrage der Kommission für Landesgeschichte herausgeg. von Dr. V. Ernst. III. 1555. Stuttgart. 1902. 419 S.

In Fortsetzung seiner Edition (besprochen Mitt. des Instit. f. österr. Geschichtsf. XXIV. 1903, 163—164) legt Ernst nunmehr das württembergische Material zur Geschichte des Augsburger Religionsfriedens, somit Material von vorwiegend reichsgeschichtlicher Bedeutung vor. Wenn sich der Herausgeber nicht wie früher darauf beschränkt hat, sehr bestimmt formulirte und sehr wenig erwiesene Behauptungen auszusprechen, sondern in einer längeren Einleitung (XXI—LXVIII) seiner Herausgebe eine recht ansprechende und keineswegs ergebnislose Darstellung des Verhältnisses Herzog Christofs zum Augsburger Religionsfrieden und auch des Friedens selbst vorangestellt hat, so gereicht dies der Publikation zu grossem Vorteile. Mit Recht sagt Ernst (Vorrede IV), dass, „wenn es auch nicht unbedenklich ist, für die kurzen Zeiträume, die ein einzelner Band umfasst, solche Darstellungen zu geben, diese Bedenken doch wohl durch den Vorteil, den die Benützer haben, überwogen" werden. Man kann ruhig noch weiter gehen und seiner Einleitung selbständigen Wert zuerkennen. Die Bemerkungen der Vorrede über die Literatur zur Geschichte des Friedens sind zumeist zutreffend; doch wäre — scheint mir — an G. Wolfs sonst verdienstlichem Buche dessen geringe Übersichtlichkeit zu betonen und Schwabes doch mehr selbstbewusste als ergebnisreiche Arbeit etwas

minder hoch einzuschätzen gewesen[1]). Wie die Vorrede andeutet, ist der Herausgeber mehrfach in der Lage, seine Vorgänger zu berichtigen (s. z. B. S. 311 A. 1a gegen Ritter).

Im Gegensatze zu der rein politischen Haltung Kursachsens ist nach Ernsts Ausführungen die Christofs mehr von religiösen Rücksichten geleitet; er verlässt den Reichstag, weil dessen Verlauf seinen Wünschen nicht entspricht, er kritisirt herbe das vollendete Friedenswerk und zeigt sich nicht geneigt, sich durch dessen Bestimmungen in seinen reformirenden Tendenzen behindern zu lassen; was ihn bewegt, sind „Gewissensfragen, nicht politische Wünsche" (XLVII—XLVIII, LXVII—LXVIII). — Die Stücke Nr. 178 und 180 (342—345) enthalten bemerkenswerte Details über Karl V.; dazu mag neuerlich bemerkt werden, dass die Bezeichnung Selds als kaiserlicher Vizekanzler (richtig Reichsvizekanzler) unzutreffend ist.

Die gegen die ersten zwei Bände dieser Publikation erhobenen Bedenken formeller Art können gegen diesen Band nur in geringerem Masse geltend gemacht werden; immerhin hätte manches noch knapper gefasst, beziehungsweise in die Anmerkung verwiesen werden können (z. B. das sonst ja recht interessante Stück Nr. 156, 305—306). Doch soll damit nicht eigentlich ein Vorwurf erhoben werden. Der vorliegende dritte Band des „Briefwechsels Herzog Christofs" bedeutet in der Tat eine willkommene Bereicherung der Kenntnis einer der wichtigsten Episoden der deutschen Geschichte und seine Herausgabe ist ein wirkliches Verdienst.

Wien. H. Kretschmayr.

Mitteilungen aus dem f. fürstenbergischen Archive. II. (Schluss-) Band. (Quellen zur Geschichte des f. Hauses Fürstenberg und seines ehedem reichsunmittelbaren Gebietes. 1560—1617). Bearb. von Dr. F. L. Baumann und Dr. G. Tumbült. Tübingen, 1902. 1014 S.

Diese „Mitteilungen" sind eine Fortsetzung des mit dem Jahre 1509 abschliessenden „Fürstenbergischen Urkundenbuches" und umfassen in ihrem ersten Teile die Jahre 1510—1559. Über die bei der Edition ihres Inhalts massgebenden Grundsätze haben sich die Herausgeber im Vorworte des ersten Bandes in einer Weise ausgesprochen, die volle Billigung finden konnte; Rezensent glaubte allerdings damals schon die Forderung nach Beigabe von Marginalnoten und Kopfregesten zur Erzielung eines leichteren

[1]) Ernst hat dem ersten Teil seiner Erwiderung gegen Goetz (vgl. Mitteil. des Instit. für österr. Geschichtsf. XXIV. 164) nunmehr den zweiten (Württemb. Vierteljahrhefte N. F. XI. 1902, 465—471) folgen lassen. Man gewinnt die Überzeugung, dass von beiden Seiten über das Ziel geschossen wurde: von Ernst — trotz aller Einwände — in der Verurteilung des Druffel-Brandischen Buches, von Goetz bei dessen Verteidigung. Übrigens heisst es der Wissenschaft keinen Dienst tun, wenn Ernst (S. 470) an der württembergischen Dialektform „Kadau" des Ortsnamens Kaaden (Cadan), die niemals Anspruch auf allgemeine Beachtung haben kann und schon von Ranke gerügt worden ist, festhalten zu wollen erklärt.

Überblickes erheben zu sollen[1]); immerhin erleichtert ein nach Personen- und Orstnamen einerseits, nach Sachen andererseits unterteiltes vorzügliches Register die Benützung wesentlich. Alle Vorzüge des ersten gelten auch von dem vorliegenden zweiten Bande und ist im besonderen das Register noch weiter ausgestaltet worden[2]), wenn auch — wohl im Interesse der Einheitlichkeit der Herausgabe — an die Erfüllung der oben geltend gemachten Wünche nicht gegangen werden konnte. Ein Bedenken freilich kann man doch nicht völlig unterdrücken: gegen die Breite der Publikation. Aber immerhin umfassen die beiden umfangreichen Bände mehr als 100 Jahre Territorialgeschichte und beanspruchen selbst nur zumeist den Interessen der Lokalgeschichte zu dienen, für die sie ohne Zweifel eine Geschichtsquelle ersten Ranges darstellen; eben damit entfällt aber die Notwendigkeit, hier den gleichen Massstab, wie an andere, allgemeineren historischen Zwecken dienende Publikationen anzulegen. Zudem ist es möglich, sich an der Hand des Registers ziemlich rasch über das hier enthaltene — nicht allzureichliche — Material von mehr allgemein-historischer Bedeutung zu informiren; man wird es hauptsächlich unter dem Schlagworte „Korrespondenz politische“ (wie auch das Vorwort bemerkt)[3]), dann unter „Deutschland“, „Frankreich“, „Österreich“, etwa auch „Alba“, „Alençon“ (Herzog), „Augsburg“ (Reichstag), „Baiern“ (Maximilian), „Köln“ (Krieg), „England“, „Venedig“, „Ungarn“ zusammengestellt finden. Für Kulturgeschichte aller Art mag besonders auf folgende Schlagworte verwiesen sein: „Bergwerke“, „Ehebruch und Prostitution“, „Hexenwahn“, „Münzsorten“ (die Zusammenstellung allein ist schon von Wert), „Preise und Löhne“ u. a. m.

Im übrigen bleibt eines unklar: der vorliegende Band schliesst mit dem Jahre 1617 aus dem Grunde ab, „weil in diesem Jahre, in dem Graf Friedrich II. zu Fürstenberg starb, ein Abschnitt in der Geschichte des Hauses und Landes wie in der deutschen Geschichte überhaupt vorliegt“. Das ist völlig einleuchtend; warum dieser II. Band aber zugleich der Schlussband der „Mitteilungen“ sein und diese nicht bis zum Ende der Reichsunmittelbarkeit des Hauses fortgeführt werden sollen, darüber hätte man von den Herausgebern eine Aufklärung erwarten dürfen.

Wien. H. Kretschmayr.

Notizen.

Von den „Publikationen des Instituts für österr. Geschichtsforschung“ sind, wie schon S. 187 dieses Bandes berichtet wurde, aus Anlass des Institutsjubiläums bereits ausgegeben worden die Regesta Habsburgica. Regesten der Grafen von Habsburg und der Herzoge von Österreich aus

---

[1]) S. Besprechung in Mitteil. des Instit. für österr. Geschichtsf. XIX (1898), 380—381.

[2]) Ein kleines Meisterstück ist hier der Artikel „Fürstenberg“ mit seiner ungemein sorgfältigen und doch leicht übersehbaren Unterteilung.

[3]) Hauptsächlich Material für die Geschichte der Jahre 1609—1612.

dem Hause Habsburg. 1. Abteilung. Die Regesten der Grafen von Habsburg bis 1281 bearbeitet von Harold Steinacker (Innsbruck, Wagner 1905, 148 S.). In dem Vorwort bespricht Osw. Redlich die Vorgeschichte und den Plan des Unternehmens. Diese 1. Abteilung umfasst als in sich geschlossenes Ganzes die Regesten der Grafen von Habsburg bis 1281, dem Zeitpunkte, von welchem ab durch die Erwerbung der österreichischen Länder eine neue grössere Epoche habsburgischer Geschichte beginnt. Dieser ersten Abteilung sind ein Verzeichnis der Empfänger und Aussteller, eine Übersicht der Mitglieder des Hauses Habsburg nach ihrem Vorkommen in den Regesten und eine Stammtafel der Habsburger beigegeben. — Ferner erschienen seitdem zwei Bände des anderen Unternehmens: Beschreibendes Verzeichnis der illuminirten Handschriften in Österreich, herausgeg. von Franz Wickhoff. 1. Band. Die illuminirten Handschriften in Tirol von Herm. Julius Hermann, 2. Band. Die illuminirten Handschriften in Salzburg von Hans Tietze. (Leipzig Karl W. Hiersemann 1905, 306 und 108 S. mit zahlreichen Abbildungen). Nach der alphabetischen Reihenfolge der Standorte werden die Handschriften und ihre Miniaturen beschrieben, Übersichten und Sachregister erleichtern die Benützung. Eine Fülle ausgezeichneter Reproduktionen veranschaulicht die reichen Schätze an Miniaturen, welche namentlich Tirol besitzt, und die, bisher meist ganz unbekannt, nunmehr durch dieses Werk gesammelt, beschrieben und kunstgeschichtlich gewürdigt werden.

Manteyer gibt in einer Arbeit, die in der Zeitschrift Moyen Age 1901 erschienen ist, Nachträge zu seinem Buche Les Origines de la Maison de Savoie (vgl. diese Zeitschr. 23, 655). Der interessanteste davon behandelt eine neu aufgefundene Lebensbeschreibung des heiligen Thibaud, Erzbischofs von Vienne, die nicht nur über seinen Geburtsort, sondern auch über verschiedene Umstände seines Lebens Nachricht gibt. Diesen Thibaud fasst M. als Bruder des Humbert I., des Vaters Humberts Biancamanos, des ersten sicheren Sprossen des Hauses Savoyen Die Nachricht, dass Thibaud einem in Viennois reich begüterten Geschlechte angehörte, veranlasst M. zu einer recht verdienstlichen Zusammenstellung der Besitzungen des Hauses Savoyen in jener Gegend, um auf die Identität der beiden Familien zu schliessen. Indess weiss man von den Besitzungen der Familie Thibauds nichts näheres und konnte Biancamano auch erst durch Verleihung der Grafschaftsrechte in Viennois und Sermorens nach 1023 in den Besitz vieler Güter dortselbst gelangt sein, so dass es fraglich bleibt, wie viel die Familie früher dort besass. Eine weitere Untersuchung ergibt ziemlich schlagend, dass der Name der ersten Savoyer nicht Humbert, sondern Hubert war und beim häufigen Wechsel der beiden Namen in den Quellen erst später im 12. Jahrhundert definitiv zu Humbert geworden ist. H. V.

Der IV. Band des Osnabrücker Urkundenbuches herausgegeben von Max Bär (Osnabrück 1902) umfasst die J. 1281—1300. Es kann nur als durchaus angebracht erscheinen, dass die schon anderweitig in leicht zugänglichen Werken korrekt abgedruckten Stücke hier

bloss in Regest unter Verweis auf den früheren Druck aufgenommen wurden. Gleich dem dritten Band sind auch hier die meisten Urkunden begreiflicher Weise nur für die Lokalgeschichte oder höchstens für die Landesgeschichte wertvoll, während die politische Geschichte des Reiches schon weit absteht. Die steigende Bedeutung der Stände im Bistum Osnabrück findet mehrfachen Ausdruck; z. B. Nr. 44. 101. 108. 183. 238; in Nr. 346 ist vorhergesehen, dass stiftische Burgmannen in solchem Streit nicht schlechthin zum Bischof, sondern zu jenen Ständen halten, welche einen erflossenen Schiedspruch einhalten. — Allerlei Beiträge erfährt die Geschichte der Städte Osnabrück, Wiedenbrück und Quackenbrück. Zum interessantesten gehören da die als Anhang veröffentlichten undatirten Briefe des ausgehenden 13. Jahrhunderts aus dem Stadtarchiv, die einen guten Einblick in die laufenden Geschäfte und Korrespondenzen einer solchen Bischofstadt gewähren. Ihre Handelsbeziehungen finden auch Ausdruck in einer Stiftung für das Spital zu Gotland (548). — Auf kirchlichem Boden sei ausser Belegen für übliche Schulden an die Kurie (Nr. 173), auf die Umgehung des Zinsverbotes (Nr. 66), auf den Bund von Kapitel und Stadt Osnabrück gegen die Augustiner (Nr. 407) und auf die Schutzbulle Gregors IX. für die Beghinen (235 Nr. 674) hingewiesen. Diese Urkunde wie eine Reihe anderer Nachträge entstammen den im Nachlass des Bischofs Höting aufgefundenen Archivalien (darunter eine Freilassungsurkunde einer Ministerialin durch den Graf von Bentheim gegen Erwerbung einer Ministerialin des Klosters Essen, Nr. 679). — In Anlage und Editionsprinzipien ist keine Änderung eingetreten (vgl. Mitteil. 23, 366). Auf die Siegel ist grosse Sorgfalt verwendet; die Adressen von litterae clausae des Anhanges sind zum Teil auf den „Siegelriemen“ geschrieben. — Der Dekan von Maringraden in Köln zeigt auch als Aussteller von Urkunden (Nr. 36. 41. 52) seinen Namen nur durch zwei Punkte an. Nr. 697 verzeichnet den Tod einer Nonne von Rulle 1280, die eifrige Bücherschreiberin war. Den Schluss bildet ein gutes Register.

E. v. O.

Urkundenpublikationen aus Böhmen. Von dem durch Beschluss des böhmischen Landtages im Jahre 1887 in Angriff genommenen „Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia“ sind im Jahre 1903 Band I, (XV + 953 S.) bearbeitet von Ladislaus Klicman, enthaltend die „Acta Clementis VI. 1342—1352“ und vom Band V, den Camill Krofta herausgibt, und der die „Acta Urbani VI. et Bonifatii IX. 1378—1396“ umfassen soll, die erste Hälfte erschienen. Wie aus der der Präfatio zum 1. Bande vorangeschickten Vorbemerkung (p. V) zu ersehen ist, liegt das Materiale für die ganze Periode bis 1404 bereits vollständig fertig, so dass in Bälde weitere Bände zu erwarten sind. In der auffallend schmächtigen Einleitung zu Band 1 (p. VII—XI) wird zunächst der Begriff Böhmen, wie er für diese Publikation prinzipiell begrenzt wurde, erklärt: es ist darunter der Staatskörper dieses Namens in seiner Ausdehnung zur Zeit K. Johanns des Luxemburgers verstanden, also Mähren, österreichisch-, preussisch Schlesien und die Lausitz mit inbegriffen. Einbezogen werden ferner die Stücke, in denen die böhmischen Könige überhaupt mitintervenirten, indem man von dem Gedanken ausging, dass

in der Mehrzahl der Fälle die Personen, für die vom böhmischen Hofe Supplikationen an den Papst gerichtet wurden, irgendwelche Beziehungen zu demselben hatten. Es folgen sodann kurze Aufschlüsse über die päpstlichen Register, die für die Zeit P. Klemens VI. in Betracht kommen, sowie Aufschlüsse über die Anlage des Index.

Der Halbband Krofta's (XXIII + 592 S.) mit 1068 Nummern reicht bis zum Ende des Jahres 1396. Dem Pontifikate Urbans VI. (1378—1389) gehören nur 192 Urkunden an, begreiflich, da sich von den Registerbänden dieses Papstes nur wenig erhalten hat. Über die Registerbände der beiden Päpste handelt der grösste Teil der Präfatio, in mehrfacher Hinsicht auf neues Material ausserhalb der eigentlichen Registerserien hinweisend. Merkwürdigerweise werden aber andere in der Edition herangezogene vatikanische Archivalien, wie die Collectio de schismate, aus der gleich Nr. 1 herrührt, oder Armar. XXXII, tom. 57 (Nr. 40) in der Einleitung nicht einmal erwähnt; ausdrücklich heisst es ferner p. III, dass zwei Formularien cod. Vatic. 6330 und 6772, die Bullen P. Urbans VI. enthalten, benützt wurden; Nr. 155 entstammt aber dem Formular cod. Vatic. 2268. Ebenso vermisst man in der Einleitung zum mindesten ein Verzeichnis, wenn schon nicht genauere Angaben über die zahlreichen handschriftlichen und gedruckten Quellen, die zur Ergänzung des vatikanischen Materials herangezogen wurden. Bei Urban VI. stammt ja gut die Hälfte aller mitgeteilten Urkunden und Regesten aus heimischen Archiven und Druckwerken. Im Gegensatz zu dem aus verschiedenen Gründen überflüssigen vollen Abdruck vieler Urkunden im 1. Bande (vgl. hierüber die sachgemässe eingehende Anzeige von Prof. S. Steinherz in den „Mitteil. d. Vereines f. d. Geschichte d. Deutschen in Böhmen, Jhg. XLII (1904), Liter. Beil. S. 71 ff.) hat Krofta sich auch bei noch nicht gedruckten Urkunden vielfach mit Regesten begnügt. Das historische Ergebnis des Bandes setzt K. in der Einleitung (p. XX, XXI) auseinander: auch hier muss zugegeben werden, dass für die allgemeine Landesgeschichte nur eine sehr bescheidene Anzahl von Stücken, von denen überdies viele bereits aus anderen Publikationen bekannt sind, Belang haben. Reiche Ausbeute erfährt nur die Lokalgeschichte und von hier aus erst fallen Streiflichter auf die inneren kirchlichen Verhältnisse Böhmens und der einbezogenen Länder. Es wird noch eine harte Arbeit werden, den in diesen Bänden bloss in Abdrücken und Extrakten dargebotenem Rohstoff zu verarbeiten. Jedenfalls ist der mit anerkennenswerten Fleisse und grosser Umsicht in Angriff genommenen Publikation ein reger Fortschritt zu wünschen. — Von der vom „Vereine für Geschichte der Deutschen in Böhmen“ unternommenen zweibändigen Publikation: „Die Urkunden des königlichen Stiftes Emaus in Prag“, ist der 1. Band u. d. T. „Das vollständige Registrum Slavorum“ hrg. von L. Helmling O. S. B. und Ad. Horcicka (Prag 1904) erschienen. „Registrum Slavorum“, richtiger „Registrum literarum monasterii Slavorum“ heisst das in Emaus selbst im 14. Jahrhundert angelegte Urkundenbuch, das sich fragmentarisch — 35 von ursprünglich 50 Blättern — im Original und ausserdem noch in einem darnach gefertigten „Kopialbuch“, angefertigt vor der Verstümmelung des Originals an der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts erhalten hat. Das Original — ob auch das Kopialbuch ist nicht gesagt

— befindet sich dermalen im Besitze des genannten Vereines. Die Einleitung (p. VIII—XXV) unterrichtet über die Geschichte der Handschrift, die schon Martin Pelzel gekannt und ausgebeutet hat, erbringt den unzweifelhaften Beweis, dass die Abschrift des Kopialbuches nach dem intakten Exemplar und nur nach diesem angefertigt ist, gibt genaue Beschreibung des Registrum und Aufschlüsse über die Editionsweise. Die Edition (S. 1—252) bietet zunächst „Eintragungen im Kopialbuch vor der Abschrift des Registrum", dann den vollständigen Abdruck des „Registrum", wobei die im Original fehlenden Stücke aus dem Kopialbuche ergänzt werden, schliesslich »Eintragungen im Kopialbuch nach der Abschrift des Registrum« und im Anhang einige von anderwärts genommene auf Emaus bezügliche Urkunden von 1367—1437. Das gesamte publizirte Urkundenmaterial umfasst die Zeit von 1335—1455. Genaue Regesten, reichliche Noten zu den einzelnen Urkunden, ein umfassendes Orts-, Personen- und Sachverzeichnis erleichtern die Benützung dieses Quellenwerkes. — Als Grundlage für eine systematische Bearbeitung der Geschichte des Krummauer Klarissinnen-Klosters hat der genannte Verein ferner ein „Urkunden- und Regestenbuch des ehemaligen Klarissinnen-Klosters in Krummau", bearbeitet von Dr. Joh. Matthäus Klimesch (Prag. 1904) herausgegeben. Nach einer inhaltsreichen Einleitung (pag. III—XX), die sich über die Gründung des genannten und des Minoritenklosters daselbst, über die beiden Klöstern gemeinsame Kirche, über den Zweck und die Bedeutung der beiden Gründungen verbreitet, die Reihe der Äbtissinnen von 1361 bis zur Aufhebung des Klosters im Jahre 1782 aufführt und eine Übersicht der Entwicklung des Besitzes gibt, erhalten wir in 383 Nummern nebst zwei Anhängen (S. 1—480) das gesamte auf dieses Kloster bezügliche Quellenmaterial, teils in vollem Wortlaut, teils in Regesten und Auszügen, je nach der Bedeutung des Stückes. Nr. I und II enthalten die „Historischen Nachrichten aus den zwei Nekrologien saec. XIV, dann folgen die Urkunden und Akten von 1296—1782, gesammelt aus etwa anderthalb Dutzend Archiven. Die Urkunden sind mit zahlreichen Anmerkungen versehen, dem Bande ein umfassendes Orts- und Personenregister (S. 481—527) beigegeben. — In der Reihe der „Städte- und Urkundenbücher aus Böhmen, hrg. vom Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen" ist als 4. Band: die erste Hälfte des I. Bandes des „Urkundenbuches der Stadt Budweis in Böhmen" bearbeitet von Karl Köpl (Prag 1901) erschienen. Das Heft umfasst das Urkundenmaterial von 1251—1391, das 2. Heft soll den ersten Band mit dem Jahre 1419 abschliessen. Da erst dem 2. Hefte Einleitung, Anmerkungen zu den einzelnen Urkunden und die Indices werden beigegeben werden, behalten wir uns vor, auf diese für die böhmische Landesgeschichte inhaltsreiche Veröffentlichung zurückzukommen. B. Bretholz.

Zur Feier des 200jährigen Bestandes des k. k. freiweltlich adeligen Damenstiftes zu den heiligen Engeln in Prag bearbeitete K. Köpl dessen Geschichte in einer prächtig ausgestatteten Publikation, deren 1. Teil die „Geschichte des Stiftes" (S. 1—174) behandelt und deren 2. Teil die „Urkunden" (S. I—CXXIV) von 1701 Sept. 1 Wien

(»Consens des K. Leopold I. zur Errichtung eines adelichen Damenstiftes auf der Neustadt Prag«) bis 1899 darbietet. B. B.

In der »Festgabe für Heigel« handelt Max Jansen vom »päpstlichen Urkunden- und Taxwesen um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts«. Die zum Teile sehr lehrreichen Beispiele, die er hier beibringt, zeugen wieder von der grossen Bedeutung des im Münchener Reichsarchiv vereinigten Urkundenschatzes. Die Verarbeitung seines Materials würde aber eine sorgsamere Benützung meines »Taxwesens« sehr vereinfacht haben. Er würde daraus ersehen haben, dass die Erkenntnis von Taxüberschreitungen seit Bonifaz IX. keine neue Entdeckung seinerseits ist, dass ich die Deutung der beiden Namen unter dem Taxvermerk, die er jetzt (S. 150) als »wahrscheinlich« gibt, bereits vor 11 Jahren als sicher nachwies (Mittheil. d. Instit. 13, 52 und 54), dass er auch in der Aufstellung von Rescribendarlisten, deren sehr erfreuliche Bereicherung an der Hand der Münchener Urkunden ich ihm gern zugestehe, nicht allein steht. Auch die Polemik über die »taxa quinta« durfte er sich sparen. Aus meinem Taxwesen S. 61 ff. hätte er ersehen, dass unter Bonifaz IX. die Sekretärtaxe in bestimmten Fällen an Stelle der Abbreviatorentaxe trat, während die Einführung der taxa quinta die Erhebung der Sekretärtaxe neben der Abbreviatorentaxe bedeutet. M. Tangl.

Im VIII. Jahrg. Nr. 2 der Abhandlungen der böhmischen Akademie der Wissenschaften hat Fr. Mareš eine böhmische Ars dictandi veröffentlicht, deren Verfasser der Stadtschreiber der Neustadt von Prag Prokop gewesen ist. Der Publikation geht eine kurze Lebensgeschichte und Würdigung des Verfassers voran. Prokop wurde c. 1390 geboren, seit c. 1434 finden wir ihn in der Kanzlei der Prager Neustadt. Seit dem Jahre 1439 war er der oberste Schreiber dieser Stadt. Vermutlich vom Jahre 1452 hielt er auf der Prager Universität ein Kollegium ab, welches die Rhetorik, die Führung der öffentlichen und städtischen Bücher und einen cursus cancellariae civilis umfasste. Diese Vorlesungen sind uns handschriftlich erhalten und bezeugen die grosse Belesenheit, die ungewöhnliche Bildung und den schönen klaren Stil des Verfassers. Wir finden in dem Buche Abschnitte über Kaiser und Papsturkunden, wie auch eine kurze Privaturkundenlehre. Ausser dieser lateinischen Schrift, verfasste Prokop die von Mareš publizirte böhmische Ars dictandi, wahrscheinlich als Anleitung für Schreiber. Ausserdem schrieb er eine böhmische Reimchronik, die bis auf geringe Fragmente verloren ging und eine kurze lateinische Chronik über die hussitische Bewegung, die von Höfler veröffentlicht wurde. M. D.

Lentner F., Kriegspolitische Denkwürdigkeiten aus Tirols Befreiungskämpfen. Das Jahr 1797. Innsbruck, Wagner 1900, gr. 8° 131 S. — In dieser Schrift untersucht der bekannte Rechtslehrer der Innsbrucker Universität die kriegerischen Ereignisse in Tirol 1797 in Hinsicht auf das Kriegsvölkerrecht nach dem pragmatischen Zusammenhang der Geschehnisse. Es ist ihm vor allem um Material für die

wissenschaftliche Disziplin des Völkerrechts zu tun. Die ersten vier Aufsätze sind schon 1897 in den „Innsbr. Nachr.“ erschienen, denen er nun fünf weitere Artikel beifügt, so dass die ganze Kampfaktion in Südtirol von Ende März 1797 bis zum Abzuge Jouberts (5. April 1797) zur Betrachtung gelangt. Im Mittelpunkte derselben steht natürlich das blutige Treffen von Spinges, das für die Franzosen verhängnisvoll geworden wäre, wenn ihre todesmutigen Gegner einheitlicher vorgegangen und die Pustertaler nicht ausgeblieben wären. L. hat zu seiner Arbeit ungedrucktes Material namentlich aus dem Ferdinandeum und dem Statthalterei-Archiv in Innsbruck benützt und damit für den Historiker wertvolle Einzeldarstellungen geliefert, während der Jurist aus den Ereignissen um Bozen, Spinges und im „Frieden“ von Säben, der zwischen regulärem Militär und Bauern am 3. April 1797 geschlossen wurde, lernen kann, was bei wichtigen Begebnissen im Kriege „unter den Völkern wirklich beobachtet wurde“. Ich möchte wünschen, dass L. seine Untersuchungen in ähnlicher Weise auf das Kriegsjahr 1809 ausdehne; 1805 dürfte wenig ergiebig sein.

S. M. Prem.

P. Genelin, Die Bündner Geiseln in Innsbruck (1799—1800). Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechtes, Innsbruck, Vereinsbuchdruckerei, 1900, kl. 8°, 24 S. — In der alten Republik Rhätien gab es seit Jahrhunderten und ebenso im Kriegsjahre 1799 zwei politische Parteien, eine österreichische und eine französische, während eine dritte, die der Unabhängigen, wenig Einfluss besass. Darum bemühten sich sowohl die Franzosen als auch die Österreicher um ein Bündnis mit der Republik und suchten einander unschädlich zu machen. Nach der ersten Besetzung Bündens (6. März 1799) führten die Franzosen 150 österreichische Parteigänger als Geiseln weg, worauf die Österreicher bei ihrem siegreichen Vordringen ebenfalls 90 franzosenfreundliche Bündner arretirten und nach Innsbruck schickten, wo sie im allgmeinen gut behandelt wurden; nur einer wurde auf den Spielberg und einer in Innsbruck ins Zuchthaus gesteckt, der aber entrann. Einigen wurde auch die Freiheit wiedergegeben, der Rest aber (64) als Garantie für die in Salins internirten Österreicherfreunde zurückbehalten und wegen der Franzosengefahr 1800 nach Graz abgeführt; nur vier blieben in Innsbruck. Anfangs 1801 wurden sämtliche freigelassen. Dem Ärar kostete die Verpflegung derselben 21.086 fl. 02 kr. — G. benützte zu seiner kleinen, aber nicht uninteressanten Arbeit durchaus Akten des Statthaltereiarchivs in Innsbruck und druckt auch zwei Stücke davon im Texte S. 7 und 15 fg. ab.

S. M. Prem.

M. Mayr, Die Vorbereitungen zur dritten Befreiung Tirols i. J. 1809 (Sonderabdruck aus den „Neuen Tiroler Stimmen“, Innsbruck 1902). — In dieser zur patriotischen Feier in der „Sachsenklemme“ geschriebenen Abhandlung werden auf Grund des bekannten Quellenmaterials und einzelner unbekannter oder bisher wenig beachteter Notizen die Zustände in Tirol vom Znaimer Waffenstillstand bis zum Beginn der entscheidenden Augustkämpfe übersichtlich dargestellt und einzelne Missverständnisse anderer Historiker beseitigt, manchmal mit einer

m. E. unzukömmlichen Schärfe. Anfangs August 1809 räumte General Buol ziemlich voreilig und teilweise gegen den Befehl des Erzherzogs Johann Tirol. Hofer aber, der auf das Wort des Kaisers vom 29. Mai und auf das Billet des Erzherzogs Johann vom 16. Juli baute, beschloss mit den Seinigen den Kampf fortzusetzen, da er auch das Vorrücken Lefebvres als Verletzung des (inzwischen bekannt gewordenen) Znaimer Waffenstillstandes ansah. So kam es am 4. u. 5. August zu den Kämpfen im „Sack“ (und darauf bei Sterzing), welche die dritte Befreiung des Landes vorbereiteten. S. M. Prem.

Ilwof Franz, Josef Freiherr v. Kalchberg (1801—1882). Sein Leben und seine Schriften. Innsbruck, Wagner 1902, gr. 8° 56 S. — In einer sehr ansprechenden, pietätvollen Form wird uns in dieser kleinen Schrift ein Bild des Staatsmannes und politischen Schriftstellers J. v. Kalchberg geboten; das 1881 in Leipzig erschienene autobiographische Werk Kalchbergs „Mein politisches Glaubensbekenntnis“ bildete dazu fast ausschliesslich die geschichtliche Quelle, nur da und dort wird in den Anmerkungen zu den Persönlichkeiten, mit denen K. verkehrte, das eine oder andere Detail aus anderen Quellen beigefügt. Kalchberg, 1801 in Graz geboren, 1835 Professor der Staatswissenschaft an der theresianischen Akademie in Wien, Lehrer der Söhne des Erzherzogs Karl und 1839 dessen Güterdirektor in Schlesien und Galizien, 1848 Abgeordneter in Frankfurt, 1849 Statthalter in Schlesien und 1853 Statthalterei-Vizepräsident in Lemberg, hat ein vielbewegtes Beamtenleben durchgemacht und sah tiefer als mancher andere in das Räderwerk der österreichischen Staatsmaschine. Von Goluchowski 1859 pensionirt, wurde er 1861 durch Schmerling, den er vom Fries'schen Institute zu Plankenberg im Wienerwalde her persönlich kannte, als Sektionschef ins Ministerium berufen, leitete 1863—1865 das Handelsministerium, worauf er in den dauernden Ruhestand trat, den er schriftstellerisch ausnützte. In seinen politischen Gedenkblättern (und früher in der anonymen Schrift „Alt oder Neu“, Leipzig 1874) zeigt er sich als Anhänger des Fortschritts im Sinne des liberalen Zentralismus; manches klingt treffend, z. B. S. 29 das über staatliche Gleichberechtigung Gesagte, doch tritt vielfach auch der blosse Doktrinarismus hervor, den die Zeitereignisse längst überholt haben. Das Beste ist wohl sein historischer Rückblick auf die staatliche Entwicklung Österreichs in der neuesten Zeit (S. 44 fg.). S. M. Prem.

Ilwof Fr., Josef Wastler. Aus den Mitteilungen des histor. Vereins für Steiermark, 49. Heft (1902), 28 Seiten. Eine biographische Skizze des 1899 in Graz verstorbenen Hofrats und Professors an der technischen Hochschule J. Wastler, der als Geodät, Kartograph, Kunstkenner und Kunsthistoriker hervorragte; im Anhange finden wir ein Verzeichnis seiner wichtigeren Schriften. S. M. Prem.

In den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 77 (1904), veröffentlichte H. Hüffer die autobiographischen Aufzeichnungen Alfred v. Reumont's, die bis zu dessen Übersiedlung nach Italien im Jahre 1829 reichen, und vervollständigte sie aus den hinterlassenen Tage-

büchern und Briefwechseln bis zu Reumonts Tod (1887). Die Autobiographie erwähnt das Fortleben der kaiserlichen Tradition in der alten Krönungsstadt Aachen noch am Ausgang des 18. Jahrhunderts; sie wurde genährt durch „gelegentliche Beziehungen zum Hause Habsburg, so unter anderen bei dem unter Maria Theresia und Joseph II. ausgeführten, in künstlerischer Hinsicht leider äusserst traurigen Neubau der Ungarischen Kapelle König Ludwig d. Gr. am Münster, sowie durch die vielfachen Verbindungen mit den seit dem spanischen Erbfolgekriege österreichischen Niederlanden". (S. 52). Auch über die napoleonische Epoche, deren Licht- und Schattenseiten, dann über die lange währende Abneigung gegen das protestantische Preussen werden wir unterrichtet, wofür der diplomatische Freund König Friedrich Wilhelm's IV. als klassischer Zeuge gelten kann. — In dieselbe Zeit, wenn schon andere Umstände führt uns: Ernst von Lasaulx (1805—1861), ein Lebensbild von R. Stölzle (Münster i. W. 1904). Auch hier liegt ein reicher brieflicher Nachlass zu Grunde; wir gelangen an der Hand desselben von Koblenz über Bonn nach München, wo L. seine Studien vollendete und sich dem Kreis anschloss, den sein Verwandter Josef v. Görres um sich versammelt hatte. Im Sommer 1830, bevor er nach Italien, Griechenland, Palästina wanderte, ist L. auch nach Wien gekommen, wo er über den Winter blieb und viel mit Günther und Veith verkehrte. Man erfährt dann allerlei aus dem Jahre 1848, wo der geistreiche und, wie Fallmerayer urteilt, „klassisch-wohlbestallte" Mann als Grossdeutscher und „Ultramontaner" in der Paulskirche sass, aber durch die Heftigkeit seines Auftretens namentlich in kirchlichen Angelegenheiten sich mehr als einmal um den rednerischen Erfolg brachte.

J. J.

Jahresbericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica. 1904—1905.

Im Laufe des Geschäftsjahres 1904 wurden folgende Bände ausgegeben: Auctorum antiquissimorum t. XIV. Fl. Merobaudis reliquiae. Blossii Aemilii Dracontii carmina. Eugenii Toletani episcopi carmina et epistulae. Edidit Fridericus Vollmer. — Scriptores rerum Germanicarum: Ionae Vitae sanctorum Columbani, Vedastis, Iohannis. Recognovit Bruno Krusch. — Legum sectio III. Concilia. Tomi II. pars prior. Bearbeitet von Albert Werminghoff.

Unmittelbar bevor steht das Erscheinen eines weiteren Bandes der Scriptores rerum Germanicarum, Vitae Bonifatii archiepiscopi Moguntini und von Diplomata Karolina t. I.

Die Abteilung Auctores antiquissimi ist mit dem 14. Bande abgeschlossen.

In der Serie der Scriptores rerum Merovingicarum waren deren Leiter Archivrat Krusch und Privatdozent Dr. Levison in Bonn vornehmlich mit der Bearbeitung der genannten Bände der Scriptores rerum Germanicarum beschäftigt, aber auch die Arbeiten für den V. Band der Scriptores rerum Merovingicarum sind so weit gefördert, dass der Druck in diesem Jahre wird beginnen können. Hr. Krusch ist durch die

Sorge für seine Gesundheit leider genötigt, die Arbeiten längere Zeit zu unterbrechen. Dr. Levison hofft nach Vollendung der ihm übertragenen Ausgaben für den 5. und 6. Merovingerband schon in diesem Jahre der Bearbeitung der Fortsetzung des Liber pontificalis sich zuwenden zu können.

In der Hauptserie der Scriptores ist der Druck des 32. Bandes, (Salimbene de Adam von Parma) so weit vorgeschritten, dass ein erster Halbband vor Ende 1905 ausgegeben werden wird. Das Erscheinen des zweiten Halbbandes kann für 1906 in Aussicht gestellt werden. Der am 1. April 1904 eingetretene Mitarbeiter Dr. B. Schmeidler hatte die Chronik des süditalischen Zisterzienserklosters S. Maria de Ferraria, die dem verstorbenen Mitarbeiter Dr. K. A. Kehr früher übertragen war, zu bearbeiten.

In Übereinstimmung mit vielfach laut gewordenen Wünschen gedenkt die Zentraldirektion die handlichen und billigen Ausgaben der Scriptores rerum Germanicarum nach Möglichkeit, d. h. nach Massgabe der vorhandenen brauchbaren Arbeitskräfte, zu vermehren. So ist bereits die Ausgabe der Annales Mettenses priores durch Geh. Hofrat Prof. v. Simson zu Freiburg im Breisgau im Druck. Neue Auflagen von Einhardi Vita Karoli Magni und Nithardi historiae müssen besorgt werden, da die Exemplare der früheren Auflagen vergriffen sind. Landesarchivar Dr. Bretholz in Brünn, der die Neubearbeitung der Chronik des Cosmas von Prag übernommen hat, ist leider durch schwere Krankheit in der Arbeit gehemmt worden. Die Bearbeitung der Chronik Otto's von Freising, welche von Grund aus neu gestaltet werden muss, hat der am 1. April 1905 eingetretene Mitarbeiter A. Hofmeister übernommen. Den Druck der Annales Marbacenses und anderer kleinerer elsässischen Annalen gedenkt Prof. Bloch in Rostock im Sommer zu beginnen und bald zu beenden. Prof. Uhlirz in Graz hat für die Ausgabe der Annales Austriae in den Stiftern Lilienfeld und Melk gearbeitet. Auch der Druck der Monumenta Reinhardsbrunnensia ist in Aussicht genommen, welche die wertvollen Teile der Cronica Reinhardsbrunnensis und die Schrift De ortu principum Thuringiae (Historia brevis principum Thuringiae) enthalten werden. Der Druck des Liber certarum historiarum des Abtes Johannes von Victring ist dadurch verzögert worden, dass der Herausgeber Dr. F. Schneider am 1. Juli 1904 aus seinem Verhältnis als Mitarbeiter der Monumenta Germaniae historica schied und an das Kgl. Preussische Historische Institut in Rom überging, doch ist zu hoffen, dass das Manuskript bald vollständig vorliegen wird. Von seiner Mitwirkung bei der Ausgabe der noch unedirten Chronik des Cremoneser Abtes Albert de Bezanis ist Prof. Karl Wenck in Marburg zurückgetreten. Die Ausgabe ist im Wesentlichen fertig. Ferner ist eine neue Ausgabe der Annales Placentini Gibellini, dieser Quelle allerersten Ranges für die Geschichte des 13. Jahrhunderts, in Aussicht genommen, nachdem Dr. Levison auf zwei Reisen 1903 und 1904 die einzige wertvolle Handschrift in London verglichen hat.

Für den 6. Band der Deutschen Chroniken hat Prof. Seemüller in Innsbruck den Text der sogenannten Hagen-Chronik vollendet. Der Druck hat begonnen und das Erscheinen des Bandes ist 1906 zu erwarten. Privatdozent Dr. Gebhardt in Erlangen hat für die Thüringischen Quellen in deutscher Sprache zunächst die Bearbeitung des Gedichtes von der Kreuzfahrt des Landgrafen Ludwig III. angefangen. Privatdozent Dr.

Heinrich Meyer in Göttingen hofft das Manuskript der historischen Lieder bis 1300 bald druckfertig einreichen zu können.

In den Serien der Abteilung Leges, welche Geheimrat Prof. Brunner leitet, hat Prof. Freiherr v. Schwind in Wien die Bearbeitung der Lex Baiuwariorum weiter gefördert, so dass der Beginn des Druckes etwa binnen Jahresfrist erhofft werden kann. Prof. Seckel hat die Untersuchung der Quellen des 1. Buches des Benedictus levita abgeschlossen. Eine knappe Darstellung der Entstehungsgeschichte der Sammlung, ihres Inhalts und ihrer Tendenzen bot er in seinem Artikel Pseudoisidor im 16. Bande der 3. Auflage der Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche.

Prof. Tangl hat im Sommer 1904 auf einer Reise in Frankreich das Material für die Placita zum grössten Teil gesammelt. Es bleibt noch ein geringer Rest in Frankreich, München und Österreich zu erledigen. Es wird dann der Druck des Bandes gegen das Ende dieses Geschäftsjahres begonnen werden können.

In den Serien der Abteilung Leges, welche Prof. Zeumer leitet, hat Dr. Schwalm den Druck des 3. Bandes der Constitutiones et Acta publica so eifrig fördern können, dass der Text vollständig gesetzt, auch der Druck des 4. Bandes schon begonnen ist. Die Vollendung der Ausgabe der Constitutionen bis 1347 durch Dr. Schwalm erscheint in nahe absehbarer Zeit gesichert. Für die Fortsetzung von da an ist der Mitarbeiter Dr. Stengel tätig gewesen und hat namentlich die Materialsammlung für die Goldene Bulle fortgesetzt.

Privatdozent Dr. Werminghoff hat das Manuskript des zweiten Halbbandes der Concilia II. vollendet, das demnächst zum Druck gegeben werden wird.

Prof. Zeumer selbst war leider durch ein Augenleiden im Winterhalbjahr in seiner Tätigkeit behindert, hat aber doch namentlich an den Vorarbeiten für die Lex Salica sich beteiligen können, die Dr. Krammer weiter fortgesetzt hat. Die zahlreichen zu Paris befindlichen Handschriften der Lex Salica emendata wird er auf einer Reise dorthin in diesem Sommer erledigen.

Für die Diplomata Karolina war das vergangene Jahr nach dem Tode Mühlbachers eine Übergangszeit. Der Leiter Prof. Tangl hat unter Mithülfe des Mitarbeiters Dr. Hirsch, der am 1. Juli 1904 zu den Diplomata des 12. Jahrhunderts übertrat, die Register, das Glossar und die Nachträge zum I. Bande der Diplomata Karolina vollendet, deren Drucklegung sich über Erwarten verzögert hat. Der Mitarbeiter Privatdozent Dr. Lechner in Wien war vornehmlich mit der Fertigstellung der Schlusslieferung des I. Bandes von Mühlbacher's Karolinger-Regesten beschäftigt. Auch er ist am 1. Apri dieses Jahres zu den Diplomata saeculi XII. übergetreten. Am 1. Juni und 1. Juli wird je ein neuer Mitarbeiter eintreten, und erst dann werden die Arbeiten für die Urkunden Ludwig's des Fr., deren Bearbeitung Dr. Lechner schon begonnen hatte, und der späteren Herrscher regelmässig fortgeführt werden können.

Der Leiter der Diplomata saeculi XI., Prof. Bresslau in Strassburg, hat die Bearbeitung der Urkunden Konrad's II. so gefördert, dass der Druck des 4. Bandes der Diplomata begonnen werden konnte; das Er-

scheinen des Bandes kann für 1906 erhofft werden. Der Mitarbeiter Dr. Wibel hat auf einer Reise nach Österreich, München, Dresden und Donauwörth, Prof. Bresslau in Italien und in Reims für die Urkunden Konrad's II. und Heinrich's III. gearbeitet. Mit der Bearbeitung der Urkunden Heinrich's III. für den 5. Band soll gleich nach Wiedereintritt des Dr. Hessel begonnen werden.

Mit dem 1. Juli 1904 begannen die Vorarbeiten für die Diplome des 12. Jahrhunderts unter Leitung von Prof. v. Ottenthal in Wien. Der Mitarbeiter Dr. Hirsch stellte zunächst ein Empfängerverzeichnis und die systematische Zusammenstellung der Bibliographie für die Urkunden dieses Zeitraumes her. Dann wurde mit der Bearbeitung einzelner Gruppen von Urkunden Lothar's III. und Konrad's III. angefangen. Nach Übertritt des Dr. Lechner zu dieser Serie werden die Arbeiten mit verstärkter Kraft fortgeführt werden können.

Die Arbeiten für die Abteilung Epistolae, deren Leitung Prof. Tangl noch vorläufig beibehalten wird, wurden durch das Ausscheiden Dr. Schneiders schwer gestört, um so mehr, als er die ihm übertragene Bearbeitung der Briefe des Papstes Nikolaus I. bereits als dritter überkommen hatte. Jetzt hat die Arbeiten dafür und für die Briefe des Papstes Hadrian's II. Dr. Perels, der am 1. September 1904 als Mitarbeiter eintrat, fortgesetzt.

In der Abteilung Antiquitates sind die zahlreichen und grossen Arbeiten, die Prof. von Winterfeld für die Poetae Latini übernommen hatte, verwaist, seit er am 1. Oktober 1904 aus seinem Verhältnis als Mitarbeiter ausschied und am 5. April d. J. verstarb. Es ist keine Aussicht, in absehbarer Zeit einen geeigneten Bearbeiter für sie zu finden. Um den 4. Band der Poetae Latini abzuschliessen, wurde beschlossen, ihm die Gedichte Aldhelm's als Appendix anzuschliessen. Der Bearbeiter der Gedichte Aldhelm's, Prof. Ehwald in Gotha, gedenkt in diesem Sommer nach England zu gehen, um das handschriftliche Material zu vervollständigen.

Die Nekrologien der Diözesen Brixen, Freising und Regensburg sind für den dritten Band der Necrologia fertig gedruckt. Die Register hat der Herausgeber Reichsarchivdirektor Dr. Baumann in München bereits eingesandt, der Halbband wird also bald erscheinen. Für den zweiten Halbband hat der erzbischöfliche Bibliothekar Dr. Fastlinger in München die Nekrologien des bayrischen Anteils der Diözese Passau vollständig bearbeitet und gedenkt jetzt die des österreichischen Anteils vorzunehmen.

Die Redaktion des Neuen Archivs wird vom 31. Bande an Geh. Rat Holder-Egger übernehmen.

Inhalt.

Druck der WAGNER'schen Universitäts-Buchdruckerei in Innsbruck.

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

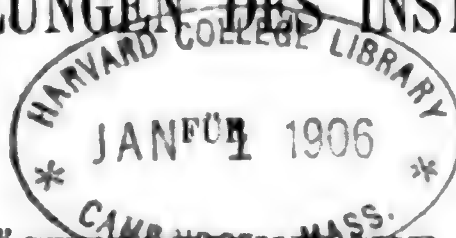

FÜR

ÖSTERREICHISCHE
GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, E. v. OTTENTHAL UND FR. WICKHOFF

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH.

XXVI. BAND. 4. HEFT.

INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1905

Zusendungen an die Redaktion wolle man gefälligst adressiren: Wien Universität, Institut für österr. Geschichtsforschung.

Die Abonnenten der „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung" erhalten als Beilage zu den einzelnen Heften ohne Erhöhung des Abonnements-Preises die „Kunstgeschichtlichen Anzeigen", welche auch gesondert zum Preise von K 2.40 für den Jahrgang ausgegeben werden.

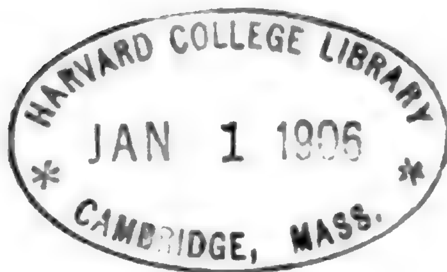

Zehn Königsurkunden für Reichsburgmannen des hessischen und pfälzischen Gebiets, 1277—1323.

Mitgeteilt von

E. Schaus.

Acht der folgenden Urkunden sind überliefert in einem kleinen bisher unbeachteten Kopiar des Wiesbadener Staatsarchivs, das aus dem Nachlass des nassauischen Geschichtsforschers C. D. Vogel stammt und in einer Aufschrift von ihm als Geschenk des früheren speyerischen Domkapitulars Freiherrn Schütz zu Holzhausen in Kamberg bezeichnet wird. Es enthält auf 20 Blättern 38 oder unter Zurechnung eines inserirten Stückes 39 Urkunden in Abschriften, die von einer gleichmässigen Hand des 17. Jahrhunderts herrühren, aber nicht fehlerfrei sind. Nach manchen Bemerkungen über die Besiegelung scheinen die Vorlagen zum Teile wenigstens Originale gewesen zu sein. Während auf den übrigen Inhalt hier nicht eingegangen werden soll, sei nur erwähnt, dass Blatt 14 einen Text der Urkunde König Albrechts für Peter von Lörzweiler (bei Oppenheim), Böhmer Reg. Alb. 449, bietet, der richtig: a nobis et imperio hat statt des sinnlosen in bei Würdtwein Diplomataria Magunt. 1, 101, der ferner im Datum: XVIII kal. sept. aufweist, was dem VIII kal. des Druckes auch vorzuziehen sein wird, da derselbe Empfänger am 15. August 1303 eine andere Urkunde B. 446 vom König erhält.

Nr. 2 und 7 haben ganz moderne Abschriften aus dem Düsseldorfer Staatsarchiv zur Vorlage. Das „Kopiar der Edelherrn und Grafen von Zweibrücken aus dem 15. Jahrhundert", nach dem sie 1871 kopirt wurden, scheint inzwischen verschollen zu sein. Damals

war die Handschrift, die der Habelschen Sammlung auf Schloss Miltenberg angehört hat, von dem Archivdirektor Baur in Darmstadt leihweise nach Düsseldorf mitgeteilt worden; diesem Umstand ist die Kenntnis der hiemit vorgelegten Texte zu danken.

Die Urkunden insgesamt verdienen vielleicht die Wiedergabe, weil sie einen Beitrag zur Geschichte des Reichsguts und der Reichsburgmannschaft in der Pfalz und in Rheinhessen bieten; sie ergänzen die reichlich vorhandenen Quellen über diesen Gegenstand, der wohl einer zusammenfassenden Bearbeitung wert wäre[1]).

1.

König Rudolf erlaubt seinem Schultheissen Werner von Oppenheim zur Verbesserung seines Burglehns vier Mühlen in den Rhein zu bauen.

1277 April 25, Wien.

Rudolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus universis sacri Romani imperii fidelibus presentes literas inspecturis volumus notum esse, quod nos dilecto fideli nostro Wernhero sculteto de Oppenheim in augmentum feodi sui castrensis apud Oppenheim quatuor aquas molendinarias in alveo Reni ibidem, ubi sibi magis oportunum viderit, de regalis liberalitatis munificentia duximus concedendas, dantes sibi tenore presentium plenam potestatem totidem molendina in aquis eisdem locandi iuxta sue beneplacitum voluntatis. In cuius concessionis testimonium presens scriptum exinde conscribi et maiestatis nostre sigillo iussimus roborari. Datum Wienne, VII. kalend. maii, indictione V, anno domini MCCLXXVII, regni vero nostri anno quarto.

Kopiar C Nr. 2, Bl. 18 im Wiesbadener Staatsarchiv. Die Urkunde ist eingerückt in der Bestätigung des Königs Adolf von 1294 Januar 24, s. unten Nr. 5. Sie reiht sich der vom selben Tag Böhmer-Redlich 747 an.

2.

König Rudolf nimmt Merbodo von Wilenstein zum Reichsburgmann in Kaiserslautern an.

1287 Dezember 19, Speyer.

Nos Rudolphus dei gratia Romanorum rex semper augustus ad universorum sacri imperii Romani fidelium notitiam volumus pervenire.

[1]) Vgl. übrigens jetzt die kürzlich erschienene Arbeit von Hans Niese Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert (Innsbruck 1905) S. 222 ff., auch H. Schreibmüller Die Landvogtei im Speiergau (Progr. d. Gymnasiums Kaiserslautern 1905). Eine Burglehensurkunde K. Rudolfs von 1277 Febr. 5 betr. Schloss Nicastel beim Trifels veröffentlichte jüngst Redlich in dieser Zeitschrift 25, 327 Anm. 2.

quod nos inspecta fidei et puritatis constantia, qua strenuus vir Merbodo de Wylenstein dilectus noster fidelis erga nos incessanter enituit, in castro nostro apud Lutream nobis et imperio in castellanum duximus conquirendum et pro eo sibi centum libras Hallensium promittimus nos daturos, pro quibus sibi decem librarum Hallensium redditus percipiendos de officio nostro, quod dicitur bůdilampt, ita videlicet quod singulis annis quinque libras et in festo beati Remigii alias quinque percipiat, duximus obligandos, tenendos quousque sibi per nos vel successores nostros in imperio dicte centum libre plenarie fuerint persolute; quibus solutis ipse Merbodo de dictis centum libris predia comparabit et ipsa predia in dicto castro Lutrensi deserviens nomine castrensis feodi in ipso castro a festo beati Martini usque ad festum pasche omnibus annis[1]) residebit. Presentium testimonio litterarum. Datum Spire, XIIII. kalendis ianuarii, indictione XV, anno domini millesimo ducentesimo octogesimo septimo, regni anno quinto decimo.

Abschrift aus dem Jahr 1871 im Düsseldorfer Staatsarchiv, Kopiar B. 177[b] Bl. 37; die Vorlage war ein Zweibrücker Kopiar des 15. Jahrhunderts, ehedem in der Habelschen Sammlung zu Miltenberg. Über die Burg Wilenstein bei Kaiserslautern s. J. G. Lehmann Urkundliche Geschichte der Burgen in der bayerischen Pfalz 5, Kaiserslautern 1866, S. 63 ff.

3.

König Rudolf nimmt Merbodo von Breitenborn zum Reichsburgmann in Kaiserslautern an.

1291 April 5, Germersheim.

Nos Rudolffus dei gratia Romanorum rex semper augustus ad universorum sacri imperii Romani fidelium notitiam volumus pervenire, quod nos inspecta fidei et puritatis constantia, qua strenuus vir Merbodo de Breidenburne miles erga nos enituit incessanter, ipsum in castro Lutra nobis et imperio in castellanum duximus conquirendum, et proinde sibi octuaginta libras Hallensium promittimus nos daturos, pro quibus eidem redditus octo librarum in officio Kebelinburg, quarum quatuor in maio, residuas quatuor in festo Remigii eidem assignari volumus per officiatum nostrum qui pro tempore fuerit, duximus obligandos, tenendos et possidendos tam diu ab ipso et suis heredibus, quousque sibi vel suis heredibus premissis de prefatis octuaginta libris fiat plenarie satisfactum per nos vel nostros in imperio successores. Solutione autem facta huiusmodi ipse[2]) aut sui heredes prefatam sum-

[1]) famulis in der Vorlage.
[2]) fehlt in der Vorlage.

mam infra metas officii de Lutra convertent in predia et eadem[1]) in castro Lutra nomine castrensis feodi deservire perpetuo tenebuntur. Preterea indulgemus eisdem, ut eo tempore anni quo maluerint per dimidium annum duntaxat in dicto castro facient residentiam personalem. Presentium testimonio litterarum. Datum Germirsheim, nonis aprilis, indictione quarta, anno domini MCCnonagesimo primo, regni vero nostri anno decimo octavo.

Aus gleicher Quelle wie Nr. 1, Bl. 1. Unter dem Text die falsche Siegelangabe: Locus sigilli. Ludovicus dei gratia Romanorum rex semper augustus. Über die auch im Gebiet von Kaiserslautern gelegene Burg des Empfängers, den jetzigen Breitenborner Hof, s. Lehmann Burgen 5, 38. Zu Kebelnberg = Kübelberg n. Homburg in der Pfalz vgl. Böhmer Acta imperii 434 Nr. 620 und 450 Nr. 642.

4.

König Rudolf genehmigt die von dem Schultheissen Werner zu Oppenheim vollzogene Vertauschung eines dem Reich gehörigen Weinbergs zu Nierstein gegen 2 andere aus dem Besitz Werners.

1291 April 9. [Speier].

Rudolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus universis sacri imperii fidelibus gratiam suam et omne bonum. Universitati vestre constare volumus per presentes, quod cum egregius vir Wernherus scultetus de Oppenheim fidelis noster dilectus de vineis suis sitis in terminis ville nostre in Nerstheim iuxta Oppenheim scilicet in Rietburn et Urvar ac vinea curie Maudonis militis ibidem contigua nobis et imperio attinente de consilio scabinorum eiusdem ville fecerit permutationem, nos meliorationem conditionis nostre et imperii evidenter in his perpendentes, maxime cum de consilio dictorum scabinorum factum existat, ipsam permutationem ratam et gratam habentes eidem auctoritatem plenariam impertimur, dantes super hiis has literas sigillo nostre maiestatis regie roboratas. Actum et datum anno domini MCCLXXXX primo, V. idus aprilis, indictione quarta, regni vero nostri anno XVIII.

Aus gleicher Quelle wie Nr. 1, Bl. 19. Der fons Rytborn in der Niersteiner Gemarkung begegnet in einer Urkunde von 1395 s. Baur Hessische Urkunden 5, S. 493 Über den Ritter Moydo, Moudo von Nierstein s. Baur 2, 187, 260; 3, 628. Auf diese Urkunde scheint sich übrigens die Angabe zu beziehen, die sich in einem Verzeichnis der Reifenberger Dokumente von 1594 im Staatsarchiv zu Wiesbaden findet und die bei Sauer, Nassauisches Urkundenbuch 1 Vorbemerkungen S. XXVI

[1]) eodem Vorlage.

Anm. kurz wiedergegeben ist; sie lautet: Confirmatio von keiser Rudolpho einen dausch etlicher gueter zu Nirstein den schulteissen zu Oppenheim betreffende anno 1290 under gemeltes keyssers gross. insigel. Vgl. unter Nr. 5.

5.

König Adolf bestätigt das Mühlenprivileg seines Vorgängers Rudolf für den Schultheissen Werner von Oppenheim von 1277 April 25.
1294 Januar 22, Frankfurt.

Adolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus universis imperii Romani fidelibus presentes literas inspecturis gratiam suam et omne bonum. Inclite recordationis Rudolfi Romanorum regis illustris nostri predecessoris literas vidimus et audivimus in hec verba: *Es folgt der Wortlaut der Urkunde von 1277 April 25, oben Nr. 1.* Nos igitur Adolfus Romanorum rex predictam concessionem per prefatum Rudolfum regem rite et provide factam approbamus et auctoritate regia confirmamus, dantes has literas in testimonium super eo. Datum Frankenvort, XI kal. febr. indictione septima, anno domini MCC nonagesimo quarto, regni vero nostri anno secundo.

Quelle wie Nr. 1. Im Verzeichnis der Reifenberger Dokumente von 1594, s. bei Nr. 4, heisst es: Item ein Privilegium keisers Adolphi dem schulteissen zu Oppenheim, ein muele in den Rein zu bauhen, anno 1294; s. Sauer a. a. O. Während in diesen zwei Fällen wenigstens der Text der Urkunden durch unser Kopiar gerettet zu sein scheint, ist mit einer weiteren Angabe des Verzeichnisses leider gar nichts mehr anzufangen; sie lautet: Item vier uralt briflin uber etlichen wein zu Nirsthein under keiser Rudolphi primi & Adolphi auch eines graven von Falckenstein siglung Wernhero schulteissen zu Oppenheim verlauhen. Über den Verbleib aller dieser Urkunden ist heute auch nicht einmal eine Vermutung mehr möglich.

6.

König Heinrich VII. genehmigt, dass Gerhard der Sohn des verstorbenen Schultheissen Werner von Oppenheim, seiner Frau Elisabeth eine ihm vom Reich verliehene Weingülte als Mitgift anweist.
1309 März 4, Speyer.

Nos Henricus dei gratia Romanorum rex semper augustus ad universorum sacri imperii fidelium notitiam volumus pervenire, quod strenuum virum Gerhardum filium quondam Wernheri sculteti in Oppinheim ob grata que ut audivimus imperio impendit obsequia et gratiora que nobis et eidem imperio exhibere in futurum poterit, favore benevolo prosequi disponentes, sibi hanc motu liberalitatis regie gratiam duximus faciendam, quod Elizabeth uxori sue legitime redditus

duarum carratarum vini, quos de vineis nostris et imperii in feodum habere se asserit, de nostro consensu nomine dotis valeat assignare. In cuius rei testimonium has literas nostre maiestatis sigillo iussimus communiri. Datum Spire, quarto nonas martii, anno domini MCCCIX, regni nostri anno primo.

Aus gleicher Quelle wie Nr. 1, Bl. 16.

7.

König Heinrich VII. genehmigt, dass Wirich von Wilenstein, Reichsburgmann zu Kaiserslautern, seiner Frau Hildegard sein Burglehen anweist, bis sie das ihr versprochene Heiratsgut von 100 Pfund Heller ganz empfangen hat.

1310 August 11, Kaiserslautern.

Nos Heinricus dei gratia Romanorum rex semper augustus ad universorum notitiam volumus pervenire, quod grata et fidelia servicia strenui viri Wirici de Wylensten castrensis nostri in Lutrea exhibita imperio et nobis in posterum exhibenda gratiosius intuentes, ipsius devotis precibus favorabiliter inclinati tenore presentium indulgemus et concedimus eidem, quod feodum castrense quod in castro nostro Lutrensi optinere dinoscitur, Hyldegardi uxori sue legittime pro centum libris Hallensium debitis eidem ratione dotis et promissis per eum licite valeat assignare tenendum per eandem, donec sibi de centum libris predictis integraliter satisfiat. In cuius rei testimonium presentes litteras ⟨conscribi⟩ et nostre maiestatis sigillo iussimus communiri. Datum in Lutrea, III. idus augusti, anno domini millesimo trecentesimo decimo, regni vero nostri anno II.

Aus gleicher Quelle wie Nr. 2, Bl. 79.

8.

König Heinrich VII. nimmt Georg von Randeck zum Burgmann in Oppenheim an.

1311 August 31, im Lager vor Brescia.

Henricus dei gratia Romanorum rex semper augustus universis sacri Romani imperii fidelibus presentes literas inspecturis gratiam suam et omne bonum. Grata et fidelia servitia que vir strenuus Georgius de Randekke dilectus noster fidelis nobis exhibuit et imperio in partibus Italie et exhibere poterit in futurum, merito nos inducunt, ut ipsum favore benevolo prosequamur. Hinc est quod eundem Georgium in nostrum et imperii castrensem apud Oppenheim duximus conquirendum, dantes sibi propter hoc decem et octo libras Hallensium,

quas sibi et heredibus suis apud iudeos nostros de Oppenheim de stura[1]) per eos solvenda in festo beati Martini annis singulis colligendas presentibus deputamus, percipiendas tamdiu et habendas, quousque sibi aut heredibus suis per nos vel nostros in imperio successores centum et octoginta libre Hallensium plenarie fuerint persolute; quibus solutis convertent in predia et ea vel saltem de suo allodio tantum ipse et heredes sui titulo castrensis feodi iuxta morem et consuetudinem aliorum castrensium feodorum, que vulgariter ledik burchlehen dicuntur, deserviendi perpetuo possidebunt[2]). In cuius rei testimonium presentes literas maiestatis nostre sigillo iussimus communiri. Datum in castris ante Brixiam, II. kalendas septemb. anno domini M° trecentesimo undecimo, regni vero nostri anno tertio.

Aus gleicher Quelle wie Nr. 1, Bl. 11. — Die Urkunde ist als ungedruckt erwähnt von Bodmann Rheingauische Alterthümer (Mainz 1819) S. 549. Über Randeck bei Mannweiler an der Alsenz s. Lehmann Burgen 4, 212 ff.

9.

König Ludwig der Bayer verleiht dem Ritter Wigand von Dienheim ein Haus in der Reichsburg Schwabsburg samt einem Fischteich als Burglehen.

1317 Dezember 15, Oppenheim.

Nos Ludovicus dei gratia Romanorum rex semper augustus ad universorum notitiam volumus pervenire, quod strenuo viro Wigando de Dienheim militi dilecto fideli nostro fidelium servitiorum suorum obtentu domum nostram sitam in castro nostro Swabesburg que cenaculum appellatur necnon piscariam sive lacum situm prope castrum predictum in feodum castrense tenendam et possidendam per eum et heredes suos perpetuo de liberalitate nostra concessimus et tenore presentium concedimus et donamus; ita tamen quod prefatus Wigandus eandem domum cenaculi in locis ubi indiget congrua reparatione reformet et cum nos in dicto castro hospitari contigerit vel heredes nostros ipsam domum nobis et nostris heredibus aperiat et patentem faciat ad hospitandum in ea sicut fuerit oportunum. In cuius rei testimonium presentes literas conscribi et sigillo nostro iussimus communiri. Datum in Oppenheim, XVIII. kal. ianuarii, anno domini millesimo trecentesimo septimo decimo, regni vero nostri anno quarto.

Aus gleicher Quelle wie Nr. 1, Bl. 15. — Dienheim südlich und Schwabsburg westlich von Oppenheim.

---

[1]) stura ist ergänzt; die Vorlage hat eine Lücke.

[2]) possidendum in der Vorlage.

10.

König Ludwig der Bayer verleiht dem Emerich von Lewenstein das Burglehen in Oppenheim, das sein verstorbener Schwager Ludolf von Schmidburg bisher besessen hat.

1323 Juli 26, Nürnberg.

Nos Ludovicus dei gratia Romanorum rex semper augustus ad universorum notitiam volumus pervenire, quod strenuo viro Emerico de Leonstein fideli nostro dilecto feodum castrense in Oppenheim, quod quondam Ludolfus de Smideburch sororius suus a nobis et imperio tenuit ad instantiam et requisitionem Demudis eiusdem sororis contulimus et conferimus perpetuo possidendum et heredes ipsius sibi succedere volumus in feodo memorato. Ex ea etiam infeudatione predictus Emericus ac heredes sui nobis et imperio tenentur sub fidelitatis homagio deservire. In cuius rei testimonium presentes litteras sigillo maiestatis nostre iussimus communiri. Datum in Nurenberg, VII. kal. augusti, anno domini MCCC vicesimo tertio, regni vero nostri anno nono.

Aus gleicher Quelle wie Nr. 1, Bl. 3. Mit der Siegelumschrift unter dem Text ✠ Ludovicus dei gratia Romanorum rex semper augustus. Lewenstein bei Obermoschel, s. Lehmann Burgen 4, 251. Schmidburg im Hahnenbachtal, Rheinprovinz Kr. Simmern.

Margareta von Tirol und Rudolf IV.

Von

S. Steinherz.

Die Vereinigung Tirols mit den österreichischen Ländern unter Rudolf IV. ist durch drei rasch aufeinander folgende staatsrechtliche Akte vollzogen worden. Am 26. Jänner 1363 übergab Margareta (Maultasch), die Herrin von Tirol, unter Zustimmung ihrer Räte Herzog Rudolf dem vierten, seinen Brüdern und Erben die Grafschaft Tirol als ewige, unwiderrufliche Schenkung, behielt sich jedoch die Regierung des Landes für ihre Lebenszeit vor. Im Herbste desselben Jahres erfolgte ein weiterer Schritt, am 2. September trat Margareta zu Gunsten Rudolfs von der Regierung zurück, und mit der Urkunde vom 29. September 1363 übergab sie ihm und seinen Brüdern den vollen und uneingeschränkten Besitz des Landes, sie entband ihre Untertanen vom Eide der Treue und forderte sie auf, dem österreichischen Herzog gehorsam zu sein. Wenige Monate später erreichte Rudolf die Belehnung vom Reiche; am 8. Februar 1364 belehnte Kaiser Karl IV. den Herzog mit den Reichslehen in Tirol und bestätigte die Schenkung des Landes durch Margareta.

Wir sehen, wie diese staatsrechtlichen Akte zusammenhängen, und in den Urkunden[1]) ist auch dieser Zusammenhang ausdrücklich her-

[1]) Die Originale dieser Urkunden befinden sich im Wiener Staatsarchiv. Die Urkunde von 1363 Jänner 26 ist gedruckt bei Huber, Geschichte der Vereinigung Tirols mit Österreich, 219—225, die Urkunde von 1363 September 29 bei Kurz, Österreich unter Rudolf IV, 384—387, die Urkunde von 1364 Febr. 8 bei Steyerer, Commentarii pro historia Alberti II, 379—381 (wo jedoch col. 380

vorgehoben. In der Urkunde vom 29. September 1363 beruft sich Margareta auf ihre Schenkungsurkunde vom 26. Jänner[1]), und die Belehnungsurkunde vom 8. Februar 1364 stützt sich wiederum auf die beiden Urkunden Margaretens vom 26. Jänner und 29. September 1363[2]). Diese drei Urkunden bildeten die Rechtstitel des Hauses Habsburg für den Besitz Tirols, an ihrer Echtheit ist niemals ein Zweifel geäussert worden. Ganz anders steht es mit zwei Dokumenten, welche sich ebenfalls auf den Übergang Tirols an die Habsburger beziehen, ebenfalls von Margareta herrühren und für Rudolf IV. bestimmt waren. Es sind zwei Urkunden vom 2. und 5. September 1359. In der Urkunde vom 2. September setzte Margareta Rudolf den vierten und seine Brüder zu Erben des Landes ein für den Fall, dass sie (Margareta) und ihr Gemahl Ludwig sterben sollten, ohne aus ihrer Ehe weitere Leibeserben zu hinterlassen und dass auch ihr Sohn Meinhard ohne Hinterlassung solcher Erben verscheiden sollte[3]). In der zweiten Urkunde vom 5. September bestätigte Margareta mit wenigen Worten dieses Vermächtnis und forderte die Lehensherren, von welchen sie jetzt Lehen inne habe, auf, mit denselben die österreichischen Herzoge zu belehnen, sobald das Vermächtnis fällig geworden sei[4]).

Z. 17 von oben der Text lauten soll: ‚sicut idem dux nobis ibidem super his omnibus privilegia et literas ostendebat, supplicans maiestati nostrae — —‘).

[1]) ‚Wie das ist, daz wir den hochgebornen fürsten, unsern lieben oehem, herczog Rudolfen ze Oestereich ze Steyr und ze Kernden grafen ze Tyrol und herczog Albrechten und herczog Leuppolten seinen bruedern und iren erben unser egenanten grafscheft ze Tyrol und ze Górcz, die land an der Etsch, in dem gepirg, und in dem Intal vormaln zu rechtem gemecht gefügt und georneт hetten, also daz sie die nach unserm tod solten ingenommen und besezzen haben, als der gemechtbrief sait, den si vormals von uns darumb habent‘ (Kurz a. a. O. 384). Hier ist nur die Urkunde vom 26. Jänner 1363 gemeint, da die Vermächtnisurkunde vom 2. September 1359 sich an die Herzoge Rudolf, Friedrich († 10. Dezember 1362), Albrecht und Leopold wendet.

[2]) Das ersieht man aus den im Lehenbriefe gebrauchten Worten „donatio“ und „assignatio“; „donatio“ gibt den Inhalt der Urkunde vom 26. Jänner, „assignatio“ den der Urkunde vom 29. September 1363 wieder.

[3]) Ich habe mit Absicht diese schwerfällige, aber der Urkunde genau entsprechende Fassung gewählt. Huber (Vereinigung 68) und ihm folgend alle anderen Darstellungen geben als Inhalt der Klausel an: ‚wenn Margaretha, ihr Gemahl Ludwig und ihr Sohn Meinhard ohne Leibeserben abgehen sollten‘. Damit wären auch Nachkommen Ludwigs aus einer späteren (nach dem Tode Margaretens abgeschlossenen) Ehe, und ebenso Nachkommen Margaretens aus einer späteren (nach dem Tode Ludwigs abgeschlossenen) Ehe gemeint. Beide Eventualitäten sind durch die Urkunde ausgeschlossen, es sind nur Nachkommen aus der Ehe zwischen Ludwig und Margareta zugelassen.

[4]) Druck der beiden Urkunden vom 2. und 5. September 1359 bei Huber, Vereinigung Tirols, 191—196, 196—197.

Man sollte meinen, dass die Vermächtnisurkunde vom 2. September 1359 die Grundlage für die Schenkungsurkunde vom 26. Jänner 1363 gewesen sei. Denn im Jänner 1363, als Rudolf nach Tirol kam, waren die Bedingungen, die im Vermächtnis von 1359 gestellt waren, bis auf eine erfüllt. Der Gemahl Margaretens, Ludwig der Brandenburger, war bereits am 17.[1]) September 1361 gestorben, der Sohn Margaretens, Meinhard, war am 13. Jänner 1363 hinweggerafft worden, ohne dass er Leibeserben hinterlassen hätte, aus der Ehe zwischen Margareta und Ludwig waren keine Nachkommen mehr vorhanden: nur Margareta selbst lebte noch. Die österreichischen Herzoge hatten also nach der Urkunde von 1359 alle Aussicht auf den Gewinn Tirols, sie hatten nur den Tod Margaretens abzuwarten. Aber auch nach der Schenkungsurkunde von 1363 musste dieses Ereignis abgewartet werden; den Habsburgern wurde allerdings durch diese Urkunde das Land als Schenkung übergeben, aber mit dem Vorbehalte, dass Margareta, so lange sie lebe, die Regierung führen solle. Also auch nach der Schenkungsurkunde sollten die Habsburger erst nach dem Tode Margaretens in den vollen, unbeschränkten Besitz des Landes kommen. Jeder wird erwarten, dass die Schenkungsurkunde von 1363 sich auf das Vermächtnis von 1359 beruft oder es doch mit einem Worte erwähnt. Aber die spätere Urkunde verschweigt völlig die frühere. Das ist seltsam, umsomehr als sich herausstellt, dass die beiden Urkunden in einer eigentümlichen Verbindung stehen, dass sie in ihrem Wortlaute vielfach übereinstimmen. Es ist ebenso seltsam, dass Margareta im Jänner 1363 den Bestimmungen der Vermächtnisurkunde von 1359 direkt widersprochen hatte. Sie hatte sich am 17. Jänner 1363 ihren Räten gegenüber urkundlich verpflichtet, niemanden zu Erben des Landes einzusetzen, es sei denn mit Wissen und Zustimmung der Räte — trotzdem sie schon 1359 den österreichischen Herzogen das Land vermacht hatte. Dasselbe mysteriöse Dunkel umgibt jedoch unsere Urkunde von 1359 schon bei ihrer Entstehung; Margareta trifft bei Lebzeiten ihres Gemahls Verfügungen über die Nachfolge in Tirol, zu einer solchen Verfügung war doch die Zustimmung ihres Gemahls erforderlich, aber von dieser Zustimmung ist in der Urkunde von 1359 kein Wort zu finden.

Es ist nicht zu verwundern, dass diese Urkunde nach und nach bei den meisten Forschern ein Gefühl der Unbehaglichkeit hervorgerufen hat. Trotzdem Alfons Huber mit seiner grossen und fest

---

[1]) Vgl. Huber a. a. O. 69, Note 4.

begründeten Autorität für die Echtheit[1]) der Urkunde eintrat, sind Bedenken gegen dieses Dokument fort und fort geäussert worden. Aber diese Bedenken sind nur nebenher, im Verlaufe anderer[2]) Erörterungen ausgesprochen worden, eine systematische Untersuchung unserer Urkunde ist bis in die jüngste Zeit nicht veröffentlicht worden. Erst durch die Abhandlung von F. Wilhelm[3]) „Die Erwerbung Tirols durch Herzog Rudolf IV." ist dies geschehen. Hier ist unsere Urkunde in den Mittelpunkt der Untersuchung gestellt, ja fast die ganze Abhandlung der Erörterung der Frage gewidmet: ist die Vermächtnisurkunde vom 2. September 1359 echt oder unecht? Ficker[4]) hatte hervorgehoben, dass die Entscheidung über diese Frage für die Sache selbst unerheblich sei, da der Übergang Tirols an die Habsburger nicht infolge dieser, sondern der späteren unzweifelhaft echten Urkunden Margaretens (von 1363) erfolgt ist, dass jedoch manche Tatsachen in einem ganz verschiedenen Lichte erscheinen müssen, je nachdem wir davon ausgehen, dass Rudolf 1363 ein solches Vermächtnis (die Urkunde von 1359) bereits in Händen hatte oder nicht. Zu diesen treffenden Bemerkungen Fickers fügt Wilhelm hinzu[5]): „Ferner fällt ein neues Licht auf die Individualität Rudolfs. Seine Tätigkeit auf dem Gebiete der Urkundenfälschung ist zwar durch die grossen österreichischen Hausprivilegien zur Genüge erkannt und bekannt, wird aber um ein neues Moment bereichert. Das Ziel der Fälschertätigkeit beim privilegium maius war die Sicherung von Ehrenvorrechten und Vorrechten für die bereits im Besitze der Habsburger befindlichen Länder. Hier aber ist das Ziel die Erwerbung eines neuen Landes." Damit ist der Inhalt der Arbeit Wilhelms schon angedeutet. In der Tat kommt er zum Ergebnis, die Urkunde vom 2. September 1359 sei eine Fälschung

---

[1]) Geschichte der Vereinigung Tirols, 125—128; Geschichte Rudolfs IV, 42—43; Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV, 563 nr. 317; Geschichte Österreichs, 2, 270; Österr. Reichsgeschichte, 22.

[2]) Liebenau „Bischof Johann von Gurk, Brixen und Chur", Argovia 8, 210; meine Abhandlung „Die Beziehungen Ludwigs I. von Ungarn zu Karl IV.", Mitteilungen des Instituts 9, 553, Note 2; Lindner „Karl IV. und die Wittelsbacher", ebd. 12, 75 Note 1. Dagegen hat Riezler (Geschichte Bayerns 3, 58 Note 1) „trotz aller Bedenken, die gegen die Echtheit sprechen", doch mit Rücksicht auf den Revers Rudolfs IV. vom 21. Mai 1360 (s. unten) die Urkunde als echt angesehen, ebenso Werunsky (Geschichte Karls IV. 3, 218), obwohl er hervorhebt, „dass die rechtlichen Mängel der Verfügung (Margaretens) sehr bedeutend waren".

[3]) Mitteil. des Instituts 24, 29—86.

[4]) „Wie Tirol an Österreich gekommen" (Vorlesungen, gehalten im Ferdinandeum zu Innsbruck 1855—56), Volks- und Schützenzeitung für Tirol u. Vorarlberg 1856, S. 126.

[5]) A. a. O. 34.

Rudolfs IV, und zwar aus dem Sommer[1]) 1362. Mit dieser gefälschten Urkunde habe der österreichische Herzog die mächtigen Räte der Margareta (Maultasch) getäuscht, und hauptsächlich diesem Umstande, dieser Überlistung der Räte habe Rudolf das rasche Zustandekommen der echten Schenkungsurkunde von 1363 zu verdanken[2]). Das heisst: der österreichische Herzog hat Tirol durch Lug und Trug, durch Urkundenfälschung erworben, oder wie Wilhelm sich ausdrückt, die Grabinschrift Rudolfs „qui probitate sua dominio suo obtinuit comitatum Tyrolensem" werde man nicht mehr dem vollen Wortlaute nach als historische Wahrheit hinnehmen können[3]).

Das Ergebnis ist bedeutsam genug. Es ist eines der wichtigsten Ereignisse der österreichischen Geschichte, das in Frage steht, und es handelt sich um einen der hervorragendsten Fürsten aus dem habsburgischen Hause, um Rudolf IV. Seitdem nachgewiesen ist, dass die Fälschung der österreichischen Freiheitsbriefe Rudolf dem vierten zur Last fällt, ist der österreichische Herzog mit wachsendem Misstrauen beurteilt worden. Er gilt als ein Mann, der nicht nur seinen Zeitgenossen, sondern auch den Forschern unserer Zeit gefährliche Fallen gestellt hat. Nicht nur die österreichischen Freiheitsbriefe, auch Urkunden Karls IV[4]) sollen von ihm unterschoben worden sein, dazu kommt jetzt, wie Wilhelm behauptet, die Fälschung der Vermächtnisurkunde von 1359, ja die Erwerbung eines ganzen Landes durch Urkundenfälschung. Ein solches Urteil fordert von selbst zur Nachprüfung[5]) heraus, umsomehr, da Wilhelm zugibt, dass seine Darstellung nicht in allem und jedem befriedigen könne, „da bei der überaus lückenhaften Überlieferung, welche die Motive der handelnden Personen oft nur erraten lässt, manches noch Vermutung bleiben musste".

Nicht auf Vermutungen, sondern auf nachweisbar zutreffenden Beobachtungen beruht der Satz, mit dem Wilhelm seine Untersuchung einleitet: d a s s d i e b e i d e n U r k u n d e n v o m 2. u n d 5. S e p t e m b e r 1 3 5 9 s o i n n i g z u s a m m e n h ä n g e n, dass nur beide echt oder

[1]) S. 50 Note 1, S. 71, 72, 85.

[2]) S. 78, 80.

[3]) S. 86.

[4]) Vgl. dagegen meine Bemerkungen in Mitteil. d. Instituts 9, 65 Note 2.

[5]) Ich bin bei dieser Untersuchung von den Herren Beamten des Wiener Staatsarchives, ganz besonders von Hrn. Dr. v. Mitis in jeder Weise unterstützt worden, ebenso von dem Herrn Vorstande des Innsbrucker Statthalterei-Archivs Prof. Dr. Mayr und von den Herren Professoren Dr. v. Ottenthal und Redlich in Wien und v. Voltelini in Innsbruck, wofür ich hiemit wärmstens danke.

beide unecht sein können[1]). Beide Urkunden weisen im Eingange und im Schlusse dieselbe Eigentümlichkeit auf: dass im Titel Margaretens die Worte „Herzogin von Kärnten“ fehlen[2]), und dass in der Siegelankündigung (in der corroboratio) ungewöhnliche Ausdrücke gebraucht werden. Dazu kommen die äusseren Merkmale, beide Urkunden sind von derselben Hand geschrieben, mit demselben Siegel besiegelt. Andererseits weist Wilhelm darauf hin, dass die Urkunde vom 5. September bisher falsch interpretirt worden ist; die Aufforderung, die Lehensherren mögen die Lehen in Tirol den österreichischen Herzogen „unverzogenlich ane alle widerrede“ verleihen, ist von dem Nachsatze abhängig, „wenne ez ze schulden kumt, in aller der mazze als der egenante unser gescheftsbrief weiset,“ d. h. wenn das Vermächtnis vom 2. September fällig geworden ist. Da dieser Nachsatz bisher nicht beachtet worden ist, hat man in die Urkunde einen ganz falschen Sinn hineingelegt. Es zeigt sich, dass die Urkunde vom 5. September inhaltlich nicht anstössig ist, dass sie im Diktat, in der Schrift und in der Besiegelung mit der Urkunde vom 2. September übereinstimmt Man wird also nicht mehr die eine Urkunde (vom 2. September) als echt, die andere (vom 5. September) als unecht bezeichnen dürfen.

Dieses Ergebnis ist deshalb von Wichtigkeit, weil Huber die Urkunde vom 5. September für unecht gehalten und sie zur Erklärung eines Vorganges benützt hat, der sich im Jahre 1360 abspielte und anscheinend mit unserer Urkunde von 1359 in der engsten Beziehung steht. Als Kaiser Karl IV. am 21. Mai 1360 dem österreichischen Herzog Rudolf IV. die Lehen erteilte, wurde die Belehnungsurkunde genau der Urkunde vom 5. Juni 1348, die der Vorgänger Rudolfs, Albrecht II., erhalten hatte, nachgeschrieben[3]). Darnach wurden Rudolf und seine Brüder nicht nur mit Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain, der windischen Mark und Pordenone, sondern auch mit allen Lehen belehnt, die Albrecht II. und Otto seinerzeit von Kaiser Ludwig dem Bayern erhalten hatten. Dagegen musste Rudolf einen Revers ausstellen, dass der Kaiser ihn weder mit Tirol noch Burgund belehnt habe oder belehnen wollte[4]). Darin sah Huber einen Beweis für die Echtheit der Vermächtnisurkunde vom 2. September 1359, denn es gehe aus dem

---

[1]) A. a. O. 35.

[2]) Das erwähnt Wilhelm an einer späteren Stelle (S. 46 Note 1), ohne, wie er sagt, „die Sache zur Genüge erklären zu können.“

[3]) Von Wilhelm (S. 54) hervorgehoben: die beiden Lehenbriefe von 1348 und 1360 sind gedruckt bei Steyerer, commentarii 148, 297.

[4]) Die Urkunde ist gedruckt bei Kurz, Österreich unter Rudolf IV. 339—340.

Revers hervor, dass Rudolf IV. damals (21. Mai 1360) ein bereits erworbenes bestimmtes Anrecht auf Tirol gehabt habe; Rudolf habe sich jedoch mit diesem Anspruche nicht begnügt, sondern vom Kaiser auf Grund der Urkunde vom 5. September, die eine Fälschung sei, die sofortige Belehnung mit Tirol verlangt. Diese Forderung sei von Karl IV. abgewiesen und ausserdem Rudolf zur Ausstellung des genannten Reverses gezwungen worden[1]). Eine andere Erklärung des Reverses hatte schon früher Berchtold gegeben. Die Belehnungsurkunde vom 21. Mai 1360 erstreckt sich ja auch auf alle Länder, mit denen die Habsburger Albrecht II. und Otto von Ludwig dem Bayern belehnt worden waren. Da kommt besonders Tirol in Betracht, mit welchem Lande Ludwig die genannten Herzoge in Linz 1335 belehnte. Karl IV. wollte verhindern, dass Rudolf aus der allgemeinen Besitzbestätigung, die der Lehenbrief (von 1360) enthält, ein Recht auf Tirol ableite, und verlangte deshalb die Ausstellung des erwähnten Reverses. Diesen Gedanken Berchtolds[2]) hat Wilhelm aufgenommen und im Detail ausgeführt[3]). In der Tat ist die Erklärung, die Berchtold gegeben hat, durch ihre Einfachheit und Ungezwungenheit überzeugend, sie entspricht am besten der Auffassung, die man im Mittelalter hatte. Wir brauchen nicht anzunehmen, dass Rudolf an den Kaiser das ungeheuerliche Ansinnen stellte, ihn sofort mit Tirol zu belehnen, einem Lande, das Margareta und ihr Gemahl Markgraf Ludwig besassen, und wir brauchen noch weniger anzunehmen, dass Rudolf IV.

[1]) Huber, Vereinigung Tirols S. 127—128, und Geschichte Rudolfs IV S. 47; die Beziehung des Reverses auf Burgund ist bis jetzt nicht erklärt worden.

[2]) Berchtold, Landeshoheit Österreichs, S. 109 Note. Berchtold verweist allerdings nur ganz kurz auf die Urkunde Kaiser Ludwigs von 1335, aber daraus ergeben sich die von mir abgeleiteten Folgerungen von selbst.

[3]) S. 50—54. Die Bemerkung Wilhelms „zu spät, erst nach Ausfertigung des Lehenbriefes, muss man in der kaiserlichen Kanzlei darauf aufmerksam geworden sein, dass die Belehnung von 1335 sich auch auf den südlichen Teil Tirols erstreckt hatte, das jetzt Ludwig der Brandenburger zu Recht besass, und nun forderte Karl von Rudolf die Ausstellung dieses Reverses“ halte ich nicht für zutreffend. Derartige „Versehen“ darf man der Kanzlei unter Karl IV. nicht zumuten, am allerwenigsten bei Urkunden, die das Ergebnis längerer Verhandlung waren. Vielmehr wird man anzunehmen haben, dass der österreichische Herzog darauf bestand, dass ihm seine Besitzungen genau in derselben Weise wie seinem Vater Albrecht bestätigt werden, ein Verlangen, das auf das geltende Recht gestützt war. Andererseits musste sich Rudolf der Forderung des Kaisers fügen, einen Revers des genannten Inhalts auszustellen. Die Forderung Karls war zweifellos ein Akt der Unfreundlichkeit gegen Rudolf (den sich der österreichische Herzog durch sein Verhalten redlich verdient hatte) — vielleicht hat auch Karl IV, ein Politiker von seltener Hinterhältigkeit, daran gedacht, den Revers einmal als Waffe gegen Rudolf IV. verwenden zu können.

zu diesem Zwecke eine Urkunde (vom 5. September 1359) gefälscht und diese falsche Urkunde dem Kaiser vorgelegt habe. Rudolf hat damals — 21. Mai 1360 — dem Kaiser weder die Urkunde vom 5. noch die vom 2. September vorgelegt. Und damit fällt ein Argument, das man bisher für die Echtheit der Vermächtnisurkunde von 1359 angeführt hat, in nichts zusammen.

Ein anderes Argument, das ebenfalls zu Gunsten der Vermächtnisurkunde geltend gemacht worden ist, ist das Verhalten Rudolfs IV. zu den Vorgängen in Tirol und Bayern im Jahre 1362. Es ist notwendig auf diese Ereignisse, soweit sie für unsere Urkunde in Betracht kommen können, mit einigen Worten einzugehen, da sie verschieden beurteilt worden sind. Am 17. September 1361 war Markgraf Ludwig, der Gemahl Margaretens und Herr von Tirol und Oberbayern, gestorben. Die beiden Länder fielen an seinen Sohn Meinhard, der mit einer Schwester Rudolfs IV. vermählt war, aber die wirkliche Regierung bekam nicht er, sondern ein Bund bayerischer Edelleute in die Hand, welche den jungen Fürsten völlig beherrschten. Meinhard geriet zunächst in Zwist mit seiner Mutter Margareta, sie setzte sich mit den Verwandten ihres verstorbenen Gemahls, den Wittelsbachern, in Verbindung und wandte sich auch an den Kaiser. Andererseits bemühten sich sowohl Rudolf IV., als auch Kaiser Karl IV., zwischen denen zu Ende des Jahres 1361 Krieg ausgebrochen war, Meinhard für sich zu gewinnen. Wir sehen Meinhard zuerst in Verbindung mit dem Kaiser, dann erschien plötzlich der junge Fürst in Wien, um mit dem österreichischen Herzog ein Bündnis gegen den Kaiser abzuschliessen (Ende März 1362). Das Verhältnis Meinhards zu seinen Räten, die ihn förmlich wie einen Gefangenen herumführten, rief nach und nach in Tirol und Oberbayern die stärkste Verstimmung hervor. In Bayern verbanden sich die Städte mit den Adeligen, welche Gegner der Räte Meinhards waren, und die Führung der Aktion übernahmen die wittelsbachischen Verwandten Meinhards, Herzog Stefan von Niederbayern mit seinem Sohne gleichen Namens, und Pfalzgraf Ruprecht. Sie sagten sich öffentlich von den Räten Meinhards los, erklärten alle unter seinem Siegel erlassenen Verfügungen für kraftlos (5. Mai 1362) und gingen daran, mit Gewalt den jungen Fürsten aus den Händen seiner Räte zu befreien. Wirklich wurde Meinhard „befreit“, Herzog Stefan brachte ihn nach München (Juli 1362); und während Stefan bisher im Lager des Kaisers gestanden war, trat er jetzt zur Gegenpartei, zu Rudolf IV, über. Am 31. Juli 1362 schloss er zu Passau mit Rudolf ein Bündnis, dann begab sich der österreichische Herzog nach München, wo sich Meinhard und auch die Mutter Meinhards,

Margareta, aufhielt. Gegen Ende September reiste Rudolf ein zweitesmal zu seinem Schwager (Meinhard) nach München, wiederum war zur selben Zeit Margareta dort anwesend. Rudolf verbündete sich mit Herzog Stefan und mit den Ständen von Tirol und Oberbayern zum Schutze Meinhards; sollte Meinhard wiederum in die Gewalt von jemandem kommen, so wollten sie alle gemeinschaftlich und auf eigene Kosten ihn befreien (20. September 1362). Dieser Vertrag wurde jedoch sehr bald gegenstandslos, da Meinhard sich selbst befreite. Adel und Städte in Tirol hatten in treuherzigen Worten ihn aufgefordert, zu ihnen zu kommen, sich ihnen anzuvertrauen, und er gab dieser Aufforderung Folge. Mitte Oktober verliess er München, ohne dass seine bayerischen Verwandten davon wussten, und begab sich nach Schloss Tirol bei Meran (der gewöhnlichen Residenz der tirolischen Fürsten). Tirolische Edelleute bildeten jetzt seine Umgebung, Propst Johann von Brixen wurde Kanzler, die selbständige Regierung Meinhards begann. Aber sie dauerte kaum drei Monate, am 13. Jänner 1363 starb Meinhard.

Diese Ereignisse, deren Zusammenhang noch nicht vollständig aufgeklärt ist, haben Ficker und Huber bestimmt, anzunehmen, dass Rudolf IV. damals schon eine Urkunde gehabt habe, welche ihm eventuelle Ansprüche auf Tirol zusicherte[1]), d. h. die Vermächtnisurkunde von 1359. Dagegen hat Riezler darauf hingewiesen, dass Margareta in dem Streit mit ihrem Sohne Meinhard sich an die Wittelsbacher und an den Kaiser wandte, während man doch erwarten sollte, dass sie bei Herzog Rudolf Hilfe gesucht hätte; daraus lasse sich auf eine freilich nur vorübergehende Entfremdung vom Wiener Hofe schliessen[2]). Zu einem ganz andern Schlusse kommt Wilhelm, der die Vorgänge des Jahres 1362 sehr ausführlich behandelt[3]). Er verwirft die Annahme Riezlers als unbegründet und unberechtigt, da uns weder aus den Jahren 1361 und 1362 noch später auch nur das geringste von einer Verstimmung oder Entfremdung (zwischen Mar-

---

[1]) Ficker (a. a. O. 126) sagt „das ganze Vorgehen Herzog Rudolfs in den nächst folgenden Jahren (nämlich nach 1359) und bei der Besitzergreifung (1363) würde in manchen Punkten fast unerklärlich erscheinen, hätte er nicht schon einen bestimmteren Anspruch auf Tirol erworben gehabt". Huber (Vereinigung Tirols 127) „das Vorgehen Herzog Rudolfs in den nächsten Jahren setzt, wie schon Ficker bemerkt hat, eine Urkunde, welche ihm eventuelle Ansprüche auf Tirol sicherte, voraus. Ich verweise in dieser Beziehung auf sein Einschreiten bei den Wirren des Jahres 1362 u. s. w."

[2]) Geschichte Bayerns, 3, 62.

[3]) S. 54—72.

gareta und Rudolf IV.) berichtet werde[1]). Nach der Darstellung Wilhelms war Meinhard beim Tode seines Vaters (17. September 1361) noch minderjährig, und es hätte nach der Verfügung, die seinerzeit Markgraf Ludwig getroffen, Margareta in Verbindung[2]) mit sechs Edelleuten die Vormundschaft und die Regierung von Tirol führen sollen. Dem widersetzte sich Meinhard[3]) und daher der Streit zwischen Mutter und Sohn. „Wenn Margareta", sagt Wilhelm, „im Jahre 1359 Rudolf IV. zum Erben von Tirol eingesetzt hatte, so war jetzt der Moment gekommen, in welchem die Interessen beider, Margaretens und Rudolfs, sich aufs innigste berührten. Man muss erwarten, dass Margareta sich an Rudolf um Hilfe wenden werde. Statt dessen wandte sich Margareta an die Herzoge von Niederbayern, ja sie scheute sich nicht, hilfesuchend vor dem Kaiser zu erscheinen. Gerade der Umstand, dass weder Margareta an Rudolf sich wandte, noch umgekehrt, ist der unumstösslichste Beweis, dass Rudolf damals eine echte Urkunde Margaretens, die ihm Ansprüche auf Tirol zusicherte, nicht besass"[4]). Der Aufenthalt Margaretens in München im August 1362 sei nicht, wie Huber meint, daraus zu erklären, dass Margareta ihren Sohn in der Absicht, Bayern zu verlassen und sich nach Tirol zu begeben, bestärken wollte; sondern sie wollte ihre Ansprüche auf die vormundschaftliche Regierung durchsetzen. Diesen Zweck erreichte sie keineswegs und nun hätte sich ihre Verstimmung auch auf die Verwandten ihres verstorbenen Gemahls übertragen. Der Zwist zwischen Margareta und Meinhard habe bis zum Tode des letzteren fortgedauert[5]). „In der ganzen Zeit, vom Tode Ludwigs des Brandenburgers bis zum Tode Meinhards" (schliesst Wilhelm seine Ausführungen) „lässt sich nicht ein einzigesmal eine Parteinahme Rudolfs für die berechtigten Ansprüche Margaretens nachweisen. Er hatte also offenbar kein Interesse daran, die vormundschaftliche Regierung in Tirol in den Händen der Markgräfin zu sehen, er wollte die bis zur Volljährigkeit Meinhards ganz und gar berechtigte Autorität der Mutter über den Sohn nicht hergestellt wissen. Die Art und Weise, wie Rudolf in die Par-

[1]) S. 61.

[2]) Wilhelm (S. 55) sagt „unter dem Beirate". Das entspricht nicht dem Wortlaute der Urkunde, in der es heisst „und sol ouch die obgenante unser gemahel on iren rat willen und wizzen in der obgenanten pflegnuzz und gerschaft chainerlay sach noch handlung tun angriffen noch handlen in dhein weis, als si des auch ir brief und trew gebn hat" (Huber, Vereinigung Tirols, 198).

[3]) Dieser Satz fehlt in der Darstellung Wilhelms (S. 55. 59), aber ich glaube ganz seiner Auffassung zu entsprechen, wenn ich ihn ergänze.

[4]) S. 60—61.

[5]) S. 65—67.

teiungen nach dem Tode Ludwigs des Brandenburgers eingriff, ist überhaupt nur verständlich, wenn ein rechtsgültiges Vermächtnis Margaretens zu Gunsten Rudolfs damals (1362) noch nicht bestand. Damit fällt diese Tatsache nicht nur als Beweis für die Echtheit, sondern sie wird auch in den Kreis der Gründe gegen die Echtheit der Urkunden von 1359 gerückt" [1]).

Ob die Prämissen, von denen Wilhelm ausgeht, Unmündigkeit Meinhards und Zwist zwischen Margareta und Meinhard wegen der Vormundschaft zutreffend sind, ist höchst unsicher [2]); aber das ist ge-

---

[1]) S. 69—70.

[2]) Steyerer (a. a. O. 583 ff.), Westenrieder (Berichtigungen der Regierungsgeschichte des Herzogs Meinhard, S. 5–12) und Huber (Vereinigung Tirols, S. 53 Note 1, 2) haben diese Frage ausführlich behandelt und ich kann mich daher beschränken, auf die Beweisführung Wilhelms mit einigen Worten einzugehen. Das Hauptargument, das er anführt, ist die Stelle aus der Chronik des sogenannten Heinrich von Rebdorf, wonach Meinhard im Alter von 14 Jahren gestorben sei (Böhmer, Fontes rerum Germanicarum 4, 549). Wilhelm (S. 57) sagt: „Heinrich von Rebdorf mochte über das Alter Meinhards im allgemeinen ganz gut unterrichtet sein und er konnte zur Zeit, da Meinhard in Bayern weilte, vielleicht im Jahre 1362, als er in die Gewalt des Bischofs von Eichstett kam, ganz gut Gelegenheit gehabt haben, den jungen Fürsten zu sehen." Dagegen ist zu bemerken, dass der fragliche Passus gar nicht vom sogenannten Rebdorf herrührt. Der Verfasser der Chronik, Heinrich Taube, starb im Oktober 1364, und der genannte Satz ist (ebenso wie alles folgende bis „prout hodie possident") nach Ausweis der Handschriften nachgetragen, und zwar von einem ungenannten Verfasser, frühestens im Oktober 1369. (Vgl. die Dissertation von Aloys Schulte „Die sogenannte Chronik des Heinrich von Rebdorf", Münster 1879, S. 14, 46, 52.) — Ein anderes Argument Wilhelms bezieht sich auf die Vormundschaftsverfügung Ludwigs des Brandenburgers, die Huber (Vereinigung Tirols S. 197 nr. 231) abgedruckt hat. Das Stück ist in der Überlieferung, die bis jetzt bekannt ist, undatirt und unvollständig (ebenso wie die Gegenurkunde Margaretens). Nach der Annahme Wilhelms sei das Konzept dieser Vormundschaftsverfügung in der Zeit zwischen April und September 1357, das Original im Herbste 1357 oder Winter 1358 (!) geschrieben. Auch wenn diese Annahme zutreffend wäre, würde sie in keiner Weise ausschliessen, dass Meinhard im September 1361 das Alter von 15 Jahren und damit die Volljährigkeit erreicht hätte. Es ist jedoch in Betracht zu ziehen, dass eine Voraussetzung, die Wilhelm für selbstverständlich hält, im höchsten Grade unwahrscheinlich ist: dass die Eintragungen in die Register der tirolischen Kanzlei nach Originalen erfolgten. Ich habe wenigstens bei der Durchsicht von cod. 59 des Innsbrucker Statthalterei-Archivs, cod. 402, 408 des Wiener Staatsarchives und tom. privileg. 25 des Münchner Reichsarchivs viel mehr Anhaltspunkte gefunden, die für die Eintragung nach Konzepten sprechen. — Die weiteren Argumente, die Wilhelm beibringt, sind bedeutungslos. Aus der Urkunde Ludwigs des Brandenburgers von 1354 Dezember 13., womit er Heinrich dem Bayer von Aichach und dessen Frau Elisabet einen Hof zu Aichach verleiht „durch der dienst willen, die uns die vorgenant Elizabet an

wiss, dass die Schlüsse, die Wilhelm aus diesen Prämissen zieht, falsch sind. Selbst wenn festgestellt wäre, dass Margareta und Meinhard wegen der Vormundschaft in Streit geraten, dass Margareta in diesem Streite sich nicht an Rudolf IV. gewandt, dass der österreichische Herzog keinen Schritt für sie unternommen[1]), so würde dies für die Frage der Echtheit oder Unechtheit der Vermächtnisurkunde nichts bedeuten, auch wenn Wilhelm darin den „unumstösslichsten" Beweis für die Unechtheit sieht. Wer die Geschichte dieser Zeit und ganz besonders die Rudolfs IV. genauer verfolgt, wird zu einem anderen Schlusse kommen. Rudolf konnte die Urkunde Margaretens von 1359 in der Hand haben und trotzdem es vorziehen, in dem Streite zwischen Margareta und Meinhard für den letzteren Partei zu nehmen. Es sei nur auf ein Beispiel hingewiesen. Am 1. August 1361 hatte Rudolf mit Karl IV. ein Schutz- und Trutzbündnis abgeschlossen, sich verpflichtet, gemeinsam mit ihm jeden Feind zu bekämpfen, nur im Einverständnisse mit ihm Verträge und Bündnisse mit anderen Mächten einzugehen — und trotzdem verbündete sich Rudolf wenige Monate darnach mit König Ludwig von Ungarn zum Kriege gegen Karl IV. Nach der Theorie Wilhelms wäre hier ein eklatanter Beweis für die Unechtheit der Bündnisurkunde vom 1. August 1361 gegeben. Zeigt sich dann weiter, dass die Ausführungen Wilhelms über den Aufenthalt Margaretens in München, über ihre angebliche

unserm sun herczog Meinhart, den sew geczogen hat, getan hat', kann man durchaus nicht folgern, dass Meinhard im Dezember 1354 noch in zartem Alter gewesen sein muss, ebensowenig wie aus der Urkunde Ludwigs von 1356 März 29., in welcher ein capellanus et pedagogus ducis Meinhardi erwähnt wird. Der Vollständigkeit wegen erwähne ich noch die Angabe Wilhelms, ‚ein verlässlicher Geschichtschreiber erzählt, dass der Bischof von Chur bei der Verkündigung der Auflösung der Ehe (zwischen Margareta und ihrem ersten Gemahl Johann Heinrich) im Juli 1349 erklärte, der Ehe Margaretens mit (ihrem zweiten Gemahl) Ludwig seien bereits zwei Söhne entsprossen.' Es handelt sich wieder um eine Stelle aus der Chronik des sogenannten Rebdorf (Böhmer, Fontes 4, 536), sie trägt zur Lösung der vorliegenden Frage nichts bei, und ich begnüge mich zu konstatiren, dass sie von Wilhelm falsch interpretirt worden ist. Der Chronist sagt: ‚Ludewicus . . . duos pueros suscepit ex ipsa (Margareta).' Das heisst nach dem Sprachgebrauche der Zeit nicht zwei Söhne, sondern zwei Kinder (ohne Rücksicht auf das Geschlecht).

[1]) Eine solche Behauptung könnte man aufstellen, wenn die Korrespondenz Rudolfs IV. annähernd vollständig erhalten wäre. In Wirklichkeit ist uns von derartigen Materialien unendlich wenig geblieben. Es hat noch lange gedauert, bis man in den Kanzleien der deutschen Fürsten der Aufbewahrung von Briefen und Akten dieselbe Sorgfalt zuwandte, wie der Aufbewahrung von Urkunden.

Verstimmung gegen die bayerischen Herzoge[1]), über die Fortdauer des Zwistes zwischen Margareta und Meinhard[2]) auf unbegründe-

[1]) Nach der Darstellung Wilhelms wollte Margareta damals (im August 1362) mit Hilfe der bayerischen Herzoge ihr Recht auf die vormundschaftliche Regierung durchsetzen. Aber dass Meinhard spätestens am 5. Mai 1362 — also drei Monate vor dem Aufenthalte Margaretens in München — die Volljährigkeit erreicht hatte und daher keiner Vormundschaft bedurfte, zeigen unwiderleglich die Urkunden von diesem Tage (Huber, Vereinigung Tirols, Regesten nr. 246—249), in welchen die Wittelsbacher, bayerische Städte und Adelige den Räten Meinhards den Krieg erklären. In diesen Urkunden heisst es unter anderm: ‚wir wellen auch dhainen pfleger unserm herren hertzog Mainhard haben.' ‚Haec ne scribi potuere' bemerkte Steyerer (commentarii 664), ‚si Meinhardus ob impuberem aetatem tutelae obnoxius erat.' Wilhelm hat weder die Urkunden vom 5. Mai 1362, noch den Kommentar Steyerers beachtet, sondern seine Vormundschaftstheorie konsequent weiter entwickelt. Da Margareta auch im August 1362 die Vormundschaft über Meinhard nicht erhalten und bei den bayerischen Herzogen keine Unterstützung gefunden habe, sei eine Verstimmung zwischen ihr und den bayerischen Herzogen erfolgt. Für diese ‚Verstimmung' hat Wilhelm selbstverständlich keinen Beleg beibringen können, er begnügt sich (S. 67) damit, dass seine Vermutung ‚wenigstens in nichts den uns sonst bekannten Tatsachen widerspricht.' Aber auch diese etwas dürftige Motivirung ist mit Fragezeichen zu versehen. In einer Urkunde ddo. München 19. August 1362 erklärt Margareta dem Ulrich Freuntsperger 110 Mark Perner schuldig zu sein, ‚umb zway ros, die wir unserm lieben vetern hertzog Stephan dem jüngern von im gechauft haben' (Original im Staatsarchive Wien). Ein so wertvolles Geschenk (110 Mark Perner repräsentiren eine hübsche Summe Geldes) deutet gerade nicht auf ‚Verstimmung'. Und aus einer zweiten Urkunde Margaretens vom 30. Oktober 1362 (vgl. Fessmaier, Stephan d. ältere, S. 37 Note 67) geht hervor, dass derselbe Stephan der jüngere (der Sohn des niederbayerischen Herzogs gleichen Namens) sich damals bei Margareta aufhielt, was auch durch ‚Verstimmung' nicht leicht erklärt werden kann.

[2]) Wilhelm sagt (S. 66), nichts lasse darauf schliessen, dass die nach dem Tode Ludwigs des Brandenburgers zwischen Margareta und Meinhard eingetretene Verstimmung behoben worden sei, und führt als Beleg an ‚die Tatsache, dass Margareta nicht mit ihrem Sohne nach Tirol zurückkehrte und dass wir sie bis zum Tode Meinhards auch nicht ein einzigesmal in seiner Nähe nachweisen können;' weiters ‚dass die Registerbücher der Kanzlei, nämlich cod. 408 des Wiener Staatsarchives und cod. 59 des Innsbrucker Statthaltereiarchives aus der Zeit nach der Rückkehr Meinhards nach Tirol bis zu seinem Tode auch nicht eine einzige Urkunde Margaretens aufweisen, aus welcher sich auf irgendwelche Anteilnahme an der Regierung schliessen lasse.' Die letztere Bemerkung ist richtig, nur ist die Erklärung nicht in einer Verstimmung zwischen Margareta und Meinhard zu suchen, sondern in dem Umstande, dass Meinhard volljährig war und die Regierung mit seinen Räten (ohne Zuziehung Margaretens) führte. Anders verhält es sich mit der von Wilhelm konstatirten ‚Tatsache', dass Margareta seit dem 29. September 1362 nicht ein einzigesmal in der Nähe ihres Sohnes nachzuweisen sei. In der Handschrift 408 des Wiener Staatsarchives, auf die sich Wilhelm ausdrücklich beruft, befinden sich drei Eintragungen,

ten[1]) Vermutungen beruhen, so wird man auch den Schluss, dass das Verhalten Rudolfs im Jahre 1362 nur verständlich sei, wenn man annehme, dass ein rechtsgültiges Vermächtnis Margaretens (die Urkunde von 1359) damals nicht bestand, ablehnen müssen. Man wird nur den einen Schluss als zulässig erklären können: aus den Ereignissen des Jahres 1362 lässt sich weder für noch gegen die Echtheit der Urkunde von 1359 ein Beweis ableiten[2]).

Allein Wilhelm hat noch viel gewichtigere Gründe gegen diese Urkunde angeführt. Vor allem, dass Margareta im Jahre

die genau das Gegenteil von dem, was er konstatirte, besagen, nämlich: dass Meinhard am 22. November 1362 mit seiner Mutter in Hall beisammen war, dass Margareta am 6. Dezember 1362 zu ihrem Sohne nach Schloss Tirol kam, und dass dort am 6. Jänner 1363 die Kosten ihres Aufenthaltes im Betrage von 53 Mark angewiesen wurden. Die letztere Stelle gibt auch die genügende Aufklärung, weshalb in der (von Wilhelm mitgeteilten) Abrechnung mit dem Kellner auf Tirol Margareta nicht unter den Verköstigten angeführt wird. Die Kosten ihres Aufenthaltes waren nicht von dem Kellner auf Tirol, sondern von Petermann von Schenna vorschussweise bestritten worden. Die genannten Eintragungen lauten: Item litera data est dicto Zelher pro expensis factis in Hallis dominae marchionisse senioris et toti (!) consilii primo marc. XXX lib. V gross. VI, postmodum pro letza et phantlosa ibidem marc. XLV lib. VIII gross. X computandum et defalcandum in proxima ratione de officio in Hallis. Datum Hallis feria tertia proxima ante Katherine anno domini mccclx secundo. — Litera data est canipario Tirolensi pro XIX lib. veniente domine marchionisse senioris (!) que expense facte sunt in theoloneo an dem Lûg. computandum et defalcandum in proxima ratione de theoloneo an dem Lûg. Datum Tyrolis in die sancti Nycolai anno lx secundo. — Item alia litera data est domino Petermanno de Schennan pro expensis domine marchionisse senioris pro marcis liii, computandum et defalcandum sibi in proxima ratione de theoloniis an dem Lûg und an der Tell. Datum Tyrolis in epiphania domini anno domini mccclxiii (Wiener Staatsarchiv cod. 408 fol. 33, 37' 31, die an zweiter Stelle angeführte Eintragung ist durchstrichen). — Dass endlich Margareta am 13. Jänner 1363 in Bozen, fern von dem Sterbebette ihres Sohnes gewesen sei (Wilhelm S. 65), wird man aus einer zweifellos fehlerhaften Eintragung im Register nicht folgern dürfen. Denn die fragliche Stelle („litera confirmacionum data est Hailklini domine de Bozano super literas quas habet a domino Ludbigo marchione et de filio suo Meinhardo pie memorie") ist datirt „in Bozano feria secunda proxima post Erhardi anno lxiii". Das ist der 9. Jänner und daher unvereinbar mit der Angabe, dass Meinhard verstorben sei. Es liegt hier ein Fehler in der Datirung vor, den Wilhelm in „feria sexta" = 13. Jänner verbessern will. Der Fehler kann jedoch ebenso im Heiligentag als im Wochentage stecken.

[1]) Man sehe noch die Ausführungen Wilhelms (S. 67—69) über den Plan Margaretens, Meinhard aus München entführen zu lassen.

[2]) Wer die von mir oben erzählten Tatsachen unbefangen prüft, wird der Ansicht Fickers und Hubers, dass das Verhalten Rudolfs IV. im Jahre 1362 das Vorhandensein der Vermächtnisurkunde von 1359 voraussetze, nicht mehr beipflichten können.

1359 über Tirol nicht mehr frei verfügen konnte[1]). Sie habe in den Jahren 1351—53 auf ihre Anrechte auf Tirol in seinem ganzen Umfange zu Gunsten ihres Gemahls verzichtet. Dieser Verzicht sei in einer Urkunde erfolgt, durch welche Margareta den Agnaten Ludwigs, den Herzogen von Bayern, das Land Tirol auch dann zusicherte, wenn ihr Gemahl und ihr Sohn vor ihr (Margareta) sterben sollten; allerdings sollte in diesem Falle Tirol nicht sofort an die Herzoge von Bayern kommen, sondern Margareta die Regierung übernehmen und erst nach ihrem Ableben die Herzoge von Bayern. Ein Dokument dieses Inhalts ist zwar bisher weder im Original noch in Abschrift ans Licht gekommen, aber daraus folgt nicht, wie Wilhelm betont, dass eine solche Urkunde überhaupt nicht ausgestellt worden sei. Vielmehr lässt sich nach seiner Ansicht der Beweis erbringen, „dass die Urkunde wirklich einmal vorhanden gewesen sein muss." Dieser Nachweis kann natürlich nur indirekt geführt werden, nämlich aus Urkunden von 1353, 1357, 1358. Es sind das Urkunden, in welchen Ludwig seiner Gemahlin Güter und Einkünfte in Tirol und Bayern als Wittum verschrieb und gleichzeitig über den Heimfall dieser Güter Anordnungen traf. Leider ist jedoch der von Wilhelm versuchte Nachweis gänzlich missglückt[2]). Denn aus diesen Urkunden kann man nur folgern, dass Ludwig im Jahre 1353 die Absicht hatte, seinen Brüdern[3]) Tirol zuzuwenden, wenn sein Haus ausstarb. Aber nichts

---

[1]) S. 38—42.

[2]) Die Urkunden sind im Auszuge von Fessmaier (Stephan d. ältere, S. 28—30) und im Wortlaute von Huber (Vereinigung Tirols, S. 173, 184, 185) veröffentlicht worden. Die Bemerkungen, die Huber (a. a. O. S. 54—55) zu diesen Urkunden gemacht hat, sind nach meiner Meinung unwiderleglich. Gegen die Deduktion Wilhelms, dass Ludwig im Jahre 1357 noch auf demselben Standpunkte stand wie 1353 (nämlich seinen Brüdern eventuell Tirol zuzuwenden), sei auf eine Urkunde hingewiesen, die das stärkste Argument gegen die Ansicht Wilhelms enthält. Leider hat er diese Urkunde nicht berücksichtigt, trotzdem sie im Original im Wiener Staatsarchive erhalten und von Fessmaier und Huber mitgeteilt worden ist. Es ist die Urkunde von 1356 November 10., mit welcher Ludwig seiner Gemahlin die Orte Kufstein und Kitzbühel als Wittum verschrieb und bestimmte, dass sie nach dem Tode Margaretens „auf unser leipleich erben, sůn oder tŏchter" übergehen sollten. Hier ist kein Wort von anderweitigen Erben. Einen stärkeren Beweis für die von Huber (a. a. O. S. 54 Note 2) vertretene Ansicht kann man wohl nicht verlangen.

[3]) Man kann da nur an Ludwig den Römer und Otto denken, mit welchen Ludwig (der Gemahl Margaretens) am 24. Dezember 1351 einen Erbvertrag und Austausch der Mark Brandenburg gegen Oberbayern abgeschlossen hatte (Quellen und Erörterungen, 6, 416). Die Annahme Wilhelms (S. 71, 73), dass der angebliche Verzicht Margaretens zu Gunsten der Herzoge von Niederbayern erfolgt sei, braucht keine weitere Widerlegung.

mehr. Ob er auch späterhin bei dieser Absicht verblieben, lässt sich aus den Urkunden nicht ersehen, am allerwenigsten, dass Margareta einen Verzichtbrief, wie ihn Wilhelm konzipirte, ausgestellt hat. Man wird also diesen Verzichtbrief und alle Folgerungen, die Wilhelm aus diesem angeblichen Dokumente abgeleitet hat[1]), streichen müssen.

Ganz neu ist der Einwand Wilhelms, dass die Urkunde von 1359 sich nicht auf das ganze Land Tirol, sondern auf Tirol ohne das Inntal beziehe. Er legt dieser Entdeckung das grösste Gewicht bei, erst jetzt könne das Verhältnis zwischen den beiden Urkunden von 1359 und 1363 (Jänner 26.) richtig aufgefasst werden[2]). Im Jahre 1359 (sagt Wilhelm) vermachte Margareta den Herzogen von Österreich „die land und grafschefte ze Tyrol und ze Görz und ouch die gegent an der Etsch mit der purg ze Tyrol", im Jahre 1363 dagegen „die wirdigen und edeln grafschefte ze Tyrol und ze Görz, die lant und gegende an der Etsch, und daz Intal mit der burge ze Tyrol"[3]). In der Urkunde von 1359 wird das Inntal nicht genannt, daher beziehe sich diese Urkunde nur auf das Land ohne das Inntal, das ist das südliche Tirol (bis zur Finstermünz, den Jaufen und die Holzbrücke zu Oberau bei Franzensfeste) in dem Umfange, der in der Urkunde des Kaisers Ludwig vom 2. Mai 1335 statuirt sei. Das sei eine Zerreissung des Landes Tirol, des väterlichen Erbes von Margareta, und in eine solche hätte sie nie eingewilligt[4]).

So bestechend auch dieses Argument aussieht, so ist es doch vollständig haltlos. Denn in dieser Zeit (1340—1370) hat es einen konstanten Sprachgebrauch für die Bezeichnung des Landes Tirol nicht gegeben, weder in Tirol selbst, noch ausserhalb des Landes. In der Kanzlei der tirolischen Fürsten gebraucht man die Ausdrücke „grafschaft Tirol, land bei der Etsch zu Tirol und im Innthal, das gebirg, das gebirg und (land) bei der Etsch, grafschaft zu Tirol land an der Etsch und Innthal, grafschaft zu Tirol an der Etsch im gebirg und im Innthal"[5]). Man sieht, auf die Auslassung des einen oder anderen

[1]) S. 42—43.

[2]) S. 37.

[3]) S. 44 Note 1.

[4]) S. 44—46.

[5]) Es genügt, auf die bei Huber (Vereinigung Tirols) mitgeteilten Urkunden zu verweisen, nämlich auf nr. 118, 142, 250, 251, 281, 293, 330 (welch letzteres Stück allerdings von den tirolischen Landherrn ausgestellt, aber doch als Dokument staatsrechtlicher Natur anzusehen ist). Urkunden aus den Kanzleien Ludwigs des Bayern, Karls IV., Rudolfs IV., der bayerischen Herzoge ebd. nr. 84, 108, 133, 233, 362, 413, 439.

Wortes, sei es „Inntal" oder „Gebirg" ist kein Gewicht zu legen, und in Tirol selbst wird niemand daran gezweifelt haben, dass die Worte der Urkunde von 1359 „land und grafschaft zu Tyrol und gegend an der Etsch mit der burg zu Tyrol" sich auf das ganze Land beziehen[1]). Bei unserer Urkunde kommt ausserdem in Betracht, dass sie in der österreichischen Kanzlei konzipirt ist, und in der österreichischen Kanzlei hat man auch nach dem 26. Jänner 1363, also nachdem Herzog Rudolf IV. die Schenkungsurkunde über das ganze Land Tirol erhalten hatte, anfänglich noch die Worte „grafschaft zu Tyrol und land an der Etsch" zur Bezeichnung des ganzen[2]) Landes (ebenso wie in der Urkunde von 1359) gebraucht. Man wird also den Einwand Wilhelms, dass die Urkunde von 1359 sich nur auf Tirol ohne das Inntal beziehe, als irrig bezeichnen müssen.

Zeigt sich somit, dass die von Wilhelm angeführten Argumente (Verhalten Rudolfs IV. im Jahre 1362, angeblicher Verzicht Margaretens auf ihre „Anrechte" auf Tirol, Fehlen des Wortes „Inntal") sich zum Teil als bedeutungslos, zum Teil als unzutreffend erweisen, so darf man daraus nicht folgern, dass die Urkunde von 1359 vollständig einwandfrei sei. Ein Einwand und zwar der gewichtigsten Art trifft unsere Urkunde; er ist nicht neu, Werunsky in der „Geschichte Karls IV." hat bereits darauf hingewiesen[3]). Dieser Einwand ergibt sich aus der Urkunde selbst, aus dem Rechtsgeschäft, das durch die Urkunde bezeugt wird. In der Urkunde von 1359 werden die österreichischen Herzoge von Margareta zu Erben der Grafschaft Tirol eingesetzt für den Fall, dass Margareta und ihr Gemahl sterben sollten, ohne aus ihrer Ehe weitere Nachkommen zu hinterlassen, und dass auch ihr Sohn Meinhard ohne Hinterlassung von Leibeserben sterben sollte. Die österreichischen Herzoge werden eingesetzt zu Erben der Grafschaft Tirol und der dazu gehörigen „Burgen, Vesten, Städte, Klausen, Märkte, Dörfer, Weiler, Lehen, Höfe — — mit allen Grafen, Freien, Landherren, Dienstleuten, Richtern, Knechten — — mit Gerichten, Bann, Münze, Zins, Zehnt, Zoll, Ge-

[1]) Vgl. Goswin von Marienberg: „anno domini 1363 in crastino kalendarum Septembrium Rudolfus dux Austrie comitatum de Tirol cum tota terra Athasi ac omnibus appendiciis et iuribus in suam potestatem redegit". Tirolische Geschichtsquellen, 2, 217.

[2]) Huber, Vereinigung Tirols, nr. 294, 296 (vom 27. Jänner und 1. Februar 1363). Sehr rasch nahm dann die österreichische Kanzlei die Ausdrücke, die die Urkunde vom 26. Jänner 1363 gebraucht, an (ebd. nr. 317) und schliesslich auch die weitläufige Bezeichnung, welche die tirolischen Landherrn in der Urkunde vom 11. September 1363 angewandt hatten.

[3]) 3, 218.

leit, Steuer u. s. w." [1]) Es werden ihnen also die Regierungsgewalt, die Lehen und die Eigengüter Margaretens vermacht. Die Übertragung der Regierungsgewalt war im Hinblick auf die aus derselben fliessenden Einkünfte ebenso eine Verfügung über das Vermögen, wie die Übertragung der Lehen und Eigengüter. Das Recht, eine solche Verfügung zu treffen, besass Margareta nach den Rechtsanschauungen jener Zeit zweifellos — im Jahre 1363 [2]), als ihr Gemahl und ihr Sohn verstorben, Leibeserben von ihr nicht mehr vorhanden waren, und sie selbst die Regierung angetreten hatte. Im Jahre 1359 dagegen, zur Zeit, als unsere Urkunde angeblich ausgestellt wurde, war der Gemahl Margaretens, Ludwig, noch am Leben, und da war das Recht Margaretens, über ihr Vermögen zu verfügen, beschränkt. Nach dem in Deutschland geltenden Rechte war der Ehemann Vormund und Vogt der Frau, was ihre Person und ihr Vermögen betrifft [3]). Jede Verfügung der Frau über ihr Vermögen — sei es bewegliches oder unbewegliches — war von der Zustimmung des Ehemannes abhängig. Diesem Rechtssatze war Margareta ebenso unterworfen, wie jede andere Fürstin, und sie hat sich auch darnach verhalten. Als sie 1342 zur Bestreitung ihrer Ausgaben einen grösseren Betrag Geldes aus ihren Gütern beziehen wollte, holte sie die Zustimmung ihres Gemahls ein [4]). Als sie 1353 die Veste Strassberg und die Stadt Sterzing an sich bringen und dafür einen Teil ihrer Einkünfte verpfänden wollte, holte sie die Zustimmung ihres Gemahls ein [5]). Als sie 1355 Güter und Einkünfte, die ihr Gemahl verpfändet hatte, für sich einlösen wollte, holte sie die Zustimmung ihres Gemahls ein [6]). Man sieht, Margareta kannte den Rechtssatz, dass der Mann Vormund über Person und Vermögen der Frau sei, zur Genüge. Da nun die Einsetzung der österreichischen Herzoge zu Erben des Landes die umfassendste Ver-

---

[1]) Huber, Vereinigung Tirols, S. 193.

[2]) Die Bemerkung Werunskys (a. a. O.), dass es Margareta von rechtswegen nicht gestattet war, über die Lehen ohne Zustimmung der Lehensherren über die Dauer ihrer Besitzzeit hinaus einseitig zu verfügen, ist vom Standpunkte des formellen Rechtes gewiss zutreffend. Trotzdem hat Margareta durch die echte Urkunde vom 26. Jänner 1363 auch über die Lehen ebenso einseitig verfügt, wie dies in der Urkunde von 1359 geschieht.

[3]) Schulze, Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien, S. 85 ff.

[4]) Huber, Vereinigung Tirols, S. 154 nr. 82.

[5]) Ebd. S. 173 nr. 157.

[6]) Ebd. S. 180 nr. 179 und im Wortlaute gedruckt von Wilhelm a. a. O. S. 42 Note 1. Was jedoch Wilhelm aus dieser Urkunde folgern will, dass Markgraf Ludwig nach dem angeblichen Verzichte Margaretens auf Tirol, also nach 1351—1353, die Regierung des Landes viel selbständiger als früher geführt habe, ist ganz unrichtig.

fügung war, die Margareta über ihr Vermögen treffen konnte, musste sie, so sollte man annehmen, auch zu dieser Verfügung die Zustimmung ihres Gemahls erwirken. Aber davon steht in der Urkunde von 1359 kein Wort. Es heisst darin, Margareta habe die Einsetzung der österreichischen Herzoge zu Erben vorgenommen „gesunden Leibes und Muts, nach guter Vorbetrachtung, zur Zeit und an dem Orte, wo wir es wohl tun konnten, nach Rat unseres Rates, mit aller Ordnung, Bescheidenheit, Kraft, Worten, Werken und Gebärden, die dazu gehören“ — aber alle diese Worte können das nicht ersetzen. was wir erwarten und was in der Urkunde fehlt, nämlich: eine zustimmende Erklärung ihres Gemahls[1]).

Man wird diesen auffallenden Mangel unserer Urkunde nur durch die Annahme erklären können, dass Margareta die Zustimmung ihres Gemahls gar nicht eingeholt, sondern die österreichischen Herzoge zu Erben des Landes eingesetzt hat, ohne dass ihr Gemahl davon wusste[2]). Allein diese Annahme wird nur dann zulässig sein, wenn zwingende Gründe dafür angeführt werden. Denn Margareta wird eine solche Staatsaktion gewiss nicht leichthin ohne Wissen ihres Gemahls durchgeführt haben, da sie doch in Angelegenheiten von viel geringerer Bedeutung nur mit seinem Wissen und Willen vorgegangen ist. Ein Motiv, das Margareta bestimmen konnte, in diesem Falle die Schranken, die der Frau (auch der Fürstin) gesetzt waren, zu überschreiten, selbständig und ohne Wissen ihres Gemahls die österreichischen Herzoge zu Erben einzusetzen, ist jedoch bis jetzt nicht nachgewiesen worden. Ficker[3]) hat geltend gemacht, dass die Interessen Margaretens und Österreichs Hand in Hand gingen. „Wenn nämlich ihr Gemahl und ihr Sohn vor ihr starben“ (sagt Ficker), „so fiel Oberbayern (das zweite Land des Markgrafen Ludwig, das er im Tausch für die Mark Brandenburg erhalten hatte) ohne Zweifel an die Agnaten ihres Sohnes, die Herzoge von Bayern. Erhoben diese, wie vorauszusehen war, auch Ansprüche auf Tirol, welche sie, so wenig dieselben

[1]) Diese Zustimmung Ludwigs konnte in einem entsprechenden Satze am Schlusse der Urkunde und in der Mitbesiegelung zum Ausdrucke kommen.

[2]) Die entgegengesetzte Annahme, dass Ludwig von der Urkunde Kenntnis gehabt, seine Zustimmung verweigert, und Margareta trotzdem die Urkunde habe ausfertigen lassen, halte ich für ausgeschlossen. Die Ausführungen Wilhelms S. 40—41 über die bei Huber (Vereinigung Tirols S. 203 Nr. 235) abgedruckte Urkunde sind unrichtig; aus dieser Urkunde folgt durchaus nicht, dass Ludwig voraussetzte, dass Tirol nach dem Aussterben seiner Familie und Margaretens an jemanden anderen als die Herzoge von Österreich falle.

[3]) A. a. O. S. 127.

auch begründet sein mochten, doch vielleicht mit Hilfe des Kaisers durchzuführen hoffen durften, so konnten sich diese Ansprüche gleichfalls nur auf das Recht agnatischer Erbfolge stützen. Dann aber war von einem Erbrechte der Margareta überhaupt nicht mehr die Rede, auf Meinhard folgten unmittelbar die Brüder seines Vaters und Margareta war auf ihren Witwensitz beschränkt. Dagegen stützten sich die Ansprüche der Herzoge von Österreich auf die Ansicht, dass nach Meinhards Tode Tirol an Margareta zurückfalle; sie waren nicht unmittelbare Erben Meinhards, sondern Erben der Margareta und erst nach Margaretens Tode traten ihre Rechte ins Leben. Und wenn Margareta die Rechte ihrer nächsten Blutsverwandten, der Habsburger, auf Tirol anerkannte, so war das vor allem eine Verwahrung ihrer eigenen Nachfolgerechte gegenüber den Herzogen von Bayern; waren diese einmal anerkannt, so waren auch die österreichischen, wenigstens Bayern gegenüber, unbezweifelt." Niemand wird bestreiten können, dass diese Auseinandersetzung höchst scharfsinnig ist; aber darf man eine so scharfsinnige Erwägung Margareten zutrauen? Sie war eine Frau von keineswegs hervorragenden Geistesgaben; als sie 1363 zur Regierung kam und sich in einer schwierigen Situation behaupten sollte, zeigte sie weder Willensstärke noch Klugheit. Es ist deshalb höchst unwahrscheinlich, dass sie im Jahre 1359 eine politische Aktion, die weit berechnet war und für alle Zukunft Vorsorge traf, durchgeführt hätte.

Ein anderes Argument hat Huber[1]) angeführt. Margareta habe, erfüllt vom Gefühl der Dankbarkeit für die grossen Dienste, welche die Herzoge von Österreich ihr und ihrem Hause geleistet hatten, Rudolf IV. und seinen Brüdern Tirol vermacht. Seitdem Margareta ihren ersten Gemahl, den Luxemburger Johann Heinrich, davon gejagt und unbekümmert um die Kirche und die Kirchengesetze eine neue Ehe mit dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg eingegangen war, war über sie und ihren Gemahl Ludwig der Bann, über Tirol das Interdikt verhängt[2]). Erst im Jahre 1359, nachdem Ludwig und Margareta bereits durch 17 Jahre in ehelicher Gemeinschaft gelebt hatten, gelang es ihnen, die Lossprechung vom Banne und die kirchliche Anerkennung ihrer Ehe zu erwirken. Hiebei waren sie besonders von den österreichischen Herzogen unterstützt worden, Albrecht II. hatte beim apostolischen Stuhle intervenirt und als er 1358 gestorben war, hatte sein Nachfolger Rudolf IV. die Verhandlungen mit Papst

[1]) Vereinigung Tirols S. 67—68, Geschichte Rudolfs IV. S. 42.

[2]) Huber „Das kirchliche Strafverfahren gegen Margareta von Tirol" Archiv für österr. Geschichte 72, 307—332.

Innocenz VI. fortgesetzt und zu einem gedeihlichen Ende gebracht. Am 2. September 1359 war in München die Ehe zwischen Ludwig und Margareta durch päpstliche Bevollmächtigte eingesegnet und die der Ehe entsprossenen Kinder legitimirt worden[1]). Vom selben Tage — 2. September 1359 — ist auch unsere Urkunde, die Einsetzung der österreichischen Herzoge zu Erben Tirols, datirt. Es liegt nahe, hier einen Zusammenhang zu vermuten, die Vermächtnisurkunde als den Dank Margaretens für die Dienste, die ihr die österreichischen Herzoge bei der Versöhnung mit der Kirche geleistet hatten, anzusehen. Aber dagegen spricht die Tatsache, dass in der Urkunde selbst jeder Hinweis auf die von Österreich geleisteten Dienste und auf die Dankbarkeit Margaretens fehlt[2]). In der Urkunde heisst es, die österreichischen Herzoge seien die nächsten Blutsverwandten Margaretens, sie hätten beim Aussterben des tirolischen Hauses ohnehin das stärkste Recht auf Tirol; um jedoch alle Streitigkeiten und die Gefahr eines Krieges abzuwenden, vermache ihnen Margareta unter den bekannten Bedingungen das Land. In der Urkunde selbst ist also ein ganz anderes Motiv, als die Dankbarkeit Margaretens, angegeben, und wir werden hier der Urkunde folgen müssen, da nicht einzusehen ist, weshalb Margareta, wenn sie sich den Habsburgern so zu Dank verpflichtet fühlte[3]), es in der Urkunde verschwiegen hätte. Es liegt auf

---

[1]) Huber, Vereinigung Tirols S. 66—67. Gleichzeitig erfolgte die Aufhebung des Interdikts vgl. Goswin v. Marienberg, Tirolische Geschichtsquellen 2, 148. Urkunden über die Rekonziliation der Kirchen in Tirol („a Bavarinis excessibus, Bavarinis criminibus, labe Bavarino") bei Ottenthal-Redlich, Archivberichte aus Tirol, 1 Nr. 27. 28. 28a. 58. 1681.

[2]) Darauf hat Wilhelm (S. 43) aufmerksam gemacht. Er hebt im Anschlusse an Huber (Vereinigung Tirols S. 66) hervor, dass die Bemühungen Rudolfs IV. keineswegs ganz selbstlos waren, da erst nach der Aussöhnung des tirolischen Herrscherpaares mit der Kirche die bereits vollzogene Vermählung seiner Schwester (Margareta) mit Meinhard unanfechtbar war. Ob die Vermählung zwischen Margareta von Österreich und Meinhard bereits im Juni 1358, wie Huber annimmt, stattgefunden hat, erscheint mir doch zweifelhaft, da die Vereinbarungen über Heiratsgut und Heimsteuer erst am 18. August 1359 abgeschlossen worden sind, und derartige Vereinbarungen, ganz besonders bei Ehen zwischen fürstlichen Personen, vor der Vermählung und nicht nach derselben abgeschlossen werden.

[3]) Es scheint, dass Margareta den Kirchenbann viel leichter ertragen hat, als ihr Gemahl Ludwig. Sie hatte von ihrem Vater (König Heinrich) das stark sinnliche Temperament, aber nicht die Frömmigkeit geerbt. Unter allen Urkunden Margaretens aus dem Jahre 1363, der Zeit ihrer selbständigen Regierung, die im Register (cod. 59 des Innsbrucker Statthaltereiarchives) aufgezeichnet sind, findet sich nicht eine einzige, die eine Schenkung an eine Kirche oder ein Kloster enthält (die Urkunde bei Huber, Vereinigung Tirols, nr. 323, ist nur

der Hand, dass Margareta im Jahre 1359, bei Lebzeiten ihres Gemahles und ihres Sohnes, keine dringende Veranlassung hatte, die Zukunft Tirols sicher zu stellen; und wenn sie sich damals mit dieser Frage überhaupt beschäftigte, so sollte man meinen, dass sie eher im Einverständnisse mit ihrem Gemahl, als ohne sein Wissen vorgegangen ist. Aber das letztere (dass Margareta ohne Wissen ihres Gemahls handelte), geht aus unserer Urkunde deutlich hervor, und damit werden wir vor eine Frage gestellt, auf die jede Antwort fehlt. Margareta hat, wie wir früher gesehen haben, in vermögensrechtlichen Fragen sich nach den Rechtsanschauungen ihrer Zeit verhalten, sie hat bei der Aufnahme von Darlehen, bei der Erwerbung von Gütern die Zustimmung ihres Gemahls eingeholt, aber bei der wichtigsten Verfügung, über ihr ganzes Vermögen, bei der Einsetzung der österreichischen Herzoge zu Erben des Landes, hat sie selbständig gehandelt, ohne Wissen ihres Gemahls, ohne einen ausreichenden Grund, der einen so auffallenden Schritt erklären könnte.

Unter solchen Umständen, da die Wagschalen ins Schwanken kommen, wird man von der Untersuchung der äusseren Merkmale eine Entscheidung über unsere Urkunde erwarten dürfen; denn das Original ist noch erhalten, ebenso wie auch die Urkunde vom 5. September noch im Original vorliegt[1]). Dieser Untersuchung stellen sich jedoch grosse Schwierigkeiten entgegen, da Margareta bis zum Jahre 1363 nur wenige Urkunden ausgestellt und eine eigene Kanzlei nicht zur Verfügung gehabt hat. Es fehlt also das wichtigste Werkzeug für die diplomatische Untersuchung. Indess ist dieser Untersuchung auf einem anderen Wege vorgearbeitet worden. Huber[2]) hat darauf hingewiesen, dass die Fassung der Vermächtnisurkunde vom 2. September 1359 aus der österreichischen Kanzlei stammt, und Liebenau[3]) hatte noch bestimmter als Verfasser der Urkunde den Kanzler Rudolfs IV., den Bischof Johann von Gurk, bezeichnet. Von

---

Bestätigung einer Schenkung, die bereits Kaiser Ludwig dem Kloster Ettal gemacht hatte).

[1]) Beide im Staatsarchiv Wien, und nach den Originalen abgedruckt bei Huber (Vereinigung Tirols, S. 191—197). Vorher waren die beiden Urkunden von Steyerer (a. a. O. 350—356) veröffentlicht worden, und zwar die Haupturkunde, die vom 2. Sept. 1359, nach einem Transsumpt der Bischöfe von Brixen und Gurk vom 19. Jänner 1363 (s. unten). Der Umstand, dass diese Urkunde nur aus einem Transsumpt bekannt war, hat Fesmaier und Berchtold Anlass zu Angriffen gegeben, die Huber (a. a. O. 125) durch den Hinweis auf das Original widerlegte.

[2]) Geschichte Rudolfs IV, S. 43 Note 1.

[3]) Argovia 8, 209.

diesen Anhaltspunkten geht Wilhelm[1]) bei seiner Untersuchung aus; er weist nach, dass die beiden Urkunden von 1359 von derselben Hand geschrieben sind und hält es für sehr wahrscheinlich, dass der Schreiber der österreichische Kanzler selbst war. Man wird beiden Ergebnissen zustimmen müssen und es wird, wenn ein grösseres Vergleichsmaterial[2]) herangezogen wird, gelingen, den österreichischen Kanzler mit Sicherheit als den Schreiber der beiden Urkunden nachzuweisen. Der Umstand, dass die Urkunden vom österreichischen Kanzler verfasst und geschrieben sind, ist ein schlagender Beweis dafür, dass sie vor dem Gemahl Margaretens, Ludwig, geheim gehalten worden sind; denn sonst wäre die Herstellung der Urkunden nicht in der österreichischen, sondern in der tirolischen Kanzlei durch die Notare Ludwigs erfolgt.

Von noch grösserer Bedeutung scheinen die Ergebnisse zu sein, welche Wilhelm aus der Untersuchung der Siegel gewonnen hat. In beiden Urkunden, sagt Wilhelm, ist das grosse Siegel Margaretens angekündigt („das insigel, das wir zu grossen sachen gewenlich nuczen"), beide tragen aber das gewöhnliche kleine Siegel Margaretens (Tiroler Adler mit der Legende „s. Margarete ducisse Karinthie"). Bis zu Beginn des Jahres 1363 sei kein einziger Fall bekannt, in welchem Margareta sich eines grossen Siegels bedient hätte. Dasselbe scheine erst nach dem Tode ihres Gemahls Ludwig geschnitten zu sein, „als Margareta mit Grund hoffen durfte, die Regierung Tirols werde als Vormünderin ihres Sohnes an sie übergehen". Der Widerspruch zwischen angekündigtem und wirklich angehängtem Siegel lasse sich bei der Urkunde vom 2. September noch erklären. Da sie in der Kanzlei Rudolfs angefertigt worden sei, wäre es möglich, dass der Konzipient die Formel („das insigel, das wir zu grossen sachen gewenlich nuczen") in Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse schrieb und dass man eine Korrektur nicht vornahm. Aber dann sei es unerklärlich, dass in der zweiten, drei Tage später ausgestellten Urkunde (vom 5. September) derselbe Verstoss wieder begegnet. Dazu komme noch eine andere wichtige Beobachtung. Der Abdruck des Siegels sei umgeben von einer ungewöhnlich grossen Siegelschale und als Befestigungsmittel sei eine grün-rote Seidenschnur verwendet, während das Siegel Margaretens sonst stets an Pergamentstreifen befestigt sei.

---

[1]) S. 46—50.

[2]) Ich mache hier aufmerksam auf die „informacio cancellarii Austriae", die bei Wilhelm (S. 79 Note 2) abgedruckt ist, und auf die Bemerkung Liebenaus (a. a. O. 186) über die Schrift der angeblichen Urkunde Rudolfs von Habsburg vom 11. Juni 1283 (Bestätigung der österreichischen Freiheitsbriefe).

Nun sei in den Urkunden Rudolfs IV. seit 1360 das grosse Siegel durchwegs mit grün-roter Seidenschnur angehängt; aus alledem gehe zweifellos hervor, „dass die Siegel an den beiden Urkunden Margaretens von 1359 wirklich den Eindruck erwecken sollen, es liege eine feierliche Besiegelung vor. Mit andern Worten, der nicht genau informirte Beschauer soll getäuscht werden. Das ist von ausschlaggebender Bedeutung für die Beurteilung dieser Urkunden. Eine Urkunde, die auch nur in einer Hinsicht täuschen will, kann nicht echt sein".

Die Beobachtung, von der Wilhelm ausgeht, dass ein grosses Siegel Margaretens erst an Urkunden aus dem Beginne des Jahres 1363 nachzuweisen ist, ist zutreffend. Das erste bis jetzt bekannte Beispiel ist eine Urkunde vom 17.[1]) Jänner 1363. Auf diesem Siegel, das die Umschrift trägt: „s. Margarete senioris ducisse Bavarie Karinthie comitisse Tyrolis", ist Margareta als regierende Fürstin dargestellt[2]), und das stimmt sehr gut mit der Tatsache überein, dass sie eben damals (nach dem Tode ihres Sohnes Meinhard) die Regierung Tirols übernommen hatte. Wenn also in der Urkunde vom 2. September 1359 der Ausdruck „mit dem Insiegel, das wir gewöhnlich zu grossen

---

[1]) Original im Staatsarchiv zu Wien, es ist die Urkunde Margaretens für ihre Räte (Steyerer a. a. O. 356). Weitere Urkunden Margaretens mit dem grossen Siegel vom 20. Jänner 1363 im Wiener Staatsarchiv und Innsbrucker Statthaltereiarchiv. Danach ist die Angabe Wilhelms (S. 48), dass das grosse Siegel zuerst an dem ‚Vermächtnis' vom 26. Jänner 1363 vorkomme, zu korrigiren. — Mit meiner Angabe, dass das grosse Siegel Margaretens zuerst an einer Urkunde von 1363 Jänner 17 vorkomme, steht anscheinend im Widerspruche eine Urkunde Margaretens, in welcher sie dem Hans von Starkenberg ein Privileg, betreffend den Gerichtsstand seiner Untertanen, gibt (Regest bei Huber, Vereinigung Tirols, S. 217 nr. 278). Das Original dieser Urkunde (im Wiener Staatsarchiv) hat das grosse Siegel Margaretens und die Datirung ‚Meran an freytag sand Sebastians tag do man zalt nach Christi gebůrt dreuczehen hundert jar, darnach in dem drew und fümftzigisten jar'. Allein hier liegt ein merkwürdiger Schreibfehler vor, der Schreiber der Urkunde wollte ‚im drew und sechtzigisten' schreiben und schrieb statt dessen ‚im drew und fümftzigisten'. Das ersieht man (ganz abgesehen von dem Titel ‚wir Margret von gotes genaden marggräfinn ze Brandenburch . . . die eltär') aus dem Umstande, dass das angegebene Tagesdatum ‚freytag sand Sebastianstag' zu 1363 passt, aber nicht zu 1353 (1353 fiel der Sebastianstag auf einen Sonntag), hauptsächlich jedoch daraus, dass die Urkunde in dem gleichzeitigen Register Margaretens von 1363, allerdings mit der Datirung ‚feria V ante Sebastiani anno lxiii°' eingetragen ist (Innsbrucker Statthaltereiarchiv cod. 59 fol. 27' nr. 83).

[2]) Das Siegel ist abgebildet bei Steyerer a. a. O. Beilage Blatt III nr. 16; dass Margareta als regierende Fürstin dargestellt ist, zeigt der Vergleich dieses Siegels mit dem Rudolfs IV. (ebd. nr. 7).

Sachen benützen", eine Umschreibung für die Bezeichnung „grosses Siegel" sein soll, so wird man annehmen können, dass dieses eben besprochene Siegel gemeint ist. Und dann liegt zweifellos ein höchst bedenklicher Widerspruch vor, denn 1359, bei Lebzeiten ihres Gemahls, hat Margareta ein Siegel, das sie als regierende Fürstin darstellt, gewiss nicht geführt. Derselbe Widerspruch zeigt sich auch bei der Urkunde vom 5. September[1]), und was ebenso auffallend ist, ist der Umstand, dass das grosse Siegel zwar angekündigt, aber das gewöhnliche kleine Siegel, das Margareta seit vielen Jahren führte, angehängt ist. Aber der Erklärung Wilhelms wird man schwerlich beistimmen. Dass durch die starke Wachsschale des Siegels und die grün-rote Schnur der Eindruck erweckt werden soll, es liege eine Besiegelung mit dem grossen Siegel vor, dass der „nicht genau informirte Beschauer" [2]) getäuscht werden soll, wird, von allem andern abgesehen, schon durch die Schenkungsurkunde Margaretens vom 26. Jänner 1363 sehr zweifelhaft gemacht. An dieser in der tirolischen[3]) Kanzlei hergestellten Urkunde hängen vierzehn Siegel tirolischer Landherren, und von diesen Siegeln sind einige ebenfalls in sehr grosser Wachsschale eingedrückt[4]) und alle — nicht nur das grosse Siegel Margaretens — sind mit derselben grün-roten Schnur befestigt, die unsere Urkunden von 1359 aufweisen. Man kann doch nicht annehmen, dass die tirolischen Landherren, die nur über die gewöhnlichen kleinen Siegel verfügten, auch die Absicht gehabt haben, zu täuschen, den Eindruck hervorzurufen, dass sie mit einem grossen Siegel (statt ihres gewöhnlichen kleinen) gesiegelt hätten.

Allein selbst wenn die Annahme Wilhelms zutreffend wäre, wenn wirklich unsere beiden Urkunden von 1359 den Eindruck hervorrufen wollten, sie seien mit einem grossen Siegel besiegelt, so wären damit

---

[1]) Daraus kann man schliessen, dass beide Urkunden gleichzeitig geschrieben sind, ohne Rücksicht auf das verschiedene Datum (September 2 und 5).

[2]) Wer dieser „nicht genau informirte Beschauer" gewesen sein soll, sagt Wilhelm nicht. Nach seiner Darstellung (S. 19, 74, 78) ist das Original der Vermächtnisurkunde vom 2. Sept. 1359 nur dem Bischofe von Brixen gezeigt worden, und gerade der Bischof (oder sein Schreiber, wie Wilhelm meint) hat sich nicht täuschen lassen, sondern im Transsumpt der Urkunde ausdrücklich angegeben, dass die vorgelegte Urkunde Margaretens besiegelt war „mit irem gewonleichen anhangendem insigel" (vgl. jedoch über das Transsumpt meine unten folgenden Bemerkungen).

[3]) Das zeigt sehr deutlich die informacio cancellarii Austriae, die auf dem zuerst fertig gestellten Exemplare steht (s. unten).

[4]) Siegel Petermanns von Schenna, des Hans von Starkenberg, des Grafen Egon von Tübingen.

die Schwierigkeiten nicht beseitigt, sondern nur vermehrt. Denn nach der Ansicht Wilhelms sind die Urkunden eine Fälschung aus dem Sommer[1]) 1362, damals muss also der österreichische Kanzler gewusst haben, dass Margareta ein grosses Siegel besitze. Dem entsprechend nimmt Wilhelm an, dass dieses grosse Siegel Margaretens nach dem Tode ihres Gemahls Ludwig, also im Winter von 1361 auf 1362 angefertigt worden sei, als Margareta hoffen durfte, als Vormünderin ihres Sohnes die Regierung Tirols zu erhalten. Leider ist jedoch für diese Annahme nicht der geringste Beleg beigebracht worden. Es ist bereits früher erwähnt worden[2]), dass die Voraussetzung, Meinhard sei beim Tode seines Vaters minderjährig und Margareta zur Vormundschaft berechtigt gewesen, höchst unsicher ist, dass spätestens vom Mai 1362 an Meinhard nachweislich volljährig war und von einer Vormundschaft Margaretens nicht die Rede sein konnte. Andererseits ist aus den Jahren 1361 und 1362 ebensowenig eine Urkunde Margaretens mit dem grossen Siegel bekannt, wie aus dem Jahre 1359. Auch der österreichische Kanzler hat einen Abdruck dieses grossen Siegels nicht besessen, als er die beiden Urkunden, wie Wilhelm meint, im Sommer 1362 anfertigte, denn er war gezwungen, sie mit dem kleinen Siegel zu versehen. Die Urkunden waren giltig, wenn sie mit dem kleinen Siegel versehen waren, sie durften das grosse Siegel gar nicht erhalten, weil es 1359 (das Jahr, auf welches die Urkunden zurückdatirt wurden) nicht existirte, der österreichische Kanzler besass gar keinen Abdruck dieses grossen Siegels — trotz alledem kam der geriebene Fälscher auf die absurde Idee, den beiden Urkunden den Anschein zu geben, sie seien mit dem grossen Siegel Margaretens besiegelt!

Vielleicht tun wir jedoch dem Kanzler Unrecht, vielleicht war er klüger, als wir meinen. In den beiden Urkunden von 1359 heisst es ja nicht „versiegelt mit unserem grossen Siegel“, sondern „mit unserem Siegel, das wir gewöhnlich zu grossen Sachen benützen“. Vielleicht hat der Kanzler gar nicht ein grosses Siegel gemeint, sondern eben das an den Urkunden hängende kleine Siegel Margaretens. Aber was veranlasste ihn, dieses Siegel mit einem solchen Prädikate zu versehen? Der Umstand, dass Margareta auch dieses Siegel geraume Zeit vor und nach 1359 gar nicht oder sehr selten verwendet hat. Es sind bis jetzt nur sehr wenige Urkunden Margaretens aus

[1]) Vgl. S. 557 Note 1.
[2]) Vgl. S. 563 Note 2, S. 565 Note 1.

diesen Jahren bekannt, und alle sind mit fremden Siegeln versehen[1]). Man wird daraus nicht schliessen können, dass Margareta ein eigenes Siegel nicht mehr besessen[2]), sondern dass es aus Gründen, die wir nicht kennen[3]), nicht gebraucht oder äusserst selten gebraucht worden

[1]) Vgl. das Verzeichnis der Urkunden Margaretens von 1352—1362 (Anhang nr. I). Dieses Verzeichnis macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Urkunden des Wiener Staatsarchives und des Innsbrucker Statthaltereiarchives habe ich selbst eingesehen, über die im Münchener Reichsarchive vorhandenen Urkunden Margaretens verdanke ich H. Prof. v. Voltelini Auskunft. Die von Ottenthal-Redlich herausgegebenen Archivberichte aus Tirol Bd. I—III enthalten nur eine einzige Urkunde Margaretens aus den Jahren 1352—1362. In den Archiven der Bezirke Rattenberg und Hopfgarten (die mit andern im 4. Bande der Archivberichte erscheinen sollen) ist nach gütiger Mitteilung von H. Prof. Redlich keine Urkunde Margaretens aus den genannten Jahren erhalten. Die Urkunden aus dem Jahre 1363 habe ich nicht berücksichtigt, da die Eintragungen im Register Margaretens (Innsbrucker cod. 59 fol. 1—28, 37, mit zirka hundert Stücken und vereinzelte Eintragungen im Register Meinhards in cod. 408 des Wiener Staatsarchives) hätten vollständig aufgenommen werden müssen. Von den Urkunden Margaretens aus dem Jahre 1363 sind bis jetzt nur 17 Originale bekannt (im Wiener Staatsarchiv, Innsbrucker Statthaltereiarchiv, Gemeindearchiv St. Leonhard i. T., Archive der Städte Sterzing und Hall, vgl. Ottenthal-Redlich Archivberichte aus Tirol 1 nr. 2682, 2683, 2 nr. 1808, 3 nr. 420). 14 Stücke haben noch das Siegel erhalten, 12 haben das grosse Siegel, 2 (von 1363 Juni 27 und August 27) sind mit einem neuen kleinen Siegel Margaretens besiegelt (Tiroler Adler mit der Legende „s. Margarete marchionisse Brandenburgensis comitisse Tirolis“). Wann dieses neue Siegel angefertigt worden ist, lässt sich nicht feststellen. Wenn man dem Fehlen des Titels „Karinthie“ Bedeutung beilegt, könnte man vermuten, dass dieses Siegel über Wunsch Rudolfs IV, also nach dem 26. Jänner 1363 angefertigt worden ist und an Stelle des früheren kleinen Siegels (mit der Legende „s. Margarete ducisse Karinthie“) treten sollte.

[2]) Diese Annahme hätte zur Voraussetzung, dass Margareta entweder ihr Siegel verloren oder dass ihr die Verwendung desselben durch ihren Gemahl Ludwig seit 1355 untersagt worden wäre. Gegen die erstere Voraussetzung spricht die Erwägung, dass Margareta sich ein anderes Siegel hätte anfertigen lassen, und gegen die zweite, dass ein solcher Schritt (Verbot Ludwigs) nur erfolgt wäre, wenn eine sehr erhebliche Entfremdung zwischen den Ehegatten bestanden hätte. Dafür haben wir jedoch nicht den geringsten Anhaltspunkt.

[3]) Bei der Mehrzahl der Urkunden liesse sich die Verwendung des fremden Siegels erklären. Die Urkunden von 1358 Oktober 22, 1359 Jänner 14, 1360 Oktober 25 und November 2 dürften in der landesfürstlichen Kanzlei geschrieben und aus Bequemlichkeit mit dem Siegel, das man dort bei der Hand hatte, also mit dem Siegel des Markgrafen Ludwig versehen worden sein. Die vier Urkunden von 1362 sind in München und Kitzbühel, also fern von dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte Margaretens geschrieben, und es wäre möglich, dass sie ihr Siegel auf die Reise nicht mitgenommen hätte. Das sind jedoch nur Vermutungen, während ich für die Besiegelung der Urkunden von 1356 November 25 und 1358 Dezember 2 nicht einmal eine Vermutung anführen kann.

ist. Dann sind die Worte, die sich in unseren Urkunden von 1359 finden: „versiegelt mit dem Insiegel, das wir gewöhnlich zu grossen Sachen benützen“, begreiflich. Es soll die Verwendung dieses Siegels motivirt werden, es soll allfälligen Einwendungen, dass Margareta im Jahre 1359 und geraume Zeit vor- und nachher ihre Urkunden unter fremdem Siegel habe expediren lassen, begegnet werden. Aber derartige Dinge konnte der österreichische Kanzler doch nur von Margareta selbst oder von Notaren der tirolischen Kanzlei erfahren haben.

Wie immer sich jedoch diese Sache verhalten mag, so ist es klar, dass die Besiegelung die Bedenken gegen unsere Urkunden vermehrt. Man wird bei der sorgfältigsten Prüfung immer zu demselben Ergebnisse kommen, dass die Urkunde vom 2. September 1359, mit welcher Margareta den österreichischen Herzogen Tirol vermachte (und selbstverständlich auch die Urkunde vom 5. September) nicht aus dem Jahre 1359 stammt, sondern später angefertigt worden ist. Die Folgerung, dass die Urkunde eine Fälschung ist, ohne Wissen Margaretens vom österreichischen Kanzler angefertigt im Auftrag seines Herrn, Rudolfs des Vierten, diese Folgerung wird sich jedem aufdrängen. Der Zweck, den Rudolf mit der Fälschung dieser Urkunde verfolgt haben kann, scheint aus den entscheidenden Bestimmungen der Urkunde ganz klar hervorzugehen. Da Tirol erst dann an die Habsburger fallen sollte, wenn Markgraf Ludwig, Margareta und ihr Sohn Meinhard ohne Hinterlassung von successionsberechtigten Leibeserben gestorben waren, musste das Eintreten dieser Ereignisse abgewartet werden. Dann konnte Rudolf IV, oder sein Nachfolger, die Urkunde, die inzwischen sorgfältig verwahrt werden musste, hervorholen und auf Grund dieser gefälschten Urkunde versuchen, die Huldigung des Landes und die Belehnung durch den Kaiser zu erreichen.

Ganz anderer Ansicht ist Wilhelm. Er sagt: „Naturgemäss bedurfte die Urkunde (vom 2. September 1359) der Ratifikation Meinhards. Zu diesem Behufe hat Rudolf seinen Schwager Meinhard zur Flucht aus München nach Tirol beredet“[1]), denn es wäre zu gefährlich gewesen, in München (wo Rudolf im September 1362 sich aufhielt und auch Margareta anwesend war) mit der Urkunde an Meinhard heranzutreten, da leicht etwas durchsickern und den ganzen Plan hätte vereiteln können[2]). Man mag die Flucht Meinhards aus München der Einwirkung Rudolfs oder der Margaretens zuschreiben, in beiden Fällen ist die Bemerkung Wilhelms, dass Rudolf IV. die gefälschte Urkunde in München nicht Meinhard vorlegen konnte, unwiderleglich.

[1]) S. 86.
[2]) S. 72.

In der Tat wäre es mehr als gefährlich gewesen, wenn Rudolf damals einen solchen Versuch gemacht hätte. Denn aller Wahrscheinlichkeit nach, ja man kann sagen selbstverständlich, hätte Meinhard, der von der Vermächtnisurkunde (vom 2. September 1359) niemals ein Wort gehört haben kann, sich an seine in München anwesende Mutter um Auskunft gewandt, was es mit dieser von ihr ausgestellten Urkunde für Bewandtnis habe. Und Margareta, die ebenfalls von dieser Urkunde nichts gehört hatte, hätte sie als Fälschung bezeichnet. Welche Rolle dabei der österreichische Herzog gespielt hätte, braucht keine Erörterung. Umso erstaunlicher ist es, dass Wilhelm die Ansicht vertritt, Rudolf hätte trotzdem bald darauf den Versuch unternommen, „das Vermächtnis von 1359 Meinhard zur Ratifikation vorzulegen". Und zwar soll Rudolf beabsichtigt haben, dieses Wagestück bei einer Zusammenkunft mit Meinhard, die ungefähr um die Mitte des Jänner 1363 in Bruneck hätte stattfinden sollen, zu unternehmen. Der Tod Meinhards (am 13. Jänner 1363) habe diese geplante Zusammenkunft und den eigentlichen Zweck der Reise Rudolfs nach Tirol (nämlich die „Ratifikation" der Urkunde von 1359) verhindert. Da also die Zusammenkunft nicht stattgefunden hat, können wir uns mit dem Gedanken beruhigen, dass der österreichische Herzog sich vielleicht doch eines besseren besonnen hätte. Denn wenn auch die Unterredung mit Meinhard in Bruneck stattgefunden und Margareta in Bozen oder Meran gewesen wäre, so kann man doch nicht glauben, dass Meinhard die gefälschte Vermächtnisurkunde sich hätte ohne weiters aufschwatzen lassen. Indessen brauchen wir uns nicht auszumalen, wie sich die Verhandlungen in Bruneck hätten gestalten können. Glücklicherweise kam es gar nicht zu Verhandlungen, Rudolf kam gar nicht in Versuchung, seine Urkunde zu produziren und entging der Gefahr, in der kürzesten Zeit als Urkundenfälscher entlarvt zu werden — und zwar von dem eigenen Schwager, von Meinhard!

Allein damit ist es noch nicht genug. Da Rudolf (im Jänner 1363) nun schon in Tirol war und die gefälschte Urkunde gerade bei sich hatte, war er, wie Wilhelm sagt, „gewiss sofort entschlossen, diesen günstigen Umstand nach Möglichkeit für sich auszunützen". In Tirol war durch den Tod Meinhards eine neue Situation geschaffen, Margareta, die Mutter Meinhards, hatte die Regierung übernommen, aber dieser Regierungswechsel hatte sich unter Schwierigkeiten vollzogen, Margareta hatte ihren Räten grosse Konzessionen machen müssen, unter andern, dass sie über die Zukunft des Landes ohne Wissen der Räte keine Verfügung treffen, ohne ihre Einwilligung das Land niemandem vermachen werde. „Von diesem Stande der Dinge",

sagt Wilhelm[1]), „muss Rudolf schon unterrichtet gewesen sein, als er am 19. Jänner 1363 zu Brixen durch die Bischöfe Johann von Gurk und Matthäus von Brixen ein Transsumpt der Vermächtnisurkunde vom 2. September 1359 anfertigen liess. Der Zweck kann nur der gewesen sein, den allmächtigen Rat Margaretas zu täuschen. Margareta kann Rudolf das Transsumpt der Urkunde von 1359, über deren Unechtheit wohl jeder Zweifel ausgeschlossen ist, natürlich nicht vorgelegt haben. Um ihre Einwilligung zu erlangen, standen ihm auch ganz andere Mittel zu Gebote. Es konnte sich nur um den Rat Margaretas handeln. Und es gelang, den Rat zu täuschen. Die Verhandlungen mit demselben dürften schon beendet gewesen sein, als Margareta in Bozen eintraf. Die Einwilligung Margaretas zur Verschreibung Tirols an sein Haus muss Rudolf rasch und ohne besondere Schwierigkeit erreicht haben. Sie fand gegen die Herzoge von Bayern eine willkommene Stütze in dem ihr ausserdem durch verwandtschaftliche Bande nahestehenden Herzog Rudolf. So erfolgte schon am 26. Jänner 1363, noch vor Meinhards Beisetzung, fast ganz auf Grund des einst für die Fälschung vom 2. September 1359 festgelegten Formulars, die Ausfertigung des neuen Vermächtnisses, das weitergehend als das erste auch das Inntal mitinbegriff".

Man sieht, die Sache ist nach der Darstellung Wilhelms eigentlich höchst einfach gewesen. Rudolf legt den Räten, die in Bozen sich aufhalten, die gefälschte Urkunde von 1359 vor, aber nicht das Original, sondern das Transsumpt. Die Räte lassen sich wirklich täuschen. Keiner von ihnen bemerkt, dass dieses Dokument in grellstem Widerspruch steht zur Urkunde, die sie selbst vor wenigen Tagen von Margareta erpresst hatten, worin sich Margareta verpflichtet hatte, Tirol ohne Einwilligung der Räte niemandem zu vermachen. Keinem von ihnen fällt es ein, über diesen Widerspruch bei Margareta anzufragen, sie hätten noch am selben Tage[2]), als der österreichische Herzog

[1]) S. 74 ff.

[2]) Ich hebe dies nur deshalb hervor, weil Wilhelm (S. 78) annimmt, Margareta habe sich am 20. Jänner in Meran von ihren Räten getrennt, sie selbst sei nach Schloss Tirol (bei Meran), die Räte nach Bozen gezogen, wohin Margareta erst am 24. oder 25. Jänner gekommen sei. Das alles lasse sich aus dem Wechsel der Hände bei den Registereintragungen schliessen, Hand A habe diese Eintragungen gemacht, Hand B jene usw. Es liegt mir fern, die Richtigkeit dieser paläographischen Untersuchungen anzuzweifeln, und ich bin auch überzeugt davon, dass man aus der Untersuchung der Register wertvolle Aufschlüsse über den Geschäftsgang in der tirolischen Kanzlei gewinnen kann. Aber wie man aus dem Wechsel der Hände in den Registern den Schluss ziehen kann, Margareta habe sich an einem bestimmten Tage von ihren Räten getrennt, ist

ihnen die Urkunde von 1359 vorgelegt, volle und authentische Aufklärung über dieses fatale Dokument erhalten können — aber kein einziger der Räte kommt auf diesen Gedanken, Rudolf IV. legt ihnen die Urkunde vor, sie sagen Ja und Amen. Dann erst kommt Margareta nach Bozen und es beginnen die Verhandlungen Rudolfs mit ihr. Sie erfährt wiederum kein Wort von den Dingen, die sich eben zugetragen, kein Wort, dass über eine angeblich von ihr ausgestellte Urkunde gerade jetzt zwischen ihren Räten und dem Herzoge verhandelt worden ist, die Räte sagen ihr nichts, Rudolf IV. selbstverständlich auch nichts, es wird auf Grund des Formulars für die Urkunde von 1359 die neue Urkunde, die vom 26. Jänner 1363, in der tirolischen Kanzlei geschrieben, das verschlägt auch nichts, Margareta hat nicht ein Sterbenswörtchen gehört. Denn sonst wäre ja augenblicklich das Netz, in dem Rudolf die Räte eingefangen hat, zerrissen worden, eine einzige Frage hätte genügt, um diese sonderbaren tirolischen Edelleute aufzuklären, ein einziges Wort Margaretens, um Rudolf vor ihnen als Betrüger hinzustellen. Aber niemand fragt Margareta, niemand sagt ihr ein Wort, und deshalb geht die ganze Geschichte so schön aus.

Man kann von den Menschen und den Zuständen des Mittelalters eine noch so geringe Meinung haben, derartige Dinge darf man ihnen nicht zumuten, auch nicht Rudolf dem vierten. Es war doch eine andere Sache, die österreichischen Freiheitsbriefe zu erfinden, Urkunden von Julius Cesar und Nero, von Heinrich IV. bis Rudolf von Habsburg, mit solchen Urkunden zu Kaiser Karl IV. zu kommen und ihre Be-

---

mir unfassbar. Die Ansicht Wilhelms (S. 74, 78), die Räte hätten eigenmächtig auf den Namen Margaretens Urkunden ausgestellt, halte ich für unrichtig (ganz besonders bei einer Urkunde, wie der für Berchtold von Hoheneck, Schenkung von 500 Mark Perner!). Ebensowenig werden die Räte ohne zwingenden Grund Margareta verlassen haben, denn sie konnten ihre Herrschaft nur ausüben, wenn sie Margareta ständig unter Kontrole hielten, jeden selbständigen Schritt ihrer Fürstin verhinderten. Im vorliegenden Falle kommt noch hinzu, dass die Tatsache, dass von einem und demselben Tage — 20. Jänner — Urkunden Margaretens aus Schloss Tirol, Meran und Bozen datirt sind, sich viel einfacher erklären lässt. Margareta konnte sich am 19. Jänner von Meran nach Schloss Tirol begeben haben und am nächsten Tage von dort zurück nach Meran und weiter nach Bozen. Die Entfernung zwischen diesen Orten ist sehr gering. Es wird sich deshalb empfehlen, mit Rücksicht auf die Urkunden Margaretens aus Bozen vom 20. und 23. Jänner (cod. 59 des Innsbrucker Archives, fol. 26′ nr. 72 und fol. 23′ nr. 59) anzunehmen, dass Margareta mit ihren Räten am 20. Jänner 1363 nach Bozen gekommen sei. Freilich ist dadurch eine neue Schwierigkeit für die Ansicht Wilhelms, Rudolf IV. habe mit den Räten hinter dem Rücken Margaretens verhandelt, entstanden.

stätigung zu verlangen. Aber Urkunden, die auf den Namen Margaretens gefälscht waren, ihren eigenen Räten vorzulegen, hinter dem Rücken Margaretens und ohne dass sie davon erfahren durfte, wäre ein Streich gewesen, den man nicht einmal verwegen, sondern töricht nennen müsste. Und eine solche Torheit soll Rudolf IV. begangen haben, ein Fürst, der an Scharfblick und Energie seinen Zeitgenossen Karl IV. und Ludwig I. von Ungarn vollkommen ebenbürtig war! Das wäre nur dann glaubhaft, wenn zweifellose Zeugnisse, Zeugnisse der an den Verhandlungen in Bozen beteiligten Männer vorliegen würden. Aber davon ist keine Rede, wir haben es mit einer Hypothese Wilhelms zu tun, allerdings mit einer solchen, die nach seiner Meinung die einzige Erklärung für die folgenden Ereignisse sein soll. Man wird trotzdem diese Hypothese verwerfen und eine andere Lösung des Problems suchen müssen.

Die Hauptfrage, die hier zu beantworten ist, lautet: Hat Rudolf IV. wirklich die Urkunde vom 2. September 1359 nach Tirol mitgebracht? Die Frage scheint zu den überflüssigsten der Welt zu gehören, denn wenn irgend etwas an dieser Urkunde sicher und über jedem Zweifel war, so war es die Tatsache, dass die Urkunde in Tirol auftaucht, unmittelbar nachdem der österreichische Herzog das Land betreten[1], und noch bevor er die Verhandlungen mit Margareta und ihren Räten begonnen hatte. Wir besitzen ein Transsumpt dieser Urkunde, ausgestellt von den Bischöfen Matthäus von Brixen und Johann von Gurk, und dieses Transsumpt ist datirt „Brixen 19. Jänner 1363[2]). Die beiden Bischöfe bezeugen, dass ihnen eine Urkunde Margaretens, mit ihrem gewöhnlichen, anhängendem Insiegel besiegelt, im nachstehenden Wortlaute vorgelegt worden sei, und da sie diese Urkunde in Siegel und Schrift gut, unversehrt, richtig und fehlerlos befunden haben und dafür mit ihrer bischöflichen Ehre, Treue und Eide einstehen, hätten sie ihre Siegel an die gegenwärtige Abschrift angehängt. Wir werden dem Zeugnisse, das hier für die Echtheit der Vermächtnisurkunde von 1359 abgegeben wird, kein Gewicht beilegen[3]), wir werden auch in Betracht ziehen, dass der eine der beiden

[1]) Am 16. Jänner 1363 schrieb Rudolf IV. von Lienz an den Grafen Meinhard von Görz über seine Reise nach Tirol, Mitteil. des Instituts, 9, 460.

[2]) Das Transsumpt ist gedruckt bei Steyerer a. a. O. 350—355. Der Druck ist jedoch nicht durchwegs verlässlich. Die sonderbare Bezeichnung „Margreten margrefin ze Tyrol“ (col. 350 Z. 12 von unten) findet sich in seiner Vorlage nicht, dort steht „Margareten margrafin ze Brandenburg hertzoginn in Payrn und grefinne ze Tyrol“.

[3]) Ebensowenig als dem Transsumpte der österreichischen Freiheitsbriefe durch den Bischof Gottfried von Passau und den päpstlichen Legaten Bischof

Bischöfe Johann von Gurk ist, der Kanzler Rudolfs IV, der Mann, der die Vermächtnisurkunde selbst verfasst und geschrieben hat. Er hat kein Bedenken gehabt, trotz seiner bischöflichen Ehre, die Vermächtnisurkunde anzufertigen und sie auf den 2. September 1359 zurückzudatiren, und deshalb könnten wir ihm auch zutrauen, dass er das Transsumpt später angefertigt und auf den 19. Jänner 1363 zurückdatirt hat. Aber da Bischof Matthäus von Brixen (der am 25. Okt. 1363 starb) das Transsumpt ebenfalls mit seinem Siegel versehen hat, so müssen wir folgern[1], dass die transsumierte Urkunde (die Vermächtnisurkunde vom 2. September 1359) wirklich am 19. Jänner 1363 in Brixen dem Bischof Matthäus vorgelegt worden ist. Sie muss also damals bereits vorhanden gewesen sein, und dann ergibt sich von selbst die weitere Folgerung, dass sie von Rudolf IV, der eben damals die Reise nach Tirol unternommen hatte, mitgebracht worden ist.

Alle diese Folgerungen beruhen auf der einzigen Voraussetzung, dass das Transsumpt vom 19. Jänner 1363 wirklich mit dem Siegel des Bischofs Matthäus von Brixen versehen ist. Steyerer, der im Jahre 1725 das Transsumpt veröffentlicht hat, gibt (wie gewöhnlich) über die Beschaffenheit der Urkunde nichts an, er sagt nur, sie befinde sich im Archiv zu Innsbruck. Ein Jahrhundert später war die Urkunde (mit andern auf Tirol bezüglichen Dokumenten[2]) nach München gewandert. Dort, im königl. bayerischen Reichsarchive, sah Fessmaier im Jahre 1817 die Urkunde. Er fand sie, wie er sagt, ohne sichtliche Mängel, und glaubte daher, dass sie echt und wirklich am 19. Jänner 1363 zu Brixen besiegelt worden sei[3]). Trotzdem war Fessmaier, der eine besondere Schrift zur Verteidigung Stefans des älteren von Bayern „wegen dem Verlurste der Grafschaft Tirol" schrieb, von Misstrauen gegen die Urkunde erfüllt. Er fand die Datirung (19. Jänner 1363) bedenklich, ebenso wie den Inhalt[4]), und meint „ein Kritiker würde sich nicht schwer versündigen, wenn er annähme, Bischof Johann von Gurk, Rudolfs Kanzler, habe, sobald er die Nachricht von Meinhards Tode gehöret, den Plan gefasset, Tirol dem Hause Oesterreich zuzuwenden, und um das Vorhaben zu fördern, eine Urkunde geschmidet, und um selbe nicht in der Urschrift anfechten zu

---

Egidius von Vicenza von 1360 (abgedruckt von Chmel im Notizenblatt der Wiener Akademie 1856, S. 99).

[1]) Es wird sich gleich zeigen, weshalb man alle anderen Folgerungen (dass das Siegel später als am 19. Jänner 1363 oder ohne Wissen des Bischofs angehängt worden sei) übergehen kann.

[2]) Auf Grund des Friedensvertrages von Pressburg 1805.

[3]) Fessmaier, Stephan der ältere, S. 49 Anmerkung 84.

[4]) Ebd. S. 49—56.

lassen, in ein Beglaubigungs Instrument eingeformet, vom alten Bischof Matthäus den Namen und das Siegel entlehnet, um nöthigen Falls davon Gebrauch zu machen". Um wie viel schärfer hätte sich Fessmaier geäussert, wenn er sich die Urkunde genauer angesehen hätte! Denn dieses Dokument, das sich heute im Wiener Staatsarchiv[1]) befindet, ist durchaus nicht „ohne sichtliche Mängel". Es soll aus dem Jahre 1363 sein, aber die Schrift weist auf das Ende des XIV. Jahrhunderts, es soll mit den Siegeln der Bischöfe von Brixen und Gurk versehen sein, in Wirklichkeit trägt es die Siegel der Städte Innsbruck und Hall. Bei welchem Anlasse diese monströse[2]) Urkunde angefertigt, nach welcher Vorlage sie geschrieben ist, würde eine besondere Untersuchung erfordern. Wir haben uns jedoch nicht mit dieser Frage zu befassen, für unsere Zwecke genügt die Feststellung der Tatsache: dass die vorliegende Urkunde weder die Siegel der Bischöfe von Brixen und Gurk trägt, noch aus dem Jahre 1363 stammt. Es liegt somit nicht der geringste Beweis vor, dass die Transsumirung, über welche unsere Urkunde berichtet, am 19. Jänner 1363 zu Brixen erfolgt ist, oder dass die Vermächtnisurkunde der Margareta von 1359 am genannten Tage in Brixen vorgelegt worden ist.

Damit scheint jedoch sehr wenig gewonnen zu sein. Denn einige Tage später ist unsere Urkunde von 1359 mit Sicherheit in Tirol nachzuweisen. Am 26. Jänner 1363 wurde in Bozen die Urkunde, mit welcher Margareta das Land Tirol als unwiderrufliche Schenkung Herzog Rudolf IV. übergab, von Margareta und den tirolischen Landherren besiegelt. Und diese Schenkungsurkunde vom 26. Jänner 1363 steht in einem eigentümlichen Verhältnisse zur Vermächtnisurkunde

---

[1]) Ich verdanke die Feststellung dieser Tatsache H. Professor Schnitzer in München und H. Archivkonzipisten Dr. v. Mitis in Wien. H. Prof. Schnitzer teilte mir mit, dass weder im Münchner Reichsarchiv noch im dortigen geheim. Haus- und Staatsarchiv Original oder Abschrift des Transsumptes sich befinde. und H. Dr. v. Mitis konstatirte aus den Akten des Wiener Staatsarchives, dass das Transsumpt im Jahre 1837 aus München nach Wien gekommen sei (Kurrent-Akten des Wiener Staatsarchives nr. 17 ex 1837). Es unterliegt somit keinem Zweifel, dass das heute im Wiener Staatsarchive befindliche Dokument dasselbe ist, welches im Jahre 1725 von Steyerer abgedruckt und 1817 von Fessmaier im Münchener Reichsarchive eingesehen worden ist.

[2]) Wilhelm (S. 49 Note 1) nennt die Urkunde „eine Abschrift des Transsumtes, welche durch Anhängung der Siegel der Städte Innsbruck und Hall beglaubigt worden sei". Ich kann dieser Ansicht nicht beipflichten, denn es ist in diesem Dokumente nirgends ein Wort zu finden, dass es eine Abschrift sei und dass andere Siegel als die der angeblichen Aussteller (der Bischöfe von Brixen und Gurk) angehängt seien. Beides ist bei Urkunden des ausgehenden Mittelalters unerlässlich.

vom 2. September 1359. Huber hat als Erster darauf hingewiesen, dass mehrere Sätze, höchstens mit Abweichung oder Versetzung einzelner Worte in beiden Urkunden wörtlich gleichlautend sind[1]. Das ist vollständig richtig, und wenn man die beiden Urkunden miteinander vergleicht, so zeigt sich, dass sie im Wortlaute derart übereinstimmen, sich so innig aneinander schliessen, als es bei dem verschiedenen Charakter der beiden Urkunden nur möglich ist. Eine Erklärung hiefür scheint der Umstand zu bieten, dass der österreichische Kanzler Johann von Gurk, der die Urkunde von 1359 verfasst hat, auch auf die Urkunde von 1363 Einfluss genommen[2] hat. Allein das ist nicht ausreichend, um eine so starke Übereinstimmung, wie sie die beiden Urkunden aufweisen, zu erklären. Auch der österreichische Kanzler konnte den Wortlaut der Urkunde von 1359 (selbst wenn sie, wie Wilhelm meint, im Sommer 1362 geschrieben war) nicht im Gedächtnis behalten haben. Entweder hat die eine Urkunde als Vorlage für die andere gedient oder ist für beide Urkunden dasselbe Konzept zu Grunde gelegt worden[3].

Diese enge Verbindung zwischen den beiden Urkunden ist von der grössten Bedeutung. Denn es hat sich ergeben, dass weder der Revers Rudolfs IV. von 1360, noch die Ereignisse des Jahres 1362 eine Beziehung zur Vermächtnisurkunde von 1359 haben, dass das angeblich am 19. Jänner 1363 angefertigte Transsumpt unserer Urkunde ein Dokument ist, von dem wir keinen Gebrauch machen können, und es hat sich weiters ergeben, dass die Annahme Wilhelms, Rudolf IV. habe die Vermächtnisurkunde zuerst im Sommer 1362, dann im Jänner 1363 Meinhard zur „Ratifikation" vorlegen wollen, ebenso haltlos ist, als seine Hypothese, Rudolf habe mit dieser Urkunde hinter dem Rücken Margaretens ihre Räte überlistet. Es hat sich nirgends eine Spur unserer Urkunde gezeigt, erst jetzt in der Übereinstimmung der beiden Urkunden von 1359 und 1363 können wir unsere Urkunde von 1359 das erstemal nachweisen.

Diese Übereinstimmung der beiden Urkunden ist damit erklärt worden, dass die Vermächtnisurkunde von 1359 die Vorlage für die

[1]) Vereinigung Tirols S. 127.

[2]) Das ersieht man aus dem Hinweise auf die österreichischen Freiheitsbriefe, der sich in der Urkunde vom 26. Jänner 1363 findet („wolt aber in der lehenherre dhainer — — Huber, Vereinigung Tirols S. 223).

[3]) Vgl. Anhang nr. II.

Schenkungsurkunde von 1363 gewesen ist[1]). Da die Schenkungsurkunde in der tirolischen Kanzlei geschrieben ist, könnte man sich den Vorgang so denken, dass der tirolische Kanzler die Vermächtnisurkunde, sei es, dass er sie im Original oder in Abschrift vor sich hatte, bearbeitete, durch entsprechende Änderungen (Auslassungen oder Zusätze) das Konzept für die neue (Schenkungs-) Urkunde herstellte. Es ist bei einer Urkunde von solcher Bedeutung, wie es die Urkunde über die Schenkung Tirols ist, einleuchtend, dass das Konzept von der Ausstellerin, von Margareta, genehmigt worden ist, bevor die Anfertigung der Reinschrift erfolgte, und es ist ebenso sicher, dass die Anfertigung des Konzeptes auf Grund der Vermächtnisurkunde Margareten bekannt gewesen sein muss[2]). Aber das alles widerspricht in der stärksten Weise der Annahme, dass die Urkunde von 1359 eine Fälschung ist. Denn alle Logik und Vernunft spricht dafür, dass Rudolf IV. eine gefälschte Urkunde solange unter Schloss und Riegel verwahrt hielt, bis die angebliche Ausstellerin gestorben und ihn nicht mehr der Urkundenfälschung überweisen konnte. Statt dessen soll Rudolf ein so gefährliches Dokument gerade nach Tirol mitgenommen haben, in das Land, das er durch die gefälschte Urkunde erwerben wollte und soll es gar der Kanzlei Margaretens überliefert haben! Das ist unmöglich[3]).

---

[1]) Huber a. a. O. 127 „es leidet gar keinen Zweifel, dass die Urkunde von 1359 bei Abfassung der Urkunde von 1363 Jänner 26 vorgelegen hat“; Wilhelm a. a. O. 79.

[2]) Ich habe nur darauf hinzuweisen, dass der Kanzler die eigentliche Vertrauensperson des Fürsten ist und vereidigt wird. Eine Aufzeichnung über die Einführung des tirolischen Kanzlers Johann von Brixen in sein Amt (30. Oktober 1362) findet sich in Cod. 408 fol. 27 des Wiener Staatsarchivs. Huber (Vereinigung Tirols S. 215 nr. 259) hat die Stelle abgedruckt, jedoch den letzten Satz weggelassen, weshalb ich die Aufzeichnung hier nochmals abdrucke: „anno domini m ccc lxii die solis proxima ante festum omnium sanctorum commissum fuit domino Johanni summo preposito ecclesie Brixinensis sigillum illustris principis domini Meinhardi marchionis Brandenburgensis etc. presentibus nobilibus et discretis viris domino Ulrico advocato de Måtsch, domino Hainrico de Rotenburg magistro curie, Petermanno de Schennan, Friderico de Greyffenstain, Ulrico dicto Fux, Hilprando de Firmian, Hainrico dicto Snelman capitaneo in Hallis et multorum aliorum consiliariorum (!) antedicti principis, quorum nomina non continentur in presenti karta“. Aus dem letzten Satze ersieht man, dass über die Einführung des neuen Kanzlers eine eigene Urkunde (warscheinlich ein Notariatsinstrument) aufgenommen wurde.

[3]) Huber (Vereinigung Tirols S. 127) ist der Ansicht, dass die Schenkungsurkunde von 1363 Jänner 26 in der oben geschilderten Weise entstanden ist, und hat darin das stärkste Argument für die Echtheit der Urkunde von 1359 gesehen. „Wenn die Urkunde (von 1359) eine Fälschung ist“ sagt Huber „so dürfte kaum bestritten werden, dass Rudolf eine solche Urkunde gewiss nicht

Allein es ist wahrscheinlich, dass die Urkunde von 1363 nicht in der eben geschilderten Weise entstanden ist, sondern dass Rudolf IV. nach Abschluss der Verhandlungen mit Margareta ihr das Konzept für die Schenkungsurkunde vorgelegt hat[1]; und dieses Konzept kann vom österreichischen Kanzler auf Grund der Vermächtnisurkunde von 1359 ausgearbeitet worden sein. Hiebei sind jedoch zwei Voraussetzungen notwendig: dass der Kanzler die Urkunde von 1359 sei es im Original oder in Abschrift mit nach Tirol gebracht hatte, und dass er andererseits diese Urkunde auf das sorgfältigste verbarg, damit ja nicht Margareta, die angebliche Ausstellerin, direkt oder indirekt von der Existenz dieser Urkunde Kenntnis erhielt. Dass die erste Voraussetzung im höchsten Grade unwahrscheinlich ist, ist oben bemerkt worden; aber auch die zweite Voraussetzung, dass der Kanzler die Vermächtnisurkunde von 1359 verborgen gehalten habe, wie ein Dieb gestohlenes Gut, ist unwahrscheinlich. Vielmehr ist anzunehmen, dass diese Urkunde in den Verhandlungen zwischen Rudolf IV., Margareta und ihren Räten eine sehr bedeutende Rolle gespielt hat. Und wenn die Darstellung Wilhelms auch in der Hauptsache verfehlt ist, so wird man ihm doch das Verdienst nicht absprechen können, auf einen wichtigen Punkt hingewiesen zu haben: dass die Räte Margaretens durch die Urkunde von 1359 bestimmt worden sind, der Schenkung des Landes an die Habsburger zuzustimmen. Da hätte also der österreichische Kanzler die Urkunde doch nach Tirol mitgebracht und Margareta doch von ihr Kenntnis erhalten!

Man sieht, überall zeigen sich Widersprüche und Schwierigkeiten, wenn wir das Verhältnis zwischen den beiden Urkunden damit erklären, dass die Vermächtnisurkunde von 1359 die Vorlage für die Schenkungsurkunde von 1363 gewesen ist. Aber alle Schwierigkeiten und Widersprüche verschwinden, wenn wir eine andere Lösung versuchen, wenn wir annehmen, dass beide Urkunden gleichzeitig unter Benützung desselben Konzeptes geschrieben sind[2]. Dann wird es vollständig klar, weshalb wir früher keine Spur der Vermächtnisurkunde gefunden haben, dass sie in der Schenkungsurkunde nicht erwähnt wird[3], dass Margareta am 17. Jänner 1363

Margareten vorgelegt, dass er sie nicht zur Grundlage einer neuen Urkunde zu machen versucht haben würde«.

[1]) Vgl. S. 587 Note 2.

[2]) Vgl. Anhang nr. II.

[3]) Die Ausfertigung der beiden Urkunden erfolgte gleichzeitig, die eine schrieb der österreichische Kanzler (vgl. S. 575), die andere wurde in der tirolischen Kanzlei hergestellt (vgl. S. 577 Note 3).

ihren Räten versprechen konnte, nur mit ihrer Zustimmung einen Erben des Landes einzusetzen, dass in der Vermächtnisurkunde von der Zustimmung des Gemahls Margaretens (der 1361 gestorben war) nicht die Rede ist, dann finden wir auch eine Erklärung für den seltsamen Ausdruck „mit dem Insiegel, das wir gewöhnlich zu grossen Sachen benützen" [1]). Aber diese Annahme, dass beide Urkunden gleichzeitig geschrieben sind, erscheint auf den ersten Blick kaum glaublich. Denn durch die Schenkungsurkunde erhielt ja der österreichische Herzog mindestens ebensoviel als durch die Vermächtnisurkunde. Durch die Urkunde vom 26. Jänner 1363 wurde ihm das Land Tirol als Schenkung (mit dem Vorbehalte der Regierung für Margareta) übertragen, Städte, Adel, Geistlichkeit usw. angewiesen, ihm unverzüglich zu huldigen, während er durch die Urkunde von 1359 zum Erben eingesetzt war, wenn (Ludwig der Brandenburger, Meinhard und) Margareta gestorben war. Es ist klar, dass die Vermächtnisurkunde überflüssig war, sobald Rudolf die Schenkungsurkunde in der Hand hatte. Und trotzdem sollen beide Urkunden gleichzeitig angefertigt sein?

Andererseits ist diese Annahme nur möglich unter der Voraussetzung, dass auch die Vermächtnisurkunde mit Wissen und Zustimmung Margaretens geschrieben ist. Denn Margareta musste dem österreichischen Kanzler ihr Siegel [2]) zur Verfügung stellen, und das soll sie getan haben, damit im Jänner 1363 eine auf ihren Namen lautende Urkunde vom 2. September 1359 angefertigt werde? Was in der Welt konnte sie zu einem solchen Schritte bewegen? Da zeigt sich ein überraschendes Ergebnis. Es lassen sich nicht nur diese Fragen in befriedigender Weise beantworten, sondern auch die Ereignisse, die zur Erwerbung Tirols durch Rudolf geführt haben, besser und vollständiger erklären, als dies bisher geschehen ist. Es zeigt sich, dass die Schenkungsurkunde anders aufgefasst werden muss und dass ein kausaler Zusammenhang zwischen den drei Urkunden, vom 17. Jänner 1363 (Urkunde Margaretens für ihre Räte), vom 2. September 1359 (Vermächtnisurkunde) und vom 26. Jänner 1363

---

[1]) Wenn dieser Ausdruck bedeutet „grosses Siegel", so lässt sich der Fehler, den der österreichische Kanzler beging, damit erklären, dass er beide Siegel, das neu angefertigte grosse, und das gewöhnliche kleine Siegel Margaretens damals gesehen, und erst im letzten Moment erfahren hat, dass das grosse Siegel 1359 noch nicht existirte; bedeutet jedoch der Ausdruck, dass das (gewöhnliche) kleine Siegel, das die Urkunden von 1359 haben, damals nur für ganz besonders wichtige Angelegenheiten gebraucht worden ist, so konnte der österreichische Kanzler ein solches Detail von Margareten selbst oder ihrem Kanzler erfahren haben.

[2]) Vgl. S. 600.

(Schenkungsurkunde) besteht. Wie diese Urkunden zusammenhängen und wie die Ereignisse vom Jänner 1363 mit Hilfe unserer Annahme erklärt werden können, soll in der folgenden Darstellung zu zeigen versucht werden.

Als Markgraf Meinhard im Oktober 1362 nach Tirol zurückgekehrt war, berief er zur Regierung des Landes eine Anzahl tirolischer Edelleute, die schon unter seinem Vater Ludwig dem Brandenburger eine hervorragende Rolle gespielt hatten. Es waren Ulrich der jüngere, Vogt von Matsch, seit dem Sommer des Jahres 1362 Landeshauptmann von Tirol, Petermann von Schenna, Burggraf auf Schloss Tirol, Heinrich von Rotenburg, Hofmeister, Friedrich von Greifenstein usw. Diese Männer bildeten im Verein mit dem Kanzler, dem Propst Johann von Brixen, den Rat[1]) des jungen Fürsten und waren ständig in seiner Umgebung[2]). Sie hatten keine Gelegenheit, ihre Stellung zu ihrem eigenen Vorteil auszunützen[3]), aber in allen wichtigen Ange-

---

[1]) Vgl. die Aufzeichnung über die Einführung des neuen Kanzlers Johann v. Brixen vom 30. Oktober 1362 (S. 588 N. 2). Dort werden ausserdem als Räte Meinhards genannt: Ulrich Fuchs, Hilprand v. Firmian, Heinrich Snelman Hauptmann in Hall. In dem Register Meinhards (Innsbrucker Statthaltereiarchiv cod. 59) finden sich zu einzelnen Urkunden die Vermerke: „ex iussu domini marchionis, domini advocati, magistri curie, Petermanni de Schennan et aliorum consiliariorum“ (fol. 29′ nr. 91 mit Datum 1362 s. d.) „ex iussu domini marchionis et aliorum consiliariorum“ (fol. 31 nr. 95. 96 von 1362 November 14, 17) „ex iussu advocati de Matsch capitanei tunc temporis, et aliorum consiliariorum“ (fol. 32 nr. 98—100 von 1362 November 22, 24, Dezember 17, 1363 Jänner 6) „ex iussu capitanei advocati de Matsch, domini Heinrici magistri curie, Petermanni de Schennan, et aliorum consiliariorum“ (fol. 32′—36 nr. 101—104. 107. 109—112 von 1362 Dezember 27, 28, 1363 Jänner 1, 2, 4, 7) „ex iussu totius consilii“ (fol. 36 nr. 113 von 1363 Jänner 6) „ex iussu capitanei et totius consilii“ (fol. 36′ nr. 115 von 1363 Jänner 10). Die Abrechnungen mit Heinrich von Isningen Kellner auf Tirol haben den Vermerk „ex iussu domini, in presentia capitanei advocato (!) de Matsch, Diepoldi de Hal, domini Ruedolfi de Aemtz magistro curie (!), Friderici de Greyffenstain“ (Wiener Staatsarchiv cod. 408 fol. 37—37′ nr. 60—64 von 1362 Dezember 5, 9).

[2]) Das ersieht man aus diesen Vermerken im Register und auch daraus, dass die Räte in Hall am 22. November 1362 mit Meinhard erscheinen (vgl. S. 565 Note 2).

[3]) Es sind nur wenige Urkunden Meinhards, die Begünstigungen für einzelne Mitglieder des Rates enthalten. Durch Urkunde von 1362 November 14 wird Ulrich von Matsch geschenkt: die Feste Brunnberg und das ganze bewegliche und unbewegliche Gut des Pfarrers Heinrich von Tirol, das Meinhard konfiszirt hatte, da sich Pfarrer Heinrich „in solcher weis gen uns und unsern landen nicht enthalden hat, als er uns gepunden und schuldig waz“ (Innsbrucker Statthaltereiarchiv cod. 59 fol. 31 nr. 95). Mit Urkunde vom selben Tage (1362 November 14) wird Petermann von Schenna geschenkt ein Haus in Hall „daz vor-

legenheiten war ihre Stimme entscheidend, ihr Einfluss auf Meinhard massgebend, mit einem Worte, sie hatten das Regiment in der Hand. Da starb am 13. Jänner 1363 Meinhard (er hatte kaum drei Monate in Tirol verlebt) und eine neue, unberechenbare Persönlichkeit sollte ans Ruder kommen, Margareta, die Mutter Meinhards. Mit der Herrlichkeit der Räte schien es vorbei zu sein. Mag der Tod Meinhards plötzlich eingetreten sein oder der junge Fürst schon einige Zeit gekränkelt haben, beide Parteien, Margareta sowohl als die Räte, waren auf das Ereignis vorbereitet. Margareta hatte sich zur Übernahme der Regierung gerüstet, indem sie sich rechtzeitig mit dem wichtigsten Instrumente versah — mit einem neuen grossen Siegel, das sie als regierende Fürstin darstellte[1]. Die Räte wiederum hatten nach Möglichkeit sich für die Zukunft gesichert, einer nach dem andern war in den letzten Tagen zu Meinhard gekommen, um sich Besitz und Privilegien bestätigen zu lassen[2]. Und zweifellos haben sie sich auch über ihr weiteres Verhalten geeinigt; denn als am 13. Jänner der Tod Meinhards erfolgte, traten sie in geschlossener Reihe Margareten entgegen. Sie wollten nicht nur die Macht und den Einfluss, den sie bisher gehabt, festhalten, ihre Bestrebungen gingen weit höher. Da Fürstengunst veränderlich ist und die einer Fürstin noch mehr, so wollten sie sich gegen alle Wechselfälle sichern. Sie verlangten von Margareta nicht weniger, als dass sie ihnen vertragsmässig die Regierung oder mindestens die Mitregierung überlasse. Nicht nur die Verwaltung des Landes, sondern auch die Zusammensetzung des Hofstaates, jede Verleihung eines Amtes und Absetzung von einem Amte sollte von der Zustimmung der Räte abhängig sein, jede Verhandlung

maln Chunrat der (!) Fraunberger seins swehers gewesen ist‹ (ebd. fol. 30′ nr. 93). Am 24. November 1362 schenkte Meinhard ›unserm gesworner rate‹ Perchtold von Passeyer 20 Mark Perner Meraner Münze (ebd. fol. 32′ nr. 99). Mit Urkunde vom 6. Dezember 1362 verlieh er Ulrich dem Fuchs von Fuchsberg zwei Fuder Weins, die dieser bisher dem Landesfürsten als Zins hatte entrichten müssen, zu Lehen, und am 27. Dezember 1362 verlieh er ihm alle Güter, die vormals seine (Ulrichs) Muhme Florida, Witwe nach Graf Heinrich von Königsberg gehabt hatte (ebd. fol. 32′ nr. 102, fol. 33′ nr. 106).

[1]) Das grosse Siegel erscheint bereits an einer Urkunde von 1363 Jänner 17 (vgl. S. 576 Note 1). Der Siegelstempel dürfte schwerlich in der Zeit von vier Tagen angefertigt sein (Meinhard starb am 13. Jänner).

[2]) Im Innsbrucker cod. 59 sind eingetragen: 28. Dezember Privilegienbestätigung für Botsch von Florenz und den magister camere Rudolf v. Ems; Jänner 1 für Graf Egon v. Tübingen, Komtur des deutschen Ordens zu Bozen; Jänner 2 für Petermann v. Schenna; Jänner 4 für Heinrich Kellner auf Tirol; Jänner 7 für Peter von Arberg; Jänner 10 für Heinrich von Rotenburg und Friedrich von Greifenstein (fol. 33′—34′. 36′).

Margaretens mit fremden Fürsten, der Abschluss von Bündnissen, die Einsetzung eines Fürsten zum Erben des Landes, ja sogar der Aufenthalt fremder Fürsten oder Herren im Lande nur mit Zustimmung der Räte stattfinden; sie sollten unabsetzbar sein, wenn einer von ihnen mit Tod abgehe oder sich als untauglich erweise, sollten die übrigen den Nachfolger ernennen[1]).

Niemand wird glauben, dass Margareta ohne weiters auf eine solche Forderung eingegangen ist. Sie hatte von ihrem Vater das Land geerbt, sie hatte mit ihrer Hand zuerst dem böhmischen Prinzen Johann Heinrich, dann dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg die Herrschaft über Tirol zugebracht, und sie sollte sich vor ihren Edelleuten demütigen? Den Namen der Fürstin hatte man ihr belassen, aber man wollte ihr die Hände binden, sie sollte nicht von Gottes Gnaden, sondern von der Räte Gnaden regieren. Drei Tage widersetzte sie sich, dann gab sie nach. Sie hätte den Trotz und die Drohungen[2]) der Edelleute durch Klugheit und Beharrlichkeit überwinden können, aber solche Eigenschaften waren ihr versagt. Sie liess am 17. Jänner die Urkunde, die man von ihr verlangt hatte, ausfertigen und besiegeln, sie gewährte alle die unverschämten Bitten, die jetzt die Räte an sie stellten, der eine wollte Geld, der andere Güter, der dritte die Anwartschaft auf frei werdende Lehen usw. Alles wurde von Margareta bewilligt[3]). Die Räte hatten einen Erfolg sondergleichen errungen, aber die Freude dauerte nicht lange. Margareta war vor ihnen zurückgewichen und hatte die Herrschaft aus der Hand gegeben; nichts ist natürlicher, als dass sie darauf sann, den

---

[1]) Vgl. die Urkunde von 1363 Jänner 17, die bei Steyerer a. a. O. 356 abgedruckt ist. Von den in dieser Urkunde genannten neun Personen sind fünf, nämlich Ulrich der jüngere Vogt von Matsch, Heinrich von Rotenburg, Petermann v. Schenna, Friedrich v. Greifenstein und Diepold Häl (vgl. S. 588 Note 2 und S. 591 Note 1) ausdrücklich als Räte Meinhards genannt. Ich halte es für wahrscheinlich, dass die übrigen vier, Ulrich der ältere von Matsch, Hans von Freundsberg, Berchtold von Gufidaun und der Deutschordens-Komtur Egon v. Tübingen auch zu den Räten Meinhards gehörten, d. h. zu den in den Registervermerken wiederholt genannten „alii consiliarii“.

[2]) Das ersieht man aus dem Passus der Urkunde vom 17. Jänner, dass die Räte berechtigt seien, sich von Margareta loszusagen, wenn sie eigenmächtig fremde Fürsten ins Land bringe. Ob die Räte den erbrechtlichen Anspruch Margaretens auf die Regierung in Tirol bestritten haben, lässt sich nicht sagen. In einem Schreiben Margaretens an das Kapitel in Brixen (primariae preces enthaltend) heisst es „cum Tyrolensem comitatum ad nos hereditaria successione devolutum ex novo simus ingressi — —“ (Wiener Staatsarchiv cod. 408 fol. 1 undatirt).

[3]) Huber, Vereinigung Tirols S. 215 nr. 262 ff.

Räten die Beute wieder zu entreissen und in diesem Bestreben fand sie einen unerwarteten Bundesgenossen an Herzog Rudolf IV. von Österreich.

Unmittelbar nachdem sich diese Ereignisse abgespielt hatten, war Rudolf nach Tirol gekommen; er war um den 5. Jänner 1363 mit kleinem Gefolge[1]) von Wien abgereist, noch auf dem Wege, während er durch das Pustertal ritt, traf ihn ein Bote mit der Nachricht vom Tode Meinhards[2]). Was ihn nach Tirol geführt, lässt sich nicht mit Sicherheit angeben. Nach der Ansicht Wilhelms hat Rudolf die Reise unternommen, um mit Meinhard in Bruneck zusammenzutreffen[3]), dagegen hatte Huber angenommen, dass Rudolf durch seine Schwester Margareta (die Gemahlin Meinhards) Nachricht erhalten habe, dass das baldige Ableben Meinhards zu befürchten sei[4]), und deshalb sei er nach Tirol gereist. In jedem Falle war jedoch Rudolf schon in Lienz vom Tode Meinhards unterrichtet, und er hatte hinlänglich Zeit, mit seinem Vertrauensmanne, dem Kanzler Johann

[1]) Vgl. Huber a. a. O. S. 84 Note 4. In Tirol lassen sich nur der Kanzler Johann von Gurk und Eberhard von Wallsee, Hauptmann ob der Enns, nachweisen, vgl. die Urkunde Margaretens vom 17. Februar 1363 „item litera data est Percntoldo in Passeyer pro marcis XVI, quas expenderunt dominus episcopus Gurcensis et dominus Eberhardus de Walsee; item et pro IIII[or] marcis, quando ipse et dominus Johannes de Starkenberg in legacionibus missi fuerunt in daz Intal. computandum de officio nostro in Passeyer. datum Tyrolis feria VI post Valentini lxııı" (Innsbrucker Statthaltereiarchiv cod. 59 fol. 23' nr. 61). Ein auf diese Sendung in das Inntal bezügliches Kredenzschreiben ist bei Huber (a. a. O. S. 227 nr. 298) abgedruckt.

[2]) S. das von mir veröffentlichte Schreiben Rudolfs IV. an den Grafen Meinhard von Görz, Mitt. des Instituts 9, 460.

[3]) Mitt. des Instituts 22, 462—466. Ich halte diese Ansicht nicht für zutreffend; denn in dem von Wilhelm veröffentlichten undatirten Schreiben Meinhards an Botsch von Florenz wird diesem aufgetragen, unverzüglich sechs Fuder Wein u. s. w. nach Bruneck (zur Ehrung Rudolfs) zu senden, und dieses Schreiben soll gleichzeitig mit einer Urkunde für Petermann von Schenna vom 6. Dezember 1362 expedirt worden sein. Es ist nicht einzusehen, weshalb Meinhard Anfang Dezember 1362 den Befehl erteilt haben soll, unverzüglich Vorbereitungen für eine Zusammenkunft zu treffen, die Mitte Jänner 1363 hätte stattfinden sollen. Ich glaube daher, dass diese Zusammenkunft für den Dezember 1362 in Aussicht genommen war.

[4]) Mir erscheint die Ansicht Hubers (mit Rücksicht auf S. 592 Note 1. 2) wahrscheinlich. Ein Bote, der von Schloss Tirol am 29. oder 30. Dezember aufbrach, konnte am 5. oder 6. Jänner in Wien eingetroffen sein und Rudolf IV. zur unverzüglichen Abreise bestimmt haben. Die Strecke Pressburg—Trient, die um rund 70 Kilometer länger ist als Wien—Meran legte im Oktober 1563 (da allerdings der Postverkehr schon im Gange war) ein Kourier in fünf Tagen zurück (Nuntiaturberichte aus Deutschland II. 3, 456. 464).

von Gurk, die Konsequenzen dieses Ereignisses reiflich zu überlegen. Durch den Tod Meinhards, durch das Aussterben des tirolischen Hauses im Mannesstamme war eine Situation geschaffen, die der im Jahre 1335, beim Tode König Heinrichs, glich. Damals hatten die Habsburger der Erbin Heinrichs, Margareta, Kärnten entreissen können, indem sie sich mit Kaiser Ludwig verbündeten und von ihm die Belehnung mit Kärnten erlangten. Ein solches Vorgehen war jetzt ausgeschlossen, da Rudolf im Kriege gegen den Kaiser (Karl IV.) stand. Rudolf konnte sich auch nicht auf die Belehnung mit Tirol, die die Habsburger 1335 ebenfalls von Kaiser Ludwig erhalten hatten, berufen, da stand der Revers, den er im Jahre 1360 hatte ausstellen müssen, entgegen. Irgendwelche erbrechtlichen Ansprüche, die Rudolf gegen Margareta hätte geltend machen können, gab es nicht; die österreichischen Herzoge waren allerdings die nächsten Blutsverwandten[1]) Margaretens, aber Ansprüche, die sich darauf gründeten, konnten nur nach dem Tode Margaretens, aber nicht bei ihren Lebzeiten erhoben werden. Gegen Margareta war also nichts zu erreichen, und aus dieser Erwägung ergab sich von selbst die Folgerung: den anderen Weg einzuschlagen, mit Margareta und durch sie das Ziel zu erreichen, das die Habsburger seit langem anstrebten, Tirol zu gewinnen.

Um den 20. Jänner traf Rudolf mit Margareta in Bozen zusammen[2]). Ob er ihr ein Bündnis angetragen und dafür die Einsetzung zum Erben verlangt oder einen Erbvertrag vorgeschlagen hat, was immer auch zwischen ihm und Margareta verhandelt worden ist, bei der ersten Unterredung musste Rudolf in Kenntnis sein, dass eine unerwartete Änderung eingetreten war, dass Margareta nicht frei entscheiden konnte, sondern dass eine kleine Adelskoterie die Herrschaft an sich gerissen hatte. Und wenn diese neue Situation, der Konflikt zwischen Margareta und ihren Räten richtig ausgenützt wurde, konnte daraus der Sieg des dritten, des Habsburgers, hervorgehen. Es galt, Margareta gegen die Räte zu unterstützen, ihr wieder zur Herrschaft zu verhelfen und dafür einen entsprechenden Preis zu verlangen. Beiden Forderungen entsprach der Antrag, den Rudolf[3]) Margareten machte: sie möge ihm das Land abtreten und als seine (Rudolfs)

---

[1]) Margareta war die Enkelin Meinhards II. von Tirol, die österreichischen Herzoge Rudolf IV., Albrecht und Leopold (durch ihre Grossmutter Elisabet) Urenkel Meinhards II.

[2]) Rudolf ist am 18. Jänner in Rodeneck (bei Mühlbach), während Margareta am 20. Jänner in Bozen urkundet (S. 582 Note 2).

[3]) Ich glaube, jeder wird der Annahme beistimmen, dass der Vertrag über die Schenkung Tirols auf Anregung Rudolfs entstanden ist.

Statthalterin die Regierung führen. Er machte sich erbötig, ihr alle gewünschten Garantien eidlich und urkundlich zu geben, dass sie, solange sie lebe, die Regierung führen könne, er wollte sie mit seiner ganzen Macht gegen jedermann unterstützen — mit einem Worte, er versprach ihr die Einsetzung in die volle unbeschränkte Herrschaft, er versprach ihr, sie von den Fesseln zu befreien, die sie sich selbst durch die Urkunde vom 17. Jänner angelegt hatte. Dafür verlangte er nur eine Kleinigkeit, Margareta möge formell ihm Tirol abtreten. Und diese Forderung liess sich sehr gut damit motiviren, dass nur auf diese Art Margareta wieder die Herrschaft erlangen könne. Wenn sie das Land dem österreichischen Herzog schenkte, dann hörte der Vertrag, den sie am 17. Jänner mit ihren Räten abgeschlossen hatte, von selbst auf; und wenn sie als Statthalterin Rudolfs die Regierung wieder übernahm, dann konnte der Vertrag vom 17. Jänner nicht mehr geltend gemacht werden. Denn der neue Herrscher in Tirol, Rudolf, war durch diesen Vertrag nicht gebunden und Margareta war als Statthalterin Rudolfs eine ganz andere Persönlichkeit als früher [1]).

Ohne Zweifel war dieser Antrag für Margareta höchst verlockend. Denn sie sollte nur den Schein der Selbständigkeit aufgeben, aber die Herrschaft zurückerhalten, während sie nach dem Vertrage vom 17. Jänner den Namen der Fürstin allerdings behalten, die Herrschaft aber den Räten hatte abtreten müssen. Verbürgte sich der österreichische Herzog durch Briefe und Eide, dass er sie bei der Regierung Tirols belassen und gegen jedermann schützen wolle, solange sie lebe, so schien alles erreicht. Margareta übersah jedoch die Gefahren, die ein solches Übereinkommen zur Folge haben musste. Wenn sie das Land Rudolf dem

[1]) Schon Ficker (in den S. 556 Note 4 erwähnten Vorlesungen S. 134) und Huber (Vereinigung Tirols S. 86) haben darauf hingewiesen, dass die Übereinkunft zwischen Rudolf und Margareta auch den Zweck hatte, Margareten gegen die Räte eine Stütze zu verschaffen. Beide nehmen jedoch als das Hauptmotiv, das Margareta bestimmte, an, dass der Vertrag eigentlich gegen Bayern gerichtet war, dass Margareta gegen eventuelle Erbansprüche der bayerischen Herzoge Schutz erhalten sollte. Gewiss wird dieser Punkt in den Verhandlungen zwischen Rudolf und Margareta auch erörtert worden sein, jedoch nur seiner wirklichen Bedeutung entsprechend. Die Ansprüche der bayerischen Herzoge konnten möglicher Weise in der Zukunft zu einer Gefahr für Margareta werden, aber augenblicklich hatte sich Margareta nicht gegen Bayern, sondern gegen die Räte zu wehren. Andererseits ist nicht anzunehmen, dass Margareta aus Furcht vor den bayerischen Herzogen sich entschlossen hätte, Tirol an Rudolf abzutreten und als seine Statthalterin zu regieren. Man darf nicht übersehen, dass der Vertrag zwischen Rudolf und Margareta etwas ganz anderes ist, als die Bündnisse und Erbverträge dieser Zeit.

vierten übergab und als seine Stellvertreterin die Regierung führte, so zerschnitt sie mit eigener Hand die Bande, die sie mit dem Lande verknüpften, dann verlor das Volk oder wenigstens die politisch massgebenden Schichten, Adel, Städte, Geistlichkeit jedes Interesse an ihr. Um diese Gefahr zu erkennen, hätte jedoch Margareta an Scharfblick Rudolf IV. gleichkommen müssen. Das war nicht der Fall und deshalb ging sie auf seinen Antrag ein. Sie akzeptirte den Entwurf des Vertrages, den der österreichische Kanzler ausgearbeitet hatte[1]), und damit war das Spiel für Rudolf gewonnen.

Nun war noch das letzte Hindernis aus dem Wege zu räumen. Denn wenn auch der Herzog sich mit Margareten über die Abtretung des Landes geeinigt, so kam noch ein Faktor in Betracht: die Räte. Sie hatten ja durch die Urkunde vom 17. Jänner das Einspruchsrecht bei allen Verhandlungen Margaretens mit fremden Fürsten, bei der Einsetzung eines Fürsten zum Erben des Landes erhalten, und dass sie die Abtretung des Landes an Rudolf gutwillig nicht zugeben würden, war vorauszusehen. Es wäre vielleicht gelungen, sie durch dasselbe Mittel, das sie gegen Margareta angewendet hatten, mürbe zu machen: durch die Drohung mit Gewalt. Es war doch nur eine kleine Gruppe von Adeligen, die die Herrschaft an sich gerissen, nicht zum Wohle des Landes, sondern um ihren eigenen Säckel zu füllen. Wenn der österreichische Herzog ihnen gegenüber trat und auf seine Macht hinwies, hätte er sie vielleicht zwingen können, das Übereinkommen über die Abtretung des Landes gutzuheissen. Aber dann hätte Rudolf von vornherein seine Stellung im Lande verschlechtert, dann wäre von allem Anfang an eine Verbindung des Adels mit den Feinden Österreichs zu fürchten gewesen. Deshalb ging Rudolf einen anderen Weg. Er oder sein Kanzler fand das Mittel, den Räten die Urkunde vom 17. Jänner, die sie von Margareta erpresst hatten, zu entwinden.

Dieses Mittel war die Vermächtnis-Urkunde vom 2. September 1359. Sie ist damals angefertigt worden[2]) und sie ist nur für die Räte Margaretens bestimmt gewesen. Durch diese Urkunde, die aus begreiflichen Gründen vom österreichischen Kanzler

[1]) Vgl. S. 587 Note 2.

[2]) Diese Ansicht ist zuerst von Lindner (Mitt. des Instituts 12, 75) ausgesprochen worden. „Meiner Ansicht nach“ sagt Lindner „ist die Urkunde erst nach Meinhards Tode geschrieben, Rudolf hatte ja Siegel und Kanzlei der Margareta sofort zur Verfügung. — — Mich bestimmt hauptsächlich der Umstand, dass der Inhalt so genau auf die durch Meinhards Tod geschaffene Lage passt, die sich vorher nicht berechnen liess“. Da fehlt allerdings jedes Wort, zu welchem Zwecke die Urkunde angefertigt worden ist.

selbst geschrieben worden ist, sollte das Übereinkommen zwischen Rudolf und Margareta über die Abtretung des Landes gesichert werden. Indem durch diese angeblich 1359 ausgestellte Urkunde Rudolf zum Erben Tirols eingesetzt wurde, für den Fall, dass (Ludwig der Brandenburger, Meinhard und) Margareta starb, war scheinbar schon vor Jahren dieselbe Verfügung getroffen, wie jetzt. Ob Rudolf nach dem Tode Margaretens das Land erben, oder es schon bei ihren Lebzeiten erhalten und die Regierung Margareten überlassen sollte, schien doch dasselbe zu sein, oder konnte wenigstens mit einiger Beredtsamkeit als dasselbe ausgegeben werden. In Wirklichkeit war allerdings der Unterschied bedeutend; denn nach der Vermächtnisurkunde von 1359 hatte Rudolf bei Lebzeiten Margaretens mit Tirol nichts zu tun, sein Anspruch wurde erst fällig, wenn Margareta starb, während nach dem Übereinkommen, das jetzt (1363) getroffen worden war, Rudolf als Herrn des Landes sofort gehuldigt werden sollte. Durch dieses Übereinkommen sollte, wie erwähnt, der Vertrag, den Margareta mit den Räten geschlossen hatte, umgangen werden. Denselben Zweck verfolgt die Vermächtnisurkunde von 1359, und sie spricht mit ganz deutlichen Worten die Ungiltigkeit des Vertrages vom 17. Jänner 1363 aus. Es heisst darin: „Alle dieser (Vermächtnis)urkunde entgegenstehenden Briefe, mögen sie vor oder nach Abfassung gegenwärtiger Urkunde ausgestellt sein, sollen kraftlos und ungültig sein“ [1]). Da der Vertrag vom 17. Jänner 1363 die Einsetzung des österreichischen Herzogs zum Erben von Tirol ignorirt und bestimmt, dass nur mit Zustimmung der Räte ein fremder Fürst zum Erben des Landes eingesetzt werden kann, was der Vermächtnisurkunde von 1359 widerspricht, so ist der Vertrag vom 17. Jänner ungültig. Durch die Vermächtnisurkunde vom 2. September 1359 wird also der Vertrag zwischen Margareta und ihren Räten vom 17. Jänner 1363 beseitigt.

Da die Vermächtnisurkunde nur für die Räte bestimmt war, da sie nichts anderes sein sollte als Mittel zum Zwecke, da sie überflüssig war, sobald das Übereinkommen zwischen Rudolf und Margareta über

---

[1]) „Wêre ouch, des wir uns nicht versehen noch getruwen, das vor oder nach disem briefe und geschefte dehein ander brief hinder uns oder anderswa funden und fürgezogen wurde, der wider dise vorgenante unser gemechtnuzze und gabe deheins weges were, der sol ungerecht, uppig, tod und ab sein, und enhein chraft iemer gewinnen noch gehaben in dehainen weg“. Eine ganz analoge Bestimmung findet sich auch in der Schenkungsurkunde vom 26. Jänner 1363; gegen die Räte konnte natürlich nur die auf das Jahr 1359 gestellte Vermächtnisurkunde geltend gemacht werden.

die Abtretung des Landes vollzogen wurde, hat sich der österreichische Kanzler bei der Abfassung dieser Urkunde die Sache ziemlich leicht gemacht. Er hat nach Möglichkeit das Konzept, das er für die Schenkungsurkunde entworfen hatte, ausgeschrieben und sich begnügt, die Anordnung der Sätze zu ändern[1]). Es war ihm gewiss bekannt, dass Margareta im Jahre 1359, da ihr Gemahl noch lebte, eine solche Urkunde eigenmächtig nicht ausstellen konnte; aber darüber ging er hinweg. Er legte in dieser Urkunde Margareten die Worte in den Mund, sie sei nach den Privilegien ihres Hauses als älteste Tochter und Erbin berechtigt, über Tirol nach ihrem Gutdünken zu verfügen[2]). Das stand genau so als Vorrecht der österreichischen Herzoge in den gefälschten österreichischen Freiheitsbriefen[3]), und wurde einfach auf die Grafen von Tirol übertragen, ohne Rücksicht darauf, ob es im vorliegenden Falle passte, ohne Rücksicht darauf, dass Margareta wohl die Erbin, aber nicht die älteste[4]) Tochter von König Heinrich gewesen ist. Allein auf solche Dinge kam es dem österreichischen Kanzler gar nicht an. Die Urkunde musste rasch fertiggestellt werden, die Hauptsache war, dass man eine Urkunde hatte, die angeblich schon einige Jahre alt war[5]).

---

[1]) Vgl. Anhang nr. II.

[2]) „Darumbe haben wir dise vorgeschriben gemechtnuzze und gabe gevestent und vestenen sie mit disem brief den egenannten unsern öheimen und irn erben ewiklich mit den freyheiten und rechten, die ouch alle unser vordern und wir in den obgenanten unsern landen herbracht und besezzen haben von alter, also wenne da nicht erben wêren männischer gediet, daz denne dieselben unsere lant vallen solten mit erblichem rechte an die åltisten tochter, die ouch darnach mit denselben irn landen schaffen und tůn mag nach allem irm willen, swaz si wil“.

[3]) Privilegium maius: „et si, quod deus avertat, dux Austriae sine herede filio decederet, idem ducatus ad seniorem filiam quam reliquerit, devolvatur. — — dux Austriae donandi et deputandi terras suas, cuicumque voluerit, habere debet potestatem liberam, si quod absit sine heredibus liberis decederet, nec in hoc per imperium debet aliqualiter impediri“.

[4]) Die älteste Tochter war Adelheid, geboren 1317; Margareta war 1318 geboren. Adelheid (die wegen Krankheit von der Erbfolge ausgeschlossen war) lebte noch zur Zeit, da die Vermächtnisurkunde angefertigt wurde (sie starb 1375).

[5]) Nur von einer Urkunde, die schon vor einigen Jahren ausgestellt war, konnte behauptet werden, sie sei in Vergessenheit geraten und deshalb habe Margareta den Räten am 17. Jänner versprochen, ohne ihre Einwilligung das Land niemandem zu vermachen. Dass die Urkunde auf den 2. September 1359 zurückdatirt wurde (von der zweiten ddo. 5. September können wir absehen) hat vielleicht seinen Grund darin, dass der österreichische Herzog damals mit Margareta in München beisammen war, und dass bei der kirchlichen Einsegnung

Diese Aktion hatte jedoch eine unbedingte Voraussetzung: dass Margareta sich für die Echtheit dieser Urkunde verbürgte. Denn Rudolf IV. durfte es nicht wagen, ohne ihr Wissen und ihre Zustimmung mit einer solchen Urkunde aufzutreten. Nicht nur dass Margareta dem österreichischen Kanzler ihr Siegel anvertrauen musste[1]), sie musste auch ausdrücklich für die Urkunde einstehen. Die Räte haben gewiss dieses Dokument, das plötzlich wie aus dem Hinterhalte auftauchte, nicht ohne weiters anerkannt, sie werden Margareta mit Fragen bestürmt haben, unter welchen Umständen diese Urkunde entstanden sei, warum ihnen nicht früher davon Mitteilung gemacht worden sei usw. Margareta wird also nicht einmal, sondern öfter gezwungen gewesen sein, sich über die Urkunde zu äussern und sie als echt, von ihr im Jahre 1359 ausgestellt, anzuerkennen. Sie hatte ebenso wie Rudolf IV. das stärkste Interesse daran, dass die Räte getäuscht wurden und dass die geplante Schenkung des Landes an die Habsburger zu stande kam. Erst dann konnte sie aus der Abhängigkeit von ihren Räten wieder zu freier selbständiger Regierung kommen. Andererseits war volle Sicherheit gegeben, dass das Geheimnis bewahrt blieb. Denn nur die unmittelbar Beteiligten, Margareta als angebliche Ausstellerin der Urkunde, Rudolf IV. als Empfänger, und der österreichische Kanzler als Schreiber wussten, wie dieses Dokument entstanden sei; und auf den Kanzler, Bischof Johann von Gurk, konnte sich Rudolf verlassen[2]).

---

der Ehe zwischen Margareta und Markgraf Ludwig (die an diesem Tage in München erfolgte) kein einziger der jetzigen Räte Margaretens als Zeuge fungirte. S. das Zeugenverzeichnis bei Steyerer a. a. O. 628.

[1]) Da die Ausfertigung der Vermächtnisurkunde mit Zustimmung Margaretens erfolgte, so ist auch anzunehmen, dass Margareta dem österreichischen Kanzler das richtige (für 1359 passende) Siegel übergeben hat, und dass der Ausdruck „das Insiegel das wir gewöhnlich zu grossen Sachen nutzen“ die oben (S. 578) erörterte Bedeutung hat „das Insiegel, das nur bei besondern Gelegenheiten gebraucht wird“.

[2]) Der Kanzler erfreute sich der Gunst Rudolfs im höchsten Grade. Zu den bisher bekannten Daten (dass Rudolf ihm 1359 das Bistum Gurk, im Dezember 1363 das Bistum Brixen verschaffte) sei noch hinzugefügt, dass sich Rudolf im Winter 1362 auf 1363 in der entschiedensten Weise beim Papste dafür einsetzte, dass der Kanzler das (am 15. September 1362) erledigte Bistum Passau erhalte. Das geht aus der Urkunde der Herzoge Albrecht III. und Leopold III. für Hans von Walpach Bürger von Basel ddo. 1369 Juni 24 hervor. Sie enthält eine Verrechnung, und unter den verrechneten Posten finden sich auch solche, die über Anweisung Rudolfs IV. und seines Kanzlers, des Bischofs Johann v. Gurk, bezahlt worden waren, unter andern für die Boten „die under allen malen gen Avion ritten umb daz bistum ze Passaẘ, darzů der egenante unser brůder den vorgenanten unsern chantzler (Johann) gern gefůrdert hette“ (Wiener Staats-

Die angebliche Vermächtnisurkunde tat denn auch ihre Schuldigkeit, die Räte gaben den Widerstand gegen die Abtretung des Landes an Rudolf IV. auf und erklärten sich bereit, als Zeugen zu fungiren; und sie hatten umsomehr Grund dazu, als ihre Stellung auch von einer anderen Seite erschüttert wurde. Sie hatten Margareta förmlich unter Vormundschaft gestellt, indem sie sich die Vertretung des Landes anmassten. Von diesem angemassten Rechte wurden sie jetzt verdrängt, indem auch andere, nicht der Koterie der Räte angehörige Edelleute zur Mitbesiegelung der Schenkungsurkunde aufgefordert wurden[1]). Und in diesem grösseren Kreise mag Margareta auch darauf hingewiesen haben, dass der Vertrag mit Österreich nur zum Wohle des Landes abgeschlossen werde, dass durch die Verbindung mit den österreichischen Ländern die Sicherheit Tirols gegen Angriffe von aussen in viel höherem Grade verbürgt sei[2]). So ging das grosse

---

archiv cod. suppl. 407 f. 10). Vgl. dazu das Schreiben Karls IV. an den Papst, das Geylnhausen in den collectarius perpetuarum formarum aufgenommen hat (ed. H. Kaiser, S. 228 nr. 272), und den Kommentar in der Schrift Kaisers über den „collectarius“ (Strassburg 1898, S. 116 nr. 263).

[1]) Nämlich Ekhard von Vilanders, Hans von Starkenberg, Rudolf von Ems, Ulrich Fuchs, Berchtold von Passeier, Hilprant von Firmian; ausserdem siegelte noch Botsch von Florenz, der einzige, der als Vertreter des Bürgerstandes angesehen werden könnte.

[2]) Ich habe hier von einer Quelle keinen Gebrauch gemacht, trotzdem sie sehr viel über diese Vorgänge in Tirol enthält. Es ist Filippo Villani, der bei der Fortsetzung der Chronik des Giovanni und Matteo Villani auch ein Kapitel „della morte del giovine marchese di Brandisborgo conte di Tirolo e quello ch'appresso ne seguì“ einschaltete (lib. XI cap. 78). Es wird hier die Geschichte der Margareta erzählt, oder genauer gesagt, die Geschichten, die man sich über Margareta erzählte, und die alle aus der einen Tatsache emporgewuchert sind, dass sie ihren ersten Gemahl wegen Impotenz vertrieben hat. Das Urteil, das Ficker über die Erzählung Villani's abgegeben hat, es sei ein merkwürdiges Gemisch sehr genauer und sehr entstellter Angaben, ist nach meiner Meinung dahin zu modifiziren, dass sehr wenig genaue und sehr viel entstellte Angaben vorhanden sind. Daran können auch die Bemerkungen Wilhelms (S. 75) nichts ändern. Wenn er hervorhebt, dass Botsch von Florenz in Bozen wohnhaft war, wo die Verhandlungen und die Ausfertigung des Schenkungsvertrages vom 26. Jänner 1363 stattgefunden haben, und dass sogar Botsch diese Urkunde besiegelt hat, so würde das nur dann von Bedeutung sein, wenn wir feststellen könnten, dass Villani von Botsch Nachrichten erhalten hat. Was Wilhelm weiter bemerkt, Villani und die historia Cortusiorum seien unter jenen Gewährsmännern, welche über diese Ereignisse genauer informirt sein können, die einzigen, welche sich frei äussern durften, richtet sich (im Anschlusse an Ficker) gegen Goswin von Marienberg. Aber weil Goswin sich nicht getraut zu sagen, Margareta habe ihren Gemahl und ihren Sohn vergiftet, sondern nur

Ereignis, das sich am 26. Jänner 1363 in Bozen abspielte, ohne Widerspruch[1]) vorüber. Margareta übergab Herzog Rudolf IV. und seinen Brüdern das Land Tirol als ewige, unwiderrufliche Schenkung unter Lebenden[2]), und Rudolf verpflichtete sich durch die Übergabe einer entsprechenden Urkunde und Leistung eines Eides, dass er Margareta, so lange sie lebe, bei der Regierung des Landes belassen und gegen alle und jeden, ohne Ausnahme, unterstützen und beschützen werde[3]).

---

erzählt, beide seien vergiftet worden (ohne Nennung des Täters), wird die Darstellung Villani's nicht um ein Jota glaubwürdiger.

[1]) Zu erwähnen ist, dass zwei der Räte, Ulrich d. ältere von Matsch und Diepold Häl aus Gründen, die wir nicht kennen (vielleicht weil sie abwesend waren), die Urkunde vom 26. Jänner 1363 nicht besiegelten.

[2]) Die Schenkungsurkunde ist in drei Exemplaren (für die drei Brüder Rudolf, Albrecht und Leopold) ausgefertigt, zwei Exemplare befinden sich im Wiener Staatsarchiv, ein drittes im Münchener Reichsarchiv. Die beiden in Wien aufbewahrten Exemplare unterscheiden sich dadurch, dass das eine (A) mit sämmtlichen Siegeln versehen ist und auf der plica die bereits erwähnte ‚informacio cancellarii Austrie' hat, während bei dem zweiten Exemplare (B) jeder Vermerk fehlt und ein Siegel, das des Hans von Starkenberg, nicht angehängt ist. Von dem dritten, in München befindlichen Exemplar (C), hat Fessmaier (Stephan d. ältere S. 69 Note 117) angegeben, dass weder Vogt Ulrich der jüngere von Matsch noch Berchtold von Passeier ihre Siegel angehängt haben. Daraus geht hervor, dass das Wiener Exemplar A (mit sämtlichen Siegeln und dem Vermerk auf der plica) dasjenige gewesen ist, welches bei dem feierlichen Akte am 26. Jänner übergeben worden ist, und dass die beiden andern Exemplare (B in Wien, C in München) später angefertigt worden sind, als nicht mehr alle Landherrn in Bozen versammelt waren. Da Hans v. Starkenberg und Berchtold von Passeier in den ersten Tagen des Februar in das Inntal abgeschickt worden sind (vgl. S. 594 Note 1), sind die beiden Exemplare B und C in diesen Tagen fertig gestellt worden.

[3]) Schenkungsurkunde von 1363 Jänner 26 ‚— — daz all unser fürstentum und herschaft, lant und laüt erben und gevallen sullen gänzlich an allew irrung auf dieselben unser lieb öheim die herzogen von Österreich und ir erben, von der wegen, an der stat, und in der namen wir die vorgenant fraw Margaret alle die egenanten fürstentum und herschefte land laüt und gueter gar und gänzleich inne haben besitzen und niezzen sullen und mugen nach allem unserm billen ruebichleich an all irrung, dabei uns auch die egenanten unser obaim, all die weil und uns got des lebens gan, schirmen und fristen sullen mit aller irer macht an geverde wider aller männichleich, nieman ausgenomen der uns dhains weges daran bechummern irren oder beswärn wolt unser lebtag, als si sich des mit irn ayden und briefen freuntleich und getrewleich gen uns verpunden habent an alle gevärde' (Huber, Vereinigung Tirols S. 221). Dass die Urkunde Rudolfs und die Margaretens Zug um Zug übergeben worden sind, und gleichzeitig der Eid Rudolfs erfolgte, halte ich für ausgemacht. Leider ist die Urkunde Rudolfs nicht mehr erhalten; man kann

Auf Grund dieses Vertrages vom 26. Jänner nahm dann Rudolf IV als „nächster Erbe und rechter Graf und Herr der Grafschaft zu Tirol und des Landes an der Etsch“ die Huldigung der Städte des Landes (Bozen, Meran, Sterzing, Innsbruck und Hall[1]) entgegen und liess sich von dem Bischof Matthäus von Brixen mit den Lehen, welche die früheren Landesfürsten von dem Bistum gehabt hatten, belehnen; und auf Grund desselben Vertrages vom 26. Jänner führte Margareta die Regierung des Landes, unbekümmert um das Privileg, das sie am 17. Jänner den Räten gegeben hatte, und ohne dass sich eine Mitregierung der Räte erkennen liesse[2]). Rudolf kehrte Ende Februar 1363 nach Österreich zurück, Margareta verblieb als seine Statthalterin im Lande; beide Teile sahen durch den Vertrag vom 26. Jänner ihre Wünsche erfüllt. Da trat noch im Herbste desselben Jahres eine entscheidende Wendung ein. Im August kam Rudolf wieder nach Tirol, und am 2. September trat Margareta von der Regierung des Landes zu Gunsten Rudolfs zurück. Sie hätte nach den Verschreibungen, die ihr seiner Zeit von ihrem Gemahl Ludwig gemacht worden waren, (neben anderen Gütern und Einkünften) die wichtigsten Städte des Landes, Innsbruck und Hall, (mit den Einkünften aus den Salinen von Hall) als Wittum erhalten sollen[3]), aber davon war keine Rede mehr, nach einem Ausspruche der tirolischen Stände vom 11. September sollte sie sich mit den Schlössern Gries bei Bozen, Stein, Amras und St. Martinsberg bei Zirl und mit einer allerdings ausreichenden jährlichen Rente in Geld begnügen[4]). Margareta verzichtete jedoch auf diese durch die Stände ihr zugesprochenen Schlösser und Einkünfte, sie traf

---

annehmen, dass sie von Rudolf zurückgefordert und vernichtet worden ist, als Margareta am 29. September 1363 die Urkunde über ihre Abdankung ausstellte.

[1]) Vgl. die Urkunden bei Huber a. a. O. S. 228. Es ist nicht ohne Wert auf eine Stelle in der Privilegienbestätigung Rudolfs für die Stadt Sterzing vom 9. Februar 1363 hinzuweisen. Ein Regest dieser Urkunde ist von Ottenthal-Redlich (Archivberichte aus Tirol 2 nr. 1807) veröffentlicht, und da heisst es „Herzog Rudolf IV. von Herzogin Margret zum Erben eingesetzt, und von ihr angewiesen, allen welche um Erneuerung ihrer Privilegien einkommen dieselben zu gewähren, bestätigt der Stadt Sterzing u. s. w.“ Danach sind die Ausführungen Wilhelms (S. 80) zu berichtigen.

[2]) Huber (a. a. O. 88) hat hervorgehoben, dass die Schenkungen Margaretens an ihre Räte mit dem Jänner 1363 ein Ende genommen haben; und wenn man die im Register (Innsbrucker cod. 59) verzeichneten Urkunden Margaretens durchsieht, zeigt sich nirgends eine Spur, die auf eine Mitregierung der Räte schliessen liesse.

[3]) Urkunde von 1353 Dezember 19, (Huber a. a. O. S. 173 nr. 158).

[4]) Kurz, Österreich unter Rudolf IV., S. 381.

mit Rudolf IV. ein Abkommen, wonach ihr andere Einkünfte zugewiesen wurden — und verliess Tirol[1]).

Man hat in jüngster Zeit für diese Ereignisse die Erklärung gefunden, Margareta habe sich mit Edelleuten, die Rudolf feindlich gesinnt waren, in Verbindung gesetzt, das habe Rudolf erfahren und sei nach Tirol gereist, bei seinem Aufenthalte in Hall im August sei ein Aufruhr entstanden, und dieser Vorfall habe Rudolf zum Entschlusse gebracht, Margareta zum Verzichte auf die Regierung zu bewegen; trotz der grossen Schwierigkeiten, die zu erwarten waren, habe die Angelegenheit doch einen raschen Verlauf genommen, Margareta habe für ein höchst geringfügiges Zugeständnis auf die Regierung verzichtet[2]). Brauchen wir wirklich eine so verkünstelte und widerspruchsvolle[3]) Hypothese? Nein. Die Erklärung für die Ereignisse im Herbst 1363 ist viel einfacher. Es hatten sich auf allen Seiten die Konsequenzen des Vertrages vom 26. Jänner eingestellt. Die Wittelsbacher waren durchaus nicht gesonnen, diesen Vertrag anzuerkennen, die Machtvergrösserung des Hauses Habsburg ruhig hinzunehmen. Sie beriefen sich darauf, dass sie als Agnaten des verstorbenen Meinhard ein besseres Recht auf Tirol hätten, als der österreichische Herzog; der erste, der seine Ansprüche auf Tirol anmeldete, war Pfalzgraf Ruprecht[4]), dann kamen die Herzoge von Niederbayern, Stephan der ältere und Albrecht. Es liegt auf der Hand, dass sie ihre Ansprüche nicht vor dem am meisten Beteiligten, vor Rudolf IV. geheim gehalten, sondern von ihm verlangt haben werden, auf Tirol zu verzichten. Und es ist ebenso mit Sicherheit anzunehmen, dass man auch in Tirol, wenigstens unter dem Adel, von den Forderungen der Wittelsbacher und von der Gefahr eines Krieges bereits im Sommer 1363 unterrichtet war. Andererseits hatte Margareta selbst durch den Vertrag vom 26. Jänner sich dem Lande entfremdet. Indem sie das Land Rudolf

---

[1]) Huber a. a. O. 95. Sie starb im Jahre 1369 in Wien, vgl. Steyerer a. a. O. 653. Was sie zur Ausstellung der Urkunde von 1364 Dezember 15 (Kurz, a. a. O. S. 407) veranlasst hat, ist unbekannt. Dass sie aus Wien geflohen, Rudolf ihr nachgeeilt und sie in Graz eingeholt habe, ist eine Hypothese von Kurz (a. a. O. 232), für die bis jetzt jeder Beleg fehlt.

[2]) Wilhelm S. 80—82.

[3]) Weshalb Margareta sich mit diesen Edelleuten Konrad Kummersbrucker und Konrad Frauenberger in Verhandlungen gegen Rudolf IV. eingelassen haben soll, wäre ganz unerklärlich — wenn diese Verhandlungen wirklich stattgefunden hätten. Aber was Wilhelm (S. 81 Note 3) dafür anführen kann, ist nicht einmal der Schein eines Beweises.

[4]) S. den Vertrag des Pfalzgrafen Ruprecht mit Kaiser Karl IV. vom 3. März 1363 bei Winkelmann, acta imperii inedita 2, nr. 1209.

schenkte und nur mehr als seine Statthalterin regierte, war sie dem Volke gleichgiltig geworden. Man ertrug ihre Regierung in ruhigen Zeiten, aber wie sich die Gefahr eines Krieges zeigte, musste sich jedem der Gedanke aufdrängen, dass das Land einer starken Hand bedürfe; und da stand man unter dem Regiment einer Frau, die nicht mehr die Herrin des Landes war, sondern nur im Namen und an Stelle des eigentlichen Landesfürsten regierte. Ob zuerst Rudolf oder die tirolischen Stände die Forderung aufgestellt haben, Margareta möge mit Rücksicht auf die stürmischen Zeiten, denen das Land entgegengehe, abdanken, lässt sich nicht entscheiden. Gewiss ist, dass keine Stimme sich für Margareta erhob, und dass die Worte, die die Stände in der Urkunde vom 11. September gebrauchten, der öffentlichen Meinung entsprachen: die Abdankung Margaretens sei notwendig, weil „si uns nicht wol besorgen beschirmen noch gefristen mocht, als ir und uns allen notdürftig wer gewesen“ [1]. Margareta konnte allerdings nicht zur Abdankung gezwungen werden, sie war durch die Urkunde und den Eid Rudolfs gedeckt; aber sie muss selbst die Empfindung gehabt haben, dass ihre Stellung im Lande unhaltbar sei, da sie sich entschloss, am 2. September die Regierung niederzulegen, noch bevor die finanziellen Fragen geregelt waren. Der gehässige Ausspruch der Stände vom 11. September zeigte ihr, dass sie auf niemanden in Tirol mehr rechnen könne, und sie verliess das Land.

Doch damit ist unser Thema, die Erörterung der Ereignisse, die sich im Jänner 1363 zugetragen haben, schon überschritten. Kehren wir zur Vermächtnisurkunde zurück. Sie trägt das Datum des 2. September 1359 und ist um den 20. Jänner 1363 entstanden. Sie ist vom österreichischen Kanzler, dem Vertrauensmanne des Empfängers, geschrieben, aber mit Wissen und Zustimmung der Ausstellerin, Margaretens. Sie ist angefertigt, um die Rechte Dritter (der Räte Margaretens) zu beseitigen, aber diese Rechte waren nicht wohl erworben, sondern durch Gewalt und Drohungen erpresst, sie entstammten einem Vertrage (vom 17. Jänner 1363), den jeder Gerichtshof als nichtig erklären würde. Wer diese Momente in Betracht zieht, wird an unsere Urkunde nicht den Massstab wie an andere Urkunden anlegen;

---

[1] Die Worte, die sich in der Urkunde Margaretens vom 29. September 1363 finden „so haben wir angesehen die chranchait frewliches geslechtes und haben betracht, daz wir dieselben land und herschefft ze Tyrol nicht wol innegehaben besorgen noch verbesen möchten“ entsprachen schwerlich der Überzeugung Margaretens, wohl aber der der Stände.

die Grenze zwischen echt und falsch ist hier nicht zu erkennen[1]). Wie immer jedoch das Urteil ausfallen wird, so wird man nicht mehr die Ansicht vertreten können, dass Rudolf IV durch Urkundenfälschung Tirol erworben habe. Denn nicht durch die Vermächtnisurkunde, sondern durch den Vertrag vom 26. Jänner 1363 ist Tirol von Rudolf gewonnen worden. Und dieser Vertrag ist ein Meisterstück. Man wird auch heute noch den Worten von Alfons Huber beistimmen, dass Rudolf IV. den hervorragendsten Fürsten seiner Zeit, den vorzüglichsten Regenten Österreichs beizuzählen ist.

Anhang.

I. Verzeichnis der Urkunden von Margareta von Tirol 1352—1362.

1352 Oktober 19 Innsbruck. Bestätigt, dass Peter von Schenna Burggraf auf Tirol mit ihrem Willen den Zehnt von Schenna um 100 Mark Perner von Heinrich Kellner auf Tirol an sich gelöst, und den genannten Zehnt für diesen Betrag und für weitere 50 M. P. innehabe. „versigelt mit unserm hangendem insigil“. Wien Staatsarchiv, Original auf Pergament, kleines Siegel (Tiroler Adler mit der Legende „s. Margarete ducisse Karinthie“) an Pressel.

1352 November 1 Innsbruck. Bestätigt dem Peter von Schenna Burggraf auf Tirol die Urkunde ihres Gemahls Ludwig betreffs „verleihnûzz der freyen gab auf Schennan und der hawser an Meran“. „mit urchunt ditz priefs mit unserm anhangendem insigel“. Innsbruck Statthaltereiarchiv, Or. auf Pergament, Siegel abgefallen, Pressel erhalten.

1354 Dezember 7 Innsbruck. Vertrag des Markgrafen Ludwig und seiner Gemahlin Margareta mit Herzog Albrecht II. von Österreich über die Festen Rodeneck, Ehrenberg und Stein auf dem Ritten (vgl. Huber, Vereinigung Tirols S. 178—179 nr. 174. 175) München Reichsarchiv Fürstenselekt 259 Originale auf Pergament mit dem anhängenden kleinen Siegel Margaretens (Mitteilung des H. Prof. von Voltelini).

1356 November 25 Tirol. Trägt dem Vogt Ulrich von Matsch auf, ihr gegen Verrechnung 20 Pfund Perner zu Opferpfenningen für Weihnachten zu schicken. „versigelt mit unsers getrewen Chunrad des Fraunwergers unsers lieben gemehel hofmaisters insigel“. Gedruckt bei Ladurner „die Vögte von Matsch“ Zeitschrift des Ferdinandeums 3. Folge, 16, 158.

[1]) Dieser Satz trifft auch mich, da ich in meiner 1888 erschienen Abhandlung über die Beziehungen Ludwigs I. von Ungarn zu Karl IV. (Mitt. des Instituts 9, 553 Note 2) die Urkunde als unecht bezeichnet habe.

1358 Oktober 22 (ohne Ort). „litera domine sub sigillo domini data est Petro de Schennan pro marcis XXXIIII ratione unius caballi dati magistro venacionis super officium purggraviatus". Wien St.-A. cod. 402 fol. 115 nr. 734.

1358 Dezember 2 Tirol. Trägt Berchtold von Gufidaun auf, ihr gegen Verrechnung 20 Pfund Perner zu Opferpfenningen für Weihnachten zu schicken. „mit disem prieff versigelt mit unsers getrewen Chůnrat des Frawnbergers unsers lieben herren und gemehel hoffmaisters insigel". Wien St.-A., Or. auf Papier, in verso Spuren des aufgedrückten Siegels.

1359 Jänner 3 Tirol. „wir Ludwig von gots gnaden margrave ze Branndenburg — — und wir Margret sein gemahel" geben dem Domkapitel von Trient die Pfarrkirche in Kaltern zurück. „versigelt mit unserm insiegel". Innsbruck St.-A., Abschrift auf Papier von 1468 Mai 20.

1359 Jänner 14 Bozen. (Margareta) bestätigt dem Peter von Schenna Burggraf auf Tirol die Urkunde ihres Gemahls Ludwig über die Feste Eppan. „versigelt mit unsers vorgenanten herren des marggrafen insigel, wan wir das unser bei uns nicht haben". Wien St.-A. Or. auf Pergament, mit dem Siegel Ludwigs an Pressel.

(1360 Oktober 25 Bozen). „item Petrus de Schenna habet literam domine sub sigillo domini pro marcis XX, domine in parato datis". Wien St.-A. cod. 402 fol. 115 nr. 738.

1360 November 2 Trient. weist dem Berchtold von Gufidaun 15 Mark Perner auf die nächste Verrechnung an. „under unsers gemaheln insigel". Wien St.-A., Or. auf Papier, in verso aufgedrücktes Siegel unter Papierdecke.

13 2 August 7 München. verleiht Ulrich von Freundsberg die ihr anheim gefallene Habe und Einkünfte des verstorbenen Johann des Jägers in ihrer Pflege und Gericht Sterzing. „under unsers lieben vettern insigel hertzog Steffans von Baiern des jungen, wan wir das unsre nicht bey uns haben". Innsbruck St.-A., Abschrift auf Papier saec. XV.

1362 August 19 München. bekennt dem Ulrich von Freundsberg 110 Mark Perner Meraner Münze schuldig zu sein und weist ihm diesen Betrag auf ihre Gült in Strassberg an. (vgl. oben S. 565 Note 1). „mit Otten des Zenger von Prukperch unsers hofmaisters insigel versigelt, wan wir daz unser ze den zeiten bey uns nicht heten". Wien St.-A, Or. auf Pergament, Siegel des Ott Zenger an Pressel.

1362 September 29 München. verleiht Chunrat dem Kolben, Lienhart dem Speiser und Friedrich dem Jäger alle Güter des verstorbenen Johann des Jägers in ihrer Pflege und Gericht zu Sterzing und Strassberg (vgl. die Urkunde von 1362 August 7). „mit urkunde dez briefs besigelt mit unsers lieben getrewen Hainreichs des Zengers von Swartznegk insigel, im an schaden, wan wir unsers insigels ze den zeiten pey uns nicht

enbeten«. Innsbruck St.-A., Or. auf Pergament, Siegel des Heinrich Zenger an Pressel.

1362 Oktober 30 Kitzbüchel. bestätigt den Bürgern von Kitzbüchel ihre Privilegien (vgl Fessmaier, Stephan d. ältere, S. 37 Note 67). besiegelt mit dem Siegel ihres lieben Vettern Herzog Stephans d. jüngeren von Bayern. Kitzbüchel Stadtarchiv, Original mit dem Siegel Herzog Stephans. (Mitteilung des H. Prof. M. Mayr).

II. Die Urkunden von 1363 Jänner 26 und 1359 September 2.

Um das Verhältnis zwischen diesen beiden Urkunden zu erklären, lasse ich zuerst die Stellen, die übereinstimmen, folgen.

A.	B.
(Urkunde von 1363, gedruckt bei Huber, Vereinigung Tirols S. 219—225).	(Urkunde von 1359, gedruckt bei Huber, Vereinigung Tirols S. 191—196).
S. 219 Z. 9 von unten »ban wir denselben unsern landen und lawͤten allen unsern getrewen undertanen nach angeborner fürstleicher gueticbait schuldich sein von sundern genaden und auch von rechte, daz wir sie bey frid und gemache und bey allen irn wirden und eren, alz si von alter herchomen sind, haben und fristen halten und schaffen ze halten, alz bol nach unserr hinschidung von diser welt alz bey unsern lebenden zeiten.	S. 192 Z. 6 von oben »wan fürstlicher wirdikeit wol gezimt, alle zit darnach ze trachten und ze gedenken gnediklich, wie alle ir land und leut bei fride gemach und gnaden und ouch bei allen wirden und eren růwiklich beleiben, als wol nach irem hinschaiden von diser welt als bei irn lebenden zeiten daz ouch wir darumb nach angebornem adel unserr fürstlichen gůtikeit.
S. 220 Z. 4 von oben »durich daz nach unser hinvart, die got lang wende, von iemand oder zwischen iemand darumb chain chrieg, zweivel, misshell oder irrung aufsten, noch daz dhain chriegleicher inval nach unsern zeiten geschäch.	S. 192 Z. 18 von obon »daz denne von ieman oder zwischen ieman von decheinerlay invalles, ansprache oder sache wegen icht chrieges oder mizzehellung, stôzze oder irrung ansten und werden.
S. 220 Z. 16 v. o. »nu offen und chunden wir wissentleich mit disem brief allen laüten, doch sunderleich allen unsern getrewen undertanen und allen andern die es angehöret und den es ze bissen durift geschicht.	S. 192 Z. 5 v. o. »darumb so wizzen alle leut und sunderlich die, den es ze wissen durft geschicht.
S. 220 Z. 19 v. o. »daz die durichlaüchtigen hochgeborn fürsten, unser	S. 192 Z. 25 v. o. »daz die hochgebornen fürsten Růdolf, Friderich,

herzenlieb öheim Ruedolf, Albrecht und Leupolt gebrueder herzogen ze Österreich — —[1]) unser aller nächsten vattermage, lidmag und gesippe und unser aller nächsten und aller rechtisten erben sind für allermanchleich und vor allen andern lawten nieman ausgenomen.

Albrecht und Leupolt geprůder, herzogen ze Österreich — —[1]), unser lieb ôheim, unser nechsten erbornen fründe, vattermage, gesippe und lidmage sint, und ouch nach unsern kinden unser nechsten und recht erben sint und billich sein sullen vor allermenklichem nieman ausgenomen.

S. 220 Z. 27 v. o. „(darumb) wir die vorgenant Margaret gesunt leibs und muetes mit gueter vorbetrachtung. (S. 221 Z. 7 v. u.) nach rat willen unde gunst aller unser lantherren und ratgeben freileich und billichleich getan haben ze den zeiten und an den steten, da wir ez wol mit recht tun mochten mit aller der ordenung, beschaidenhait und chraft, worten, werchen und gepärden, die von dhainerlay recht oder gebonhait darzu gehörnt.

S. 192 Z. 8 v. u. „daz wir gesunt leibes und můtes nach gůter vorbetrachtung williklich zů den zeiten und an den stetten, do und da wir es wol getůn mochten nach rate unsers rates mit aller der ordenung beschaidenheit und chraft, worten, werchen und geberden die von deheinerlay recht oder gewonheit deheins weges dazů gehôrent.

S. 220 Z. 9 v. u. „(darumb wir . . . die herzogen von Österreiche) zue dem rechten, daz si selber daran habent, genomen von newen dingen und nemen si auch mit disem brief recht und redleichen ze erben über die vorgenant unser fürstentům.

S. 193 Z. 18 v. o. „die wir zů dem rechten daz sie von in selber daran habent genomen gesetzet und geordent haben wizzentlich von newn dingen, nemen und setzen sie ouch mit disem brief recht und redlich uber die vorgenante unser grafschefte und lant ze rechten erben.

S. 222 Z. 17 v. o. „(wir) haben auch gelobt und verhaizzen bei unsern trewn mit unserm gesworn leibleichen ayde und mit den worten unserr furstleichen wirdichait, daz wir wider dise vorgeschriben sache gemächtnusse und gabe mit uns selber noch mit andern laüten, haimleich noch offenleich, mit gericht oder ane gericht, dez rechten oder der getat, niemer chomen oder getun sullen noch wellen in dhainem wege.

S. 193 Z. 3 v. u. „wir haben ouch gelobt und verhaizzen mit ganzen gůten trewn recht und redlich, loben und verhaizzen ouch mit disem briefe wizzentlich, daz wir wider dise vorgeschribenen unser gemechtnuzze und gabe, ordenung und geschefte weder haimlich noch offenlich mit uns selber noch mit andern leuten niemer getůn, noch si in deheinen weg iemer widerrůffen veränderen abnemen bekrenken oder verirren sullen noch wellen“.

[1]) Auf den Titel gehe ich später ein.

Weitere Parallelstellen finden sich: (A) Seite 222 Z. 16 v. u. — Z. 9 v. u. und Seite 223 Z. 25 v. o.—31, Z. 34—37: (B) S. 194 Z. 7 v. o.—Z. 20; (A) S. 222 Z. 9 v. u.—Z. 7 v. u : (B) S. 194 Z. 5 v. o.—Z. 7 v. o.; (A) S. 222 Z. 7 v. u.—Z. 2 v. u.: (B) S. 194 Z. 20 v. o.—Z. 25 v. o.; (A) S. 223 Z. 9 v. o.—14 v. o.: (B) S. 195 Z. 9 v. u.—Z. 3 v. u.; (A) S. 223 Z. 14 v. o.—Z. 25 v. o.: (B) S. 195 Z. 3 v. u.—S. 196 Z. 3 v. o.; (A) S. 224 Z. 8 v. o.—Z. 16: (B) S. 195 Z. 8 v. o.—Z. 14 v. o.

Andererseits differiren unsere Urkunden gerade an Stellen, wo man die vollste Übereinstimmung erwarten sollte, nämlich im Titel des Ausstellers, Titel des Empfängers und der Pertinenzformel, wie die folgende Vergleichung zeigt.

A (Urkunde von 1363).	B (Urkunde von 1359).
Wir Margareta von gotes genaden marggravinn ze Brandenburg, hertzoginne ze Bayren und in Karnten, grâvinn ze Tyrol und ze Górze etc.	Wir Margreth von gots gnaden marchgrefinn ze Brandenburg, herzoginn ze Bayrn und grefinn ze Tyrol.
(daz die durichlaüchtigen hochgeborn fürsten unser herzenlieb öheim) Ruedolf, Albrecht und Leupolt gebrueder, herzogen ze Österreich ze Steyr und ze Kernten, herren ze Chrain und auf Windischen marich und ze Portenaw, grafen ze Habspurch, ze Phirt und ze Kyburch, marichgrafen ze Burgaw und lantgrafen in Elsazzen (unser allernächsten vattermage — —).	(daz die hochgebornen fürsten) Rûdolf, Friderich, Albrecht und Leupolt geprûder, herzogen ze Österreich, ze Steyr und ze Kernden (unser lieb ôheim, unser nechsten erbornen fründe — —).
(haben wir denselben unsern lieben ôheimen von Österreich und irn erben die vorgenanten unsrew fürstentûm, land und herschefte) das ist ze wizzen die wirdigen und edeln grafschefte ze Tyrol und ze Górz, die land und gegende an der Etsch und daz Intal mit der burge ze Tyrol und mit allen andern burgen, chlausen, steten, telren, gepirgen, mârchten, dórffern, weylarn, lehen, hôfen, vogtein, gerichten, münssen, mauthen, zöllen, zinsen, zehenten, stewren, vällen, hölzern, gevilden, wällden, hueben, weingarten, akhern, sewen, fliessenden wazzern, vischbaiden, wildpânne, und allen andern guetern, nutzen und diensten, wo die gelegen und wie die genant sind, darnach mit allen pre-	dasselb unser fürstentûm, die land und grafschefte ze Tyrol und ze Górz und ouch die gegent an der Etsch mit der purg ze Tyrol und mit allen andern pürgen, vesten, stetten, clausen, mârchten, dörfern, weilern, lehen und hôfen, und mit allen grafen, freyn, lantherren, dienstleuten, rittern und knechten, purgern, lantsezzen, holden und allen andern leuten, darnach mit gerichten, getwingen, bennen münzzen, cinsen, zehenden, zôllen, geleiten, stüren, hôlzern, gevilden, welden, wiltpennen und vischenzen, darnach mit allen geistlichen und weltlichen lehenn und manschefften

laten, äbten und bröbsten und gemainleich mit aller pfafhait, darnach mit allen grafen, freyen, dyenstlaüten, lantherren, rittern und chnechten, purggrafen, pflegern, richtern, amptlaüten, räten, purgern, holden und allen andern lantsazzen und laüten, armen und reichen, mit allen manschefften und diensten, geistleicher und weltleicher lehenschaft und gemainleich mit allen andern freyhaiten und rechten, die zu den egenanten grafscheften den landen an der Etsche und dem Intal und zu allem unserm väterleichen erib, wo daz gelegen und wie daz genant ist dhaines weges gehöret, und auch alle unser herschefte und vesten, läut, gericht und guet die wir haben in Bayrn mit allen den rechten und wir daran haben (gefueget, gemacht geordent — —).

und gemeinlich mit allen andern herschaften und gewelten, wirden und eren, nutzen, freyhaiten, rechten, gewonheiten und diensten, genanten und ungenanten, gesůchten und ungesůchten, funden und unfunden, die dehains weges dazů gehȯrent (gemachet, gefüget und gegeben haben — —).

Die auffallende Übereinstimmung der sachlichen und die Verschiedenheit der formellen Teile der beiden Urkunden lässt sich am einfachsten dadurch erklären, dass beide Urkunden auf Grund desselben Konzeptes, jedoch unabhängig von einander ausgefertigt worden sind. In dem Konzept sind die formellen Teile nicht berücksichtigt, es wird z. B. der Titel der Ausstellerin mit „wir Margaret etc." abgekürzt (wie man dies auch im Register findet). Indem nun die tirolische Kanzlei auf Grund des Konzeptes die Schenkungsurkunde (vom 26. Jänner 1363), der österreichische Kanzler auf Grund desselben Konzeptes die Vermächtnisurkunde (vom 2. September 1359) ausarbeitete, waren sie genötigt, das Konzept durch die Aufnahme der formellen Teile zu ergänzen, und bei dieser Ergänzung ergaben sich die oben angeführten Differenzen.

Die auswärtige Politik Maximilians I.

Von

Kurt Kaser.

Eine Charakteristik Kaiser Maximilians I. gehört zu den reizvollsten, aber auch schwierigsten Aufgaben des Historikers. Die wunderbare Vielseitigkeit seines Wesens, die erstaunliche Elastizität seines Geistes, mancherlei widerspruchsvolle Züge seines Charakters — alles dieses muss den Biographen unwiderstehlich locken. Das Urteil über Maximilian als Politiker wird verschieden lauten, je nachdem man ihn als Reichsoberhaupt oder als Vertreter des Hauses Habsburg, als Landesherrn Österreichs auffasst. Während das Reich unter seiner Regierung manchen harten Verlust erlitt, das heisse Verlangen nach Frieden und Recht ungestillt blieb, haben das Haus Habsburg und seine Erblande Maximilian I. nach dem einstimmigen Urteil der Historiker Grosses zu danken.

Steht so das Urteil über die Ergebnisse seiner Regierung im allgemeinen fest, so ist man über die Motive, besonders seiner auswärtigen Politik, recht verschiedener Meinung, und eine Maximilian ungünstige Beurteilung hat bisher überwogen. Aus welchen Gründen hat er so beharrlich auf kriegerischer Rüstung bestanden, das Reich in auswärtige Kämpfe zu verwickeln gesucht, während im Innern grosse Reformfragen zur Lösung drängten? Was brachte Maximilian in so schroffen Gegensatz zum Vertreter der Reformpartei, Berthold von Mainz? Haben ihn nur dynastische Interessen beherrscht? War die habsburgische Weltmonarchie für ihn das einzig erstrebenswerte Ziel? Hat er darüber das Reich vernachlässigt oder nur als Mittel

für seine Zwecke zu benützen gesucht? Oder aber lassen sich auch höhere nationale Motive in seiner Politik nachweisen?

Prüfen wir kurz die Antworten, welche die deutsche Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts bis jetzt auf diese Fragen erteilt hat.

Den Anfang der abfälligen Beurteilung von Maximilians Reichspolitik hat Ranke gemacht. In seinem Jugendwerk sagt er, Maximilians öffentliches Leben sei erfüllt gewesen vom rastlosen Streben nach der Grösse seines Hauses. „Nicht auf das Reich, für dessen wahre Bedürfnisse er wenig wesentliche Sorgfalt zeigt, auch nicht auf das Wohl seiner Erblande unmittelbar, sondern hierauf geht seine ganze Politik, gehen alle seine Pläne. Hiervon sind alle seine Schriften und Reden voll"[1]). Eine ähnliche Auffassung findet sich in der „Deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation": „Maximilian I. lebt vor allem im Interesse seines Hauses, in Anschauung der grossen europäischen Verhältnisse"[2]).

Dagegen konstatirt Lanz[3]) eine innige Beziehung zwischen Maximilians dynastischer Politik und den Interessen des Kaisertums und seiner Bedeutung in Europa: „Wie . . . Rudolph I. und seine Nachfolger . . . . . die geschwundene materielle Macht des Kaisers durch Vermehrung der Hausmacht, Familienverbindungen und Conföderationen zu ersetzen angewiesen waren, und so auf dieser Grundlage in Deutschland die Interessen des Kaisertums und der Dynastie miteinander zusammenflossen: so suchten Friedrich III. und Maximilian I., seit die Angriffe der Osmanen auf eine erneuerte Konzentrirung und Machtentwicklung des europäischen Gesammtstaates hindrängten, für die europäische Stellung des Kaisertums dieselbe Grundlage zu gewinnen". Nur in dynastischen Verbindungen habe das Kaisertum seine Stütze damals suchen können. Nachdem das Haus Habsburg früher nur innerhalb des Reichs seine Hausmacht zu erweitern, den Sonderstaat zu konsolidiren, dem Kaisertum dynastische Grundlagen zu geben mit glänzendem Erfolg versucht habe, sei derselbe Weg von Maximilian I. in der europäischen Politik mit nicht minderem Glück verfolgt worden.

Von einer anderen Seite her sucht Joh. Janssen die auswärtige Politik M.s zu rechtfertigen. Er sieht in ihm geradezu einen Vorkämpfer für Deutschlands Grösse und Einigkeit. Maximilian habe die in innern Kämpfen und Aufständen sich verzehrende deutsche Volkskraft auf hohe nationale Ziele lenken, durch grosse kriegerische

[1]) Geschichte der romanischen und germanischen Völker S. 72.
[2]) 6. Aufl. Bd. I. 87.
[3]) Einleitung zu der Monum. Habsb. Bd. I. 4, 13, 21—22.

Erfolge bei den Deutschen das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und Einigkeit wieder kräftigen wollen. Die inneren Fragen habe er den Fragen über die Machtstellung des Reichs untergeordnet. Es sei seine Absicht gewesen, erst den verlorenen Einfluss Deutschlands in der Welt, besonders in Italien wiederherzustellen, dann Frieden und Recht aufzurichten, schliesslich die geeinigte Volkskraft wider die Türken zu kehren[1]).

Diese beifällige Beurteilung M.s wurde indes rasch wieder in den Hintergrund gedrängt durch eine Reihe von Historikern, die zu ähnlichen Anschauungen gelangten wie Ranke. Zunächst will E. Gothein[2]) eine nationale Gesinnung des Kaisers nicht gelten lassen. M. habe niemals deutsche, nur habsburgische Politik getrieben. Wie bei Friedrich III. und Karl V. hätten sich auch bei ihm zwischen dem Interesse der Familie und dem Traum der Weltherrschaft keine anderen Beweggründe wirksam geäussert. Die Erfolge seiner rastlosen Tätigkeit seien nur der habsburgischen Weltherrschaft zu gut gekommen. Ja, Gothein sucht M. zum Typus des egoistischen, von Machtbegier und Ruhmsucht verzehrten Renaissanceherrschers zu stempeln. Persönliche Grösse, persönliche Wirksamkeit hätten ihm alles gegolten. Er sei eine Abenteurer-, eine Condottierenatur gewesen. Die Macht der nationalen Ideen habe er wohl gekannt und für seine Ziele zu verwerten gesucht, sich aber nie von ihnen beherrschen lassen.

Die herbste Kritik hat in neuerer Zeit H. Ulmann in seinem bekannten Werke an M. geübt. Seine Auffassung hat offenbar auch auf spätere Darstellungen eingewirkt[3]). Er urteilt sehr wegwerfend über Maximilians auswärtige Politik. In seiner Schilderung erscheint der Kaiser als Phantast, als politischer Dilettant. Ulmann spricht von den „rätselhaft sich verschlingenden Pfaden", „den unübersehbaren Wegen" der italienischen Politik M.s. Er tadelt ihn wegen seiner „hochfliegenden Planmacherei". Sein Auftreten auf dem Wormser Tage von 1495 insbesonders habe auf die Fürsten den Eindruck der Kopflosigkeit, Willkür und Inkonsequenz machen müssen. Während Ulmann die Gestalt Maximilians möglichst in den Schatten stellt, lässt er auf seinen Widerpart Berthold die hellsten Lichter fallen. In ihm erblickt er den providentiellen Retter Deutschlands, dessen heilsame Absichten durch den bösen Maximilian durchkreuzt worden seien. Ganz eingesponnen in seine österreichische Politik habe der König für die

---

[1]) Gesch. des deutsch. Volkes Bd. I. 17. und 18. Aufl. S. 596.

[2]) Polit. und relig. Volksbeweg. vor d. Reformat. S. 53, 57, 58.

[3]) Kaiser Maximilian I. 2 Bände.

[4]) A. a. O. S. 291, 292, 334 und sonst.

Lebensaufgabe Deutschlands kein Verständnis, für die Bedürfnisse der Nation kein Herz gehabt. Die Schöpfung der Grossmacht Österreich sei sein einziger Ruhmestitel[1]). Die reichspatriotischen Äusserungen Maximilians in seinen verschiedenen Briefen und Ausschreiben verwirft U. als leere Phrasen.

Einen Nachhall der Ulmann'schen Auffassung finden wir bei Bezold, der sagt, M. habe sich des Reiches bedienen wollen, um in grösserem Stil habsburgische Hauspolitik betreiben und Abenteuer aller Art suchen zu können[2]). Die Interessen der österreichisch-burgundischen Dynastie hätten sich nicht mit jenen Deutschlands gedeckt. Auch Heyck sieht in M. nicht den „Patrioten und Erneuerer des Reiches", nur den Begründer der europäischen Stellung des Hauses Habsburg[3]).

So lautet das Urteil der meisten Historiker dahin, dass Maximilian ganz seinen dynastischen Plänen gelebt und darüber seine Pflichten gegen das Reich vergessen habe. Nur der Standpunkt Bertholds, der alle Kraft des Reiches der Reform widmen, auswärtigen Kämpfen aus dem Weg gehen wollte, wird als berechtigt anerkannt.

Erst in neuerer Zeit haben sich wieder Stimmen zu Gunsten M.s erhoben. Zunächst betonte A. Bachmann[4]) gegen Ulmann, wie sehr M.s Opposition gegen die Verfassungsreform Bertholds berechtigt war. Die tatsächliche Aufhebung der Monarchie, die Reorganisation der Verfassung auf ständischer Basis konnte Deutschland nicht zum Heil führen. Den Beweis liefern die Geschichte des Augsburger Reichsregiments und der ganze Verlauf der deutschen Entwicklung vom 15. bis zum 19. Jahrhundert. Freilich würden sich, muss man hiezu setzen, die Stände eine Verfassungsreform in monarchischem Sinn, wie M. sie wollte, noch weniger haben gefallen lassen. Mit Recht aber bemerkt Bachmann auch, dass das habsburgische Hausinteresse wenigstens in den beiden grössten Fragen, der Abwehr der Türken und Franzosen, mit dem des Reichs zusammengefallen sei.

---

[1]) S. namentlich S. 528 ff.

[2]) Gesch. der deutsch. Reformat. 64 und 74.

[3]) Maximilian I., Monographien z. Weltgeschichte Bd. 5. R. Ehrenberg bezeichnet in seinem „Zeitalter der Fugger" Max als „Don Quixote auf dem Kaiserthron", sein Charakter sei aus abenteuerlicher Phantastik und skrupelloser Realpolitik gemischt gewesen, u. A. Schulte sagt von der Absicht M.s, Papst zu werden: es sei der „abenteuerlichste Plan gewesen, denn je ein abenteuerlicher Fürst gehabt".

[4]) Jahrbücher für das klass. Altert., Geschichte u. deutsch. Lit. N. F. 1900. Bd. 1. S. 363—364 und die Rezension des Ulmann'schen Werks in Gött. Gel. Anz. 1885. S. 332—333.

Vor kurzem ist Maximilian ein neuer Ehrenretter erstanden in Max Jansen. Dieser hat uns eine gehaltvolle Monographie über den Kaiser geschenkt, die ihre Aufgabe nicht nur biographisch zu lösen, sondern zugleich die Konturen des Zeitbildes mit sicherer Hand zu zeichnen sucht. Es ist hier nicht der Ort, auf den reichen Inhalt der höchst anregenden, kenntnisreichen Arbeit genauer einzugehen. Nur das von demjenigen früherer Darsteller abweichende Urteil Jansens über M.s auswärtige Politik sei hier vermerkt. M. ist nach Jansen nicht aufgegangen in der Sorge für seine Dynastie. Er hat — den deutschen Fürsten an politischem Scharfblick überlegen — die von Frankreich dem Reiche drohende Gefahr richtig erkannt und für das Reich grosse Opfer gebracht. Ich freue mich, bei den Vorstudien zu einer deutschen Geschichte im Zeitalter Maximilians (für die „Bibliothek deutscher Geschichte") unabhängig von Jansen zu derselben Auffassung gelangt zu sein und möchte hier versuchen, sie näher zu begründen, jene Ansicht, die in Maximilian nur einen Vertreter habsburgischer Haus- und Grossmachtspolitik erblicken will, als einseitig zurückzuweisen.

Maximilians Reden und Manifeste sind voll von Äusserungen der Sorge um die Sicherheit des Reiches, um die Wahrung und Mehrung seines Besitzstandes. Ulmann sieht darin nur politische Heuchelei. Mit demselben Recht könnte man vielleicht behaupten, dass die zürnenden Klagen Bertholds über die allgemeine Lauheit der Stände, seine düsteren Prophezeiungen über Deutschlands Zukunft nur eine Maske gewesen seien für seine persönliche Herrschsucht. Ich denke aber, aus dem Gang der geschichtlichen Ereignisse vor und nach Maximilian lässt sich dartun, dass seine Mahnungen und Warnungen durchaus ernst gemeint und nur zu sehr begründet waren.

Von zwei Feinden war Deutschland damals bedroht, von Türken und Franzosen, und an dem Gedanken der Abwehr beider hat M. sein Leben lang festgehalten. Seit Ausgang des 14. Jahrhunderts zitterte Osteuropa vor der osmanischen Macht. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts rückte die Gefahr Deutschland immer näher: es mehrten sich die Raub- und Verwüstungszüge der türkischen Horden nach den innerösterreichischen Ländern, Steiermark, Kärnten und Krain[2]). Die Gefahr wuchs noch, als seit dem Tode des Ungarnkönigs Matthias Corvinus den Türken kein ebenbürtiger Bekämpfer mehr entgegenstand.

[1]) Max Jansen, Kaiser Maximilian I. in „Weltgeschichte in Karakterbildern" 2. Abteilung. München, Kirchheimsche Verlagsbuchhandlung 1905. Vgl. bes. S. 46, 52, 64.

[2]) Ilwof, Die Einfälle der Osmanen in die Steiermark, Mitt. des hist. Ver. f. Steiermark 9, 10, 11.

Die Bewahrung der Erblande vor dem unermüdlichen, unmenschlichen Feind lag auch im Interesse des Reiches und der ganzen Christenheit. Es war daher wohlberechtigt, wenn M. neben den Mitteln seiner Erblande auch die Kräfte des Reiches und der andern europäischen Staaten immer wieder zum Kampf gegen die Ungläubigen aufzubieten suchte. Wiederholt hat der Gedanke des Türkenkrieges seine politischen Entschliessungen beeinflusst. Sein Leben lang hat M. nach dem Ruhm des Türkenbesiegers gestrebt, und wäre es nach ihm gegangen, so wäre Wien vielleicht die zweimalige Türkenbelagerung, dem Abendlande eine grosse Gefahr erspart worden.

Wenn ihm dieser Lorbeer versagt blieb, wenn er nie zu einer Unternehmung gegen die Ungläubigen gelangte, so trug daran wesentlich die Schuld sein Gegensatz zu Frankreich, wodurch seine Aktionskraft immer wieder nach Westen und Süden hin abgelenkt wurde. Er hat wiederholt dem König von Frankreich vorgeworfen, dass er ihn am Türkenkrieg gehindert habe[1]). Unter Maximilian wurde der Grund gelegt zur tiefen, dauernden Feindschaft der Häuser Habsburg und Valois. Der König von Frankreich war nach dem Ausdruck des Venetianers Quirini für M. der „cordialissimo inimico". Hatte ihm doch einst Karl VIII. die Braut, Anna von Bretagne geraubt und seine Verlobte, M.s Tochter Margarete verstossen. Diesen doppelten Schimpf konnte M. sein Leben lang nicht vergessen. Aber nicht nur aus diesen persönlichen Motiven, auch aus gewichtigen politischen Gegensätzen entsprang der andauernde Hader M.s mit der Krone Frankreich. Diese war die gefährlichste Gegnerin habsburgischer Machterweiterung, der sie in den Niederlanden, wie in Ungarn entgegenarbeitete. Endlich aber waren schon längst vor Maximilian der Besitzstand des Reichs und die Kaiserwürde von Frankreich her ernstlich gefährdet.

Seit dem 10. Jahrhundert strebten die französischen Herrscher nach dem Besitz des linken Rheinufers. Im elften galten die Franzosen schon als die Erbfeinde der Deutschen. Seit Philipp dem Schönen etwa setzte sich die französische Politik immer höhere Ziele: die Usurpation des Kaisertums, die Errichtung einer französischen Weltmonarchie. Es waren die ersten Regungen des französischen Imperialismus[2]). Seit den Tagen Ludwigs des Bayern wussten die Franzosen auch deutsche Fürsten in ihr Interesse zu ziehen. Die inneren Zerwürfnisse Deutsch-

---

[1]) Le Glay, Negociations diplomatiques entre la France et l'Autriche I. 9, Janssen, Frankfurts Reichskorresp. II. S. 621.

[2]) Janssen, Frankreichs Rheingelüste (leider war mir die 2. Aufl. nicht zugänglich). Janssen, D. G. I. 17. und 18. Aufl. S. 582; Frankfurter Reichskorresp. I. S. 144—148.

lands, das kirchliche Schisma wurden von ihnen gegen das Reich ausgebeutet: dann freilich setzte der 100jährige Krieg mit England diesen Eroberungsplänen ein Ziel. Aber gleich nach Beendigung dieses furchtbaren Existenzkampfes erwachten die französischen Rheingelüste aufs neue. Die Entsendung der Armagnakenhorden hatte den ausgesprochenen Zweck, Frankreichs „natürliche Grenzen" wieder herzustellen, die Rheinlande zu gewinnen. Auch diesmal leisteten deutsche Fürsten dem Reichsfeinde Vorschub. Nur an der Kraft und Treue der Bürger und Bauern brach sich die verheerende Woge.

Wieder wurde jetzt die französische Macht eine Zeitlang lahm gelegt durch das Emporkomen Burgunds. Kaum aber hatten die Waffen der Schweizer die Krone Frankreich von diesem gefährlichen Nachbar befreit, als sie sich aufs neue mehr denn je ihren expansiven Tendenzen hingab. Nicht genug, dass man dem Hause Habsburg die Niederlande streitig machte, dass Karl VIII. M. persönlich durch den Raub der Gattin und die Verstossung der Tochter aufs schwerste kränkte, ihm durch Freilassung Karl Egmonts von Geldern andauernde Verlegenheiten schuf — er trat jetzt (1492) offen mit seinen Absichten auf die westlichen Grenzlande des Reiches hervor. Maximilian beschuldigte ihn damals, dass er mit Hülfe deutscher Fürsten den ganzen Rhein an sich bringen wolle, den Herzog von Cleve umwerbe, Luxemburg angreife, Metz heimlich zu gewinnen trachte, in den gesamten Rheinlanden seine Bestechungs- und Überredungskünste spielen lasse. Auch Strassburg sollte nach einem Schreiben Kaiser Friedrichs von Hochburgund aus bedroht sein[1]). Diese Anklagen M.s finden an gewissen Tatsachen und in der zeitgenössischen Literatur ihre Bestätigung. Herzog Johann von Cleve beobachtete dem Plan M.s gegenüber, einen Bund der rheinischen Fürsten gegen Frankreich ins Leben zu rufen, eine sehr zweideutige Haltung[2]). Pfalz trat damals schon in ein Bündnis mit Frankreich[3]). Die oberrheinischen Humanisten führten eine scharfe Polemik gegen die französischen Rheingelüste, am entschiedensten Jakob Wimpheling. In seiner „Germania" (1501) wettert er gegen die Umtriebe einer „halbwälschen" Partei im Elsass, die den französischen Plänen vorarbeite, und verficht energisch den uralt deutschen Charakter der Rheinlande. Der Kolmarer Anonymus berichtet von den Absichten des Königs von Frankreich auf

---

[1]) Le Glay I. 16., 17. Ulmann I. 142 bes. A. 3, Zeitsch. des berg. Geschichtsver. 1896 Bd. 32. S. 141.

[2]) Zeitschr. d. berg G.-V. a. a. O. S. 142.

[3]) Über Pfalz s. Janssen Korr. II. S. 555 nr. 702.

den Rheinstrom, besonders auf Strassburg[1]). Der Sieg M.s bei Salins durchkreuzte diese Pläne und führte zu einer Stärkung der deutschen Westgrenze[2]).

Bei dieser traditionellen Feindschaft musste M. die Festsetzung Frankreichs in Italien (seit 1494 und 1499) mit lebhafter Sorge betrachten. Er sah Deutschland von der französischen Macht jetzt gleichzeitig im Westen und im Süden umklammert, während im Osten fortwährend der Türke lauerte. Bitter mochte er es bereuen, dass er 1494, gelockt durch unsichere Aussichten auf einen Raubzug gegen Venedig und auf einen gemeinsamen Türkenkrieg, die französische Expedition gegen Neapel zugelassen hatte. Die Missachtung der allerdings fast erloschenen Reichsrechte in den norditalischen Kommunen durch Karl VIII., die Bedrohung Mailands, „des Schlüssels zum Reich", durch den Herzog von Orleans, zeigten ihm nur zu deutlich den begangenen Fehler, und er bot sofort alles auf, ihn wieder gut zu machen. Fast in allen seinen politischen Manifesten von 1495—1502 suchte er Frankreich zum Erzfeind Deutschlands zu stempeln, der an der auswärtigen Gefahr, wie an der inneren Zerrüttung des Reiches die Hauptschuld trage. Immer wieder trägt er mit beredten Worten das von ihm befürchtete Programm des Gegners vor, um den Reichsständen, wie den Vertretern seiner Erblande die Notwendigkeit eines Verteidigungskrieges gegen Frankreich klar zu machen[3]). Frankreich wolle sich erst Italiens und mit Hülfe des Papstes der Kaiserkrone bemächtigen, dann sich gegen Deutschland wenden. „Denn die deutschen Lande und Italien stossen gelegentlich aneinander". Zuerst würden die habsburgischen Erblande dem französischen Angriff ausgesetzt sein. Gegen sie suchen der König von Frankreich und der Papst auch die Eidgenossen, Ungarn und Venetien mobil zu machen. Mit den Erblanden aber gingen „Schlüssel und Pforte deutscher Nation" verloren, und der König von Frankreich werde dann einen ruhigen Eingang in die deutschen Lande haben. Frankreich ermutige die Eidgenossen zu ihren Umtrieben gegen die Reichsstädte, erwecke den Bundschuh, habe Berthold von Mainz mit

---

[1]) Jos. Knepper, J. Wimpheling S. 137. (Erläuterungen z. Janssens deutsch. Gesch. III. H. 2—4 und derselbe in „Nation. Gedanke und Kaiseridee bei den elsäss. Humanist. S. 45 f., a. a. O. I. H. 2 u. 3).

[2]) Ulmann I. 175.

[3]) Müller, Reichstagstheatrum u. M. I., 1. Teil, z. B. S. 204. 263. 315. 348. 349. 367. 369. Zweiter Teil S. 12. 17. 31. Müller, Reichstagsstaat 92 f. Janssen, Reichskorr. II nr. 798. Spalatins hist. Nachlass herausg. von Neudecker S. 140 f.; Klüpfel, Urk. z. Gesch. des schwäb. Bundes I. S. 469 f. Kraus, Das Nürnberger Reichsregiment S. 110 f., 143, 237 f.

200.000 Kronen bestochen, suche zwischen König und Ständen Unfrieden zu säen, um „ganz Deutschland und Italien unter sich zu bringen". Jetzt sei noch mit geringer Mühe zu verhüten, was später grosse Opfer fordern werde.

M. blieb aber nicht bei der Absicht stehen, die Franzosen aus Italien wieder zu vertreiben und sie so von den deutschen Grenzen fernzuhalten. Er plante 1496 einen förmlichen Vernichtungskrieg gegen Frankreich. Er wollte im Verein mit seinen italischen Bundesgenossen, dem Reiche, Spanien, vielleicht auch dem König von England, erst dem französischen Einfluss in Norditalien seine Stützpunkte entziehen, dann einen konzentrirten Angriff aller Verbündeten gegen das Herz Frankreichs herbeiführen[1]). Die missglückte Belagerung Livornos, wobei M. von seinen Bundesgenossen im Stich gelassen wurde, bildet nur einen Teil dieses Komplexes von Unternehmungen, die alle auf die Schwächung und Zerstückelung Frankreichs hinzielten. In diesem Zusammenhang gesehen, tritt der von Ulmann so hart beurteilte Kriegszug von 1496 erst ins rechte Licht. Er ist kein blind und sinnlos unternommenes Abenteuer, sondern eine Teilaktion eines grösseren Plans und dient dem Zweck, einem künftigen Angriff der Franzosen auf die Südgrenze des Reichs die Basis zu entziehen. Der Gesamtplan ging dahin, Deutschland für alle Zeit vor dem mächtigen und gefährlichen Nachbar Ruhe zu verschaffen. M. sah eben in Frankreich den Reichsverderber, der um jeden Preis unschädlich gemacht werden müsse.

Übrigens stand M. mit seinen Befürchtungen und seiner Parole: „Krieg wider Frankreich" keineswegs allein; Wimpheling warnte davor, die Schmach des Brautraubs und der Verstossung Margaretens ungesühnt zu lassen. Sonst werde auch jeder verächtliche Gegner glauben, Deutschland ungestraft beleidigen zu dürfen[2]). Eine auffallende Übereinstimmung mit den Gesichtspunkten M.s zeigt ferner die merkwürdige Traumerzählung des Hermann von Hermannsgrün, der nur — sehr mit Unrecht — den ganz von Besorgnis um Deutschland erfüllten Maximilian schmählicher Indolenz bezichtigt. Auch nach seiner Ansicht schweben die Deutschen in äusserster Gefahr, das Reich zu verlieren. Dieses ist von zwei Feinden bedroht, von Türken und Franzosen. Diese hält er für noch gefährlicher als jene. Auch Hermannsgrün weist warnend hin auf die von den Franzosen geübte Ver-

[1]) Chmel, Urk. Briefe etc. zur Gesch. Max. I., Bibl. des lit. Ver. z. Stuttg. 10. S. 127—132. Archivio stor. Ital. VII. 2. 878 ff. Ulmann I. 445, 473, über England 479 und Chmel 168.

[2]) Knepper, Nat. Gedank. etc. S. 196 oben die Verse „Wirt dem hanen sulchs gestadt etc."

letzung der Reichsrechte in Italien. Auch er beschwört die Deutschen, daran zu glauben, dass die Okkupation Italiens nur die Einleitung und Vorbereitung sei für die Eroberung Deutschlands für die Annexion der Kaiserwürde. „Non insanivit hostis callidissimus, credite, non insanivit Italiam, omnium provinciarum, omnium regionum atque regnorum longe opulentissimam et ipsam Romam, caput mundi prius quam Germaniam invadere atque occupare, ut a tanta urbe spetiem iusti tituli imperatoris atque ex tanta provincia immensam pecuniam qua videlicet multos exercitus alere posset, sumeret. Auch Hermannsgrün mahnt, zwei Heere zu rüsten, eines gegen Frankreich, das andere gegen Italien, damit diese Länder, nicht Deutschland der Kriegsschauplatz würden. Auch er vertritt also, wie M., den Gedanken eines Offensivkrieges nach zwei Fronten[1]).

Solche Mahnungen blieben im damaligen Deutschland unbeachtet. Es ist M. nicht gelungen — 1495 und 96 sowenig wie 1500 und in den folgenden Jahren — das Reich zum Krieg mit Frankreich fortzureissen. Nur soweit beugten sich die Stände dem Gewicht seiner Argumente, dass sie ihm 1495 zu Worms angesichts der französischen Fortschritte in Italien eine eilende Hülfe von 150.000 G. bewilligten, die aber nachher auch nicht entrichtet wurde. Berthold und seinen Anhängern war die Durchführung der Reichsreform wichtiger, als die Verhütung eines französischen Angriffs. Dabei war aber der Erzbischof durchaus nicht blind für die dem Reich von fremden Mächten drohenden Gefahren. Er behauptete keineswegs den Standpunkt einer kleindeutschen Politik. In seiner berühmten Strafpredigt auf dem Wormser Tage von 1497 beklagte er die dauernde Abnahme des Reichs, die Entfremdung Böhmens und der welschen Reichsgebiete — zunächst freilich deshalb, weil durch solchen Abfall die Lasten für die übrig bleibenden Reichsstände immer schwerer würden. Auch er sah den Tag kommen, wo ein Fremder die Deutschen mit einer eisernen Rute regieren werde[2]), wenn sie nicht abliessen von ihrer Zwietracht. Auf dem Freiburger Tage 1498 lehnten, wohl auf sein Betreiben, die Kurfürsten den Vorschlag des Königs von Frankreich ab, ihm gegen Verzicht auf Mailand und Burgund Neapel und Genua zu überlassen. Genua sei eine Kammer des Reichs, Neapel ein Lehen des päpstlichen Stuhls und müsse vom römischen König, als dem Vogt der Kirche, dieser erhalten werden. Überhaupt dürfe man den König von Frank-

---

[1]) Forschungen z. deutsch. Gesch. 20. S. 69 f., bes. 80, 82, 85, 88, 90.

[2]) Janssen, Reichskorr. II. 604.

reich nicht all zu mächtig werden lassen, damit er nicht das Kaisertum an sich reisse[1]).

Die Ziele Bertholds und Maximilians waren also ungefähr dieselben, nur über die Wege waren sie uneins. Berthold wollte zunächst durch die Ordnung im Innern das Reich auch nach aussen widerstandsfähig machen, Maximilian die Kräfte des Reichs vor allem verwenden zur Abwehr der auswärtigen Gefahr. Darum seine Bemühungen um die Reform des Reichskriegswesens, sein wiederholtes Eintreten für eine „währende Hülfe" und eine Kriegsrüstung auf längere Zeit, seine Versuche, das untaugliche Matrikelwesen erst durch eine Reichssteuer, dann (1500) durch eine Volksmiliz zu ersetzen, darum die Reorganisation des deutschen Fussvolks und das Streben nach Ausgestaltung der S. Georgsgesellschaft.

Maximilian und Berthold sind beide gescheitert an der Lauheit, der Selbstsucht und dem ungesunden Souveränitätsbewusstsein der Stände.

So tief eingewurzelt aber auch M.s Feindschaft gegen Frankreich war, so verschmähte er es doch nicht, mit dem Feind zusammenzugehen, wenn sein Vorteil es erheischte, wenn ihm für das eine und andere seiner zahlreichen Projekte Frankreichs Hülfe erforderlich dünkte. Die am längsten währende Verbindung beider Mächte ist geschaffen worden durch den gemeinsamen Gegensatz zu Venedig. Über die Motive der venetianischen Politik M.s hat M. Jansen eine originelle Vermutung geäussert. Angeregt durch den weitblickenden Jakob Fugger, mit dem er in vertrautem Verkehr stand, habe der Kaiser Venedig erwerben und dadurch für Deutschland und Österreich die Seeherrschaft auf der Adria, den freien Verkehr mit der Levante gewinnen wollen[2]). Nun hat M. gewiss wiederholt bewiesen, dass er handelspolitischen Erwägungen zugänglich war. Aber es bleibt doch zu beachten, dass eine vollständige Eroberung Venedigs, ursprünglich wenigstens, nicht in seinem Sinn lag. Und das wäre doch die Voraussetzung gewesen für die Herrschaft auf der Adria und über den Levanteverkehr. Er wollte der Signoria zunächst doch nur die Gebiete wieder abnehmen, die sie dem Reich und Österreich entzogen hatte. Höchstens könnte er daran gedacht haben, für den deutsch-österreichischen Handel, für die Behandlung der deutschen Kaufleute im Fondaco etliche Vorteile herauszuschlagen. Würde Jansens Ver-

---

[1]) Ranke, D. G. I. 90, Ulmann I. 600 f. Anton Braun, Die Verhandlungen zwischen Maximilian I. und den Reichsständen auf dem Reichstag zu Freiburg i. B. 1498. Freib. Diss. 1898 S. 68 und 69.

[2]) A. a. O. 132.

mutung etwa durch archivalische Funde bestätigt, so wäre damit ein neuer Beweis erbracht, dass M. nicht bloss dynastische Politik getrieben, sondern bei seinen auswärtigen Unternehmungen auch Reichsinteressen im Auge gehabt habe.

Das Bündnis mit Frankreich gegen Venedig erwies sich auf die Dauer als undurchführbar. M. schloss sich wieder den Gegnern Frankreichs an und kam nochmals auf seinen Plan einer Zerstückelung des französischen Staatsgebietes zurück. Mit Heinrich VIII. von England wurde ein Angriff von Norden her verabredet, gleichzeitig sollten sich die Eidgenossen auf Burgund werfen, Ferdinand von Spanien und der Papst ins südliche Frankreich einfallen[1]). Aber trotz des Siegs der von M. beratenen Engländer bei Guinegate, trotz der Erfolge des schweizerischen Belagerungsheeres vor Dijon, sah der Kaiser sich in seinen Erwartungen getäuscht. Seine Verbündeten liessen ihn im Stich. Frankreich entging auch diesmal dem ihm zugedachten Schicksal der Vernichtung. Ebenso misslang der Versuch M.s, im Verein mit Engländern und Schweizern die Folgen des französischen Siegs bei Marignano auszutilgen, Mailand den Franzosen wieder zu entreissen. M., von allen Mitteln entblösst, war genötigt, sich der Friedenspolitik seines Enkels Karl anzuschliessen.

Der von M. befürchtete Angriff der Franzosen auf das deutsche Reich ist ausgeblieben, weil Frankreich durch seine italienische Politik zu stark in Anspruch genommen war. Deshalb aber gab es seine auf Schmälerung des Reichsgebietes und Erlangung der Kaiserkrone gerichteten Pläne keineswegs völlig auf. Wir wissen, dass die französische Annexionspolitik 1492 die gesamten deutschen Rheinlande umfasste. Zur selben Zeit wurden im französischen Kronrat Stimmen laut, die Kaiserwürde gebühre seit Jahrhunderten dem König von Frankreich und es sei Zeit für ihn, seine Ansprüche geltend zu machen[2]). Der Sieg M.s bei Salins und der Beginn der italienischen Unternehmungen machten durch diese Kombinationen einen Strich. Aber deshalb hörten die französischen Umtriebe in Deutschland nicht auf. Die alte Politik wurde fortgesetzt, die Gegensätze im Reich, den Sondergeist der deutschen Fürsten für die Zwecke Frankreichs auszunützen. M. hat Berthold von Mainz gewiss mit Unrecht beschuldigt, dass er in französischem Solde stehe. Andere Fürsten waren minder skrupellos. Der Kurfürst von der Pfalz, die Herzoge von Jülich und Cleve unterhielten

---

[1]) Lanz 113—132.

[2]) Zeitschr. des berg. Geschichtsver. 32 S. 144.

intime Beziehungen zu Frankreich[1]). Am Ober- wie am Niederrhein fand der französische Einfluss seine Stützpunkte. Im Jahre 1503 hegte man in Paris die Hoffnung, der „allerchristlichste König“ werde mit Hülfe des „Mehrenteils der Kurfürsten“ bald auch die römische Königskrone, die „dem Hause Habsburg entfallen werde“, erhalten[2]). Die Eidgenossen wurden wiederholt gewonnen, dem König von Frankreich Solddienste zu leisten, und der ewig unruhige Karl Egmont von Geldern erhielt stets gerade dann von jenem Vorschub, wenn die Situation auch sonst für Maximilian recht kritisch war. Und kaum war durch den Sieg bei Marignano die französische Stellung in Oberitalien neu befestigt, als Frankreich die alten Absichten auf die Kaiserwürde mit verdoppelter Energie verfolgte. Durch französisches Geld wurde eine Reihe deutscher Fürsten, voran die Hohenzollern, für die Königswahl Franz I. gewonnen[3]).

Freilich trug in diesem traurigen Wahlstreit, wo Geld den Ausschlag gab, schliesslich der Habsburger Karl, nicht ohne Maximilians fördernde Mitarbeit, den Sieg davon. Das Reich aber bekam in der Folgezeit aufs bitterste Frankreichs Gegnerschaft zu fühlen. M.s politischer Glaubenssatz, dass das hl. römische Reich keinen schlimmeren Feind habe als Frankreich, fand durch die Geschichte der nächsten Jahrhunderte seine traurige Bestätigung. Viele schmerzliche Verluste, herbe Demütigungen, erschütternde Katastrophen wären der deutschen Nation erspart geblieben, die ganze politische Entwicklung Europas wäre anders verlaufen, hätten die deutschen Fürsten und die auswärtigen Alliierten des Kaisers sich entschliessen können, der Politik M.s Folge zu leisten, wären seine gross angelegten Angriffspläne Wirklichkeit geworden.

Betrachtet man so M.s Politik im Zusammenhang mit dem Gesamtverlauf der deutsch-französischen Beziehungen, so wird man ihn nicht mehr einen Phantasten, einen Abenteurer schelten dürfen, der im Jagen nach der eigenen Grösse, nach dem eigenen Ruhm und über dem Interesse seines Hauses das Reich vergessen, dessen wahre Aufgabe verkannt habe. Das unverrückte Ziel seiner gegen Frankreich gerichteten Kriegspolitik blieb die Sicherung der Reichsgrenzen, die Erhaltung Italiens und der Kaiserkrone für die deutsche

[1]) Ulmann I. 628 f., vgl. die Sendung Corbellis auf den Konstanzer Reichstag a. a. O. II. 316 ff.

[2]) Brief Heinrich Grünebecks v. 9. März 1503 bei Janssen, Gesch. des d. V. I. 618.

[3]) Ulmann II. 695 ff. Janssen, Gesch. I. 654 f., dort ist auch die neueste Literatur über die Wahlfrage verzeichnet.

Nation und die Notwendigkeit dieser Kriegspolitik ergiebt sich aus dem ganzen Verhalten Frankreichs gegen Deutschland vor und nach der Zeit M.s.

Auch seine ausgesprochen dynastischen Bestrebungen stehen in innigem Zusammenhang mit der Reichspolitik. Durch die Erwerbung Ungarns für sein Haus wollte er zugleich zum Schutz des Reiches und der Christenheit ein Bollwerk wider die Türken errichten[1]), wollte durch Wahrung des habsburgischen Thronrechts eine für Deutschland gefährliche Vereinigung von Ungarn, Böhmen und Polen verhüten. Freilich hatte seine Politik hier die entgegengesetzte Wirkung, indem sie die ungarische Nationalpartei zum engsten Anschluss an die Türken drängte. Wenn M. Geldern in zähem Kampfe im habsburgischen Besitz zu erhalten trachtete, so geschah es doch auch, um dieses wichtige Bindeglied zwischen dem Reiche und den Niederlanden, diese bequeme Einfallspforte nicht in die Hände Frankreichs fallen zu lassen[2]). Auch die Erwerbung der Niederlande sollte nach M.s Ausdruck dem Reich zu „Schild und Trost" gegen den König von Frankreich und andere fremde Mächte gereichen[3]). Auch diese Auffassung war nicht ganz richtig. Erwiesen sich doch die unter franzosenfreundlichem Einfluss stehenden Niederlande vielmehr allezeit als Hemmschuh für M.s antifranzösische Politik. Aber immerhin muss daran erinnert werden, dass auch der habsburgischen Grossmachtspolitik M.s nationale Gesichtspunkte nicht gemangelt haben.

Ob „sein Streben, durch Abschluss von günstigen Heiraten andere Länder in engere Beziehungen zu Deutschland zu setzen, aus handelspolitischen Erwägungen erwachsen ist"[4]), steht einstweilen dahin. Wohl aber hat er wiederholt die Kräfte seiner Erblande, besonders Tirols, für das Reich eingesetzt, dem Reich materiell mehr geleistet, als das Reich ihm[5]).

Die Fragen der auswärtigen Politik, von der für das Reich Sicherheit und Ansehen abhing, gingen bei M. den Problemen der Reichsreform vor, obzwar er auch diesen nicht so gleichgültig gegenüberstand, als man bisher meist annahm[6]).

Hätte aber nicht seine auswärtige Politik auch eine Gesundung der inneren Verhältnisse bewirken können? J. Jannssen und M. Jan-

[1]) Janssen, Reichskorresp. II. 689—690 und nr. 682.

[2]) A. a. O. 857.

[3]) A. a. O. 856.

[4]) Jansen a. a. O. 132.

[5]) Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen Bd. 13, z. B. S. 218, 224 Jansen S. 64.

[6]) Auch hier bin ich zur gleichen Ansicht gelangt mit Jansen 71.

sen[1]) sind der Ansicht, M. habe durch glänzende Erfolge das Einheitsbewusstsein der Deutschen wecken, womöglich an der Spitze einer siegreichen Armee die Verfassungsfrage mit dem Schwerte lösen wollen[2]). Jansen knüpft daran die Frage, ob hiernach nicht Berthold der Theoretiker, Maximilian der tiefer blickende Staatsmann gewesen sei? Vielleicht ist es zu viel gesagt, dass M. diesem Ziel mit Bewusstsein nachgestrebt habe. Aber eine erfolgreiche auswärtige Politik hätte wohl die inneren Gegensätze ausgleichen, die Stellung des Königtums kräftigen können. Dann wäre schon damals die deutsche Frage nicht durch Reichstagsbeschlüsse, sondern durch Blut und Eisen gelöst und nicht, wie Berthold wollte, in ständischem, sondern nach der Absicht M.s in monarchischem Sinne entschieden worden. Mochte aber nun Deutschland den Weg Bertholds oder den Maximilians gehen — immer wäre dazu schon von Anbeginn ein gewisses Mass von Pflichtgefühl, Opferwilligkeit und Reichsbewusstsein bei den Ständen erforderlich gewesen. Weil es fehlte, konnte weder M.s Kriegspolitik, noch Bertholds Reformpolitik gelingen.

Blieb aber auch dem Kaiser der Erfolg versagt, konnte er auch nicht künftiges Unheil von Deutschland abwehren, die Anklage, dass er nur für sein Haus gesorgt habe, dem Reich aber ein Stiefvater gewesen sei, wird fortan verstummen müssen.

---

[1]) A. a. O. 139.

[2]) An einer Stelle (II. 15) gibt auch Ulmann dieser Auffassung Raum. Vgl. A. Huber, Österr. Gesch. III. 384: ‚Mochte M. sich auch leichtsinnig, ohne genügende Vorbereitung in Kriege stürzen, so hatte er doch ein richtiges Gefühl für die Grösse des Reichs, wärend die Stände sich nur durch nackten Egoismus, durch die Scheu vor jedem kleinen Opfer leiten liessen‘.

Kleine Mitteilungen.

Die Dresdner Handschrift des Theophilus. Als A. Ilg eine Neuausgabe der Schedula diversarum artium des Theophilus presbyter veranstaltete (Wien 1874), konnte er dazu vier vollständige Handschriften benutzen. Unbekannt blieb ihm die Dresdner Handschrift, bezeichnet J 43. Es ist dies der berühmte Dresdner Cosmaskodex, mit welchem einst J 38 verbunden war (Widukind), geschrieben in Altenzelle nach Einträgen auf fol. 61ᵇ—62ᵃ und 142ᵇ—143ᵃ, wie auch Lips. 1157 (früher 1144) saec. XIV dorther stammen soll. Die Altersbestimmung des Dresdner Kodex führt auf den Ausgang von saec. XII oder den Anfang von saec. XIII. Genannt wird die Hs. im alten Kataloge von Vetus Cella aus dem Jahr 1514 unter Q 19[1]) „Theophili monachi libri III de temperamentis diversorum colorum, de sculpturis picturis, de diversitate operis fusorii ex vitro et aliis metallis". Diese Aufschrift deckt sich nun freilich keineswegs mit den Anfängen der Kapitelaufschriften und ist auch sonst (Ilg p. 3 krit. App.) nirgends bezeugt. Das Werk steht fol. 107ᵃ col. 1 bis fol. 143ᵇ col. 2, es beginnt „Incipit prologus theophili presbiteri et monachi" und schliesst „Explicit liber iste".

Das ganze Werk scheint von derselben schönen und grossen Hand geschrieben zu sein, welche augenscheinlich auch die Rubriken schrieb. Sie wird nur durch die drei Kapitelübersichten vor den drei einzelnen Büchern fol. 108ᵃ, 113ᵃᵇ und 119ᵃᵇ unterbrochen; diese Abschnitte sind von etwas späterer Hand in den leer gelassenen Raum eingetragen worden und ihre Schrift zeigt die langen Züge der Urkunden,

---

[1]) Vgl. L. Schmidt, Beiträge z. Gesch. d. wissensch. Studien i. sächs. Klöstern. I. Dresden 1897 S. 66.

sie hat grosse Ähnlichkeit mit der Tafel VI[a] bei Posse (Die Lehre von den Privaturkunden, Leipzig 1887). Dieselbe Hand scheint fol. 108[a] und 108[b] die vom Schreiber vor cap. 1 und 2 des ersten Buches gesetzten Überschriften gestrichen und neue an den Rand gesetzt zu haben, was sich fol. 110[b] mit den Überschriften von c. 19 und 20 wiederholt. Sonst finden sich fast nirgends Korrekturen, ausser dass der Schreiber selbst II, 19, 3 greci — 5 saphirum ausgelassen hat und an den Unterrand von fol. 116[a] schrieb.

Das Werk des Theophilus ist hier vollständiger als im Gud. 69 und Vind. 2527 erhalten und die Dresdner Hs. darf insofern ein erhöhtes Interesse beanspruchen, als von den vollständigeren Hss. der Lips. schon mit III, 41, der Vindob. I mitten in III, 80, und der Gudianus mit dem Ende von III, 80 schliesst. So wird der Rest (III 81—95)[1]) nur durch den Harleianus und den Dresd. überliefert, wie auch der letztere I, 45 de incausto überliefert.

Merkwürdig ist bei allen Theophilushss. die Verstellung vieler Kapitel, auch Dresd. nimmt daran teil. Lib. I beginnt mit der falschen Aufschrift „de cerosa"[2]), welche durchstrichen und mit „De tribus generibus folii" ersetzt ist. Weder ist diese Aufschrift noch auch die Stellung des Kapitels (I, 40 bei Ilg) sonst bezeugt. I, 2 hat überschrieben „Di diversis coloribus", was getilgt und am Rande mit „De temperamento colorum in nudis corporibus" ersetzt ist = I, 1. Dann überliefert Dresd. in richtiger Reihenfolge 2—16, doch wird in 16 (p. 35, 3 J.) nach „ogra" ein neues Kapitel „De generibus et temperamentis folii XVIII" begonnen, wie im Lips. Hierauf folgt „De tabulis altarium et ostiorum. XVIIII", was ergänzt wird durch die Worte „et de glutine casei"; nach (p. 41, 4) plana folgt eine neue Aufschrift, nämlich die von I, 19; sie wird durchstrichen und „de glutine corii et cornuum cervi" (I, 18) dafür gesetzt, welches an seiner richtigen Stelle ausbleibt. Der Text (p. 41) „quo diligenter" schliesst sich unmittelbar an „superponatur" an, das letzte Wort „quater" aber wird fortgesetzt mit I, 26 (p. 59, 13) „sicut prius". Hierauf folgen mit richtig gewordener Kapitelzahl I, 27—32; die nächsten fünf Kapitel bleiben wie sonst in den Hss. aus und Dresd. setzt dann mit I, 38 und 39 wieder ein; I, 40 bleibt aus, da es schon oben gebracht wurde. Es folgt I, 41—45. Daher fehlen im ersten Buche die Abschnitte

---

[1]) Über die Zugehörigkeit dieser Kapitel zu einem anderen Werke des Theophilus s. Ilg p. XXXIX f.

[2]) Der Fehler entstand dadurch, dass ein Zeile vorher die Kapitelübersicht mit „De cerosa" abgeschlossen wird.

19—26 med. Schluss: „Explicit prologus“ [1]). Incipiunt capitula“. Hierauf die Kapitelüberschriften von lib. II.

In Buch II ist die Reihenfolge nicht gestört, c. 12 hat (fast wie Harlei.) „De diversis vitreis coloribus translucidis“, 13 „De vitreis ciphis“ und der Schreiber lässt 14 nicht als eigenen Abschnitt gelten; es fehlt daher hier die Kapitelzahl neben der einfachen Rubrik „Item“. Abschnitt 18 (= 19 Ilg) hat (wie Lips.) „De colore quo vitrum pingitur“, 20 hat „De tribus coloribus ad lumina in vitro“, 24 „De ferris fusoriis“, 26 „De lingno infusorio“, 27 „solidandis“. Schluss: „Explicit liber II. Incipit prologus in librum tercium“.

Am Schluss des Prologs zu lib. III „Explicit prologus. Capitula“. Nach den Kapitelüberschriften „Expliciunt ca(pitula). Incipit liber tercius de constructione fabrice et ceterorum subiectorum. I.“ III, 2 ist überschrieben „De sede fabricantium. II.“ 8 „trahantur“, 13 „De ferris ad ductile opus aptis“ wie Vind. und Harlei., 21 „Item unde supra“, 27 „infusorio eius“, 34 „Item unde supra“, ebenso 37, 44 „De patena“, 46 „evilaht“, 48 „hyspanico“, 49 „harenario“, 51 „De solidaturo auro“, 52 „De inponendo solidaturo auro“, 53 „De inponendis gemmis et margaritis“. Mitten in diesem Abschnitte wird p. 237, 3 nach „adhereant“ ein neues Kapitel „De electro. LIII“ (wie Gud. und Vind.) begonnen, dessen Schluss p. 239, 18 „compones“ bildet. 55 hat „De pede calicis et patena et fistula (wie Vind.), 56 „De calatorio“ (wie Gud.), 59 „turibulo“, ebenso 60, 61 „cathenis“, 68 Quomodo separetur aurum de cupro“, 69 „aurum separetur“, 84 „De campanis“. Der Abschnitt 85 fehlt ganz. 87 hat „stanneis“, 88 „stannum“, 92 „De sculptura ossium“. Nach Schluss von 95 „Explicit liber iste“ und folgende Verse:

Gemmis a gummi nomen posuere priores,
Quod transluceret gummi splendentis ad instar.
Nomine sed lapidis facies signantur utreque;
Propter quod lapidum titulo liber iste vocatur [2]).

Hierauf ist ein Vers ausradirt und die letzten zehn Zeilen der zweiten Kolumne des letzten Blattes sind leer gelassen.

Merkwürdig bleibt hierbei, dass der oben gekennzeichnete Schreiber der Zusammenstellungen der Kapitelüberschriften sich nicht an die im Text innegehaltene Reihenfolge der Kapitel und ihre Aufschriften

---

[1]) Der Vers p. 96 „iuxta vocem oratoris cuiusdam dicentis: Scire aliquid laus est, culpa est nil discere velle“ ist Caton. dist. IV, 29, 2. Statt „culpa“ hat Dresd. „turpe“.

[2]) Es sind die dem Liber lapidum des Marbodus Redonensis gewöhnlich vorausgeschickten Hexameter.

bindet. Die Überschriften sind nämlich hier dieselben, wie sie der Druck bei Ilg bietet, mit folgenden Abweichungen:

I, 3 und 7 „pose". 12 überliefert Dresd. allein richtig „De capillis et barba decrepitorum et senum", denn nach 10 und 11 ist „adolescentum" hier unmöglich (in der Textüberschrift fehlt das Wort), 13 „De exudra et ceteris coloribus vultuum", 14 „De mixtura vestimentorum in laqueari", dann Überschrift von 40, 43, 17, 18, 19, 20, 21, 22 („de octoforis" fehlt), 23, 25, 27, 28—30, 31 („libris imponatur"), 32, 38, 39, 41, 42 („De viridi"), 45, 44 („De cerosa"). II, 4 „cineris" (auch im Text), 10 „vasa de vitro", 12 „De coloribus qui fiunt ex cupro et plumbo et sale", 13 „De viridi vitro", 14 „De vitro saphyreo", 15 „De vitro quod vocatur gallien", 16 „De diversis vitri coloribus et translucidis", 17 „Item unde supra", 18 „De vitreis ciphis quos greci auro et argento decorant", 19 „De vitro greco quod musicum opus decorat"; dann die Überschriften bei Ilg 16 („interpictis"), 17—23, 24 („ferris"), 25, 26 („ligno"), 27 („solidandis"), 28—31. Für lib. III entspricht die Zusammenstellung der Aufschriften dem Druck bei Ilg mit folgenden Abweichungen: 11 ferreis. 13 ductile opus aptis. 20 und 21 fehlen. 24 vividendo. 27 inf. eius. Auf 33 folgt 38 (innivandis, wie im Text) etc. 44 De patena. 46 evilath. 52 De imponendo auro. 53—55 wie oben im Text; 56 richtig colatorio. 59 und 60 thuribulo. 68 aurum a. 69 Qualiter — de argento. 76 pariter fehlt. 85 fehlt ganz. 87 und 88 wie oben. 92 ossium.

Man sieht hieraus, dass dem Schreiber der Textüberschriften eine ganz andere Überlieferung vorlag, als demjenigen, der die Überschriften vor jedem Buche zusammenstellte, denn beide kommen weder in der Reihenfolge, noch auch im Wortlaut überein, nur im dritten Buche herrscht grössere Übereinstimmung. Aus Ilgs Ausgabe wird leider gar nicht ersichtlich, ob die übrigen Hss. auch diese Zusammenstellung der Überschriften besitzen[1]), wie überhaupt der dortige kritische Apparat nicht recht vollständig zu sein scheint. Zur Bestimmung näherer Verwandtschaft dienen nicht nur III, 81—95 und I, 45, sondern auch die von Ilg p. 8 aus III, 38 und 39 angemerkten Sätze. Nämlich Dresd. hat III, 38 p. 207, 19 diligenter — 20 fricabis, ebenso wie III, 39 p. 209, 14 polies — 16 polieris, nur fehlt „polieris" vor „polies". Man sieht also in Dresd. eine Verbindung der GV- und der HL-Klasse.

Doch dürfte es angebracht sein, die Vorreden mit Ilgs Ausgabe zu collationiren, um zu deutlicherem Bilde von D. zu gelangen. Zunächst fehlen die von Ilg pag. 3 abgedruckten sechs Verse, die wohl überhaupt mit dem Werke nichts zu tun haben und erst von späten

[1]) Nur für lib. I und II im Gudianus ergibt sich aus p. 11 und 97 das Vorhandensein eines Index capitulorum.

Abschreibern hinzugesetzt wurden. Ausserdem ist zu bemerken, dass bei der folgenden Kollation rein orthographische Dinge[1]) übergangen sind. Ilg ist nämlich in dieser Beziehung durchaus inkonsequent verfahren; so ist S. 3, 1 „presbyter" für einen Autor des 11. Jahrhunderts ebenso unzulässig, wie p. 5, 3 coelestis und wie die durchgängige Wiedergabe von e (statt ae) mit ae, oder wie p. 7, 23 myrrham. Auch gewöhnliche Schreibfehler mögen hier wegbleiben, so dass nur die wichtigen Abweichungen aufgeführt werden.

(Ilg) p. 5, 1 vacationem, 16 incrementa fehlt. 18 actumque] factumque wohl richtig. 25 s; in dñō (et scheint nach dem krit. App. in dem Text falsch zu stehen). 7, 3 evangelici. 5 resignare. feneratam mnam. 10 mirentur richtig. 11 operam. 14 ac detestabile. 18 ut fehlt. 22 repperit. 23 balsamum. 9, 2 et cęteris. 10 immo. 13 marinos] maiores. summo vitę periculo. 14 ac diuturno. 15 fessi fehlt. omnimodoque] nec. 19 in — 20 mixturis fehlt. 20 electorum. 22 seu interrasili fehlt. 23 ossuumve. auro decorat sculptura ytalia. 11, 3 et lapidum. investigat Germania. 5 hanc vicissitudinem institutori recompensabis; die Stelle ist von Ilg sicher falsch gegeben worden. 8 quotiens richtig. 7 scit fehlt.

p. 95, 1 libro. 2 tui insinuare. quantique perfectus. 4 dulce et. 7 culpa] turpe. 8 pigretur. quisquam. 9 addit et. 10 corporisque. 97, 1 beati. apostoli dicentis. 4 aie sophię. 5 omnimoda richtig. 7 cordis mei] meum. 8 singillatim richtig. 9 usu. studio tuo. 11 esse non valet. 12 omnimodis. 16 artificum. visu et auditu.

p. 147, 1 praescivit fehlt, 2 et fehlt. 4 posuit. 9 diceret] daret. 10 ymnidicis angelorum choris. 11 ad quam. 12 i. d. d. o. d. v. meę. 15 idem fehlt. 149, 1 domus dñi. 3 auro et. 4 salemoni. 6 delegisse ex nomine. 11 sancti spiritus. 17 vel intelligere. 18 gratiam spiritus. 21 varietate valeas insistere diverso operi et qua mensura. 24 palam fideliter. 27 concessum] commissum. 151, 2 quantum quando. subrepat. 7 vel esse. deputas. 8 astipulationibus. 14 in creatura] creaturę. 15 humanus fehlt. 17 quasi] ut. consideret. 25 bonis actibus suis. 27 bone] prudens. 31 domini] dei. 153, 1 mysteria et officiorum fehlt. 3 pignora. 4 ordinis ecclesiastici. 5 ordine incipias.

Hierüber will ich noch die Kollation des in G und V fehlenden Abschnitts De incausto (I. 45) geben. p. 91 I, 45, 1 lignum. 2 sive in Maio richtig. 4 vel quatuor. 4 malleos. 6 ipsas fehlt. p. 93, 2 vel quatuor. 4 sucum corticis. aquam ipsam. 7 suci. Quem. 8 rursus immitte. Quo facto] repone. 10 ac] atque. 11 aliquid richtig. 14 novas fehlt. 15 supremo] summo. 16 rubeo. 16 factos et diligenter consutos. 17 et]ac. 18 exsiccetur. 21 frustum] ferrum. 22 moxque in.

Und endlich ist es von Interesse, wenigstens einige Abschnitte in der Überlieferung des Dresd. mit Harlei. zu vergleichen. Ich nehme hierzu die ersten Kapitel des letzten Stückes von lib. III, das beide Hss. allein überliefern = III, 81 p. 309, 1 sunt. 2 aut] an. 8 et circa] cura richtig.

---

[1]) Hierzu rechne ich Dinge wie quicumque und tamquam, Schreibungen, die Dresd. mit Konsequenz beibehält; oder die falsche Auflösung der Abbreviatur für quod, das sich p. 5, 18 und 20 als qui findet.

9 relinquatur richtig. 10 ponatur. parte vero lateris] vero latere. 12 et superiori] superior richtig. 13 ęqualiter interius. 15 ita tamen. 16 vero parte. tonde] fiant totidem richtig. 311, 1 aliquantum. 2 totidem fehlt. 3 lignum. per quam ventus richtig. 6 debent richtig. quasi] quibus. 9 quas] quę richtig. 17 cantus, quibus zu interpungiren. 18 autem] etiam. 19 dimidii fehlt. 21 fenestrellas. 22 quibus fehlt. 23 ad inferius et appareant fehlt. superius] supra. 24 organis fehlt. 27 iuncte sunt. 28 et] atque.

III, 82 p. 313, 2 quorum unum sit una richtig. 3 fronte fehlt. 4 scuti] sicuti. 5 fronte fehlt. 7 quod] quot richtig. 8 abscide. 12 quem] queque. 13 circumstannatas. 14 ex tignea] erugine richtig. 15 stannatis. 16 superius] superiori richtig. inferius] superius. 22 habet. 27 conflatorii in] conflatorium. 315, 3 inponatur vel inferatur] inseratur. subtilis richtig. 7 etiam] et. 8 capiat] captet. expletis. 9 stabilire fehlt. 14 autem] et. arcus quadrum. 15 quod] quadri. 16 lapidibus fehlt. 18 aequaliter] longos. aequaliter nititur. 23 dependet. funiculo. 25 denuo fehlt. 26 deponit. 27 se speciem. 28 sperula. stat. 30 libitus richtig.

Vergleicht man für die drei Vorreden den kritischen Apparat Ilgs mit diesen Lesarten, so ergibt sich in vielen Beziehungen Hinneigung des Lips. zum Dresd. Da nun auch Lips. aus Altenzelle stammen soll, so wäre die einfachste Annahme, dass Lips. eine Abschrift aus Dresd. darstellt. Das ist aber insofern unmöglich, als Dresd. auch eine bedeutende Hinneigung zu G. und V. und Ha. besitzt und von Lips. völlig verschiedenes überliefert. Es wäre sonach eigentlich an der Altenzeller Provenienz von L. zu zweifeln, besonders auch, weil im Katalog von 1514 sich keine Spur von dieser Hs. oder ihren einzelnen Bestandteilen findet. Es scheint daher, dass L. von D. direkt nicht abhängig ist, wohl aber gehört L. zu der Gruppe von Hs., deren Hauptvertreter D. ist.

Der soeben gegen die Altenzeller Provenienz des Lips. ausgesprochene Verdacht wird aber durch die Hs. selbst bestätigt. Auf meine Anfrage bezüglich der Eintragungen wurde mir nämlich von H. Bibliothekar Dr. O. Günther der erwartete Bescheid, dass jegliche Notiz aus Altenzelle fehlt — die dorther stammenden Hss. führen sämtlich die oben erwähnte Eintragung in einer sehr deutlichen Weise — und dass nur auf fol. 1ª die schon von Ilg p. XIV gebrachte Notiz steht „fratris Rudolfi de prittin". Von diesem aber hat Förstemann[1]) es wahrscheinlich gemacht, dass er identisch ist mit dem als Teilnehmer des Provinzialkapitels der Dominikaner zu Ruppin 1369 genannten[2]) „Rudolfus de Pricin lector Lypzensis predicator generalis". Somit ist die Leipziger Hs. höchst wahrscheinlich alter Leipziger Besitz und sie

[1]) Cod. Dipl. Sax. reg. II. 10 p. 249, 44 f.

[2]) Jahrb. d. Erfurter Akad. N. F. 2, 122.

stammt aus dem Dominikanerkloster zu St. Pauli. Der Irrtum bezüglich der Provenienz entstand jedenfalls aus J. Simlers Worten in der Appendix Bibl. Conr. Gesneri (Tiguri 1555) fol. 3 „Theophili monachi libri III . . . Extant apud Georgium Agricolam in pergamenis et in Cella veteri monasterio quae Bibliotheca Lipsiam translatum est". Simler muss in Erfahrung gebracht haben, dass eine Hs. in Altenzelle existirte und da allerdings der Hauptteil der Hss. dieses Klosters in die Paulina gelangte, so machte er die irrige Angabe, die von Lessing (Bd. VIII, 329, Leipzig 1856. Göschen) wiederholt wird.

Aus dem zweiten Teile der Kollationen ergibt sich aber die Tatsache, dass D. an sehr vielen Stellen einen bedeutend reineren Text bietet als Ha., vielfach aber auch gegen diese Hs. zurücktritt. Nach alledem haben wir es bei D. mit einer im allgemeinen sehr vollständigen Hs. zu tun, welche eine Verbindung der GV.- und HL.-Klassen darstellt und deren Text für III, 81—95 sehr stark berücksichtigt werden muss, auch wenn diese Abschnitte nicht von Theophilus selbst stammen sollten. Letzteres wird nämlich schon aus der Unterschrift von D. wahrscheinlich, da es fol. 143[b] heisst „Explicit liber iste" und nicht „theophili", während die übrigen Teile der Hs. ihre richtige und genaue Unterschrift besitzen.

M. Manitius.

Blanquette und Chiffren zur italienischen Reise eines kaiserlichen Gesandten 1480. Kod. 17 des Wiener Staatsarchivs, dem G. Seeliger als einem Kanzleibuche Friedrichs IV. im 3. Ergbd. dieser Zeitschrift, S. 293 f., eine eingehende Besprechung gewidmet hat, bringt auf f. 193′ die hier mitgeteilte Eintragung, welche in mehrfacher Beziehung Aufmerksamkeit verdienen dürfte. Johann (häufiger Hans) Keller, den Kaiser Friedrich in einer Urkunde vom 7. Jänner 1482 als „lerer beder rechten, unseren rat und procurator fiscal" anspricht, ist durch sein Amt leicht von zwei anderen in Wien lebenden Zeitgenossen gleichen Namens zu unterscheiden: aus seinem in der Reichsregistratur (Bd. Q 39′) überlieferten Ernennungsdiplom ist ersichtlich, dass er aus Nürnberg stammt und sein Amt als kaiserlicher Kammer-Prokurator-Fiskal am 13. Nov. 1465 erhielt; eine Abmachung, die Kaiser Friedrich am 26. März 1491 mit des Fiskals Witwe Wandula über dessen Nachlass traf (Original im Wiener Staatsarchiv), belehrt uns auch annähernd über das Datum seines Ablebens. Während seiner 25jährigen Amtstätigkeit treffen wir ihn oftmals in amtlicher

und diplomatischer Mission auf Reisen. Die hier folgende amtliche Aufzeichnung, welche 1480 am Tage seines Abgehens nach Italien erfolgte, gewährt uns einen nicht unerwünschten Einblick in die Gepflogenheiten der kaiserlichen Kanzlei bei Ausfolgung von Blanquetten an Bevollmächtigte. Hat sich auch die Kanzlei selbst durch Abmachungen, wie die vorliegende, gegen Fälschungen geschützt, so wird die Urkundenkritik in Fällen, wo solche Blanquette fern der Kanzlei ausgefüllt wurden, nicht immer über ein ähnliches Protokoll in einem Kanzleibuch verfügen und dann leicht Gefahr laufen, Widersprüche auf Kosten der Glaubwürdigkeit der Diplome zu erklären. Die Gepflogenheit, Bevollmächtigten Blanquette mitzugeben, ist bei der Kritik von Urkunden und Akten des diplomatischen Verkehrs bisher tatsächlich noch allzuwenig berücksichtigt.

Dem Aushändigungsprotokoll folgt auf fol. 194, von anderer Hand, die Aufzeichnung über die in italienischen Lehenssachen ausgegangenen Schreiben und ein Schlussprotokoll über die Rückstellung der Blanquette. Gestattet uns dieser zweite Teil einen Schluss auf die Mission, in welcher der Fiskal nach Italien ging, so belehrt uns auch der Zwischensatz bezüglich der Briefkonzepte in sehr erwünschter Weise über die archivalische Behandlung der Reichslehens-Akten im 15. Jahrhundert.

Anno domini millesimo quadrigentesimo octuagesimo, quinta aprilis, dominus Iohannes Keller fiscalis arripuit iter missus orator in Ytaliam per S. C. M.tem, attulit secum duo mandata sub minori sigillo imperiali cum capsula cerea appendenti et viginti cartas pecorinas sub eodem appendenti sigillo, in quibus nihil scriptum est, et habet in commissis ac secum conventum est, ut si aliquam illarum cartarum scribi faciat, quod eam propria manu subscribere et a tergo carte debeat ponere per manum suam Rta, ut moris est in litteris imperialibus poni. Hoc ea cautela factum est, ut si carte sibi aufferrerentur et in illis scriberentur littere, si tunc non repperiantur subscripte manu ipsius fiscalis nec a tergo ponitur Rta, quod tunc ex hoc intelligantur falsse.

Habet et ipse infra scriptam ciferam sub qua semper debet litteras ad S. C. M. scribere, ne a quoquam intelligantur:

A	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m
n	o	p	q	r	s	t	v	x	y	z	9

litteris permutatis et dictionibus divisis per puncta intra, sub aut supra posita.

Anno domini Mcccclxxxii, XVII marcii, transmisse sunt littere sub maiestate ad dominum Guilielmum marchionem Montisferrati, quibus litteris Ce. Ms. comittit administracionem et gubernacionem totius potentatus Janue domino Baptiste de Campofragoso duci Janue — minute sunt desuper conscripte et posite in scatula Januensi . . . Anno mense et die ut supra traddite sunt littere sacre Ce. Matis. prefato domino Francisco

[sc. de Prendilaquis], quibus sua Ms. investivit dominum Fridericum marchionem Mantue de quoddam territorio, Sachetta, districtus Mantuani . . .

Anno domini 1482, die XV octobris, dominus Sigismundus Pruschinkch marschalus michi mandavit, ut darentur littere quietacionis domino Johanni Kelner fisci Ce. M.tis procuratori pro sex milibus aureorum ungarorum et ducatorum, quos idem dominus Johannes Ce. M.ti restituit et antea dispensare debebat in Italia pro negotiis C. M.tis. Item quod idem dominus Johannes prefate Ce. M.ti tunc pariter restituit viginti cartas sigillo M.tis sue sigillatas, de quibus in precedenti folio facta est mentio. Actum ut supra.

Oskar Freih. v. Mitis.

Literatur.

Über einige neuere kirchenrechtliche Arbeiten.

Ulrich Stutz, Die kirchliche Rechtsgeschichte. Rede zur Feier des 27. Januar 1905, gehalten in der Aula der Universität zu Bonn. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1905. 50 S.

Derselbe, Kirchenrecht in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, II. Band, Leipzig 1904 S. 809—972.

Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Dr. Ulrich Stutz Heft 1—17. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1902—1905.

Anlässlich der diesjährigen Geburtstagsfeier K. Wilhelms hielt Stutz in der Aula der Bonner Universität eine Rede, die für die wissenschaftliche Behandlung des Kirchenrechts wichtige Gesichtspunkte aufstellt, über den Kreis der engsten Fachgenossen hinaus Beachtung fand und eingehende Besprechung verdient. Vor allem tritt er — was der Germanist mit grosser Freude und Befriedigung vernimmt — für eine Scheidung innerhalb der Kirchenrechtswissenschaft ein, für eine Trennung in Geschichte und in Dogmatik des Kirchenrechts, er will die „kirchliche Rechtsgeschichte“ zu einem eigenen Gegenstande der Forschung und des Wissens ausgestaltet sehen.

In der Tat weist die bei Behandlung des Kirchenrechts bisher meist eingeschlagene Methode mancherlei Schattenseiten auf. Indem sie in der Hauptsache auf dem Standpunkte der Einleitungshistorie[1]) verharrt, die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Rechtsinstitute, wo auf eine solche überhaupt entsprechende Rücksicht genommen wird, entweder ganz mit der systematischen Aufrollung des Stoffes verbindet[2]) oder doch

---

[1]) Stutz, kirchliche Rechtsgeschichte S. 13. — Eine Ausnahme macht das Lehrbuch von Zorn (1888). Hier wird Genesis und Rechtsdogmatik geschieden und der Stoff daher in Geschichte (S. 9—226) und geltendes Kirchenrecht (S. 227—534) geteilt.

[2]) So in verschiedenen Lehr- und Handbüchern, mögen sie katholisches oder katholisches und evangelisches Kirchenrecht behandeln (v. Schulte[4], v. Scherer,

nur, wie etwa in den Lehrbüchern von Richter-Dove-Kahl und von Friedberg, für das unmittelbare Gebiet der kirchlichen Verfassung, für die Rechtsquellen und das Verhältnis zwischen Staat und Kirche eine getrennte Behandlung eintreten lässt, wird sie weder der systematischen Gliederung des Stoffes, noch auch der historischen Behandlungsweise desselben in vollem Masse gerecht.

Der ersteren nicht, weil nur zu leicht die Fülle eines den verschiedensten Zeitstufen angehörenden geschichtlichen Materials den Blick von dem heutigen Rechte ablenkt, weil die Verquickung von Geschichte und Gegenwart einer scharfen Erkenntnis und Formulirung der Begriffe des geltenden Rechts abträglich werden, ja sogar die ganze Systematik verschieben kann. Man wird gerade im Kirchenrechte bei dem Gewichte, das die katholische Kirche vielfach dem im corpus juris canonici niedergelegten Rechtsstoffe noch beimisst, schwerer, als man glaubt, der Gefahr ganz entgehen, veraltetes Recht als noch wirksam anzunehmen[1]). Man wird auch sehr darauf achten müssen, nicht etwa heute schon rückständige Ansichten über das Wesen des Rechts, über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, die man an sich verwirft, doch in Einzelnheiten noch nachwirken zu lassen.

Aber noch weit schlimmer ist jene Anordnung des Stoffes für eine richtige und entsprechende Auslösung der rechtsgeschichtlichen Probleme selbst. Sie gibt der Vergangenheit nicht, was ihr gebührt. Es wird hier überhaupt gar nicht Rechtsgeschichte im wahren Sinne des Wortes getrieben. Denn man betont vorzugsweise das Nacheinander in der Entwicklung des einzelnen Rechtsinstituts, wobei überdies als Ausgangspunkt oft geradezu ein moderner Begriff dient, der in eine frühere Zeit ohne ernste Schädigung der geschichtlichen Betrachtungsweise gar nicht hineinzutragen ist. Das Nebeneinander, der innere Zusammenhang der Rechtsgedanken einer bestimmten Epoche wird vernachlässigt[2]), es tritt gar nicht entsprechend zutage, wie sehr sich die Rechtsphänomene einer Zeit in ihrem Wesen und in ihrer Entfaltung gegenseitig bedingen, wie sehr sie selbst wieder nur eine Folge bestimmter wirtschaftlicher, sozialer und politischer Momente, der sittlichen und im Kirchenrechte auch der religiösen Anschauungen einer Zeit sind.

Lämmer*, Silbernagl*, Gross*, Heiner*, Sägmüller, Mahl-Schedl*; Eichhorn, Hinschius, Kahl etc.)

[1]) Lämmer spricht sich in der bekannten Denkschrift: Zur Kodifikation des kanonischen Rechts S. 214 dahin aus, es sei vorerst die Substanz des corpus iuris canonici zu sichten, es sei das, was immerwährende Geltung habe, von den veralteten Dekretalen zu sondern, die im Laufe der Jahrhunderte durch später kirchliche Gesetze fortgebildet und umgestaltet wurden, oder aber gewohnheitsrechtlich abrogirt wurden. Auch Heiner* a. a. O. S. 8 erklärt es als erste Aufgabe der kirchlichen Rechtswissenschaft, den wirklichen Rechtszustand festzustellen, das kirchliche Rechtsleben der Gegenwart, die vigens ecclesiae disciplina zu zeigen. Die Geschichte soll der Weg sein, auf dem man zum jetzt geltenden Rechte und zu vollem Verständnisse desselben gelangt. — Aber besser wird dies auf dem von Stutz vorgeschlagenen Wege erreicht werden, da die Geschichte selbst sich so viel wirkungsvoller und getreuer behandeln lässt.

[2]) Dies geht auch dem monumentalen Werke von Hinschius ab, so viel es an rechtsgeschichtlichem Stoffe birgt.

Aus dem Gesagten erhellt schon die wichtige Aufgabe, die der kirchlichen Rechtsgeschichte als selbständiger Wissenschaft obliegt. Sie hat das einschlägige, uns oft in unermesslicher Fülle und oft wieder nur in spärlichen Überlieferungen erhaltene historische Material als eine vom geltenden Rechtsstoff völlig geschiedene Masse nach eigenen, rein rechtshistorischen, d. h. von geschichtlicher Auffassung getragenen und dabei doch durch juristische Intuition gewählten Gesichtspunkten durchzuarbeiten, zu ordnen und zur Darstellung zu bringen. Als unentbehrliche Hilfswissenschaften stehen ihr bei dieser Arbeit zur Seite die allgemeine Geschichte und die Kirchengeschichte, sie hat aber auch bei der Theologie, insbesondere bei der Dogmengeschichte fleissig in die Lehre zu gehen, endlich auf Schritt und Tritt die weltliche Rechtsgeschichte zu Rate zu ziehen.

So verselbständigt, wird sie die Erkenntnis der einzelnen Entwicklungsphasen der Kirche fördern, wird aber hiedurch auch der Dogmatik des Kirchenrechts Gewinn bringen, ganz abgesehen davon, dass sie dem Systematiker allen rein historischen Stoff abnimmt und ihm so für die Ausgestaltung seines Systems nach modernen juristischen Gesichtspunkten freie Bahn schafft. Sie allein kann aus eingehender Würdigung des Zusammenhangs der Erscheinungen und Verhältnisse einer Zeit für die grossenteils auf dem Rechte aufgebaute Lebensordnung der Kirche neue Gedanken finden, sie allein kann das eigenartige Gepräge, das jeder einzelnen Entwicklungsstufe des Kirchenrechts anhaftet, zu richtigem Ausdrucke bringen. Der Systematiker selbst wird, wie mir scheinen will, daraus, soweit er für seine Zwecke die Geschichte benötigt, mehr gewinnen, als aus jenen historischen Einleitungen zu einzelnen Instituten, die unverbunden aneinandergereiht deren Werdegang nur zu leicht aus dem Zusammenhange herausnehmen, in den er gehört, in dem allein er richtig gewürdigt werden kann. Der Abstand zwischen Einst und Jetzt, der Strom der Entwicklung des Kirchenrechts im Ganzen und in seinen Teilen, den die Rechtsgeschichte ihm plastisch und nach grossen leitenden Gesichtspunkten vor Augen führt, wird ihn, so gewiss seine Konstruktionen modern sein und bleiben müssen, das geltende Recht in seinen Grundgedanken und in seinen Einzelheiten besser erfassen und schöpferisch gestalten lassen, ja die richtige Erkenntnis und Würdigung der Vergangenheit wird ihm nicht in letzter Linie manche wertvolle Anregung für rechtspolitische Betrachtungen bieten.

Allerdings fragt es sich, ob nicht die Tatsache, dass Geschichte und Dogmatik, zumal im katholischen Kirchenrechte, noch eine Fülle von Stoff gemeinsam haben und auch nach Vollendung der beabsichtigten Neukodifikation[1]) desselben haben werden, einer solchen wissenschaftlichen Scheidung des Rechtsmaterials im Wege stehe. Hat ja doch, was auch Stutz nicht ausseracht lässt, gerade dieser Umstand bisher eine reinliche Scheidung verhindert. Aber gleich ihm halte ich dieses Hindernis für überwindbar, wenn nur Historiker uud Systematiker volles Verständnis für die Aufgabe besitzen, die jeder von ihnen auf Grund desselben Mate-

[1]) Motu proprio des Papstes Pius X. vom 19. März 1904: Arduum sane munus. Abgedruckt in der deutschen Zeitschritt für Kirchenrecht III. Folge, Bd. XIV S. 444 ff.

rials zu leisten hat. Dann werden sie aus demselben Stoff ganz verschiedene Resultate gewinnen. Der Systematiker wird dabei ausserdem auf Schritt und Tritt zu prüfen haben, ob die ihm vorliegenden, aus früherer Zeit stammenden Rechtssätze noch anwendbar sind, ob sie in der Praxis angewendet werden, oder nur mehr rein theoretische Geltung besitzen und nur deshalb nicht beseitigt sind, weil namentlich die katholische Kirche Neuerungen abhold ist und ungern die Erinnerung an jene Zeit höchster und umfassender Macht aufgibt, in der das corpus iuris canonici entstanden ist. Endlich wird er auch dem Vorhandensein partikulären Kirchenrechts mehr als bisher seine Aufmerksamkeit zu schenken haben[1]).

Für eine derartige Scheidung des Kirchenrechts in zwei selbständige Wissensgebiete spricht vor allem auch die reiche Erfahrung, die in anderen Zweigen der Rechtswissenschaft gemacht wurde, sprechen die grossen Erfolge, die wir dieser Methode unter dem siegreichen Banner der historischen Rechtsschule in der Richtung einer wissenschaftlichen Vertiefung und Klärung des Rechts verdanken. Der Standpunkt der Einleitungshistorie[2]) ist dort in der Hauptsache aufgegeben. Die weltliche Rechtsgeschichte bildet ein selbständiges, nach eigenen Gesetzen bebautes Wissensfeld. Längst rang sich die Überzeugung durch, dass sie ihren Beruf und Zweck in sich selbst trage, nicht etwa nur im Dienste der Rechtsdogmatik zu schaffen habe[3]). Dabei begreift die Rechtsgeschichte an sich den Entwicklungsgang des Rechtlebens aller Zeiten. Die Aufgabe, welche den deutschen Hochschulen als Lehrstätten gestellt ist, bringt es mit sich, dass an ihnen die römische und deutsche Rechtsgeschichte in den Vordergrund treten. In nahem Zusammenhang mit der ersteren steht die griechische und beide verdanken in jüngster Zeit insbesondere der Papyrusforschung ungeahnte Bereicherung[4]). Neben der deutschen blüht an manchen Hochschulen, so z. B. in München durch Amira, die wissenschaftliche Pflege der germanischen Rechtsgeschichte. Nambafte Leistungen hat die französische, englische und italienische Rechtsgeschichte aufzuweisen. Möge sich ihnen bald verselbständigt die kirchliche zugesellen!

---

[1]) Stutz a. a. O. S. 44. Vgl. die dort erwähnten Arbeiten von H. Hüffer, Freisen, K. Meister, J. Müller. Hier möchte ich noch insbesondere auf das Vorwort hinweisen, das Stutz dem Doppelheft 10 und 11 seiner kirchenrechtlichen Abhandlungen vorauschickt, worin er deutlich ausspricht, dass „die Kirchenrechtswissenschaft gegenwärtig allein durch historische Vertiefung einerseits und durch liebevolle Erforschung des Sonderkirchenrechts andererseits, wirksam gefördert werden kann". Dabei soll freilich das gemeine Recht nicht vernachlässigt werden, aber er möchte dessen „ausgefahrene Geleise nichts öfters als nötig nochmals fahren, sondern lieber den einsameren und unbekannteren Pfaden insbesondere des katholischen deutschen Partikularrechtes nachgehen".

[2]) Natürlich wird bei modernes Recht behandelnden Untersuchungen häufig auf früheres Recht zurückgegriffen und auch die historische Entwicklung dieses oder jenes Instituts dargestellt werden müssen. Aber daneben soll die kirchliche Rechtsgeschichte auch um ihrer selbst willen gepflegt werden.

[3]) Vgl. Amira, Über Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte, München (1876) a. v. O. und den daselbst S. 11 erwähnten Aufsatz P. Roth's im 1. Bande der Zeitschrift für Rechtsgeschichte.

[4]) Vgl. L. Mitteis, Aus den griechischen Papyrusurkunden (1900) S. 19 ff. L. Wenger, Papyrusforschung und Rechtswissenschaft (1903).

Für die deutsche Rechtsgeschichte wählte man, obwohl Eichhorn selbst sein Wert synchronistisch anlegte, in der ersten Zeit nach ihm, weil man die Rechtsgeschichte zumeist als Inbegriff von Geschichten der einzelnen Institute betrachtete, die systematische Behandlungsweise[1]). Aber allmählich brach sich doch die Erkenntnis Bahn, dass diese Methode nicht die richtige sei; man gewöhnte sich, die Rechtsbildung im Ganzen und die Entwicklung der einzelnen Institute nach grossen in ihrer Begrenzung durch die Rechtsentfaltung selbst bestimmten Zeiträumen zu gliedern, das Rechtsleben aus den Verhältnissen seiner Zeit zu erklären, die leitenden Grundgedanken zu ermitteln[2]). Nur so war es beispielsweise möglich, die Elemente des germanischen Rechts- und Staatsgedankens[3]) in das richtige Licht zu bringen, das Treuemoment nach allen Seiten hin zu würdigen[4]), den Formalismus in seiner tiefen Bedeutung für das Rechtsleben zu erkennen und dann von einheitlichen Gesichtspunkten ausgehend in die verschiedenen Zweige des Rechtes zu verfolgen[5]). So wurden der ältere und jüngere Genossenschaftsbegriff[6]), die rechtliche Natur der Gesamthandverhältnisse[7]), die für das Privatrecht wichtigen Begriffe von Munt und Gewere[8]), Schuld und Haftung[9]) klargelegt, die Bedeutung des Grund und Bodens im öffentlichen und Privatrecht dargestellt und so manches andere Problem gelöst. Dies alles kommt auch der modernen Rechtswissenschaft in ganz gewaltigem Masse zu gute[10]).

Wie sehr auf dem Felde der Rechtswissenschaft die Loslösung der geschichtlichen Probleme aus dem System, die Verselbständigung der

---

[1]) Vgl. Amira a. a. O. S. 17 ff.

[2]) Die neueren Lehr- und Handbücher der deutschen Rechtsgeschichte schlagen den Weg der synchronistischen Methode ein, so Brunner im Handbuch und im Grundriss, so Schroeder.

[3]) Gierke, Deutsches Privatrecht I. S. 26 ff.

[4]) Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts[4] I. S. 236, Gierke a. a. O. S. 421.

[5]) Zallinger, Wesen und Ursprung des Formalismus im altdeutschen Privatrecht (1898), Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[4] S. 60 ff., 84 ff.

[6]) Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, ferner Deutsches Privatrecht I. S. 456 ff., endlich Das Wesen der menschlichen Verbände (1902).

[7]) Gierke, Deutsches Privatrecht I. S. 660 ff.

[8]) Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I. S. 102 ff. II. 20 ff., 189 ff. E. Huber, Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrechte (1894), Schroeder[4] a. a. O. S. 60 ff., 269 ff. etc.

[9]) Vgl. die Arbeiten von Amira und P. Puntschart.

[10]) Die wissenschaftliche Behandlung des Privatrechts ist beispielsweise eine wesentlich andere geworden, seitdem man den deutschen Rechtsgedanken eifriger nachforschte (Vgl. insbes. Gierke, Die historische Rechtschule und die Germanisten 1903). Die grosse Kodifikation, die dem deutschen Reiche nach langem Ringen die Rechtseinheit auch für einen so grossen Bereich des Privatrechts gab, sie wäre ohne die auf geschichtliche Erfassung des Rechtslebens abzielende deutsche Rechtswissenschaft, ohne die ihr vorangegangene Arbeit der Germanisten und Romanisten in dieser Art nicht möglich gewesen. Den hohen Wert richtiger Erfassung des älteren schweizerischen Rechts für die dort im Zuge befindliche vereinheitlichende Privatrechtsgesetzgebung betonte erst jüngst A. Egger in seiner Züricher Antrittsrede. Dasselbe gilt mutatis mutandis im Staats-, im Verwaltungsrechte, im Prozessrechte. Ebenso bildet die in erfreulichem Aufschwunge befindliche Wirtschaftsgeschichte ein unentbehrliches Fundament für das Verständnis moderner wirtschaftlichen Probleme.

Rechtsgeschichte einen wesentlichen und grundsätzlichen Fortschritt bedeutete, das konnten wir in Österreich ersehen, als die Unterrichtsverwaltung im Jahre 1893 daran ging, „österreichische Reichsgeschichte“ als Obligatkolleg und Prüfungsfach an unseren Rechtsfakultäten einzuführen. Vorher gab es eine selbständige auch nur halbwegs entwickelte Wissenschaft dieses Namens überhaupt nicht. Die Vertreter der österreichischen Geschichte nahmen in ihren Vorlesungen mehr oder weniger auf die Ausgestaltung der Verfassung und Verwaltung Rücksicht, die Germanisten verfolgten mit Aufmerksamkeit diese oder jene Frage auch auf österreichischem Gebiete[1]), soweit es Bestandteil des deutschen Reichs war, die Lehrer des österreichischen Staats- und Verwaltungsrechtes griffen bei Erörterung dieses oder jenes Problems auf die geschichtliche Entwicklung einzelner Institute zurück. Auch erschienen schon vor 1893 mancherlei wertvolle Monographien über Fragen der österreichischen Rechtsgeschichte. Aber all diesen Arbeiten fehlte jene Abrundung, die nur aus der Entwicklung der Grundgedanken eines Wissenszweiges gewonnen werden kann, die Resultate standen unvermittelt nebeneinander, es gebrach des wissenschaftlichen Ferments, das sie alle hätte als Teile eines höheren Ganzen erscheinen lassen. Dies änderte sich mit einem Schlage, als hervorragende Gelehrte — ich nenne vor allem Huber und Luschin — daran gingen in Lehr- und Handbüchern[2]) die eigenen und die Forschungsergebnisse anderer zu einem geschlossenen System zusammenzufassen und weiter auszubauen, als die mit der akademischen Pflege dieses Faches betrauten Lehrkräfte ihren Hörern im Hauptkolleg ein Ganzes bieten mussten.

Dies verspreche ich mir auch von der kirchlichen Rechtsgeschichte; denn für sie liegen Vorarbeiten in reichem Ausmasse vor[3]). Aber noch

---

[1]) Ich nenne vor allem H. Siegel, J. A. Tomaschek, A. v. Luschin, O. v. Zallinger, G. Winter, H. M. Schuster, Th. Motloch.

[2]) In diesem Zusammenhange erwähne ich auch die 1895 erschienene sehr wertvolle Sammlung ausgewählter Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, herausgegeben von Schwind und Dopsch. Sie ist für Seminarübungen auf diesem neuen Wissensgebiete unentbehrlich.

[3]) Noch einen weiteren Erfolg würde diese Teilung bedeuten. In Österreich wird Kirchenrecht als siebenstündiges Kolleg meist im Wintersemester gelesen. Dieses Stundenausmass müsste überall ausreichen, um in Grundzügen „Geschichte und System“ zu behandeln. Ich glaube auch, dass neben Vorlesungen über römisches Recht, die in Österreich noch sehr breit bemessen sind, und aus deutscher Rechtsgeschichte gerade eine die Hauptmomente des Entwicklungsganges der Kirche und ihres Rechts, die leitenden Gesichtspunkte scharf und kurz darstellende Vorlesung die denkenden Studenten anregen und fesseln würde. Nur müsste sie den Werdegang bis in unsere Zeit verfolgen und auch der Frage nach dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche auf den einzelnen Entwicklungstufen rückhaltlose Aufmerksamkeit schenken. Demgegenüber liesse sich im System manches weglassen, kürzen und vereinfachen und es würde auch die sogenannte Quellengeschichte d. i. die Geschichte der Rechtsquellen zu beschränken sein, abgesehen davon, dass sie als ein Teil der Rechtsgeschichte ganz andere Gestalt annehmen müsste und dadurch viel fasslicher würde. Die Studenten wären dadurch allerdings um die Erlernung oft langer Reihen vorgratianischer Kirchenrechtsquellen ärmer, dagegen um die Erkenntnis des grossen Anteils der Kirche an der Rechtsentwicklung vieler Jahrhunderte, um einen Einblick in Grundfragen ihrer Organisation und ihres in verschiedenen Zeiten auch auf äussere Machtentfaltung gerichteten Lebens, um eine eingehende Würdigung

aus einem anderen Grunde liegt dem Germanisten, das was erreicht werden soll und, wie unter näher zu sagen sein wird, in gewissen Grenzen schon verwirklicht wurde, sehr am Herzen. Die kirchliche Rechtsgeschichte soll nicht nur eine Verjüngung der Kirchenrechtswissenschaft überhaupt bedeuten, sondern auch eine lebendige, nach beiden Seiten hin befruchtend wirkende Wechselbeziehung zwischen profaner und kirchlicher Rechtsgeschichte bringen. Schon heute zieht der Germanist wie der Bearbeiter französischer oder italienischer Rechtsgeschichte aus kirchenrechtsgeschichtlichen Veröffentlichungen grossen Gewinn. Ja er muss überhaupt, um gewisse Fragen seines Forschungsgebiets voll zu würdigen, auf kirchlichen, insbesondere auf kirchenrechtlichen Einfluss achten. Dabei ist nicht etwa nur an den grossen Prozess der Rezeption fremden Privatrechts in Deutschland oder an die Bedeutung des kanonischen Prozessrechts für das ältere gemeine deutsche Zivilverfahren zu denken, sondern vor allem an mittelalterliches Rechtsleben. Niemals übten bekanntlich die Kirche und ihr Recht einen so massgebenden Einfluss auf weltliche Verhältnisse aus, als in gewissen Zeiten des Mittelalters. Die rechtschaffende Thätigkeit der Kirche kannte seit Innozenz III. und Gregor IX. überhaupt keinerlei gegenständliche Begrenzung mehr. Alles war ihr untertan[1]. Sie griff, ohne dass die weltlichen Mächte zunächst dagegen Stellung nahmen, rechtsgestaltend in das Privatrecht, in das Strafrecht, in das Verfahren. Mit all' diesen Fragen beschäftigten sich päpstliche Dekretalen jener Zeit und die kanonistische Wissenschaft übte auf ihre weitere Entwicklung bestimmenden Einfluss. Wer bei Betrachtung des deutschen oder französischen Gerichtswesens im Mittelalter der geistlichen Gerichtsbarkeit, die sich in so weitem Masse auf Laien erstreckte, nicht ausreichend Rechnung trägt, geht ebenso fehl, als wer die weite Verbreitung des kanonischen Privat- und Prozessrechtes in ihrer Bedeutung für die Ermöglichung der Rezeption unterschätzt. Doch damit noch nicht genug. Auch an der Verwaltung hatten im Mittelalter Kleriker grossen Anteil. Das Schreibwesen lag grossenteils in geistlichen Händen. Kleriker verschiedenen Rangs waren die Notare der königlichen und fürstlichen Kanzleien. Kleriker sassen im Rat des Königs und der Landesherren. Die Klasse der Reichsfürsten selbst setzte sich zum einen Teil aus Personen zusammen, die gleichzeitig auch hohe kirchliche Würdenträger waren. So wurde die hochentwickelte kirchliche Verwaltungspraxis, wurde das von der kanonistischen Wissenschaft durchgebildete öffentliche Recht oft auch in weltlichen Angelegenheiten richtunggebend. Um nur

---

der wesentlichen geschichtlichen Beziehungen im Verhältnisse von Staat und Kirche reicher.

[1]) Vgl. Stutz, Grundriss in Holtzendorff-Kohler's Enzyklopädie der Rechtswissenschaften S. 847 ff. Am weitesten giengen hierin die Bonifazianer. So lehrte Aegidius Romanus, dass der Zustand der Sünde Rechtlosigkeit bedeute, daher alle Ungläubigen rechtlos seien, dass wir alles „Recht“ und alles „Eigentum“, das wir haben, erst durch Vermittlung der Kirche in der Taufe von Gott erhalten. Alle weltlichen Gesetze sind nur kraft kirchlicher Bestätigung giltig und durch Exkommunikation kann die Kirche für den einzelnen dessen Rechtsfähigkeit ganz aufheben. Vgl. R. Scholz, die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz VIII. (1903) S. 73 ff.

ein Beispiel anzugeben, konnte ich andernorts[1]) nachweisen, wie Grundsätze des kirchlichen Wahlverfahrens auf das weltliche Wahlwesen, insbesondere auf die deutsche Königswahl angewandt wurden. Es ergab sich die interessante Erscheinung, dass nicht nur Förmlichkeiten und Gebräuche, sondern auch einzelne Rechtsätze aus dem fremden Rechte in das meist auf gewohnheitsrechtlichem Wege sich fortentwickelnde deutsche Staatsrecht herüber genommen, dass hiebei die Ergebnisse der von der italienischen weltlichen und kirchlichen Wissenschaft entfalteten Korporationslehre verwertet wurden.

Anderseits befestigten und erweiterten verschiedene Arbeiten in uns die Vorstellung, wie viel von germanischen Rechtsgedanken und zwar grundlegender Art auf kirchlichem Gebiete Einzug hielten, ja wir werden die Periode von Karl Martell und Liutprand bis in das 12. Jahrhundert hinein geradezu als die Zeit des durch mittelalterlich-germanische Anschauungen beeinflussten Kirchenrechts bezeichnen dürfen[2]). Ihre Nachwirkungen im klassischen kanonischen Rechte sind im einzelnen noch festzustellen. Es wird dabei zu zeigen sein, dass das Material, welches die kirchliche Wissenschaft zu dem glänzenden, fein durchgebildeten, von einheitlichem grossen Zug durchwehten Gebäude des ius canonicum verwandte, ausser spezifisch kirchlichen und in reicher Fülle der althergebrachten Organisation der Kirche entsprechenden römisch-rechtlichen Elementen auch genug Stoff germanischer Herkunft aufweist.

Aber noch mehr. Wir werden zu ermitteln haben, wie weit sich dieses klassische gemeine Recht überhaupt durchsetzte, ob es nicht im praktischen Leben manchmal nur ein neues Kleid war, in dem mittelalterlich-germanische Gedanken auftraten und weitergestaltet wurden. Wer in dieser Richtung den deutschen Urkundenstoff eingehender zurate zieht, wird vielleicht noch da und dort zu überraschenden Ergebnissen kommen. So ist die Wissenschaft bereits daran, die Brücke zu schlagen zwischen der schon der fränkischen Zeit angehörenden, vermögensrechtliche und öffentlichrechtliche Bestandteile ungesondert in sich bergenden germanischen Kirchenherrschaft des Grundherrn und dem Staatskirchentum des ausgehenden Mittelalters und der Neuzeit. Mancher Bogen ist schon gebaut, mancher Baustein zur Einfügung in das Werk bereit[3]) Was bisher vorliegt, zeigt uns insbesondere zwei Grundgedanken. Einmal gerade in diesem Punkte einen tiefgehenden Unterschied zwischen den Normen und wissenschaftlichen Theorien des klassischen Rechts und der praktischen Gestaltung der Verhältnisse in verschie-

---

[1]) Der Einfluss der fremden Rechte auf die deutschen Königswahlen bis zur goldenen Bulle in der Zeitschrift der Sav. Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abtlg. Bd. XX. S. 164 ff.

[2]) Stutz, die Eigenkirche als Element des mittelalterlichen germanischen Kirchenrechts (1895) S. 25 ff., Grundriss S 828 ff. So auch Hinschius in der Rezension über die Stutz'schen Bücher im XVII. Bande der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, germ. Abtlg. S. 144. Über das dem germanischen Rechte entnommene Einstimmigkeitsprinzip bei kirchlichen Wahlen, vgl. meinen oben erwähnten Aufsatz S. 177 ff. und 190, dann meine Abhandlung in der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht (1901) Bd. XI. S. 329, 339 ff. und 376.

[3]) Vgl. Stutz, Grundriss S. 867 ff.

denen Territorien des deutschen Reichs[1]). Konnte doch Stutz[2]) erst jüngst nachweisen, dass das Habsburger Urbar (von 1303—1308), das eine Vorarbeit sein sollte zur völligen Durchführung der Landeshoheit in den habsburgischen Vorlanden, theoretisch zwar auf dem Boden des kanonischen Patronatsrecht, praktisch aber noch ganz auf dem alten Boden des an das Eigenkirchenrecht anknüpfenden Kirchensatzes steht. Brünneck[3]) zeigte uns, dass in der Mark Brandenburg und im deutschen Ordenslande der Kirchenpatronat bereits im 13. Jahrhundert zu der Landeshoheit in engste Beziehung getreten war. Auch hier wirkte trotz der Gesetzgebung Alexanders III. und der kanonistischen Doktrin das Eigenkirchenrecht nach, nur dass diese Kirchenherrschaft hier mit der öffentlichen Gewalt verknüpft wurde und so die Vorstufe des späteren theoretischen landesherrlichen Patronats abgab, den man bisher als ausschliessliches Erzeugnis des absolutistischen Staatswesens betrachtete. Damit ist auch die zweite heute schon vorliegende Errungenschaft berührt, die wir solchen Arbeiten verdanken. An konkreten Fällen wurde gezeigt, dass die Ansätze zu dem Staatskirchentum, welches im Josefinismus und in verwandten Systemen seinen Höhepunkt erreichte und das erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in neue, dem Rechtsstaat entsprechende Bahnen übergeleitet wurde, sich bereits im Mittelalter nachweisen lassen, mit der Entwicklung der Landeshoheit in unmittelbarem Zusammenhang stehen und in mehr als einem Punkte an eine ältere, weltlichen Personen zustehende Kirchenherrschaft anknüpfen. Während von Rom aus in Gesetzgebung und Verwaltung, getragen vor allem auch von der kanonistischen Wissenschaft das System des Kirchenstaatstums in allen seinen Konsequenzen ausgebaut wurde, während dort die völlige Abhängigkeit aller weltlichen Ordnung und Gewalt — vom imperium des Kaisers bis zum Privateigentum des Einzelnen — von der Kirche verkündet und diese Superiorität der Kirche auch in mannigfaltiger Weise verwirklicht wurde, die Kaiseridee der Weltherrschaft des Papsttums zum Opfer fiel und der Staat z. B. in Frankreich erst in einer Zeit der Reaktion gegen diese Allmacht der Kirche wieder langsam zum Bewusstsein seiner Selbständigkeit und Unabhängigkeit in rein staatlichen Dingen gelangte, lagen die Verhältnisse im Hintergrunde der grossen Weltbühne ganz anders. In den kleinen Herrschaftsgebieten im Nordosten, wie im Westen des Reichs und in den südöstlichen Marken, ja vermutlich auch anderwärts im Bereiche der Territorien und Städte ersteht aus Eigenkirchenrecht, aus Vogtei und verwandten Elementen schon im 13. Jahrhundert eine neue Phase weltlicher Herrschaft über Kirchen und Klöster, bildet sich vor allem eine starke kirchliche Stellung der Landesherren, die dann allmählich in jener Landeshoheit aufging, welche ihrerseits auf den verschiedensten Befugnissen beruhend erst in einem jahrhundertelang währenden Entwicklungsprozesse die verschiedenen Spezialtitel ihrer

[1]) Vgl. Stutz, das Münster zu Freiburg im Br. im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung (1901) S. 10 und dessen in der folgenden Note zitirte Arbeit S. 42 ff.

[2]) Das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit (1904) S. 40 ff. Vgl. auch den Artikel „Patronat“ von Stutz in der Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche 3. Aufl. Bd. XV. S. 13 ff.

[3]) Diese Arbeiten erwähnt auch Stutz a. a. O. S. 66 ff. Vgl. dazu ferner Pestalozzi, das Züricher Kirchengut in seiner Entwicklung zum Staatsgut (1903).

Betätigung abstreifte und zu einer einheitlichen, wahren Staatsgewalt gedieh. Besonders anschaulich ist dieser Entwicklungsprozess in Österreich, wie ihn erst jüngst H. v. Srbik genauer darstellte[1]). Hier liegt vor uns die Entstehung eines allerdings nicht umfassenden landesherrlichen Kirchenpatronats und einer allgemeinen landesherrlichen Schirmvogtei über alles Kirchengut im Lande aus anfangs nur auf privatrechtlichen Titeln fussenden Befugnissen des Fürsten. Ratione ducatus übt er späterhin seine Patronatsrechte aus. Aus der Vogtei aber wird ein Obereigentum des Landesherrn an allem Kirchengut im Lande. Diese nach und nach öffentlich-rechtlich gefasste Gewalt bot ihm eine Handhabe zur Einschränkung der privilegirten Stellung der Kirche in Gerichts- und Steuerwesen, gab ihm das Mittel nicht nur zur Ausbildung der staatlichen Oberhoheit über die gesamten weltlichen Angelegenheiten der Kirche, sondern auch zu einer weitgehenden Ingerenz auf deren inneres Leben. Es baut sich hier das Staatskirchentum zum grossen Teile gerade auf der mittelalterlichen Vogtei auf. Herrscher wie Ottokar, Albrecht I., Rudolf IV., Ernst, Albrecht V. und Friedrich III. sind die Hauptträger des Gedankens der Souveränität und Superiorität des Staates. Es fehlte nur noch die entsprechende Abgrenzung der Machtsphäre gegen Rom, um die Staatskirche zu konsolidiren. Sie erfolgte in der Neuzeit, insbesondere seit den Tagen Maximilians I. und Ferdinands I.[2])

So sind derartige Arbeiten auch für die ein Hauptproblem der deutschen Rechtsgeschichte ausmachenden Frage nach der Entwicklung der Landeshoheit von nicht zu unterschätzendem Werte. Überhaupt tritt, was schon Stutz in einer Freiburger Rede: „Lehen und Pfründe“ andeutete[3]), ein gutes Stück der deutschen Rechtsgeschichte erst dann in das volle Licht wissenschaftlicher Erkenntnis, wenn wir ein aufmerksames Auge haben auf die Wechselbeziehungen zwischen germanischem und kirchlichem Rechte.

Stutz entwarf nicht nur ein Programm für die weitere Gestaltung der Kirchenrechtswissenschaft, sondern versuchte auch eine praktische Verwirklichung seiner Vorschläge, indem er für die neueste von Kohler geleitete Auflage der Holtzendorff'schen Enzyklopädie der Rechtswissenschaften den Abriss des Kirchenrechts, den Hinschius für die ersten fünf Auf-

---

[1]) Srbik, die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters. Dazu Schreuer's Anzeige im XXV. Bande der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, germ. Abtlg. S. 388 ff. und Friedberg in der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. XIV. S. 124 ff. Vgl. für Österreich auch die einschlägigen Kapitel in den Lehrbüchern der österreichischen Reichsgeschichte von Huber-Dopsch S. 85 ff. und Luschin (Lehrbuch S. 184 ff., Grundriss S. 105 ff.) endlich H. Krabbo, Die Versuche der Babenberger zur Gründung einer Landeskirche in Österreich (1903). Einige Bemerkungen brachte ich selbst schon in meinem österreichischen Marschallamte (1897) S. 12 und 118 ff.

[2]) Srbik a. a. O. S. 90 ff. (Das Spolienrecht als integrirendes Recht der Landesherrschaft ebenda S. 196 ff., Einfluss auf die Besetzung der Vorsteherstellen an Landesklöstern, die zur Oktroirung führt, Entscheidung strittiger Wahlen, Einführung landesfürstlicher Kommissäre zur Temporalienverwaltung, Aufsichtsrechte in rein geistlichen Angelegenheiten etc. ebenda S. 199 ff.)

[3]) Abgedruckt in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung (1899) Nr. 295 u. 296.

lagen dieses Werkes (1870—1890) verfasst hatte, in entsprechender Weise überarbeitete, ja ihm völlig neue Gestalt gab[1]).

Er scheidet durchgreifend Geschichte und System. Im ersten Titel des Systems kommen „allgemeine Lehren“ zur Darstellung, insbesondere werden die grossen Probleme „Recht und Kirche“, „Staat und Kirche“ eingehend und erfolgreich behandelt. Längst hat sich die Anschauung Bahn gebrochen, dass nicht alles Recht vom Staate ausgehe, sondern dass jede organische (umsomehr jede organisirte) Gemeinschaft von Menschen zur Rechtsbildung befähigt sei[2]). Für das Kirchenrecht ist diese Tatsache von der grössten Tragweite; denn sie ermöglicht es, auch vom allgemein rechtswissenschaftlichen Standpunkte, nicht etwa nur vom einseitig kirchlichen aus die ursprüngliche, rechterzeugende Macht der Kirche und die Selbständigkeit des kirchlichen Rechts anzuerkennen. Dieses entsteht und besteht unabhängig vom einzelnen Staate. Das Fehlen eines äusseren Zwanges zur Durchsetzung dieser Normen ändert deren Charakter als Rechtsnormen nicht. Das kirchliche Recht ist und bleibt, wie immer sich der einzelne Staat dazu stellt, positives Recht. Es ist gesatztes oder nur Gewohnheitsrecht[3]).

Über das Verhältnis von Staat und Kirche spricht sich Stutz dahin aus, dass beide „inkommensurable Grössen“ sind. Denn der moderne Staat beschränkt sich grundsätzlich auf das Diesseits, jede christliche Kirche hingegen zielt auf das Jenseits ab, aber jede von ihnen ist auch ein irdischer Verband mit fester Rechtsordnung. Da es nun über Staat und Kirche keine Ordnung rechtlichen Charakters gibt, da kein beide umfassender Verband besteht, da sie zudem als Gemeinwesen verschiedenster Art nicht einmal beiden gemeinsames Gewohnheitsrecht erzeugen können, so entscheidet Kollisionsfälle allein „die Macht, aber freilich nicht die Macht im Sinne roher physischer Gewalt, sondern in demjenigen einer geistigen, durch äussere Zwangsmittel nur unterstützten Vorrangstellung, die den Gesetzen der Sittlichkeit unterworfen ist und von der Übereinstimmung mit dem Zeitbewusstsein abhängt“. Darum sind auch nicht Rechtssysteme, sondern kirchenpolitische Systeme jene „Denkformen, auf welche die Wissenschaft die verschiedenen Gestalten gebracht hat, die das Verhältnis zwischen Staat und Kirche zu verschiedenen Zeiten

---

[1]) Die fünfte Auflage der Holtzendorff'schen Enzyklopädie erschien 1890. Späterhin übernahm Hinschius noch die Herstellung eines Grundrisses für die Birkmayer'sche Enzyklopädie. Man könnte ihn als sechste, allerdings stark geänderte Auflage jenes älteren Abrisses bezeichnen, nur dass darin das geschichtliche Moment fast gar nicht mehr berücksichtigt wurde. Hinschius vollendete die Arbeit; das Erscheinen des ganzen Werkes, der ersten Enzyklopädie nach der grossen Privatrechtskodifikation im deutschen Reiche, erlebte er jedoch nicht mehr. — Über Hinschius vgl. Stutz in der allg. deutschen Biographie (1905) Bd. 50.

[2]) Gierke, Deutsches Privatrecht I. Teil S. 112 ff.

[3]) Stutz, Grundriss S. 901 ff., Kirchliche Rechtsgeschichte S. 10 ff. u. 27 ff. — Vgl. ferner C. Gross, Zur Begriffsbestimmung und Würdigung des Kirchenrechts (1872), dann die Lehr- und Handbücher von Richter-Dove-Kahl[8] S. 6, W. Kahl I. S. 51 ff., 67 ff., 84 ff. und 117, Scherer I. S. 110 ff., Heiner[3] I. S. 5, 7, 38 ff. Sägmüller S. 5 ff., ferner Hinschius, Staat und Kirche S. 257, H. Singer, Kirchenrecht in Bachem, Staatslexikon[2] Bd. III. S. 535 ff., Rehm, Allgemeine Staatslehre S. 147 f., endlich A. Pflimlin im Archiv für katholisches Kirchenrecht (1904) Bd. 84, S. 1 ff.

und in den verschiedenen Gebieten kraft positiver staatlicher oder kirchlicher Bestimmung annahm oder hätte annehmen sollen". Man kann diese scharfe Scheidung zwischen Recht und Politik, zwischen Rechts- und kirchenpolitischen Systemen nur begrüssen. Sie klärt vor allem ganz wesentlich die wissenschaftliche Behandlung des Kirchenrechts selbst.

Den Rechtsboden betreten wir darnach erst mit der Frage nach den einschlägigen positiven staatlichen und kirchlichen Normen, die von Staat und Kirche als zwei selbständigen rechtschaffenden Gemeinschaften — von jeder natürlich nur für ihren Bereich, soweit derselbe in einem bestimmten Zeitpunkte in Anspruch genommen wurde — aufgestellt wurden. Daraus ergibt sich aber sofort, dass alle vom Staate in dieser Richtung geschaffenen oder anerkannten Rechtsnormen staatliches Recht sind und umgekehrt[1]). Bei dem heute herrschenden System der Kirchenhoheit des Staates ist infolge der weitgehenden Selbständigkeit der Kirchen dem kirchlichen Recht vom Staat selbst ein weiter Geltungsbereich eingeräumt und gewährleistet. Die Kirchen sind ethisch dem Staat gleichgeordnet, aber quoad sacra externa in rechtlicher Unterordnung[2]) unter dem Staate. Der Staat übt ihnen gegenüber Hoheitsrechte aus, die aus seinem Wesen fliessen, sich jedoch nicht in das kirchliche Sondergebiet, die „sacra interna" zu erstrecken haben[3]). Er gewährt ihnen Autonomie und gibt das so geschaffene Recht, soweit es sich im Rahmen des den Kirchen gewährleisteten Wirkungskreises bildet, frei. Einen Teil davon anerkennt er ausdrücklich und leiht der Kirche für dessen Durchsetzung seinen Arm[4]). Daneben steht das vom Staat ausdrücklich oder stillschweigend geduldete kirchliche Recht, das nur mit in das Gebiet der sacra interna fallenden oder ausserhalb dieses Bereiches mit vom Staat geduldeten kirchlichen Mitteln durchsetzbar ist[5]). Endlich aber ist mancherlei von den Kirchen geschaffenes Recht vom einzelnen Staate — namentlich bei der weltumspannenden katholischen Kirche kommt dies in Betracht — ausdrücklich oder stillschweigend verworfen[6]). Auch dieses

---

[1]) So sind die vom Staat im Zeitpunkte des Staatskirchentums gegebenen Normen staatliches Recht, wenn sie auch das innere Leben der Kirche regeln wollen, und umgekehrt sind die von der kirchlichen Gesetzgebung im Zeitalter Innozenz III. und seiner Nachfolger erlassenen, das staatliche Leben bestimmenden Normen (z. B. Prüfung eventuell Annullirung staatlicher Gesetze etc.) kirchliches Recht.

[2]) Vgl. dazu insbes. Stutz, Grundriss S. 909: „Rechtliche Unterordnung und ethische Gleichordnung". Die rechtliche Unterordnung bringt innerstaatliche Stellung der betreffenden Kirche mit sich, was aber von Stutz nur als eine durch den staatlichen Souveränitätsbegriff geforderte formale Auskunft, als eine im Interesse staatlicher Selbstbehauptung vorgenommen Fiktion hingestellt wird, die den Tatsachen bloss in beschränktem Masse entspricht und insbesondere im Verhältnisse zur katholischen Kirche bei wichtigeren Fragen praktisch nicht verwirklicht wurde. Vgl. dazu auch Kahl Bd. I. S. 287 und Bonin, Die praktische Bedeutung des ius reformandi S. 92.

[3]) Darin liegt ein fortschreitender und durchgreifender Unterschied zwischen dem heutigen System und dem Staatskirchentum. Die sacra interna werden freigegeben; aber die Grenzlinie zieht auch heute der Staat. Kahl I. S. 278 ff.

[4]) Vgl. Stutz, Grundriss S. 902.

[5]) Z. B. Verweigerug des kirchlichen Geleites beim Begräbnis im Falle von bestimmten Delikten gegen die Kirchengesetze.

[6]) Z. B. privilegium fori und immunitatis in dem kirchlicherseits festgestellten, die staatlichen Anordnungen übersteigenden Ausmasse, oder verschie-

Recht ist kirchliches, ist positives Recht, aber die Kirche darf es im konkreten Staate, will sie nicht den ihr von ihm gewährleisteten Entfaltungskreis überschreiten, gegen das ausdrückliche oder stillschweigende Verbot nicht einmal mit rein kirchlichen Mitteln zur Durchsetzung bringen.

Dies alles ist von Bedeutung für die Frage, was wir unter „Kirchenrecht" zu verstehen haben. Begreifen wir darunter nur das von der kirchlichen Gemeinschaft hervorgebrachte Recht, dann ist für das Staatskirchenrecht im System kein Raum; denn dieses ist ja vom Staate geschaffen[1]). Es hat sich daher in der Wissenschaft auch ein weiterer Begriff des Kirchenrechts[2]) entwickelt, der das Staatskirchenrecht in sich aufnehmen kann, und in diesem Sinne ist auch die Überschrift des angezeigten Abrisses zu fassen, was allerdings im § 54 oder 55 zu sagen gewesen wäre, da die im § 54 gegebene Definition für den Plan der Arbeit nicht passt. Kirchenrecht in diesem weiteren Sinne umfasst nicht nur die Normen, die von den einzelnen Kirchen selbst ausgehen, sondern auch das einschlägige staatliche Recht. Dabei verlangt naturgemäss die Verschiedenheit in der Quelle des Rechts im System eine getrennte Behandlung von staatlichem und kirchlichen Rechte. Zum Unterschiede von manchem anderen Kirchenrechtslehrer bringt Stutz ersteres wenigstens im Prinzip und in den Grundzügen vom konfessionellen Kirchenrechte losgelöst zur Darstellung. Die Knappheit der Darstellung zwingt ihn freilich staatskirchenrechtliche Detailfragen wieder in die Betrachtung des konfessionellen Rechts zu verlegen. Er setzt sie dort unter den Strich, betont jedoch, dass sie im Kollisionsfalle den im Texte angegebenen Normen kirchlicher Herkunft vorangehen[3]).

Auch in der Darstellung des konfessionellen (katholischen und deutsch-evangelischen) Kirchenrechts weicht Stutz vielfach von den älteren Auflagen des Grundrisses ab. Vor allem löst er das System in eine grössere Anzahl selbständiger Kapitel auf. So scheidet er im katholischen Kirchenrechte: Verfassung, Gesetzgebungsrecht, Verwaltung des Kultus, der Lehre, Straf- und Gerichtsgewalt, Ämterrecht, Verwaltung des kirchlichen Vermögens. Es wäre vielleicht besser gewesen, einige dieser Kapitel unter einer höheren wissenschaftlichen Einheit zusammenzufassen und etwa der Darlegung des „Verfassungsorganismus" einen Abschnitt „die Funktionen der kirchlichen Organe" entgegenzustellen, der Gesetzgebungsrecht und Verwaltungstätigkeit im weitesten Sinne, hier also auch die richterlichen Funktionen umfasst hätte. Dieser Abschnitt hätte, entsprechend den von Stutz selbst gewählten Überschriften, in fünf Kapitel zu zerfallen gehabt.

---

dene Folgerungen der Auffassung des katholischen Kirchenrechts, dass auch giltig getaufte Akatholiken zur katholischen Kirche gehören etc.

[1]) So z. B. Scherer a. a. O. S. 110 ff., 159 ff. Sägmüller a. a. O. S. 7 und 86.

[2]) Nach dem zur Darstellung gelangenden Stoff wird man daher im einzelnen Falle zu entscheiden haben, in welchem Sinne das Wort „Kirchenrecht" gebraucht ist.

[3]) Eine systematische Behandlung des deutschen Staatskirchenrechts liegt vor von Hinschius in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts I. 1. S. 231 ff., dann ein allgemeiner Teil bei Kahl a. a. O. S. 309 ff. — Das österreichische Staatskirchenrecht behandelte M. v. Hussarek in den Grundrissen des österreichischen Rechts III. 3. 1899.

Zu entscheiden wäre dann nur noch gewesen, wo man das Ämterrecht einzureihen hätte. Darüber herrschte bekanntlich schon zwischen Hinschius und Friedberg Streit.

Die einzelnen klar und durchsichtig und mit juristischer Gewandtheit aufgebauten, das Wesentliche vom Nebensächlichen scheidenden Abschnitte begleiten hier wie im historischen Teil Literaturangaben, die reichhaltig und geschickt angeordnet sind. Einige Unrichtigkeiten und Versehen[1]), die mir im Abschnitt über katholisches Kirchenrecht auffielen, beeinträchtigen die Darstellung nicht weiter. Künftige Auflagen werden sie leicht verbessern, und auch sonst da und dort, wo das Gebotene doch etwas zu kurz ist, ergänzend und erweiternd eingreifen. Anerkennung verdient auch die Tatsache, dass Stutz, der, wie die Haltung des Grundrisses zeigt, selbst treuer überzeugter Anhänger der evangelischen Lehre ist, sich mit grossem Fleisse und vollem Verständnisse in den Geist und die Grundprobleme des katholischen Kirchenrechts einarbeitete[2]).

Das Schwergewicht schöpferischer Leistung liegt zweifelsohne[3]) im ersten Teile des Grundrisses, in der Geschichte des Kirchenrechts. Wer diese Abteilung durchblättert, dem wird sofort die originelle und ergiebige Behandlung des Stoffes auffallen. An zusammenfassenden Vorarbeiten gebrach es fast ganz, vieles musste aus Einzeluntersuchungen in das System gebracht werden. Umso dankbarer und verdienstvoller ist das ganze Unternehmen. Der reichgegliederte Aufbau des kirchlichen Rechts tritt in seinen so verschieden gestalteten Entwicklungsphasen dem Leser vor Augen, und er wird dem Verfasser die Anerkennung nicht versagen dürfen, dass dieser vermöge seiner gediegenen historischen, germanistischen und kanonistischen Schulung und seines umfassenden Wissens auch in dieser stoffreichen und doch so knapp gehaltenen kirchlichen Rechtsgeschichte seinen Mann stellte. Die Auffassung ist eine selbständige, in der

---

[1]) So z. B. ist S. 918 Z. 3 v. u. in der Reihe der Weihegrade das Lektorat im Drucke ausgefallen. S. 920 Z. 15 v. o. wäre für den titulus beneficii das Wort „Amt" näher zu erläutern, da doch nicht jedes Kirchenamt diesen Titel schafft. Auch liesse sich der Unterschied zwischen titulus patrimonii und pensionis einfügen. S. 920 Z. 23 v. u. wäre die Zuständigkeit des Ordinators „ratione originis" anders zu geben. Es kommt nicht auf den Geburtsort des Ordinanden an. S. 925 Z. 5 v. o. wäre bei Behandlung der Exclusive statt „die" katholischen Mächte zu sagen „gewisse" katholische Mächte und es wären dieselbe anzuführen. S. 927 Z. 4 v. o. „Pronuntien" statt „Pränuntien". S. 933: Knüpft der Erwerb der geistlichen Standesrechte erst an die feierliche Profess an? cfr. c. 21 § 1 VI. 5, 11 und die kirchliche Doktrin. S. 936 Z. 14 ff. tritt bei der Behandlung des allgemeinen Konzils dessen heute gegenüber dem Papst lediglich beratende Funktion zu wenig hervor. S. 939 Z. 17 v. o. ff. Anfechtbar erscheint mir die Einreihung des kirchlichen Begräbnisses in den Abschnitt über Sakramente. Diese Materie würde besser in § 88 passen. — Vgl. Stutz, Kirchliche Rechtsgeschichte S. 34.

[2]) Stutz wurde, wie bekannt, im Frühjahr 1904 von Freiburg nach Bonn berufen. Er leistete diesem ehrenvollen Antrage folge, weil seiner dort ein viel reicheres Feld wissenschaftlicher Betätigung gerade auf kirchenrechtlichem Gebiete harrte. Hatte sich doch die preussische Unterrichtsverwaltung entschlossen, in Bonn ein wohleingerichtetes kirchenrechtliches Seminar zu gründen, in dem für die Ausbildung jüngerer Kräfte im Kirchenrechte und für die Förderung monographischer Produktion aus diesem wichtigen Fache gesorgt werden soll.

[3]) Vgl. auch die eben erschienene anerkennungsvolle Anzeige J. Schnitzer's im Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 85. S. 617—624.

Darstelllung liegt ein grosser Zug, es treten die leitenden Grundgedanken deutlich hervor, und die erfolgreich durchgeführte synchronistische Behandlung des Stoffes zeitigte zum Teil ganz neue Gesichtspunkte und grundsätzliche Probleme.

Auch in diesem Teile werden das katholische und das evangelische Recht getrennt behandelt. Die Geschichte des katholischen Kirchenrechts, auf die wir uns hier beschränken wollen, teilt Stutz nach rechtshistorischen Gesichtspunkten in sechs Perioden. Die erste zählt er von der Gründung der Kirche bis zu deren Anerkennung im römischen Reiche. Es ist die Zeit, in der sie sich unabhängig vom Staate entfaltete und eine selbständige, freilich zum Teile bewusst, zum Teile auch unbewusst an römische Vorbilder sich anlehnende Gemeinschaftsordnung schuf. Mit der Anerkennung durch den römischen Staat kam die Kirche in noch weit höherem Grade unter den massgebenden Einfluss der sie umgebenden weltlichen Ordnung, sie wird römisch auch in diesem Sinne. Diesen römischen Einfluss behandelt Stutz, worauf hier des Raummangels wegen leider nicht näher eingegangen werden kann, nach allen Seiten hin. So trug die Kirche auch in den germanischen Staatengründungen zunächst ein spezifisch römisches Gepräge mit entschiedenem Übergewicht des Verwaltungsrechts über das Verfassungsrecht. Aber dort nahm sie alsbald auch germanische Züge in ihr Recht auf. Es bildete sich seit Karl Martell im Frankenreiche, seit Liutprand im langobardischen Staatswesen eine dritte, germanische Schichte des Kirchenrechts mit zum teil unkirchlichem, ja fast unchristlichem Gepräge, mit einem stark wirtschaftlichen und privatrechtlichen Zug. Im Vordergrunde stehen für diese dritte Periode die Eigenkirche[1]), das Eigenkloster[2]), das fränkische Benefizialwesen als Pfründenwesen zunächst auf dem flachen Lande, dann auch in der Bischofstadt[3]). Es entwickelt sich

---

[1]) Vgl. Stutz, Die Eigenkirche (Berlin 1895) derselbe, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I. 1. (Berlin 1895). Hiezu Hinschius in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte germ. Abtlg. Bd. XVII. S. 135 ff. Thaner in den Göttinger Gel. Anzeigen (1898) S. 291 ff., Wahrmund in der kritische Vierteljahrsschrift Bd. 39. S. 268 ff. etc. Vgl. ferner Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte[2] S. 70. Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[4] S. 146 ff. und Stutz in den Gött. Gel. Anzeigen (1904) S. 1 ff. und Grundriss S. 829 ff. und 839 ff. Die von ihm untersuchte und hervorgehobene Bedeutung des Eigenkirchenwesens für die Entwicklung des kirchlichen Vermögensrechtes und des Benefizialwesens ist heute von Germanisten und von verschiedenen Kanonisten anerkannt und wenn man auch vor Stutz schon das Eigenkirchenwesen zur Erklärung dieser oder jener Frage, z. B. des Patronatrechts und der Inkorporation heranzog, so gebürt ihm doch unstreitig das Verdienst, das Rechtsinstitut an der Hand eines reichen Quellenstoffs analysirt und für alle einschlägigen Erscheinungen die einheitliche Grundlage aufgedeckt zu haben. Einer Überprüfung bedarf noch die Verwertung des Eigenkirchenbegriffs für höhere Kirchenämter namentlich für die Bischofskirche.

[2]) Hinschius in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. XVII. S. 144. Für die bayrischen Klöster vgl. Fastlinger in Grauert's Studien und Darstellungen II. 2, 3 (1903). Friedberg in der d. Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. XIII. S. 252 und Stutz, Grundriss 830 ff.

[3]) Vgl. hierüber insbes. Stutz, Eigenkirche S. 29 ff., dann „Leben und Pfründe“ in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, germ. Abt. Bd. XX. S. 213 ff. und der Beilage zur Allg. Zeitung Nr. 295 und 296 ex 1899. Die Pfründe ist ein nicht vasallitisches Benefizium, sie kannte von Haus aus den Herrenfall nicht. Die Wurzel der Pfründe liegt im Eigenkirchenrecht, in ihr erhielt sich germa-

bei Bischofs- und niederen Kirchen eine Ämterleihe. Um der durch das Eigenkirchenwesen hervorgerufenen vielköpfigen Laienherrschaft innerhalb des Bistums einigermassen zu begegnen und der hiedurch hervorgerufenen Dezentralisation Einhalt zu tun, wird ein wahres Diözesanrecht entwickelt. Man spricht ferner unter dem Einflusse germanischer Vorstellungen vom bischöflichen Bann, von der obrigkeitlichen Befugnis bei Strafe zu gebieten und zu verbieten, die Gesetzgebungsrecht, Gerichtsbann und Verwaltungsbann in sich schliesst[1]). Freilich gelingt es dem Bischofe nicht, und auch dafür bestehen Analogien in Gebiete der weltlichen Verwaltung des fränkischen und deutschen Reichs, seine Jurisdiktion zu behaupten, sondern es geht ein nicht unwesentlicher Teil davon in Gestalt nutzbarer Lehen auf Hilfsorgane zu festem eigenem Rechte über. Aus dem Eigenkirchenrecht oder doch im Zusammenhange mit den darin zum Ausdruck gelangenden Anschauungen entwickeln sich das Regalienrecht, das Spolienrecht, das Stolgebürwesen, das Zehentrecht[2]), das Pfarrrecht mit dem Pfarrzwang[3]).

Auch diese Zeit einer Verweltlichung der Kirche, einer so starken Entfaltung privatrechtlicher Gesichtspunkte wird überwunden. Das reformirte Papsttum namentlich seit Gregor VII. bekämpft sie mit Erfolg. Es beginnt, getragen von machtvollen Päpsten und einer lebendig entfalteten auf das ältere kirchliche Recht zurückgreifenden Wissenschaft, das Zeitalter des kanonischen Rechts, das Zeitalter der Weltherrschaft des Papsttums, der Überordnung der Kirche über den Staat, die Periode des Kirchenstaatstums[4]). Wie die päpstliche Gewalt zu einer absoluten und obersten Herrschaft wurde, von der alle andere kirchliche Machtentfaltung abhängig war, so wurde auch das kirchliche Recht, örtliche Beschränkungen abstreifend, ein gemeines, universales Recht. Es enthielt freilich aus der Überlieferung römisch-rechtliche und germanische Elemente, arbeitete jedoch diesen reichen Schatz unter dem Banner einer eigenen, den Stoff rücksichtslos bezwingenden Wissenschaft durch und vermehrte ihn um eine Fülle neuer Gedanken.

Doch auch gegen diese Zeit höchster Machtentfaltung der Kirche, in der das spirituelle Moment gegenüber der fortschreitenden äusseren Herrschaftsbetätigung begreiflicherweise in den Hintergrund trat, begann eine Reaktion. Sie ging von der Wissenschaft[5]), von der Kirche selbst und vom Staate aus. Mit ihr setzt die fünfte Periode der kirchlichen Rechtsgeschichte ein, die dann die Zeit der Reformkonzilien und der staatlichen Verselbständigung gegenüber der Kirche umfasst. Mit der französischen Revolution und den grossen Säkularisationen in Deutschland am Beginne

---

nisches Recht auch in die Periode klassischen kanonischen Rechts und bis in unsere Zeit hinein.

[1]) Hinschius, Kirchenrecht V. Bd. S. 295 ff., Hilling im Archiv f. kath. Kirchenrecht Bd. LXXX und LXXXI, Stutz, Grundriss S. 836 ff.

[2]) Vgl. jetzt H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (1903) S. 19 ff. und E. Perels, Die kirchlichen Zehenten im karolingischen Reiche. Berliner Diss. (1904).

[3]) Stutz, Eigenkirche S. 25 ff. und Grundriss S. 831 ff.

[4]) Kahl I. Bd. S. 256.

[5]) Vgl. vor allem jetzt R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipp's des Schönen (1903).

des 19. Jahrhunderts beginnt die sechste Periode, in der wir heute noch stehen. Sie ist nach Stutz gekennzeichnet durch eine Erstarkung, weil beginnende Loslösung und Verselbständigung des kirchlichen Wesens aus der bevormundenden Sphäre des Staatskirchentums, an dessen Stelle nunmehr das System staatlicher Kirchenhoheit im konstitutonellen Rechtsstaate tritt, durch das Erblühen einer neuen Kirchenrechtswissenschaft, endlich durch eine Extemporalisirung oder positiv ausgedrückt Spiritualisirung des Kirchenrechts selbst, die durch den Verlust des weltlichen Territoriums beschleunigt wurde, aber schon vorher in der entsprechenden Organisirung der geistlichen Macht vor allem im Vaticanum zum Ausdrucke kam und sich unter dem Pontifikate Leo XIII. wesentlich steigerte.

Noch nach einer dritten Seite hin erwarb sich Stutz ein Verdienst um die Förderung der Kirchenrechtswissenschaft nämlich durch die Gründung der „Kirchenrechtlichen Abhandlungen“, einer Sammlung, die bestimmt sein sollte, „kirchenrechtlichen Untersuchungen, die nach Inhalt und Umfang eine gesonderte Veröffentlichung verdienen, zu einer solchen an einem für Fachgenossen und Interessenten nicht zu übersehenden Orte zu verhelfen“. Aus zwangslos erscheinenden Heften bestehend, bietet sie eine hochwillkommene Ergänzung zu den zwei einschlägigen in Deutschand erscheinenden Zeitschriften, dem „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ und der „Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht“, die in ihrer Art vortrefflich ihrer Anlage entsprechend sich doch auf die Aufnahme kürzerer, in der Rahmen einer Zeitschrift passender Abhandlungen beschränken müssen. Die Verlagsanstalt Ferdinand Enke in Stuttgart übernahm in entgegenkommender Weise der Verlag und gab den einzelnen Anhandlungen eine schöne Ausstattung.

Aus dem Einführungsworte[1]) des Herausgebers erhellt, dass die Abhandlungen nicht etwa einer bestimmten konfessionellen oder Schulrichtung dienen sollen. Ihr Rahmen ist ein so weiter, dass auch wissenschaftliche Arbeiten von Nichtjuristen darin Platz finden. Denn mit Recht erwartet Stutz gerade von den Arbeiten wissenschaftlich geschulter Historiker und Theologen eine gewaltige Bereicherung der Kirchenrechtsgeschichte und betont, dass „ohne die tatkräftige Mitwirkung von Theologen und Historikern an die endliche Inangriffnahme einer Geschichte des deutschen Kirchenrechts, die doch nachgerade ein dringendes Bedürfnis und eine Ehrenpflicht deutscher Wissenschaft wird, für absehbare Zeit gar nicht gedacht werden könnte“[2]). Nur der friedlich aufbauenden Arbeit gewidmet, jedem konfessionellen Hader abhold sollen die Abhandlungen dem Kirchenrechte dienen, dabei unter Ausschluss aktueller Kirchenpolitik allerdings auch zur Lösung von Fragen beitragen, die unsere Zeit bewegen, wie denn überhaupt nur eine gründliche Kenntnis des Kirchenrechts und seiner

---

[1]) Vgl. über das Programm auch Galante im Archivio storico italiano Bd. 33 S. 239 ff.

[2]) Über die Frage des Verhältnisses von Rechtshistorikern und Verfassungshistorikern bei Bewältigung der gemeinsamen Arbeit vgl. Stutz (Abhandlung 1) Zur Einführung S. V, G. Seeliger „Juristische Konstruktion und Geschichtsforschung“ in der historischen Vierteljahrsschrift (1904) S. 163, Stutz, Kirchliche Rechtsgeschichte S. 45 ff.

Entwicklung im Laufe der Jahrhunderte eine ernste kirchenpolitische Betätigung ermöglicht, weil „nur sie vor dem Unheil bewahrt, welches eine vom Eifer der Leidenschaft eingegebene und des sicheren Einblicks in den Zusammenhang der Dinge entbehrende Gelegenheitspolitik immer wieder anrichtet".

Die erste Abhandlung erschien im Herbst 1902, im Frühjahre 1905 wurden das 16. und 17. Heft als Doppelheft[1]) ausgegeben. Das bedeutet für den Zeitraum von 2½ Jahren eine gewaltige Ergiebigkeit auf wissenschaftlichem Gebiete. Der innere Wert des bisher Erschienenen — es sind auf 17 Hefte verteilt im ganzen 12 Abhandlungen — ist ein keineswegs geringer. Es ist selbstverständlich, dass in einer solchen Sammlung Arbeiten ganz verschiedener Güte nebeneinanderstehen. Anfängerleistungen, die deshalb aber noch lange nicht innerer Gediegenheit und selbständigen Wertes entbehren müssen, und Untersuchungen gereifter Arbeiter, die auf der Höhe wissenschaftlicher Leistungsfähigkeit stehen, den Stoff mehr äusserlich zusammenstellende und anderseits ihn wirklich durchdringende und verarbeitende Studien, Spezialuntersuchungen denen der Blick auf das Ganze, das Schöpfen aus tiefem juristischen und rechtsgeschichtlichen Verständnisse vielleicht nicht stets in vollem Masse eigen ist, und Monographien, die in dieser Richtung das Feld vollkommen beherrschen. Ähnliches waltet ja auch bei anderen Sammlungen ob, von denen ich die Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausgegeben von Otto Gierke und Schmoller's staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, als dem Unternehmen oft auch stofflich näherstehende erwähnen möchte. Aber das Urteil wird man der Stutz'schen Sammlung nicht versagen dürfen, dass alle in ihr bisher erschienenen Abhandlungen wissenschaftlichen Wert haben, dass die Probleme geschickt und gut ausgewählt sind und daher die Kirchenrechtswissenschaft schon in mehr als einem Punkte wesentlich gefördert haben. Wir glauben dieses Urteil am besten begründen zu können, indem wir in diesem orientirenden Aufsatze kurz über die einzelnen Abhandlungen berichterstatten.

Legen wir die Scheidung in Geschichte und System zugrunde und durchschreiten zunächst die verschiedenen Perioden der kirchlichen Rechtsgeschichte, so ist zuerst von der Arbeit des Bonner Privatdozenten Dr. Sigmund Keller zu sprechen: Die sieben römischen Pfalzrichter im byzantinischen Zeitalter (Heft 12, 1904). Sie behandelt ein für die Geschichte Roms, des kanonischen Rechts und der Kirchenpolitik von der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts bis in das 11. hinein massgebendes Institut[2]). Die Arbeit, seit Galletti (1776) die erste wirklich auf den Quellen augebaute, muss den überkommenen Stoff durch Schlüsse aus der politischen und kulturellen Geschichte Rom's, freilich auch durch mancherlei Hypothesen ergänzen, um ein halbwegs abgerundetes Bild von der Stellung, dem Wirkungskreis und der Bedeutung dieses Amtes bis zum Ende der byzantinischen Herrschaft in Rom zu erlangen. Ansprechend ist die

[1]) Seither erschienen Heft 18—22, die jedoch in dieser Anzeige nicht mehr berücksichtigt wurden.

[2]) Vgl. dessen Abhandlung im IX. Bande der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht; dann die Anzeigen ebend. Bd. XIV. S. 422 ff. und im Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 85. S. 176 ff.

Vermutung, dieses Kollegium sei unter Damasus geschaffen worden und zwar nach byzantinischen Muster. Die Pfalzrichter bildeten den päpstlichen Hofstaat, wurden aber auch als Richter und Verwaltungsbeamte verwendet. Das Institut geriet in Verfall, als Rom selbst im 5. Jahrhundert im Niedergange war. In der Gotenzeit stieg es anscheinend zu neuer Bedeutung empor, kam aber in die Hände des römischen Adels und für die folgende neuerlich byzantinische Epoche zeigt sich bereits ein ganz gewaltiger Einfluss der Pfalzrichter auf den Papst sede plena und auf die Papstwahl sede vacante.

Dem Zeitalter des mittelalterlich germanischen Kirchenrechts gehört der Stoff an von Dr. Heinrich Schaefer in Köln: Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (Heft 3, 1903), einer aus der Schule Georg von Below's hervorgegangenen, wertvollen und wichtige neue Ergebnisse aufweisenden Arbeit[1]). Mit der Kölner Kirchengeschichte beschäftigt, erhielt der Verfasser die Anregung zu einer rechtsgeschichtliche Untersuchung, welche die Entwicklung des Begriffs der Stiftskirche in den von den Franken beherrschten germanischen Landesteilen bis in's 12. Jahrhundert hinein festzustellen hätte. Vom Begriff und den wesentlichen Merkmalen der Pfarrkirchen ausgehend und nach Erläuterung der verschiedenen in jener Zeit für den Träger des Pfarramtes vorkommenden Namen gibt er uns vor allem eine klare Definition der mittelalterlichen Stiftskirche. Als wesentliches Begriffsmerkmal hebt er hervor die Erscheinung, dass an einer Kirche ein Kollegium die gottesdienstlichen Funktionen versieht, dass also an ihr eine Mehrheit von Kanonikern angestellt ist. Er zeigt an der Hand des reichen ihm vorliegenden Materials, wie solche Stiftskirchen in allen bedeutenderen Orten — mitunter sogar in grösserer Zahl (in Köln 7—8 im 9. Jahrhundert, in Mainz um 800 schon mindestens 16 Kirchen) — daneben ab und zu auch bei selbständigen Pfarreien auf dem Lande vorkamen, und entwickelt die Gründe die für die Bildung solcher Kollegien sprachen. Ferner weist er nach — und auch darin liegt ein wesentlicher Fortschrift gegenüber den bisherigen Annahmen — dass in diesen Stiftskirchen auch Pfarrgottesdienst gehalten wurde, dass die Kanoniker auch Seelsorgefunktionen zu verrichten hatten. Sehr einleuchtend ist die Erklärung die er für das Wort „canonicus“ gibt. Chrodegangs Tätigkeit erscheint im Zusammenhange mit der ganzen Entwicklung in völlig neuem Lichte[2]). Es folgt noch eine Erläuterung des Wesens der vita canonica,

---

[1]) Vgl. die Anzeigen im Archiv für kathol. Kirchenrecht Bd. 84. S. 185 ff., in der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. XIII. S. 244 ff. und im liter. Zentralblatt (1904) Sp. 1183.

[2]) Kanonikus ist an der Hand der Quellen nicht der in einen canon = matricula eingetragene, sondern jeder Kleriker, der nach den Forderungen der hh. Kanones eingesetzt wurde und darnach lebte. Daher nicht etwa nur die in Kongregationen nach den für diese geltenden synodalen Bestimmungen vereinten Geistlichen. Der vom Grundherrn eingesetzte oder von der Gemeinde gewählte Kleriker ist kein Kanonikus, weil dessen Einsetzungsart und Leben (incanonice vivere) obigen Regeln nicht entspricht. (Schäfer a. a. O. S. 103 und 165[1]). Vita canonica ist das Leben nach den Vorschriften der h. Schrift und der Kirchenväter; es gilt auch für den Einzelkleriker. All' dies hat Chrodegang schon vorgefunden. Die vita canonica äussert sich vor ihm und in seiner Regel im Wesentlichen in der rechten Feier des Gottesdienstes und im Gehorsam gegen den Bischof beziehungsw. die dessen Stelle vertretenden Vorgesetzten. Auch die

die an allen Kirchen eingeführt war, an denen die bischöfliche Gewalt genug Einfluss besass, in der Stadt und auch auf dem Lande, zwar nicht bei den Eigenkirchen, aber doch bei vielen seelsorglich selbständigen Pfarrkirchen. Endlich bespricht er die Frage der Ausübung der Pfarrseelsorge und des Gottesdienstes an diesen Kirchen. Die Seelsorge hatte der Vorsteher in der Hand[1]), die ihn umgebenden Kleriker waren seine Hilfsorgane. Der Gottesdienst selbst wurde dabei abwechselnd gehalten (Hebdomadare). Dazu kam aber noch der regelmässige Chordienst, für den sogar eigene Räumlichkeiten bestehen konnten. Schaefer's Arbeit bringt uns endlich eine willkommene Aufklärung nach der Richtung hin, dass keineswegs alle Kirchen auf dem Lande Eigenkirchen gewesen sind; nur hätte vielleicht das Nebeneinander beider Einrichtungen etwas schärfer herausgearbeitet werden können. Interessant wäre es auch, wenn der Nachweis gelänge, wie in diesen anfangs stark herrschaftlich organisirten Verbänden das genossenschaftliche Element die Oberhand gewann, und wie das Kollegium zur Korporation wurde.

In das päpstliche Gebürenwesen führt uns A. Gottlob's Arbeit ein: Die Servitentaxen im 13. Jahrhundert. (Heft 2, 1903). Damit befinden wir uns im Zeitalter des kanonischen Rechts, wenn freilich die ersten Anfänge dieses Instituts bis in's 6. Jahrhundert zurück leiten, als die von den Bischöfen bei den verschiedenen Momenten ihrer Beförderung dargebrachten Gaben und Leistungen noch völlig freiwillige gewesen waren. Eine Reihe von Schriften beschäftigte sich bereits mit dieser und mit verwandten Einkünften der päpstlichen Kammer. Die vorliegende Arbeit betrachtet die Herkunft der Servitentaxe unter genauer Darlegung des Zustands vor ihrer Einführung (vermutlich unter Alexander IV.), kennzeichnet ihr Werden und gibt die ersten Richtungslinien an zu einer noch ausständigen wissenschaftlichen Würdigung des Instituts. War das Motiv ihrer Einführung darin gelegen, der finanziellen Not der Kurie abzuhelfen, nicht etwa den Prälaten die vordem üblichen Abgaben zu mildern, so bedeutet sie gleichzeitig in der Gestalt der servitia communia und minuta den wichtigsten Schritt, den Finanzplan des kurialen Haushalts auf Sporteln, d. h. Gebüren von Amtsakten zu gründen[2]).

An der Schwelle eines neuen Zeitalters, der Zeit des katholischen Kirchenrechts, aber doch noch zum Teil auf dem Boden des klassischen kanonischen Rechts liegt der Stoff der anregenden auf umfassendem Studium beruhenden Arbeit des Leipziger Privatdozenten der Geschichte Richard Scholz: Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und

---

Einrichtung der vita communis der mehreren an einer Kirche angestellten Kleriker fand er schon vor. Sein Verdienst besteht aber darin, dass er dem gemeinsamen Leben der Kleriker einer Kirche eine bis ins Einzelne hinein den Intentionen der Kanones entsprechende Ordnung gab. Seit dem Aachener Konzil (816) nennt man mehr und mehr canonici die Kollegiatkleriker, welche obige Vorschriften erfüllen, aber lange darüber hinaus heisst auch jeder andere nach den canones lebende Kleriker noch canonicus.

[1]) Archipresbyter, Prälat, Propst, aber auch abbas (Abt) genannt. Man unterscheidet dann abbates canonici und abbates regulares. Daher weist das Wort „abbas" nicht immer auf ein Kloster.

[2]) Vgl. Thaner's Anzeige in der deutschen Literaturzeitung (1904) Sp. 1141 ff., ferner deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. XIII. S. 246, Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 83. S. 569 ff.

Bonifaz VIII. (Heft 6—8, 1903). Ihr Wert wird in dieser Zeitschrift von anderer Seite gewürdigt werden.

Der kirchlichen Rechtsgeschichte gehört ferner an die Arbeit des Rechtspraktikanten Dr. Fritz Geier: Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josefs II. im vorderösterreichischen Breisgau. (Heft 16 u. 17, 1905). Sie stützt sich auf Aktenmaterial, das aus verschiedenen Archiven, so auch aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv und dem Archiv des Kultusministeriums in Wien gesammelt wurde. Der Verfasser behandelt zuerst das von Josef II. vertretene Problem der Territorialisirung der Kirche für den v.-ö. Breisgau. Er bespricht da die Frage, inwieweit die Verbindung breisgauscher Klöster mit dem Auslande aufgehoben und inländische Ordensprovinzen geschaffen wurden, erörtert ferner den missglückten Versuch einer Absonderung der österreichischen Vorlande von exterritorialen Bistümern insbesondere von Konstanz, und zeigt, welche Lösung die Frage der Ausgliederung von Pfarreien aus fremdländischen Dekanaten und der Beseitigung der Inkorporationen inländischer Institute mit ausländischen Besitzungen fand. Das zweite Kapitel behandelt die Stellung des Klerus im Staate im Lichte der Reform u. zw. zunächst der Bischöfe, dann auch des niederen Klerus, dessen Ausbildung der Staat in den Generalseminarien in die Hand nahm, dessen Einkommen in vieler Richtung verstaatlicht, dessen besondere Privilegien (fori et immunitatis) beseitigt wurden. In einem dritten Kapitel kommt die Klosterpolitik Josefs II. für den Breisgau zur Sprache, woran sich als viertes noch eine Betrachtung der Reformen zur Förderung der Religion (Pfarreinteilung, Sonntagsheiligung, Beschränkung der kirchlichen Feiertage), zur Abschaffung von Missbräuchen im Kultus und religiösen Volksleben (Wallfahrten, Prozessionen, Bruderschaften, Eremiten, Tertiarier, Sperrung der Nebenkirchen und Kapellen) und auf dem Gebiete des Unterrichtswesens reiht. Dieses Buch hat namentlich auch für den österreichischen Rechtshistoriker grossen Wert, weil es auf Schritt und Tritt zum Vergleiche mit der Durchführung vielfach analoger Reformen des Kaisers auf dem Boden der übrigen österreichichen Länder anregt, wobei dann allerdings manche Bemerkung des Verfassers eine Ergänzung oder auch Berichtigung wird erfahren müssen[1]).

Vorwiegend rechtshistorisch ist schliesslich die staaatskirchenrechtliche Abhandlung B. v. Bonin's: Die praktische Bedeutung des ius reformandi. (Heft 1, 1902). Indem sie die praktische Seite dieses überaus wichtigen Problems erläutert, fördert sie vor allem die Erkenntnis des Übergangs aus der vorreformatorischen Zeit in das reformatorische Staatskirchentum. Sie zeigt, wie aus einem schon im Mittelalter insbesondere zur Zeit der Reformkonzilien vom Kaiser in Anspruch genommenen, an der Schwelle der Neuzeit auch für die Reichsstände sich gewohnheitsrechtlich entfaltenden ius reformandae disciplinae unter dem Einflusse der neuen Lehre ein landesherrliches ius reformandi cultus wurde, wie sich späterhin, nachdem die neue Lehre festgesetzt war und sich neben der alten eine neue Kirche erhob, die Einflussahme der Landesherren nur mehr auf die Entscheidung der Frage erstreckte, welche Religion in ihrem

---

[1]) Vgl. darüber deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. XV. S. 336 ff. und Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 85. S. 404 ff.

Lande von Staatswegen geübt werden solle und welcher private Übung zu gestatten sei. Endlich verbreitet sie auch neues Licht darüber, wie im paritätischen Staate der Schwerpunkt des ius reformandi sich von der Religionsübung abwendet und dem modernen Staate nicht mehr dem Landesfürsten als solchen ein ius reformandi privilegia d. h. die Befugnis zukommt, Bestimmungen über das ob und das wie und die Wirkung der Zulassung zu treffen und dabei einzelnen Religionsvereinigungen als Kirchen eine bevorrechtete Stellung im Staate zu geben. Die Arbeit berücksichtigt hauptsächlich die Entwicklung in den evangelischen Ländern, streift ausserdem hie und da die bayrischen Verhältnisse, schenkt jedoch den habsburgischen Gebieten fast keine Aufmerksamkeit[1]).

Wir kommen zu den Arbeiten, welche in das Gebiete des geltenden katholischen Kirchenrechtes fallen. Zwei Abhandlungen sind zu erwähnen: Dr. Josef Müller, Sekretär des bischöflichen Generalvikariats zu Fulda, Die bischöflichen Diözesanbehörden insbesondere das Ordinariat, und Dr. Karl Meister, Das Beamtenrecht der Erzdiözese Freiburg. (Heft 15 und 9). Zunächst von dieser letzteren. Der Verfasser tritt in ihr der Stellung des Laienbeamtenelements in der katholischen Kirche näher. Laien begegnen als Hilfspersonal für den Gottesdienst und die Seelsorge einerseits, in der Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Kirche anderseits. Während nun die Rechtsverhältnisse derartiger Laienbeamten höherer und niederer Art in vielen Bistümern durchwegs durch privatrechtliche Dienstverträge bestimmt sind, nehmen gewisse höhere Zivilbeamte der Erzdiözese Freiburg eine eigenartige Stellung ein. Es wurden nämlich 1862 und neuerdings 1902 ihre Rechte und Pflichten durch Dienstpragmatik geregelt und ihnen der Charakter öffentlicher Beamten zuerkannt. Ihre Anstellung erscheint somit nicht als Eingehung eines rein privatrechtlichen Vertragsverhältnisses, sondern dem Staatsdienstverhältnis nachgebildet als Begründung eines hauptsächlich auf öffentlichem Rechte beruhenden Beamtenverhältnisses. Dieses wird nun nach den beiden Beamtenstatuten in dem Buche eingehend behandelt und gewürdigt[2]). J. Müller dagegen[3]) unternimmt es, den heutigen bischöflichen Diözesanbehörden näher zu treten. Bekanntlich ist die Wirksamkeit der Domkapitel heute im wesentlichen auf die Bischofswahl — wo nicht ein anderer Besetzungsmodus besteht — und auf gewisse allerdings heute nicht mehr die einstige Bedeutung aufweisende Kontrollakte gegenüber der bischöflichen Verwaltung eingeschränkt. Dagegen sind die Domkapitularen regelmässig Räte der bischöflichen Verwaltungs- und

---

[1]) Vgl. darüber Galante a. a. O. S. 239 ff, dann Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 84. S. 183 ff.

[2]) Vgl. darüber Archiv für kathol. Kirchenrecht Bd. 84. S. 205; deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. XIV. S. 127 ff.; endlich Stutz in „Kirchenrechtl. Abhandlungen“ Heft 10—11 S. X.

[3]) Vgl. über diese Arbeit Stutz, kirchliche Rechtsgeschichte S. 20 u. 23, Heiner im Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 85. S. 390 ff. und Friedberg in der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. XV. S. 339. — Sie bietet auch wertvolle Aufschlüsse über die Frage des Instanzenzugs insbesondere für Köln (J. Müller S. 86 ff.). Für Angelegenheiten aus der Erzdiözese ist der Bischof von Münster zweite und kraft päpstlicher Septennalvollmacht der Erzbischof von Freiburg dritte Instanz.

Justizbehörden, sie sind Mitglieder der Ordinariate und Offizialate. Der geschichtlichen Einleitung über den Entwicklungsgang dieser Behörden lässt Müller eine wertvolle Übersicht über die in den einzelnen Ländern bestehenden Diözesanbehörden und eine Erörterung der rechtlichen Natur dieser Ämter folgen. Sie sind nicht vom Bischof losgelöste oder gar ihm gegenübergestellte Behörden mit selbständigem Wirkungskreis, sondern nur Organe, durch die der Bischof handelt, daher alle Handlungen und Verfügungen dieser Behörden, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgen, als bischöfliche erscheinen. Sie haben überhaupt kein vom Willen des Bischofs unabhängiges Recht auf Existenz, Kompetenz und sonstige Organisation. Darin unterscheiden sie sich von Staatsbehörden. Es gilt dies vom Ordinariat, aber auch vom Offizialat. Meist sind sie bischöfliche Zentralbehörden[1]). Im weiteren Verlaufe des Buches wird noch das Anstellungs- und Besoldungsmoment dieser Beamten besprochen und insbesondere die Stellung dieser Behörden zum Domkapitel erörtert.

Dem evangelischen Kirchenrechte gehört an die Arbeit des Referendars Dr. F. Albrecht: Verbrechen und Strafen als Ehescheidungsgrund nach evangelischem Kirchenrechte. (Heft 4, 1903). Er behandelt dieses Problem in drei Abschnitten zunächst für das 16. und 17. Jahrhundert, dann unter der Herrschaft des Naturrechts, und endlich im 19. Jahrhundert und im bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich. Ferner erwähne ich die grosszügig angelegte Untersuchung des Professors und Oberlandesgerichtsrats Dr. Joh. Niedner in Jena: Die Ausgaben des preussischen Staats für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen. (Heft 13—14, 1904). Er untersucht das Thema vom rein juristischen Standpunkte aus und stützt sich dabei auf ein sehr reiches Material. Von Wert ist insbesondere die Behandlung der Frage nach den Quellen, aus denen sich die jetzigen finanziellen Beziehungen zwischen Staat und evangelischer Kirche daselbst entfaltet haben. Diese Ausgaben haben ihren Ursprung in den verschiedensten Perioden der Entwicklung des evangelischen Kirchenwesens. So bietet uns die Arbeit Einblick in die einzelnen Stadien kirchlicher Verwaltung durch die Landesherren und deren Behörden. Sie behandelt die Frage, ob etwa aus den Säkularisationen des 16. Jahrhunderts eine rechtliche Verpflichtung der Landesherren, Ausgaben zu kirchlichen Zwecken zu machen, abgeleitet werden könne, untersucht ferner die Bedeutung des allg. Landrechts für die finanziellen Beziehungen des Staats zum Kirchenwesen. Nachdem auch die Säkularisationen des beginnenden 19. Jahrhunderts und die Zeit seit 1815 eingehende Würdigung finden, zeigt uns der Verfasser schliesslich, dass die Frage der Verselbständigung der evangelichen Landeskirche in Preussen, was die finanzielle Seite anlangt, noch nicht als gelöst zu betrachten ist[2]).

---

[1]) Verschiedene Ausnahmen bei J. Müller S. 97, darunter auch das Generalvikariat in Feldkirch für Vorarlberg, in Teschen für den österr. Anteil an der Breslauer Diözese, das Glatzer Vikariat und das Katscherer Kommissariat von Prag bezw. Olmütz für die preussischen Teile ihrer Diözesen.

[2]) Vgl. über diese Arbeit die Anzeige in der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. XV. S. 158 ff. und Stutz, kirchliche Rechtsgeschichte S. 24 ff.

Nur zum Teil kirchenrechtlich, zum grösseren in's Staatsrecht einzureihen ist A. Friedmann's Arbeit über „Geschichte und Struktur der Notstandsverordnungen (Heft 5, 1903). Sie verdankt, wie wohl auch die obenerwähnte Studie v. Bonin's, ihre Entstehung einer Anregung des Professors W. Kahl in Berlin. Es wird das Institut darin für das kirchliche und das staatliche Recht zuerst geschichtlich behandelt. Nachweisbar ist die Institution als heterogenes Element im konstitutionellen Staate entstanden durch misbräuchliche Auslegung der Bestimmungen im Artikel 14 der französischen Charte vom 4. Juni 1814 über die Kronrechte. Aus dieser Praxis ging das Institut über in mehrere deutsche Verfassungen. Das kirchliche Notstandsverordnungsrecht, das zuerst im Art. 120 des kirchlichen Verfassungsgesetzes von Oldenburg aus dem Jahre 1849 auftritt, dann in der badischen, in der preussischen und seither auch in anderen evangelischen Kirchenordnungen vorkommt, ist nicht als selbständige Bildung, sondern nur als ein Kind des staatsrechtlichen Instituts zu betrachten. Nachdem sich die Wissenschaft mit diesem letzteren bereits eifrig beschäftigte, bringt Friedmann im systematischen Teil seines Buches in der Hauptsache nur eine Darstellung des kirchlichen Rechtsgebildes[1]).

An letzter Stelle soll endlich noch der beiden zum Doppelheft 10 und 11 (1904) vereinigten Arbeiten über das badische Kirchenpatronatsrecht Erwähnung geschehen, die von Dr. R. Gönner, Rechtspraktikant und Dr. J. Sester, Kaplan herrühren[2]). Erstere behandelt die geschichtliche von Entwicklung, letztere vorwiegend das geltende katholische und evangelische Partikularrecht. Sie ergänzen sich auch nach der Richtung, dass der eine Verfasser mehr den staatlichen, der andere mehr den kirchlichen Standpunkt vertritt. Die Arbeit Sester's wurde in Freiburg mit einem Universitätspreise gekrönt, Gönner erhielt für seine viel kürzere Untersuchung eine lobende Anerkennung. Zusammengenommen wollen sie für Baden das leisten, was Wahrmund[3]) schon vor mehreren Jahren auf Grund eines viel umfassenderen Quellenmaterials in einheitlichem Aufbau für Österreich durchführte.

Innsbruck. A. v. Wretschko.

Ernst Mayer, Die angeblichen Fälschungen des Dragoni. Übersehene Quellen zur kirchlichen und Verfassungsgeschichte Italiens. Leipzig 1905. 98 SS.

In dem 1852—1855 erschienenen Codice diplomatico Longobardo C. Troya's sind 23 cremonesische Urkunden des 7. und 8. Jahrhunderts aufgenommen, die der Sammler und Schriftsteller Morbio abschriftlich zur Verfügung gestellt hatte. Morbio hatte seinerseits die Abschriften dem Cremoneser Kanonikus und Primicerio A. Dragoni zu verdanken; dieser

[1]) Vgl. darüber dieselbe Zeitschrift Bd. XIII. S. 401 ff.

[2]) Vgl. darüber dieselbe Zeitschrift Bd. XIV. S. 435 f., ferner Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 84. S. 673 ff. und das Vorwort des Herausgebers.

[3]) L. Wahrmund, Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwicklung in Österreich, 2 Abteilungen, 1894 und 1896.

wiederum hatte sie in den von ihm zusammengestellten Folioband aufgenommen, der heute in der Biblioteca governativa in Cremona aufbewahrt und als Codex diplomaticus capituli Cremonensis oder Codex Dragonianus bezeichnet wird. Dragoni selbst hatte die Urkunden schon in seinen Cenni storici sulla chiesa Cremonese e sull' antica ecclesiastica disciplina universale, die 1840 erschienen, verwertet und durch sie die grosse Lücke in der Geschichte von Stadt und Kirche von Cremona ausgefüllt, welche durch den nahezu vollständigen Mangel anderer Quellen bedingt war. Er hatte jedoch die Urkunden nicht vollinhaltlich veröffentlicht. Während aber Dragoni's Kirchengeschichte von Cremona in weiteren Kreisen offenbar nicht besonders berücksichtigt wurde, erregte Troyas nützliche Zusammenstellung Aufsehen, und nun erhob sich sofort Widerspruch gegen jene 23 cremonesischen Urkunden, und namentlich die Kritik Wüstenfeld's im Archivio storico ser. II t. 10|1 und des Arztes Robolotti, der selbst einige Jahre vorher gutgläubig die Abschriften aus dem Codex des Dragoni dem Morbio vermittelt hatte, bewirkten, dass in der gelehrten Welt allgemein jenes Urkundenmaterial als Fälschung, Dragoni als der Fälscher galt. Nun wurden zwar nicht jene 23 ältesten Urkunden, von denen es feststeht, dass sie Morbio nur in Abschrift gekannt hat, wohl aber eine grosse Anzahl von späteren Urkunden, welche Dragoni in seinem Codex abgeschrieben hatte, im Originale, zum Teile im Nachlasse Morbio's, aufgefunden (Vgl. nam. Hortzschansky und Perlbach, Lombardische Urkunden des 11. Jahrhunderts, Halle 1890). Diese Tatsache hat E. Mayer bewogen — und konnte in der Tat für einen gewissenhaften Forscher Beweggrund genug sein — die Fälschungsannahme nachzuprüfen, als ihn seine Studien auf das Gebiet der älteren italienischen Verfassungsgeschichte führten; denn es ist kein Zweifel, dass die Urkunden, wenn sie echt wären, all' die bewundernden Epitheta vom Standpunkte des Historikers verdienen würden, die ihnen Troya beilegte, und dass wir in mancher Beziehung unsere Anschauungen über die langobardische Zeit revidiren müssten. Um so verlockender musste es für E. Mayer sein, als er in der Beweisführung der Kritiker offenbare Lücken bemerkte, zum advocatus diaboli zu werden und all' die Gründe anzuführen, die für die Echtheit sprechen konnten oder für die Ehre eines Mannes, der sich, als ihm in seinem hohen Greisenalter die schwersten Anwürfe entgegengeschleudert wurden, nicht wehrte und nunmehr aus dem Grabe heraus nicht mehr wehren kann.

E. Mayer hat vor Allem den Codex Dragonianus selbst untersucht, der vor und nach den Cremoneser Urkunden noch anderes für die Cremoneser Kirchengeschichte wichtige Material enthält, das dem Dragoni von verschiedenen Freunden geliefert wurde, zwei Abhandlungen, angeblich von Torresini, einem Cremoneser Lokalgelehrten vom Ende des 16. Jahrhunderts, eine im Jahre 1599 gedruckte, jedoch im Texte des Dragoni erweiterte „tabula dyptica perficta episcoporum Cremonensium“, von Biagio Rossi, ferner Notizen, die auf einen Oddo de Sommis, der in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts geschrieben haben soll, zurückgeführt werden. In das chronologisch geordnete Urkundenmaterial selbst sind abermals, und zwar gerade nach den Urkunden des 7. und 8. Jahrhunderts[1]),

[1]) Nach freundlicher Mitteilung E. Mayers.

Exzerpte, angeblich aus Manuskripten des Cremoneser Literarhistorikers Arisi aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, sowie abermals des Torresini und Rossi, eingeschoben. Da auch einige jener Urkunden auf die Scheden des Torresini zurückgeführt werden, eine grosse Anzahl aber in Kopien eines Leo diaconus einmal vorhanden gewesen sein sollen, von welchem angeblich abermals Torresini genauere Kunde gehabt hat, da endlich auch sonst Zusammenhänge zwischen dem urkundlichen und dem nicht urkundlichen Teile des Codex Dragonianus bestehen, hat Mayer seine Untersuchung auf den ganzen Codex und dessen angebliche Quellen erstreckt. Es war behauptet worden, dass z. B. die Scheden des Torresini, aus denen Dragoni auch Teile seiner gedruckten „Cenni storici“ geschöpft hat, niemals existirt und von Dragoni nur fingirt worden sind. Robolotti hatte sogar behauptet, dass Dragoni ein mit eigener Hand geschriebenes Manuskript in einen Miszellaneenband Arisi's eingefügt habe, um sich dann auf dies Manuskript berufen zu können. Mayer hat sich den Miszellaneenband aus dem Civico Museo kommen lassen und konstatirt, dass das eingefügte Manuskript zwar wahrscheinlich nicht von Arisi, aber auch nicht von Dragoni geschrieben ist, sondern vermutlich in's frühe 18. Jahrhundert gehört. Diese Feststellung ist deshalb wichtig, weil das Manuskript auch Abschriften zweier angeblich von Dragoni gefälschter Urkunden enthält (Troya Nr. 683 und 977), allerdings in etwas abweichender Fassung und so, dass „man manchmal deutlich sieht, wie der Schreiber seine Vorlage nicht hat lesen können“[1]). Da selbstverständlich kein Grund vorliegt, an diesen paläographischen Feststellungen, welche das eigentliche „fait nouveau“ bilden, zu zweifeln, so ergibt sich allerdings mit Sicherheit, dass die beiden Urkunden nicht von Dragoni gefälscht sind, sondern ihm schon vorlagen, und dies genügt, um sehr wahrscheinlich zu machen, dass auch das übrige Material, auf das er sich berief, namentlich die Scheden des Torresini, schon vor ihm vorhanden waren. Wenn es sich also nur um die Rehabilitirung des von Mayer mit solcher Wärme in Schutz genommenen alten Dragoni handelte, könnte man wohl bis auf Weiteres annehmen, dass Mayer seinen Prozess gewonnen hat.

Anders als um die subjektive steht es dagegen um die objektive Schuldfrage. Mayer folgert allerdings aus dem besprochenen Tatbestande schon unmittelbar sowohl die Echtheit der Scheden des Torresini als auch die Echtheit der mitgeteilten Urkunden und begeht damit, wie es scheint, den umgekehrten Fehler, wie die älteren Urkundenkritiker, die aus der Unechtheit der Urkunden auf die Fälschungsabsicht des Dragoni geschlossen haben. Denn auch wenn Dragoni freigesprochen wird, so bleibt noch die Möglichkeit bestehen, dass die Urkunden falsch sind, sei es nun dass Dragonis unmittelbare Vorlagen, namentlich die Scheden des Torresini gefälscht waren, d. h. nicht auf Torresini zurückgehen, oder dass der echte Torresini falsche Urkunden benützt oder fabrizirt hat.

Wenn man von der Annahme der Fälschung ausgehend „cui bono?“ fragt, so wird man innerhalb des Cremoneser Kreises auf das Kapitel der

[1]) Vgl. namentlich auch die Verwechslung von ut für vel, auf welche Mayer S. 55 hinweist; und hierher gehört auch, was Mayer S. 57 f. über aia-anca ausführt etc.

Kathedrale und insbesondere auf den Primicerius geführt, und gerade dieser Umstand hat früher den Verdacht gegen Dragoni verstärkt. Allein es hat auch vor Dragoni Primicerii gegeben, und andere Spuren weisen, wie ebenfalls Wüstenfeld betonte, auf die Geschlechter der Picenardi und Sommi hin, in deren Bibliothek sich auch ursprünglich jener Miszellaneenkodex befand und deren Urgeschichte durch Dragonis Material erhellt wird. Andererseits darf auch nicht vergessen werden, dass dem Dragoni ein Teil seines nichturkundlichen Materiales, darunter auch echte Schriften des Torresini, von seinem Freunde J. C. Tiraboschi, „s. nostrae ecclesiae Cremonensis praelati praepositi“, und von einem anderen Freunde, J. A. Ponzonus, geliefert wurde; man kann sich des Gedankens nicht erwehren, dass dieser Ponzonus oder einer aus seiner Familie, deren Museum dem Dragoni offen stand (Mayer S. 6), einer Urkunde vom Jahre 754 und einer vom Jahre 864 nahe steht (Troya 683 und Mayer, Anhang Nr. 8), in welchen ein gewisser Poncio oder Ponzius als Presbyter der Cremoneser Kapitels auftritt.

Vielleicht dass ein genaueres Eingehen auf den Inhalt der Urkunden auch auf die Zeit der Fälschung sicherere Schlüsse ermöglichen würde. Denn es scheint mir über jeden Zweifel erhaben, dass man es wirklich mit Fälschungen zu tun hat und dass Mayers rühmlicher Eifer für die Rehabilitirung Dragonis ihn zu weit geführt hat und ihn Dinge übersehen liess, die er sonst gewiss nicht übersehen hätte. Es kann hier nicht meine Aufgabe sein die Argumente Wüstenfelds zu wiederholen, noch auch jedes einzelne zu verteidigen; noch auch auf jede einzelne Streitfrage über die Möglichkeit dieser oder jener Erscheinung in so früher Zeit einzugehen, da gewiss noch manche dieser Fragen sub iudice sind. Aber jeder Kenner der älteren italienischen Privaturkunden, zu denen ich natürlich in erster Linie auch E. Mayer rechne, wird zugeben müssen, dass eine solche Häufung von Absonderlichkeiten, wie in den Dragoni'schen Urkunden, nirgends begegnet und dass, wenn man die eine oder die andere Absonderlichkeit durch eine mehr oder weniger gelungene Hypothese, durch Schreibversehen, lokalen Gebrauch, Interpolation u. dgl. zu erklären sucht, sie in ihrer Gesamtheit zum mindesten schwer wiegende Verdachtsmomente ergeben. Mir erscheinen allerdings die ältesten vier Urkunden (Troya 295. 311. 320. 333) schon von vorneherein durch den Umstand gerichtet zu sein, dass es ganz ausgeschlossen ist, dass vor dem Ende von Grimoalds Herrschaft in dem langobardischen Cremona ein katholisches Bistum bestanden hat. Der Glaube an die katholischen Bistümer im ersten Jahrhundert der langobardischen Herrschaft, der auf ein Missverständnis des Paulus diaconus zurückgeht, dürfte doch wohl jetzt ziemlich allgemein aufgegeben sein. Mit diesen Urkunden fällt aber auch die Reihe der folgenden, die durch die Wiederkehr derselben Namen und die mannichfaltigsten Verknüpfungen, wie sie eben ein Fälscher gerne herstellt, mit jenen verbunden sind, grossenteils auch durch den angeblichen Schreiber der authentischen Kopie, die dem Fälscher allein vorgelegen haben soll, den Diakon Leo. Gerade einige der mehreren Urkunden gemeinsamen Merkmale sind aber auch zweifelsohne Merkmale einer Fälschung, denen von Mayer nicht genügend Gewicht beigelegt worden ist. Z. B. kann die Verwendung der Indiktion des Beda in italienischen Urkunden des 7. und 8. Jahrhunderts,

wie Troya 351, 864, 896, nur auf Rechnung eines Fälschers gesetzt werden; ebenso ist die allen diesen Urkunden eigentümliche Anführung des Wochentages im Datum, die sonst in dieser Zeit niemals vorkommt, geradezu ein Kennzeichen für die Pseudo-Akribie eines Fälschers. Dass die Urkunde Troya 683 im Namen des Kapitels angeblich besiegelt wird, könnte man vielleicht als Interpolation bezeichnen. Den „widamus“ bemüht sich Mayer (S. 45) auf einen Schreibfehler des Abschreibers zurückzuführen. Die Anführung des Bischofs im Datum ist natürlich unmöglich zu halten. Wenn man aber aus diesen Urkunden das Unmögliche oder Verdächtige wegschneidet, so bleibt nahezu nichts übrig. Geradezu lustig ist es, wie sich der Fälscher seine Eigennamen beschafft. Wenn er vorsichtig ist, bevorzugt er die Namen langobardischer Könige, die nahezu alle in den Zeugenreihen wiederkehren, oder auch sonst bezeugte Namen (z. B. Brunhilde in Troya 864). Wo diese aber nicht ausreichen, kommt er mitunter zu sonderbaren Zusammenstellungen; man vgl. z. B. Belladonna, Pudica, Grisilda (d. h. Griseldis) ebenfalls in der Urk. Troya 683. In derselben Urkunde kommt aber ausser jenem Poncio auch der Name Mezolombardus vor, den Mayer selbst, ebenso wie den Namen Uspinellus, wegen des festgestellten Zusammenhanges mit der Familiengeschichte der Sommi und anderer Geschlechter als Verunechtung aus Troya 864 strichen will; aus demselben Grunde, wie Mezolombardus, müsste wohl aber auch der Summinus (d. h. Sommi) diaconus advocatus (!) aus 683 gestrichen werden; nicht minder auch der „Offrith diaconus cancellarius“, wenn man aus Dragoni (Cenni p. 424) erfährt, dass in einer wahrscheinlich echten Urkunde von 1142 ein Offredo degli Offredi im Zusammenhange mit demselben Territorium erwähnt wird, um das es sich in Troya 683 handelt[1]). Übrigens wird aus Dragonis Ausführungen auch deutlich, dass Troya 683 in Zusammenhang steht mit der von Mayer selbst aufgegebenen Urkunde von 835, einer Art von Hofrecht (!). Aber was bedeutet das Alles gegenüber dem Umstande, dass dieselbe Urkunde, die eine Freilassungsurkunde sein will, nach dem Schema einer Gerichtsurkunde abgefasst ist und dass im Jahre 754 in Cremona u. A. „plures de genere Romanorum (!) et Langobardorum in constitutum et consilium convocati“ sind, um an einer Freilassung nach langobardischem Rechte teilzunehmen[2]). Der eigentliche Inhalt der Urkunde ist auch eigentümlich genug. Es bleibt nichts von ihr übrig, was man mit gutem Gewissen als echt bezeichnen könnte.

Gelegentlich kann man aber sogar den Weg verfolgen, den der Fälscher gegangen ist. Schon Troya, der erste Herausgeber, hat auf die grosse Ähnlichkeit zwischen der Dragoni'schen Urkunde vom 8. September 686 (Troya C. d. III p. 3 n. 1 — nr. 351) und einer echten Urkunde

---

[1]) Zu dieser Gattung von Namenserfindung gehört übrigens nach dem von E. Mayer S. 33 angeführten auch der dux Magnifredus in Troya 379, sowie nach S. 54 Malambertus und Anzolerius in Troya 683. 704. Wenn einzelne solche Namen vorkommen würden, brauchten sie noch nicht notwendig ein Verdachtsgrund zu sein. Ihre Häufung ist nahezu entscheidend.

[2]) Die Unkenntnis der Verschiedenheit zwischen römischen und langobardischen Verhältnissen ist für die Urkunden überhaupt charakteristisch. Eine unzulässige Vermischung des römischen mit dem langobardischen Rechte in Troya 864 wird von dem Juristen Mayer auf S. 32 mit Recht als Fälschung erkannt.

aus Lucca vom Jahre 729 hingewiesen, die von Muratori in dem im Jahre 1738 erschienenen ersten Bande seiner Antiquitates col. 129 abgedruckt worden ist. In der Tat folgt die Dragoni'sche Urkunde nicht nur getreulich in der gesamten Disposition der Urkunde Muratoris, sondern sie übernimmt aus ihr nahezu alle nicht direkt auf Cremona bezüglichen Teile wörtlich. Abgeändert sind nur diejenigen Stellen in der Dragoni'schen Urkunde, aus welchen Schlüsse auf die Cremoneser Kathedrale von S. Maria und ihr Kapitel, sowie auf andere Cremoneser Kirchen zulässig sind. In der Reihe der Unterschriften kehren einige Königsnamen und sonstige recht durchsichtige Namen wieder, von denen angenommen werden konnte, dass sie in Cremona gebräuchlich waren; vor Allem dienen sie aber dazu, die Existenz kirchlicher Titel, die sonst erst spät begegnen, schon in so früher Zeit nachzuweisen und ferner zu zeigen, dass es in Cremona sieben vici gegeben habe, deren jedem, wie in Rom jeder Region, ein diaconus zugehörte. Entscheidend aber für die Art und Weise der Fälschung scheint mir die folgende Beobachtung: an der Stelle, an der in der Urkunde von Lucca „gasindi regis“ stehen, hat die Dragoni'sche Urkunde: „deliciosi regum nostrorum“; deliciosi regis kommen im ganzen langobardischen Quellenkreise nur an einer Stelle vor, im c. 12 der Gesetze des Rachis. Für Mayer mag dieser Umstand ein Argument für die Echtheit gewesen sein, weil man nicht gerne dem Fälscher eine so genaue Quellenkenntnis zutrauen mag. Bei genauerem Zusehen kehrt sich aber das Argument gegen ihn, wenn man nämlich den Kommentar liest, den Muratori im Anschlusse an die Urkunde von Lucca gedruckt hat (col. 130); hier spricht Muratori in unmittelbarem Anschlusse an die gasindii von den deliciosi, die er als besonders vertraute Geheimräte der Könige erklärt. Der Fälscher ist also auf durchaus bequeme Weise zu seiner scheinbaren Weisheit gekommen und hat sich Muratori nicht nur in Bezug auf die Form der Urkunde, sondern auch in Bezug auf dessen weitere Ausführungen anvertraut[1]). Man müsste ein ganz komplizirtes und irreführendes Spiel des Zufalles annehmen, wenn man dieser natürlichen Erklärung nicht beistimmen wollte.

Aus der Geschichte dieser Fälschung ergibt sich aber auch für die übrigen Urkunden, dass man es mit relativ jungen Fälschungen zu tun hat, die erst nach dem Erscheinen von Muratoris Antiquitates entstanden sein könnnen; auch sonst würde man wegen der Berechnung der Wochentage und Indiktionen schwerlich über das 18. Jahrhundert zurückgehen können. Der Zusammenhang von Troya 351 mit den übrigen Urkunden ist aber nicht nur durch gemeinsame Eigentümlichkeiten, sondern auch namentlich durch die in den folgenden Urkunden 357. 362. 393 wiederkehrenden gleichen Namen gesichert. Troya 357 wiederum weist durch den falschen Gebrauch der Bezeichnung „miles“ auf Troya 295. 311. 379 hin, in denen sich die gleiche Eigentümlichkeit findet; Mayer will freilich (S. 57) durch den Hinweis auf die „milites“ von Comacchio, die mit ihren Handelsschiffen nach Cremona zu kommen pflegten, diesen Einwand beseitigen; doch ist für die Leute von Comacchio die Bezeichnung als „milites“

[1]) Bei einigen anderen Urkunden würde man vielleicht nachweisen können, dass sich der Fälscher die 61. Dissertation Muratoris im V. Bde. der Antiquitates zu Nutze gemacht hat.

durch das römisch-byzantinische Milizsystem erklärt, während in den Dragonischen Urkunden offenbar von langobardischen Cremonesen die Rede sein soll[1]) und die Prädikate „gloriosus“, „nobilissimus“ darauf hinweisen, dass an milites im späteren Sinne gedacht wurde, in einem Sinne, der für langobardische Zeiten nicht nur unerweislich, sondern unmöglich ist. Es ist aber natürlich ein charakteristisches Merkmal der Fälschungen, bei dem Absicht und Unkenntnis des Fälschers zusammenwirken können, dass später gebräuchliche Ausdrücke und Institutionen in frühere Zeiten zurückversetzt werden. Die Dragoni'sche Urkunde Troya 447 verwirft Mayer selbst, weil ihm mit vollem Rechte die in dieser angeblichen Immunität K. Liutprands vom Jahre 724 gebrauchten Ausdrücke fredus, leudis u. s. w. als in vorfränkischer Zeit unmöglich erscheinen; ebenso gibt er die Königsurkunden von 780 und 801 auf. Allein diese Königsurkunden könnten zur Not aus den anderen herausgehoben werden, ohne die Echtheit der Gesamtmasse zu beeinträchtigen. Anders steht es dagegen mit Troya 864, von der Mayer (S. 30) sagt: „Es ist nicht möglich, die Urkunde im ganzen als Fälschung zu behandeln, wenn man überhaupt die Möglichkeit annimmt, dass die dragonischen Urkunden im ganzen echt sind“; die üblen Stellen müssen also nach Mayer als Interpolationen behandelt werden. Was Mayer als Verunechtung betrachtet, ist erstens die Hinzufügung von „nepos Ribaldi dux“ zum Namen eines unterschreibenden Diakons — ein Zusatz, den er mit Recht aus dem Bemühen erklären will, das Geschlecht der Ribaldi auf einen langobardischen Herzog zurückzuführen; dann die Nennung eines comes Uspinellus — im Interesse der Sommi; endlich die „mit einer gewissen Absichtlichkeit wiederholte“ Formel „inter vivos dedi“ — deren Vorkommen in einer langobardischen Urkunde des 8. Jahrhunderts dem juridischen Gewissen Mayers widerspricht. Es ist geradezu merkwürdig, wie Mayer, nachdem er dies gesehen, weiter geschlossen hat; er erklärt die angebliche Interpolation dadurch, dass der Interpolator zu seinen Zusätzen dadurch bewogen wurde, dass in der Urkunde von einem ius portorii am Po die Rede war, das seit Anfang des 13. Jahrhunderts den Sommi tatsächlich zustand, während doch der Schluss weit näher liegt, dass dieser ganze Teil der Urkunde nur den Zweck hat, den Urbesitz eines Uspinellus, natürlich eines Stammvaters der Sommi, an dem ius portorii und auch an der „silva de Summo“ nachzuweisen und so den Namen der Sommi zu erklären; dass Fälschung zu Ehren der Sommi und nicht Interpolation vorliegt, zeigt auch der Umstand, dass der Vater des Schenkers selbst und des Uspinellus ein Gherardus dux ist, weil der Name Girardus ebenfalls bei den Sommi in Gebrauch war (vgl. S. 33). Ebenso merkwürdig ist es, dass Mayer zuvor an dem „inter vivos dedi“, nicht aber an dem „ius patronatus et libertinitatis“ in derselben Urkunde Anstoss genommen hat — zu geschweigen von den Zeichen der Unechtheit im Datum: der Nennung des Wochentages und des Bischofs und dem Gebrauche der Indiktion nach Beda. Kein vorurteilsloser Beurteiler kann demnach diese Urkunde für echt halten. Dies zugegeben müssen aber nach Mayers eigenem Geständnisse ausser der Urkunde vom Jahre 786 (abgedruckt von Odorici im Arch. stor. Ital. N. S. II p. 32 ff.) namentlich die

[1]) Dies ist z. B. auch in Anhang 3, Mayer S. 81, deutlich.

Urkunden Troya 393. 896 fallen, die ihrerseits „wieder mit den anderen Dokumenten zusammenhängen“. — Das Ergebnis, das gewonnen wurde, ohne dass auf die meritorischen Fragen, wie nach dem Alter der Kapitel in Italien u. s. w. eingegangen werden musste, ist also, dass sämtliche 23 Urkunden aus langobardischer Zeit, ebenso natürlich auch diejenigen aus späterer Zeit, die mit ihnen in untrennbarem Zusammenhange stehen (z. T. bei Odorici a. a. O., z. T. im Anhange von Mayer mitgeteilt), in ihrer Gänze falsch sind. Eine Prüfung der meritorischen Fragen würde zu demselben negativen Resultate führen. Es ist jedoch nicht meine Absicht auf sie einzugehen, wie denn die Ausführlichkeit in der Behandlung der Echtheitsfrage nur dadurch entschuldigt werden kann, dass ein Mann wie E. Mayer sich irreführen liess.

Anders als mit dem Urkunden der langobardischen Zeit steht es allerdings mit den späteren, von denen Mayer im Anhange zu seiner Untersuchung eine Anzahl abdruckt. Da Originale vom Jahre 999 an vorliegen[1]), da Dragoni nach Mayers Ausführungen nicht mehr selbst als Fälscher anzusehen ist und da Dragoni aus verschiedenartigen Quellen geschöpft hat, kann man aus der Unechtheit der langobardischen Urkunden nicht mehr ohne Weiteres auf die Unechtheit der späteren schliessen. Allerdings wird Anh. 1, eine angebliche Urkunde Karls d. Gr. vom Jahre 780, von Mayer selbst aufgegeben, und Anh. 2 und 3 müssen wegen ihres Zusammenhanges mit den älteren Fälschungen aufgegeben werden, ebenso wie die von Odorici veröffentlichten Urkunden aus dem 8. Jahrhundert — und so könnte man auf den ersten Blick geneigt sein anzunehmen, dass der erste Teil des Codex Dragonianus bis zur Einschiebung der Exzerpte aus Arisi, Torresini, Rossi, mit denen die Urkunden zusammenhängen, zwar falsch ist, dass aber nach dieser Einschiebung die echten Stücke beginnen. Dass dem nicht so ist, erweist z. B. die Durchsicht der Urkunden 4 und 5 des Anhanges vom Jahre 807 und 809, die ebenfalls zu den Fälschungen zu rechnen sind, ebenso wie unter den folgenden noch auf den ersten Blick erkennbare Fälschungen sind. Dagegen bedarf, da Dragoni seine Stücke chronologisch anordnete, sich also auch echte Stücke des 9. und 10. Jahrhunderts in diese schlechte Umgebung verirrt haben können, jedes einzelne Stück einer eigenen Untersuchung. So sehe ich z. B. nicht, dass sich vom Standpunkte der Form aus etwas Ernstliches gegen die Urkunde Kaiser Ludwigs II. vom Jahre 862 — richtiger wohl 861 — (Anhang 7) einwenden liesse, wenn man annimmt, dass die eine oder die andere Stelle verderbt sein mag. Sie stimmt auffallend mit der Urkunde vom 26. Febr. 861 für Leno (Mühlbacher 1221) überein, die einige Tage nachher gegeben ist; auch würde das (berichtigte) Datum dem Itinerar nicht widersprechen. Um ihre Unechtheit zu erweisen, müsste man annehmen, dass sie auf Grund der Urkunde vom 26. Febr. gefälscht ist — was möglich, aber von Vorneherein nicht gerade nötig ist, bis man innere Gründe für ihre Unechtheit vorbringen kann. Verdächtig ist dagegen, dass ein — soweit ich sehe — sonst nicht bezeugter Pfalz-

[1]) Sollte es damit zusammenhängen, dass in den angeblichen Scheden des Torresini jener Leo diaconus, der die angeblich vorhandenen Abschriften der ältesten Urkunden herstellte, als im Jahre 9?0 lebend angeführt wird (Mayer S. 11)?

graf Gerulf als Bruder des Archipresbyters Anspert[1]) von Cremona angeführt wird; verdächtig sind wohl auch die Namen einiger Besitzungen; und verdächtig ist vor Allem, dass das Kapitel als solches, abgesehen vom Bischof, unter den kaiserlichen Schutz genommen und ihm die Besitzungen der Kirche bestätigt werden. Dieser Inhalt entspricht so sehr dem Zwecke der übrigen Fälschungen und dürfte derart singulär sein, dass man schliesslich auch in diesem Falle gezwungen sein wird eine Fälschung auf Grund der Urkunde für Leno anzunehmen. — Ohne im Einzelnen auf jedes Stück eingehen zu wollen, bemerke ich doch, dass auch bei den übrigen Stücken aus dem 9., 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts, die Mayer mitteilt, Indizien für Fälschung vorliegen, namentlich wenn man sie im Zusammenhange mit den vorhergehenden betrachtet. Und da die Frage durch Mayer wieder einmal aufgerollt ist, wird es auch gut sein, die auf die Autorität Robolottis aus dem Codex Dragonianus in den Codex diplomaticus Longobardiae (1873) aufgenommenen Stücke nochmals einer Durchsicht zu unterziehen, bevor man sie als unverdächtig bezeichnet.

Selbstverständlich wird man nach diesem Ergebnisse auch den liturgischen Schriften, welche in den Codex Dragonianus aufgenommen sind und in welchen Mayer wichtige kirchenhistorische Quellen gefunden zu haben glaubt, mit Misstrauen entgegenkommen, da auch sie möglicher Weise recht zweifelhafter Provenienz sind und Mayer auch von ihnen nur nachgewiesen hat, dass nicht Dragoni der Fälscher war. Aber auch ohne das Material, dessen genauere Beschreibung wohl bevorsteht, zu kennen, wird man schon jetzt annehmen können, dass, wenn auch die Schrift des Oddo aus dem 13. Jahrhundert echt sein sollte, der Schriftsteller des 8. Jahrhunderts, Aldo, der in den falschen Urkunden bezeugt ist und auf den Oddo zurückgehen soll, niemals existirt hat, noch weniger aber „eine ältere Aufschreibung, angeblich aus frühchristlicher Zeit“, (Mayer S. 20) welche Aldo benutzt haben soll.

Dragoni mag sich bei E. Mayer bedanken, dass dieser mit solchem Aufwande von Arbeit und Scharfsinn seine Ehre wiederhergestellt hat. Von Dragonis Urkunden aber sollte man endlich definitiv Abschied nehmen. Mayers Feuereifer hat sie nicht retten können; die Rettung wird auch keinem Nachfolger gelingen. Das eine zeigt aber die Mayer'sche Untersuchung mit Deutlichkeit, dass in Folge des Mangels eines kritischen Corpus chartarum Italiae der Forscher, der sich zu irgend welchem Zwecke mit italienischen Privaturkunden beschäftigen muss, immer wieder Irrtümern ausgesetzt ist, die auch für die historische Arbeit verhängnissvoll werden können.

P. S. Nun aber, verehrter Freund Mayer, bin ich des trockenen Tones satt. Ich habe Deine liebenswürdige Absicht, meinem engeren Arbeitsgebiet neues Material zuzuführen und mir damit auch persönlich ein Geschenk zu machen, wie ich sehe, übel vergolten. Ich weiss aber, dass auch Du dem Grundsatze huldigst: Amicus mihi Plato, magis amica veritas.

Wien. Ludo M. Hartmann.

[1]) Derselbe wird erwähnt in der durch Robolotti in den Codex dipl. Longobardiae Nr. 278 aus dem Codex Dragonianus aufgenommenen Urk. v. J. 878.

Novák, Dr. Jan Bedřich, Formulář biskupa Tobiáše z Bechyně (Das Formelbuch des Bischofs Tobias von Bechin) 1279—1296. Historický Archiv české akademie Bd. 22. Prag 1903.

Novák, der beste Kenner der auf die Geschichte Böhmens bezüglichen Formelsammlungen, legt das Formelbuch des Bischofs Tobias von Prag, von dem bisher nur der Anfang und kleine Bruchstücke bekannt waren, in vollständiger Ausgabe vor. Wie eingangs bemerkt wird, konnte diese Ausgabe erst auf Grund der vor kurzem aufgefundenen Hs. der Innsbrucker Universitätsbibliothek hergestellt werden.

In gründlicher und durchaus zutreffender Weise werden in der Einleitung die verschiedenen Fragen erörtert, deren Beantwortung jedem Herausgeber einer derartigen Quelle obliegt, das Verhältnis der Hss. zu einander, die Entstehung der Sammlung und deren Vorlagen, die Glaubwürdigkeit des Textes, der sich am ursprünglichsten in der Innsbrucker Hs. erhalten hat, die Gesichtspunkte, nach denen die Sammlung zusammengestellt wurde und die sich daraus für die Datirung ergebenden Schlüsse, endlich die Zeit der Zusammenstellung. Im vorliegenden Fall war auch das Verhältnis der Formelsammlung des Bischofs Tobias zu der durch Palacký (Formelbücher 2, 7) bekannt gewordenen Cancellaria Johannis de Dražic (1301—1343) zu behandeln. Diese Untersuchung förderte die interessante Tatsache zu Tage, dass 250 Stücke dieses in zwei Hss. (Prager Domkapitel und Kloster Wilhering) erhaltenen Formelbuches einfach aus der Sammlung des Tobias herübergenommen sind, wobei bloss der Name des Ausstellers geändert wurde. Nur 29 Stücke gehören wirklich der Kanzlei Bischof Johanns IV. an.

Die 274 Stücke der Formelsammlung gehören grösstenteils der Zeit von 1287—1290 an und bieten, abgesehen von ihrer Bedeutung für die kirchliche Organisation Böhmens, manchen neuen Beitrag für die politischen Wirren zu Beginn der Regierung König Wenzels II. Den Streit des Böhmenkönigs mit Herzog Albrecht von Österreich im J. 1288 beleuchten die Stücke Nr. 111 und 112. Interessante Streiflichter auf die Legation Johanns von Tusculum im J. 1287 werfen die Verhandlungen des Bischofs mit dem Legaten über die Entrichtung der Prokurationsgelder und die Aufhebung der Exkommunikation, in die er wegen Nichtbezahlung derselben gefallen war. Auch ein bisher unbekanntes Empfehlungsschreiben König Rudolfs (Zelus domus domini — recuset) für Tobias von Beneschau enthält die Sammlung.

Auf die Textherstellung hat der Herausgeber alle Mühe und Sorgfalt verwendet; dieselbe ist einwandfrei. Die Kopfregesten sind knapp gehalten und trefflich. Nur bei Nr. 183 unterlief ein kleines Versehen; das Stück ist natürlich an den Johannitermeister in Accon gerichtet.

Wien. F. Wilhelm.

Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050—1515. Herausgegeben von der Badischen historischen Kommission. Bearbeitet von Heinrich Witte. Zweiter Band: Regesten der Markgrafen von Hachberg von 1422—1503. Lief. 1 und 2. — Dritter Band: Regesten der Markgrafen von Baden von 1431—1453. Lief. 1—4. Innsbruck, Wagner 1901—1904. 160 und 321 S.

Bald nachdem an dieser Stelle über den ersten Band des Regestenwerks berichtet ist (vgl. 18, 641 ff.), ist in der Person des Bearbeiters ein Wechsel eingetreten: der einstige Referent, Heinrich Witte, hat nach Festers Rücktritt die Fortführung der Arbeit übernommen. Als er im Februar 1902 unerwartet rasch dahingerafft ward, lagen je zwei Lieferungen des II. und III. Bandes vor, weit vorgeschritten im Druck war die Doppellieferung III, 3 und 4, die nun vor einigen Monaten ausgegeben ist. Der III. Band ist damit bis auf das hoffentlich bald folgende Register abgeschlossen, während bei II eine Fortsetzung erst geboten werden kann, wenn dringliche archivalische Nachforschungen in Frankreich und in der Schweiz zu Ende geführt sind. Es scheint daher der Augenblick gekommen, einmal wieder im Zusammenhang über die Fortführung des Werks zu berichten.

Freilich —, von dem unendlichen Reichtum, der den verschiedenartigen Zweigen unserer Wissenschaft dank Wittes aufopferungsvoller Tätigkeit zuströmt, kann eine Anzeige mittleren Umfangs keine rechte Vorstellung geben. Sie wird sich damit bescheiden müssen, die wichtigsten Punkte aus dem Gang der fast allenthalben um wesentliche Züge bereicherten Ereignisse herauszuheben, um die weit über die Grenzen der Lokalgeschichte herausgehende Bedeutung des hervorragenden Quellenwerks vor Augen zu führen.

Wir beginnen mit dem zweiten, den Geschicken der Seitenlinie geltenden Bande, dessen beide Lieferungen die Zeit von 1422—1444, im wesentlichen die Regierung Wilhelms von Hachberg, umfassen. Die Persönlichkeit des unruhig vorwärtsdrängenden, weit über seine Verhältnisse lebenden Fürsten — 1441 muss er seiner Schulden wegen zu Gunsten seiner Söhne auf sein Land verzichten — tritt allenthalben uns deutlich entgegen. Der allgemein-geschichtliche Hintergrund fehlt nicht infolge mannigfacher Beziehungen nach Auswärts. Bemerkenswert sind die zum burgundischen Hofe, dessen Prachtentfaltung auf einen der inneren Festigkeit so sehr entbehrenden Charakter wie den seinigen unmöglich günstig wirken konnte; burgundischem Einfluss unterliegt zum guten Teil auch seine Wirksamkeit auf dem Konzil in Basel. Allem voran aber ist seine Tätigkeit im Dienste der Habsburger zu nennen. Seit den Tagen, da er von Herzog Friedrich mit der Landvogtei im Sundgau, Elsass und Breisgau sich hatte belehnen lassen, ist Wilhelms Name mit den Geschicken des österreichischen Hauses fest verbunden. Der Kampf gegen die Eidgenossen wird das Ziel, für das er seit 1442 unablässig tätig ist: mit der Gewinnung Zürichs für die österreichische Sache sollte der Keil in die keineswegs sehr festgefügten Reihen der Schweizer getrieben werden. Aber wenn diese Pläne wirklich von Erfolg gekrönt sein sollten, mussten Macht-

mittel und Tatkraft dem Markgrafen doch in anderer Weise zu Gebote stehen, als dies tatsächlich der Fall war. Das auch so noch etwa Erreichbare liess ihn der holde Leichtsinn, den ihm die Natur verliehen, völlig verscherzen. Nicht nur St. Jakob an der Sihl, alle Kämpfe sind gleichbedeutend mit Niederlagen für die Züricher, die in ihrem Vertrauen auf Österreichs tätige Hilfe sich schwer enttäuscht sehen sollten. Das Eingreifen der Armagnaken, die schon 1439 beim Raubzug durch's Elsass sporadisch auftreten, steht beim Abschluss der 2. Lieferung in naher Aussicht.

Der der Geschichte der Hauptlinie dienende dritte Band (1431—1453) behandelt — wenn wir von den wichtigen im Münchener Geh. Staatsarchiv aufgefundenen Spanheimer Archivalien und einigen anderen Nachträgen aus früherer Zeit absehen — die Regierungszeit des Markgrafen Jakob I. Der Schwiegervater des brandenburgischen Recken Albrecht Achill, ist auch er zeitweise in die nie aussterbenden oberdeutschen Fehden verwickelt gewesen und hat bewiesen, dass er das Schwert zu führen verstand. Aber seinem ureignen Wesen entspricht diese Betätigung kriegerischen Wesens nicht: anders geartet als sein rücksichtslos zugreifender Vater Bernhard mag er bis zu einem gewissen Grade als der Typus des sein Land auf dem Wege friedlicher Erwerbungen mehrenden Fürsten betrachtet werden (vgl. aber III, 6319). So liegt die Sache gerade umgekehrt wie in den früheren Jahrhunderten, für welche die allgemeine Geschichte aus den Regesten der Seitenlinie kaum Nutzen ziehen konnte: hier ist die Hauptlinie gewissermassen ins Hintertreffen geraten, von den Dingen der grossen allgemeinen Politik erfahren wir nicht gar viel, vielmehr gleiten die inneren Verhältnisse der Markgrafschaft in ruhig-gleichmässigem Strome an unserem Auge vorüber. Über den Umfang und die Gestaltung des Landes in jener Zeit gibt das sechs Monate vor Jakobs Tode errichtete Testament ziemlich genauen Aufschluss. Schade, dass der Übersichtlichkeit nicht durch Beigabe einer Karte Rechnung getragen ist.

Wenn wir noch etwas ins Einzelne gehen dürfen, so möchten wir vor allem auf die interessanten Ergebnisse hinweisen, die aus W.'s kritischer Nachprüfung der Zimmerschen und der Tschudischen Chronik auch für diese Partien sich ergeben haben. Beide haben sich auch hier als durchaus tendenziös erwiesen: Tschudi in seiner Schilderung des Eidgenossenkriegs (II, 2), die Zimmersche Chronik vornehmlich in ihren unverkennbare Freude am Klatsch verratenden Nachrichten über die unglückliche Herzogin Agnes von Schleswig, die Schwester Markgraf Jakobs I. (III, 1 u. 2), der Witte noch in Ausbeutung des von ihm gesammelten Materials zu einer gerechteren Beurteilung hat verhelfen können (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 17, S. 503—530). Nicht ohne Interesse sind auch die eingehenden Nachrichten über die Vermählungsfeierlichkeiten des Markgrafen Karl sowie die mannigfachen Beziehungen zu den Freistühlen auf roter Erde (III, 3 u. 4): zu wiederholten Malen tritt das von einzelnen dieser Stühle getriebene Freibeutertum deutlich zu Tage. Übrigens wird man gerade bei diesen die westfälischen Dinge berührenden Stücken, wie auch bei der Behandlung des Eidgenossenkriegs — II, 2 umfasst nicht ganz zwei Jahre! — des Eindrucks sich nicht erwehren können, dass hier, was die Ausführlichkeit der Regesten anlangt, des Guten zuviel getan ist.

Doch liegt es mir völlig fern, hiermit einen Tadel zu verbinden: gerade hier ist Kritisiren weit leichter als Bessermachen, und in die knappen Formen der überlieferten Regestirungsmethode lässt sich nun einmal der Inhalt der stets in behaglicher Umständlichkeit redenden Schriftstücke des ausgehenden Mittelalters nicht bannen. Jedenfalls sind wir davor sicher, wenn unsere Nachprüfung einigermassen verlässlich ist, dass nirgendwo etwas Wichtiges uns vorenthalten ist, und schliesslich darf man auch nicht ausser Acht lassen, dass durch die vom dritten Bande an eingeführte Änderung des Regestenformats, den Wegfall der Reihen für Datirung und Aufenthaltsort, wesentliche Raumersparnis erzielt wird.

Die ausgezeichnete Sachkenntnis und sorgfältige Arbeitsweise Wittes lässt dem Referenten für Ausstellungen wenig Raum: was im folgenden hier aufgeführt wird, trifft nirgendwo den eigentlichen Kern der Sache. Zu wiederholten Malen ist versäumt worden, den Ausfertigungsort in Klammern zu setzen, da eine Anwesenheit des Markgrafen nicht bezeugt oder direkt ausgeschlossen ist (vgl. etwa III, 5214. 5227. 5401. 5418—5419. 5427. 5716. 6678. 6798. 6804. 6816. 6903. 6956), dagegen müssen die Klammern fallen bei Nr. 5853 und 6448. — II, 1776 ist natürlich 1443—1444 (statt 1454), Nr. 1384 statt 1446: 1436 zu lesen. — Zusammengehörige Urkunden Papst Eugens III. sind irrtümlich auseinandergerissen worden und teils zu 1437, teils 1438 gesetzt worden. Da das Pontifikatsjahr im Regest nicht angegeben ist, kann nicht festgestellt werden, welche Ansetzung die fehlerhafte ist (vgl. III, 5588—5589 und 5663, auch 5672 gehört vielleicht in diese Reihe). In Nr. 5663 ist als Name des Kanzleibeamten sicher Senftleben zu lesen. — Die Stammburg der Wild- und Rheingrafen ist Dhaun, nicht Daun, letzteres ist die Schreibform für den gleichnamigen Eifelort (vgl. III, 5035, 6418, 6523, 6606, 6891, 7220 und öfter). — 5758 ist Dodenroth zu Unrecht mit Dudenroth im Kreise St. Goar identifizirt, das Richtige trifft die Erklärung Todenroth in Nr. 6047. — Bei 6113 und 6115 ergeben sich Schwierigkeiten für das Itinerar: der Markgraf kann nicht am 8. Februar in Trarbach und am 9. in Baden gewesen sein, besonders mit Rücksicht auf 6114 ist wohl anzunehmen, dass seine Anwesenheit am 9. Februar in Baden besser beglaubigt ist. — 5398 ist statt Ebbruch zu lesen Ebbrach[t], 5885 statt Ippenscheid: Ippenschied. — Zu der nach einer Kopie verzeichneten Bulle des Basler Konzils (Nr. 5376) ist ein Original nachzutragen aus dem Strassb. Bez. Archiv: G 4703 (6).

Wenn wir somit nur mit dem Ausdruck warmer Anerkennung ob solcher Arbeitsleistung unsere Anzeige beschliessen können, müssen wir erneut dem Gefühle schmerzlichen Bedauerns Ausdruck geben, dass der für die Bewältigung dieser Aufgabe wie kein zweiter veranlagte Bearbeiter mitten aus seiner umfassenden Tätigkeit heraus durch einen jähen Tod der Wissenschaft entrissen ist. Unter all den zahlreichen, die Forschung stets anregenden und fördernden Arbeiten W.'s ist die Herausgabe des badischen Regestenwerks die letzte, mühseligste, entsagungsvollste. Aber durch dies Werk seiner letzten Lebensjahre hat W. auch der badischen Geschichte für die von ihm behandelte Zeit einen sicheren, der Kritik trotzenden Unterbau geschaffen, wie sie ihn für keinen anderen Zeitraum besitzt, auch nicht für die im ersten Bande des Regestenwerks behandelten

Jahrhunderte. Und auch in den späteren Teilen des Unternehmens, die seinen Namen nicht mehr tragen werden, wird dank seiner zahlreichen Vorarbeiten die Gestalt des Verstorbenen noch mehr denn einmal uns entgegentreten.

Strassburg i. E. Hans Kaiser.

Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen für 1904[1]).

Die Zahl der Arbeiten von allgemein historischem Interesse ist für das Berichtsjahr nicht gross, doch findet sich darunter manches wichtige. Auf ungedrucktem Materiale beruhen: Geschichte der Stadt und Herrschaft Pettau im Mittelalter. II. Teil von Hans Pirchegger (Landes-G. in Pettau), behandelt vorzüglich nach ungedruckten Akten im steiermärkischen Landesarchiv und im Statth.-Archive in Graz die Schicksale der Stadt, nachdem die Herren von Pettau unter K. Rudolf I. zur Macht gelangt waren, welche alsbald mit den Salzburger Erzbischöfen als Lehensherren in Streit gerieten. Nach einem Urbare von 1680 (in Oberpettau), das S. 13 fg. abgedruckt ist, werden die Grenzen der Herrschaft genauer bestimmt. Dann folgen Aufzählungen von Pettauer Bürgern nach den benützten Urkunden und nach dem (in Wolfenbüttel befindlichen) Pettauer Stadtrechte von 1376 (Fortsetzung folgt). — Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Kartäuserklosters Allerengelberg in Schnals. II. von J. C. Rief (G. der Franziskaner in Bozen). Bringt als Fortsetzung der Arbeit des Vorjahres eine stattliche Zahl von Urkundenregesten aus der Zeit von 1382—1452. Die Urkunden befinden sich meist im Privatbesitze; davon sind 2 von Leopold IV. (Graz 1404, 1405), ferner von Friedrich von Tirol (1408, 1409, 1413, 1414, 1416, 1421, 1437), von Friedrich V. (1439, 1440, 1441, 1443), von Herzog Ernst (1416), Siegmund von Tirol (1449, 1451, 1452). Unter den Zeugen und Sieglern treffen wir öfters Vertreter berühmter tirolischer Adelsgeschlechter. — Der Krieg Maximilians I. mit Venedig 1510. I. Teil von Franz Berger (bischöfl. Privat-G. Petrinum in Urfahr bei Linz). Im Anschlusse an die Schrift v. Schönherrs über den Krieg Maximilians mit Venedig 1509 wird auf Grund ungedruckter Akten im Statth.-Archiv in Innsbruck und im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv die politische Lage seit dem Abschlusse der Liga von Cambrai (1508) kurz erörtert. Der Kaiser errang 1509 namhafte Vorteile, die er zu behaupten suchte. Als sich jedoch die Liga auflöste, kam Venedig wieder empor. Im Heere des Kaisers herrschten missliche Zustände und alle Kassen waren leer. Man knüpfte daher Friedensverhandlungen an, doch erregten diese das Misstrauen Frankreichs, weshalb der Kaiser den Krieg mit Venedig notgedrungen fortsetzen musste. Im Februar 1510 wurde das Bündnis von Cambrai in Rouen erneuert, ohne dass dies dem Kaiser viel Nutzen brachte. Der Kaiser suchte daher Hilfe bei seinen Erbländern. Tirol wurde stark herangezogen, dagegen gelang es nicht, die Ungarn und selbst

---

[1]) Gymnasium wird mit G., Realschule mit R. gekürzt.

die Türken gegen Venedig aufzubringen. Die Geldnot war trotz aller möglichen Steuern und Anlehen auf das höchste gestiegen. Frankreich liess sich alle Geldvorschüsse reichlich durch Pfänder decken; später schloss es mit dem Kaiser den Vertrag von Blois, damit Maximilian bei der Liga bleibe und sich nicht mit dem Papste verbinde. Julius II. belegte zwar Venedig mit Bann und Interdikt, schloss aber bald Frieden und suchte ein Bündnis gegen Frankreich zustande zu bringen, an dessen Spitze der Kaiser stehen sollte. Allein dieser war an Frankreich gekettet und so trat der Papst von der Liga zurück, was beim Kaiser „schismatische Gedanken" hervorrief (Fortsetzung folgt). — Stift Braunau im Dienste der Kultur. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte der katholischen Kirche in Böhmen von L. Wintera (Stifts-G. in Braunau). Nach gedruckten Hilfsmitteln und einzelnen ungedruckten Akten im Stiftsarchive und in den Stadtbüchern wird die Tätigkeit des Klosters im Dienste der Kultur in vorhusitischer Zeit behandelt; die Benediktiner kolonisirten die Gegend und zogen im 13. Jahrhundert deutsche Ansiedler dahin. Nach Errichtung einer eigenen Propstei wurde dem Unterrichtswesen Aufmerksamkeit geschenkt und um 1315 eine Mittelschule eröffnet. Während der husitischen Bewegung bildete Braunau einen Hort des Ordens und der deutschen Kultur und auch später fanden hier Kunst und Wissenschaft eifrige Pflege. Im Anhange werden hervorragende Männer der Wissenschaft aus Braunau aufgezählt, darunter Stefan Rautenstrauch (1734—1785), der dem Stifte das Gymnasium rettete und durch seinen Entwurf zur Einrichtung der „Generalseminarien" bekannt ist. — Deutsche Flugschriften und urkundliche Geschichtsquellen des 16. Jahrhunderts in der Tetschener Schlossbibliothek von Al. Bernt (Staats-G. in Leitmeritz), gibt aus einem im Schlosse des Grafen Thun in Tetschen liegenden Sammelbande ein Verzeichnis der darin enthaltenen Flugschriften und handschriftlichen Urkundenkopien, die für die Geschichte des 16. Jahrhunderts wichtig sind (Schwäbischer Bund, Bauernkrieg u. a.) — im ganzen 78 Nummern. — Das städtische Archiv in Laibach von Fr. Komatar (Ober-R. in Laibach): stellt für die Neuordnung des Laibacher Stadtarchivs eine Norm auf und gibt im Anhange Regesten und Auszüge aus einzelnen Urkunden, die im Diplomatar Kluns fehlerhaft gedruckt sind, und aus ungedruckten Urkunden aus der Zeit von 1320—1782. — Einige Manuskripte aus dem 17. und 18. Jahrhundert von Ferd. Blumentritt (Ober-R. in Leitmeritz). In einem Kasten der Direktionskanzlei finden sich einige bisher unbekannte Urkunden: eine Marktverleihung des K. Max II. für Georgental (1571), ein Begnadungs- und Bestätigungsbrief Leopolds I. (1682, Kopie), ein Schreiben Karls VI. an Kammerpräsidenten und Räte (1734) und endlich Urkunden von Privaten aus den Jahren 1720, 1722 und 1761. — Der Streit zwischen Bludenz und Sonnenberg über die Besteuerung des Klosters St. Peter und anderer Rechte von 1686 bis 1695. Ein Beitrag zur Geschichte des Steuerwesens in Vorarlberg von Hermann Sander (Ober-R. in Innsbruck). Diese umfängliche Arbeit beruht auf dem handschriftlichen Steuerbuch „Memoriale" von St. Peter und auf ungedruckten Urkunden im Statthaltereiarchive in Innsbruck, im Vorarlberger Landesarchive und im Stadtarchive zu Bludenz und ist eine Ergänzung zu des

Verfassers Programmabhandlung über das Frauenkloster St. Peter bei Bludenz (1901). Die an sich unbedeutende Streitsache zwischen dem genannten Kloster und den Sonnenberger Bauern entwickelte sich zu einer wichtigen Angelegenheit im obern Teile des Ländchens und brachte das Steuerwesen in Bludenz, Montafon und Sonnenberg „zu einer festeren Geschlossenheit“. Die Arbeit ist besonders kulturhistorisch interessant. — Peter der Grosse in Karlsbad 1711 und 1712 von K. Ludwig (Städt. G. in Karlsbad). Um Heilung vom Skorbut zu finden, kam Zar Peter Ende Sept. 1711 (also während des nordischen Krieges) nach Karlsbad und wohnte nach den Bauamtsausweisen der Stadt beim Apotheker Becher im nachmaligen „Weissen Adler“ auf dem Markte. Im Sommer 1712 erschien Peter vor Stralsund und begab sich von hier aus nochmals nach Karlsbad, wo er feierlich empfangen wurde. Über diesen zweiten Aufenthalt sind eine Menge interessanter Einzelheiten aus dem Prager Statthaltereiarchiv und aus dem Karlsbader Stadtarchiv geschöpft. Auch einige amtliche Aktenstücke werden mitgeteilt und Abbildungen beigefügt. — L'archivio della comunità di Cherso von St. Petris (ital. G. in Capodistria), enthaltend Regesten aus dem geordneten Archive 1330—1791, im Anhang ein Verzeichnis der in der Stadtbibliothek in Zara befindlichen, auf Cherso bezüglichen Dokumente.

Abhandlungen zur Geschichte und Kultur des Altertums auf Grund des Gedruckten: Ein Ferienausflug in das Land der Pharaonen von K. Klinger (Ober-R. in Reichenberg), eine Reiseschilderung mit steter Berücksichtigung der Geschichte. Am wichtigsten ist die Fahrt bis Assuan mit Inhaltsangaben aus den Tafeln von Amarna („Staatsarchiv“ des K. Amenhoteps IV. der 18. Dynastie, 1509—1497 v. Chr.) und eingehender Behandlung der Ruinen von Theben. — La Pentapoli Orientale del Sac. Franc. Zieger (ital. G. in Trient), über die Städte der Genesis: Sodoma, Gomorra, Adama, Seboim und Bala und ihre Geschichte. — Homerische Göttergestalten in der antiken Plastik. II. (Zum Anschauungsunterricht) von Fr. Lehner (Staats-G. in Linz), behandelt den Zeus von Otricoli (mit Abbildung) und die Athene Albani (Rom). — Die Menschen- und Götterepitheta bei Homer in ihrer Beziehung auf die hellenischen Personennamen (2. Teil) von Karl Prodinger (d. Staats-G. in Kaaden). — Die Schlacht bei Mantinea am 13. Juli 362 v. Chr. (mit Verwertung von Reiseerinnerungen) von Daniel Werenka (gr.-or. Ober-R. in Czernowitz). Führt nach einer anschaulichen Beschreibung des Schlachtfeldes und der Schlacht in Kürze aus, wie das thebanische Heer nach dem Tode seines Führers entmutigt war und sowohl Thebaner als auch Spartaner um Waffenstillstand ansuchten. Gegen Schäfer und Grote wird behauptet, der greise Agesilaos sei an der Schlacht nicht beteiligt gewesen. Von den beiden thebanischen Feldherren wird behauptet, Epaminondes sei gebildeter, Pelopidas aber tüchtiger gewesen. — Die Stellung der Platäer in Athen und die 23. Rede des Lysias von V. Löwenthal (G. in Böhm.-Leipa). — Ein Versuch, den Charakter Alexanders d. Gr. nach der jüdischen Sage darzustellen, von Jakob Rabbinowicz (G. in Mähr.-Weisskirchen). — Österreichische Forschungen in Kleinasien von Joh. Öhler (Maximilians-G. in Wien).

Gibt eine gedrängte Übersicht über den Anteil Österreichs an der Orientforschung und speziell über die Erforschung Kleinasiens in neuester Zeit; an der Hand von Illustrationen werden die Ausgrabungen in Ephesos übersichtlich besprochen, eingehender (als Einleitung zur Publikation der Inschriften aus Bithynien) die geographisch-historischen Verhältnisse des Landes, Religion (inschriftlich bezeugte Götternamen), Verwaltung und öffentliches Leben in hellenistischer Zeit. — Quaestiones Sibyllinae. I. De collectionibus oraculorum Sibyllinorum von P. Lieger (G. zu den Schotten in Wien). — Das Säkulargedicht des Horaz (2. Teil) von E. Zeiner (Landes-G. in Baden), bespricht die Ordnung der Festfeier und gibt eine Übersetzung (in Prosa) und Erklärung des Carmen saeculare. — Mit Horaz von Rom nach Brindisi. Reisebild von Josef Dorsch (d. Staats-G. in Prag-Altstadt). — Zur Schullektüre der Annales des Tacitus (Schluss) von A. Strobl (d. Staats-G. in Prag-Kleinseite, gleichzeitig auch im Programm des Staats-G. in Innsbruck, Fortsetzung). — Zur Germania des Tacitus von F. Zöchbauer (G. der Theresianischen Akademie in Wien, Fortsetzung von 1899). — Die Protokolle des römischen Senates und ihre Bedeutung als Geschichtsquelle für Tacitus von A. Stein (1. d. Staats-R. in Prag). Führt auf Grund einer reichen Literatur aus, dass Tacitus namentlich für seine Annalen die Verhandlungsakten des Senats direkt benützt habe, und beweist an zahlreichen Details in lib. I.—VI., dass er nicht aus zweiter Hand schöpfte. Eingestreute Nachrichten allerdings, z. B. über falsche Gerüchte im Volke, entstammen privaten Quellen. Desgleichen lasse sich (gegen Ranke) nicht leugnen, dass Tacitus bemüht war, eine neue Darstellung der Ereignisse zu geben. — Plutarch im Verhältnis zu seiner Quelle Polybius in der Vita des Aratus von R. Stagl (Staats-G. im 13. Bez. Wiens). — Antoninus Philosophus — ein Protektor der Christen? Eine Einführung in die Selbstgespräche Marc Aurels von R. Müller (Staats-R. in Teschen). — Istrien und Dalmatien im klassischen Unterricht von Hans Gutscher (2. Staats-G. in Graz). Die für Historiker und klassische Philologen berechnete Abhandlung führt, die Ergebnisse der vorjährigen Programmarbeit verwertend, den vom V. bereits im Programme des Gymnasiums zu Leoben 1896 ausgesprochenen Gedanken weiter aus, dass beim Unterrichte mehr als bisher auf den klassischen Heimatboden Rücksicht genommen werden sollte. Dann erörtert G. die vorgeschichtlichen Verhältnisse in den österreichischen Adrialändern, das Erscheinen der Griechen und Römer und die Zustände in der spätern Römerzeit daselbst. Schliesslich wird in klarer und anregender Form gezeigt, wie „ein Bild unserer Adrialänder von der Urzeit bis zum Ausgang des Altertums“ beim klassischen Unterricht am Gymnasium „in enger Fühlung mit dem Geschichtsunterrichte“ zu gewinnen wäre. — Reisebilder aus Italien. Nach Erinnerungen und Tagebuchblättern. I. Venedig—Ravenna, von R. Wurzer (1. Staats-G. in Czernowitz), geschichtliche Reisebilder von einer Studienreise (1897), berechnet für Schüler. Im Anhange einiges über das Land und Volk der alten Veneter. — Pytheas von Massilien und die mathematische Geographie von G. Mair (G. in Marburg a. D.), 1. Teil mit einer Tafel. Durch neue Erscheinungen auf dem Gebiete der

Pytheasliteratur (Hergt, H. Berger) kam der Verfasser zur Ansicht, dass Pytheas seine Fahrten, die nochmals besprochen werden, im Interesse der Astronomie unternommen habe und daher als Astronom gewürdigt werden müsse.

Mittelalter und neuere Zeit: Die abergläubischen und heidnischen Gebräuche der alten Deutschen nach dem Zeugnisse der Synode von Liftinae (im Hennegau) im Jahre 743 von F. Widlak (deutsches G. in Znaim). — Die Landteilungen zwischen den Römern und Germanen in den Reichen der Westgoten, Vandalen, Ostgoten und Langobarden von K. Queiss (Franz Josef-R. im 20. Bez. Wiens). Die in Folge der grossen Wanderungen in römische Gebiete einziehenden Germanen haben sich anfangs nach römischer Art in den fremden Gebieten einquartiert und liessen sich dort verpflegen, später liessen sie sich meist mit Land abfinden (sors). Die Westgoten nahmen etwa $^2/_3$ des bebauten Landes, die Vandalen kamen erst in Afrika zu einer festen Ordnung, wo sie (nach Prokop) um 442 n. Chr. eine Landteilung zu ihren Gunsten vornahmen, die Ostgoten aber nahmen, weil sie die Römer schonen wollten, nur $^1/_3$ des Bodens; auch die Langobarden führten eine Landteilung durch. Diese Völker waren schon aus diesem Grunde unfähig, dauernde Staatswesen zu begründen. Erst den Franken gelang es. — Papst Gregor I. von Franz Lex (G. in Cilli), behandelt im vorliegenden 1. Teile das Leben und die Tätigkeit Gregors I. bis zur Christianisirung der Langobarden (Fortsetzung folgt). — Die älteste Mödlinger Urkunde von V. Jovanovic (Landes-G. in Mödling bei Wien). Es handelt sich um die Urkunde vom 8. Sept. 903/904 über einen Tauschvertrag zwischen dem Bischofe von Passau und dem Chorbischof Madalwin, worin zuerst der Name Medilihha vorkommt. Die Urkunde selbst wird (samt Übersetzung und Erläuterung) aus dem Passauer Traditionskodex abgedruckt. — Die Ansiedlung der Deutschen in Südwestungarn im Mittelalter von Alfred Melzer (Staats-G. in Pola). Versucht mit Hilfe der gedruckten Quellen die Angaben Lumtzers über die deutschen Ortsnamen in Ungarn auf ihre historische Beglaubigung hin zu prüfen und zu berichtigen. Im südwestlichen Ungarn begann unter Karl d. Gr. bereits die bayerische Kolonisation, die Salzburger Kirche erwarb da reichen Besitz. Gegen Kämmel nimmt er selbst in den Sumpfgegenden an der Donau noch deutsche Ansiedlungen an (Wieselburg und Altenburg). Auch unter den Arpaden kamen noch zahlreiche Deutsche hieher (Teutones, Saxones als hospites = cives), so dass das südwestliche Ungarn am meisten von Deutschen besetzt war. — Entwicklung der wechselseitigen Beziehungen Österreichs zu Böhmen und Ungarn zur Zeit der Babenberger in pragmatischer Darstellung von A. Bouchal (Landes-R. in Znaim), 3. Teil, vergl. Mitteilungen 25, 532. — Die Beziehungen des Papstes Innozenz III. zu Böhmen von W. Feierfeil (Staats-G. in Teplitz-Schönau) nach den gedruckten Quellen. Nach seiner feierlichen Königskrönung zu Boppard gab sich Przemysl Ottokar I. als Anhänger Philipps von Schwaben, allein persönliche Vorliebe und die Einwirkung Innozenz III. verleiteten ihn zum Abfalle; 1203 liess er sich von Otto IV. die Königskrone erteilen und 1204 vom Papste bestätigen. Als dann

Philipp in Deutschland das Übergewicht erlangte, trat Ottokar trotz päpstlicher Abmahnung wieder auf dessen Seite. Nach Philipps Ermordung, die der Papst als ein Gottesurteil ansah, trat er abermals auf Ottos Seite, um ihn sofort wieder zu verlassen, als die Bannung desselben erfolgte (1211). Der Papst hat m. E. aus rein politischen Gründen auch die Entscheidung in Ottokars Ehesache hinausgeschoben (bis Adele von Meissen 1211 gestorben war) und ihm selbst in kirchlicher Hinsicht Entgegenkommen gezeigt. — Geschichte Lundenburgs. III. (Fortsetzung) von L. Preuss (Kommunal-G. in Lundenburg), eine ziemlich ausführliche, auf den gedruckten Quellen beruhende Geschichte der Stadt vom Ausgange der Husitenkriege bis 1647. — Die Verwaltungseinrichtung des Erzstiftlandes Salzburg von Seraphine Puchleitner (Städt. Mädchenlyzeum in Brünn), eine kurze Darstellung, wie das Hochstift allmählich zur Landesherrlichkeit kam und aus einem mittelalterlichen Lehensstaate zu einem Beamtenstaate wurde. Die Abhandlung beruht auf den Arbeiten E. Richters. — Das Goldbergwerk Schellgaden (im Lungau) von Fr. Neugebauer (Real-G. in Korneuburg). Von diesem Bergwerke haben wir erst seit dem 16. Jahrhundert einige Nachrichten, der Bergbau unterlag fortwährenden Schwankungen, wurde zwar 1751 neu belebt, ging aber 1819 ein. Die Wiederaufnahme in jüngster Zeit lieferte kein rechtes Ergebnis. S. 6 fg. wird kurz der geologische Aufbau des Lungaus und der Erzlagerstätten von Schellgaden dargelegt. — Das mitteldeutsche Schachbuch in seiner Eigenart gegenüber der Quelle, dem latein. Schachbuch des Jacobus de Cessolis von F. Holzner (G. in Floridsdorf bei Wien), Nachträge zur Programmabhandlung von Aussig 1897. — Über das Zeitalter der Alchemie von F. v. Hemmelmayr (Landes-R. in Graz). — Die Incunabeln und Frühdrucke bis 1520, sowie andere Bücher des 16. Jahrhunderts aus der eh. Piaristen- und Hausbibliothek des Gymnasiums in Horn, N.-Ö. (Fortsetzung) von J. Kreschnička (G. in Horn). — Die Habsburger als Förderer der chemischen Grossindustrie und des damit verbundenen allgemeinen Volkswohles (Fortsetzung) von A. Stark (Städt. G. in Gablonz a. N.), II. Teil: Bierbereitung, Weinbau und Kellerwirtschaft, Spiritusindustrie. — Kurze Darstellung der historischen Entwicklung der Explosivstoffe, deren Herstellung und Anwendung von J. Matuschek (R. in Trautenau).

Biographisches und Verschiedenes: Aus dem Schatze der Erinnerungen eines glücklichen Menschen. Eine Autobiographie des ehem. Direktors J. Chr. Mitterrutzner, veröffentlicht und ergänzt von E. Jochum (G. der Augustiner in Brixen), enthält viel zeitgeschichtlich Interessantes aus dem Leben und Wirken Mitterrutzners (1818—1903). — Prof. P. G. Friess (Nekrolog des bekannten Historikers) von Anselm Salzer (G. in Seitenstetten). — Aus Taines jungen Jahren (1847—1853) von L. Egger (Staats-G. im 17. Bez. Wiens). — Beziehungen des Augsburger Malers und Kupferstechers G. B. Göz zum Stifte Admont von A. Mayr (G. im 12. Bez. Wiens), Fortsetzung. — Die Catalogi abbatiarum Ord. Cisterciensis. Nachträge zu Dr. L. Janauscheks Originum Cisterciensium tom. I. (I. Die Gruppe B_1

und P) von O. Grillnperger (Privat-G. in Wilhering). — Nachträgliches zu den Stubaier Namen von Valentin Hintner (Akad. G. in Wien), 41 S. neuer Nachträge zur Abhandlung von 1903 (vergl. Mitteilungen 25, 534). — Die Bärenhäutersage. Folkloristische Studie von J. Gaismaier (Staats-G. in Ried) mit geschichtlichen Exkursen. — Neue Berichte über Münz- und Währungswesen (nach amtlichen Erhebungen im Auslande) von J. K. Kreibig (Handelsakademie in Wien). — Über die Regulirung von ländlichen Ortschaften und Städten von J. Fr. Zajiček (Landwirtschaftliche Lehranstalt in Mödling).

Schulgeschichte und Pädagogisches: Der realistische Unterricht in Österreich, mit besonderer Rücksicht auf die Realschule und vor allem die Realschule zu Klagenfurt (Fortsetzung und Schluss) von Hans Angerer (R. in Klagenfurt). — Die Entwicklung des steirischen Mittelschulwesens seit dem Erscheinen des Organisationsentwurfes von J. Holzer (1. Staats-G. in Graz), behandelt in einem 1. Teile das Mittelschulwesen in der Landeshauptstadt Graz von 1849—1904 auf Grund der amtlichen Quellen und privater Mitteilungen. — Zur Reform der Realschule in der Bukowina. Gesetze und Verordnungen (Schluss: Die jetzige Maturitätsprüfungsvorschrift) von K. Mandyczewski (Staats-R. in Czernowitz). — Die niederen und höheren Studien an der k. k. Theresianischen Akademie in Wien von J. Schwarz (G. der Theresianischen Akademie in Wien), Fortsetzung: II. Die Josefinische Studieneinrichtung. — Geschichte der Anstalt. Am Abschluss der ersten 25 Jahre ihres Bestehens von F. Strauch (Elisabet-G. in Wien). — Rückblick auf die Entwicklung der Anstalt anlässlich ihres 50-jährigen Bestandes von J. Dechant (Staats-R. im 6. Bez. Wiens) mit 5 Porträten. — Das erste Vierteljahrhundert der Währinger Realschule von F. Neidel (Staats-R. im 18. Bez. Wiens). — Der Neubau der k. k. Staatsrealschule im V. Wiener Gemeindebezirke und dessen feierliche Eröffnung von Hans Huber (Staats-R. im 5. Bez. Wiens) mit einer kurzen Geschichte des Baues, Plänen und Abbildungen. — Das Gymnasium zu Wiener-Neustadt 1804—1904 von F. Wanner (Staats-G. in Wiener-Neustadt). — Zur Geschichte der Anstalt von St. Blumauer (Landes-G. zu Klosterneuburg). — Geschichte des n.-ö. Landes-Real- und Obergymnasiums in Stockerau 1864—1904 von A. Plundrich (Landes-G. in Stockerau). — Geschichte des Gymnasiums in Freistadt in den ersten 25 Jahren seines Bestandes 1867—1892). II. Teil von Franz Schauer (Gymnasium in Freistadt, O.-Ö.), Fortsetzung der Programmarbeit von 1893 (von H. Hackel), die statistischen Nachweise enthaltend. — Geschichte des Gymnasiums zu Kremsmünster. III. Abschnitt (1835—1849) von A. Altinger (Gymnasium in Kremsmünster) mit einem Anhange. — Das Admonter Gymnasium in Leoben 1786—1808. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Schulwesens von Franz d. P. Lang (Staats-G. in Leoben), II. Chronik des Gymnasiums 1786—1808 (Fortsetzung 1803—1808). Die Anstalt wurde 1808 nach Admont und 1820 nach Judenburg verlegt,

wo sie sich bis 1857 fortfristete. Im Anhange statistische Übersichten. — Geschichte des k. k. Gymnasiums der Benediktiner von Marienberg in Meran von Th. Wieser (Ober-G. in Meran), mit einer Abbildung. I. Die Zeit von den ersten Versuchen zur Errichtung einer Lateinschule in Meran im 14. und 15. Jahrhundert bis auf K. Josef II. mit Benützung der Akten des Klosters Marienberg, des Stadtarchivs in Meran und des Statthaltereiarchivs in Innsbruck. Das Gymnasium entstand erst 1724. Interessant ist das Kapitel über „Theaterwesen“ am Gymnasium S. 54 fg. Nach Art der Jesuitenschulen wurden hier geistliche Spiele aufgeführt (1786 verboten). — Geschichte der Anstalt von J. Engel (Ober-R. in Dornbirn) mit Abbildungen. — Das k. k. Gymnasium in Rudolfswert (Fortsetzung) von K. Pamer (Staats-G. in Rudolfswert). — Zur Geschichte der Anstalt von J. Neubauer (d. Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag). — Die Gründer der Reichenberger Realschule von F. Hübler (Staats-R. in Reichenberg). Die Gründer der Anstalt waren der Bürger Hubert Till (1745—1804) und der Erzbischof W. L. Chlumčansky (1749—1830), die Unterrealschule wurde erst 1837 errichtet. — Geschichte der Anstalt, Einweihung des neuen Gebäudes und Schulnachrichten von M. Koch (d. Staats-G. in Budweis) mit Abbildungen. — Das k. k. Kaiser Franz Josef-Staats-Obergymnasium in Saaz von W. Toischer (G. in Saaz) mit Abbildungen. — Das deutsche Gymnasium in Olmütz (2. Fortsetzung: 1617—1631). Geschichtlicher Überblick von A. Tschochner (d. Staats-G. in Olmütz). Im Texte wird das Rehabilitirungsdekret K. Ferdinands II. für die Jesuiten, gerichtet an den mährischen Statthalter Kardinal Dietrichstein, Wien, 23. Jänner 1621, abgedruckt. — Zur Geschichte der Lehranstalt. Ein Gedenkblatt zur Feier des 50-jährigen Bestandes der k. k. Staatsrealschule in Olmütz von K. Barchanek (d. Staats-R. in Olmütz), 100 S. — Geschichtliche Skizze der Lehranstalt von K. G. Kolb (Landwirtschaftliche Mittelschule in Neutitschein). — Das neue Gebäude des Kaiserin Elisabet-Obergymnasiums in Lundenburg von F. Kohn (G. in Lundenburg) mit Abbildungen und Baugeschichte. — Historisch-statistischer Überblick des k. k. deutschen Staats-Obergymnasiums in Ungar.-Hradisch von J. Gallina (d. Staats-G. in Ungar.-Hradisch, Mähren). — Die feierliche Eröffnung des k. k. Kronprinz Rudolf-Gymnasiums von E. Bottek (G. in Friedek, Schlesien) mit geschichtlicher Skizze. — Die Geschichte der Bielitzer Realschule von M. Decker (Staats-R. in Bielitz). — Geschichte des Troppauer Gymnasiums. III. Teil (1773—1808) von K. Knaflitsch (d. Staats-G. in Troppau). — Fürsterzbischof Jakob Ernst Graf von Lichtenstein und seine Stiftungen für das Piaristenkollegium, das Piaristengymnasium und den Markt Weisswasser (als Vorgeschichte des Weidenauer Gymnasiums) von Franz Prosch (Staats-G. in Weidenau). Der Erzbischof J. E. v. Lichtenstein (geb. 1690) stiftete bereits als Kanonikus auf seiner Herrschaft Weisswasser 1723 ein Piaristenkolleg mit Gymnasium (aufgelassen 1829). Im Anhange finden sich (als Fortsetzung zur Programmarbeit von 1903) Dokumente zur Geschichte des Gymnasiums in Weidenau abgedruckt (Schluss

folgt). — Entstehungsgeschichte des k. k. Rudolf-Gymnasiums in Brody von J. Kustinowicz (d. Ober-G. in Brody), mit einer Abbildung. — La sezione nautica dell' i. r. Accademia di Commercio e Nautica di Trieste. Festschrift zum 150-jährigen Bestande derselben von G. Gelcich (Beilage zum Jahresberichte der Handels- und nautischen Akademie in Triest 1904), eine eingehende Geschichte der Anstalt (251 S.) mit Benutzung der amtlichen Akten. — Storia del ginnasio (Fortsetzung) von T. Erber (ital. Staats-G. in Zara), die Jahre 1808—1813 behandelnd mit Benützung ungedruckter Akten im Statthaltereiarchiv in Zara (Fortsetzung folgt). — Annali del ginnasio di Rovereto. I. (1780—1850) von G. B. Filzi (ital. G. in Rovereto). Im Anhang ein Auszug aus dem lat. Testamente des Salzburger Domherrn F. Oretici betreffs Gründung des Gymnasiums (1668).

Die Mittelschule und die neue Zeit von A. Hofer (d. Staats-G. in Triest) 36 S., Fortsetzung folgt. — Kurzer Überblick über die geschichtliche Entwicklung und den gegenwärtigen Stand des höheren Schulwesens in England von Fr. Schlegel (2. d. Staats-R. in Prag-Kleinseite). — Über den Unterricht in der bildenden Kunst am Gymnasium. II. Architektur von Fr. Falbrecht und Fr. Sommer (Staats-G. in Freistadt, O.-Ö.). — Ein archäologischer Schulatlas von H. Mužik (Elisabet-G. in Wien). Als Anschauungsmittel für das häusliche Studium der Gymnasiasten wird ein eigener Atlas verlangt, der die wichtigeren Objekte für den philologischen Unterricht enthielte. — Volkswirtschaftslehre in der Mittelschule von G. Mayer (Staats-R. im 10. Bez. Wiens), ein Vorschlag, der Nationalökonomie in der Mittelschule mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, nementlich beim historischen Unterricht in den Oberklassen. — Dell' insegnamento della geografia. I. Appunti storici sullo sviluppo dell' insegnamento geografico di U. Pedrotti (Elisabet-R. in Rovereto), 36 S., Fortsetzung folgt. — Die Abhängigkeit des Luftdrucks von der Seehöhe. Ein Beitrag zum Unterricht im Freien (Schluss); Astronomischer Unterricht im Freien, 2. Bericht von A. Kiebel (Staats-G. in Mies). — Salzburg und seine Umgebung als geographisches Lehrmittel. 1. Teil (Schule, Schulgarten und dessen nächste Umgebung) von Vital Jäger (G. Borromaeum in Salzburg) mit Plänen.

Geographie, Geologie, Meteorologie, Reisen: Einige Daten zur Geschichte der Veränderung der holländischen Küsten von F. Niedermayr (Staats-G. in Salzburg). — Die ältesten Nachrichten und Ansichten über den Zirknitzersee und andere Karsterscheinungen von J. Stoiser (Staats-R. in Graz). Der Kessel von Zirknitz ist ein echtes Polje an einer innerkrainischen Verwerfungsspalte, eine grosse, flache und breitsohlige Karstwanne, deren Gehänge scharf gegen die Sohle absetzen. Das Wasser kommt durch einige Bäche zu, die Entwässerung geschieht durch Schlundlöcher im Grunde. Ursache der Schwankungen ist aber das Karstwasser, nicht der Fluss. Es folgt dann eine Übersicht über die älteren diesfälligen Ansichten. — Die Kalkplateaus in den nördlichen Kalkalpen von Richard Raithel (Staats-R. in Jägerndorf), mit einem Profilkärtchen. In den Ge-

birgen westlich der Saalach ist die Plateaubildung noch nicht so stark ausgeprägt, wie im Osten, der hier besonders berücksichtigt wird. — Beiträge zur Kenntnis der Höhenregionen in den Ostalpen von O. Sigmund (Staats-R in Görz), 54 S. (Fortsetzung folgt); zum Schlusse eine kleine Tabelle, welche beweist, dass die Kulturgrenze in diesem Gebiete meist noch im „Sommerweizenklima“ verläuft. — Die epigenetischen Täler im Unterlaufe der Flüsse Ybbs, Erlauf, Melk und Mank von R. Hödl (Staats-G. im 8. Bez. Wiens). Ähnlich wie an der untern Pielach sind auch im Unterlaufe dieser Flüsse (beim Eintritt ins böhmische Massiv) zur Tertiärzeit verschüttete Täler vorhanden, welche nur teilweise von heutigen Gerinnen benützt werden, während letztere sich andere Rinnen gewählt haben („epigenetische“ Täler). — Morphogenetische Skizzen aus Istrien von N. Krebs (d. Staats-R. in Triest), mit einem geologischen Profil. — Die verschiedenen Bestimmungen der geographischen Breite von Prag seit 1751 von R. Lieblein (d. Staats-G. in den K. Weinbergen-Prag). — Der Pfänder. Eine geologische Skizze von J. Blumrich (G. in Bregenz), mit einer Profilzeichnung. — Meteorologische Beobachtungen aus dem Rheingebiete von Chur bis zum Bodensee von J. Paffrath (Privat-G. der Jesuiten in Feldkirch) mit Tabellen und einer Tafel. — Weitere Beiträge zur Beurteilung des Klimas von Feldkirch. Mit einem Anhange aus Pruggers Chronik über aussergewöhnliche Naturerscheinungen von J. Kiechl (Staats-G. in Feldkirch), Fortsetzung der Programmarbeit von 1897. — Die klimatischen Verhältnisse von Bielitz nach 30-jährigen meteorologischen Beobachtungen von H. Seidler (Staats-G. in Bielitz) mit reichen Tabellen. — Übersichtliche Zusammenstellung der meteorologischen Verhältnisse von Weidenau i. J. 1903 von K. Sywall (G. in Weidenau). — Übersicht der an der meteorologischen Beobachtungsstation in Eger 1903 angestellten Beobachtungen von J. Kostlivny (Staats-G. in Eger). — Temperaturbeobachtungen und Niederschlagsmessungen in Mährisch-Trübau (1896—1903) von B. Schwarz (G. in Mähr.-Trübau).

An der Schwelle Albaniens. Reiseskizze von Jos. Bubeníček (Staats-G. in Prag-Neustadt) mit elf Abbildungen im Texte zu einer Wanderung von Cetinje nach Skutari (Fortsetzug der vorjährigen Abhandlung „Durch Montenegro“). — Eine Reise durch Frankreich (Schluss) von Gregor Fischer (Staats-G. in Komotau). — Streifzüge durch die malayische Halbinsel von Albin Horn (1. Staats-R. im 2. Bez. Wiens) mit Abbildungen.

Aus slavisch geschriebenen Programmen: Das homerische Troja. Aus einer Studienreise von Th. Šilený (O Troji Homerově. Ze studijní cesty, 2. böhm. G. in Brünn) mit mehreren Abbildungen im Texte nach Dörpfelds „Troja und Jlion“. — Über die Entstehung und Bedeutung der Formel „Patres Conscripti“ von I. Oko (O powstaniu i znaczeniu formułki „Patres Conscripti“, poln. G. in Stryi). — Das slavische Elbeland: 1. Unter Kaiser Ludwig I. dem Frommen. 2. Unter den ostfränkischen Karolingern von J. J. Vrabec (Slovanské Polabí: 1. Za císaře Ludvíka I. Pobožného.

2. Za Karolingů vychodofranských, böhm. G. in Königgrätz). — Die Beziehungen der Karolinger zu den Päpsten 739—754, ein Beitrag zur Entstehung des Kirchenstaates von W. Sladký (Styky prvních Karlovců s papeži 739—754, böhm. G. in Beneschau) — Der Einfall der Mongolen in Ungarn, Kroatien und Dalmatien 1241—1242 von F. Khyo (Provala Mongola u Ugarsku, Hrvatsku i Dalmaciju g. 1241—1242, serb.-kroat. G. in Cattaro). — Das Verhältnis Ottokars II., Königs von Böhmen, zu den Herzogen von Schlesien und Polen von A. Wondaś (Stosunek Ottokara II., króla Czech, do książąt Śląska i Polski, poln. G. in Stanislau). — Der Streit des deutschen Ritterordens mit dem Pfarrer Zacharias um die Pfarrkirche in Pilsen in den Jahren 1330—1342 von J Strnad (Spor o farní kostel v Pilzni řádu německého s farářem Zach. od r. 1330—1342, böhm. G. in Pilsen). — Die Wahl des Jagellonen Kasimir zum polnischen König von L. Sroczyński (Elekcya Kazimierza Jagiellończyka na króla polskiégo, poln. G. in Rzeszow) mit Benützung ungedruckten Materials. — Zierotins Bestrebungen um die Union der österreichischen Länder von B. Pokorný (Žerotínovy snahy o unii zemí rakouských, böhm. R. in Pisek). — Das Vorspiel bei der Wahl des Markgrafen Karl zum deutschen Kaiser von E. Cech (Předehra k volbě markrabí Karla za císaře německého, böhm. R. in Freiberg-Mähren). — Die böhmischen Landtage im 16. Jahrhundert von Lad. Seitl (Sněmy česke v XVI. stol., böhm. R. in Ungar.-Brod, Mähren). — Über die Verleihung des Bürgerrechts in Klattau (in den Jahren 1634—1767) von Fr. Nekola (Udělování práva městského v Klatovech, böhm. G. in Klattau). — Die Kirche in Drohobycz (Fortsetzung) von F. Gątkiewicz (Kościoł w Drohobyczu, poln. G. in Drohobycz). — Die Filialkirche bei St. Anna in Holleschau von P. Kvasnička (Filiální kostel sv. Anny v Holešově, böhm R. in Holleschau). — Politische und Kulturgeschichte der königl. Hauptstadt Olmütz von H. Doležil (Politické a kulturní dějiny král. hlavního města Olomouce, böhm. Privat-R. in Olmütz). — Der Graf Franz Anton Sporck und die Denkmale der Bildhauerkunst (17. Jahrhund.) im sog. Bethlehem von T. Halík und I. Kropáček (Hrabě Frant. Antonín Sporck a památky umění sochařského „v Betlemě", böhm. G. in Königinhof) mit zahlreichen Abbildungen im Text. — Die historischen Kunstdenkmäler in Przibram und auf dem Heiligenberg von A. Martinek (Památky historické a umělecké v Příbrami a na Svaté Hoře, böhm. G. in Przibram) mit Abbildungen im Texte, benützte das Heiligenberger Archiv. — Die Privilegien und Statuten der Zünfte von Wadowice von T. Klima (Przywileje i statuta cechów wadowickich, poln. G. in Wadowice), Teilt nach einer kurzen Einleitung 20 (21) Urkunden in Zunftsachen aus den Jahren 1558 bis 1753 aus dem Stadtarchiv in Wadowice mit, darunter eine Urkunde von K. Siegmund August (1558), zwei von K. Siegmund III. (1607, 1618), je eine von Joh. Kasimir (1649, lat.), K. Michael (1673, lat.), Joh. III. (1676, lat.) und August II. (1701). — Bibliographie polnischer Drucke im Herzogtum Teschen (von 1716—1904) von J. Londzin (Bibliografia druków polskich w.

Księstwie Cienszyńskiem, poln. G. in Teschen). — Das Volkstheater in Warschau unter der Leitung des L. Osinsky in den Jahren 1814—1830 von K. Ciołkosz (Teatr Narodowy w Warszawie za dyrekcyi L. Osińskiego w latach 1814 do 1830, poln. R. in Tarnow), auch zeitgeschichtlich wichtig. — Einiges aus der Geschichte der Chemie von Fr. Faktor (Ukázky z dějin chemie, böhm. Staats-R. in Prag-Altstadt). — Der slavische Ursprung der Benennungen für die Donau und Weichsel von F. Czerwiński (Pierwiastek słowiański nazw Dunaju i Wisły, poln. G. in Sanok). — Ethnographie der Balkanhalbinsel (Fortsetzung) von J. Kučera (Národopis Balkanského poloostrova, böhm. G. in Gaya). — Über die Ansiedlung in Krain von D. Lončar (Zemljevid o naseljenosti prebivalstva na Kranjskem, slov. 2. G. in Laibach) mit einer ethnographischen Karte 1:400.000. — Geologische Entwicklung Schlesiens von F. Mácha (Geologický vývoj Sleszka, b. Privat-R. in Mähr.-Ostrau). — Im nördlichen Russland. Reiseindrücke aus dem Jahre 1902 von J. Janda (Na ruském severu, cestovní dojmy z. r. 1902, 1. böhm. G. in Brünn). — Eine Reise nach Italien. Eindrücke aus den Ferien 1903 von A. B. Svojsík (Cesta do Italie. Dojmy ze školního výletu o prázdnmách 1903, böhm. R. in Zizkov). — Ein Jahr praktischer Geographie von E. Muška (Jeden rok praktické geografie. Na základě místní geografie rakovnické, böhm. R. in Rakonitz) mit Abbildungen im Texte. — Das jetzige österreichische Gymnasium in seiner Wirksamkeit von J. Šulc (Nynější gymnasium rakouské a jeho působení, böhm. G. in Tabor). — Das neue Gebände des k. k. böhm. Staatsgymnasiums in Budweis von J. Vařeka (Nová školní budova c. k. českého státního gymnasia v C. Budějovicích, böhm. G. in Budweis), geschichtliche Skizze mit Abbildungen. — Beiträge und Ergänzungen zur Geschichte des Gymnasiums in Neuhaus. III. von G. Heš (Dodatky a doplňky k dějinám gymnasia Jindřichohradeckého, böhm. G. in Neuhaus) mit Abbildungen. — Geschichte des k. k. Obergymnasiums in Schlan. III. Teil von A. Krecar (Dějiny c. k. gymnasia v Slaném, böhm. G. in Schlan), statistische Tabellen. — Das erste Vierteljahrhundert des Gymnasiums in Hohenmauth von W. Hospodka (První čtvrtstoletí gymnasia vysokomýtského, böhm. G. in Hohenmauth) mit Abbildungen. — Geschichte der böhmischen Landes-Oberrealschule in Göding in den Jahren 1894—1904 von A. Paleček (Paměti desetiletého trvaní zemské české vyšší realky v Hodoníně od r. 1894—1904, böhm. R. in Göding, Mähren). — Kurze Geschichte der Anstalt von F. Bílý (Stručné dějiny ústavu, böhm. R. in Zizkov). — Gründungsgeschichte der Realschule in Tarnow. Skizze von K. Trochanowski (Historya założenia szkoły realnej w Tarnowie, poln. R. in Tarnow). — Kurze Geschichte der Anstalt. Unter Mitwirkung des Lehrkörpers von J. Vojta (Stručné dějiny ústavu. Spomoci členů sboru učitelského, böhm. Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag).

Graz. S. M. Prem.

Die historische periodische Literatur Böhmens, Mährens und Oesterr.-Schlesiens. 1902—1904[1]).

Böhmen.

I. Die Publikationen der königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften.

1. Sitzungsberichte der königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften. Klasse für Philosophie, Geschichte und Philologie. (Věstník král. české společnosti náuk. Třída filosoficko-historicko-jazykozpytná).

Jahrgang 1902. — Nr. I. Otakar Zachar, Alchymista Bavor Rodovský z Hustiřan a jeho rukopis nyní Leydenský. (Der Alchimist B. R. von H. und seine Handschrift, jetzt in Leiden.) 35 S. Bavor Rodovský d. J., geb. 1526, gest. um 1600, ist der Hauptvertreter der alchimistischen Bestrebungen in Böhmen im 16. Jahrhundert. Er beschäftigte sich früher mit Philosophie und Astronomie und kam erst nach 1570 auf das alchimistische Feld. Er fand an Wilhelm von Rosenberg in Prag Unterstützung, in dessen Hause bereits vor ihm der Alchimist Daniel Prandtner arbeitete. B. R. war ausser im Laboratorium auch literarisch tätig: in seinen Arbeiten bekundete er sich als „Sammler und Abschreiber der heimischen Quellen, als Übersetzer der gleichzeitigen Fachliteratur und schliesslich als hervorragender praktischer Chemiker seiner Zeit". Über mehrere dieser Schriften handelte Z. bereits früher (s. Mitteil. 24, 515); hier bespricht er B. Rodovskýs „Buch von der vollkommenen chemischen Kunst", dessen böhmisch geschriebene Hs. von R. im Jahre 1589 um 50 Taler verkauft wurde und später aus dem Nachlass des Isaak Voos an die Leidener Univ. Bibl. gelangte. Einige Traktate werden abgedruckt, überdies eine genaue Inhaltsübersicht der Hs. geboten. — Nr. II. Jan Machal, O dvou českých komediích biblických z XVI. století. (Über zwei böhmische biblische Komödien aus dem 16. Jahrh.) 14 S. Die erste, verfasst von dem Priester Paul Kyrmeser o. Kyrmezerský, einem bekannten böhmischen Schriftsteller, und gedruckt zu Leitomischl im J. 1573 ist eine freie Bearbeitung eines 1544 zu Nürnberg erschienenen und von dem bekannten deutschen Theologen und dramatischen Schriftsteller Leonhard Culman verfassten Stückes: „Ein schön Teutsch Geistlich Spiel, von der Widtfraw, die Gott wunderbarlich durch den Propheten Elsia mit dem Oel von irem Schuldherren erlediget . . .". Die zweite Komödie ist eine Übersetzung der lateinischen „Sapientia Salomonis, drama comico-tragicum" von Sixtus Birck (Xystus Betuleius), Direktor der Lateinschule in Augsburg und bekanntem Verfasser lateinischer Dramen. — Nr III. Jan Šafránek, O Josefinském popisu obecných škol v království Českém. (Über die Josephinische Beschreibung der Volksschulen im Königreich Böhmen.) 17 S. Die durch K. Joseph II. im J. 1787 eingeführten Kreisschulkommissäre, die in Böhmen übrigens die Kenntnis der tschechischen Sprache und zwar „nicht nur für den Unterricht der Kinder, sondern für den all-

[1]) Vergl. Mitteil. des Instituts 24, 328 ff., 506 ff., 676 ff.

gemeinen Verkehr“ nachzuweisen verpflichtet waren, hatten laut Instruktion vom 9. Februar 1789 eine Beschreibung aller Schulen in ihrem Visitationskreis durchzuführen, die denn auch in 16 Foliobänden (h. bei der Statthalterei in Prag), entstanden in den J. 1790—1798, niedergelegt erscheint. Es wird eine Drucklegung des gesamten Materials angeregt und zu diesem Behufe werden Beispiele von dem bedeutsamen Inhalt dieser Bände angeführt. — Nr. IV. Adalbert Krčzmář, Über die Bestimmung des Umfangs und der Detaile der babylonischen und assyrischen Geschichte. 51 S. — Nr. V. V. Flajšhans, M. Jana Husi traktát o otmrti. (Des Magisters Johann Hus Traktat über den Heimfall). 11 S. Ohne vorläufig eine endgiltige Edition zu beabsichtigen, bietet F. einen Abdruck dieses seit langem bekannten Traktates nach zwei Hss., die der letzte Herausgeber, Erben, in den gesammelten Schriften Husens nicht benützt hat, und die einen bei weitem gereinigteren und der Sprache Husens um vieles näher stehenden Text darbieten sollen. — Nr. VI. J. Ph. Dengel, Ein Bericht des Nuntius Josef Garampi über Böhmen im J. 1776. 12 S. Als G. nach vierjähriger Tätigkeit als Nuntius in Polen im Mai 1776 seine Reise nach Wien antrat, um nun am Kaiserhof als päpstlicher Nuntius zu wirken, verfasste er tagebuchartige Aufzeichnungen über seine Wanderung durch Schlesien, Sachsen und Böhmen, von denen die letzteren aber verloren zu sein scheinen. Dagegen hat sich das Original eines vom 9. Juli 1776 datirten Berichtes (Nunziatura di Germania Bd. 423) erhalten, der sich mit den wirtschaftlichen und religiösen Verhältnissen Böhmens beschäftigt und hier zum ersten Male abgedruckt wird. — Nr. VII. Isidor Zahradník, Über neuere Bibliographie der Inkunabeln, besonders der böhmischen. 31 S. Im wesentlichen, mit Ausschluss der einleitenden Bemerkungen über Inkunabelliteratur, ist der Aufsatz eine Kritik der Schubert'schen Publikation über die Wiegendrucke der k. k. Studienbibliothek zu Olmütz und anderer Aufsätze dieses Autors. Jedenfalls war der in der Olmützer Bibliothek befindliche ältere Wiegendrucke-Katalog, bearbeitet von L. C. Smekal, zu erwähnen und das Verhältnis des Autors zu dieser Vorarbeit klarzulegen. — Nr. VIII. H. Gross, Václava Březana regesta výsad daných městu Českému Krumlovu za panství rožmberského. (Wenzel Březan's Regesten der Privilegien, welche der Stadt Böhm. Krumau unter der Herrschaft der Rosenberge gegeben wurden.) 17 S. Eine von dem bekannten Schwarzenberg'schen Archivar W. Br. zu praktischen Zwecken hergestellte kleine Studie. Es sind im ganzen 10 Urkunden aus der Zeit 1456—1596 inhaltlich sehr genau registrirt. Der Abdruck hat mehr literarisches Interesse, denn die Urkunden bestehen noch entweder in Originalen oder alten vollständigen Kopien. Wertvoll für die Lokalgeschichte sind die reichen Anmerkungen mit topographischen und archivalischen Nachweisen zur Geschichte der genannten Stadt. — Nr. XI. J. V. Daneš, Hustota obyvatelstva v Hercegovině. (Die Dichtigkeit der Bevölkerung in der Herzegowina.) 47 S. Es genüge den Hauptinhalt der wichtigsten Kapitel dieser geographisch-statistischen Studie anzuführen: Art der Besiedlung; die agrarische Bevölkerung und ihr Verhältnis zum Boden; über die Methode der Bestimmung der Höhenverhältnisse; die Gebirgsformationen und die politische

Einteilung; die nichtagrarische Bevölkerung; die älteren Schätzungen und Berechnungen der Bevölkerungszahl; die Bewegung der Bevölkerung; das wechselseitige Zahlenverhältnis der Konfessionen und dessen Veränderungen. — Nr. XIII. Josef Salaba, O nekrologu Třeboňského kláštera a chronicon Rosense. (Über das Nekrologium des Klosters von Wittingau und das Chronikon Rosense.) 15 S. Beide Quellen sind schon seit langem edirt: Das Nekrolog von J. Loserth in den „Mitteilungen des Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen" XVII (1879), das Chronicon von Höfler einmal in den „Geschichtsschreibern der husitischen Bewegung" II nach der Hs. der Prager Univ. Bibl. und dann im „Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen" XII, p. 352 nach einer eine andere Fassung darstellenden Hs. im Prager Lobkowitzischen Archiv. Da die erste Höfler'sche Edition ungenau ist, bietet S. einen diplomatisch genauen Abdruck des Textes nach der Hs. der Prager Univ. Bibl. Der Hauptzweck der Arbeit ist jedoch die kritische Prüfung der Fragen nach Zeit und Ort der Entstehung, nach den Autoren und die Bestimmung des historischen Wertes beider Quellen, den der Verfasser sehr bescheiden beurteilt. Beide Quellen sind mehr als Belege für die literarische Tätigkeit im Wittingauer Kloster von Belang. — Nr. XV. V. J. Nováček, Paralipomena de vitis episcoporum Olomucensium ab a. 1482 usque ad a. 1571. 10 S. Kurze Lebensbeschreibungen der Olmützer Administratoren und Bischöfe Johann XIV. von Prossnitz 1482—1489, Ardicinus de la Porta 1489—1493, Johann XV. Kardinal Borgia 1493—1497, Stanislaus Turzo 1497—1540, Bernard Zaubek 1540—1541, Johann XVI. Dubravius 1541—1553, Marcus Kuen (Kühn) 1553—1565 und Wilhelm Prusinovsky 1565—1572. Sie finden sich in einer Hs. des vatikanischen Archivs Arm. LXIV. tom. 11. Die Verfasser sind unbekannt, nur bezüglich der Vita des Bischofs Wilhelm vermutet N., dass sie von dem nachmaligen Breslauer Bischof Martin Gerstmann herrühre, der 1565—1569 Kanzler des Olmützer Bischofs war. Auf Bischof Wilhelm und seinen Streit mit der Stadt Olmütz wegen Begräbnis der Akatholiken beziehen sich vier aus derselben Hs. stammende Briefe: 1. B. Wilhelm an die Olmützer, 1571 Januar 28, 2. K. Maximilian II. an B. Wilhelm, 1571 Januar 15, 3. Die Olmützer an K. Maximilian o. D., 4. K. Maximilian II. an B. Wilhelm, 1571 Dezember 9.

Jahrgang 1903. — Nr. I. V. J. Nováček, Sigismundi regis Bohemiae litterae donationum regalium 1421—1437. 56 S. Vollständiger Abdruck von 69 Urkunden K. Siegmunds über Güterverleihungen und auf Güter bezügliche Rechte, teils aus den Quaternen der böhmischen Hoflehntafel, teils aus einem im böhmischen Landesarchiv befindlichen aus dem Landtafelamt herrührenden Protokoll, angelegt von dem Notarius tabularum curiae regalis Martin von Boskowitz im J. 1416, fortgesetzt erst nach der Rückstellung der 1420 aus Prag weggeführten Tafeln im Jahre 1437. In Altmanns Regesten werden von den 69 Stücken nur elf angeführt, und nur von zweien haben sich Originale erhalten. Der Sprache nach sind 53 lateinisch, elf böhmisch, fünf deutsch. Unter den von Siegmund Bedachten finden wir auch Kaspar Schlik, 1425 als notarius bezeichnet; seit 1427 bis 1434 begegnet er vielfach in der Unterfertigung: „Ad mandatum dom. regis (imperatoris) Caspar Sslyk (Slik, Slyk) cancel-

larius«, hie und da mit der Hinzufügung »miles« nach dem Namen. — Nr. II. Zd. Nejedlý, Oldřicha Kalenice z Kalenic satyrický list Luciperův ke Lvovi z Rožmitála z r. 1478. (Ulrichs Kalenice von K. satyrisches Schreiben Lucifers an Leo von Rožmital v. J. 1478.) 25 S. Von diesem seit langem bekannten Schreiben, in dem der personifizirte Satan eine ebenso geistvolle als ätzende Darlegung der antichristlichen Bestrebungen gibt, die an Leo von Rožmital, den Schwager K. Georgs, gerichtet ist, erhalten wir hier zum erstenmale den wortgetreuen böhmischen Originaltext (eine deutsche angeblich nicht ganz genaue und nicht vollständige Übersetzung findet sich in M. Jordan, Das Königtum Georgs von Podiebrad 1861, S. 520 ff.). Überdies wird in der Einleitung der Charakter des Schriftstückes untersucht, der Autor, dessen Name kein Pseudonym ist, bestimmt und die Jenenser Hs. »Antithesis Christi et Antichristi«, in der sich der Brief findet, genau beschrieben, da sie eine Anzahl wichtiger auf die böhmische Geschichte bezüglicher Stücke enthält. — Nr. III. V. Flajšhans, Vrstevník Husův. (Ein Zeitgenosse des Johannes Hus.) 32 S. Der gründliche Aufsatz beschäftigt sich mit einer böhmischen um das Jahr 1420 geschriebenen Auslegung der Apokalypse; die Hs. gehört zu einer Gruppe wertvoller Stücke der Bibliothek des Metropolitankapitels St. Veit in Prag. — Nr. V. Jaroslav Goll, K výkladu privilegia Fridricha II. pro království České. (Zur Erklärung des Privilegiums Friedrichs II. für das Königreich Böhmen.) 9 S. Es handelt sich um das Baseler Privileg vom 26. Sept. 1212 und insbesondere um den Passus »ut quicumque ab ipsis in regem electus fuerit, ad nos . . . accedat, regalia debito modo recepturus«, den zuletzt Bachmann (Gesch. Böhmens I, 386) in dem Sinne deutete, als ob ab ipsis, soviel wie de (ex) ipsis oder ipsorum, nicht objektiv auf die Wähler, das wären die Böhmen, sondern subjektiv auf die zu Wählenden, das wären die přemyslidischen Fürsten, sich beziehe, während Goll die andere Auffassung als die allein mögliche zu erweisen sucht. Er prüft weiter, ob dieser Passus etwa schon in einem der früheren — allerdings verlorenen — Privilegien Ottos IV. von 1203 oder Philipps von 1198, die der Urkunde von 1212 als Vorlage gedient haben, enthalten war, oder ob er als neuer Zusatz zu den älteren Bestimmungen anzusehen sei. Ohne eine bestimmte Entscheidung zu fällen, erscheint ihm doch die zweite Möglichkeit als wahrscheinlicher, besonders im Hinblick auf die 1216 erfolgte Wahl von Přemysl Ottokars erstgeborenem Sohn Wenzel aus zweiter Ehe. Die unmittelbare Ursache hätte die durch Otto IV. 1211 vorgenommene und gegen Přemysl Ottokar gerichtete Belehnung von dessen Sohn Wratislaw aus erster Ehe mit Böhmen gebildet. Auch die schwierige Frage des Verhältnisses Mährens einerseits zu Böhmen anderseits zum Reich wird gestreift, indem G. aus der Tatsache, dass 1216 der Markgraf von Mähren als Wähler des Böhmenkönigs erscheint, auf ein Abhängigkeitsverhältnis des ersteren von letzterem rückschliesst. G. verfolgt dann die weitere Entwicklung: während die Urkunde von 1212 das Hauptgewicht auf die Wahl des Böhmenkönigs durch die Böhmen legt, erscheint 1216 die Primogenitur in den Vordergrund gestellt, die dann durch Karl IV. (1348) zum alleinigen Grundprinzip, insolange es sich nicht um den Fall des Aussterbens des Hauses handelt, erhoben wird. — Nr. VI. František

Pastrnek, Slovanská legenda o sv. Václavu. (Die slawische Legende vom hl. Wenzel.) 88 S. Eine der wichtigsten Wenzelslegenden ist die nach ihrer Sprache „slawische" oder nach ihrem Auffinder „Vostokov'skische" benannte. Vostokov fand sie in einer altrussischen Hs. saec. XV—XVI in der Bibliothek des Museums Rumjancev in Moskau. (Eine lateinische Übersetzung des Textes gab schon 1858 Fr. Miklosich in der Slaw. Bibl. II, 271—279). Der Aufsatz gibt zunächst eine Übersicht der erhaltenen Hss. und der bisherigen Literatur, sodann den Abdruck nach einem neu entdeckten Text in einem kroatisch-glagolitischen Breviar saec. XV in Novi, einer Stadt im kroatischen Küstenland, der besser ist als die bisher bekannten Texte aus anderen Breviaren, und den Wortlaut der Legende nach der Rumjancev'schen Hs. mit böhmischer Übersetzung, Lesarten und wichtigen sachlichen Bemerkungen. — Nr. VII. Josef Kalousek, Římské zprávy o Čechách z roku 1775. (Römische Nachrichten über Böhmen aus dem J. 1775.) 14 S. Im Bd. 427—428 der Abteilung „Nunziatura di Germania" im vatikanischen Archiv erliegen, worauf Dengel (s. o. S. 685) aufmerksam gemacht hatte, einige auf Böhmen bezügliche Briefschaften, die durch den damaligen Leiter der Wiener Nunziatur Abt Josef Anton Taruffi dahin geschickt wurden. Sie betreffen zumeist die böhmischen Bauernunruhen jener Zeit, die mit Sektirerei vermischt waren, weshalb man in Rom darüber Berichte verlangte. Nr. 1 ist ein französischer Brief einer ungenannten Dame (wahrscheinlich Marie Wilhelmine Gräfin Schafgotsch) über die Bauernaufstände, Nr. 2 und 3 sind Berichte des Grafen Prokop Schafgotsch, Generalvikars von Königgrätz, Nr. 4 ein Bericht des P. Suchanek, Grossmeisters des Kreuzherrnordens, an Taruffi, Nr. 5 ein eigenes Schreiben Taruffis an den päpstlichen Staatssekretär Kardinal Pallavicini und Nr. 6 ein Bericht des Königgrätzer Bischofs Johann Andreas Kaiser nach Rom über die religiösen Zustände in Böhmen. — Nr. XII. Václav Schulz, Purkrabí hradu Pražského v letech 1438—1711. (Die Prager Burggrafen in den Jahren 1438—1711.) 17 S. Das im zweiten Teil der Arbeit wörtlich abgedruckte Namensverzeichnis entstammt einem im Archiv des böhmischen Museums erliegenden Registerband des Prager Burggrafenamtes von 1508—1577; der erste Teil enthält Erläuterungen zu einzelnen dieser Persönlichkeiten auf Grund des vorliegenden Registers und anderer einschlägiger Quellen, hauptsächlich der übrigen Amtsregister. — Nr. XIII. František Tischer, Dopisy hejtmana Šťastného z Pleší ku p. Jachymovi z Hradce 1553—1561. (Briefe des Hauptmannes Šťastný von Pleš an Joachim von Neuhaus 1553—1561.) 50 S. Die Korrespondenz bezieht sich hauptsächlich auf private und wirtschaftliche Angelegenheiten der Herrschaft Neuhaus. die S. mit grosser Umsicht und viel Erfolg, besonders auch auf dem Gebiete der Fischzucht, leitete. Die Briefe sind durchaus in böhmischer Sprache. — Nr. XIV. Frant. Mareš, Rozvrh far v archidiakonátu Bechyňském r. 1624 mezi zbývající duchovenstvo. (Über die Verteilung der Pfarreien im Bechyner Archidiakonate i. J. 1624 unter die übrig gebliebene Geistlichkeit.) 40 S. Dem Abdruck der lateinischen „Distributio parochiarum in districtu Bechinensi, Prachensi, Wltaviensi facta a. d. 1624 in septembri", die in einfacher Abschrift im Wittingauer Archiv sich erhalten hat, geht eine eingehende Darstellung der Rekatholi-

sirungsversuche im genannten Gebiete voraus. — Nr. XV. Václav Schulz, Svědomí o kněžích podobojích z r. 1562 a pravidla r. 1587 jim daná. (Zeugenaussagen über utraquistische Priester aus dem J. 1562 und die ihnen 1587 gegebene Richtschnur.) 12 S. Die Zeugenaussagen rühren her von einem sogenannten ordentlichen Prozess, der infolge einer Relation des Propstes Havel Gelast Wodniansky von Allerheiligen auf der Prager Burg über angebliche Irrlehren utraquistischer Priester zu Kolin, Ronow, Königgrätz, Neustadt a. d. M. bez. Chrudim und Podiebrad auf Befehl K. Ferdinands I. eingeleitet aber nicht zu Ende geführt wurde. Die „Richtschnur" aus 27 Artikeln bestehend wurde für die Geistlichkeit der Herrschaften Brandeis, Chlumetz, Lysko, Podiebrad und Prerow erlassen. Beide Aktenstücke, interessante Belege für die religiösen Verhältnisse Böhmens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh., befinden sich im Archiv des böhmischen Museums. — Nr. XVI. Čeněk Pinsker, Bitva u Lipan. (Die Schlacht bei Lipan.) 40 S. Die Abhandlung richtet sich gegen die Ausführungen H. Kuffners über den gleichen Gegenstand (s. Mitteil. 24, 515) zugunsten der ursprünglichen Darstellung des Schlachtverlaufes durch H. Toman in dessen Schrift „Das husitische Kriegswesen". Die Ausführungen haben den Zweck zu erweisen, dass die Niederlage der Husiten durch eine Kriegslist herbeigeführt worden ist, welche darin bestand, dass das Heer der böhmischen Herren unter Krchlebec durch eine fingirte Flucht und zwar in der Richtung gegen Lipan die Husiten aus ihrer Wagenburg lockte und ihnen sodann teils auf offenem Felde teils in der husitischen Wagenburg selbst eine völlige Niederlage bereitete. Nachdem im 1. Kapitel eine Übersicht über „die zweifellosen Tatsachen und die noch strittigen Fragen" gegeben wird, behandelt das 2. und 3. unter Berufung auf den Geschichtsschreiber Bartošek den zwischen Kuffner und Toman strittigen Punkt, „wohin Krchlebec geflohen ist"; Kap. 4 handelt von den misglückten „Friedensverhandlungen vor der Schlacht"; im 5. wird die Frage erörtert, ob bei der „Wendung der Wagenburg" jeder Wagen allein oder ganze Kolonnen kehrt machten und das letzte 6. Kapitel gibt eine eingehende Schilderung der „Doppelschlacht". — Nr. XVIII. August v. Doerr, Verzeichnis der Inkolats-Erteilungen und Aufnahmen in den Herrenstand in Mähren aus den J. 1531—1620. 12 S. Die Zusammenstellung, eine Vorstudie zu einer grösseren genealogischen Arbeit, entstammt den im mährischen Landesarchiv befindlichen Landtagspamatken und den Olmützer Gedenk- und Belehrungsbüchern (Knihy paměti a naučeni). Im ganzen sind 132 solcher Incolat- bezw. Herrenstandsverleihungen verzeichnet. — Nr. XX. V. J. Nováček, Antonii Martinelli de Hippolyti Aldobrandini, S. R. E. cardinalis legati apostolici, itinere in Poloniam eiusque Cracoviam et Pragam introitu narratio. 1588. 7 S. Aldobrandini wurde von P. Sixtus V. nach Polen entsandt, um wegen Freilassung des Erzherzogs Maximilian, der als besiegter Kronprätendent nach der Schlacht bei Pitschen (1588, 24. Jänner) in Gefangenschaft geraten war, zu unterhandeln. Martinellis Bericht, den N. in dem jetzt dem vatikanischen Archive einverleibten ehemaligen Archiv Borghese, Scr. I, Nr. 840—843, fol. 1—11, fand, wird vollinhaltlich abgedruckt; er ist in lateinischer Sprache geschrieben. Über die Persönlichkeit Martinellis, der sich wahr-

scheinlich im Gefolge des Kardinals befunden hat, ist nach N. nichts bekannt. — Nr. XXI. Jan Soukup, Přípitek o sv. Michalu. (Der Trinkspruch zu Ehren des h. Michael.) 12 S. Bekanntlich berichten einige Legenden des heil. Wenzel, dass dieser beim Festmahl zu Bunzlau, zu dem er von seinen Bruder Boleslaw geladen worden, seinen Becher im Namen des Erzengels Michaels erhob „ut introducat nunc animas nostras in pacem exultationis perpetuae“, wie es in der Legende „Crescente fide“ am kürzesten ausgedrückt erscheint. Im Wolfenbüttler Kodex findet sich sogar eine Abbildung dieses Zutrinkens. Die sehr interessante Untersuchung S.'s zeigt, dass diese Nachricht an sich als glaubwürdig angesehen werden kann und dass sich in Böhmen im 10. Jahrh. der h. Michael einer besonderen Verehrung erfreute; ferner, dass der Michaelskult in Böhmen uralt ist, sowie dass die Sitte des Zutrinkens zu Ehren der Heiligen in allen Zeiten üblich war und sich bei den Südslawen bis in die Gegenwart erhalten hat. Besonders interessant ist der Bericht des Pfarrers Andreas Mathesius von Klein Czerged in Siebenbürgen über die bei den dortigen Bulgaren übliche Sitte des „heil. Michaelsbecher“ aus dem J. 1647.

Jahrgang 1904. Nr. I. Emil Smetánka, O staročeských životech sv. Otcův. (Über die altböhmischen Vitae ss. Patrum.) 99 S. Das 1. Kapitel handelt über die fünf hierhergehörigen Hss. der Prager Univ.-Bibl. vorzüglich in sprachlicher Beziehung und über ihr gegenseitiges Verhältnis; das 2. Kapitel über den Inhalt der Schriften, ihre Autoren und über die griechische und lateinische Rezension der einzelnen Stücke; das 3. Kapitel ist betitelt „Die literarische Bedeutung der Vitae“, zählt die Übersetzungen und Bearbeitungen in den verschiedenen Sprachen auf (orientalisch, italienisch, portugiesisch, katalonisch, französisch, rumänisch, englisch, schwedisch, niederdeutsch, deutsch, südslavisch und polnisch), verfolgt die Bedeutung der Vitae in der Predigt-, historischen und schönen Literatur und die Verwertung des Stoffes in der Malerei und bildenden Kunst und schliesst mit der Anführung der böhmischen Übersetzungen in Versen und in Prosa. — Nr. II. Jindřich Skopec, Sborník skladeb hlavně českobratrských prosou i veršem v kapitolní knihovně Svatovítské z let 1580—1612. (Über eine Sammlung von Traktaten, Predigten und Liedern hauptsächlich der Böhmischen Brüder aus den J. 1580—1612.) 67 S. Die kleine Sammlung von 16 selbständigen Stücken teils in Prosa, teils in Versen findet sich in der Hs. H. 32 der Kapitelbibl. von St. Veit in Prag und entstammt zumeist dem Kreise der Böhm. Brüder oder ist protestantischen oder utraquistischen Ursprungs. Die Stücke werden sämmtlich abgedruckt und mit Einleitungen und Anmerkungen versehen; die Mehrzahl derselben ist polemischen oder satirischen Charakters und bisnun ungedruckt gewesen. — Nr. III. Anton Polák, Kratké sebránie z kronik českých k vystraže věrných Čechóv. (Kleine Auslese aus den böhmischen Chroniken zur Warnung für die treuen Böhmen.) 35 S. Den obigen böhmischen Titel führt eine kleine Schrift, die schon 1851 von Hanka herausgegeben und von Palacky u. a. verwertet wurde; im vorliegenden Aufsatz wird ihr eine eingehende Würdigung zuteil. Der Autor ist nach seinem Namen unbekannt, doch vermutet P. in ihm einen Priester von der Partei Rokycanas. Der Zweck

des „Pamphlets“ ist, den niederen tschechischen Adel für die Pläne der Partei Ptáčeks gegen die Wahl des deutschen und katholischen Albrecht II. zum böhmischen König zu gewinnen. Das Schriftchen zerfällt in zwei Teile; im ersten sucht es — mit Libuša beginnend — nachzuweisen, wieviel Böses die Deutschen schon dem tschechischen Volke zugefügt haben und welche Gefahren diesem drohen, wenn es wiederum einen Deutschen zum Könige wählt. Im zweiten Teil tritt der Autor für die Wahl eines slavischen Fürsten — des polnischen Kazimir — ein, der sich mit den Böhmen in Glaubenssachen ausgleichen würde. Als Zeit der Abfassung sucht P. das Jahr 1438 nachzuweisen, wie schon Palacky u. a. annahmen. Weiters handelt P. über die „Bedeutung“ dieser Schrift, über die handschriftliche Überlieferung und gibt schliesslich einen genauen Abdruck nach der Handschrift im mähr. Landesarchiv (Cerr. Slg. II, Nr. 108). — Nr. IV. Josef Teige, Paměti Pražské z let 1732—1743. (Prager Denkwürdigkeiten aus den J. 1732—1743.) 35 S. Die Aufzeichnungen finden sich in einer Hs. (Nr. 71) des Prager Stadtarchivs, die ursprünglich zur Eintragung der Ratserneuerungen (liber renovationum) bestimmt war. Davon findet sich aber bloss eine, dagegen wurden Notizen über verschiedene Vorkommnisse vermerkt, über feierliche Einzüge, über den Zustand der Stadt und die Tätigkeit des Magistrats 1741—1743, ferner königliche und Kriegsbefehle (Patente), teils in böhmischer Übersetzung teils im deutschen Originaltext. Eben diese Abschnitte der Hs. werden vollinhaltlich mitgeteilt. — Nr. V. Čeněk Zíbrt, O českých blouznivcích náboženských odvedených k vojsku r. 1783. (Über die Assentirung der böhmischen Religionsschwärmer i. J. 1783.) 24 S. Der Aufsatz bringt eine Anzahl amtlicher Aktenstücke zur Geschichte der 1783 im Pardubitzer und Chlumetzer Kreis aufgetretenen Sekte der sogen. Deisten (Abrahamiten, Israeliten), die durch Einreihung in verschiedene Garnisonen in Siebenbürgen, Galizien, Bukowina, dem Banat und Slavonien bestraft wurden. Nr. 1—9 sind Zuschriften des Hofkriegsratspräsidenten Grafen Hadik an das Landeskommando und an das Gubernium in Böhmen, sowie an das Generalkommando in Siebenbürgen und an den ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzler vom März 1783 und April 1784; Nr. 10 ist ein Verhör des Iglauer Pastors mit einigen Angehörigen dieser Sekte vom 14. April 1783; Nr. 11 ist eine Zusammenstellung der Gubernial- und Hofdekrete bezüglich dieser Sache aus P. K. Jaksch's Gesetzlexikon im Geistlichen . . . Prag 1828. — Nr. VII. Václav Schulz, Rožmberské mausoleum v Č. Krumlově. (Das Rosenberger Mausoleum in Böhm. Krummau.) 10 S. Im Anschluss an einige urkundliche Belege über die zweite Demolirung dieses Monumentes im J. 1784 bietet der Verf. eine genaue Darstellung der Schicksale desselben seit dessen Aufstellung im Jahre 1593. — Nr. VIII. Walther E. Schmidt, Zur Brüdergeschichte des Blahoslaw. 33 S. Man weiss aus literarischen Nachrichten, dass Blahoslaw eine „Historia de ortu et progressu Unitatis Fratrum Bohemicorum“ verfasst habe, doch ist dieses Werk noch nicht sichergestellt worden. Die Ansicht Gindely's und Šafaříks, dass es identisch sei mit der in der Prager Univ.-Bibl. befindlichen Hs. „Historie jednoty bratrské“ (deren 2. Teil im Raudnitzer Archiv liegt), hat schon Goll als nicht stichhältig erwiesen. Diesem Urteil sich im wesentlichen

anschliessend, untersucht Schm. weiter, ob N. V. Jastrebow's Behauptung, dass Blahoslaws Historia Fratrum mit der in einer Hs. des Prager Museums enthaltenen Schrift „O původu jednoty bratrské a řádu v ní" gleichzusetzen sei, die endgiltige Lösung der Frage bedeute. Er kommt zu dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall ist, vielmehr das Werk „O původu" nur einen Teil der Hist. Fratrum vorstelle, nicht aber die ganze Brüdergeschichte. — Nr. X. Julius Glücklich, Mandát proti Bratřím z 2. září 1602 a jeho provádění v letech 1602—1604. (Das Mandat gegen die Brüder v. J. 1602 und seine Durchführung in den J. 1602—1604.) 28 S. Die Abhandlung beginnt mit der Darstellung der Bestrebungen der Katholiken unter Rudolf II., die hohen Beamtenstellen in Böhmen wieder mit ihren Anhängern zu besetzen und zeigt weiters, welche Strömungen zur Erlassung des Mandats gegen die Brüder führten. Eingehend werden dann die Verhandlungen des Landtags von 1603 besprochen, auf welchem der durch das Mandat am stärksten betroffene Ritterstand seine Beschwerden gegen das Mandat zur Sprache brachte und eine Supplik an den Kaiser vorlegte, deren Verfasser Wenzel Budovec von Budova war, sowie dessen Verhör und die weiteren Massnahmen gegen die Brüder auf den adeligen Gütern und in den Städten. Die Arbeit stützt sich im wesentlichen auf die gedruckte Literatur, bringt aber einige neue wichtige Akten aus dem Prager Statthaltereiarchiv u. zw. 1. Das Verhör mit Wenzel Budovec, wie es zur Abfassung der Supplik, welche die Stände dem Kaiser unterbreiten wollten, gekommen sei, vom 13. Februar 1603; 2. Beratung der obersten Landesbeamten, wie das Mandat vom 2. September 1602 durchzuführen und ob gegen die Urheber der Supplik einzuschreiten sei, vom 17.—24. Jänner 1603; 3. Antwort der obersten Landesbeamten auf die Supplik, zwischen 17. u. 28. Jänner 1603; 4. weitere auf das Verhör mit Wenzel von Budowa bezügliche Akten, vom 28. Jänner, 18. und 20. März 1603. — Nr. XV. K. V. Adámek, Urbáře holetinského statku špitálského. (Urbare des Holetiner Spitalgutes.) 15 S. Smil Flaška von Pardubitz gründete im J. 1391 in der zu seinem Gute gehörigen Stadt Skutsch ein Spital, dessen Besitz sich bald bedeutend vermehrte, insbesondere durch die landtäfliche Zuweisung von Holetin im J. 1460. Das ältere Urbar stammt vom J. 1452, die davon erhaltenen zwei Blätter sind schon in den „Památky archaeol." XIX, 296 publizirt. Hier werden die wirtschaftlichen und Untertansverhältnisse nach einem jüngeren Urbar vom J. 1613 (im Stadtarchiv von Skutsch) genau dargestellt. Ein neues Urbarium wurde 1778 eingeführt.

2. Archiv Český čili Staré písemné památky české i moravské, sebrané z archivů domacích i cizích. (Böhmisches Archiv oder Alte böhmische und mährische Schriftdenkmale, gesammelt in einheimischen und fremden Archiven). Redakteur: Josef Kalousek.

Band XX (1902). Franz Dvorský, Dopisy pánův Jana a Vojtěcha z Pernšteina z let 1509—1548. (Die Korrespondenz der Herren Johann und Adalbert von Pernstein 1509—1548.) S. 1—276. Es sind dies die Söhne Wilhelms von P. (über dessen Korrespondenz s. Mitt. 22, 155); der erstere war zunächst Oberster Kämmerer, dann Vizelandeshauptmann, schliesslich Landeshauptmann von Mähren, dabei ein eifriger Lutheraner. Nach dem Tode seines älteren Bruders Adalbert († 1534), der schon 1514

Oberster Hofmeister in Böhmen, 1526 Thronkandidat und dann Landeshauptmann von Böhmen war, vereinigte Johann auch den gesamten Pernstein'schen Besitz in Böhmen und Mähren. Adalberts Korrespondenz ist nur sehr fragmentarisch auf uns gekommen, reicher ist das Material für Johann. Die Korrespondenz wurde in zahlreichen Archiven gesammelt, von denen das Prager Statthaltereiarchiv mit seinen Missivbüchern, das böhmische Landesarchiv mit einem einzigen geretteten Bande der Pernstein'schen Briefregister v. J. 1543, Wittingau und Pardubitz mit Originalen in erster Linie stehen. Was schon in früheren Bänden des Archivs veröffentlicht wurde, wird nur in Regesten wiederholt, alles neue in vollem Wortlaut abgedruckt. Die Briefe teils von den Pernsteinern ausgehend, teils an sie gerichtet, betreffen vielfach administrative und rechtliche Angelegenheiten, sehr viele Stücke rühren von der königlichen Kanzlei Ferdinands I. und von böhmisch-mährischen Städten her. Im Briefregister vom J. 1543 finden sich eine grössere Anzahl von Briefen von den schlesischen Fürsten, von Georg von Brandenburg, von dem Breslauer Bischof und an diese Persönlichkeiten in politischen und privaten Angelegenheiten. Besondere Erwähnung verdienen: ein in deutscher Sprache abgefasster Bericht Adalberts an die „Haubtleute, Statthalter und Kriegräthe in Wien“ über die Belagerung von Ofen am 19. Nov. 1530; eine von Johann herrührende „Anzeigung“ über den Rückzug des mährischen Hilfsheeres nach der Schlacht von Mohács, 1526 Sept. 26 (deutsch); die Beschwerde Johanns „de religione et statu regni Bohemiae 1539“ und die Antwort König Ferdinands I. (lat.) aus einem Kodex des Metropolitankapitels in Prag; die Korrespondenz aus Anlass des Mandats K. Ferdinands gegen die Pikarden 1542 (böhm.) aus einem Ms. der Prager Univ.-Bibl. u. a. m. — Franz Dvorský, Listiny pánův Jana a Vojtěcha z P. . . . (Die Urkunden Johanns und Adalberts von Pernstein aus den J. 1491—1548.) S. 277—540. In dieser Sammlung, für die vorzüglich die Stadt-, Gedenk- und Registerbücher des mähr. Landesarchivs, der Pernsteiner Kodex des Brünner Stadtarchivs, die Archive einiger ehemaligen Pernstein'schen Städte und Herrschaften das meiste Material boten, überwiegen die auf die P. Besitzungen bezüglichen wirtschaftlichen und finanziellen Gegenstände: auch zahlreiche Zunftprivilegien finden sich vor. Die kurze Einleitung p. VII—VIII zu beiden Sammlungen deutet den reichen Inhalt kaum an. — Franz Dvorský, Tři vášnivé projevy z války za krále Jiřího z l. 1467, 1468 a 1469. (Drei leidenschaftliche Kundgebungen aus dem Kriege unter K. Georg von 1467, 1468 und 1469.) S. 541—563. Das erste Stück ist eine Rede des zum Nürnberger Reichstag von 1467 aus Böhmen entsandten Ritters Johann Kocovský, durch die die deutschen Fürsten zum Kampfe gegen K. Georg bestimmt werden sollten, in böhmischen Text aus einer Hs. saec. XVII in der Schafgotsch'schen Bibliothek zu Warmbrunn; einen Auszug in deutscher Sprache enthält J. Tanners, Gesch. derer Helden von Sternberg, S. 355 ff.; Nr. 2 ist ein Absagebrief Zdeneks von Sternberg an Victorin von Kunstadt dd° 1468 Aug. 24 nach einer Abschrift im Prager Kapitelarchiv; Nr. 3 ist ein Aufruf der Kelchner zum Kampfe für die Wahrheit und für die böhmische Sprache dd° 1469 Januar 1 aus der bischöflichen Bibliothek in Leitmeritz.

Band XXI (1903). V. Schulz, Listy do Kouřimě zaslané. (Briefschaften an die Stadt Kouřim.) S. 1—185. Die Fortsetzung zu Bd. XVIII (s. Mitteil. 24, 334) umfasst die Jahre 1513—1525 mit den Nr. 326—644 und schliesst die Sammlung ab. — V. Schulz, Listy do Budějovic zaslané. (Briefschaften an die Stadt Budweis.) S. 186—274. Die 251 Stücke umfassen die Zeit von 1405—1526; bis auf drei lateinische und sieben deutsche sind alle übrigen in böhmischer Sprache; von den 79 schon früher bekannt gewordenen werden bloss Regesten geboten, die übrigen sind im vollen Wortlaut abgedruckt. Die Sammlung befindet sich im Archiv des böhmischen Museums. — H. Gross und Th. Antl, Druhý dodavek k dopisům rodu Rosenberského. (Zweiter Nachtrag zur Korrespondenz des Geschlechtes der Rosenberg.) S. 275—484. Die eigentliche Korrespondenz erschien schon in den Bänden 7—12, der erste Nachtrag in Bd. 14; dieser zweite umfasst die Jahre 1409—1531; die Stücke rühren aus verschiedenen Schwarzenbergischen Archiven her, insbesondere aus Wittingau und Böhm.-Krumau. — H. Gross, Mikuláše Slepičky z Nažic závět' a její vykonání (1512). (Das Testament der Nikolaus Slepička von Nažice und dessen Ausführung im J. 1512.) S. 485—504. Ders., Mikulaše Petrlíka ze Stradova nadání, zavět' a její vykonání z let 1508—1525. (Die Begabungen und das Testament des Nikolaus Petrlik von Stradov und deren Ausführung.) S. 505—526. Der erstere war Fischmeister der Rosenbergischen Herrschaft in Böhm.-Krummau, vermögend und ein grosser Wohltäter, worüber 18 Stück Urkunden nicht uninteressanten Aufschluss erteilen. Der zweite, Petrlik, war Bürger in Böhm.-Krummau († 1517); auch über seine Hinterlassenschaft haben sich eine Anzahl von Urkunden und Notizen erhalten, die hier abgedruckt werden. Beide Gruppen rühren her aus der Nachlese, die Gross für die Korrespondenz der Rosenberg im Krummauer Archiv gehalten hat. — H. Gross, Rybičná registra panství krumlovského. (Die Fischereiregister der Herrschaft Krummau.) S. 529—546. Von dem ältesten derartigen Register aus den Jahren 1450—1464 hat sich nur ein Fragment erhalten; ausführlichere Register stammen von 1518 und 1524 her und werden hier zum Abdruck gebracht; sie sind in böhmischer Sprache abgefasst.

II. Die Publikationen der k. böhm. Akademie der Wissenschaften.

1. Věstník české akademie. (Sitzungsberichte der böhmischen Akademie). Red. Dr. Bohuslav Rayman.

Jahrgang XI (1902). V. Flajšhans, Paběrky z rukopisů kapitulních. (Nachlese aus den Handschriften des Kapitelarchivs in Prag.) S. 307—311. Eine Fortsetzung zum vorjährigen gleichnamigen Bericht (s. Mitteil. 24, 338); ausgewählt werden altböhmische Texte, darunter eine Anzahl von Husschriften. — V. Flajšhans, K literarní činnosti M. Jana Husi. (Zur literarischen Tätigkeit des Mag. Johannes Hus.) S. 593—596, 748—756. Gleichfalls Fortsetzung aus den früheren Jahrgängen (s. Mitteil. 24, 337), in der besprocben werden: 1. Eine Predigtensammlung betitelt „Themata sermonum“ in der Prager Kapitelhs. O. X. (zu vergl. mit Kod. 4310 der Wien. Hofbibl.); 2. Husens

„Traktatus responsivus“ an das Kloster Rokycan in der Hs. der Kapitelbibliothek Nr. CCXVI; 3. Neue Fragmente von Husens „Expositio“ in der Hs. des Prag. Kapitelarchivs DXIV und 4. Husens Predigt „de corea“ in mehreren neuen Hss. mit lateinischem und böhmischem Text. — V. Schulz, Zlomky dvou staročeských biblí. (Fragmente zweier altböhmischer Bibeln.) S. 311—320. Von Einbänden losgelöste Blätter saec. XIV. im Archiv des böhm. Museums. Einleitend werden auch einige andere derartig gewonnene Fragmente erwähnt, so z. B. ein Blatt saec. XIV aus einer lateinischen Chronik über Karl d. Gr. — Isidor Zahradník, Iter Austriacum. S. 15—41, 135—149. Verzeichnet „Bohemica“ in den Klosterbibliotheken Nieder- und Oberösterreichs. Interessant sind auch die in den Einleitungen gebotenen Notizen zur Kloster- und Bibliotheksgeschichte der einzelnen Orte. — J. Zahradník, Prvotisky knihovny Strahovské. (Inkunabeln der Bibliothek im Kloster Strahow.) S. 597—635. Die Bibliothek besitzt über 1000 Inkunabeln (—1500), die hier vorläufig kurz in alphabetischer Reihenfolge verzeichnet werden. Ein ausführlicher lateinischer Katalog ist in Bearbeitung. Im Anschluss an das Verzeichnis werden bereits hier interessante bibliotheksgeschichtliche Daten über Herkunft, frühere Eigentümer, Preise etc. der Inkunabeln geboten.

Jahrgang XII (1903). — V. Flajšhans, K literarní činnosti M. Jana Husi. (Zur literarischen Tätigkeit des Mag. Johannes Hus.) S. 631—633. Besprochen werden hier: 1. Einige Hss. mit den „Tabulae Christi et Antichristi“; 2. der Traktat „Passio Christi“ nach der Hs. im Kloster Břevnov F. I. 1. Nr. 2 vom Jahre 1407, wichtig für die Datirung des Werkes. — V. Prasek, Zpráva o páté cestě po archivech na Těšinsku. (Bericht über die fünfte Archivreise im Teschner Kreis.) S. 79—89. Fortsetzung aus dem Jahrg. 1901 (S. Mitteil. 24, 338). Übersicht der Archive der Städte Jablunkau, Bielitz und Schwarzwasser mit wichtigen topographischen, rechts- und kulturgeschichtlichen Bemerkungen. — Šimák J. V., Kronika Bartoše písaře. (Die Prager Chronik des Bartholomäus von St. Egidius.) S. 241—257, 333—343, 463—484, 551—576, 645—671. Behandelt als Vorarbeit zu einer Neuausgabe dieses böhmischen Chronisten aus dem 16. Jahrh. 1. die Handschriften und ihr Verhältnis, 2. Zeit der Entstehung, 3. Kritik des ganzen Werkes. — Č. Zíbrt, Šafhauská bible. (Die böhmische Bibel in Schaffhausen.) S. 41—46. Wichtig ist die Konstatirung der Tatsache, dass diese Bibel 1672 durch Maxim. Franz Landgrafen in Fürstenberg an die Stadt Schaffhausen geschenkt worden ist, wodurch sich die Fabel von ihrer direkten Beziehung zum Konstanzer Konzil und Husens Märtyrertod widerlegt. Schon Palacky bestimmte ihre Entstehung aus paläographischen Gründen auf 1450—1470. Die darin enthaltene Anleitung zur Rechtschreibung Husens druckt Z. genau ab und stellt sie dem gleichen Text der Prager Museumsbibel von 1462 gegenüber.

Jahrgang XIII (1904). Fr. Pastrnek, Slováci jsou-li Jihoslované? (Sind die Slowaken Südslawen?) S. 1—24. Der Aufsatz erörtert eine alte Streitfrage im Anschluss an das Buch von Dr. Samo Czambel, Slovaci a ich reč. (Die Slowaken und ihre Sprache.) Budapest 1903. Dieses scheint nach P. eine politische Tendenz zu verfolgen, nämlich

die Slowaken der ungarischen Kultur näherzubringen und diesem Ziel dient denn auch seine Theorie, dass die Slowaken zu den Südslawen gehören, die er historisch und sprachlich zu begründen sucht. P. erweist in eingehender Kritik die Schwächen der Beweisführung und hält an der Ansicht fest, dass die Slowaken ein Teil der sprachlich eine einzige Gruppe bildenden böhmisch-mährisch-schlesisch-slowakischen Slawen sind. Auch er berührt das kulturpolitische Moment und weist darauf hin, dass der Anschluss der Slowaken an Ungarn ihre nationale Existenz bedroht, während die Erhaltung des Zusammenhangs mit dem tschechischen Volk ihnen wie bisher so auch fürderhin ihre nationale Eigenart sichert. — V. Flajšhans, Paběrky rukopisné. (Handschriften-Nachlese.) S. 54—56. 1. F. weist eine böhmische Übersetzung von Wiklefs Dialogus in der Hs. des Böhm. Mus. III. B. 11 nach; ob die Übersetzung aber von Hus oder Hieronymus stamme, bedürfe noch eingehender Untersuchung. 2. Über eine Hs. der Wien. Hofbibl. mit dem lateinischen Original eines Gedichtes über die Schrecken des jüngsten Tages, dessen böhmische Übersetzung in der Hs. der Kapitelbibl. in Prag A. LIX. 3 sich vorfindet. 3. Über Hs. F. CXIII. 1. der Prager Kapitelbibl. mit verschiedenen husitischen Predigten und Traktaten. 4. Über zwei Hss. mit Werken des Thomas von Stitne in der Olmützer Studienbibl. sign. 2. IV. 7 und in der Wiener Hofbibl. Nr. 4522 fol. 173′. — Jos. Truhlář, Dva staré katalogy knih kolleji Pražských. (Über zwei alte Bücherkataloge des Prager Kollegs.) S. 98—105. Der eine schon von Hanka 1840 in den Verhandlungen d. vaterl. Museums in Böhmen S. 65 ff. u. d. T. „Alter Katalog der Prager Univ.-Bibliothek“ und sonst herausgegeben, befindet sich jetzt im Böhm. Mus. und stammt aus dem J. 1370, der andere ist der von Loserth im Raudnitzer Archiv gefundene und in den Mitteil. 11, 301 ff. als „Der älteste Katalog der Prager Universitätsbibliothek“ beschriebene, der sich aber nach T. als ein Katalog des „Collegium nationis Bohemorum“ darstellt, das sein eigenes Haus und seine eigene Bibliothek besass, und aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammt (1449—1461). — Boh. Brauner, O lidových pořekadlech se stránky chronologické. (Über Volkssprichwörter vom chronologischen Gesichtspunkt.) S. 119—122. B. zeigt, dass z. B. das Sprichwort „Svatá Lucie noci upije“ was zu vergleichen ist mit dem deutschen „St. Luzen macht den Tag stutzen“ — übrigens eine in fast ganz Europa verbreitete uralte Wetterregel — nur Sinn hat bei Zugrundelegung des Julianischen Kalenders, nicht aber nach dem Gregorianischen. Ähnlich verhalte es sich mit „Der h. Martin kommt auf weissem Ross“, was besser zum 20., als zum 11. November passe. — Frant. Mareš, Německý básník Theobald Hock v službách Rožmberských. (Der deutsche Dichter Th. H. in Rosenbergischen Diensten.) S. 147—163, 247—263. Th. Hock, geb. 1573 zu Impach in der Pfalz, trat, nachdem er vorher in kaiserlichen Diensten gestanden, 1600 als deutscher Sekretär bei Peter Wok von Rosenberg ein, dem er bis zu dessen Tode (1611) diente, worauf er sich auf die ihm von Peter Wok geschenkte Besitzung zurückzog. Als eifriger Protestant geriet er in Streit mit dem Erzbischof Lohelius und den Krumauer Jesuiten, ward in Prag gefangen genommen, seiner Güter verlustig erklärt und wegen angeblicher Fälschung des Testamentes von Peter Wok verurteilt.

Erst zur Zeit der Rebellion freigelassen, scheint er sich als Hauptmann dem feindlichen Heere angeschlossen zu haben; er starb vor 1625. M. ergänzt und berichtigt die Biographie dieses Dichters von Dr. Max Koch in dessen Neuausgabe von Hocks „schönes Blumenfeld" durch überaus reiches und interessantes Material aus dem Rosenbergischen i. e. Wittingauer und anderen Archiven. Die Abhandlung — ein Ausschnitt aus einer geplanten grösseren Arbeit über die Verdienste des Hauses Rosenberg um die Literatur — enthält eine Fülle kulturgeschichtlich wichtiger Nachrichten und verdient vollste Beachtung insbesondere vonseiten der deutschböhmischen Literarhistoriker. — Isidor Zahradník, Záznamy o českých scholárech v Italii. (Verzeichnisse über böhmische Studenten in Italien.) S. 227—246. Z. wurde auf eine für diese Frage wie es scheint reichhaltige Quelle aufmerksam gemacht, nämlich auf die 329 Notariatsbücher in Bologna von 1265—1436 und bringt als Beispiele aus dem Bande vom J. 1269 fünf solcher Eintragungen. Ferner druckt Z. eine Beschwerde des Bologner Magistrats an den Bischof von Strassburg über einen betrügerischen Studenten „Joannes de Cesaribus (Kaiser?) de Olimuc (Olmütz) Boemus vom J. 1502" aus einem Briefregister im Staatsarchiv zu Bologna ab. Das 3. Stück bringt aus dem Bande 94 der Nunziature di Germania im Vatik. Archiv eine Zuschrift des Rektors des Prager Jesuitenkollegs P. Alexander Voit an den Jesuitenpater Anton. Possevin vom J. 1583 über das in Prag bestandene „Collegium studiosorum pauperum", nebst Schülerverzeichnissen von diesem Jahr. — V. Flajšhans, Předchůdcové Husovi. (Vorläufer des Hus.) S. 812—819. Bringt Lebensdaten und das Verzeichnis der Schriften 1. des auch von Hus als „musicus dulcissimus et demum praedicator ferventissiums" genannten Peter von Stupna († 1407) und 2. des Nicolaus Rakownik „poeta praestantissimus", geb. c. 1350, 1379 Rektor der Universität, dann Propst, böhm. Prediger bei St. Veit, gest. vor 1407.

2. Rozpravy české akademie. (Abhandlungen der böhmischen Akademie.) I. Klasse. Jahrgang XI (1903). Nr. 2. Karl Chytil, Die Junker von Prag. (Die Originalarbeit S. 1—68 ist in tschechischer Sprache verfasst, ihr wird aber ein längerer Auszug in deutscher Sprache S. 69—93 beigegeben.) Das 1. Kapitel handelt über die Quellen zur Junkerfrage, die sich a) aus sicheren Nachrichten, die aber sehr spät sind, b) aus der Tradition, und c) aus mutmasslichen Werken derselben vorzüglich in Strassburg ergeben. Im 2. Kapitel wird lediglich ihre Tätigkeit als Maler erörtert, auf Grund der in Nürnberg einstmals erhalten gewesenen Zeichnungen (Nachricht von 1580) und der Zeichnungen von Erlangen und Dessau mit Beischriften „Junker von Prag", nach älterer Ansicht Fälschungen, nach Ch. Beischriften des Sammlers oder Besitzers der Blätter allerdings aus späterer Zeit. Kapitel 3 bildet einen Exkurs über die Kunsttätigkeit in Prag in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die Zeit, in der die Junker in Prag gewirkt haben müssten. Kapitel 4 spricht über Namen und Herkunft, wobei darauf Gewicht gelegt wird, dass das Wort „Junker" sich mit dem böhmischen „Panice" deckt. Auf dieser Grundlage sucht denn Ch. die Glaubwürdigkeit der späten Tradition über die Junker zu erweisen und möchte insbesondere die Identität derselben mit der Prager Malerfamilie der Panitze als möglich hinstellen und auch

einen Zusammenhang mit der Familie der Parler herausfinden. Die Beweisführung ist ungemein vorsichtig, die Abhandlung ein sehr wertvoller Beitrag zu diesem vielumstrittenen Thema aus der böhmischen Kunstgeschichte.

3. Historický Archiv. (Historisches Archiv.) Band 20[1]) (1901). Václav Schulz, Příspěvky k dějinám moru v zemích českých z let 1531—1746. (Beiträge zur Geschichte der Pest in den böhmischen Ländern von 1531—1746.) 274 S. Es werden hier an die 300 urkundliche Aufzeichnungen zusammengestellt, die über diese Krankheit handeln und sämtlich sich im Archiv des Böhm. Museums befinden. Einesteils sind es Nachrichten, die über die örtliche und zeitliche Ausbreitung, über ihre Stärke und die Art ihres Auftretens Auskunft geben, andernteils sind es Verordnungen der verschiedenen Behörden, wie sich die Bevölkerung zu verhalten habe und schützen könne. Die ausführlichsten dieser letzteren stammen vom 23. September 1585 für die Prager Städte (Nr. 21), Oktober 1599 für die Altstadt Prag (Nr. 39—41), 16. Juli 1613 und 23. September 1649 für Böhmen (Nr. 62 und 90), 2. Februar 1705 für Mähren (Nr. 152); besonders die letztere (in deutscher Sprache) ist sehr umfangreich und führt den Titel „Infektionsordnung", erlassen von der mähr. Landeshauptmannschaft. Dazu kommen amtliche Verbote aller möglichen Zusammenkünfte, wie Tanz-, Musik-, Schülerunterhaltungen, Prozessionen, Märkte etc. etc., amtliche Erlässe wegen genauer Berichterstattung, wegen Einrichtung von Gesundheitkommissionen, Verzeichnisse der Gestorbenen, Nachrichten über Verlegung des Hofes, der Ämter aus der gefährdeten Stadt oder Gegend, über Verhängung der Kontumaz und Grenzsperre, über Aussperrung der Juden, Anweisungen von Medikamenten, Verordnung von Gottesdiensten und Prozessionen u. a. m.

Band 22 (1903) Jan Bedřich Novák, Formulář biskupa Tobiáše z Bechyně. (Das Formelbuch des Bischofs Tobias von Bechin 1279—1296.) 248 S. Siehe dieses Heft Seite 668.

Band 24 (1904). V. Schulz, Příspěvky k dějinám soudu komorního království Českého 1526—1627. (Beiträge zur Geschichte des Kammergerichts des Königreichs Böhmen aus den Jahren 1526—1627.) 193 S. Die Abhandlung besteht aus zwei Teilen: Einleitung und Edition. In der Einleitung (S. 1—36) wird im Anschluss an die Forschungen Jaromir Čelakovský's über das Kammergerichtswesen unter K. Wladislaw II. eingehend gehandelt über 1. den Vorsitz, den von rechtswegen der Oberste Hofmeister führte, der sich aber im Verhinderungsfalle von einem der beisitzenden königlichen Räte, zumeist vom Obersten Hofrichter oder sonst einem hohen Landesbeamten vertreten lassen konnte; 2. die Beisitzer, deren normale Zahl 20 war, oft aber auch grösser (bis zu 28 nachweisbar), während anderseits auch Sitzungen in Anwesenheit von weniger Mitgliedern, bis zu 10, nachweisbar sind; 3. die Kompetenz und 4. die Verhandlungszeiten. Eine tabellarische Übersicht verzeichnet die in der Zeit von 1527—1628 abgehaltenen Sitzungsperioden nach Jahr, Tag und Dauer, Vorsitz und Zahl der anwe-

[1]) Mitteil. 24, S. 341 muss es statt Band 20 — Band 21 heissen.

senden Herren und Ritter. Die Edition (S. 37—126) bringt 260 chronologisch geordnete Auszüge aus den Registern. Es folgen noch zwei Beilagen: 1. Die Eide der Vorsitzenden und Beisitzer, sowie des Schreibers (S. 127—136) und 2. eine eingehende Beschreibung der verschiedenen Register (S. 137—180) und ein Index.

III. Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Redigirt von A. Horčička und O. Weber.

Jahrgang XL (1902). Julius Lippert. Bürgerlicher Landbesitz im 14. Jahrhundert. Zur Ständefrage jener Zeit. S. 1—50, 169—211. Die in mehrfacher Hinsicht sehr bedeutsame Studie stellt sich zur Aufgabe nachzuweisen, in welch ungeahntem Umfange das Bürgertum Böhmens in vorhusitischer Zeit einerseits durch Erwerbung von Landbesitz in den Stand freier Landherren überging, andererseits durch den Eintritt jüngerer Bürgersöhme in den Dienst geistlicher und anderer Herrschaften den niederen Adel, den Wladiken- und Ritterstand erwarb. Die Quelle für diese Untersuchungen bieten die „Libri erectionum et confirmationum", aus deren zahlreichen Beurkundungen kirchlicher Patronate, sich, wie L. darlegt, mit gutem Grunde auf ein Besitzverhältnis des Patrons zu dem betreffenden Gute schliessen lässt. Vorzüglich für die deutsche Bürgergemeinde Prags lässt sich dieser Prozess an einer Anzahl von Familien verfolgen, aber auch für andere Städte Böhmens, Kuttenberg, Trautenau, Saaz, Laun, besonders deutlich und interessant bei Leitmeritz, ferner noch für Leipa, Kaden, Brüx, Dux u. a., wird dieses Emporsteigen und Übergehen der Bürgerschaft in den Landadel nachgewiesen. Durch eine Reihe von Exkursen, die mit dem Hauptthema in innigstem Zusammenhange stehen, wie über das Verhältnis von Namen und Nationalität, von der Art und Bedeutung der Titel und Prädikate der verschiedenen Stände, der Personenbenennung nach Orten, wird der Wert dieser Arbeit noch bedeutend erhöht. Es ist sicherlich eine der wichtigstsn Studien zur Geschichte des deutschen Bürgertums in Böhmen. — Al. Raimund Hein, Adalbert Stifter, Sein Leben und seine Werke. S. 51—104, 212—279, 305—356, 434—498. — M. Urban, Zur Geschichte der Burg und Stadt Theusing. S. 105—140. Der Ort gehörte seit 1187 dem Prämonstratenserkloster Mühlhausen bis kurz vor dessen Aufhebung im J. 1545, indem er 1538 vom Kloster an die bisherigen Pfandinhaber der Herrschaft, die Burggrafen von Meissen, verkauft wurde. Von diesen kam er erbweise an die Familie Lobkowitz, wurde 1623 an Julius Heinrich Graf von Sachsen-Engern und Westphalen verkauft, unter dem die Rekatholisirung der Stadt und Herrschaft durchgeführt wurde. Durch die letzte Erbin dieses Hauses ging Th. 1689 an den Markgrafen Wilhelm Ludwig von Baden-Baden und 1787 vertragsmässig an die Hofkammer über, die es 1837 versteigern liess, wobei es Herzog Alfred von Beaufort-Spontin erwarb. 1848 wurde die Stadt frei. Das Material für diese Darstellung ist vorzüglich dem Stadt- und Herrschaftarchiv von Th., sowie dem Landtafelarchiv entnommen. — Anton Mörath, Die deutsche Zunftordnung der Krummauer Weber vom J. 1568. S. 141—150. Abdruck nach einer gleichzeitigen Abschrift im Krummauer Stadt-

archiv mit erläuternder Einleitung. Die Ordnung ist von Wilhelm von Rosenberg erlassen und in deutscher Sprache abgefasst; eine ältere von Peter von Rosenberg († 1523) hat sich nicht erhalten. — Alois Bernt, Ein Hohenfurter deutscher Privatbrief aus dem 14. Jahrhundert. S. 151—154. Geschrieben von Bruder Heinrich von Nussdorf, wahrscheinlich dem späteren Abte dieses Namens, an den Abt Thomas I. von Hohenfurt (1328—1350) betreffend das gefährdete Nussdorfer Klostergut, zwischen 1335 und 1345; er liegt in der Hohenfurter Stiftsbibliothek. — Rud. Knotl, Glockenrechnungen für Klostergrab und Niklasberg aus den J. 1614 und 1650. S. 154—157. Die Glockengiesser sind Gabriel und Zacharias Hillger in Freiberg in Sachsen; die urkundlichen Belege, ein Gedingzettel und eine Rechnung, befinden sich im Töplitzer Stadtmuseum. — Heinrich Ankert, Der steinerne Ritter am Leitmeritzer Friedhofe. S. 158—160. Ein interessantes Grabdenkmal für den Ritter Friedrich Zesyma von Zesyma-Austi vom J. 1582. — Corn. Will, Schreiben des Duc de Sylva-Tarouca im Auftrage der K. Maria-Theresia an den Artillerie-Oberst und Baudirektor Balthasar Neumann zu Würzburg. S. 280—285. Ein Begleitschreiben zu einem Geschenk (Tabatière) der Kaiserin, in dem auch von den „Plänen und Concepten", wahrscheinlich für den Wiener Residenzbau, die Rede ist. — P. Rud. Schmidtmayer, Eine lustige Komedie. S. 286—302, 374—393. Der Aufsatz behandelt das Leben und die dichterischen Arbeiten des viel zu wenig gewürdigten Hohenfurter Abtes Johann Christian Alois (Quirinus) Mickl (geb. 1711, gest. 1797) und speziell dessen einzige in deutscher Sprache abgefasste Komödie „Dolus an virtus, quis in Hoste requirat?", von der ein Akt abgedruckt wird. — W. Mayer, Obrigkeitliche Verordnungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert. S. 357—373. Es werden hier einige Erlässe Kladrauer Benediktineräbte für ihre untertänigen Städte Kladrau und Tuschkau und Gutachten derselben an den Kaiser wegen des Verhaltens der Kladrauer zur Zeit der Rebellion im Auszuge mitgeteilt. Das handschriftliche Material ist der archivalischen Sammlung des „Instituts" entnommen. — Heinrich Ankert, Die Baumeisterfamilie Broggio. S. 393—398. Julius, Oktavian und dessen Sohn Oktavian Anton waren die bedeutendsten Baumeister in Leitmeritz am Ende des 17. und im 18. Jahrhunderts; ihre Lebensdaten werden angeführt und ihre wichtigsten Arbeiten kurz besprochen. — Karl Siegl, Ein ungedruckter Brief Wallensteins. S. 398—400. Der Brief im Egerer Stadtarchiv ist datirt: Haubtquartir zu Gössniz, 26. Oktober 1632 und an Gallas gerichtet; er handelt von dem Regiment des Obersten Paradisser. — A. Horčička, Splitter Nr. 11. S. 500. Über die grösste und älteste Egerer Glocke, gegossen vom Glockengiesser Cunz Zinsmeister in Regensburg im J. 1439, aber 1747 und 1811 umgegossen. — J. Jung, Max Büdinger. S. 401—406. Ein Nachruf. — Valentin Schmidt, Zur Geschichte der Gegenreformation in Südböhmen. S. 407—426. Die fleissige Arbeit verfolgt an der Hand der überlieferten archivalischen Nachrichten „das Dahinsterben" des Protestantismus auf den Herrschaften Hohenfurt, Rosenberg und Gratzen u. zw. Ort für Ort. — A. Marian, Die Grabdenkmale, Gräber und die

Gruft in der Aussiger Dekanalkirche. S. 426—433. — Karl Siegl, Die Gründung der Kirche zu Liebenstein im Egerlande. S. 498—514. Im Zusammenhang mit einer Darstellung der Geschichte des uralten Schlosses L. und des gleichnamigen Geschlechtes werden die auf die Gründung der Kirche im J. 1406 bezüglichen Urkunden abgedruckt und erläutert; die letzte ist eine Bestätigung aller Stiftungs- und Konfirmationsbriefe der Kirche durch K. Siegmund vom 25. Mai 1431 (fehlt in Altmanns Regesten). — Victor Loewe, Die Wallenstein-Literatur. Vierte Ergänzung. Bibliographische Studie. S. 514—538. Nach sachlichen Gesichtspunkten geordnete Übersicht der auf Wallenstein bezüglichen Schriften, die von 1895—1900 November erschienen sind. Vgl. Mitteil. XX, 163.

Jahrgang XLI (1903). Ottokar Weber, Prag im Jahre 1757. S. 1—10. Übersicht der Ereignisse auf Grund der neuen Publikationen des grossen Generalstabs in Deutschland: „Die Kriege Friedrichs des Grossen. III. Teil. Der Siebenjährige Krieg“ in Form eines Vortrags anlässlich der Festversammlung zur Feier des 40-jährigen Bestandes des Vereins. — A. R. Hein, Adalbert Stifter. S. 11—71, 191—288, 414—446, 490—524. Fortsetzung aus dem vorigen Jahrgang. — P. Rud. Schmidtmayer, Eine lustige Comedie. S. 72—129. Fortsetzung aus dem vorigen Jahrgang. Enthält Akt II. und III. des genannten Stückes. — Anton Mörath, Kleine Beiträge zur Geschichte der Deutschen im südlichen Böhmen und insbesondere in Krummau. S. 128—130. 1. Abdruck einer Urkunde Peters und Johanns von Rosenberg (1376, 28. Dezember, Wittingau) betreffend ihren Landrichter Swatomyr von Sahorkaw; 2. Nachweis eines Richters Lentlin in Krummau um das J. 1387; 3. Anniversarienstiftungen von Deutschen in der St. Veitskirche in K. im 14. und 15. Jahrhundert. — Heinrich Ankert, Baumeister Balli. S. 131—133. Wird als Erbauer des Kelchhauses (Provianthauses) in Leitmeritz und anderer Bauten daselbst erwiesen. B. wurde 1576 ermordet. — C. Jahnel, Der dreissigjährige Krieg in Aussig und Umgebung. S. 149—190, 387—414, 606—626; Jahrgang 42, S. 43—60, 227—252. Eine gründliche Arbeit mit Benutzung reichlichen Materials des Staatsarchivs in Dresden, des Staats- und Kriegsarchivs in Wien, des Teplitzer Stadtarchivs, der Teplitzer Matriken und anderer Quellen, sowie der gedruckten Literatur. Die Periode 1618—1630, in der Nordböhmen vom Kriege selbst verschont war, wird kurz behandelt; von 1631 angefangen werden aber Jahr für Jahr bis 1648 die lokalen Ereignisse im Zusammenhang mit dem allgemeinen Verlauf eingehend dargestellt. Interessant ist u. a. der „Bekänntnuszettel der Personalkontribution“, daraus sich ergibt, dass die Stadt A. für die 1645 vom Landtag beschlossene Kopfsteuer in A. nur 58 kopfsteuerpflichtige Einwohner aufbrachte, die insgesamt etwas über 108 fl. abzuliefern hatten. — Rud. Schmidtmayer, Zwei Dokumente über die Gruft der Herren von Rosenberg in der Hohenfurter Stiftskirche. S. 299—305. Das eine Zeugnis findet sich in der vom Hohenfurter Konventualen Quirin Mickl 1736—1737 verfassten Schrift: „Epitome memorabilium mon. Altovadensis“, einer kurzen Darstellung der Gründung des Klosters H. und seiner Geschichte, sowie jener der Herren von Rosen-

berg, der Gründer dieses Klosters, nebst Beschreibung der Klostergebäude und mannigfachen „Memorabilien“; das zweite Zeugnis stammt aus dem J. 1620, ist von einem ungenannten Konventualen von H. verfasst und führt den Titel: „Syllabus illustrissimorum principum Ursinorum de Rosis in monasterio de Altovado“ beginnend mit 1259. — Heinrich Ankert, Splitter Nr. 13. S. 309—310. Handelt über den vielgenannten Konvertiten und Gelehrten Andreas Fromm, geb. 1620 zu Wusterhausen in Brandenburg, später Kanonikus in Leitmeritz, gestorben 1683 im Prämonstratenserkloster zu Strahow, in das er mit seinen beiden Söhnen eingetreten war. — Splitter Nr. 14. S. 311—312. Über eine Instruktion für die privilegirte Herberge für Wandergesellen in Leitmeritz vom J. 1636 aus dem Leitmeritzer Bäckerzunftprotokoll. — Fritz Gräbner, Böhmische Politik vom Tode Ottokars II. bis zum Aussterben der Premysliden. S. 312—344, 580—605, Jahrg. XLII, S. 1—43, 117—184. Der Verf. behandelt das Thema vom Gesichtspunkt der „staatsmännischen Charaktere“, die in jener Periode auf den Plan treten: Otto der Lange, Zawisch von Falkenstein, Bernhard von Meissen und Peter von Aspelt. Der erste Abschnitt ist reich an selbständigen Gedanken: er sucht Otto als Förderer der Ordnung und des Friedens im Lande durch festes Zusammenhalten der Regierungspartei gegenüber den mit den Habsburgern im Bunde stehenden Witigonen zu erweisen; ferner spricht er die Vermutung aus, dass es Rudolf um die Abtrennung Südmährens von der Markgrafschaft und Angliederung an Österreich zu tun war. Auch die Persönlichkeit Nikolaus', des Herzogs von Troppau, tritt in wesentlich andere Beleuchtung. Im zweiten Kapitel „Zawisch“ wird der Übergang der Herrschaft in Böhmen an die bisnun regierungsfeindlichen Witigonenpartei, wodurch erst Zawisch der Boden für seine politische Tätigkeit geebnet wurde, sehr eingehend dargestellt und die weitere Entwicklung des Bruches mit den Habsburgern; er sieht im deutschen König den „Urheber der Intriguen“, denen Zawisch schliesslich unterlag. Das dritte Kapitel über den Meissner Propst Bernhard von Kamenz, den Breslauer Kanzler, zerfällt in drei Teile 1. Krakau und die Wahl Adolfs von Nassau, 2. Meissen und Polen, 3. Schwenkung zu Albrecht. Als eigentlicher Fortsetzer der Politik Bernhards wird im 4. und letzten Kapitel Peter von Aspelt, „der hervorragendste Staatsmann, den Deutschland in der nächsten Zeit besass“ behandelt. — Karl Siegl, Das Achtbuch II. des Egerer Schöffengerichtes v. J. 1391—1668. S. 345—386, 524—579. Die Veröffentlichung des ersten Egerer Achtbuches von 1310—1390 (s. Mitteil. 23, 198) führte zur glücklichen Auffindung der Fortsetzung in der admin. Bibliothek des Ministeriums des Innern durch Dr. Camillo Susan, die nun vollinhaltlich mit reichen erläuternden Anmerkungen versehen hier edirt erscheint. In einer kurzen Einleitung bietet S. eine genaue Beschreibung der Hs. und im Anschluss an das früher gesagte weitere Bemerkungen über die Einrichtung des Achtgerichtes, über die Wandlungen in der Form der Eintragungen sowie über die Bedeutung dieser Bücher für die Rechtsgeschichte im allgemeinen und die Rechtsverhältnisse in Eger im besonderen. Sie sind, wie S. mit Recht hervorhebt, würdig, den bedeutendsten Büchern dieser Art, libri proscriptionum, Rote Bücher, Schwarze Register, Verzählbücher u. a. m., an die Seite gestellt zu werden. — V. Schmidt

und A. Picha, Eine Höritzer Urkunde. S. 447—448. Die Originalurkunde auf Pergament im Krummauer Prälaturarchiv vom 10. Jänner 1399 ausgestellt von Richter und Geschwornen des Marktes (opidi) Höritz wegen eines strittigen Erbanteils bildet einen wichtigen Beleg für den deutschen Charakter des Ortes am Ende des 14. Jahrhunderts. — Gustav C. Laube, Alte Wege über das Erzgebirge in der Gegend von Teplitz. S. 451—487. Der älteste und bedeutendste ist der „Sorbenweg“, seit dem späteren Mittelalter nach der Geiersburg „Geiersbergweg“ genannt, der von Prag über Aussig, also östlich von Teplitz, ins Erzgebirge führte, mit einem alten Nebenweg, „Kulmer (Stradner) Weg“ und einem an der Wende des 14. und 15. Jahrhunderts entstandenen neuen Seitenweg „Alte (Dresdner) Strasse“ über Nollendorf. Der zweite „Graupner Passweg“ bildete sich nach der Gründung Graupens gegen Ende des 13. Jahrh. und infolge der Aufnahme des Bergbaues unter dem Mückenberg, ist 1334 urkundlich als „der neue Weg“ bezeugt und wie der erstere in allen Jahrhunderten als Handels- und Heerstrasse viel benützt. Ein alter Gebirgsübergang, dessen Geschichte aber weniger klar liegt, ist der „Raubschlossweg“ über Judendorf, vielleicht eine alte gerade Verbindung von Teplitz zum Sorbenweg. Eine westlicher gelegene Verbindung von Teplitz zum Sorbenweg bildete dann der „Lauensteinerweg“. Noch weiter westlich liegen der „Zinnwalweg“ und der über den „Niklasberger Pass“; am ältesten und wichtigsten westlich von Teplitz ist der Weg über den „Osseger Pass“ mit mehreren Armen; neben zahlreichen prähistorischen Funden spricht auch das Alter der Burg Osseg, die schon im 11. Jahrhundert bekannt ist, dafür, dass dieser westliche Weg dem Sorbenweg im Osten an Bedeutung nicht nachstehen dürfte. Eine genaue Wegkarte ist dem Aufsatze beigegeben.

Jahrgang XLII (1903/4). Die Fortsetzungen der Abhandlungen von Gräbner und Jahnel wurden schon oben erwähnt. — Val. Schmidt und Al. Picha, Das wissenschaftliche Leben und der Humanismus in Krummau im 15. Jahrhundert. S. 61—77. Krummau, Rosenbergischer Besitz, bildete als langjährige Zufluchtstätte der Prager Domherren im 15. Jahrh. neben Pilsen einen Mittelpunkt katholischer Intelligenz. Viele der hier lebenden Mitglieder des Prager Domkapitels waren auch hervorragende Vertreter der humanistischen Richtung. Auf Grund der gedruckten Literatur und der Archivalien des Krummauer Prälaturarchivs werden eine grosse Anzahl solcher Persönlichkeiten angeführt. Unter ihnen ragt besonders Wenzel I. hervor, 1453 zum Administrator des Prager Erzbistums gewählt, ein geborener Krummauer, der in Padua studirt hatte, literarisch vielfach tätig, und mit Aeneas Sylvius befreundet war. Er besass eine bedeutende Handschriftensammlung, die dann zum Teil an das Prager Domkapitel, zum Teil an das Wittingauer Archiv gelangte; er starb 1460. Der bedeutendste weltliche Humanist Krummau's war Wenzel II. von Krummau und Ruben, seit 1469 in Rosenbergischen Diensten, 1475—1509 ihr Kanzler. Seine Lebensgeschichte, seine Handschriften- und Büchersammlung wird eingehend besprochen. Er starb 1531. Neben und nach ihm treten noch eine stattliche Zahl Krummauer Humanisten auf, die gleichfalls Erwähnung finden. — Rud. Knott, Die Kontributionstreitigkeiten des Bergstädtchens

Klostergrab mit der Herrschaft Ossegg. S. 78—103. Die Kontribution, die für die Deckung der Kosten der politischen Verwaltung und des Kriegswesens allgemein eingeführte Land- und Kriegssteuer, bedeutete wie anderwärts so auch für Klostergrab insbesondere nach dem 30-jährigen Kriege eine schwere Last, da sie von 286 fl. im J. 1670 auf 608 im J. 1683 gestiegen war. Da sie überdies ungerecht verteilt war, betraten die Klostergraber den Beschwerdeweg, der schliesslich 1689 zu einem leidlichen Vergleich führte. Die Reform des Steuerwesens unter Karl VI. weckte neue Zwistigkeiten, die sich mit grösseren und kleineren Unterbrechungen bis in die Zeit Josefs II. fortschleppten. Die Akten, die der Darstellung zugrunde liegen, befinden sich im Museumsarchiv zu Teplitz; die wichtigsten werden in den Beilagen abgedruckt. — Otto Clemen, Zu Caspar Brusch. S. 103—107. Publizirt unbekannte Verse des Humanisten C. B., Predigers in Pettendorf, „einem j. verschollenen Orte in der Oberpfalz“, aus einer Hs. der Zwickauer Ratsschulbibliothek. Sie tragen die Überschrift: De Theologorum humili et contempta sorte humilis et ridiculus versiculus. — A. Bernt, Zum Liede des Hans Lutz auf das Joachimstaler Schützenfest vom J. 1521. S. 107—108. Macht aufmerksam, dass das von Wolkan aus einer Dresdener Hs. publizirte Schützenfestlied sich in einem allerdings unvollständigen Exemplar auch in der Thun'schen Schlossbibliothek in Tetschen befindet. — Wilibald Böhm, Die Hodowitzer und ihre Urkunden. S. 109—112. Nebst Notizen über Sitte, Tracht und Sprache der Hodowitzer, die aus Schwaben eingewandert zu sein scheinen, — Hodowitz ist eine Wegstunde von Budweis — Abdruck eines Privilegs K. Ferdinands III. dd° 1629 Aug. 24 Wien, durch die dem Dorfe, das durch Anschluss an die Rebellion seine Rechte verwirkt hatte, neue Satzungen und Freiheiten gegeben werden. Zwei weitere in H. aufbewahrte Urkunden sind Bestätigungen derselben von 1672 und 1723. — Alois Bernt, Ein geschriebenes deutsches Stadtrecht von Leitmeritz aus dem 14. Jahrhundert. S. 185—202. Ein vom Deckel eines anderen Buches losgelöstes Fragment von zwei Blättern s. XIV. wird abgedruckt, rechtsgeschichtlich und sprachlich untersucht und das Ergebnis lautet dahin, dass die Blätter „aus einer sorgfältig geschriebenen Hs. des sächsischen (Magdeburger) Weichbildrechtes, Vulgatatext mit Glosse, welche in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts in Leitmeritz selbst zum Gebrauche der Schöffen geschrieben und erst 1573 wegen der unterdes erfolgten Tschechisirung der Stadt als zwecklos geworden zerrissen wurde“ stammen. — Karl Siegl, Zur Geschichte der Fürstentage Georgs von Podiebrad in Eger in den Jahren 1459, 1461 und 1467. S. 203—226. Genauer Abdruck der mannigfachen Ausgaben der Stadt Eger aus Anlass der Anwesenheit des Königs auf Grundlage mehrerer Egerer Register und Ausgabebücher. Eingefügt wird auch ein interessanter Brief der Egerer an die Regensburger (1459 22. November) über die Vorkommnisse in E. und andere auf die Besuche bezügliche Schreiben. — Richard Batka, Studien zur Geschichte der Musik in Böhmen. S. 253—269, 492—501. In Fortführung der Studien (vgl. Mitteil. 24, 510) behandelt der Verfasser in diesem Abschnitt die Zeit der letzten Přemysliden. Die geistliche Musik, schon unter Přemysl Ottokar II. insbesondere vom Domkapitel in Prag eifrig gepflegt,

erreicht unter Wenzel II. ihre schönste Entwicklung. Eine der bedeutendsten Pflegestätten ist neben der Domkirche in Prag das von Wenzel gegründete Kloster Königsaal. Heimische Handschriften, ein Psalter im Kloster Trebnitz und die Welislaw-Bilderbibel s. XIII. ex., zeigen verschiedene Abbildungen von Instrumenten. Als neues Nationallied neben dem älteren „Hospodine" kommt das Wenzelslied auf. Für die Entwicklung des geistliches Volksgesanges sind auch die Geissler von Bedeutung. Für die weltliche Musik sind die Nachrichten zwar spärlicher, sie werden um so fleissiger zusammengestellt und ebenso alle Zeugnisse, die sich auf den deutschen Minnesang in Böhmen beziehen. In einem Anhange wird speziell noch von den Instrumenten jener Zeit gehandelt. — Gustav Sommerfeldt, Die Leichenpredigt des Magisters Mathias von Liegnitz auf den Tod des Prager Erzbischofs Johann von Jenstein († 17. Juni 1400). S. 269—275. Sie wird aus Kod. 1761 der Jagellonischen Bibliothek mit kurzer Einleitung über die Persönlichkeit des Autors und des Erzb. Johann abgedruckt. — Heinrich Ankert, Die Leitmeritzer Apotheken. S. 276—283. Die Nachrichten beginnen mit dem J. 1539 und stammen, abgesehen von Lipperts Geschichte von Leitmeritz, aus den Matriken der Dechantei, den Grundbüchern, Ratsprotokollen, Acta sexviratus officii und anderen städtischen Quellen. Interessant sind die mehrfach angeführten Inventare. — In Splitter Nr. 15 (S. 284—285) beschreibt Ad. Horčička das neuaufgedeckte Portal der Schutzengel-Kirche in Goldenkron aus dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts; in Nr. 16 (S. 285—286) wird ein Brief von Kaspar Brusch an den Bürgermeister von Eger dd° 1542 15. Sept. Wittenberg abgedruckt. — Karl Siegl, Französische Zeitungsberichte über Wallensteins Ende. Ein Beitrag zur Wallensteinfrage. S. 289—310. Die zwei Sonderausgaben einer Pariser Zeitung „au grand Coc rue de la Calandre pres le palais à Paris", die erste betitelt „Extra ordinaire du XVI mars 1634. Contenant la mort du Walstein", die zweite „Extra ordinaire du XXIII mars 1634. Contenant la vie du Walstein" werden im Originaltext abgedruckt und eine Inhaltsübersicht in deutscher Sprache beigefügt. Ferner werden Inhaltsangaben geboten von einer Druckschrift mit dem Titel: „Les entretiens du Walstein sur son massacre avec le duc de Feria dans l'autre monde. A Paris, chez Matthieu Colombel . . ." und einer zweiten „Le rencontre du Walestin et du roy de Suède dans les Champs Elizées. A Paris, par Pierre Mettayer, imprimeur ordinaire du roy. 1634". Die vier antiquarisch erworbenen Druckschriften gehören jetzt dem Egerer Stadtarchive an. — S. hebt hervor, dass sich in dem Zeitungsbericht u. a. schon die Bemerkung finde, Gallas habe den Befehl erhalten, „W. tot oder lebendig zu ergreifen und im letzteren Falle nach Wien einzuliefern", einen Befehl, über dessen Richtigkeit unter den Wallenstein-Forschern bis nun verschiedene Ansichten verbreitet waren. — Ernst Rychnovsky, Johann Friedrich Kittl. Ein Beitrag zur Musikgeschichte Prags. S. 310—345. K. geb. 1806 zu Worlik, war langjähriger Direktor des Prager Konservatoriums. Der Aufsatz bildet eine biographische Skizze bis zu seiner Ernennung. — Johann Hrdy, Die Bünauer in Böhmen. S. 346—377. Verfolgt die Geschichte dieses aus Meissen stammenden Geschlechtes, das im Anfange des 16. Jahrhunderts fast ganz Nordböhmen besass. Der Stammvater der böhmischen B. war Rudolf, dessen zweiter

Sohn Heinrich die Blankensteiner, der dritte Rudolf die Tetschener und der vierte Gunther die Eulauer Linie begründete. Als eifrige Protestanten mussten sie nach Niederwerfung der Rebellion wieder Böhmen verlassen und kehrten in ihre sächsische Heimat zurück. Die genealogische Abhandlung beruht auf eigener Quellenforschung. — Ed. Janota, Die von Maria Theresia 1747 für Prag erlassene Wundärzteordnung. S. 377—385. Aus dem 36 Folioseiten umfassenden Privileg im Prager Stadtarchiv werden die wesentlichsten Bestimmungen im originalen Wortlaut mitgeteilt. — Val. Schmidt, Wenzel geheissen Predicacz von Schlan. S. 386—389. Der Aufsatz bringt zahlreiche urkundliche Nachrichten über diesen „wenig bekannten Buchschreiber, der der katholischen Partei anhing" und dessen Familie nach einem von ihm selbst geschriebenen Kodex der Hohenfurter Stiftsbibliothek, beginnend mit 1410, reichend bis 1419, sowie über die von ihm verfassten Schriften. — In Splitter Nr. 17 (S. 389—390) veröffentlicht J. Loserth interessante Angaben über Bevölkerungsziffer, Zahl der Städte und Märkte in Böhmen nach Landtagsakten des steirischen Landesarchivs vom J. 1595; in Nr. 18 (S. 390—301) verzeichnet Heinrich Ankert eine grössere Anzahl Missionäre aus dem Leitmeritzer Jesuitenkolleg nach einen Verzeichnis vom J. 1773; in Nr. 19 (S. 391—392) belegt Otto Clemen das schon von Loesche betonte Interesse des Joachimstaler Reformators Johannes Mathesius für Liturgie und Kirchenmusik durch Hinweis auf die Vorrede des Wittenberger Buchdruckers und Musikers Geord Rhaw in einer 1542 bei ihm erschienenen Hymnensammlung. — Karl Siegl, Zeugnisse für die Rechtgläubigkeit der Stadt Eger vor Verhängung des Interdikts im J. 1467. S. 393—420. Eger verhielt sich anfangs gegen König Georg selbst nach dessen Krönung zurückhaltend und huldigte ihm erst Ende 1458. Fortan aber blieb ihm die Stadt treu, auch als er vom Papst in den Bann getan und das Kreuz gegen ihn gepredigt wurde, und obwohl auch an Eger vom Papste die Aufforderung ergangen war, dem ketzerischen Könige zu entsagen. Diese Politik der Stadt, sowie das Gerücht, sie neige sich der Irrlehre der Wirsberge zu, brachte sie in den Ruf der Ketzerei. Um sich von diesem Verdachte zu befreien, rief sie im J. 1466 eine Reihe geistlicher und weltlicher Fürsten, sowie strenggläubiger Städte um Zeugnisse ihrer Rechtgläubigkeit an, die denn auch zahlreich einliefen: so von Amberg, Kulmbach, Neumarkt, Nürnberg, Ingolstadt, Eichstädt, Regensburg, Würzburg, Rosenheim, Rotenburg, Bamberg, Salzburg, Passau, Weiden, ferner vom Markgrafen Albrecht von Brandenburg, von den Bischöfen zu Eichstädt, Würzburg, Bamberg, Salzburg, Regensburg und vom päpstlichen Legaten B. Rudolf von Lavant. Die Originalbriefe, die vollinhaltlich abgedruckt sind, befinden sich im Egerer Stadtarchive. — Paul Gantzer, Torstensons Einfall und Feldzug in Böhmen 1645 bis zur Schlacht bei Jankau. S. 421—441. Der vorliegende Abschnitt mit dem Untertitel „Kritik der Quellen" bespricht 1. Die archivalischen Quellen, 2. die Flugschriften, 3. die zeitgenössischen Geschichtswerke. — Val. Schmidt, Die Zünfte auf dem Gebiete der Herren von Rosenberg. S. 442—457. Zu dem bisher bekannten ziemlich zahlreichen Material an Zunftprivilegien und -ordnungen dieses Gebietes, das hauptsächlich aus den Schwarzenbergischen Archiven von Wittingau und Krummau stammt, bringt der Verf. neues aus dem Gratzner, Hohenfurter und

Stadt Krummauer Archiv. Die Anordnung ist topographisch, die Privilegien werden nur erwähnt, nicht abgedruckt, weil es dem Verf. vorläufig nur darum zu tun war, der weiteren Forschung die Möglichkeit zu bieten, „mittels des ältesten Zunftprivilegs als einer Art Archetyp die Quellen der südböhmischen Zunftordnungen kennen zu lernen". Doch stellt er bereits fest, dass in Südböhmen hauptsächlich Prager und Passauer Muster in Verwendung kamen. Im Anhang wird eine Übersicht der ältesten bekannten Zunftbriefe der einzelnen Gewerbe geboten; sie beginnen darnach mit 1328 für die Bäcker in Netolitz. — Georg Schmidt, Über kirchliche Zustände Westböhmens in vorhusitischer Zeit. S. 458—491. Die Abhandlung, angeregt durch Lipperts Aufsatz über den bürgerlichen Landbesitz im 14. Jahrhundert, den wir oben gewürdigt haben, bezweckt, für Mies und ihre Patronats-Pfarrdörfer auf Grund der Libri erectionum und Libri confirmationum von 1358—1407 die kirchlichen Zustände, vorzüglich in Bezug auf Patronatsverhältnisse und geistliche Stiftungen darzustellen; sie gibt ferner einen kurzen Abriss der Geschichte der Kirchen und Altäre in Mies und den zugehörigen Patronatsdörfern und beschäftigt sich eingehend mit dem auch kunsthistorisch bedeutsamen Pfarrkirchlein S. Peter in Doubrawa, von dem auch eine Abbildung geboten wird. — Rudolf Knott, Zwei Zunftordnungen der Teplitzer Weissbäcker und Pfefferküchler. S. 502—513. Das erste Stück ist die nach Teplitz mitgeteilte Ordnung der Leitmeritzer Bäcker in tschechischer Sprache vom J. 1579; das zweite eine c. 1735 vom Grundherren Franz Karl von Clary-Altringen bestätigte neue Zunftordnung der Teplitzer Bäcker mit 21 Artikeln in deutscher Sprache. Beide werden abgedruckt. — Johann Haudeck, Die Leitmeritzer Elbebrücke. S. 514—539. Verfolgt auf Grund der gedruckten Literatur ihre Geschichte vom J. 1452 bis in die Jetztzeit. In Splitter Nr. 20 (S. 540) bringt Otto Clemen einige neue Nachrichten über den Egerer Schulmeister Bartholomäus Urerius (Brändl) 1535—1543; in Nr. 21 (S. 540—542) erklärt K. Siegl, dass die drei Striche, die man (ehemals) an der St. Niklaskirche in Eger beobachtete, nicht als Jahreszahl 111 statt 1111 zu deuten seien, sondern nur die Reste einer Ornamentik darstellten; die älteste arabische Zahl ist am Titelblatt eines Losungsregisters von 1390 in Eger zu finden. — Jedem Band ist eine „Literarische Beilage" angeschlossen, in der neben der böhmischen Lokalliteratur auch allgemein bedeutsame Erscheinungen gewürdigt werden.

Brünn. B. Bretholz.

Allgemeine Staatengeschichte. Herausgegeben von K. Lamprecht.

I. Geschichte der europäischen Staaten. Seit dem letzten Berichte über das Jahr 1903 sind erschienen der 2. Band der Geschichte der Niederlande von Prof. Blok in Leiden, der 2. Band der Geschichte Böhmens von Prof. Bachmann in Prag, die Rumänische Geschichte in zwei Bänden von Prof. Jorga in Bukarest, der 1. Band der Geschichte Venedigs von Dr. Kretschmayr in Wien.

Über den Fortgang der einzelnen Werke wird im übrigen berichtet: Von der Geschichte Baierns von Prof. v. Riezler in München ist der

7. Band (1651—1745) noch nicht in nächster Zeit zu erwarten. Von der Geschichte Belgiens hat Prof. Pirenne in Gent auch die neuere Zeit in zwei Bänden übernommen; den ersten Band (bis 1567) hofft er noch 1905 fertig zu stellen. Eine Geschichte des byzantinischen Kaiserreiches hat Prof. Gelzer in Jena übernommen. Die Fortsetzung der Geschichte Dänemarks von Prof. Schäfer in Berlin ist in der nächsten Zeit noch nicht zu erwarten. Für eine Geschichte des Hamburgischen Freistaates sind Dr. Nirrnheim und Prof. Wohlwill in Hamburg tätig; ebenso Prof. Stieda in Leipzig für die Geschichte der Hansa. Von der Geschichte Italiens im Mittelalter von Dr. Hartmann in Wien wird 1906 vermutlich ein 1. Teil des 3. Bandes erscheinen können. Die Geschichte der Niederlande von Prof. Blok in Leiden erscheint in der Übersetzung von Pfarrer Houtrouw in Neemoor; der 3. Band ist in Bearbeitung. Von der Geschichte Österreichs, begonnen von Huber, hofft Prof. Redlich in Wien mit dem 6. Band im Laufe des Jahres 1906 zum Drucke gelangen zu können. Für die Geschichte Polens ist es noch nicht gelungen an Stelle des verstorbenen Prof. Caro einen Bearbeiter zu finden. Die schwedische Geschichte von Prof. Stavenow in Gothenburg liegt im 7. und 8. Bande (bis Beginn des 19. Jahrh.) im Manuskript ziemlich fertig vor. Für die Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft ist Prof. Dierauer in St. Gallen von neuem eingetreten; er hofft den 3. Band (bis 1648) 1906 druckfertig vorlegen zu können. Die Geschichte Serbiens von Prof. Jireček in Wien steht im Manuskripte vor dem Abschlusse. Dagegen wird sich die Fortsetzung der Geschichte Spaniens von Prof. Häbler in Dresden wohl etwas in die Länge ziehen.

II. Geschichte der aussereuropäischen Staaten. Die Geschichte Armeniens hofft Dr. Roth in Kempten 1906 im Manuskript abschliessen zu können. Die Geschichte Chinas hat Prof. Conrady in Leipzig übernommen. Von der Geschichte Japans hat Dr. Nachod in Grunewald bei Berlin einen 1. Band (bis 645) nahezu fertig gestellt. Die Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat Prof. Dännell in Kiel übernommen. Die Geschichte der Reiche der alten mexikanischen und mittelamerikanischen Kulturvölker glaubt Prof. Sapper in Tübingen bis Ende 1907 fertig stellen zu können.

III. Deutsche Landesgeschichten unter der Redaktion von Dr. A. Tille in Leipzig. Der 1. Band von Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs (bis 1283) ist erschienen. Im Druck befindet sich der 1. Band der Geschichte von Liv-, Est- und Kurland von Seraphim. Noch 1905 soll mit dem Drucke des 2. Bandes der Geschichte von Pommern von Wehrmann begonnen werden. Im Manuskript ist der 1. Band der Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern von Prof. Kaindl in Czernowitz nahezu vollendet. Im übrigen bearbeitet Prof. Wenck in Marburg eine Geschichte von Hessen und Thüringen in zwei selbständigen Werken, Archivar Redlich in Düsseldorf die Geschichte von Jülich-Berg vom Ausgange des Mittelalters bis zur Vereinigung unter preussischer Herrschaft. Von den österreichischen Kronländern wird Steiermark von Direktor Mayer in Graz, Kärnten von Landesarchivar v. Jaksch in Klagenfurt, Salzburg von Prof. Widmann in Salzburg und Tirol von Prof. v. Voltelini in Innsbruck bearbeitet.

Inhalt.

Druck der WAGNER'schen Universitäts-Buchdruckerei in Innsbruck.

DUE JAN 29 '49

DUE FEB 15 '49

Digitized by Google

Widener Library
2044 105 242 408

Digitized by Google